

GERMANIA SACRA

HISTORISCH-STATISTISCHE BESCHREIBUNG DER KIRCHE DES ALTEN REICHES

HERAUSGEGEBEN VOM
MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR GESCHICHTE
REDAKTION
HELMUT FLACHENECKER

NEUE FOLGE 37,1
DIE BISTÜMER DER KIRCHENPROVINZ
KÖLN

DAS BISTUM MÜNSTER

7,1

DIE DIÖZESE

1999

WALTER DE GRUYTER · BERLIN · NEW YORK

DAS
BISTUM MÜNSTER

7,1

DIE DIÖZESE

IM AUFTRAGE
DES MAX-PLANCK-INSTITUTS FÜR GESCHICHTE
BEARBEITET VON

WILHELM KOHL

1999

WALTER DE GRUYTER · BERLIN · NEW YORK

⊗ Gedruckt auf säurefreiem Papier, das die
US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Germania sacra : historisch-statistische Beschreibung der Kirche
des Alten Reiches / hrsg. vom Max-Planck-Institut für Geschichte.
Red. Helmut Flachenecker. – Berlin ; New York : de Gruyter

N.F., 37 : Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln ; 7. Das
Bistum Münster

1. Die Diözese. – 1999

Das **Bistum Münster** / im Auftr. des Max-Planck-Instituts für
Geschichte. Bearb. von Wilhelm Kohl. – Berlin ; New York :
de Gruyter

(Germania sacra ; N.F., 37 : Die Bistümer der Kirchenprovinz
Köln ; 7)

1. Die Diözese. – 1999

ISBN 3-11-016470-2

ISSN 0435-5857

© Copyright 1999 by Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, D-10785 Berlin.
Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung
außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages
unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikro-
verfilmungen und die Finspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Satz und Druck: Arthur Collignon GmbH, Berlin
Buchbinderische Verarbeitung: Lüderitz & Bauer, Berlin

VORWORT

Das Bistum Münster ist in der Neuen Folge der *Germania Sacra* bisher mit den Schwesternhäusern nach der Augustinerregel (NF 3), den Chorherren der Windesheimer Kongregation (NF 5), dem adeligen Damenstift Freckenhorst (NF 10), dem Domstift St. Paulus zu Münster (NF 17, 1–3), dem Damenstift bzw. Benediktinerkloster Liesborn (NF 23) und dem Kollegiatstift Alter Dom zu Münster (NF 33) vertreten. Nunmehr wird der erste Band über die Diözese Münster selbst vorgelegt. Wenn man von den in der älteren Reihe nach anderen Richtlinien bearbeiteten Bistümern der Kirchenprovinz Magdeburg und den beiden Bänden (NF 35,1–2) über das in der Reformationszeit untergegangene Bistum Naumburg in der Neuen Folge absieht, stellt die Bearbeitung einer bis zum Ende des Alten Reiches bestehenden deutschen Diözese, die noch heute als Bistum weiterlebt, einen Versuch dar, die eigenartige Gestalt eines geistlichen Fürstentums in vollem Umfange zu erfassen, in dem geistliche und weltliche Elemente untrennbar miteinander verknüpft sind. Es bedarf zudem keiner näheren Erläuterung, daß ein in die karolingische Zeit zurückreichendes Bistum der Kölner Kirchenprovinz aufgrund der Quellsituation eine völlig andersartige Behandlung erfordert als die erst seit dem 10. Jahrhundert entstandenen Diözesen im Elbe- und Saalegebiet.

Dem Bearbeiter war es deshalb nicht vergönnt, sich auf bereits erprobten und bewährten Pfaden zu bewegen. Wie sich die gesammelten Quellenangaben zu einer hinreichend übersichtlichen Darstellung zusammenfügen ließen, ergab sich erst während der Niederschrift. Dabei soll durchaus nicht geleugnet werden, daß das für die Stifts- und Klosterbände vorgeschriebene Gliederungsschema mit seinen sieben Abschnitten trotz der in vielen Hinsichten andersartigen Struktur einer Diözese bzw. eines Fürstbistums seine volle Tragfähigkeit bewiesen hat. Das Schema gab dem Bearbeiter eine feste Orientierung bei der Überwindung des Dickichts auf dem Wege zum Ziel mit in die Hand.

Der hiermit vorgelegte erste Band der Bearbeitung der Diözese enthält die Abschnitte 1 bis 4 des Gliederungsschemas. Zum ersten Abschnitt ist zu bemerken: Konnte in den Stifts- und Klosterbänden annähernde Vollständigkeit der Quellen- und Literaturnachweise angestrebt werden, erweist sich ein solcher Vorsatz in einem Bande über eine ganze Diözese als undurchführbar. Die Fülle beiläufiger Erwähnungen würde jeden erträglichen Rahmen sprengen. So werden nur Untersuchungen und Darstellungen genannt, die sich ganz oder in umfangreicheren Teilen dem Bistum Münster widmen. Selbstverständlich finden daneben Veröffentlichungen Berücksichtigung, die zwar primär anderen Themen dienen, aber der Erforschung der Bistumsgeschichte grundsätzliche und

wegweisende Anstöße verliehen haben. Spezialfragen behandelnde Beiträge erscheinen unter dem jeweiligen Paragraphen.

Andersartige Schwierigkeiten birgt Paragraph 3 „Denkmäler“. Hier erhebt sich die Frage, ob die Residenzen und Schlösser der Fürstbischöfe sowie die Landesburgen nicht eher als Besitz des Hochstifts aufzufassen sind denn als Denkmäler. Wird der Zuordnung zu den Denkmälern der Vorrang eingeräumt, so stellt sich das weitere Problem, ob nur die erhaltenen Bauwerke verzeichnet werden, die untergegangen aber unter Besitz vermerkt werden sollten. Eine Aufteilung auf zwei Abschnitte erscheint indessen äußerst unbefriedigend. So wurde, zugegebenermaßen etwas willkürlich, der Weg gewählt, alle Bauten unter den „Denkmälern“ zu nennen, ohne Rücksicht darauf, ob und in welchem Zustand sie erhalten blieben oder gar untergegangen sind. Im Abschnitt „Besitz“ wird auf dieses Verfahren hingewiesen werden.

Im Falle der Landesburgen bereitet der im Spätmittelalter gegenüber der älteren Zeit unbestimmter werdende Begriff der „Landesburg“ Schwierigkeiten. Im Hochmittelalter gründete der Landesherr eine Landesburg und besetzte sie mit Burgmannen ministerialischen Standes, die sich zu einem organisierten Kollegium zusammenschlossen, ein rechtlich eindeutiger Akt. Später traten durch Lehensauftrag in zunehmendem Maße Adelhäuser hinzu, die der Landesherr dem Auftragenden unter der Auflage zurückgab, die Burg dem Hochstift Münster als Offenhaus zur Verfügung zu stellen. Zumindest zeitweise übten solche Burgen faktisch die Funktion einer Landesburg aus und wurden nicht selten mit bischöflichen Burgmannen besetzt. Die Entscheidung, ob solche „Häuser“, wie die Burgen in Westfalen bezeichnet werden, zu den Landesburgen gerechnet werden sollen oder nicht, fällt schwer. Mit einer gewissen, wenn auch nicht allzu breiten Grauzone ist daher an dieser Stelle zu rechnen.

Schwer lösbar ist auch die Frage, welche Kirchen und Kapellen unter den „Denkmälern“ aufgeführt werden sollen, vor allem die der frühen Jahrhunderte.

Unbestritten haben viele Initiativen münsterischer Bischöfe Bauvorhaben ausgelöst, bei denen es möglicherweise zum Einsatz bischöflicher Mittel kam. Doch handelt es sich hier im eigentlichen Sinne vorwiegend um private und weniger vom Bistum her zu sehende Baumaßnahmen, die einem bestimmten Kloster oder Stift galten und besser in deren Zusammenhang passen. Ist ein Anstoß durch einen Bischof nachgewiesen, findet das in seiner Vita Erwähnung. Besonders häufig erscheinen die Ordinarien, wie zu erwarten, als Bauherren an der münsterischen Kathedrale (GS NF 17,1 § 3). Nur in der Neuzeit liegen die Verhältnisse etwas anders. Hier lassen sich einige Kapellen ermitteln, die nachweislich aus der Privatschatulle des Fürsten bezahlt wurden und auch nach ihrer Fertigstellung zu ihm in einem mehr oder weniger engen Verhältnis verblieben, manchmal sogar zu seinen Nachfolgern. Auch diese Bauten erscheinen in den Bischofsviten.

Keine Schwierigkeiten bestehen beim Nachweis der landesherrlichen bzw. Ordinariatsarchive. Dagegen fällt die Bibliotheksgeschichte, in den Stifts- und Klosterbänden ein besonders wichtiger und ertragreicher Gegenstand, im Diözesenband so gut wie ganz aus. Zweifellos gab es unter den hochadeligen, dem Kriegerstand entstammenden Bischöfen gelegentlich Herren, die ein Buch in die Hand nahmen, jedoch hat das keine Spuren in Gestalt einer Diözesan- oder fürstbischöflichen Bibliothek hinterlassen, mögen dazu auch in den ersten Jahrhunderten Ansätze vorhanden gewesen sein. So rühmen die Lebensbeschreibungen Liudgers ausdrücklich seine Liebe zu den Büchern. Alle Bücher aus dem Umkreis der frühen Bischöfe, die sich um die Jahrtausendwende noch im Besitze der „münsterischen Kirche“ befanden, gingen bei der Gütertrennung zwischen Bischof und Kapitel in die domkapitularische Bibliothek über und blieben dort bis zum Jahre 1527 wohlverwahrt erhalten, als sie durch Unachtsamkeit von Handwerkern ein Raub der Flammen wurden (GS NF 17,1 S. 106). Dagegen kam es an den bischöflichen Residenzen und auf den Schlössern niemals zu einer erwähnenswerten Ansammlung von Büchern. Einzelne literarisch oder juristisch interessierte Bischöfe vermachten ihre Bibliotheken ihren Familien.

Die „Historische Übersicht“ (Abschnitt 3) beansprucht in einem Diözesanband einen erheblich größeren Umfang als in den Bänden einzelner geistlicher Institutionen. Der Gefahr, die Darstellung zu einer Monographie auswachsen zu lassen, wurde große Beachtung geschenkt. An Material zu einer noch ausführlicheren Darstellung der äußeren Geschichte des Hochstifts hätte es wahrlich nicht gefehlt. Gründliche Abwägung erforderte in jedem Einzelfall die Frage, ob ein Zusammenhang Teil der Bischofsvita bilden sollte oder in die Bistumsgeschichte gehört. Bei den älteren Bischöfen neigt sich die Waage eher zum Persönlichen. In Wahrheit bestimmte die Persönlichkeit des Bischofs mindestens bis zum Ende des 13. Jahrhunderts überwiegend die Geschehnisse von Diözese und Land. Eine nennenswerte Diözesan- und Landesorganisation gab es neben dem Bischof nicht. Der Ordinarius mußte lediglich mit der nicht selten oppositionellen Haltung des Domkapitels und, von Jahr zu Jahr zunehmend, der Ritterschaft rechnen. Später trat die Stadt Münster als Gegner hinzu. Er selbst verfügte nur über die Hälfte der ihm persönlich verpflichteten Vasallen und Ministerialen, mit denen er manchmal auch seine Not hatte. Wie er mit diesen Kräften fertig wurde, hing allein von seinem Einfallsreichtum und seiner Tatkraft ab.

Später verschoben sich die Gewichte und veränderten schließlich das Bild völlig. In geistlicher Beziehung waren die Bischöfe schon seit der neuen Archidiaconalordnung Hermanns II. von Katzenelnbogen (1185) fast ganz auf ihre Weiherechte beschränkt worden. Nach und nach büßten sie auch auf politischem Terrain eine Position nach der andern zugunsten der Landstände ein. Die landesherrlichen Befugnisse nahm ein immer anonym werdender Beamtenapparat

wahr, der ebenfalls weitgehend unter dem Einfluß der Landstände stand. Der Fürstbischof sank mehr oder weniger zu einer Repräsentationsgestalt hinab, hätten nicht einzelne starke Persönlichkeiten unter den Fürsten das Ruder gelegentlich herumgerissen. Der Endpunkt der Entwicklung tritt nirgends deutlicher zutage als im Eingeständnis des letzten amtierenden Fürstbischofs von Münster, Maximilian Franz' von Österreich, aus dem Jahre 1796, er vermöge nun einmal nicht, seine *Privatmeinung ... gegen die allgemeine Opinion ... dem Volke auf(zu)drängen*.

Konsequenterweise hätte die Erkenntnis des geschilderten Wesenswandels in der Verfassung des Fürstbistums dazu führen müssen, bis zum 13. Jahrhundert anstelle der durchlaufenden Bistumsgeschichte im Überblick lediglich die Lebensläufe der Bischöfe darzustellen. Jedoch verbot sich eine derartig radikale Lösung schon aus dem Grunde, daß auch hinter dem Handeln des eigenwilligsten Bischofs der frühen Zeit unausgesprochen immer dessen Beziehung zu seiner Diözese stand, sei es auch manchmal in kaum mehr feststellbarem Ausmaß. Der Bearbeiter hofft, mit dem eingeschlagenen Mittelweg einer von Anfang an fortgeführten historischen Übersicht eine Lösung gefunden zu haben, die der erwünschten Übersichtlichkeit dient und eine Aufsplitterung in einzelne Lebensläufe vermeidet, die letzten Endes der geschichtlichen Wirklichkeit nicht gerecht geworden wäre. Den für den zweiten Band vorgesehenen Viten der Bischöfe verbleibt auch angesichts dieses Verfahrens noch genügend und belangreiches Material.

Den Benutzer des hiermit vorgelegten Bandes wird vielleicht das Übergewicht des Weltlichen vor dem Geistlichen befremden. Was hat das Alles mit den Sacra zu tun, denen die Reihe gewidmet ist? Die Frage ist berechtigt und hat manches Nachdenken gekostet, doch läßt sich nun einmal die Tatsache nicht aus der Welt schaffen, daß die Übernahme weltlicher Pflichten durch den Bischof eines Reichsbistums zu einer nachträglich nicht mehr trennbaren Verquickung beider Sphären geführt hat. Man würde der historischen Wahrheit zuwiderhandeln, wollte man beide Seiten auf dem Papier auseinanderdividieren. Der vorliegende erste Band der Darstellung leistet dem Eindruck einer zu geringen Berücksichtigung der geistlichen Seite allerdings insofern Vorschub, als die Abschnitte 1 bis 4 gerade die weltlichen Gesichtspunkte behandeln, während die Hinweise auf geistliches und geistiges Leben in Abschnitt 5 folgen, der erst im zweiten Band erscheinen wird. Bei Vorlage des zweiten Bandes wird sich das Mißverhältnis zwischen Welt und Geist hoffentlich stark verringern. Einschränkend muß aber schon jetzt angedeutet werden, daß Diözese und Hochstift neben ihrer großen kirchlich-organisatorischen Bedeutung bis zum Ende des Alten Reiches nur in Ausnahmefällen die innere Kraft ausstrahlten, Verfallserscheinungen in der Kirche zu begegnen oder gar von sich aus Reformen anzustoßen. In dieser Hinsicht erwies sich manches bescheidene Kloster der Diözese überlegen.

Der erwähnte zweite Band befindet sich bereits in Bearbeitung. Ihn sollen die Abschnitte 5 (Geistiges Leben), 6 (Besitz) und 7 (Viten der Bischöfe, Offiziale, Siegler, Generalvikare und Weihbischöfe) füllen. Er sollte ursprünglich das nach den bewährten Prinzipien gestaltete Register für beide Bände enthalten, doch wurde von diesem Vorsatz Abstand genommen. Jeder Einzelband wird statt dessen ein eigenes Register erhalten. Der bei einem Gesamtregister voraussichtlich zu erzielende Raumgewinn erscheint zu gering, um die großen Nachteile zu rechtfertigen, die ein auf mehrere Jahre ohne Register verbleibender Band mit sich bringt. Seine Benutzung wäre erheblich erschwert. Die Verschiedenheit der in den beiden Bänden behandelten Gegenstände führt zu abweichenden Stichworten, die sich im andern Band kaum wiederfinden werden.

Zum Schluß danke ich der früheren Redakteurin der *Germania Sacra*, Frau Dr. Irene Crusius, für ihr hilfreiches Interesse an dieser Arbeit. Ihre kritische Diskussionsbereitschaft trug zur Lösung einiger der angedeuteten Problemkreise bei. Ebenso verbunden bin ich Herrn Professor Dr. Franz-Josef Heyen in Koblenz für die freundliche Durchsicht der Abschnitte 1 bis 3 und seine wertvollen Anregungen. Dem jetzigen Redaktor, Herrn Privatdozent Dr. Helmut Flachencker, gilt mein Dank für die Begleitung des Druckverfahrens, das in gewohnt reibungsloser Weise von den Damen und Herren des Verlags Walter de Gruyter durchgeführt wurde. Mein Dank gilt auch allen Archiven, Bibliotheken und Personen, die mir durch freundliche Auskünfte und Hilfen die Fertigstellung des Bandes ermöglicht haben. Meiner Frau danke ich wieder für ihre Geduld im Ertragen einer zeitraubenden Beschäftigung, die die mit dem beruflichen Ruhestand möglicherweise verbundenen Verheißungen weitgehend zunichte gemacht hat.

Das Erscheinen des Bandes im Jahre 1999, in dem des vor zwölf Jahrhunderten in Paderborn erfolgten weltgeschichtlichen Treffens Papst Leos III. mit Karl dem Großen gedacht wird, war nicht vorauszusehen. Da im Jahre 799 in Paderborn aber von Papst und König wahrscheinlich die Grundlagen für die Bildung der westfälischen Bistümer Paderborn, Osnabrück, Minden und Münster gelegt wurden, möchten Herausgeber und Bearbeiter das hiermit vorgelegte Buch dem Bistum Münster als Jubiläumsgabe zum eintausendzweihundertjährigen Bestehen darbringen.

Münster, im Januar 1999

Wilhelm Kohl

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	V
Abkürzungen	XV
1. Quellen, Literatur, Denkmäler	1
§ 1. Quellen	1
a. Ungedruckte Quellen	1
b. Gedruckte Quellen	3
§ 2. Literatur	8
§ 3. Denkmäler	16
a. Residenzen der Bischöfe in der Stadt Münster	19
Der Palast an der Domkirche	19
Der Bispinghof	20
Der Fürstenhof neben dem Michaelistor	21
Die Residenz im Fraterhaus	21
Das Schloß auf dem Neuplatz	22
Die Siegelkammer am Domhof	23
b. Residenzen der Bischöfe außerhalb der Stadt Münster	23
Die Burg Wolbeck	23
Die Burg Horstmar	25
Die Burg Sassenberg	25
Die Burg Bevergern	26
Die Burg Ahaus	27
Clemenswerth	28
c. Andere Burgen des Hochstifts	29
Dülmen 29; Haren 29; Werne 30; Nienborg 30; Rechede 31; Landegge 31; Vehta 31; Fresenburg 33; Fredeburg (Nienhaus) 33; Lüdinghausen 34; Botzlar 34; Weddern 35; Patzlar 35; Haselünne 35; Vrondeborg 36; Lohn 36; Bredevoort 36; Slips 37; Lippborg 37; Rheine 37; Die Florenzburg in Telgte 38; Die Paulsburg in Meppen 38; Vredevoort 39; Herzford 39; Die Paulsburg in Oelde 39; Schnappenburg 40; Oythe 40; Cloppenburg 41; Ot- tenstein 41; Stromberg 41; Ramsdorf 42; Harpstedt 42; Delmenhorst 43	
d. Zitadellen	43
St. Ludgersburg bei Coesfeld	43
Vehta	44
Münster	44
2. Archive und Bibliotheken	46
§ 4. Archive	46
§ 5. Bibliotheken	51
3. Historische Übersicht	53
§ 6. Vorgeschichte, Gründung, Grenzen und Patronat der Diözese	53
a. Vorliudgerische Mission	54
b. Liudgerische Mission	60

c. Gründung der Diözese Münster	64
d. Umfang und Grenzen der Diözese	65
e. Patrozinium	70
§ 7. Geschichte der Diözese von der Gründung bis zum Investiturstreit (895–1085)	71
§ 8. Die Diözese unter den letzten Saliern bis zur Zeit Kaiser Friedrichs I. (1085–1173)	84
§ 9. Von der Diözese zum Fürstbistum. Die Diözese unter Hermann von Katzenelnbogen (1174–1203)	105
§ 10. Die Diözese unter den ersten Fürstbischöfen bis zur Konsolidierung der Landstände (1203–1301)	116
§ 11. Die Entmachtung der Fürstbischöfe (1301–1424)	138
§ 12. Die Epoche der großen westfälischen Fehden (1424–1457)	170
§ 13. Das Fürstbistum zwischen Hausmachtpolitik und geistlicher Erneuerung (1457–1522)	184
§ 14. Das Ringen der Römischen Kirche, Lutheraner, Täufer und Calvinisten um die Macht (1522–1585)	207
§ 15. Zeitalter der Konfessionalisierung (1585–1650)	242
§ 16. Endgültige Rekatholisierung des Fürstbistums (1650–1678)	267
§ 17. Das Fürstbistum in der Interessensphäre Frankreichs und der Seemächte (1678–1718)	275
§ 18. Das Fürstbistum in Personalunion mit Kurköln (1719–1801)	291
§ 19. Das Ende des Fürstbistums	319
4. Verfassung	323
§ 20. Einsetzung der Bischöfe	323
a. Allgemeiner Überblick	323
b. Einsetzungen durch den König bzw. Kaiser	324
c. Wahlen	326
d. Päpstliche Provisionen und Brevia eligibilitatis	329
e. Postulationen	330
f. Nachfolge aufgrund vorhergehender Koadjutorien	333
g. Weihe und Inthronisation	333
h. Absetzung von Bischöfen	333
i. Übergang münsterischer Bischöfe in andere Diözesen	334
k. Resignationen	334
§ 21. Ständische und regionale Herkunft der Bischöfe	335
§ 22. Bildung der Bischöfe	340
§ 23. Bistumskumulationen	342
§ 24. Koadjutorien	346
§ 25. Beziehungen des Bistums zum Papst	352
§ 26. Verhältnis des Bistums zu Kaiser und Reich	365
§ 27. Verhältnis des Bistums zum Metropoliten	385
§ 28. Vogtei	393
§ 29. Die Landstände	396
§ 30. Bischöfliche Juramente und Wahlkapitulationen	406
§ 31. Grenzen der Diözese Münster	412
§ 32. Archidiakonate und Kirchorte des Oberstifts	418
§ 33. Propsteien und Kirchorte im münsterischen Archidiakonats Friesland	446

§ 34. Dekanate und Kirchorte im Niederstift (seit 1667) und in der Niedergrafschaft Bentheim (seit 1671)	475
§ 35. Stifte und Klöster im Oberstift	485
§ 36. Stifte und Klöster im münsterischen Archidiakonats-Friesland	497
§ 37. Stifte und Klöster im Niederstift	504
§ 38. Diözesansynoden und Synodalstatuten, Erlasse	507
§ 39. Visitationen	522
§ 40. Bischöflicher Hof	529
§ 41. Geistliche Zentralbehörden	533
a. Offizialat	534
b. Siegelkammer	540
c. Generalvikariat	542
d. Geistlicher Rat	544
e. Liste der Offiziale	546
f. Liste der Siegler und Generalvikare	548
§ 42. Weihbischöfe	550
§ 43. Ausbildung des weltlichen Territoriums	552
a. Allgemeines	554
b. Amt Wolbeck	555
c. Amt Werne	558
d. Amt Dülmen	558
e. Amt Stromberg	559
f. Amt Meppen (Emsland)	561
g. Amt Vechta	568
h. Amt Bocholt	571
i. Amt Horstmar	573
k. Amt Sassenberg	576
l. Amt Rheine	578
m. Amt Bevergern	579
n. Amt Cloppenburg	579
o. Amt Ahaus	582
p. Amt Wildeshausen	585
q. Amt Delmenhorst	585
r. Friesland	586
s. Herrschaft Borculo	588
t. Herrlichkeit Lichtenvoorde	590
§ 44. Kirchspiele und Bauerschaften des Oberstifts	590
a. Kirchspiele und Bauerschaften im Oberstift	591
b. Kirchspiele und Bauerschaften in der Herrschaft Borculo	596
c. Kirchspiele und Bauerschaften in der Obergrafschaft Bentheim	597
d. Kirchspiel und Bauerschaften in der Herrschaft Anholt	597
e. Kirchspiel und Bauerschaften in der Herrschaft Steinfurt	597
f. Kirchspiel und Bauerschaften in der Herrschaft Gemen	597
§ 45. Kirchspiele und Bauerschaften des Niederstifts	597
§ 46. Lehnswesen	600
§ 47. Weltliche Zentralbehörden	604
§ 48. Weltliche Unterbehörden	618
§ 49. Gerichtsverfassung	622
a. Allgemeines	624

b. Gogerichte	628
c. Freigrafschaften	635
d. Feme	640
e. Patrimonialgerichte	641
f. Stadtgerichte	642
g. Archidiakonalgerichte	643
h. Exemte geistliche Gerichte	644
i. Weltliches Hofgericht	644
k. Andere Gerichte	645
l. Notariat	647
§ 50. Grundherrlich-bäuerliche Verhältnisse	648
§ 51. Militärverfassung	660
§ 52. Städtewesen	667
§ 53. Polizei	675
§ 54. Abgaben- und Steuerwesen	681
§ 55. Gewerbe und Handel	693
§ 56. Verkehrs- und Postwesen	702
§ 57. Juden	706
§ 58. Bergwesen	712
§ 59. Münzwesen	714
§ 60. Wappen	719
§ 61. Siegel	721
Sach- und Namenregister	727
Tafeln und Karten	
Tafel 1: Siegel der Diözese	
Tafel 2: Offizialtsiegel	
Tafel 3: Haupttypen münsterischer Pfennige	
Karte 1: Übersichtskarte der Diözese Münster	
Karte 2: Oberstift Münster	
Karte 3: Archidiakonat Friesland	
Karte 4: Niederstift Münster	
Karte 5: Landesburgen	
Karte 6: Bistum Münster	

ABKÜRZUNGEN UND SIGLEN

Periodica werden nach Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der deutschen Geschichte 1. ¹⁰1969 S. 30 – 79 zitiert. Sonstige Handbücher, Reihenwerke und Schriften, die dort nicht aufgenommen worden sind, erscheinen in Siglen, die dem von den Bearbeitern des Dahlmann-Waitz angewandten System nachgebildet worden sind. Aufgeführt werden nur Siglen, die das Verzeichnis im Dahlmann-Waitz nicht enthält.

AA SS	Acta Sanctorum
AbhhGMedNaturwiss	Abhandlungen zur Geschichte der Medizin und Naturwissenschaften
AbhhStaatswissSemMünster	Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar zu Münster
Add.	Additamenta (zu Erhard, Regesta)
ÄrztlMitt	Ärztliche Mitteilungen
AfdeelLetterkde	Afdeeling Letterkunde
AllgArchGkdePreußStaat	Allgemeines Archiv für Geschichtskunde des Preußischen Staates
AnnIstStoricoItGerm	Annali dell'Istituto storico Italo-Germanico in Trento
ArbbDtRVerfG	Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte
ArbbGMed	Arbeiten zur Kenntnis der Geschichte der Medizin
ArchGWestph	Archiv für die Geschichte Westphalens
ArchPostTelegr	Archiv für Post- und Telegraphie
ArchRefG	Archiv für Reformationsgeschichte. Texte und Untersuchungen
ArchSubs	Archivalische Subsidiën (im StAM)
bacc.	baccalarius
BAM	Bistumsarchiv Münster
Bbd	Beiband
BeitrrGReichsK	Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit
BeitrrHeimatVVreden	Beiträge des Heimatvereins Vreden zur Landes- und Volkskunde
BeitrrLdVkdKCoesfeld	Beiträge zur Landes- und Volkskunde des Kreises Coesfeld
BeitrrWestfKG	Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte
BergForsch	Bergische Forschungen
BerlinMünzbl	Berliner Münzblätter
BiblDtHistInstRom	Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom
BibISS	Bibliotheca Sanctorum
BildhWestfl.dMusKunstKultG	Bildhefte des Westfälischen Landesmuseums für Kunst und Kulturgeschichte in Münster

BKDWestf	(Die) Bau- und Kunstdenkmäler (der Provinz) Westfalen(s)
BlINähKdeWestf	Blätter zur Näheren Kunde Westfalen
Blok, Oorkonden	Dirk Peter Blok, De oudste particuliere Oorkonden van het Klooster Werden. Assen 1960
BM	Das Bistum Münster hg. v. Werner Thissen. 1993
BonnHistForsch	Bonner Historische Forschungen
BijdrMededelGelre	Bijdragen en Mededelingen. Vereniging tot beoefening van Geldersche Geschiedenis, Oudheidkunde en Recht
BijdrMededelUtrecht	Bijdragen en Mededelingen van het Historisch Genootschap gevestigd te Utrecht
Bs.	Bauerschaft
CTW	Codex Traditionum Westfalicarum
d.	denarius (Pfennig)
DA	Domarchiv (Bestand im BAM)
DiepholzUB	Diepholzer Urkundenbuch
DKapM	Domkapitel Münster (Bestand im StAM)
DortmSchrrSozialforsch	Dortmunder Schriften zur Sozialforschung
DtRechtlBeitrr	Deutschrechtliche Beiträge
DtStB	Deutsches Städtebuch
DtVerfG	Deutsche Verfassungsgeschichte
DW	Dahlmann-Waitz ¹⁰
Edikte	Edikte (Sammlung fürstlich-münsterischer Edikte im StAM)
EnglHistRev	English Historical Review
EnzyklDtG	Enzyklopädie Deutscher Geschichte
EnzyklRStaatWiss	Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft
ep.	episcopus
EurHochschulschr	Europäische Hochschulschriften
FM	Fürstentum Münster (Bestand im StAM)
ForschDtRG	Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte
ForschKirchlRG	Forschungen zur Kirchlichen Rechtsgeschichte
ForschKsPapstG	Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters
ForschVkd	Forschungen zur Volkskunde
FrühMAStud	Frühmittelalterliche Studien
GeldgeschNachrr	Geldgeschichtliche Nachrichten
GemLex	Gemeinde-Lexikon
GermBen	Germania Benedictina
GeschichtlDarstQ	Geschichtliche Darstellungen und Quellen
GQProvSachs	Geschichtsquellen der Provinz Sachsen
GrundrissGWiss	Grundriß der Geschichtswissenschaft
GS	Germania Sacra

Handbuch	Handbuch des Bistums Münster
HansGV	Hansischer Geschichtsverein
HdbHistStätt	Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands
HdbOsnab	Handbuch des Bistums Osnabrück bearb. v. Paul Berlage. 1968
HdbRG	Handbuch der Rechtsgeschichte
Heimatbl RoteErde	Heimatblätter „Auf Roter Erde“
Heimatbl Vechta	Heimatblätter Vechta
Heimatj bKrSteinfurt	Heimatjahrbuch für den Kreis Steinfurt
Heimatkal KrBeckum	Heimatkalender für den Kreis Beckum
Heimatkal KrCoesfeld	Heimatkalender für den Kreis Coesfeld
HierCath	Hierarchia Catholica medii et recentioris aevi
HistForsch	Historische Forschungen
Hofk	Hofkammer (Bestand im StAM, FM)
Hs.	Handschrift
INAWestf	Inventare der Nichtstaatlichen Archive (der Provinz Westfalen(s))
IntWschr	Internationale Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik
JbbDrG	Jahrbücher der Deutschen Geschichte
JberHistVMünster	Jahresbericht des Historischen Vereins zu Münster
JbEmsländHeimatbund	Jahrbuch des Emsländischen Heimatbundes
JberVEvKGVestf	Jahresbericht des Vereins für Evangelische Kirchengeschichte Westfalens
JbGesBildKunstEmden	Jahrbuch der Gesellschaft für Bildende Kunst und Vaterländische Altertümer zu Emden
JbOldenbMünsterland	Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland
KabReg	Fürstentum Münster, Kabinettsregistratur (Bestand im StAM)
KG	Kirchengeschichte
KlevArch	Klever Archiv
KölnBeitrrMusikforsch	Kölner Beiträge zur Musikforschung
KölnSchrrGKultur	Kölner Schriften zu Geschichte und Kultur
Ksp.	Kirchspiel
KsUrkWestf	Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen
LexMA	Lexikon des Mittelalters
lic. in decr.	licentiatus in decretis
lic. iur.	licentiatus iuris
lic. theol.	licentiatus theologiae
m.	Mark
mag.	magister
MeppUB	Meppener Urkundenbuch
MGQ	Die Geschichtsquellen des Bist(h)ums Münster
MittAltertumskommWestf	Mitteilungen der Altertumskommission für Westfalen
MitteldtForsch	Mitteldeutsche Forschungen

MLA	Fürstentum Münster, Landesarchiv (Bestand im StAM)
MonogrGMA	Monographien zur Geschichte des Mittelalters
Ms.	Manuskript (Handschriftensammlung im StAM)
MünchBeitrrMediäv	Münchener Beiträge zur Mediävistik
MünstGemeinnützlWbl	Münstersches Gemeinnütziges Wochenblatt
MünstHeimatbl	Münstersche Heimatblätter
MünstMASchrr	Münstersche Mittelalter-Schriften
MünstNumismatZ	Münstersche Numismatische Zeitschrift
MünstUB	Münsterisches Urkundenbuch
n	nördlich (mit nö, nw usw.)
NdSachs	Niedersachsen
NMünstBeitrrGForsch	Neue Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung
NumismatStud	Numismatische Studien
Oberprärs.	Oberpräsidium (Bestand im StAM)
ö	östlich (mit osö, onö)
OldenbUB	Oldenburgisches Urkundenbuch
OorkBGroningen	Oorkondenboek van Groningen en Drente
OsnabGQ	Osnabrücker Geschichtsquellen
OsnabUB	Osnabrücker Urkundenbuch
OstfriesUB	Ostfriesisches Urkundenbuch
PL	J. P. Migne, Patrologia Latina
PostgeschBl	Postgeschichtliche Blätter
Potthast	August Potthast, Regesta pontificum Romanorum
ProgrGymnVechta	Programm des Gymnasiums zu Vechta
PublGesRheinGkde	Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde
QForschGKrBeckum	Quellen und Forschungen zur Geschichte des Kreises Beckum
QForschGKrWarendorf	Quellen und Forschungen zur Geschichte des Kreises Warendorf
QForschGStadtMünster	Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster
QForschGWürzb	Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums Würzburg
QStudGÖstlEur	Quellen und Studien zur Geschichte des östlichen Europa
R.	Reihe
RavensbReg	Ravensberger Regesten
Reg.	Regest(en)
RegBfAugsb	Regesten der Bischöfe von Augsburg
RegEbfBremen	Regesten der Erzbischöfe von Bremen
RegEbfKöln	Regesten der Erzbischöfe von Köln
RegImp	Regesta Imperii
RegWietmarschen	Regesten aus dem Archiv des Klosters und Stiftes Wietmarschen

RepGerm	Repertorium Germanicum
RheinLebensb	Rheinische Lebensbilder
RheinWestfAnz	Rheinisch-Westfälischer Anzeiger
RKG	Reichskammergericht (Bestand im StAM)
RömQuartschr	Römische Quartalschrift für christliche Altertums- kunde und für Kirchengeschichte
RStaatswissVeröffGörresGes	Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichun- gen der Görres-Gesellschaft
RTA	Deutsche Reichstagsakten
Rtl.	Reichstaler
s	südlich (mit sö, sw)
s./sol.	solidus, solidi (Schilling)
Sauerland	Heinrich Volbert Sauerland, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande
Schaten	Nicolaus Schaten, Annales Paderbornenses
Schlüter	Schlüter, Provinzialrecht
SchrrBundesArch	Schriften des Bundesarchivs
SchrrHistKommWestf	Schriften der Historischen Kommission für Westfalen
SchrrMGH	Schriften der Monumenta Germaniae Historica
SchrrRheinWestfWirtschG	Schriften zur Rheinisch-Westfälischen Wirtschaftsge- schichte
SchrrVerfG	Schriften zur Verfassungsgeschichte
SchrrVkdllKommWestf	Schriften zur Volkskundlichen Kommission für West- falen
Scotti	Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche ...
SonntagsblKathChristen	Sonntagsblatt für Katholische Christen
StadtArchM	Stadtarchiv Münster
StAM	Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv Münster
StAOsnab	Niedersächsisches Staatsarchiv Osnabrück
StudGS	Studien zur Germania Sacra
StudKölnKG	Studien zur Kölner Kirchengeschichte
StudMilitärg	Studien zur Militärgeschichte, Militärwissenschaft und Konfliktforschung
StudVorarbHistAtlasNdSachs	Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Nie- dersachsens
Suppl.	Supplementa (zu Erhard, Reg.)
TübStaatswissAbhh	Tübinger Staatswissenschaftliche Abhandlungen
TijdschrG	Tijdschrift voor Geschiedenis
U.	Urkunde
UB	Urkundenbuch
UBAltenberg	Urkundenbuch der Abtei Altenberg
UBKlösterMansfeld	Urkundenbuch der Klöster der Grafschaft Mansfeld
UBStadtLünen	Urkundenbuch der Stadt Lünen
UntersMatVerfl.dG	Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte
UntersStaatsRG	Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsge- schichte

UpstalsboomBl	Upstalsboom-Blätter für Ostfriesische Geschichte, Heimatschutz und Heimatkunde
UrkLiesb	Die Urkunden des Klosters Liesborn
UrkMerfeldG	Urkunden zur Merfeldischen und anderen Geschichten (Teil von Nicolaus Kindlinger, MünstBeittr 1)
UrkRegKgHofger	Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451
UrkRegPfarrAhlen	Urkunden und Regesten zur Geschichte der Pfarrkirchen der Stadt Ahlen
UrkSlg	Urkundensammlung
UrkStadtarchMainz	Urkunden des Stadtarchivs Mainz
VeröffEurZentrTübingen	Veröffentlichungen des Europa-Zentrums Tübingen
VeröffHistKommHann	Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen
VeröffHistKommNdSachs	Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen
VeröffHistKommWestf	Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen
VeröffHistVGeldern	Veröffentlichungen des Historischen Vereins zu Geldern
VeröffKölnGV	Veröffentlichungen des Kölner Geschichtsvereins
VeröffMPIG	Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte
VeröffNdSächsArchivVerw	Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung
VeröffÖsterGV	Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Geschichtsvereine
VeröffProvInstWestLdVkd	Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für Westfälische Landes- und Volkskunde
VeröffStaatlArchNRW	Veröffentlichungen der Staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen
w	westlich (mit wnw, wsw)
WarendorfBl	Warendorfer Blätter
WestfAdelsbl	Westfälisches Adelsblatt
WestfFamArch	Westfälisches Familienarchiv
WestfKlosterb	Westfälisches Klosterbuch
WestfLebensb	Westfälische Lebensbilder
WestfUB	Westfälisches Urkundenbuch
ZBinnenschiffahrt	Zeitschrift für Binnenschiffahrt
ZDtKulturG	Zeitschrift für Deutsche Kulturgeschichte
ZHistForsch	Zeitschrift für Historische Forschung
ZVaterländG	Zeitschrift für Vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens (Forts.: WestfZ)
ZVOrtsHeimatkdeRecklingh	Zeitschrift der Vereine für Orts- und Heimatkunde im Veste und Kreise Recklinghausen

1. QUELLEN, LITERATUR, DENKMÄLER

§ 1. Quellen

a. Ungedruckte Quellen

Die wichtigste Überlieferung befindet sich im Nordrhein-Westfälischen Staatsarchiv Münster (vgl. Kurzübersicht über die Bestände) und im Bistumsarchiv Münster (vgl. Inventar des Bischöflichen Diözesanarchiv Münster bearb. von Heinrich Börsting [Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen 3] 1937). Zu Einzelfragen enthalten fast alle innerhalb der Bistumsgrenzen entstandenen öffentlichen und privaten Archive, in erster Linie die des Domkapitels, wertvolle Nachrichten zur Bistumsgeschichte. Darüber hinaus sind auch die Archive aus der Erzdiözese Köln und den Nachbarterritorien heranzuziehen. Es versteht sich von selbst, daß daneben das Vatikanische Archiv und die Zentralarchive des Heiligen Römischen Reiches¹⁾ berücksichtigt werden müssen. Für alle Beziehungen zu auswärtigen Mächten in Krieg und Frieden dienen die jeweiligen Archive der Gegenseite als zusätzliche Quelle zu den inländischen Unterlagen. Auch die Familienarchive der Bischöfe, Fürstbischöfe und leitenden Beamten bergen aussagekräftige Akten und Urkunden.

Im Nordrhein-Westfälischen Staatsarchiv Münster sind vor allem folgende Einzelarchive heranzuziehen:

- Fürstentum Münster, Landesarchiv (etwa 3000 Urkunden und 1000 Kästen Akten)
- - Friesische Urkunden (50, auf den friesischen Bistumsteil bezügliche Urkunden)
 - - Wiedertäufer und Wiedertäuferhäuser (früher aus wissenschaftlichen Interessen aus dem Landesarchiv ausgesonderte 33 Urkunden und 15 Kästen Akten)
 - - Militaria (aus dem 16. bis 18. Jahrhundert, 50 Kästen Akten von einem früher sehr umfangreichen Bestande, den H. A. Erhard in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nach strengen Maßstäben kassierte)
- Fürstentum Münster, Geheimer Rat (85 Kästen)
- Kabinettsregistratur (185 Kästen)
 - Geheime Konferenz (2 Kästen)
 - Hofkammer (330 Kästen)
 - - Protokolle (90 Kästen)
 - - Rheina-Wolbeck (65 Kästen)
 - Regierung, Prozesse (18 Kästen Restbestand. Nach der Praxis des Gerichts wurden die Prozeßakten nach Abschluß eines Prozesses an die Parteien ausgehändigt)

¹⁾ Dazu gehören in erster Linie die Archive der Kaiserlichen und Reichsbehörden im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv sowie das Mainzer Reichserzkanzlerarchiv.

- – Protokolle (85 Kästen)
 - – Konkurs von Wendt (7 Kästen)
 - Weltliches Hofgericht (27 Kästen Restbestand, wie unter ‚Regierung‘)
 - – Protokolle (300 Kästen)
 - – Dekrete (110 Kästen)
 - – Termini (60 Kästen)
 - – Freiwillige Gerichtsbarkeit (2 Kästen)
 - Geistliches Hofgericht (Offizialat) (24 Kästen Restbestand, wie unter ‚Regierung‘)
 - – Protokolle (200 Kästen)
 - – Dekrete (24 Kästen)
 - Lehen (210 Urkunden, 155 Kästen Akten)
 - Reponierte Lehnsregistratur (5 Kästen)
 - Edikte (56 Bände)
 - Landtagsprotokolle (175 Kästen, Protokolle mit Aktenbeilagen)
 - Ritterschaft (170 Kästen Akten, 6 Bände und 190 einzelne Aufschwörungstafeln)
 - Landstände (11 Aufschwörungstafeln)
 - Pfennigkammer (3 Kästen Akten)
 - – Rechnungen (44 Kästen)
 - Landrentei-Rechnungen (19 Kästen)
 - Landesschulden (160 Urkunden, 5 Kästen Akten)
 - Obligationen (680 Urkunden, 2 Kästen Akten)
 - Invalidenfonds (85 Urkunden)
- Fürstentum Münster, Ämter (zumeist Rechnungen): Ahaus (2 Kästen, weitere im Fürstlich Salm-Salm'schen Archiv), Bevergern-Rheine (70 Kästen), Bocholt (30 Kästen, weitere im Fürstlich Salm-Salm'schen Archiv), Delmenhorst (5 Kästen), Dülmen (1 Kasten, weitere im Herzoglich Croy'schen Archiv), Horstmar (11 Kästen, weitere im Fürstlich Salm-Horstmarischen Archiv), Rheine (41 Kästen), Sassenberg (109 Kästen), Stromberg (55 Kästen), Werne (32 Kästen), Wolbeck (62 Kästen)
- Gerichte (etwa 1500 aus Akten der Gerichte Ahaus, Ahlen, Bakenfeld, Borken, Har-kotten, Herzfeld, Homborn, Oelde, Ostbevern, Ramsdorf, Stromberg, Velen und Wa-rendorf entnommene Urkunden. Die Akten sind im 19. Jahrhundert kassiert worden)
 - Eine ungedruckte Bischofschronik aus dem Ende des 16. Jahrhunderts (Romberg'sches Archiv, Haus Buldern Akten Nr. 1013): *Lebensbeschreibungen der Bischöffe zu Mün-ster* (S. 1–260) deckt sich inhaltlich im wesentlichen mit den gedruckten Chroniken (vgl. § 1 b [S. 95–146 und S. 304–345]). Als letzter der Bischöfe wird Wilhelm von Ketteler angeführt. Die Zählung weicht etwas von der offiziellen ab. Der 22. Bischof, Friedrich, fehlt ganz (Herrn Hans Jürgen Warnecke, Staatsarchiv Münster, danke ich für den Hinweis auf die Chronik). *Chronicon sive historia Westfaliae ecclesiastica domini Gerhardi Kleinsorgii iuris utriusque doctoris, electoris Coloniensis consilarii* 1631 (AV Hs. 100); Abschriften päpstlicher und anderer Urkunden 14.–18. Jahrhundert (AV Hs. 401 u. 401,2)
 - Münsterische Synodalverordnungen 1200–1706 (StAM Ms. 7 Nr. 450)
 - Säkularisationsakten: vgl. Kohl-Richtering, Behörden der Übergangszeit. Weitere Akten ruhen im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Großherzogtum Berg und Kaiserreich Frankreich.
 - Reichskammergericht (Gerichte des Alten Reiches Teil 1: Reichskammergericht bearb. von Günter Aders unter Mitwirkung von Helmut Richtering [Das Staatsarchiv Mün-ster und seine Bestände 2] 1966–1973; darin erfaßt sind auch die Akten des Reichs-hofrates)

- Die heute im Bistumsarchiv befindlichen Akten und Urkunden sind zum kleineren Teil nach der Säkularisierung des Fürstbistums Münster aus den in staatliche Verwahrung gelangten Beständen ausgesondert und an die bischöflichen Behörden zurückgegeben worden, sofern sie noch von rechtlicher Bedeutung für die aktuelle Verwaltung waren. Der größere Teil stammt aus dem Archiv des Generalvikariates, in das auch die Archive der Archidiakonate, besonders Bocholt und Dülmen, eingegangen waren. Die jetzige Ordnung ist im wesentlichen das Werk des früheren Diözesanarchivars Dr. Heinrich Börsting, der die großenteils ungeordneten Archivalien seit dem Jahre 1931 verzeichnete. Der obengenannte Inventarband (INAWestf Bbd 3) gibt die von Börsting geschaffene Ordnung wieder. Sie entspricht praktischen Bedürfnissen, besitzt aber keine historischen Grundlagen.

Zum domkapitularen Archiv vgl. GS NF 17,1 S. 99–104

b. Gedruckte Quellen

- Aander Heyden Eduard s. Erhard; Westfälisches Urkundenbuch 3
 Acta Concilii Constanciensis hg. von Heinrich Finke 1–4. 1896–1928, Nachdr. 1976–1982
 Acta Sanctorum quotquot toto urbe coluntur, collegit, digessit, notis illustravit Ioannes Bollandus S. I. Antwerpiae 1643–1644 (zit.: AA SS)
 Aders Günter unter Mitwirkung von Helmut Richterling, Gerichte des Alten Reiches 1–2. 1966–1968; Register bearb. von Helmut Richterling (Das Staatsarchiv Münster und seine Bestände 2) 1973
 Die Akten der Visitation des Bistums Münster aus der Zeit Johannis von Hoya s. Schwarz Wilhelm Eberhard
 Akten und Urkunden zur Außenpolitik Christoph Bernhards von Galen s. Kohl Wilhelm Aland Kurt s. Mirbt Carl
 Althoff Gerd, Das Necrolog von Borghorst. Edition und Untersuchung. Mit einem Beitrag von Dieter Geuenich (VeröffHistKommWestf 40,1) 1978
 Andernach Norbert s. Die Regesten der Erzbischöfe von Köln
 Annalium Corbeiensium continuatio saeculi XII et Historia Corbeiensis Monasterii annorum MCXLV–MCXLVII cum additamentis (Chronographus Corbeiensis). Fortsetzung der Corveyer Annalen des 12. Jahrhunderts und die Geschichte des Klosters Corvey der Jahre 1145–1147 mit Zusätzen (Der Corveyer Chronograph) bearb. und übersetzt von Irene Schmale-Ott (VeröffHistKommWestf 41,2) 1989
 Bär Max s. Osnabrücker Urkundenbuch
 Baluzius Stephanus, Capitula regum Francorum. Parisiis 1677; neu hsg. von Chiniac. Ebd. 1780 (zit.: Baluze)
 Baucermann Johannes s. Handbuch der Historischen Stätten; Westfälische Bibliographie
 Blok Dirk Peter, De oudste particuliere Oorkonden van het Klooster Werden. Assen 1960 (zit.: Blok, Oorkonden)
 Blok P. J. s. Oorkondenboek van Groningen en Drente
 Bockhorst Wolfgang s. Urkundenbuch der Stadt Lünen
 Böhmer Johann Friedrich, Regesta Imperii 1 ff. Innsbruck 1889 ff. (zit.: RegImp)
 Böhmer Rudolf (und) Paul Leidinger, Chroniken und Dokumente zur Geschichte der Zisterzienserabtei Marienfeld 1185–1803 in deutscher Übersetzung. 1998
 Bömer Alois s. Westfälische Bibliographie
 Börsting Heinrich s. Inventar des Bischöflichen Diözesanarchivs

- Bollandus Johannes s. Acta Sanctorum
- Brüning Kurt s. Handbuch der Historischen Stätten 2
- Die Chroniken des Mittelalters, hg. von Friedrich Philippi und Hermann Forst (OsnabGQ 1) 1891 (zit.: OsnabGQ 1)
- Codex diplomaticus s. Erhard Heinrich August
- Codex traditionum Westfalicarum 1–8 (VeröffHistKommWestf 4) 1872–1985; 1–6 Neudr. 1956–1961 (zit.: CTW)
- Concilia Germaniae ... Clemens Johannes Fridericus Schannat magna ex parte primum collegit, dein P. Josephus Hartzheim S. J. ... continuavit 1–8; 9–10 fortges. von P. Hermann Scholl, hg. von P. Aegidius Neissen. Coloniae Agrippinae 1759–1790 (zit.: Schannat-Hartzheim)
- Die Corveyer Annalen. Textbearbeitung und Kommentar von Joseph Prinz (VeröffHistKommWestf 10,7) 1982
- Degering Hermann s. Westfälische Bibliographie
- Dersch Richard s. Die Urkunden des Stadtarchivs Mainz
- Detmer Heinrich (Hg.), Hermann von Kerksenbrochs Wiedertäufergeschichte. Anabaptistici furoris ... historica narratio (MGQ 5/6) 1899–1900 (zit.: MGQ 5/6)
- Deutsche Reichstagsakten, hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen (Königlichen) Akademie der Wissenschaften. Ältere Reihe 1–17 (1376–1445) 1867–1963; Mittlere Reihe 3 (1488–1490) 1972/73; Jüngere Reihe 1–7 (Unter Kaiser Karl V.) 1893–1935; Reichsversammlungen 1556–1662. Der Reichstag zu Speyer 1570 bearb. von Maximilian Lanzinner. 1988
- Diekamp Wilhelm (Hg.), Die Vitae sancti Ludgeri (MGQ 4) 1881 (zit. MGQ 4)
- Diepholzer Urkundenbuch, hg. von Wilhelm von Hodenberg. 1842 (zit.: DiepholzUB)
- Diestelkamp Bernhard s. Urkundenregesten
- Engel Gustav s. Ravensberger Regesten
- Erhard Heinrich August, Regesta historiae Westfaliae. Accedit Codex diplomaticus 1–2. 1847–1851; Index bearb. von Roger Wilmans. 1861; Additamenta bearb. von Roger Wilmans, mit Orts- und Personenregister von Eduard Aander Heyden. 1877
- Feith J. A. s. Oorkondenboek van Groningen
- Ficker Julius (Hg.), Die münsterischen Chroniken des Mittelalters (MGQ 1) 1851 (zit.: MGQ 1)
- Finke Heinrich s. Acta Concilii; Westfälisches Urkundenbuch 5
- Flink Klaus s. Handbuch der Historischen Stätten 3
- Forst Hermann s. Die Chroniken des Mittelalters
- Frese Werner s. Urkunden, Regesten und Akten
- Friedlaender Ernst s. Ostfriesisches Urkundenbuch; Westfälisches Urkundenbuch 3
- Geuenich Dieter s. Althoff Gerd
- Gratema S. s. Oorkondenboek van Groningen en Drente
- Haller Bertram s. Westfälische Bibliographie
- Hamelmann Hermann, Reformationsgeschichte s. Löffler Klemens
- Hartig Joachim, Die Register der Willkommsschatzung von 1498 und 1499 im Fürstbistum Münster 1: Quellen (VeröffHistKommWestf 30,5,1) 1976
- Hengst Karl s. Westfälisches Klosterbuch
- Hermann von Kerksenbrochs Wiedertäufergeschichte s. Detmer Heinrich
- von Hodenberg Wilhelm s. Diepholzer Urkundenbuch
- Hoogeweg Hermann s. Westfälisches Urkundenbuch 6
- Ilgen Theodor s. Die Westfälischen Siegel des Mittelalters

- Inventar des Bischöflichen Diözesanarchivs in Münster ... bearb. von Heinrich Börsting. 1937 (zit.: INAWestf Bbd 3)
- Janssen Johannes (Hg.), Die münsterischen Chroniken von Röchell, Stevermann und Corfey (MGQ 3) 1856 (zit.: MGQ 3)
- Janssen Wilhelm s. Die Regesten der Erzbischöfe von Köln
- Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen 777–1313 kritisch, topographisch und historisch nebst anderweitigen Documenten und Excursen von Roger Wilmans 1: Die Urkunden des karolingischen Zeitalters 777–900. 1867; 2: Die Urkunden der Jahre 901–1254 1. Abt.: Die Texte bearb. von F(riedrich) Philippi. 1881 (zit.: KsUrk-Westf)
- Kempkes Hugo s. Die Lehnbücher
- Keyser Frich s. Deutsches Städtebuch
- Kindlinger Nicolaus, Münstersche Beiträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westfalens 1–3. Münster 1787–1793
- Kisky Wilhelm s. Die Regesten der Erzbischöfe von Köln
- Knipping Richard s. Die Regesten der Erzbischöfe von Köln
- König Joseph s. Regesten der Erzbischöfe von Bremen
- Kohl Wilhelm (Hg.), Akten und Urkunden zur Außenpolitik Christoph Bernhards von Galen 1650–1678 (VeröffHistKommWestf 42,1) 1980–1986
- Die Weiheregister des Bistums Münster 1593–1674 (MGQ 9) 1991
 - Die Weiheregister des Bistums Münster 1699–1731 (ebd. 10) 1999
 - s. Regesten aus dem Archiv des Klosters und Stiftes Wietmarschen; Urkunden und Regesten zur Geschichte der Pfarrkirchen der Stadt Ahlen
- Krühne Max s. Urkundenbuch der Klöster der Grafschaft Mansfeld
- Krumbholtz Robert s. Westfälisches Urkundenbuch 8 und 10
- ter Kuile G. J., Overijsselse oorkondenstudien 5: Varia diplomatica (VerslagenMeded-OverijsselschRG 70. 1955 S. 51–75)
- Lacomblet Theodor Joseph, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins 1–4. 1840–1858 (zit.: Lacomblet)
- Lanzinner Maximilian s. Deutsche Reichstagsakten
- Die Lehnbücher der Bischöfe von Münster T. 1: Die Lehnbücher bis zum Jahre 1379 bearb. von Hugo Kempkes, Gerhard Theuerkauf und Manfred Wolf und einem Kartenteil von Leopold Schütte (VeröffHistKommWestf 30,5) 1994
- Löffler Klemens (Hg.), Hermann Hamelmanns geschichtliche Werke: Reformationsgeschichte Westfalens (VeröffHistKommWestf 9,2) 1913
- May Otto Heinrich s. Regesten der Erzbischöfe von Bremen
- Meppener Urkundenbuch hg. von Hermann Wenker 1–4. 1902–1906 (zit.: MeppUB)
- Mirbt Carl, Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus 1: Von den Anfängen bis zum Tridentinum, bearb. von Kurt Aland. 1967
- Möhlmann Günther s. Regesten der Erzbischöfe von Bremen
- Mosler Hans s. Urkundenbuch der Abtei Altenberg
- Die münsterischen Chroniken des Mittelalters s. Ficker Julius
- Die münsterischen Chroniken von Röchell, Stevermann und Corfey s. Janssen Johannes
- Münsterisches Urkundenbuch 1: Das Stadtarchiv Münster 1,1: 1176–1400 bearb. von Joseph Prinz (QForschGStadtMünster NF 1) 1960 (zit.: MünstUB)
- Muller S., Regesten van het archief der bisschoppen van Utrecht 722–1528 1. Utrecht 1917 (zit.: Muller)
- Niesert J(oseph), Beiträge zu einem Münsterischen Urkunden-Buche aus vaterländischen Archiven gesammelt 1, 1–2. 1823 (zit.: Niesert, Beitr)

- Münsterische Urkundensammlung 1–7. 1826–1837 (zit.: Niesert, UrkSlg)
- Niklowitz Fredy s. Urkundenbuch der Stadt Lünen
- Oediger Friedrich Wilhelm s. Die Regesten der Erzbischöfe von Köln
- Oldenburgisches Urkundenbuch 5: Urkundenbuch von Süd-Oldenburg bearb. von Gustav Rühning. 1930; 8: Urkundenbuch der Kirchen und Ortschaften von Süd-Oldenburg bearb. von Gustav Rühning. 1935 (zit.: OldenbUB)
- Oorkondenboek van Groningen en Drente bewerkt door P. J. Blok, J. A. Feith, S. Gratema, J. Reitsma, C. P. L. Rutgers. Groningen 1896–1899 (zit.: OorkBGroningen)
- Osnabrücker Geschichtsquellen hg. vom Historischen Verein zu Osnabrück 1–5. 1891–1935 (zit.: OsnabGQ)
- Osnabrücker Urkundenbuch ... bearb. und hg. von Friedrich Philippi und Max Bär 1–4. 1892–1902 (zit.: OsnabUB)
- Ostfriesisches Urkundenbuch hg. von Ernst Friedlaender 1–2. 1878–1881 (zit.: OstfriesUB)
- Petri Franz s. Handbuch der Historischen Stätten
- Philippi Friedrich, Landrechte des Münsterlandes (VeröffHistKommWestf 8 B 1) 1907 – s. Die Chroniken des Mittelalters; Kaiserurkunden; Osnabrücker Urkundenbuch
- Potthast August s. Regesta pontificum
- Prinz Joseph s. Die Corveyer Annalen; Münsterisches Urkundenbuch; Westfälisches Urkundenbuch 9 und 10
- Provinzialrecht des Fürstenthums Münster s. Schlüter Clemens August
- Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster 1–4 (VeröffHistKommWestf 6,1–4) 1898–1931; NF 1 ff. hg. vom Stadtarchiv Münster. 1960 ff. (zit.: QForschGStadtMünster)
- Ravensberger Regesten: 785–1346, bearb. von Gustav Engel. 1985 (zit.: RavensbReg)
- Regesta historiae Westfaliae s. Erhard Heinrich August
- Regesta Imperii s. Böhmer Johann Friedrich
- Regesta pontificum Romanorum ab condita ecclesia inde ab anno post Christum natum 1198 ad annum 1304 ed. August Potthast. 1874–1875, Neudr. 1957 (zit.: Potthast)
- Regesten aus dem Archiv des Klosters und Stiftes Wietmarschen, bearb. von Wilhelm Kohl (Das Bentheimer Land 80) 1973 (zit.: RegWietmarschen)
- Die Regesten der Bischöfe von Augsburg, unter Leitung von Friedrich Zoepfl bearb. von Wilhelm Volkert 1 ff. 1955 ff.
- Regesten der Erzbischöfe von Bremen 1 (787–1306) bearb. von Otto Heinrich May. 1937; 2,1 (1306–1327) bearb. von Günther Möhlmann. 1953; 2,2 (1327–1344) bearb. von Joseph König. 1971 (VeröffHistKommNdSachs 11) (zit.: RegEbfBremen)
- Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 1: 313–1099 bearb. von Friedrich Wilhelm Oediger. 1954–1961; 2: 1100–1205 bearb. von Richard Knipping. 1901; 3: 1205–1304 bearb. von Richard Knipping. 1909; 4: 1304–1332 bearb. von Wilhelm Kisky. 1915; 5: 1332–1349 bearb. von Wilhelm Janssen. 1973; 6: 1349–1362 bearb. von Wilhelm Janssen. 1977; 7: 1362–1370 bearb. von Wilhelm Janssen. 1982; 8: 1370–1380 bearb. von Norbert Andernach. 1981; 9: 1381–1390 bearb. von Norbert Andernach. 1983; 10: 1391–1400 bearb. von Norbert Andernach. 1987 (PublGesRheinGkde 21) (zit.: RegEbfKöln)
- Reitsma J. s. Oorkondenboek van Groningen en Drente
- Repertorium Germanicum. Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kameralakten vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien vom Beginn des Schismas bis zur Reformation 1 ff. 1916 ff. (zit.: RepGerm)

- Richtering Helmut s. Aders Günter
- Riezler Sigmund, *Vaticanische Acten zur deutschen Geschichte in der Zeit Ludwigs des Bayern 1–8*. Innsbruck 1891–1914 (zit.: Riezler)
- Rüthning Gustav s. Oldenburgisches Urkundenbuch
- Rutgers C. P. L. s. *Oorkondenboek van Groningen en Drente*
- Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem königlich Preußischen Erbfürstenthume Münster und den standesherrlichen Gebieten ... vom Jahre 1359 bis ... in den Jahren 1806 und respective 1811 ergangen sind, gesammelt von Johann Josef Scotti*. 1842 (zit.: Scotti)
- Sauerland Heinrich Volbert, *Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv (PublGesRheinGkde 13)* 1902–1913
- Schannat-Hartzheim s. *Concilia*
- Scherter Rudolf s. *Westfälische Bibliographie*
- Schlüter Clemens August, *Provinzialrecht der Provinz Westphalen 1: Provinzialrecht des Fürstenthums Münster und der ehemals zum Hochstift Münster gehörigen Besitzungen der Standesherrn, imgleichen der Grafschaft Steinfurt und der Herrschaften Anholt und Gehmen, hg. von Friedrich Heinrich von Strombeck*. 1829 (zit.: Schlüter)
- Schmale-Ott Irene s. *Annalium Corbeiensium continuatio*
- Schmieder Siegfried s. *Die Urkunden des Klosters Liesborn*
- Scholz Klaus s. *Urkunden des Kollegiatstifts Alter Dom*
- Schröer Alois, *Vatikanische Dokumente zur Geschichte der Reformation und der Katholischen Erneuerung in Westfalen. Die Korrespondenz geistlicher und weltlicher Landesherren Westfalens mit dem Heiligen Stuhl 1547–1683*. 1993
- Schütte Leopold s. *Die Lehnbücher*
- Schwarz Wilhelm Eberhard (Hg.), *Die Akten der Visitation des Bistums Münster aus der Zeit Johans von Hoya 1571–1573 (VeröffHistKommWestf 3,7 = MGQ 7)* 1913 (zit.: MGQ 7)
- Scotti Johann Josef s. *Sammlung der Gesetze*
- von Strombeck Friedrich Heinrich s. Schlüter Clemens August
- Stumpf-Brentano Karl Friedrich, *Die Reichskanzler, vornehmlich des 10., 11. und 12. Jahrhunderts: Die Kaiserurkunden des 10., 11. und 12. Jahrhunderts chronologisch verzeichnet als Beitrag zu den Regesten und zur Kritik derselben 1–3*. Innsbruck 1865–1883, Neudr. 1960 (zit.: Stumpf)
- Supplement (bis 1019) zum Westfälischen Urkundenbuch* bearb. von Wilhelm Diekamp. 1885, Neudr. 1962
- Theuerkauf Gerhard s. *Die Lehnbücher*
- Die Urkunden des Klosters Liesborn*, bearb. von Siegfried Schmieder 1,1: 1019–1383. 1969; 1,2: 1383–1464. 1970 (QForschGKrBeckum 3 und 4) (zit.: UrkLiesb)
- Die Urkunden des Kollegiatstifts Alter Dom in Münster 1129–1534* bearb. von Klaus Scholz (VeröffHistKommWestf 37,2) 1978 (zit.: Scholz)
- Urkunden, Regesten und Akten des Pfarrarchivs St. Clemens und St. Silvester zu Telgte*, bearb. von Werner Frese (INAWestf NF 13) 1993 (zit.: INAWestf NF 13)
- Die Urkunden des Stadtarchivs Mainz. Regesten von Richard Dersch 1: bis 1329*. 1962
- Urkunden und Regesten zur Geschichte der Pfarrkirchen der Stadt Ahlen*, bearb. von Wilhelm Kohl (QForschGStadtAhlen 5) 1976 (zit.: UrkRegPfAhlen)
- Urkundenbuch der Abtei Altenberg*, bearb. von Hans Mosler (*Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen des Niederrheins* 3) 1912, 1955
- Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins s. Lacomblet*
- Urkundenbuch der Klöster der Grafschaft Mansfeld*, bearb. von Max Krühne (GQProvSachs 20) 1888 (zit.: UBKlösterMansfeld)

- Urkundenbuch der Stadt Lünen bis 1341, bearb. von Wolfgang Bockhorst und Fredy Niklowitz. 1991 (zit.: UBStadtLünen)
- Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451 hg. von Bernhard Diestelkamp (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich, Sonderreihe) 1988 (zit.: UrkRegKgHofger)
- Die Vitae sancti Liudgeri s. Diekamp Wilhelm
- Volkert Wilhelm s. Die Regesten der Bischöfe
- Weerth Otto s. Westfälisches Urkundenbuch 3
- Die Weiheregister des Bistums Münster s. Kohl Wilhelm
- Wenker Hermann s. Meppener Urkundenbuch
- Die Westfälischen Siegel des Mittelalters 3: Die Siegel der geistlichen Corporationen und der Stifts-, Kloster- und Pfarregeistlichkeit, bearb. von Theodor Ilgen (VeröffHist-KommWestf 5,3) 1889 (zit.: WestfSiegel)
- Westfälisches Urkundenbuch 3: Die Urkunden des Bistums Münster 1201–1300, bearb. von Roger Wilmans. 1859–1871, Index geographicus von Ernst Friedlaender. 1871; Personenregister bearb. von Eduard Aander Heyden. 1876; Personenregister bearb. von Otto Weerth. 1921 (zit.: WestfUB 3)
- Westfälisches Urkundenbuch 4: Die Urkunden des Bistums Paderborn vom Jahre 1201–1300, bearb. von Roger Wilmans und Heinrich Finke. 1874–1894 (zit.: WestfUB 4)
- Westfälisches Urkundenbuch 5: Die Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1378 T. 1: Bis 1304, bearb. von Heinrich Finke. 1888 (zit.: WestfUB 5)
- Westfälisches Urkundenbuch 6: Die Urkunden des Bistums Minden vom Jahre 1201–1300, bearb. von Hermann Hoogeweg. 1898 (zit.: WestfUB 6)
- Westfälisches Urkundenbuch 7: Die Urkunden des kölnischen Westfalen von 1200–1300, bearb. vom Staatsarchiv Münster. 1908 (zit.: WestfUB 7)
- Westfälisches Urkundenbuch 8: Die Urkunden des Bistums Münster 1301–1325 bearb. von Robert Krumbholtz. 1908–1913 (zit.: WestfUB 8)
- Westfälisches Urkundenbuch 9: Die Urkunden des Bistums Paderborn 1301–1325, bearb. von Joseph Prinz. 1972–1986 (zit.: WestfUB 9)
- Westfälisches Urkundenbuch 10: Die Urkunden des Bistums Minden 1301–1325, bearb. von Robert Krumbholtz. 1940; 2. verb. und erg. Aufl. bearb. von Joseph Prinz. 1977 (zit.: WestfUB 10)
- Westfälisches Urkundenbuch 11: Die Urkunden des kölnischen Westfalen 1301–1325 Lfg. 1: 1301–1310 bearb. von Manfred Wolf. 1997 (zit.: WestfUB 11)
- Wilmans Roger s. Erhard Heinrich August; Kaiserurkunden; Westfälisches Urkundenbuch 3 und 4
- Wolf Manfred s. Die Lehnbücher; Westfälisches Urkundenbuch 11,1
- Zoepfl Friedrich s. Die Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Augsburg
- Zschaeck Fritz, Die Chronik der Grafen von der Mark von Levold von Northof (MGH.SS.rcr.Germ. NS 6) 1929

§ 2. Literatur

- Angenendt Arnold, Mission bis Millennium 313–1000 (Geschichte des Bistums Münster hg. von Arnold Angenendt 1) 1998
- Bartmann Johann, Das Gerichtsverfahren vor und nach der Münsterischen Landgerichtsordnung von 1571 (DeutschrechtlBeitr 2 H. 3) 1908

- Bauermann Johannes, Die Frage der Bischofswahlen auf dem Würzburger Reichstag von 1133 (Festschr. f. Robert Holtzmann. 1933 S. 103–134; auch in: Johannes Bauermann, Von der Elbe bis zum Rhein. Aus der Landesgeschichte Ostsachsens und Westfalens. Gesammelte Studien [NMünstBeitrGForsch 11] 1968 S. 247–284)
- Becker-Huberti Manfred, Die Tridentinische Reform im Bistum Münster unter Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen 1650 bis 1678. Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Reform (Westfalia Sacra. Quellen und Forschungen zur Kirchengeschichte Westfalens gegr. u. hg. von Heinrich Börsting und Alois Schröer 6) 1978
- Behr Hans-Joachim, Franz von Waldeck, Fürstbischof zu Münster und Osnabrück, Administrator zu Minden (1491–1553), Sein Leben in seiner Zeit 1: Darstellung (VeröffHistKommWestf 18,9) 1996; 2: Urkunden und Akten (ebd.) 1998
- Benna Anna H., Preces primariae und Reichhofkanzlei 1559–1806 (MittÖsterrStaatsarch 5. 1952 S. 87–102)
- von der Berswordt Johann s. Hobbeling Johann
- Bertram Adolf, Geschichte des Bisthums Hildesheim. 1899–1925
- Der frühere kirchliche Besitzstand des Bisthums Münster 1801 (SonntagsblKathChristen 45. 1886 S. 725–727)
- Bibliotheca Sanctorum. Istituto Giovanni XXIII nella Pontificia Università Lateranense 1–13. Roma 1961–1970 (zit.: BiblSS)
- Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts bearb. von Wilhelm Neuß und Friedrich Wilhelm Oediger (Geschichte des Erzbistums Köln in Verbindung mit August Franzen, Robert Haass, Eduard Hegel und Friedrich Wilhelm Oediger hg. von Wilhelm Neuß 1) 1964, ²1972
- Das Bistum Münster (Hauptschriftleiter Ferdinand Emmerich) 1934
- Das Bistum Münster. Hg. Werner Thissen 1: Die Bischöfe von Münster, Biogramme der Weihbischöfe und Generalvikare von Alois Schröer. Mit Beiträgen von Erwin Iserloh, Heinz Hürten, Heinz Mussinghoff, Reinhard Lettmann. 1993; 3: Die Pfargemeinden Red. Ulrich Menkhaus. 1993
- Bockhorst Wolfgang, Geschichte des Niederstifts Münster bis 1400 (VeröffHistKommWestf 22,17) 1985
- Börsting Heinrich, Geschichte des Bistums Münster. 1951
– und Alois Schröer, Handbuch des Bistums Münster. ²1946
- Brand Albert, Geschichte des Fürstbistums Münster. Ein Heimatführer im Rahmen der westfälisch-deutschen Geschichte. 1925
- Brandt Hans Jürgen und Karl Hengst, Die Bischöfe und Erzbischöfe von Paderborn. 1984
– Victrix Mindensis Ecclesia. Die Mindener Bischöfe und Prälaten des Hohen Domes. 1990
- Braubach Max, Politisch-militärische Verträge zwischen den Fürstbischöfen von Münster und den Generalstaaten der Vereinigten Niederlande im 18. Jahrhundert (WestfZ 91. 1935 T. 1 S. 150–194)
- Büsching Anton Friedrich, Erdbeschreibung Sechster Theil: Westphälischer und Churrheinischer Kreis. Hamburg ⁷1790
- Cappe Heinrich Philipp, Die Mittelalter-Münzen von Münster, Osnabrück, Paderborn, Corvei und Hervord. 1850
- Claude Dietrich, Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jahrhundert (MitteldtForsch 67) 1972–1975
- Dahl Wilhelm, Die innere Politik Franz Arnolds von Wolff-Metternich zur Gracht, Bischofs von Münster und Paderborn (BeitrGndSachsWestf 27) 1911

- Dannenber Hermann, Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit 1–4 und Nachträge. 1876–1905
- Dehio Ludwig, Zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstbistums Münster im 17. und 18. Jahrhundert (ZVaterlG 79. 1921 T. 1 S. 1–24)
- Deutsches Städtebuch. Handbuch städtischer Geschichte 2, hg. von Erich Keyser (Nordwestdeutschland 1–3) 1952–1956
- Diekamp Wilhelm, Beiträge zur Geschichte der katholischen Reformation im Bistume Münster (ZVaterlG 42. 1884 T. 1 S. 158–175)
- Driver Fridericus Mathias, Bibliotheca Monasteriensis sive notitia de scriptoribus Monasterio-Westphalis. Monasterii 1799
- Droege Georg s. Handbuch der Historischen Stätten 3
- Duhr Bernhard, Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge 1–4. 1907–1928
- Ebeling Friedrich W., Die deutschen Bischöfe bis zum Ende des 16. Jahrhunderts biographisch, literarisch, historisch und kirchenstatistisch dargestellt 2. 1858
- Eckhardt Albrecht s. Geschichte des Landes Oldenburg
- Ehbrecht Wilfried, Landesherrschaft und Klosterwesen im ostfriesischen Fivelgo 970–1270 (VeröffHistKommWestf 22,13) 1974
- Ehrenberg Hermann, Der deutsche Reichstag in den Jahren 1273–1378. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte (HistStudArndt 9) 1883
- Eickhoff Hermann, Der Protestantismus in der Diözese Münster am Ausgange des 17. Jahrhunderts (JberVEvKGWestf 9. 1907 S. 203–210)
- Emmius Ubbo, Rerum Frisicarum historia. Lugduni Batavorum 1616
- Erhard Heinrich August, Geschichte Münsters. Nach den Quellen bearbeitet. 1835–1837
- Eubel Konrad s. Hierarchia catholica
- Faust Ulrich s. Germania Benedictina
- Feine Hans Erich, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648–1803 (KirchenrechtdAbhh 97/98) 1905, Nachdr. 1964
– Kirchliche Rechtsgeschichte. Auf der Grundlage des Kirchenrechts von Ulrich Stutz 1: Die katholische Kirche. 1950, 41964
- Fleckenstein Josef, Die Hofkapelle der deutschen Könige 1: Grundlegung. Die karolingische Hofkapelle. 1959; 2: Die Hofkapelle im Rahmen der ottonisch-salischen Reichskirche. 1966 (SchrrMGH 16)
- Die Freigrafschaften der Münsterschen Diözese (AllgArchGkdePreußStaat 10. 1833 S. 42–44, 145–147, 248–250)
- Freise Eckhard, Das Frühmittelalter bis zum Vertrag von Verdun 843 (Westfälische Geschichte hg. von Wilhelm Kohl 1. 1983 S. 275–335)
- Freisenhausen Engelbert, Die Grafschaft Ostfriesland und ihr Verhältnis zum Stifte Münster in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts (BeitrrGNdSachsWestf 37) 1913
- Freitag Werner, Konfessionelle Kulturen und innere Staatsbildung. Zur Konfessionalisierung in westfälischen Territorien (WestfForsch 42. 1992 S. 75–191)
- Frerichs (NN), Die Grenze zwischen den Bistümern Münster und Bremen in Ostfriesland (JbGesBildKunstEmden 15. 1905 S. 441–452)
– Die Grenze zwischen den Bistümern Münster und Osnabrück in Ostfriesland (ebd. 453–464)
- Freytag Hans-Joachim, Die Herrschaft der Billunger in Sachsen (StudVorarbHistAtlasNdSachs 20) 1951
- von Fürstenberg Maria Luisa Freiin, Beiträge zum Urkundenwesen der Bischöfe von Münster (WestfZ 90. 1934 T. 1 S. 193–303)

- Gams Pius Bonifatius (ed.), *Series episcoporum ecclesiae catholicae*. 1873–1886, ²Graz 1957
- Ganzer Klaus, *Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII. Ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Reservationen* (ForschKirchlRG 9) 1968
- Gatz Erwin unter Mitwirkung von Stephan M. Janker, *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803. Ein biographisches Lexikon*. 1990
- Geisberg Max, *Die Stadt Münster 1: Die Ansichten und Pläne. Grundlagen und Entwicklung, die Befestigungen, die Residenzen der Bischöfe* (BKDWestf 41,1). 1932, Neudr. 1975
- Gemeindelexikon für das Königreich Preußen. Auf Grund der Materialien der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 und anderer amtlicher Quellen bearb. vom Königlichen Statistischen Bureau. 1897* (zit.: GemLex) [9. f. d. Provinz Hannover; 10. f. d. Prov. Westfalen; 12. f. d. Prov. Rheinland]
- Germania Benedictina 6: Die Benediktinerklöster in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen*, bearb. von Ulrich Faust OSB. 1979; 8: *Die Benediktinerklöster in Nordrhein-Westfalen*, bearb. von Rhaban Haacke. 1980; 11: *Die Frauenklöster in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen*, bearb. von Ulrich Faust OSB. 1984; 12: *Die Männer- und Frauenklöster der Zisterzienser in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg*, bearb. von Ulrich Faust OSB. 1994 (zit.: GermBen)
- Germania Sacra NF 3 s. Kohl, Schwesternhäuser*
- 5 s. Kohl, Klöster der Augustiner-Chorherren
 - 7 s. Goetting, Gandersheim
 - 9 s. Wisplinghoff, Siegburg
 - 10 s. Kohl, Freckenhorst
 - 12 s. Stüwer, Werden
 - 17, 1–3 s. Kohl, Domstift St. Paulus zu Münster
 - 20 s. Goetting, Hildesheimer Bischöfe
 - 23 s. Müller, Liesborn
 - 33 s. Scholz, Alter Dom
- Geschichte des Bistums Münster s. Angenendt; Holzem
- Geschichte des Landes Oldenburg. Ein Handbuch. Im Auftrage der Oldenburgischen Landschaft hg. von Albrecht Eckhardt in Zusammenarbeit mit Heinrich Schmidt*. 1987
- Goetting Hans, *Das Reichsunmittelbare Kanonissenstift Gandersheim* (GS NF 7) 1973
- *Die Hildesheimer Bischöfe von 815 bis 1221 (1227)* (GS NF 20) 1984
- Die Gografschaften der Münsterschen Diözese* (AllgArchGkdePreußStaat 11. 1833 S. 289 ff.)
- Die Grenz-Kirchspiele des Sächsisch-Münsterschen Sprengels* (ebd. 4. 1831 S. 31 ff.)
- Grewe J. W., *Die Urkundendatierung nach dem Münsterischen Festkalender* (WestfZ 96. 1940 T. 1 S. 1–37)
- Grote H(ermann), *Münzstudien 1. 1857 S. 177–330: Die Münsterischen Münzen des Mittelalters*
- Grundriss einer Beschreibung des Hochstifts Münster* (Neues Westphäl. Magazin 2. 1790 S. 184–188)
- Haacke Rhaban s. *Germania Benedictina*
- Haas-Tenckhoff Bruno, *Das Fürstbischöflich Münsterische Militär im 18. Jahrhundert* (Westfalen 15. 1930 S. 141–156, auch selbständig ersch. nebst Beilagen. 1930–1935)
- Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands 2: Niedersachsen und Bremen* hg. von Kurt Brüning und Heinrich Schmidt (Kröners Taschenausgabe 272) ²1969; 3:

- Nordrhein-Westfalen hg. von Franz Petri, Georg Droege, Klaus Flink, Friedrich von Klocke und Johannes Bauermann (ebd. 273) ²1970 (zit.: HdbHistStätt)
- Handbuch des Bistums Münster bearb. von Heinrich Börsting und Alois Schröer. ²1946 (zit.: Handbuch)
- Handbuch des Bistums Osnabrück bearb. von Paul Berlage. 1968 (zit.: HdbOsn)
- Hanschmidt Alwin, Franz von Fürstenberg als Staatsmann. Die Politik des münsterischen Ministers 1762–1780 (VeröffHistKommWestf 18,5) 1969
- Das 18. Jahrhundert 1702–1803 (Westfälische Geschichte hg. von Wilhelm Kohl 1. 1983 S. 605–685)
- Hansen Joseph, Westfalen und Rheinlande im 15. Jahrhundert 2: Die Münstersche Stiftsfehde (PublPreußStaatsarch 42) 1890
- Hartlieb von Wallthor Alfred, Die landschaftliche Selbstverwaltung Westfalens in ihrer Entwicklung seit dem 18. Jahrhundert 1: Bis zur Berufung des Vereinigten Landtags 1847 (VeröffProvInstWestfLdVolkskde 1,14) 1965
- Hauck Albert, Kirchengeschichte Deutschlands 1–5. 1904–1920. ⁸1954
- Hauck Karl, Zu geschichtlichen Werken Münsterscher Bischöfe (Monasterium hg. von Alois Schröer. 1966 S. 337–426)
- Hengst Karl s. Brandt Jürgen; Westfälisches Klosterbuch
- Hierarchia catholica medi aevi sive summorum pontificum, S. R. E. cardinalium, ecclesiarum antistitum series 1: ab anno 1198 usque ad annum 1431 perducta. E documentis tabularii praesertim Vaticani collecta, digesta, edita per Conradum Eubel. 1898
- Hilling Nikolaus, Die Westfälischen Diözesansynoden bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur geistlichen Verfassungsgeschichte der Bistümer Münster, Paderborn, Osnabrück und Minden. 1898
- Entstehungsgeschichte der münsterischen Archidiakonate (ZVaterlänG 60. 1902 T. 1 S. 13–88)
- Die bischöfliche Banngewalt der Archipresbyterate und der Archidiakonate in den sächsischen Bistümern (ArchKathKR 80. 1900)
- Römische Rota-Prozesse aus den sächsischen Bistümern 1464–1513 2: Die Diözese Münster (ArchKathKR 95. 1915 S. 201–265)
- Hinschius Paul, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland 1–6. 1869–1897, Nachdr. Graz 1959
- Hobbeling Johann, Beschreibung des ganzen Stifts Münster und Johann von der Berswordt Westphälisches Adeliges Stammbuch, welche ... vermehret und erläutert von Johann Diederich von Steinen. Dortmund 1742
- Hömberg Albert K., Studien zur Entstehung der mittelalterlichen Kirchenorganisation in Westfalen (WestfForsch 6. 1943/52 S. 46–108)
- Geschichte der Comitate des Werler Grafenhauses (WestfZ 100. 1950 S. 9–133)
- Hofmeister Philipp, Bischof und Domkapitel nach altem und nach neuem Recht. 1931
- Holzem Andreas, Der Konfessionsstaat 1555–1802 (Geschichte des Bistums Münster hg. von Arnold Angenendt 4) 1998
- Hürten Heinz s. Das Bistum Münster
- Hüsing Augustin, Der Kampf um die katholische Religion im Bisthum Münster nach Vertreibung der Wiedertäufer 1535–1585. Actenstücke und Erläuterungen. 1883
- Huyskens Victor, Zu Tibus: Geschichtliche Nachrichten über die Weihbischöfe von Münster (Münster 1862) und den Nachträgen in dieser Zeitschrift (1882) (ZVaterlänG 60. 1902 T. 1 S. 185–190)
- Imagination des Unsichtbaren. 1200 Jahre bildender Kunst im Bistum Münster. Ausstellung des Westfälischen Landesmuseums für Kunst und Kulturgeschichte. Hg. Géza Jászay. 1993

- Iserloh Erwin s. Das Bistum Münster
- Jacob Gudrun, Die Hofkammer des Fürstbistums Münster von ihrer Gründung bis zu ihrer Auflösung 1573–1803 (WestfZ 115. 1965 S. 1–100)
- Jászay Géza s. Imagination
- Jedin Hubert, Geschichte des Konzils von Trient 1–4. 1941–1975
- Jeiler Josef, Die Siegelkammer der Bischöfe von Münster (ZVaterlänG 64. 1906 T. 1 S. 137–190)
- Jungius Heinrich, *Historiae antiquissimae comitatus Bentheimensis libri tres. Accedit Codex diplomaticus et documentorum.* Hannover/Osnabrück 1773
- Kallen Gerhard, Der rechtliche Charakter der frühmittelalterlichen sogenannten Güterteilung zwischen Bischof und Kapitel. Diss.iur.Bonn 1924 (Masch.)
- Keinemann Friedrich, Das Domkapitel zu Münster im 18. Jahrhundert. Verfassung, persönliche Zusammensetzung, Parteiverhältnisse (VeröffHistKommWestf 22,11) 1967
- Keller Ludwig, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein 1–3 (Publ-PreußStaatsarch 9, 33, 62) 1881–1895, Neudr. 1965
- Kirchhoff Karl-Heinz, Die Belagerung und Eroberung der Stadt Münster 1534/35 (WestfZ 112. 1962 S. 77–170)
- Landräte im Stift Münster. Erscheinungsformen der landständischen Mitregierung im 16. Jahrhundert (WestForsch 18. 1965 S. 181–190)
- Kirsch Johann Peter, Die päpstlichen Annaten in Deutschland während des 14. Jahrhunderts 1. 1903
- Klein Hans, Die Entstehung und Verbreitung der Kalandsbruderschaften in Deutschland. Vervielfält.Msc.u.Nachtrag der Diss. phil. Saarbrücken 1958. 1963
- von Kleinsorgen Gerhard, Kirchengeschichte von Westfalen und angrenzenden Örtern. Münster in Westfalen 1779–1780
- Klessing Heinrich, Ueber das Steuerwesen im ehemaligen Hochstifte Münster (WarendorfBl 4. 1905 S. 30 f., 34, 38 f., 44, 47 f.; 5. 1906 S. 2 f., 7)
- Klessing Clemens, Beiträge zur Geschichte der Eigenbehörigkeit im Hochstifte Münster während des 18. Jahrhunderts (BeitrGNDsachsWestf 8) 1907
- von Klocke Friedrich s. Handbuch der Historischen Stätten 3
- Knemeyer Franz-Ludwig, Das Notariat im Fürstbistum Münster (WestfZ 114. 1964 S. 1–142)
- Kochs Ernst, Mittelalterliche Kirchengeschichte Ostfrieslands (AbhhVortrGOstfriesl 26/27) 1934
- Kock Hermann, *Series episcoporum Monasteriensium eorumdemque vitae ac gesta in ecclesia 1–4.* 1801–1805
- Kohl Wilhelm, Christoph Bernhard von Galen. Politische Geschichte des Fürstbistums Münster 1650–1678 (VeröffHistKommWestf 18,3) 1964
- Die Schwesterhäuser nach der Augustinerregel (GS NF 3) 1968
- Die Klöster der Augustiner-Chorherren (GS NF 5) 1971
- Das (freiweltliche) Damenstift Freckenhorst (GS NF 10) 1975
- Die Durchsetzung der tridentinischen Reform im Domkapitel zu Münster (Reformatio Ecclesiae. Festgabe für Erwin Iserloh hg. von Remigius Bäumer. 1980 S. 729–747)
- Das Domstift St. Paulus zu Münster 1–3 (GS NF 17,1–3) 1982–1989
- Das Zeitalter der Glaubenskämpfe 1517–1618 (Westfälische Geschichte hg. von Wilhelm Kohl Bd. 1. 1983 S. 469–535)
- (Hg.), Westfälische Geschichte in drei Textbänden und einem Bild- und Dokumentarband (VeröffHistKommWestf 43) 1983–1984

- und Helmut Richtering, Behörden der Übergangszeit 1802–1816 (Das Staatsarchiv Münster und seine Bestände 1) 1964
- Kleine Westfälische Geschichte. 1994
- Krabbe Caspar Franz, Geschichtliche Nachrichten über die höheren Lehranstalten in Münster vom hl. Ludgerus bis auf unsere Tage. 1852
- Kranemann Benedikt s. Lengeling Emil Joseph
- Krüger Gerda, Der münsterische Archidiakonat Friesland in seinem Ursprunge und seiner rechtsgeschichtlichen Entwicklung bis zum Ausgang des Mittelalters (GeschichtlDarstQ 6) 1925, Nachdr. Amsterdam 1962
- Lahrkamp Helmut, Mittelalterliche Jerusalemfahrten und Orientreisen westfälischer Pilger und Kreuzritter (WestfZ 106. 1956 S. 269–346)
- Lahrkamp Monika, Münster in napoleonischer Zeit 1800–1815. Administration, Wirtschaft und Gesellschaft im Zeichen von Säkularisation und französischer Herrschaft (QForschGStadtMünster NF 7/8) 1976
- Die französische Zeit (Westfälische Geschichte hg. von Wilhelm Kohl 2. 1983 S. 1–43)
- von Ledebur Leopold, Die fünf Münsterischen Gaue und die sieben Seelände Frieslands. 1836
- Leesch Wolfgang, Die Grafen von Rietberg aus den Häusern Arnsberg und Ostfriesland (WestfZ 114. 1963 S. 283–376)
- Lengeling Emil Joseph, Missale Monasteriense 1300–1900. Katalog, Texte und vergleichende Studien hg. und bearb. von Benedikt Kranemann und Klemens Richter (LiturgiewissQForsch 76) 1995
- Missalhandschriften aus dem Bistum Münster (Dona Westfalica. Festschr. f. Georg Schreiber = SchrrHistKommWestf 4. 1963 S. 192–236)
- Unbekannte oder seltene Ostergesänge aus Handschriften des Bistums Münster (Paschatis Sollemnia. Festschr. f. Josef Andreas Jungmann hg. von Balthasar Fischer und Johannes Wagner. 1959 S. 213–238)
- Lettmann Reinhard s. Das Bistum Münster
- Loegel Oskar, Die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück, Paderborn seit dem Interregnum bis zum Tode Urbans VI. 1256–1389 (MünstBeitrrGForsch 4) 1883
- Lossen Max, Der Kölnische Krieg. 1882–1897
- Lüdicke Reinhard, Die landesherrlichen Zentralbehörden im Bistum Münster. Ihre Entstehung und Entwicklung bis 1650 (ZVaterländG 59. 1901 T. 1 S. 1–168)
- Meckstroth Ursula, Das Verhältnis der Stadt Münster zu ihrem Landesherrn bis zum Ende der Stiftsfehde 1457 (QForschGStadtMünster NF 2. 1962 S. 1–196)
- Meiners Franz, Beiträge zur Geschichte der Burgen in dem früheren Fürstbistum Münster (Aus Alter Zeit, Kr. Ahaus 3. 1905 Nr. 3–6 u. 8)
- Menkhaus Ulrich s. Das Bistum Münster
- Metzen Joseph, Die ordentlichen, direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbistum Münster (ZVaterländG 53. 1895 T. 1 S. 1–95)
- Metzen F. Paul, Zigeuner, Vagabunden und fahrendes Volk im Hochstift Münster vom 16. bis 18. Jahrhundert (Unsere Heimat 1914 S. 199 f., 212–215, 237–240)
- Bau- und Feuerpolizei im Fürstbistum Münster und den angrenzenden Gebieten (ebd. S. 49–52)
- Monasterium. Festschrift zum siebenhundertjährigen Weihegedächtnis des Paulus-Domes zu Münster. Im Auftrage des Bischofs von Münster hg. von Alois Schröer. 1966
- Müller Helmut, Das Kanonissenstift und Benediktinerkloster Liesborn (GS NF 23) 1987
- s. Westfälische Bibliographie

- Mussinghoff Heinz s. Das Bistum Münster
- Neuß Wilhelm s. Das Bistum Köln
- Niehues Bernhard, Zur Geschichte des Hexenglaubens und der Hexenprozesse vornehmlich im ehemaligen Fürstbisthum Münster (JberHistVMünster 1875 S. I–VI, 1–151, auch selbständig erschienen)
- Nunning (!) Jodocus Hermannus, Monumentorum Monasteriensium Decuria I. Loca dioeceseos ab A et B inchoantia, ordine alphabetico proposita inscriptionibus et exgesi topographico–historico illustrans. Vesaliae 1747
- Oediger Friedrich Wilhelm s. Das Bistum Köln
- von Oer Rudolphine Freiin, Landständische Verfassungen in den geistlichen Fürstentümern Nordwestdeutschlands (Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert hg. von Dietrich Gerhard. 1969, ²1974 S. 94–119)
- Ohde Heinrich, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Unterbehörden des Erbfürstentums Münster mit Ausschluß der Stadt Münster von den letzten Zeiten der fürstbischöflichen bis zum Ende der französischen Herrschaft 1802–1813 (BeitrGNDsSachsWestf 25) 1910
- von Olfers Clemens, Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Zerstückelung des Oberstifts Münster besonders in Beziehung auf Jurisdiktionsverhältnisse. 1848
- Bemerkungen über das Recht des Domkapitels von Münster sowohl sede plena als sede vacante Münzen zu schlagen (ZVaterländG 15. 1854 S. 1–36)
- Ossing Hans, Untersuchungen zum Antiphonale Monasteriense (Alopecius-Druck 1537). Ein Vergleich mit den Handschriften des Münsterlandes (KölnBeitrMusikforsch 39) 1966
- Pelster Wilhelm, Stand und Herkunft der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz im Mittelalter. 1909
- Pieper Anton, Das Bistum Münster (Die kathol. Kirche 2. 1899 S. 112–115)
- Pieper Paul, Der Domschatz zu Münster. Mit einem Beitrag von Norbert Humburg, Der Reliquienaltar des Domes zu Münster. 1981
- Plöchl Willibald M., Geschichte des Kirchenrechts 1: Das Recht des ersten christlichen Jahrtausends. Von der Urkirche bis zum großen Schisma. ²1960
- Pöschl Arnold, Bischofsgut und mensa episcopalis. Ein Beitrag zur Geschichte des kirchlichen Vermögensrechtes 1: Die Grundlagen, zugleich eine Untersuchung zum Lehensproblem. 1908; 2: Die Güterteilungen zwischen Prälaten und Kapiteln in karolingischer Zeit. 1909
- Post R(egnerus) R(ichardus), Kerkgeschiedenis van Nederland in de middeleeuwen. Utrecht/Antwerpen 1957
- Poth Karl, Die Ministerialität der Bischöfe von Münster (ZVaterländG 70. 1912 T. 1 S. 1–108)
- Prinz Friedrich (Hg.), Herrschaft und Kirche. Beiträge zur Entstehung und Wirkungsweise episkopaler und monastischer Organisationsformen (MonogrGMA 33) 1988
- Prinz Joseph, Die parochia des heiligen Ljudger. Die räumlichen Grundlagen des Bistums Münster (Westfalia Sacra 1. 1948 S. 1–83)
- Mimigernaford-Münster. Die Entstehungsgeschichte einer Stadt (VeröffHistKommWestf 22,4) 1960, ²1976, ³1981
- Aus der Frühzeit des Territoriums der Bischöfe von Münster. Das Bruchstück eines bischöflichen Tafelgüterverzeichnisses (um 1250) und Ritter Lubbert von Schwansbell (Westfalia Sacra 4. 1973 S. 299–383)
- Das hohe Mittelalter vom Vertrag von Verdun 843 bis zur Schlacht von Worringen 1288 (Westfälische Geschichte hg. von Wilhelm Kohl 1. 1983 S. 337–401)
- Richter Klemens s. Lengeling Emil Joseph

- Rothert Hermann, Westfälische Geschichte. 1949–1951, ²1961, Nachdr. 1981
 von Sartori Joseph, Geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen catholischen
 Erz-, Hoch- und Ritterstifter. Nürnberg 1788–1790
- Schäfers Johannes, Personal- und Amtdaten der Magdeburger Erzbischöfe 968–1503.
 Diss. Greifswald 1908
- Schmeddinghoff Anton, Das Bistum Münster im Wandel der Zeiten (Das Bistum
 Münster. 1934 S. 7–56)
- Schmid Georg Victor, Die säcularisirten Bisthümer Teutschlands 1. 1858 S. 435–488:
 Bisthum Münster
- Schmidt Heinrich s. Geschichte des Landes Oldenburg
- Schmidt Heinrich s. Handbuch der Historischen Stätten 2
- Schmidt Peter, Das Collegium Germanicum in Rom und die Germaniker. Zur Funktion
 eines römischen Ausländerseminars 1552–1914 (BiblDtHistInstRom 56) 1984
- Schmitz-Eckert Hans-Georg, Die hochstift-münsterische Regierung von 1574–1803
 (WestfZ. 116. 1966 S. 27–100)
- Schmitz-Kallenberg Ludwig, Die Einführung des gregorianischen Kalenders im Bi-
 stum Münster (Festgabe für Heinrich Finke. 1904 S. 371–400)
- Zur Geschichte der Jagd im Fürstbistum Münster (Münsterland 8. 1921 S. 300–306)
 - Zur Geschichte des friesischen Offizialats und Archidiaconats der münsterischen Di-
 özese im 16. Jahrhundert (ZVaterländG 75. 1917 T. 1 S. 281–296)
 - Die Landstände des Fürstbistums Münster bis zum 16. Jahrhundert (WestfZ 92. 1936
 T. 1 S. 1–88)
- Scholand Franz, Verhandlungen über die Säkularisation und Aufteilung des Fürstbi-
 stums Münster 1795–1806 (ZVaterländG 79. 1921 T. 1 S. 42–94)
- Scholz Klaus, Das Spätmittelalter (Westfälische Geschichte hg. von Wilhelm Kohl 1.
 1983 S. 403–468)
- Das Stift Alter Dom St. Pauli in Münster (GS NF 33) 1995
- Schröcker Alfred, Die Patronage des Lothar Franz von Schönborn 1655–1729. Sozial-
 geschichtliche Studie zum Beziehungsnetz in der Germania sacra (BeitrGRreichsK
 10) 1981
- Schröder Johannes, Das alte Hochstift Münster (Unsere Heimat 1914 S. 15–17)
- Schröer Alois, Das Tridentinum und Münster (Das Weltkonzil von Trient, sein Werden
 und Wirken hg. von Georg Schreiber 2. 1951 S. 295–370)
- Die Kirche in Westfalen vor der Reformation. Verfassung und geistliche Kultur, Miß-
 stände und Reformen. 1967
 - Die Reformation in Westfalen. Der Glaubenskampf einer Landschaft 1–2.
 1979–1983
 - Die Kirche in Westfalen im Zeichen der Erneuerung 1555–1648 1–2. 1986–1987
 - Die Bischöfe von Münster. Biogramme der Weihbischöfe und Generalvikare (Werner
 Thissen, Das Bistum Münster. 1993 S. 29–250)
 - Die Pastoralbriefe des Münsterer Fürstbischofs Christoph Bernhard v. Galen (1650–
 1678) in Verbindung mit den bischöflichen Lageberichten an den Papst und dem
 Testament des Bischofs. 1998
 - s. auch Handbuch des Bistums Münster; Monasterium
- Schubert Ernst, Fürstliche Herrschaft und Territorium (EnzyklDtG 35) 1996
- Schücking Lothar, Das münsterische Militär des 18. Jahrhunderts (Nach den hinterlas-
 senen Papieren des fürstlich münsterischen Hauptmanns v. Flaginck) (Niedersachsen
 5. 1899/1900 S. 385 f.)
- Schücking Lothar Engelbert, Die pazifistischen Grundlagen der mittelalterlichen Ver-
 fassung des Fürstbistums Münster (Kulturwille 2) [1924]

- Die Rechtsfriedensorganisation im Bistum Münster (2. Buchgabe des Dortmunder Immermann-Bundes. 1924 S. 29–36)
- Schücking Walter, Die Organisation der Landwehr im Fürstbistum Münster (Festschr. d. HansGV 1900 S. 20–33)
- Schütte Leopold, Überlieferung, Erforschung und Darstellung der Landesgeschichte Westfalens in der Neuzeit (Westfälische Geschichte hg. von Wilhelm Kohl 1. 1983 S. 15–33)
- Schulte Aloys, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Studien zur Sozial-, Rechts- und Kirchengeschichte (KirchenrechtAbhh 63/64) 1910; mit Nachr. ²1922; ³1958
- Schulte Eduard, Begebenheiten in Stadt und Stift Münster 1553–1815 (WestfZ 88. 1931 T. 1 S. 131–185)
- Schulze Rudolf s. Wermers Paul
- Schwarz Wilhelm Eberhard, Die Reform des bischöflichen Offizialats in Münster durch Johann von Hoya 1573 (ZVaterländG 74. 1916 T. 1 S. 1–228)
- Schwarz Reinhold, Personal- und Amtsdaten der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz von 1500 bis 1800. 1914
- Series episcoporum ecclesiae catholicae occidentalis. Ab initio usque ad annum 1118 comitibus Quintin Aldea ed. Odilo Engels et Stefan Weinfurter 5,1: Archiepiscopus Coloniensis coadiuvantibus Helmut Kluger et Edgar Pack, curaverunt Stefan Weinfurter et Odilo Engels. 1982 (darin: Heinz Wolter, Monasterium S. 113–135)
- Stapper Richard, Die Feier des Kirchenjahres in der Kathedrale von Münster im hohen Mittelalter. Ein Beitrag zur Heortologie und Liturgiegeschichte (ZVaterländG 75. 1917 T. 1 S. 1–181)
- Zur Geschichte des Bistums Münster (Anhang zu Gregor Rensing, Kirchengeschichte in Zeit- und Lebensbildern für die katholischen Volksschulen. 1927)
- von Steinen Johann Diederich, Westphälische Geschichte 1–5, Lemgo ²1755–1804, Nachdr. 1963/64
- s. auch Hobbeling Johann
- Stüwer Wilhelm, Die Reichsabtei Werden an der Ruhr (GS NF 12) 1980
- Stutz Ulrich, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts. 1895, Neudr. 1955
- Tangl Georgine, Die Teilnehmer an den allgemeinen Konzilien des Mittelalters. ²1969
- Tenckhoff Franz, Die deutschen Bischofswahlen bis zum Wormser Konkordat 1122, vornehmlich in den Erzdiözesen Köln, Trier und Mainz. Ein Beitrag zur Geschichte des großen Schismas. 1912
- Der Wählerkreis bei den westfälischen Bischofswahlen bis zum Wormser Konkordat 1122 (Festschr. f. Georg von Hertling. 1913 S. 516–522)
- Thissen Werner s. Das Bistum Münster
- Tibus Adolf, Geschichtliche Nachrichten über die Weihbischöfe von Münster. Ein Beitrag zur Spezialgeschichte des Bistums Münster. 1862
- Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarreien, Klöster und Kapellen im Bereiche des alten Bistums Münster unter Ausschluß des ehemaligen friesischen Theils. 1867–1885
- Nachträge zur Schrift „Geschichtliche Nachrichten über die Weihbischöfe von Münster“ (ZVaterländG 40. 1882 T. 1 S. 173–190)
- Bistum Münster (Wetzer und Welte's Kirchenlexikon 8. 1903 Sp. 1980–2007)
- Tophoff Theodor, Die Zehnten des Bistums Münster (ArchGWestph 7. 1838 S. 66–86)

- Verzeichnis der Bischöfe, welche von der von Karl dem Großen gescheneher Stiftung an, bis zu unsern Zeiten dieses Bisthum regiert und vorgestanden. o. O. u. J.
- Völker A(nton) J(osef), Die innere Politik des Fürstbischofs von Münster Friedrich Christian von Plettenberg (BeitrGNdSachsWestf 12) 1908
- Wagner Georg, Volksfromme Kreuzverehrung in Westfalen von den Anfängen bis zum Bruch der mittelalterlichen Glaubenseinheit (SchrVkJKommWestf 11) 1960
– Barockzeitlicher Passionskult in Westfalen (ForschVkd 42/43) 1967
- Weiers Hans-Josef, Studien zur Geschichte des Bistums Münster im Mittelalter (KölnSchrGKultur hg. von Carl D. Dietmar und Georg Mölich 8) 1984
- Weise Georg, Königum und Bischofswahl im fränkischen und deutschen Reich vor dem Investiturstreit. 1912
- Wenskus Reinhard, Sächsischer Stammesadel und fränkischer Reichsadel (AbhhAkad-WissGött, Phil.-hist. Kl. 3,93) 1976
- Wermers Paul, Die Begräbnisstätten der Bischöfe von Münster (Auf Roter Erde 6. 1931 S. 7 f., 22 ff., 32, 53 ff., 63 f., 71 f., 79 f.); Nachtr. von Rudolf Schulze (ebd. 7. 1932 S. 7)
- Werminghoff Albert, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter (GrundrissGWiss 2,6 hg. von Aloys Meister) ²1913
- Westfälische Bibliographie zur Geschichte, Landeskunde und Volkskunde hg. von der Historischen Kommission für Westfalen bearb. von Alois Bömer und Hermann Degering, zum Druck gebracht von Rudolf Schetter 1. 1955 ff.; 2,1 desgl., zum Druck gebracht von Rudolf Schetter und Helmut Müller unter Mitarbeit von Johannes Bauermann. 1961–1983; 2,2 desgl., zum Druck gebracht von Bertram Haller. 1990; 3 desgl., zum Druck gebracht von Rudolf Schetter und Helmut Müller. 1977 (VeröffHistKommWestf 24)
- Westfälische Geschichte in drei Textbänden s. Kohl Wilhelm
- Westfälische Lebensbilder 1–15 (VeröffHistKommWestf 17 A) 1930–1990
- Westfälisches Klosterbuch, Lexikon der vor 1815 errichteten Stifte und Klöster von ihrer Gründung bis zur Aufhebung hg. von Karl Hengst (VeröffHistKommWestf 44) 1–2. 1992–1994 (zit.: WKB oder WestfKlosterb)
- Wieschebrink Theodor, Der Palast des Bischofs von Münster im Mittelalter (Westfalen 38. 1960 S. 137–143)
- Wippo W. A., Neuere Münzfunde (ZVaterlänG 29. 1871 T. 2 S. 236–255)
- Wisplinghoff Erich, Die Benediktinerabtei Siegburg (GS NF 9) 1975
- Witte Bernhard, Historia antiquae occidentalis seu nunc Westphaliae ... Monasterii Westphalorum 1778
- Wolf Manfred, Das 17. Jahrhundert (Westfälische Geschichte hg. von Wilhelm Kohl 1. 1983 S. 187–230)

§ 3. Denkmäler

Aufgeführt werden hier die Residenzen der Bischöfe und die im Besitz des Hochstifts befindlichen Burgen und Zitadellen. Einige der Burgen dienten zeitweise oder regelmäßig auch als Residenzen.

In sprachlicher Hinsicht wurde auf hergebrachte Bezeichnungen Rücksicht genommen, so z. B. im Falle des ältesten Bischofshofes an der Domkirche, der traditionellerweise „Palast“ genannt wird, obgleich er äußerlich mit Sicherheit

zu anderen fürstlichen Residenzbauten keine Ähnlichkeit aufwies. Andererseits wurden die kleineren Burgen gemeinsam mit den echten, mit bischöflichen Burgmannen besetzten Landesburgen aufgeführt, wenn auch für diese die Bezeichnung „Häuser“ landesüblich war.

Innerhalb der Unterabschnitte erfolgt die Nennung der einzelnen Bauwerke in chronologischer Reihe nach ihrer ersten Erwähnung. Um komplizierte Lagebezeichnungen zu vermeiden, wird dem Band eine Übersichtskarte der Burgen beigegeben.

Nicht berücksichtigt werden in diesem Paragraphen Kirchspielskirchen und Kapellen. Soweit das Hochstift an ihnen Patronatsrechte oder Baulasten besaß, wird das innerhalb der Liste der Kirchen (§ 32) erwähnt. Die in späterer Zeit von einzelnen Fürstbischöfen gestifteten Kapellen erscheinen innerhalb der Viten der Bischöfe.

a. Residenzen der Bischöfe in der Stadt Münster

Der Palast an der Domkirche

Geisberg, Stadt Münster 1 S. 267–282 (mit älterer Lit.)

Wieschebrink Theodor, Der Palast des Bischofs von Münster im Mittelalter (Westfalen 38. 1960 S. 137–143)

Winkelmann Wilhelm, Ausgrabungen auf dem Domhof zu Münster (Monasterium hg. v. Alois Schröer. 1966 S. 25–54)

Prinz, Mimigarnafoord-Münster S. 112–144 passim

GS NF 17,1: Kohl, Domstift St. Paulus 1 S. 52, 64 ff., 132

Schneider Manfred, Der St. Paulus-Dom in Münster. Vorbericht zu den Grabungen im Johanneschor und auf dem Domherrenfriedhof (Alter Dom) (Ausgrabungen und Funde in Westfalen-Lippe 6. 1991 Teil B S. 33–78)

Löbbedey Uwe, Herbert Scholz, Sigrid Vestring-Buchholz, Der Dom zu Münster 793–1945–1993.1 (Denkmalpflege in Westfalen 26) 1993 S. 14 (Plan der Vorgängerbauten), 21 u. 22 f. (Pläne der Grabungsbefunde)

Der älteste Wohnsitz der münsterischen Bischöfe nach der Auflösung der *vita communis* mit dem Domkapitel befand sich wahrscheinlich nördlich des heutigen Nordturms des Paulusdoms. Es wird, wohl nicht zu Unrecht, vermutet, Bischof Dodo (969–993) sei Erbauer dieses Palastes gewesen. Ausgrabungen lassen auf ein turmartiges Gebäude mit starken Mauern schließen, das in einem Obergeschoß mit der Domkirche in Verbindung stand.

Die erste Erwähnung des Palastes fällt in das Jahr 1085 (Erhard, Cod. 1 S. 129 Nr. 164: *Mimigardeford in camera episcopi*). Die Vita sancti Liudgeri berichtet aus der Regierungszeit Bischof Ludwigs I. (1169/73) von der Ergreifung eines Diebes im bischöflichen Palast, den man über Treppen zur Aa hinunterschleifte,

um ihn zu ertränken. Ein Amtsträger bewahrte ihn vor dem Tode. Der Dieb wurde schließlich durch die Erscheinung des Hl. Ludger von seiner Verwundung geheilt (MGQ 4 S. 244). Im Jahre 1242 weihte Bischof Ludolf in der Palastkapelle einen Altar *S. Mauritii et S. Catharinae* (WestfUB 3 S. 215 Nr. 400; Westfalen 20. 1935 S. 83 Anm. 92). Andererseits wird berichtet, in der bischöflichen Kapelle habe ein Altar *b. Mariae Magdalena*e gestanden (GS NF 17,1 S. 52 u. ö.).

Der alte Palast befand sich nachweislich noch im Jahre 1263 in Funktion (WestfUB 3 S. 364 Nr. 702: *coram nobis in palatio nostro*). Da der Bischof 1280 bereits in seinem neuen Palast neben der Michaeliskapelle wohnte, muß der alte in den dazwischenliegenden Jahren aufgegeben worden sein.

Mit Zustimmung des Domkapitels verkaufte Bischof Johann von Virneburg am 21. Januar 1364 den alten Palast mit dem dazugehörigen Areal an fünf Personen, die den Hof bereits von seinen Vorgängern gepachtet hatten. Der Bischof bekundete bei dieser Gelegenheit, der Palast sei seit langem schadhaft und verfallen gewesen. Seit über siebzig Jahren habe ihn kein Bischof mehr als Wohnung genutzt. Das Gelände sei fast in eine ‚Wüste‘ verwandelt worden (Scholz, Urkunden S. 71 f. Nr. 123: ... *aream ... omnino desertam et in solitudinem penitus redactam ac nullis usibus nostris aptam et congruam*). Später gelangte das Grundstück in den Besitz des Domstifts bzw. des Alten Doms.

Von den Baulichkeiten blieb nichts erhalten, abgesehen von Fundamentresten, die bei Ausgrabungen an der genannten Stelle aufgefunden wurden.

Der Bispinghof

Prinz, Mimigernaford-Münster S. 201–207

GS NF 17,1: Kohl, Domstift St. Paulus I S. 124, 182, 518, 522

Der alte bischöfliche Wirtschaftshof im Südwesten der Stadt Münster wurde wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Aufgabe der Domburg als bischöfliche Burg nach den Ereignissen von 1121, spätestens aber um die Mitte des 12. Jahrhunderts, zu einem neuen befestigten Stützpunkt unmittelbar vor der Stadt ausgebaut und mit Türmen und Mauern versehen. Doch nahmen die Bischöfe offensichtlich nur selten hier ihren Wohnsitz. Die Burg verfiel wieder, nachdem die Landesherren daran gingen, ihre Residenzen von der Stadt auf das platte Land zu verlegen. Eben zu der Zeit, als die Burg Wolbeck zum ersten Male erwähnt wird (1243), beginnt das Areal des Bispinghofs an Ausdehnung zu verlieren. Im Friedensvertrag Bischof Everhards von Diest mit der Stadt Münster (1278) trat dieser die im Verlauf der Stadtbefestigung liegenden Türme (und Mauern) der Burg auf dem Bispinghof an die Stadt ab. Andere Teile der Befestigung, die in die Stadt hineinragten, wurden geschleift. Von ihnen ist nie wieder die Rede. Der Bispinghof war rechtlich und faktisch in der Stadt Münster aufgegangen.

Der Fürstenhof neben dem Michaelistor

Geisberg, Die Stadt Münster 1 S. 283–310

Prinz, Mimigernaford-Münster S. 116–145 passim

GS NF 17,1: Kohl, Domstift St. Paulus 1 S. 52 ff., 65 ff., 399 f.

Am 10. Juli 1280 ist erstmals von einer Verhandlung im neuen bischöflichen Wohngebäude in der Stadt Münster die Rede (WestfUB 3 S. 576 Nr. 1103: *in domo nostra iuxta capellam beati Michaelis sita*), das auf dem Areal einer oder zweier Domherrenkurien errichtet worden war. Das Gebäude wurde *domus episcopi* oder auch *Fürstenhof* genannt. Nachdem die Funktion als Behördensitz in den Vordergrund getreten war, etwa seit Mitte des 17. Jahrhunderts, hieß es *Kanzlei*. Seit 1710 saß ständig die fürstbischöfliche Hofkammer im Hause, außerdem die Hausvogtei. Im 1687 erbauten Westflügel (MGQ 3 S. 273), der „neuen Kanzlei“, war die Pfennigkammer untergebracht (Im einzelnen dazu: v. Olfers, Beiträge S. 9 ff.; Lüdicke, Zentralbehörden; Pläne: Geisberg, Die Stadt Münster 1 S. 284–310 passim). Im 19. Jahrhundert wurde das Bauwerk Sitz der Preußischen Regierung.

Die Ostmauer des ältesten Gebäudeteils stand in der Mitte des Immunitätsgrabens, ist also identisch mit der Mauer der damaligen Domkurien. Hinter dem Gebäude lag ein Garten, in dem später die Küche und Stallungen erbaut wurden. Eine Erweiterung des Gartens wurde durch Eintausch eines Geländes durch Fürstbischof Franz von Waldeck gegen den Hof Havichorst 1536 ermöglicht.

Im Obergeschoß des Hauses bestand ein Zugang zu der über dem Michaelistor befindlichen Michaeliskapelle, die beim Einzug der Fürstbischöfe eine wichtige Rolle spielte. Umbauten des Fürstenhofs fanden unter den Bischöfen Otto von Hoya (1392–1424) und Bernhard von Raesfeld (1557–1566) statt. Im Jahre 1687 entstanden weitere Räume für die Behörden und Archive. Im Endergebnis zeigte der Fürstenhof das Bild eines Dreiflügelbaus um einen zum Domhof hin durch ein Eisengatter abgeschlossenen Hof.

Eine Veränderung des Bildes ergab sich durch den 1778/79 vollzogenen Abbruch der Michaeliskapelle, der einen besseren Zugang vom Prinzipalmarkt zum Domhof ermöglichen sollte. Danach fanden keine wesentlichen Veränderungen an der Gesamtsituation mehr statt, bis im Jahre 1886/87 alle Gebäude abgerissen wurden. Die Preußische Regierung bezog ein im Neorenaissancestil errichtetes, geräumigeres Gebäude mit drei Geschossen. Auch dieses Gebäude, das im wesentlichen den letzten Krieg überdauerte, steht nicht mehr. An seine Stelle trat ein in moderner Plattenbauweise erbautes Dienstgebäude der Bezirksregierung.

Die Residenz im Fraterhaus

Geisberg, Die Stadt Münster 1 S. 322–330

Seit dem Jahre 1661 verfolgte Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen den Plan, in der niedergeworfenen Hauptstadt eine Residenz zu errichten. Aussersehen

dafür war das Fraterhaus am Honekamp (heute Krummer Timpen), obgleich die Fraterherren energisch widersprachen. Trotzdem wurde die Stadtmauer hinter dem Garten niedergelegt und der Garten erweitert. Das Fraterhaus blieb von da an bis 1773 die bescheidene Stadtresidenz der münsterischen Fürstbischöfe. Im Jahre 1683 bestanden Pläne zur Errichtung eines ganz neuen Gebäudes, die Peter Pictorius d. Ä. angefertigt hatte, doch kam es nur zu kleineren Veränderungen.

Im Jahre 1766 wurden die letzten fünf Fraterherren pensioniert. Im Gebäude verblieb bis 1788 die Geheime Kriegskanzlei. Der Erbkämmerer von Galen, der den Grund erwarb, baute seit 1783/84 für seine Zwecke. Die letzten Reste des Fraterhauses verschwanden zu Anfang des 19. Jahrhunderts.

Das Schloß auf dem Neuplatz

- Geisberg Max, Die Schloßkapelle des hl. Michael (Das schöne Münster 4. 1932 H. 18 S. 263–278)
- Die Stadt Münster 1 S. 343–524 (S. 346 ältere Lit.)
- Clemens August. Landesherr und Mäzen des 18. Jahrhunderts. Ausstellung auf Schloß Augustenburg zu Brühl. 1961 S. 266–271 mit Abb. 347–354
- Kluge Dorothea und Wilfried Hansmann, Westfalen. (Ludwig Dehio, Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler. Neubearb.) 1969 S. 387 ff.
- Bussmann Klaus, Zur Planungs- und Baugeschichte der münsterischen Residenz (Schlaunstudie I hg. von Klaus Bussmann. 1973 S. 178–194, Bildteil S. 320 Nr. 92)
- Johann Conrad Schlaun 1695–1773. Schlaunstudie III: Schlaun als Soldat und Ingenieur hg. von Ulf-Dietrich Korn. (1973) S. 157–263 passim
- Johann Conrad Schlaun 1695–1773. Baukunst des Barock. Ausstellung Bielefeld 1975 S. 55–79
- Kohl Wilhelm, Unausrottbar abwegige Deutungsversuche. Richtigstellung zur lateinischen Inschrift über dem Hauptportal des münsterischen Schlosses (Auf Roter Erde 34. 1978 Nr. 213 S. 11)
- Bussmann Klaus, Architektur der Neuzeit (Geschichte der Stadt Münster, unter Mitwirkung von Thomas Küster hg. von Franz-Josef Jakobi 3. ²1993 S. 463–522, bes. S. 496–500) von Oer Rudolfine Freiin, Residenzstadt ohne Hof (ebd. 1. ²1993 S. 365–409, bes. S. 385 ff.)

Schon die Wahlkapitulation Fürstbischof Clemens Augusts von Bayern enthielt die Verpflichtung zur Errichtung einer beständigen Residenz für ihn und die folgenden Landesherrn in der Stadt Münster (20. März 1719), doch kam es zunächst nur zu Entwürfen für einen Schloßbau. Erst Maximilian Friedrich von Königsegg-Rothenfels machte sich an die Verwirklichung der auch in seiner Wahlkapitulation vom 15. September 1762 enthaltenen Pflicht. Ausdrücklich legten die Landstände dem neuen Landesherrn auf, den Bau aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Im Jahre 1767 leitete der Kurfürst die ersten Schritte zum Neubau ein. Die Bauleitung übernahm der General und Architekt Johann Konrad Schlaun. Die finanzielle Oberaufsicht lag in den Händen des Domherrn und Kammerpräsidenten Caspar Ferdinand Droste zu Füchten († 1774), dem nach seinem Tode Clemens August Korff gen. Schmisling zu Tatenhausen folgte. Die feierliche Grundsteinlegung unter dem zukünftigen Schloßkapellenaltar erfolgte am 21. August 1767 (WestfZ. 88. 1931 T. 1 S. 169). Die Aufgaben Schlauns übernahm nach 1773 der Kanonikus Wilhelm Ferdinand Lipper, dem vor allem die Innenausstattung des Schlosses oblag.

Die Beschaffung der finanziellen Mittel bereitete große Schwierigkeiten. Ohne Beteiligung des Landes ließ sich das Werk nicht vollenden. Nach der Fertigstellung des Schlosses (1787), hinter dem sich ein großer Park auf dem Gelände der Zitadelle erstreckte, bezog Kurfürst Maximilian Franz von Österreich aber nicht die prachtvolle Residenz, sondern die bescheidene Siegelkammer am Domplatz.¹⁾

Die Siegelkammer am Domhof

Geisberg, Die Stadt Münster 1 S. 525–532

Das ehemalige Gebäude der fürstlichen Siegelkammer stand auf dem Gelände der mittelalterlichen Küche des Bischofs. Es befand sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts in einem so schlechten Zustand, daß Kurfürst Maximilian Franz 1792 einen Neubau anordnete. Der Kurfürst bewohnte ihn nur kurze Zeit, nachdem er 1794 aus Bonn vor den Franzosen fliehen mußte.

Das Gebäude wurde 1901 abgerissen, um dem Collegium Ludgerianum Platz zu machen.

b. Residenzen der Bischöfe außerhalb der Stadt Münster

Die Burg Wolbeck

Ludorff A(lbert), Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Münster-Land. Mit geschichtlichen Einleitungen von A(lbert) Weskamp. 1897 S. 189–193

Casser Paul, Aus Wolbecks Vergangenheit. 1926

Bauermann Johannes, Wolbeck (HdbHistStätt 3 S. 796 f.)

Kohl Wilhelm, Zur Wolbecker Geschichte (Folgen in der Münsterischen Zeitung. 1981)

– Wolbeck (Adreßbuch d. Stadt Münster. 1998 S. 21–25)

Angesichts des wachsenden Selbstbewußtseins der Stadt Münster hielt es Bischof Ludolf von Holte (1226–1248) für geraten, eine Residenz zu errichten, die dem Zugriff der Bürger entzogen war. Gleichzeitig schuf der Bau einer Burg am Zusammenfluß von Angel und Piepenbach etwa acht Kilometer südsüdöst-

¹⁾ In der französischen Zeit wohnten napoleonische Generäle und Präfekten im Schloß, im 19. Jahrhundert der Kommandierende General und der Oberpräsident der Provinz Westfalen. Paramente der Kapelle aus dem 18. Jahrhundert kamen 1905 als Leihgabe in das Westfälische Landesmuseum (Westfalen 1. 1909 S. 29).

In den Jahren 1944/45 ging das Schloß durch Bombardierung bis auf die Grundmauern zugrunde. Die herrliche Innenausstattung mußte endgültig verloren gegeben werden. Äußerlich erfolgte ein Wiederaufbau etwa im Rahmen des Gewesenen. Die Räumlichkeiten werden von der Universität genutzt.

lich der Hauptstadt einen willkommenen Stützpunkt des Landesherrn gegenüber dem unbotmäßigen Stiftsadel. Die Sage von einer Vorgängerbürg des Geschlechts von Meinhövel, das wahrscheinlich damals innerhalb der Stiftsministerialität eine Führungsrolle innehatte, geht wohl auf diese Zusammenhänge zurück. Die Existenz der Vorgängerbürg ist unbewiesen und auch unwahrscheinlich.

Die von Bischof Ludolf errichtete Burg bestand aus einem achteckigen Turm, der von Wassergräben und Wällen umgeben war. Der Turm besaß mehrere Stockwerke, von denen das über dem untersten Geschoß liegende dem Bischof als Wohnung diente. Die Zimmerhöhe übertraf hier die der anderen Geschosse.

Bischof Florenz von Wevelinghoven (1364–1378) paßte den Bau an die gestiegenen Ansprüche hinsichtlich Qualität der Wohnungen an und fügte einen großzügigen Zweiflügelbau hinzu. Der alte Turm wurde in die Gesamtanlage einbezogen, besaß aber keine Verbindung zu den neuen Gebäuden. Die genauen Verhältnisse des Schlosses gibt ein von dem Baumeister Johann Krafft im Jahre 1650 angefertigter Plan wieder. Die Burg war etwa 45 m breit und 50 m lang, allseits von Wasser umgeben. Der alte Graben um den Turm ließ sich damals noch gut erkennen.

Die Wolbecker Burg erfreute sich bei den Fürstbischöfen großer Beliebtheit, besonders wegen ihrer wald- und wildreichen Umgebung. Der heutige, noch immer ausgedehnte „Tiergarten“ – d. h. Hirschpark – bildet den Rest des einstigen Jagdreviers. Trotz der relativen Nähe zur Hauptstadt gewährte die Burg den Fürstbischöfen Sicherheit vor Überfällen der widerspenstigen Bürgerschaft. So gewann Wolbeck seit der Mitte des 13. Jahrhunderts eine weit höhere Bedeutung für den Bischof als die Hauptstadt Münster selbst. Von Wolbeck aus hielten die Fürstbischöfe ihren traditionellen Einzug in die Stadt.

Außerdem bildete die Burg den Mittelpunkt eines ausgedehnten Verwaltungsbezirks, des Amtes Wolbeck, das zwischen Ems und Lippe das gesamte Zentralmünsterland umfaßte, nominell sogar die Stadt Münster. Innerhalb der Amtsgrenzen konzentrierte sich der Hauptteil der bischöflichen Besitzungen. Ein bischöflicher Amtmann (*officiatus*) ist seit 1243 nachweisbar. Er residierte ebenfalls auf der Burg. Seit dem 16. Jahrhundert bürgerte sich die Erbllichkeit des Drostenamts, d. i. der Amtsinhaber, in Händen der damaligen Besitzerfamilie, derer von Merveldt, ein. Dietrich von Merveldt, der wesentlich an der Niederwerfung der Hauptstadt im Jahre 1535 beteiligt war, erbaute sich und seinen Nachkommen das noch stehende Burgmannshaus am Steintor im Stile der Weserrenaissance, das heute meist als „Schloß Wolbeck“ bezeichnet wird, aber nicht mit dem ehemaligen fürstbischöflichen Schloß nördlich des Wigbolds Wolbeck¹⁾ identisch ist.

¹⁾ Mit Wigbold werden im Münsterland kleinere Siedlungen städtischen Charakters bezeichnet, die sich nicht zu einer vollen Stadt im rechtlichen Sinne entwickelten (Heinz Stöob, Minderstädte. Formen der Stadtentwicklung im Spätmittelalter: VjschrSozialWirtschG 46. 1959 S. 1–28).

Das fürstliche Schloß, das in der Wiedertäuferzeit eine große Rolle spielte – von hier aus wurde die Belagerung gelenkt – und dem Fürstbischof Franz von Waldeck als Wohnung diente, verlor später an Bedeutung. Im Siebenjährigen Krieg wurde es von französischer Artillerie dermaßen beschädigt, daß ein Wiederaufbau unmöglich erschien. Die Reste wurden 1767 abgerissen. Ein Teil der Steine gelangte nach Münster zum Bau des neuen Schlosses am Neuplatz. Reste des Baus liegen unter dem Rasen im sogen. Burggarten.

Die Burg Horstmar

Darpe Franz, Geschichte Horstmars, seiner Edelleuten und Burgmannen (ZVaterländG 40. 1882 T. 1 S. 81–154; 41. 1883 T. 1 S. 97–136; 42. 1884 T. 1 S. 186–205)

Ludorff A(lbert), Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Steinfurt. Mit geschichtlichen Einleitungen von (Karl) Döhmänn. 1904 S. 45–46

Bauermann Johannes und Wilhelm Kohl, Horstmar (HdbHistStätt 3 S. 343 f.)

Die Burg der ehemals bedeutenden Edelleuten von Horstmar fiel nach Streitigkeiten im Jahre 1269 durch Verkauf aus dem Besitz Graf Friedrichs von Rietberg und seiner Gemahlin Beatrix von Horstmar dem Stifte Münster zu. Die Fürstbischöfe nutzten die Burg seit Anfang des 15. Jahrhunderts als Bastion gegen die Edelleuten von Steinfurt, bauten sie aus und hielten dort gern Residenz.

Im Jahre 1552 überwies der Fürstbischof Horstmar dem damaligen Amtsdrosten aus der Familie von Wulffhem als erblichen Besitz. Das Geschlecht nannte sich seitdem Droste zu Vischering, Drost nach dem Amt und Vischering nach der Burg, auf dem es saß. Der Amtsentmeister wohnte auf der Burg Horstmar. Mitglieder des seit 1325 in Horstmar bestehenden Kollegiatstifts dienten nicht selten als Beamte in der fürstbischöflichen Verwaltung oder bei den Gerichten. Das 1572 neu eingerichtete Weltliche Hofgericht nahm anfangs seinen Sitz in Horstmar.

Der Kommandant der landgräflich-hessischen Besatzung befahl im Jahre 1635 die Zerstörung der Burg. Reste sind noch im Boden erkennbar.

Die Burg Sassenberg

Hölker Karl, Kreis Warendorf, mit geschichtlichen Einleitungen von Rudolf Schulze (BKD Westf 42) 1936 S. 340 ff., 357–363

Kluge Dorothea und Wilfried Hansmann, Westfalen (Georg Dehio, Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler Neubearb.) 1969 S. 499

Bauermann Johannes, Sassenberg (HdbHistStätt 3 S. 662)

Reste einer turmhügelartigen Anlage lassen auf ein hohes Alter der Burganlage schließen. Angeblich soll eine Wallburg von Lothar von Süpplingenburg beim Zuge gegen Bischof Burchard von Münster im Jahre 1121 ausgebaut wor-

den sein. Lothar soll die Burg zwischen Hessel und Moor seinem Bundesgenossen Bernhard I. Edelherrn zur Lippe übergeben haben. Urkundlich belegen läßt sich diese Nachricht ebensowenig wie die Angabe, Sassenberg sei nach dem Sturze Heinrichs des Löwen und seines Anhängers Bernhards II. zur Lippe an Bischof Hermann II. von Katzenelnbogen gefallen.

Gesicherter ist schon, daß Bischof Everhard von Diest (1272–1301) die Burg gegen die benachbarten Herren als münsterischen Stützpunkt ausbauen ließ.¹⁾ In dem der Jagd günstigen Gelände nahmen die Fürstbischöfe oft Residenz.

Wie in Wolbeck, so bildete sich auch in Sassenberg eine Amtsverwaltung aus. Der Drost, der vor 1294 in Warendorf gesessen hatte, amtierte nun mit einem Rentmeister auf der Burg Sassenberg.

Besonders unter Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen (1650–1678) erlebte Sassenberg eine glanzvolle Zeit. Hier fanden Treffen mit fremden Fürsten, darunter Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, und diplomatische Verhandlungen statt. Entsprechend dem Zeitgeschmack wurde damals die Burg baulich erweitert und erhielt einen „Fürstengarten“ mit Orangerie.

Ein durchgreifender Ausbau wurde jedoch erst unter Fürstbischof Friedrich Christian von Plettenberg 1698 in Angriff genommen. Das Hauptgebäude besaß nunmehr eine Länge von 90 m. Zwei Seitenflügel waren 47 m lang. Der Bau erfolgte nach Plänen des Kapuzinerbruders Ambrosius von Oelde. Die Wohnräume wurden nach Entwürfen Gottfried Laurenz Pictorius' gestaltet, das Hauptgebäude jedoch nicht vollendet.

Ein großer Teil des Hauptbaus fiel im 19. Jahrhundert dem Abbruch zum Opfer. Der Rest ist durch industrielle Nutzung entstellt. Von der Innenausstattung blieb nichts erhalten.

Die Burg Bevergern

Ludorff A(lbert), Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Tecklenburg. Mit geschichtlichen Einleitungen von A(dolf) Brennecke. 1907 S. 20–24

Sagebiel Martin Detmer, Geschichte der Stadt Bevergern vom Jahre 1366 bis zum Ende der französischen Fremdherrschaft (Bevergern. Geschichte und Geschichten um eine alte Stadt hg. von der Stadt Bevergern. 1966 S. 15–98, bes. S. 24–49)

Borgmann Richard, Bevergern (HdbHistStätt 3 S. 71 f.)

Die wahrscheinlich erst zu Anfang des 14. Jahrhunderts von den Grafen von Tecklenburg zur Sicherung ihrer Besitzungen gegen die münsterischen Fürstbischöfe erbaute Burg wurde 1385 und 1400 von münsterischen Stiftstruppen erobert. Am 25. Oktober 1400 mußte Graf Nikolaus von Tecklenburg unter

¹⁾ BÖHMER-LEIDINGER, Chroniken und Dokumente zur Geschichte der Zisterzienserabtei Marienfeld S. 45.

anderem auch auf Amt und Burg Bevergern verzichten. Sofort ergriff Fürstbischof Otto von Hoya Maßnahmen zum Ausbau der Burg. Er starb auf ihr am 4. Oktober 1424. Auch Bischof Konrad von Rietberg beschloß hier am 19. Februar 1508 sein Leben. Später sank die Beliebtheit von Bevergern als Residenz herab. Sie diente nunmehr in erster Linie als Amtssitz von Drost und Rentmeister des Amtes Bevergern.

Der Grundriß der Burg zeigt eine rechteckige Anlage mit vier Ecktürmen und einem großen Turm, Bestandteil der ursprünglichen Burg, neben dem Zugang an der Längsseite. Die Maße betrug ungefähr 200 zu 150 Fuß (rund 60 zu 45 m).

Die ansehnliche Burg fiel unter Fürstbischof Ferdinand von Fürstenberg aus politischen Gründen dem Abriß zum Opfer, nachdem dieser im Jahre 1680 mit Frankreich in eine Defensivallianz getreten war und kriegerischen Verwicklungen mit den Vereinigten Niederlanden und dem Hause Oranien vorbeugen wollte. Die Trümmer der gesprengten Gebäude dienten noch im 19. Jahrhundert den Einwohnern des Ortes als billiges Baumaterial. Der Sitz der Amtsverwaltung wurde nach Rheine verlegt.

Die Burg Ahaus

Tücking Carl, Geschichte der Herrschaft und der Stadt Ahaus (ZVaterländG 28. 1869 S. 1–78; 30. 1872 T. 1 S. 1–102; 31. 1873 T. 1 S. 1–83)

Ludorff A(lbert), Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Ahaus. Mit geschichtlichen Einleitungen von J(ulius) Schwieters. 1900 S. 12

Kluge Dorothea und Wilfried Hansmann, Westfalen (Ludwig Dehio, Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler. Neubearb.) 1969 S. 1 ff.

Kohl Wilhelm, Ahaus (HdbHistStätt 3 S. 9 f.)

– Geschichte der Stadt Ahaus. Ein Überblick (Beiträge z. Geschichte d. Stadt Ahaus 2) 1980

Sweder, Herr zu Voorst und Keppel, verheiratet mit der ältesten Tochter Ludolfs, Herrn zu Horstmar-Ahaus, durch diese Ehe Besitzer der Herrschaft und Burg Ahaus, geriet im Verlauf einer Fehde gegen Bischof Otto im Jahre 1398 in münsterische Gefangenschaft und erkaufte sich am 13. November 1400 die Freiheit durch Verzicht auf die Herrschaft Lohn (Stadtlohn) und Verpfändung der Herrschaft Ahaus. Nachdem Sweders Witwe den Ritter Goddert von Rure geheiratet hatte, überließen beide dem Fürstbischof von Münster die Herrschaft am 21. Januar 1406 für 4500 Goldgulden. Damit gingen Herrschaft, Burg und Stadt Ahaus im Stift Münster auf.

Die Burg Ahaus, ähnlich günstig in wald- und wildreicher Umgebung gelegen wie die Burgen Wolbeck und Sassenberg, entwickelte sich zu einer der beliebtesten Residenzen der münsterischen Fürstbischöfe. Besonders oft hielt sich hier Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen auf. Ahaus, an der Grenze der von ihm mehrmals bekriegten Vereinigten Niederlande gele-

gen, diente auch als Stützpunkt der katholischen Mission in den niederländischen Grenzgebieten.

Im Jahre 1689 begann der Kapuzinerbruder Ambrosius von Oelde, einer der begabtesten Architekten der Zeit, im Auftrage des Fürstbischofs Friedrich Christian von Plettenberg mit dem Umbau der alten Burg in ein dem Geschmack der Epoche entsprechendes, aufwendiges Schloß. Der Ausbau war im wesentlichen 1695 abgeschlossen. Der Nachfolger Friedrich Christians, Franz Arnold von Metternich zur Gracht, starb hier 1718. Nach schweren Beschädigungen im Siebenjährigen Kriege stellte der General und Baumeister Johann Konrad Schlaun den Bau wieder her.

Seit 1803 residierte im Schloß Prinz Moritz von Salm-Kyrburg, der an den den Salm zugefallenen münsterischen Ämtern Ahaus und Bocholt mit einem Drittel beteiligt war. Die fürstliche Familie verkaufte das Schloß 1829 an den Tabakfabrikanten Oldenkott, der im Gebäude eine Fabrik einrichtete. Teile der Inneneinrichtung gingen schon damals zugrunde.

Nach fast vollständiger Zerstörung 1944/45 baute der Kreis das Schloß in den Jahren 1948 bis 1955 mustergültig wieder auf. Die innere Gestaltung konnte jedoch nicht wieder zum Leben erweckt werden. Die Räumlichkeiten werden vom Kreis Borken genutzt.

Clemenswerth

Gerlach Clarenz, Clemenswerth. Seine Entstehung und seine Geschichte aufgrund von Quellen dargelegt, 1950, ²1958

Hillebrand Werner, Klemenswerth (HdbHistStätt 2 S. 227 f.)

Kurfürst Clemens August. Landesherr und Mäzen des 18. Jahrhunderts. Ausstellung in Schloß Augustusburg zu Brühl. 1961 S. 248–252 mit Abb. 332–340

Bussmann Klaus, Die Entwürfe Schlauns, Leveillys u. a. für das Jagdschloß Clemenswerth (Johann Conrad Schlaun 1695–1773. Schlaunstudie I hg. von Klaus Bussmann. 1973 S. 104–124, Bildteil S. 137–196 Nr. 44)

Borchers Walter, Das Jagdschloß Clemenswerth im Hümmeling (ebd. S. 80–103)

Johann Conrad Schlaun 1695–1773. Schlaunstudie III: Schlaun als Soldat und Ingenieur hg. von Ulf-Dietrich Korn. (1973) S. 13–274 passim

Johann Conrad Schlaun 1695–1773. Baukunst des Barock. Ausstellung Bielefeld 1975 S. 35–41

Seit 1737 plante Fürstbischof Clemens August von Bayern, für seine Jagdaufenthalte auf dem Hümmeling von Johann Konrad Schlaun das Rokokoschlößchen Clemenswerth erbauen zu lassen. Um einen Mittelbau gruppieren sich acht Pavillons inmitten einer waldigen, weitläufigen Parkanlage. Sieben Pavillons tragen die Namen der Bistümer Clemens Augusts und von Mergentheim, Sitz des Hochmeisters des Deutschen Ordens. Der achte Pavillon diente als Kapelle und von 1739 bis 1812, erneut seit 1893 als Niederlassung der Kapuziner.

Das Schlößchen ist vorbildlich restauriert.

c. Andere Burgen des Hochstifts

Das Burgenbaurecht in der Diözese Münster lag anfangs in königlicher Hand, dann im Machtbereich der Herzöge von Sachsen. Ein Versuch des Bischofs, auf eigene Faust Burgen zu errichten, läßt sich nur in Dülmen nachweisen. Alle anderen Bauten von Landesburgen fallen wohl in die Zeit nach dem Sturze Heinrichs des Löwen (1180). Die münsterischen Landesburgen werden in chronologischer Folge nach dem Datum ihrer Errichtung bzw. ihres Anfalls an das Stift Münster aufgeführt.

Dülmen (Hausdülmen)

Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Coesfeld bearb. von A(lbert) Ludorff. Mit geschichtl. Einleitungen von (Albert) Weskamp. 1913 S. 79 f.

Bischof Burchard von Münster, wahrscheinlich angeregt durch seine Kenntnis italienischer bzw. süddeutscher Verhältnisse, errichtete um 1115 südwestlich von Dülmen eine Landesfeste zur Überwachung der von Münster zum Rhein führenden Straße. Herzog Lothar von Sachsen zerstörte die Burg schon 1121 als Verstoß gegen sein Burgenbaurecht. Doch wurde die Burg Dülmen bald umso stärker wieder errichtet. Auf ihr befand sich eine dem Hl. Mauritius geweihte Kapelle. Anlässlich eines Neubaus wurden 1231 mit der Kapelle gewisse pfarrliche Funktionen verbunden. Die Burgmannen wohnten am Burgplatz, ihre Dienstleute auf der Vorburg, später „Unterplatz“ oder „Freiheit“ genannt.

Im Jahre 1305 eroberte Graf Everhard von der Mark die der Ausdehnung seines Territoriums im Wege stehende Burg. In der Münsterischen Stiftsfehde (1450–1456) wurde sie dem Grafen von Kleve überwiesen. Im 16. Jahrhundert verfielen die Befestigungswerke. 1709 setzte die Einebnung der Wälle und Gräben ein, 1777 wurden auch Ringmauer, Burgfried und Amtshaus abgebrochen.

Haren

Hillebrand Werner, Besitz und Standesverhältnisse des Osnabrücker Adels 800–1300 (Stud-VorarbHistAtlasNdSachs 23) 1962
vom Bruch Rudolf, Die Rittersitze des Emslandes. 1962
Bockhorst, Geschichte des Niederstifts

Die Nachricht, die Burg Haren an der Ems sei bereits von Bischof Friedrich (1064–1084) angekauft worden (MGQ 1 S. 16; Bockhorst S. 29), hat wenig Wahrscheinlichkeit. Ungewiß ist auch die Angabe, die Burg sei um 1173 vom Bischof von Münster dem Grafen von Tecklenburg als Entschädigung für den Verzicht auf die Stiftsvogtei übergeben worden (vom Bruch S. 37 f.; Bockhorst S. 21 u. 31). Urkundlich läßt sich eine Burg in Haren erst 1296 – ein Neubau? – nachweisen (Hillebrand S. 173 ff.; Bockhorst S. 29).

Am 4. September 1304 bekundeten Mitglieder der Familie von Haren, Nikolaus von Haren habe seine Burg dem Bischof von Münster als Lehen und Offenhaus aufgetragen (WestfUB 8 S. 75 Nr. 226). Dem Bischof lag an dem Erwerb, da von Haren aus der westfälisch-friesische Handel gestört worden war. Doch scheint die Burg wegen ihrer räumlichen Nähe zu Landegge in der Folgezeit vom Bischof aufgegeben worden zu sein (vom Bruch S. 38; Bockhorst S. 44).

Werne

Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Lüdinghausen bearb. von A(lbert) Ludorff. Mit geschichtl. Einleitungen von J(ulius) Schwiegers. 1893 S. 109

Die Burg Werne entstand wahrscheinlich als Sitz der bischöflichen *villici* auf dem dortigen Haupthof. Das daraus hervorgegangene Rittergeschlecht trug im 13. Jahrhundert auch die Rikesmole auf der Lippe vom Bischof zu Lehen. Bei dem Burgbau Bischof Ottos um 1400 handelt es sich möglicherweise um einen Neubau. Die Herren von Werne verkauften die Burg 1446 an die Morrien zu Nordkirchen. 1586 brannte die Burg mit einem Teil der Stadt nieder. Der „Borchplatz“ wurde verkauft und mit Bürgerhäusern besetzt.

Nienborg

Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Ahaus bearb. von A(lbert) Ludorff. Mit geschichtl. Einleitungen von J(ulius) Schwiegers. 1900 S. 49 ff.

Bischof Hermann II. von Katzenelnbogen errichtete 1198 im Kirchspiel Heek an der Dinkel eine Landesburg, nach chronikalischer Angabe zu dem Zwecke, weniger begüterten Vasallen ohne Burgen Wohnsitz und Schutz zu bieten. Jedoch richtete sich die Burg auch gegen die benachbarten Dynasten von Lohn, Ahaus, Horstmar, Steinfurt und Bentheim. Innerhalb der Burganlage befanden sich zeitweise bis zu vierzig Burgmannsitze. Das Lehnregister Bischof Florenz' von Wevelinghoven führt 1370 dreißig Burgmannen mit ihren Lehen auf. An der Spitze des Burgmannenkollegiums stand ein Drost. Die Gemeinschaft besaß Privilegien, führte ein eigenes Siegel und übte das Gericht über Gesinde und Einwohner des Wigbolds Nienborg aus. Bischof Adolf von der Mark legte 1359 Rechte und Pflichten der Burgmannen und Einwohner der Freiheit neu fest.

Seit etwa 1500 verlor die Burg an Bedeutung. Die Zahl der Burgmannen sank beständig. Dagegen entwickelte sich die Burgkapelle bald zur Pfarrkirche. Im Jahre 1313 führte der Pfarrer den Titel *decanus*. Er stand einem Priesterkaland (Bruderschaft von Priestern, die sich zu Anfang jeden Monats, den Kalenden, versammelte; daher der Name Kaland) vor.

Rechede

Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Lüdinghausen bearb. von A(lbert) Ludorff. Mit geschichtl. Einleitungen von J(ulius) Schwieters. 1893 S. 74 f.

Die Landesburg am Steverfluß in der Bauerschaft Rechede im Kirchspiel Olfen bestand schon im 12. Jahrhundert. Mit ihr waren die Burggrafen von Rechede belehnt, die sie 1425 an die Familie von Lintloe verkauften. Nach deren Aussterben kam das Gut an Wennemar von Heiden, 1555 an Jobst von Mechelen zu Sandfort. Seitdem ist die Burg verschwunden. Die Grundstücke wurden mit den Sandforter Besitzungen vereinigt.

Landegge

vom Bruch Rudolf, Die Rittersitze des Emslandes. 1962 S. 38 ff.
Bockhorst, Geschichte des Niederstifts

Die Burg Landegge an der Ems übernahm die Funktion der angeblich schon 1173/78 vom Bischof von Münster dem Grafen von Tecklenburg überlassenen Burg Haren (vom Bruch S. 38 ff.; kritisch dazu Bockhorst S. 29 ff.). Landegge war zwar vom Abt von Corvey errichtet und mit Burgmannen besetzt worden (Bockhorst S. 17), jedoch steht eine baldige Beteiligung des Bischofs von Münster, auf jeden Fall vor 1224, fest. Möglicherweise wirkte dieser sogar am Bau mit und gewann sehr schnell das Übergewicht. Seit 1240 läßt sich ein münsterischer Drost auf Landegge nachweisen. Die Burg entwickelte sich zum wichtigsten Stützpunkt des Bischofs im Emsland. Neben der Burg bildete sich ein Markt, der vom westfälisch-friesischen Handel profitierte (ebd. S. 132), jedoch kam es nicht zur erhofften Stadtentwicklung (ebd. S. 32 u. 145). Die Burgmannschaft blieb verhältnismäßig gering an Zahl: im Jahre 1283 drei, 1335 acht, 1378 fünf Mitglieder (ebd. S. 124 ff.).

Mit der Verlegung des Drostensitzes in die 1374 errichtete Paulsburg zu Meppen verlor Landegge an Bedeutung. Im 15. Jahrhundert löste sich die Burgmannschaft auf. Die Befestigungsanlagen verfielen. Die im 16. Jahrhundert geschriebene Bischofschronik vermerkt, daß die Burg Landegge *to nychte komen, bysunder enen runden dicken toren* (MGQ 1 S. 111; Bockhorst S. 125). Erhalten blieb die Burgkapelle, heute in einem Bau aus dem Jahre 1686.

Vechta

Driver Friedrich Matthias, Beschreibung und Geschichte der vormaligen Grafschaft, nun des Amts Vechta im Niederstift Münster. 1803

Nieberding Carl Heinrich, Geschichte des ehemaligen Niederstifts Münster und der angrenzenden Grafschaften Diepholz, Wildeshausen etc. Ein Beitrag zur Geschichte und Verfassung Westphalens. 1841 S. 291

Bockhorst, Geschichte des Niederstifts S. 60–81, 117–122, 181

Kohl Wilhelm, Vechta unter münsterischer Herrschaft 1252–1803 (Beiträge zur Geschichte der Stadt Vechta hg. von der Stadt Vechta, red. von Wilhelm Hanisch, Franz Hellbernd und Joachim Kuropka 1. 1992 S. 63–96, bes. S. 63–67, 84)

Dethlefs Gerd, Geschichte der Festung und Zitadelle Vechta (ebd. S. 265–382, bes. S. 267 f. u. passim, Plan S. 343)

Die ehemalige ravensbergische Burg an der Handelsstraße von Flandern zu den Nordseehäfen entstand wahrscheinlich schon im 12. Jahrhundert. Sie lag in einer von Natur her siedlungsfeindlichen Umgebung und besaß rein militärische Bedeutung. Im Vertrage vom 18. Juni 1252 verkauften der Edelherr Walram von Monschau, seine Gemahlin Jutta von Ravensberg, verwitwete Gräfin von Tecklenburg, und deren Mutter Jutta die Herrschaft Vechta und andere Besitzstücke an Bischof Otto von Münster.

Als eigentliche Herren von Vechta erscheinen jedoch die dortigen Burgmannen. Im Jahre 1293 betrug ihre Zahl angeblich 29, von denen wenigstens die Hälfte in eigenen Häusern auf dem Burggelände wohnte. Insgesamt lassen sich 22 Burgmannshöfe oder „Wehren“ nachweisen, die später in bürgerliche Hände übergingen. Sechs Sitze wurden bei der Anlage der Zitadelle vergraben (Nieberding S. 288, 291–308).

Die Burgmannen bildeten ein Kollegium mit eigenen Statuten, die im wesentlichen die Regelung von Streitigkeiten untereinander betrafen. Ihre älteste Fassung ist aus dem Jahre 1421 bekannt. 1446 erfolgte eine Erweiterung der Statuten. In Verträgen mit dem Bischof von Münster wurden Entschädigungen für geleistete Dienste festgelegt (Driver S. 153). Bedeutenden Einfluß nahmen die Burgmannen auf das Gogericht zum Desum, dem der Richter von Wildeshausen vorsah, an seiner Seite der vechtische Gograf auf dem Desum, rechts und links die Drost von Vechta und Wildeshausen.

Eine weitgehende Unabhängigkeit der Burgmannen vom Landesherrn geht auch daraus hervor, daß sie und ihre Leute von den Willkommsschatzungen antretender Bischöfe befreit blieben und auf keinem auswärtigen Lehentag erscheinen mußten, sondern ausschließlich beim Turm von Vechta belehnt und vereidigt wurden. Die Burgmannen unterhielten ein eigenes Burgmannengericht. Der bischöfliche Amtmann zu Vechta besaß nicht das Recht, sie zu belangen. Dagegen blieben die vechtischen Burgmannen vom münsterischen Landtag auf dem Laerbrock ausgeschlossen, mußten sich aber dessen Beschlüssen unterwerfen (Kohl S. 66 f.). Der an der Spitze der Burgmannen stehende Drost nahm eine hervorragende Rolle innerhalb der Herrschaft Vechta ein und zeigte sich verhältnismäßig unabhängig vom Landesherrn. Er fand sich 1273 sogar unter den Persönlichkeiten, die als Stiftsrat dem Stiftsverweser Graf Otto von Tecklenburg beigeordnet wurden (Bockhorst S. 111).

Die Gesamtburgranlage gruppierte sich um einen gewaltigen runden Turm (Pläne: Kohl Abb. 4, 7–10). Nach dem Verlust von Delmenhorst an die Grafen

von Oldenburg bestand 1547 der Plan, den Turm abzureißen und mit seinen Steinen die Stadtbefestigung zu verstärken, doch wurde schließlich darauf verzichtet.

Nach Errichtung der vechtischen Zitadelle sank die alte Burg zur Bedeutungslosigkeit herab, ja erwies sich als schädlich, da ein Feind sie überrumpeln und sich in ihr festsetzen konnte, ohne daß die Besatzung der Zitadelle das verhindern konnte. Deshalb wurde die alte Burg 1689 abgebrochen und im August d. J. der große Turm mit 3000 Pfund Pulver gesprengt. Grund und Boden wurden verkauft oder verschenkt.

Fresenburg

vom Bruch Rudolf, Die Rittersitze des Emslandes. 1962 S. 5–8
Bockhorst, Geschichte des Niedersüfts passim

Die erste Erwähnung dieser an der Ems nördlich von Meppen gelegenen Burg fällt in das Jahr 1226. Die Fresenburg bildete den Mittelpunkt der ravensbergischen Besitzungen im Emsland. Sie fiel 1252 durch Verkauf (vgl. Vechta) an den Bischof von Münster, dem an der Sicherung des Handelsweges vom Oberstift Münster nach Friesland lag. In der Verkaufsurkunde treten vier Burgmannen von Fresenburg auf (Bockhorst S. 17 u. 35, 116, 122 ff.). 1296 gab es 16 Burgmannen (ebd. S. 122). Sie übten im Norden des Emslandes polizeiliche Funktionen aus, wie sie sonst nur den Drostern zustanden (ebd. S. 123). Der münsterische Besitz im (Amt) Emsland stützte sich im 14. Jahrhundert hauptsächlich auf die Burgen Landegge und Fresenburg (ebd. S. 45 f.).

Ein Markt entwickelte sich bei der Fresenburg nicht (ebd. S. 108 Anm. 25 u. S. 146). Im 14. Jahrhundert bedeutungslos geworden, wurde sie aufgegeben. Die 1365 noch bestehende Burgkapelle, 1422 als längst verlassen bezeichnet, wurde an anderer Stelle wiedererrichtet. Die Burgmannen von Fresenburg schlossen sich wahrscheinlich denen von Landegge an.

Fredeburg (Nienhaus)

vom Bruch Rudolf, Die Rittersitze des Emslandes. 1962 S. 12 ff.
Bockhorst, Geschichte des Niederstifts

Dem Bischof von Münster gelang es in den sechziger Jahren des 13. Jahrhunderts im Zuge der Durchsetzung seiner Landesherrschaft im Emsland, den Aufstand der Aschendorfer, die sich mit den Friesen im angrenzenden Emshaus verbündet hatten, niederzuschlagen. Zur Sicherung seiner Position erbaute Bischof Gerhard die Fredeburg *contra cives de Eskathorpe et eorum complices* (MGH. SS. 23 S. 551). Schon kurz nach dem Tode Gerhards gelang es den Aschendorfern

1272, die ihnen lästige Burg wieder zu zerstören, die bei dieser Gelegenheit *castrum novum iuxta Eskathorp* genannt wird (ebd. S. 560).

Gegen Mitte des 14. Jahrhunderts geriet Bischof Ludwig erneut mit den Aschendorfern und Friesen aneinander und erbaute, wahrscheinlich an derselben Stelle, an der die Fredeburg gestanden hatte, die Burg Nienhaus (vom Bruch S. 12). Auf ihr läßt sich ein Drost nachweisen (Bockhorst S. 107). Es gab mindestens zwei Burglehen (vom Bruch S. 13 f.; Bockhorst S. 115 u. 167). Gelegentlich wird ein Gerichtsbezirk genannt.

Die Burg Nienhaus scheint über das 15. Jahrhundert hinweg in verteidigungsfähigem Zustand gehalten worden zu sein. 1538 verwüsteten sie die Grafen Anton und Christoph von Oldenburg bei einem Einfall ins Niederstift Münster. Doch blieben die Befestigungen noch so stark, daß der kaiserliche General von Leutersum 1635 daran scheiterte, die schwedische Besatzung aus ihr zu vertreiben. Erst im weiteren Verlauf des Dreißigjährigen Krieges oder danach scheint sie gründlich zerstört worden zu sein. Im Jahre 1695 schenkte der Landesherr die Ruine den Franziskanern zu Meppen für ihren Klosterbau.

Lüdinghausen

Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Lüdinghausen bearb. von A(lbert) Ludorff. Mit geschichtl. Einleitungen von J(ulius) Schwieters. 1893 S. 54 f.

Die Herren von Lüdinghausen waren Vasallen des Fürstbistums von Werden, standen aber auch als Amtmänner (*officiarii*) in Diensten des Bischofs von Münster. Bischof Gerhard von der Mark zwang 1271 die auf den Burgen Lüdinghausen und Wolfsberg – diese ebenfalls dicht bei der Stadt Lüdinghausen gelegen – sitzenden Brüder zur Unterwerfung. Die Burgen wurden zu Offenhäusern des Stifts Münster gemacht. Im Jahre 1314 wurde diese Pflicht bekräftigt.

Kurz vor dem Aussterben des Geschlechts ließ sich Bischof Heinrich von Moers 1427 vom Abt von Werden mit Lüdinghausen belehnen. Ludolf, letzter Vertreter der Familie, stimmte zu, daß Wächter, Pförtner und Knechte der Burg 1441 dem Bischof die Treue schworen. Bischof Konrad von Rietberg veräußerte aber 1499 Burg, Freiheit und Herrlichkeit Lüdinghausen an den Domkellner Dietrich von Heiden, dessen Erben alles dem Domkapitel zu Münster überließen.

Botzlar

Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Lüdinghausen bearb. von A(lbert) Ludorff. Mit geschichtl. Einleitungen von J(ulius) Schwieters. 1893 S. 84

Im Jahre 1282 verkaufte Gottfried von Meinhövel die Burg Botzlar im Kirchspiel Selm an Bischof Everhard von Münster, der dort eine Landesburg einrichtete.

tete. Bischof Ludwig verpfändete die Burg 1315 an den Ritter Ludwig von Münster. Botzlar verlor in der Folge seine Bedeutung als Landesburg. Das Gut besteht noch.

Weddern

Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Coesfeld bearb. von A(lbert) Ludorff. Mit geschichtl. Einleitungen von (Franz) Darpe und (Albert) Weskamp. 1913 S. 81 f.

Die früher von der Johanniterkommende Steinfurt zu Lehen gehende Burg Weddern nördlich von Dülmen war seit 1294 Lehen des Stifts Münster. Gerhard von Weddern und sein Sohn Hermann bezeugten 1310, die Burg sei stets Offenhause des Stifts gewesen. 1312 erhielt der Bischof das Patronat über die neuerbaute Burgkapelle. 1476 wandelte der damalige Besitzer die Burg in eine Kartause um.

Patzlar

Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Lüdinghausen bearb. von A(lbert) Ludorff. Mit geschichtl. Einleitungen von J(ulius) Schwieters. 1893 S. 56 f.

Die südöstlich von Lüdinghausen an der Stever gelegene Burg war mit bischöflichen Dienstmannen besetzt. Als diese mit Graf Engelbert von der Mark gegen Bischof Ludwig gemeinsame Sache machten, belagerte dieser 1319 das feste Haus vergeblich. Im Jahre 1390 verbrannte der Graf von der Mark Patzlar in einer Fehde gegen Bischof Heidenreich. Die Burg verlor seitdem ihre Bedeutung als Landesfeste gegen den südlichen Nachbarn und wurde erbliches Lehen und Wohnsitz des Geschlechtes Hake, das 1670 ausstarb. Das Pachtgut sank auf die Stufe eines Bauernhofes herab.

Haselünne

vom Bruch Rudolf, Die Rittersitze des Emslandes. 1962 S. 70–91
Bockhorst, Geschichte des Niederstifts passim

Haselünne bildete einen Teil der Corveyer Untervogtei im Besitze der Grafen von Ravensberg. Die Stadt war in rechtlicher Beziehung wohl vor 1220 ausgebildet. Burg und Burgmannschaft lassen sich erst 1310/11 nachweisen, wenn sie auch schon zu ravensbergischer Zeit bestanden haben mögen. Die Burgmannen wohnten in festen Häusern innerhalb der Mauern der Altstadt (Bockhorst S. 115, 125 u. 133 ff.). Eine Korporation scheinen sie nicht gebildet zu haben. Im Jahre 1308 siegelten Burgmannen, Rat und Bürger gemeinsam (ebd. S. 135).

Wegen der frühen Stadtwerdung von Haselünne erlangte die Burg niemals größere Bedeutung. Am 18. Dezember 1319 überließ der Bischof die Burg der Stadt zur Nutzung (vom Bruch S. 71). Das Gelände lag wahrscheinlich nördlich

der Kirche an der Stelle des heutigen Hopfenmarktes. Trotzdem blieben die Burgmannen in Haselünne, wohl weil sie am Stadtreghiment beteiligt waren (Bockhorst S. 126). 1347 erteilte ihnen der Bischof ein Privileg. Er stand damals im Abwehrkampf gegen den Grafen von Tecklenburg, der nach Erwerbungen in der Gegend von Haselünne und Herzlake strebte, um seine nördlichen Besitzungen mit den südlichen besser zu verbinden. Die Burg hatte damals längst ihre Funktion verloren und war in der Stadtbefestigung aufgegangen.

Vrondeborg

Kreis Borken bearb. von Wilhelm Rave unter Mitwirkung von Stephan Selhorst mit geschichtl. Einleitungen von Anton Schmeddinghoff, Max Zelzner und Willi Kohl (BKD Westf 46) 1954 S. 343

In der Bocholter Bauerschaft Mussum lag im 13. Jahrhundert an der alten Aa der Adelssitz Morsemolen. Bischof Ludwig erwarb im Jahre 1314 den Grund der Mühle Morsemolen von Sweder von Ringenberg und Walter von der Kore, um darauf die Burg Vronde- oder Vrindesborg mit Ober- und Unterhaus zu errichten. Der Bischof übertrug die Burg nach dülmischem Burgmannenrecht an drei bischöfliche Dienstmannen. Über das weitere Schicksal der Burg ist nichts bekannt.

Lohn

Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Ahaus bearb. von A(lbert) Ludorff. Mit geschichtl. Einleitungen von J(ulius) Schwieters. 1900 S. 68

Auf einem Grund des bischöflichen Amtshofes Lohn (Stadtlohn) wurde unter Bischof Werner (1132–1151) eine Burg zum Schutze der Westgrenze des Oberstifts errichtet, auf der die Herren von Lohn residierten, die die Freigrafenschaft gleichen Namens und die Grafschaft Bredevoort besaßen. Das Geschlecht starb mit dem Domherrn Wikbold im Jahre 1312 aus, worauf Burg und Herrschaft den Edelherrn von Ahaus zufielen, die beides 1316 an Bischof Ludwig von Münster verkauften. Die zwischen dem Fluß Berkel und der Kirche gelegene Burg war schon 1238 teilweise abgebrochen. Die Steine dienten dem Ausbau der Burg Bredevoort.

Bredevoort

De Nederlandse Monumenten van Geschiedenis en Kunst 4: De Provincie Gelderland 2: Het Kwartier van Zutphen door E. H. Ter Kuile. 's-Gravenhage 1958 S. 4

Bischof Ludwig von Münster erwarb im Jahre 1316 vom Fideiherrn Otto von Ahaus die Herrschaft Lohn und die Burg Bredevoort (MGQ 1 S. 43). Die andere

Hälfte der Burg, gelegen im Kirchspiel Aalten, gehörte den Edelherren von Steinfurt. Im Jahre 1557 eroberte Martin von Rossum die Burg, 1597 Prinz Moritz von Oranien. Eine Pulverexplosion zerstörte 1646 fast die ganze Burg. Nur geringe Reste der Wälle, Ravelins und Gräben blieben erhalten.

Slips

vom Bruch Rudolf, Die Rittersitze des Emslandes. 1962 S. 139
Bockhorst, Geschichte des Niederstifts S. 49 f.

Um die Jahreswende 1336/37 errichtete der Bischof von Münster im Nordteil des späteren Amtes Rheine in der Gemarkung Ellbergen links der Ems die Burg Slips (vom Bruch S. 139; Bockhorst S. 49 f.). Noch im Jahre 1337 zerstörten die Grafen Nikolaus von Tecklenburg und Simon von Bentheim die ihnen unbequeme Befestigung. Beide befürchteten Einbußen in ihrer Stellung an der Ems und der den Fluß begleitenden Handelsstraße von Westfalen nach Friesland. Die münsterischen Ansprüche mußten sich vorerst auf Rheine stützen. Doch nahm Bischof Ludwig den Burgenbau wieder auf und konnte die Slips 1346 vollenden. Gegenüber dem Grafen von Bentheim verpflichtete er sich, nichts gegen ihn zu unternehmen. Die Burg war demnach gegen den Tecklenburger gerichtet. Im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts scheint die Slips während den Fehden zwischen Münster und Tecklenburg zerstört und aufgegeben worden zu sein.

Lippborg

Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Beckum bearb. von A(lbert) Ludorff. Mit geschichtl. Einleitungen von J(ulius) Schwieters. 1897 S. 58

Zum Schutz gegen die Grafen von der Mark erbaute Bischof Ludwig 1347 in Lippborg eine Landesburg. Zu den Burgmannen gehörte u. a. Heinrich von Estene aus Ahlen. Bald nach Beendigung der Fehde wurde die Burg von kurkölnischen Truppen zerstört.

Rheine

Führer Anton, Geschichte der Stadt Rheine. ²1974 S. 62–67
Bockhorst, Geschichte des Niederstifts passim

Am 1. September 1360 erwarb Bischof Adolf von der Mark die Burg zu Rheine von den Brüdern Ludeke und Everd Hake im Tausch gegen andere Besitzstücke. Er stärkte damit seine Stellung an dem schon 1327 zur Stadt erhobenen, ursprünglich herfordischen Platz. Schon 1350 werden in Rheine münsterische Burgmannen erwähnt (Bockhorst S. 49 f., 54). Da die Verteidigung der

Stadt gegen Ende des 15. Jahrhunderts ganz in die Hände der Bürger übergang, verlor die Burg bald ihre Bedeutung. Fünf Burgmannshöfe lassen sich aber noch bis in das 17. Jahrhundert nachweisen. Die Burg war damals längst in den städtischen Befestigungsanlagen aufgegangen, ohne Spuren zu hinterlassen.

Die Florenzburg in Telgte

Dütting Karl Heinz, Schicksale Telgtes und seiner Bewohner (Telgte. Chronik einer Stadt. Red. Walter Gockeln. 1974 S. 94–101, bes. S. 95 f.)

Der Name der Burg deutet darauf hin, daß ihr Bau unter Bischof Florenz von Wevelinghoven (1364–1379) begonnen wurde. Jedoch vollendete erst Bischof Heidenreich (1381–1392) das *berlich hues*, nachdem er die Stadt 1381 unterworfen hatte. Die Anlage befand sich im Winkel zwischen Ems, Stadt und Behmer Bach. Zur Befestigung gehörten auch Stadtgraben und Mauer zwischen Dickporte (heute Münsterter) und Ems. Das Gelände stand bis zum Jahre 1558 dem Landesherrn zu. Das eigentliche Burggelände schenkte der Bischof aber schon um 1500 der Stadt zur Errichtung einer neuen Kirche, nachdem ein verheerender Brand Stadt und Kirche vernichtet hatte. Wahrscheinlich diente der alte Burgturm als Kirchturm der neuen Kirche. Er wurde 1865 abgebrochen. Möglicherweise verwendete man sogar das Haupthaus der Burg für das Kirchenschiff oder bediente sich doch der Grundmauern für den Neubau.

Die Paulsburg in Meppen

vom Bruch Rudolf, Die Rittersitze des Emslandes. 1962 S. 56 ff.
Bockhorst, Geschichte des Niederstifts passim

Einfälle eines osnabrückischen Amtmanns in das Emsland scheinen der Grund dafür gewesen zu sein, 1368 den Bau einer Burg in Meppen zu planen. Im Jahre 1374 wurde die Befestigung der Stadt verstärkt und die nach dem Stiftsheiligen benannte Paulsburg in den Befestigungsring eingebaut (MGQ 1 S. 67; Bockhorst S. 56). Sie lag an der Nordostecke der Stadt und wies auf einem annähernd quadratischen Grund von 27 zu 30 Metern Gräften (Befestigungsgräben), Ringmauer und vier Ecktürme auf. Damit wurde die Rolle des Abts von Corvey in Meppen weiter vermindert. Das bisher in Landegge angesiedelte Drostenamnt für das Emsland wurde nunmehr nach Meppen verlegt (ebd. S. 107). Eine korporative Burgmannschaft scheint in Meppen aber nicht bestanden zu haben (ebd. S. 115).

Die münsterischen Bischöfe nutzten die Paulsburg gelegentlich bei Reisen zur Jagd auf dem Hümmling als Quartier. Großen Schaden richteten die Grafen Anton und Christoph von Oldenburg bei ihrem Einfall ins Niederstift 1538 an. In den

Jahren 1556–1568 fanden Anbauten und Neueinrichtungen von Räumen statt. Im Jahre 1587 nisteten sich die aufständischen Geusen in Stadt und Burg ein.

Im 18. Jahrhundert setzte der Verfall der Burg ein. Fürstbischof Clemens August ließ die Burg niederlegen und an ihrer Stelle ein Zeughaus errichten, das 1762 bei der Entfestigung von Meppen als entbehrlich in private Hände übergeben wurde. Nur ein Torhaus – in veränderter Form – und Bodenvertiefungen erinnern an die Paulsburg und die sie umschließenden Gräften.

Vredevert

vom Bruch Rudolf, Die Rittersitze des Emslandes. 1962 S. 65
Bockhorst, Geschichte des Niederstifts passim

In einer Epoche der Spannungen zwischen den Bischöfen von Münster und Osnabrück einerseits, dem Grafen von Tecklenburg andererseits erlaubte Bischof Johann Potho von Pothenstein am 30. Juli 1379 Nikolaus von Langen in Geeste, etwa zehn Kilometer südlich von Meppen, die Burg Vredevert als Offenhaus des Stifts Münster zu erbauen und nach Burgmannsrecht zu Lehen zu nehmen (Bockhorst S. 57). Doch wurde die Burg in der münsterisch-tecklenburgischen Fehde noch vor 1400 zerstört und verschwand (ebd. S. 58).

Herzford

vom Bruch Rudolf, Die Rittersitze des Emslandes. 1962 S. 155 ff.
Bockhorst, Geschichte des Niederstifts passim

Der seit 1381 regierende Fürstbischof Heidenreich Wolf von Lüdinghausen errichtete anstelle der zerstörten Burg Slips etwa vier Kilometer südlich von Schepstorf westlich der Ems zum Zeichen seines Anspruchs, territorial im Emsland Fuß zu fassen, die Burg Herzford. Junggraf Nikolaus von Tecklenburg, der mit seinem Vater in Konflikt lag, verzichtete am 14. Mai 1388 auf alle eventuellen Rechte an Herzford, um den Bischof für sich zu gewinnen. Gezwungenermaßen stimmte sein Vater Otto seinerseits am 25. Oktober 1400 zu (Bockhorst S. 58, 92, 100).

Im Jahre 1432 befand sich die Burg im Besitz Hermanns von Münster zu Meinhövel und Botzlar, später anderer Adelsgeschlechter. Herzford besteht noch heute. Besitzer ist der Herzog von Arenberg.

Die Paulsburg in Oelde

Bauermann Johannes, Oelde (HdbHistStätt 3 S. 587 f.)
Kirchhoff Gisela, Die Entstehung des Ortes und Entwicklung zum Wigbold (Oelde, die Stadt in der wir leben. Beiträge zur Stadtgeschichte hg. von Siegfried Schmieder = QForschG-KrWarendorf 17/18. 1987 S. 25–84, bes. S. 61–66)

Als Ersatz für die zerstörte Burg Stromberg errichtete Bischof Heidenreich Wolf von Lüdinghausen (1382–1392) zu Anfang seiner Regierung auf dem Boden der bischöflichen *curtis*, die schon im 13. Jahrhundert wüst lag, die nach dem Stiftsheiligen benannte Paulsburg zum Schutz der Südostecke des Oberstifts, besonders gegen die Besitzer der Burg Rheda, damals in tecklenburgischer Hand, aber auch gegen die Edelherren zur Lippe und die Grafen von Rietberg. Die Burg lag südlich der Kirche. Ihre ungefähren Grenzen konnten bestimmt werden.

Über die weiteren Schicksale der Paulsburg ist nur bekannt, daß sie *nachgebentz verfallen* sei (Kirchhoff S. 65). Die Annahme, sie sei beim Einfall Graf Konrads von Rietberg und Junker Bernhards zur Lippe 1457 mit dem gesamten Wigbold zugrundegegangen, bleibt reine Vermutung. Im Jahre 1631 war das ehemalige *fürstlich hauß ein wüst platz*. Reste der Burg haben sich nicht erhalten.

Schnappenburg

Die Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Oldenburg 3. 1903, Neudr. 1976 S. 144
Bockhorst, Geschichte des Niederstifts S. 90–99 *passim*

Die *borgh tor Snappen* bei Barssel im äußersten Norden der tecklenburgischen Besitzungen wird erstmals 1326 genannt (OldenbUB 5 S. 217 Nr. 548). Sie sicherte die Grenze gegen Friesland und den Handel von Westfalen zu den Emshäfen. In der Fehde zwischen den Bischöfen von Münster und Osnabrück einerseits, sowie dem Grafen von Tecklenburg zu Ende des 14. Jahrhunderts andererseits, wird sie nicht namentlich genannt, muß aber damals (1393?) in die Hände der Bischöfe gefallen sein. Im Friedensvertrag vom 25. Oktober 1400 verzichtete Graf Nikolaus u. a. auch auf die *borgh tor Snappen* zugunsten des Bischofs von Münster. Graf Johann von Oldenburg zerstörte 1528 die Brücke über das Gogensholter Tief bei *der Schnappe*. Über das weitere Schicksal der Burg ist nichts bekannt.

Oythe

Die Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Oldenburg 3. 1903, Neudr. 1976 S. 156
Bockhorst, Geschichte des Niederstifts S. 89 f.

Die bei Friesoythe gelegene Burg wird urkundlich erstmals 1400 erwähnt (OldenbUB 5 S. 217 Nr. 548: *de borgh und stad to Oyte*). Wahrscheinlich ist sie in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erbaut worden. Sie stand auf einer Insel, die von Läufen der Soeste umschlossen war. Im Friedensvertrag vom 25. Oktober 1400 trat sie Graf Nikolaus von Tecklenburg an den Bischof von Münster ab. Bald danach scheint die Burg in der Stadtbefestigung aufgegangen zu sein. Ihre alte Lage wird mit Flur 11 Parzelle 337/338 angegeben. Parzelle 335 trug den Namen *Borgwiese*. Benachbarte Fluren hießen *up de Borg*, *achter de Borg*.

Cloppenburg

Kohl Dietrich, Die Entstehung der Burg Cloppenburg und die Deutung des Namens (500 Jahre Stadt Cloppenburg hg. von H(einrich) Ottenjan. 1935 S. 7–10)
 Riesenbeck Bernhard, Als Cloppenburg noch Festung war (ebd. S. 34–41)

Cloppenburg geht auf die Gründung Graf Ottos III. von Tecklenburg (1284–1307) zur Sicherung seines Besitzes um Friesoythe und Essen (Old.) zurück. Die Burg lag in der Nähe von Krapendorf am Fluß Soeste. Wahrscheinlich wurde sie in der osnabrückisch-tecklenburgischen Fehde 1291 zerstört, aber 1296 wiedererrichtet. Die Burg war mit einem Drost und Burgmannen besetzt. Im Frieden von 1400 trat sie der Graf von Tecklenburg mit der Stadt an den Bischof von Münster ab.

Am 25. April 1562 beschloß der münsterische Landtag eine Steuer, „um die Festung zu Cloppenburg niederzulegen und Vechta zu befestigen“ (Riesenbeck S. 35).

Ottenstein

Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Ahaus bearb. von A(lbert) Ludorff. Mit geschichtl. Einleitungen von J(ulius) Schwieters. 1900 S. 55–58

Mit Genehmigung des Bischofs von Münster errichtete Edelherr Otto von Ahaus 1316 im sumpfigen Garbrock bei Ahaus eine Burg, die Lehen und Offenhaus des Stifts Münster bleiben sollte. Durch Heirat von Ottos Tochter Sophia fiel Ottenstein an die Grafen von Solms. Heinrich II. von Solms, vermählt mit Agnes von Holte, geriet zu Anfang des 15. Jahrhunderts in Konflikt mit Bischof Otto (1393–1424), der die Burg 1408 eroberte. Auf der Burg saß eine Burgmannschaft; 1392 wird ein Burgkaplan erwähnt.

Bischof Otto verstärkte nach der Eroberung die Befestigungen und begann einen Neubau, den Bischof Heinrich (1424/50) vollendete. In der Münsterischen Stiftsfehde (1450–1456) spielte Ottenstein eine größere Rolle, war aber in den folgenden Zeiten meist verpfändet. Um 1750 wurde die Burg abgebrochen. Ein Teil der Steine fand beim Bau der Vorhalle der Ottensteiner Pfarrkirche Verwendung.

Stromberg

Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Beckum bearb. von A(lbert) Ludorff. Mit geschichtl. Einleitungen von J(ulius) Schwieters. 1897 S. 71 ff., 76 (Plan der Burg)

Kohl Wilhelm, Die Burggrafschaft Stromberg und die Quaternionen (HeimatkalKrBeckum 1966 S. 31–37)

Kluge Dorothea und Wilfried Hausmann, Westfalen (Georg Dehio. Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler. Neubearb.) 1969 S. 548 ff.

Bauer mann Johannes, Stromberg (HdbHistStätt 3 S. 711)

Denkmalpflegebericht über den Torturm (Paulusturm): Westfalen 32. 1994 S. 794–798

Im Jahre 1177 nahm ein Zweig der Edelfherren von Rüdemberg die Burg Stromberg vom münsterischen Bischof zu Lehen. Nach dem Aussterben des Geschlechtes fiel sie zwischen 1410 und 1420 an das Stift Münster zurück. Zum Schutz der Südostgrenze des Oberstifts Münster hatte der Fürstbischof kurz vorher bereits die Paulsburg in Oelde errichtet.

Auf der Burg saß die Amtsverwaltung für das Amt Stromberg. Zur Burg gehörte eine zahlreiche Burgmannschaft. Bischof Heinrich von Moers († 1450), der beabsichtigte, in Stromberg ein Kollegiatstift zu errichten, wurde hier beige-setzt. Als Residenz diente die Burg aber nicht.

Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen versuchte 1650, für die „Burg-grafschaft“ Stromberg Sitz und Stimme im Fürstenrat des Reichstags zu errin-gen. Doch mißlang das Vorhaben (Kohl).

Auf Befehl Kurfürst Maximilian Franz' wurden nach 1780 die Befestigungs-werke bis auf geringe Reste niedergelegt. Erhalten blieben Teile der Ringmauer, ein Burgmannshaus und der aus dem 13. Jahrhundert stammende „Paulusturm“, der jetzt als Glockenturm der Kreuzkirche dient.

Ramsdorf

Kreis Borken bearb. von Wilhelm Rave unter Mitwirkung von Stephan Selhorst mit ge-schichtl. Einleitungen von Anton Schmeddinghoff, Max Zelzner und Willi Kohl (BKDWestf 46) 1954 S. 391–394

Bischof Heinrich von Moers errichtete 1425 auf dem Grund des bischöf-lichen Amtshofs Ramsdorf eine Burg. Er residierte dort 1436 während der Kle-vischen Fehde. In der Münsterischen Stiftsfehde (1450–1456) legten Anhänger der klevischen und hoyaischen Partei die Burg in Trümmer, doch wurde sie bald wieder aufgebaut. Fürstbischof Johann übertrug sie 1458 Bitter von Raesfeld zur Verwaltung. Im 16. Jahrhundert war die Burg Ramsdorf meist verpfändet oder verpachtet.

Im Jahre 1696 verkaufte Fürstbischof Friedrich Christian den Burgplatz mit dem noch heute erhaltenen runden Turm von 6,75 Meter Durchmesser an den Richter und Rentmeister Adam Jungeblodt in Velen. Dessen Familie errichtete 1732 am Turm ein Wohngebäude.

Die Burg bildete Südecke und wichtigsten Punkt der Stadtbefestigung. Ihre Außenmauern erhoben sich unmittelbar aus dem hier besonders breiten Stadt-graben. Schmalere Gräben sicherten die Burg auch gegen die Stadt.

Harpstedt

Drögereit (Richard), Harpstedt (HdbHistStätt 2 S. 175 f.)

Die Burg Harpstedt wurde wahrscheinlich im 13. Jahrhundert von den Gra-fen von Neubruchhausen angelegt, die 1384 ihre Grafschaft an die Grafen von

Hoya verkauften. Diese verpfändeten 1439 Harpstedt an Graf Nikolaus von Oldenburg, den ehemaligen Erzbischof von Bremen, dessen Sohn Moritz von Delmenhorst hier Wohnung nahm.

Im Kriege gegen den unruhigen Grafen Gerhard von Oldenburg eroberten 1482 die Münsterschen die Burg und behielten sie bis 1547, als Graf Anton von Oldenburg, Bundesgenosse Kaiser Karls V., sie an sich riß, obwohl das Haus Braunschweig-Lüneburg bereits seit 1502 vom Erzstift Bremen damit belehnt war. Erst 1667 fiel Harpstedt beim Aussterben der Oldenburger an Braunschweig-Lüneburg zurück. Das Schloß diente bis 1859 als Amtshof, dann als Schule.

Delmenhorst

Lübbing (Hermann), Delmenhorst (HdbHistStätt 2 S. 89 f.)

Die Grafen von Oldenburg erbauten anstelle der 1234 in den Stedingerkriegen zerstörten Burg Schutter im Delmetal flußabwärts eine neue Wasserburg zum Schutz der Flämischen Straße von Brügge nach Bremen, Hamburg und Lübeck. An die Burg lehnte sich eine städtische Siedlung an, die 1371 Stadtrechte erhielt.

Im Jahre 1482 eroberte Bischof Heinrich von Münster Delmenhorst nach dreimonatiger Belagerung. Das Stift verlor Stadt und Burg 1547 wieder an die Grafen von Oldenburg.

d. Zitadellen

St.-Ludgersburg bei Coesfeld

Hüer Hans, Geschichte der Stadt Coesfeld. Nach der Darstellung von Bernhard Sökeland neu bearbeitet und bis zur Gegenwart fortgeführt. 1947 S. 110–124

Kohl Wilhelm, Christoph Bernhard von Galen, passim

Frohne Ludwig, Die Stadt Coesfeld in Bild und Plan von 1450 bis 1850. 1964 S. 24–37

Kluge Dorothea und Wilfried Hansmann, Westfalen (Ludwig Dehio, Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler. Neubearb.) 1969 S. 105 f.

Bauermann Johannes und Wilhelm Kohl, Coesfeld (HdbHistStätt 3 S. 144 ff.)

Nachdem es Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen 1651 gelungen war, die hessische Besatzung aus Coesfeld zum Abzug zu bewegen, begann er mit dem Ausbau einer Residenz, um Coesfeld zum wichtigsten Stützpunkt im Kampf gegen seine Hauptstadt Münster zu machen. Nach holländisch-französischen Vorbildern erweiterte er die von den Hessen errichteten Befestigungswerke nördlich der Stadt durch seine Baumeister Bernhard Spoede und Peter Pictorius d. Ä. zu einer riesigen Zitadelle. Die Enteignung der dafür benötigten

Grundstücke erregte bei den Einwohnern großen Unwillen. Die Grundfläche der entstehenden St. Ludgersburg übertraf das Areal der Stadt. Jedoch kam der Bau des in der Zitadelle geplanten Schlosses aus finanziellen Gründen nicht voran. Nur ein Wirtschaftsflügel kam zur Ausführung. Schon 1688 wurde die Anlage bis auf Reste des östlichen Tores wieder eingeebnet, angeblich auf Betreiben des Kardinals Wilhelm Egon von Fürstenberg (MGQ 3 S. 274).

Ungeachtet des in den Anfängen steckengebliebenen Baubetriebs benutzte Christoph Bernhard von Galen während der Auseinandersetzung mit der Stadt Münster und während der Kriege gegen die Vereinigten Niederlande die St. Ludgersburg als Residenz.

Vechta

Dethlefs Gerd, Geschichte der Festung und Zitadelle Vechta (Beiträge zur Geschichte der Stadt Vechta hg. von der Stadt Vechta, red. von Wilhelm Hanisch, Franz Hellbernd und Joachim Kuroпка 1. 1992 S. 265–382, bes. S. 284–329)
Kohl Wilhelm, Vechta unter münsterischer Herrschaft (ebd. S. 63–96, bes. S. 82 ff.)

Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen errichtete seit 1666 eine nach modernen Gesichtspunkten geplante Zitadelle, die sich teilweise der von den Schweden hinterlassenen Befestigungswerke bediente. Die alte Burg Vechta wurde in den Hauptwall einbezogen. Planung und Bauausführung oblagen dem münsterischen Ingenieur Bernhard Spoede. Im Unterschied zu der münsterischen Zitadelle, die gegen die Stadt gerichtet war, diente die vechtische zu deren Verteidigung. Gegenüber der militärischen Bedeutung traten freilich die Belange der Bürgerschaft so stark zurück, daß es gegen den Ausbau zahlreiche Klagen gab. Vechta wurde münsterischer Außenposten gegen die Schweden im Herzogtum Bremen, seit 1719 gegen die Braunschweig-Lüneburger.

Im Siebenjährigen Krieg war die Festung gegen die Hannoveraner nicht zu halten. Vechta wurde ihnen am 1. April 1758 kampflos übergeben. Auch im weiteren Verlauf des Krieges bewährte sich die Zitadelle nicht. 1769/70 wurde Befehl zum Abriß erteilt.

Nur das „Kaponier“ blieb bis heute erhalten. Die Nordbastion „Friedrich Christian“ wurde später wieder aufgebaut, um ein Bild von der ehemaligen Zitadelle zu vermitteln. Das frühere Zeughaus, lange als Gefängnis genutzt, dient heute als Stadtmuseum.

Münster

Die Stadt Münster. Erster Teil bearb. von Max Geisberg (BKDWestf 41,1) 1932, Neudr. 1975 S. 217–242

Nach der Niederwerfung seiner widerspenstigen Hauptstadt im Jahre 1661 machte sich Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen daran, Pläne zur An-

lage einer Zitadelle westlich der Stadt zu verfolgen, in der ausdrücklichen Absicht, die Bürgerschaft für ihr Verhalten zu bestrafen. Die Arbeiten waren im Sommer 1662 soweit fortgeschritten, daß der Grundstein zu einer Festungskapelle gelegt werden konnte. Die Kapelle wurde nach 1763 abgerissen.

Planung und Baudurchführung lagen, wie in Vechta und Coesfeld, in Händen des Ingenieurs Bernhard Spoede. So stimmten die Pläne der drei Zitadellen weitgehend überein und wiesen nur in Einzelheiten Abweichungen auf. Als Vorbilder dienten altniederländische Festungsbauten. Bei der Inanspruchnahme der erforderlichen Grundstücke wurden die Interessen der betroffenen Bürger, aber auch der geistlichen Einrichtungen und wohlthätigen Korporationen rücksichtslos beiseitegeschoben. Bis zum Todesjahr des Fürstbischofs (1678) war der Bau im wesentlichen abgeschlossen.

Bald nach seinem Tode setzten Bemühungen der Landstände ein, die Zitadelle wieder einzuziehen, doch konnten wegen der enormen Kosten nur einzelne Teile bis 1683 geschleift werden. 1688 folgten einige Außenwerke (MGQ 3 S. 274). Ernsthafte Schritte zur Beseitigung der Anlage setzten erst nach dem Siebenjährigen Kriege ein. Trotzdem blieben Wälle und Gräben im wesentlichen bis heute erhalten. Innerhalb der Anlage, die zur Stadt hin durch das im 18. Jahrhundert errichtete Schloß abgeriegelt wird, befinden sich heute der Botanische Garten der Universität und parkähnliche Anlagen, gewöhnlich als Schloßgarten bezeichnet.

2. ARCHIVE UND BIBLIOTHEKEN

§ 4. Archive

von Olfers, Beiträge

Goldschmidt Hans, Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz vom 16. bis zum 18. Jahrhundert (AbhhMittlNeuerG 7) 1908

Hanschmidt, Franz von Fürstenberg

Bis in das 16. Jahrhundert liegen die Geschieke der bischöflichen bzw. landesherrlichen Archive im Dunkeln. Ob diese vorwiegend in einem Turm der Domkirche aufbewahrt wurden – was sicherlich für die ältere Zeit zutrifft –, ist für die spätere Epoche zumindest fraglich. Am wahrscheinlichsten dürften die landesherrlichen Archive auf einer Landesburg gelegen haben, vermutlich in Wolbeck. Eine Aufgliederung in besondere Archivgruppen ist kaum anzunehmen.

Erst die Maßnahmen Fürstbischof Johanns von Hoya (1566–1574) schufen die Voraussetzungen zur Entwicklung von Spezialarchiven. Das alte „Landesarchiv“ setzte die Tradition als Archiv des fürstlichen Rates fort, mehr oder weniger losgelöst von der Person des Fürsten. Daneben entstanden aus den Registraturen der jeweiligen Behörden die Archive der fürstlichen Hofkammer, der Gerichte und der Landstände. Die nach dem Tode Johanns von Hoya (1574) einsetzende Personalunion mit dem Erzbistum Köln – mit geringen Unterbrechungen – und die damit verbundene fast ständige Abwesenheit des Landesherrn trug nicht dazu bei, den Archiven besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Eine der wichtigsten Ausnahmen bildet die Regierungszeit Fürstbischof Christoph Bernhards von Galen (1650–1678). Er nahm die politischen Geschieke des Fürstbistums energisch in die eigenen Hände und schenkte deshalb auch den Archiven große Aufmerksamkeit. So beauftragte er den Sekretär Wittfeld in den fünfziger Jahren mit der Ordnung der durcheinander geratenen Archivalien. In der Dienstanweisung vom 2. Juni 1654 (MLA 448) wurde Wittfeld aufgefordert, a. Hoheitssachen und Regalien, b. Landes- und Regierungssachen, c. Parteiensachen und d. Rentkammersachen zu trennen, außerdem e. die Originalia besonders zu legen und zu kopieren. Ein erheblicher Teil der Ordnungsarbeiten Wittfelds ist erhalten geblieben (Ms. 7 Nr. 484), doch herrschte in den Gruppen der gesonderten Papiere auch weiterhin ein ziemliches Chaos. Das Archiv scheint damals, in einer Zeit des Zerwürfnisses des Fürstbischofs mit der Hauptstadt Münster, in Coesfeld verwahrt worden zu sein (MLA 445 Nr. 10). Nach dem Tode Christoph Bernhards von Galen wurde nämlich im Jahre 1679 über die Rückführung der Archive nach Münster verhandelt.

Unter dem zuletzt genannten Fürsten spezialisierte sich der bisher recht einfache Behördenapparat. Der alte fürstliche Rat gabelte sich einerseits in Hofrat oder Regierung, einer im wesentlichen als Gericht wirkenden Behörde, andererseits in den Geheimen Rat. Die „Regierung“ führte eine eigene Registratur, lieferte aber keine Akten an das Archiv ab. Die Geheimen Räte bedienten sich für ihre Schreibarbeiten des fürstlichen Sekretärs, der gleichzeitig auch den gesamten Schriftwechsel des Fürstbischofs besorgte. Die bei ihm entstandenen Akten schlugen sich in der „Geheimen Registratur“ nieder, die nach dem Tode Christoph Bernhards mit dem „Landesarchiv“ vereinigt wurde, freilich nicht vollständig, da sich Teile der fürstlichen Korrespondenzen auch im Gräflisch-Galen'schen Archiv befinden. Dagegen gelangten damals Akten und Urkunden nach Münster, die in der Zeit vor 1650 in der kurfürstlichen Residenz Bonn entstanden waren, wie es seit jeher regelmäßig von den Landständen in den Wahlkapitulationen gefordert worden war. Ein Verzeichnis der 1653 aus Bonn nach Münster abgegebenen Archivalien ist noch vorhanden (ebd. 445 Nr. 8).

Die Epoche von 1678 bis 1708 bietet ein uneinheitliches Bild. Nicht immer sorgten die Geheimen Sekretäre dafür, daß ihre Akten regelmäßig an die Archive abgeliefert wurden. Manches verblieb in den Händen der Fürstbischöfe und landete schließlich in deren Familienarchiven, etwa den Fürstenbergischen oder Plettenbergischen Archiven. Nach 1708 brach der Zufluß von Altakten sogar ganz ab.

Ein entscheidendes Ereignis stellt die Bildung des Geheimen (Kriegs-)Rates unter Fürstbischof Franz Arnold 1708 dar. Die Akten dieses Geheimen Rates müssen im wesentlichen als verloren angesehen werden. Auch aus Bonn trafen keine Aktenabgaben mehr ein. Der Nachlaß Kurfürst Clemens Augusts gelangte in das Geheime Hausarchiv in München. Einen zusammenhängenden Bestand aus der Zeit nach 1708 bilden nur die Akten des Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreises (ebd. 468). Die Regierungstätigkeit Kurfürst Maximilian Friedrichs spiegelt sich hauptsächlich in der allerdings durch spätere Kassationen stark mitgenommenen Kabinettsregistratur.

Erstaunlicherweise kam es erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts zu einer brauchbaren Ordnung des „Landesarchivs“. Schuld daran trägt zuletzt die Faulheit mancher mit dem Hofratsstübel ausgestatteter Archivare des 17. und 18. Jahrhunderts, die in einigen Fällen sogar schimpflich aus dem Dienst gejagt wurden. Erst 1770 forderte der Geheime Rat, das Landesarchiv durch Stücke aus dem domkapitularen und aus dem Hofkammerarchiv zu ergänzen (Kab-Reg Politica LXXVI A Nr. 1, jetzt Nr. 3344), um bestimmte Grenzstreitigkeiten beurteilen zu können. Jedoch wurde daraus nicht viel. Der prächtige Foliant, der das Verzeichnis der Grenzakten aufnehmen sollte, erfuhr nur wenige Eintragungen (Ms. 7 Nr. 463).

Möglicherweise geht es auf die mainzischen Archivordnungen von 1782 zurück (Goldschmidt S. 87), wenn die münsterischen Landstände im folgenden

Jahre eine Neuordnung aller landesherrlichen Akten und Urkunden unter ihrer Zuziehung forderten. In allen Dikasterien sollte nach Altakten geforscht werden, deren Ablieferung an das Landesarchiv unterblieben war (Anträge vom 20. Mai und 7. Juni 1783). Empört verwahrte sich aber der Geheime Rat gegen die Einmischung der Landstände in Regierungsangelegenheiten und lehnte die Durchsuchung von Behördenräumen strikt ab. Vielmehr sollte der Landesarchivar Johann Ignaz Zurmühlen unter Leitung des Geheimen Rates die Registrierung und Neuordnung der Archivalien übernehmen. Zurmühlen legte am 22. Mai 1784 hierfür einen umfassenden Plan vor (KabReg Politica LXXVI A Nr. 3, jetzt Nr. 3346), der die Landesverfassung zu seiner Grundlage und Richtlinie machte. Aus ihm ging die noch heute gültige Ordnung des Landesarchivs hervor.

Im Verlaufe der Arbeiten erwies es sich als unumgänglich, die „alte Regierungs-Registratur“ in die Ordnung einzubeziehen. Damals scheint der letzte umfangreichere Zustrom von Akten in das Landesarchiv gelangt zu sein. Der Geheime Rat lieferte dagegen keine Akten aus seiner Registratur ab.

Die Ordnungsarbeit zog sich länger hin als erwartet. Im Jahre 1794 war noch nicht einmal die „alte Registratur“ vollständig repertorisiert. Trotzdem betrogen die aufgelaufenen Kosten schon 4224 Rtl. (Landtagsprotokolle 1794 S. 564), eine enorme Summe.

Das sogenannte „Landesarchiv“ des Fürstbistums Münster setzte sich demnach folgendermaßen zusammen:

1. Archiv des alten fürstlichen Rates, wie es sich bis zum Tode des Fürstbischofs Johann von Hoya (1574) gebildet hatte;
2. Registratur der Heimgelassenen Räte bis zum Jahre 1650;
3. Alle aus der Bonner Registratur abgelieferten Stücke;
4. Größter Teil der Geheimen Registratur aus der Zeit des Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galen, dazu Teile der Registraturen aus der Zeit seiner drei Nachfolger, seit 1708 nur noch vereinzelte Stücke aus den Registraturen des Geheimen Rates und aus der Bonner Kanzlei;
5. Die „alte Regierungs-Registratur“.

Die Unterordnung des Landesarchivs unter den Fürstlichen Rat lag in seinem Charakter als Ratsarchiv begründet (Olfers S. 10). Jedoch stand auch dem Domkapitel seit der Wiederherstellung seiner vollen Rechte im Jahre 1679 die Befugnis zu, einen der Archivschlüssel zu besitzen (Wahlkapitulation Ferdinands von Fürstenberg § 24).

Als erster Landesarchivar läßt sich der Geheime Rat Brummer nachweisen (Patent von 1657: Hofk. II Nr. 10 c). Er erhielt eine jährliche Besoldung von 200 Rtl. aus der Pfennigkammer. Ihm folgte Jobst Hermann Rave im Jahre 1661 (MLA 437 Nr. 28). Der ihm folgende Dr. Schreiber wurde 1678 wegen grober Vernachlässigung seiner Dienstpflichten aus dem Archivariat entlassen (ebd. 437

Nr. 53). Im Jahre 1687 wird Johann Lucas Hosius als substituierter Archivarius genannt, 1725 abermals ein Archivar, der Hofrat Mensing, wegen Faulheit seines Dienstes entsetzt (MLA 52). Mensing dürfte die Hauptschuld daran tragen, daß der Zufluß von Akten in das Archiv abbrach. Seine Nachfolger waren Friedrich Christian Zurmühlen, dann Johann Ignaz Zurmühlen. Dieser letzte Archivarius zeichnete sich durch Umsicht und Fleiß aus. Er schuf die noch heute gültige Ordnung des „Landesarchivs“, stieg zum Geheimen Rat und Vizekanzler auf.

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts war das fürstliche Archiv im Vossegatt, einem Gelaß des fürstlichen Hofes bzw. der später so genannten „Kanzlei“ am Domplatz untergebracht (MLA 30 Nr. 3), zuerst erwähnt 1612.

Auch im 18. Jahrhundert lagerte das Archiv noch in einem Gewölbe der „Kanzlei“, das wahrscheinlich mit dem alten Vossegatt identisch ist. Aus den Plänen für den Neubau des Landesmuseums am Domplatz lassen sich die örtlichen Verhältnisse rekonstruieren (StAM, Kartensammlung Reg.-Bez. Münster Nr. 383).

Um die Archivalien vor den anrückenden Franzosen 1795 in Sicherheit zu bringen, wurden sie sämtlich verpackt (Landtagsprotokolle 1795 S. 496) und nach Bremen geschafft, von wo sie 1797 zurückkamen (Hanschmidt S. 350).

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts, nach dem Abzug der Franzosen, übernahm die preußische Regierung die herrenlosen Archivalien und versammelte sie in einem Archivdepot in Münster (Oberpräsi. Nr. 35; ArchSubs Nr. 1). Aus dem Archiv ging das Staatsarchiv Münster hervor. Im wesentlichen blieben die Ende des 18. Jahrhunderts hergestellten Ordnungen erhalten. Lediglich bisher nicht von den Ordnungen erfaßte Korrespondenzen der Fürstbischöfe Franz von Waldeck, Bernhard von Raesfeld, Johann von Hoya, Christoph Bernhard von Galen und Ferdinand von Fürstenberg wurden am Schluß der sachlichen Ordnung hinzugefügt, dazu kleinere Aktengruppen, wie etwa Grenzsachen, Wegebauten, Lippefluß, Auflösung des Fürstbistums Münster, Edikte und verschiedene Nachträge.

Leider wurde die insgesamt sachgerechte und der Verfassung des Fürstbistums entsprechende Ordnung durch die Benutzung der Archivalien für wissenschaftliche Vorhaben an einigen Stellen empfindlich gestört. So löste der Archivar Heinrich August Erhard bei der Anfertigung der *Regesta historiae Westfalicae* und des dazu gehörigen *Codex diplomaticus* alle Originalurkunden aus dem sachlichen Zusammenhang und verzeichnete sie getrennt in chronologischer Folge. Nicht immer lassen sich die alten Verbindungen rekonstruieren. In gleicher Weise verfahren die späteren Bearbeiter des Westfälischen Urkundenbuches. Auch bei Einzelvorhaben scheute man nicht davor zurück, die hergebrachten Zusammenhänge zu zerstören und Akten bzw. Urkunden in eine für die Publikation bequeme Neuordnung zu führen. Besonders gilt das für Ludwig Keller, dem ehemaligen Direktor des Staatsarchivs, und seine Arbeiten zur Geschichte

des 16. Jahrhunderts, zur Geschichte der Wiedertäufer und zur Gegenreformation. In den letzten Jahren konnte ein Teil der angerichteten Störungen der sinnvollen Altordnung rückgängig gemacht werden.

Ein Sonderbestand – Landesarchiv, Militaria –, der wertvolles Material zur militärischen, aber auch politischen Geschichte des Fürstbistums enthielt, wurde von Heinrich August Erhard wahrscheinlich aus Gründen der Platznot in starkem Maße kassiert, so daß nur Reste übrigblieben. Glücklicherweise entgingen Erhard einige Teile des Archivs, die in den fünfziger Jahren des 20. Jahrhunderts an versteckten Stellen des alten Magazins aufgefunden wurden.

Ein ähnlich schlimmes Schicksal traf die Kabinettsregistratur, die den auf das Mittelalter konzentrierten Archivaren des 19. Jahrhunderts nicht wertvoll genug erschien. Auch von diesen für das 18. Jahrhundert aufschlußreichen Archivalien blieb nur ein geringer Teil erhalten. Da inzwischen die den Sachzusammenhalt spiegelnden, etwas komplizierten Signaturen durch eine ungegliederte Zählung unter Weglassung der nicht mehr vorhandenen Archivalien ersetzt worden sind, erweist sich die stete Heranziehung der alten Repertorien als unerlässlich. Allein die Titel verlorener Aktenstücke vermögen manchen Sachverhalt zu klären, über den die neuen Findbücher nichts mehr aussagen.

Besser ergangen ist es den Akten der Hofkammer, für die sich im 19. Jahrhundert offensichtlich niemand besonders interessierte. Sie fanden in den dreißiger Jahren unseres Jahrhunderts eine zugleich sachgerechte und zweckmäßige Verzeichnung. Lücken wurden durch Abgaben an die Nachfolgestaaten des Fürstbistums gerissen. Hier muß die Nachforschung jeweils in den in Frage kommenden Archiven ansetzen. Leider sind die Akten dort vielfach in andere Zusammenhänge eingegliedert.

Schlecht steht es um die Archive des Geistlichen und des Weltlichen Hofgerichts. Vorhanden sind lediglich Protokollbücher in langen Reihen, die aber über den Inhalt der Prozesse nichts aussagen. Nach dem üblichen Verfahren gaben die münsterischen Gerichte nach Abschluß eines Prozesses die Akten an die Parteien ab. Nur in wenigen Fällen blieben Prozeßakten erhalten. In letzter Zeit neu gebildet wurde der Bestand „Fürstentum Münster, Gerichte, Urkunden“, der sich aus Originalurkunden zusammensetzt, die aus kassierten Prozeßakten stammen und dort als Beilagen dienten. Der Prozeß ist in den meisten Fällen auf der Rückseite vermerkt.

Die Archive der Landstände bzw. der Ritterschaft bilden eigene Bestände. Die Landtagsakten, bisher kaum genutzt, stellen reichhaltiges Material zur Verfügung, zumal den Protokollen zahlreiche Beilagen hinzugefügt worden sind.

Zu kleineren Sonderbeständen vgl. die jeweilige Kurzübersicht des Nordrhein-Westfälischen Staatsarchivs Münster.

Sehr nachteilig beeinflußte die Aufteilung der münsterischen Archive deren Erhaltung nach der Säkularisation des Hochstiftes. Anfangs wurden alle fürstbi-

schöflichen Akten im ehemaligen Jesuitenkolleg versiegelt. Von dort gelangten sie später in die am Domplatz gelegene Margarethenkapelle. Das Bistum Münster verfügte über keine geeigneten Aufbewahrungsräume für die Akten des Generalvikariats, so daß deren im Jahre 1824 durch den Oberpräsidenten Vincke verfügte Übergabe erst 1833 durchgeführt werden konnte, als die Weichs'sche Kurie dafür herangezogen werden konnte. Dazu kamen die seit dem 17. Jahrhundert gebildeten Bestände des Generalvikariats, aber auch Teile des fürstlichen Landesarchivs, die für die Verwaltung der Diözese noch von Bedeutung sein konnten, darunter vor allem die Visitationsakten und die Akten des Senatus ecclesiasticus. Alle diese Bestände, ergänzt durch andere Archivalien, bilden heute den Bestand „Generalvikariat“ im Bistumsarchiv Münster (INAWestf Bbd 3 S. 1 – 389). Die heutige Ordnung wurde in den dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts vom Bistumsarchivar Heinrich Börsting geschaffen. Sie trennt die Provenienzen nicht und richtet sich unter dem Gesichtspunkt leichter Benutzbarkeit vorwiegend nach Pfarreien und Institutionen. Ehemalige Überlieferungszusammenhänge sind zerstört.

Stärkere Einbußen erlitt das münsterische Landesarchiv durch Abgaben von Archivalien an die Staatsarchive Osnabrück und Oldenburg. Aufgrund von Staatsverträgen wurden um 1830 alle Archivalien ausgeliefert, die das ehemalige Niederstift Münster betrafen. Osnabrück erhielt Akten betreffend das alte Amt Meppen und einige Kirchspiele des Oberstifts (sogenannte münsterische Absplossen), Oldenburg Akten betreffend die Ämter Vechta und Cloppenburg. Auch diese Akten sind dort in neue Zusammenhänge eingefügt und zum größten Teil auch äußerlich nicht mehr als ehemalige Bestandteile des fürstlich-münsterischen Landesarchivs erkennbar. Nur aus den alten Repertorien des Landesarchivs, die im Staatsarchiv Münster lagern, geht hervor, welche Akten abgeliefert wurden.

§ 5. Bibliotheken

Buzás Ladislaus, *Deutsche Bibliotheksgeschichte des Mittelalters (Elemente des Buch- und Bibliothekswesens 1)* 1975

Es liegt im Charakter eines geistlichen Wahlfürstentums begründet, daß es keine Entwicklung zur Ausbildung einer fürstlichen Bibliothek gab. Beim Tode eines jeden Fürstbischofs fiel sein persönlicher Besitz, wozu auch die Bücher gerechnet wurden, seinen Blutserven oder testamentarisch eingesetzten Empfängern zu. So läßt sich in keinem einzigen Fall eine Aussage über den Bücherbesitz eines bestimmten Bischofs machen, obgleich ein gelehrter Jurist wie etwa Johann von Hoya, der vorher als Reichskammergerichtspräsident tätig gewesen war, mit Sicherheit über eine eigene Fachbibliothek verfügt hat. Auch der den Wissenschaften und Künsten aufgeschlossene Ferdinand von Fürstenberg besaß

eine ansehnliche Bibliothek, die nach seinem Tode nachweislich in der Fürstenberg'schen Bibliothek in Herdringen aufging. Nennenswerte Bibliotheken bildeten sich im Stift Münster nur beim Domkapitel (GS NF 17,1 S. 104–112), den Kollegiatstiften und in den Klöstern.

Auch die fürstbischöflichen Behörden ließen keine Bibliotheken entstehen. Die erst spät ausgebildeten Dikasterien und ihre unzulängliche Unterbringung bewirkten, daß die höhere Beamtenschaft ihre Dienstgeschäfte meist in ihren Privathäusern verrichtete. In den seit dem 17. Jahrhundert nachweisbaren Amtsräumen wirkten lediglich rangniedere Sekretäre und Kopisten, die keiner Bücher bedurften.

Nur in einem einzigen Falle, noch dazu sehr spät, kam es zu einer Bibliothekserrichtung. Nach mehreren mißglückten Vorstufen wurde 1776 das Priesterseminar in Münster begründet, das noch in fürstbischöflicher Zeit den Grundstock zu einer Bibliothek legte, die heute unter den münsterischen wissenschaftlichen Bibliotheken einen bedeutenden Platz einnimmt.

3. HISTORISCHE ÜBERSICHT

§ 6. Vorgeschichte, Gründung, Grenzen und Patronat der Diözese

Das Hochstift und Bisthum Münster, oder Beschreibung von der Entstehung, der Lage etc. 1801
Die Grenz-Kirchspiele des Sächsisch-Münsterschen Sprengels (AllgArchGkdePreußStaat 4.
1831 S. 31–52)

Tibus Adolf, Gründungsgeschichte S. 1–40

– Bisthum Münster Sp. 1980 f.

Alcuini sive Albini Epistolae hg. von Ernst Dümmler (MGH.Fp. Karol. aevi 2. 1895 Nr. 6)

Hauck Albert, Kirchengeschichte⁸ 2 S. 416–418

Jostes Franz, Die münstersche Kirche vor Liudger und die Anfänge des Bistums Osnabrück
(ZVaterlG 62. 1904 T. 1 S. 98–138)

Frerichs (NN), Die Grenze zwischen den Bistümern Münster und Bremen in Ostfriesland
(JbGesBildKunstEmden 15. 1905 S. 441–452)

– Die Grenze zwischen den Bistümern Münster und Osnabrück in Ostfriesland (ebd.
S. 453–464)

Brand Albert, Die Gründung des Bistums Münster (HeimatBlRoteErde 4. 1925 S. 419–422)

Hestermann Theodor, Die Entstehung des Fürstbistums Münster (HeimatkalKrCoesfeld 4.
1928 S. 59 f.)

Müller Erich, Die Entstehungsgeschichte der sächsischen Bistümer unter Karl dem Großen
(QDarstGndSachsWestf 47) 1938

Schütte Albert, In welchem Jahre ist das Bistum Mimigerneford (Münster) entstanden? (West-
falen 21. 1936 S. 92–98)

Honselmann Klemens, Die Annahme des Christentums im Lichte sächsischer Quellen
(WestZ 108. 1958 S. 201–219)

Handbuch des Bistums Münster S. 8–28

Prinz Joseph, Parochia S. 1–83

Hömbert Albert K., Studien zur Entstehung der mittelalterlichen Kirchenorganisation in West-
falen (WestForsch 6. 1943/52, ersch. 1953 S. 46–108, bes. S. 78–91)

Bauermann Johannes, Vom Wesen und Werden der westfälisch-niederländischen Grenze (ebd.
S. 109–115)

Herzog Ulrich, Untersuchungen zur Geschichte des Domkapitels zu Münster und seines Besit-
zes im Mittelalter (VeröffMax-Planck-InstG 6 = StudGS 2) 1961

Hauck Karl, Ein Utrechter Missionar auf der sächsischen Stammesversammlung (Das Erste
Jahrtausend. Kultur und Kunst im werdenden Abendland an Rhein und Ruhr 2. 1964
S. 734–745)

– Zu geschichtlichen Werken

– Paderborn, das Zentrum von Karls Sachsen-Mission 777 (Adel und Kirche. Gerd Tellenbach
zum 65. Geburtstag dargebracht, hg. von Josef Fleckenstein und Karl Schmid. 1968
S. 92–140)

– Die Ausbreitung des Glaubens in Sachsen und die Verteidigung der römischen Kirche als
konkurrierende Herrscheraufgaben Karls des Großen (FrühMAStud 4. 1970 S. 138–172)

Fritze Wolfgang H., Zur Entstehungsgeschichte des Bistums Utrecht. Franken und Friesen
690–734 (RheinVjBl 35. 1971 S. 107–151)

Angenendt Arnold, Willibrord im Dienste der Karolinger (AnnHistVNDRh 175. 1973
S. 63–113)

Patze Hans, Mission und Kirchenorganisation in Karolingischer Zeit (Geschichte Niedersach-
sens hg. von Hans Patze [VeröffHistKommNdSachs 36] 1. 1977 S. 653–712)

- Schmidt Heinrich, Über Christianisierung und gesellschaftliches Verhalten in Sachsen und Friesland (NdSächsJbLdG 49. 1977 S. 1–44)
- Oexle Otto Gerhard, Forschungen zu monastischen und geistlichen Gemeinschaften im westfränkischen Reich (MünstMASchr 31) 1978 [bes. zu Alkuins tertius gradus]
- GS NF 12: Stüwer, Werden
- Balzer Manfred, Widukind, Sachsenherzog und Mönch auf der Reichenau? (Stadt Finger. Beiträge zur Stadtgeschichte 3. 1983 S. 9–29)
- Freise, Das Frühmittelalter S. 276–310
- Honselmann Klemens, Die Bistumsgründungen in Sachsen unter Karl dem Großen (Arch-Dipl 30. 1984 S. 1–50, bes. S. 1–6)
- Tiefenbach Heinrich, Mimigernaford-Mimigardeford. Die ursprünglichen Namen der Stadt Münster (BeitrNamenforsch NF 19 S. 1–20)
- Hauck Karl, Apostolischer Geist, passim
- Löwe Heinz, Lateinisch-christliche Kultur im karolingischen Sachsen (Angli e Sassoni al di qua e al di là del mare = Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull'alto medioevo 32,2. Spoleto 1986 S. 491–536)
- Beumann Helmut, Die Hagiographie „bewältigt“. Unterwerfung und Christianisierung der Sachsen durch Karl den Großen (Ders., Ausgewählte Aufsätze aus den Jahren 1966–1986. Festgabe zu seinem 75. Geburtstag hg. von Jürgen Petersohn und Roderich Schmidt. 1987 S. 289–323)
- Haubrichs Wolfgang, Die Angelsachsen und die germanischen Stämme des Kontinents im frühen Mittelalter (Irland und die Christenheit, Bibelstudien und Mission hg. von Próinséas Ní Chatain und Michael Richter = VeröffEurZentrTüb, Kulturwiss. Reihe) 1987 [bes. zur Sprache der Missionare]
- GS NF 17,1: Kohl, Domsüft St. Paulus 1 S. 113–127
- Honselmann Klemens, Die Gründung der sächsischen Bistümer 799. Sachsens Anschluß an das Fränkische Reich (ArchDipl 34. 1988 S. 1 f.)
- von Padberg Lutz, Wynfret-Bonifatius. 1989 passim
- Willibrord – Apostel der Friesen. Seine Vita nach Alkuin und Thiofrid. Lateinisch-deutsch. Mit einer Einführung versehen, übersetzt und erläutert von Hans-Joachim Reischmann. 1989
- Angenendt Arnold, Das Frühmittelalter. Die abendländische Christenheit von 400–900. 1990
- Halbertsma, Herinneringen aan St. Willibrord in Friesland (Willibrord, Apostel der Niederlande, Gründer der Abtei Echternach. Gedenkgabe zum 1250. Todestag des angelsächsischen Missionars hg. von Georges Kiesel und Jean Schroeder. Luxemburg ²1990 S. 42–68)
- Kohl Wilhelm, Von der Christianisierung zur Bistumsgründung in Münster und zur Pfarrgründung in Wolbeck (JbWestfKG 87. 1993 S. 21–36)
- Freise Eckhard, Vom vorchristlichen Mimigernaford zum honestum monasterium Liudgers (Geschichte der Stadt Münster, unter Mitwirkung von Thomas Küster hg. von Franz-Josef Jakobi 1. ³1994 S. 1–51)
- Angenendt, Mission bis Millennium

a. Vorliudgerische Mission

Die Missionierung der westlichen Sachsen gehörte zu den schwierigsten Aufgaben, denen sich christliche Priester im 7. bis 9. Jahrhundert ausgesetzt sahen, wenn auch bekannt ist, daß die religiöse Verfassung des Sachsenstammes keineswegs das Bild eines geschlossenen Blocks darbot. Unter den sächsischen *nobiles* gab es seit längerem nicht wenige, die mit christlichen Vorstellungen vertraut waren, in manchen Fällen sogar für die christliche Lehre Sympathie empfanden. Die Gründe für diese Einstellung liegen auf verschiedenen Gebieten: Weitrei-

chende Familienbande in bereits christianisierte germanische, vielleicht sogar romanische Länder trugen ebenso dazu bei wie soziale Gegensätze zwischen den oberen und unteren Schichten des Volkes. Allgemein erkennbar bot die römisch geprägte Sozialverfassung des christlichen Frankenreiches dem Adel umfassendere Herrschaftsbefugnisse als sie diesem im heidnischen Sachsen zustanden. So fürchteten die unteren sächsischen Stände eine spürbare Minderung ihrer Rechte für den Fall, daß im Lande das Christentum eingeführt werden sollte, aber auch die Rache ihrer hergebrachten Naturgottheiten für die Untreue des Volkes. Von diesen Göttern hingen Wohl und Wehe der bäuerlichen Landbevölkerung in viel stärkerem Maße ab als für den Adel.

Derartige Voraussetzungen dürften den fränkischen und angelsächsischen Missionaren kaum verborgen geblieben sein. Sie mußten demnach, wollten sie Erfolge erzielen, über die tonangebende und aufgeschlosseneren Oberschicht versuchen, Einfluß auf alle Stände des Sachsenstammes zu gewinnen. Die Missionare besuchten daher in erster Linie die Herrenhöfe. Das germanische Gastrecht bot dem Fremdling Schutz im Hause des Gastgebers und wohl auch darüber hinaus bei der Weiterreise zum nächsten Herrnsitz. Dies erleichterte das Wirken der landfremden Geistlichen, wenn auch kaum vorstellbare Schwierigkeiten auf schlechten Wegen, bei Wind und Wetter harte Opfer abverlangten.

Die ersten Spuren christlicher Mission in Westsachsen verlieren sich im Dunkel der Vorzeit: Angeblich trugen bereits im Jahre 626 sächsische Gesandte an König Chlothar II., nachdem sie der Hl. Faro bekehrt hatte, bei der Rückkehr die christliche Botschaft in ihre Heimat (Erhard, Reg. 1 S. 55 Nr. 91).

Vorwiegend waren es jedoch Landfremde, die den Sachsen das Christentum brachten. Dabei spielte die Erkenntnis eine bedeutende Rolle, daß es angemessener wäre, der Bevölkerung in ihrer eigenen Sprache oder doch wenigstens in einem dem ihrigen nahestehenden Idiom zu predigen. So waren es fast ausschließlich Angelsachsen, deren Dialekt dem der Festländsachsen am nächsten verwandt war (Haubrichs), die die Missionierung übernahmen. Auch in Friesland wirkten angelsächsische Missionare. Franken begegnen dagegen nur selten.

Im Jahre 677/78 benutzte der angelsächsische Bischof Wilfrith von York z. B. einen Winteraufenthalt auf dem Festland, um von Utrecht aus die Mission nach Friesland zu tragen. In Utrecht hatte Bischof Kunibert von Köln (um 626 bis nach 648) eine Kirche gegründet, die allerdings bald von den Heiden zerstört wurde. Erst Willibrord fand ihre Fundamente und errichtete die Kirche St. Martin erneut (RegEbfKöln 1 S. 33 Nr. 74).

Seit 684 soll der Missionar Wulframnus in Friesland gepredigt haben, bis er nach fünf Jahren vom Friesenfürsten Radbod vertrieben wurde (Erhard, Reg. S. 56 Nr. 95), möglicherweise aber noch einmal dahin zurückkehrte. Ihm folgte in Friesland für zwei Jahre Wicbert, wohl mit geringem Erfolg (ebd. Nr. 96).

Bis zur sächsischen Grenze gelangte Willibrord gen. Clemens († 739), den Papst Sergius (687–701) in Rom zum Bischof geweiht und zur Missionierung

Frieslands entsandt hatte. In Utrecht wirkte Willibrord seit 691 oder wenig später für fast fünfzig Jahre und errichtete dort die Kirche St. Salvator (ebd. Nr. 99). Sein Wirkungsgebiet erstreckte sich über die friesischen Gaue hinaus rheinaufwärts bis zu den sächsischen Siedlungsbereichen.

Willibrords Vorbild stachelte zwei angelsächsische Priester, den schwarzen und den weißen Ewald (*Heuualdt*), an, die Stammesscheide an der unteren Lippe zu überschreiten (695?), doch fielen sie aufgebrachten Sachsen zum Opfer, die befürchteten, ihr Herr könne sich durch die Missionare zum Christentum bekehren lassen. Dies ist im übrigen eine bezeichnende Nachricht für das Verhältnis von Adel und Unterschichten im Sachsenland. Wegen Verletzung des Gastrechtes bestrafte der Herr die Mörder der beiden Ewalde schwer (Erhard, Reg. 1 S. 59 Nr. 103). Der Vorfall soll sich in der Gegend von Bocholt ereignet haben. Der Hausmeier Pippin ließ die Leichname der Märtyrer in Köln beisetzen. Erzbischof Anno II. erhob sie im Jahre 1074 in St. Kunibert. Bischof Friedrich I. von Münster (1064–1084) erhielt die Häupter der Glaubensboten zum Geschenk und überführte sie in seine Kirche, wo der *adventus* am 29. Oktober gefeiert wurde (MGH.SS. 11 S. 482; RegEbfKöln 1 S. 309 f. Nr. 1038).

Die Bischofsweihe Willibrords am 22. November 696 machte Utrecht zum unbestrittenen Mittelpunkt der Mission für Friesland und das westliche Sachsen (Erhard, Reg. 1 S. 59 Nr. 104). Wahrscheinlich gehörte damals der gesamte sächsische Teil der späteren Diözese Münster zum Utrechter Missionsbereich, im Süden durch die Lippe vom Kölner Missionsgebiet geschieden. Demnach stellt die spätere Diözesangrenze Utrechts gegen das Bistum Münster eine Rückzugsgrenze dar, die den unmittelbaren Utrechter Einfluß vom münsterischen Gebiet abschied. Sie formte die neuzeitliche Staatsgrenze der Niederlande annähernd vor. Vom friesischen Diözesanteil steht ohnehin fest, daß er aus der Utrechter Diözese herausgenommen worden ist (Bauermann, Vom Wesen S. 114).

Zum Kreise Willibrords und seiner Gefährten gehörte auch der 693 von Wilfrith von York zum Bischof geweihte Suitbert, der jedoch nicht die Anerkennung Pippins erlangte. Er ging daraufhin zu den Boruktuariern, möglicherweise Nachkommen der alten Brukerer, die damals an Lippe und Ruhr wohnten und von den Franken abhängig waren (Erhard, Reg. 1 S. 56 Nr. 100). Nach dem Bericht Bedas († 735) erzielte Suitbert in seiner kurzen, etwa ein Jahr dauernden Mission bei den Boruktuariern Erfolge, die jedoch durch die vordringenden Sachsen zunichte gemacht wurden. Der Missionar mußte sich nach Kaiserswerth zurückziehen, das ihm Pippin als Bleibe geschenkt hatte und wo er 713 starb (ebd. S. 56 f. Nr. 101; Handbuch S. 9).

Die Mission in Westsachsen scheint damals durch Angriffsriege der Sachsen schwer getroffen worden zu sein. Es dauerte Jahrzehnte bis zu einem neuen Ansatz. Im Jahre 738 erbat Winfrid-Bonifatius († 754) von Papst Gregor III. die

Übertragung Sachsens als Missionsgebiet und erlangte vom Papst ein Empfehlungsschreiben an sächsische Fürsten (Erhard, Reg. 1 S. 60 Nr. 114). Soweit bekannt ist, betrat Bonifatius freilich niemals unmittelbar sächsischer Herrschaft unterworfenen Lande, oder doch nur auf der Durchreise. Alles, was über sein angebliches Wirken in Freckenhorst und Schapdetten erzählt wird (GS NF 10 S. 49–52), gehört in das Reich der Legende (Handbuch S. 10) und knüpft höchstens an Beziehungen des Bonifatius-Klosters Fulda zu den genannten Stätten an.

Auch von Westen her gelang der christlichen Mission kein wirklicher Einbruch nach Sachsen. Im Gegenteil stießen die Sachsen in bereits christianisierte Gebiete vor. In Deventer zerstörten sie die Kirche (Erhard, Reg. 1 S. 65 Nr. 142). Ungeachtet dessen muß vermutet werden, daß es zu dieser Zeit bereits Christen unter den Sachsen gab, hatten sie doch nach einer Niederlage 753 die christliche Predigt zulassen müssen (Handbuch S. 8). Liudger, der in den Jahren 755 bis 767 die Schule in Utrecht besuchte, traf dort nach seinen Angaben sächsische Mitschüler an, was für eine gewisse Verbreitung christlichen Gedankenguts zumindest im westlichen Sachsen zeugt (Handbuch S. 8).

Als einziger Utrechter Missionar wird in dieser Epoche der Angelsachse Ljafwin-Lebuin genannt, der von der wiedererrichteten Kirche in Deventer aus (Erhard, Reg. 1 S. 63 Nr. 135) 758–772 in Westsachsen wirkte. Trotz nachdrücklicher Warnungen aus dem Munde einiger ihm wohlgesonnener, wenn auch heidnischer Edelinege wagte er es, 772 auf der Stammesversammlung in Marklô bei Herford aufzutreten und zu den Abgesandten der sächsischen Gauen zu sprechen. Besonders der Edle Folcbert aus dem münsterländischen Sudergo malte die dem Missionar drohenden Gefahren aus und bat ihn gemeinsam mit seinem Sohne Helko, von dem waghalsigen Vorhaben abzustehen und zu einem Freund der Edelinege, Davo, zu gehen, jedoch vergeblich.

Geschickt knüpfte Ljafwin in seiner Rede an die sächsische Verfassungseigenheit an, keinen König über sich zu dulden. Sollten sie sich dem Christengott unterwerfen, so warb er, könnten sie ihre alte Verfassung erhalten. Im gegenteiligen Fall kündigte er ihnen die blutige Unterwerfung des Stammes durch einen fremden König und den Verlust der hergebrachten Freiheiten an. Es kam zu einem Aufruhr unter den Versammelten. Sie drohten Ljafwin mit dem Tode. Doch konnte sich dieser, wie die Legende berichtet, plötzlich den Blicken der erregten Menge entziehen, zweifellos durch das Dazwischentreten sächsischer Edelinege, die keinen Totschlag an dem Missionar wünschten. Besonnenere Männer, vor allem der Redner Buto, warnten vor dem Unheil, das eine Gewalttat nach sich ziehen könnte, und erreichten, daß Ljafwin freies Geleit zugestanden wurde (Vita Lebuini, verfaßt 860/64 in Werden; Handbuch S. 11 f.; Hauck, Utrechter Missionar).

Alkuin berichtet noch von einem northumbrischen Missionar, dem Priester *Vira*, der unter diesem Namen in der Roermonder Überlieferung fortlebt. Als *Wiro* erscheint er angeblich im münsterischen Festkalender (Handbuch S. 10; die Angabe ist nicht zu erhärten). Mehr als der Name ist von ihm nicht bekannt.

Mit dem Beschluß Karls des Großen, die wechselvollen Kriege gegen die Sachsen zu einem für die Franken siegreichen Ende zu führen, trat 772 die christliche Mission unter den Sachsen in ein entscheidendes Stadium. Zumindest ein Teilstamm erklärte nach einer Niederlage 776 seine Bereitschaft zur Annahme der Taufe. Auf der im nächsten Jahre in Paderborn abgehaltenen Reichsversammlung legte der König daraufhin Missionsbezirke fest (Erhard, Reg. 1 S. 66 f. Nr. 155). Das Münsterland dürfte der Utrechter, der Süden jenseits der Lippe der Kölner Mission zugeschlagen worden sein.

Der 778 ausbrechende Aufruhr unter Führung Widukinds stellte alles bereits gesichert Geglaubte in Frage (ebd. S. 67 Nr. 157). Im folgenden Jahr wendete sich das Blatt wieder. Den Sachsen wurde bei Bocholt eine empfindliche Niederlage zugefügt (ebd. Nr. 160). Sie scheint es Karl dem Großen ermöglicht zu haben, die Beschlüsse von 777 im Jahre 780 in Paderborn zu erneuern und zu bekräftigen. Der König *divisit etiam patriam inter episcopos et presbyteros seu et abbates, ut in ea baptizarent et praedicarent* (Lorscher Annalen; Erhard, Reg. 1 S. 68 Nr. 164; MGH.SS. 1 S. 31; ebd. 2 S. 376). Mit diesen Worten ist nicht, wie der Nachsatz verdeutlicht, die Gründung von Diözesen gemeint, sondern die Aufteilung Sachsens unter die Missionszuständigkeit der Bischöfe von Utrecht und Köln sowie die Einsetzung von Priestern und Missionsäbten. Die Vita Sturmi († 779) enthält dieselbe Nachricht in anderer Formulierung. Nach ihr habe Karl der Große alsbald nach Sturmis Tod, also wohl 780, *totam provinciam illam* (scil. *Saxoniam*) *in parrochias episcopales* geteilt und *servis Domini ad docendum et baptizandum potestatem* gegeben (Jostes S. 98). Welche Erfolge in den nächsten fünf Jahren nach diesen Anordnungen erzielt werden konnten, läßt sich nicht sagen. Sicher ist aber, daß erst die Unterwerfung und Taufe des Führers der Westfalen, Widukind, im Jahre 785 das fränkisch-christliche Übergewicht im westlichen Sachsen besiegelte. Es dauerte zwar noch zwanzig Jahre, bis die letzten Funken kriegerischen Widerstandes einzelner sächsischer Stammesteile erloschen, doch betrafen diese Aufstände das spätere münsterische Diözesangebiet wohl nicht.

Der Aufstand Widukinds von 784/85 hatte auch die friesischen Gauen an der Emsmündung mit sich gerissen, in denen der Friese Liudger etwa seit 777 wirkte. Mittelpunkt seiner Mission bildete die Kirche St. Paulus in Dokkum, wo Bonifatius 751 mit seinen Gefährten den Märtyrertod erlitten hatte (Erhard, Reg. 1 S. 63 Nr. 132). Willehad hatte die Mission unter den Friesen fortgesetzt (ebd. Nr. 133). Ihm folgte Liudger, den der Aufstand von 784 zur Flucht zwang. Der Missionar nutzte die erzwungene Pause zu einer Romfahrt und einem Aufenthalt im Benediktskloster Montecassino. Im Jahre 787 kehrte er nach Friesland

zurück (ebd. S. 69 Nr. 170), bis ihn ein erneuter Aufruhr 792 vertrieb. Die Fortführung der Mission überließ er dem Laienapostel Bernlef, einem blinden Sänger (Handbuch S. 18 f.).

Seit 785 (?) hatte der König den sächsischen Teil der späteren Diözese Münster dem Missionar Bernradh, einem Angelsachsen, übertragen (Prinz, *Parochia* S. 79–83 ausführlich zur Person Bernradhs): *Ea quoque tempestate devicto sive converso Widukindo abbas quidam religiosus Bernradh nomine occidentalibus Saxonibus a rege missus fuerat doctor* (Vita s. Ludgeri ed. Diekamp S. 62; Hauck, *KG* 2 S. 395 Anm. 5). Über Person und Wirken dieses Missionars gehen die Ansichten auseinander. Jostes hielt Bernradh für den eigentlichen Missionar des Münsterlandes, den vom König eingesetzten *abbas* dieses Missionsbereichs (Jostes S. 99–102). Tibus neigt dazu, ihm das dem fränkischen Stammesbereich nahegelegene Vreden als Missionszentrum zuzuweisen, das auf widukindischem Boden lag (Handbuch S. 15). Prinz identifiziert ihn als Abt von Echternach und späteren Erzbischof von Sens, einen der angesehensten Geistlichen am karolingischen Hofe. Andere mögen sich wiederum dieser Gleichsetzung nicht anschließen.¹⁾

¹⁾ In der Tat boten sich der Wirksamkeit Bernradhs günstige Möglichkeiten. Strenge Gesetze zum Schutze der Kirchen, Priester, ihres Gesindes und Besitzes schufen dafür beste Voraussetzungen. Trotzdem ist nicht das Geringste darüber bekannt, wo und mit welchem Erfolge Bernradh im Münsterland wirkte, ja nicht einmal, ob er die vom König gestellte Aufgabe überhaupt angetreten hat. Den weit überzogenen Annahmen JOSTES' wurde schon bald entgegengetreten. Handbuch S. 14 lehnt zu Recht unter Berufung auf die Forschungen HILLINGS die These ab, Bernradh habe die sogenannten bischöflichen Kaplancien des Spätmittelalters gegründet. BÖRSTING äußert sich eher optimistisch zu den angeblichen Kirchengründungen Bernradhs. Die von ihm benutzte Bezeichnung „Pfarr“ paßt jedoch auf keinen Fall in die Missionszeit. Oft wurde die Erklärung für fehlende Nachrichten in der Angabe gesucht, Bernradh sei bald nach Übernahme der Mission verstorben. Jedoch kann hier dem Chronisten ein Fehler unterlaufen sein. Möglicherweise übernahm Bernradh andere Aufgaben. In jedem Falle scheint er nur für kurze Zeit im Münsterland tätig gewesen zu sein. Die Meinung, Liudger habe von Bernradh „einen ganz christlichen und den damaligen Verhältnissen entsprechend geordneten Bezirk“ übernommen (JOSTES S. 99 f.), kann nicht aufrecht erhalten werden. Gänzlich abzulehnen ist die These, Bernradh sei der eigentliche Gründer der Kirche in Mimigernaford-Münster gewesen. – Dagegen muß die Ansicht PRINZ', Bernradh sei mit dem gleichnamigen Vorsteher des Klosters Echternach und Verwandten Willehads identisch, ernst genommen werden. Willehad hielt sich im Jahr 782/83 in Echternach auf (PRINZ, *Parochia* S. 79–83). Bernradh, Abt von Echternach, übernahm 785/86 das Erzbistum Sens unter Beibehaltung seiner Abtei, so daß dadurch die irrtümliche Annahme entstehen konnte, er sei damals gestorben. In Wirklichkeit starb Bernradh erst im Jahre 797 (GS NF 17,1 S. 119 ff.). Freilich bleibt Vorsicht gegenüber der Gleichsetzung geboten (so Ulrich NONN, *LexMA* 1. 1980 Sp. 1925). Mit umso größerer Zurückhaltung sind deshalb die Ausführungen Eckhard FREISES über Bernradh aufzunehmen, der ohne Diskussion den „erprobten Abt Beornrad von Echternach“ als gegeben ansieht (FREISE, *Vom vorchristlichen Mimigernaford* S. 28). Der von ihm herangezogene Brief Alkuins vom Herbst 789

b. Liudgerische Mission

Nach dem Ausscheiden Bernradhs aus der westsächsischen Mission – sei es nun durch Übernahme anderer Aufgaben innerhalb der fränkischen Reichskirche oder durch Tod – übertrug Karl der Große dessen bisherige Aufgaben dem Friesen Liudger, wahrscheinlich im Jahre 792. Liudger hatte sich schon seit anderthalb Jahrzehnten als Missionar in Friesland und im sächsischen Grenzgebiet bewährt. Die Übernahme des Missionsbezirks zwischen Osning und Lippe legte dafür den Grundstein, daß die Diözese Mimigernaford-Münster aus einem sächsischen Hauptteil im Süden und einem geographisch mit diesem nicht verbundenen friesischen Teil bestand (Hauck, KG 2 S. 416 f.).

Der königliche Auftrag entsprach sicherlich dem Wunsche Liudgers, seine Missionstätigkeit fortzusetzen. Dabei sah er sich in der Nachfolge der Apostel Paulus und Bonifatius. Seine ständigen Reisen erstreckten sich über die Grenzen der späteren Diözese Münster hinaus. Jedoch deckte sich das Hauptmissionsgebiet Liudgers mit dem Südergo, dessen Mittelpunkt die Örtlichkeit Mimigernaford bildete.

Ob Liudger beim Antritt seiner Tätigkeit auf dem Hügel über der Aa bereits eine Kapelle oder Kirche vorfand, läßt sich nicht klären, solange keine Suchgrabungen unter der heutigen Domkirche angestellt werden. Nur auf diesem Wege könnten Gestalt und Ausmaße eventueller Vorgängerbauten ermittelt werden. Nicht auszuschließen ist, daß ein kleinerer Kirchbau während der sächsischen Aufstände in den Jahren 780/85 zugrunde ging. Weniger wahrscheinlich ist das Vorhandensein einer ansehnlicheren Kirche aus der Zeit Bernradhs, an die Liudger unmittelbar anknüpfen konnte.²⁾

Die Gründe, die den Ausschlag dafür gaben, daß Liudger Mimigernaford zum Mittelpunkt seines Missionsbezirks machte, lassen sich nicht restlos klären.

an einen Bischof und Abt in Sachsen muß keineswegs notwendigerweise auf Bernradh bezogen werden, sondern kann durchaus einem andern Empfänger gelten, z. B. Erkanbert, der seit etwa 785 in Minden Bischofsaufgaben wahrnahm. FREISES Formulierung: „Unter der Mitte des heutigen Doms dürfen wir ihre von Beornrad gelegten Fundamente vermuten“ (ebd. S. 29, abermals S. 32: „sehr wahrscheinlich von Abt Beornrad gegründete Salvator- und Marienkirche, die – nach Utrechter und Echternacher Vorbild – Petrus und Paulus als Nebenpatrone führen mochte“) bleibt also vorläufig nichts anderes als bloße Vermutung. So sollte man bis zur Erlangung neuerer Erkenntnisse auf einen angeblich die Grundlagen der christlichen Kirche im Münsterland legenden Missionar namens Bernradh verzichten.

²⁾ Die Nachricht von der Gründung eines *monasterium* in Münster durch Liudger darf nicht so ausgelegt werden, daß er nur das Kloster errichtet habe, die Kirche aber schon vorhanden gewesen sei. Ein *monasterium* ohne Kirche ist ein Widerspruch in sich. Bei der Gründung des Klosters Werden durch Liudger sprechen die Quellen von einer *ecclesia*, obgleich doch eindeutig feststeht, daß es sich um die Gründung eines Klosters handelte.

Die Lage des Ortes an einer bedeutenden und belebten Straße von Utrecht über Deventer nach Osten spielte gewiß eine Rolle, ebenso die örtliche Situation auf dem damals deutlicher als heute ins Auge fallenden hochwasserfreien Hügel über dem Aa-Flusse. Zudem dürfte ausschlaggebend gewesen sein, daß die für das 7. und 8. Jahrhundert archäologisch nachgewiesene Siedlung auf dem Hügel bis zu ihrer Zerstörung um 780 eine zentrale Funktion im Südergo ausgeübt zu haben scheint. Die Stätte an der „Furt der Leute des Mimigern“ – das bedeutet der Name Mimigernaford (Tiefenbach) – bestand zu einem nicht geringen Teil aus Häusern, die auf gewerbliche Tätigkeit ihrer Bewohner zur Befriedigung weiträumigerer Bedürfnisse schließen lassen. Wie die Stellung der Siedlung im sächsischen Herrschaftsgefüge im einzelnen beschaffen war, ob vielleicht auch ein Gauheiligtum hier seinen Platz hatte, läßt sich ebensowenig mit Sicherheit beschreiben wie eine mögliche Anknüpfung bei der Einrichtung des fränkischen und kirchlichen Systems.

Entscheidende Bedeutung für die Wahl Mimigernafords zum Mittelpunkt von Liudgers Missionsbezirk muß auf jeden Fall das Vorhandensein von Königsgut zur Ausstattung der vorgesehenen Diözese besessen haben. Die materielle Ausstattung eines neuen Bistums ohne Königsgut ist nicht vorstellbar. So hatten die fränkischen Kapitularien von 780 sorgfältig die rechtliche und materielle Sicherung von Kirchen und Priestern geregelt. Der König konnte, wenn er den Wunsch nach Gründung des Bistums Münster hegte, Liudger nicht mit leeren Händen gegenüberreten. Karl der Große hatte Liudger bereits das brabantische Kloster *Lotusa* persönlich zum Geschenk gemacht. Doch reichte das keinesfalls für eine Diözese aus. Am wahrscheinlichsten ist es, daß hierfür reichlich vorhandenes, konfisziertes, ehemals sächsisches Gut im zentralen Münsterland zur Verfügung stand. Die dem Missionar übertragenen Güter werden sich im einzelnen niemals definieren lassen. Dazu sind die zeitlichen Abstände zu den frühesten Aufzeichnungen des münsterischen Stiftsbesitzes zu groß. Doch bleibt auch im Hochmittelalter noch erkennbar, daß der bischöfliche und domkapitularische Besitz in einem breiten, zwischen Ems und Lippe von Norden nach Süden verlaufenden Streifen konzentriert lag. Das Ost- wie auch das Westmünsterland blieben so gut wie unberührt. In diesem Bereich zeichnet sich die zentrale Lage des Ortes Mimigernaford noch deutlicher ab als innerhalb der Gesamtdiözese.

Selbstverständlich gründete Liudger auf seinen Missionsreisen auch Kirchen, doch läßt sich keine mit Sicherheit als liudgerische Gründung festlegen. Im allgemeinen erlaubten die damals herrschenden Verhältnisse nur dem Grundbesitzenden Adel, Kirchen zu stiften. Die Rolle der Missionare beschränkte sich darauf, Kirchengründungen anzuregen, die sich im Rahmen des Eigenkirchenrechtes vollzogen. Allenfalls konnte Liudger „eigene“ Kirchenstiftungen vornehmen, wenn ihm von einem Grundbesitzer für diesen Zweck Liegenschaften und Einkünfte zur Verfügung gestellt wurden. Nachrichten darüber fehlen ganz. Die

Versuche, Liudger möglichst viele Kirchen als eigene Gründungen anzudichten, müssen deshalb mit größter Vorsicht aufgenommen werden.¹⁾

Dagegen kann kaum zweifelhaft sein, daß das von Liudger auf dem Hügel über dem Aafluß gestiftete Kloster schon in der Missionszeit zu einem geistigen Mittelpunkt des westlichen Sachsens aufstieg. Der auf den Schulen von Utrecht und York gebildete Friese richtete mit Sicherheit in seinem Missionsbereich ein ähnliches Bildungsinstitut ein, wie er es dort kennengelernt hatte. Es sollte der Ausbildung junger einheimischer Schüler dienen, die in erster Linie die geistliche Laufbahn einschlagen wollten. Für die Durchdringung des innerlich noch heidnischen Landes mit christlichen Vorstellungen war es von größter Wichtigkeit, Kräfte auszubilden, die dem Volk in seiner eigenen Sprache predigten. Den Unterricht an der Schule von Mimigernaford scheint Liudger vorwiegend selbst erteilt zu haben (Vita II. Liudgeri ed. Dickamp S. 413). Namen anderer Lehrer sind nicht bekannt.

Mit der Klosterschule war notwendigerweise eine Bibliothek verbunden. Höchstwahrscheinlich gab es auch ein Skriptorium (Freise, Vom vorchristlichen Mimigernaford S. 35–40; Ders., Werden und Münster). Dank der leidenschaftlichen Liebe Liudgers zu Büchern und deren Besitz dürfte schon nach kurzer Zeit eine reichhaltige Bibliothek bestanden haben, von der bedauerlicherweise kaum Reste erhalten geblieben sind. Brände und andere Unglücksfälle haben die Bibliothek des Domstifts, in der die liudgerische Bibliothek aufging, vernichtet.

Noch in Liudgers Missionsepoche fällt die von ihm persönlich vollzogene Gründung des Klosters Werden.²⁾ Die bestimmende Rolle, die die Halberstädter Bischöfe aus dem Geschlechte der „Liudgeriden“ im Kloster Werden ausübten,

¹⁾ So meint man, dem Missionar im Dreingau dreizehn, im Stevergau sechs, im Scopingungau vier, im Gau Bursibant fünf und im Hamaland zehn Kirchengründungen zuschreiben zu sollen (Handbuch S. 21 nennt diese Zahlen mit Zurückhaltung). In den fünf friesischen Gauen galten zwölf Sendkirchen als liudgerischen Ursprungs (ibd. S. 19). Ganz außer Betracht bleiben muß die Vorstellung, Liudger habe bereits eine flächendeckende Organisation von „Urfarreiern“ im Auge gehabt oder gar geschaffen (TIBUS, Gründungsgeschichte). Dafür fehlten um die Wende vom 8. zum 9. Jahrhundert alle Voraussetzungen.

²⁾ Neuerlich wird ein „Doppelkloster“ Werden-Münster (FREISE, Vom heidnischen Mimigernaford S. 53) konstruiert und Mißdeutungen hinsichtlich seiner Aufgabenstellung unterworfen. Zur Fehldeutung konnte es nur kommen, weil Werden bis 849 als Familienkloster der „Liudgeriden“ unter derselben Leitung stand wie das Bistum Münster. Zumindest lag die Leitung des Klosters in Händen von Angehörigen der liudgerischen Familie. Nach dem Tode Liudgers († 809) stand allerdings schon nicht mehr allein Bischof Gerfrid von Münster an der Spitze des Konvents, sondern auch Liudgers Bruder Hildigrim, Bischof von Châlons-sur-Marne und Halberstadt, der in Münster keinerlei Befugnisse besaß. Auch die folgenden Rektoren von Werden – Hildigrim d. Ä. († 827), Thiadgrim († 840) und Hildigrim d. J. († 885?) – waren sämtlich Bischöfe von Halberstadt, besaßen aber in Münster keine Rechte (HAUCK, Apostolischer Geist S. 44).

weist deutlich darauf hin, daß Liudger sein Kloster an der Ruhr als Stützpunkt für die Ostsachsenmission ausersehen hatte, an der er gemeinsam mit seinem Bruder Hildigrim in Halberstadt, vielleicht auch in Magdeburg, mitwirkte.

Demgegenüber besaß Werden für den Missionsbezirk Mimigernaford-Münster so gut wie keine Bedeutung. Liudger beabsichtigte keineswegs, den „Bedarf und Nachwuchs für sein Missionsbistum“ (GS NF 12 S. 89) aus Werden zu rekrutieren. Vielmehr kamen die ersten münsterischen Konventualen, möglicherweise auch einige spätere, aus Utrecht. Mehrere Namen unter den Zeugen einer Urkunde von 820 (Lacomblet 1 S. 20 Nr. 40; Erhard, Reg. S. 14 Nr. 303; Herzog S. 19; GS NF 17,2 S. 378 f.) passen zum Namenbestand, wie er bei den „Liudgeriden“ begegnet, wobei kaum an einen Zufall zu denken ist.¹⁾

Für die gesonderte Rolle von Werden gegenüber Münster ist schließlich die Tatsache von größter Bedeutung, daß Liudger persönlich bestimmte, nicht an seinem Bischofssitz, sondern neben der Werdener Klosterkirche bestattet zu werden. Es lag daher nicht an Karl dem Großen, daß die Bestattung Liudgers in Werden stattfand. Der Kaiser entschied nicht etwa einen zwischen Münster und Werden ausgebrochenen Streit um den Bestattungsort, sondern bestätigte lediglich den ausdrücklichen Wunsch Liudgers, in Werden seine letzte Ruhestätte zu finden. In diesem Wunsche Liudgers lag mehr als bloße Rücksicht auf sein Eigenkloster an der Ruhr, das er in den letzten Jahren des 8. Jahrhunderts unter manchen Schwierigkeiten errichtet hatte und dessen Kirche spätestens 801 im Bau war (GS NF 12 S. 89). In der testamentarischen Entscheidung für Werden spricht sich eine innere Distanz zur fränkischen Reichskirche aus, deren Mitglied Liudger spätestens seit der Übernahme des Bischofsamtes im Jahre 805 war. Nach angelsächsischem Vorbild war Liudger ungeachtet seines Bischofsamtes „immer auch Abt seiner klösterlich lebenden Kleriker“ geblieben (Angenendt, Mission S. 74). Als Missionar sah er sich in der seinem Wesen entsprechenden Rolle des Dienenden an den Menschen. Als Bischof und Glied der fränkischen Kirche gehörte er dagegen zu den Herrschenden.²⁾

¹⁾ FREISE, Vom vorchristlichen Mimigernaford S. 51 meint, daß die genannten Konventualen, *fratres nostri*, „zum Teil als Mitglieder der Konvente von Fulda, Werden und anderer Klöster des 11. Jahrhunderts nachgewiesen werden können und deshalb zu jener Zeit mit dem münsterischen Kapitel verbrüdet waren“. Ein Beweis für diese These fehlt. Mißtrauisch macht die Tatsache, daß fuldische Mönche sonst in keinem einzigen Falle in Verbindung mit Münster feststellbar sind. Die Annahme, daß münsterische Domkanoniker die Bruderschaft des Klosters Fulda erwarben, liegt dagegen sehr viel näher.

²⁾ Man muß also davon absehen, Gemeinsamkeiten zwischen Münster und Werden zu konstruieren. Von einem „Doppelkloster“ kann keine Rede sein. FREISE denkt bei der Begründung dieser These an das northumbrische Doppelkloster Jarrow-Wearmouth, das Liudger wegen der nicht allzu weiten Entfernung von York gekannt haben könnte. Doch ist dabei zu bedenken, daß dieses Doppelkloster eine Entfernung von acht Kilometern einschloß. Zwischen Münster und Werden lagen aber nicht weniger als achtzig Kilometer, für die damalige Zeit also mehr als zwei Tagesreisen. Hinzu kommt, daß die Strukturen

c. Gründung der Diözese Münster

Keine Quelle überliefert das Datum der Gründung des Bistums Münster. Zur Zeit der Bischofsweihe Liudgers bestand die Diözese bereits. So gehen die Ansichten über den vermutlichen Zeitpunkt der Gründung auseinander. Die ältere Geschichtsschreibung schwankt zwischen 780 und 805, dem Jahr der Weihe Liudgers zum Bischof. Doch kann das Jahr 780, wie bereits ausgeführt, wohl als Zeitpunkt der Einteilung Sachsens in Missionsbezirke, aber nicht als Gründungsdatum von Bistümern verstanden werden (Honselmann, Bistumsgründungen S. 1–4).

Für das Bistum Paderborn liegt eine zuverlässige Aussage des Abtes von St. Medardus bei Le Mans (heute Saint-Mars-la-Brière) aus dem Jahre 836 vor, die der Diakon Erkonrad von Le Mans im Bericht über die Translation des Hl. Liborius von Le Mans nach Paderborn wiedergibt (Erconrads Translatio s. Liborii ... hg. von Alfred Cohausz. 1966; Honselmann, Bistumsgründungen S. 5 f.). Danach wurde das Bistum Paderborn 799 anlässlich des Zusammentreffens König Karls des Großen mit Papst Leo III. auf dem Paderborner Reichstag gegründet. Die Abtei St. Medardus wurde dem neuen Bistum als Dotation unterstellt, doch ging diese Verbindung schon in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts verloren.

Nun bestätigt eine Nachricht in den Lorscher Annalen und im Chronicon Moissiacense zu eben dem Jahre 799, daß außer Paderborn auch fünf weitere sächsische Bistümer von Karl dem Großen begründet, ausgestattet und von Papst Leo bestätigt wurden (Honselmann, Gründung S. 1 f.). Demnach darf davon ausgegangen werden, daß auch das Bistum Münster im Jahre 799 begründet wurde.

Eine andere Frage ist, wann der erste Bischof der neuen Diözese ernannt wurde. Zwar stand für Münster eine unumstrittene Persönlichkeit in Gestalt des Missionars Liudger zur Verfügung, doch scheint sich dieser nur mit großen Bedenken entschlossen zu haben, das Amt anzutreten. Angeblich empfahl er dafür einen seiner Schüler als besser geeigneten Kandidaten. Erst der nachdrückliche Hinweis Bischof Hildibalds von Köln, Verantwortung gegenüber einer Aufgabe könne auch die Annahme eines unwillkommenen Amtes fordern,

von Münster und Werden sich erheblich von einander unterschieden, wie FREISE selber betont: Werden war unzweifelhaft benediktinisch geprägt, was bei Münster nicht so sicher ist, wenn diese Möglichkeit auch nicht ausgeschlossen werden muß. FREISE postuliert für Münster eine lockerere monastische Form, wie sie von Liudgers Lehrer Alkuin (*tertius gradus*) empfohlen wurde. Leider lassen sich weder für die eine noch die andere Möglichkeit Beweise anführen. Die Tatsache, daß Liudger, ohne jemals Profesß abgelegt zu haben, auch als Bischof immer ein Mönchsgewand trug (ANGENENDT, Mission S. 74) spricht freilich für den *tertius gradus*. Das „Doppelkloster“ bleibt indessen in jedem Falle undenkbar.

soll Liudger zum Nachgeben veranlaßt haben. Erst jetzt, sechs Jahre nach der Bistumsgründung, fand in Köln am 30. März 805 die Bischofsweihe durch Hildibald statt. Das Datum gilt als gesichert (Schröer, Datum S. 107–117).

Liudger hatte schon zu einem früheren Zeitpunkt die Übernahme des Bistums Trier abgelehnt. So stimmt die Quellenangabe, er habe sich als nicht geeignet betrachtet; sie ist allemal weniger bedenklich als die, er sei zu bescheiden gewesen, das hohe Amt anzutreten. Freilich wäre in der angeblichen Ungeeignetheit nicht das Fehlen der erforderlichen Fähigkeiten zu erblicken, sondern eine innere Zurückhaltung gegenüber der fränkischen Kirche, wie bereits angedeutet wurde. Die Entscheidung, in den Kreis der Mächtigen einzutreten, kann Liudger nicht leicht gefallen sein. Auf keinen Fall bedeutete das Bischofsamt für ihn, den Missionar, die Erfüllung seiner Wünsche. Überzeugend kommt das auch in seiner Verfügung zum Ausdruck, nicht in Münster als Bischof, sondern in Werden als Abt bestattet zu werden. Die Bildung einer Bistumstradition in Münster wurde dadurch nicht gerade befördert. Dem Kaiser mußte aber sehr daran liegen, seiner Bistumsgründung auch die erforderliche geistliche Tradition, zu der das Grab des ersten Bischofs wesentlich beitragen konnte, zu verschaffen. Wenn er trotzdem den letzten Wunsch Liudgers nach Bestattung in Werden erfüllte und sogar bekräftigte, bewies er wahre Größe. Zu den Reliquien Liudgers siehe seine Vita (Diözese Münster Bd. 2).

d. Umfang und Grenzen der Diözese

Das Bistum Münster (*Mimigernaford*) setzte sich aus mehreren Missionsbezirken zusammen, deren Grenzen zum Teil naturgegeben waren. Völlig offen war die Westgrenze. Sie formte sich erst allmählich als Ausgleichslinie gegenüber dem Bistum Utrecht.

Im Norden bzw. Nordosten bildete der Gebirgszug des Osning – seit dem 17. Jahrhundert als Teutoburger Wald bezeichnet – die Grenze gegen das Bistum Osnabrück. Jedoch reichte die Diözese Münster nicht bis zum Kamm des Gebirges. Südlich des Osning lag älterer Königsbesitz, der durch Schenkungen an das Bistum Osnabrück gefallen war. Er gruppierte sich hauptsächlich um Ibbenbüren, Laer, Dissen und Borgholzhausen, wobei einerseits Dissen die bedeutendste Rolle (Hömberg S. 76 f.), andererseits Laer die größere Bedeutung (Prinz, Parochia S. 27) zugeschrieben wird. Für die Ausbildung der münsterischen Diözesangrenze ist die Streitfrage jedoch ohne Bedeutung. Entscheidend ist, daß Osnabrück mit seinem wahrscheinlich auch im Jahre 780 gebildeten Missionsbezirk, der schon für 787 quellenmäßig gesichert ist, in dem genannten Bereich das Übergewicht besaß bzw. erzielte (ebd. S. 7).

Im Osten stießen die Bistümer Münster, Paderborn und Osnabrück zusammen, doch wurde die unmittelbare Nachbarschaft durch das weite, größtenteils

unbesiedelte Gebiet der Senne verschleiert. Nur in Wiedenbrück am Westrand der Senne und im westlich anschließenden Raum um Oelde und Beckum – möglicherweise handelte es sich hier um ein ursprünglich zusammenhängendes Missionsgebiet – trafen Interessen der benachbarten Bistümer unmittelbar aufeinander. Es scheint, daß dieser Missionsbezirk nachträglich, auf jeden Fall aber vor 860, zwischen Osnabrück und Münster aufgeteilt worden ist. Wiedenbrück fiel, ohne geographisch mit dem Osnabrücker Diözesangebiet verbunden zu sein, an Osnabrück, Beckum und Oelde an Münster (Hömbert S. 78). Andererseits wird an dieser Stelle ein Zusammenfallen der engrisch-westfälischen Stammesteile mit der Bistumsgrenze angenommen (Prinz, *Parochia* S. 8 f.). Möglicherweise spielen beide Faktoren eine Rolle.

Die Südgrenze des Bistums gegen das Bistum Köln lag, spätestens seit 780, auf der Lippe. Westlich von Schermbeck bog sie nach Norden ab und folgte dem Lauf der Issel (ebd. S. 10 f.).

Im Westen befand sich ein Missionsbezirk Liudgers um Zelhem, Bocholt, Winterswijk, (Stadt)lohn, Vreden und Heek, der die Westgrenze der Diözese formte. Weiter nördlich folgte der Bezirk um Emsbüren (*Saxlinga*), ein Stützpunkt für die Verbindung vom Münsterland nach Friesland, der schon vor Liudger benutzt wurde. Rechts und links der Emsmündung lagen die fünf friesischen Gaue, in denen Liudger missioniert hatte.

Die münsterische Diözese setzte sich aus folgenden Missionsbezirken zusammen:

- Friesland, ältester Missionsbereich Liudgers;
- Südergo oder Dreingau im zentralen Münsterland um den Mittelpunkt Mimi-gernaforde, mit dem benachbarten Stevergau und den möglicherweise nachträglich angegliederten Gebieten um Beckum und Oelde;
- Rheine-Schöppingen-Wettringen an der fränkischen Heerstraße vom Rhein zur Ems, dessen Mutterkirche Rheine durch königliche Schenkung 838 an Herford fiel;
- Borken, dessen Mutterkirche St. Remigius durch königliche Schenkung in die Hand weltlicher Herren geriet;
- Emsbüren (*Saxlinga*) an der Straße von Münster nach Friesland;
- Hamaland, Missionsgebiet Liudgers.

Alle genannten Bezirke standen miteinander in räumlicher Verbindung, angenommen Friesland. Die Zuordnung der fünf friesischen Gaue an der Emsmündung ging allein auf die Missionstätigkeit Liudgers zurück. Als Missionszelle des münsterischen Friesland wird Oldehove im Gau Hummerke (*Hugmerchi*) angesehen. Dokkum, älterer Stützpunkt Liudgers, lag westlich des Grenzflusses Lauwers und gehörte zum Bistum Utrecht. Als Missionszelle für die münsterischen Gaue fällt Dokkum deshalb aus. Das spätere Übergreifen der Diözese

Münster auf das Westufer der Lauwers läßt sich nur verstehen, wenn man einen älteren münsterischen Ansatzpunkt in den dort befindlichen, sogenannten „Achtkirchspielen“ annimmt. Mehrere ältere Pfarreien in Friesland spiegeln deutlich das Wirken Liudgers, besonders dessen Vorliebe für die Apostel Petrus und Paulus. Vor allem tritt das Paulus-Patrozinium häufig auf.

Erweiterungen des Diözesangebietes über den Suder- oder Dreingau hinaus lassen sich emsaufwärts in Richtung Wiedenbrück beobachten, wo später die Kirche in Harsewinkel und das Kloster Marienfeld entstanden, noch früher im Gebiet von Beckum und Oelde (vgl. oben). Beckum (*Bekehem*) gibt sich mit seiner charakteristischen Namensform auf -heim als karolingische Gründung zu erkennen, wie auch zahlreiche andere Örtlichkeiten in seiner Umgebung. Offensichtlich bestand hier ein königlicher Besitzkomplex, dessen Haupthof sich später in bischöflicher Hand befand.

Bis an das Ufer der Lippe drang die münsterische Mission anscheinend nur langsam vor. Herzfeld war ein festes Glied im egbertinischen, später liudolfingischen Besitz. Dasselbe gilt für Liesborn und das weiter nördlich gelegene Frekenhorst einschließlich der jüngeren Kirche in Warendorf, der nur irrtümlich ein höheres Alter zugeschrieben wird, weil sie im Hochmittelalter bischöfliche Kaplanei war. Daß dieser Rang für ihr Alter ohne Bedeutung bleibt, hat Nikolaus Hilling bewiesen.

Der Bezirk um Rheine und die davon abhängigen Kirchen in Wettringen und Schöppingen bietet innerhalb der Diözese das Bild eines Fremdkörpers. Zweifellos gehörte er seit den Anfängen zum Bistum, weist aber auffällig wenig bischöflichen und domkapitularen Besitz auf. Die Stellung des Bischofs war hier so schwach ausgebildet, daß sich um die Burgen Bentheim, Steinfurt und Tecklenburg fremde weltliche Landesherrschaften entwickeln konnten und bis zum Ende des alten Reiches allen Angriffen der münsterischen Bischöfe widerstanden. Den Bentheimern kam noch zustatten, daß ein beträchtlicher Teil ihrer Besitzungen auf Utrechter Diözesangebiet lag.

Das Patronat der Abtei Herford über Rheine und dessen abhängige Kirchen, das sich auf eine gefälschte Urkunde Ludwigs des Deutschen stützte, rechtlich aber fundiert war, erwies sich aufgrund der räumlichen Ferne der Patronatsherrin als zu schwach, um den wachsenden Einfluß des münsterischen Ordinarius auszugleichen. Immerhin spielte im Bezirk Rheine das Eigenkirchenwesen, setzt man die genannten Faktoren in Rechnung, eine bedeutendere Rolle als im Zentralmünsterland. Sogar die Frauenklöster der frühen Zeit blieben hier dem Bistum entzogen: Im Jahre 889 übergab die Stifterin Friderun König Arnulf das Kloster Metelen. Der Versuch Bischof Dodos, Metelen unter seine Oberhoheit zu bringen, scheiterte am Widerstand des Kaisers (993). Berta, Stifterin von Borghorst, übertrug ihr Stift 968 Kaiser Otto I., der es dem Erzstift Magdeburg verlieh. In allen Fällen wirkt eine ursprünglich starke Stellung des Königs im Bezirk Rheine nach.

Auch der Missionsbezirk Borken hebt sich im Verband der Diözese Münster als Sonderkörper hervor. Bischöflicher bzw. domkapitulartischer Besitz fehlt so gut wie ganz. Die wahrscheinlich ältesten Kirchen Borken und Lembeck waren grundherrliche Eigenkirchen, deren Patrone allem Anschein nach „weiterreichende Gerechtsame als Träger des Pfarrzwangs“ ausübten, „d. h. als Rechtsnachfolger des Missionsträgers in diesem Raum“ angesehen werden müssen (Hömberg S. 85). Ob die Edelherren von Gemen als Besitzer der Stiftsvogtei von Vreden, denen auch das Patronat in Gemen gehörte, auf widukindische Wurzeln zurückgehen, kann nur vermutungsweise geäußert werden. Vreden war wie das widukindische Wildeshausen im 10. Jahrhundert Reichsstift, bis es 1180 an den Kölner Erzbischof vertauscht wurde. Die seit 1092 als Vögte von Vreden nachweisbaren Edelherren von Gemen sind aber wohl als Lehenträger des Reichs anzusehen. Mit Recht wird in diesem Zusammenhang auf die Häufung des Hofnamens *Konigine* in dieser Gegend hingewiesen. So befand sich die Kirche in Borken sicherlich zuerst auch in Reichsbesitz. Für die Kirche in Lembeck, Patronatskirche der Herren von Lembeck, dürfte Entsprechendes gelten.

Wie der Bezirk Rheine dürfte also auch der Bezirk Borken nach der Gründung des Bistums Münster anfangs unter unmittelbarer Gewalt des Königs verblieben sein, wurde dann aber nicht, wie Rheine, einem geistlichen Institut übertragen, sondern geriet im Zuge der Verselbständigung örtlicher Herren unter deren Herrschaft.

Dagegen bietet der Bezirk um Emsbüren und Nordhorn ganz und gar das Bild eines bischöflichen Missionsbezirks. Die Mutterkirche Emsbüren (*Saxlinga*) wurde nach vorübergehender Entfremdung 819 an das Bistum Münster zurückgegeben, getrennt vom Missionsbezirk Visbek-Freren. Nach der Überlieferung hatte Liudger Emsbüren als Rastplatz auf seinen Reisen nach Friesland erworben. Noch im Spätmittelalter befanden sich in der Nähe Höfe, denen die Pflicht zur Beherbergung des Abtes von Werden auflag, ein Hinweis auf die Richtigkeit der Quellenangabe. Nach Nordwesten dehnte sich der Emsbürener Missionsbezirk in das vom Christentum erst spät berührte Vechtetal aus, über das trennende Moor hinweg nach Nordhorn. Die dortige Kirche trägt das Patrozinium des Hl. Liudger.

Jenseits der Fremdkörper Rheine und Borken, aber durch die Fernstraße von Münster über Coesfeld nach (Stadt)John, Winterswijk, Zelhem, Wichmond und Utrecht sowie einer Abzweigung nach Bocholt mit dem zentralen Münsterland verbunden, lag ein Bezirk, in dem die vermutlich ältesten Kirchen vom münsterischen Ordinarius vergeben wurden. Diese Tatsache spricht dafür, daß es sich hier um ein liudgerisches Missionsgebiet handelt. Bekanntlich hatte Liudger Wichmond 794, angeblich mit dem Ziel einer Klostergründung, und 801 Zelhem erworben.

Eine Ausnahme bildet Vreden, dem manche ein höheres Alter als Münster zuschreiben, doch finden diese Thesen ihre Begründung lediglich im Bericht

eines Vredener Kanonikers aus dem Jahre 1485, den der Vredener Scholaster und Historiograph Jodocus Nünning 1717 veröffentlichte (ZVaterländG 49. 1891 T. 1 S. 122; ebd. 48. 1890 T. 1 S. 139; Handbuch S. 15 u. 266). Einer Prüfung halten die dafür gesammelten Argumente nicht stand (Hömberg S. 87 f.). Vreden war wohl widukindische Eigenkirche, aber kaum Mutterkirche des umliegenden Gebietes, das ungeachtet seiner westlich exponierten Lage nicht früher, sondern später als das Zentralmünsterland missioniert wurde. Den westlichsten Zipfel dieses Bezirks bildete das *Land van der Gooi* mit der Werdener Eigenkirche Zelhem, deren Gründung in den Anfang des 9. Jahrhunderts fällt.

Ein ähnliches Bild bietet das Berkeltal um Eibergen und Borculo. Die wahrscheinlich älteste Kirche dieser Gegend in Groenlo trägt das Patrozinium des Hl. Calixtus, dürfte also kaum vor der Translation von Reliquien dieses Heiligen nach Cisoeng in Flandern (830) gestiftet worden sein. Auch die anderen, hier befindlichen Kirchen können keinesfalls in vorliudgerische Zeit zurückgeführt werden. Der Bezirk war damals noch nicht von der Utrechter Mission erfaßt, aber auch von Sachsen her kam noch kein Missionar in dieses spätere Grenzgebiet der Diözesen Münster und Utrecht. Liudger wirkte zwar nachweislich schon 776 in Deventer und erwarb, wie erwähnt, 794 Wichmond, doch gehörte diese Kirche später nicht zum Bistum Münster, obgleich sie nur wenige Kilometer von Zelhem entfernt lag. In Zelhem gründete Liudger 801 auf einem Werdener Haupthof eine Kirche. Ihm ist es also zuzuschreiben, daß die Diözese Münster sich an dieser Stelle weit nach Westen vorschob. Der Diözesangrenze lag demnach keine fränkisch-sächsische Stammesgrenze zugrunde, wie manchmal angenommen wird. Sie stellt eine ausgesprochene Ausgleichsgrenze dar. Der im östlichen Teil des sogenannten Hamalandes später vorherrschende sächsische Einfluß setzte sich dort wahrscheinlich erst allmählich durch.

Der Überblick über die Zusammensetzung der Diözese Münster zeigt, daß an keiner Stelle von einer Übereinstimmung der vermutlich älteren Gauorganisation auf der einen Seite und der späteren kirchlichen Organisation auf der anderen Seite gesprochen werden kann (anders Prinz, *Parochia* S. 14 ff.). Letztere nahm vielmehr nur in solchen Fällen Rücksicht auf geographische Verhältnisse, in denen es sich um ernste Hindernisse, wie Berge, Moore und ausgedehnte Heiden handelte, aber selbst dann nicht notwendigerweise, wie einzelne Beispiele gezeigt haben. Die kirchliche Einteilung des Sachsenlandes beruhte auf sehr unterschiedlichen Momenten, die ihrem Charakter nach durchaus gegensätzlich sein konnten (Hömberg S. 64 f.).

Angesichts dieser Tatsachen erscheint es verwunderlich, daß die Diözesangrenzen durch viele Jahrhunderte hindurch fast unverändert erhalten blieben. Außer der Rückgabe von Emsbüren im Jahre 819 sind aus der frühen Zeit keine Grenzänderungen bekannt (Prinz, *Parochia* S. 72 f. im einzelnen dazu). Später fiel das Gebiet um Bevergern, bedingt durch die Errichtung einer Landesburg

an dieser Stelle, aus Osnabrücker Besitz an Münster, ohne daß ein formaler Akt dafür nachweisbar wäre. Im übrigen blieben die Grenzen über die Säkularisation hinaus bis zur Neuordnung der preußischen Diözesen durch die Bulle *De salute animarum* (1821) erhalten.

e. Patrozinium

Der älteste Beleg für das münsterische Bistumspatrozinium entstammt dem verfälschten, inhaltlich aber unverdächtigen Diplom Ludwigs des Frommen von 819 für Visbek: *ad porroechiam sancti Pauli* (KsUrkWestf 1 S. 12 Nr. 5; OsnabUB 1 S. 7 Nr. 7). Das liudgerische *monasterium* in Mimigernaford trug ebenso wie die Kirche im friesischen Dokkum dasselbe Patrozinium (GS NF 17,1 S. 114 f.). Der Befund bietet keinerlei Überraschungen, da Liudger bekanntlich eine besondere Vorliebe für den Apostel Paulus hegte und dessen Briefe in einer angelsächsischen Handschrift stets mit sich führte. Wahrscheinlich hatte er die Verehrung für den *doctor gentium* schon von seinem Lehrer Gregor von Utrecht übernommen (Hauck, Geschichtliche Werke S. 337–341; Ders., Apostolischer Geist S. 14).

Die zentrale Bedeutung des Apostels Paulus unterstreicht auch das Patrozinium der Mutterkirche der Diözese in Mimigernaford-Münster. Damit gewinnt die These an Wahrscheinlichkeit, daß Liudger Gründer dieser Kirche war. Der Missionar Bernradh, dem diese Rolle angedichtet wird, hätte als Abt von Echternach – wenn beide Persönlichkeiten identisch sind – allenfalls das Patrozinium der Hll. Petrus und Paulus gewählt, das von dem des Hl. Paulus zu unterscheiden ist.

In der erst um 850 niedergeschriebenen *Vita secunda sancti Liudgeri* wird berichtet, Liudger habe auf seiner Romreise für eine schon damals beabsichtigte Klostergründung Reliquien des Salvators, der Muttergottes und der Apostel Petrus und Paulus erworben (MGQ 4 S. 60).

Obgleich demnach kaum zweifelhaft sein kann, daß das münsterische Bistumspatrozinium auf Liudger zurückzuführen ist, wurde der Versuch unternommen, das Pauluspatrozinium auf das – im übrigen unbewiesene – Wirken des Missionars Bernradh zu gründen. Die Verehrung Liudgers für paulinisches Denken wird zwar ausdrücklich hervorgehoben (Freise, Vom vorchristlichen Mimigernaford S. 31), jedoch ausgeführt, daß sich die Patroziniumsfrage in Münster erst bei der Errichtung des *monasterium* in Münster um oder kurz vor 795 gestellt habe (ebd. S. 29). Damit im Zusammenhang steht die merkwürdige Konstruktion, Liudger habe das „Familien- und Erbkloster“ in Werden in „Konkurrenz wie in Kooperation zum älteren *monasterium* an der Aa“ geplant und ins Leben gerufen. Daran wiederum knüpft sich der Schluß, nach dem Jahre 800 hätten Werden und Münster das ursprünglich gemeinsame Patrozinium der Hll.

Petrus und Paulus „aufgeteilt“! Münster habe Paulus behalten, Werden Petrus erhalten.¹⁾

§ 7. Geschichte der Diözese von der Gründung bis zum Investiturstreit (805 – 1085)

Kock, Series 1

Dümmler Ernst, Kaiser Otto I. (Jahrbücher des Deutschen Reichs unter dem Sächsischen Hause) 1876

– Geschichte des Ostfränkischen Reiches 2: Ludwig der Deutsche vom Koblenzer Frieden bis zu seinem Tode. ²1887

Meyer von Knorau Gerold, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich IV. und Heinrich V. 1890–1909, Neudr. 1965

Hilling, Diözesansynoden

Bauermann Johannes, Ein westfälischer Hof des Klosters Fulda und seine Kirche (Festgabe für Ludwig Schmitz-Kallenberg, 1927 S. 56–112; auch: Ders., Von der Elbe bis zum Rhein. Aus der Landesgeschichte Ostsachsens und Westfalens. Gesammelte Studien. 1968 S. 247–284).

GS: Bistum Bamberg 1, bearb. von Erich Freiherr von Guttenberg. 1937

Handbuch des Bistums Münster S. 16–53

Schölkopf Rub. Die sächsischen Grafen 919–1024 (StudVorabHistAtlasNdsachs 22 1957)

Prinz, Mimigernaford-Münster

Waitz Georg, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter König Heinrich I. ⁴1963 mit 2 Anhängen

Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts

Prinz Joseph, Paulusreliquiar aus Byzanz in Münster (Auf Roter Erde NF 72. 1965)

Leidinger Paul, Westfalen im Investiturstreit (WestfZ 119. 1969 S. 267–314)

Fleckenstein, Hofkapelle 1

GS: Erzbistum Magdeburg 1: Das Domstift St. Moritz bearb. von Gottfried Wentz und Berent Schwineköper. 1972

Claude, Geschichte des Erzbistums Magdeburg

Lippelt Helmut, Thietmar von Merseburg, Reichsbischof und Chronist (MitteldtForsch 72) 1973

GS NF 10: Kohl, Freckenhorst

Wenskus, Sächsischer Stammesadel

GS NF 12: Stüwer, Werden

Ewig Eugen, Frühes Mittelalter (Rheinische Geschichte in drei Bänden hg. von Franz Petri und Georg Droege 1,2) 1980

van Winter Johanna Maria, Die Hamaländer Grafen als Angehörige der Reichsaristokratie im 10. Jahrhundert (RheinVjBl 44. 1980 S. 16–46)

¹⁾ Aus dieser durch nichts zu untermauernden These ergibt sich die Frage des Verfassers: „Wären Münster und Werden demnach – zumindest den Intentionen ihres Fundators gemäß – ein Doppelkloster?“ Wie schon erwähnt, stützt sich diese Ansicht auf das northumbrische Doppelkloster Wearmouth-Jarrow *in duobus locisposito uni monasterio* (Baedae historia ecclesiastica c. II 16 S. 393; FREISE S. 33). Es muß vielmehr angenommen werden, daß Liudger seiner ersten Klostergründung in Mimigernaford-Münster das Patrozinium des Hl. Paulus verliehen hat, das dann auch das Patrozinium der gleichnamigen Diözese wurde, während sein Eigenkloster Werden dem Patrozinium des Salvators und der Muttergottes unterstellt wurde. Erst 818 tritt dort das Nebenpatrozinium des Hl. Petrus auf (GS NF 12 S. 87 f.; FREISE, Vom vorchristlichen Mimigernaford S. 32 f.).

- Pieper Paul, Der Domschatz zu Münster. Mit einem Beitrag von Norbert Humburg, Der Reliquienaltar und der Reliquienschatz des Domes zu Münster. 1981
 Prinz, Das hohe Mittelalter
 Mühlen Franz, Baukunst im Mittelalter und in der frühen Neuzeit (ebd. S. 687–728)
 GS NF 20: Goetting, Hildesheimer Bischöfe
 GS NF 17,1: Kohl, Domstift St. Paulus 1
 Angenendt, Mission bis Millennium

Über die Geschehnisse der Diözese in ihren Anfangsjahren ist nur wenig bekannt. Altfrid berichtet, daß Liudger (805–809) nach Empfang der Bischofsweihe *cum omni sagacitate et molestia gregi Saxonico sibi credito documenta salutis uberrime ministravit, quoadusque Domino largiente ad perfectam illos perduceret fidem*, gewiß mehr als bloße Lobrede auf seinen Vorgänger gedacht. Liudger habe auch in den fünf friesischen Gauen das Bischofsamt ausgeübt, die *prius non haberent episcopum*, so daß seine Nachfolger im Bischofsamt das Münsterland und Friesland *pro una habuerunt parrochia* (MGQ 4 S. 29).

Die letzten Lebensjahre Liudgers, ausgefüllt mit der umschriebenen Missionsarbeit, überschattete eine zunehmende Krankheit: *aliquanto tempore corporis molestia depressus est* (ebd. S. 36), doch habe sich der Bischof in Studium und Gottesdienst dadurch nicht behindern lassen (ebd. S. 36 f.).

Auch über die Regierungszeit seines Neffen und Nachfolgers Gerfrid (809–836) herrscht weithin Dunkel. Wahrscheinlich gehörte er zu den Besuchern der Synoden von Aachen (817) und Diedenhofen (821), weilte wohl auch 819 am Hof zu Aachen (Reg.Imp. 1 S. 260 Nr. 681). In den Jahren 826, 829 und 838 erscheint er ebenfalls am Hofe Ludwigs des Frommen in Aachen bzw. in Nimwegen (MGH.LL. 1 S. 256; Reg.EbfKöln 1 S. 48 f. Nr. 145; Reg.Imp. 1 S. 358 Nr. 145; Erhard, Reg. 1 S. 99 Nr. 356 f.), Anzeichen für eine stärkere Bindung Gerfrids an das Kaisertum, als sie unter Liudger zu bemerken war.

Noch weniger ist aus der zehnjährigen Regierung seines Nachfolgers Altfrid (839–849) bekannt. Unter dem letzten Bischof aus der Familie der „Liudgeriden“ lockerten sich die Beziehungen zwischen Münster und Werden merklich. Sein Ruhm beruht auf der von ihm verfaßten *Vita sancti Liudgeri*.

Das Kloster Werden schied unter Liutbert (849–870) aus dem münsterischen Gesichtskreis aus, obgleich dieser Bischof zweifellos familiäre Beziehungen zu den Liudgeriden und ihrem Kloster Werden besaß. Er entstammte einer in Ripuarien begüterten Familie mit sächsischen Wurzeln und orientierte sich stärker als seine Vorgänger nach Köln, wo er 842 zum Nachfolger seines Oheims Hadebald als Erzbischof gewählt wurde. Er konnte sich aber, nachdem er bei Kaiser Lothar in Ungnade gefallen war, nicht durchsetzen (Ewig S. 159), obgleich er sich auf Ludwig den Deutschen stützte. Nach dem Tode Altfrids bot sich Gelegenheit, ihn mit dem Bistum Münster abzufinden. Aus Werden

scheint er unter dem Druck weltlicher Angehöriger der „Liudgeriden“ verdrängt worden zu sein und auf sämtliche Rechte in Werden als Bischof von Münster verzichtet zu haben, was ihm die spätere münstersche Chronistik zum Vorwurf machen sollte.

Liutbert beteiligte sich lebhaft an den Reichsgeschäften. So nahm er 852 an der Reichssynode von Mainz teil (Dümmler 2 S. 361) und erschien 860 auf dem Dreikönigstreffen von Koblenz (RegEbfKöln 1 S. 57 f. Nr. 157). In dem der Herrschaft Ludwigs des Deutschen zugehörenden Teil des Bistums Köln standen ihm bestimmte Befugnisse zu (Ann.Xant. ed. Rau S. 360). Im Jahre 868 nahm er am Wormser Konzil (Erhard, Reg. 1 S. 109 Nr. 434), nach dem Abschluß des Vertrags von Meerssen 870 an der Kölner Domweihe teil (Neuß-Oediger S. 160).

Die Beanspruchung des Bischofs durch Reichs- und rheinische Angelegenheiten ließ ihm nur wenig Muße, intensiv für seine Diözese Münster zu sorgen. Bekannt ist nur, daß er die durch seine Verwandten Graf Liutbert und seinen gleichnamigen Sohn vollzogene Gründung des Klosters Nottuln unterstützte, wie ein Nekrologbruchstück dieses Klosters offenbart. Das ebenfalls unter ihm gegründete Kloster Freckenhorst zeichnete er durch Translation zahlreicher südgallischer Reliquien aus, die er wahrscheinlich auf dem Koblenzer Tag erworben hatte (GS NF 10 S. 188–193).

Nicht zu klären ist, ob der mit der fränkischen Reichskirche stärker als seine Vorgänger verbundene Bischof Liutbert aktiv am Übergang der Kathedraalfunktion von der kleinen liudgerischen Kathedrale St. Marien in die ältere und größere Klosterkirche St. Paulus beteiligt war. Zumindest dürfte er einer solchen Entwicklung nicht im Wege gestanden haben. Nicht beweisen läßt sich auch die angeblich von ihm vorgenommene Errichtung eines Palastes neben der Domkirche (GS NF 17,1 S. 174 u. S. 517), die doch wohl erst in eine spätere Zeit fällt.

Liutberts Nachfolger Hodolf gen. Bertold (870–880?) entstammte der Sippe der mit den Liudolfingern verwandten Alaholfinger (Agilolfinger). Er verdankte das Bistum Münster mit Sicherheit dem mit ihm verschwägerten König Ludwig III. dem Jüngeren. In den Jahren 870 und 873 tritt der Bischof in Köln auf (RegEbfKöln 1 S. 82 Nr. 238; ebd. S. 84 Nr. 247). Den damaligen wirren Zeitläuften ist es wohl zuzuschreiben, daß über Hodolfs Wirken kaum etwas bekannt ist. Angeblich brachte er durch Anordnung von Buße und Prozessionen eine schlimme Seuche im Lande zum Erlöschen (MGQ 1 S. 8 f.).

Stärkere westfälische Beziehungen wies Bischof Wolfhelm (vor 882–898/99) aus einem egbertinischen, möglicherweise mit den Liudolfingern und Esikonon verschwägerten Geschlecht auf. Auch er verdankte das Bistum König Ludwig dem Jüngeren († 20. Januar 882), der mit einer Liudolfingerin verheiratet

war. Die königliche Mitwirkung bei der Besetzung des Bistums verbirgt sich hinter einer von der Chronik berichteten legendenhaften Begegnung Wolfhelms mit dem *imperator* (Kock S. 14). Der Bischof, zwischen 876 und 882 ernannt, traf seine Diözese in trostloser Lage an. Von Einfällen der Normannen bedroht, wurde sie im Innern durch Fehden der großen Geschlechter zerrissen. Friesland befand sich sogar ganz in der Hand des Normannen Gottfried. Anlässlich der Provinzialsynode von 887 konnte sich Wolfhelm persönlich von den durch die nordischen Räuber in Köln angerichteten Verwüstungen überzeugen (RegEbf-Köln 1 S. 90 Nr. 264). Vielleicht waren es Streitigkeiten des Bischofs mit großen Geschlechtern des Landes und dem von diesen beherrschten Domkapitel, die den König veranlaßten, Wolfhelm nach Rom zu entsenden, wo er vom Papst empfangen wurde und wertvolle Reliquien erhielt. Doch sind die Zeugnisse hierfür dunkel (Handbuch S. 38; MGQ 1 S. 10 f.). Die Errichtung der bischöflichen Clemenskapelle und ihre Ausstattung mit römischen Clemens-Reliquien dürfte ihm aber zuzuschreiben sein. In ihr äußerte sich eine beginnende Entfremdung zwischen Wolfhelm und dem Domklerus. In dieselbe Richtung weist die von Wolfhelm ursprünglich der münsterischen Kirche, dann aber dem Kloster Werden zugewandte testamentarische Überlassung seiner Erbgüter (GS NF 17,1 S. 518). Die Änderung zuungunsten Münsters fand in einer ungewöhnlich stark bekräftigten Urkunde ihren Niederschlag.

Ob der Bischof ein kaiserliches Immunitätsprivileg für sein Bistum erwarb, wie behauptet wird, läßt sich weder erweisen noch in Abrede stellen (GS NF 17,1 S. 364).

Der vermutlich einem fränkischen Zweig der Billunger entstammende Nithard (899–922) hatte seine Laufbahn als Kapellan der Kaiserin (MGH.DArn. Nr. 171) begonnen, mußte aber anscheinend im Zusammenhang mit dem gegen Kaiserin Oda angestellten Prozeß den Hof verlassen und wurde von Kaiser Arnulf mit dem Bistum Münster abgefunden. Über die Geschehnisse der Diözese in einer Epoche zunehmender Ungarneinfälle und fortschreitenden Rückzugs des Königtums aus Westfalen ist nichts bekannt. Offensichtlich gewann damals der Sachsenherzog Heinrich westlich der Weser größeren Einfluß als bisher. Er könnte dafür verantwortlich sein, daß kein einziger der sächsischen Bischöfe die Synode von Hohenaltheim besuchte. Doch kann deren Fernbleiben auch an der Gefährdung der Straßen durch streifende Ungarn gelegen haben. Angeblich fällt in die Zeit Bischof Nithards eine Zerstörung Münsters und des Doms durch aufständische Große des Landes unter Führung des Geschlechts von Meinhövel (MGQ 1 S. 11).

Nithard nahm an dem Treffen der ost- und westfränkischen Könige vom 7. November 921 in Bonn teil, auf dem der Rhein als Grenze beider Herr-

schaftsbereiche festgelegt wurde (Reg. Imp. 2 S. 7 f. Nr. 3). Andere Zeugnisse für eine Beteiligung Nithards an den Reichsgeschäften liegen nicht vor.

Bischof Rumold gehörte wahrscheinlich demselben Geschlecht an wie Holdolf gen. Bertold, dem die späteren Haolde und die Herren von Plesse entsprangen. Rumold (922–941) dürfte das Bistum von dem mit ihm verwandten König Heinrich I. erhalten haben. Der Bischof war auch mit Graf Sigfrid verwandtschaftlich verbunden, dem der König kurz vor seinem Tode die Stellvertretung in Sachsen übertragen hatte (Waitz, Jahrbücher S. 118). Jedoch läßt sich keine Beteiligung Rumolds an Reichsangelegenheiten belegen. Ob er es war, der auf Befehl Kaiser Ottos I. Reliquien aus Italien für den Magdeburger Dom besorgte – er wird hier Reinold genannt –, ist unsicher (GS: Magdeburg 1 S. 237 f.).

In seinem Bistum scheint es Rumold gelungen zu sein, die unter seinen Vorgängern herrschenden, schweren *dissensiones* mit den Großen des Landes und dem Domkapitel beizulegen. Die ungewöhnliche Höhe eines von ihm entrichteten Sühnegeldes von 48 Pfund Goldes an das Domkapitel offenbart vorhergehende, wahrscheinlich sehr schwierige Verhandlungen zwischen beiden Seiten (GS NF 17,1 S. 141).

Auch Hildebold (941–969) entstammte der sächsisch-fränkischen Reichs-
aristokratie, wahrscheinlich einer im Diemelgebiet begüterten Familie, von der die Esikonen abstammten. Seine unveränderliche Treue zu Kaiser Otto I. spricht dafür, daß dieser ihm das Bistum verliehen hatte. Im Reimser Bistumsstreit auf den Synoden von Verdun 947 (MGH.SS. 3 S. 394 u. 602), Ingelheim 948 (Reg-EbfKöln 1 S. 112 Nr. 339; MGH.LL. 2 S. 24 f.) und Mousson 948 (MGH.SS. 3 S. 395) spielte Hildebold eine aktive Rolle. Seine Anwesenheit auf Ottos I. Hof-
tag in Quedlinburg Mitte April 950, in einer Epoche des Ausbruchs von Unruhen, die sich gegen den Kaiser richteten, beweist erneut die Treue zu seinem Gönner (MGH.DO.I Nr. 123). Auch in der Folgezeit erscheint der Bischof immer wieder in kaiserlicher Nähe. So war er auch in Aachen anlässlich der Einsetzung von Ottos Bruder Brun als Erzbischof von Köln 953 zugegen (MGH.SS. 4 S. 263) und inthronisierte kurz darauf den aus Verona vertriebenen Bischof Rather als Bischof von Lüttich (RegEbfKöln 1 S. 123 Nr. 393).

Danach schweigen die Quellen. Erst nach der Rückkehr Ottos I. aus Italien findet sich Bischof Hildebold 965 wieder am Kaiserhof in Köln ein (Reg. Imp. 2 S. 183 Nr. 392). Angesichts dieser ständigen Verstrickung in Reichsgeschäfte überrascht es nicht, wenn über sein Wirken im Bistum Münster nicht mehr bekannt ist, als daß er dem Domkapitel ein schönes Missale schenkte (MGQ 1 S. 13).

Der Name seines Nachfolgers Dodo (969–993) – eine Kurzform des Rufnamens Liudolf – verrät seine nahe Beziehung zur Herrscherfamilie der Liudol-

finger (Wenskus S. 91 f.), doch läßt sich seine genaue Herkunft nicht weiter eingrenzen. Wahrscheinlich gehört er in das Geschlecht der Haolde. Über die königliche Kapelle und das Domstift Hildesheim, das Hausstift der Liudolfinger, stieg Dodo auf. Er begleitete Kaiser Otto I. auf seinem Italienzug von 964 und brachte sich dort durch rücksichtslose Reliquienjägerei in größte persönliche Gefahr (Dümmler, Otto I. S. 367 f.). Die Kirchen in Magdeburg, Halberstadt, Quedlinburg und St. Michael in Lüneburg empfangen reiche Bestände aus den mitgebrachten Reliquien (ebd. S. 378 f.; MGH.SS. 23 S. 83). Nach Münster gelangten Partikel der Hll. Victorinus und Florianus (GS NF 17,1 S. 415).

Obgleich kein Zweifel daran bestehen kann, daß Dodo das Bistum Münster von Otto I. empfing, setzt es in Erstaunen, daß er sich so wenig in kaiserlicher Nähe finden läßt. Nach der Italienfahrt erscheint er nur noch 972 auf der Synode von Ingelheim in der Gesellschaft des Kaisers (RegEbfKöln 1 S. 156 Nr. 506). Stattdessen widmete er seine Kräfte energisch einer Neuordnung der Verhältnisse an seiner Kathedrale, indem er das Nebeneinander eines Kapitels in der Marienkirche und im Paulusdom beseitigte. Die heftig widerstrebenden Kanoniker der Marienkirche, d. h. des alten liudgerischen Doms, zwang er, in die Pauluskirche überzusiedeln, die schon seit langem als Kathedrale diente. Möglicherweise behielten die gegen ihren Willen Verpflanzten im Dom einen Sonderstatus bei. Die Bezeichnung des Westchors als „Alter Chor“ und dessen Marienpatrozinium könnten in diese Richtung weisen. Zahlreiche Kirchenschätze und wertvolle liturgische Bücher gingen bei der erzwungenen Übersiedlung unwiederbringlich verloren (MGQ 1 S. 13).

Dodo scheint demnach seine unbekümmerte Tatkraft, die er schon beim Reliquiensammeln in Italien bewiesen hatte, auch in Münster nicht gezügelt zu haben. Die Trennung des bischöflichen vom domkapitularischen Gut machte dadurch sicherlich einen weiteren Schritt nach vorn. Die endgültige Scheidung dürfte jedoch erst kurz nach der Jahrtausendwende stattgefunden haben (GS NF 17,1 S. 133). Dagegen konnte von einer *vita communis* von Bischof und Domkapitel bereits zu Zeiten Dodos nicht mehr die Rede sein. Die „Sühne“ Rumolds läßt keinen Zweifel, daß die *vita communis* schon damals der Vergangenheit angehörte.

Die manchmal Liutbert zugeschriebene Errichtung eines bischöflichen Palastes neben der Domkirche dürfte mit größerer Wahrscheinlichkeit erst von Dodo vollzogen worden sein (Prinz, Mimigernaford-Münster S. 138; GS NF 17,1 S. 52).

Die am 26. November 980 von Dodo vorgenommene Erhebung der Gebeine der im Geruche der Heiligkeit in Herzfeld verstorbenen Ida, Witwe Graf Ekberts, besaß für den mit dem liudolfingischen Kaiserhaus verwandten Bischof aufgrund der frühen Verschwägerung dieses Hauses mit den Ekbertinern eine hohe persönliche Bedeutung (Erhard, Reg. 1 S. 138 Nr. 648; KsUrkWestf 1 S. 296 u. S. 486 f.; GS NF 10 S. 66 f.; GS NF 12 S. 306).

Im Jahre 992 brach ein Streit des Bischofs mit dem zu Zeiten Bischof Wolfhelms gegründeten Kloster Metelen aus, dem Kaiser Arnulf Privilegien verliehen hatte (KsUrkWestf 1 S. 238–246 Nr. 51; MGH.DArn. Nr. 59). Der Anlaß des Konflikts ist möglicherweise im damaligen Aussterben der Stifterfamilie zu suchen, was Dodo benutzte, um das Stift seiner Herrschaft zu unterwerfen. Doch wies Kaiser Otto III. auf dem Dortmunder Tag vom Januar 993 den Anspruch des Bischofs zurück (MGH.DO.III Nr. 111).

Das Bestreben Dodos, fremde Rechte in seiner Diözese zu beseitigen oder zumindest einzuschränken, kam auch im Konflikt mit dem Kloster Werden über die Zehntpflicht Werdener Güter zum Ausdruck. Der Streit endete mit einem Vergleich (GS NF 12 S. 222 u. S. 294). In allen Fällen bewies der Bischof energischen Durchsetzungswillen. Angesichts seiner bedeutenden, auf Stärkung der bischöflichen Gewalt im Bistum gerichteten Leistungen erscheint die äußerst knappe Würdigung seines Lebenswerks durch die Bischofschronik (MGQ 1 S. 13) beinahe als Mißbilligung seiner Initiativen.

Dodos Nachfolger Suitger (993–1011) stand in engen familialen Verbindungen zu ihm. Als Bruder des ostsächsischen Grafen Konrad von Morsleben-Hornburg war er ein Oheim von Suitger, dem späteren Papst Clemens' II. Lange nach Bischof Suitgers Tod wird es für den jüngeren Suitger eine besondere Freude gewesen sein, 1040 an die Wirkungsstätte seines Oheims zu kommen und an der Weihe der Überwasserkirche teilzunehmen, nachdem er selbst im Dom von Erzbischof Bardo von Mainz die Weihe zum Bischof von Bamberg empfangen hatte. Clemens II. gelang es, das Papsttum nach langen Jahren des Verfalls einer Erneuerung zuzuführen (GS: Bistum Bamberg 1 S. 96 ff.).

Wie Papst Clemens erscheint auch sein Oheim, der Bischof von Münster, als hochgebildete Persönlichkeit, die ihre Ausbildung wahrscheinlich von dem gelehrten Magdeburger Domscholaster Ekkehard dem Roten empfangen hatten (Claude 1 S. 128). In Halberstadt besaß Suitger ein Domkanonikat, vielleicht auch im „Alten Dom“ in Münster. Kaiser Otto III. verlieh ihm das Bistum Münster (MGH.SS. 6 S. 638), blieb mit Suitger in enger Verbindung, schenkte ihm eine Blutreliquie des Apostels Paulus (997?) und stiftete im münsterschen Dom eine Königspräbende (GS NF 17,1 S. 232). Mit dem Domkapitel scheint der Bischof in Auseinandersetzungen um strittige Rechte am Stiftsvermögen geraten zu sein, deren Wellen den Kaiserhof erreichten. An den großen Synoden von Dortmund (1005) und Frankfurt (1006/7) nahm Suitger teil (MGH.DH.II Nr. 143; MGH.SS. 4 S. 795; Wollasch S. 55; Wolter S. 221 u. S. 238).

Seinem Nachfolger Dietrich I. (1012/14–1022) aus dem Hause der sächsischen Pfalzgrafen, mütterlicherseits den Grafen von Stade entstammend, eröff-

nete sich nach dem Tode Erzbischof Walthards von Magdeburg mit der Wahl zu dessen Nachfolger (1012) eine glänzende Laufbahn, doch lehnte Heinrich II. die Bestätigung ab (MGH.SS. 14 S. 397) und übertrug Dietrich das Bistum Münster (MGH.SS. 11 S. 115). Nach dem Mord der berüchtigten Adela an Graf Wichmann (1016) geriet Bischof Dietrich unversehens in die an der Westgrenze seines Bistums ausbrechenden Wirren. Er stand sowohl zu Adela wie zu Wichmann in verwandtschaftlichen Beziehungen (Schölkopf S. 129; van Winter). Auch die anschließende Fehde gegen den mächtigen Grafen Hermann von Werl und seinen Sohn Heinrich entsprang einem Familienzweist, bei dem es um immedingische Besitzungen im Liesgau und im südöstlichen Münsterland ging. Die damalige Äbtissin von Liesborn, Gisela, war wahrscheinlich eine Tante des Bischofs und wünschte sich nichts mehr, als der lästigen Oberherrschaft des Werler Grafen ledig zu sein. Aus eigenem Interesse sprang ihr Neffe Dietrich, Bischof von Münster, ihr dabei zur Seite. Am 16. März 1018 schenkte ihm Heinrich II. auf dem Hoftag von Goslar das Kloster Liesborn (MGH.DH.II Nr. 402 f.; MGH.Const. 1 S. 63). Die Stellung des Bistums Münster im südöstlichen Münsterland erschien dadurch erheblich gefestigt.

Der inneren Hebung seines Bistums dürfte Bischof Dietrich dagegen mit geringerem Interesse begegnet sein. Umso öfter ließ er sich am Königshof sehen. Er assistierte auch 1015 bei der Weihe der Krypta des Michaelsklosters in Hildesheim (GS NF 20 S. 216 f.).

Auf welche Fakten sich das Urteil der Bischofschronik gründet, Dietrich gehöre zu jenen Bischöfen, deren *vitae merito eminebant* (MGH.SS. 11 S. 151), bleibt ebenso unklar wie der ihm gegebene Beiname *bonus* (Erhard, Reg. 1 S. 160 Nr. 867). Familieninteressen scheinen bei ihm die größte Rolle gespielt zu haben.

Mit Bischof Sigfrid (1022–1032) folgte ein weiterer Sproß des ostsächsischen Hochadels. Der Sohn Graf Sigfrids von Walbeck und Bruder des Geschichtsschreibers Bischof Thietmar von Merseburg war über seine Mutter mit den Grafen von Stade verwandt. Ein anderer Bruder Sigfrids, Brun, übernahm das Bistum Verden. Mit seinem Vorgänger im Amt war Sigfrid ebenfalls verwandt (*consobrinus decessoris Theodorici*: Lippelt, Thietmar S. 46). Sigfrid begann seine Laufbahn in einer politisch und familial bewegten Umgebung und stieg nach dem frühen Verlust des Vaters zum Abt des Klosters Berge bei Magdeburg auf, das er neu erbaute. Wenige Jahre darauf fiel der Neubau jedoch einem Feuer zum Opfer (Thietmar ed. Holtzmann S. 472). Ein Jahr später, 1018, traf ihn mit dem Tode seines Lieblingsbruders Thietmar ein weiterer Schicksalsschlag (ebd. S. XV u. S. XXVII).

An seiner Ernennung zum Bischof von Münster durch Kaiser Heinrich II. läßt sich nicht zweifeln. Der Kaiser folgte der damals von ihm bevorzugten Praxis, bei der Besetzung der Reichsbistümer Mönchen den Vorzug zu geben,

dagegen die Hofkapellane weniger zu berücksichtigen (Fleckenstein, Hofkapelle 2 S. 212 u. S. 221 f.). Sigfrid erfüllte die Erwartungen seines Gönners vollauf. Im Bistum richtete er seine Aufmerksamkeit ganz auf die Förderung geistlicher Angelegenheiten. In drei Urkunden behandelte er die Stellung von grundherrlichen Eigenkirchen, deren Rechtsgrundlagen er freilich nicht antastete. Den bischöflichen Anteil an ihnen definierte er als *consilium atque consensus*, soweit es die Gründung anging, ferner regelte er Weihe, Übertragung der vom Stifter zur Verfügung gestellten *dos* am Altar der Kirche, Verleihung der Pfarrrechte und Zuweisung des Sprengels, unter Vorbehalt der Sendgerichtsbarkeit mit ihren Einkünften für den Ordinarius. Den Grundherren beließ er ihre Kirchen, die sie *quasi iure dominantur hereditario*. „Indem er aber seinen Frieden über die neuen Kirchen gebietet und den Bruch mit dem Bann bedroht, stellt er sie im Grunde unter sein Recht“ (Bauermann, Ein westfälischer Hof S. 282).

In diesem Vorgang offenbart sich der beginnende Umbruch vom bisher unangetasteten Eigenkirchenwesen hin zu einem größeren Einfluß der Ordinarien auf die Ortskirchen. Möglicherweise läßt sich im Vorgehen Bischof Sigfrids auch dessen Versuch erkennen, unter Umgehung des Domkapitels ein ihm allein verpflichtetes Pfarrsystem aufzubauen. Jedenfalls deutet die geplante Abpfarrung der von Reinmodis gestifteten Kirchen in Coerde und Handorf von der Dompfarrei darauf hin (GS NF 17,1 S. 135 f.), auch wenn das Vorhaben letztlich scheiterte.

Ähnliche Verhältnisse spiegelt die Erwerbung von Appelhülsen aus dem Besitz des Klosters Fulda im Tausch gegen Schapdetten: Appelhülsen wurde aus dem Kirchenbann von Nottuln gelöst, jedoch gehörten zu dieser Kirche ausschließlich Hintersassen der Grundherrschaft. Appelhülsen blieb nach wie vor Kapelle. Ihr Besitzer nannte sich *capellanus* oder *vicarius* (Bauermann, Ein westfälischer Hof S. 251 f. u. 256). Die Sendgerichtsbarkeit über Schapdetten blieb bis 1195 in bischöflicher Hand und fiel dann an das Kloster Nottuln (ebd. S. 281 Anm. 136).

In dieser Zeit entzogen sich die Klöster innerhalb der Diözesangrenzen noch dem Zugriff des Ordinarius. Nur Liesborn war ihm, wie erwähnt, 1019 unterstellt worden. Dagegen waren Vreden und Metelen reichsunmittelbar. Borghorst unterstand dem Erzstift Magdeburg, Freckenhorst der Vogtei von Nachkommen des ekbertinischen Stifters. Über die Verhältnisse im Kloster Nottuln liegen keine zuverlässigen Nachrichten vor, doch dürfte auch hier die Vogtei der Stifterfamilie gegolten haben.

Die erwähnte Kirchenstiftung der *matrona* Reinmodis zur Zeit Bischof Sigfrids gibt einige Rätsel auf. Die Edelfrau und ihre Tochter Vrederuna errichteten sieben *monasteria* (!) mit Rat und Erlaubnis des Ordinarius: Varlar, Appelhülsen, Bentlage, Coerde, Südkirchen (*Ibtari*), Handorf und Uentrop, *in locis quibus erant necessarie*. Diese Begründung konnte aber keineswegs für Bentlage und Varlar

gelten, denn die erste Kirche lag unmittelbar neben der alten Kirche in Rheine, die zweite neben Coesfeld (ebd. S. 278 ff.; hier auch zur Echtheitsfrage der Urkunde). Bessere geistliche Versorgung der Bevölkerung kann also nicht der Grund für die geplanten Neugründungen gewesen sein. Der Anlaß lag offensichtlich nur darin, daß Reimodis an diesen Stellen über reichen Grundbesitz verfügte, den sie aus persönlichen Motiven für eine Stiftung verwenden wollte. Der Bischof unterstützte sie in dem Vorhaben, u. a. durch Schenkung von Reliquien (Erhard, Cod. 1 S. 81 f. Nr. 103 b). Denkbar wäre, daß dem Ordinarius auch hier vorschwebte, sich ein von anderen Instanzen unabhängiges Pfarrsystem zu schaffen. Verwirklicht von allen Plänen wurde damals nur die Gründung der Kirche in Uentrop.

Noch in einer weiteren, ebenfalls undatierten Urkunde Bischof Sigfrids läßt sich seine Absicht erkennen, Landkirchen unter seine Gewalt zu stellen und der Aufsicht domkapitularen Archidiakonen zu entziehen: Er bestätigte einem Engelbert, Erbfolger Brunings, auf dessen Bitten Bischof Nithard die Kirche in Beelen geweiht hatte, deren Freiheiten (Erhard, Cod. 1 S. 81 Nr. 103). Der Akt läßt die damals im Mönchtum bereits zum Durchbruch gekommene Strömung zur Befreiung der Kirche von weltlicher Oberherrschaft erkennen. Diese Grundtendenz mußte Sigfrid als früherer Abt von Berge vertraut sein.

So könnten Probleme der Kirchenreform und vor allem des Eigenkirchenwesens die von Sigfrid einberufene Diözesansynode beschäftigt haben (Hilling S. 4). Zumindest erscheint das Urteil, die Synode habe sich nur mit den üblichen Gegenständen „ohne allgemeine Bedeutung“ befaßt (Handbuch S. 48), unbegründet.

Über die Reaktion des Domkapitels auf die seinen Interessen zuwiderlaufenden Aktivitäten des Bischofs ist nichts bekannt. Die vom Kapitel verhinderte Abpfarrung Handorfs und Coerdes vom Domsprengel zeigt jedoch, daß die Kapitularen die Absichten des Ordinarius erkannt hatten. Deshalb läßt sich vermuten, daß das festzustellende Fehlen jedweder cluniazensischer Einflüsse im Bistum Münster auf die zurückhaltende Einstellung des Domkapitels zurückgeht. Wahrscheinlich waren hier Kräfte vertreten, die den das Eigenkirchenwesen stützenden Familien entstammten. An einer „Befreiung der Kirche“ konnte diesen nicht gelegen sein.

Trotzdem scheint sich Bischof Sigfrid um ein gutes Verhältnis zum Domkapitel bemüht zu haben. Er stiftete nicht nur weitere Utpräbenden – Sonderzuwendungen für den Chorbesuch der Kapitularen –, sondern schenkte der Domkirche auch ein kostbares Plenarium und ein *praealtare sublimissimum, quod propriis manibus fabricavit* (MGQ 1 S. 14 f.). Daraus läßt sich schließen, daß es Bischof Sigfrid nicht um bloße Machtfragen ging, sondern um die Durchsetzung von Reformen in der Kirche, die das Übergewicht weltlicher Gewalten zurückdrängten. Seinem uneigennütigen Sinne wäre auch sehr wohl eine Güterschenkung

an das münsterische Hospital zuzutrauen, die er im Jahre 1022 vorgenommen haben soll (MGQ 5 S. 58; Prinz, Mimigernaford-Münster S. 157), doch ist die Nachricht unverbürgt. Das Hospital wird zudem erst 1176 erwähnt (Erhard, Cod. 2 S. 133 Nr. 381).

Bischof Sigfrid erscheint zwar einige Male auf auswärtigen Synoden und zuletzt bei der Weihe der Abdinghofkirche durch Bischof Meinwerk von Paderborn am 2. November 1031 (MGH.SS. 1 S. 156), doch bleibt sein persönlicher Anteil im Dunkeln.

Bischof Hermann I. (1032–1042) gehört zur „Stifterfamilie von Borghorst“ (Schölkopf S. 156 f.), wohl einer billungischen, in Westfalen begüterten Nebenlinie, der möglicherweise die mehrfach erwähnte Stifterin Reinmodis zuzurechnen ist. An der Domschule in Paderborn erzogen, besaß er spätestens seit 1027 die Dompropstei in Köln. Das Bistum Münster empfing er aus der Hand Konrads II., doch blieb der Anteil des Bischofs an den Reichsgeschäften zeitlebens gering, was allerdings dem Bestreben des Königs entsprach, die Bischöfe aus der Politik zu entfernen. Umso mehr konnte sich Hermann „geistlichen Aufgaben“ (Prinz, Das hohe Mittelalter S. 358) in seiner Diözese widmen.

So gründete er sofort nach Regierungsantritt das Frauenkloster St. Marien Überwasser und stattete es mit Eigengütern aus. Ob er darüber hinaus damit die Absicht verband, eine jenseits der Aa gelegene Vorstadt zu gründen und womöglich das Umland zu kultivieren (so Prinz, Mimigernaford-Münster S. 66), mag dahingestellt bleiben.

Die Weihe der Überwasserkirche zum Weihnachtsfest 1040 gestaltete sich zu einem der bedeutendsten Ereignisse in der Geschichte des mittelalterlichen Münsters. König Heinrich III. mit Mutter und Gemahlin, die Erzbischöfe Bardo von Mainz, Hermann von Köln, Alebrand von Bremen und Hunfrid von Magdeburg sowie viele Bischöfe und Große erschienen zu dem Festakt. Der Neffe des früheren Bischofs Suitger, ebenfalls Suitger genannt (GS: Bistum Bamberg 1 S. 96–98), empfing im Dom die Bischofsweihe von Bardo. Der König hatte ihm das Bistum Bamberg verliehen. Bischof Hermann wurde vom König mit kostbaren Geschenken bedacht, darunter ein wahrscheinlich aus Byzanz stammendes Reliquiar (Prinz, Paulusreliquiar; GS NF 17,1 S. 87 f.; Abb.: Pieper, Domschatz Nr. 47). Das neue Kloster empfing vom König den Besitz Hervé.

Auch die Weihe der Lüdinghäuser Kirche im Jahre 1037 gehört zu den großen Ereignissen der Regierungszeit Hermanns. Unter Berufung auf eine ältere Gebetsverbrüderung des Bistums Münster mit dem Kloster Werden befreite der Bischof alle Werdener Güter in der Diözese von der Zehntpflicht (Erhard, Reg. 1 S. 177 Nr. 1003; GS NF 12 S. 222 u. S. 294).

Die Chroniken erwähnen mehrfach die Fürsorge, die Bischof Hermann den Scholaren angedeihen ließ. Er soll ihnen den sogenannten „Maigang“ gestiftet

haben (GS NF 17,1 S. 490 f.), der bis in das 16. Jahrhundert üblich blieb. Aus Dankbarkeit nahmen die Scholaren an der Memorienfeier für ihn teil (MGQ 3 S. 194 f.).

Am Reichsgeschehen blieb der Bischof unbeteiligt. So läßt sich nicht begründen, wie die Bemerkung König Heinrichs III. zu verstehen ist, er habe Hermann wegen seiner Verdienste um das Reich beschenkt. Die Worte des Königs lassen sich kaum als bloße Floskel abtun.

Außerhalb der Diözese begegnet Hermann I. nur einmal bei der Weihe des neuen Klosterbaus am 5. Juni 1040 in Stablo (MGH.DH.III Nr. 52). Wahrscheinlich unternahm er diese Reise nur, um die Teilnehmer zur Überwasserweihe am folgenden Weihnachtsfest einzuladen.

Sein Nachfolger Rotbert (1042–1063?) stammt aus einer widukindisch-immedingischen Familie der Reichsaristokratie (Wenskus). Höchstwahrscheinlich war er mit seinem billungischen Vorgänger verwandt. An seiner Einsetzung durch Heinrich III. läßt sich nicht zweifeln. Als Teilnehmer an der von Papst Leo IX. betriebenen Verurteilung von Simonie und Priesterehe auf der Mainzer Synode von 1049 gibt er sich als Parteigänger der Reformkreise zu erkennen (MGH.Const. 1 S. 99 f. Nr. 51). Seine Beteiligung an der Weihe der Krypta in Brauweiler und Schenkungen an das münsterische Domkapitel lassen ebenfalls auf diese Geisteshaltung schließen. Eine solche Einstellung mag ihn dem auf Förderung der kirchlichen Reformen bedachten Kaiser besonders empfohlen haben. Möglicherweise spielten bei der Einsetzung Rotberts aber auch Rücksichten des Reichsoberhauptes auf örtliche westfälische Interessen eine Rolle (Fleckenstein, Hofkapelle 2 S. 259 u. S. 261).

Umso erstaunlicher ist unter diesen Umständen das Fehlen jeglicher Zeugnisse für ein Wirken Rotberts in seiner Diözese. Die ältere Geschichtsschreibung hat diese Kalamität erkannt, sich aber mit nichtssagenden Wendungen begnügt (Kock S. 32). Bemerkenswert ist jedoch, daß Rotbert der erste der münsterischen Bischöfe ist, der nachweislich ein eigenes Siegel führte, neben dem alten für Bischof und Domkapitel geltenden Stiftssiegel.

Die Trennung von bischöflichem Gut auf der einen, domkapitularem Vermögen auf der andern Seite kam hierin sinnfällig zum Ausdruck (Bauermann S. 276 Anm. 116).

Bischof Friedrich I. (1064–1084/85), ein Sohn Markgraf Dietrichs von Wettin, soll an der damals hochangesehenen Paderborner Domschule von Bischof Meinwerk ausgebildet worden sein, stieg in Magdeburg zum Dompropst auf und wurde von König Heinrich IV. zum Kanzler für Deutschland berufen (Stumpf 2587 bis MGH.DH.IV Nr. 122). Im Herbst 1063 wählte ihn das Magdeburger Domkapitel zum Erzbischof, doch verweigerte der erst dreizehnjährige

König seine Zustimmung und übertrug Friedrich das Bistum Münster, gewiß nicht aus eigenem Antrieb. Dahinter stand Erzbischof Anno von Köln, der das ostsächsische Erzbistum seinem eigenen Bruder Werner zugedacht hatte.

Mit Friedrich zog in Münster ein veränderter Geist ein. Er gehörte nicht zur Reformpartei, zeichnete sich aber während seiner Regierungszeit durch zahlreiche Stiftungen und Schenkungen aus. An seiner Treue gegenüber Heinrich IV. und Loyalität im Verhältnis zu Anno von Köln ließ er nie einen Zweifel aufkommen, ungeachtet der Zurücksetzung, die ihm der Kölner Metropolit in der Magdeburger Frage zugefügt hatte. Für das hohe Ansehen Friedrichs in der eigenen Familie spricht die ihm von den Wettinern übertragene geistliche Aufsicht über das im Mansfeldischen gelegene Hauskloster Gerbstedt. Die Befugnis sollte sogar auf die Nachfolger Friedrichs im Bischofsamt übergehen (Erhard, Cod. 1 S. 144 ff. Nr. 187). Jedoch verspielten Erpho und Burchard der Rote alle Rechte durch gewaltsame Eingriffe in den Gerbstedter Besitzstand. Gegen Ende des 11. Jahrhunderts ging das Kloster an die Grafen von Mansfeld verloren (UBKlösterGrftMansfeld passim).

Zu den großen Verdiensten Friedrichs zählt, daß er sein Bistum aus den wachsenden Konflikten des Kaisers mit den Sachsen und mit dem Papst heraushielt, obgleich der König gerade mit Friedrichs Familie, den Wettinern, hart zusammenstieß. Immer nutzte Friedrich seine Verbindungen zu den eigenen Stammes- und Familienmitgliedern redlich, um zwischen den verfeindeten Parteien zu vermitteln.

Sein Nachruhm in Münster beruht im wesentlichen auf der Gründung des ersten Kollegiatstiftes in der Diözese, St. Mauritius östlich vor den Toren der Stadt. Das Patrozinium des Hl. Mauritius erinnert an die Magdeburger Herkunft des Bischofs. Der Gründungsbeginn liegt in den Jahren um 1080. Jedoch gelang es Friedrich nicht mehr, das Stift zu vollenden. Diese Aufgabe mußte er seinem Nachfolger Erpho überlassen (Prinz, Mimigernaford-Münster S. 51). Heinrich IV. schenkte der Stiftung seines früheren Kanzlers das Reichsgut Lenzinghausen bei Herford.¹⁾ Die innerhalb von Westfalen erstmals auftretenden Großgewölbe der Kirche St. Mauritius werden wohl mit Recht dem Einfluß Bischof Friedrichs zugeschrieben, der diese Bautechnik im Salierdom in Speyer kennengelernt haben könnte (Mühlen, Baukunst S. 693).

Eine kritische Lage entstand für Friedrich, als der Papst auf der römischen Fastensynode von 1075 Kaiser Heinrich IV. das Recht absprach, das verwaiste Erzbistum Mailand neu zu besetzen, ja alle Laien vom Recht der Bischofsinvestitur ausschloß. Damit brach der offene Kampf zwischen Papst und Kaiser, der

¹⁾ Albert K. HÖMBERG, Die Entstehung der Gemeinde Lenzinghausen (Über 900 Jahre Lenzinghausen. 1956 S. 11–14); Gustav ENGEL, Zur ältesten Geschichte von Lenzinghausen (ebd. S. 17–30).

sogen. Investiturstreit, aus, der die Reichspolitik der folgenden Jahre beherrschte. Dem Gegenschlag des Kaisers auf der Wormser Synode vom Januar 1076 schloß sich neben 26 anderen Bischöfen auch Friedrich von Münster an, worauf die römische Synode vom folgenden Februar den Kaiser für abgesetzt und alle Bischöfe, die sich mit ihm solidarisch erklärt hatten, für suspendiert erklärte. Wie es der münsterische Bischof bewerkstelligte, trotzdem schon im Oktober 1076 restituiert zu werden, ist unbekannt (MGH.SS. 5 S. 286), denn an seiner traditionellen Königstreue machte er keine Abstriche. Möglicherweise war es sogar sein eigenes Verdienst, daß der Gegenkönig Rudolf von Rheinfelden in Westfalen kläglich scheiterte (Leidinger S. 291).

Der für die Geschichte der Reichskirche entscheidende Einschnitt durch den Investiturstreit erschütterte demnach auch die Diözese Münster, hinterließ aber nicht so tiefe Spuren wie in anderen Bistümern. An der engen Verbindung der münsterischen Bischöfe zum jeweiligen Reichsoberhaupt änderte sich vorläufig nichts.

Überblickt man die erste Epoche des Bistums Münster von der Gründung bis zum Investiturstreit, so drängt sich als hervorstechendes Charakteristikum auf, daß die Geschehnisse stets durch die Persönlichkeit des derzeitigen Bischofs bestimmt wurden. Überspitzt läßt sich das Bild so beschreiben: Bistum und Bischof waren noch weitgehend identisch. Domkapitel, Vasallen und Ministerialität spielten bisher so gut wie keine Rolle. Widerstrebende Kräfte deuteten sich zwar an, machten sich aber nur soweit bemerkbar, wie es die Durchsetzungskraft des zeitlichen Ordinarius zuließ.

Erst kurz nach der Jahrtausendwende hatte die nunmehr konsolidierte Gütertrennung zwischen Bischof und Kapitel eine Entwicklung eingeleitet, die auf selbständige Rollen der einen wie der anderen Partei hinausliefen, wie sie die mittelalterliche Geschichte des Bistums Münster weithin dominierte. Dem Investiturstreit kommt die Rolle zu, die eingeschlagenen Bahnen in festere Gleise gelenkt zu haben.

§ 8. Die Diözese unter den letzten Saliern bis zur Zeit Kaiser Friedrichs I. (1085 – 1173)

Kock, Series

Erhard, Special-Diplomatik

Bernhardi Wilhelm, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Lothar von Supplinburg, 1879 – Konrad III. (JbBDrG 16) 1883

Meyer von Knonau Gerold, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 1890–1909, Neudr. 1965

Löffler Klemens, Die westfälischen Bischöfe im Investiturstreit und in den Sachsenkriegen Heinrichs IV. und Heinrichs V. (MünstBeitrGForsch NF 2) 1903

Simonsfeld Henry, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Friedrich I. 1: 1152–1158. 1908, Neudr. 1967

Pelster, Stand und Herkunft

Tenckhoff, Bischofswahlen

Bauermann Johannes, Die Anfänge der Prämonstratenserklöster Scheda und St. Wiperti-
Quedlinburg (SachsAnh 7. 1931 S. 185–252; auch in: Ders., Von der Elbe bis zum Rhein.
Aus der Landesgeschichte Ost Sachsens und Westfalens. Gesammelte Studien. 1968 S. 301–
358)

Wermers, Begräbnisstätten

Geisberg, Die Stadt Münster 1 und 6

Löffler Klemens und Johannes Bauermann, Erpho (WestfLebensb 3. 1934 S. 313–327)

Handbuch des Bistums Münster

Schmale Franz Josef, Die Bemühungen Innocenz' II. um seine Anerkennung in Deutschland
(ZKG 65. 1953/54 S. 240–269)

Hausmann Friedrich, Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich II. und Konrad III.
(SchrMGH 14) 1956

Lahrkamp, Jerusalemfahrten

Schröer Alois, Der Erpho-Dom zu Münster, seine Geschichte und sein angeblicher Vorgänger
(Westfalen 36. 1958 S. 3–24)

Grundmann Herbert, Der Cappenberger Barbarossakopf und die Anfänge des Stiftes Cappen-
berg (MünstBeitrGWiss 12) 1959

Vogt Herbert W., Das Herzogtum Lothars von Süppingen 1106–1125 (QDarstGNdSachs-
Westf 57) 1959

Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts

Prinz, Mimigernaford-Münster

Niemeyer Gerlinde, Die Vitae Godefridi Cappenbergensis (DA 23. 1967 S. 405–467)

Fleckenstein Josef, Heinrich IV. und der deutsche Episkopat in den Anfängen des Investitur-
streites. Ein Beitrag zur Problematik von Worms, Tribur und Canossa (Adel und Kirche.
Gerd Tellenbach zum 65. Geburtstag. 1968 S. 221–236)

Claude, Erzbistum Magdeburg 1

Kaminsky Hans Heinrich, Studien zur Reichsabtei Corvey in der Salierzeit (VeröffHistKomm-
Westf 10,4) 1972

Leidinger Paul, Der Romzug Heinrichs V. 1111 und das Investiturproblem in ihrer Bedeutung
für Westfalen (Paderbornensis Ecclesia. Beiträge zur Geschichte des Erzbistums Paderborn.
Festschrift f. Lorenz Kardinal Jäger zum 80. Geburtstag. 1972 S. 15–35)

Prinz Joseph, Die Anfänge des Ludgeriviertels und seiner Stiftskirche (800 Jahre St. Ludgeri
Münster. 1973 S. 9–33)

Wolter Heinz, Arnold von Wied, Kanzler Konrads III. und Erzbischof von Köln (Veröff-
KölnGV 32) 1973

GS NF 10: Kohl, Freckenhorst

Isenberg Gabriele, Zur Baugeschichte der St.-Lamberti-Kirche zu Münster (Westfalen 55. 1977
S. 450–473)

Jakobi Franz Josef, Wibald von Stablo und Corvey 1098–1158, benediktinischer Abt in der
frühen Stauferzeit (VeröffHistKommWestf 10,5) 1979

GS NF 17,1 und 2: Kohl, Domstift St. Paulus 1 und 2

Series episcoporum ecclesiae catholicae occidentalis 5,1

Prinz, Das hohe Mittelalter

Kohl Wilhelm, Die frühen Prämonstratenserklöster Nordwestdeutschlands im Spannungsfeld
der großen Familien (Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für
Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag hg. von Lutz Fenske, Werner Rösener und
Thomas Zotz. 1984 S. 393–414; auch in: Bewahren und Bewegen. Festgabe für Wilhelm
Kohl zum 85. Geburtstag hg. v. Karl Hengst u. a. 1998 S. 382–406)

Weiers, Studien

GS NF 23: Müller, Liesborn

Böker Hans Josef, Die Marktpfarrkirche St. Lamberti zu Münster. Die Bau- und Restaurie-
rungsgeschichte einer spätgotischen Stadtkirche (Denkmalpflege und Forschung in Westfalen
18) 1989

Goetz, Bischöfliche Politik

Hiestand Rudolf, Varlar, der Bischof von Münster und Cappenberg. Zu einem angeblichen

Original Eugens III. (WestfZ 141. 1991 S. 9–23)

WestfKlosterb 1

Imagination des Unsichtbaren

Kaiser Heinrich IV. unterbrach bewußt und systematisch die von seinen Vorgängern zumeist beachtete Tradition, bei der Besetzung des münsterischen Bischofsstuhls sächsische Bewerber, vor allem Ostfalen, zu bevorzugen. Er griff auf Angehörige süddeutscher, mit ihm im Bunde stehender Familien zurück. So verdankte Bischof Erpho (1085–1097) seine Ernennung einer schon in jungem Alter entstandenen Verbindung zum Herrscher, die wahrscheinlich über Graf Boto den Tapferen von Botenstein lief, der sich in den Ungarnkriegen ausgezeichnet hatte und mit Judith von Schweinfurt, der Witwe Herzog Konrads von Bayern, einer Verwandten Heinrichs IV., verheiratet war. Damit rückt Erpho in die Nähe der mit den pfalzgräflichen Aribonen, zu denen Boto gehörte, verschwägerten Sighardinger, die das bei Salzburg gelegene Kloster Michaelbeuern neu begründeten. Trifft diese Beziehung zu, so fände der von der Bischofschronik Erpho verliehene Beiname *van Mekelenborch* eine Erklärung, zumal das heutige Mecklenburg damals noch nicht bestand und nicht namengebend gewesen sein kann.

Erpho muß ein ganz besonders enger Vertrauter des Königs gewesen sein. Die von tiefem Haß gegen den Kaiser genährten Anwürfe des Halberstädter Bischofs Herrand – übrigens wohl ein Landsmann Erphos – gegen die Bistumspolitik Heinrichs IV. versteigen sich zur Unterstellung ungeheurer sittlicher Verfehlungen, die den Kaiser und Erpho verbunden haben sollen (MGH. Lib. de lite 2 S. 289). Von anderen Kaiserfeinden wurden die Vorwürfe begierig aufgenommen. Derartige Anschuldigungen, mochte an ihnen etwas sein oder nicht, konnten nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn allgemein bekannt war, daß das persönliche Verhältnis der Beschuldigten sehr eng war.

Als Bischof Friedrich I. in Münster starb, weilte Heinrich IV. gerade in Italien. So liegt die Vermutung nahe, in Münster sei damals ein Anhänger der päpstlichen Partei zum Bischof gewählt worden, der wahrscheinlich dem Geschlecht der Steinfurter zuzuzählende Domdechant Rudolf. Jedoch ging der Kaiser nach seiner Rückkehr im Sommer 1084 in mehreren Fällen gegen Gregorianer im deutschen Episkopat vor, wohl auch in Münster, wo er den ihm ergebenden Erpho durchsetzte. Die Bischofsweihe erfolgte um Weihnachten 1084 in Köln (Meyer von Knouau 3 S. 605). Sofort danach eilte Erpho nach Münster, um Besitz vom Bistum zu nehmen. Er benutzte die Gelegenheit, um sich bei der Weihe des nach dem Brande von 1070 zerstörten und nun wiederhergestellten Teils des Klosters St. Marien Überwasser (11. Januar 1085: MGH.SS. 16 S. 440) der Öffentlichkeit zu präsentieren. Bis 1088 waren alle Schäden am Kloster beseitigt. Doch hielt es den Bischof nicht lange in Münster. Nach seinem kurzen

Auftritt reiste er wieder zu seinem Kaiser in Gerstungen-Berka bei Eisenach, wo Heinrich IV. vergeblich eine Einigung mit den gregorianisch gesinnten Bischöfen anstrebte (Weiers S. 129 Nr. 13). Erpho nahm auch an der nach Ostern 1085 zu St. Alban bei Mainz stattfindenden Synode teil, die als Antwort auf die Ostersynode der Gregorianer in Quedlinburg gedacht war (MGH.Lib. de lite S. 236). Alle dem Kaiser feindlichen Bischöfe wurden für abgesetzt erklärt und ein freilich bald wieder gebrochener Gottesfriede beschlossen (MGH.LL. 2 S. 55). Die Absetzung Gregors VII. und die Ordination des kaisertreuen Clemens III. fanden die Billigung der Synode (MGH.DH.IV Nr. 390).

Noch in seinem ersten Regierungsjahr griff Erpho in die verworrenen inneren Verhältnisse des Stifts Freckenhorst ein. In Anwesenheit seiner königstreuen Vasallen, der Grafen von Werl und von Cappenberg, verlieh er den Freckenhorster Ministerialen ein dem münsterischen Dienstmannenrecht angeglichenes günstigeres Recht als bisher, wobei er in die Fußstapfen seines Vorgängers Friedrich trat (GS NF 10 S. 72). Durch eine Neuregelung des Freckenhorster Präbendwesens bewirkte er eine Stärkung der Position des Konvents gegenüber der heftig widerstrebenden Äbtissin (ebd. S. 73 und 92).

Im Herbst 1090 war auch der durch den Brand von 1071 schwer beschädigte Dom soweit wiederhergestellt, daß Erpho am 2. November d. J. die Weihe vornehmen konnte (Schröer, Erpho-Dom). Unklar ist, ob der Bischof der Domkirche bei dieser Gelegenheit das kostbare Vortragekreuz schenkte, das noch heute in der Maurituskirche verwahrt wird, oder ob es von Anfang an dieser Kirche gehörte.¹⁾ Nach der Weihe des Johannisaltars im Dom und einer Rekonkiliation der in der Domvorhalle zahlreich versammelten Sünder brach Erpho am 12. Februar 1091 zu einer Pilgerreise ins Heilige Land auf (GS NF 17,1 S. 75), auf der ihn Graf Boto der Tapfere begleitete.

Aus Palästina brachte Erpho viele Reliquien mit, die er der Kirche St. Mauritz schenkte. Jährlich am 16. November wurde dieser Schenkung gedacht (Lahrkamp S. 272 Anm. 12). Allem Anschein nach verfügte der Bischof an der von seinem Vorgänger getätigten Stiftung die Errichtung eines Kollegiatkapitels, des ersten in der Diözese Münster (GS NF 17,1 S. 218 und 576). Das Stift verehrte Erpho später als seinen zweiten *fundator*. Möglicherweise schenkte er St. Mauritz auch das Gut Rössing an der Leine (Löffler-Bauermann S. 322).

Vermutlich begann in der Zeit Bischof Erphos auch der Bau der Kirche St. Lamberti außerhalb der *civitas*. Angeblich soll Bischof Heinrich von Lüttich 1090, als er an der Domweihe teilnahm, Lambertus-Reliquien mitgebracht haben. Sicher ist nur, daß der Bau dieser Kirche nicht älter sein kann. Die mit der

¹⁾ Abb.: Westfälische Geschichte. Bild- und Dokumentarband hg. v. Wilhelm KOHL, Texte v. Peter VEDDELER. 1982 S. 140 Nr. 175.

Kirche verbundene Pfarrei stammt sogar aus einer späteren Zeit (Geisberg 6 S. 245; Isenberg S. 469; Böker S. 16).

Die Verbindung zum Kaiser riß nicht ab. Bei der Schenkung der Äbtissin Swanhildis an das Stift Essen war Erpho als Zeuge anwesend (RegEbfKöln 1 S. 352 Nr. 1169), ebenso bei der Königskrönung Konrads in Aachen am 30. Mai 1087 (MGH.SS. 6 S. 724). Darauf begleitete er Heinrich IV. nach Quedlinburg zum Fürstengericht über den widerspenstigen Markgrafen Ekbert von Meißen (MGH.DH.IV Nr. 402; Stumpf 2893). Ob Erpho sich hier um einen Ausgleich mit den Wettinern bemühte, die ihm Beraubung des Klosters Gerbstedt vorwarfen (so Löffler-Bauermann S. 318), muß offen bleiben. Angeblich gab er damals die an eigene Verwandte verschenkten Klostergüter zurück und erneuerte den Vertrag seines Vorgängers Friedrich mit den Wettinern (Erhard, Special-Diplomatik S. 217).

Das auffällige Fehlen Erphos am Kaiserhof in den Jahren 1088–1090 mag auf Ärger darüber zurückgehen, daß der Kaiser seine Vermählung mit Eupraxia (Adelheid) von Kiew nicht ihm, dem stets Kaisertreuen, anvertraut hatte, sondern dem alten Gregorianer und erst kürzlich auf die Seite Heinrichs übergetretenen Erzbischof Hartwig von Magdeburg (Claude 1 S. 366). Erst nach der Palästinafahrt Erphos sahen sich die alten Freunde wieder. Die erste Reiseetappe führte Erpho ins kaiserliche Lager vor Mantua (um 1. März 1091), wo er sich mit Graf Boto ungewöhnlich lange aufhielt (Meyer von Knonau 4 S. 335). Erst im Frühsommer ging die Reise weiter.¹⁾

Nach der Rückkehr aus Palästina begab sich Erpho Anfang Februar 1092 wieder ins kaiserliche Lager vor Mantua. Dort traf er die Bischöfe von Prag und Olmütz, die den Kaiser um ihre Bestätigung baten. Erpho wandte sich bei dieser Gelegenheit in scharfer Form gegen die Trennung beider Bistümer (Meyer von Knonau 4 S. 371 f.).²⁾

¹⁾ Über die Erlebnisse Erphos im Heiligen Land schweigen die Quellen. Sie erwähnen nur die legendäre Erscheinung eines Hl. Turpinus, der dem Bischof ein gutes Ende der Fahrt voraussagte (MGQ 1 S. 18). Der Hintergrund des legendären Berichts bleibt dunkel. Zu dem karolingischen Bischof Turpinus von Limoges lassen sich keine Fäden knüpfen. Eher käme schon eine Verwechslung mit dem spanischen Bischof Turibius von Astorga in Betracht, der von einer Pilgerreise ins Heilige Land im 5. Jahrhundert mehrere Kreuzreliquien heimbrachte (Bib!SS 12 S. 710).

²⁾ Erphos entschiedene Stellungnahme in einer ihm auf den ersten Blick völlig fremden Angelegenheit läßt sich nur in einem vermutlichen Zusammenhang familiärer Art mit Hildgund, einer Tochter Graf Sighards im Chiemgau, verstehen, die damals mit Herzog Konrad von Mähren verheiratet war (MGH.SS. 9 S. 100; GOETZ S. 320 Anm. 70 sieht darin einen Beweis für die Eigenständigkeit, aber auch Vertrautheit Erphos mit dem Kaiser, was aber seine merkwürdige Haltung nicht verständlicher macht). Möglicherweise war Hildgund mit Erpho näher verwandt als nach den Quellen bekannt ist. Sie könnte in erster Ehe mit einem pfalzgräflichen Aribonen verheiratet gewesen sein. War sie vielleicht sogar Erphos Mutter?

Im Jahre 1096 nahm Erpho an kaiserlichen Hoftagen in Verona und Padua teil (MGH.DH.IV Nr. 452; Meyer von Knonau 4 S. 477 f.), auf denen auch Markgraf Burchard von Istrien auftrat, der Bruder (!) des späteren münsterischen Bischofs Burchard. Erpho mag von der Aufhebung der Acht gegen den älteren Welf damals tief befriedigt gewesen sein. Sie bereitete den Ausgleich Heinrichs IV. mit seinen Gegnern vor und ebnete gleichzeitig dem Kaiser die Rückkehr nach Deutschland. Möglicherweise kehrte sogar Erpho gemeinsam mit Heinrich IV. über die Alpen zurück. Sie sahen sich später nicht wieder.¹⁾

Erphos Nachfolger Burchard der Rote (1097/98–1118) führte in mehrfacher Beziehung die eingeschlagenen Wege fort. Auch er gehörte zu den treuesten Anhängern Heinrichs IV. Wie Erpho stammte er aus den Alpenländern und war möglicherweise mit diesem verwandt oder verschwägert, andererseits aber auch mit den Edelherren von Ascheberg im Münsterland.

Die erste Spur Burchards findet sich 1093 in einer in Pavia ausgestellten Kaiserurkunde. Unter den Zeugen stehen *Burchardus marchio* und *Burchardus frater marchionis* (MGH.DH.IV Nr. 431 f.; Meyer von Knonau 4 S. 390). Obgleich der zuletzt Genannte ohne jede ständische Einordnung erscheint, kann an seiner Identität mit dem späteren Bischof von Münster kaum gezweifelt werden. Beide Brüder treten mehrfach gemeinsam auf, auch dann noch, als Burchard bereits Bischof war und als solcher bezeichnet wird. Im Februar 1096 erscheint der Markgraf mit Bischof Erpho von Münster (MGH.DH.IV Nr. 452), 1099 befanden sich beide Brüder in Aachen (Meyer von Knonau 5 S. 59), am 9. November d. J. in Mainz (ebd. S. 71) und am 3. August 1101 in Kaiserswerth (MGH.DH.IV Nr. 471).

Demnach stammte Burchard aus dem Geschlecht der Kärntner Grafen von Moosburg (Meyer von Knonau 5 S. 97). Seine Jugend scheint er in Italien im Reichsdienst verbracht zu haben, wo ihm der Beiname „der Rote“ beigelegt

¹⁾ Eine frühe volkstümliche Verehrung Erphos als Heiligen, wie sie manchmal behauptet wird, gab es vor dem 14. Jahrhundert im Bistum Münster nicht. Erst aus dem Jahre 1347 ist die Weihe eines Altars *in honorem Trium regum, s. Bartholomaei et Erphonis* zu St. Mauritz bekannt (INAWestf Bbd 3 S. 31 Nr. 189). Die Stiftungsurkunde bedenkt Erpho mit dem Titel *beatus*, den Werner Rolevinck in seinem Lob Westfalens um 1480 aufnimmt (ed. Ludwig Tkoß 1965 S. 194). Der Scholaster Bernhard Tegeder bezeichnet im 16. Jahrhundert Erpho als *divus* (StAM Ms. 1 Nr. 69). Eine Kanonisation fand niemals statt. Erst 1652 schnitt der Präsident des Domkapitels mit dem Syndikus diese Frage beim Kölner Nuntius an (MLA 2a Nr. 34 Bl. 3), jedoch schief die Angelegenheit angesichts des gespannten Verhältnisses des Nuntius zu Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen ein. Die römische Kurie zeigte keinerlei Reaktion (BiblSS 4 Sp. 1315). Eine 1928/30 errichtete Tochterpfarrei von St. Mauritz wurde *ad Dominum nostrum Jesum Christum* geweiht, jedoch setzte sich dieses Patrozinium gegenüber der im Volke üblichen Bezeichnung „Erphokirche“ nicht durch (Handbuch S. 488).

wurde. Zurückzuführen auf die italienische Zeit ist wohl auch seine unverkennbare Abneigung gegen längere Aufenthalte im unwirtlichen Norden.

Das Bistum Münster verdankte er der Treue des Hauses Moosburg zum Kaiser, vielleicht aber auch einer nicht näher erkennbaren Verwandtschaft mit seinem Vorgänger Erpho. Gerade deshalb nahm es der alte Kaiser so übel auf, als sein getreuer Burchard sich von ihm ab- und seinem Sohne Heinrich V. zuwandte. Aber auch im traditionell kaisertreuen Münster stand man dem Schritt des Bischofs fassungslos gegenüber. Burchard wurde aus Münster vertrieben und geriet auf der Flucht in die Hände der Kaiserlichen. Heinrich IV. führte seinen Gefangenen mit sich nach Lüttich.

Vor seinem Tode (7. August 1106) beauftragte Heinrich IV. den Bischof, die noch in seinen Händen befindlichen Reichsinsignien an Heinrich V. zu überbringen. Burchard kehrte nach Münster zurück, konnte sich aber nicht behaupten, zumal das Kapitel in seiner Abwesenheit bereits einen Nachfolger gewählt hatte, den Domdechanten Dietrich, der im päpstlichen Lager stand und später sein Nachfolger wurde (GS NF 17,2 S. 82).

Überhaupt weilte Burchard nur äußerst selten in seiner Bischofsstadt. Lediglich für das Jahr 1110 läßt sich eine längere Residenz feststellen. Wahrscheinlich versöhnte er sich damals mit seinem Gegner Dietrich, dem Kapitel, den Vasallen, Ministerialen und *cives* von Münster. Er besserte die bei den gewalttätigen Auseinandersetzungen am Dom entstandenen Schäden aus, verstärkte die Befestigung der Domimmunität, stellte das unter Bischof Dodo eingegangene Stift am Alten Dom wieder her und erbaute die Landesburg Dülmen. Auch beim Stift St. Mauritz führte er Baumaßnahmen durch. Das neue Tor der Domimmunität, das einen Zugang zur entstehenden bürgerlichen Siedlung vor der *civitas* schuf, versah er mit einer Michaeliskapelle und weihte diese am 2. Juni 1112 persönlich (GS NF 17,1 S. 54, 60, 339). Auch zur Vorstadt Überwasser entstand ein neues Tor am Spiegelturm unter dem Schutze des Hl. Georg (Prinz, Mimi-gernafor-Münster S. 110 f.).

Die Burg (Haus)dülmen sollte den Handelsweg von der Hauptstadt zum Rhein gegen Bedrohungen durch die Grafen von Arnsberg-Werl, vielleicht auch der Grafen von Cappenberg schützen. Ihre Errichtung bedeutete allerdings einen Verstoß gegen das herzogliche Burgenbaurecht. Wenige Jahre später zerstörte denn auch der Herzog von Sachsen Dülmen (1121).

Als Herzog Lothar von Sachsen nach der kaiserlichen Niederlage am Welfesholze (15. Februar 1115) in Westfalen einfiel, wandte er sich zuerst gegen den treuesten Anhänger des Kaisers, Burchard den Roten, legte sich vor Münster, vermochte sie aber wegen ihrer verstärkten Mauern und Gräben nicht einzunehmen. Er begnügte sich mit dem Versprechen der Bewohner der *civitas*, den abwesenden Bischof Burchard zu bewegen, den Kaiser geneigt zu machen, einem Frieden zuzustimmen (MGH.SS. 6 S. 751; Vogt S. 157; Goetz S. 323 berichtet fälschlich, Lothar sei in die Stadt eingezogen).

Den Rückweg nahm der Herzog über Corvey, wo Friedensgespräche stattfinden sollten. Dort soll ein kaiserlich gesinnter *scelestus Borchardus* am 15. März 1115 Abt Erkenbert in seine Gewalt gebracht und 200 Mark Lösegeld erpreßt haben (Corveyer Annalen ed. Prinz S. 91). Da Bischof Burchard zu dieser Zeit exkommuniziert war, wäre es durchaus möglich, daß der *scelestus Borchardus* mit dem münsterischen Bischof ein und dieselbe Person ist. Die Gewalttat wäre ihm zuzutrauen (vgl. Diözese Münster Bd. 2). Auch hielt er sich damals außerhalb der Stadt Münster auf.¹⁾

Die Zerstörung der Burg Bentheim durch den Sachsenherzog 1116 (Meyer von Knonau 7 S. 21 ff.) und die etwa gleichzeitige Niederbrennung von Freckenhorst (GS NF 10 S. 73) offenbaren, daß Herzog Lothar damals auch gegen andere Kaiseranhänger in Westfalen vorging.

Die Verdienste Burchards um sein Bistum halten sich demnach in Grenzen. Er hat der Diözese durch seine Politik schwere Schäden zugefügt. Umso bedeutender erscheint sein Wirken im Reichsdienst, das hier nur kurz umrissen werden kann. Er war in der Tat ein *magnus princeps, qui vere omnia Henrici V. imperatoris negotia tam privata quam publica rexit* (Kock S. 49). Schon unter Heinrichs V. Vater tritt Burchard fast ohne Unterbrechung am Hofe auf. Am 14. Januar 1104 steht er bereits an erster Stelle unter den anwesenden Bischöfen, als er am Kaiserhofe ein Weistum für das Augsburger Domkapitel verkündet (MGH.DH.IV Nr. 483 f.).

Nach dem tragischen Bruch des jungen Königs mit seinem Vater Heinrich IV. in Fritzlar (1104) geriet Burchard in eine kritische Lage. Als er am alten Kaiser festhielt, setzte ihn die Goslarer Fürstenversammlung kurz nach Ostern 1105 unter Leitung des Legaten Gebhard von Konstanz kurzerhand ab (Erhard, Reg. 1 Nr. 1321). Noch Ende Oktober d. J. weilte Burchard beim Kaiser in Köln, obgleich dieser in äußerste Bedrängnis geraten war (RegEbfKöln 2 S. 6 Nr. 33). Erst als die meisten Reichsinsignien Heinrich V. in die Hände fielen und dieser nach der Handauflegung zweier Legaten und erneuter Huldigung in Mainz als eindeutiger Sieger feststand, entschloß sich Burchard schweren Herzens, den alten Kaiser zu verlassen (Meyer von Knonau 5 S. 281). Die verhängnisvollen Folgen seines Schrittes wurden bereits geschildert.

Nach dem baldigen Tode Heinrichs IV. setzte Bischof Burchard seinen Hofdienst fort. Papst Paschalis II. suspendierte ihn mit allen anderen Anhängern Heinrichs V. am 23. Mai 1107 (Weiers S. 130 Nr. 126). Unbeeindruckt begleiteten die Betroffenen aber weiterhin den König auf seinen Reisen. Im Herbst 1110 brach Burchard mit ihm zum Italienzug auf (Leidinger, Romzug). Der König verlieh Burchard als einem mit den italienischen Verhältnissen hervor-

¹⁾ KAMINSKY S. 120 meint irrtümlich, Burchard habe sich in der belagerten Stadt befunden.

gend Vertrauten das Kanzleramt für Italien, das der Bischof bis zu seinem Tode beibehielt (Hausmann, Reichskanzlei S. 54 ff.).

Schon waren in Rom die Krönungsfeierlichkeiten eröffnet, als Paschalis II. unerwartet verkündete, er wolle die Bischöfe aller weltlichen Macht entkleiden. Unter tumultuarischen Umständen fiel der Papst am 12. Februar 1111 in die Gefangenschaft Heinrichs V. Als Urheber der Gewalttat galten Erzbischof Adalbert von Mainz und Bischof Burchard von Sachsen (!) (Meyer von Knonau 6 S. 159; Goetz S. 313 f.). Burchard stand auch unter den Eidleistenden, als Papst und König am 11. April einen Vertrag schlossen (MGH.II. 2 S. 72). Nunmehr konnte die Kaiserkrönung erfolgen. Burchard kehrte mit dem Kaiser nach Deutschland zurück.

Wahrscheinlich zum Dank für die treuen Dienste Burchards feierte der Kaiser das Osterfest 1112 in Münster (Stumpf 3085 f.). Doch blieb die Folgezeit nicht sorgenfrei. Im Sommer verbündeten sich der Erzbischof, die Stadt Köln und einige lothringische Fürsten gegen den Kaiser und fielen in das Münsterland ein (RegEbfKöln 2 S. 15 f. Nr. 104). Kaiser Heinrich V. rückte zum Entsatz seiner Anhänger heran. Freund und Feind verwüsteten das Bistum schwer. Erzbischof Friedrich exkommunizierte erbost seinen münsterischen Suffragan, groteskerweise unter Verweis auf die dem Papst vor drei Jahren zugefügten Beleidigungen (ebd. S. 16 Nr. 105), zu denen sich der Metropolit bisher nie geäußert hatte. Erfolglos protestierte Bischof Burchard und lud den Erzbischof vor ein Gericht (Weiers S. 131 Nr. 19), doch bestätigten die Konzilien von Beauvais und Reims seine Exkommunikation (RegEbfKöln 2 S. 16 Nr. 108). Da auch der Kaiser geächtet war und seine Anhänger am Welfesholz empfindlich geschlagen worden waren, sah Herzog Lothar von Sachsen die Zeit gekommen, um Westfalen unter seine Gewalt zu bringen (Zu den tragischen Folgen vgl. S. 93 f.).

Als Heinrich V. Ende Februar 1116 seinen zweiten Italienzug antrat, begleitete ihn wiederum sein italienischer Kanzler Burchard der Rote, der im Sommer in den kaiserlich-päpstlichen Frieden eingeschlossen wurde (RegBfAugsb 1 S. 252 Nr. 414). Im Winter begab er sich auf kaiserlichen Befehl nach Konstantinopel, wohl um die unübersichtlichen Verhältnisse nach dem Tode Kaiser Alexios' unter dessen Sohn Kalojohannes zu erkunden. Vielleicht gab aber auch der Tod Paschalis' II. (21. Januar 1118) den Anlaß. Der genaue Zeitpunkt der Abreise Burchards ist unbekannt, lag aber keinesfalls schon im Sommer. Über den Verlauf der Gesandtschaft ist nichts bekannt. Burchard starb auf der Rückreise, nicht weit von Konstantinopel entfernt (MGH.SS. 17 S. 752) am 19. März 1118. Seine Gebeine sollen in der Blasiuskapelle bei St. Mauritz beigesetzt worden sein (Wermers S. 8).

Die Wettiner benutzten die günstige Gelegenheit, um alle bisherigen münsterischen Rechte am Kloster Gerbstedt aufzuheben. Die Maßnahmen Burchards wurden rückgängig gemacht, das Kloster der Augustinerregel unterworfen (Erhard, Cod. 2 S. 3 f. Nr. 197; Reg. 1 S. 226 Nr. 1438).

Nach dem Eintreffen der Todesnachricht wählte man in Münster den Domdechanten Dietrich (1118–1127) aus dem Geschlecht der Grafen von Formbach-Winzenburg zum Nachfolger, offensichtlich denselben, der schon einmal in Burchards Abwesenheit auf den Stuhl des Hl. Ludgerus erhoben worden war, einen *nepos* Herzog Lothars von Sachsen und päpstlichen Parteigänger (Meyer von Knonau 7 S. 86; Löffler S. 34; Pelster S. 68 f.; Tenckhoff S. 59).

Dietrich ist der erste münsterische Bischof, dem die Bischofschronik eine kanonische Wahl durch das Domkapitel nachrühmt (MGH.SS. 6 S. 756), doch dürfte seine Wahl unter dem Einfluß Herzog Lothars erfolgt sein (Goetz S. 312), dem Dietrich schon ein Domkanonikat in Hildesheim verdankte. Auch in Münster besaß er eine Dompfründe (GS NF 17,2 S. 82 f.). Die kaiserliche Position im traditionell dem Kaiser gewogenen Münster war mit dem Amtsantritt Dietrichs schwer angeschlagen. Der Bischof hielt mit seiner Einstellung auch nicht hinter dem Berg. Auf der Synode von Fritzlar (28. Juli 1118) wirkte er an der Exkommunikation Heinrichs V. und seiner Anhänger mit (Meyer von Knonau 7 S. 80 f.), was man ihm in Münster verübelte. Dietrich sah sich, *per fratres et cives depulsus*, zur Flucht gezwungen (MGQ 1 S. 18). Triumphierend zog der Kaiser in die Stadt ein und feierte hier das Weihnachtsfest 1119 (Goetz S. 323). Zugegen war auch Graf Friedrich der Streitbare von Arnsberg, den der Kaiser zum Bannerträger des gegen Sachsen bestimmten Heeres ernannt hatte (Meyer von Knonau 7 S. 144 f.). Es fehlten beim Fest die päpstlich orientierten Grafen von Ravensberg und wohl auch die Grafen von Cappenberg, obgleich letztere mit Friedrich von Arnsberg verschwägert waren.

Die Rache Herzog Lothars folgte auf dem Fuße. Im Winter 1120/21 rückte der Sachse mit starken Kräften unter Führung Graf Hermanns von Winzenburg, des Bruders Bischof Dietrichs, in Westfalen ein, um den vertriebenen Bischof von Münster wieder einzusetzen. Am 2. Februar 1121 fiel Münster in die Hände Lothars (ebd. S. 166). Die Siedlung geriet im Schlachtgetümmel in Brand, der den Dom in den Untergang riß. Alle Vasallen und Ministerialen wurden gefangen abgeführt (MGH.SS. 3 S. 56; ebd. 6 S. 377; ebd. 26 S. 2). Auch die Burg Dülmen und das Kloster Liesborn wurden vom sächsischen Heer zerstört (GS NF 23 S. 61, 72, 102, 126). Auf lange Zeit blieb das Damenstift wüst. Erst Bischof Egbert konnte in Liesborn neues geistliches Leben erwecken, indem er das Stift den Benediktinern übergab.

Der Stadt Münster bescherte die Katastrophe von 1121 einen tiefen Einschnitt in ihrer Entwicklung. Bis zu diesem Jahre spielte sich das präurbane Leben überwiegend innerhalb der späteren Domimmunität ab. Nunmehr verlagerte sich die bürgerliche Siedlung vor die Immunitätsmauern, wo wahrscheinlich schon einzelne Kaufmannshäuser standen. Die Domimmunität blieb von nun an frei und beherbergte nur noch die Kurien der Domherren und einige mit der Domkirche zusammenhängende Bauten. Die Chronik betont, daß der

Bischof sich nach dem schrecklichen Ereignis von 1121 mit seinen Diözesanen wieder ausgesöhnt habe, sich und seinen Nachfolgern aber die Akzise und andere Rechte vorbehielt (MGQ 1 S. 106). Auch blieb der entstehenden Stadt verboten, sich mit Mauern zu schützen. Zwar erwähnt die Chronik, Dietrich habe dem Domkapitel viele Freiheiten eingeräumt und Gutes erwiesen, doch stimmt bedenklich, daß er seine Memorie nicht im münsterischen Dom, sondern zu Abdinghof in Paderborn stiftete (GS NF 17,1 S. 140 f.).

Der Brand Münsters von 1121 zog eine weitere folgenschwere Entscheidung nach sich: Graf Gottfried von Cappenberg, dem eine Mitschuld an der Katastrophe zugeschrieben wird, soll der Untergang des Doms dermaßen zu Herzen gegangen sein, daß er sich entschloß, seine mächtige Burg über der Lippe in ein Kloster umzuwandeln und sich selbst aus der Welt zurückzuziehen (Grundmann S. 21; Prinz, *Das hohe Mittelalter* S. 368; Kohl, *Prämonstratenserklöster* S. 395 ff.). Gottfrieds Bruder Otto, seine eigene Gemahlin Jutta, eine Tochter Friedrichs des Streitbaren, und alle Cappenberger Ministerialen stemmten sich gegen das ihrer Meinung irrsinnige Vorhaben Gottfrieds. Sogar der Bischof von Münster erhob ernste Bedenken, vielleicht weil die Cappenberger damals wieder auf die kaiserliche Seite übertraten (Stumpf 3182).

Das Würzburger Abkommen (29. September 1121), das allen kanonisch gewählten und geweihten Bischöfen den Besitz ihrer Bistümer garantierte, gestattete auch dem Bischof von Münster eine Annäherung an Heinrich V. Dietrich fand sich sogar am 29. März 1122 am Aachener Hof ein (Stumpf 3173). Das Wormser Konkordat brachte weitere Beruhigung. Der Kaiser bestätigte auf Bitten Norberts von Xanten die Stiftung des Klosters Cappenberg und nahm die Grafen in Gnaden an. Auch die bischöfliche, dann die päpstliche Bestätigung des Klosters ließen nun nicht auf sich warten (Erhard, *Cod.* 1 S. 149 Nr. 190; *WestfUB* 5 S. 12 f. Nr. 38 f.). 105 Cappenberger Ministerialen traten nach dem Tode Graf Gottfrieds (13. Januar 1127) in münsterische Dienste (Erhard, *Cod.* 2 S. 3 f. Nr. 197). Im Jahre 1149 gelangten schließlich Reliquien Gottfrieds nach Cappenberg (s. u.). Die Prämonstratenser hatten in Westfalen Fuß gefaßt.

Außerhalb seiner Diözese hinterließ Bischof Dietrich kaum Spuren. Nur einmal zog ihn ein niederländischer Konflikt in seinen Bann. Als der Kaiser im Sommer 1123 gegen Bischof Godebold von Utrecht und die verwitwete Gräfin von Holland, eine Schwester Lothars von Süpplingenburg, heranrückte, versuchten Lothar und der Bischof von Münster, die belagerte utrechtische Burg Schulenburg zu entsetzen, indem sie die kaiserliche Stadt Deventer angriffen. Dem münsterischen Heer gelang es, in die Stadt einzudringen, doch wurde es von den Bürgern wieder herausgedrängt (MGH.SS. 6 S. 759; Meyer von Knonau 7 S. 251).

Der Tod Heinrichs V. (23. Mai 1125) setzte einen Schlußstein im latenten, wenn auch zuletzt gemilderten Gegensatz des münsterischen Bischofs zum Kai-

ser. Mit Lothar von Süpplingenburg erlangte ein Verwandter und Bundesgenosse Dietrichs das Königtum. Der Bischof trat nun öfters am Hofe auf und hegte möglicherweise die Absicht, sich stärker an den Reichssachen zu beteiligen, doch stellte sich der Tod in den Weg (28. Februar 1127). Dietrichs Grab ist unbekannt.

Wie Dietrich, so war auch sein Nachfolger Egbert (1127–1132) mit König Lothar III. verwandt und verbündet. Vermutlich war er ein Sohn des unglücklichen Markgrafen Egbert II. von Meißen, dem Heinrich IV. die Markgrafschaft abnahm und der geächtet auf der Flucht starb (3. Juli 1090). Die Schwester des Markgrafen, Gertrud, heiratete Graf Heinrich den Fetten von Northeim, der 1090 ums Leben kam, als er Rechte seines Schwagers in Friesland durchsetzen wollte. Sein Besitz fiel nun an Heinrichs Tochter Richenza und deren Gemahl Lothar von Süpplingenburg (*LexMA* 3 Sp. 1762; ebd. 4 Sp. 2073 f.). Die Witwe Markgraf Egberts, Oda von Weimar-Orlamünde, suchte mit ihrem vermutlichen Sohn Egberts in verzweifelter Lage Schutz beim Sachsenherzog Lothar. Dort könnten die Wurzeln des engen Verhältnisses des etwa zwanzig Jahre jüngeren Egberts zum späteren König und Kaiser liegen. Die geistliche Laufbahn des jungen, aller materiellen Besitztümer beraubten Mannes war damit vorgezeichnet.

In Köln stieg Egbert zum Domdechanten auf und offenbarte schon dort seine Sympathie für eine Reform der Kirche, als er sich gegen die simonistische Wahl Alexanders zum Bischof von Lüttich stemmte (Bernhardi S. 147). Mehrmals trat er als Intervenient für Reformklöster hervor. So war Egbert, *vir magnae apud Lotharium imperatorem (!) autoritatis* (Kock S. 55), auch in dieser Hinsicht der geeignetste Kandidat für das Bistum, den König Lothar finden konnte. Egbert trat sein Amt *immediate* nach Dietrichs Tod, etwa im März 1127, an (*Series episcoporum* S. 131 Anm. 294). Sofort wandte er sich der Reform der Frauenklöster zu. Zuerst zwang er die nach dem Brande von 1121 aus dem Kloster Überwasser gewichenen Damen zur Rückkehr und verordnete ihnen ein strengeres Regiment: *habitum et ordinem mutavit easdemque reclusit* (MGQ 1 S. 21). Ob es sich um die Benediktsregel oder die dem Bischof näherliegende Prämonstratenserobservanz handelte, muß offen bleiben. Für den Kauf neuer Ordenskleider stiftete er Geld (Erhard, *Cod.* 2 S. 14 f. Nr. 213).

Egberts Zuneigung zu den Prämonstratensern erweist sich in der Bestätigung des Klosters Varlar bei Coesfeld, das Graf Otto v. Cappenberg 1122 (?) gegründet hatte. Der Bischof gewährte freie Propst- und Vogtwahl, behielt sich aber Investitur und Treuegelöbnis des Propstes vor. Als besonders wichtig nannte er die seelsorgerischen Aufgaben des neuen Klosters (Erhard, *Reg.* 2 S. 6 Nr. 1524; Hiestand S. 21). In der gefälschten Urkunde Papst Innocenz' II. wird dagegen nur das Bestattungsrecht des Klosters erwähnt (WestfUB 5 S. 17 Nr. 49).

Der Taufstein zu Freckenhorst meldet die Weihe dieser Kirche nach ihrer Wiederherstellung durch Egbert am 4. Juni 1129 (GS NF 10 S. 13 u. 62). Dersel-

ben Werkstatt wie dieser Taufstein soll ein vor etwa vierzig Jahren in Freckenhorst gefundener, gekrönter Männerkopf entstammen, der wohl König Lothar III. darstellt (ebd. S. 28 f.; Abb.: *Imagination des Unsichtbaren* 2 S. 365 A 8.4).

Dagegen scheint sich die Wiederherstellung des 1121 vom sächsischen Heer verwüsteten Frauenklosters Liesborn als undurchführbar erwiesen zu haben und war vielleicht auch von den Damen nicht erwünscht. Unter dem Vorwand tadelnswerten Lebenswandels verwies der Bischof sie unter Zusicherung lebenslänglichen Unterhalts aus dem Kloster und übergab es Benediktinern aus Hildesheim, wie die Namen der ersten Äbte, Reliquien und der Altar des Erzengels Michael verraten. Auch hier behielt sich der Bischof Weiherecht und Treuegelohnis des Abtes vor. Durch Schenkungen versuchte er, den wirtschaftlichen Neuanfang zu sichern (GS NF 23 S. 72 ff.).

Über der Fürsorge für die Klöster vergaß der Bischof die Kathedalkirche nicht. Er war der erste münsterische Bischof, der dem 1121 schwer beschädigten Dom ein Bleidach und Glasfenster verschaffte (GS NF 17,1 S. 40). Noch heute sichtbare Türchen in der damals auf die Ottonenmauer aufgesetzten Erhöhung sollen ebenfalls aus dieser Zeit stammen (Geisberg 1 S. 274 Anm. 60). Wahrscheinlich plante Egbert weitere Baumaßnahmen, konnte sie aber in seiner kurzen Regierungszeit nicht durchführen.

Als Begleiter König Lothars lernte der Bischof 1129 (?) in Mainz den Juden Judas kennen, von dessen Vater er Geld entlieh. Judas begleitete Egbert nach Münster, um die Schuldsomme in Empfang zu nehmen. Predigten des Bischofs, liebevolle Behandlung durch den bischöflichen Hausverwalter Richmar und Gespräche mit dem in Münster weilenden Abt Rupert von Deutz (Niemeyer S. 5 f.) bewogen Judas, bald darauf in Köln die Taufe zu nehmen. Vielleicht ist er mit dem späteren Propst Hermann des Klosters Scheda identisch (Bauermann, Anfänge S. 188 u. 207). Der Anteil des Bischofs an der Bekehrung war nicht gering, denn Judas-Hermann spricht in seinen Lebenserinnerungen von ihm als einem „wahren Schriftgelehrten im Reiche Gottes“, „der es verstand, aus dem Schatze Altes und Neues herauszuholen, das Neue durch das Alte zu begründen und das Alte Testament zum Neuen in die rechte Beziehung zu bringen“ (zit. Handbuch S. 75). Bischof Egbert war ehrlich vom Bestreben durchdrungen, Mißstände in der ihm anvertrauten Diözese zu tilgen und das darniederliegende Klosterwesen neu zu beleben.

Außerhalb der Diözese erscheint der Bischof wiederholt im Gefolge des Königs, so auf dem Konzil von Würzburg im Oktober 1130, auf dem über das römische Schisma beraten werden sollte. Bernhard von Clairvaux rühmt besonders die Erzbischöfe Walter von Ravenna, Norbert von Magdeburg und Konrad von Salzburg, aber auch Bischof Egbert als eifrigste Stützen Innocenz' II. (S. Bernhardi opera ed. Leclercq-Rochais 7. 1974 S. 316; Schmale S. 242). Deshalb befand sich der Bischof auch unter den Gesandten, die Innocenz die Nach-

richt von seiner Anerkennung überbrachten. Im November traf die Gesandtschaft den Papst in Clermont an (MGH. Const. 1 S. 166; MGH.DL.III Nr. 48; Bernhardi S. 341 ff.). Wahrscheinlich war Egbert auch zugegen, als Lothar in Lüttich mit Innocenz zusammentraf (Ende März 1131; MGH.DL.III Nr. 33, Fälschung?), denn er wurde beauftragt, zu Verhandlungen mit Anaklet und den Römern nach Rom zu reisen, dort aber auch die baldige Ankunft des Königs mit großem Heer anzukündigen.

Egbert machte sich auf den Weg, schlug aber aus Furcht vor dem Gegenkönig Rudolf von Rheinfelden einen Bogen über Böhmen (MGH.SS. 9 S. 137), ging von dort nach Salzburg, wo er mit Erzbischof Konrad und anderen Bischöfen zusammenkam. Dadurch gerieten die Ungarn in Furcht vor einem deutschen Angriff und verheerten die östlichen Marken. Es dürfte Egbert gewesen sein, der dem Salzburger Metropoliten eine Gesandtschaft an den neuen König Bela den Blinden nahelegte, der es gelang, den Frieden zu sichern (Bernhardi S. 531).

Die Wahl eines neuen Erzbischofs von Köln und dessen Ordination am Weihnachtsfest 1131 war das letzte Ereignis, an dem Egbert teilnahm. Er erkrankte und starb am 9. Januar 1132 in Köln (Bernhardi S. 414 ff.). Sein Leichnam wurde in Münster, wahrscheinlich im Dom, bestattet (MGQ 5 S. 199).

Sein Nachfolger Werner (1132–1151) ist wohl den mit den schwäbischen Steußlingern verwandten Edelherren von Arnstedt bei Magdeburg zuzurechnen, war aber auch mit den rheinischen Edelherren von Randerath verwandt, die wiederum mit dem Kölner Erzbischof Anno von Steußlingen in enger Beziehung standen. Über Annos Bruder Werner, Erzbischof von Magdeburg (1067–1078), besaß dessen Neffe Werner von Arnstedt gute Beziehungen zur Reichskirche in Ostfalen. So erlangte dieser Dompfründen in Halberstadt und Hildesheim, durch seinen Oheim Anno auch ein Kanonikat in Xanten.

Die Ernennung zum Bischof von Münster vollzog sich unter dem Einfluß König Lothars und Erzbischof Brunos II. Dementsprechend bewegte sich Werner vorwiegend in den Bahnen kirchlicher Reformideen. Bernhard von Clairvaux und Norbert von Xanten beeinflussten sein Denken. Zuerst wandte er sich dem Frauenkloster St. Marien Überwasser zu, bestätigte alte Schenkungen und fügte neue hinzu. Im Jahre 1137 weihte er die Kapelle Prummern bei Geilenkirchen, eine Stiftung der Udelhildis – wahrscheinlich aus dem Geschlecht der Edelherren von Randerath – (Erhard, Cod. 2 S. 21 Nr. 223), die später dem Kloster Überwasser unterstellt wurde.

Im Jahre 1133 bestätigte Lothar III. das Prämonstratenser-Doppelkloster in Lette am östlichen Rande der Diözese Münster (MGH.DL.III Nr. 58). Als Stifter trat der Edelherr Rudolf von Steinfurt auf. Seine Familie stammte aus der Harzgegend und war mit den Grafen von Stade verwandt, im Münsterland aber kaum begütert. So spricht vieles dafür, daß Rudolf nur als Amtswalter der damals

wegen Mordes an Graf Florenz von Holland geächteten Herren von Kuik handelte (Kohl, Prämonstratenserklöster S. 407–414). Doch bestand das Doppelkloster nur kurze Zeit. Auf Weisung des Generalkapitels zogen die Mönche nach Clarholz. Nur die weiblichen Konventsmitglieder blieben in Lette zurück (WestfKlosterb S. 185 f. u. 512 f.).

Werner bestätigte auch die von seinem Vorgänger vollzogene Umwandlung von Liesborn in ein Benediktinerkloster, wobei er dem Kloster 1134 die Kapelle in Wadenhart schenkte (UrkLiesb 1,1 S. 12 f. Nr. 4). Im Jahre 1136 fügte er weitere Einkünfte hinzu (ebd. S. 13 f. Nr. 5). Den Hof zu Würm bei Geilenkirchen erhielt Liesborn zu gemeinsamem Besitz mit St. Marien Überwasser (ebd. S. 16 Nr. 8). Nach vorangehendem Verzicht Dompropst Heinrichs übertrug der Bischof dem Kloster Liesborn den Bann über die dortige Kirche (ebd. S. 16 f. Nr. 9). König Konrad III. nahm beide Klöster – Liesborn und Überwasser – mit ihrem Besitz im königlichen *territorio* Remagen in seinen Schutz (ebd. S. 18 Nr. 11).

Wie sein Vorgänger neigte Werner den Prämonstratensern zu. So schenkte er dem Kloster Varlar 1137 die Pfarrkirche in Coesfeld und das Haus Wehr bei Legden.¹⁾ Noch enger fühlte sich der Bischof Cappenberg verbunden, *qui religiosam vitam amabat, pene domesticus erat Cappenbergensium monachorum* (Kock S. 61). Er rechnete sich zu denen, *qui ceteris dignitate pontificalis preminent, omnium sibi subiectorum paci et utilitati consulere ... , ut absque calumpniatorum vexatione res suas quiete possidentes in silentio, quod cultus est iusticie divinis laudibus vacare valeant* (Erhard, Cod. 2 S. 58 Nr. 275; UBStadtLünen S. 27 Nr. 6, Fälschung). Hierin artikulierte sich eine Sehnsucht, die das Bischofsamt nicht erfüllen konnte.

Die vielen Gunstbeweise Werners für Cappenberg entsprachen dieser Einstellung. Die Inkorporation der Kirchen in Werne und Ahlen sowie die Verleihung des Banns über die Werner Kirche und die freie Vogtwahl übertrafen alle anderen Schenkungen Werners bei weitem. Freilich trat Cappenberg dafür unter bischöflichen Schutz: *Monasteriensi ecclesie in filiam concesserunt* (Erhard, Cod. 2 S. 27 f. Nr. 231 u. 233; UBStadtLünen S. 26 ff. Nr. 5 u. 7).

Die Übertragung des Kirchenbanns zu Werne durch den Bischof an ein Kloster bedeutete einen Verzicht auf bischöfliche Rechte, aber keine Verleihung des Archidiakonats. Zur Zeit Werners bestand im Bistum Münster noch keine Archidiakonalorganisation. Höchstens kann davon die Rede sein, daß die Bannübertragung die späteren Archidiakonalverhältnisse präjudizierte (vgl. § 35).

Das Wohlwollen des Bischofs für die Cappenberger Prämonstratenser hielt auch in den folgenden Jahren an. 1146 und 1150 bestätigte er ihnen den Besitz von Zehnten und milderte andere Abgaben des Klosters (Erhard, Cod. 2 S. 43

¹⁾ ERHARD, Reg. 2 S. 11 Nr. 1579; INAWestf Bbd 1,2: Kr. Coesfeld S. 98 Nr. 4; gefälschter Schutzbrief des Papstes: WestfUB 5 S. 17 Nr. 49; HIESTAND S. 9–23.

Nr. 255; ebd. S. 58 f. Nr. 275). Der Bischof half auch bei der Überführung von Graf Gottfrieds Unterkörper nach Cappenberg, während der Oberkörper an seinem Sterbecort Ilbenstadt verblieb. Der dortige Konvent hatte sich anfangs strikt geweigert, die Reliquie herauszugeben. Die Gebeine des Stifters trafen am 12. Februar 1149 in Cappenberg ein (AA SS Jan. 1 S. 854; MGH.SS. 12 S. 527; Handbuch S. 78 f. zu 1148). Ihre feierliche Erhebung nahm Werner am 16. September 1150 vor, *multis astantibus in sanctuario novo venerabiliter ab antistite Monasteriense Wernero reposita sunt* (MGH.SS. 12 S. 528).

In dem von seinen drei Vorgängern gegründeten und geförderten Kollegiatstift St. Mauritius stiftete Bischof Werner 1142 für sich und seine Vorgänger eine Memorie mit einer Hofstätte im Dorfe Bocholt (Erhard, Cod. 2 S. 33 Nr. 240).

Die Klostergründung seines Ministerialen Liudbert (von Holenbeck) zu Hohenholte bestätigte der Bischof am 23. April 1142. Erster Prior wurde der Bruder des Stifters, Theodericus, der als Mönch zu Saint-Nicaise in Reims lebte und gemäß der Benediktusregel seinem Abt Nicolaus Gehorsam wahren sollte. Die Benediktiner hielten sich bis 1188 in Hohenholte und wurden dann durch Augustinerinnen ersetzt (Erhard, Cod. 2 S. 31 f. Nr. 238; Handbuch S. 78).

Den von weltlicher Seite angefeindeten *fratres et sorores ecclesie b. Margarete* in Asbeck garantierte der Bischof 1151 ihren Besitzstand. Über Stifter und Ordenszugehörigkeit des Klosters wird nichts gesagt. Der Bischof scheidet als Gründer aus. Ganz unwahrscheinlich ist auch die Deutung als Augustinerdoppelkloster (so Handbuch S. 163). Eine Besetzung mit Augustinerinnen käme erst in einer späteren Zeit infrage. Näher liegt die Annahme, Asbeck sei ein Prämonstratenserdoppelkloster gewesen, wie es dreißig Jahre zuvor in Cappenberg, danach in Lette entstanden war (zurückhaltend beurteilt von Heinz Goebel, WestfKlosterb 1 S. 41). Wenn in der Bestätigungsurkunde Bischof Friedrichs II. für Asbeck von 1163 Abt Werenbold von Varlar an erster Stelle unter den Zeugen steht, spricht das ebenso für prämonstratensische Bezüge wie die Vorliebe des Bischofs für diesen Orden. Als Vogt des Klosters tritt in der zuletzt genannten Urkunde der Edelherr Konrad von Wettringen auf, so daß als Stifter ein Angehöriger dieses mit den Edelherren von Ibbenbüren verwandten Geschlechtes zu vermuten ist (Erhard, Cod. 2 S. 99 Nr. 328 b). Eine Inschrift in der Asbecker Kirche nennt einen *Wiger auctor* neben Bischof Werner, dem *institutor* (StAM, Ms. 2 Nr. 12 Bl. 53^v). Der Rufname Wigger erscheint bei den Wettringern öfters.

Im Vergleich mit den Zuwendungen Werners an die Klöster hielten sich die an das Domkapitel in engen Grenzen. Unter ihnen befand sich eine Memorienstiftung (1137), aus deren Wortlaut die offensichtlich damals noch bestehende Absicht des Bischofs hervorgeht, sich in der Domkirche bestatten zu lassen. Zur Schenkung gehörte ein in allen Einzelheiten beschriebener bischöflicher Ornat (Erhard, Cod. 2 S. 21 ff. Nr. 224). Die ebenfalls dazugehörige Weinspende, die aus dem silbernen „Paulusnapf“ verabreicht wurde, blieb bis 1574 erhalten, für die Domherren sogar darüber hinaus (Kock S. 62; Handbuch S. 79).

Dem Bischof scheint an der Förderung des reichen Domkapitels weniger gelegen gewesen zu sein als daran, *religiosorum et pauperum Christi precibus adesse et eorum necessitatibus communicare* (Erhard, Cod. 2 S. 37 Nr. 246). Die Stärkung der klösterlichen Gemeinschaften galt ihm als bestes Gegenmittel gegen den zunehmenden Sittenverfall (ebd. S. 36 Nr. 245). Freilich förderte er mit der Verbesserung der materiellen Grundlagen der Klöster ungewollt deren Verweltlichung (Handbuch S. 77).

Der Anteil Bischof Werners an der Errichtung der Burg (*munitio*) Lohn *ad Monasteriensis ecclesie tutamen* (ebd. S. 66 f. Nr. 284) läßt sich nicht bestimmen. Zweifellos erforderte die Stärkung der Gewalt des Bischofs im sonst ganz in der Hand weltlicher Großer befindlichen Westmünsterland eine solche Maßnahme, doch kann sie dem Bischof keine Herzensangelegenheit gewesen sein.

So lassen sich seine häufigen Anwesenheiten am Hofe Lothars III. auch kaum mit einem Interesse an den Reichsgeschäften erklären, sondern aus Verpflichtungen, die er gegenüber dem Herrscher erfüllen mußte oder glaubte, erfüllen zu müssen. Nur für wenige Jahre – 1140, 1142, 1143 und 1149 – läßt sich kein Besuch am Hofe feststellen, 1140 und 1143 aber auch keine Tätigkeit in der Diözese. Sollte sich Werner damals, wie vermutet wird, in die Stille seines geliebten Klosters Cappenberg zurückgezogen haben?

Nach dem Tode seines Gönners Lothar von Süpplingenburg († 3./4. Dezember 1137) zeichnete sich mit der Wahl des Staufers Konrad III. kein Wechsel in der Kirchenpolitik an. Auch dieser galt als kirchen- und reformfreundlich. Bischof Werner stellte sich ostentativ auf dem Kölner Fürstentag (3. April 1138) auf die Seite des gerade Gewählten (MGH.DKo.III Nr. 2–5; Weiers S. 134 Nr. 31; Bernhardi, Konrad S. 24) und blieb ihm auch in der Folgezeit treu.

Die Teilnahme an dem 1147 beschlossenen und vom päpstlichen Legaten und Bischof Anselm von Havelberg, einem Prämonstratenser, geleiteten Slawenfeldzug dürfte Bischof Werner mit gemischten Gefühlen erfüllt haben. Mißerfolge und die Erkenntnis, den territorialen Interessen großer Herren mehr als dem christlichen Glauben zu dienen, veranlaßten Werner wohl zu einer baldigen Rückkehr, so daß ihm die Peinlichkeit bei der Belagerung von Stettin erspart blieb, unter den Verteidigern einen christlichen Slawenbischof zu sehen. Auffälligerweise hielt sich Bischof Werner in der folgenden Zeit von allen Reichs-sachen fern.

Er starb am 1. Dezember 1151 und ließ sich in der Abgeschiedenheit Cappenberges beisetzen (MGQ 1 S. 21). Mit ihm verlor das Bistum Münster einen der wahrhaft geistlichen Oberhirten des Mittelalters.

Ihm folgte Bischof Friedrich (1152–1168), ein Enkel Graf Sigebodos von Are, des Stifters von Steinfeld. Seinen Aufstieg verdankte Friedrich dem Kölner Metropolitarn Arnold I. (1138–1151), dessen Familie nicht bekannt ist. Seit 1142

läßt sich Friedrich als Domkürster in Münster nachweisen (GS NF 17,2 S. 208 f.). Vermutlich stand er zu Erzbischof Arnold I. in verwandtschaftlichem Verhältnis. Anders ist schwer einzusehen, aus welchem Grunde sich der Metropolit so intensiv bemühte, Friedrich die Propstei Xanten zu geben (Wolter S. 36 f.). Empört klagte der damalige Kölner Dompropst Arnold von Wied im Februar 1150 Wibald von Stablo, der suspendierte Erzbischof Arnold reise mit seinem Günstling Friedrich nach Rom, um den rechtmäßigen Propst Thiebald aus Xanten zu verdrängen. Wibald mißbilligte das Verhalten des Erzbischofs zutiefst (Wibaldi ep. Nr. 223 u. 227; Bernhardi, Konrad S. 784, 806). Es gelang der königstreuen Partei unter Führung des Dompropsts Arnold von Wied, dem Erzbischof und Friedrich den Erfolg in Rom zu verbauen. Der Metropolit starb bald darauf (MGH.SS. 24 S. 342; Jakobi S. 136).

Friedrich von Are büßte mit dem Tode Arnolds I. seine beste Stütze in Köln ein (zu den Hintergründen vgl. seine Vita in: Diözese Münster Bd. 2). Schlimmer noch war, daß sein Gegner Arnold von Wied im Metropolitenamt folgte, dem es nach dem Tode Konrads III. († 15. Februar 1152) gelang, dessen Neffen Friedrich I. die Wahl zum König zu sichern (RegEbfKöln 2 S. 88 Nr. 523). Am 9. März 1152 fand in Aachen die Königsweihe Friedrichs I. und die Weihe Bischof Friedrichs von Münster durch Erzbischof Arnold von Wied statt (RegImp 4,2 S. 13 f. Nr. 66), ein höchst geschickter Schachzug des Kölners, um einen Feind zum Freunde zu machen. Er hatte ohne Zweifel die Wahl in Münster beeinflußt, um Friedrich von Are zu besänftigen, was ihm nicht allzu schwer gefallen sein kann, da dieser bisher der kirchlichen Partei und dem Reformmönchtum zumindest nicht feindlich begegnet war. Auch dem jungen König konnte die Doppelweihe in Aachen nur recht sein, führte sie doch jedermann das friedliche Miteinander von Kirche und Königtum vor Augen. Zeitgenössische Chronisten rühmten denn auch das viel beachtete Ereignis überschwenglich, allen voran Otto von Freising (MGH.SS. 20 S. 392; Ottonis Frising. ep. gesta Friderici ed. G. Waitz S. 99).

Keinesfalls war eine Blutsverwandschaft beider Friedrichs der Anlaß für die Doppelweihe. Der einzige familiäre Berührungspunkt von König und Bischof lag darin, daß der König unter seinen Paten Graf Otto von Cappenberg hatte, der mit den Staufern verwandt war. Ihm hatte Friedrich I. liturgische Geräte für das Kloster Cappenberg geschenkt (Stumpf 4482).

Dem damals noch der kurialen Seite zuneigenden Bischof muß es nachhaltigen Eindruck gemacht haben, als der König der kirchlichen Partei in den nächsten Tagen eine empfindliche Niederlage zufügte: Er lehnte das Ansinnen der Bischöfe, dem Papst sofort Hilfe gegen Arnold von Brescia zukommen zu lassen, rundweg ab. Möglicherweise rechnete Wibald von Stablo den münsterischen Bischof zu den neuen Leuten am Hofe, unter ihnen auf jeden Fall dessen Verwandten Graf Heinrich von Limburg, die von Wibald beschuldigt wurden, die Ursache alles entstehenden Übels zu sein (Wibaldi ep. Nr. 377; Simonsfeld 1 S. 70).

Zahlreiche Privilegien aus der ersten Zeit seiner Regierung hinterlassen den Eindruck, daß Bischof Friedrich den klosterfreundlichen Kurs seiner Vorgänger fortzusetzen gewillt war, wenn auch von der Sehnsucht nach Weltferne frei, die Bischof Werner gekennzeichnet hatte. Bestätigungen und Schenkungen erhielten die Klöster Hohenholte (Erhard, Cod. 2 S. 67 Nr. 285), Cappenberg (WestfUB 5 S. 35 Nr. 97), das u. a. den Bann über das Kirchspiel Ahlen bekam (Erhard, Cod. 2 S. 92 Nr. 319; UrkRegPfkAhlen S. 19 f. Nr. 4; Erhard, Cod. 2 S. 95 Nr. 324 und S. 116 Nr. 356; ebd. S. 129 Nr. 375) und Asbeck (ebd. S. 74 Nr. 296 und S. 84 f. Nr. 308 sowie S. 96 Nr. 320 und S. 99 Nr. 328 b). Im Jahre 1154 bestätigte er die Klostergründung der Benediktiner in Wietmarschen durch die verwitwete Gräfin von Bentheim (ebd. S. 76 f. Nr. 207). Auch Liesborn kam in den Genuß von Schenkungen (GS NF 23 S. 93 u. 184).

Dem Domstift widmete Bischof Friedrich mehr Aufmerksamkeit als sein Vorgänger. Wahrscheinlich war er es, der den Plan faßte, die bisher von einem gewaltigen Mittelturm beherrschte Westfassade der Kathedrale mit zwei Ecktürmen zu schmücken. Er begann mit dem Bau des Nordturms (GS NF 17,1 S. 40). Von ihm stammt auch ein über dem Lettner aufgehängtes silbernes Kreuz mit vielen Reliquien des Salvators und der Heiligen (ebd. S. 86 u. 311). Es stand im Rufe, wundertätig zu sein, und wurde am Pfingstdienstag durch Stadt und Umland getragen (Prinz, Mimigernaford-Münster S. 9 u. 169 Anm. 185). Nach verbreiteter Meinung soll Kaiser Friedrich I. dem Bischof nach der Einnahme von Mailand auch Reliquien der Hll. Victorinus und Florianus geschenkt haben. Sie sollten der Dank für seine Begleitung nach Italien sein (ebd. S. 472 f.). Angeblich brachte der Bischof aus Vicenza außerdem Reliquien des Eremiten Theobaldus mit (ebd. S. 80). Er stiftete seine Memoria im Dom (ebd. S. 561 u. 586).

Deutlicher als bei seinen Vorgängern tritt bei Friedrich ein weltliches Interesse an der Festigung territorialer Interessen im westlichen Münsterland zutage. Edelherr Gottschalk, dem Bischof Werner die neuerbaute Burg Lohn zu Lehen gegeben hatte, versuchte offenbar nach dem Regierungswechsel die Burg ohne Lehnserneuerung zu behalten, doch zwang ihn Friedrich 1152 zum Verzicht auf alle Rechte und setzte ihn als *castellanus* auf Lebenszeit in dem nunmehrigen Offenhaus des Stifts Münster ein. Im großen Liesnerwald behielt der Edelherr lediglich das Forstgericht, daneben das *regimen popolare* in den Kirchspielen Lohn, Winterswijk, Aalten, Varssevelt, Zelhem und Hengelo, jedoch in Abhängigkeit vom Bischof, wie es auch für die anderen Gografen galt: *sicut alii vulgares comites* (Erhard, Cod. 2 S. 66 f. Nr. 284). Der Ausbau des Territoriums Münster auf der Basis der Gografenschaften hatte seinen Anfang genommen. Daß dieser Vorgang zuerst an der offenen Grenze gegen Utrecht erkennbar wird, beruht kaum auf einem Zufall. Die Grenze verfestigte sich. Damit war in die Phalanx der weltlichen Kleinterritorien eine Bresche geschlagen.

Auf eine Konsolidierung des Territoriums deutet auch die Ablösung der tecklenburgischen Hochvogtei über Stift und Stadt. Im Verlaufe eines Streites mit

dem Bischof verzichtete Graf Heinrich von Tecklenburg auf die Vogtei, die er *tenuit in civitate Monasteriensi et in curia episcopi ibidem sita et in omnibus ad eandem curiam allinentibus et in prebendis fratrum Monasteriensis ecclesie, excepta curia Rekene, que iuri advocatie sue nullatenus attinebat*. Zur Entschädigung verschrieben der Bischof dem Grafen 24 Mark, das Domkapitel 40 Mark. Von nun an konnten Bischof und Kapitel nach freiem Ermessen in ihren Diensten stehende und von ihnen besoldete Vögte wählen. Der undatierte Vertrag muß vor dem Tode Graf Heinrichs († 1157) geschlossen worden sein (GS NF 17,1 S. 221).

Zu Kaiser Friedrich I. Barbarossa unterhielt der Bischof freundliche Beziehungen. Allerdings kann der Kaiserbesuch zu Ostern 1156 in Münster nicht in dieser Richtung gedeutet werden. Münster lag einfach am Wege von Utrecht nach Halberstadt, den Friedrich I. benutzen mußte (MGH.SS. 16 S. 89; RegImp 4,2 S. 117 Nr. 392). Jedoch gewann der Besuch in anderer Hinsicht große Bedeutung. Der Kaiser berief hier den münsterschen Dompropst Rainald von Dassel zum Erzkanzler, der bald darauf zum Erzbischof von Köln und mächtigsten Vertreter der imperialen Politik Barbarossas aufstieg (RegEbfKöln 2 S. 112 Nr. 675). Der Bischof scheint die ehrenvolle Berufung seines Dompropstes eher als Zurücksetzung empfunden zu haben. Er begleitete Friedrich I. weder zum Hoftag in Halberstadt, noch ließ er sich sonst in den nächsten beiden Jahren beim Kaiser blicken. Andererseits war er Realist genug, um die wachsende Entfremdung zwischen Papst und Kaiser zu erkennen und sich den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Der alte Gegensatz des Bischofs zu Wibald von Stablo scheint unvermindert bestehen geblieben zu sein. Im Streit Wibalds als Abt von Corvey mit dem Bischof von Osnabrück um Zehntrechte ergriff Friedrich von Münster eindeutig Partei für Letzteren (Jakobi S. 133 f.). Wibald klagte seinerseits sofort beim Kaiser über Friedrich, als einer seiner Ministerialen von einem münsterischen Vasallen gefangen genommen wurde. Der Kaiser entschied vermittelnd (MGH.DDF.I Nr. 168 f; Jakobi S. 187).

Am Italienzug Barbarossas nahm der Bischof teil. Im Juni 1161 befand er sich beim kaiserlichen Heer vor Mailand, danach auf dem Konzil von Lodi (MGH.DDF.I Nr. 326, 328, 333 ff., 343). In Italien dürfte der Bischof in ein besseres Verhältnis zu Rainald von Dassel getreten sein. Er erscheint in der Folgezeit mehrmals in dessen Umgebung. Nach Rainalds Tod blieb Bischof Friedrich in Barbarossas Nähe. Er starb in den letzten Tagen des Jahres 1168 und wurde in dem von ihm begonnenen Nordturm des Doms beigesetzt.

Die Kürze der Regierungszeit Bischof Ludwigs I. (1169–1173) gestattet keine Beurteilung. Der aus dem mit den Landgrafen von Thüringen verwandten Geschlecht der Edelherren von Wippra stammende Domkämmerer von Magde-

burg und Dompropst von Merseburg stieg durch die Gunst seines älteren Halbbruders Wichmann, des Erzbischofs von Magdeburg, auf.

Die chronikalische Lobrede, er habe seine Kirche mit Privilegien und Schenkungen bedacht (Kock S. 67) und seine Hauptsorge den Klöstern zugewandt (Handbuch S. 88), lassen sich nicht begründen, doch sollte seine eigene Willensbekundung kurz nach Amtsantritt 1169 ernst genommen werden: Er wolle allen Christen *et maxime eis, qui divinam servitutum profitentur*, in jeder Hinsicht zu Frieden und ruhigem Genuß des Ihrigen verhelfen (Erhard, Cod. 2 S. 108 Nr. 342).

Wenn Bischof Ludwig acht Haupthöfe – Lohn, Haltern, Dülmen, Billerbeck, Warendorf, Beckum, Ahlen und Werne – aus der Hand der Amtmänner wieder an sich zog (Handbuch S. 89), so sollte das nicht dem Ausbau des Territoriums dienen, sondern lediglich der Vermischung von Einkünften der *mensa episcopalis* mit denen des Kapitels – zu dessen Nachteil – ein Ende bereiten. Wie auch sonst in dieser Zeit, starben die altertümlichen Villikationen ab und machten anderen Formen einer strafferen Güterverwaltung Platz.

Den lange schwelenden Streit des Kapitels mit den Bürgern der Stadt um die Grenzen der Domimmunität legte der Bischof vermittelnd bei, indem er die Mitte des Burggrabens als Grenzscheide festschrieb (Prinz, Mimigernaford-Münster S. 113–116; GS NF 17,1 S. 62). Doch flackerte der Konflikt später wieder auf.

Nachdem Bischof Friedrich den Nordturm am Dom hatte erbauen lassen, begann Ludwig mit dem Bau des Südturms, unter dem er nach seinem Tode bestattet wurde (ebd. S. 40 f.). Dem Kapitel gestand er einen Anteil am Münzgewinn zu, der jährlich mit 30 Schillingen abgegolten wurde (ebd. S. 523). Dabei handelte es sich nicht um eine Münzgerechtigkeit, wie das Domkapitel im Jahre 1611 behauptete (ebd. S. 371).

Die Schenkungen an die Klöster Cappenberg, Liesborn, Überwasser und Asbeck weisen keine Besonderheiten auf. Dagegen besaß die Errichtung der Ludgerikirche im Südosten der sich entwickelnden Stadt Münster größere Bedeutung. Der Bischof nahm damit einen Plan Bischof Burchards auf (Prinz, Mimigernaford-Münster S. 40). Angeblich sorgte Ludwig dafür, daß ein altes, lange verborgen gebliebenes Kreuz mit Reliquien des ersten münsterischen Bischofs in die neue Kirche gebracht wurde, das sich als wundertätig erwies. Der Pfarrer von St. Lamberti erhielt für den Verzicht auf einen Teil seines Kirchspiels eine Entschädigung. Ob sich mit der Kirchengründung ein umfassender Plan für die Gestaltung der späteren Stadt verband, kann nicht gesagt werden (Prinz, Ludgeriviertel S. 23 f.).

Überhaupt bieten die wenigen Amtsjahre Bischof Ludwigs das Bild einer Fortsetzung begonnener Maßnahmen. Eigene Initiativen lassen sich nicht erkennen. Der Bischof ließ sich zwar mehrmals am Hofe blicken, spielte aber dort keine aktive Rolle. Er starb am 22./23. Dezember 1173 an einer Hustenepidemie, die zahlreiche Opfer forderte (MGH.SS. 17 S. 786).

Bischof Ludwig bildete ein Glied in der Kette münsterischer Oberhirten, deren Bedeutung nur unter dem Gesichtspunkt absoluten Übergewichts der Reichspolitik verständlich wird. Kaiser und Könige beobachteten aufmerksam die Entwicklungen im größten westfälischen Bistum und setzten nach eigenem Ermessen ihnen genehme Persönlichkeiten ein. Besonders krasse Beispiele bilden die beiden Süddeutschen Erpho und Burchard als ausgesprochene Günstlinge Kaiser Heinrichs IV. Unter Burchard dem Roten kam es jedoch zu heftigen Konflikten mit einer erstarkenden, päpstlich orientierten Opposition, die nach dem Tode Burchards mit Dietrich von Formbach-Winzenburg und unter dem Schutzschild Lothars III. die Herrschaft in dem bisher den Saliern treuen Münster an sich riß. Sie behielt die Führung im Bistum über den Tod Dietrichs hinaus.

Die alte Welt mit ihren weltlich orientierten Bischöfen wich einer Ära neuer Klostergründungen und kirchlicher Reformen. Besondere Erfolge erzielte im Bistum Münster der Prämonstratenserorden, vielfältig von den Bischöfen begünstigt. Erst unter Bischof Friedrich von Are wendete sich wieder das Blatt. Er neigte mehr zu weltlichen Aufgaben und widmete einen großen Teil seiner Kraft dem Ausbau seines Territoriums. Er suchte wieder die Nähe des Reichsoberhauptes, obgleich Friedrich Barbarossa in papstfeindliche Bahnen einschwenkte.

§ 9. Von der Diözese zum Fürstbistum. Die Diözese Münster unter Hermann von Katzenelnbogen (1174 – 1203)

Kock, Series

Hechelmann Adolf, Leben und Wirken Bischof Hermanns II. 1174–1203 (ZVaterländG 25. 1865 S. 1–88)

Hilling, Provinzialsynoden

Die St. Jakobskirche in Coesfeld, ein Bauwerk Bischof Hermanns II. von Münster, und ihre jetzige Erweiterung (Die Heimat. Dortmund 7. 1925 S. 217–221)

v. Fürstenberg, Beiträge

Tröller Walter, Die Zisterzienserkirche in Marienfeld. 1935

Schmitz-Kallenberg, Landstände

Handbuch des Bistums Münster

Engel Gustav, Die Stadtgründung im Bielefelde und das Münsterische Stadtrecht. 1952

Prinz Joseph, Das Westwerk des Domes zu Münster. Eine geschichtliche Untersuchung (Westfalen 34. 1956 S. 1–51)

Stehkämper Hugo, Die reichspolitische Tätigkeit Bischof Hermanns II. von Münster 1174–1203 (WestfZ 106. 1956 S. 1–78)

Prinz, Mimigernaford-Münster

Meckstroth, Verhältnis der Stadt Münster

GS NF 10: Kohl, Freckenhorst

Mohrmann Wolf-Dieter, Das sächsische Herzogtum Heinrichs des Löwen. Von den Wegen seiner Erforschung (Heinrich der Löwe hg. von Wolf-Dieter Mohrmann = VeröffNdSächs-Archivverw 39. 1980 S. 44–84)

GS NF 17,2: Kohl, Domstift St. Paulus 2

Prinz, Das hohe Mittelalter

Bockhorst, Niederstift

Leidinger Paul, Die Gründung der Zisterzienserabtei Marienfeld und ihre Stifter (WestfZ 135. 1985 S. 181–238)

Ehbrecht Wilfried, Stadtrechte und Geschichtslandschaft in Westfalen (Der Raum Westfalen 6. 1987 S. 27–60)

Jakobi Franz-Josef, Die Amtszeit Bischof Hermanns II. von Münster 1174–1203 und die Entwicklung der civitas monasteriensis (Person und Gemeinschaft im Mittelalter. Festschrift für Karl Schmid. 1988 S. 405–432)

GS NF 17,1: Kohl, Domstift St. Paulus 1

Leidinger Paul, Campus sanctae Mariae. Marienfeld 1185–1803. Gründung, Entwicklung und Ausstrahlung der bedeutendsten Zisterzienserabtei Westfalens (79. JberHistVRavensberg, 1991 S. 7–26)

Böhmer Rudolf (und) Paul Leidinger, Chroniken und Dokumente zur Geschichte der Zisterzienserabtei Marienfeld 1185–1803 in deutscher Übersetzung. 1998

Mit Hermann II. von Katzenelnbogen (1174–1203) übernahm eine der eindrucksvollsten Gestalten des westfälischen Hochmittelalters das Bistum Münster. Sein in der Lahngegend begütert Geschlecht wurde in die Mainzer Wirren von 1154/55 hineingezogen und wegen Mitschuld an der Ermordung des Erzbischofs von Kaiser Friedrich I. mit einer demütigenden Strafe belegt. Hermanns Vater, Graf Heinrich II. von Katzenelnbogen († 1160), stand deshalb in gespanntem Verhältnis zum Reichsoberhaupt. So verdankte Hermann seinen Aufstieg in der kirchlichen Hierarchie auch weniger der Familie seines Vaters als der seiner Mutter, der Grafen von Henneberg, der vornehmsten Vasallen der Würzburger Kirche. Allerdings eröffnete sich über Hermanns älteren Bruder Diether, Propst von St. Andreas in Worms und Hofkanzler König Heinrichs VI., auch eine Pforte zum staufischen Hof. Außerdem konnte ihm die kaisertreue Haltung seines Oheims Philipp von Katzenelnbogen, des Bischofs von Osnabrück († 1173), als Empfehlung dienen. Schließlich war es auch eine kaiserliche Designation, die dem jungen Würzburger Domherrn zum Bistum Münster verhalf.

Sofort wandte sich der Bischof dem Ausbau des Westteils der münsterischen Domkirche zu. Er vollendete die von seinen beiden Vorgängern begonnenen Westtürme, ausgenommen deren oberste Geschosse. Ihre Weihe fand am 5. Oktober 1202 statt (Prinz, Westwerk S. 11 ff.). Bei der Weihe des Dortmunder Prämonstratenserinnenklosters der Hl. Katharina (WestfKlosterb 1 S. 252) lernte Hermann 1194 den Kult dieser bei den Grafen von der Mark in hoher Gunst stehenden Heiligen kennen (RegEbfKöln 2 S. 297 Nr. 1481) und übertrug ihn in sein Bistum, zuerst in das Prämonstratenser Kloster Cappenberg, dann auch in den Südturm des Doms (GS NF 17,1 S. 316).

Ursächlich mit dem Dombau hängt die Errichtung der Jacobikirche auf dem Domhof zusammen, die den Choralen und weltlichen Bewohnern der Domimmunität als Pfarrkirche dienen sollte (ebd. S. 53). Dem Hl. Jacobus maior hatte der Bischof schon eine Kirche in Coesfeld gewidmet, die im Obergeschoß seine

Privatkapelle enthielt (Die St. Jakobikirche). Die Verehrung des Hl. Jacobus erreichte in dieser Zeit einen Höhepunkt.

Dem weiteren Ausbau des Kollegiatstiftes St. Mauritz diente die Errichtung und Ausstattung seiner Dechanei durch den Bischof im Jahre 1177 (Erhard, Cod. 2 S. 137 f. Nr. 388), ebenso die Bestätigung des Besitzes eines *praedium antiquum*, auf dessen Grund Kirche und Stiftsgebäude standen (ebd. S. 195 f. Nr. 478). Zum Propst des Kollegiatstiftes ernannte Hermann II. seinen *nepos* Hermann, der später zum Dompropst aufstieg (GS NF 17,2 S. 7 f.).

An der kurz vorher im Südviertel der wachsenden Stadt erbauten Ludgerikirche errichtete Bischof Hermann ebenfalls ein Kollegiatkapitel mit fünf Präbenden (GS NF 17,1 S. 217). Um 1185 ließ er den Kirchenchor erweitern (Kock S. 76 f.). Einem nicht näher bezeichneten Altar in dieser Kirche schenkte er einen Zehnt im Kirchspiel Emsdetten (Erhard, Cod. 2 S. 205 Nr. 492).

Ein drittes Kollegiatstift gründete er an der um dieselbe Zeit erbauten Kirche St. Martini im Ostviertel der Stadt, gleichfalls mit fünf Präbenden ausgestattet (GS NF 17,1 S. 217). Wie schon bei St. Ludgeri, wurde die Dechanei mit aus privatem Besitz angekauften Grundstücken gestiftet (Prinz, Mimigernaford-Münster S. 99).

Auch ein neues Frauenkloster entstand unter Hermann II. in Münster an der kurz vorher – erste Nennung im Jahre 1181 – erbauten Kirche des Hl. Aegidius (*Sante Ilien*), das dem Cisterzienserorden angeschlossen werden sollte (WestfKlosterb 2 S. 64 f.).¹⁾ Der Bischof begleitete die private Stiftung wohlwollend, nicht zuletzt durch Stiftung einer Elemosin-Präbende aus dem bischöflichen Amtshof Werne (WestfUB 3 S. 8 f. Nr. 11).

Auffällig oft beschäftigte sich Hermann II. mit dem münsterischen Hospital St. Mariae Magdalenaee zwischen den Brücken, doch kann er kaum als dessen Gründer gelten. Das Hospital für Pilger und auf Reisen befindliche Kranke reichte mit seinen Wurzeln in ältere Zeiten zurück. Der Einsatz des Bischofs bedeutet nicht den Anfang der Hospitalsbildung, sondern deren Abschluß (Prinz, Mimigernaford-Münster S. 157; Meckstroth S. 53). 1176 befand sich die Hospitalskirche im Bau. Ihm dienten bischöfliche Besitzbestätigungen und Zehntschenkungen. Im Jahre 1188 nahm Hermann II. das Hospital schließlich unter seinen persönlichen Schutz und befreite es von allen bürgerlichen Lasten (MünstUB 1,1 S. 1–5 Nr. 1; Meckstroth S. 54).²⁾

¹⁾ Kaspar ELM, Das männliche und weibliche Zisterziensertum in Westfalen von den Anfängen bis zur Reformation (Monastisches Westfalen. 1982 S. 52) führt irrtümlich aus, an der Gründung von St. Aegidii sei derselbe Personenkreis wie bei der Gründung von Marienfeld beteiligt gewesen.

²⁾ Zum Hospital: Paul GÄRTNER, Das Magdalenenhospital in Münster i. W. im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des Armenwesens. Diss. Münster 1921 (masch.).

Die aufgeführten Maßnahmen bedeuteten jede für sich Ecksteine in der Ausbildung der Stadt Münster. Sie entsprachen dem Zuge der Zeit und trugen dem schnellen Wachstum der bürgerlichen Einwohnerschaft Rechnung. Doch wirkt die Einschätzung des Bischofs bei aller Bedeutung für die städtische Zukunft als „zweiten Schöpfer Münsters“ überzogen. Sein eigener Initiative entspringender Anteil an den genannten Akten läßt sich nur schwer bemessen.

Die Besiedlung des späteren Stadtgebietes außerhalb von Graben- und Mauerring der *civitas* (Domburg) muß zur Zeit Hermanns II. schon weit fortgeschritten gewesen sein, ganz abgesehen von der durch Hermann I. eingeleiteten Entwicklung des Überwasserviertels jenseits der Aa um die Kirche St. Marien. Die selbstbewußter werdenden Kaufleute bei St. Lamberti unternahmen nun, wie schon unter Bischof Ludwig, den Versuch, den Burggraben für ihre Bauten in Anspruch zu nehmen, jedoch wies Hermann II. das Ansinnen zurück und bestätigte 1183 die früher festgelegte Grenze in der Mitte des Grabens (Erhard, Cod. 2 S. 166 Nr. 432; ausführlich dazu Prinz, Mimigernaford-Münster).

Die rapide Bevölkerungszunahme im Stadtgebiet zwang den Bischof zur Neuordnung des Pfarrsystems. Bisher versorgte die Lambertikirche das rechts der Aa, die Marienkirche das links der Aa gelegene Areal. Ausgenommen blieb nur die Domimmunität mit der Pfarrkirche St. Jacobi. Die beiden Pfarrkirchen besaßen, weit über das spätere Stadtgebiet hinaus, umfangreiche Landkirchspiele. Nunmehr errichtete Bischof Hermann II. neue Kirchspiele an den kürzlich errichteten Kirchen St. Ludgeri, St. Martini und St. Aegidii, die sämtlich mit Kollegiatstiften bzw. einem Frauenkloster verbunden waren. Als Ausgleich für seine Verluste erhielt der Pfarrer von St. Lamberti aus den neuen Kirchspielen bestimmte Renten (Prinz, Mimigernaford-Münster S. 210).¹⁾

Während der Regierung Bischof Hermanns ereignete sich ein großer Stadtbrand (1197), der im Burggraben eine bis zu 80 cm starke Schuttschicht hinterließ (ebd. S. 115). Er bedeutete eine Katastrophe für die junge Stadt, diente aber letzten Endes der Verfestigung ihrer bürgerlichen Strukturen. Wenn nicht schon vorher, so wurde spätestens jetzt die Vorstadt Überwasser als Bestandteil der Hauptstadt betrachtet, die einem einheitlichen „Stadtrecht“ unterworfen wurde. Das Recht galt für alle Einwohner, gleich welchen Standes, mochte es sich um Ministerialen, Kaufleute oder Handwerker handeln. Diese Tatsache geht daraus hervor, daß Bischof Hermann 1197 der *villa Coesfeld omnem iusticiam et libertatem, qua cives Monasterienses sunt exempti* (Erhard, Cod. 2 S. 248 Nr. 559), schenkte,

¹⁾ Es wäre noch zu untersuchen, ob nicht die Ordnung der Pfarrbezirke in der Stadt Münster durch Hermann II. auf das Land ausstrahlte und, gemeinsam mit der damals geschaffenen Archidiakonalgliederung, zur Festigung der ländlichen Pfarrbereiche führte. Damit müßte die Entstehung eines die Diözese umfassenden Pfarrsystems erst im ausgehenden 12. Jahrhundert vermutet werden.

nachdem Coesfeld von den Vogteirechten des Abts zu Varlar befreit und das *regimen ipsius oppidi* den *scabinis inibi commorantibus* übertragen worden war (ebd. S. 249 Nr. 561).

Ganz ähnlich erhielt die *villa* Bocholt 1201 das *iudicium civile* in der Form, *quale est aliarum civitatum nostrarum Monasterii, Cosfelde et aliarum* (WestfUB 3 S. 4 Nr. 3). Das letzte Zitat deutet daraufhin, daß damals noch keine weiteren Städte im Bistum Münster bestanden, der Bischof sich aber die Möglichkeit weiterer Stadterhebungen vorbehalten wollte (Ehbrecht S. 46 ff.). Zumindest kann demnach der Name Bischof Hermanns II. mit den Anfängen des Städtewesens im Bistum Münster verbunden werden.

Auf die komplizierten Fragen der stadtmünsterischen Topographie braucht in diesem Zusammenhang nicht eingegangen zu werden. Jedenfalls setzte nach dem Stadtbrand von 1197 der Wiederaufbau oder auch der Ausbau der Stadtbefestigung ein, und zwar *cum muris et portis* (MGQ 1 S. 27), wobei der Wortlaut dieser dem 14. Jahrhundert entstammenden Nachricht nicht wörtlich genommen werden sollte. Er war mit Sicherheit von den damals herrschenden Zuständen beeinflußt. Für die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert haben Erdwälle und Palisaden größere Wahrscheinlichkeit für sich.

Diese neuen Befestigungen schlossen auch den bischöflichen Haupthof, den Bispinghof an der Aafurt, ein. Wahrscheinlich diente er damals dem Bischof und seiner Dienerschaft als Wohnung. Jedoch blieb der Bispinghof vom allgemeinen münsterischen Stadtrecht ausgenommen (Prinz, Mümigernaford-Münster S. 201 ff.; Jakobi, Amtszeit S. 428).

Die Frage nach dem Zeitpunkt der Kodifizierung des münsterischen Stadtrechts besitzt an dieser Stelle nur untergeordnete Bedeutung, es sei denn, man wollte dafür eine Initiative Hermanns II. postulieren. Darüber ist jedoch nichts bekannt. Auf jeden Fall fand die schriftliche Fixierung des Rechts vor 1214 statt, als das münsterische Stadtrecht der Neugründung Bielefeld verliehen wurde: *Hoc civile ius exercetur in civitate Monasteriensi* (Engel, Stadtgründung S. 163 ff.; Ehbrecht S. 46 ff.; Jakobi, Amtszeit S. 439 f.).

Die nunmehr schon recht zahlreichen Klöster in der Diözese erfreuten sich in vollem Umfange der Fürsorge Bischof Hermanns. Das Frauenkloster Asbeck kam in den Genuß mehrerer Güterschenkungen und Besitzbestätigungen (Erhard, Cod. 2 S. 126 Nr. 327 bis S. 223 Nr. 524 passim; WestfKlosterb 1 S. 41). Im Jahre 1179 bestätigte der Bischof den Damen das Recht der freien Vogtwahl (Erhard, Cod. 2 S. 146 f. Nr. 401 f.). Das Kloster blühte dermaßen auf, daß der Bischof 1188 eine Höchstgrenze für Zugänge, vierzig Damen, festsetzen mußte (ebd. S. 198 Nr. 482). Wahrscheinlich war mit dieser Festlegung die Einrichtung von Präbenden, also die Umwandlung der klösterlichen Niederlassung in ein Damenstift verbunden.

Sehr häufig urkundete Hermann II. für die Prämonstratenser in Cappenberg (WestfKlosterb 1 S. 173 f.). Hervorzuheben ist die Inkorporation der Kirche in

Bork (Erhard, Cod. 2 S. 128 f. Nr. 374; UBStadtLünen S. 33 Nr. 11) und die Weihe des Altars St. Pauli in der Cappenger Kapelle zu unbestimmter Zeit (Erhard, Cod. 2 S. 181 Nr. 456). Das am Fuße des Berges liegende Frauenkloster trennte sich damals vom Männerkloster (ebd. S. 155 f. Nr. 419), eine Erscheinung, wie sie sich bei den meisten prämonstratensischen Doppelklöstern zu dieser Zeit vollzog. Die der Cappenger Propstei inkorporierten Dechanzien Ahlen und Werne blieben bei der Einführung der neuen Archidiakonalordnung im Bistum ausgenommen und weiterhin mit der Propstei verbunden (ebd. S. 229 Nr. 529; UrkRegPfkAhlen S. 23 f. Nr. 8). Allen Hintersassen des Klosters im Bistum, besonders denen in Lünen und Werne, verlieh der Bischof 1195 Zollfreiheit (UBStadtLünen S. 44 Nr. 27).

Viermal urkundete der Bischof auch für die Prämonstratenser in Clarholz (Erhard, Cod. 2 S. 197 Nr. 481 – S. 259 f. Nr. 578 f. passim; WestfKlosterb 1 S. 188). Den Prämonstratensern in Varlar schenkte er 1195 die von ihm erbaute Kirche (*capella*) St. Jacobi maioris mit Friedhof in Coesfeld (INAWestf Bbd 1,2: Kr. Coesfeld S. 101 Nr. 13). Abt Jordanus stimmte im Gegenzug der vom Bischof verfügten Befreiung der *villa* Coesfeld von der Varlarer Vogtei zu (Erhard, Cod. 2 S. 249 Nr. 561; s. o.).

Im Damenstift Freckenhorst (WestfKlosterb 1 S. 315) schlichtete Bischof Hermann den Streit der Äbtissin Gertrud, einer Schwester des Edelherrn Wedekind von Rheda, mit den Inhabern der Edelvogtei, den Edelherrn zur Lippe, in den Jahren 1193/96 (Erhard, Cod. 2 S. 230 Nr. 532 u. S. 242 f. Nr. 549; GS NF 10 S. 109 ff.).

Dem jungen Kloster Hohenholte (WestfKlosterb 1 S. 463) bestätigte Hermann II. 1198 den Übergang der Schutzherrschaft des Abts von Saint-Nicaise in Reims auf den münsterischen Ordinarius sowie 1198/1200 den gesamten Besitzstand (Erhard, Cod. 2 S. 206 Nr. 494 u. S. 263 Nr. 584).

Größere Aufmerksamkeit erforderte die von dem Edelherrn Wikker von Wettringen und seinem Bruder, dem münsterischen Domdechanten Franko (GS NF 17,2 S. 90 ff.), vorgenommene Stiftung des Klosters Langenhorst (WestfKlosterb 1 S. 491 f.), für die schon eine Bestätigung Herzog Heinrichs des Löwen (von 1178?) vorlag (Erhard, Reg. 2 S. 58 Nr. 2053). Die Stiftung lag wohl schon einige Zeit zurück, doch scheint nunmehr der Augenblick gekommen gewesen zu sein, Kirche und Klostergebäude zu errichten. Im Jahre 1203 (?) übertrug Bischof Hermann dem neuen Kloster den Bann über die Kirchspiele Ochtrup und Wettringen. Gleichzeitig ordnete er die Klosterverfassung (WestfUB 3 S. 11 f. Nr. 17).

Den Benediktinern zu Liesborn schenkte der Bischof eine Reihe von Gütern und Zehnten (UrkLiesb 1,1 S. 28 Nr. 23 – S. 41 f. Nr. 40 passim; WestfKlosterb 1 S. 522 f.). Dem Frauenstift Metelen gab er 1193 den Novalzehnt im Kirchspiel (Erhard, Cod. 2 S. 232 f. Nr. 534) und bestätigte 1201 die Ausstattung des Klei-

deramtes (WestfUB 3 S. 10 Nr. 15). Der Äbtissin von Nottuln verlieh er 1195 das Archidiakonat über die dortige Kirche (Erhard, Cod. 2 S. 239 Nr. 544). Die von privater Seite vorgenommene Stiftung eines Hospitals in Nottuln wurde 1196 bestätigt (ebd. S. 243 f. Nr. 550). Im bentheimischen Kloster Wietmarschen bestätigte Hermann II. mehrere Schenkungen und stiftete seine Memoria (Reg-Wietmarschen S. 5 ff., Nr. 7 ff. u. Nr. 11).

Besonders eng ist der Name Hermanns von Katzenelnbogen mit der Gründung der Cisterze Marienfeld im nordöstlichen Zipfel des Münsterlandes verknüpft (Leidinger, Gründung; Ders., Campus s. Mariae; WestfKlosterb 1 S. 561 f.). Der Bischof bediente sich dazu seines Vasallen Wedekind von Rheda, Vogts von Freckenhorst und Liesborn, der als Anhänger Heinrichs des Löwen nach dessen Sturz in eine prekäre Lage geraten war. Spätestens 1184 gesellten sich dazu die ebenfalls zum Gefolge des Sachsenherzogs zählenden Edelherren Bernhard zur Lippe und Ludiger von Wöltingerode-Wohldenberg. Es ist nicht auszuschließen, daß diese Stifter mit der Klostergründung eine Sühne für Vergehen im Dienste des Löwen, vor allem in dessen Fehde gegen Erzbischof Philipp von Köln, verrichten wollten (Leidinger, Gründung S. 231 f.).

Der Gründungsvorgang läßt sich gut verfolgen. Auf der Rückreise Hermanns II. in seine Diözese lernte er in Paderborn im Sommer 1184 die 1165 geweihte Cisterze Hardehausen kennen (ebd. S. 188 ff.). Von dort führte ihn sein Weg in die Bauerschaft Wadenhart, wo die Gründung von Marienfeld vor sich gehen sollte. Nach einer Meßfeier weihte er in Freckenhorst den vorgesehenen Ort und legte vielleicht auch schon den Grundstein. Für die Gründung soll er 1500 oder 1600 Mark gespendet haben (MGQ 1 S. 203). Die drei weltlichen Stifter, sämtlich mit Freckenhorst und der Äbtissin nahe verbunden, waren anwesend.

Nach der Zustimmung des Ordens kamen die ersten Mönche aus Hardehausen nach Marienfeld, wahrscheinlich um den 1. November 1186. Zwei Tage danach übertrug der Bischof dem neuen Kloster die Kapelle in Wadenhart, die sich bisher im Besitz von Liesborn befand, und die Pfarrrechte im Kirchspiel Harsewinkel (Erhard, Cod. 2 S. 185 Nr. 462). Das ansehnliche Kapellengebäude lag unmittelbar vor den späteren Klostermauern. Die Weihen des Klosters und des ersten Abtes Eggehardus dürften nicht allzu lange darauf erfolgt sein (Leidinger, Gründung S. 192 f.). Zu den Stiftern war inzwischen Graf Wedekind von Schwalenberg mit seinen Brüdern getreten, die mit Wedekind von Rheda verschwägert waren.

Einen gewissen Abschluß erreichte die Gründung des Cisterzienserklosters mit der Übertragung an das Bistum Münster, wobei der Bischof den Schutz über das Kloster übernahm und Freiheit von allen Abgaben zugestand. Im Jahre 1188 schenkte er noch den Hof Wadenhart (Erhard, Cod. 2 S. 206 f. Nr. 495 f.). Der Mitsifter Wedekind von Rheda gab vor Antritt einer Pilgerfahrt ins Hl. Land die Vogteien über Freckenhorst, Liesborn und Herzebrock als Lehen an

den Bischof zurück. Seine Ministerialen überließ er dem Kloster Marienfeld, doch stimmte der Abt deren Übertritt in die Ministerialität der Edelherren zur Lippe zu. Bernhard zur Lippe trat sogar in Marienfeld in den geistlichen Stand und stieg später zum Abt und Bischof in Livland auf.

Marienfeld entwickelte sich zu einem der bedeutendsten geistlichen Zentren Westfalens. Seine Klosterkirche wurde Vorbild für den münsterischen Dom (Tröller). Mehrere *magni viri* traten in das Kloster ein. Hermann II. gehörte mit Sicherheit nicht zu ihnen, zog sich aber vielleicht gelegentlich in die Klosterstille zurück. In Marienfeld ließ er sich nach seinem Tode bestatten.

Manchmal wird Hermann von Katzenelnbogen als erster münsterischer Fürstbischof bezeichnet, doch erscheint es angemessener, in ihm den Bischof zu sehen, unter dem die Ausbildung des weltlichen Territoriums Münster deutlichere Züge annahm. Falsch wäre es, diesen Vorgang mit dem Sturze Heinrichs des Löwen in Verbindung zu bringen. Das sächsische Herzogtum beschränkte sich westlich der Weser auf einen bloßen Personalverband mit dem Adel, in den dieser selbst bestimmte Rechte einbrachte. Das gestattete dem Herzog nur geringe Einwirkungsmöglichkeiten, wenn er nicht etwa an bestimmten Orten Allod oder Lehen besaß. Ein solcher Fall könnte bei der Bestätigung des Klosters Langenhorst durch Heinrich den Löwen vorgelegen haben, sofern die Edelherren von Wettlingen von ihm lehnsabhängig waren. Von einem plötzlich nach dem Sturze des Herzogs in Westfalen eintretenden Machtvakuum kann unter keinen Umständen gesprochen werden. Demnach entfällt auch jede Verbindung mit der Territorialisierung in Westfalen (Mohrmann, Herzogtum).

Die „Länder“ der Bischöfe von Münster, Osnabrück, Paderborn und Minden bauten sich vielmehr auf dem Erwerb kleinerer weltlicher Herrschaften, der Errichtung von Landesburgen, Verleihung von Stadtrechten sowie nicht zuletzt dem Erwerb von Land- oder Gogerichten auf. Derartige Besitzstücke stärkten die Landeshoheit mehr als Überbleibsel einer ephemeren Herzogsgewalt. Der Übergang vom Bistum zum Reichsfürstentum vollzog sich übrigens allmählich und ohne erkennbaren Einschnitt. Auch Bischöfe der älteren Epoche wurden gelegentlich schon als *principes* bezeichnet. Hermann II. handelte bereits vor der Zerschlagung des Herzogtums Sachsen *imperiali fretus auctoritate* (Hechelmann S. 14) und stützte sich dabei vermutlich auf das Immunitätsprivileg Kaiser Ottos III. von 988 (?), das den Grafen, aber auch den Herzögen jeglichen Eingriff in bischöfliche Besitzrechte untersagte. Die 1173 endgültig vollzogene Ablösung der Stiftsvogtei aus tecklenburgischer Hand mag das Bewußtsein einer unmittelbaren Beziehung des Bischofs zum Reichsoberhaupt noch verstärkt haben (Prinz, Das hohe Mittelalter S. 378 f.). Nunmehr häufiger auftretende Wendungen wie *nobilis de nostra diocesi*, *nobilis terre nostre* oder sogar *subditi* beziehen sich auf ein „Land“ (*terra*) des Bischofs, in dem die Betroffenen wohnen. Der das frühere Verhältnis von Bischof, Vasallen und Ministerialen ausschließlich beherr-

schende Personalverband trat merklich hinter dem Territorium mit dem Landesherrn an der Spitze zurück, dem später „landständische“ Organisationen gegenüberstanden.¹⁾

Diese Veränderungen im Herrschaftsgefüge blieben den kleineren weltlichen Machthabern nicht verborgen. Sie erkannten die vom Bischof nach seinem Aufstieg zum Territorialherrn drohenden Gefahren. Als Erster suchte der Edelherr Johann von Ahaus 1176, seine Unabhängigkeit durch Lehnsauftrag der Burg Ahaus an den räumlich entfernter sitzenden Erzbischof von Köln zu retten (Prinz, *Das hohe Mittelalter* S. 313). Obgleich dieser schon über eine beachtliche Position in Vreden verfügte und deshalb an einer Stärkung seiner Stellung im westlichen Münsterland interessiert war, erwies sich der Schachzug Johanns als Fehlschlag. Nach Hermanns II. Rückkehr aus Italien zerstörte er mit Hilfe Graf Simons von Tecklenburg und des Edelherren Bernhard zur Lippe die Burgen Ahaus und Diepenheim (Erhard, *Reg.* 2 S. 56 Nr. 2028; *Handbuch* S. 90). Johann von Ahaus fügte sich in seine Niederlage. Schon kurz darauf fand er sich wieder am bischöflichen Hofe ein (Erhard, *Cod.* 2 S. 144 Nr. 347).

Die für die münsterische Territorialgeschichte nicht unbedeutende Ahauser Fehde steht im Zusammenhang mit einer größeren Auseinandersetzung Heinrichs des Löwen mit Erzbischof Philipp von Köln. Die beunruhigende Machtzunahme des Kölners im westlichen Münsterland drängte den Bischof von Münster auf die Seite des Löwen, ebenso den Grafen von Tecklenburg und den Lipper. Ihnen konnte der Erzbischof zum gefährlichen Rivalen werden, nicht aber der westlich der Weser verhältnismäßig schwache Herzog von Sachsen. Auf die Kölner Seite schlug sich der Graf von Altena mit dem Edelherren von Ahaus, der sich von Münster bedroht fühlte, aber auch der alte Rivale der Tecklenburger, der Graf von Ravensberg. Möglicherweise geht auf diese Konstellation die legendäre Erzählung zurück, Bischof Hermann II. habe die Stadt Bielefeld angegriffen. Nachweisen läßt sich nur, daß dieser im Jahre 1178 auf seiten der Tecklenburger und Lipper gegen Kölner Ministeriale eingriff, denen wiederum der Graf von Ravensberg beisprang (Engel, *Stadtgründung* S. 60 f.).²⁾

¹⁾ Zur Entwicklung unter Hermann II. vgl. HECHELMANN und SCHMITZ-KALLENBERG, *Landstände* S. 4. – Die allgemeine Literatur zum Thema ist umfangreich. Für die niederrheinischen Verhältnisse sind die Beiträge von Wilhelm JANSSEN, *Neue Wege und Formen territorialer Verwaltung am Niederrhein im Übergang zur frühen Neuzeit* (RheinVjBl 58. 1994 S. 133–148) und *Formazione e organizzazione del territorio nelle contee del Basso Reno e della Vestfalia fino alla metà del XIV secolo* (AnnIstStoricoIt-Germ quaderno 37. Bologna 1994 S. 93–133) grundlegend.

²⁾ ENGEL, *Ravensberger Regesten* Nr. 248 bezeichnet die Erzählung als reine Erfindung, während HECHELMANN S. 23 f. in ihr einen historischen Kern für gegeben erachtet. Auffällig ist, wie intensiv sich die Epigramme auf Hermann II. gerade mit dieser Angelegenheit beschäftigen (MGQ 3 S. 203 f.).

Hermann II. soll auch die angeblich 1120 von Herzog Lothar von Süpplingenburg erbaute Feste Sassenberg, die der Edelherr zur Lippe innehatte (Kock S. 70), wieder an das Stift Münster gebracht haben. Schließlich stärkte er seine Stellung im nordwestlichen Münsterland durch Errichtung der Landesburg Nienborg an der Dinkel (MGQ 1 S. 27) und weiter nördlich durch Beteiligung an der ursprünglich wohl corveyischen Burg Landegge im Emsland, wo er bereits eine Art von Schutzherrschaft über die dortigen corveyischen Güter ausübte (Bockhorst, Niederstift S. 31 u. 124).

Während einer längeren Abwesenheit des Bischofs auf der Reise ins Hl. Land vertrat ihn sein *nepos*, Dompropst Hermann. Dieser nahm im bischöflichen Namen zu Anfang des Jahres 1190 an der Kölner Provinzialsynode teil (Hechelmann S. 18 f.). Spätestens im Sommer 1191 war der Bischof zurückgekehrt (Prinz, Westwerk S. 10) und widmete sich sofort dem großen Vorhaben, ein flächendeckendes Archidiaconalsystem einzuführen. Wie es damit vorher beschaffen war, ist unbekannt. Wahrscheinlich hatten die Bischöfe jeweils „Archidiaconate“ als Amtslehen an bestimmte Personen vergeben (Hilling S. 5). Dagegen wurden die Archidiaconate neuen Stils fest mit Dignitäten und Ämtern verbunden. Über die Art der Ämter läßt sich leider nichts sagen. Die weitaus größte Zahl geriet in die Hände von Domkapitularen. Die anzunehmende Absicht des Bischofs, größere, räumlich zusammenhängende Archidiaconalbezirke zu schaffen, ließ sich aber nicht verwirklichen.

Wohl erreichte er das Ziel, die Überwachung von Geistlichen und Laien durch ein Organ der Diözese auch für den Fall längerer Abwesenheit des Ordinarius zu gewährleisten. Er mußte sich dabei im klaren sein, daß auf diesem Wege die bischöfliche Gewalt zu einem erheblichen Teil seinen Händen entglitt. Ihm und seinen Nachfolgern verblieb nur das – wenn auch wichtige – Weiherecht (GS NF 17,1 S. 142, 175, 203, 205).

Abgesehen von den bürgerlich-städtischen Entwicklungen in der Hauptstadt Münster und in Coesfeld, die bereits geschildert sind, verlieh Bischof Hermann II. der *villa* Bocholt das Weichbildrecht. Der bisherige Freigraf Sweder von Dingden empfing zur Entschädigung für seine Finbußen das *iudicium civile* in der nunmehrigen Stadt (WestfUB 3 S. 4 Nr. 3; Hechelmann S. 66). Ob Ahlen unter Bischof Hermann II. eine Befestigung erhielt, läßt sich nicht klären (Hechelmann S. 68; Handbuch S. 96), doch läge eine solche Maßnahme im Zuge der Zeit.

Die komplizierter werdende Struktur von Diözese und sich entwickelndem Territorium machte einen umfangreicheren Verwaltungsaufwand erforderlich. Erstmals lassen sich unter Bischof Hermann II. Spuren einer Kanzlei mit bischöflichen Notaren und Schreibern erkennen (v. Fürstenberg S. 202 f.). Unterbehörden fehlten noch völlig.

Trotz erheblicher Leistungen für die Diözese und das „Land“ Münster erbrachte Bischof Hermann von Katzenelnbogen seine in der Erinnerung der Nachwelt verbliebenen Taten im Reichsdienst, vor allem in Diensten Kaiser Friedrichs I. Barbarossa (Stehkämper). Sie können in einem Abriß der Bistums-geschichte nur am Rande gestreift werden. Der Einsatz des Bischofs brachte lange Abwesenheiten vom Stift mit sich, die ihn nach Italien und in andere Teile Deutschlands führten. In allen Fällen, in denen er mit Konflikten in Berührung kam, schöpfte er seine Möglichkeiten zur Vermittlung zwischen Feinden aus, etwa im Kampf Heinrichs des Löwen mit dem Kaiser. So erschien er Friedrich I. wohl als der rechte Mann für eine Gesandtschaft nach Konstantinopel, die den Kreuzzug des Kaisers vorbereiten helfen sollte. Bischof Hermann begab sich Anfang Februar 1189 mit seinen Gefährten auf den weiten Weg, sah sich aber am Bosphorus von Kaiser Isaak Angelos schmähdlich behandelt und ins Gefängnis geworfen. Erst massive Drohungen des heranrückenden kaiserlichen Heers erzwangen die Freilassung der Gefangenen. Hermann II. begleitete Barbarossa noch ein Stück durch Kleinasien und kehrte wohl nach dem unglücklichen Tode Friedrichs I. nach Deutschland zurück.

Der Bischof mußte sich auf einen anderen Charakter des nunmehrigen Reichsoberhauptes einstellen: Heinrich VI. besaß nicht die bei aller persönlicher Festigkeit, ja Härte, verbindlichen Umgangsformen seines Vaters. Sein herrisches Wesen stieß viele vor den Kopf. Trotzdem gelang es Hermann, zum König ein gutes Verhältnis zu finden. Er blieb diesem auch in so heiklen Lagen wie der Fürstenempörung von 1192 treu.

Der baldige Tod Heinrichs VI. († 28. September 1197) erzwang abermals eine Neuorientierung im Reich, die diesmal noch schwieriger ausfiel als nach dem Tode Barbarossas. Jetzt standen sich zwei Thronprätendenten gegenüber. Anfangs hielt sich der Bischof neutral, ließ eher Sympathien für die welfische Partei durchblicken. Aber schon im Frühsommer neigte sich die Waage auf die Seite des Staufers Philipp von Schwaben. Bischof Konrad von Hildesheim (1195–1199), der auch gewählter Bischof von Würzburg war, versuchte Hermann vollends auf die staufische Seite zu ziehen, indem er ihm die Nachfolge in Würzburg nach seinem, Konrads, Tod zusicherte. Ein päpstliches Mandat machte aber solchen Spekulationen ein schnelles Ende.

Hermann II. war inzwischen selbst zur Erkenntnis gelangt, daß Philipps Stern im Westen sank. Vorsichtig näherte er sich dem Welfen Otto IV. Sogleich entsandte der Papst Signale der Zustimmung zum münsterschen Sinneswandel. Stärker war noch die Freude des Kölner Metropoliten über die Unterstützung für seinen Kandidaten Otto IV., die darin ihren Ausdruck fand, daß Hermann II. das Hofkanzleramt im Dienste des Welfen ausübte. Doch trat der weiteren Entwicklung der Tod in den Weg. Im Juni 1203 verstarb eine der bedeutendsten Persönlichkeiten an der Spitze des Bistums Münster.

§ 10. Die Diözese unter den ersten Fürstbischöfen bis zur Konsolidierung der Landstände (1203–1301)

- Kock, Series
 Kindlinger Nikolaus, Geschichte der deutschen Hörigkeit. 1819
 Erhard, Geschichte Münsters
 Ficker Julius, Engelbert der Heilige, Erzbischof von Köln und Reichsverweser. 1853
 Klopp Onno, Geschichte Ostfrieslands bis 1570. 1854
 Tibus Adolf, Wann ist der Dom zu Münster durch den Bischof Gerhard von der Mark consecrirt worden? (ZVaterlG 24. 1864 S. 337–360)
 Winkelmann Eduard, Philipp von Schwaben und Otto IV. (JbbDtG) 1873, 1878, Neudr. 1963
 Trenkamp (NN), Ueber Otto I., Bischof von Münster 1203–1218, Grafen von Oldenburg (ProgrGymnVechta 1882 S. 3–26)
 Loegel, Bischofswahlen
 Tibus Adolph, Der letzte Dombau zu Münster. 1883
 Tumbült Georg, Die Münsterische Bischofswahl des Jahres 1203 (WestdtZ 3. 1884 S. 355–372)
 Hintze Otto, Das Königtum Wilhelms von Holland. 1885
 Tibus Adolph, Das Grab Bischof Dietrich's III., geborenen Grafen von Isenburg, im Dom zu Münster. 1886
 Tenhagen Friedrich, Die Vredenschen Abtissinnen bis zum Jahre 1300 (ZVaterlG 48. 1890 T. 1 S. 137–180)
 Hilling, Diözesansynoden
 Stapper, Feier
 Foerster Hans, Engelbert von Berg der Heilige (BergForsch 1) 1925
 Krüger, Archidiakonat Friesland
 Müller-Alpermann Gerhard, Stand und Herkunft der Bischöfe in den Magdeburger und Hamburger Kirchenprovinzen im Mittelalter. 1930
 Geisberg, Stadt Münster 1 und 5
 Stüwer Wilhelm, Katharinenkult und Katharinenbrauchtum in Westfalen (Westfalen 20. 1935 S. 62–100)
 Schmitz-Kallenberg, Landstände
 Lahrkamp, Jerusalemfahrten
 Prinz, Westwerk
 – Mimigernaford-Münster
 Meckstroth, Verhältnis der Stadt Münster
 Schröer Alois, Die Münsterer Domweihe 1264. Eine hundertjährige Kontroverse um das Weihejahr des Paulus-Domes (Monasterium ... hg. v. Alois Schröer. 1966 S. 119–132)
 Helmert Friedrich (Hg.), Sankt-Stephanus-Beckum. Stift und Kirche. Festschrift zum Gedenken an die Gründung des Kollegiatstiftes vor sieben Jahrhunderten (QForschGKrBeckum 1) 1967
 Ganzer, Papsttum und Bistumsbesetzungen
 Schöningh Enno, Der Johanniterorden in Ostfriesland (AbhhVortrGOstfriesl 54) 1973
 Ehbrecht, Landesherrschaft
 GS NF 10: Kohl, Freckenhorst
 Kohl Wilhelm, Das Nordenhospital vor Hamm (750 Jahre Stadt Hamm hg. von Herbert Zink. 1976 S. 81–99)
 GS NF 17,2: Kohl, Domstift St. Paulus 2
 Engels Odilo, Die Stauferzeit (Rheinische Geschichte in drei Bänden 1, 3. 1983, S. 199–275)
 Bockhorst, Geschichte des Niederstifts
 Leidinger Paul, Die Gründung der Zisterzienserabtei Marienfeld und ihre Stifter (WestfZ 135. 1985 S. 181–238)
 GS NF 23: Müller, Liesborn

- Leidinger Paul, Anfänge und Entwicklung der Frauenklöster Rengering und Vinnenberg (Westfalen 66. 1988 S. 79–93)
- GS NF 17,1: Kohl, Domstift St. Paulus 1
- Holzapfel Theo, Papst Innocenz III., Philipp II. August, König von Frankreich und die englisch-welfische Verbindung 1198–1216 (EurHochschulschr R. 3, 460) 1991
- Matscha Michael, Heinrich I. von Müllenark, Erzbischof von Köln 1225–1238 (StudKölnKG 25) 1992
- WestfKlosterb

Die Geschichte des Bistums gerät unter andere Vorzeichen. Anstelle weiträumiger Einbindung in die Reichsgeschichte machen sich engere Interessen nordwestdeutscher Territorialfürsten bemerkbar, aus deren Geschlechtern sich die Fürstbischöfe rekrutierten.

Ein klassisches Beispiel für diese Tendenz bietet der Nachfolger Hermanns II., Otto I. (1203–1218), ein Sohn Graf Heinrichs von Oldenburg und seiner Gemahlin Salome von Geldern. Begünstigt durch seine geldrische Verwandtschaft stieg Otto über die Bonner Propstei St. Cassius zur traditionell in oldenburgischer Hand befindlichen Dompropstei von Bremen auf. Ebenso hergebracht war die welfenfeindliche Politik des Oldenburger Hauses.

Die Anfänge Ottos in Münster verliefen alles andere als glatt. Eine Minderheit des Kapitels sprach sich für den Propst Friedrich von Clarholz aus, mit dem Makel unehelicher Geburt behaftet, aber Glied der tecklenburgischen Grafenfamilie. Den Wählern Ottos wurde von dieser Seite der Vorwurf der Wahlmanipulation gemacht. Der Streit mußte vor den Papst getragen werden. Da aber nur Vertreter Ottos in Rom erschienen, beauftragte der Papst eine Kommission mit der Entscheidung. Auf dem Hintergrund des Thronstreits im Reiche gewann die Auseinandersetzung eine größere Dimension als ihr eigentlich zukam. Die Oldenburger waren erklärte Feinde Kaiser Ottos IV. Der Bischof von Osnabrück, ebenfalls ein Oldenburger, fürchtete ein Überhandnehmen des tecklenburgischen Einflusses in Westfalen für den Fall einer Wahl Friedrichs von Clarholz. Dieser setzte seine Hoffnungen in erster Linie auf den Legaten Guido von Praeneste, von dem man wußte, daß er nur ungerne gegen welfische Interessen entscheiden würde, doch entzog sich der Legat unter durchsichtigen Vorwänden einem Spruch. Der Kaiser hielt sich zurück, um einen ungelegenen Konflikt mit dem Papste aus dem Wege zu gehen (Tumbült S. 366). Er spielte vielleicht sogar mit dem Gedanken, Otto von Oldenburg durch Entgegenkommen in der münsterischen Frage auf seine Seite zu ziehen.

Die päpstliche Kommission unter Vorsitz Propst Brunos von Bonn, des späteren Erzbischofs von Köln und Welfenanhängers (Winkelmann, Philipp S. 305 f.), entschied jedoch zugunsten Ottos von Oldenburg, der nun, gewiß nicht leichten Herzens, Kaiser Otto IV. Treue gelobte. Gerade noch rechtzeitig empfing er dafür die Temporalien, bevor Innocenz III. Propst Friedrich vom

Defekt unehelichen Herkommens befreite (Potthast 2587; WestfUB 5 S. 94 Nr. 2101). Die Beilegung des Wahlstreits wäre nämlich dadurch nicht einfacher geworden. Der Propst scheint seine Niederlage Otto von Oldenburg nicht nachgetragen zu haben. Wenig später trat er in einer Urkunde Ottos als Zeuge auf.

Die Wahlwirren stärkten zweifellos die Stellung des Domkapitels gegenüber den Fürstbischöfen. Die Chronik nimmt darauf ausdrücklich Bezug: *Ab huius tempore capitulorum cathedralium ecclesiarum autoritas et potestas in dies magis magisque crevit* (Kock S. 82). Die Zeiten, in denen die Persönlichkeit des jeweiligen Bischofs das Geschehen in der Diözese allein prägte, neigten sich ihrem Ende zu.

Im Verhältnis Ottos I. zum münsterischen Domkapitel zeigen sich keine Auffälligkeiten. Die Bauarbeiten an der Domkirche waren noch in vollem Gange, unterstützt durch einen päpstlichen Ablass für alle, die die Fertigstellung unterstützten (Prinz, Westwerk S. 32, 47 f.).

Am Kollegialstift St. Martini soll Otto mit dem Bau des Kirchturms begonnen haben. Er bestätigte dort die von seinem Vorgänger errichteten fünf Präbenden (WestfUB 3 S. 56 ff. Nr. 111; päpstl. Breve dazu: ebd. 5 S. 123 Nr. 261). Den Kanonikern von St. Mauritz gestattete er die Bestellung eines Cellerars aus ihrer Mitte zur Verwaltung ihrer Präbenden, was bisher ein Laie besorgt hatte (ebd. 3 S. 19 f. Nr. 33).

Dem jungen Cisterzienserinnenkloster St. Aegidii überließ der Bischof zahlreiche Zehnten, 1217 die Mahlfreiheit auf dem Bispinghof (ebd. 3 S. 58 f. Nr. 113; Leidinger, Gründung S. 235–238). Auch andere Klöster kamen in den Genuß vieler Schenkungen und Besitzbestätigungen, wobei stets die Zehnten eine herausgehobene Rolle spielten. Bemerkenswert darunter ist die vom Bischof vorgenommene Dreiteilung der Einkünfte aus der Pfarrkirche zu Diestedde, die wegen des zunehmenden Nikolauskults angewachsen waren, unter ihm, dem Pfarrer und dem Kloster Liesborn. Seinen eigenen Anteil schenkte Otto dem Kloster für seine und seines Vorgängers Memoria (GS NF 23 S. 111). Der Nottulner Äbtissin Jutta von Holte erlaubte der Bischof, die von ihrem Bruder, dem Edelherrn Adolf, angekaufte Vogtei vom münsterischen Bischof zu Lehen zu nehmen (WestfUB 3 S. 33 f. Nr. 63: 1211).

Erstmals seit Liudgers Zeiten läßt sich wieder eine Bereisung, d. h. eine planmäßige Besichtigung des friesischen Bistumsteils durch einen münsterischen Bischof nachweisen. Im Jahre 1204 hielt sich Otto I. dort auf und weihte das neuerrichtete Oratorium in Wittewierum (ebd. S. 17 Nr. 26). Auf Rat Abt Jordanus' von Varlar schloß sich Wittewierum den Prämonstratensern an. Unter dem Namen *Floridus hortus* bestätigte der Bischof die Neugründung (ebd. S. 31 Nr. 58). Danach wurde das Kloster mit dem Frauenkloster *Campus rosarum* verbunden. Schon 1211 ging Wittewierum aber zu den Benediktinern über, obwohl sich einige Mönche widersetzten. Ein glänzender Aufschwung setzte nach der Inkorporation der Kirche St. Vitus in Wittewierum ein (Fhbrecht S. 76 f.).

Im westlichen Münsterland verschoben sich damals die Besitzverhältnisse durch Aussterben der ursprünglich landfremden Ascheberger, die ihren Sitz nördlich der späteren Stadt Burgsteinfurt hatten. Die letzte des Geschlechtes, Odelhildis, hatte ihre sämtlichen Besitzungen dem Stift Münster geschenkt, womit sich aber ihr Nachbar, Edelherr Ludolf von Steinfurt, nicht abfinden wollte. Bischof Otto gelang es, dessen Ansprüche durch Belehnung mit der *curtis* Ascheberg und dem zugehörigen Hesseldom im Kirchspiel Nordwalde zu befriedigen (WestfUB 3 S. 21 Nr. 31). Gegenüber den Edelherren von Steinfurt hatte das Stift Münster damit frühzeitig eine feste Position gefunden.

Auffällig ist das geringe Interesse des Bischofs am Städtewesen. Seine Herkunft aus einem damals fast städteleeren Raum mag für diese Haltung verantwortlich sein. Seine einzige Handlung auf diesem Gebiet lag darin, dem Pfarrer von Ahlen für die beim Bau der Stadtbefestigung erlittenen Schäden Fischereirechte auf der Ems zu überweisen (ebd. S. 36 f. Nr. 68).

Die schwerste Belastung des Bischofs entstand durch den Thronstreit im Reich. Bald nach dem unwillig geleisteten Treueid an Otto IV. ging der Bischof zum Leidwesen Papst Innocenz' III. auf Distanz (Winkermann, Philipp S. 391). Die Entfremdung zwischen Kaiser und Papst sowie die unglücklich verlaufenen italienischen Unternehmungen des Welfen ließen Bischof Otto diese Haltung geraten erscheinen.

Nach der Ächtung Ottos IV. und der Lösung seiner Anhänger von der Treuepflicht durch den Papst (18. November 1210) deutete sich auch in Westfalen der Umschwung an. Bischof Gerhard von Osnabrück, ein Bruder Ottos von Münster, nahm mit päpstlicher Hilfe das Erzbistum Bremen in Besitz (Winkermann, Otto IV. S. 268). Die oldenburgischen Brüder ließen das Band zu Otto IV. fallen.

Jedoch hielt die Freude über den Bremer Sieg nicht lange an. Pfalzgraf Heinrich, ein Bruder des Kaisers, führte den Dänenprinzen in das verlorene Bremen zurück und zwang Gerhard zur Flucht. Sofort traten auch die Stedinger auf Prinz Waldemars Seite, froh des ihre Freiheit bedrohenden Oldenburgers ledig zu sein. Im Reich eilte der Welfe Otto IV. von Sieg zu Sieg und bereitete auch Bischof Otto von Münster Sorgen, bis bei der Belagerung von Weißensee in Thüringen der plötzliche Tod des Kaisers junger Gemahlin Beatrix von Schwaben († 11. August 1212) die Lage veränderte. Als auch noch Friedrich II. heranzog, liefen die süddeutschen Anhänger Ottos IV. davon. In Utrecht gelang es den Brüdern Otto und Gerhard von Oldenburg, eine antiwelfische Position aufzubauen (Winkermann, Otto IV. S. 330). So machte sich Bischof Otto kurz vor Ostern 1214 zum Hoftag Friedrichs II. in Koblenz auf. Er fiel kaisertreuen Kölnern in die Hände und wurde von Otto IV. in Kaiserswerth gefangengesetzt (ebd. S. 367 f.).

Vielleicht hatte der Bischof seine Reise nicht einmal ganz freiwillig angetreten. Erzbischof Sigfrid von Köln erwähnt nämlich, daß die münsterischen Ministerialen und Bürger ihren Bischof verräterisch verließen, als der abgesetzte Kai-

ser Otto IV. zum Angriff auf Münster blies (Holzapfel S. 225). Unverkennbar verfügte der Welfe in Westfalen noch immer über beachtlichen Anhang. Viele münsterländische Große begleiteten den Kaiser auf dem Wege zur Entscheidungsschlacht, darunter die Grafen von Tecklenburg und Dortmund sowie der kampferprobte Edelherr Bernhard von Horstmar. Sie kamen nach Ottos Niederlage bei Bouvines (27. Juli 1214) in französische Haft. Der Kaiser zog sich hinter die Mauern der treuen Stadt Köln zurück. Ohne Schwierigkeiten drang sein Gegner Friedrich von Schwaben bis an die Tore von Aachen vor. Bischof Otto mußte sich aber noch bis zum 25. Juli 1215 in Gefangenschaft gedulden, als die Feste Kaiserswerth kapitulierte (Winkelmann, Otto IV. S. 391 f.). Unverzüglich eilte er zu Friedrich II. nach Aachen (MGH.SS. 16 S. 673).

Auf dem Landwege begab sich der Bischof im Sommer 1217 zum Kreuzzug ins Heilige Land. Kurz nach der Weihe der Kirche des Hl. Petrus in Caesarea erkrankte er und starb im Februar 1218 im Kreuzfahrerlager. Sein Leichnam wurde in der Burgkapelle zu Stromberg beigesetzt (Lahrkamp, Jerusalemfahrten S. 297 f.).

Otto von Oldenburg verkörperte einen neuen Bischofstyp. Er war nicht mehr, wie seine Vorgänger, einseitig vom Kaiser oder König eingesetzt worden, sondern verdankte seine Wahl dem Einfluß heimischer Kräfte. So war auch die Zeit vorbei, in der münsterische Bischöfe an der Reichspolitik wesentlichen Anteil nahmen.

Der Nachfolger Ottos entstammte wieder einem der mächtigsten Häuser des deutschen Nordwestens, dem der Grafen von Berg. Dietrich III. (1218–1226) war ein Sohn Graf Arnolds aus der Linie Isenberg-Limburg. Viele Verwandte bekleideten höchste Stellen in der Reichskirche. Dietrichs Oheim Adolf († 1220), bis 1216 Erzbischof von Köln, ebnete seinem Neffen die geistliche Laufbahn. Sein naher Verwandter Engelbert, ebenfalls Erzbischof von Köln, verhalf ihm 1217 zur Kölner Dompropstei. Rücksichtslos verteidigte Dietrich daneben seine Propsteien in Soest und zu St. Georg in Köln (Foerster S. 85 f.). Erzbischof Engelbert betrieb wahrscheinlich auch die Erhebung Dietrichs zum münsterischen Bischof (RegEbfKöln 3,1 S. 40 Nr. 213). Der Wahlakt liegt im Dunkeln. Auch über die Weihe ist nichts Näheres bekannt, doch wird sie Engelbert vollzogen haben.¹⁾ Allerdings hatten die Grafen von Tecklenburg bei der Wahl Dietrichs in Münster wie der seines Bruders Engelbert in Osnabrück die Hände im Spiel. Immerhin stimmte Erzbischof Engelbert zu, in der Hoffnung, in den beiden jüngeren Verwandten Verbündete zu gewinnen.

¹⁾ ENGELS, Stauferzeit S. 252 spricht sich für das Gegenteil aus, doch läßt sich dafür keine Begründung finden. Die Weihe durch einen andern als Engelbert wäre sehr ungewöhnlich.

Diese Hoffnung trotzte. Eine verhängnisvolle Rolle bei der Zuspitzung der Gegensätze spielte Sophia, Gemahlin von Bischof Dietrichs Bruder, Graf Friedrich, Tochter des mit Erzbischof Engelbert von Köln verfeindeten Herzogs Walram von Limburg. Sie soll es gewesen sein, die auf den Anschlag, dem der Erzbischof zum Opfer fiel, hinarbeitete. Hinter diesen persönlichen Gegensätzen standen tieferreichende politische Machtkämpfe. Erzbischof Engelbert hatte sich, damals noch Dompropst zu Köln, nach der Schlacht von Bouvines (27. Juli 1214) auf die Seite Friedrichs von Schwaben geschlagen (Foerster S. 24, 41). Dagegen standen die münsterischen Ministerialen und die Grafen von Tecklenburg, die Bischof Dietrich stützten, auf welfischer Seite. Alle direkt an der Auslösung der Katastrophe anknüpfenden Anlässe waren dagegen im Grunde unbedeutend.

Hinzu kommen zwei päpstliche bzw. kaiserliche Mandate, die den geistlichen Fürsten in Deutschland große Zugeständnisse bescherten. Beim Erlaß des Privilegs Friedrichs II. vom 26. April 1220 (MGH.Const. 2 S. 86 Nr. 73) war Bischof Dietrich zugegen. Zum andern befahl der Papst Erzbischof Engelbert und seinen Suffraganen am 1. März 1221, alle Kirchenvögte in der Kölner Provinz zu veranlassen, sich mit ihren bisherigen Einkünften zufriedenzugeben (Reg.Imp. 5,3 S. 1144 Nr. 6438). Den Bischöfen gestattete er, weltliche Vogteien auf dem Wege über Pfandschaften an sich zu bringen (Potthast 6572). Damit trat das Vogteiproblem in den Vordergrund, wenn auch die Ablösung weltlicher Vogteirechte im Bistum schon in vollem Gange war. Zumindest angerührt war damit die Essener Vogteifrage, die zu Auseinandersetzungen zwischen Erzbischof Engelbert und Graf Friedrich von Isenberg geführt hatte.

Im Vergleich zu diesen tragischen Verwicklungen, in die Bischof Dietrich hineingeriet, erscheint seine Tätigkeit im Bistum eher marginal. Auch in seinen Beziehungen zum Domkapitel lassen sich keinerlei Besonderheiten feststellen. Dietrich überließ dem Kapitel neun namentlich nicht genannte Kirchen – wahrscheinlich Asheberg, Bösensell, Emsdetten, Everswinkel, Altenberge, Nordwalde, Ostbevern (und Westbevern?), Osterwick und Rinkerode – (MGQ 1 S. 30). Die Kirche in Bocholt inkorporierte er der Domdechanei zur Aufbesserung ihrer geringen Einkünfte (GS NF 17,1 S. 557). Dem Domküster (Thesaurar) gestattete er die Anstellung eines Vikars zum stellvertretenden Chordienst und am Altar St. Pauli (GS NF 17,1 S. 285, 304; ebd. 2 S. 211 f.). Am 22. Juli 1225 legte der Bischof den Grundstein für den Erweiterungsbau der Domkirche (Prinz, Westwerk S. 31) nach dem Vorbild der Marienfelder Klosterkirche (Tröller).¹⁾ Auch er war wie seine Vorgänger mit dem Grenzstreit zwischen Bürgern

¹⁾ Joachim POESCHKE macht darauf aufmerksam, daß der um 1225 begonnene gotische Neubau des Domparadieses und der aus derselben Zeit stammende Chorumgang neben cisterziensischen Elementen Magdeburger Anklänge aufweisen (Forschungs-Journal Westfälische Wilhelms-Universität 2,2. 1993 S. 43–46).

und Domkapitel um den Burggraben befaßt. Dietrich legte die Grenze auf 16 Fuß Entfernung von den domkapitularischen Kurien fest (GS NF 17,1 S. 62).

Die erwähnte Kirche in Marienfeld hatte der Bischof am 4. September 1222 kennengelernt, als er den wiederaufgebauten, vorher abgebrannten Teil der Kirche und den Hochaltar weihte (WestfUB 3 S. 96 Nr. 179). Der zunehmenden Neigung von Hörigen, in die Städte abzuwandern, begegnete er mit dem Verbot an alle Marienfelder Hintersassen, sich in Städten und festen Plätzen des Bistums niederzulassen (ebd. S. 113 Nr. 207).

Insgesamt bietet das Bild der nur acht Jahre dauernden Wirksamkeit Dietrichs in Münster das eines gewissenhaften Sachwalters, dessen Verdienste durch die Ereignisse um Erzbischof Engelbert verdunkelt wurden.

Der von Münster aus meist stiefmütterlich behandelte friesische Teil der Diözese rückte durch die verheerende Marcellusflut des Jahres 1219 (19. Januar) ins helle Licht. Mehr als zehntausend Menschen sollen in ihr umgekommen sein (Kock S. 86). Der Bischof begab sich im folgenden Jahre persönlich in das Unglücksgebiet, *multis eguit et dixit*, doch vermochte er die Wirren des friesischen Landadels nicht beizulegen (MGH.SS. 23 S. 495; WestfUB 3 S. 76 Nr. 148). Auch bei der Einsetzung eines münsterischen Offizials bewies Dietrich keine glückliche Hand (Ehbrecht S. 82). Dem von ihm eingesetzten Offizial, Propst Herdricus von Schildwolde, warf Propst Emo von Wittewierum auf den Synoden so viele *enormitates* vor, daß eine Klage vor dem Papst gerechtfertigt erschien (MGH.SS. 23 S. 503, 526). Kardinallegat Konrad von Porto forderte Bischof Dietrich auf, Herdricus vom weltlichen zu einem kanonischen Leben zurückzuführen (ebd. S. 504). Man warf dem Offizial vor, als *exactor episcopi Monasteriensis* folgende Verstöße begangen zu haben: *Excommunicat et absoluit, ecclesias claudit et aperit pro pretio, et quod abominabilis est, baptismum parvulorum impedire nititur, quibusdam ecclesiis chrisma negando pro univis vel paucorum delicto, ut ita pecunia chrisma redimatur* (WestfUB 3 S. 108 Nr. 199). Von drei Äbten exkommuniziert, wandte sich Herdricus auf Rat Bischof Dietrichs an den Generalabt der Prämonstratenser und unterstellte sich dem Kloster Cappenberg. Die aufgebrachte Bevölkerung brannte sein Kloster Schildwolde nieder (Ehbrecht S. 130 f.). Vielleicht sah der Bischof ein, daß er mit der Einsetzung Herdricus' einen schweren Fehler begangen hatte, und söhnte sich mit dessen Gegner Emo aus. Bei seiner abermaligen Frieslandreise im Frühjahr 1225 erhob er Emo in den Rang eines Abtes (ebd. S. 77). Die an der Zerstörung des Klosters beteiligten Einwohner mußten an Herdricus 1600 Mark, an den Bischof 1400 Mark *ob violatam religionem* entrichten (WestfUB 3 S. 115 Nr. 211).

An der Reichspolitik zeigte sich Dietrich durchaus interessiert (s. o.). Die nach Übernahme der Reichsverweserschaft durch seinen Verwandten, Erzbischof Engelbert, zu erwartende gesteigerte Anteilnahme an den Reichsgeschäften blieb jedoch aus. Bei der von Erzbischof Engelbert in Aachen vorgenomme-

nen Krönung König Heinrichs (VII.) waren alle Kölner Suffragane anwesend, nur Dietrich fehlte (Reg.Imp. 5,2 S. 703 Nr. 3877 f.). Deutete sich schon eine Entfremdung zum Metropolit an?

Die oft dargestellten Ereignisse, an deren Ende der Totschlag am Erzbischof stand, brauchen nicht wiederholt zu werden. „Engelbert fiel als Opfer einer weitverbreiteten Verschwörung rheinischer und westfälischer Großer“ (Ficker S. 156; Matscha S. 186–190), die sich gegen die Politik des Erzbischofs wehrten, weltliche Vogteien restlos zu beseitigen. Einer der Betroffenen war des Erzbischofs Verwandter, Graf Friedrich von Isenberg, der durch unglückliche Umstände zum Mörder am Metropolit wurde, nicht durch Vorsatz. Aber auch Friedrichs Brüder, die Bischöfe Dietrich von Münster und Engelbert von Osnabrück (noch Elekt), sahen sich als Mitschuldige angeklagt. Beide wurden durch den Legaten Konrad von Porto, geborenen Grafen von Urach, nach Lüttich vor Gericht geladen (Reg.Imp. 5,3 S. 1528 f. Nr. 10054 u. 10058). In Lüttich fand sich Dietrich, schwer bewaffnet und mit großem Gefolge, am 1. Februar 1226 ein. Kölner und münsterische Ministerialen gerieten dermaßen in Streit, daß die Verhandlung im Tumult unterging. Konrad von Porto suspendierte Dietrich und Engelbert wegen Unterstützung Graf Friedrichs und weil „einer von ihnen denselben ausdrücklich zum Morde am Erzbischof angereizt habe“ (MGH.SS. 23 S. 917). Damit war ohne Zweifel Bischof Dietrich gemeint. Die geistliche Verwaltung des Bistums Münster übernahm vorläufig Bischof Wilbrand von Paderborn, ein Neffe des früheren münsterischen Bischofs Otto von Oldenburg. Die weltlichen Geschäfte besorgte Graf Gerhard III. von Geldern (Ficker S. 180; Schmitz-Kallenberg S. 41).

Die beiden Angeklagten begaben sich auf die Reise nach Rom, um vom Papst Verzeihung zu erlangen, doch blieben alle Bemühungen vergeblich. Dietrich starb unter nicht bekannten Umständen an unbekanntem Ort auf der Rückreise. Sein Leichnam kehrte zwischen 1247 und 1265 nach Münster zurück und wurde in der Nordmauer des östlichen Querschiffs beigesetzt (Tibus, Grab S. 1 ff.). Gnädiger verfuhr das Schicksal mit dem weniger belasteten Engelbert von Osnabrück, der später sogar wieder zum Bischof von Osnabrück aufstieg. Graf Friedrich scheint in Rom Verständnis gefunden zu haben, doch bewahrte ihn das nicht vor grausamer Hinrichtung in Köln.

Das tragische Ereignis des Jahres 1225 hing nicht mit der Tätigkeit Dietrichs als Ordinarius, sondern allein mit dynastischen Interessen zusammen. Die Verweltlichung des Bischofsamtes war, ungeachtet einiger Verzögerungen in der Zeit kirchlicher Reformen, unaufhaltsam fortgeschritten. Von der Persönlichkeit der Bischöfe her ließ sich auch keine Änderung in dieser Tendenz erwarten. Sie entstammten den Häusern der Territorialherren und waren von Jugend auf an deren Denkmodelle gewöhnt. Die Spitzen der Bistümer entleerten sich nach und nach ihrer geistlichen Bedeutung. Andere Instanzen fingen das dort erstorbene geistliche Leben auf, um später eine Neubelebung christlichen Gedankenguts einzuleiten.

Hatten die Domherren in Münster nach den unliebsamen Erfahrungen mit Dietrich von Isenberg sich entschlossen, als Nachfolger einen aus nichtgräflichem Hause stammenden Bewerber zu wählen? Möglich ist das, da man auf den unbekanntenen Ludolf von Holte (1226–1247) verfiel, der sich als Domherr zu Münster und Propst von Friesland bisher durch nichts anderes als durch edelfreie Herkunft empfohlen hatte (GS NF 17,2 S. 407 f.). Seine im Osnabrückischen ansässige Familie hatte es zu keinem eigenen Territorium gebracht.

Hegten die Wähler Ludolfs derartige Erwartungen, so fühlten sie sich später bestätigt. In der Diözese lassen sich allerorten Aktivitäten des Ordinarius feststellen, wenn auch dieser Eindruck auf reichlicher sprudelnde Quellen zurückgehen mag. So standen die unter ihm erstmals genannten Diözesansynoden – im Frühjahr montags nach Laetare, im Herbst montags nach Gereon und Viktor – in einer längst üblichen Reihe (Hilling S. 41, 52, 62). Immerhin präsierte ihnen Ludolf persönlich. Spätere Bischöfe überließen den Vorsitz meist anderen hohen Geistlichen.

Bischof Ludolf soll den schon früher eingedrungenen Katharinenkult im Bistum heimisch gemacht haben. Das Fest tat sich durch umfangreichen Lichter- aufwand hervor (Stapper S. 32; Stüwer, Katharinenkult S. 62 ff.; GS NF 17,1 S. 407). In der bischöflichen Kapelle stattete Ludolf den Altar B. Mauricii ac B. Katerine besser aus (GS NF 17,1 S. 302). Das ebenfalls von ihm eingeführte Fest Victoria St. Pauli sollte an seinen Sieg bei Ermen (27. Juni 1242) über die aufständische Stiftsministerialität erinnern und wurde bis 1759/60 gefeiert (GS NF 17,1 S. 437).

Grundsätzlich scheint der Bischof aber an einer Stärkung der Ministerialen als Gegengewicht gegen das Domkapitel interessiert gewesen zu sein. Im Jahre 1246 fällten die Dienstmänner sogar einen Spruch in Lehnsangelegenheiten. Sie verboten die ohne Zustimmung des bischöflichen Lehnsheeren vollzogene Veräußerung der als Lehen eingestufteten Hofämter des Drostes, Kämmerers und Mundschenken (WestfUB 4 S. 242 Nr. 370).

Auffällig oft urteilte der Bischof schiedsrichterlich in Rechtsstreitigkeiten, vermittelte aber auch in auswärtigen Konflikten, an denen er nicht direkt beteiligt war, etwa im Streit Bischof Engelberts von Osnabrück mit Graf Otto von Tecklenburg und dem Edelheeren Wikbold von Dissen, in dessen Folge der Graf auf die Osnabrücker Stiftsvogtei verzichtete (1236: Matscha S. 247 f.). An der Sühne des Edelheeren Ludolf von Steinfurt mit seinem gleichnamigen Neffen beteiligte sich auch Bischof Ludolf (OsnabUB 2 S. 317–320 Nr. 406). Er vermittelte den ravensberg-tecklenburgischen Vergleich von 1246 über das Erbe Graf Ottos von Ravensberg-Vlotho (WestfUB 3 S. 242 f. Nr. 451) und jenen des Herforder Stifts auf dem Berge mit dem Edelheeren Rabodo von Blankena (ebd. 4 S. 232 Nr. 249).

Große Beachtung schenkte der Bischof dem nunmehr zu voller Blüte gelangten Städtewesen. Die Grundstücke seines Haupthofes zu Beckum teilte er mit denen des Haupthofs Modewich auf und vergab sie an Bürger zur Ansiedlung.

Er vermehrte damit die Siedelstätten, aber auch die eigenen Pachteinnahmen (ebd. 3 S. 154 Nr. 282; S. 188 f. Nr. 348; S. 235 Nr. 437). Nach demselben Schema verfuhr er in Telgte, wo er auch eine Landesburg errichtete (ebd. S. 189 f. Nr. 349). In Warendorf erwarb er aus den Händen dreier Ritter Vogtei und Gogericht innerhalb des Grabens (ebd. S. 163 Nr. 296). Den Bürgern von Coesfeld verlieh er 1234 das Recht, nicht vor fremden Gerichten auftreten zu müssen (ebd. S. 175 Nr. 318), den Bürgern von Ahlen das münsterische Stadtrecht (ebd. S. 233 f. Nr. 434). In allen Fällen handelte der Bischof ausdrücklich mit Zustimmung der Landstände: *consilii nostri et ministerialium ecclesie Monasteriensis* oder auch *de consilio priorum nostrorum totiusque capituli, nobilium necnon ministerialium*, wovon bei seinen Vorgängern keine Rede war (Schmitz-Kallenberg S. 17).

Sehr interessiert war Bischof Ludolf auch am Ausbau des Burgensystems. Mit seinem jüngeren Bruder Hermann, Abt von Corvey, schloß er 1238 einen Vertrag über gemeinschaftliche Nutzung der Burg Landegge, der ihm einen Dreiviertel-Anteil sicherte. Zur vorgesehenen Errichtung eines Marktes mit Gericht und Münze und zur Bildung einer Stadt kam es hier aber nicht (Bockhorst S. 26 f., 31, 101). Auch erwarb er 1252 die bisher ravensbergische Burg Fresenburg und festigte so die münsterische Stellung im Emsland (ebd. S. 27).

Von noch größerer Bedeutung für das entstehende Territorium Münster erwies sich der Erwerb der starken Burg Rheda am 19. Januar 1245 (WestfUB 3 S. 231 f. Nr. 431). Sie sicherte die Südostecke des Münsterlandes. Besonders ist der Name Ludolfs von Holte aber mit der Burg Wolbeck verbunden, in der er im Jahre 1243 die erste Urkunde ausstellte. Der Grundriß dieser Landesburg spricht eindeutig für ihre Entstehung in der Mitte des 13. Jahrhunderts, so daß die Sage von einer meinhövelschen Vorgängerburg ins Reich der Legende gehört. Ihre Errichtung geht nicht zuletzt auf das Erstarken der Stadt Münster als Bürgergemeinde zurück, das dem Bischof geraten sein ließ, sich einen festen Platz außerhalb der Stadtmauern zu sichern. Gleichzeitig bot Wolbeck in waldreicher Umgebung gute Jagdgründe.

Die erwähnte Meinhövel-Sage mag darauf zurückgehen, daß dieses Edelgeschlecht innerhalb der münsterischen Ministerialität eine Führungsrolle beanspruchte und erst am 27. Juni 1242 in der Schlacht von Ermen bei Lüdinghausen in seine Schranken gewiesen wurde. Der mit den Meinhövel verbündete Graf von Geldern sei in Gefangenschaft geraten und habe sich durch Abtretung des Landes auf dem Gooi aus der Haft befreit (MGQ 1 S. 33). Die Nachricht ist unklar, doch dürfte eine Kraftprobe zwischen Bischof und Ministerialität dahinter stehen, die Ludolf zu seinen Gunsten entschied.

Die Beziehungen des Bischofs zum Domkapitel waren konfliktfrei. Die Einkünfte der Domdechanei verbesserte er durch Inkorporation der Kirche in Borcholt (GS NF 17,1 S. 587), die der Domkantorei durch Inkorporation der Albersloher Kirche (ebd. S. 512). Der Bischof gilt als Vollender des Langschiffs

der Domkirche. Papst Innocenz IV. verkündete am 7. November 1245 einen Ablass für alle Besucher des Doms am Weihe- oder Patronatsfesttag (Prinz, Westwerk S. 34). Zwei Gewölbeteile des westlichen Querschiffes hatten die friesischen Gauen Reiderland, Smalagonia, Fivelgo und Hunesgo gestiftet (GS NF 17,1 S. 43), ein Zeichen der Aussöhnung mit Münster.

Die in Gang gekommene Errichtung von Domvikarien beförderte der Bischof, indem er vier Hausstätten für Domvikare zur Verfügung stellte, jedoch mit dem Vorbehalt, die Stätten zurückfordern zu können, wenn die vom Bischof beabsichtigte Errichtung eines weiteren Kollegiatstiftes erfolge (ebd. S. 285), doch kam es dazu nicht mehr.

Die Verfügung des Bischofs, gemäß den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen, Naturallieferungen für die domkapitularische Tafel in Geldzahlungen zu verwandeln, fand im Kapitel geteilte Aufnahme, das bei Schwankungen des Geldwertes Einbußen befürchtete. Bestimmte Leistungen blieben deshalb in natura erhalten (ebd. S. 523 f.).

Die Beziehungen zu den nun schon zahlreichen Klöstern weisen keine Besonderheiten auf. Den Deutschordensherren, die spätestens 1239 von ihrem außerhalb der Befestigungen liegenden Grundstück in die Stadt Münster gezogen waren, überließ der Bischof einzelne Grundstücke des Bispinghofes, der nach dem Bau der Burg Wolbeck seine Bedeutung als bischöfliche Residenz verloren hatte (Prinz, Mimigernaford-Münster S. 202). Das Stift Borghorst erhielt von Bischof Ludolf in der Eigenschaft als päpstlicher Visitor 1233 ein neues Statut (WestfUB 3 S. 167 f. Nr. 305). Die Kapelle Burlo, in ihren Anfängen bis 1220 zurückzuverfolgen, übergab er 1245 den Wilhelmiten (WestfKlosterb 1 S. 346 f.). Wie schon in Borghorst, griff der Bischof in die durcheinander geratenen Verhältnisse des Damenstifts Freckenhorst ein und unterstellte es der Augustinerregel (GS NF 10 S. 74 f., 97). Dem Kloster Hohenholte bewilligte er freie Vogtwahl, *qui dicitur schwerevogt, vogtetus iuratus* (WestfKlosterb S. 463; Kock S. 107).

Eng verbunden war Bischof Ludolf von Holte mit Marienborn, einem Cisterzienserinnenkloster, *qui fons b. Mariae dicitur, a nobis fundatum et consecratum*, das anfangs in Lippramsdorf bestand, 1244 aber in die sicherere Stadt Coesfeld übersiedelte (WestfKlosterb 1 S. 191).

Den Cisterziensern in Marienfeld bestätigte er das Recht, die Einkünfte aus der Kirche in Harsewinkel für Kranken- und Armenpflege zu verwenden (WestfUB 3 S. 165 Nr. 300). Die Überlassung eines Grundstücks neben dem Bispinghof an die Marienfelder Mönche sollte deren jederzeitigen Rückzug in die Stadt bei unsicheren Zeiten gewährleisten (ebd. S. 250 Nr. 463).

Die Verbindungen Ludolfs zum Stift Nottuln beruhten hauptsächlich darauf, daß die dortige Äbtissin Jutta seine Schwester war. Er bestätigte 1229 ihre Memorialstiftung (ebd. S. 141 f. Nr. 258). Im Jahre 1238 verlieh er dem Stift das Recht, sich unter den Ministerialen einen nichterblichen und absetzbaren Vogt zu wählen (ebd. S. 190 Nr. 350).

Die Gründung des Klosters Marienbuch, das sich dann Rengering nannte und von Cisterzienserinnen besiedelt wurde, geht wahrscheinlich auf eine Anregung Bischof Ludolfs zurück (Leidinger, Anfänge S. 79).

Am 23. April 1246 besiegelte der Bischof eine Urkunde Graf Baldewins von Bentheim, in der dieser dem Kloster Wietmarschen zur Wiedergutmachung von Untaten die Kirche in Schüttorf schenkte (RegWietmarschen S. 12 Nr. 22).

Unter Ludolf macht sich bereits eine Vermehrung der Landkirchspiele bemerkbar. So weihte er 1231 die Kapelle der Burg Dülmen (Hausdülmen) und verlieh ihr bestimmte pfarrkirchliche Rechte wegen der *difficultas veniendi ad matricem ecclesiam in Dulmene* (WestfUB 3 S. 155 Nr. 284). Dasselbe Motiv galt für die Errichtung der Pfarrei Südlohn 1231, deren Besetzung sich der Bischof im Wechsel mit dem Stift St. Petri in Utrecht vorbehielt (WestfUB Add. S. 80 Nr. 96), und der Rheiner Filialkirche in *Suedwinkele*, heute Neuenkirchen, im Januar 1247 (WestfUB 4 S. 246 f. Nr. 378).

Bald nach seinem Regierungsantritt reiste Ludolf nach Friesland, mit dem er sich aus seiner Amtszeit als dortiger Propst verbunden fühlte. Dort war es zu vielen Übergriffen auf Priester gekommen. Zum Entsetzen der Schuldigen setzte Ludolf als Sühne für Totschlag an einem Priester tausend Mark Groninger Münze fest, doch ermäßigte er den horrenden Satz in einem Einzelfall auf 700 Mark (WestfUB 3 S. 137 Nr. 249). Die gereizte Stimmung entlud sich 1234 in einem Aufstand, der sich im Fivelgo gerade gegen überhöhte Bußen richtete. Die Aufständischen pochten auf Maßnahmen des Bischofs gegen die *sacerdotes fornicarios et tabernarios* (ebd. S. 174 Nr. 316). Der Ausgang des Konfliktes ist unbekannt, doch scheint es dem Bischof gelungen zu sein, die gerügten Mißstände abzubauen und die Ruhe im Lande wiederherzustellen.

Zwar fehlte es zu Zeiten Ludolfs nicht an außenpolitischen Verwicklungen, doch besaß kein Konflikt tiefergehende Bedeutung für das Stift Münster.

Auch Ludolfs Nachfolger entstammte einem westfälischen Edelgeschlecht, das damals zu hoher Blüte gelangte. Otto II. (1247–1259) war ein Enkel des Edelherrn Bernhard II. zur Lippe, der als Bischof von Selonien starb, und zählte unter seinen Oheimen und Tanten nicht weniger als sieben Erzbischöfe, Bischöfe, Pröpste und Äbtissinnen. Sein Bruder Simon († 1276) war Bischof von Paderborn. Über seinen Oheim Gerhard, Erzbischof von Bremen, erlangte Otto die dortige Dompropstei. Seine Wahl zum Bischof von Münster erfolgte durch das Domkapitel, demgegenüber er die Politik seines Vorgängers fortsetzte. Er förderte den Bau des Hochchors (Tibus, Der letzte Dombau S. 43) und verbesserte die Einkünfte der Dompropstei durch Inkorporation der Telgter Kirche (WestfUB 3 S. 271 f. Nr. 509). Seinen Münzmeister wies er 1259 an, dem Domkapitel jährlich acht Mark aus dem Münzertrag zu zahlen (ebd. S. 339 Nr. 643; GS NF 17,1 S. 523).

In vielfältiger Weise verwandte sich Bischof Otto für die Stifte und Klöster seiner Diözese, doch ohne in ihre innere Verfassung einzugreifen. Nur bei der Neugründung des Cisterzienserinnenklosters Vinnenberg beteiligte er sich durch Verleihung des Patronates über die Pfarrkirche Milte zu seinem und seiner Eltern Seelenheil (Leidinger, Anfänge).

Großen Erfolg erzielte Bischof Otto II. im Ausbau seines weltlichen Territoriums. Mit finanzieller Unterstützung durch die Städte Ahlen und Beckum gelang ihm der Ankauf des Gogerichts Stromberg (WestfUB 3 S. 295 f. Nr. 550). Im Südwesten übertrug ihm sein Vasall Sweder von Ringenberg die Burg Ringenberg und die Grafschaft Bocholt als Pfand (ebd. S. 326 f. Nr. 619 f.). Beide Erwerbungen bildeten später die fürstbischöflichen Ämter Stromberg und Bocholt.

Am folgenreichsten erwies sich der Ankauf der Herrschaft Vechta, außerhalb der Diözese Münster gelegen, aus den Händen der Gräfin Jutta von Ravensberg und ihrer Mutter Sophia (Bockhorst S. 33–38). Außerstande, die hohe Kaufsumme aus eigener Kraft aufzubringen, entlieh Bischof Otto die Gelder beim Domkapitel, den Stiftsministerialen und anderen, ein mutiger und vorausschauender Kraftakt. Zu den damals erworbenen Gütern gehörte auch der Hof Oythe und die Grafschaft *Sigeltra* auf dem Hümmling, die zur Morgengabe Juttas aus ihrer Ehe mit Graf Heinrich von Tecklenburg gehörten. Von vornherein bewahrte die Herrschaft Vechta weitgehende Selbständigkeit innerhalb des münsterischen Stiftsverbandes. Eigentliche Herren waren dort die Burgmannen von Vechta, denen der Bischof die ihnen von den Grafen von Ravensberg zugestandenen günstigen Rechte nach Maßgabe des Paderborner Dienstmannenrechts bestätigte (Bockhorst S. 39, 117 f.).

Mit seinem Schritt hatte der Bischof fast alle Freigerichte zwischen Ems und Hunte an sich gebracht: Goldenstedt, die Grafschaften im Ems-, Agradin- und Dersigo (ebd. S. 29, 148). Das 1252 als Pfand erworbene Gogericht Damme (ebd. S. 28) blieb bis zum Ende des Reiches ein Streitobjekt zwischen den Bistümern Münster und Osnabrück.

Schwerer faßbar sind die damals im Emsland an Münster gefallenen, bisher ravenbergischen Rechte. Meppen stellte schon zu jener Zeit einen bedeutenden Marktort für den friesisch-sächsischen Handel dar (ebd. S. 137). König Wilhelm von Holland belehnte den Bischof auf dem Kölner Hoftag vom 23. März 1253 mit den in Nord- und Ostfriesland erworbenen Gütern (Reg.Imp. 3,2 S. 963 f. Nr. 5152; Bockhorst S. 18).

Mit den *Brocmanni* in Friesland konnte der Bischof 1251 Frieden schließen, indem er einige Zugeständnisse an deren kirchliche Selbstverwaltung machte. Alle Vergehen der *Brocmanni* gegen die Kirche, die Zerstörung des Pfarrhauses in Hinte und Tötung des Priesters Wilbrand sollten durch Geldzahlungen abgegolten sein. *Brocmanni* und Emsgoer durften wieder die Märkte besuchen (Klapp S. 123; Krüger S. 58).

Im deutschen Thronstreit stand Bischof Otto II. auf seiten Wilhelms von Holland. Er und sein Bruder Simon scheinen sich sogar intensiv für diesen König eingesetzt zu haben. Als Wilhelm im Januar 1256 starb, schloß sich Bischof Otto sofort dessen Nachfolger Richard von Cornwall an (Reg.Imp. 5,2 S. 995 Nr. 5299).

Mit seinem Metropolit Konrad von Hochstaden boten sich in Vreden Berührungspunkte. Beide verglichen sich am 31. Oktober 1253 in der Form, daß der Erzbischof die halbe Stadt an Münster übergab, jedoch sollte der gemeinsame Besitz erhalten bleiben. Die Spiritualia verblieben wie bisher beim Ordinarius von Münster (WestfUB 3 S. 292 f. Nr. 545). Die Fehde um Geseke und Salzkotten, in die Ottos Bruder, Bischof Simon von Paderborn, mit dem Erzbischof geriet, scheint den Münsteraner nicht weiter bewegt zu haben. Er trat nur als Schiedsrichter auf und blieb damit seinem Grundsatz treu, in der Politik möglichst nur friedliche Mittel anzuwenden. Die Bischofschronik nennt ihn deshalb zu Recht *mylde und wislike und vant alle dyncke yn guden state und vrede* (MGQ 3 S. 117).

Ihm folgte ein Neffe des früheren Bischofs Ludolf, Wilhelm von Holte (1259–1260). Im Domkapitel stieg er zum Dompropst und Propst von St. Mauritius auf (GS NF 17,2 S. 12 f.), bevor er vom Kapitel zum Bischof gewählt wurde.

Dem Domkapitel überließ er die bisher unter bischöflichem Patronat stehende Kirche St. Lamberti *ad usus canonicorum* (ebd. 17,1 S. 514 f.). Die Kirche unterstand nun dem Patronat des Dompropstes. Außerdem schenkte er dem Kapitel die Ausstattung seiner Privatkapelle (*de syrade synre capellen*: MGQ 1 S. 118), die nach dem Weggang der Bischöfe aus Münster nicht mehr gebraucht wurde.

Im Bistum führte Wilhelm die Feste der Elftausend Jungfrauen sowie der Hll. Georg und Vincentius ein (Stapper S. 329) oder erneuerte sie zumindest (Prinz, Mimigernaford-Münster S. 111 Anm. 10).

Alle Beziehungen des Bischofs zu den Stiften und Klöstern beschränkten sich in der kurzen Regierungszeit auf Schenkungen und Bestätigungen. Interessant ist, daß er die Entvogtungspolitik seiner Vorgänger fortsetzte. So kaufte er dem Ritter Rudolf von Meinhövel die Vogtei über die Billerbecker Kirche ab (WestfUB 3 S. 356 Nr. 681), vielleicht einen Rest der meinhövelschen Vizevogtei über das Stift Münster.

Gerhard von der Mark-Altena (1261–1272) entstammte dem gräflichen Geschlecht, dem schon Dietrich II. angehörte. Er war Mitglied des Domkapitels, wurde aber postuliert. Welche Gründe einer Wahl entgegenstanden, ist unbekannt (Tibus, Wann ist der Dom S. 347 ff.; Schröer, Domweihe S. 124). Die

erforderliche päpstliche Bestätigung holte sich Gerhard Ende Dezember 1262 in Orvieto bei Urban IV. ab, blieb aber die Gebühren schuldig. Noch im März 1266 forderte ihn Clemens IV. auf, sie endlich zu entrichten (WestfUB 5 S. 314 Nr. 667). Das Verhältnis zur römischen Kurie verschlechterte sich weiter durch die Gefangenhaltung Bischof Simons von Paderborn. Gerhard wurde exkommuniziert, seine Diözese mit dem Interdikt belegt (Reg.Imp. 5,3 S. 1578 Nr. 10620). Die Strafen wurden erst am 6. September 1272 aufgehoben (Reg.EbfKöln 3,2 S. 48 Nr. 2472 und S. 51 Nr. 2489, zu den Hintergründen vgl. seine Vita in: Diözese Münster 2).

Als Förderer der Minoriten trägt er wohl den Hauptanteil an der Einführung der franziskanischen Hauptfeste in der Diözese, des Hl. Franziskus (4. Oktober) und der Hl. Elisabeth (19. November) (GS NF 17,1 S. 415). Umstritten ist, ob er auch das Fronleichnamfest einführte, das zwar erst 1316 zu endgültiger Anerkennung gelangte, Gerhard aber aus seiner Amtszeit als Propst von Maastricht vertraut gewesen sein dürfte (ebd. S. 382).

Ungewöhnlich ist die von ihm als Postulat unter Beteiligung beider Domkapitel mit Bischof Wedekind von Minden am 3. Juli 1261 geschlossene Fraternität *ratione unius videlicet Coloniensis metropolis spirituales sint sorores*. Den Kanonikern sollte erlaubt sein, unter Mitnahme ihrer Präbenden von einem zum andern Kapitel überzuwechseln. Ihre Toten sollten mit Vigilien und Gebeten in die Memoria eingeschlossen werden.¹⁾ Welche praktischen Folgen diese Verbrüderung hatte, ist unbekannt.

Zu den wichtigsten Ereignissen von Gerhards Amtszeit gehört die Weihe des Domneubaus am 30. September 1264 (Schroer, Domweihe S. 129 ff.). Aus diesem Anlaß schenkte der Bischof der Domkirche zwei große, von ihm geweihte Glocken (GS NF 17,1 S. 94) und dem Kapitel einen Teil der Grut (Brausteuern) aus der Stadt Münster (ebd. S. 594). Im Jahre 1267 verkaufte er dem Kapitel seinen Amtshof zu Bevern gen. Pröpstinghof (ebd. S. 512). Damit wurde ein Teil der aus dem Ankauf der Herrschaft Vechta herrührenden Stifftsschulden getilgt. Kurz vor seinem Tode schenkte Gerhard dem Kapitel noch den goldenen Pauluskopf mit einem Zahn des Apostels (ebd. S. 477 f.). Gerhard ist wahrscheinlich die Aufstellung der Statue seines unglücklichen Vorgängers Dietrich von Isenberg mit drei weiteren Statuen im Paradies des Domes zuzuschreiben (Geisberg 5 S. 64).

Engere Verbindungen bestanden zum Martinistift, dem er 1266 die Errichtung einer neuen Präbende für den Scholaster bestätigte (WestfUB 3 S. 399 f. Nr. 771). 1268 ordnete er die Einkünfte der sieben alten und zwei neuen Präbenden (ebd. S. 421 f. Nr. 813) und überwies der Dechanei, *quam speciali favore prose-*

¹⁾ WestfUB 3 S. 355 Nr. 679; ebd. 6 S. 226 Nr. 755 f., in Münster bzw. Minden abgeschlossene Verträge.

quimur, 1271 die Daruper Kirche, unter Vorbehalt des Kollationsrechtes, zur Ausstattung einer zehnten Prébende (ebd. S. 462 Nr. 885). Gerhard gründete auch das erste Kollegiatstift seiner Diözese außerhalb der Stadt Münster: St. Stephanus in Beckum (1267). Ihm wurden die Kirchen in Lippborg und Wadersloh inkorporiert (Helmert S. 9–12). Der Bischof begleitete den Ausbau des Stifts in den folgenden Jahren durch geeignete Maßnahmen. Sicherlich dachte er dabei auch an die Stärkung der münsterischen Position in der Südostecke der Diözese.

Dem Abt des nahegelegenen Klosters Liesborn gab er 1265 das Recht, die gleichnamige Pfarrei mit einem Konventualen zu besetzen und deren Einkünfte zu genießen (GS NF 23 S. 109 f. mit falschem Jahre 1264). In die inneren Klosterstreitigkeiten nach dem Tode Abt Gottfrieds († 31. Januar 1266) griff der Bischof durch Einsetzung eines neuen Abtes Gerhard ein, bei dem es sich vielleicht um einen Verwandten handelte (ebd. S. 233).

Auch im Westmünsterland veränderte sich die geistliche Landschaft zugunsten Münsters. Im Jahre 1261 unterwarf sich die Äbtissin von Vreden mit ihrer Abtei, Gütern und Leuten *regimini, custodie et tutele* des Bischofs (WestfUB 3 S. 356 Nr. 680). Damit endete die Reichsunmittelbarkeit dieses Damenstiftes (Tenhagen S. 169 f.).

Bischof Gerhard gilt als Gründer des Minoritenklosters in Münster. Angeblich soll das Kloster 1270 entstanden sein. Die erste Nennung fällt auf den 12. März 1271 (WestfKlosterb 2 S. 75).

Das Städtewesen erscheint zur Zeit Bischof Gerhards weithin gefestigt. Die Stadt Münster spielte als Geldgeber für den Bischof eine große Rolle. Im Jahre 1266 verkaufte dieser den Bürgern ein Drittel der Grut für 200 Mark (Prinz, Mimigernaford-Münster S. 157). Auffällig oft erscheinen münsterische Bürger als Zeugen in bischöflichen Urkunden (Meckstroth S. 67).

Den Bürgern von Beckum verlieh er 1269 das münsterische Stadtrecht und befreite sie von der bischöflichen Vogtei (WestfUB 3 S. 437 Nr. 837). Den Bürgern von Haselünne bestätigte er 1272 die ihnen von den Grafen von Ravensberg verliehenen Privilegien (Bockhorst S. 39, 133 f.), ferner stellte er der Stadt Horstmar einen „Freiheitsbrief“ aus (Kindlinger, Hörigkeit S. 341). In Lünen privilegierte er 1263 die auf keinen bestimmten Tag festgelegten sechstägigen Märkte (UBStadtLünen S. 72 Nr. 69).

Die Beziehungen des Bischofs zu Friesland standen unter keinem guten Stern. Es gelang ihm nicht, seine Rechte in der *cometia Sigeltra* auf dem Hümmling und am Haupthof Oythe aus der Schenkung Juttas von Ravensberg durchzusetzen. Im Gegenteil: Die Grafen von Tecklenburg bauten dort ihre Stellung durch Förderung des Markortes Friesoythe sogar noch aus. Die Bedeutung dieses Platzes wuchs, als die Friesische Fehde Bischof Gerhards den Emshandel zum Erliegen brachte. Hinzu kamen Funde von Raseneisenerz, die die Entwicklung Friesoythes förderten (Bockhorst S. 88).

Verschärft wurde die Lage, als der Bischof 1266 die Fredeburg gegen die widersetzlichen Aschendorfer und die mit ihnen verbündeten Friesen erbaute (MGH.SS. 23 S. 551). Wie verhaßt die Burg war, zeigt, daß sie sofort nach dem Tode Gerhards von den Aschendorfern zerstört wurde (Bockhorst S. 39 f.). Ungünstig wirkte sich auch die Exkommunikation des Bischofs aus, die ihn mehrere Jahre hinderte, in Friesland aufzutreten (Ehbrecht, Landesherrschaft S. 90). Eine offene Fehde brach 1271 aus, als ein Rodbern den Bischof verleitete, eine verwaiste Dechanei seinem Sohn Hessel zu übertragen. Die über den simonistischen Akt erbosten Friesen erhoben Klage vor der *universitas Fivelgoniae* (ebd. S. 108 f.). Als sie die Häuser der Landdechanten zerstörten, schritt der Bischof zu ihrer Exkommunikation, doch fand diese nicht die erhoffte Anerkennung. Im Oldambt zwang der Häuptling Wilbert Eppenga die Priester zur Meßfeier, indem er auf berechtigte Klagen über verbreitete Simonie hinwies, gegen die der Bischof nichts unternahm (ebd. S. 133). Dem Bischof fiel nichts Besseres ein, als die Friesen mit einem Handelsverbot in seinem Herrschaftsbereich zu belegen (ebd. S. 134). Die Folgen für Friesland waren katastrophal, zumal 1272 eine Hungersnot und Viehseuche das Land heimsuchten (WestfUB 3 S. 481 Anm. 2). Die Fehde konnte erst vom Nachfolger Gerhards geschlichtet werden.

Heftiger als die friesische war die Kölner Fehde, ausgelöst durch den Konflikt Erzbischof Engelberts von Falkenburg mit der Stadt Köln. Auf die Seite des Metropolitens traten Bischof Simon von Paderborn, die Grafen von Ravensberg, Rietberg und Arnsberg, die Edelherrn zur Lippe und von Steinfurt. Auf die Seite der Stadt schlugen sich der Graf von Jülich, die Bischöfe Gerhard von Münster und Wedekind von Osnabrück sowie die Grafen von der Mark und von Waldeck. Bei Zülpich kam es am 18. Oktober 1267 zu einer blutigen Schlacht, die mit der Niederlage des Erzbischofs endete. Der jülicher nahm den Metropolitens gefangen. Simon von Paderborn und seinen Neffen Friedrich von Rietberg führte Bischof Gerhard als Gefangene ab (RegEbfKöln 3,2 S. 35 Nr. 2387).

In den Triumph des Bischofs fielen aber bittere Tropfen: Nicht nur gerieten er und sein Stift wegen Inhaftierung des Paderborners in Bann und Interdikt, es kam sogar zu Aufständen und Unruhen, die Gerhard zwangen, Graf Otto von Tecklenburg als Vogt und Tutor des Stifts Münster einzusetzen (Lacomblet 2 S. 341 Nr. 582). Die Städte reagierten mit der Erneuerung des Werner Bundes von 1253 am 10. September 1268, auffälligerweise unmittelbar nach Bekanntwerden der über Gerhard verhängten Exkommunikation (Meckstroth S. 40). Erst am 27. Januar 1269 gelang es durch eine in Warendorf getroffene Vereinbarung, Simon freizulassen. Der Paderborner mußte sich verpflichten, Gerhard auf eigene Kosten vom Banne zu lösen und außerdem 1500 Mark Entschädigung zu zahlen (Reg.Imp. 5,3 S. 1766 Nr. 12056; Prinz, Das hohe Mittelalter S. 397).

Die erwähnten Unruhen gingen von den gefährlichsten münsterländischen Gegnern des Bischofs, den Rittern von Lüdinghausen, aus. Im Sommer 1271

eroberte Gerhard ihre beiden Burgen Lüdinghausen und Wolfsberg (WestfUB 3 S. 466 f. Nr. 896 und 898 f.). Im Friedensvertrag vom 2. Dezember d. J. traten die Brüder in die münsterische Ministerialität ein, überließen ihre Burgen dem Stift und verzichteten auf die Stadt Lüdinghausen (ebd. S. 471 f. Nr. 906). Eine der kleinen weltlichen Herrschaften im Münsterland war damit zerstört. Die Chronik erklärt die Fehde als notwendig zur Auslöschung adliger Raubnester (Zusätze Corfey's S. 303 f.).

Mit Recht bezeichnete sich Bischof Gerhard am Ende seiner Regierungszeit als *summus comes liber utpote dyocesis nostre dux* oder auch als *dux per terminos nostre dyocesis* (WestfUB 3 S. 473 Nr. 907 und S. 479 Nr. 922). In einem großen Teil seiner Diözese war die weltliche Herrschaft durchgesetzt.

Dem Ausbau der Herrschaft entsprach der Behördenapparat. Neben der bereits unter seinem Vorgänger erwähnten Kanzlei erscheint nun auch ein bischöflicher Offizial (1265): der gelehrte Domkürster Renfrid von Herringen (GS NF 17,2 S. 213), ein Kind der Grafschaft Mark, der auch der Bischof entstammte.

Am 11. Januar 1272 starb der in vollem Sinne als Fürstbischof zu bezeichnende Gerhard von der Mark, *strenuus defensor* seines Stiftes (MGH.SS. 23 S. 559 f.; Kock 2 S. 18), an den kirchlichen Mißständen seiner Zeit wenig interessiert, ja selbst darin verwickelt. Das Lob Levolds von Northof: *laudabiliter et pacifice gubernavit ecclesiam Monasteriensem et terram suam* (Levold S. 34), bedarf erheblicher Einschränkung und ist nur aus märkischem Munde verständlich.

Der Aufstieg seines Nachfolgers Everhard von Diest (1275–1301) vollzog sich hauptsächlich mit Unterstützung seines Bruders Johann, eines Minoriten, der als Kaplan in Diensten König Wilhelms stand und schließlich Bischof von Lübeck wurde. Treue zum Papst und eine Vorliebe für den Minoritenorden zeichneten deshalb die Regierung Everhards in Münster aus.

Seine Wahl zum Bischof gestaltete sich schwierig, weil auch der angesehene Propst von St. Mauritz, Wikbold von Holte, kandidierte und wegen seines höheren Bekanntheitsgrades bessere Aussichten auf Erfolg besaß. Als Wikbold aus unbekanntem Gründen nicht die erforderlichen Stimmen auf sich vereinen konnte, entstand im Lande Unruhe. Vielleicht bestritten Ministerialen und Bürger damals dem Domkapitel das alleinige Wahlrecht.¹⁾ Vergeblich forderte das Kapitel diese auf, mit ihm bei der Einsetzung eines Stiftsverwesers zusammenzuarbeiten (Schmitz-Kallenberg S. 15 f.). Mit Hilfe der Grafen von der Mark und von Bentheim, des Osnabrücker Elekten Konrad von Rietberg und des Edelherrn zur Lippe gelang es schließlich, Graf Otto von Tecklenburg für die Va-

¹⁾ Der abwehrende Ton in der Formulierung des Domkapitels: *quia sicut episcopi ita et tutoris et defensoris electio ad nos pertinet* (WestfUB 3 S. 485 f. Nr. 936), könnte darauf hinweisen.

kanzzeit als Stiftsverweser einzusetzen und ihm einen Stiftsrat aus sieben Domherren, Graf Engelbert von der Mark und sechs Rittern zur Seite zu stellen (Schmitz-Kallenberg S. 41; Meckstroth S. 61).

In Münster kam keine Einigung in der Wahlfrage zustande. Das erreichte erst eine auf Bitten König Rudolfs ergangene Entscheidung des Papstes zugunsten Everhards vom 20. April 1275 (Reg.Imp. 6 S. 97 Nr. 341; Ganzer S. 304). Den Ausschlag hatte wohl eine bereits im Jahre 1263 auf Anhalten König Wilhelms für diesen ausgestellte Expektanz (Pelster S. 71 f.) gegeben. Wikbold zog sich nach Köln zurück, wo er 1297 Erzbischof wurde (GS NF 17,2 S. 423 ff.). Mit der päpstlichen Bestätigung und Verleihung der Regalien an Everhard endeten Stiftsprotektorat und Stiftsrat. Everhard ergriff noch im Jahre 1275 Besitz von seinem Bistum (Schmitz-Kallenberg S. 42 f.; Müller-Alpermann S. 78 f.).

Er trat mit dem festen Vorsatz an, die in der Geistlichkeit eingerissenen Mißstände auszurotten. Unter Berufung auf Anordnungen Erzbischof Konrads von Köln vom 12. März 1261 (RegEbfKöln 3,2 S. 288 Nr. 2192) verkündete er 1282 Synodalbeschlüsse gegen die Disziplinlosigkeit der Kleriker, besonders gegen das Konkubinat, Handeltreiben, den Mangel an Bildung und die verbreitete Simonie (WestfUB 3 S. 620 f. Nr. 1182). Ebenso eifrig bemühte er sich, die päpstlichen Liturgiereformen in der Diözese durchzusetzen (GS NF 17,1 S. 382). Gemäß der Bulle *Gloriosus Deus* Papst Bonifaz' VIII. von 1298 führte er die Duplexfeste der Zwölf Apostel, der Vier Evangelisten und der Vier Kirchenväter ein (ebd. S. 415 f.).

Seine besondere Nähe zu den Minoriten kommt im Auftrag des Ordensgubernators vom 27. Februar 1280 zum Ausdruck, in der ganzen Kölner Kirchenprovinz Prokuratoren einzusetzen, die die aus Bücherverkäufen der Minoriten einkommenden Gelder sammeln (WestfUB 7 S. 783 Nr. 1705 und S. 792 Nr. 1720).

Bischof Everhard bemühte sich tatkräftig, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Domstifts zu sanieren. Verpfändete und entfremdete Güter wurden zurückgekauft, unrentable Stücke veräußert. Seit 1295 verschlechterten sich jedoch die gegenseitigen Beziehungen. Weil der Bischof zu eigenmächtig ohne Zustimmung des Kapitels regierte, bildeten die Kapitularen am 11. August 1301 eine Union gegen die ständige Verletzung ihrer Rechte. Vor allem sollte, da Everhard bereits in höherem Alter stand, Vorsorge für die nächste Vakanz getroffen werden (Schmitz-Kallenberg S. 362).

Im monastischen Bereich setzte sich die Beseitigung weltlicher Vogteien fort. Das Stift Asbeck unterstellte sich dem bischöflichen Schutz, nachdem der Edelherr Baldewin von Steinfurt auf die Vogtei verzichtet hatte (WestfUB 3 S. 626 f. Nr. 1191). Auch das Kloster Langenhorst trat unter bischöflichen Schutz, nachdem Graf Ekbert von Bentheim die Vogtei resigniert hatte (INAWestf Bbd 1,2: Kr. Coesfeld S. 65 f. Nr. 37). Die Clarholzer Prämonstratenser nahmen Bischof

Everhard zum *advocatum et defensorem* an (WestfUB 3 S. 502 Nr. 976), obgleich ihr Kloster in der Diözese Osnabrück lag. Die einzige klösterliche Neugründung zur Zeit Bischof Everhards war das sogenannte Nordenhospital vor Hamm im Territorium der Grafen von der Mark, aber in der Diözese Münster gelegen (Kohl, Nordenhospital).

Auffällig sind die vielen Ablässe, die der Bischof ausstellte, mochte es sich um Einrichtungen in seiner Diözese oder auswärts handeln. Sie entsprangen sicherlich größtenteils dem Zeitgeschmack, aber auch seinem ehrlichen Willen, im Bau befindliche Kirchen auf diese Weise zu unterstützen.

Ungewöhnlich erscheint eine Maßnahme für den Straßenbau. Der Bischof beseitigte am 18. April 1297 *lubricam et lutosam viam, que ducit per villam Nutlon*, wegen der von ihr ausgehenden Gefahren für Mensch und Pferd und ordnete *aliam novam viam extra villam ad australem partem ville inter villas Nutlon et Aldennutlon in fundo ecclesie in Nutlon* als nunmehrige *strata publica* an (WestfUB 3 S. 818 Nr. 1571).

Von seinem Vorgänger übernahm Everhard das schwere Erbe der friesischen Wirren, das die Zerstörung der Fredeburg durch die Aschendorfer noch verschärft hatte, doch gelang es dem Bischof durch behutsame Zurückhaltung 1276 einen Ausgleich herbeizuführen, der in mehreren Verträgen seinen Niederschlag fand. Sie regelten Fragen, die mit dem Aufenthalt des Ordinarius in Friesland, der Ahndung von Exzessen, des Totschlags und Kirchenraubs, Verwaltung der Sakramente und Lebensführung der Kleriker, sächsischen Nachlässen in Friesland und friesischen in Sachsen, dem Schutz schiffbrüchiger Friesen an sächsischen Gestaden, dem Zoll für Ochsen, Pferde, Heringe usw. zusammenhingen (WestfUB 3 S. 508–511 Nr. 988 und S. 519 ff. Nr. 998 ff.; Bockhorst S. 40 ff.; Meckstroth S. 62). Der Förderung des Emshandels diente der am 6. Januar 1281 mit den *maricolis cives Tremoniensis per alveum Emese versus Frisiam transeuntes* geschlossene Vertrag (WestfUB 7 S. 803 Nr. 1739; Prinz, Mimigernaford-Münster S. 164 Anm. 139).

Als versöhnliches Zeichen gegenüber den Friesen ist die Veräußerung der 1283 vom Kloster Werden angekauften Güter in Weener, im Reiderland und zu Winsum bei Groningen an die Johanniter in Steinfurt anzusehen (Schöningh S. 12). Der Verzicht räumte Besorgnisse der Friesen über allzu großen Machtzuwachs des münsterischen Bischofs aus. Von der Stimmung im Lande konnte sich Everhard auf einer Visitationsreise im Jahre 1283 überzeugen. Ohne hier auf Einzelheiten einzugehen, lassen die Verhältnisse die Schwäche der landesherrlichen Stellung des Bischofs in Friesland erkennen. Im westlichen Teil gab es so gut wie keine Landesherrschaft (Ehbrecht S. 135). Im Emsland und in der Herrschaft Vechta sah es nicht besser aus. In Vechta handelten die Burgmannen weitgehend ohne Zustimmung des Bischofs (Bockhorst S. 63). Die Aussöhnung Graf Hildebolds von Oldenburg mit den Burgmannen erfolgte 1284 ohne Mit-

wirkung des Bischofs (WestfUB 3 S. 659 Nr. 1258). Im Emsland lag die tatsächliche Gewalt in den Händen der Burgmannen von Landegge und Fresenburg. Beide Korporationen führten eigene Siegel. Die Fresenburger Burgmannschaft übte im Emsland polizeiliche Rechte aus, wie sie sonst nur den Drostzen zustanden (Bockhorst S. 123). Insgesamt gesehen war die Lage des Bischofs hier prekär (ebd. S. 43 f.), wenn auch Everhard in einer Urkunde für das Emsland selbstbewußt verkündete, daß *infra terminos iurisdictionis et terre nostre* nur er selbst zum Burgenbau berechtigt sei (WestfUB 3 S. 807 f. Nr. 1547).

Unerquicklich gestaltete sich zeitweise das Verhältnis der Stadt Münster zum Ordinarius. Die Vakanz nach Bischof Gerhards Tode hatte wohl Erwartungen auf größere Unabhängigkeit der Bürger keimen lassen. Ihr Unwille richtete sich hauptsächlich gegen den befestigten Bispinghof (Meckstroth S. 61). Angeblich sollen Einflüsterungen den Bischof verleitet haben, mit Gewalt gegen die Stadt vorzugehen, doch habe er, vom Domkapitel im Stich gelassen, schmählich einlenken müssen. Das kostete ihn das halbe Stadtgericht und die Akzise (MGQ 1 S. 36). Der Verlauf des Streites ist im einzelnen unbekannt, doch stand die Stadt als Sieger da, gestützt auf das Bündnis mit den Städten Soest, Osnabrück und Dortmund von 1277 (ebd. S. 40, 62). In zwei Verträgen vom 18. Januar 1278 überantwortete Everhard den Bürgern alle Handelsangelegenheiten und die Aufsicht über die Befestigungen des Bispinghofs (Prinz, Mimigernaford-Münster S. 282); ferner verzichtete er auf jede Gewaltanwendung gegenüber der Stadt. Seine Hoheitsrechte über Münster sanken „zu einem bloßen Schein“ hinab (Schmitz-Kallenberg S. 33). Durch Teilnahme an der Münzprobe drang die Stadt in ein bisher rein landesherrliches Recht vor (Meckstroth S. 47). Sie setzte auch ihre Teilnahme am münsterischen Landtag auf dem Laerbrock durch (ebd. S. 68 f.), womit die Landstände des Stiftes ihre endgültige Ausprägung erlangten (Schmitz-Kallenberg S. 34 f.).

Die Entwicklungen in der Hauptstadt wirkten sich auf die kleineren Stiftsstädte aus. Das Privileg für Beckum von 1278 sowie die Sühnebriefe von 1280 für Borken und Coesfeld führen eine deutliche Sprache (Meckstroth S. 65). Ahlen erhielt 1288 Zollfreiheit *per districtum et dyocesis nostram* und die Bierakzise (*berpenninge*) in der Stadt nach münsterischem und Warendorfer Vorbild (Meckstroth S. 46). Am 3. Februar 1289 errichtete der Bischof auf seinem Haupthof Haltern, *que frequenter inimicorum incursibus subiacet*, ein *opidum de novo* und verlieh den Bürgern das in Coesfeld und Borken übliche Stadtrecht (WestfUB 3 S. 711 Nr. 1365).

Zur Zeit Bischof Everhards kam es aus unbekanntem Anlaß in Münster zur ersten Judenverfolgung. Am 27. Juli 1287 fanden hier 93 Juden einen gewaltsamen Tod (Prinz, Mimigernaford-Münster S. 117).

Die Verträge des Jahres 1278 raubten dem Bischof die Möglichkeit, sich ungefährdet innerhalb der münsterschen Stadtmauern aufzuhalten. Everhard

gab deshalb endgültig den alten Palast neben der Domkirche auf, der schon seinem Vorgänger nur noch selten als Wohnung diente. Allein der erste Lehentag Everhards fand 1276 noch *in veteri palatio* statt (ebd. S. 138, 146). Bei späteren Aufenthalten auf der Domimmunität benutzte er eine frühere Domherrenkurie neben dem Michaelistor, in dem später die bischöfliche Regierung amtierte. Der neue Platz wird erstmals 1289 genannt: *curia domus que nunc episcopi dicitur apud sanctum Michaelem* (Geisberg 1 S. 293).

Die innere politische Lage im Stift blieb auch nach dem Regierungsantritt König Rudolfs von Habsburg unruhig. Die eben unterworfenen Ritter von Lüdinghausen witterten während der Vakanz Morgenluft und trugen, ohne den Bischof von Münster zu erwähnen (s. S. 133), ihre Burg und Stadt dem Erzbischof von Köln als Lehen auf (1275: WestfUB 3 S. 499 f. Nr. 971). Everhard machte dem Treiben, dem sich auch andere Ritter anschlossen, beherzt ein Ende. Mit Erzbischof Sigfrid von Westerbürg, seinem *consanguineus*, schloß er einen Vertrag zur Niederwerfung aller *iniuriatores* (ebd. S. 505 f. Nr. 984 f.: undat.; vgl. ferner § 27). Im Sommer 1276 wurde der Ritter Hermann von Langen unterworfen (ebd. S. 558 Nr. 1120), ebenso der Ritter Hermann Schroder von Ahlen. Dieser trat zur Wiedergutmachung angerichteten Schadens die Gogerichte im späteren Amt Stromberg an den Bischof ab (Schmitz-Kallenberg S. 31; Meckstroth S. 68). Der Verzicht erfolgte zugunsten der *ecclesia Monasteriensis*, vertreten durch Bischof, Domkapitel, Ministerialen und Stadt Münster. Das bewährte Bündnis mit dem Kölner Metropolitane wurde 1281 und 1282 verlängert und durch ein Bündnis gegen die Edelferren zur Lippe, des Erzbischofs *et sue ecclesie adversarios*, ergänzt (RegEbfKöln 3,2 S. 118 f. und Nr. 2897 und S. 122 Nr. 2918).

Die aus unbekanntem Gründen entstandene Fehde Bischof Everhards mit den Grafen von Limburg, Nachkommen des unglücklichen Grafen Friedrich, der Erzbischof Engelbert erschlagen hatte, endete am 26. November 1282 mit einem Vergleich. Der Bischof erhielt die Vogtei über den Hof Selm und die Freigrafschaft Oesede, die sogenannte Krumme Grafschaft, gegen Zahlung von 100 Mark (WestfUB 3 S. 623 ff. Nr. 1188). Als Vermittler bewährte sich hierbei der Städtebund (Soest, Münster, Osnabrück, Dortmund) von 1277, dem an der Erhaltung des Landfriedens lag (Meckstroth S. 69).

Auch mit dem Bischof von Osnabrück schloß Bischof Everhard ein Bündnis (14. August 1288: RegEbfKöln 3,2 S. 172 Nr. 3201). Beide, Domkapitel und Ministerialität, stimmten zu. Die feindselige Haltung des Grafen von Tecklenburg verursachte 1298 eine Erweiterung des Bundes. Dem Landfriedensbündnis traten der Erzbischof von Köln, der Graf von der Mark und die Städte Münster, Soest und Dortmund bei (MGH.Const. 4 S. 1214 f. Nr. 1167). Allerdings hielt sich das Stift Osnabrück vorsichtig zurück, wie auch die Stadt Osnabrück ihre Neutralität wahrte. Überhaupt trug dieser Bund Schwächen in sich. So waren sich der Erzbischof und der Graf von der Mark in der Haltung gegenüber der

Stadt Dortmund uneins. Im Verlauf der Auseinandersetzung soll der Tecklenburger 1299 versucht haben, Bischof Everhard auf dem Bispinghof gefangenzunehmen, wobei die münsterischen Bürger eine undurchsichtige Rolle spielten. Der Anschlag mißlang jedoch. Zur Vergeltung verwüstete der Bischof die Grafschaft Tecklenburg, was wiederum den Grafen von der Mark zu einem Einfall ins Münsterland ermunterte. Nur durch Vermittlung der Bischöfe von Osnabrück und Paderborn dürfte das gefährliche Feuer gelöscht worden sein (Erhard, Geschichte Münsters S. 145; Kock 2 S. 23 f.).

An der Nordgrenze bestand Zwist mit den Grafen von Diepholz, die 1291 das Gogericht in den Kirchspielen Drebber, Barnstorf und Goldenstedt erworben hatten. Gegen ihren Versuch, darauf ihre Landesherrschaft aufzubauen, setzte der Bischof von Münster die in seiner Hand befindliche Freigrafschaft (Bockhorst S. 148).

Im westlichen Münsterland gelang ihm der Erwerb des großen Gogerichts zum Sandwelle¹⁾ von dem Nienborger Burgmann Ludolf von Asbeck und seinem Bruder (WestfUB 3 S. 811 Nr. 1553). Auch das Gogericht Gescher kam durch Verpfändung in seine Hand (ebd. 7 S. 770 Nr. 1681).

Am 5. April 1301 starb Bischof Everhard, mitten in den mannigfachen Verwicklungen, die die aufkommende Zeit der Territorialherren mit sich brachte, immer darauf bedacht, seine Ziele mit finanziellen und anderen friedlichen Mitteln zu erreichen. Der Ausbau seiner Herrschaft im Münsterland verlief insgesamt erfolgreich, weniger dagegen in Friesland. Gegenüber der Stadt Münster mußte er arge Einbußen hinnehmen. Überhaupt verteilte sich die Macht im Stift nun auf mehrere Säulen. Nicht mehr der Bischof allein repräsentierte das Bistum, bestenfalls unter Hinzuziehung des Domkapitels, sondern mit diesen beiden Instanzen auch die Ministerialen und die immer stärker in den Vordergrund tretende Stadt Münster. Alle vier Säulen bildeten fortan die *ecclesia Monasteriensis*.

§ 11. Die Entmachtung der Fürstbischöfe (1301 – 1424)

Perger Ludwig, Otto von Ritberg, Bischof von Münster (1301 – 1308). 1858

Lögel, Bischofswahlen

Kreisel Adolf, Adolf von der Mark, Bischof von Münster 1357 – 1363 und Erzbischof von Köln 1363 – 1364. 1884

Riezler, Vaticanische Akten zur deutschen Geschichte

Hansen, Stiftsfehde

Sauerland, Urkunden und Regesten

Philippi, Landrechte des Münsterlandes

Pelster, Westfälische Bischöfe

¹⁾ „Welle“ bedeutet im Westfälischen „Quelle“.

- Schmidt Ferdinand, Die Bredevoorter Fehde zwischen Münster und Geldern 1319–1326 (VeröffHistVGeldern 25) 1910
- Schnurr Otto, Bischof Otto IV. von Münster, Graf von Hoya, 1392–1424. Diss. Münster 1914 (masch.)
- Bresser Josef, Die Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im westfälischen Hamaland, den späteren Ämtern Ahaus und Bocholt. 1927
- Schmitz-Kallenberg, Landstände
- Friemann Hildegard, Die Territorialpolitik des münsterischen Bischofs Ludwig von Hessen 1310–1357 (MünstBeitrGGForsch 68) 1937
- Handbuch des Bistums Münster
- Leesch, Grafen von Rietberg
- Ganzer, Bistumsbesetzungen
- GS NF 5: Kohl, Klöster der Augustiner-Chorherren
- GS NF 12: Stüwer, Reichsabtei Werden
- GS NF 17,1–2: Kohl, Domstift St. Paulus 1–2
- Brandt-Hengst, Bischöfe und Erzbischöfe von Paderborn
- Tewes Ludger, Der westfälische Landfrieden vom 7. Oktober 1387 (WestZ 136. 1986 S. 9–17)
- Kohl Wilhelm, Kollegiatstifte und bischöfliche Verwaltung im Bistum Münster (VeröffMax-Planck-InstG 114 = StudGS 18. 1995 S. 152–168)

Seit mehr als einem Jahrhundert regierten die münsterischen Bischöfe als weltliche Landesherrn und Reichsfürsten. Nicht ohne Geschick setzten sie ihre politischen Rechte gegenüber den zahlreichen kleineren Machthabern innerhalb der Diözese und im Osnabrücker Nordland durch. Nur ihre Stellung gegenüber der Hauptstadt Münster befand sich im Niedergang. Die Stadt und ihre Befestigungen waren zunehmend der bischöflichen Hand entglitten.

Parallel zum Ausbau der weltlichen Territorialmacht vollzog sich, anfangs kaum wahrnehmbar, auch eine Aushöhlung der bischöflichen Gewalt. Eine Verkettung unglücklicher Umstände führte zu zwiespältigen Bischofswahlen und längeren Vakanzen. Sie bescherten dem Domkapitel, den Vasallen und Ministerialen, dazu nun auch den Bürgern der Hauptstadt bereitwillig aufgegriffene Gelegenheiten, ihren Einfluß auf das Stiftsregiment über den Einzelfall hinaus auszudehnen und sich auf Landtagen und bei Neubesetzungen des bischöflichen Stuhls verstärkte Mitwirkung zu sichern. In den Persönlichkeiten schwacher Kirchenfürsten erwachsen den allmählich zum eigentlichen Stiftsregenten heranwachsenden Landständen kaum ernsthafte Hindernisse. Ob es hauptsächlich die von der Zeit begünstigten verfassungsmäßigen Tendenzen, in den Bischöfen liegende persönliche Gründe oder einzelne Ereignisse waren, die zur Entmachtung der Fürstbischöfe führten, läßt sich kaum eindeutig entscheiden.

Deutlicher Ausdruck wachsender Abhängigkeit der Bischöfe von den Landständen waren die sogenannten Wahlkapitulationen, eine Reihe von Bedingungen, in denen die Stände dem zur Wahl anstehenden Bischof ihre Fesseln anlegten. Nachdem schon Everhard von Diest erst nach langen Wahlwirren zur Regierung gelangte, zeichnete sich nach seinem Tode erneut eine zwiespältige Wahl ab. Nicht zufällig stammt deshalb die erste nachweisbare Wahlkapitulation eines münsterischen Bischofs aus dem Jahre 1301 (Schmitz-Kallenberg S. 65 f.).

Nach dem Tode Everhards († 6. April 1301) setzte der Domdechant den Wahltag auf den 28. d. M. an. Mit großem Gefolge ritt der Graf von der Mark in Münster ein, um der Wahl des Werdener Abts Heinrich von Wildenburg (einer Kreatur in seinen Händen) den Weg zu bereiten (GS NF 12 S. 325 f.). Der Märker wollte damit den Einfluß des Erzbischofs von Köln im Münsterland ausschalten. Doch war Erzbischof Wikbold von Holte auf der Hut. Sofort nach Everhards Tode wandte er sich brieflich an den Papst mit der Bitte, sich für diesmal die Besetzung des münsterischen Stuhls zu reservieren (RegEbfKöln 3,2 S. 287 Nr. 3812). Als Kandidaten schlug er einen Sohn Graf Friedrichs von Rietberg († 1282) und seiner Gemahlin Beatrix von Horstmar († 1277) vor, jenes Ehepaars, das der münsterische Bischof 1269 zum Verzicht auf die Herrschaft Horstmar gezwungen hatte (Perger S. 10 f.; Leesch S. 305 f.). Dieser Sohn Otto (1301–1306) besaß in Münster ein Domkanonikat, aber auch die Dompropsteien von Paderborn und Osnabrück (GS NF 17,2 S. 447 f.). Seine Kandidatur stützte möglicherweise eine nicht näher bekannte Verwandtschaft mit Everhard von Diest (Leesch S. 302). Die Familie nahm in der höheren westfälischen Geistlichkeit bereits einen hervorragenden Platz ein. Zwei Oheime Ottos waren Bischöfe, Otto in Paderborn (1277–1307) und Konrad in Osnabrück (1269–1296), Oda von Rietberg zudem Äbtissin von St. Aegidii in Münster (Brandt-Hengst S. 132).

Über den Verlauf der Bischofswahl ist nichts bekannt, doch scheint sie einstimmig zugunsten Ottos ausgefallen zu sein (Perger S. 9 ff.), gewiß nicht *ex insperato*, wie der märkische Chronist Levold von Northof enttäuscht feststellte (Levold S. 56). Um allen Ungelegenheiten von märkischer Seite vorzubeugen, schlossen die kölnischen Abgesandten, an ihrer Spitze der Kölner Dompropst Wedekind von Lohn, ein Bruder Erzbischof Wikbolds, noch am Morgen des Wahltages mit Otto von Rietberg ein Bündnis, in dem dieser sich verpflichtete, der Kölner Kirche gegen alle Feinde beizustehen. Vor allem wollte er Graf Everhard von der Mark nicht gegen die kölnischen Verbündeten, den Grafen von Ravensberg und den Edelherrn Hermann von Lohn, unterstützen (WestfUB 8 S. 4 Nr. 12; RegEbfKöln 3,2 S. 288 f. Nr. 3819; Lögel S. 17 ff.; Perger S. 8 ff.). Am 2. Mai bekräftigte Otto die Abmachungen mit einem Schwur (WestfUB 8 S. 5 Nr. 13; RegEbfKöln 3,2 S. 289 Nr. 3821; Perger S. 11 f.), ja er fügte am 28. Mai ein weiteres Bündnis mit dem Metropolitzen hinzu, in dem die Unterstützung des münsterischen Marschalls Hermann von Lohn beim Bau der Burg Bredevoort noch deutlicher in den Vordergrund trat (WestfUB 8 S. 7 Nr. 17; RegEbfKöln 3,2 S. 290 Nr. 3826; Perger S. 12 u. S. 64 Nr. 3).

Ohne Zögern beschwor Otto die Wahlkapitulation, die ihn verpflichtete, die Statuten des Kapitels zu achten, Äbte und Prälatten nur unter Mitwirkung des Kapitels zu bestätigen, keinen Welt- oder Ordensgeistlichen einseitig seiner Würde zu entsetzen und die Rechte der Archidiakone nicht zu schmälern (StAM, Ms. 2 Nr. 6 S. 373 ff.).

Erst am 28. Januar 1302 antwortete Bonifaz VIII. auf Wikbolds Bericht über die Bischofswahl. Geschickt bemäntelte der Papst die bereits erfolgte Bestätigung Ottos durch den Metropolitener als Akt der Vorsicht für den Fall, daß der Bericht nicht nach Rom gelangt sein könnte, und bestätigte nun seinerseits die Wahl mit dem Auftrag an Wikbold, den Elekten zu weihen (WestfUB 5 S. 393 f. Nr. 828; RegEbfKöln 3,2 S. 295 Nr. 3854). Die Weihe fand am Ostertage (22. April 1302) im Chor von St. Quirin zu Neuß statt. Der Metropolit feierte persönlich die Messe, der Kölner Dompropst Heinrich von Virneburg las das Evangelium. Otto von Rietberg leistete den Eid auf die Evangelien und gelobte der Kölner Kirche Gehorsam (RegEbfKöln 3,2 S. 296 Nr. 3858). Anwesend war der münsterische Domdechant Lubert.

Die Schuld an der Hinauszögerung der Weihe Ottos trug wahrscheinlich der Streit König Albrechts mit den rheinischen Erzbischöfen, in dem sich Everhard von der Mark auf die Seite des Königs geschlagen hatte. Otto von Rietberg, getreu seinem Bündnis mit dem Metropolitener, griff in die Fehde ein. Im Gefecht märkischer und münsterischer Leute auf der Hohenwart südlich von Münster (MGQ 1 S. 36 u. S. 126) dürfte der Graf gesiegt haben, denn der Bischof mußte ihm am 17. August 1302 die Ämter Lünen und Rhynern für eintausend Mark verpfänden (WestfUB 8 S. 30 f. Nr. 82; Perger S. 14).

Auch im Westmünsterland geriet Otto in eine heikle Lage. Im Vertrauen auf die vom Bischof zugesagte Duldung des Burgbaus zu Bredevoort bereitete Hermann von Lohn, ein Verwandter des Erzbischofs, dem Bischof zunehmend Verdruß. Darüber beklagte sich Otto beim Edelherrn von Gemen und dessen Standesgenossen (StAM, Ms. 1 Nr. 1 S. 210: *Est querimonia domini Ottonis episcopi Monasteriensis directa dominis de Geemene et aliis nobilibus et amicis suis contra dominum de Loon*). Ebenso verletzt fühlte sich Everhard von der Mark in den ihm früher von Bischof Everhard in Bredevoort zugestandenen Rechten und griff zu den Waffen. Als im Oktober 1303 Bredevoort fiel und Lohn vor der Übergabe stand, ergriff Hermann die Flucht und geriet in die Hände Bocholter Bürger, die ihn dem Bischof mit der Bedingung auslieferten, sein Leben zu schonen (Niesert, UB 2 S. 384). Um Hermann zu rächen, setzte Ludolf d. J. von Steinfurt den Kampf gegen den Bischof fort. Ohne Fehdeankündigung schlossen sich ihm die Domherren Wikbold von Lohn und Otto von Bentheim (GS NF 17,2 S. 20 u. S. 452) an. Empört forderte der Bischof das Domkapitel auf, beide Herren zu exkommunizieren (26. November 1303: WestfUB 8 S. 58 Nr. 170; Perger S. 66 Nr. 4).

Nun legte auch Erzbischof Wikbold von Holte den Fehdehandschuh an, um Hermann, Ehemann seiner Schwester Gertrud, zu Hilfe zu eilen. Im letzten Augenblick gelang es ihm jedoch, einen Waffenstillstand zu schließen. Lohn und Bredevoort sollten in gemeinsamem Besitz des Bischofs von Münster und des Grafen von der Mark bleiben (RegEbfKöln 3,2 S. 314 f. Nr. 3937; Perger

S. 16 f.). Zu einem echten Frieden war es aber zu spät. Nachdem der kölnische Marschall Hunold von Plettenberg an der Lippe die Feindseligkeiten eröffnet hatte, wandten sich die Grafen von Tecklenburg und Waldeck, der Bischof von Paderborn und die Edelferren zur Lippe und von Bentheim gegen Hovestadt und legten diesen kölnischen Stützpunkt in Schutt und Asche. Kölnische, hessische und nassauische Truppen konnten nicht rechtzeitig zum Ersatz erscheinen (RegEbfKöln 3,2 S. 315 f. Nr. 3945; Perger S. 17).

Dagegen standen auf münsterisch-märkischer Seite nun auch die Grafen von Jülich, Sayn, Katzenelnbogen und Tecklenburg sowie die Herren von Kuik und Reifferscheid. Ihre Hauptmacht verwüstete die Gegend um Werl. Graf Everhard erwartete den Angriff bei Büderich, während der Erzbischof seinen Suffragan Otto von Münster und dessen Oheim, Bischof Otto von Paderborn, am 15. Februar 1304 samt ihren Verbündeten exkommunizierte und ihre Länder mit dem Interdikt belegte (WestfUB 8 S. 65 Nr. 192; RegEbfKöln 3,2 S. 316 f. Nr. 3950). Im münsterschen Dom wurde die Suspension des Bischofs öffentlich verkündigt (Perger S. 18). Erst die Erkrankung Wikbolds von Holte entspannte die Lage. Es kam zum Waffenstillstand, auch die geistlichen Zensuren scheinen zurückgenommen worden sein. Am 26. März 1304 starb der Erzbischof. In Köln folgte eine zweijährige Vakanz.

Die finanziellen Folgen für Bischof Otto lasteten schwer, zumal ihm seine Vorgänger zahlreiche Schulden hinterlassen hatten. Am 19. Juni 1304 verkaufte er unter ausdrücklichem Hinweis auf seinen Geldmangel Land vor den Toren der Stadt Münster an das Domkapitel (WestfUB 8 S. 71 f. Nr. 214). Dem Ritter Jakob von Langen verpfändete er am 22. September 1305 gar das emsländische Amt Landegge (ebd. S. 96 Nr. 294), nachdem sich die Ritter von Haren gegen ihn empört hatten (Perger S. 21).

Inzwischen brach das der hergebrachten Feindschaft zuwiderlaufende Bündnis Bischof Ottos mit dem Grafen von der Mark auseinander. Der Streit entzündete sich am gemeinsamen Besitz der Burgen Lohn und Bredevoort. Die Bischöflichen warfen die märkischen Besatzungen kurzerhand hinaus. Klagend wandte sich der Graf an Domkapitel, Ministerialen und Städte des Stifts Münster (WestfUB 8 S. 83 Nr. 253). Er nahm die Burg Dülmen ein und belagerte die neue münsterische Burg Rikesmolen im Kirchspiel Werne. Die Bischöfe von Münster und Paderborn schlossen dagegen mit dem kölnischen Landmarschall von Westfalen und der Stadt Soest am 6. Juni d. J. einen Landfriedensbund, dem einen Monat später Recklinghausen beitrug (RegEbfKöln 4 S. 9 Nr. 49). Bis zum Friedensschluß dauerte es jedoch noch ein Jahr. Bis dahin nützten Raubscharen des Herrn von Steinfurt die Zeit, das Münsterland nach Kräften auszuplündern. Im Frieden versprach der Graf von der Mark die Rückgabe der Burg Dülmen. Dafür verzichtete der Bischof auf den Ausbau der Burg Rikesmolen und ließ in Bredevoort wieder eine märkische Mitbesatzung zu (Perger S. 24).

Die Leistungen des Bischofs im Städtewesen blieben bescheiden. Das Dorf Dülmen sollte nach seiner Absicht ein *stedeken* werden, doch verbot er gleichzeitig, den dortigen bischöflichen Haupthof in seinen Rechten zu beschneiden (WestfUB 8 S. 62 Nr. 182). In kirchlicher Hinsicht läßt sich ein gewisses Interesse an Horstmar erkennen. Dort wirkte ein Verwandter, Bernhard, als Pfarrer. Am 5. Juli 1303 bestätigte Otto die Privilegien des Städtchens (ebd. S. 50 Nr. 141) und ordnete später den Dienst in der Burgkapelle. Bei dieser Gelegenheit deutete der Bischof die Möglichkeit einer Erhebung der dortigen Kirche zu einer Kollegiatkirche an (ebd. S. 125 Nr. 356). Bemerkenswerterweise fällt diese Amtshandlung des Ordinarius in eine Zeit, als der Absetzungsprozeß gegen ihn längst im Gange war.

Sein schwerer Konflikt mit dem Domkapitel entzündete sich an verhältnismäßig unbedeutenden Fakten: Zum einen ernannte der Bischof einen Subcellerar am Dom und nahm damit ein Recht in Anspruch, das der Dompropst beanspruchte (GS NF 17,1 S. 247). Der vom Dompropst bereits ernannte Subcellerar Gerhard von Angeldomde (ebd. 17,2 S. 107 f.) klagte daraufhin vor dem erzbischöflichen Gericht und trug so den Streit über die Grenzen der Diözese hinaus. Zum andern bestellte der Bischof den Kanoniker Tilman Luschart von St. Ludgeri zum Offizial. Das Domkapitel verlangte aber, ein Offizial müsse aus seinen Mitgliedern ausgewählt werden, verlieh eilig dem Bürgermeisterssohn Heinrich Rike (ebd. S. 108) eine Präbende und ernannte ihn zum Offizial. An die Spitze der domkapitularischen Opposition setzte sich der Domdechant Lutbert von Langen (ebd. S. 105 ff.). Er zog besonders die jüngeren Kanoniker auf seine Seite, die sich weigerten, der Aufforderung des Bischofs, die Priesterweihe zu nehmen, Folge zu leisten (Perger S. 28), ein Vorgang, der sich in ganz ähnlicher Form nach 1650 wiederholte. Der Bischof reagierte hart mit Exkommunikation seiner Gegner und suchte auf der Fastensynode von 1306 (?) (WestfUB 8 S. 101 Nr. 313 f.) Unterstützung bei der Stiftsgeistlichkeit. Den Domdechanten und seinen Anhang vertrieb er aus Amt und Würden.

Aufgeschreckt durch die unheilvolle Entwicklung schlossen der Edelherr Baldwin von Steinfurt, die Ritter Hermann von Lüdinghausen und Bernhard Wolf von Lüdinghausen sowie die Stadt Münster am 22. März 1306 einen Bund (ebd. S. 104 Nr. 321). Am 10. April d. J. stellten sich die Edelherrn Simon zur Lippe, Baldwin von Steinfurt, Hermann von Lohn und Otto von Ahaus mit mehreren Rittern auf die Seite des Domkapitels. Andere Ritter gelobten am 15. Juli d. J., keine einseitigen Abmachungen mit dem Bischof zu treffen (ebd. S. 119 Nr. 348; Schmitz-Kallenberg S. 38 f.).

Inzwischen kam der Prozeß gegen Otto in Gang. Am 16. Mai teilte das Domkapitel dem seit Januar 1306 im Amt befindlichen Erzbischof Heinrich von Virneburg mit, dem münsterischen Domherrn Gerlach von Davensberg sei Vollmacht zur Anklage gegen den Bischof mit dem Ziel der Amtsenthebung

erteilt worden (GS NF 17,2 S. 457). Der Metropolit ließ Bischof Otto am 24. Mai durch Kommissare nach Köln vorladen (WestfUB 8 S. 109 Nr. 338; RegEbfKöln 4 S. 28 Nr. 153). Domkapitel, Edle und Ministerialen des Stifts verzichteten ausdrücklich darauf, ohne Zustimmung des Erzbischofs einen Ausgleich mit Otto anzustreben (WestfUB 8 S. 110 Nr. 339 f.; RegEbfKöln 4 S. 28 Nr. 154 f.; Perger S. 34). Die Kommissare bestätigten am 2. Juni, die Ladung im Dom zu Münster ausgerichtet zu haben (WestfUB 8 S. 111 Nr. 341; RegEbfKöln 4 S. 29 Nr. 156).

Unerwartet schnell entschied der Kölner Offizial schon am 17. Juni in der Subcellerarie-Frage zugunsten des Dompropstes (WestfUB 8 S. 111 f. Nr. 342; Perger S. 35), weil der Bischof nicht zur Verhandlung erschienen sei und an den Papst appelliert habe (WestfUB 8 S. 112 Nr. 343; RegEbfKöln 4 S. 29 f. Nr. 161; Perger S. 36).

Die auf 58 Punkte erweiterte Klageschrift gegen Bischof Otto wurde am 1. Juli 1306 vorgelegt (WestfUB 8 S. 113–118 Nr. 345; Perger S. 72 Nr. 9). Die vom Metropoliten ernannten Richter beauftragten am 12. d. M. die Kleriker Heinrich von Are und Gerlach von Wipperfürth, alle Klagepunkte durch Zeugenbefragung zu untersuchen (WestfUB 8 S. 118 Br. 346; RegEbfKöln 4 S. 32 Nr. 141; Perger S. 37). Das von ihnen im münsterischen Dom errichtete Protokoll legten beide am 18. August in Köln vor (WestfUB 8 S. 120–124 Nr. 351 f.; RegEbfKöln 4 S. 33 Nr. 179; Perger S. 44). Der münsterische Prokurator schob noch am selben Tage weitere Dokumente zur Untermauerung der Anklage nach (WestfUB 8 S. 124 Nr. 353). Daraufhin übergaben die Richter die Akten an Erzbischof Heinrich (ebd. Nr. 354).

Der Metropolit lud Bischof Otto zur Anhörung nach Köln vor (ebd. S. 125 f. Nr. 357; RegEbfKöln 4 S. 36 Nr. 193; Perger S. 46). Otto erschien nicht. So entsetzte ihn der Erzbischof am 3. Oktober aller geistlichen und weltlichen Ämter und entband Geistlichkeit und Laien vom Treueid gegenüber ihrem Bischof. Das Domkapitel *et alii, ad quos ius eligendi Monasteriensem episcopum dinoscitur pertinere*, wurden mit der Einleitung einer Neuwahl beauftragt.¹⁾ Zwei Tage darauf ordnete der Metropolit an, die Absetzung Ottos in Münster zu verkünden und den dortigen Offizial, Magister Tilman, nach Köln vorzuladen. Dessen Amt sollte während der Sedisvakanz ruhen.²⁾

Bischof Otto ließ sich aber nicht beirren. Im Vertrauen auf seine Appellation an Papst Clemens V. führte er seine Amtsgeschäfte fort, wie die Ordnung für die Horstmarer Kapelle (s. o.) und die Weihe des Abtes von Wittewierum am

¹⁾ WestfUB 8 S. 127 f. Nr. 362; RegEbfKöln 4 S. 37 Nr. 197; PERGER S. 80 Nr. 10; SCHMITZ-KALLENBERG, Beiträge S. 16.

²⁾ WestfUB 8 S. 128 Nr. 363; RegEbfKöln 4 S. 37 Nr. 198; PERGER S. 47 u. S. 82 Nr. 11.

22. Juli 1306 zeigen (Perger S. 37 u. S. 40). Er unterschätzte seine Feinde, die ihm in Köln geschickt vor allem Verstöße gegen erzbischöfliche Rechte und die Zerstörung der kölnischen Burg Hovestadt vorwarfen (ebd. S. 39 f.), obgleich die Anlässe bereits zwei Jahre zurücklagen. Andere Klagepunkte betrafen die Verschleuderung von Kirchengut und übermäßige finanzielle Belastung der Geistlichen. Zum mindesten scheinen die Fakten übertrieben (Perger S. 40–45). Einzelne Vorwürfe bezogen sich auf Zwangsmaßnahmen, die der Bischof erst nach Ausbruch der Streitigkeiten gegen unbotmäßige Domherren ergriffen hatte.¹⁾

Bischof Otto blieb nur der Versuch, sich persönlich bei Papst Clemens V. in Poitiers um seine Rechtfertigung zu bemühen. Er fand an der Kurie offene Ohren. Die Brüchigkeit mancher Anklagen und die Parteilichkeit des Metropoliten wurden offensichtlich erkannt. Der Papst soll Otto von aller Schuld freigesprochen und wieder in seine Ämter eingesetzt haben. Er erklärte die Wahl Konrads von Berg zum Nachfolger Ottos als rechtswidrig und suspendierte das Wahlrecht des Domkapitels, als Otto am 16. Oktober 1308 in Poitiers starb.²⁾ Im Gegenzug lud er Erzbischof Heinrich von Köln am 23. d. M. zur Verantwortung vor sein Gericht (WestfUB 8 S. 163 Nr. 467; RegEbfKöln 4 S. 80 f. Nr. 397; Perger S. 58).

Für Konrad von Berg (1306–1309), bisher Dompropst von Köln, der sich 1275 bei der Wahl eines neuen Erzbischofs nicht hatte durchsetzen können, gestalteten sich die ersten Schritte in Münster schwierig, wenn er auch hier ein Domkanonikat besaß (GS NF 17,2 S. 458). Ob er eine Wahlkapitulation unterschrieb, läßt sich nicht nachweisen (Schmitz-Kallenberg S. 66). Die Deputation, die im Auftrage des gegen Bischof Otto rebellierenden Teils des Domkapitels den Prozeß betrieben hatte, amtierte während der Vakanz als ständischer Rat. Als ihr Werk gilt das Landesprivileg vom 1. Juli 1309 (WestfUB 8 S. 178 f. Nr. 510; MünstUB 1,1 S. 30 f. Nr. 52; Schmitz-Kallenberg S. 44 f.). Das Dokument verdeutlicht den endgültigen Sieg der Landstände über den Fürstbischof. Konrad wurde zum Werkzeug in Händen der Stände, „regierte gut und friedlich das Bistum, denn er gab einem jeden in allen Stücken seinen Willen nach“ (MGQ 1 S. 41 u. S. 124), ein wie Hohn klingendes Urteil über die Regierung dieses Landesherrn (Schmitz-Kallenberg S. 39). Vielleicht war Konrad glücklich, als die päpstliche Entscheidung über die Unrechtmäßigkeit seiner Wahl eintraf. Er legte am 15. August 1309 die Regierung zu Händen des ständischen Rates

¹⁾ 4. Dezember 1306: WestfUB 8 S. 134 Nr. 372; RegEbfKöln 4 S. 38 Nr. 206; PERGER S. 8 und S. 33.

²⁾ Bischof Otto wurde im Dominikanerkloster zu Poitiers bestattet. Gerüchte, er sei vergiftet worden (OsnabGQ 1 S. 86 f.), lassen sich nicht überprüfen.

nieder (ebd. S. 17): *Curam et sollicitudinem circa regimen totius nostre ecclesie et dyocesis honorabilibus viris ad consilium dyocesis et ecclesie deputatis ducimus committendis*. Alle von Konrad ernannten Beamten und Richter schieden aus ihren Stellungen. Der Elekt zog sich nach Köln zurück, wo er 1313 starb.¹⁾

Die verworrene Rechtslage führte zu einer fast ganzjährigen Vakanz. Auf der Frühjahrssynode von 1310 vollzog das Domkapitel die Beschlüsse noch *sede vacante* (Perger S. 60). Endlich ernannte Clemens V. unter Berufung auf die *minus licite* erfolgte Absetzung Ottos und dessen an der Kurie erfolgten Tod den achtundzwanzigjährigen Ludwig von Hessen (1310–1357), Domherrn zu Chartres, Mainz und Münster, am 11. März 1310 zum Bischof von Münster unter Befreiung von allen kanonischen Hindernissen (WestfUB 8 S. 188 Nr. 536; RegEbfKöln 4 S. 103 f. Nr. 500 f.; Perger S. 58–61). Ritterschaft und Stadt Münster forderte der Papst auf, sich des Providierten anzunehmen (Schmitz-Kallenberg S. 17).

Ludwig von Hessen war der erste münsterische Bischof, der von einem Papst ernannt worden war. Clemens V. erlaubte ihm am 23. September 1310, alle erforderlichen Weihen von einem beliebigen Bischof zu nehmen (GS NF 17,2 S. 459). Das Domkapitel hatte es vorgezogen, dem Papst keinen Kandidaten vorzuschlagen, sei es aus Vorsicht oder als Ausdruck des Protestes. Die Empfehlung Ludwigs ging vielmehr von seinem Oheim, Graf Otto von Kleve, aus, dessen Haus an der Kurie hohes Ansehen genoß. Trotzdem scheint der Papst mit Widerstand in Münster gerechnet zu haben. Dem Erzbischof von Köln und seinen Suffraganen in Utrecht und Osnabrück befahl er, Ludwig in Münster einzuführen und notfalls weltliche Hilfe dafür anzurufen (WestfUB 8 S. 190 Nr. 537). Die Vorsorge erwies sich als überflüssig. Das Geleit Graf Ottos bis vor die Tore der Stadt Münster genügte, um Ludwig freundliche Aufnahme zu verschaffen (MGQ 1 S. 42 u. S. 126). Auch die Landstände erkannten den neuen Herrn unter dem Eindruck der klevischen Demonstration widerspruchslos an (Schmitz-Kallenberg S. 46 f.). König Heinrich VII. verlieh Ludwig am 25. Juli 1310 auf päpstliche Bitten hin Temporalien und Reichslehen auf ein Jahr ohne förmliche Belehnung (WestfUB 8 S. 196 f. Nr. 556).

Zweifellos beschwor Ludwig von Hessen eine Wahlkapitulation, wenn auch darüber keine Nachricht vorliegt, denn der spätere Elekt Adolf bezog sich 1358 auf die *iuramenta ... a predecessoribus nostris ... prestita* (Schmitz-Kallenberg S. 66). Der ständische Rat legte mit dem Regierungsantritt Ludwigs seine Befugnisse nieder, doch behielt der Bischof einzelne Mitglieder als persönliche Berater bei. Den Klerikern räumte er Vorrang ein: *Clericos semper habuit in consiliis, a quibus*

¹⁾ WestfUB 8 S. 180 f. Nr. 513; SCHMITZ-KALLENBERG S. 45 f.; UBAltenberg S. 375 Nr. 481 Anm.

maiore parte optime regebatur, de quo nobiles et militares multum doluerunt (MGQ 1 S. 42 f.), *qui antea sui consiliarii fuerant* (ebd. S. 46 f.). Die Umgebung des Bischofs wandelte sich demnach von einer ständischen Vertretung des Landes zu einem Kollegium bischöflicher Vertrauenspersonen, vorwiegend Geistlicher, die allein ihrem Herrn zu Treue verpflichtet waren (ebd. S. 47 f.). In diese Tendenz paßt die Erlaubnis Clemens' V. vom 22. September 1312, die Visitationen in der Diözese Münster durch Vertreter des Bischofs gegen die übliche, ermäßigte Gebühr vornehmen zu lassen (WestfUB 8 S. 200 Nr. 568; RegEbfKöln 4 S. 117 Nr. 564). Der Wille des Bischofs, eine von den weltlichen Kräften im Stift unabhängige, auf die Geistlichkeit gestützte Politik aufzubauen, ließ sich nicht übersehen, doch sollten sich die herkömmlichen politischen Verhältnisse auf die Dauer als stärker erweisen.

Ludwig von Hessen hegte feste Vorstellungen, wie die inneren Stiftszustände zu verbessern seien. Er sah das wirksamste Mittel zur Bändigung lokaler Machthaber nicht so sehr im Bau neuer Landesburgen, was viel Geld verschlungen hätte, sondern durch Schaffung eines Systems von Offenhäusern (*castra ligia*) durch Abmachungen mit den Burgbesitzern. Das Verfahren war einfach und billig: Die Burgherren traten in ein Lehensverhältnis zum Bischof und gewannen damit dessen Schutz gegen ihre Feinde. Nachweisbar sind derartige Verträge für die Burgen Weddern 1310 (WestfUB 8 S. 203 Nr. 580), Werth 1311 (ebd. S. 228 Nr. 561 f.), Lüdinghausen 1312 (ebd. S. 267 ff. Nr. 753 u. Nr. 755; S. 272 f. Nr. 762), Wolfsberg 1314 (ebd. S. 317 f. Nr. 874), Hagenbeck 1315 (ebd. S. 351 f. Nr. 970 f. u. S. 410 f. Nr. 1125), Ostendorf 1316 (ebd. S. 376 f. Nr. 1038), Ottenstein im Garbrock 1316 (ebd. S. 390 Nr. 1074), Davensberg 1322 (ebd. S. 574 f. Nr. 1583), Lüdinghausen 1324 (ebd. S. 646 Nr. 1761), Berge im Kirchspiel Bork 1338 (FM U. 510), Kakesbeck 1341 (Niesert, Beitr 1,2 S. 212 Nr. 74), Pröbsting im Kirchspiel Borken 1345 (Kindlinger, Beitr 3 S. 769 ff. Nr. 251), Hanekena im Kirchspiel Schepstorf 1345 (FM U. 567 a).

Auch die Verleihung von Stadtrechten benutzte der Fürstbischof zur Friedenssicherung im Stift (Friemann S. 14–17), so in Dülmen 1311 (WestfUB 8 S. 221 f. Nr. 636), Billerbeck 1318 (ebd. S. 466 Nr. 1285), Ramsdorf 1319 (ebd. S. 488 Nr. 1336), Sendenhorst 1323 (BKD Kr. Beckum S. 63), Rheine 1327 (FM U. 435). Die Übertragung von Gruteinkünften, Akzise und Märkten an die städtischen Gemeinschaften dienten der Hebung ihrer Wirtschaftskraft, brachte aber dadurch auch dem Landesherrn höhere Einkünfte.

Die Erwerbung von Land- oder Gogerichten lag schon den Vorgängern Ludwigs als wesentlicher Bestandteil der Landesherrschaft am Herzen. Die relative territoriale Geschlossenheit der Gogerichtsbezirke begünstigte die Festigung der Landeshoheit. Ludwig von Hessen erwarb 1316 von der Vredener Äbtissin das Gogericht zum Gerkingloh außerhalb der Stadt Vreden *causa defensionis* (WestfUB 8 S. 371 Nr. 1027), verpfändete es aber noch im selben Jahre an den Edelherrn

Otto von Ahaus (ebd. S. 390 Nr. 1074 Nachsatz). Im Jahre 1317 erwarb der Bischof das Gogericht Dütthe bei Haselünne (ebd. S. 431 Nr. 1179), 1322 das ausgedehnte Gogericht zum Desum (ebd. S. 558 f. Nr. 1536 f.). Auch einige Holzgerichte brachte er in seinen Besitz (Friemann S. 23 f.). Nur im Zentrum seiner Diözese gelang es dem Bischof nicht, weitere Gerichte zu erwerben. Er mußte hier sogar Einbußen hinnehmen. Das Gogericht zur Meest verlor er 1335 an das Domkapitel und die Stadt Münster zu gemeinsamem Besitz (Niesert, Beitr 1,1 S. 309 ff. Nr. 102), weil er Geld benötigte. Den Freigerichten maß er weniger Bedeutung zu. Nur die Freigrafschaft zu Dingden und Brünen brachte er im Jahre 1330 an sich (ebd. 1,2 S. 65–68 Nr. 25).

Beeinträchtigt wurde die Bedeutung der weltlichen Gerichte im Stift Münster durch die mit ihnen konkurrierenden geistlichen Gerichte. Besonders die Archidiakone strebten aus materiellen Gründen nach einer Ausweitung ihrer Gerichtsbarkeit. Fast alle Archidiakone stammten aus dem Domkapitel. Als führender Stand im Stift ließ das Domkapitel jede Kritik an übermäßigen Kompetenzen der Archidiakonalgerichte bereits in den Ansätzen verstummen.

Gegen den obersten bischöflichen Richter, den Offizial, opponierten von Anfang an die Landstände. Noch Konrad von Berg hatte im Landesprivileg von 1309 diesen versprechen müssen, seinen Offizial zu entlassen (WestfUB 8 S. 179 Nr. 510). Bald nach dem Regierungsantritt Ludwigs von Hessen begegnet aber erneut ein bischöflicher Offizial in Gestalt des Domherrn Gottfried von Hövel (ebd. S. 264 Nr. 744), ein an der Universität Bologna gebildeter Jurist, der sich bereits im Prozeß gegen Bischof Otto von Rietberg einen Namen gemacht hatte. Nach 1315 fehlt allerdings jede Erwähnung Gottfrieds als Offizial (GS NF 17,2 S. 451). Später ließen sich die Landstände vom Bischof zusagen, keinen Offizial ohne ihre Mitwirkung einzusetzen.

Die bischöfliche Untergerichtsbarkeit lag nicht nur bei den Gogerichten, sondern auch bei den bischöflichen Stadtgerichten. Deren Bedeutung stärkte Bischof Ludwig bewußt durch Verleihungen des *ius de non evocando* an die Bewohner von Städten und Wikbolden, so in Ahlen 1319 (WestfUB 8 S. 508 f. Nr. 1385), Beckum 1334 (FM U. 468 ff.), Dülmen 1311 (WestfUB 8 S. 222 f. Nr. 636) und Borken 1314 (ebd. S. 327 Nr. 899).

Die Planmäßigkeit, die Ludwig von Hessen in den ersten Regierungsjahren beim Ausbau seiner Stellung im Stift erkennen läßt, erlitt durch außenpolitische Störungen in der Folgezeit starke Abstriche. Der erste Zusammenstoß knüpfte im Jahre 1312 an Streitpunkte mit dem Edelherrn Gisbert von Bronckhorst an. Es ging um Rechte an der Burg Lichtenvoorde und um eine rückständige Geldsumme aus der Zeit Bischof Ottos von Rietberg. Ludwig versuchte, die Schuldsumme aus der Welt zu schaffen, indem er behauptete, der Bronckhorster habe die Burg Lichtenvoorde unerlaubt auf Stiftsgebiet errichtet und dem Grafen von Geldern zu Lehen aufgetragen. Der Bischof erklärte sich bereit, Graf

Rainald von Geldern als Schiedsrichter in dem Streit anzuerkennen, doch scheint es zu keinem Spruch gekommen zu sein.

Zum Erzstift Köln bahnten sich auf der Basis des Neußer Bündnisses zur gegenseitigen Unterstützung vom 26. April 1311 (WestfUB 8 S. 223 f. Nr. 639) freundliche Beziehungen an. Der Bund bewährte sich schon im nächsten Jahre in den Irrungen der beiden Lüdinghäuser Linien. In der Sühne vom 3. März 1314 mußten die Gebrüder Wolf von Lüdinghausen den Herren von Lüdinghausen ihr Erbe herausgeben und die Burg Wolfsberg als Offenhaus des Stifts freigegeben (ebd. S. 314–317 Nr. 873).

Im deutschen Thronstreit stützte sich Friedrich der Schöne hauptsächlich auf den Kölner Erzbischof Heinrich von Virneburg. Friedrichs Bruder Luitpold von Österreich versprach diesem am 9. Mai 1314 u. a., Bischof Ludwig von Münster *institiam expeditam fieri de hereditate sua, quam ... comes Juliacensis occupat violenter* (MGH. 1. Const. 5,1 S. 26 Nr. 26; RegEbfKöln 4 S. 174 Nr. 87; Friemann S. 33). Ludwig von Hessen stand damit auf derselben Seite wie das landgräfliche Haus Hessen, dessen Haltung durch die traditionelle Feindschaft mit dem Mainzer Erzbischof bestimmt wurde, der sich für Ludwig den Bayern entschieden hatte. Zur österreichischen Partei gehörten auch die Grafen von Geldern und von der Mark. Zu Bayern hielten dagegen die Grafen von Jülich, Berg, Kleve, Holland und Arnsberg (Friemann S. 34 f.). Da sich unter den Letztgenannten auch Freunde Bischof Ludwigs befanden, entschied er sich vorläufig für eine abwartende Haltung. Er wahrte damit die Ruhe im Lande.

Kritisch wurde die Lage erst, als Ludwig der Bayer 1317 dem Grafen von der Mark wegen Ungehorsams alle Reichslehen und Pfandschaften entzog und dem Grafen Dietrich von Kleve übergab. Sofort griff der Märker die klevische Burg Strünkede an, worauf Bischof Ludwig seinem klevischen Verwandten zu Hilfe geeilt sein soll (MGQ 1 S. 46). Wahrscheinlich beschränkte er sich auf die Beunruhigung märkischer Länder (Friemann S. 36 f.). Für die Befestigung der Burg Botzlar gegen den Grafen von der Mark entstanden Kosten, die der Bischof nur durch Verkauf des Hofes Havichhorst bei Münster an einige Domherren für 300 Mark decken konnte. Ausdrücklich wurde hierbei auf die märkische Fehde verwiesen (WestfUB 8 S. 449 Nr. 1234). Der Verkauf erfolgte, obgleich der Bischof dieselbe Burg kurz vorher für 2000 Mark dem Grafen von der Mark verpfändet hatte, einschließlich des Gogerichts Ascheberg (10. Februar 1317: ebd. S. 414 ff. Nr. 1134 ff. u. S. 421 Nr. 1145). So mag der münstrisch-märkische Konflikt seine Wurzeln eher in Botzlar als in dem unbedeutenden Strünkede gehabt haben (Friemann S. 37). Im Vergleich vom 28. März 1319 versprachen die Parteien, ihre neuen Burgen abzureißen. Für 2050 Mark kaufte der Bischof Botzlar und das Gogericht Ascheberg vom Grafen zurück (17. Juli 1320: WestfUB 8 S. 481 ff. Nr. 1320 u. S. 523 Nr. 1425). Der Konflikt war damit beendet.

Schon vorher hatte ein Landfriedensbündnis des Erzbischofs von Köln, der Bischöfe von Münster und Osnabrück sowie der Städte Münster, Osnabrück,

Soest und Dortmund vom 5. November 1319 die Grundlage für eine ruhigere Entwicklung zwischen Wupper und Weser geschaffen (ebd. S. 503 ff. Nr. 1374; Friemann S. 40 f.). Noch vor seinem Ablauf wurde der Landfrieden am 27./29. Oktober 1322 verlängert (WestfUB 8 S. 581–586 Nr. 1605 ff.; Friemann S. 41 f.).

Die Bündnisse bewahrten den Bischof nicht vor einer Grenzfehde mit dem Grafen von Geldern, auf dessen Seite sich am 10. Juni 1322 ostentativ der Graf von Holland gestellt hatte (WestfUB 8 S. 571 Nr. 1569). Auch der Graf von der Mark schloß sich dieser Partei an. Als Bischof Ludwig gegen die Stadt Hamm zog, fiel er bei Mersch am 17. Mai 1323 in märkische Gefangenschaft. Dem Unglück folgte eine münsterische Niederlage am 28. Juni (Friemann S. 45 mit falschem Jahr 1321). Im Stift übernahm ein Verwandter des Bischofs, der Domherr Siegfried Luf von Kleve, dessen Vertretung (WestfUB 8 S. 609 Nr. 1660). Erst nach einem schmachvollen Vertrag erlangte der Bischof am 13. November d. J. seine Freiheit wieder. Er mußte u. a. die Burgen zu Rheine und *Dornsburgh* (?) schleifen und 5500 Mark Lösegeld zahlen. Graf Engelbert durfte die Stadt Lünen befestigen (ebd. S. 618 ff. Nr. 1689). Ludwig konnte die geforderte Summe nicht aufbringen. Sogar gegenüber der päpstlichen Kammer mußte er seine Zahlungsunfähigkeit erklären (ebd. S. 620 Nr. 1690). Dem Märker konnte nur ein Bruchteil der Summe entrichtet werden. Für den Rest erhielt er die Burg Botzlar sowie die Gerichte Olfen und Werne. Vergeblich bat Papst Johannes XXII. den Grafen um Ermäßigung seiner hohen Forderungen (Friemann S. 47).

Zur großen Bredevoorter Fehde führten rein territoriale Gründe. Der Streit zwischen Münster und Geldern entzündete sich am Verkauf der Burg Bredevoort durch den Edelherrn Otto von Ahaus an Bischof Ludwig im Jahre 1316. Otto nahm dabei keine Rücksicht auf die Rechte anderer Teilhaber am Erbe Bredevoort-Lohn (WestfUB 8 S. 389 f. Nr. 1074; Schmidt S. 8 ff.). Ein geldrisch-münsterischer Vertrag vom 9. Dezember 1316 sollte den Zwist ausräumen (ebd. S. 408 Nr. 1118), doch verschärfte sich die Lage, als Graf Rainald von Geldern durch Kauf die Herrschaft Bermentfelde (Barnsfeld) im westlichen Münsterland an sich brachte und Anspruch auf das große Gogericht zum Honborn erhob (Schmidt S. 11). Sofort ließ der Bischof das benachbarte Dorf Ramsdorf befestigen und verlieh ihm Stadtrechte (25. Mai 1319: WestfUB 8 S. 488 Nr. 1326). Beide Seiten sammelten Bundesgenossen um sich. Rainald gewann die Bischöfe von Lüttich und Utrecht, die Grafen von Jülich, Berg, Artois und Flandern, König Johann von Böhmen aus dem Hause Luxemburg und Graf Wilhelm von Holland für sich. Bischof Ludwig fand im Bischof von Osnabrück, den Grafen von Waldeck und Sayn sowie den Edelherren zur Lippe Freunde (Schmidt S. 12 f.). Bündnisverträge vom 29. Oktober 1322 mit Erzbischof Heinrich von Köln und dessen Bruder, Graf Robert von Virneburg, Marschall von Westfalen, ergänzten das münsterische Lager (WestfUB 8 S. 581–586 Nr. 1605 ff.). Geldri-

sche Scharen fügten dem westlichen Münsterland schwere Verwüstungen zu. Jedoch gelang es Borkener Bürgern am 23. März 1323, den Feinden im Letter Brock bei Coesfeld eine schwere Niederlage beizubringen (Schmidt S. 15 ff.). Dafür konnte der mit Geldern verbündete Graf von der Mark wenig später den Bischof gefangennehmen, wie bereits erwähnt wurde. Im Jahre 1324 eroberten die Geldrischen Vreden und zerstörten es (ebd. S. 18). Die Bischöflichen bemächtigten sich Barnsfelds. Am 1. September d. J. sollen beide feindlichen Heere bei Coesfeld schlachtbereit gegenübergestanden haben, als es König Johann von Böhmen und Graf Wilhelm von Holland gelang, den Bischof mit dem Grafen von Geldern zum Kompromiß zu bewegen (WestfUB 8 S. 651 f. Nr. 1779). Ein Schiedsgericht unter Vorsitz Bischof Johanns von Utrecht sollte den Streit schlichten.

Auf einem Tag zu Deventer verlangte die münsterische Seite den Verzicht Gelderns auf Bredevoort und das Gogericht zum Honborn sowie auf den domkapitularen Hof Reken. Die Schiedsrichter forderten die Vorlage der Rechtsnachweise (ebd. S. 655 f. Nr. 1789). Der endgültige Spruch Bischof Johanns lautete differenzierter: Zur Klärung der Bredevoorter Frage sollten sich beide Seiten an den Lehnsherrn wenden. Zum Streit um Bermentfelde, Honborn und Reken mochte der Utrechter nichts sagen, weil dieser in ältere Zeiten vor der Fehde zurückreichte. Bredevoort sprach er dagegen dem Grafen von Geldern gegen eine Entschädigung von 500 Mark an Bischof Ludwig zu (ebd. S. 656 ff. Nr. 1791).

Wie zu erwarten, brachte der unbefriedigende Spruch keinen Frieden. Erneut brach Graf Rainald in das Münsterland ein. Am 25. April 1325 beschwerte sich der Bischof bitter über die auf 3000 Mark bezifferten Schäden (Schmidt S. 23). Am 7. Mai d. J. vereinbarten beide Seiten, die Entscheidung über die Gültigkeit des Schiedsspruchs den Bürgermeistern und Bürgern von Köln zu überlassen (WestfUB 8 S. 684 f. Nr. 1854), doch fiel die Entscheidung schließlich Graf Dietrich IX. von Kleve und seinem Bruder, dem Kölner Domdechanten Johann, zu. Beide bestimmten am Tage vor Peter und Paul zu Wesel, aller angerichtete Schaden solle gegenseitig als aufgerechnet gelten. Graf Rainald mußte Bermentfelde gegen eine Entschädigung von 3500 Mark dem Stift Münster zurückgeben. Für diese Summe, die Bischof Ludwig wiederum nicht aufbringen konnte, verpfändete er die Gerichte zu Winterswijk, Aalten und Dinxperlo sowie die Freigrafschaft (vermutlich Bredevoort). Die Burg Bredevoort fiel entschädigungslos dem Grafen zu (Kindlinger, MünstBeitr 3 S. 346–349 Nr. 130). Damit fand die gefährliche Fehde ihr Ende, das Stift Münster die dringend nötige Ruhe. Endgültige Sicherheit kam angesichts der weiterglühenden köln-geldrischen Feindschaft nicht auf, zumal der Ritter Hermann von Lage eingriff, obgleich Papst Johann XXII. die Streitenden wiederholt mahnte, Bischof Ludwig nicht zu behelligen (Riezler Nr. 1308). Bis zur endgültigen Aussöhnung des Bischofs

mit Graf Rainald im Jahre 1326 (DKapM III Y U. 10 ff.) mußte Bischof Ludwig sich noch gegen Erbensprüche des Edelherrn Sweder von Vorst auf Bredevoort und Lohn wehren (Friemann S. 55 f. mit falscher Jahreszahl 1336).

Ludwig spürte, wie empfindlich die Verhältnisse an der Westgrenze seines Stifts waren, und widmete ihnen größte Beachtung. 1330 gelang ihm der Ankauf der Gerichte zu Dingden und Brünen aus der Hand Sweders von Ringenberg (Niesert, Beitr 1,2 S. 65–68 Nr. 25), im nächsten Jahre die Sicherung des Vorkaufsrechts am Hause Gemen (Bresser S. 60). Vom Ritter Wessel von Lembeck tauschte er das Patronat über die Kirche zu Lembeck mit Bur- und Holzgericht sowie Abgaben aus der Mark Lavesum ein (Niesert, Beitr 1,2 S. 359–363 Nr. 110). Von Otto von Kuik kaufte er 1333 den Hof zu Tungerlo (Ms. 1 Nr. 1 S. 180 Nr. 48), von Johann von Bermentfelde die Burg Oeding mit allem Zubehör (Niesert, Beitr 1,2 S. 363–366 Nr. 111).

Dagegen scheint der Bischof die Lage in Friesland falsch eingeschätzt oder vernachlässigt zu haben. Dort befand sich der *bannus episcopalis* fast ausschließlich in der Gewalt von Laien, die sich Pröpste nannten und ihre Befugnisse auf Bereiche ausdehnten, die eigentlich dem bischöflichen Offizial für Friesland zustanden. 1325 erhob sich das Land unter Führung des Propstes Hessel von Farmsum und seiner Brüder gegen den münsterischen Bischof. Der Offizial fiel in deren Gefangenschaft. Die Richter des Reiderlandes sprachen allerdings dem Bischof Ersatz für allen erlittenen Schaden zu (WestfUB 8 S. 691 Nr. 1874).

Im Jahre 1340 entstand wiederum Unruhe unter den Friesen. Der Bischof sah sich zu einem blutigen Feldzug gezwungen, in dem mehrere Burgen zerstört wurden (MGQ 1 S. 45). Streitigkeiten mit den Bewohnern des Westerwoldingerlandes über Anordnungen des münsterischen Richters endeten nach Verhängung einer Geldstrafe durch den Bischof mit einem Vergleich, der die beiderseitigen Rechte wahrte (FM U. 661 a).

Gegenüber dem Stift Osnabrück blieb der Bischof auf die Defensive beschränkt, nachdem es Mißverständnisse mit den nach Selbständigkeit strebenden Besitzern der Burg Harkotten, den Rittern Korff, gegeben hatte. Möglicherweise fühlten diese sich durch Münster bedroht und trugen deshalb ihre Burg am 2. Januar 1340 dem Stift Osnabrück als Offenhaus auf (Friemann S. 60 f.). Tatsächlich beschloß Bischof Ludwig zwischen 1330 und 1340, gemeinsam mit den Grafen von Tecklenburg, von Ravensberg und den Edelherren zur Lippe, Harkotten zu zerstören (WestfUB 8 S. 307 f. Nr. 854 mit falschem Datum 20. Dezember 1313; Friemann S. 61). Mit dieser Burg war das Gogericht Warendorf verbunden, das als Grundlage für die Landeshoheit im Nordosten des Münsterlandes diente.

Das münster-osnabrückische Verhältnis litt daher unter einer schweren Last. Der Bischof von Osnabrück fand Unterstützung bei den Edelherren von Diepholz und schloß 1341 ein auf vier Jahre begrenztes Bündnis (DiepholzUB S. 24 f.

Nr. 39). Zu offenen Feindseligkeiten kam es, als der münsterische Gograf von Rheine Osnabrücker Untertanen aburteilte. Im Sommer 1341 verheerten osnabrückische Scharen das Münsterland. Beide Bischöfe riefen im August ihren Metropolitane um Vermittlung an (FM U. 534 a). Im Soester Spruch vom 27. Dezember 1341 verurteilte der Erzbischof das Verhalten des Gografen, zwang aber Osnabrück, auf Harkotten zu verzichten (Niesert, Beitr 1,2 S. 295–302 Nr. 96). Ein abermaliger Streit des Gogerichts Rheine mit Osnabrücker Untertanen konnte am 21. September 1351 schiedsrichterlich beigelegt werden (StAOsnab Rep. 3 F. Osnabrück Nr. 323).

Die unmittelbar an die Ereignisse von 1341 anschließende Fehde Bischof Ludwigs mit dem Edelherrn Ludolf von Steinfurt – der Bischof stand bei diesem in hohen Schulden! – ging auf die Errichtung der starken Schwanenburg bei Mesum an der Ems durch den Edelherrn Ludolf zurück. Die ostentativ nach dem Steinfurter Wappentier benannte Burg gefährdete den münsterischen Besitz in und um Rheine sowie den Verkehr nach Friesland. Gemeinsam mit Graf Adolf von der Mark zerstörte der Bischof Anfang 1343 die Burg und machte viele Gefangene. Graf Rainald von Geldern vermittelte im Februar d. J. einen Frieden, demgemäß Ludolf 1000 Mark an den Bischof zahlen mußte (Niesert, MünstUrkSlg 5 S. 169–175 Nr. 52). Damit verloren die Steinfurter die Basis zum Ausbau ihrer Stellung an der Ems, besonders gegen Rheine. Im Juni d. J. verkaufte der Edelherr deshalb alle dortigen Besitzungen und Rechte für 800 Mark an den Bischof (ebd. 5 S. 175 ff. Nr. 53). Ein Vertrag aus dem Jahre 1346 zur Beilegung aller künftigen Streitigkeiten beendete die Auseinandersetzung (ebd. 5 S. 177 f. Nr. 54).

Seit 1321 schwelte ein Zwist der münsterischen Herrschaft Vechta mit den Edelherren von Diepholz um Rechte in Goldenstedt, den Wald Huntebrock, Fischerei und Jagd im Dümmer, wo diese durch Kauf und andere Mittel ihren Einfluß zu vergrößern suchten. Immer wieder kam es zu Zusammenstößen (Friemann S. 64 f.). Erst der Schiedsspruch Graf Konrads von Oldenburg vom 25. November 1346 brachte eine gewisse Beruhigung zustande. Beide Seiten verzichteten auf Ansprüche im jeweils anderen Herrschaftsbereich, doch blieb Goldenstedt ein ewiger Zankapfel.

An der Südgrenze des Stifts herrschten friedlichere Zustände. Bischof Ludwig stand in gutem Verhältnis zum Kölner Metropolitane. Störend wirkten nur gelegentliche märkisch-kölnische Mißverständnisse, in die Ludwig hineingezogen wurde. Die unter Führung des Erzbischofs entstehenden Landfriedensbündnisse trugen aber zur Beruhigung der Lage bei (Friemann S. 67–73).

Die Verstrickung in zahlreiche Fehden beeinträchtigte das Gedeihen des Stifts im Innern und überforderte die finanziellen Kräfte des Landes. Der Landesherr versank in Schulden, die ihn in Abhängigkeit von den Gläubigern brachten, zumal ihn von seinen Vorgängern her gewaltige Schuldenberge drückten. Allein

die päpstliche Provision kostete 3000 Goldgulden (ebd. S. 73). Nach damaliger Gewohnheit gab es nur ein Mittel, um der Schulden Herr zu werden: Man verpfändete Besitztümer und Einkünfte. Besonders schlimm wirkte sich die Verpfändung von Amtseinkünften aus, da diese nur grob geschätzt und nicht kontrolliert werden konnten.

Wahrscheinlich war sich Bischof Ludwig dieses Verhängnisses bewußt. Er scheint nach dem Regierungsantritt versucht zu haben, seine Erfahrungen aus Mainz – er war Domherr in Mainz gewesen – umzusetzen und von den „Beamten“ genaue Rechnungslegung zu fordern, konnte sich aber nicht durchsetzen oder scheiterte an den Verhältnissen (ebd. S. 74 f.). Ihm blieb nur der alte Weg, ältere Schulden mit neuen zu stopfen. Mit Recht wird daher das Jahr 1316 an den Anfang einer beispiellosen Verschuldung des Stifts Münster gesetzt. Der Landesherr verlor weithin die Handlungsfreiheit bei Vergabe von Ämtern oder Lehen. Selbst die Landesburgen blieben bei den Verpfändungen nicht ausgespart, worin dem Bischof die römischen Könige durch die Verpfändung von Reichsstädten mit bestem Beispiel vorausgingen. Am Ende der Regierungszeit Bischof Ludwigs befanden sich die Burgen Wolbeck, Horstmar und Rheine in bentheimischem Pfandbesitz (ebd. S. 77), ein unhaltbarer Zustand. Über das Gogericht Ascheberg bemühte sich der Graf von der Mark, im Zentrum des Stiftsgebiets Fuß zu fassen. Im Westen ließ sich der Graf von Geldern 1326 die Gerichte Winterswijk, Aalten und Dinxperlo verpfänden. Auch das Domkapitel brachte im großen Stil Gogerichte an sich, so 1324 das Gogericht zum Bakenfeld, 1334 Telgte und 1335 das Gogericht zur Meest, letzteres gemeinsam mit der Stadt Münster (GS NF 17,1 S. 616 f.).

Es ist deshalb nicht übertrieben, die wachsende Macht der Landstände als markantestes Faktum der Regierungszeit Bischof Ludwigs hinzustellen. Durch Einschleusung von Verwandten in das Domkapitel versuchte er, den drohenden Gefahren die Spitze abzubrechen. Mehrere Angehörige hessischer, waldeckischer, saynischer, klevischer und lüneburgischer Häuser erhielten Dompräbenden, nicht zuletzt sein Lehrer Adolf von Drolshagen (Friemann S. 80 f.; GS NF 17,2). Oft kam es darüber zu Verstimmungen mit dem Domkapitel.

Die Kapitelstatuten von 1313 über die Vergabe von Präbenden und Dignitäten sowie über die Verwaltung der Propstei sollten weitere bischöfliche Eingriffe abwehren (WestfUB 8 S. 299–303 Nr. 837 u. Nr. 840). Am 3. Juni 1319 rief das Domkapitel bereits den Papst um Hilfe gegen den Bischof an (ebd. S. 488 f. Nr. 1338), doch ist der Gegenstand der Klage unbekannt. Der Papst scheint nicht reagiert zu haben.

Die Landstände sahen der fortschreitenden, katastrophalen Verschuldung des Stiftes mit Langmut zu, bescherte sie ihnen doch zumindest eine bessere Stellung gegenüber dem Landesherrn. Als die Schulden eine kritische Grenze überschritten, griffen die Stände 1336 zu dem schon unter Ludwigs Vorgängern

bewährten Mittel der Einsetzung eines Stiftsrates (Niesert, MünstUrkslg 5 S. 158–163 Nr. 49; FM U. 491 a; Schmitz-Kallenberg S. 51). Ihm gehörten 42 Personen an: Der Dompropst, der Propst von St. Mauritz, zwei Domherren, fünf Mitglieder des Hochadels, 29 der Ritterschaft, je zwei Bürgermeister und Schöffen der Stadt Münster. Die Zielsetzung des Gremiums war eindeutig: Alle Amtleute sollten von nun an dem Stiftsrat Rechnung legen und durften keine Abmachungen mit dem Bischof treffen. Nicht genehme Amtleute mußten abtreten. Ihre Stellen sollten vom Stiftsrat neu besetzt werden. Zwar mußten die Amtleute den standesgemäßen Unterhalt des Landesherrn gewährleisten, doch sollte der fürstliche Haushalt den Verhältnissen des Landes angepaßt und einfach gestaltet werden. Ohne Zustimmung des Stiftsrates durften weder Fehden geführt, noch Stiftungsgüter veräußert oder ein Offizial eingesetzt werden. Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Rates blieben der Entscheidung durch ein Schiedsgericht vorbehalten. Die Funktionsdauer des Rates wurde vorerst auf fünf Jahre begrenzt.

Wenig später klagte das Domkapitel über den Bischof wegen Verstöße gegen Kapitelsstatuten bei der Vergabe von Präbenden. Zwei Pariser Professoren entschieden am 15. Mai 1338 zugunsten des Kapitels, doch brodelte der Konflikt weiter. Er erreichte einen Höhepunkt, als sich Papst Benedikt XII. am 13. Oktober 1340 die Besetzung des münsterischen Stuhls bei der nächsten Vakanz reservierte (Sauerland 2 S. 572 Nr. 2377; RegEbfKöln 5 S. 204 Nr. 752), weil ihm zu Ohren gekommen war, daß man in Münster Bischof Ludwig dasselbe Schicksal bereiten wollte wie ehemals Otto von Rietberg. Es spricht Bände, daß der Überbringer des Mandats nicht wagte, es in Münster zuzustellen.¹⁾ Er übergab es vielmehr Erzbischof Walram von Köln, der nichts anderes tun konnte, als Ludwig wegen seiner Schuldenmacherei zu tadeln und zu besserem Einvernehmen mit Domkapitel und Stadt zu ermahnen, andernfalls sehe er sich, so drohte Walram, zu einem Bericht an den Papst gezwungen (RegEbfKöln 5 S. 231 Nr. 839; GS NF 17,1 S. 147 f.). Der Stadt Münster legte der Metropolit am 27. August 1341 dringend ans Herz, auf eine Reform der münsterischen Kirche bedacht zu sein (MünstUB 1,1 S. 53 f. Nr. 110), abermals am 19. August 1342 mit dem Ausdruck des Bedauerns, daß die Stadt seine Vorschläge zur Reform nicht für gangbar halte. Er bat aber, den Punkt nicht aus den Augen zu verlieren (ebd. fälschlich zu 1341 August 27).

Man hat nicht den Eindruck, daß die Drohungen des Papstes und des Metropoliten auf Bischof Ludwig Eindruck gemacht hätten. Er hielt weiterhin an seiner eigenwilligen Pfründenpolitik fest, ja führte eine Fehde im Gefolge des Metropoliten, als das Domkapitel durch den Kampf gegen den Ritter Gottfried

¹⁾ RegEbfKöln 5 S. 205 f. Nr. 757; Benoît XII 1334–1342. *Lettres communes* ... par J.-M. VIDAL 2. Paris 1910 S. 305 Nr. 8341; RIEZLER Nr. 2086.

von Lembeck abgelenkt war, obgleich er sich 1341 mit der Verlängerung der Befugnisse des Stiftsrates um weitere fünf Jahre einverstanden erklärt hatte. Die Räte schlossen schließlich am 25. Oktober 1346 untereinander ein Bündnis, um ihre Rechte gegenüber dem Bischof besser wahren zu können (Friemann S. 89), und stellten eine gemeinsame Streitmacht von 48 Mann auf. Ob der Rat auch nach 1349 in Kraft blieb, läßt sich nicht nachweisen.

Unbestreitbar nahm der weltliche Sektor in der Tätigkeit Ludwigs eine beherrschende Stellung ein. Trotzdem war der Bischof an den geistlichen Angelegenheiten seiner Diözese durchaus interessiert. Aus seiner Zeit blieben nicht allein Reihen von Synodalprotokollen erhalten, wenn auch der Bischof auf den Synoden meist nicht persönlich präsierte. Er beteiligte sich auch an zahlreichen Stiftungen von Kapellen und Altären sowie an Ablässen. Besonders hervorzuheben ist die Erhebung der Pfarrkirche in Horstmar zu einer Kollegiatkirche am 25. November 1325 (WestfKlosterb 2 S. 472). Für das Kollegiatstift erließ Ludwig am 25. Januar und am 17. Februar 1342 Statuten (INAWestf Bbd 1,2: Kr. Coesfeld S. 56 f. Nr. 7 f.). Die Stiftung basierte vermutlich auf der Absicht des Bischofs, für seine ‚Beamten‘ Versorgungsstellen zu schaffen, auf die Domkapitel und Landstände keinen Einfluß besaßen. Ganz ähnliche Gründe bewegten Bischof Ludwig wohl auch bei der Stiftung des Kollegiatstifts St. Victor in Dülmen zwei Jahre vorher (Kohl, Kollegiatstifte S. 164 f.).

Nur selten ergaben sich während der Regierungszeit Ludwigs von Hessen Berührungspunkte mit der Reichsgewalt. Zu Kaiser Ludwig dem Bayern wahrte der Bischof Distanz. Aufmerksam nahm er dagegen zur Kenntnis, daß Karl von Luxemburg, zu dem er in verwandtschaftlicher Beziehung stand, am 11. Juli 1346 zum Gegenkönig gewählt wurde. Als Karl am 26. November d. J. von Erzbischof Walram in Bonn – Aachen und Köln hatten ihm die Tore versperrt – gekrönt wurde, fand sich unter anderen Bischöfen auch Ludwig von Hessen ein und empfing die Regalien (RegEbfKöln 5 S. 367 f. Nr. 1374). In den wenigen, dem Bischof verbleibenden Lebensjahren trug das freundliche Verhältnis zu Karl IV. aber keine Früchte. Ludwig starb am 18. August 1357.

Aufgrund der vom Papst ausgesprochenen Reservation teilte Innocenz VI. dem Erzbischof von Köln am 6. November 1357 mit, er habe das Bistum dem münsterischen Domherrn Adolf von der Mark (1357–1363), Baccalaureus in decretis und 23 Jahre alt, übertragen (RegEbfKöln 6 S. 286 Nr. 1017). Dem Hause Mark war damit ein großer Erfolg beschieden. Levold von Northof, Erzieher und Lehrer Adolfs, rühmte diesen als „von Gott gesandten Eckstein, welcher beide Länder zu Einem machen und sie in der Einheit des Friedens und der Einmütigkeit befestigen“ werde (Kreisel S. 12). Adolf war am Hofe von Avignon gut bekannt, und es schadete ihm nicht, daß der Erzbischof von Köln, erschreckt vom Machtzuwachs seiner alten Feinde, eilends beim Papst prote-

stierte. Ungerührt bestätigte Innocenz den Postulaten unter Dispens vom Mangel des kanonischen Alters und fehlender Weihen, ausdrücklich sogar mit Expektanz auf höhere Würden, am 6. November 1357 (ebd. S. 13).

Gemächlich besuchte Adolf auf der Heimreise seinen Oheim Engelbert, Bischof in Lüttich, begab sich dann nach Unna, wo er dem münsterischen Domkapitel am 27. Januar 1358 alle Privilegien bestätigte, und zog endlich am 4. Februar in Münster ein, als Garant des Friedens mit dem traditionellen Feind, den Grafen von der Mark, freudig empfangen. Adolf beabsichtigte wahrscheinlich auch, diesen Erwartungen gerecht zu werden. Noch 1358 trat er dem vom Metropolitengestützten Landfrieden bei, gleichzeitig mit dem Bischof von Paderborn, den Edelherren zur Lippe sowie den Städten Münster und Soest. Die Sicherung des Landfriedens übernahm der kölnische Marschall von Westfalen, Graf Gottfried von Arnsberg.

Ratlos stand der junge Bischof vor der gewaltigen Schuldenlast, die ihm seine Vorgänger hinterlassen hatten. Er wußte sich keinen anderen Rat, als alte Verpflichtungen durch Neuverschuldungen abzulösen. Immerhin erreichte er damit, daß seit langem verpfändete Besitzstücke nicht stillschweigend ganz in den erblichen Besitz der Gläubiger übergingen (ebd. S. 15 ff. u. S. 23).

Große Neigung, sich den geistlichen Pflichten seines Amtes zu stellen, ließ Adolf nicht erkennen. Er nahm keine höheren Weihen und zog es vor, einen Weihbischof zu bestellen, der für ihn die Pontifikalpflichten erfüllte. Die üblichen Frühjahrs- und Herbstsynoden ließ der Bischof ausfallen. Er hob die Verpflichtung der Archidiakone zur Versorgung der zu den Synoden reisenden Geistlichen am 15. Januar 1359 auf. Der niederen Geistlichkeit sicherte er gleichzeitig die uneingeschränkte Testierfähigkeit zu, so daß die bisher von den Archidiakonen in Anspruch genommenen Abgaben von geistlichen Nachlässen, die sogen. Exuvien, von nun an fortfielen (ebd. S. 17 f.).

Hervorstechende Leistungen Adolfs zur Gesundung der Stiftsverhältnisse lassen sich nicht feststellen. Trotzdem zogen ihn die Osnabrücker Stiftsstände hinzu, um über Schritte zur Behebung der verwilderten Zustände in ihrem Stift zu beraten, da ihr Bischof Johann (1350–1366) sich als unfähig erwiesen hatte. Das Hauptinteresse Adolfs ging aber wohl dahin, seinen Bruder Dietrich, der noch in Montpellier studierte, als Stiftsvikar zu installieren und wenige Monate später persönlich in sein Bischofsamt einzuführen. Drei der Kölner Suffraganbistümer – Lüttich, Münster und Osnabrück – befanden sich damit in märkischer Hand (ebd. S. 26 f.).

Familieninteressen bestimmten auch das Verhalten Adolfs in der Geldrischen Fehde der Brüder Rainald III. und Eduard von Geldern. Adolf stellte sich 1359 auf Rainalds Seite, der schon den Grafen Engelbert von der Mark zu seinen Anhängern zählte. Unglücklicherweise standen die münsterischen Stiftsstände unter Führung des Edelherrn Baldwin von Steinfurt auf Eduards Seite. Im

Grunde wollte Adolf mit seiner Parteinahme nur seinem kinderlos gebliebenen Oheim Johann von Kleve zu Gefallen sein, um ihm später in der Grafschaft Kleve folgen zu können. Dafür mußte sich der Bischof aber in große Unkosten stürzen, um dem mittellosen Johann unter die Arme greifen und eigene Kriegsrüstungen bezahlen zu können. Neue Schulden wälzten sich auf ihn. Mit Empörung reagierten die münsterischen Stiftsstände. Baldwin von Steinfurt, Bernhard zur Lippe, Nikolaus von Tecklenburg und sein Sohn Otto, Johann von Solms, Ludolf von Ahaus, Heinrich Korff, Hermann von Merveldt, Bernhard Droste und andere Mitglieder des Stiftsadels schlossen am 13. Dezember 1360 einen Bund gegen den Bischof. Im folgenden Jahre brach der offene Kampf aus, in den sich auch die Herren von Bronckhorst gegen Adolf einmischten. Bald verlor Adolf die anfängliche Überlegenheit und mußte die Hilfe seines Oheims Engelbert von Lüttich und seines Bruders Dietrich von Osnabrück anfordern. Die Herren von Merveldt erlebten die Zerstörung ihrer Burg und Gefangenschaft, die Nienborger Dienstmannen eine schwere Niederlage. Die Bentheimer Burg Brandlecht ging zugrunde. Erst nach drei Jahren trat Ruhe ein. Zurück blieb die Verwüstung weiter Teile des Münsterlandes (ebd. S. 29 f.).

Das Interesse des Bischofs richtete sich längst auf andere Ziele. Im Cappenberger Vertrag vom 11. Dezember 1362 mit seinem Bruder Engelbert von der Mark wurde ihm die Nachfolge in der Grafschaft Kleve zugestanden, wenn sein Oheim Johann aus dem Leben scheiden sollte. Nur den rechtsrheinischen Teil von Kleve ohne Emmerich behielt sich Engelbert bevor. Den Zoll zu Büderich wollten die Brüder gemeinsam besitzen (ebd. S. 32). Dem kaum dreißigjährigen Bischof, noch immer ohne höhere Weihen, eröffnete sich die Aussicht auf Rückkehr ins weltliche Leben und eine reiche Erbschaft.

Doch trat ein unerwartetes Ereignis dazwischen. Am 15. September 1362 starb Wilhelm von Gennepp, Erzbischof von Köln. Er hatte sich den Domdechanten Johann von Virneburg als Nachfolger gewünscht, der aber in Avignon nichts ausrichten konnte, da auch Papst Innocenz VI. verstorben war. Der Kölner Unterdechant Florenz von Wevelinghoven warb inzwischen dafür, Bischof Engelbert von der Mark, Bischof von Lüttich, nach Köln zu transferieren. Der am 6. November d. J. geweihte neue Papst Urban V. übertrug die Entscheidung über die Kölner Nachfolge einem Kardinalskollegium, das sich überraschend für Adolf von der Mark als Erzbischof aussprach. Mit diesem Spruch wurde die Adolf von Innocenz VI. verliehene Expektanz auf eine höhere Würde eingelöst. Der Entscheid war klug, da Engelbert von Lüttich über die Beförderung seines Neffen nicht erzürnt sein konnte und Johann von Virneburg mit einer päpstlichen Provision auf das Bistum Münster getröstet wurde (Kreisel S. 35 ff.).

Erst am 21. Juni 1363 erhielt Adolf von Urban V. die Bestätigung für seine Versetzung nach Köln (MGQ 1 S. 53; RegEbfKöln 7 S. 6 f. Nr. 21), wo er auf den Widerstand Johanns von Virneburg stieß, der als Administrator des Erzstif-

tes auftrat und mit großzügiger Vergabe von Stiftungsgütern Freunde erworben hatte. Die Übernahme des heruntergewirtschafteten Stifts Münster erschien ihm wenig verlockend, zumal die päpstliche Kammer ungeheure Rückstände und Servitien forderte (RegEbfKöln 7 S. 9 Nr. 32).

Der Konflikt endete am 26. Oktober 1363, indem Adolf die Schenkungen an Johanns Verwandte und Freunde anerkannte. Damit machte er den Weg für seinen Regierungsantritt in Köln frei. Schon hatte aber ein Abgesandter Urbans V. den gesamten Nachlaß Wilhelms von Gennepp für die Kurie eingezogen und abtransportiert. Adolf sah sich vor genauso leeren Kassen, wie er es von Münster her gewohnt war. Schon bald hieß es, er werde resignieren. Tatsächlich verzichtete er am 15. April 1364 auf das Erzstift und trat ins weltliche Leben zurück. Er nahm aus Köln mit, was nicht niet- und nagelfest war, und ließ sich von seinem Nachfolger, seinem Oheim Engelbert, bisher Bischof von Lüttich, eine Jahresrente von 5000 Goldgulden verschreiben und das Amt Rheinberg verpfänden (Kreisel S. 43 f.). Es war offensichtlich, daß das Erzstift Köln mit seinen Suffraganbistümern Lüttich, Münster und Osnabrück zum Spielball in märkischer Hand geworden war.

Der vom Papst für Münster ausersehene Johann von Virneburg (1363–1364) hatte 1326 seine geistliche Laufbahn als päpstlicher Kaplan begonnen, stand also schon in höherem Alter (Pelster S. 56 f.). Ihm blieb nicht verborgen, daß die Ernennung zum Bischof nur den Verlust des Erzstifts Köln weniger schmerzlich erscheinen lassen sollte. Urban V. versüßte ihm den Wechsel nach Westfalen durch Belassung seiner bisherigen Einkünfte als Domdechant von Köln auf sechs Jahre (Sauerland 5 S. 50 f. Nr. 153). In Münster fiel ihm nichts Wichtigeres ein, als den seit langem nicht mehr genutzten bischöflichen Palast am Dom für 100 Mark zu verkaufen (Prinz, Mimigernaford-Münster S. 138). Damit ging seine Amtszeit auch schon zu Ende. Gegen Ende April 1364 ver setzte ihn der Papst nach Utrecht (Pelster S. 73), wo er bis 1371 regierte.

Das Bistum Münster vergab Urban V. nun an den Kölner Subdekan Florenz von Wevelinghoven (1364–1378), der sich als märkischer Parteigänger bereits bei der Provision Adolfs hervorgetan hatte. Florenz erhielt seine Provision am 24. April 1364 (Sauerland 5 S. 100 f. Nr. 258). Auch ihm gestand der Papst zu, seine bisherigen Pfründen auf sechs Jahre weiter zu nutzen (ebd. S. 105 Nr. 270). Domkapitel und Ritterschaft reagierten zurückhaltend und verlangten von dem Providierten Zusicherungen, verständlich nach den Erfahrungen mit seinen beiden Vorgängern, obwohl ihm die Stadt Münster die Tore öffnete (Schmitz-Kallenberg S. 55). Erst nach längerem Hin und Her beschwor der neue Bischof die um mehrere Punkte erweiterte Wahlkapitulation (Niesert, Münster-UrkSlg 7 S. 163–166 Nr. 24), die von nun an bis 1424 unverändert beibehalten

wurde (Schmitz-Kallenberg S. 66 f.). Von der Ernennung eines ständischen Rates sahen die Landstände vorerst ab, jedoch ernannte das Domkapitel mit Vollmacht von Ritterschaft und Städten den Edelherrn Baldwin von Steinfurt am 5. Juni bzw. 24. August 1364 zu einem Obermann und Hüter des ganzen Stifts Münster, ausgenommen das Quartier auf dem Drein, das eigentliche Kernland. Für seine Dienste in dieser Sache sollte Baldwin entschädigt werden (Niesert, Münst-UrkSlg 5 S. 226 f. Nr. 64; INAWestf 1,4: Kr. Steinfurt S. 45 Nr. 28 f.). Am 9. September d. J. schloß der Bischof ein Bündnis mit dem Grafen von Berg und Ravensberg (RegEbfKöln 7 S. 50 Nr. 181) und trat am 30. März 1365 dem Westfälischen Landfrieden unter Führung Erzbischof Engelberts bei (ebd. S. 81 f. Nr. 309).

Anfangs sah es so aus, als wolle Florenz darangehen, den Schuldenberg des Stifts abzutragen, als er im Juli d. J. das Emsland mit allen Burgen aus der Pfandschaft des Ritters Gottfried von Lembeck und seines Sohns Goswin löste (INAWestf NF 7 S. 16 Nr. 16), doch setzte schon 1367 die alte Verpfändungspolitik wieder ein. Auf dem Landtag vom 27. April 1368 erzwangen deshalb die Landstände die Bestallung eines ständischen Rats, der dem von 1336 ähnelte. Ihm gehörten vier Domherren, zwei Edelleute, fünf Ritter, ein Knappe, je zwei Bürgermeister bzw. Schöffen der Stadt Münster an (Schmitz-Kallenberg S. 56 f.). Vorsorglich beschloß der Rat am 13. Mai, solange zusammenzubleiben, bis der Bischof oder sein Nachfolger allen seinen Mitgliedern in Stiftsdiensten entstandenen Schaden ersetzt habe (Niesert, MünstUrkSlg 5 S. 235; INAWestf 1,4: Kr. Steinfurt S. 45 Nr. 31).

Vermutlich wagte der Bischof eine Kraftprobe mit den Landständen, als er am 1. Januar 1370 mit Graf Engelbert von der Mark ein Bündnis schloß, obgleich er sich um Pfingsten des Vorjahres verpflichtet hatte, keinen Bund mit dem Grafen zu schließen, sondern sich diesem mit den Landständen des Stifts entgegenzustellen, sollte er einen Angriff beginnen (Niesert, MünstUrkSlg 5 S. 245–249 Nr. 71; INAWestf 1,4: Kr. Steinfurt S. 45 Nr. 32). Verschärfend wirkte das Gerücht, Florenz wolle auf das Bistum verzichten und befinde sich deshalb bereits auf dem Wege nach Avignon (MGQ 1 S. 62 f.). Die Stände sicherten sich am 18. Oktober 1370 die Hilfe Herzog Eduards von Geldern gegen Übergriffe Graf Engelberts oder auch des Bischofs (INAWestf 1,4: Kr. Steinfurt S. 46 Nr. 40). Auch der Landfrieden Kaiser Karls IV. für Westfalen vom 25. Juli 1371 (RegEbfKöln 8 S. 87 f. Nr. 320), den der Erzbischof von Köln, die Bischöfe von Münster, Paderborn und Osnabrück, Graf Engelbert von der Mark und die Stadt Dortmund beschworen (Tewes, Landfrieden S. 10), vermochte die politische Spannung im Stift Münster nicht zu mildern.

Erst am 13. Juli 1372 trat eine Beruhigung ein, als Florenz den ständischen Bund bestätigte (Kindlinger, MünstBeitr 1 Anh. S. 38–45 Nr. 14). Dafür verzichteten die Stände auf eine Verlängerung von dessen Amtszeit (Schmitz-Kal-

lenberg S. 58 f.). Am 16. August 1372 trat der Bischof sogar dem von Graf Bernhard von Bentheim, den Edelherrn Baldwin von Steinfurt, Johann von Solms-Ottenstein, Ludolf von Ahaus u. a. geschlossenen Landfriedensbund vom 28. April 1370 bei (ebd.; INAWestf 1,4: Kr. Steinfurt S. 47 Nr. 41). Die nachfolgende Periode der Ruhe wurde in den Jahren 1377/78 nur durch eine Fehde gegen den aufrührerischen Burggrafen von Stromberg gestört, der den kaiserlichen Landfrieden gebrochen hatte. Vor der bischöflichen Übermacht rettete sich der Burggraf in die tecklenburgische Burg Rheda. Die Bischöfe von Münster, Paderborn und Osnabrück nahmen 1379 die Belagerung der Burg auf (RegEbf-Köln 8 S. 570 Nr. 2066), die der Tecklenburger nach sechs Monaten durch eine Geldzahlung beendete. Der Burggraf verlor jeden Schutz und floh über die Weser (OsnabGQ 1 S. 114 f.).

Noch während die Belagerung andauerte, erhielt Florenz das päpstliche Versetzungsmandat nach Utrecht, wo er bis 1393 amtierte. Trotz seiner farblosen Regierung erhielt sich sein Name im Gedächtnis der Nachwelt, weil er als erster münsterischer Bischof eine Bischofschronik abfassen ließ, die ungeachtet ihrer Mängel zu den wichtigsten Quellen der mittelalterlichen Geschichte des Bistums Münster zählt (MGQ 1 S. 1–65, von anderen fortgeführt bis zum Jahre 1424).

Am 1. Januar 1379 teilte König Wenzel dem Edelherrn Baldwin von Steinfurt mit, Papst Urban VI. habe nach der Versetzung Bischof Florenz' das Bistum Münster seinem Rat und Kapellan zu Prag, Potho von Pothenstein (1379–1381), verliehen, der zu den vornehmsten Landherren in Böhmen gehöre. Der Hildesheimer Domdechant Ludolf Valke war ausersehen, Potho Possession zu erteilen (Niesert, MünstUrkSlg 5 S. 256–260 Nr. 73; INAWestf 1,4: Kr. Steinfurt S. 47 Nr. 43 u. S. 159 Nr. 1). Die Familie Pothos besaß ihre Stammburg südlich von Königgrätz, entsprang aber dem Hause der bayerischen Pfalzgrafen (Witte-Hagenau, Stammtafel 1).

Schon während der Reise nach Münster machte Potho böse Erfahrungen. Bei Hamm überfiel der Graf von der Mark ihn und sein Gefolge. Alle wurden ausgeraubt, Potho entging mit knapper Not der Gefangenschaft. Vergeblich forderte König Wenzel noch im Herbst 1380 die Rückgabe des geraubten Geldes (Niesert, MünstUrkSlg 5 S. 258 Nr. 73 ungenau; INAWestf 1,4: Kr. Steinfurt S. 159 Nr. 2 u. S. 48 Nr. 49 mit korrektem Datum).

Kaum war Potho in Münster angekommen, als er am 29. Mai 1379 mehrere Ablassse, vorgeblich mit päpstlicher Genehmigung, verkündete und jedermann aufforderte, diese mit Geld zu erwerben.¹⁾ *Darumb wurde er bey menschlichen verbesig, wie es den geitshelsen zu gehen pflecht* (MGQ 3 S. 310 f.; GS NF 17,1 S. 482).

¹⁾ Möglich ist, daß der von Urban VI. nach Münster entsandte Kardinal Pilaeus von Ravenna Potho zu den Ablässen ermutigte (INAWestf 1,4: Kr. Steinfurt S. 47 Nr. 46).

Dem Grafen von Hoya verpfändete er Burg und Stadt Horstmar (OsnabGQ 1 S. 115). Von einer Wahlkapitulation verlautet nichts. Als päpstlicher Provisus dürfte Potho sie auch nicht beschworen haben (Schmitz-Kallenberg S. 67 Anm. 3). Da der böhmische Edelmann mit den westfälischen Verhältnissen nicht vertraut war, übertrug das Domkapitel die Verwaltungsaufgaben des Stifts dem Dompropst Heidenreich Wolf von Lüdinghausen, einem Familiaren des früheren Bischofs Florenz von Wevelinghoven (GS NF 17,2 S. 36 f.).¹⁾

Nach kurzer Amtsdauer wechselte Potho als Bischof nach Schwerin. Ob der Papst die Versetzung auf Bitten des münsterischen Domkapitels aussprach, wie die Chronik behauptet, ist allerdings fraglich. Potho trat jedenfalls am 19. Oktober 1381 sein Bistum gegen Zusicherung einer Jahresrente an den Papst ab und bat – vergeblich –, es an Rupert, Sohn des Herzogs Wilhelm von Jülich-Berg, zu übergeben (Sauerland 5 S. 31 ff. Nr. 42). Bei einem Aufenthalt in Angermund quittierte er dem Herzog über 200 Goldgulden, die er zum nächsten Weihnachtsfest zurückzuzahlen versprach (ebd. S. 36 Nr. 50). Er hinterließ in Münster keinen guten Eindruck: *Providus ex toto non fuit ille Potho* (OsnabGQ 1 S. 116). In Schwerin regierte er bis 1390.

Die starke Stellung Heidenreich Wolfs von Lüdinghausen (1381–1392) in der Stiftsverwaltung und sein gutes Verhältnis zum Kölner Metropolitan ebneten ihm den Weg zur Nachfolge Pothos. Noch am 21. Januar 1381 erneuerten er, das Domkapitel und die Stadt Münster ihr Bündnis mit dem Erzstift Köln. Am 14. Februar versprach er Erzbischof Friedrich Gehorsam und Bundestreue für den Fall, daß er das Bistum Münster erhalten sollte (RegEbf-Köln 9 S. 11 Nr. 28). Angeblich soll Heidenreich vom römischen Papst Urban VI. providiert worden sein (MGQ 1 S. 73). Eine Provision des avignonesischen Papstes Clemens VII. erhielt er am 21. Februar 1382 unter Berufung auf die „Usurpation der Utrechter Kirche“ durch Florenz von Wevelinghoven (RegEbfKöln 8 S. 619 Nr. 2257), einen Anhänger Urbans.²⁾ Heidenreich besaß nur die niederen Weihen, wurde aber vor dem 2. Juni 1382 zum Bischof konsekriert (GS NF 17,2 S. 37). Mit ihm kam ein Angehöriger des münsterischen Stiftsadels zur Regierung, wenn auch sein Vater als Burgmann zu Hovestadt in kölnischen Diensten stand. Es gehörte zur Tradition dieses Geschlechtes, statt auf den münsterischen Bischof auf den Erzbischof von Köln zu vertrauen. Graf Engelbert von der Mark und sein Bruder Dietrich sollen Heidenreich inthronisiert

¹⁾ Handbuch S. 103 spricht davon, daß Potho kein Deutsch verstand. Das ist für einen böhmischen Edelmann aus deutschem Hause ganz unwahrscheinlich. Die Chronik sagt auch nur, er sei der *mores* in Westfalen unerfahren gewesen (MGQ 1 S. 72).

²⁾ Heidenreich kann kaum von Urban VI. bestätigt worden sein (so OsnabGQ 1 S. 116).

haben (OsnabGQ 1 S. 116). Er versprach uneingeschränkt die Einhaltung der 'Wahlkapitulation Florenz' von Wevelinghoven (Schmitz-Kallenberg S. 67).

Kurz nach dem Regierungsantritt Heidenreichs wurde die Stadt Münster von einem schweren Brand heimgesucht (1383), der besonders die südöstlichen Viertel verheerte. Auch die Pest forderte damals zahlreiche Opfer. Die bei dieser Gelegenheit von Heidenreich eingeführte Große Prozession findet alljährlich noch heute am Montag vor Margarethae statt. Den Minoriten räumte der Bischof zum Dank für ihre aufopfernde Krankenpflege in der Pestzeit einen bevorzugten Platz bei der Prozession ein.

Dem neuen Bischof gelang es, mit den Landständen in ein besseres Verhältnis zu treten, als es unter seinen Vorgängern üblich war. Am 28. Juli 1384 schloß er mit Baldwin von Steinfurt, Johann von Solms-Ottenstein und der Stadt Münster auf vier Jahre ein Bündnis (Niesert, MünstUrkslg 5 S. 263–266 Nr. 75; INAWestf 1,4: Kr. Steinfurt S. 48 Nr. 50). Ein umfassender Landfriede vom 29. Juli 1385, dem der Erzbischof von Köln, die Bischöfe von Münster, Osnabrück und Paderborn, der Abt von Corvey, die Grafen von Waldeck und von der Mark, der Edelherr zur Lippe sowie die Städte Münster, Osnabrück, Soest und Dortmund angehörten, sicherte den äußeren Frieden in Westfalen. Ihm traten auch die Bischöfe von Minden und Utrecht, der Herzog von Jülich, die Grafen von Limburg, Sayn, Wied, Everstein und Bentheim bei (Tewes S. 10). Als König Wenzel den westfälischen Landfrieden am 10. März 1387 abschaffte (RegEbfKöln 9 S. 365 f. Nr. 1451), erneuerten ihn Erzbischof Friedrich von Saarwerden und seine Bundesgenossen am 7. Oktober d. J. (RTA 1 S. 538 f. Nr. 298; RegEbfKöln 9 S. 384 Nr. 1502; Tewes).

Freilich sah die geordnet wirkende Welt in Wirklichkeit weniger friedlich aus. Die Chronik berichtet, daß Heidenreich schon während der Regierungszeit Pothos, *videns desidiam et instabilitatem ... predecessoris sui, qui laborabat castra ecclesie transferre in manus aliorum*, im August 1381 die Burgen Wolbeck und Telgte mit Gewalt in seine Hand gebracht habe (MGQ 1 S. 72). Nach dem Amtsantritt im nächsten Jahre ging er daran, unbotmäßige Stiftsadelige zu unterwerfen. Als erste soll er die Burg Engelrading im westlichen Münsterland zerstört haben.

Eine Auseinandersetzung mit den selbstbewußten Burgmännern von Nienborg, auf deren Seite Gisbert von Bronckhorst eingriff, endete mit der Niederlage der Verschwörer. Ihre Anführer wurden gerädert, soweit sie nicht fliehen konnten (MGQ 1 S. 74). Um ebendiese Zeit schloß der Bischof Bündnisse mit dem Erzbischof von Köln (Seibertz, UB 2 S. 656–659 Nr. 870; RegEbfKöln 9 S. 249 f. Nr. 997; 29. Juli 1385) und dem Bischof von Osnabrück (1. Mai 1390: DKapM III Bb Nr. 35), hauptsächlich gegen den Grafen von der Mark. Die Verbündeten verwüsteten Westhofen in der Grafschaft Mark, worauf der Graf mit einem Einfall bis vor die Tore der Stadt Münster antwortete (MGQ 1 S. 74; Geisberg 6 S. 60).

Nach einem bewaffneten Einfall in Goldenstedt begann der Bischof dort eine Burg gegen die Herren von Diepholz zu errichten. Der Edelherr unterwarf sich und zahlte 200 Mark zum Wiederaufbau des von ihm beschädigten Turms in Vechta (21. April 1383: Kindlinger, *MünstBeitr* 3 S. 497–501 Nr. 1177). Darauf wandte sich der Bischof gegen den Grafen von Tecklenburg und zwang ihn mit Hilfe des Bischofs von Osnabrück nach der Einnahme von Lingen am 14. Mai 1388 zu einem Vergleich (*DKapM* III V U. 7). Auch Bevergern wurde bei dieser Gelegenheit zerstört. In Oelde baute Heidenreich die Paulusburg, die sich vor allem gegen die tecklenburgische Burg Rheda richtete. Gegenüber von Lingen legte er die Burg Herzfort als Ersatz für die von den Bentheimern zerstörte Burg Slips an. Über die Fehde der Bischöfe von Münster und Osnabrück gegen Graf Engelbert von der Mark, der sich Erzbischof Friedrich anschloß (*RegEbfKöln* 9 S. 530 f. Nr. 1976), ist nichts Näheres bekannt.

An die Zeit Heidenreichs erinnert die Marienkapelle nordöstlich der Domkirche, die er errichtet hatte und in die er eigenhändig das wundertätige Marienbild trug, das bis dahin in der bischöflichen Clemenskapelle stand (*GS NF* 17,1 S. 333).

Zwei Tage nach dem Tode Heidenreichs, am 11. April 1392, wählte das Domkapitel Otto von Hoya (1392–1424), Sohn Graf Johanns zu Nienburg, zum Nachfolger. Dieser verfügte als bisheriger Dompropst über mehr oder weniger gute Beziehungen zum Papst, wie seine Einsetzung als päpstlicher Richter am 11. Oktober 1390 in einer Streitsache zeigt (*GS NF* 17,2 S. 39 f.). Otto täuschte sich nicht darüber, daß Graf Nikolaus von Tecklenburg den Regierungswechsel in Münster nutzen würde, um die gegen Bischof Heidenreich erlittene Schlappe auszuwetzen. Deshalb suchte er sich von der Last der Fehde gegen Kleve und Mark, an der Münster als Bundesgenosse Kölns teilnahm, so schnell wie möglich zu befreien. Zwar mußte er einen Einfall Graf Nikolaus' ungeahndet hinnehmen und geriet, als die Verhandlungen mit Kleve in Lünen beginnen sollten, in eine schlimme Lage. Auf dem Wege dorthin wurde er Nachts im Kloster Cappenberg überfallen. Viele seiner Begleiter fanden den Tod. Der Bischof entkam mit knapper Not und rettete sich auf die Burg Botzlar (*Schnurr* S. 21). Graf Adolf von Kleve und die Mönche von Cappenberg gerieten bei ihm in Verdacht, den Anschlag inszeniert zu haben, doch wohl zu unrecht, sonst hätte Adolf kaum die Schuldigen bestraft und am 8. Mai im Frieden von Horn an der Lippe Genugtuung gelobt, wenn auch später nicht in vollem Umfang geleistet, weil der klevisch-märkische Adel gegen den Frieden opponierte. Eigentlicher Urheber des Überfalls scheint ein Vetter Graf Adolfs gewesen zu sein, Johann von der Mark-Arenberg (*RegEbfKöln* 10 S. 117 Nr. 307 u. S. 226 Nr. 638). Dem Übergriff schloß sich ein Raubzug des klevischen Ritters Stecke in das Münsterland an, der jedoch fehlschlug. Mehrere klevische Ritter gerieten in münsterische Haft und erlangten erst nach der Neubelebung des

westfälischen Landfriedens am 20. September 1392 in Hamm (RegEbfKöln 10 S. 113–116 Nr. 302) ihre Freiheit wieder. Dem Bund traten im nächsten Jahr Erzbischof Konrad von Mainz, Herzog Otto von Braunschweig sowie die Landgrafen Balthasar von Thüringen und Hermann von Hessen bei. Seine Auswirkungen hielten sich freilich in engen Grenzen (Schnurr S. 24 f.; Tewes).

Inzwischen traf die Bestätigung der Wahl Ottos durch Papst Bonifaz IX. ein. Am 18. August 1392 beschwor der Bischof die hergebrachte Wahlkapitulation, die dem Domkapitel und den Landständen einen erheblichen Anteil an den Regierungsgeschäften sicherte.

Im Jahre 1393 entbrannte der erwartete Entscheidungskampf gegen den Grafen von Tecklenburg. Es ging um die Vorherrschaft im nordwestlichen Deutschland. Noch immer stellte Tecklenburg eine höchst bedrohliche Macht dar. Die Grafen hatten den Verlust der Edelvogteien über die Stifte Münster und Osnabrück niemals ganz verschmerzt, und wenn auch ihre Burgen im Norden – Cloppenburg und Oythe – wie im Süden – Lingen, Tecklenburg und Rheda – von münsterischen und osnabrückischen Burgen gefährdet wurden, blieben diese doch den Bischöfen unbequem. Die erneuten Übergriffe Graf Nikolaus' führten beide am 18. Juni 1393 zu einem Bündnis zusammen, dem auch die Stiftsstädte beitraten (Schnurr S. 37). Bereits elf Tage danach lagen die Truppen der Verbündeten vor der tecklenburgischen Hauptburg Cloppenburg. Nach kurzer Zeit wurde sie erobert. Oythe fiel kurz darauf. Die freien Bewohner des Hümmling, über die der Tecklenburger bisher seine Herrschaft behauptet hatte, huldigten am 21. Januar 1394 Bischof Otto. Die Unterwerfung sollte ungütig werden, falls der Bischof die Cloppenburg räumte (ebd. S. 42).

Die unter den Verbündeten vereinbarte gemeinsame Verwaltung der Eroberungen dauerte nicht lange. Der Osnabrücker Drost zog sich aus Cloppenburg zurück und überließ die Burg dem münsterischen Drostern allein.

Schließlich verkaufte Bischof Dietrich von Osnabrück am 28. Dezember 1396 seinen Anteil an den Eroberungen für 1100 rheinische Gulden und einige Besitzstücke an Bischof Otto. Dieser verpflichtete sich gegenüber seinem Domkapitel, alle von den Tecklenburgern erworbenen Stücke beim Stift Münster zu halten (ebd. S. 45–48). Der eigentliche Sieger im Waffengang gegen Tecklenburg war Bischof Otto von Hoya.

Gegen diesen richtete denn auch Graf Nikolaus seinen ganzen Haß. Ein Friedensvertrag war nicht zustande gekommen. Nikolaus wählte für seine erneuten Feindseligkeiten einen günstigen Augenblick. Diesmal verschonte er Osnabrück. Bischof Otto aber war durch einen Streit mit Ludolf von Steinfurt gebunden, der sich mit Graf Heinrich von Solms-Ottenstein und Bischof Friedrich von Utrecht am 25. Januar 1395 verbündet hatte, nachdem das Gogericht zum Sandwelle dem münsterischen Bischof die Landeshoheit über die Kirchspiele Ohne, Wettringen, Welbergen, Ochtrup, Steinfurt, Borghorst, Leer, Horstmar,

Schöppingen, Eggerode, Osterwick, Holtwick, Legden, Heek, Epe und Metelen zugesprochen hatte (Philippi, Landrechte S. 186 f.; Schnurr S. 73). Bischof Otto vereinbarte mit Ludolf am 17. April d. J., die Streitfragen Schiedsmännern vorzulegen und bis zum 11. September aus der Welt zu schaffen und notfalls den Herzog von Sachsen-Lauenburg als Oberschiedsrichter anzurufen (Schnurr S. 74).

Die Verhandlungen führten zu keinem Ergebnis. Im Jahre 1396 brachen die Kämpfe aus. Bischof Otto eroberte die von seinen Gegnern zwischen Horstmar und Schöppingen auf einer Vechteinsel erbaute Burg Ovelgönne. Ein Waffenstillstand legte fest, daß der Domherr Rotger Schunde die Burg namens des Bischofs verwalten, aller beweglicher Besitz aber an Heinrich von Solms ausgehändigt werden sollte. Kam bis zum 24. Juni kein Friede zustande, ging die Burg in Stiftsbesitz über.

Ludolf von Steinfurt brach den Waffenstillstand und nahm den Bischof bei Horstmar gefangen (ebd. S. 79). Die Brüder Ottos zerstörten Ovelgönne am 22. Juli 1396, konnten aber Steinfurt nicht bezwingen. Exkommuniziert schloß Ludolf am 12. August einen Vergleich mit Bischof Otto. Dieser versprach, beim Papst die Lösung des Edelherrn vom Bann zu bewirken und 7500 rheinische Goldgulden für seine Freilassung zu zahlen. Davon gingen 2000 Gulden ab, für die der Bischof die Kirchspiele Steinfurt und Borghorst, den späteren Kern der Herrschaft Steinfurt, als Pfand setzte (ebd. S. 82 ff.). Ludolf zahlte 325 geldrische Gulden für die während der Fehde verübte Zerstörung von Metelen. Er kam erst im März 1399 von der Exkommunikation frei. Sein Verbündeter Heinrich von Solms-Ottenstein nahm an dem Frieden nicht teil (ebd. S. 86 f.).

Heinrich scheint es gewesen zu sein, der die Fehde der Edelherren von Bronckhorst als Besitzer der Herrschaft Borculo 1397 gegen den Bischof anzettelte. Über ihren Verlauf ist nichts bekannt. Erst später erkannten die Herren die Oberherrschaft Münsters über Borculo an (ebd. S. 89; 6. März 1406). Die Stadt Vreden nutzte die Gelegenheit, gestützt auf Graf Adolf von Kleve-Mark, die münsterische Herrschaft abzuschütteln. Der Graf ging daran, in Vreden eine Burg zu errichten, wurde aber 1398 von Bischöflichen vertrieben. Die nun in Angriff genommenen Befestigungsanlagen des Bischofs richteten sich eindeutig gegen Heinrich von Solms-Ottenstein und Sweder von Vorst, Besitzer der Herrschaft Ahaus, der auch Ansprüche auf die alte Herrschaft Lohn erhob. Mit Unterstützung des Grafen von Limburg fiel er in Billerbeck ein. Der Limburger trat an der Lippe auf. Schnell bereitete der Bischof aber dem Spuk ein Ende. Beide Ruhestörer wurden gefangen. Sweder kam erst 1400 frei, nachdem er auf Lohn verzichtet und 30 000 rheinische Gulden zu zahlen versprochen hatte. Da er die hohe Summe nicht aufbringen konnte, verpfändete er für 12 000 Gulden dem Bischof die Herrschaft Ahaus (ebd. S. 93–96). Sweder starb bald darauf. Seine Witwe Johanna von Ahaus heiratete den Ritter Gottfried von Rure. Beide verkauften am 21. Januar 1406 alle Rechte an der Herrschaft endgültig dem Bischof (ebd. S. 97).

Nachdem alle Gefahren an der Westgrenze ausgeräumt waren, benutzte Bischof Otto die Ruhe, um 1399 in die Auseinandersetzungen friesischer Häuptlinge einzugreifen, von denen einige mit den Grafen von Holland Bündnisse schlossen. Andere stellten sich auf die Seite des Bischofs und gestanden ihm die *koningsbure* zu, eine Steuer, die zumindest Spuren landesherrlicher Gewalt beinhaltete (ebd. S. 99–110).

Als die tecklenburgische Fehde mit aller Macht ausbrach, traten diese Wirren in den Hintergrund. Rechtzeitig konnte der Bischof am 25. April 1398 mit Bernhard von Bentheim ein Bündnis auf acht Jahre schließen, um sich den Rücken freizuhalten (ebd. S. 52). Auch die Brüder des Bischofs, darunter Bischof Johann von Paderborn, die münsterischen Stiftsstädte und Graf Adolf von Berg (5. Oktober 1398) schlossen sich dem Bund an (RegEbfKöln 10 S. 595 f. Nr. 1639). Nur Stift und Stadt Osnabrück hielten sich abseits. Graf Nikolaus erkannte die erdrückende Übermacht der Feinde und suchte sich in letzter Minute durch rechtliche Schritte aus der Umklammerung zu befreien, vergeblich. Auch seine Heirat mit einer Nichte Erzbischof Friedrichs von Köln nützte ihm nichts, ebenso wenig der von ihm angeregte Einfall Graf Adolfs von der Mark ins Münsterland (Juli 1400), bei dem Werne in Flammen aufging (Schnurr S. 56).

Der erste Stoß des münsterischen Heeres richtete sich gegen die Burg Bevergern. Sie fiel nach vier Tagen. Sofort schlossen die Belagerer Lingen und Tecklenburg ein. Auch diese Burgen konnten nicht gehalten werden. Nun trat auch Bischof Dierrich von Osnabrück am 4. September 1400 dem Offensivbund bei (RegEbfKöln 10 S. 754 f. Nr. 2152). Graf Nikolaus gab den Kampf auf und schloß am 25. Oktober 1400 Frieden. Er trat Cloppenburg, Oythe und alle Rechte im osnabrückischen Nordland an Münster ab, namentlich auch seine Herrschaft auf dem Hümmling. Ebenso ging Bevergern an das Stift Münster über. Dem Grafen verblieben nur Tecklenburg, Lingen und Rheda. Er mußte versprechen, von keiner dieser Burgen die Bundesgenossen anzugreifen. Das ehemals mächtige Geschlecht der Tecklenburger stieg zur Bedeutungslosigkeit herab. Der gefährlichste Feind des Stifts Münster war ausgeschaltet (Schnurr S. 62–67). Seit dem Anfall der ravensbergischen Herrschaft Vechta erfuhr das Stift Münster die größte territoriale Erweiterung im Norden, vermehrt durch die Gewinne an seiner Westgrenze. Jetzt konnte auch der räumliche Zusammenhang des Oberstifts mit dem nunmehr entstandenen Niederstift im Norden als gesichert gelten.

Unmittelbar nach dem erwähnten Ankauf der Herrschaft Ahaus (1406) kam es zur Fehde mit dem benachbarten Grafen Heinrich von Solms auf der Burg Ottenstein, der sich noch im Kriegszustand mit dem Bischof befand und die Unterstützung des Grafen von der Mark genoß. Das hielt aber Bischof Otto nicht ab, am 29. September 1406 mit der Belagerung von Ottenstein zu beginnen. Der Groll Ottos über die ihm in der Gefangenschaft Ludolfs von Steinfurt

von Heinrich von Solms zugefügten Beleidigungen stachelte ihn zu entschlossenem Vorgehen an. Doch erschwerte die sumpfige Umgebung der Burg ihre völlige Einschließung. Die Belagerung zog sich unvermutet lange hin.

Graf Adolf von Kleve-Mark brachte inzwischen ein Bündnis gegen den Bischof zusammen und kündigte ihm am 3. April 1407 die Fehde an. Eine kritische Lage entstand, als ein klevisches Heer gegen Ottenstein anrückte. Den Bischöflichen glückte es aber, das überlegene Heer bei Gescher zu zersprengen und 125 Gefangene zu machen. Dafür führten die Klevischen den münsterischen Amtmann von Dülmen, Dietrich von Hameren, in die Gefangenschaft ab, mit ihm 36 Gewappnete. Im Frieden von Isselburg zahlte der Graf 20 000 Goldgulden für die Freilassung seiner Ritter. Aller Hilfe entblößt, übergab Heinrich von Solms am 26. Juli 1408 Ottenstein an den Bischof und trat ihm seine Herrschaft ab (Schnurr S. 116–125).

Demgegenüber erscheinen die 1408 erneut ausbrechenden Wirren in Friesland nur als Episoden. Diesmal scheint es Bischof Otto selber gewesen zu sein, der eine Verbindung zum Häuptling von Emden, Hisko, suchte. Dieser erklärte am 3. Mai 1409 Emden zum Offenhaus des Stifts Münster und versprach bestimmte Abgaben zu entrichten, wohl um die bischöfliche Hilfe gegen den mächtigen Häuptling Keno tom Brok zu gewinnen. Nach ergebnislosen Verhandlungen gelang es Keno, Hisko aus Emden zu vertreiben. Die unentschlossene Politik Bischof Ottos in Friesland war in sich zusammengebrochen (ebd. S. 110–113).

Die Bemühungen König Sigmunds, Ostfriesland durch Verleihung des Privilegs vom 30. September 1417 wieder fester an das Reich zu binden, richteten sich nicht gegen Münster. Im Gegenteil suchte der König angesichts des Widerstands der friesischen Häuptlinge und der Stadt Groningen eine engere Verbindung mit Bischof Otto von Hoya herzustellen. Ein Bündnis kam aber nicht zustande. König Sigmund bevollmächtigte den Bischof am 8. April 1420 nur, in seinem Namen innerfriesische Konflikte zu schlichten (ebd. S. 114).

Den König drückten andere Sorgen. Auf dem Nürnberger Reichstag vom August 1422 spürte auch Münster die Lasten des Hussitenkrieges. Das Stift wurde mit zehn *gleven* für den Krieg in Böhmen veranschlagt (RTA 8 S. 179 f. Nr. 158).

Insgesamt war es Otto von Hoya aber gelungen, dem Stift Münster in schweren Kämpfen eine bedeutende Rolle in der Politik zu sichern und sein persönliches Ansehen zu steigern. Sonst wäre es nicht zu verstehen, daß sein erbittertester Gegner, Graf Adolf von Kleve-Mark, nach der ottensteinschen Fehde am 14. August 1408 mit ihm ein zweijähriges Bündnis schloß, das noch am 5. Juni 1412 um drei Jahre verlängert wurde (Schnurr S. 130). Auch mit der Stadt Dortmund schloß Otto am 17. Oktober 1417 einen Beistandsvertrag auf zehn Jahre (ebd. S. 134) ab. Damit konnte in den letzten Regierungsjahren des Bischofs der Friede gewahrt werden, von einigen kleineren Störungen abgesehen.

Die Jahre 1420 bis 1422 brachten weiteres Unheil über das Stift, u. a. die Pest. Die Menschen waren verstört, nachdem kurz vorher *quedam gens nascitur, quae venerat cum mulieribus et parvulis, de loco ad locum vagabatur, gens quedam immunda et in furto multum subtilis* (Zurbonsen S. 62 f.).

Im Innern galt die Kraft des Bischofs der Stärkung der Landesburgen und festen Plätze. Er konnte auch die meisten verpfändeten Gerichte und Ämter einlösen: das Gogericht zum Sandwelle für 10 000 Goldgulden, das Amt Bocholt für 1800 Mark, das Emsland für 2700 Mark, das Amt Vechta für 6400 Goldgulden, das Amt Rheine für 1000 Mark, das Amt Werne für 1000 Mark, das Amt Sassenberg für 5200 Goldgulden, das Gericht Beckum für 200 Goldgulden, das Gericht Ahlen für 300 Goldgulden, das Gogericht Sendenhorst für 200 Mark, die Burg Dülmen für 1400 Goldgulden, das Amt Dülmen für 1400 Mark, das Gogericht Oelde mit der Paulsburg für 250 Goldgulden usw. (ebd. S. 141 f.). Die Ablösungen waren nur möglich durch finanzielle Hilfe der Stiftsstädte. Zu ihnen unterhielt der Bischof deshalb stets gute Beziehungen. Ihnen verkaufte er weitgehende Rechte und Einkünfte (ebd. S. 143 f.).

Bei aller Energie hielt sich der Bischof streng an die Wahlkapitulation. Kein einziger Vertrag wurde ohne Zustimmung des Domkapitels geschlossen. Nicht zufällig fällt in diese Zeit das Stiftsstatut vom 13. Juli 1393, das künftig nur noch adelige bzw. ritterbürtige Personen als Mitglieder zuließ. Domkapitularische und ritterschaftliche Interessen verbanden sich noch enger als bisher. Zwar blieb die Aufnahme von Doktoren der Rechte und der Theologie in das Domkapitel möglich, in Wirklichkeit aber nur auf dem Papier. Der Bischof stimmte dem Statut zu.

Bei der hier zu beobachtenden Tendenz weiterer Verweltlichung des Domkapitels mag es fraglich erscheinen, ob die Synodalbestimmungen von 1393 gegen die Verwahrlosung der Sitten im Klerus (Schnurr S. 150 f.) ernst gemeint waren. Dasselbe gilt für die Synode von 1398, die sich aufgrund der Verfügungen Bischof Ludwigs von Hessen gegen die Einmischung von Laien in kirchliche Angelegenheiten wandte und den Handel mit Bildern und Statuen in den Kirchen verbot (ebd. S. 151). Die Synode von 1413 untersagte den Geistlichen, heimliche Ehegelöbnisse zuzulassen. Auch der Konkubinat der Priester wurde streng untersagt (ebd. S. 151 ff.).

Der Besuch dieser seltenen Synoden muß unbefriedigend gewesen sein. Deshalb stiftete der Vikar Johann Klunsevoet 362 Mark für Geldzuwendungen und Brot für die Teilnehmer der Synoden. Offensichtlich sollte der Besuch damit reizvoller gemacht werden (ebd. S. 154).

Im Klosterwesen herrschte Erstarrung. Die Gründung von Frenswegen ging nicht von Münster, sondern von Windesheim bei Zwolle aus. Die Bestätigung der Stiftung durch Bischof Otto bedeutete nur eine reine Formalität (GS NF 5 S. 19 ff.). Ebenso stellt sich die Gründung des Fraterhauses zum Springborn in

Münster als Auswirkung der in Deventer und anderen niederländischen Städten aufblühenden *Devotio moderna* dar (WestfKlosterb 2 S. 80 f.). Damit ist nicht gesagt, daß diese geistlichen Stätten für die Entwicklung im Bistum Münster ohne Bedeutung blieben. Im Gegenteil, gerade von ihnen erfolgten starke Anstöße, besonders im 15. Jahrhundert, die das Geistesleben tief beeinflussten.

In Osnabrück war Otto nach einer Vakanz zum Administrator gewählt worden. Als seine Brüder, die Grafen von Hoya, im Kampf mit den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg in Bedrängnis gerieten, mußte sich Otto zum Eingreifen auf ihrer Seite entschließen. Er ließ sich die Drakenburg an der Weser einräumen und benutzte sie als Stützpunkt, mit wechselndem Erfolg. 1421 verlor er den größten Teil seines Heeres durch die Pest. Als seine Brüder der Übermacht unterlagen, mußte auch Otto aufgeben. Das Heer und mehr als 12 000 Goldgulden an Kriegskosten waren verloren, das Ansehen Ottos in Osnabrück auf den Nullpunkt gesunken. Ein Bund der Burgmannen von Quakenbrück und Vechta (4. November 1421) und das Bündnis des Domkapitels mit der Stadt Osnabrück sowie den osnabrückischen Burgmannen (13. April 1423) richteten sich offen gegen ihn. Seine Untätigkeit in der Behebung innerer Mißstände und ständiger Unruhe wurde scharf verurteilt. Beschwerden des Bischofs gegen die Bündnisse blieben erfolglos. Otto von Hoya empfand den Niedergang seines Ruhms schmerzlich, zumal ihn im Alter ein quälendes Leiden befiel. Sein Bild in der Geschichte bleibt zwiespältig, sein Wirken für die Kirche bedeutungslos.

§ 12. Die Epoche der großen westfälischen Fehden (1424 – 1457)

Sauer Wilhelm, Die ersten Jahre der Münsterischen Stiftsfehde 1450/52 und die Stellung des Cardinals Nikolaus von Cues zu derselben während seiner gleichzeitigen Legation nach Deutschland (ZVaterländG 31. 1873 T. 2 S. 84–176)

Hansen Joseph, Zur Vorgeschichte der Soester Fehde (WestdtZ Erg.-H. 3. 1886 S. 3–100)
– Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert 1: Die Soester Fehde. 1888, 2: Die Münsterische Stiftsfehde. 1890 (PubllPreußStaatsarch 34, 42)

Scholz, Das Spätmittelalter

Die nordwestdeutschen Bistümer standen im Spätmittelalter unter dem Einfluß einiger weniger gräflicher Familien und Edelgeschlechter. Möglicherweise war diese Erscheinung hier krasser ausgebildet als in anderen deutschen Landschaften. Die beteiligten Familien bemühten sich, die geistlichen Fürstentümer ihren Söhnen zu sichern. Auffälligerweise handelten aber nicht alle führenden Adelsgeschlechter in dieser Form. So fallen z. B. die Grafen von Tecklenburg, zeitweise das mächtigste Geschlecht in Nordwestfalen, aus. Dagegen behaupteten die Grafen von Berg und ihre westfälischen Abkömmlinge in Westfalen zu Mark, Altena und Isenberg lange Zeit eine beherrschende Stellung in Köln und Münster.

Nicht zufällig waren es sonst meist Familien zweiten Ranges, deren schmale territoriale Basis auf Erweiterung der Machtbasis angewiesen war. Ohne kriegerische Schritte gegenüber den Nachbarn bot sich dazu die Besetzung eines bischöflichen Stuhles durch einen Familienangehörigen an. Geschickte Politik konnte den vorübergehenden Gewinn eines Hochstiftes sogar in einen dauerhafteren Zustand überführen.

Zu diesen Geschlechtern rechneten vor allem die Edelherrn zur Lippe. Ihre bevorzugte Domäne war das Bistum Paderborn. Die Grafen von Hoya verstanden es, sich im Hochstift Osnabrück einzunisten, errangen gelegentlich aber auch andere Bistümer. In Minden verzeichneten die Häuser Diepholz und Schaumburg die meisten Erfolge. Eine ungewöhnlich starke Stellung fiel dem niederrheinischen Geschlecht der Grafen von Moers um die Mitte des 15. Jahrhunderts zu, als Dietrich von Moers das Erzstift Köln besaß. Unter seinem Einfluß fielen seiner Familie sämtliche westfälischen Hochstifte zu, ausgenommen das am Rande liegende Bistum Minden.

Im Machtkampf um den Besitz der westfälischen Bistümer setzte Erzbischof Dietrich von Köln aus dem Hause der Grafen von Moers nach dem Tode Bischof Ottos von Hoya alles daran, das Bistum Münster seinem jüngeren Bruder Heinrich zu verschaffen, obgleich dieser in Münster nicht präbendiert war und nicht im Rufe hoher Begabung stand. Trotzdem entschied sich eine Mehrheit im münsterischen Domkapitel am 31. Oktober 1424 für Heinrich. Gegen den Postulierten sprach sich die Stadt Münster aus und empfahl, wenn auch vergeblich, den Dompropst Heinrich von Nassau-Beilstein (GS NF 17,2 S. 11). Schon am folgenden Tage beschwor Heinrich von Moers (1424–1450) das Landesprivileg (MünstUB 1,1 S. 247 Nr. 512).

Nach Eintreffen der päpstlichen Bestätigung empfing Heinrich am 14. März 1425 in der Telgter Clemenskapelle die Bischofsweihe von seinem Bruder und Metropolit Dietrich. Die Anhänger Heinrichs von Nassau fügten sich dem unwillkommenen Ausgang. Aber erst nach fast einem Jahr, am 31. Januar (?) 1426, zog der neue Bischof in Begleitung der Erzbischöfe von Köln, Trier und Bremen sowie mehrerer Bischöfe, Herzöge und Grafen in die Hauptstadt ein, nachdem ein Vertrag mit den Bürgern den Weg freigemacht hatte. Bevor die Inthronisation im Dom stattfand, beschwor Heinrich erneut das Landesprivileg. Als Willkommensschatzung empfing er von allen Diözesanen über zwölf Jahren je zwölf Pfennige, von denen achtzig auf einen rheinischen Goldgulden gingen (MGQ 3 S. 190 f.).

Am bald darauf ausbrechenden Friesenkrieg, der von den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg sowie den Bischöfen von Osnabrück und Hildesheim geführt wurde, beteiligte sich Heinrich von Moers, entgegen der Annahme des Chronisten Arnd Bevergern, nicht persönlich, möglicherweise aber mit einem Aufgebot. Der Zug endete mit einer Katastrophe, als die Friesen die Deiche durchstachen und einen großen Teil des feindlichen Heeres ertränkten.

Bischof Heinrich war 1426, zum Zeitpunkt der Fehde, durch Auseinandersetzungen um die münsterisch-klevische Grenze bei Dingden und Brünen gebunden, die er von seinen Vorgängern übernommen hatte und die noch fast zehn Jahre schwelten. Der Streit bildete einen Teil der größeren Konfliktserie zwischen dem Erzstift Köln und den Grafen von Kleve. Als Bruder Erzbischof Dietrichs in diese traditionelle Feindschaft hineingezogen zu sein, gehörte zur Tragik Bischof Heinrichs von Moers.

Erst am 15. April 1437 konnte der Grenzkonflikt um Dingden und Brünen wenigstens äußerlich durch Vermittlung Herzog Philipps von Burgund beigelegt werden, dessen Schwester mit Adolf von Kleve verheiratet war (MGQ 1 S. 191). Daß die Feindschaft fortbestand, läßt die Erbauung der Burg Ramsdorf durch den Bischof von Münster erkennen. Sie richtete sich eindeutig gegen den Klever Nachbarn.

Von Norden drohte weiteres Unheil. Seit 1437 verwaltete der Kölner Dompropst Erich von Hoya als Administrator das Stift Osnabrück, das völlig herabgewirtschaftet war. Erichs Haus besaß schon die Bistümer Verden und Minden.¹⁾ Die Grafen von Hoya faßten die Erhebung Heinrichs von Moers zum Bischof von Münster geradezu als Eingriff in ihre Machtsphäre auf. Doch war die moersische Seite auf der Hut. Als nach einem blutigen Vorfall im Osnabrücker Dom am Aschermittwoch 1441 Zwistigkeiten im Kapitel ausbrachen, griff der Metropolit sofort ein und belegte den Osnabrücker Dom mit dem Interdikt. Der Administrator Erich überwarf sich mit Domkapitel und Stadt, wodurch es Erzbischof Dietrich leicht gemacht wurde, eine Entscheidung des Baseler Konzils (20. Dezember 1441) herbeizuführen, die die Verwaltung des Stifts Osnabrück Erich entzog und Heinrich von Moers, Bischof von Münster, übertrug (Hansen, Westfalen und Rheinland 1 S. 13*), der nun zwei benachbarte Bistümer in seiner Hand hielt. Am 24. Januar 1442 beschwor er in Osnabrück die Kapitulation.

Fast alle nordwestdeutschen Bistümer waren jetzt moersisch: Erzbischof Dietrich besaß Köln und das Bistum Paderborn, sein Bruder Heinrich die Bistümer Münster und Osnabrück, ihr Bruder Walram einen Teil des Bistums Utrecht. Gegenüber dieser Machtdemonstration erschien die klevische Gegenposition aussichtslos, doch stand die Entscheidung aus. Der Friedensvertrag Graf Adolfs mit Köln (31. Dezember 1435; ebd. S. 24–29 Nr. 19) bedeutete nicht mehr als einen Waffenstillstand.

¹⁾ In Verden regierte Heinrich von Hoya (1409–1426 Resignation, † 1441), in Minden Albert von Hoya (1437–1473). In Hildesheim war Johann von Hoya Bischof gewesen (1399–1424), vorher in Paderborn (1394–1398), in Osnabrück Otto von Hoya (1410–1424). Das Erzbistum Bremen fiel 1442 an Gerhard von Hoya.

Die während der Regierung Bischof Heinrichs ausbrechende Soester Fehde überdeckte bald alle anderen Ereignisse dieser Zeit. Eigentlich drehte sie sich um Streitpunkte Erzbischof Dietrichs mit der alten Handelsstadt, zog aber von Anfang an Heinrich von Münster hinein. Angesichts der Absicht des Erzbischofs, die Freiheiten von Soest zu beschneiden, fiel es der Stadt nicht schwer, die alarmierten Städte Münster, Dortmund, Lippstadt und Osnabrück auf ihre Seite zu ziehen (ebd. S. 85*). Freilich verließ Dortmund bald darauf den Bund, weil es sein Bündnis mit Köln vom 23. November 1424 gegen den gefährlichen Nachbarn Kleve nicht aufs Spiel setzen wollte. Auch Osnabrück und Paderborn verhielten sich gleichgültig. Nur Münster und Lippstadt zeigten energisch ihren Willen, Soest zu helfen. Wichtiger für die bedrohte Stadt erschien aber die Unterstützung, die Junggraf Johann von Kleve anbot.

Daß Bischof Heinrich schon kurz nach Ausbruch der Soester Fehde das Bündnis der Stifte Köln und Münster erneuerte und sich sofort in den Kampf stürzte, erregte in seiner Diözese, vor allem in der Hauptstadt Münster, höchstes Befremden. Am 4. Juni 1445 schickte er Soest den Fehdebrief. In Münster bewaffneten sich daraufhin die Gilden. Bürgermeister und Rat traten am 23. Oktober 1445 mit Lippstadt, Hamm, Kamen und Unna in ein Bündnis (ebd. S. 161 ff. Nr. 177), am 18. November mit den münsterischen Stiftsstädten. Bocholt trat später hinzu (ebd. S. 165 – 168 Nr. 179). Auch Domkapitel und Ritterschaft empfanden sich über die Parteinahme des Bischofs, weil er entgegen der Wahlkapitulation Fehden vom Zaune brach und Bündnisse schloß.

Selbst in der Reichspolitik erregte die Soester Fehde Aufmerksamkeit. Soest und Kleve fanden bei Papst Eugen IV. und Herzog Philipp von Burgund Unterstützung. Dagegen suchte Erzbischof Dietrich Hilfe beim Baseler Konzil und dessen damaligem Beschützer, König Karl VII. von Frankreich. Von diesem erbat Erzbischof Dietrich zu Anfang des Jahres 1445 einige Tausend Armagnacs, wegen ihrer Grausamkeit gefürchtete Söldner, um die widerspenstige Stadt Soest zur Raison zu bringen. Zum Glück für Soest wurde aus dem Plan nichts, wie es überhaupt der konziliaren Partei an politischen Erfolgen mangelte. Dagegen näherten sich der Papst und König Friedrich III. einander und schlossen am 31. Januar 1446 einen Bund, nachdem Eugen IV. fünf Tage zuvor die Erzbischöfe Dietrich von Köln und Jakob von Trier für abgesetzt erklärt hatte. Der Papst eximierte die klevischen Lande von der kölnischen und münsterischen Jurisdiktion und nannte Bischof Heinrich einen „Sohn der Ungerechtigkeit“, der sich nicht scheue, dem „Sohn der Verdammnis“, Amadeus von Savoyen, nach der päpstlichen Verurteilung anzuhängen (ebd. S. 67*f., 79*; RTA 16 S. 661 Nr. 297).

Die Hoffnung des Papstes auf enges Zusammenwirken mit dem Römischen König erfüllte sich jedoch nicht. Bestürzt über das scharfe Vorgehen der Kurie gegen die beiden geistlichen Kurfürsten am Rhein, bat Friedrich III. den Papst, von einem förmlichen Prozeß abzusehen.

In den betroffenen Diözesen kümmerte man sich um die Absetzungsdekrete Eugens IV. nicht, wenn auch Herzog Adolf von Kleve seinen Metropolit Dietrich nur noch als „gewesenen Erzbischof von Köln“ titulierte (Hansen 1 S. 82*).

Bischof Heinrich versuchte auf dem Landtag vom 23. März 1446, die Sache Erzbischof Dietrichs zu verteidigen. Die Landstände stellten sich jedoch auf die Seite der Stadt Soest. Am 11. Mai d. J. sah sich Heinrich gezwungen, ihnen zu versprechen, er werde sich bis zum 12. Juni aus der Fehde gegen die Hansestadt zurückziehen (ebd. S. 214 f. Nr. 220). Als die Münsterischen tatsächlich an diesem Tage aus dem kölnischen Lager vor Soest abzogen, unternahm der Erzbischof einen geschickten Winkelzug: Er ernannte Heinrich zum Marschall des kurkölnischen Herzogtums Westfalen, was diesen berechtigte, als Oberbefehlshaber der kölnischen Untertanen in Westfalen den Kampf gegen Soest fortzusetzen (ebd. S. 90*), was er auch tat. Tröstlich für den Metropolit und seine Verbündeten war, daß die klevische Seite nicht weniger als er unter Geldmangel und fehlenden Bundesgenossen litt. Die bisher Soest von den Städten geleistete Hilfe war kläglich. Bischof Rudolf von Utrecht hatte zwar im Oktober 1444 dem Erzbischof den Krieg erklärt, aber sein am 18. Januar 1445 mit Bischof Heinrich geschlossener Handelsvertrag (ebd. S. 94*) zeigt zur Genüge, wie wenig Rudolf geneigt war, sich wegen Soest in Gefahren zu stürzen. Die am 13. Januar 1446 in Moers begonnene Friedensverhandlung scheiterte am Verlangen Erzbischof Dietrichs auf Zuziehung Bischof Heinrichs von Münster, da Kleve diese Forderung unter keinen Umständen annehmen wollte (ebd. S. 96*).

Eugen IV. unternahm noch kurz vor seinem Tode einen Versuch, Dietrich von Köln und Heinrich wieder auf seine Seite zu ziehen. Er stellte ihnen ihre Restitution in Aussicht (5. Februar 1447), wenn sie sich der vom König und den anderen Kurfürsten zu leistenden Obödienz anschlossen. Bevor der Metropolit dem päpstlichen Verlangen nachgab, setzte er auf eine letzte Kraftanstrengung, aber auch die angeworbenen 12 000 böhmischen und sächsischen Söldner konnten den Mißerfolg des Hauses Moers nicht abwenden. Erneut erhoben die münsterischen Stiftsstände das Haupt gegen ihren Bischof und bekräftigten ihren Bund am 21. September. Heinrich von Moers mußte sich mit einem Vergleich zufriedengeben, den Everwin von Bentheim zwischen ihm, dem Domkapitel, der Ritterschaft und den Städten am 13. Dezember 1447 herbeiführte (ebd. S. 110*).

Die Soester Fehde lebte im April 1448 noch einmal auf. Auch Bischof Heinrich beteiligte sich im August wieder am Kriegsgeschehen. Ein Teil der münsterischen Ritterschaft stellte sich auf seine Seite. Erst die allgemeine Erschöpfung aller Beteiligten verstärkte im Herbst den Wunsch nach Frieden (ebd. S. 124*). Der Kardinal Johannes Carvajal setzte im Maastrichter Schiedsspruch vom 27. April 1449 den Schlußstein. Für das Stift Münster bedeutete der Ausgang der Fehde eine Stärkung der kleve-märkischen Stellung an seiner Südgrenze.

Auch sonst erlebte Bischof Heinrich in seinen letzten Lebensjahren wenig Freude. 1449 erhoben sich die Bauern auf dem Hümmling, weil sie sich vom bischöflichen Amtmann bedrückt fühlten. Sie belagerten die Burg Nienhaus im Emsland, doch gelang es einem bischöflichen Aufgebot, die Bauern zu zerstreuen. Nur wenige der für schuldig erachteten Anführer wurden zur Rechenschaft gezogen, die meisten mit Milde behandelt (MGQ 1 S. 199).

Nach dem Maastrichter Frieden bahnten sich bessere Beziehungen Papst Nikolaus' V. zu Erzbischof Dietrich von Moers an. Der römischen Kurie lag daran, den ehemaligen Gegner für sich zu gewinnen und hätte dafür wohl sogar einen Teil der Erfolge geopfert, die Herzog Johann von Kleve in der Soester Fehde errungen hatte, wäre diesem Verzicht nicht Herzog Philipp von Burgund entgegengetreten, der nicht verärgert werden durfte (Hansen 2 S. 5*).

Der plötzliche Tod Bischof Heinrichs von Münster (2. Juni 1450) veränderte die politische Lage. Seine ganz auf die Ziele seines erzbischöflichen Bruders ausgerichtete Haltung hatte mit den Interessen seines Stifts nichts gemeinsam. Erfolgreiche Fehden brachten dem Lande neue Schulden ein und lähmten Handel. Die Landstände standen in offener Empörung gegen den Landesherrn. Seit der Soester Fehde herrschte unter den Bürgern tiefe Abneigung gegen das Haus Moers. So setzten sofort nach Heinrichs Tod in Münster und Osnabrück Bestrebungen ein, die die Trennung von diesem Hause zum Ziele hatten. Dagegen mußte der Erzbischof alles versuchen, die westfälischen Stifte bei Moers zu halten.

Nicht zum ersten Male geriet nun das Haus Moers mit den Grafen von Hoya aneinander. Im Jahre 1424 hatte der Erzbischof seinen Bruder Heinrich in Münster durchgesetzt und damit alle hoyaischen Hoffnungen zerstört. In Osnabrück stürzte der Administrator Erich von Hoya hauptsächlich über moersische Fallstricke und mußte demselben Heinrich den Platz räumen. Besonders schmerzlich traf die Grafen von Hoya aber die sechsjährige Gefangenschaft Johanns von Hoya, in die dieser bei den Kämpfen um Osnabrück geraten war. Mit aller Schärfe nahmen jetzt die Brüder Johann und Erich ihren Kampf gegen das Haus Moers wieder auf.

Sie blieben nicht die Einzigen, die sich in das Ringen um das vakante Bistum Münster stürzten. Maria von Kleve empfahl ihren Sohn Adolf, den Papst Eugen IV. 1446 anstelle des abgesetzten Erzbischofs Dietrich von Moers zum Nachfolger ernannt hatte, der sich aber nicht durchsetzen konnte. Die klevische Kandidatur wurde jedoch so nachlässig betrieben, daß sie ernstlich niemals zur Debatte stand (ebd. S. 10*).

Die Stadt Osnabrück unterstützte dagegen den Osnabrücker Dompropst Konrad von Diepholz, einen Neffen Bischof Rudolfs von Utrecht. Dieser versuchte, bei den münsterischen Bürgern für Konrad zu werben, indem er sie großzügig bewirtete, doch kamen seine Bemühungen zu spät (ebd. S. 11*).

Erzbischof Dietrich hob schließlich seinen Bruder Walram von Moers (1450–1456) auf den Schild, einen alten Anhänger Papst Felix' V. und des Baseler Konzils, der vor kurzem wieder Anschluß an die römische Kurie gefunden hatte. Dietrich konzentrierte sich darauf, das münsterische Domkapitel für seinen Plan zu gewinnen und sparte nicht mit Geld, obgleich ihm finanziell das Wasser bis zum Halse stand. Tatsächlich stimmten ihm die meisten Kapitulare zu.

Mehr Sympathie genoß Dietrichs Antagonist, Graf Johann von Hoya, der sich dessen bewußt bald nach Bischof Heinrichs Tod in der Stadt Münster einfand. Seiner Überredungskunst gelang es, die Bürger sowie weite Kreise des Adels für eine Kandidatur seines Bruders Erich zu gewinnen, der damals die Dompropstei Köln besaß. Der Domdechant Hermann von Langen antwortete auf einen entsprechenden Antrag allerdings in unbestimmten Wendungen. Die meist außerhalb der Stadt weilenden Domherren versammelten sich in Dülmen, während Erzbischof Dietrich mit Walram an der Spitze eines Heeres schon bei Recklinghausen stand. Am 15. Juli 1450 traf er mit den Domherren auf Hausdülmen zusammen. Die Anwesenden versprachen, seinen Bruder Walram zum neuen Bischof zu postulieren.

Am Tage vorher war in der Stadt Münster Johann von Hoya zum Stiftsverweser gewählt worden. Seine Anhänger kamen aus Gilden und Gemeinheit, während der aristokratische Rat vor den zu erwartenden Verwicklungen zurückschreckte (ebd. S. 15*). Johann sollte solange im Amt bleiben, bis der Papst einen Ritterschaft und Stiftsstädten genehmen Bischof bestimmte. Ihre Beweggründe legte die Stadt dem Papste am 20. Juli dar. Sie warf Walram zwei Morde und andere schwere Verbrechen vor (ebd. S. 101–104 Nr. 71) und führte das frühere Scheitern Walrams bei einer Bewerbung um das Bistum Utrecht auf eben diese Mängel zurück. Dagegen empfehle sich Erich von Hoya durch untadeligen Lebenswandel und wissenschaftliche Bildung (ebd. S. 16*). Der Stadt schlossen sich nach und nach 13 Domherren und die meisten Geistlichen in Münster an.

Die hoyaische Position verbesserte sich noch, als es Johann gelang, in Osna-brück seinen Bruder Albert zum Administrator zu erheben, der bereits das Bistum Minden besaß. Am 1. Oktober 1450 leistete Albert den Amtseid. Inzwischen benutzte Johann seine Macht als Stiftsverweser dazu, die wichtigsten Landesburgen in seine Gewalt zu bringen: Wolbeck, Sassenberg, Stromberg, Bevergern, Vechta, Meppen und Cloppenburg. Die Kosten deckte er durch Beschlagnahme bischöflicher Güter und domkapitularischer Einkünfte. Weitere Gelder erbrachte eine neue Akzise auf Ein- und Ausfuhr von Handelswaren.

Unter dem Eindruck der Erfolge Johanns bequerten sich die Anhänger Walrams im Domkapitel zu Verhandlungen, noch bevor sich die Kurie entschieden hatte. Graf Everwin von Bentheim-Steinfurt brachte als Vermittler am 13. Oktober einen Vergleich zustande, der größte Zugeständnisse für die hoyaische Partei beinhaltete. Auf dem am 23. Oktober stattfindenden Landtage sollten alle Stifts-

stände dem Papst die Bitte vortragen, das Bistum Münster an Erich von Hoya zu übertragen. Dafür sicherten die Stände dem Domkapitel die Wiedereinsetzung in alle alten Rechte und Besitzungen zu.

Der Landtag billigte den Burgsteinfurter Vertrag einmütig. Erich von Hoya wurde in den Besitz der Burgen Wolbeck und Horstmar gesetzt. Zwei Bittschriften an den Papst empfahlen ihn als künftigen Bischof. Sein Bruder Johann fuhr mit der Besetzung der noch nicht eingenommenen Landesburgen fort. Am 25. November 1450 begann er mit der Belagerung der Burg Dülmen, die am 18. Januar 1451 fiel.

Zur großen Enttäuschung der hoyaischen Partei trafen im Februar in Münster Gerüchte ein, Papst Nikolaus V. habe sich bereits am 14. Oktober des Vorjahres für Walram von Moers entschieden (ebd. S. 23*). Die Stadt Münster suchte ihr Heil in einem Rechtsgutachten der Universität Erfurt, das ihr einräumte, dem Papst den Gehorsam zu verweigern, weil er in Unkenntnis der mangelnden Qualifikation Walrams gehandelt habe. Das Gutachten erlaubte an ein Konzil zu appellieren. In der Erklärung vom 5. April 1451 konnte die Stadt darauf verweisen, daß das Domkapitel im Burgsteinfurter Vertrag auf Walram verzichtet hatte. Weigere sich der Papst, seine Entscheidung zu ändern, so müsse sich die Stadt an jene wenden, *ad quos auctoritas orthodoxe fidei et sancte matris ecclesie catholice pertinet, et de hiis, que spectant ad fidem catholicam et generalem reformationem in capite et in membris, et in hiis, que concernunt rationem ecclesie et per que status ecclesie scandalisatur* (ebd. S. 105 f. Nr. 71). Außerdem, so argumentierte die Stadt, stünden Dülmener Postulation wie römische Provision Walrams kirchenrechtlich auf schwachen Füßen (im einzelnen dazu ebd. S. 29*–32*).

Die Bemühungen Johanns von Hoya, in Herzog Johann von Kleve einen Verbündeten zu finden, fielen in eine günstige Zeit. Der Herzog stand nach Rückkehr von einer Pilgerreise in Sorge um die Machenschaften seines erzbischöflichen Feindes zur Gewinnung des Herzogtums Berg. Mitte April trafen Johann von Hoya und Johann von Kleve in der Kirche zu Stadtlohn Abmachungen, die schließlich zum Vertrag von Hausdülmen (11. Juni 1451) führten, in dem der Klever sich verpflichtete, für die hoyaische Partei einzutreten. Dafür wurden ihm die Ämter Dülmen und Stromberg als Pfandbesitz eingeräumt (ebd. S. 138–152 Nr. 87 f.). Von hohem Wert für Hoya war die Zusage Johanns von Kleve, seinen an der Kurie einflußreichen Oheim Philipp von Burgund für die münsterische Frage zu interessieren (ebd. S. 41*). Der Herzog instruierte ferner Anfang Juli 1451 den ihm gewogenen Kurienprokurator Heinemann Loer (†1459) aus Unna zugunsten der hoyaischen Partei zu intervenieren, freilich letztendlich vergeblich.¹⁾ Unmittelbar danach sandte er am 9. Juli 1451 Walram von Moers die Kriegserklärung zu (ebd. S. 158 f. Nr. 96), am selben Tage, an

¹⁾ Andreas Sohn, *Deutsche Prokuratoren an der Römischen Kurie in der Frührenaissance*. 1997 S. 206 f.

dem König Friedrich III. der Stadt Münster mitteilte, er habe Walram die Regalien verliehen, und sie zur Huldigung aufforderte (ebd. S. 158 Nr. 95).

Walram hatte sich eine Blöße gegeben, indem er Regierungshandlungen vornahm, bevor die päpstliche Bestätigung eintraf. So setzte er im August 1450 den münsterischen Offizial für Friesland, Johann Bischoping, ab und beschlagnahmte dessen Einkünfte (ebd. S. 44*). Als die päpstliche Konfirmationsbulle im Februar 1451 eintraf, ging Walram mit aller Schärfe gegen seine Gegner vor. Im März entzog er dem Weihbischof Johannes von Natura, dem Offizial Heinrich von Keppel und dem Siegler Heinrich Korte ihre Ämter. Erich von Hoya bedrohte er mit Exkommunikation, eintausend Mark Geldstrafe und Entziehung der Kölner Dompropstei, wenn er nicht sofort die Burgen Wolbeck und Horstmar räumte. Ein hoyaischer Protest dagegen traf in Rom erst ein, als der Papst schon längst den Propst von St. Severin in Köln mit der Exekution der Bestätigung Walrams beauftragt hatte (2. Mai 1451). Der Propst ließ die Stadt Münster und alle Anhänger der hoyaischen Partei exkommunizieren. Am 10. August 1451 verhängte Walram selbst das Interdikt über seine Gegner (ebd. S. 45*).

Die von den geistlichen Zensuren Betroffenen ließen sich nicht einschüchtern. Sie forderten ein zweites Gutachten der Universität Erfurt (ebd. S. 132–135 Nr. 84) an, das alle Regierungsakte Walrams und alle Kölner Maßnahmen wegen rechtlicher Fehler für ungültig erklärte. Johann von Kleve unterrichtete seinen Oheim Philipp über alle Machenschaften zugunsten des Hauses Moers, um den Papst von der Unrechtmäßigkeit der Provision Walrams zu überzeugen. Er vergaß nicht, auf die frühere Parteinahme Dietrichs von Moers für das Baseler Konzil hinzuweisen, die der römischen Kurie großen Schaden zugefügt hatte. Herzog Philipp von Burgund richtete am 12. Juli in diesem Sinne abgefaßte Schreiben nach Rom, sah aber von einer Gesandtschaft an den Papst vorläufig ab, um abzuwarten, welche Haltung Kardinal Nikolaus von Kues einnehmen werde, der sich auf der Reise nach Deutschland befand.

Inzwischen setzte im Münsterland der Kleinkrieg ein. Den größten Teil des Oberstiftes beherrschte Johann von Hoya. Walram von Moers stützte sich lediglich auf Ahaus, Vreden und Ottenstein im äußersten Westen. Die benachbarten Landesherren hielten sich noch von einer Teilnahme an der Fehde zurück. Nur der Streit Bischof Rudolfs von Utrecht – er hatte sich mit Erzbischof Dietrich und Walram von Moers ausgesöhnt – mit seiner Stiftsgeistlichkeit um ein *Subsidium caritativum* spielte in den münsterischen Streit hinein. Auch dieser Zwistigkeit sollte sich Nikolaus von Kues widmen. Am 13. Juli 1451 meldete der Kardinal bei Johann von Kleve seine bevorstehende Ankunft (ebd. S. 56*). Als Konferenzort schlug er Oldenzaal auf utrechtischem Gebiet dicht an der münsterschen Grenze vor. Wahrscheinlich war er vom Papst bereits dahin instruiert worden, sowohl Walram von Moers als auch Erich von Hoya fallen zu lassen und stattdessen den Osnabrücker Dompropst Konrad von Diepholz zum Bischof zu befördern (ebd. S. 57*).

Vorläufig mußte Walram als vom Papst bestätigter Bischof das Nahen des Kardinals als Stärkung seiner Stellung ansehen, zumal Äußerungen Nikolaus' von Kues in Deventer eine feindselige Finstellung gegenüber Hoya andeuteten. Sofort beschwerte sich auch Herzog Johann von Kleve in Rom über die Parteinahme des Kardinals, die das klevische Haus nicht von der Kurie verdient hätte. Aber Nikolaus von Kues beharrte auf seiner Haltung, obgleich fast das ganze Stift Münster im Besitze der Grafen von Hoya war. Am 19. September fiel sogar einer der letzten Stützpunkte Walrams, die Stadt Vreden, in deren Hand (ebd. S. 61*).

Der Vermittlung des Kardinals war der Boden entzogen. Er schied vom Niederrhein mit einem bedeutsamen Schriftstück in Händen: Am 21. Januar 1452 hatte sich Walram zum Verzicht auf das Stift Münster bereit erklärt, sollte es gelingen, Johann und Erich von Hoya zu vertreiben. Gegen eine Jahresrente wollte er dann zugunsten Konrads von Diepholz abdanken (ebd. S. 62*). Damit trat Walram in den Hintergrund, Bischof Rudolf von Utrecht als Vorkämpfer für seinen Neffen Konrad von Diepholz an die Spitze.

Das Eingreifen Rudolfs machte sich bald bemerkbar. Als Johann von Hoya und die Münsterischen daran gingen, Ahaus zu belagern (22. Oktober 1451), stießen sie auf unerwartete Gegenwehr. Die Besatzung, durch utrechtische Kriegsleute verstärkt, brachte den Belagerern im November schwere Verluste bei. Im Januar 1452 überfiel sogar ein geldrisch-kölnisch-utrechtisches Söldnerheer unter Beteiligung Johanns von Gemen und Everwins von Bentheim die Hoyaner und Münsterer und machte über einhundert Gefangene. Der Erfolg ermutigte die Sieger, ihre Offensive zu verstärken. Sie erklärten der Gegenseite am 2. Februar offen die Fehde (ebd. S. 63*). Zum Dank verpfändete Walram die letzten festen Plätze im Stift Münster, die er besaß, Ahaus und Ottenstein, an Bischof Rudolf von Utrecht (ebd. S. 225 f. Nr. 147).

Unverkennbar schlug die Stimmung im Stift Münster zugunsten Konrads von Diepholz um. Seine Kandidatur bot die Möglichkeit, den ungeliebten Walram von Moers, aber auch den gegen den Willen des Papstes nicht durchsetzbaren Erich von Hoya fallen zu lassen. Vertreter der Ritterschaft und Städte suchten deshalb im Sommer 1452 Verbindung zu den walramisch eingestellten Domherren, um ohne auswärtige Einmischung die Bischofsfrage einer Lösung zuzuführen (ebd. S. 71*). Hieraus entsprang das Coesfelder *Compromissum* vom 6. Oktober 1452 (ebd. S. 267–273 Nr. 191), das zum endgültigen Frieden überleiten sollte. Alle seit dem Tode Bischof Heinrichs vorgenommenen Regierungsakte wurden für ungültig erklärt. Unverkennbar richtete sich das *Compromissum* auch gegen Johann von Hoya, dessen Buhlen um die Gunst der unteren Volksschichten in Ritterschaft und höherem Bürgertum zunehmend auf Mißtrauen stieß. Man traute seinem schwächeren Bruder Erich nicht mehr zu, das Bistum ohne seine Bevormundung zu leiten. Nach einem mißlungenen Versuch, den Kompromiß im letzten Augenblick zu verhindern, verließ Johann von Hoya die Stadt Münster.

Die für den 11. November vorgesehene Einigung auf Konrad von Diepholz scheiterte, vermutlich weil Johann von Kleve starr an Erich von Hoya festhielt, um eine diepholzische Übermacht an der Nordgrenze seiner Länder zu verhindern. Der Mißerfolg trat umso krasser hervor, als die Bürger von Münster in eindeutigem Verstoß gegen das Coesfelder Papier die an Graf Gerhard von der Mark verpfändete Stadt Werne überfielen.

Johann von Hoya witterte das Scheitern der Friedensbemühungen und kehrte kurz vor Weihnachten in die Stadt Münster zurück, nicht mehr so freudig begrüßt wie früher. Noch stärker als ehemals setzte er auf die Zustimmung der kleinen Leute. Das Coesfelder *Compromissum* machte er zum Gespött der Menge. Eines hatte der Graf aber aus der Vergangenheit gelernt: Er mußte seinem Bruder Erich Gelegenheit geben, seine Fähigkeiten selbst öffentlich darzustellen. Am 10. März 1453 setzte er auf einer Konferenz der Stiftsstädte im münsterischen Rathaus gegen den heftigen Widerstand der Bürgermeister durch, daß die Stiftsregentschaft von ihm auf Erich übertragen wurde. Bewaffnete Volksmassen ließen der Versammlung keine andere Wahl. In den folgenden Monaten nahm Erich von Hoya in allen Städten die Huldigung entgegen und bestätigte sämtliche mit Johann von Kleve geschlossenen Verträge, der seinerseits am 6. März versprach, Erich zum Besitz des Stifts Münster zu verhelfen (ebd. S. 290 f. Nr. 209). Die Parteien der münsterischen Stiftsfehde standen erneut in offener Feindschaft einander gegenüber.

Bischof Rudolf von Utrecht zog die Konsequenz und sandte am 7. Juli 1453 der Stadt Münster und ihren Helfern den Fehdebrief (ebd. S. 299 Nr. 217), obgleich ihm seine oppositionelle Geistlichkeit und die Stände im Inneren schwer zu schaffen machten. Seinen eigentlichen Beweggrund, für seinen Neffen Konrad zu kämpfen, verschleierte er hinter der Gehorsamspflicht gegenüber Kaiser und Papst, ausgerechnet er, der sechs Jahre zuvor der Stadt Münster Unterstützung gegen den Kaiser versprochen hatte (ebd. S. 79*). Schon wenige Tage später überwältigte er mit einigen Anhängern Walrams die Stadt Vreden. Alarmiert zog Johann von Hoya heran und eroberte Vreden zurück (23./24. Juli 1453). Einer energischen Kriegsführung gegen Utrecht standen aber Meinungsverschiedenheiten zwischen Johann von Kleve und Johann von Hoya entgegen.

Das nutzte Rudolf von Utrecht aus, fiel Anfang August abermals ins Münsterland ein und nahm auf Anhieb Horstmar und Schöppingen, danach Meppen und Greven. Am 14. August stand er südwestlich der Stadt Münster, fühlte sich aber für eine Belagerung der Hauptstadt zu schwach und zog nach Telgte, das ihm am 16. in die Hände fiel. Munitionsmangel zwang sein Heer vor Warendorf zum Rückzug nach Ahaus, Ottenstein und Recklinghausen. Von hier aus wurde am 7. September die Stadt Coesfeld erobert. Kurz darauf fielen Bocholt und Borken (ebd. S. 82*). Die utrechtischen Erfolge wirkten auf Johann von Hoya niederschmetternd.

Die Verschlechterung seiner Lage veranlaßte ihn, gegen alle vorzugehen, die Sympathien für Konrad von Diepholz andeuteten oder auch nur in diesen Verdacht gerieten. Am 11. März 1454 erzwang er die Wahl eines neuen, nur aus seinen Anhängern bestehenden Rates. 21 Mitglieder entstammten den Gilden und der Gemeinheit. Nur drei Erbmänner waren noch in ihm vertreten. Damit trat ein von Graf Johann gelenktes Regiment der sozial unterhalb des Patriziats angesiedelten Volksklassen – der Name einer demokratischen Stadtverfassung hierfür wäre unangebracht – an die Stelle des herkömmlichen, von der Stadtaristokratie bestimmten Rats.

Das Jahr ging mit einer deutlichen Stärkung der walramisch-utrechtischen Partei zu Ende. Auf Anhalten Walrams erklärte der Papst am 24. November alle Appellationen gegen geistliche Zensuren für ungültig, die Gegner Walrams an ihn gerichtet hatten. Denjenigen, die nachträglich den päpstlichen Befehlen Gehorsam leisteten, wurde dagegen Lossprechung vom Banne zugesagt. Als erste Stadt kam am 22. Mai 1454 Coesfeld in diesen Genuß. In ihr schlug Walram seine Residenz auf (ebd. S. 98*).

In der Stadt Münster regten sich Widerstände gegen das Gewaltregiment des Stiftverwesers Johann von Hoya. Unter dem Einfluß aristokratischer Kräfte forderte der Hansetag vom 17. Oktober 1454 die Wiederherstellung der alten Ratsverfassung (ebd. S. 382 ff. Nr. 302). Da von Herzog Johann von Kleve im Augenblick wegen seiner Heirat keine Hilfe zu erwarten war, wandte sich Johann von Hoya an den armen, aber kriegerischen Herzog Friedrich von Braunschweig-Lüneburg, der für Geld sofort bereit war, den Fehdehandschuh anzulegen. Zu Anfang Juni zog dieser mit dreihundert Reitern in Münster ein. Raubend und brennend verheerte Johann von Hoya mit seinem neuen Verbündeten die Gegend um Coesfeld und die Grafschaft Bentheim. Erzbischof Dietrich und seinem Bruder Walram fehlte nach der Verpfändung der letzten Einnahmequellen das Geld, um einzuschreiten. Erst im Juli tauchte ein erzbischöfliches Heer bei Dülmen auf. Graf Johann legte sich ihm gegenüber bei Bösensell in ein Lager. Er erkannte die zahlenmäßige Überlegenheit des Feindes und rief verzweifelt Johann von Kleve zu Hilfe. Tatsächlich nahte ein klevisches Heer, aber so langsam, daß Johann von Hoya die Geduld verlor, diesem entgegenzog und sich dabei von Herzog Friedrich trennte, der bei Varlar auf seine Rückkehr warten sollte, ein kapitaler Fehler, den das moersische Heer erkannte und sofort auf das ungeordnet bei Varlar liegende Kontingent Herzog Friedrichs losging, an seiner Spitze Erzbischof Dietrich, die Bischöfe Rudolf von Utrecht und Walram von Münster, Graf Bernhard von Bentheim-Steinfurt, Bernhard zur Lippe und Konrad von Diepholz. Herzog Friedrich erlitt eine vernichtende Niederlage und geriet in Gefangenschaft. Unter den Gefallenen befanden sich auch dreißig münsterische Bürger (18. Juli 1454). Entschlossene Ausnutzung des Erfolges hätte Walram den Endsieg beschert, aber dessen militärische Anführer hielten

sich in Coesfeld mit kleinlichen Streitereien auf. Nach und nach zogen ihre Kontingente ab. Unbehelligt konnte Herzog Johann von Kleve seine Truppen an den Rhein zurückführen.

Keineswegs entmutigt meldete Johann von Hoya wenige Tage nach der Schlacht dem Klever, er stehe am 7. August wieder zum Kampfe bereit und hoffe von ihm dasselbe. Doch war sich der Graf wohl darüber im klaren, daß ihm angesichts wachsender Friedenssehnsucht in Münster die Führung zu entgleiten begann. So bot er Herzog Johann die Überlassung aller Burgen und Städte im Stift an (ebd. S. 112*). Der klevische Hof hatte aber bereits andere Lösungen im Auge. Er neigte dazu, das Bistum Simon zur Lippe zu übertragen und Erich von Hoya mit dem Bistum Osnabrück abzufinden. Johann von Hoya sollte einen „redlichen Arbeitslohn“ erhalten (ebd. S. 379 Nr. 299).

In dieser prekären Lage drohte ein Ereignis alle Pläne umzustürzen: Im Januar 1455 wurde Bischof Rudolf im Verlaufe von Tumulten aus Utrecht vertrieben, bei denen Johann von Kleve seine Hand im Spiele hatte.

Am 12. März trat der schwer erkrankte Bischof seinem Neffen Konrad von Diepholz alle Rechte auf Ahaus und Ottenstein ab und starb kurz danach am 24. März. Mit ihm verlor die moersische Partei ihre kräftigste Stütze.

Johann von Kleve hätte das vakante Bistum Utrecht gern seinem eigenen Neffen Heinrich von Schwarzburg zugewandt, doch erhoben sich gegen diesen erst fünfzehnjährigen Kandidaten Bedenken. Die Wähler entschieden sich für ihren Dompropst Gisbert von Brederode, mit dem Johann von Kleve auch zufrieden sein konnte. Nicht einverstanden war Philipp von Burgund, der auf der Beförderung seines unehelichen Sohnes David bestand. Obgleich Gisbert bei der Wahl sämtliche Stimmen auf sich vereinigte, David aber keine einzige gewinnen konnte, setzte Philipp an der Kurie die Provision seines Sohnes durch.

Reibungsloser regelte sich die Nachfolge in Osnabrück. Am 15. Juli 1455 postulierte das Domkapitel den mehrfach erwähnten Dompropst Konrad von Diepholz, der am 15. Dezember die päpstliche Bestätigung fand. Sein Ziel, auch in Münster Bischof zu werden, gab Konrad nie auf (ebd. S. 119*).

Nur im Bistum Münster blieb die Lage ungeklärt. Walram hielt an seinen Ansprüchen fest, Johann von Hoya dachte ebensowenig an Aufgabe. Erzbischof Dietrich hatte das Interesse an Münster verloren. Die Zeit verfloß mit kriegerischen Plänkeleien und mehr oder weniger nutzlosen Verhandlungen.

Erst zu Anfang des Jahres 1456 schien es, als wollte Herzog Philipp die Initiative zur Beilegung aller klevisch-kölnischen Streitigkeiten ergreifen. Damals errang Johann von Hoya seinen letzten großen Erfolg: Er eroberte im April die Stadt Coesfeld und machte sie neben der Hauptstadt zu seinem wichtigsten Stützpunkt.

Für das geplagte Stift Münster bedeutete es einen Glücksfall, daß der ungeliebte Bischof Walram am 3. Oktober 1456 in Arnheim starb, wohin er sich seit

geraumer Zeit zurückgezogen hatte. Erneut baute der Graf von Hoya auf die Fürsprache Philipps von Burgund an der Kurie. Papst Calixt III. setzte gerade die größten Hoffnungen auf den Burgunder als Helfer im Türkenkrieg. Bei einem persönlichen Besuch Johans von Hoya am burgundischen Hofe nahm der Herzog die Werbung für Erich von Hoya günstig auf und empfahl diesen am 5. November 1456 dem Papste (ebd. S. 456 f. Nr. 383). Das energische Eintreten Philipps machte im Stift Münster großen Eindruck. Wieder eindeutiger als bisher stellten sich die Städte auf die hoyaische Seite. Am 22. November postulierten die beiden dieser Partei zuzurechnenden Domherren Heinrich von Keppel und Sander von Oer Erich zum Bischof (ebd. S. 126*). Dieser nahm die Postulation an. Die beiden Kapitularen forderten die abwesenden Domherren auf, Erich anzuerkennen (ebd. S. 459 ff. Nr. 387), doch die am 10. Dezember in Ahaus zusammengetretene Majorität entschied sich einstimmig für Konrad von Diepholz. Beide Parteien suchten in Rom um Bestätigung ihrer Postulationen nach.

Inzwischen stärkte Johann von Hoya seine angeschlagene Stellung in der Hauptstadt. Am 21. Januar 1457 erwarb er die Bürgerschaft und trat eine Woche später als Genosse der Schmiedezunft bei. Als solcher wurde er am 7. März in den Rat gewählt. Das änderte nichts daran, daß eine Anerkennung Erichs von Hoya durch den Papst schlechterdings ausgeschlossen war. Die Bestätigung Konrads von Diepholz hätte andererseits die burgundisch-klevische Partei verstimmt.

So beförderte der Papst den Propst von St. Martin zu Worms, Johann Pfalzgraf von Simmern-Zweibrücken (1457–1466), einen Bruder Bischof Ruprechts von Straßburg und in der münsterischen Angelegenheit völlig unbelasteten Fürsten. Die Provision erfolgte am 11. April 1457 aufgrund des päpstlichen Reservationsrechtes. Erzbischof Dietrich sowie die Pröpste von St. Gereon und St. Kunibert wurden mit der Durchführung beauftragt (ebd. S. 561 ff. Nr. 473 f.).

Johann von Hoya eilte abermals zum Herzog von Burgund, konnte aber nichts mehr ausrichten. Die päpstliche Entscheidung lief den burgundisch-klevischen Interessen nicht unmittelbar zuwider. Dem Herzog und Johann von Kleve lag nun mehr daran, ein gutes Verhältnis zu dem neuen münsterischen Fürstbischof zu finden, als sich für die aussichtslose Sache Erichs von Hoya in Schwierigkeiten zu bringen.

Bemühungen Konrads von Diepholz, das Feld zu behaupten, blieben angesichts dieser Lage vergeblich. Die Stadt Münster litt unter finanzieller Erschöpfung und mußte wie ihr „Beschützer“ Johann von Hoya froh sein, ungeschoren aus dem Konflikt herauszukommen. Unter klevischer Vermittlung kam am 23. Oktober 1457 der Kranenburger Vertrag zustande, der endlich den Frieden brachte (ebd. S. 491 ff. Nr. 418). Seine wichtigsten Bestimmungen lauteten:

1. Erich von Hoya erhält vom neuen Bischof eine lebenslängliche Rente in Höhe der Kölner Dompropsteieinkünfte; 2. Die Stadt Münster verpflichtet sich, den neuen Bischof einzulassen und ihm zu huldigen, wogegen dieser verspricht, ihre Privilegien nicht anzutasten; 3. Pfalzgraf Johann von Zweibrücken erkennt die Verpfändung der Ämter und Burgen Dülmen und Stromberg an den Herzog von Kleve an. Johann von Kleve erhält für seine Mühen eine Entschädigung von 11 000 rheinischen Goldgulden.

Am 18. September traf der neue Bischof an der Stiftsgrenze in Haltern ein, wo ihm Domkapitel und Ritterschaft huldigten. Nachdem er am 7. November die Privilegien der Stadt Münster bestätigt hatte, zog er dort drei Tage später ein. Die Einführung leitete Herzog Johann von Kleve. Am 13. November leistete der Pfalzgraf den Amtseid und beschwor seine Wahlkapitulation.

Angesichts dieser Lage zog es Johann von Hoya vor, heimlich die Stadt zu verlassen. Er starb 1466 in seiner Grafschaft. Sein Bruder Erich fiel schon am 27. April 1458 einem Leiden zum Opfer. Die ihm verpfändete Landesburg Bevergern kam an das Stift zurück. Die Zustände im Stift beruhigten sich nun schnell. Allseits war man des Unfriedens überdrüssig. Nicht alle alten Verhältnisse kehrten aber zurück. So behielten die münsterischen Gilden das errungene Recht, Mitglieder im Stadtrat zu stellen. Nur noch die Hälfte des Rates stand den Erbmännern zu.

Mit der großen Stiftsfehde ging eine der unruhigsten Epochen der Bistumsgeschichte zu Ende. Der an der Kirche angerichtete Schaden ließ sich kaum ermessen. Nur zu deutlich stand der Öffentlichkeit sichtbar vor Augen, daß das Bistum Münster, und nicht nur dieses, zum bloßen Objekt der Machtgier großer Geschlechter herabgewürdigt worden war. Erzbischöfe und Bischöfe scherten sich weder um Kaiser noch Papst. Exkommunikationen und Interdikte fanden keine Beachtung und blieben dem Gespött des Volkes überlassen. Vergeblich hält man Ausschau nach geistlichen Bemühungen der Bischöfe Heinrich und Walram. Gewinnstreben und persönliche Machtbefriedigung dienten ihnen als möglicherweise einzige Maximen.

§ 13. Das Fürstbistum zwischen Hausmachtspolitik und geistlicher Erneuerung (1457–1522)

von Korff F., Tapferkeit und Sieg der Münsterischen unter der Regierung des münsterischen Bischofs Ericks, eines Herzogs von Lauenburg, im Jahre 1519; aus einer alten münstr(ischen) Chronik (RheinWestfAnz 35. 1821 Sp. 333 ff.)

Tibus Adolph, Der letzte Dombau zu Münster. 1883

Hansen, Münsterische Stiftsfehde

Schmitz Ludwig, Die Erhebung Heinrichs von Schwarzburg auf den bischöflichen Stuhl zu Münster 1466 (ZVaterländG 56. 1898 T. 1 S. 86–108)

Freisenhausen, Grafschaft Ostfriesland

- Rohdich Max, Münster und der Niederrhein während des Reichskrieges gegen Karl den Kühnen 1473–75 und während der Wirren in Geldern 1478–82. 1914
- Bertram, Bistum Hildesheim 2
- Veeck Walter, Graf Heinrich von Schwarzburg, Administrator des Erzstifts Bremen 1463 bis 1496, und Bischof von Münster 1466 bis 1496. Diss. Göttingen 1919 (masch.)
- Vollmer Bernhard, Zur Verweserschaft Gelderns durch Bischof Heinrich von Münster 1479 bis 1482 (ZVaterländG 82. 1924 T. 1 S. 106–111)
- Schulze Rudolf, Das adelige Frauen- (Kanonissen-) Stift der Hl. Maria (1070–1773) und die Pfarre Liebfrauen-Überwasser zu Münster Westfalen (gegründet 1040). Ihre Verhältnisse und Schicksale. 1952
- Prinz Joseph, Das Westwerk des Domes zu Münster. Eine geschichtliche Untersuchung (Westfalen 34. 1956 S. 1–51)
- Leesch, Grafen von Rietberg
- Schröer, Kirche in Westfalen vor der Reformation
– Reformation in Westfalen
- GS NF 3: Kohl, Schwesternhäuser nach der Augustinerregel
- GS NF 17,1 u. 17,2: Ders., Domstift St. Paulus 1 und 2
- GS NF 23: Müller, Liesborn
- Wolf Manfred, Die Entstehung der Obergrafschaft Lingen (WestfZ 140. 1990 S. 9–29)

Offen lagen die Wunden der Kirche vor jedermanns Augen, die der rücksichtslose Machtkampf um den Besitz der niederrheinisch-westfälischen Bistümer geschlagen hatte. Die höhere Geistlichkeit setzte sich wie in der gesamten Reichskirche fast ausschließlich aus Mitgliedern des ritterbürtigen Adels und der Stadtpatriziate zusammen, die um politischen Einfluß rangen. Dagegen fehlte dem Stadtbürgertum – von der bäuerlichen Bevölkerung ganz zu schweigen – noch die organisatorische Grundlage, um dem Treiben der Mächtigen Schranken zu setzen. Nur hier und da gelang es einem charismatischen Anführer, etwa dem Grafen Johann von Hoya in Münster, den Ämtern, wie in Westfalen die Handwerkerzünfte genannt wurden, vorübergehend politischen Einfluß zu verschaffen, wenn auch nur im eigenen Interesse.

Kaum beachtet, erlebte gerade in der schlimmsten Epoche der großen westfälischen Fehden um die Mitte des 15. Jahrhunderts die von den nördlichen Niederlanden ausstrahlende geistliche Erneuerungsbewegung der *Devotio moderna* im geplagten Bistum Münster ihre Blüte. Die Schwesternhäuser vom Gemeinsamen Leben erfreuten sich eines Zulaufs, wie ihn die alten Orden nur erträumen konnten. Deshalb stieg die Anzahl dieser Häuser schnell an. Alle unterstanden entweder der geistlichen Aufsicht der Augustiner-Chorherren von Marienwolde zu Frenswegen, die sich der Windesheimer Kongregation angeschlossen hatten, oder des münsterischen Fraterhauses zum Springborn. In beiden Institutionen herrschte der Geist der „Devoten“. Der besonders im städtischen Bürgertum spürbare Einfluß dieser Frömmigkeitsbewegung läßt sich an den emporschnellenden Mitgliederzahlen der Schwesternhäuser ablesen, z. B. in Coesfeld seit der Gründung 1427 bis 1450 von 19 auf 40, von da bis 1500 auf beinahe 80 (GS NF 3 vor S. 89). Sogar die von der *Devotio moderna* kritisch betrachtete hö-

here Geistlichkeit wurde von der Hinwendung zu neuen Frömmigkeitsformen erfaßt, wenn auch in bescheidenerem Maße.¹⁾

Neben den Devoten trugen die Bettelorden am meisten zur Erneuerung des darniederliegenden geistlichen Lebens in den Städten bei. Im Juni 1457 erschien der berühmte Minorit und Bußprediger Johannes Brüggeman in Münster, ein Ereignis, das die Fortsetzung der Bischofschronik ausdrücklich vermerkt (MGQ 1 S. 235 f.). Die Landbevölkerung dürfte von allen diesen geistlichen Anstößen unberührt geblieben sein.

Dagegen läßt sich der Anteil der Augustiner-Eremiten, der Ordensbrüder Martin Luthers, an der geistlich-kirchlichen Entwicklung in Westfalen noch nicht abschätzen. Auffällig ist jedenfalls, daß die münsterischen Weihbischöfe seit 1457 fast ausschließlich diesem Orden entstammten, obwohl dieser im Bistum kein Kloster unterhielt. Die Augustiner-Eremiten ersetzten in diesem Amt die früher bevorzugten Minoriten und Dominikaner (Schröer, Kirche 2 S. 241).

Der vom Papst als Nachfolger Walrams von Moers ausersehene Johann von Simmern-Zweibrücken, Pfalzgraf bei Rhein (1457–1466), ein Sohn des regierenden Pfalzgrafen Stephan zu Simmern-Zweibrücken, entsprach mit seiner traditionellen Laufbahn nicht unbedingt dem Bedürfnis der Zeit nach Reformen. Als Propst von St. Martin zu Worms, Bruder Bischof Ruprechts von Straßburg und des Kölner Domherrn Stephan, erscheint Johann erstmals 1455 als Kandidat für das vakante Bistum Utrecht (Hansen S. 118*). Sofort nach Bekanntwerden von Walrams Tod eilte Johann nach Rom und bewarb sich um das Bistum Münster (MGQ 1 S. 315). Der Papst stellte ihm am 11. April 1457 aufgrund seines Reservationsrechtes (Hansen S. 561 ff. Nr. 473; GS NF 17,1 S. 151) die erbetene Provision aus, worauf Johann ungewöhnlich schnell am 22. d. M. die Annaten erlegte (Hansen S. 128* ff.). Er besaß zu dieser Zeit keine höheren Weihen (Schröer, Kirche 1 S. 128).

Ganz unvorbereitet war die Provision freilich nicht. Den Kranenburger Verhandlungen wohnte unter anderen der Kölner Domherr Stephan bei, der seinen Bruder Johann als künftigen münsterischen Bischof ins Gespräch brachte (MGQ 1 S. 286). Stephan und Graf Johann von Kleve begleiteten denn auch den neuen Landesherrn am 10. November 1457 beim feierlichen Einritt in Münster. Da die Stadt noch unter dem Interdikt stand, wurde Johann anfangs nicht in den Dom geführt. Die Stadt machte ihre Huldigung von der Lösung des Bannes abhängig. Erst als das geschehen war, zog Johann am 14. d. M. in die

¹⁾ Wilhelm KOHL, Der Anteil der münsterischen Domherren an der *Devotio moderna* (Serta Devota in memoriam Guillelmi Lourdaux pars prior: *Devotio Windeshemensis* ed. Werner VERBEKE, Marcel HAVERALS, Rafaël DE KEYSER, Jean GOOSSENS [= *Mediaevalia Lovaniensia* ser. 1 stud. 20] Leuven 1992 S. 155–167).

Kathedrale ein, begleitet von den Grafen von Hoya und von Tecklenburg. Die Einführung nahmen die Domherren Heinrich von Keppel und Sander von Oer vor (ebd. S. 318 f.).

Der Entschluß des neuen Bischofs, sich auf einige Zeit nach Telgte zurückzuziehen, muß mit den städtischen Unruhen zusammenhängen, die sich hauptsächlich gegen den Grafen von Hoya richteten, der sich am 25. November nach Sassenberg rettete, das ihm im Kranenburger Vertrag, abgesehen von Cloppenburg, für 11 000 Gulden verpfändet worden war (ebd. S. 319). Johann war durch eine Vereinbarung vom 23. Oktober mit dem Grafen von Hoya verbunden, in der Erich von Hoya endgültig auf das Bistum Münster verzichtet hatte.

Überhaupt gestaltete sich der Regierungsanfang Johanns nicht so glatt, wie er nach dem freundlichen Empfang durch das Domkapitel beim Betreten des Stifts in Haltern am 25. Juli gehofft haben mag. Die gräflichen Brüder Bernhard von Bentheim und Arnold von Steinfurt sowie der Herr von Gemen, sämtlich Anhänger des Hauses Moers, nutzten die unsichere Lage, um am 29. Oktober die Stadt Rheine zu überfallen und von Geistlichen wie Bürgern 7000 Gulden zu erpressen. Die Eroberer blieben in der Stadt, bis Bürgermeister und Rat sich am 3. Mai 1458 verpflichteten, weitere 2000 Gulden zu zahlen (Anton Führer, *Geschichte der Stadt Rheine*. 1974 S. 106 f.). Der Gewaltakt diente der Eintreibung finanzieller Forderungen an das Stift aus der Fehdezeit, auf deren gutwillige Begleichung man nicht zu hoffen wagte. Daß dem Einfall Bernhards zur Lippe und Graf Konrads von Rietberg ins südöstliche Münsterland vom 10. Oktober d. J. dieselben Motive zugrundelagen, kann nur vermutet werden. Oelde und Stromberg gingen damals in Flammen auf.¹⁾ Solche Ereignisse wiesen den Bischof eindringlich daraufhin, welche Schwierigkeiten ihm bevorstanden. Das Stift setzte seine Hoffnung auf den „frommen Fürsten“ (MGQ 1 S. 286), der die herrschende Unordnung beheben sollte, doch bildeten die schweren Schulden eine kaum zu bewältigende Last.

Am 20. Dezember 1457 kehrte Johann in die Stadt Münster zurück, begleitet vom Domdechanten und acht Domherren. In der Kathedrale fand unter Zulauf vieler Bürger eine feierliche Messe statt, wobei das *Gloria in excelsis* gesungen wurde, *dat doch in den advente nicht sedelich iss* (MGQ 1 S. 319 f.). Kurz darauf, am 13. Januar 1458, fanden sich auch die von Graf Johann von Hoya vertriebenen Patrizier, Erbmänner und Bürger wieder innerhalb der Stadtmauern ein (ebd. S. 239). Zwei Tage darauf huldigte Coesfeld dem neuen Herrn. Am folgenden Tage kamen auch hier die von Johanns Bruder Erich von Hoya vertriebenen Bürger zurück (ebd. S. 320).

¹⁾ MGQ 1 S. 317; Oelde, die Stadt, in der wir leben. Beiträge zur Stadtgeschichte hg. von Siegfried SCHMIEDER (QForschGKrWarendorf 17/18) 1987 S. 85 äußert sich nicht zu der Frage.

Nun erst sah Johann von Simmern-Zweibrücken die Zeit reif, um sich seinen bischöflichen und landesherrlichen Aufgaben zuzuwenden. Am 22. Februar erhielt er die Subdiakonats-, am 18. März die Diakonats- und am 1. April 1458 die Priesterweihe (ebd.). Im Alten Chor (Marienchor) des Domes hielt er am 13. März seinen Lehentag (GS NF 17,1 S. 212).

In der Verleihung von Ablässen an die Schwesternhäuser Marienbrink in Coesfeld (24. Februar 1458) und Marienthal gen. Niesing in Münster (24. März 1459) bekundete er sehr bald seine Hinneigung zur *Devotio moderna* (GS NF 3 S. 88 u. S. 165). Die Niesing-Schwestern gedachten seiner als *unse erste fundator in geistliken saken* (ebd. S. 210), ebenso die Schwestern von Blumental in Beckum (ebd. S. 245) und Agnetenberg in Dülmen (ebd. S. 252 u. S. 279). Zudem feierte er seine Primiz – er hatte inzwischen auch die Bischofsweihe empfangen – am 26. November 1458 in der Kapelle des Fraterhauses (Schröer, Kirche 2 S. 304 zu 1458; MGQ 1 S. 321 zu 1459). Er *plach vaken mysze to doene* (MGQ 1 S. 286 f.), drei- oder viermal wöchentlich (ebd. S. 321), Ostern und Fronleichnam die Hochmesse im Dom (ebd.).

Um den inneren Frieden zu fördern, regte der Bischof im Sommer 1458 Verhandlungen des Domkapitels mit der Stadt an. Im Verträge vom 1. Juli d. J. wurde den Domkapitularen ungehinderte Rückkehr und Wiedereinnahme ihrer Güter zugesichert (ebd. S. 239 f.).

Noch im Jahre 1458 löste der Landesherr die Burgen Ahaus und Ottenstein sowie den Wigbold Schöppingen für 8000 Gulden aus der Verpfändung an Bischof Konrad von Osnabrück ein (ebd. S. 320). Die noch in lippisch-rietbergischer Hand befindliche Burg Stromberg (*Kreienborch*) eroberte er am 8. Juni 1459 (ebd. S. 321). Damit war die letzte fremde Besetzung aus dem Stift vertrieben.

Nun wandte sich Johann der ihm am Herzen liegenden Reorganisation der vom Verfall bedrohten Klöster und Stifte zu. Schon am 31. Mai 1459 visitierte er mehrere Häuser in Stadt und Land (RepGerm 8 Nr. 2698). Am dringendsten erschienen ihm die verkommenen Verhältnisse des Damenstiftes St. Marien Überwasser. Dort hatte sich die private Tischhaltung der Kanonissen eingebürgert, wenn sie auch die Kost aus der Abteiküche bezogen, zudem verbunden mit *allerhand unlust* (MGQ 3 S. 221 f.). Die Damen beharrten starr auf ihren Gewohnheiten und lehnten es ab, mit anderen Klöstern auf eine Stufe gestellt zu werden. Als 1460 die Äbtissin starb und der Konvent unter Berufung auf sein freies Wahlrecht eine Gräfin von Werth als Nachfolgerin wählte, verweigerte der Bischof seine Bestätigung und setzte kurzerhand Richmodis von der Horst aus dem Kölner Makkabäerklöster als Äbtissin ein, die die Reformen vorantreiben sollte. Ihr Versuch, dem Auftrag gerecht zu werden und das Stift nach den Grundsätzen der Bursfelder Kongregation zu reformieren, vor allem eine gemeinsame Mensa einzuführen, scheiterte jedoch am erbitterten Widerstand der Damen. Richmodis resignierte und kehrte 1462 nach Köln zurück. Ihr folgte

die Konventualin Ida von Hövel, die zwar bis zu ihrem Tode am 17. Februar 1482 im Amt aushielt, aber wenig Änderungen bewirkte. Wie 1450 wählte der Konvent nach ihr eine Gräfin, um dem strengen Klosterleben zu entgehen, doch starb die Gewählte kurze Zeit darauf. Die vom Bischof eingesetzte Hilburgis Norrendin aus St. Aegidii, gewählt am 24. Juni 1482, trat wieder zurück, wurde aber am 6. Februar 1483 erneut eingeführt. Sie starb schon am 5. Juni d. J. Erst ihrer Nachfolgerin Sophia Dobbers, wiederum aus dem Aegidii-Kloster stammend, gelang die Durchführung der Reformen, lange nachdem Bischof Johann verstorben war (Schröer, Kirche 2 S. 134 f.; Schulze passim; WestfKlosterb 2 S. 59 u. S. 63).

Auch in Liesborn nutzte der Bischof eine Vakanz (April 1462), um eine strengere Observanz durchzusetzen. Den vom Konvent gewählten ritterbürtigen Stephan Walrave, der sich der Reform widersetzte, ließ er ohne Bestätigung. Als Administrator konnte sich Stephan noch zwei Jahre halten, mußte aber in Kauf nehmen, daß in der wirren Zeit dem Kloster viele Güter verloren gingen. Reformunwillige Mönche wurden nach und nach mit Leibrenten abgefunden und durften das Kloster verlassen. Schließlich übertrug der Bischof die Reform dem Bursfelder Abt Johann Hagen und dem Abt von Groß St. Martin in Köln, Adam Meyer. Beide erschienen mit mehreren in den Reformideen kundigen Mönchen, darunter Heinrich von Kleve, Kellner zu St. Maria ad martyres in Trier (November/Dezember 1464). Als neuer Abt gliederte er Liesborn der Bursfelder Kongregation an (GS NF 23 S. 78 f. u. S. 242–245). Bald strahlte die Reform auf Nachbarklöster aus (Schröer, Kirche 2 S. 124; WestfKlosterb 1 S. 523 f.).

Am 1. Mai 1462 gebot Johann aufgrund der Bulle Pius' II. vom 15. Januar 1461 wegen Reformation exemter Klöster eine Visitation des Frauenklosters Langenhorst durch den Prior von Frenswegen, der Windesheimer Kongregation zugehörig (GS NF 10 S. 52). Das Kloster erhielt neue Statuten, schloß sich der Kongregation an und führte *en geistliche reformeerdes leven unde beslottene vergadering* ein (WestfKlosterb 1 S. 492).

Besondere Bedeutung erlangte der Bischof für die Schwesternhäuser vom Gemeinsamen Leben. Von den elf im Bistum bestehenden Häusern entstanden vier zu seiner Zeit. Johann von Simmern-Zweibrücken gewährte ihnen umfangreiche Hilfe und verlieh ihnen am 24. April 1463 eigene Statuten (Druck: ZVaterländG 72. 1914 T. 1 S. 102–108), die am 22. November 1467 vom Papst bestätigt wurden (GS NF 3 S. 10–13). Die bisher institutionell schwach gesicherten Schwesternhäuser gewannen größere Festigkeit gegen Angriffe der alten Orden.

Zuletzt wurden die Cisterzienserinnen zu St. Aegidii in Münster reformiert. Schon im Jahre 1458 zeigten sich nach einer Predigt Johann Brüggemans Ansätze zur Besserung. Seit 1465 sorgte dann auf Veranlassung des Bischofs der Liesborner Abt Heinrich von Kleve für Annahme der Benediktinerregel und

Beitritt zur Bursfelder Kongregation. Liesborner Mönche übernahmen die geistliche Aufsicht. Im Jahre 1468 wurde St. Aegidii *harder besloten* (MGQ 1 S. 323; MGQ 5 S. 71; GS NF 23 S. 79; WestfKlosterb 2 S. 65). Der Vorgang wiederholte sich in derselben Weise in Vinnenberg (WestfKlosterb 2 S. 391 f.).

Ungeschoren vom politischen Streit blieb auch Johann nicht. Der von Groningen und Münster gegen das Emdener Stapelrecht geführte Kampf zog ihn in friesische Konflikte hinein. Er schloß am 25. Juni 1461 mit Graf Gerhard von Oldenburg ein Bündnis gegen Ulrich Cirksena, der sich in Emden auf Rechte stützte, die er von Nachkommen des Geschlechtes Aldena gekauft hatte. Das Bündnis sah einen Angriff Gerhards mit münsterischer Hilfe gegen Ulrich vor. Im Falle eines Sieges winkte dem Bischof der Erwerb der Grafschaft Emesgonia mit Emden, Reider- und Oberledingerland. Den Rest sollte Oldenburg als münsterisches Lehen erhalten.

Im Sommer 1461 fiel Graf Gerhard verheerend in Lengerland ein. Die Friesen rächten sich im Herbst durch Entsendung einer Raubflotte auf Weser und Hunte. Als der ältere Bruder Gerhards, Moritz, mit Hilfe der Stadt Bremen, der Grafen von Hoya und friesischer Häuptlinge im oldenburgischen Erbstreit die Oberhand gewann, ließ sich Bischof Johann bewegen, mit Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg und dem Grafen von Tecklenburg seinem Verbündeten zu Hilfe zu eilen. Am 27. August 1462 errang Gerhard auf der Borsteler Heide den Sieg, doch zog sich der Bischof aus der Sache zurück und schloß mit Ulrich Cirksena Frieden. Vermutlich betrafen die Bestimmungen des Friedensvertrages auch die gemeinsame Grenze bei Diele und Brual, denn am 20. Juni 1463 fand dort eine Grenzfestlegung statt (Freisenhausen S. 34–40).

Am 11. November 1464 starb der Erzbischof von Magdeburg, Friedrich von Beichlingen. Das Domkapitel wählte den münsterischen Bischof Johann von Simmern-Zweibrücken zum Nachfolger, doch behielt sich dieser vor, seine Geschäfte in Münster abzuschließen. Erst am 14. Februar 1466 verzichtete er auf Münster und zog fünf Tage danach zu seiner neuen Wirkungsstätte, wo er am 13. Dezember 1475 starb (MGQ 1 S. 286 f.).

Sein Nachfolger, Heinrich von Schwarzburg (1466–1496), war aus anderm Holz geschnitzt. Auch er neigte den Reformen zu, scheute aber keine Fehde. Er hatte in Erfurt und Bologna studiert. Sein beweglicher Geist trieb ihn zuweilen in Abenteuer.

Als Freund der *Devotio moderna* förderte er das Kreuzherrenkloster Bentlage (Schröer, Kirche 2 S. 339) und die niederländische Reformbewegung der Dominikaner (ebd. S. 225 Anm. 153), aus der er seinen Beichtvater Engelbert Mesmaker (*Cutellificus*) wählte (ebd. Anm. 145). Seine Weihbischöfe entnahm er, wie sein Vorgänger, den Augustiner-Eremiten (ebd. S. 241). Die Zugehörigkeit zum Billerbecker Kaland bedeutete ihm wohl mehr als eine bloße Formsache (ebd.

S. 14 Anm. 38). Für seine echte Frömmigkeit spricht auch die Gründung einer Paulus-Bruderschaft für Männer, Frauen und Jungfrauen, deren Eintrittsgelder und Gebete den Cisterziensern von Groß-Burlo helfen sollten (ebd. S. 154 f.; WestfKlosterb 1 S. 378).

Die Nachfolge Johanns von Simmern-Zweibrücken war durch den Kranenburger Vertrag vorbestimmt. Danach durfte Johann das Bistum einem andern nur mit Zustimmung des Herzogs von Kleve und der Stadt Münster übergeben. Deshalb schwankte Johann lange, ob er sich für Magdeburg entscheiden sollte. Erst am 16. Juni 1465 forderte er Herzog Johann von Kleve zu geheimen Gesprächen in Ringenberg oder Isselburg auf. Er entsandte seinen vertrautesten Ratgeber Sander Volenspit, Amtmann zu Horstmar. Von klevischer Seite erschien der Rat Johann von Loe. Es stellte sich heraus, daß der Herzog an seinen eigenen Sohn Adolf, Domherrn in Lüttich, als Nachfolger in Münster gedacht hatte. Schließlich zeigte er sich aber mit Heinrich von Schwarzburg zufrieden, den Sohn seiner Schwester Elisabeth, dem er schon 1455 das Bistum Utrecht zugedacht hatte (Schmitz S. 88 f.). Mit dieser Lösung war auch Pfalzgraf Johann am 13. September 1465 zufrieden, mahnte aber, die päpstliche Zustimmung bald einzuholen, da Einwände des Domkapitels und der Ritterschaft zu befürchten seien, die beide keinen klevischen Kandidaten wünschten. Bischof Johann versprach, darüber mit den Ständen zu sprechen, die ihm nicht wohlgesonnen waren. Sie hatten das Gerücht verbreitet, der Bischof wolle das Stift für 20 000 Gulden verschachern. Besonders in der Stadt Münster machte sich Empörung breit (ebd. S. 92–96).

Ganz aus der Luft gegriffen waren die Gerüchte nicht, denn der Herzog von Kleve hatte vorgeschlagen, das Bistum seinem Sohn Adolf gegen Übernahme aller Schulden abzutreten. Johann von Simmern-Zweibrücken lehnte jedoch ab, um jeden Verdacht der Simonie zu vermeiden (ebd. S. 97), fand freilich nichts dabei, Schulden von 10 000 Gulden auf seinen Nachfolger abzuwälzen, andererseits unbekümmert eigene Forderungen einzutreiben (ebd. S. 98). Immerhin zeichnete sich auf der Ständeversammlung Anfang November d. J. eine Zustimmung für Heinrich von Schwarzburg ab (ebd. S. 100 f.). Ihr folgte bald eine Einigung über die hohen Schulden des bisherigen Bischofs und am 20. Januar 1466 die Postulation durch das Domkapitel. Heinrich verpflichtete sich für den Fall der päpstlichen Bestätigung zur Übernahme der persönlichen Schulden Johanns in Höhe von 10 000 Gulden und auch der offiziellen Schulden. Schon am 17. d. M. sagte Herzog Johann dem abtretenden Bischof 5000 Gulden gegen Verpfändung der Ämter Wolbeck und Bevergern zu. Beruhigt konnte Johann sein Stift verlassen. Er begab sich zuerst zu seinem Bruder Stephan in Köln (ebd. S. 102 f.).

Wie vereinbart, betrieb Herzog Johann in Rom sofort die päpstliche Bestätigung, die Paul II. am 20. Juni 1466 aussprach und Heinrich auch das Erzstift

Bremen beließ, das er seit drei Jahren als Administrator regierte. Die Kosten der Bulle betragen 9038 Gulden, die im Oktober d. J. bei einem Antwerpener Bankier entrichtet wurden (ebd. S. 104–107).

Damit war der Weg zum Einzug in Münster geebnet. Das Geleit gaben Herzog Johann von Kleve und sein Neffe, Herzog Adolf von Geldern, beide Grafen von Hoya, der Graf von Neuenahr, Vertreter der Bremer Ritterschaft und der Stadt Bremen sowie der Vater des neuen Bischofs. Etwa 2600 Pferde gehörten zum Zuge. Die Stadt Münster überreichte Geschenke im Werte von mehr als 500 Gulden (MGQ 1 S. 287 f.; Schmitz S. 108; Vollmer S. 107 mit Berichtigungen). Heinrich von Schwarzburg fehlte noch die Bischofsweihe, weil der Papst ihm verboten hatte, diese vor Vollendung des 27. Lebensjahres zu empfangen (Schmitz S. 91 Anm. 13).

Seine ersten Amtshandlungen deuteten darauf hin, die Klosterreformen seines Vorgängers fortzusetzen. In St. Aegidii gelang ihm deren Abschluß bis zum Jahre 1468 (Schröer, Kirche 1 S. 64; 2 S. 133). Das Kloster wurde *harder besloten*, der bisherige Konfessar aus Marienfeld durch einen Liesborner Benediktiner ersetzt (MGQ 1 S. 323). Auch in Vinnenberg konnte ein neuer Anfang gemacht werden. Das Kloster errang sogar die Kraft, andere Frauenklöster zu reformieren (WestfKlosterb 2 S. 391).

Unglücklicher verliefen die Bemühungen im benachbarten Cisterzienserinnen-Kloster Rengering. Ein mit der Reform beauftragter bischöflicher Amtmann brannte das Kloster am 14. Juli 1472 nieder. Eine Besserung blieb deshalb aus. *Se bleven nba als vor*. Erst im Jahre 1480 wurden die Nonnen wieder *besloten*, blieben zum Unterschied von Vinnenberg jedoch bei ihrem Orden und unter Marienfelder Paternität (MGQ 1 S. 323; Schröer, Kirche 1 S. 64; WestfKlosterb 2 S. 286 f.).

Das bisher nach der Dritten Regel lebende und von der geistlichen Leitung der münsterischen Minoriten abhängige Schwesternhaus Annental in Coesfeld unterstellte der Bischof 1476 der Kölner Observanten-Provinz, insbesondere dem Guardian in Hamm (Schröer, Kirche 1 S. 65 ungenau; WestfKlosterb 1 S. 195).

Zu dieser Zeit hatte die Politik den Bischof längst vor andere Aufgaben gestellt. Die Entwicklung an der westlichen Stifftsgrenze bereitete Sorgen. Er versuchte 1468, den Erbstreit der Herzöge Arnold und Adolf von Geldern zu schlichten, stellte sich aber dann auf die Seite Arnolds, eines Parteigängers von Kleve und Burgund (Vollmer S. 107 f.). Das Anwachsen der burgundischen Macht, die auch münsterische Interessen in Friesland bedrohte, zwangen den Bischof aber bald, wieder auf Distanz zu Kleve und Burgund zu gehen. Einen Bündnisantrag Karls des Kühnen lehnte er 1471 rundweg ab (Veeck S. 31; Vollmer S. 109).

Die gespannte Lage im Westen stand in Zusammenhang mit oldenburgischen Zwistigkeiten. Graf Gerhard von Oldenburg, ein im Jahre 1471 aus Holstein

vertriebener Bruder König Christians von Dänemark, beunruhigte von Delmenhorst aus Handel und Verkehr im ganzen Nordwesten. Delmenhorst gehörte seit 1434 zum Erzstift Bremen, war aber widerrechtlich von Oldenburg in Besitz genommen worden. Als Administrator von Bremen machte sich Bischof Heinrich an die Belagerung der Burg, mußte aber am 21. Dezember 1471 unverrichteter Dinge mit Gerhard Frieden schließen. Der nahm Verbindung zu Karl dem Kühnen auf, um Friesland zu erobern, das Burgund zugeschlagen war, aber unter Gerhards Statthalterschaft bleiben sollte. Christian von Dänemark warb beim Kaiser um Billigung dieser Pläne, keineswegs aussichtslos, da Friedrich III. hoffte, durch Zugeständnisse Christian gegen Burgund für sich zu gewinnen. Scharf kalkulierend dachte der münsterische Bischof daran, durch Belebung alter Ansprüche auf Emden den oldenburgischen Anschlägen den Weg zu verbauen (Rohdich S. 25 ff.).

Der Oldenburger hoffte auf einen schnellen Entschluß Karls des Kühnen von Burgund, doch war dieser zur Zeit mehr daran interessiert, jeden Konflikt mit dem Kaiser zu vermeiden, um seine Aussichten auf friedlichen Erwerb des deutschen Königiums oder gar des Kaisertums nicht zu gefährden. Ihm wird nicht verborgen geblieben sein, daß Gräfin Theda von Ostfriesland sich hilfesuchend an Friedrich III. gewandt hatte, als burgundische Truppen im Frühjahr in Geldern einrückten (Freisenhausen S. 56 f.).

Graf Gerhard verlor schließlich die Geduld und brach gegen Ende September im Lengenerland ein. Ohne Mühe brachte Theda einen Kriegsbund gegen den Unruhestifter zusammen. Sie setzte ihre Hoffnungen auf den Kaiser und Bischof Heinrich von Schwarzburg (ebd. S. 58 ff.). Heinrich neigte dazu, sich einzumischen, winkte ihm doch als Lohn für die Hilfe der Erwerb von Delmenhorst. Das Risiko blieb gering, nachdem sich dem Bunde gegen Graf Gerhard auch die Hansestädte Hamburg, Lübeck, Stade und Buxtehude, die Grafen von Hoya und die Bauernrepubliken Butjadingen und Stadland angeschlossen hatten (ebd. S. 60 f.).

Als die Bundesgenossen im Juni 1474 in Oldenburg einfielen, schien Gerhard verloren, doch erwirkten sein Bruder Christian von Dänemark und Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg, der geschworene Feind der Hanse, einen Waffenstillstand. Auch Karl der Kühne setzte sich für Gerhard ein, der ihn im Spätherbst im Lager vor Neuß besuchte und mit ihm am 29. November 1474 ein Bündnis schloß. Der Mißerfolg vor Neuß und andersgerichtete Pläne des Burgunders lenkten dessen Interesse aber von Friesland ab. Die vorgesehene Unterwerfung der Grafschaft Ostfriesland unterblieb (ebd. S. 62 ff.). Als positives Ergebnis verzeichnete Bischof Heinrich die Eroberung von Harpstedt durch seine Söldner (Rohdich S. 27).

Die burgundische Belagerung von Neuß bot dem Bischof Gelegenheit, burgundisch-oldenburgischen Anschlägen auf Friesland endgültig einen Riegel vor-

zuschieben, Delmenhorst zu gewinnen und den freien Handel nach Friesland zu sichern. Im Blick hierauf bestätigte er schon 1475 den Meppener Markt (MGQ 1 S. 289). Darüber hinaus konnte er sich Hoffnung auf einige, kürzlich Burgund angegliederte Territorien machen. Das kaiserliche Aufgebot vom 28. Januar 1475, das den Bischof zur Heerfolge vor Neuß verpflichtete, bot hierfür eine solide Grundlage. Insbesondere sollte ein münsterisches Kontingent die kurkölnische Besatzung „auf den Steinen“ gegenüber Neuß verstärken (Rohdich S. 28 ff.). Schon im Februar fanden sich dort münsterische Söldner unter dem Befehl eines Bruders des Bischofs ein. Sie bombardierten die zum Heere Karls des Kühnen gehörigen Lombarden so kräftig, daß diese verlegt werden mußten. Insgesamt soll der Bischof dem Reichsheere 16 000 Mann und 1700 Wagen zugeführt haben. Er wurde wegen der einheitlich grünen Farbe der Kleider seiner Kriegsknechte der „grüne Heinrich“ genannt (ebd. S. 31–36).

Doch fehlte es nicht an Konflikten innerhalb des Reichsheeres. Bei einer Schlägerei Kaiserlicher mit Heinrichs Söldnern kam bei Zons am 19. Mai d. J. Hermann von Keppel ums Leben, einziger Sohn des klevischen Erbmarschalls Gerhard von Keppel, der im Schmerz über den Verlust seine Burg Weddern bei Dülmen am 31. August 1476 den Kartäusern für eine Klostergründung übergab. Der Bischof bestätigte die Stiftung am 7. Dezember d. J. (WestfKlosterb 2 S. 433).

Nach wechselvollen Kämpfen gab schließlich Karl der Kühne am 27. Juni 1475 auf und marschierte ab. Am nächsten Tage räumten auch die Kaiserlichen und Münsterischen das Feld. Zur Belohnung für seine Dienste schenkte der Kaiser dem Bischof eine goldene Fahne mit dem kaiserlichen Adler, die später am Grabe Heinrichs aufgestellt wurde.

Über diese ehrenvolle Auszeichnung hinaus hielt sich der Gewinn des Bischofs in Grenzen: Ein kaiserlicher Befehl zur Besetzung von Zütfen für das Reich vom 2. Februar 1475 und die Reichspfandschaft über die Grafschaft Zütfen, lösbar mit 60 000 Gulden, ausgestellt am 1. Mai d. J. (Rohdich S. 29 f.). Die vorhersehbare Verwicklung in geldrische Verhältnisse enthielt sogar ein hohes Risiko, wie sich erweisen sollte, als Karls des Kühnen Tochter nach dem Tode des Vaters († 1. Januar 1477 vor Nancy) Erzherzog Maximilian von Österreich heiratete und Herzog Johann von Kleve auf dessen Seite trat. Damit standen Bischof Heinrich zwei mächtige Fürsten als Konkurrenten gegenüber.

Diese Erkenntnis, vielleicht auch Geldmangel, hinderten Heinrich von Schwarzburg längere Zeit am Antritt der zütfenschen Pfandschaft. Erst im September 1478 setzte er sich mit den Ständen der Grafschaft in Verbindung, die ihn am 7. d. M. unter Bezug auf die kaiserliche Verschreibung zum Besten des jungen Herzogs Karl von Geldern als Pfandherrn annahmen, seine Nachfolger eingeschlossen. Die Pfandsumme wurde von 60 000 auf 16 000 Gulden gesenkt, dafür aber eine sofortige Schatzung bewilligt. Die münsterischen Landstände billigten den Vertrag (Rohdich S. 67 ff.). Nur die Regentin Katharina von Geldern verweigerte ihre Zustimmung.

Inzwischen formierte sich die Gegenseite. Herzog Johann von Kleve ließ sich am 7. November 1478 die von Karl dem Kühnen empfangenen Belehnungen bestätigen und machte mit der Eroberung von Roermond bemerkenswerte Fortschritte. Im Juli 1479 besetzte er den für die geldrischen Finanzen unentbehrlichen Zoll zu Lobith. Damit gefährdete er unmittelbar Bischof Heinrich, den die Stände für sechs Jahre als Gubernator von Geldern annahmen (18. August 1479; ebd. S. 72 ff.). Die Abmachung erweiterte die Zütfener Pfandschaft erheblich. Heinrich von Schwarzburg erkannte die herzoglichen Kinder als rechte Erben an und ließ sich als Gubernator 60 000 Gulden, zahlbar nach sechs Jahren, für „Dienst, Unlust und Arbeit“ verschreiben. Ferner erhielt er das Land Bredevoort zu dauerndem Besitz (ebd. S. 74 f.).

Der Vertrag schien auf den ersten Blick dem Bischof nur Vorteile zu bringen, jedoch enthielt er die heikle Bedingung, sofort nach empfangener Huldigung mit der Vertreibung der Österreicher und Klever aus dem Herzogtum zu beginnen. Die größte Schwierigkeit hierfür lag bei den münsterischen Landständen. Diese hinderten den Bischof nicht an der Übernahme des Gubernatorenamtes, lehnten aber ihre Unterschrift unter den Vertrag ab, von einigen Mitgliedern der Ritterschaft abgesehen.

In einem Kriegsmanifest zählte Heinrich von Schwarzburg nun die Sünden Herzog Johanns von Kleve auf, vor allem die Einkerkering Adolfs von Geldern, die Beraubung seiner Kinder und die Besetzung des Rheinzolls bei Lobith. Er ließ Straßen und Ströme schließen, um dem Feind den Nachschub zu sperren. Die Regentin Katharina zog sich aus dem Streit zurück und ließ sich von Maximilian mit dem Schloß Geldern auf Lebenszeit abfinden (ebd. S. 77–80).

In Münster wuchs der Unmut über die Einmischung in Geldern. Hier verloren die ihn unterstützenden „Patrioten“ an Einfluß. Beim münsterischen Domkapitel traf am 24. Januar 1480 ein Brief Erzherzog Maximilians ein, in dem er drohende Töne anschlug (ebd. S. 84). Heinrich von Schwarzburg suchte in dieser prekären Lage sein Heil bei König Ludwig XI. von Frankreich. Im Vertrage von Bar-le-Duc (25. Januar 1480) vereinbarten beide gegenseitige Hilfe gegen Österreich und Kleve sowie die Rückführung der geldrischen Kinder. Damit wuchs das Wagnis eines Krieges gegen den Kaisernachfolger und in Münster die Erbitterung über die Politik des Bischofs. Trotzdem bestätigte Heinrich den französischen Vertrag am 12. März 1480, König Ludwig am 16. Juli.

Der Krieg verlief für den Bischof enttäuschend. Gegen seine Besatzungen in Doesburg, Groenlo, Harderwijk und Wageningen eröffnete ein klevisch-egmondisches Heer im März 1480 die Offensive. Am 8. August ergab sich Wageningen, zwei Tage darauf Harderwijk. Um ihren Handel nicht zu stören, unterwarfen sich Hattem, Elburg und Nijkerk den Österreichern (ebd. S. 81 ff.).

Unter dem Eindruck schwerer Drohungen des Kaisers und seines Sohnes forderten die münsterischen Landstände Heinrich von Schwarzburg entschieden

auf, das Gubernatorenamt in Geldern aufzugeben. Den geldrischen Ständen kündigten sie gleichzeitig die am 7. September 1478 zugesagte Hilfe auf, wobei sie sich hinter der kaiserlichen Autorität verschanzten. Die Geldrischen ließen sich jedoch nicht beeindrucken, wie auch der Bischof auf seinem Amte beharrte. Es gelang ihm sogar, Hattem und Elburg zurückzuerobern (ebd. S. 84–88).

Erbittert setzten die münsterischen Stände zum entscheidenden Schlag an: Sie entzogen dem Bischof die weltliche Regierungsgewalt und wählten am 20. Juni 1480 ausgerechnet seinen Erzfeind, Johann von Kleve, zum Stiftsadministrator. Sie begründeten ihren Schritt mit der Undankbarkeit des Bischofs gegenüber seinem früheren Gönner, dem Herzog von Kleve, Verstößen gegen das Landesprivileg und Ungehorsam gegenüber dem Reichsoberhaupt. Bischof Heinrich wurde nach Münster vorgeladen, dem Herzog aber gestattet, Städte und Burgen des Stiftes zu besetzen und alle ihm feindlichen Untertanen des Fürstbistums zu bestrafen. Gebe der Bischof nach, sollte er wieder als Landesherr angenommen werden.

Dessen Lage verschlechterte sich weiter. Nimwegen unterwarf sich am 23. Mai 1481 Erzherzog Maximilian und erkannte ihn als Herzog von Geldern an (ebd. S. 88 ff.). In Zütfen beharrte Heinrich von Schwarzburg zwar noch auf seinem Pfandrecht, ernannte aber zu Anfang des Jahres 1480 seinen gleichnamigen Bruder zum Stellvertreter, ein Anzeichen für zunehmende Kampfmüdigkeit. Enttäuscht hielten die zütfenschen Stände dem Bischof seine mangelhafte Unterstützung vor und bekundeten ihre Absicht, mit Österreich Verhandlungen aufzunehmen (ebd. S. 91 ff.). Heinrich von Schwarzburg sah, daß ihn der Konflikt mit Habsburg um den vor Neuß verdienten Lohn gebracht hatte. Seine dringendste Aufgabe bestand nun darin, das gestörte Verhältnis zu Friedrich III. und seinem Sohn Maximilian in Ordnung zu bringen. Unter Vermittlung des Erzbischofs von Trier schloß der Bischof am 12. September 1482 mit Erzherzog Maximilian Frieden und ein auf zehn Jahre angelegtes Bündnis. Maximilian gestand dem Bischof zu, seine Forderungen aus der Zütfener Pfandschaft vor Papst, Kaiser oder den Kurfürsten von Trier und Köln einzureichen. Außerdem versprach er, dem Bischof 12 000 Gulden in sechs Terminen zu zahlen (ebd. S. 94 ff.). Am 14. September 1482 trat Heinrich von Schwarzburg als Gubernator von Geldern und Pfandherr von Zütfen zurück (FM U. 2219; Vollmer S. 111). Er mußte froh sein, halbwegs unbeschädigt aus dem geldrischen Abenteuer herausgekommen zu sein.

Seine Aufmerksamkeit richtete sich wieder auf den Norden. Im Jahre 1476 hatte der unruhige Gerhard von Oldenburg erneut einen Einfall in Ostfriesland unternommen, Gräfin Theda daraufhin aus Rache mit bremisch-münsterischen Söldnern das oldenburgische Ammerland verheert. Die Fehde endete nach einer Niederlage der Bremer mit einem in Quakenbrück am 15. Oktober 1476 geschlossenen Frieden (OstfriesUB 2 S. 79–83 Nr. 980–983; Freisenhausen

S. 67 f.). Abermals nahm Graf Gerhard im Jahre 1481 21 Kaufleute gefangen und preßte ihnen 6000 Gulden ab. Er fiel in kaiserliche Acht. Bischof Heinrich belagerte als deren Vollstrecker Delmenhorst und nahm die Burg ein. Zum Zeichen der münsterischen Besitzergreifung heftete er das Stiftswappen mit dem Bilde des Hl. Paulus an die Kirche (MGQ 3 S. 321), obgleich Delmenhorst dem Erzstift Bremen zustand, dessen Administrator Heinrich selbst noch immer war. Der Vorgang war die Quittung dafür, daß ihm das Bremer Domkapitel im letzten Feldzug nur karge Hilfe unter demütigenden Bedingungen gewährt hatte (Freisenhausen S. 69).¹⁾

Dem vom Bischof und den Hansestädten mit den Söhnen Graf Gerhards geschlossenen Friedensvertrag vom 11. August 1482 trat Gräfin Theda von Ostfriesland nicht bei, weil sie an der Beute nicht beteiligt wurde (Freisenhausen S. 69 f.). Die hohen Kosten der Fehde versuchte der Bischof, wenigstens zum Teil durch Verpfändung des Amtes Wedde und Westerwolde sowie Teile des Emslandes an die Stadt Groningen zu decken (MGQ 3 S. 321 f.). Die spätere Zugehörigkeit dieser Landschaft zu den Niederlanden wurde damit vorbestimmt.

Die Entfremdung zwischen dem Bischof und Ostfriesland setzte sich fort. Gräfin Theda erneuerte im Herbst 1482 das in Münster verhaßte Emdener Stapelrecht, was sie mit einer Mißernte begründete. Der Bischof antwortete am 12. Dezember d. J. mit der Erneuerung des freien Wochenmarktes in Meppen und der Einrichtung von zwei jährlichen Viehmärkten, einer Stärkung des Markttortes Meppen gegenüber Emden (Freisenhausen S. 83 f.; zur Vorgeschichte des Emdener Stapelrechts ebd. S. 72–77). Mit der Stadt Groningen vereinbarte er am 29. September 1483 den Bau eines Kanals, der die Ems durch Groninger Gebiet zum Dollart ableiten sollte. Trotz finanzieller Unterstützung durch die reiche Handelsstadt ging Heinrich von Schwarzburg bald das Geld aus. Der Kanalbau blieb in den Anfängen stecken (ebd. S. 87 ff.).

Nach einer weiteren Mißernte im Sommer 1483 verschärfte Gräfin Theda den Handelskrieg durch ein Ausfuhrverbot für Lebensmittel. Die Emsanwohner sahen sich gezwungen, ihren Handel ausschließlich in Emden zu treiben. Die Emsmärkte verödeten. Dem Bischof entgingen jährlich mindestens 200 Gulden aus Zöllen. Er befahl deshalb allen Bewohnern des Gerichtes Meppen und des Hümmlings am 28. Dezember 1483, ausschließlich den Wochenmarkt in Meppen zu besuchen. Die Stadt wurde durch Überlassung des Brückengeldes, des halben Zolls zu Landegge und eines Viertels der Meppener Akzise begünstigt (ebd. S. 84 f.). Der Konflikt mit Ostfriesland schwelte bis gegen Ende des Jahres

¹⁾ Bei der Einnahme von Delmenhorst verlor der Bischof seinen Bruder Gunther, Provisor des Erzstiftes Mainz, *mit einem roer geschoten und starff to Bremen und wordt aldar begraven* (23. November 1481: MGQ 1 S. 324).

1486 weiter, als der Bischof wieder in aller Form Ansprüche auf Emden und das Emsigerland erhob, kaum in der Absicht, diese durchzusetzen, sondern als Druckmittel gegen das Emdener Stapelrecht. Zu einem Zusammenstoß kam es allerdings erst im Jahre 1492 (ebd. S. 92 f.).

Nur gelegentlich konnte sich Heinrich von Schwarzburg in der von äußeren Wirren erfüllten Zeit geistlichen Angelegenheiten widmen. So liegt aus dem Jahre 1481 nach langer Zeit ein vereinzeltes Synodaldekret vor (INAWestf Bbd 3 S. 79; Hs. 172 Bl. 55 b). Im Kloster Wietmarschen schloß er am 17. Oktober 1481 die Reformen ab und hob die dortige Propstei auf (RegWietmarschen S. 50 Nr. 124). Zu St. Marien Überwasser setzte er die Einführung der Klausur durch (5. Juni 1483), jedoch folgte keine Unterstellung unter Bursfelde, wie sonst üblich. Die geistliche Aufsicht übernahmen hier zwei Domherren (Schröer, Kirche 2 S. 134 f.; WestfKlosterb 2 S. 60).

Am 30. Mai 1492 erteilte der Bischof sechs Guardianen der Observanten¹⁾ das Recht zum Beichthören, zu Absolutionen in den ihm reservierten Fällen und zu Exkommunikationen (v. Twickel'sches Archiv Havixbeck, Ms. 1 Bl. 47^v Nr. 51).

Solche friedlichen Einsprengsel in einer kriegerischen Zeit kamen selten vor. 1492 richtete der Bischof eine Klagschrift an Gräfin Theda von Ostfriesland, in der es sich um die *van berswegen* jährlich durch den münsterischen Offizial für Friesland erhobenen 116 Schillinge drehte, die seit der Eroberung von Emden durch Hamburg angeblich nicht mehr gezahlt worden waren. Es handelte sich um die *buslotha*, eine alte, dem Bischof zustehende Priestersteuer, die wieder eingeführt werden sollte (Freisenhausen S. 94–102 u. S. 138 f.).

Im Zusammenhang damit steht die Bulle Papst Alexanders VI. vom 3. Februar 1492 (INAWestf Bbd 3 S. 450), die auf Betreiben Heinrichs von Schwarzburg ausgestellt wurde und die die kirchliche Verfassung im friesischen Teil der Diözese billigte: Der Papst bestätigte den einzigartigen Zustand, daß das geistliche Gericht von Pröpsten ausgeübt wurde, die sich aus friesischen Laien rekrutierten. In den Propsteien besaß der Bischof einen bestimmten Sitz zur Rechtsprechung durch seine *officiales foranei*. Ohne den Schutz weltlicher Pröpste könne unter den ungezähmten Friesen kein Recht gesprochen werden. Den Pröpsten selbst stand nur das Recht über Laien zu (Freisenhausen S. 102). Wahrscheinlich lag es in der Absicht der Bulle, die Stellung des münsterischen Offizials gegenüber den Pröpsten zu stärken, wie aus der absichtlich zu hochgegriffenen Altersangabe für das Amt des Offizials hervorgeht.²⁾ Bei den ostfriesischen

¹⁾ Die Namen der Guardiane lauten Ludolf Renis aus Hamm, Sweder Oldenzaal aus Zütfen, Gerhard Koep aus Emmerich, Hermann Doctinchem aus Lemgo, Bernardinus Appeldorn aus Dorsten und Konrad Poelman aus Siegen.

²⁾ Angeblich sollte das erst im 14. Jahrhundert zur Dauereinrichtung gewordene Amt des Offizials ebenso alt sein wie die ältere münsterische Propstei Friesland.

Grafen standen die Offiziale in Verdacht, ihre geistliche Jurisdiktion auf weltliche Bereiche ausdehnen zu wollen, zumal sie sich als Landfremde und jährlich vom Bischof neu ernannte Amtsträger der gräflichen Kontrolle entzogen (ebd. S. 105 ff.).

Die Hungersnot von 1492 (in der Bischofschronik 1491: MGQ 1 S. 290) gab den Anstoß zu offenen Feindseligkeiten. Die Emsländer stöhnten über die Lasten, die ihnen der erzwungene Handel über Emden aufbürdete. Der junge Graf Edzard, energischer als seine Mutter Theda, lehnte jedes Zugeständnis in dieser Sache ab. Er verbündete sich mit den Grafen von Oldenburg (9. Juli 1492), die auf Rückgewinnung von Delmenhorst spekulierten und sich schon im April einem gegen Heinrich von Schwarzburg gerichteten Bund der Bischöfe von Minden und Osnabrück sowie Herzog Heinrichs von Braunschweig-Lüneburg angeschlossen hatten (Freisenhausen S. 111 ff.).

Der Bischof fand dagegen nur in Graf Mauritiz von Spiegelberg und Rudolf von Diepholz schwache Verbündete. Deshalb bemühte sich sein Delmenhorster Drost Wilhelm von dem Bussche, in Friesland selbst Helfer zu finden. Im Spätherbst traten die Häuptlinge Hero Onneken von Dornum und Edo Wiemken von Jever auf die münsterische Seite. Als noch Bündnisverhandlungen mit der Hansestadt Hamburg liefen, entbrannte die für den Bischof unwillkommene, durch die ungeduldigen Emsländer vom Zaun gebrochene Fehde. Emsländische Scharen fielen von Wedde aus in Ostfriesland ein und brannten Weener nieder. Die Ostfriesen rächten sich mit der Verbrennung von Bokel, Tunxdorf und Brual. Am 14. Oktober überrumpelten sie Rhede an der Ems. Dem folgte die münsterische Vergeltung in Völlen, Wolde, Steenfelde und Ihrhove, worauf die Friesen Genugtuung im Saterland suchten (ebd. S. 116). Die dem Bischof ungeliebte Fehde wurde schließlich am 11. Dezember 1492 durch einen Vergleich am Hampoel bei Papenburg und einem bis zum 2. Juni des folgenden Jahres befristeten Waffenstillstand beendet, dann bis zum 15. Juli verlängert.

Beide Parteien nutzten die Zeit, ihre Stellungen diplomatisch auszubauen. Edzard gelang es, sich der latenten Feindschaft Hamburgs zu entledigen. Gegen Zahlung von 10 000 Gulden und handelspolitische Zugeständnisse des Grafen verzichtete die Hansestadt für alle Zeiten auf Emden und Leer (ebd. S. 117 f.). Der Bischof schloß dagegen am 19. Juni 1493 einen Waffenstillstand mit den Grafen von Oldenburg, befristet bis zum 24. Juni 1494, der bis zum 25. Juli verlängert wurde. Mit den Häuptlingen Hero und Edo verbündete er sich am 2. August gegen Graf Edzard, der sich daraufhin am 24. d. M. mit Dithmarschen zusammenschloß. Erstaunlicherweise blieb trotzdem der Friede gewahrt, bis kurz darauf der Meppener Waffenstillstand die Lage weiter entspannte. Die Stadt Emden begnügte sich mit der Bestätigung ihres Stapelrechtes durch das Privileg König Maximilians vom 4. November 1494 (ebd. S. 119 ff.).

Die Einkerkering Graf Nikolaus' III. von Tecklenburg durch seinen gleichnamigen Sohn am 24./25. Januar 1493 hatte neue Unruhe geweckt. Obgleich

der alte Graf früher mit seinem Vater genauso grausam verfahren war, wandte sich die öffentliche Meinung gegen den Junggrafen, der sich vorsichtshalber mit dem mächtigen Herzog Wilhelm von Jülich-Berg zusammentat (27. Februar d. J.). Seine Gegner – die Bischöfe von Münster und Osnabrück sowie die Grafen von Rietberg und Oldenburg – vereinbarten gewaltsame Schritte gegen Nikolaus d. J. Offiziell schob Heinrich von Schwarzburg, der die Führung übernahm, die Interessen der sogenannten „Freien“ vor, in der Grafschaft Tecklenburg ansässiger münsterischer Eigenhöriger, von denen der Graf Steuern forderte. Mit Nikolaus III. hatte der Bischof ihrerwegen einen Vertrag geschlossen (6. April 1489: DKapM III U U. 20), der den „Freien“ die Auswanderung aus der Grafschaft oder Anerkennung der tecklenburgischen Oberhoheit zur Wahl stellte, wofür der Bischof 7000 Gulden erhielt. Nunmehr bekundete dieser, die Abmachung rückgängig machen zu wollen.

Ein münsterisches Belagerungsheer vor Tecklenburg unter Jasper von Oer konnte nichts ausrichten (Wolf S. 11 f.). Die Söldner beschränkten sich im Juli auf die Verwüstung der Grafschaft. Nachdem die Gräfinmutter Metta ihren Sohn am 17. Juli um Aufgabe des ungleichen Kampfes gebeten hatte, kam am 24. August d. J. unter Vermittlung des Herzogs von Jülich-Berg in Hamm ein Vertrag zustande, in dem Nikolaus III. auf die Regierung verzichtete und nur Lingen für sich behielt. Seine Söhne Nikolaus und Otto bekamen Tecklenburg und Rheda. Bischof Heinrich nutzte die Gelegenheit und ließ sich die ihm unbequeme Urkunde von 1489 zurückgeben (ebd. S. 12 f.).

Die im Spätsommer des Jahres 1494 leidlich gestillten friesischen Wirren entbrannten im November d. J. neu. Während der „Inn- und Knyphausen'schen Fehde“ versuchten die Herrschaften Esens und Jever, sich der Oberhoheit Graf Edzards zu entziehen. Bischof Heinrich von Münster und die Grafen von Oldenburg stellten sich gegen den Grafen. Am 2. Juli 1495 schloß der Bischof mit Oldenburg ein offizielles Bündnis gegen Ostfriesland und trat dabei einige Gemeinden an Graf Johann V. von Oldenburg ab (RTA.Mittl.R. 5 S. 900 Nr. 1133; OldenbUB 3 S. 63 Nr. 86). Der Bischof unternahm Einfälle in ostfriesisches Gebiet, wich aber einer Schlacht aus. Im Sommer d. J. konnte Edzard das Jeverland unterwerfen. Mit Hilfe einer gefälschten Urkunde, angeblich vom 5. April d. J., täuschte er eine königliche Belehnung vor (RTA.Mittl.R. 5 S. 57 f. u. S. 899 f. Nr. 1131). Ohne daß es zu einer klaren Entscheidung gekommen wäre, schloß der Bischof am 22. August 1495 mit Edzard einen Waffenstillstand, dem fünf Tage darauf der vorläufige Friede von Bredehorn (bei Varel) folgte (ebd. S. 901 Nr. 1137; OldenbUB 3 S. 65 Nr. 87; OstfriesUB 2 S. 461–464 Nr. 1451). Die Vermittlung lag in Händen des ortskundigen Dr. Fries, der im Auftrage des Wormser Reichstages handelte (RTA.Mittl.R. 5 S. 1276 f. Nr. 1724). In dem Vertrage verzichtete Bischof Heinrich gegen Zahlung von 10 000 Gulden auf alle Rechte in Emden. Der bischöfliche Offizial wurde vom Grafen in

seinem Amte bestätigt. Der Graf versprach am 27. August, sich aller Eingriffe in die geistliche Jurisdiktion Münsters zu enthalten (Freisenhausen S. 96).

Die ebenfalls im Verträge vorgesehene neue Blüte der Emsmärkte blieb jedoch aus (ebd. S. 129 f.), da die Stadt Emden auf ihrem Stapelrecht beharrte. Überhaupt hinterließ die Bredehorner Abmachung manche Streitpunkte. So plante Graf Edzard, bei der Kurie einen Prozeß gegen Bischof Heinrich anhängig zu machen, den in seinem Auftrage der Braunschweiger Propst Wulbrand von Obergen führen sollte, der auch tatsächlich am 23. Dezember 1496 nach Rom aufbrach, doch kam es nicht zum Prozeß, da Heinrich von Schwarzburg am Tage nach der Abreise des Propstes starb (ebd.).

Mit den friesischen Wirren voll beschäftigt, hatte der Bischof die Teilnahme am Wormser Reichstag von 1495 versäumt, der eine Kreiseinteilung des Reiches verabschiedete, zumindest im Entwurf. Der für das Stift Münster zuständige Kreis sollte *von Munster nach der grenitz bis an die mark zu Brandenburg ..., von der landgrafschaft Hessen land durch Westfalen bis in die stift von Premen und Munster* reichen (RTA.Mittl.R. 5 S. 583).

Mit dem Regierungsantritt von Heinrichs Nachfolger, Konrads von Rietberg (1497–1508), schlug in Münster der Wind um. Dieser Sohn Graf Konrads V. von Rietberg und seiner Gemahlin Jacoba von Neuenahr (Leesch Taf. 1) erwarb bereits in jungen Jahren reiche Pfründen zu Köln, Bonn, Deventer und Osnabrück (ebd. S. 323 f.; Schröer, Kirche 1 S. 68), hielt sich seit 1477 längere Zeit in Rom auf und zeigte sich in der lateinischen und italienischen Sprache gewandt. Das Domkapitel von Osnabrück wählte ihn im Juli 1482 zum Bischof. Die päpstliche Bestätigung erfolgte im nächsten Jahr. Konrad hinterließ in Osnabrück ein gutes Andenken, nicht zuletzt durch den Bau des Schlosses Iburg und die Reformation der Klöster Quernheim und Rulle (MGQ 1 S. 292).

Sein hohes Ansehen verhalf ihm nach Bischof Heinrichs von Schwarzburg Tod zur Postulation durch das münsterische Domkapitel am 24. Februar 1497. Der Papst bestätigte Konrad am 28. April d. J., worauf dieser am 27. September seinen Eid leistete. Die Regalien empfing er am 24. Juli 1498. Bei der feierlichen Einführung in Münster geleiteten ihn Erzbischof Hermann von Köln und der Landgraf von Hessen. Konrads „Sinn stand allzeit nach hohen Dingen. Er war freigebig, gastfreundlich und von jedermann wohl gelitten“, berichtet die Chronik (MGQ 1 S. 292).

Besonders günstig wirkte sich die alte Freundschaft aus, die den neuen Landesherrn mit Graf Edzard von Ostfriesland verband, mit dem er mehrmals – so in Nienhaus bei Aschendorf und in Meppen – persönlich zusammentraf (Freisenhausen S. 131). Die guten Beziehungen vertieften sich noch nach der Heirat Edzards mit Elisabeth, einer Tochter von Bischof Konrads Bruder Johann, im Spätherbst 1497 (MGQ 1 S. 293; Freisenhausen S. 137). Die ständigen

kriegerischen Spannungen an der nördlichen Stiftsgrenze nahmen nun ein Ende. Mit Edzard schloß der Bischof schon am 15. Juni 1497 einen Vergleich wegen des Emdener Stapelrechtes, der Emsmärkte und Zölle im Gefolge der Bredehorner Abmachungen mit sehr positiven Auswirkungen auf die münsterisch-ostfriesischen Wirtschaftsbeziehungen (ebd. S. 132–135). Mit Graf Johann von Oldenburg ging Bischof Konrad sogar ein Bündnis ein (13. und 28. Juni 1499), in dem der Graf die münsterische Oberhoheit anerkannte und seine Burg zum Offenhaus des Stifts machte (FM U. 2600 u. U. 2602).

Auch die inneren Verhältnisse der Diözese beruhigten sich merklich, erkennbar an einer plötzlichen und erstaunlichen Blüte der Schulen. Vor allem zeichnete sich der Domherr Rudolf von Langen (GS NF 17,2 S. 569 f.) durch die Reform der Domschule in humanistischem Sinne aus, die nach und nach auf die Schulen in Dortmund, Herford, Hamm, Osnabrück, Soest und Attendorn ausstrahlte.

Das besonders hartnäckig am hergebrachten Beginntum hängende Haus Rosental in Münster forderte Bischof Konrad am 2. Mai 1507 auf, entsprechend dem Vorbild der anderen Schwesternhäuser die Augustinerregel anzunehmen (GS NF 3 S. 298 f.), ohne damit vollständig durchzudringen (WestfKlosterb 2 S. 125).

Konrad von Rietberg starb am 9. Februar 1508 (Grabplatte im Dom). *Er regeerde in aller stilbeith beyde stifte Osnabrück und Münster* (MGQ 1 S. 293). Die Zeitgenossen vermerkten aufmerksam, daß im Jahre 1508 alle westfälischen Bistümer ausstarben: Erzbischof Hermann in Köln und Paderborn, Konrad von Rietberg in Osnabrück und Münster, Heinrich von Schaumburg in Minden (ebd. S. 294 f.).

Konrads Nachfolger Erich von Sachsen-Lauenburg (1508–1522), ein Sohn Herzog Johanns IV. und seiner Gemahlin Dorothea, einer Tochter Kurfürst Friedrichs II. von Brandenburg, erwarb Kanonikate in Hildesheim und Köln (Schröer, Reformation 2 S. 122, jedoch besaß Erich in Münster kein Kanonikat). Im Jahre 1502 wurde er in Hildesheim zum Bischof gewählt, resignierte aber schon am 12. Juli 1503 zugunsten seines Bruders Johann und ging am 27. Juli nach Köln zurück (Bertram 2 S. 6).

Bei der münsterischen Bischofswahl standen ihm gewichtige Kandidaten gegenüber: Der Domherr Johann von Rietberg, ein Bruder des verstorbenen Bischofs, genoß nicht nur die Unterstützung seines Vaters, Graf Johanns, und des Edelherrn Simon zur Lippe, sondern stellte sich auch als Kandidat des Volkes dar, das sich an die friedlichen Zeiten unter seinem Bruder erinnerte. Es wendete sich mit lautstarken Demonstrationen gegen Erich von Sachsen-Lauenburg. Außerdem bewarben sich Konrad von Diepholz, Franz von Waldeck und ein

Sohn Herzog Heinrichs d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel (Schröer, Reformation 2 S. 622 f. Anm. 6).

Trotzdem fiel die Postulation Erichs am 24. Februar 1508 einmütig aus. Papst Julius II. bestätigte das Ergebnis am 16. August d. J. Die feierliche Einführung erfolgte am 29. Oktober. Dabei erschien der Bischof mit einem goldenen *stücker* gekleidet, einem Geschenk Kaiser Maximilians (MGQ 1 S. 295), und mit einem Regalienindult versehen. Die Bischofsweihe erhielt Erich im Laufe des ersten Regierungsjahres. Bei seiner ersten Meßfeier im Dom assistierten seine Brüder, Bischof Johann von Hildesheim und Dompropst Bernhard von Köln (Schröer, Reformation 2 S. 122). Einen unehelichen Halbbruder, Bernhard, ernannte er zu seinem Weihbischof, verrichtete aber trotzdem alle bischöflichen Handlungen selbst. So geleitete er auf Gründonnerstag (Mendeltag) die öffentlichen Büsser, Sylvestren genannt, mit großer Demut persönlich aus dem Domparadies (MGQ 1 S. 295 f.). Überhaupt galt der Bischof als wohlthätig und gastlich gegenüber Armen, wie der Humanist Johannes Murmellius in einem Panegyricum rühmte (ebd. S. 299 f.). Bischof Erich gehörte dem Billerbecker Kaland an (Schröer, Kirche 2 S. 14 Anm. 38). Den Domkamerale, die bisher ihre Kost vom bischöflichen Tisch empfangen hatten, verschrieb er anstatt dessen jährlich sechs Gulden zum Kauf eines Ochsen.¹⁾

Über seinen geistlichen Obliegenheiten vergaß Bischof Erich nicht die weltlichen Aufgaben seines Amtes. Ihm gelang die Einlösung aller verpfändeten Ämter und Häuser, darunter das den Kettelern versetzte Amt Stromberg. Nur das an mehrere Domherren verpfändete Lüdinghausen blieb in deren Besitz, da der Bischof während der beabsichtigten Einlösung starb. Später nahm das Domkapitel das Amt Lüdinghausen ganz an sich (GS NF 17,1 S. 612).

Zu Beginn seiner Regierung nahm der Bischof als Willkommsschatzung ein Sechs-Pfennig-Stück von jedem volljährigen Stiftsbewohner entgegen. Die Sechs-Pfennig-Münzen ließ er eigens für diesen Zweck prägen. Mit weiteren Schatzungen fiel er seinen Untertanen nicht mehr zur Last, was sie ihm dankbar anrechneten (MGQ 1 S. 297). Die Festungen Meppen und Vechta wurden unter seiner Regierung verstärkt (ebd. S. 299).

Nach der Chronik schaffte Bischof Erich 1516 die Fehmegerichte ab, nachdem Gerichtsschöffen den Bauern Hesse zu Sendenhorst während einer Hochzeit auf Horstorps Hof ohne erhebliche Ursache nachts aufgehängt hatten (MGQ 3 S. 323).

Mit dem Domkapitel versuchte der Bischof in ein gutes Verhältnis zu kommen. Er ließ einen kostbaren *bischops boeth van golde* anfertigen, ebenso einen Bischofsstab, um beide der Domkirche zum Nutzen für seine Nachfolger zu

¹⁾ MGQ 1 S. 295; SCHRÖER, Kirche 1 S. 193 hat statt *butyro* fälschlich *bulgro*; GS NF 17,1 S. 355.

schenken, dazu das goldene *stücke*, das er bei der Einfahrt getragen hatte, umgearbeitet zu einem Meßgewand, ferner eine goldene Chorkappe und zwei Meßröcke (MGQ 1 S. 296; Schröer, Kirche 1 S. 228). Auch gegenüber dem Kreuzherrenkloster Bentlage erwies er sich großzügig. Dort verehrte man ihn als *specialis amicus ac singularis benefactor conventus* (Schröer, Kirche 2 S. 339 Anm. 16).

Erich verlegte 1510 das Fest St. Annae, das bisher nach St. Jacobi gefeiert wurde, auf den Tag nach Mariae Himmelfahrt (GS NF 17,1 S. 404). Den Domherren schenkte er für Präsentien an diesem Tage zehn Gulden aus der Siegelkammer. Davon erhielt der Prediger für die Sechs-Uhr-Morgenpredigt ein halbes Viertel Wein. Der Bischof pflegte am Annenfest persönlich im Dome zu singen (Schröer, Kirche 1 S. 323).

Im Jahre 1516 gestaltete der Bischof die Westfront der Domkirche mit dem großen Portal unter dem Muttergottes-Bild neu (Prinz, Westwerk S. 39 f.). Er ließ auch die Südwand des Ostquerschiffs prunkvoll ausbauen (GS NF 17,1 S. 47). In dem dahinter liegenden Johannischor befindet sich sein Grab (Tibus, Der letzte Dombau S. 21).

An dem großen, aufsehenerregenden Provinzialkapitel der Minoriten in Münster, das vom 20. bis 23. Mai 1508 stattfand, nahm der Bischof keinen Anteil, da er noch nicht inthronisiert war (MGQ 1 S. 300 f.; Schröer, Kirche 2 S. 199).

Besonders eng verbunden war der Bischof mit Stadt und Burg Ahaus, seiner gewöhnlichen Residenz. Am 11. April 1516 und am 4. November 1520 bestätigte er die Privilegien der Stadt (INAWestf 1,1: Kr. Ahaus S. 43) und verlieh ihr am 31. Oktober 1521 das Recht zur Erhebung eines Wegegeldes von Pferden und Tieren (ebd.). In der Kirche zu Ahaus stiftete er Messen und Marienfestzeiten. Er ließ in ihr einen großen Stuhl aufstellen, in dem er alle Morgen während der Mette und den von ihm gestifteten Messen Gott diente (MGQ 1 S. 296; Schröer, Kirche 2 S. 27).

Außenpolitischen Wirren konnte Erich von Sachsen-Lauenburg im wesentlichen ausweichen. Nur im Jahre 1518 geriet er mit Junker Nikolaus von Tecklenburg aneinander, der von seiner Burg Lingen aus münsterische Kaufleute beraubte. Der Bischof eroberte Lingen, jedoch verband sich Nikolaus mit dem Herzog von Jülich-Berg, der nun die münsterischen Ochsenhändler auf dem Weg nach Köln belästigte und den Bischof mit Krieg bedrohte. Das Domkapitel drängte den Bischof, zur Vermeidung einer Fehde, Lingen an Nikolaus von Tecklenburg zurückzugeben. Erich soll dem Domkapitel diese Kränkung nie vergeben haben (MGQ 1 S. 298 f.; Schröer, Reformation 2 S. 123 f.).

Die Haltung des Bischofs zur Königswahl Karls V. bleibt unklar. Augsburger Kommissare nannten am 4. Mai 1519 den münsterischen Bischof unter den stark rüstenden Fürsten, die im Interesse König Franz' I. von Frankreich die Wahl verhindern wollten. Auch Kurfürst Joachim von Brandenburg, der im französischen Sinne einen Bündnisplan betrieb, meldete am 28. März 1520 Münster

als erwünschten Partner (RTA, Jg.R. 1 S. 652; 2 S. 30). Der Bund wurde am 12. Juni d. J. tatsächlich in Lüneburg geschlossen. Ihm gehörten neben dem Kurfürsten von Brandenburg und Bischof Erich von Münster dessen Bruder, Bischof Johann von Hildesheim, ferner Herzog Heinrich der Mittlere von Braunschweig-Lüneburg, Herzog Magnus von Sachsen-Lauenburg, ebenfalls ein Bruder Erichs, und Herzog Albrecht von Mecklenburg an. Der Vertrag sah gegenseitige Hilfe der Partner mit Kostenerstattung durch den Angegriffenen vor, sollte aber keinen mutwilligen Fehden dienen (ebd. 2 S. 31).

Offiziell richtete sich das Bündnis gegen die Feinde Bischof Johanns von Hildesheim in der entstehenden Hildesheimer Stiftsfehde, vor allem gegen Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig-Lüneburg, dessen Bruder, Bischof Franz von Minden, und die Familie von Saldern, die den Anlaß zur Fehde gegeben hatte. Bischof Franz zeigte seinem Vetter, Heinrich dem Mittleren, deutlich seine Feindschaft, als er dessen Tochter Elisabeth auf dem Brautzug zu Herzog Karl von Geldern die Mindener Stadttore sperren ließ (Bertram 2 S. 15). Die enge Verbindung Heinrichs des Mittleren und Karls von Geldern mit dem französischen König ließ das Lüneburger Bündnis am Hofe Karls V. in höchst bedenklichem Lichte erscheinen (ebd. S. 17).

Die wechselvollen Kriegshandlungen der Hildesheimer Stiftsfehde mit beiseitiger Verwüstung des Stiftgebietes brauchen hier nicht beschrieben zu werden.¹⁾ Vermittlungsversuche, an denen Bischof Erich von Münster beteiligt war, blieben erfolglos. Am 28. Juni 1519 errang Johann von Hildesheim mit Hilfe geldrischer und münstrischer Truppen einen glänzenden Sieg. Dennoch bedeutete die gleichzeitige Thronbesteigung Kaiser Karls V. für ihn eher eine Niederlage. Man hätte dem jungen Kaiser nur schwer ausreden können, daß die Hildesheimer Fehde eine von Frankreich angezettelte Machenschaft gewesen sei. Als belastendes Beweismaterial diente ein Briefwechsel Herzog Heinrichs des Mittleren mit Franz I. So verwundert es nicht, wenn Karl V. dem Hildesheimer Bischof Johann von Sachsen-Lauenburg und seinen Bundesgenossen am 20./26. August 1520 mit der Reichsacht drohte. Auf dem Wormser Reichstag von 1521 erklärten die Feinde Johanns, die Hildesheimer Fehde habe nur den Zweck verfolgt, Frankreich und Geldern den Weg über Münster und Minden nach Norddeutschland zu öffnen (ebd. S. 24 f.). Am 24. Juli 1521 verhängte der Kaiser tatsächlich die Acht über Johann und seine Parteigänger.

Johanns Stern sank schnell. Einsprüche Bischof Erichs von Münster bei Karl V. blieben ergebnislos. Das verwüstete Stift Hildesheim fiel den Feinden

¹⁾ Richard DOEBNER, Die hildesheimische Stiftsfehde 1519–1523 (DERS., Studien zur hildesheimischen Geschichte. 1902 S. 83–99); Die Hildesheimer Stiftsfehde 1519–1523. Nach den Quellen bearb. von Wilhelm ROSSMANN, hg. u. erg. von Richard DOEBNER. 1908; DW 276/2295.

fast widerstandslos in die Hände. Der Versuch, Söldner im Stift Münster anzuwerben, verlief erfolglos. Von seinem Bruder Erich in Münster erhielt Johann ein Darlehen von 20 000 Gulden. Umso härter traf diesen der plötzliche Tod Erichs. Das Stift Hildesheim wurde zerstückelt. Johann mußte ins Exil nach Brandenburg gehen und kehrte nicht wieder zurück. Vielleicht hing auch der unerwartete Tod Erichs mit der Niederlage seines Bruders zusammen. Die Chronik deutet an, daß er sich über den Widerstand des Domkapitels gegen den Durchzug geldrischer Truppen nach Hildesheim sehr geärgert habe (MGQ 1 S. 300).

Auch sonst gab es in den letzten Lebensjahren Erichs Ärger mit den Landständen. Als er im Dezember 1520 beim Ausschluß der Landstände eine Steuer zur Deckung der Reisekosten zum Reichstag beantragte, wo seine persönliche Anwesenheit nötig war, um dem König von Dänemark in der Delmenhorster Streitsache begegnen zu können, wollten die Landstände die erforderlichen 5000 oder 6000 Gulden erst nach der Rückkehr Erichs von der Reise zahlen. Der Bischof verzichtete daraufhin ganz auf eine Teilnahme am Reichstag, zumal er auch sonst noch in „etliche Irrtümer“ mit den Ständen gefallen sei, die unerledigt waren. Am 11. April 1521 teilte er den Ständen mit, er habe nun die Regalien empfangen und bitte dafür um eine Beisteuer (RTA.Jg.R. 2 S. 745 ff. Nr. 102; Schröer, Reformation 1 S. 19).

Auf diesem Reichstag kam endlich die schon seit 1495 (s. o.) geplante Reichsregimentsordnung zustande, die das Stift Münster dem Fünften Kreis zuwies, dem außerdem die Stifte Paderborn, Lüttich, Utrecht und Osnabrück, die Herzogtümer Jülich, Kleve, Berg und Geldern sowie die Grafschaften Nassau, Sayn, Virneburg, Nieder-Eisenberg (Waldeck) und die Niederlande bis an die Maas *und andere derorts* angehörten (ebd. S. 181 Nr. 13; S. 197 Nr. 16; S. 229 Nr. 21). Auch eine auf dieser Kreiseinteilung ruhende Kammergerichtsordnung wurde am 26. Mai 1521 verabschiedet (ebd. S. 272 Nr. 27). Im Anschlag für den Römerzug erschien Münster mit 325 Gulden. Nur Würzburg (500 Gulden), Bamberg (450 Gulden) und Lüttich (400 Gulden) waren höher veranschlagt, Utrecht mit demselben Betrag (ebd. S. 427 Nr. 56).

Der Landtag von 1522 brachte abermals unerquickliche Auseinandersetzungen zwischen Bischof und Landständen. Hauptsächlich ging es um die Finanzierung des Reichsregimentes und Reichskammergerichts sowie die Wahl eines Kreishauptmanns. Der Bischof forderte die Übernahme von 760 ½ Gulden Türkenhilfe durch die Stände, doch verwiesen diese auf zahlreiche Klagen über das Verhalten des Bischofs und seiner Amtleute. Erst wenn die Beschwerden ausgeräumt seien, wollten sie sich so erzeigen, daß der Bischof damit zufrieden sein könne (ebd. 3 S. 798 f. Nr. 146).

Angeblich wollte Erich von Sachsen-Lauenburg in Stromberg ein Kollegiatstift gründen, wofür er 12 000 Gulden beiseitegelegt hatte, doch trat ihm der Tod in den Weg. Danach konnte der Verbleib des Geldes nicht zuverlässig ge-

klärt werden. *De dat gelt kregen, wetten't woll und roipen nicht luide* (MGQ 1 S. 297). Das Domkapitel nahm die nachgelassenen Kapitalien des Bischofs entgegen: 7000 Gulden für wohltätige Zwecke und 4000 Gulden für die Nachfolger (Schröer, Reformation 2 S. 124). Es wälzte aber die Schulden des Verstorbenen in Höhe von 17 000 Gulden dem Lande zu. Unter den Gläubigern war ein Bruder Bischof Erichs, Herzog Magnus von Sachsen-Lauenburg, der münsterische Bürgergüter beschlagnahmte, um zu seinem Gelde zu kommen. Die Bürger klagten dagegen und beschwerten sich bitter über die Immunitätsrechte des Klerus, den Handel der Geistlichen und dem Gütererwerb der Klöster (ebd. S. 602 Anm. 25).

So waren die letzten Jahre Bischof Erichs vom Zerwürfnis mit dem Domkapitel und den weltlichen Landständen geprägt, die sich seinen politischen Absichten entgegenstellten. Wie erwähnt, schreibt die Chronik seinen frühen Tod am 6. November 1522 in Horstmar geradezu diesen Umständen zu (MGQ 1 S. 300 u. 325). Das Volk behielt Bischof Erich von Sachsen-Lauenburg indessen als frommen Landesherrn im Gedächtnis, der ihm finanziell nicht allzu sehr zur Last gefallen war. Zum Beweis für seine Frömmigkeit dienten seine im Nachlaß gefundenen, zahlreichen Betbücher. Auch ließ er 1520 in Paris ein Missale für das Bistum Münster drucken (MGQ 1 S. 297). Doch kann man es ihm nicht als Verdienst zuschreiben, daß das Stift Münster bis zu seinem Tode von der „Pest der lutherischen Ketzerei unberührt und dem päpstlichen Stuhl treu ergeben“ geblieben war, wie der Nuntius Aleander am 5. April 1521 nach Rom berichtete (Schröer, Reformation 2 S. 124). Daran waren andere Ursachen beteiligt, wie sich zeigen wird.

§ 14. Das Ringen der Römischen Kirche, Lutheraner, Täufer und Calvinisten um die Macht (1522 – 1585)

Cornelius Carl Adolf, Die Verschwörung der Bauern des Amtes Vechta im Jahre 1534 (Mitt-HistVOsnab 3. 1853 S. 54–68)

– (Hg.), Berichte der Augenzeugen über das münsterische Wiedertäuferreich (MGQ 2) 1853

– Geschichte des Münsterischen Aufruhrs in drei Büchern. 1855, 1860

– Verkauf des Stifts Münster 1532 (ZVaterländG 21. 1861 S. 363–376)

Friedlaender Ernst (Hg.), Die Eroberung der Stadt Münster im Jahre 1535 (ebd. 33. 1875 T. 1 S. 3–18)

Spehr Ferdinand, Erich von Braunschweig-Grubenhagen (ADB 6. 1877 S. 202 f.)

Keller Ludwig, Geschichte der Wiedertäufer und ihres Reichs zu Münster. 1880

– Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein 1

– Die Wiederherstellung der katholischen Kirche nach den Wiedertäuferunruhen in Münster 1535–1537 (HZ 47. 1882 S. 429–456)

Hüsing, Kampf um die katholische Religion

Bahlmann Paul, Die Wiedertäufer in Münster. Eine bibliographische Zusammenstellung (ZVaterländG 51. 1893 T. 1 S. 119–174)

Finder Ernst, Der Anteil des Grafen Anton I. von Oldenburg am Schmalkaldischen Kriege und die Eroberung von Delmenhorst 1547. 1893

- v. Bippen Wilhelm, Johann von der Wyck (ADB 44. 1898 S. 381 f.)
 Lüdicke, Landesherrliche Zentralbehörden
 – Vier Münsterische Hofordnungen des 16. Jahrhunderts (ZKulturg 9. 1902 S. 137–162)
 Detmer Heinrich, Johann von Leiden. 1903
 – Bernhard Rothmann. 1904
 Fischer Franz, Die Reformationsversuche des Bischofs Franz von Waldeck im Fürstbistum
 Münster (BeitrGNdSachsWestf 6) 1907
 Eickhoff H., Der Protestantismus in der Diözese Münster am Ausgange des 17. Jahrhunderts
 (JbEvKGWestf 9. 1907 S. 203–210)
 Berentelg H., Der Schmalkaldische Krieg in Nordwestdeutschland. 1908
 Sichert Karl, Der Kampf um die Grafschaft Delmenhorst 1482–1547 (JbGOLDenb 16. 1908
 S. 193–291)
 Schwarz Wilhelm Eberhard, Die Anfänge des münsterischen Fürstbischofs Johann von Hoya
 1566–1568 (ZVaterländG 69. 1911 T. 1 S. 14–71)
 Nerlich Otto, Der Streit um die Reichsunmittelbarkeit der ehemaligen Herrschaft und späteren
 Grafschaft Steinfurt bis zum Flinteringischen Vertrag 1569. 1913
 Frese August, Der Prozeß um die Herrschaft Delmenhorst vor dem Reichshofrat und dem
 Reichskammergericht 1548–1685 (JbGOLDenb 21. 1913 S. 175–282)
 Schwarz, Akten der Visitation des Bistums Münster aus der Zeit Johanns von Hoya
 Peter Heinrich, Der Streit um die Landeshoheit über die Herrschaft Gemen (ZVaterländG 73.
 1915 T. 1 S. 1–114)
 Rode Benno, Das Kreisdirektorium im Westfälischen Kreise von 1522–1609 (MünstBeitrr-
 GForsch 46) 1916
 Schwarz, Reform des bischöflichen Offizialats
 Böger Richard, Franz von Waldeck. Ein Zeitbild aus dem Jahrhundert der Reformation (33.
 JberHistVRavensb 1919 S. 89–172)
 Foerster Hans, Reformbestrebungen Adolfs III. von Schaumburg 1547–56 in der Kölner
 Kirchenprovinz (RefGeschStud 45/46) 1925
 Schmitz-Kallenberg, Landstände
 Lipgens Walter, Beiträge zur Wirksamkeit Johannes Groppers in Westfalen 1523–1559
 (WestfZ 100. 1950 S. 135–194)
 Stupperich Robert, Glaube und Politik in der westfälischen Reformationsgeschichte
 (JbWestfKG 45/46. 1952/53 S. 97–121)
 Schulze Rudolf, Der niederländische Rechtsgelehrte Viglius van Zuichem 1507–1577 als Bi-
 schöflich-Münsterischer Offizial und Dechant von Liebfrauen (Überwasser) zu Münster
 Westf. (WestfZ 101/102. 1953 S. 183–230)
 Kirchhoff Karl-Heinz, Die Wiedertäufer in Coesfeld (WestfZ 106. 1956 S. 113–174)
 Zeeden, Grundlagen und Wege der Konfessionsbildung s. u.
 Wolf Regula, Der Einfluß des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen auf die Einfüh-
 rung der Reformation in den westfälischen Grafschaften (JbWestfKG 51/52. 1958/59
 S. 27–149)
 Petri Franz, Nordwestdeutschland im Wechselspiel der Politik Karls V. und Philipps des Groß-
 mütigen von Hessen (ZVHessG 71. 1960 S. 37–60)
 Kirchhoff Karl-Heinz, Die landständischen Schatzungen des Stifts Münster im 16. Jahrhun-
 dert (WestfForsch 14. 1961 S. 117–133)
 – Die Belagerung und Eroberung Münsters 1534/35. Militärische Maßnahmen und politische
 Verhandlungen des Fürstbischofs Franz von Waldeck (WestfZ 112. 1962 S. 77–170)
 Kindler Johannes, Wilhelm von Ketteler, Bischof von Münster 1553–1557. 1961 (Hs. im
 StAM)
 Stupperich Robert, Heinrich von Braunschweig und Philipp von Hessen im Kampf um den
 Einfluß in Westfalen 1530–35 (WestfZ 112. 1962 S. 63–75)
 Goeters J. F. Gerhard, Die evangelischen Kirchenordnungen Westfalens im Reformationszeit-
 alter (WestfZ 113. 1963 S. 111–168)
 Kirchhoff Karl-Heinz, Die Täufer im Münsterland. Verbreitung und Verfolgung des Täufer-
 tums im Stifte Münster 1533–1550 (ebd. S. 1–109)

- Zeeden Ernst Walter, Die Entstehung der Konfessionen. Grundlagen und Wege der Konfessionsbildung im Zeitalter der Glaubenskämpfe. 1965
- Grundlagen und Wege der Konfessionsbildung in Deutschland im Zeitalter der Glaubenskämpfe (Ders. |Hg.|, Gegenreformation. 1973 S. 85–134 = Nachdr. nach HZ 185. 1958 S. 249–299)
- Rammstedt Otto, Sekte und soziale Bewegung. Soziologische Analyse der Täufer in Münster (DortmSchrrSozialforsch 34) 1966
- Schmitz-Eickert Hochstift-münsterische Regierung
- Franzen August, Hermann von Wied (RheinLebensb 3. 1968 S. 57–77)
- Zölibat und Priesterehe in der Auseinandersetzung der Reformationszeit und der katholischen Reform des 16. Jahrhunderts (Kathol. Leben und Kirchenreform 29) 1969
 - Bischof und Reformation. Hermann von Wied in Köln vor der Entscheidung zwischen Reform und Reformation. 1971
- Stupperich Robert, Die Schriften Bernhard Rothmanns (VeröffHistKommWestf 32,1) 1970; Schriften von katholischer Seite gegen die Täufer (ebd. 32,2) 1980; Schriften von evangelischer Seite gegen die Täufer (ebd. 32,3) 1983
- Kohl Wilhelm, Johann von Hoya 1529–1574 (WestfLebensb 10. 1970 S. 1–18)
- Kirchhoff Karl-Heinz, Die Täufer in Münster 1534/35. Untersuchungen zum Umfang und zur Sozialstruktur der Bewegung (VeröffHistKommWestf 22,12) 1973
- Stupperich Robert, Dr. Johann von der Wyck. Ein münsterscher Staatsmann der Reformationszeit (WestfZ 123. 1973 S. 9–50)
- Kluge Dietrich, Kirchenordnung und Sittenzucht in Münster 1533 (JbWestfKG 67. 1974 S. 219–235)
- Die Rechts- und Sittenordnung des Täuferreichs zu Münster (ebd. 69. 1976 S. 75–100)
- Kirchhoff Karl-Heinz, Gab es eine friedliche Täufergemeinde in Münster 1534? (JbWestfKG 68. 1975 S. 39–50)
- Petri Franz, Im Zeitalter der Glaubenskämpfe 1500–1648 (Rhein. Geschichte in drei Textbänden hg. v. Franz Petri und Georg Droegge 2. 1976 S. 1–217)
- Wolgast Eike, Herrschaftsorganisation und Herrschaftskrisen im Täuferreich von Münster 1534/35 (ArchReformationsg 67. 1976 S. 179–202)
- Schröer, Reformation
- Petri Franz, Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel. Ein niederdeutscher Territorialfürst im Zeitalter Luthers und Karls V. (ArchReformationsg 72. 1982 S. 122–189)
- Kohl, Zeitalter der Glaubenskämpfe
- Reinhard Wolfgang, Zwang zur Konfessionalisierung? Prolegomena zu einer Theorie des konfessionellen Zeitalters (ZHistForsch 10. 1983 S. 257–277)
- Kirchhoff Karl-Heinz, Die Endzeiterwartung der Täufergemeinde in Münster 1534/35. Gemeindebildung unter dem Eindruck biblischer Verheißungen (JbWestfKG 78. 1985 S. 19–42)
- Mellink Albert Fredrik, Das münsterische Täufertum und die Niederlande (ebd. S. 13–18)
- Schneider Andreas, Der Niederrheinisch-Westfälische Kreis im 16. Jahrhundert (Düsseldorfer Schr. z. Neueren Landesgesch. u. zur Gesch. Nordrhein-Westfalens 16) 1985
- Schröer, Kirche in Westfalen im Zeichen der Erneuerung
- Laubach Ernst, Jan Mathys und die Austreibung der Taufunwilligen aus Münster Ende Februar 1534 (WestfForsch 36. 1986 S. 145–158)
- Reformation und Täuferherrschaft (Geschichte der Stadt Münster hg. v. Franz-Josef Jakobi 1. 1993 S. 145–216)
- Behr Hans-Joachim, Franz von Waldeck (WestfLebensb 14. 1987 S. 38–62)
- Göllmann Karl, Gottfried von Raesfeld und seine Zeit (BeitrLdVolkskdeKrCoesfeld 22) 1987 GS NF 17,1: Kohl, Domstift St. Paulus 1
- Schilling Heinz, Die Konfessionalisierung im Reich. Religiöser und gesellschaftlicher Wandel in Deutschland zwischen 1555 und 1620 (HZ 246. 1988 S. 1–45)
- Hsia R. Po-chia, Gesellschaft und Religion in Münster 1535–1618 (QForschGStadtMünster NF 13) 1989
- Kirchhoff Karl-Heinz, Das Phänomen des Täuferreiches zu Münster 1534/35 (Der Raum Westfalen 6 hg. von Franz Petri. 1989 S. 277–422)

- Monnier-Bels Boris, La Communauté des Anabaptistes de Munster. Univ. de Toulouse-Le Mirail 1991
- Freitag Werner, Konfessionelle Kulturen und innere Staatsbildung. Zur Konfessionalisierung in westfälischen Territorien (WestfForsch 42. 1992 S. 75–91)
- Lahrkamp Helmut, Über Münsters Protestanten im konfessionellen Zeitalter 1560–1620 (WestfZ 142. 1992 S. 121–152)
- Klötzer Ralf, Die Täuferherrschaft von Münster. Stadtreformation und Welterneuerung (Reformationsgesch. Stud. u. Texte 113) 1992
- Westfälisches Klosterbuch
- Schröer, Bischöfe
- Vatikanische Dokumente zur Geschichte der Reformation und der katholischen Erneuerung in Westfalen
- Stupperich Robert, Westfälische Reformationsgeschichte. Historischer Überblick und theologische Einordnung (BeitrWestfKG 9) 1993
- Laubach Ernst, Reformation und Täuferherrschaft (Geschichte der Stadt Münster hg. ... von Franz-Josef Jakobi 1. 1993 S. 145–216)
- König Ferdinand I. und der niederdeutsche Raum (Herrschaft und Verfassungsgeschichte im Nordwesten des Reiches. Beiträge zum Zeitalter Karls V. hg. von Bernhard Sicken. 1994 S. 137–178)
- Behr, Franz von Waldeck
- Unger Tim, Das Niederstift Münster im Zeitalter der Reformation. Der Reformationsversuch von 1543 und seine Folgen bis 1620 (Quellen u. Beiträge zur Kirchengesch. d. Oldenburger Landes 2) 1997
- Holzem, Der Konfessionsstaat

Das Bistum Münster zählt nicht zu den Territorien Westfalens, in denen die reformatorische Bewegung frühzeitig Fuß faßte. Im Gegenteil: Seit 1517 bildeten sich nur an seinen Grenzen reformatorische Stützpunkte. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Eine Rolle spielte das Fehlen bedeutender geistlicher und geistiger Zentren, von der Hauptstadt Münster abgesehen, aber auch die Tatsache, daß Luthers Ordensbrüder, die Augustiner-Eremiten, in dem Stift keine Niederlassung unterhielten.

So war denn auch die Stadt Münster der einzige Schauplatz, auf dem sich in den zwanziger Jahren umstürzlerische Ereignisse abspielten, wenn auch in kaum erkennbarem Zusammenhang mit den Anliegen der Reformatoren. Am 26. Mai 1525 stellten die münsterischen Handwerkergilden, die sogenannten Ämter, in 34 Artikeln Beschwerden über lästige Privilegien Geistlicher sowie der Klöster zusammen. Anlaß zur Unruhe bot die alljährliche Feier des Domkapitels zum Gedenken an den Sieg über münsterische Bürger bei Varlar im Jahre 1454. Die aufgebrachte Menge berief sich unter Anleitung des lutherischen Kaplans Lubbert Cansen an St. Martini zwar auf die „evangelische Freiheit“, meinte aber doch mehr ihre materiellen Interessen. Besonders empört war man über die steuerfreie Pergamentherstellung im Fraterhaus und die angeblich große Zahl von Webstühlen der Schwestern von Marienthal gen. Niesing. Beim gewaltsamen Eindringen in die Klöster stellten die Bürger freilich fest, daß ihre Vorstellungen vom Umfang des Gewerbebetriebes weit übertrieben waren. Immerhin wurden Arbeitsgeräte und alle Rentbriefe auf Drängen der Gilden beschlagnahmt und

auf dem Rathaus sichergestellt. Der Erfolg regte zu einer Versammlung unter Teilnahme anderer Handwerker aus den übrigen Stiftsstädten an (1. Juni 1525), die zu einem förmlichen Bunde führte.

Domkapitel und Ämter wandten sich gleichzeitig an den in Ahaus residierenden Fürstbischof Friedrich von Wied (1522–1532), einen jüngeren Bruder Kurfürst Hermanns von Köln, der am 6. November 1522 auf Empfehlung seines Bruders und Herzog Johanns von Jülich-Kleve-Berg zum münsterischen Bischof gewählt worden war und, nach päpstlicher Bestätigung und kaiserlichem Indult, am 24. August 1523 in seine Hauptstadt einzog (Schröer, Reformation 2 S. 125). Bis zu den erwähnten Unruhen war er kaum in Erscheinung getreten.

Das aufgeschreckte Domkapitel und der konservative Stadtrat sorgten dafür, daß die als Anstifter verdächtigten lutherischen Kapläne Lubbert Cansen von St. Martini, Johann Tant von St. Lambertü und Gottfried Reining von St. Marien Überwasser ihre Ämter verloren. Johann Vincke von St. Ludgeri ließ sich mit einer guten Pfründe zur alten Kirche zurückziehen. Die niedere Geistlichkeit und bald darauf auch der Stadtrat baten den Fürsten um Milde für die Anführer.

Obgleich nach der Niederlage der Bauern bei Frankenhausen (15. Mai 1525) die Gefahr einer Sozialrevolution abgeflaut war, reagierte Friedrich von Wied nervös. Er erblickte in den Unruhen einen Angriff auf seine Hoheitsrechte. Am 7. und 9. Juni d. J. beschuldigte er den Stadtrat der Komplizenschaft mit den Aufführern. Nur er selbst sei berechtigt, gegen Mißstände in der Geistlichkeit einzuschreiten. Schon gar nicht seien die Ämter befugt, gegen Kleriker Gewalt anzuwenden. Kategorisch verlangte der Bischof die Rückgabe eingezogener Werkzeuge und Webstühle (ebd. S. 129).

Der Stadtrat wandte am 16. d. M. ein, daß alle ergriffenen Maßnahmen ausschließlich dem Wohle der Bürger dienten. Dagegen distanzierte sich das Domkapitel am 27. Juni von allen Zugeständnissen an die Ämter und verließ fast geschlossen die Stadt. Nachdem der Hansetag am 29. Juni das Verhalten der Ämter verurteilt und der Fürst am 10. Juli erneut die Herausgabe aller beschlagnahmten Gegenstände und Urkunden gefordert hatte, lenkte der Stadtrat ein. Er erklärte sich zur Tilgung unbilliger Artikel und zur Rückerstattung der eingezogenen Rentbriefe bereit, wollte aber die Arbeitsgeräte nicht herausgeben, weil sie die Gewerbe der Bürger beeinträchtigten.

Damit endete der Streit aber nicht. Grundsätzlich beharrten beide Seiten auf ihrem Standpunkt. Vergeblich versuchte Friedrich von Wied, seinen Bruder, Erzbischof Hermann, zur Handelssperre gegen münsterische Bürger zu bewegen. Der Metropolit riet vielmehr zu Milde und Verständigung und ernannte auf Bitten seines Bruders im März 1526 eine Schiedskommission, die am 27. März einen Vergleich entwarf, der die Außerkraftsetzung der 34 Artikel und eine Sicherheitsgarantie für die Domkapitularen vorsah. Die Webstühle waren den Nie-

singschwestern schon vorher zurückgegeben worden. Beide Seiten stimmten dem Vertrag am 17. Mai 1526 in Dülmen zu (ebd. S. 130 ff.).

Zumindest äußerlich kehrte die Ruhe in die Stadt zurück, nicht aber für den Fürstbischof, der sich ohne Not in einen Streit um die Herrschaft Wildeshausen hineinziehen ließ. Die Wirren gingen auf die Verpfändung des Stifts St. Alexander durch Bischof Johann von Simmern-Zweibrücken an Graf Johann von Hoya 1458 zurück. Nach dem Tode des letzten Pfandinhabers, Wilhelms von dem Bussche († 1523), hielt Friedrich von Wied die Zeit für gekommen, Wildeshausen wieder in Stiftsbesitz zu nehmen. Doch widerstrebte die überwiegend lutherische Bevölkerung und äußerte ihren Unmut durch Übergriffe auf Geistliche. Ihr Bürgermeister Likenberg soll sogar mit einer Schar Reiter einen kölnischen Priester auf der Straße nach Oldenburg grausam getötet haben. Mit der Vollstreckung des Fehmeurteils über Likenberg und alle volljährigen männlichen Bürger der Stadt wurde Bischof Friedrich beauftragt. Der Drost von Wildeshausen, Heinrich Vincke, ließ angeblich nachts, am 27./28. oder 30./31. März 1529, bischöfliche Söldner heimlich in die Stadt. Wildeshausen verfiel der Plünderung, Zerstörung seiner Befestigungen und verlor alle Privilegien. Der Bürgermeister wurde hingerichtet. Maßgebend für den Fürstbischof waren keine religiösen Beweggründe, sondern allein politisch-rechtliche. Für ein Eingreifen gegen reformatorische Überzeugungen fehlte ihm jedes Motiv, duldete er doch in seiner Residenz Ahaus die Eucharistiefeyer nach lutherischem Ritus (Schröer, Reformation S. 132 f.).

Mögen die münsterischen und Wildeshäuser Wirren oder auch die Ratlosigkeit gegenüber religiösen Problemen dem Bischof das Regieren verleidet haben, jedenfalls verstärkte sich in ihm seit 1530 der Gedanke an einen Rücktritt. Der Ausweg, einen Koadjutor zu bestellen, traf auf den Widerstand des Domkapitels, das darin eine Beschränkung seines Wahlrechtes sah. Geringere Abneigung empfanden die Domherren dagegen, das Stift Münster Erich von Braunschweig-Grubenhagen, Bischof von Paderborn und Osnabrück, zu überlassen, der schon früher als Bewerber aufgetreten war. Über die finanziellen Modalitäten einigte man sich bald. In Poppelsdorf schloß Friedrich unter Beistand seines erzbischöflichen Bruders mit Gesandten Erichs und des Kurfürsten von Sachsen am 22. November 1530 einen Geheimvertrag, der als Abfindung für den Resignanten 40 000 Gulden vorsah. Beim tatsächlichen Rücktritt halbierte man die hohe Summe und verwandelte die eine Hälfte in eine Jahresrente von 2000 Gulden, für die sich der Herzog von Jülich-Kleve-Berg verbürgte (24. März 1532).

Schon drei Tage später postulierte das Domkapitel auf der Burg Lüdinghausen Erich von Braunschweig-Grubenhagen (1532) als Nachfolger. Ihm eilte der Ruf voraus, in vierundzwanzigjähriger Regierung die Stifte Paderborn und Osnabrück streng und in altkirchlichem Sinne gelenkt zu haben. So schätzte

ihn der päpstliche Legat Lorenzo Campeggio ein. Andererseits erregte der simonistische Erwerb des Bistums Münster beim Nuntius Hieronymus Aleander ernste Bedenken. Auch die münsterischen Bürger mißtrauten dem Sproß eines der größten, in viele politische Händel verstrickten Geschlechter Norddeutschlands, ebenso seiner anscheinend altkirchlichen Gesinnung. Ganz anders vermutete Landgraf Philipp von Hessen in Erich einen Förderer der Reformation (ebd. S. 136), eine Einschätzung, die mehr dem Wunschdenken als der Wirklichkeit entstammte, denn schon die ersten Amtshandlungen der Statthalter – Erich hatte die Regierung noch gar nicht angetreten – deuteten auf einen scharf antireformatorischen Kurs, etwa im Verbot liturgischer Neuerungen in Telgte sowie im Auftreten gegen Bernhard Rothmann und seinen Anhang. Wie die Regierung Erichs letzten Endes ausgesehen hätte, läßt sich nicht sagen, da er unerwartet bereits am 14. Mai 1532 nach einem Trinkgelage starb (ebd. S. 136 f.).

Wieder stand das Domkapitel vor der Notwendigkeit, möglichst schnell einen Nachfolger zu finden, um der Gefahr einer Ausnutzung der Vakanz durch reformatorische Kräfte vorzubauen. Bereits zwei Wochen nach Erichs Tode einigten sich die Kapitularen darauf, den seit 1530 das Stift Minden regierenden Franz von Waldeck (1532–1553) zu postulieren (1. Juni 1532), dem kurz darauf auch noch Osnabrück zufiel. Franz fand im Kurfürsten von Köln, dem Herzog von Jülich-Kleve-Berg, dem Landgrafen von Hessen und dem Herzog von Geldern Fürsprecher, aber auch an der Kurie und am Kaiserhof sah man ihm freundlich entgegen. Karl V. und Lorenzo Campeggio hofften, er werde energisch gegen die Lutheraner vorgehen.

Landgraf Philipp vertraute wiederum darauf, daß die in Franz' Händen befindlichen westfälischen Bistümer nun schnell reformiert würden. Er fühlte sich darin durch eine Erklärung des mit ihm Verwandten vom 6. Juni 1532 bestärkt, nichts ohne Rat des Landgrafen unternehmen zu wollen.

Der Papst bestätigte den neuen Bischof am 16. August d. J. für die Bistümer Münster und Osnabrück. Der Kaiser verlieh ihm 1534, 1536 und 1537 Regalienindulte. Ohne höhere Weihen empfangen zu haben, ritt Franz von Waldeck am 4. Mai 1533 feierlich in seine Hauptstadt ein.

Er fand eine gegenüber der seiner Vorgänger völlig veränderte Lage vor. Die Bürgerschaft stand ganz unter lutherischem Einfluß. Am 23. Oktober 1532 hatte sich der Stadtrat bereits über die bischöfliche Forderung nach Entlassung Rothmanns und weiterer Prediger bei den anderen Stiftsstädten bitter beklagt, weil er darin eine Verletzung städtischer Privilegien erblickte. Der Magistrat wollte nur dann dem Verlangen des Fürsten nachgeben, wenn ein Widerspruch zwischen den Lehren Rothmanns und der Hl. Schrift nachgewiesen werden könne. Die Hauptstadt bat die Stiftsstädte gegen die bereits eingeleiteten Zwangsmaßnahmen um Hilfe. Die Städte im östlichen Münsterland bekannten daraufhin

am 26. Oktober d. J. die Einführung des Evangeliums nach der Lehre Luthers, während die Städte im Westen sich zurückhielten. Sie fürchteten Weiterungen aus der „unüberlegten“ Haltung der Hauptstadt.

Allerdings erwies sich bald, daß die Altkirchlichkeit des Bischofs auf schwachen Füßen stand. Franz von Waldeck schloß unter Vermittlung Landgraf Philipps am 14. Februar 1533 mit der Hauptstadt einen Vertrag, der alle sechs Pfarrkirchen den Prädikanten zuwies. Nur der Dom und die Klosterkirchen verblieben den Katholiken.

In Münster hatte inzwischen der Kaplan von St. Mauritz, Bernhard Rothmann, die reformatorische Bewegung ganz zu seiner Sache gemacht. Geistig gewandt und rhetorisch begabt, zeigte sich kein Gegner auf altkirchlicher Seite seiner Redekunst gewachsen. Schon früh hatte Rothmann in Straßburg Verbindung zu Zwinglianern und Täufern aufgenommen, was seine spätere Abkehr von Luther vorbereitete, ohne daß der Kaplan vorerst seine Neigungen zum Spiritualismus zu erkennen gab. Seine heftige Polemik gegen bezahlte Seelenmessen und das Fegefeuer, schließlich überhaupt gegen Heiligen- und Bilderverehrung sowie Fastengebote, verschafften ihm eine ständig wachsende Hörerschaft. Predigtverbote verfehlten ihre Wirkung.

Gegen Ende des Jahres 1531 siedelte Rothmann aus der zu kleinen Mauritzkirche in die Stadt über, wo er im Hause des mit dem Bischof verfeindeten reichen Tuchhändlers Bernd Knipperdolling Wohnung nahm. Der Stadtrat gestattete seine Anwesenheit unter der Voraussetzung baldiger Vorlage eines Glaubensbekenntnisses, an dessen Abfassung Rothmann sich sofort machte. In deren Mittelpunkt stellte er die Rechtfertigung allein aus dem Glauben. Guten Werken erkannte er nur als Früchten des Glaubens Bedeutung zu, sofern sie von der Bibel als gut bezeichnet wurden. Von den Sakramenten blieben nur zwei bestehen: Taufe und Abendmahl, letzteres nicht als Opfer, sondern als „Zeichen eines Opfers“ und Erinnerung an den Tod Christi. Dabei hielt sich Rothmann von allen direkten Angriffen auf die alte Kirche und ihre Hierarchie fern. Von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit forderte er nur die Befolgung der Gebote. Alle Abweichungen von Gottes Wort müsse die Gehorsamsverweigerung der Gläubigen nach sich ziehen.

Ob der theologische Gehalt der Bekenntnisschrift vom Volk richtig verstanden wurde, erscheint zumindest zweifelhaft. Der Prädikant erkannte sehr wohl, daß der Jubel der Menge seinen drastischen Ausfällen gegen die Geistlichkeit galt, nicht seinem Glaubensbekenntnis. Er wußte, daß die ihm von Philipp Melanchthon empfohlene Vermeidung öffentlichen Ärgernisses und überstürzter Veränderungen nur wenig Gelegenheit zu wirkungsvollen Auftritten bot, umso mehr aber die radikalere Lehrmeinung Zwinglis. Es war ein höchst bedenkliches Ereignis, als der junge Gildemeister Johann Menneman, ein Lutheraner, am 1. Juli 1532 mit seinen Mahnungen zu Frieden und Eintracht von der Menge

niedergeschrien wurde. Vor den Drohungen der Ämter und Rothmanns wich der alte Magistrat schließlich zurück, trat dem Bündnis der Ämter und Gemeinheit gegen die „Unterdrücker des Evangeliums“ bei und versprach, altkirchliche Geistliche zur Widerlegung der Rothmann'schen Lehren aufzufordern. Erfreut erbat Rothmann vom Landgrafen geeignete Prediger zur Sicherung des Sieges. Etwa gleichzeitig mit den hessischen Theologen Peter Wirthheim und Gottfried Stralen traf der ehemalige Karmelitermönch Heinrich Roll ein, ein selbständiger, von Natur her friedfertiger Denker, der sich den Wassenberger Prädikanten angeschlossen hatte. Er stimmte mit Rothmann in der Abendmahlslehre überein, lehnte aber die Kindertaufe ab, was Rothmann damals noch nicht tat. Auch niederländische Täufer aus dem Umkreis Melchior Hoffmanns mußten Münster wieder verlassen, drohten freilich, verstärkt wiederzukommen.

Bischof Franz sah seine Autorität verletzt, als der Stadtrat ihm am 25. Juli 1532 mitteilte, er könne gegen die Prediger nicht einschreiten, weil sie in Übereinstimmung mit den Bürgern und gehorsam gegen die Obrigkeit Gottes Wort verkündigten und bereit seien, ihre Lehre öffentlich zu verteidigen. Von Landgraf Philipp erfuhr er, daß die Stadt diesen schon um Vermittlung in der Religionsfrage angerufen habe. Der Landgraf empfahl seinem Verwandten, den Bürgern die evangelische Predigt, dem Klerus seine Pfründen zu belassen. So könnten beide Seiten zufrieden sein. Verstimmt befahl Franz dem Magistrat die Wiederherstellung der alten Ordnung und Entlassung der Prädikanten (5. August 1532).

Bevor das bischöfliche Schreiben eintraf, sah sich der Stadtrat unter dem Druck des Volkes zu weitreichenden Konzessionen gezwungen. Die altkirchliche Geistlichkeit wurde aufgefordert, das Predigen und alle mit Gottes Wort unvereinbaren liturgischen Handlungen zu unterlassen. Rothmann legte am 16. August dem Magistrat eine emotionale *Kurze anweisung der mißbräuche der römischen kirche* vor. In 16 Artikeln lehnte er die Messe als Opferfeier ab, nannte das „sogenannte Sakrament“ im Hostienbehälter eine „grobe Abgötterei“ und verlangte die Spendung des Abendmahls in beiderlei Gestalt. Im übrigen wandte er sich, wie schon oft, gegen Seelenmessen, Weihwasser, Kerzen, Bilder und Krankensalbung als Werke „des Sohnes des Verderbens“.

Es nützte nichts, daß die Kölner theologische Fakultät, der gelehrte Dominikaner Johann Host von Romberg und der münsterische Prediger Johann von Deventer Widerlegungen der Rothmann'schen Thesen verfaßten (im einzelnen dazu Schöer, *Reformation* 2 S. 362–368). Im September 1532 wies der Stadtmagistrat die Prädikanten endgültig in den Besitz der Pfarrkirchen ein. Mehrere Domherren und Angehörige der bürgerlichen Oberschicht verließen daraufhin die Stadt. Beide Bürgermeister, Everwin Droste und Wilbrand Plönies, traten zurück. Drohungen des Bischofs unter Berufung auf kaiserliche Mandate wirkten halbherzig, da ihnen keine Taten folgten. Die Ritterschaft warnte vor übereilten Schritten gegen die Stadt. Selbst Warnungen Martin Luthers und Philipp

Melanchthons an Rothmann vor einem Übertritt zu Zwingli oder den Täufern bewirkten nicht mehr als eine gekränkte Antwort (ebd. S. 379–384).

In dieser gespannten Lage entschlossen sich die Ämter zu einem Gewaltakt. Etwa 600 bewaffnete Bürger und 300 Söldner rückten nachts am 26. Dezember 1532 vor Telgte und öffneten die Stadttore, um den dort weilenden Bischof mit seiner Begleitung gefangenzunehmen. Franz von Waldeck war jedoch kurz vorher nach Iburg aufgebrochen. Mehrere Domherren und Ritter wurden verhaftet. Nur wenige entkamen über das Eis der Ems. Im Triumph führte man die Gefangenen durch die Straßen der Hauptstadt. Unverzüglich warb der Bischof 1500 Landsknechte unter dem gefürchteten Söldnerführer Everhard Ovelacker und legte sie in Quartiere nahe der Hauptstadt. Seine Hilferufe fanden bei den Nachbarfürsten aber nur schwachen Widerhall. Der Kurfürst von Köln und Herzog Johann III. von Jülich-Kleve-Berg begnügten sich mit Erklärungen grundsätzlicher Hilfsbereitschaft.

Nur Philipp von Hessen entschloß sich wenigstens zu diplomatischen Schritten. Am 29. Dezember 1532 entsandte er seinen Kanzler Georg Nußpicker und zwei Räte, die vom Bischof in Bevergern empfangen wurden und von dort am 7. Februar 1533 nach Münster zogen, von Magistrat und Ämtern freudig als Vermittler aufgenommen. Der neue Stadtsyndikus Dr. Johann von der Wyck stellte sogleich auf dem Bundestag der Schmalkaldener zu Höxter den Antrag, die Stadt Münster in den Bund aufzunehmen, was aber nicht die Zustimmung des Landgrafen fand, der den Ausgleich nicht verbaut sehen wollte.

Die münsterischen Verhandlungen begannen am 8. Januar und führten zum Vertrag vom 14. Februar 1533, der das Augsburger Bekenntnis von 1530 für die Stadt als verbindlich anerkannte. Der Landgraf hatte sich damit gegen die Altkirchlichen, Zwinglianer und Täufer durchgesetzt. Auch Franz von Waldeck befand sich auf der Siegerseite. Seine Herkunft aus einem bereits zum Luthertum übergegangenen fürstlichen Hause, die Verwandtschaft mit dem Landgrafen und seine eheähnliche Verbindung mit der Einbecker Bürgerstochter Anna Polmann legten ihm reformatorische Grundsätze nahe. Zudem garantierte ihm der Vertrag die weltliche Obrigkeit über die Hauptstadt. Wenn dem Klerus auch keine wirtschaftlichen Opfer zugemutet wurden, so sahen das Domkapitel und viele Mitglieder der Ritterschaft in der Übereinkunft doch eine schwere Niederlage.

Am 3. März 1533 verbuchte die reformatorische Bewegung einen weiteren Fortschritt. Unter 17 neugewählten Mitgliedern des Stadtrates befanden sich nur noch vier altkirchlich Gesinnte. Trotzdem blieb der ständisch-konservative Charakter der Körperschaft unangetastet. Wichtigste Aufgabe des neuen Rates war die Aufstellung einer Kirchenordnung. Deren Grundsätze wurden noch im März veröffentlicht. Danach sollte jede Gemeinde zwei Prediger erhalten, in der Stadt eine öffentliche Schule gegründet, die Armenpflege geregelt und ein Ehegericht angeordnet werden. Kirchliche und staatliche Maßnahmen garantier-

ten die Aufrechterhaltung der Sittlichkeit. Die weithin dem Straßburger Vorbild folgende Ordnung stammte aus der Feder Bernhard Rothmanns.

Eine weitere, von ihm verfaßte, aber nicht erhaltene Kirchenordnung vom 17. April d. J. stieß bei den Marburger Theologen hinsichtlich Tauf- und Abendmahlslehre auf Bedenken. Änderungen lehnte der Kaplan Rothmann aber ab. Er blieb bei seiner Ansicht, die Kindertaufe sei von der Bibel nicht gestützt. Für die Abendmahlslehre galt ihm Zwingli als maßgebend.

Obgleich der Vertrag vom 14. Februar in der Stadt Münster Glaubensfreiheit forderte, kam es bald zu Übergriffen auf katholische Einrichtungen. Den Bürgern wurde verboten, Kinder im Dom taufen zu lassen, wie es bisher an bestimmten Festtagen üblich war. Die Minoriten durften keine Predigten mehr halten oder Beichte hören. Ihr Kloster sollte der evangelischen Schule als Heimstatt dienen.

Die Rothmann oft nachgesagte Neuerungs- und Sensationslust ließ die ruhige Verwurzelung lutherischer Lehren im Volke nicht zu. Seine Beziehungen zu den Wassenberger Prädikanten und Heinrich Roll leiteten ihn mehr und mehr zu täuferischem Gedankgut. Deren letzte Erfüllung bestand in einer „mystischen Gemeinschaft mit Gott unter Absonderung von jeder anderen sichtbaren Kirchengemeinschaft“ (Schröer, Reformation 2 S. 396). Tatsächlich begann Rothmann im Mai 1533 gegen die Kindertaufe zu wettern. Damit spaltete er die reformatorische Bewegung in der Stadt in eine lutherische, eher konservative Partei unter Führung Johans von der Wyck und eine zwinglianisch-täuferische mit sozialrevolutionärer Note unter Führung Rothmanns. Beide Seiten gerieten hart aneinander. In der Disputation mit dem Marburger Professor Hermann Buschius (7./8. August 1533) verwies der Kaplan auf die Taufpraxis der Apostel, die Unterweisung und Glauben voraussetzte, was bei Kindern unmöglich sei. Höhnisch rückte er die Lutheraner in die Nähe der Katholiken: Beide unterschieden sich nur darin, daß diese lieber in den Kirchen saßen, jene auf den Bierbänken (ebd. S. 398).

Ungeachtet des erfolgreichen Rededuells Rothmanns verbot der Stadtrat die Verbreitung täuferischer Lehren, worauf der Prädikant am 17. September dem Rat jedes Mitspracherecht in Religionssachen absprach. Das Maß war voll. Der Stadtrat schloß die Kirchen der beanstandeten Prediger. Diesmal zuckte Rothmann zurück und versprach, in strittigen Abendmahls- und Tauffragen künftig zu schweigen. Das hinderte ihn nicht, im *Bekenntnis von beiden Sakramenten* (23. Oktober 1533) zu verdeutlichen, daß in spiritualistischem Geiste die persönliche Erkenntnis jedes einzelnen Christen gelte, wobei es ganz auf *dat selfwillige guede bert* ankam. Trotz Verbot begann er wieder, in der kleinen Servatiikirche zu predigen. Am meisten bekümmerte das den Stadtsyndikus Johann von der Wyck, der die täuferischen Tendenzen als schwerstes Hindernis für die Aufnahme der Stadt Münster in den Schmalkaldischen Bund fürchtete.

Besorgt entsandte Landgraf Philipp Theologen unter Führung von Dietrich Fabricius nach Münster, um den innerreformatischen Streit durch Aufstellung einer neuen Kirchenordnung zu schlichten. Die von der Delegation am 30. November verlesene Ordnung erlangte aber in der chaotischen Entwicklung keine Wirkung mehr. Gekränkt über die Einmischung des Landgrafen distanzierte sich auch Bischof Franz von ihr. Er erkannte nicht die Absicht Philipps, Rothmann mit einer Einladung zur Disputation in Kassel aus Münster wegzulocken, und verweigerte diesem das Geleit. Damit verspielte er die letzte Möglichkeit, der Radikalisierung Einhalt zu gebieten.

Schon setzte ein nicht abbrechender Zuzug von Täufern ein, vornehmlich aus den Niederlanden und Friesland. Sie standen unter dem Einfluß des Haarlemer Bäckers Jan Mathys, der das Täuferprinzip der Gewaltlosigkeit aufgab und die Vernichtung aller „Gottlosen“ durch das Schwert forderte. Mathys berief sich dabei auf eigene „innere Offenbarungen“. Alle bestehenden Obrigkeiten lehnte er als gottlos ab.

Das Verhängnis nahm seinen Lauf, als am 5. Januar 1534 zwei Abgesandte des Jan Mathys in Münster ankamen und am folgenden Tage Bernhard Rothmann und den Wassenbergern die Taufe spendeten. In kurzer Zeit ließen sich viele Frauen, darunter Nonnen von St. Aegidii und Überwasser, taufen. Die Schwestern von Marienthal gen. Niesing lehnten dagegen die Taufe ab und verließen die Stadt. Auch Männer aller sozialen Schichten schlossen sich den Täufern an. Am 13. d. M. erschien Jan Bockelszoen von Leiden, eine verkrachte, aber anziehende Persönlichkeit, der spätere König des Tausendjährigen Reiches. Er fand angeblich schon 1400 Getaufte vor. Wie besessen durcheilten Frauen und Männer die Straßen, riefen zur Buße auf und gaben vor, Himmelserscheinungen zu sehen.

Als die Taufgesinnten am 9. Februar 1534 den Stadtrat entmachteten, versammelten sich die Anhänger der vorwiegend aus Lutheranern bestehenden Ratspartei bewaffnet auf dem Überwasserkirchhof, konnten sich aber nicht zum Angriff auf die Täufer entschließen, um dem Bischof keinen Grund zum Eingreifen in die Hand zu spielen, was das Ende der städtischen Freiheit besiegelt hätte. Die Konfrontation endete mit dem unseligen Vergleich vom 11. d. M., der die Täufer zum Gehorsam gegenüber dem Magistrat verpflichtete, ihnen aber völlige Glaubensfreiheit zubilligte. Zahlreiche Anhänger der Ratspartei verließen ahnungsvoll die Stadt. Dafür zogen Täufer aus Nah und Fern in die Stadtmauern ein. Aus den Wahlen vom 23. d. M. ging ein ganz von Täufern beherrschter Stadtrat hervor.

Niemand konnte mehr an einen friedlichen Ausgang denken. Am selben Tage bezog Bischof Franz sein Hauptquartier in Telgte, um die Einschließung der Stadt zu befehlen. In ihr übernahm der fanatische Jan Mathys die Führung.

Die immer gewaltsamere Formen annehmende Auseinandersetzung, die Errichtung des Tausendjährigen Reiches bis zu dessen Untergang sind so oft be-

schrieben worden, daß eine Wiederholung an dieser Stelle unangebracht erscheint.¹⁾ Nur soviel soll gesagt werden: Unmittelbar nach den Ausschreitungen vom Februar 1534 bot Bischof Franz die Münsterische und Osnabrücker Lehnsmannschaften auf und warb Landsknechte an. Die Zufahrtswege zur Hauptstadt wurden blockiert. In ihr errichteten die Täufer ein ständig sich verschärfendes Schreckensregiment mit kommunistischen Tendenzen unter dem Zwang zunehmender Verknappung der Lebens- und Hilfsmittel. Kirchen und hergebrachter Gottesdienst verloren in den Augen der allein auf persönliche Offenbarung vertrauenden Schwärmer ihren Sinn. Man begann mit dem Abbruch der Kirchengebäude zur Gewinnung von Steinen für die Verstärkung der Stadtwälle. Überzeugt von der in ihm wohnenden göttlichen Kraft ging Jan Mathys am Ostertag 1534 mit wenigen Begleitern den Belagerern entgegen, um sie zu verjagen. Alle wurden in wenigen Augenblicken niedergemacht und zerstückelt. Johann von Leiden erklärte dem Volk das Mißgeschick als Folge einer Gotteslästerung Jan Mathys' und übernahm nun selber die Leitung der Bewegung.

Er schaffte die städtische Ordnung ab und ersetzte sie durch einen durch göttliche Eingebung bestimmten Ältestenrat der zwölf Stämme Israels. Mehrere fehlgeschlagene Angriffe der Belagerer stärkten die Zuversicht der Täufer, den Endsieg erringen zu können. Um die Gemeinde zu mehren, führte Johann von Leiden die Vielweiberei ein. Widerstrebende wurden unbarmherzig niedergelassen. Durch einen Propheten ließ Johann sich schließlich zum König des gesamten Erdreichs ausrufen. Rothmann übernahm die Stelle eines Redners und Sachwalters. Unter den Hofpagen befand sich auch ein Sohn Bischof Franz'.

Der äußere Glanz des Hofes verdeckte den beginnenden Niedergang aber nur mühsam. Ausgesandte Apostel fanden nur selten freundliche Aufnahme. Dagegen konnte der Bischof zunehmend auf Hilfe anderer Fürsten rechnen. Der Wormser Reichstag vom April 1535 bewilligte 150 000 Goldgulden für die Reichsexekution gegen die Täufer. In der Stadt begannen Hunger und Seuchen ihr Regiment. Durch Verrat fiel die Stadt am 25. Juni 1535 in die Hände des Belagerungsheeres. *Das grob Teufelspiel in Münster* (Martin Luther) war beendet. Die Landsknechte erschlugen fast alle, die ihnen in die Hände fielen. Johann von Leiden und einige seiner Anhänger gerieten in Gefangenschaft und wurden am 22. Januar 1536 mit glühenden Zangen zu Tode gebracht, ihre Leichname in eisernen Käfigen am Turm der Lambertikirche den Vögeln überlassen. Bernhard Rothmann blieb verschwunden.

¹⁾ Die militärischen Ereignisse, die innere Struktur des Täuferreiches sind durch die Forschungen Karl-Heinz KIRCHHOFFS, die theologische Einordnung durch Robert STUPPERICH hinreichend geklärt. Die verhängnisvollen Folgen für das Land, seine in schwindelnde Höhen steigende Verschuldung, begleitet von zunehmender Entmachtung des Fürstbischofs durch die Landstände als Bewilliger von Schatzungen lassen sich in der die Fakten ausschöpfenden Darstellung von Hans-Joachim BEHR nachlesen.

Zweifellos stellte die Stadt Münster in der täuferischen Welt einen Einzelfall dar, doch blieben auch die anderen Stiftsstädte nicht unberührt. Lutherische Gedanken fanden am schnellsten in Warendorf Eingang. Täuferische Einflüsse machten sich nach der Huldigung des Bischofs (4. Mai 1533) in Gewalttaten gegen Geistliche bemerkbar. Verantwortlich war ein Prädikant aus Goch. Die Verhaftung einiger Rädelsführer durch den Bischof verschärfte nur die radikalen Tendenzen. Am 17. Februar 1534 zogen die Warendorfer Täufer schließlich in die Hauptstadt. In Warendorf machten bischöfliche Söldner am 21. Oktober d. J. dem Treiben ein Ende. Der altkirchliche Gottesdienst wurde wiederhergestellt. Die Stadt verlor bis 1542 ihre Privilegien.

Weniger spektakulär verliefen die Glaubensstreitigkeiten in Coesfeld und Dülmen. In Ahlen entbehrten sie nicht einer komischen Note, nachdem die beiden Pastoren, Cappenberger Prämonstratenser, Weidevieh der Bürger beschlagnahmten und damit die Wut der Betroffenen gegen den Pastor oder Prediger Gerhard Cotius gen. Schlipstein hervorriefen, dem die Schuld an dem angerichteten Schaden zugeschoben wurde. Auch andere kleinere Städte wandten sich in verschiedener Abstufung reformatorischen Lehren zu, nicht selten sogar den Täufern. Über den Anteil der bäuerlichen Landbevölkerung läßt sich dagegen nichts sagen.

Die tragischen Ereignisse der Jahre 1534/35 brachten die Herrschaft des Bischofs in größte Bedrängnis, ohne sie jedoch grundsätzlich zu gefährden. Die für diese Zeit enormen militärischen Aufwendungen führten zu finanziellen Abhängigkeiten weit über die Grenzen des Fürstbistums hinaus. Schon im Herbst 1533 erschreckten Landgraf Philipp Gerüchte, Kaiser Karl V. habe dem in Schwierigkeiten geratenen Bischof von Münster vorgeschlagen, ihm das Stift gegen eine jährliche Rente von 10 000 Kronen abzutreten. Damit erhob sich das Drohbild, der Kaiser wolle seine Herrschaft nach dem Vorgang des Bistums Utrecht (1528) über die Stifte Münster, Bremen und womöglich Osnabrück, Paderborn und Minden ausdehnen, eine Gefährdung der *Teutschen Libertät* durch die *Spanische Servitut*. Der Landgraf warnte Franz von Waldeck dringend, das kaiserliche Angebot anzunehmen. Zu ernsthaften Verhandlungen mit dem Brüsseler Hof scheint es denn auch nicht gekommen zu sein.

Der Bischof bevorzugte wohl eine andere Lösung. Wenn er auch für die Täufer kein Verständnis aufbrachte, stand er doch der lutherischen Lehre wohlwollend gegenüber. Einem hessischen Gesandten vertraute er im Sommer 1535, kurz nach Eroberung der Hauptstadt, sein Ziel an, in seinen Stiften das lutherische Bekenntnis einzuführen. Damit eröffnete sich für ihn die Möglichkeit, seine Stifte in weltliche Fürstentümer zu verwandeln, Anna Polmann öffentlich zu heiraten und eine Dynastie zu begründen. Ob sein im Dezember 1540 gefaßter Entschluß, die höheren Weihen und die Bischofsweihe zu empfangen, den Verzicht auf solche Pläne bedeutete, bleibt unbeantwortet. Vielleicht handelte es

sich lediglich um ein taktisches Manöver. Die Aufforderung des Regensburger Reichstags von 1541 an alle deutschen Bischöfe, *christliche Ordnung und Reformation* in ihren Diözesen einzuführen, mußte Franz von Waldeck geradezu ermuntern, die Reformation in Münster nach seinem Verständnis weiterzutreiben, wie er den Landständen am 3. September 1541 mitteilte. Er war sich bewußt, daß der Metropolit, Hermann von Wied, gleichgerichtete Absichten hegte. Die Zustimmung der Stände erlangte der Bischof jedoch nicht.

Nur im Niederstift Münster, kirchlich zur Diözese Osnabrück gehörig, gelang Bischof Franz die Einführung des Augsburger Bekenntnisses. Mit einer einzigen Ausnahme fügten sich alle Pastoren der Ämter Emsland, Cloppenburg und Vechta am 6. Juli 1541 der von Hermann Bonnus verfaßten *Christlichen Reformation*, nachdem die Bevölkerung ohnehin längst zum Luthertum übergegangen war. Auch in den Herrschaften Wildeshausen und Delmenhorst, kirchlich zu Bremen rechnend, führte Franz die Reformation durch.

Trotz finanzieller Bedrängnis unterstützte der Bischof 1542 Landgraf Philipp von Hessen in der Fehde gegen den letzten katholischen Fürsten in Nordwestdeutschland, Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel, und half, diesen aus seinem Lande zu vertreiben, worauf auch dieses Fürstentum reformiert wurde.

Jetzt sah Franz die Zeit reif, zum Luthertum überzutreten und zu heiraten, wie er Landgraf Philipp anvertraute und dieser dem Straßburger Reformator Martin Bucer am 9. September 1542 mitteilte. Der erste Entschluß löste beim Landgrafen keine Überraschung aus. Über den zweiten schien Philipp aber keineswegs beglückt, drohte doch ein weltliches Fürstentum zu entstehen, das, im Besitze des Hauses Waldeck, seine eigene bescheidene Landgrafschaft an Umfang, Einwohnern und Einkünften weit in den Schatten stellte. Mit seinem planmäßig ausgebauten Einfluß in den westfälischen Territorien war es dann vorbei. Unschlüssig fragte er Martin Bucer um seine Meinung. Der Reformator hatte gerade in seiner Schrift *Von den Kirchengütern* (1540) vorgeschlagen, den zum Luthertum übertretenden Bischöfen die weltliche Herrschaft zu belassen und die Ehe zu gestatten, doch sollten sie auf Weiherechte und geistliche Gerichtsbarkeit verzichten.

Es mag sein, daß die Ratschläge Bucers dem Bischof, der sie vom Landgrafen erfahren hatte, nicht weit genug gingen. Er bemühte sich jedenfalls um den Hessen Anton Corvinus als Reformator des Stifts Münster, doch war der mit der Visitation des Fürstentums Calenberg beschäftigt und unabhkömmlich. So wandte sich Franz an Hermann Bonnus, der gerade Osnabrück reformierte. Hinter dem Drängen des Bischofs stand die Einsicht, daß die Einführung des Augsburger Bekenntnisses im Stift Münster die Voraussetzung für eine Aufnahme in den Schmalkaldischen Bund darstellte. Nur diese konnte die Handlungsfreiheit des Bischofs garantieren. Die größte Schwierigkeit machte die erforderliche Zustimmung von Domkapitel und Ritterschaft.

Landgraf Philipp riet dem Bischof, die Domkapitularen geneigt zu machen, indem er ihnen die Eheschließung erlaubte, ohne sonst etwas an ihrem Status zu ändern. Franz wußte aber, daß dieser Weg zu keinem Ergebnis führte, ja daß ihm selbst die Absetzung drohte, wenn er Anna Polmann heiratete. So zogen sich die Verhandlungen mit den Schmalkaldenern ergebnislos hin. Selbst die Fürsprache Landgraf Philipps auf den Nürnberger und Ulmer Bundestagen von 1543 änderte daran nichts.

Noch einmal beantragte Bischof Franz seine Aufnahme auf dem Bundestag von Schmalkalden im Juni 1543 unter Hinweis auf den bereits vollzogenen Beitritt der Städte Minden und Osnabrück sowie die Bereitschaft eines Teils der münsterischen Ritterschaft, seine Absicht zu billigen, vor allem aber auf die Einführung der Kirchenordnung des Hermann Bonnus in Osnabrück (11. Mai 1543). Sein Angebot, im Kriegsfall 500 Pferde zu stellen, machte Eindruck, doch kam es auch hier nicht zur Annahme des Antrags. Die Sorge des Bundes, wegen Münster in einen gefährlichen Krieg mit Habsburg zu geraten, ließ sich nicht überwinden. Die jüngste Niederlage Herzog Wilhelms des Reichen von Kleve lähmte den Mut der Bundesgenossen. Bischof Franz selbst versicherte ja dem Kaiser, der Verdacht einer Komplizenschaft mit Herzog Wilhelm sei unbegründet.

Die gefahdrohenden Wolken zogen ab, als Karl V. nach dem Sieg über Jülich-Kleve-Berg seine Waffen gegen Frankreich wandte. Der Kaiser versäumte nicht, den Landständen der Stifte Münster und Osnabrück am 24. Januar 1544 ernstlich zu befehlen, alle kirchlichen Neuerungen zu verurteilen und ihre Abstellung zu bewirken. Da der Kurfürst von Köln und Bischof Franz sich aber auf dem Speyrer Reichstag dieses Jahres auf die lutherische Seite stellten, blieb das Edikt ohne Wirkung, zumal Karl V. durch die Türkengefahr abgelenkt wurde. Der Reichstagsabschied verschob die Religionsfrage auf den nächsten Reichstag im Winter. Bis dahin sollte kein Reichsstand einen andern in Religionsfragen bedrängen.

Auf dieser Basis fand in Münster am 24. Juli 1544 eine Konferenz fürstlicher Beamter mit einigen Domherren statt. Die Beamten drängten auf Einsetzung einer Kommission zum Erhalt von *Fried und Einigkeit* und zur Vorbereitung eines Konzils, doch antworteten die Kapitularen höflich ablehnend.

Der Landgraf trat nun mit dem Plan hervor, Domherren und Mitglieder der Ritterschaft jeweils einzeln für den Gedanken einer hessischen Koadjutorie in Münster zu gewinnen. Dafür war einer seiner Söhne vorgesehen. Da diese erst drei bzw. sieben Jahre alt waren, sollte vorläufig Graf Philipp von Waldeck, ein Neffe des Bischofs, die Stelle des Koadjutors einnehmen. Eine beträchtliche Machtausweitung Hessens wäre die Folge gewesen, doch blieb der Plan so gut wie ohne Aussicht, da alle drei Kandidaten evangelisch waren und wenig Chancen besaßen, im damals noch überwiegend reformationsfeindlichen Domkapitel

Zustimmung zu finden. So wurde der Gedanke nicht ernsthaft verfolgt, vielleicht auch unter dem Einfluß der Drohungen Herzog Heinrichs d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel, der die den Katholiken günstige Lage nach dem Sieg Karls V. über Frankreich ausnutzte, um sich an Bischof Franz für dessen Teilnahme an seiner Vertreibung zu rächen. Heinrich wandte sich am 16. Juni 1544 an Domkapitel und Stadt Münster mit der Forderung, den Bischof zum Verzicht auf das Bündnis mit dem Landgrafen und jede Beziehung zum Schmalkaldischen Bunde sowie zur Annahme Georgs von Braunschweig-Wolfenbüttel, eines Bruders Heinrichs und jetzigen Dompropsts zu Köln, als Koadjutor zu zwingen. Noch besser sei ein Verzicht des Bischofs auf das Stift Münster. Als Reaktion sagte der Landgraf den münsterischen Landständen seine Unterstützung gegen Heinrich d. J. zu, eingeschlossen die Hilfe Kurfürsts Johann Friedrich von Sachsen. Anfangs schwankend, stimmte schließlich das Domkapitel dem Verlangen des Landgrafen zu, dem Herzog in keiner Weise Vorschub zu leisten.

Dagegen konnte sich der Schmalkaldische Bund zu keinen wirksamen Schritten zugunsten des bedrängten Bischofs entschließen; obgleich sich im Winter herausstellte, daß hinter den Drohungen Heinrichs d. J. der Kaiser stand, der nach dem erhofften Untergang Franz' von Waldeck den Endkampf gegen die norddeutschen Protestanten aus Franz' Territorien zu führen gedachte. *Verlieren wir Münster und Osnabrück, so darnach wbe mir und darnach andern stenden*, klagte am 27. März 1545 der Landgraf in einem Brief an Martin Bucer (Schröer, Reformation 2 S. 171). Doch kam es nicht soweit. Im Gegenteil: Der Kaiser sequestrierte am 10. Juli 1545 das Herzogtum Wolfenbüttel trotz Gegenwehr Heinrichs d. J. unter Zustimmung des Schmalkaldischen Bundes bis zur gütlichen Einigung der streitenden Parteien. Als der Herzog trotzdem seine Rüstungen fortsetzte und sich am 21. Oktober d. J. bei Höckelheim einem überlegenen schmalkaldischen Heere zur Schlacht stellte, unterlag er und geriet mit seinem Sohne Karl Viktor in hessische Gefangenschaft. Franz von Waldeck erneuerte abermals sein Gesuch um Aufnahme in den Bund, zumal sich das Gerücht verbreitete, Karl V. werbe in Norddeutschland Truppen. Auch jetzt blieb seine Bitte unerhört. Die Bundesgenossen stießen sich an der ungeklärten Haltung des münsterischen Domkapitels und der Landstände (17. Januar 1546). Verzweifelt steuerte der Bischof Gelder für die Rüstungen zugunsten des bedrohten protestantischen Kurfürsten Hermann von Wied bei, um den Bund günstig zu stimmen, vergeblich. Die Landstände drohten ihm sogar mit der Absetzung, weil er den Schmalkaldern seine Länder als Werbeplätze angeboten hatte.

In dieser Lage befand sich Franz von Waldeck, als der lange erwartete Religionskrieg losbrach. Nach dem Bündnisvertrag mit Papst Paul III. vom 7. Juli 1546, der ihm 12 500 Söldner und 500 000 Dukaten einbrachte, und der am 3. Juli ausgesprochenen Exkommunikation sowie Amtsenthebung Hermanns von Wied, abgesehen vom geheimen Übertritt Herzog Moritz' von Sachsen,

fühlte sich der Kaiser stark genug, den Kampf gegen Hessen und Kursachsen aufzunehmen. Sein Feldherr Maximilian Egmont Graf von Büren beabsichtigte, die Bistümer Köln und Münster zu besetzen, um den Landgrafen von Norden anzugreifen. Bevor die protestantischen Grafschaften Westfalens einen Schutzbund bilden konnten, marschierten kaiserliche Verbände am 9. Januar 1547 bei Rauschenburg in das Münsterland ein und wandten sich gegen Tecklenburg. Schon am 27. d. M. gab der Tecklenburger den ungleichen Kampf auf. Der Kaiser verlieh seinem Feldherrn die Grafschaft Lingen. Auch die anderen Grafschaften sowie die Städte Osnabrück und Minden kapitulierten. Kaiserliche Kommissare übertrugen am 24. d. M. die Verwaltung des Erzstifts dem bisherigen Koadjutor Adolf von Schaumburg.

An eben diesem Tage wurde das schmalkaldische Heer bei Mühlberg an der Elbe vernichtet, Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen gefangengenommen. Politisch stand der Protestantismus vor dem Untergang. Der siegreiche Kaiser nutzte den Augsburger Reichstag von 1547/48 zum Erlaß des sogenannten Interims, das im wesentlichen die Wiederherstellung der alten Kirche bei einigen Zugeständnissen an die lutherischen Konfessionsverwandten vorsah (15. Mai 1548). Für die katholischen Obrigkeiten galt die *Formula confessionis* vom 9. Juli d. J. Beide Erlasse sollten bis zum nächsten Konzil gelten, doch fanden sie in Norddeutschland kaum Anerkennung. Nur Erzbischof Adolf von Köln setzte sich energisch für die *Formula* ein und drang darauf, daß sie auch in den drei Stiften des Franz von Waldeck publiziert wurde. Bischof Franz befahl auch am 3. März 1551 allen Priestern, ihre Konkubinen abzuschaffen (AV U.). Sein Mandat blieb aber ohne Wirkung, zumal Konkubinat der Geistlichen und Laienkelch zu fest im Bewußtsein der Betroffenen verwurzelt waren und der Bischof selbst sich nicht daran hielt. Das Domkapitel und die ihm angehörenden Archidiakone zeigten sich unwillig, Maßnahmen zur Wiederherstellung der alten Ordnung zu ergreifen.

Von den Landständen in die Enge getrieben, finanziell am Ende seiner Kräfte und von katholischer Seite zu demütigenden Zugeständnissen in der Reformationsfrage gezwungen, verbrachte Franz von Waldeck seine letzten Lebensjahre. Seine Osnabrücker Stände verboten ihm den Zutritt zum Stift solange, bis er die durch den kaiserlichen Einfall verursachten Schäden vergütet hätte. Im Jahre 1553 verlor er das Stift Minden an seinen Todfeind Heinrich d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel. Dessen Sohn Philipp Magnus durchzog im Sommer alles verwüstend die Stifte Franz', um Rache für die Vertreibung seines Vaters aus dem angestammten Fürstentum zu nehmen. Philipp von Hessen verweigerte dem unglücklichen Bischof jede Hilfe gegen den Räuber, verbittert über das Verhalten des Franz von Waldeck während seiner eigenen Gefangenschaft.

Im Angesicht solchen Unheils starb der Bischof (15. Juli 1553). Das Domkapitel wußte, daß es einer starken Persönlichkeit bedurfte, um das Stift aus der politischen und wirtschaftlichen Katastrophe zu ziehen, aber auch eines theolo-

gisch gebildeten Mannes, der die kirchlichen Verhältnisse in feste Bahnen lenken konnte. Einen so qualifizierten Kandidaten glaubten die wählenden Kapitulare in ihrem Dompropst Wilhelm Ketteler (1553–1557) zu finden, der als Rat am Düsseldorfer Hof Herzog Wilhelms des Reichen politische Erfahrungen sammeln konnte. Ketteler war zudem mit der dort herrschenden erasmianischen Strömung vertraut, die einen Ausgleich zwischen Katholiken und Protestanten begünstigte. Der Dompropst kannte das tragische Schicksal des Herzogs nach der Niederlage von 1543 gegen den Kaiser. Ihm war deshalb bewußt, welche Gefahren Änderungen der Kirchenordnung in sich bargen. Auch von seiner persönlichen Veranlagung her lag ihm eine vermittelnde Politik am Herzen. Die Anerkennung des neuen Bischofs durch Papst und Kaiser bereitete keine Schwierigkeiten. Vorsichtig nahm er die Aufforderung Königin Marias, Regentin der Niederlande, entgegen, die zur münsterischen Diözese gehörigen friesischen Lande von Täufern und anderen Irrlehrern zu säubern. Zwei Utrechter Theologen nahmen dort in bischöflichem Auftrag ihre Tätigkeit auf (11. Mai 1554), doch ist über den Verlauf ihrer Visitation nichts bekannt.

Immerhin scheint Ketteler die Absicht gehegt zu haben, die Grundübel in der Geistlichkeit an den Wurzeln zu packen. So verschärfte er die Prüfungsordnung für Weihkandidaten, um eine Schicht von Klerikern zu schaffen, die die Durchführung kirchlicher Reformen erst möglich machte. Er schritt gegen finanzielle Mißbräuche bei kirchlichen Handlungen ein und scheute sich nicht, auch gegen seinen Weihbischof Johann Kridt vorzugehen, der für seine Geldgier bekannt war. Vor allem bekämpfte er die im Spätmittelalter überhandnehmende Anwendung von Exkommunikation und Interdikt in weltlichen Gerichtsverfahren. Dafür setzte der Bischof eine Kommission zur Reform des Offizialatsgerichts ein.

An der Kurie machte sich Unruhe breit, als Ketteler zum zweiten Male die Annahme der Bischofsweihe hinausschob. Der Grund lag in dem seit Gregors IX. (1227–1241) Zeiten geforderten Obödienzeid, der die Bedingung erhielt, „Häretiker, Schismatiker und Empörer gegen den jetzigen Papst und seine Nachfolger nach Möglichkeit zu verfolgen und zu bekämpfen“, eine selbst für katholische Bischöfe nach dem gerade geschlossenen Augsburger Religionsfrieden bedenkliche Forderung. Überhaupt empfand der Bischof, innerlich „nicht durchaus katholisch“ (Melchior Röchell), Abneigung gegen den römischen Zentralismus und seine tatkräftigsten Verteidiger, die Jesuiten. Ketteler stand hierin unter dem Einfluß des flämischen Theologen Georg Cassander, der Beziehungen zum protestantischen Erzbischof Hermann von Wied und zum klevischen Kanzler Heinrich Bars gen. Olisleger hatte und in einer stark ausgebildeten päpstlichen Gewalt das größte Hindernis für eine Wiedervereinigung der Christenheit erblickte.

Der Bischof geriet in Gewissenskonflikte. Olisleger schlug vor, der beanstandeten Klausel die Einschränkung *in licitis et honestis, sua conscientia et iure imperii*

salvis anzufügen (Schröer, Reformation 2 S. 182). Cassander verfaßte eine umfangreiche Denkschrift zu der Frage, aber Wilhelm Ketteler erkannte nun erst recht die mit der Eidesleistung verbundenen Gefahren einer päpstlichen *tyrannis*. Er verkannte nicht, daß der Eid auch Gutes bewirkte, argumentierte aber, daß niemand Böses tun dürfe, um Gutes zu erreichen.

Besorgt teilten Domkapitel und Landstände am 20. Dezember 1556 Herzog Wilhelm von Jülich-Kleve-Berg mit, es sei unabdingbar, daß der Papst mit einer längerfristigen Verschiebung der Bischofsweihe einverstanden sein müsse, wolle man nicht in diesen gefährlichen Zeiten den Fürstbischof verlieren. Dazu benötige man die kaiserliche Fürsprache in Rom. Doch kam es dort zu keinem entsprechenden Schritt. Vielmehr verlautete, der Papst wolle nicht noch einmal die Frist verlängern. Im März 1557 versuchte Herzog Wilhelm, die Bedenken des Bischofs gegen den Obödienzeid auszuräumen, aber dieser wies alle Argumente zurück. Sein höflicher, in festem Ton abgefaßter Brief vom 29. März d. J. ließ keinen Zweifel, daß er sich „in entscheidenden theologischen Fragen mit dem Luthertum“ identifizierte (Schröer, Reformation 2 S. 191).

Nun begab sich eine Delegation des Domkapitels¹⁾ nach Rom und trug Papst Paul IV. die durch einen Rücktritt Kettelers dem Stift Münster und dem Katholizismus Nordwestdeutschlands drohenden Gefahren vor (Juni 1557). Die Herren baten um einen mehrjährigen Aufschub der Bischofsweihe. Der Papst wollte jedoch nicht mehr als drei Monate bewilligen. Diesen Bescheid händigten die Delegierten am 15. Oktober dem Bischof aus, der befreit aufatmete und seine baldige Resignation ankündigte (ebd. S. 195). Tatsächlich unterschrieb er am 2. Dezember d. J. seine Abdankungsurkunde und entließ alle Beamten, Lehnsleute und Städte aus ihren Eiden. Am Tage darauf resignierte er zu Händen des Domkapitels und zog sich nach Coesfeld zurück, wo er bis zu seinem Tode (18. Mai 1582) lebte. Seine aufrechte Gesinnung fand allseits Anerkennung. Nur der Historiograph Hermann Hamelmann tadelte an ihm, doch wohl zu Unrecht, zu große Furchtsamkeit in religiösen Dingen.

Am 4. Dezember 1557 wählte das Domkapitel den Domkellner und Propst von St. Mauritz, Bernhard von Raesfeld (1557–1566), zum Nachfolger. Der Papst bestätigte ihn am 23. Dezember 1558, doch verblieb die Bulle in Rom, weil der neue Bischof die Zahlung der Gebühren an die Kurialbeamten unter Verweis auf die schlechte Finanzlage des Stifts Münster verweigerte. Der Kaiser erteilte am 13. März 1558 ein Indult, am 4. August 1559 die Regalien. Am 12. November d. J. ritt Bischof Bernhard in Münster ein.

¹⁾ Zu den konfessionellen Verhältnissen im Domkapitel seit 1535 bis zur Wahl Ernsts von Bayern (1585) vgl. GS NF 17,1 S. 153–160.

Um den Anfang zu erleichtern, kam ihm das Domkapitel in der Formulierung der Wahlkapitulation entgegen. So entband ihn das Kapitel von der Pflicht, Einbußen der Archidiakonate gutzumachen, was im friesischen Bistumsteil auf größte Schwierigkeiten gestoßen wäre, wollte man nicht Gewalt anwenden. Einsatz von Gewalt lehnte aber Bernhard von Raesfeld in Fragen der Religion strikt ab. Überhaupt ähnelte er seinem Vorgänger in mehr als einem Punkt. Zu seinen bleibenden Leistungen gehörte die von Wilhelm Ketteler begonnene Reform des Offizialats. Die Verhängung von Exkommunikation und Interdikt in weltlichen Streitsachen wurde streng verboten, um die Würde dieser Zensuren zu erneuern. Auch die Reform der weltlichen Gerichte war vorgesehen, doch kam es dazu erst später.

In der Kirchenpolitik vertrat Bischof Bernhard die Forderung nach einem allgemeinen Konzil zur Wiederherstellung der christlichen Einheit. Er wandte sich damit gegen die vermittelnde Haltung des Kaisers, der das Heil in Religionsgesprächen suchte. Bernhard fühlte sich bestätigt, als der Reichstag von Augsburg 1559 den Gedanken der Religionsgespräche beiseite schob. Dagegen berief Pius IV. im folgenden Jahre das Konzil zur dritten Schlußperiode ein. Kardinal Otto Truchseß von Waldburg, Bischof von Augsburg und Protektor der deutschen Nation, benachrichtigte den Bischof am 29. November 1560 von der zu Ostern 1561 in Trient vorgesehenen Konzilseröffnung. Auf die am 25. März 1561 vom Nuntius Giovanni Francesco Commendone überbrachte Einladung zur persönlichen Teilnahme antwortete Bernhard von Raesfeld jedoch ausweichend, die Lage seines Stiftes erlaube ihm keine längere Abwesenheit. Außerdem fühle er sich in der Bibel und in theologischen Fragen nicht so bewandert, um dem Konzil nützlich sein zu können.

Seine religiöse Haltung läßt die Stellungnahme zum Reformlibell Kaiser Ferdinands I. vom 22. März 1563 deutlicher erkennen. Ihm schienen Laienkelch und Priesterehe Kernfragen bei der Reform der Kirche zu sein. Deshalb sollte der Papst nach seiner Meinung das Abendmahl unter beiderlei Gestalt auch für die Laien gestatten, wie auch die geistlichen Kurfürsten meinten. Trotz Bedenken sprach er sich dagegen für die Ehelosigkeit der Priester aus. Im Bistum führte er den *Catechismus parvus catholicorum* des Petrus Canisius von 1558 ein, den der münsterische Buchdrucker Dietrich Tzwifel 1562 schon in zweiter Auflage herausbrachte. Verständlichkeit, übersichtliche und klare Gliederung verschafften dem Büchlein weite Verbreitung.

Dem auf Frieden und Ausgleich bedachten Fürstbischof blieben die Lasten eines Krieges nicht erspart. Im Juni 1563 fiel Herzog Erich von Braunschweig-Calenberg in das Münsterland ein und bemächtigte sich am 19. d. M. der Stadt Warendorf unter einer fadenscheinigen Begründung: Im Jahre 1553 habe Franz von Waldeck ihm die reichsrechtlich vorgeschriebene Nachbarhilfe gegen den Angriff Herzog Philipp Magnus' von Braunschweig-Wolfenbüttel verweigert

und damit seinem Lande großen Schaden zugefügt. Erich forderte und erhielt 32 000 Gulden, weil Bernhard von Raesfeld zu militärischer Gegenwehr außerstande war. Dadurch verschlimmerte sich die finanzielle Notlage des Stifts weiter. Die damalige Berufung des Reichskammergerichts-Assessors Dr. Wilhelm Steck, aus einer klevischen Adelsfamilie stammend, zum Kanzler des Fürstbistums Münster erfolgte wohl mit dem Gedanken, die erforderliche Reform des Finanzwesens im Stift in Gang zu bringen. Steck machte sich bis zu seinem Tode (1581) denn auch einen Namen auf diesem Gebiet und bei der Reform des Gerichtswesens.

Kein Wunder, daß angesichts der mißlichen Verhältnisse auch dieser Bischof bald Amtsmüdigkeit erkennen ließ. 1561 bat er erstmals das Domkapitel, mit seinem Rücktritt einverstanden zu sein. Nach den bitteren Erfahrungen der Jahre 1563/64 wiederholte er sein Anliegen. Am Düsseldorfer Hofe hörte man ungern davon. Die Resignation Bernhards beschwor die Gefahr herauf, daß der klevische Einfluß im Stift Münster in Zukunft durch einen habsburgischen ersetzt werden würde. So tauchte der Gedanke auf, den früheren Bischof Wilhelm Ketteler erneut mit dem Bistum zu betrauen und ihm den Jungherzog Karl Friedrich von Jülich-Kleve-Berg als Koadjutor zur Seite zu stellen. Da das aber gegen tridentinische Beschlüsse verstoßen würde, schlug der klevische Rat Heinrich von der Reck vor, den Prinzen zum Stiftsvogt zu ernennen.

Gegenüber einer herzoglichen Delegation erklärte der Bischof am 7. November 1564 seine Bedenken, das Stift Münster in dieser *untreuen und hinterlistigen Welt* weiterhin lenken zu können. Da auch Wilhelm Ketteler ablehnte, in die Bresche zu springen und ein anderer Kandidat nicht zur Verfügung stand, kam man auf eine Postulation des Prinzen Karl Friedrich zurück. Damit war wiederum der Herzog nicht einverstanden, da dieser älteste Sohn als sein Nachfolger vorgesehen war. Herzog Wilhelm fürchtete wohl auch den Verdacht des Kaisers, Kleve strebe nach dauerhaftem Erwerb des Stifts Münster. Seine bitteren Erfahrungen aus dem geldrischen Abenteuer warnten ihn vor einem erneuten Zusammenstoß mit Habsburg. Am liebsten wäre dem Herzog ein Freundschaftsvertrag mit „dem alten Herrn Ketteler“ als Bischof von Münster gewesen, wie aber hätte dieser nach dem Eintreffen der Trienter Konzilsdekrete in Münster (13. Dezember 1565) bewegt werden können, den Obödienzeid unter verschärften Bedingungen abzulegen? Veröffentlicht wurden die Trienter Beschlüsse in Münster freilich nie, weder damals noch später. Sie fanden deshalb bei der Geistlichkeit auch keine Anerkennung.

Verantwortungsbewußt nahm Ketteler mit dem Domherrn Bartholomäus von der Leyen und dem Domscholaster Gottfried von Raesfeld an der Gesandtschaft zum Augsburger Reichstag von 1566 teil. Die bischöfliche Instruktion vom 24. Februar d. J. offenbart eindringlich die Grundüberzeugung Bischof Bernhards, daß die Wiederherstellung der christlichen Einheit das höchste Ziel, jedoch eine Abweichung vom Augsburger Religionsfrieden ausgeschlossen

bleibe. Niemand dürfe „über sein Gewissen von seiner Religion mit der Tat gedrängt werden“. Nachträgliche Interpretationen des Religionsfriedens könnten nicht zugelassen werden. Dieselbe Forderung erhob der Bischof trotz evangelischer Kritik für den Geistlichen Vorbehalt. Die Gesandten machten sich auf den Weg mit dem Auftrag, die katholischen Reichsstände zu drängen, endlich eine *tregliche, canonische, erbare reformation ins werk zu setzen* (Schröer, Erneuerung 1 S. 273).

Inzwischen wußte die Kurie um die Pläne des „häretischen“ Herzogs von Jülich-Kleve-Berg für den Fall der Resignation Bernhards von Raesfeld. Der Papst verpflichtete das münsterische Domkapitel, einen Nachfolger ex gremio zu wählen, um Spekulationen fremder Mächte von vornherein auszuschalten. Anfang Mai 1566 stellte der Bischof dem Dompropst und dem Domdechanten nochmals die Gründe für seine Rücktrittsabsichten dar: Ungerechte Vorwürfe Roms, daß er die Bischofsweihe ablehne und das Stift nur aus Eigennutz angenommen habe, wachsende Probleme in der Religionsfrage, Widersetzlichkeit der Hauptstadt und äußerst mangelhafte Einkünfte. Das Zirkulare Pius' V. vom 13. Juni 1566 an die deutschen Bischöfe mit der Forderung nach strengen Visitationen der Diözesen und Abschaffung des Konkubinats der Geistlichen brachte das Faß zum Überlaufen, vollends aber, als in den benachbarten Niederlanden der Aufstand gegen die Spanier losbrach. Ohne die päpstliche Lizenz abzuwarten, resignierte Bernhard von Raesfeld am 25. Oktober 1566 auf seinem Schloß Wolbeck, ohne die Bischofsweihe erhalten zu haben. Er starb am 28. April 1574 in Münster.

Wie erwartet, setzte der Kampf mächtiger Häuser um das vakante Stift Münster ein. Da Herzog Wilhelm der Reiche wegen schlechter Aussichten seines Sohnes, in Rom akzeptiert zu werden, keinen Kandidaten unterstützte, empfahl die evangelische Partei Karl von Mansfeld, Sohn des lutherischen Grafen Albert. Für ihn setzten sich die schwedische Königin, die Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen, Landgraf Philipp von Hessen sowie die Herzöge Otto und Heinrich von Braunschweig-Lüneburg ein. Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel empfahl dagegen seinen Vetter Wolfgang. Interesse zeigten auch Friedrich von Wied, seit 1562 Erzbischof von Köln, konfessionell schwer einzuordnen, der lutherische Kölner Domdechant Georg d. J. von Sayn-Wittgenstein und der seit 1553 im Amt befindliche Bischof von Osnabrück, Johann von Hoya (1566–1574). Als früherer Präsident des Reichskammergerichts verfügte dieser über die besten Beziehungen zum Kaiser. Dem Domkapitel gelobte er, katholisch zu bleiben und für die Wiederherstellung der alten Kirche einzutreten, nicht in innere Angelegenheiten des Kapitels einzugreifen, das Archidiakonat Friesland neu aufzubauen und innerhalb eines Jahres die Bischofsweihe zu nehmen. Auffälligerweise fehlte jede Erwähnung des Augsburger Religionsfriedens und des Tridentinums. Am 26. Oktober 1566 fand die Postulation statt (Hier-Cath 3 S. 247).

Dem Kardinal Commendone bekannte Johann am 18. November, die Postulation sei ihm willkommen, doch wolle er gern das Bistum Osnabrück, das er seit 1553 besaß, beibehalten, und wenn nur als Administrator. An einer baldigen päpstlichen Bestätigung liege ihm mit Rücksicht auf die aus den Niederlanden drohenden Gefahren. Sein Sekretär Laurenz Schrader reiste Mitte Dezember nach Rom, im Gepäck die notwendigen Papiere und, erstaunlicherweise, den vom Papst bisher gar nicht verlangten tridentinischen Glaubenseid. An der Kurie war man mit soviel Eilfertigkeit zufrieden. Pius V. beauftragte Johann am 6. April 1567 mit dem Schutz des Bistums Münster, obgleich das Konzil sich gerade erst vehement gegen die Häufung mehrerer Bistümer in einer Hand ausgesprochen hatte. Am 23. Juli folgte die päpstliche Bestätigung als Bischof von Münster und Administrator von Osnabrück. Kaiser Maximilian II. verlieh am 2. Oktober d. J. die Regalien. Zwei Tage später erhielt der Bischof die Priester-, am folgenden Tage die Bischofsweihe. Am 11. Januar 1568 folgte der feierliche Einritt in Münster. Zum Staunen des Publikums traten der Bischof und seine Begleiter entgegen dem Herkommen waffenlos auf, ein bewußter Hinweis auf die beabsichtigte Gewaltlosigkeit in kirchlich-geistlichen Dingen.

Dieser Tenor tauchte schon im ersten Mandat Johanns vom 3. März d. J. auf, das Klerus und Laien zu christlicher Lebensführung ermahnte. Der Dechant von Überwasser, Michael Rupertü, der den Bischof auf seiner Huldigungsreise begleitete, predigte in gleichem Sinne und forderte die Einhaltung katholischer Gebräuche. Wie die angeordnete Visitation des friesischen Diözesanteils verlief, ist unbekannt, da alle Unterlagen fehlen. Offensichtlich brachte der neue Bischof die besten Voraussetzungen mit, um dem angeschlagenen katholischen Kirchenwesen zu neuem Glanze zu verhelfen. Oder täuschte man sich in der wahren Haltung Johanns von Hoya? Lag dem gelehrten Juristen möglicherweise die Kirche gar nicht am Herzen?

Die Reform des veralteten Gerichtswesens, die schon seine Vorgänger anstrebten, war denn auch die erste Aufgabe, der er sich mit Eifer und Geschick zuwandte. Dringend erschien besonders eine Entlastung des Geistlichen Gerichts oder Offizialats. Die Bestimmung, Geistliche nur vor diesem Gericht verklagen zu können, während diese auch Laien vor den Geistlichen Richter ziehen durften, hatte zur Überlastung und Ablenkung von den eigentlichen Aufgaben des Offizialats geführt. Erwartungsgemäß nahm der gesamte Klerus gegen eine Beschneidung der Kompetenzen dieses Gerichts Stellung. Größte Schwierigkeiten bereitete auch die von einem Ausschuß vorgeschlagene Änderung der Testierfähigkeit des *Clerus secundarius*. Dieser sollte Erbgüter nur zur Nutzung, nicht aber als Eigentum besitzen dürfen, womit die Vererbung solcher Güter an Konkubinen und deren Kinder illusorisch geworden wäre. Von seinem Standpunkt durchaus zu Recht, betonte der Dechant des Alten Doms, Jakob Voß, als Vorsteher des *Clerus secundarius*, daß Geistliche damit rechtlich schlechter gestellt wür-

den als der letzte leibeigene Schweinehirt. Der Plan verschwand in der Schublade. Auch in der Frage der Kompetenzen des Offizialats erzielte Jakob Voß einen Erfolg. Wesentliche Einbußen blieben dem Geistlichen Gericht erspart. Voß' Gegenwurf wurde 1573 eingeführt und blieb bis zum Ende des Fürstbistums gültig.

Die Einrichtung eines neuen Weltlichen Hofgerichtes konnte der Bischof dagegen, wie vorgesehen, durchsetzen. Die Eröffnung des Gerichts fand am 2. Juni 1572 in Horstmar statt. Schmollend hielten sich Domkapitel und Stadtrat von der Feier fern.

In diesem Jahre rief der Fürst auch eine neue Finanzbehörde, die Rechenkammer, ins Leben. Sie stellte das bisher im wesentlichen von den fürstlichen Ämtern mehr oder weniger chaotisch verwaltete Steuerwesen des Fürstbistums auf neue Füße. Zu einer übersichtlicheren Form der Staatsverwaltung sollte auch die Wiederbelebung des alten Amtes der Landräte beitragen.

Auf kirchlichem Gebiete vermißt man dagegen bemerkenswertere Anstöße Johanns. Hier riß der tatkräftige Domdechant Gottfried von Raesfeld die Initiative an sich. Ausgesprochenes Besitzstreben und Kompromißlosigkeit machten ihm freilich wenig Freunde (Schröer, Erneuerung 1 S. 289). Mit dem neuen Kapitelsstatut von 1557/62 und der rigorosen Rekatholisierung des Archidiaconats Bocholt bis zum Jahre 1569, wo bis dahin der Protestantismus herrschte, hatte sich Gottfried schon einen gefürchteten Namen gemacht. Johann von Hoya beschränkte sich darauf, die vom Domdechanten ausgestellten Ausweisungsbefehle gegen Andersdenkende zu unterschreiben. Als Vorsitzender der Prüfungskommission für Weihelikandidaten bemängelte Gottfried, daß als rechtgläubig angenommene Kandidaten nach dem Examen oft häretische Lehren verbreiteten und die Sakramente nach lutherischem Ritus spendeten. Er bat den Bischof, diese Pastoren ihrer Ämter zu entsetzen. Auch an der nachlässigen Verwaltung der Archidiaconate übte der Dechant heftige Kritik. Auf diese Weise werde das Bistum Münster der katholischen Kirche bald verloren gehen. Das Domkapitel schlug nach den bestürzenden Berichten des Domdechanten auf dem Martinikapitel 1569 dem Bischof vor, eine Generalvisitation des Stifts Münster anzuordnen, um dem überhandnehmenden Abfall von der Kirche Einhalt zu gebieten. Das Domkapitel schloß mit der aufschlußreichen Feststellung, man wisse, daß Johann von Hoya im Stift Paderborn, das er seit 1568 verwaltete, entsprechende Maßnahmen ergriffen habe, doch sei das Gerücht im Schwange, er unternehme nichts gegen Andersgläubige und sehe der vom katholischen Ritus abweichenden Sakramentspendung gleichgültig zu. Man wolle nicht hoffen, daß er im Stift Münster ebenso verfare.

Der Verfasser dieses Schreibens war kein anderer als Gottfried von Raesfeld, wie aus dem beigefügten Bericht über die Visitation des Archidiaconats Bocholt hervorgeht. Der Domdechant zielte auf nichts anderes als auf die Ausrottung

aller nichtkatholischen Elemente im Bistum. „Von einer Überprüfung und Reform des Klerus im Bereich der Sitte, wie das Tridentinum sie vorschreibt, war nicht die Rede“ (Schröer, Erneuerung 1 S. 295). Die im Bistum nicht verkündeten Beschlüsse des Konzils scheinen für den Dechanten überhaupt nicht bestanden zu haben, kein Wunder, konnte er sich doch selbst vom Vorwurf, gegen das Zölibatsgebot verstoßen zu haben, nicht freisprechen (GS NF 17,2 S. 137).

Der Bischof antwortete dem Kapitel am 21. November d. J. in ruhigem Ton: Ja, er wünsche im Stift allen Irrglauben und alle Neuerungen im Kirchenwesen abzustellen, aber nicht durch Ausweisung häretischer Prediger, sondern durch deren Unterweisung und Belehrung. Lehnten sie diese ab, müsse man über weitere Schritte nachdenken. Sein getadeltes Verhalten in Paderborn entschuldigte er mit der ihm zur Verfügung stehenden kurzen Zeit. Er wolle zuerst das Stift Münster, dann Osnabrück und Paderborn visitieren lassen. Gottfried von Raesfeld dürfte die Hinhaltetaktik des Bischofs schnell durchschaut haben.

Im Gespräch des Bischofs mit einigen Domkapitularen am 24. April 1570 kam noch eine weitere Überraschung zum Vorschein. Das Domkapitel mochte sich selbst an der Visitation der Stifte, Klöster und Pfarreien nicht beteiligen. Der bischöfliche Rat Michael Ruperti fertigte das Visitationsformular an, das der Bischof unverändert akzeptierte. Der Hinweis, daß die Fragen sich auf die noch immer nicht publizierten Trienter Beschlüsse bezögen, deren Veröffentlichung deshalb dränge, machte auf Johann von Hoya keinen Eindruck. Darüber müsse er mit Ruperti noch einmal reden, war die Antwort.

Demnach kann kein Zweifel daran bestehen, daß nicht der Bischof, sondern Gottfried von Raesfeld der Drängende in der Visitationsfrage war. Dessen Sorgen über die Absichten des Ordinarius wurden noch durch Gerüchte aus Paderborn genährt, Johann wolle dort den Protestanten nach dem Vorbild seiner Grafschaft Hoya Religionsfreiheit gewähren. Befremdet nahm Raesfeld zur Kenntnis, daß der Bischof sich in der zwiespältigen Paderborner Dechantenwahl nicht eindeutig hinter den von der katholischen Minderheit gewählten Heinrich von Meschede stellte, sondern den Streit auf den Rechtsweg verwies. Die katholischen Domkapitulare beschuldigten den Administrator schon in Rom allzu großer *konnivenz oder negligenz* in konfessioneller Hinsicht, worauf dieser den Herren vorwarf, ihr langes Zögern habe ja erst die trostlose Lage im Stift Paderborn hervorgerufen. Man könne nicht von ihm verlangen, daß er in den jetzigen, gefährlichen Zeiten die Fehler ausbügeln, die andere verschuldet hätten. Härtere Maßnahmen gegen Andersgläubige verstießen zudem angesichts der protestantischen Nachbarfürsten gegen die politische Vernunft. Für die katholische Partei in Paderborn mußte es wie ein Faustschlag wirken, als der Fürst den kalvinistischen Edelherrn von Büren zum Statthalter und zwei Lutheraner zu dessen Räten ernannte. Die Zeitgenossen wären noch verblüffter gewesen, hätten sie den Brief Johanns von Hoya gekannt, in dem er dem Landgrafen von Hessen

mitteilte, er selbst gedenke katholisch zu bleiben, werde aber im Kriegsfall auf Seiten der Augsburgischen Konfessionsverwandten kämpfen (25. November 1569).

Nur auf diesem Hintergrund läßt sich das lange Zögern des Fürstbischofs in der münsterischen Visitationsfrage verstehen. Leidenschaftslos und in den Bahnen des Rechts denkend, konnte Johann von Hoya der vom Dechanten geforderten Visitation nur mit Grauen entgegensehen. Die protestantische Haltung großer Teile der Ritterschaft, vor allem aber der Stiftsstädte, mahnte zur Vorsicht, wollte man das Stift nicht in innere Wirren mit unabsehbarem Ausgang stürzen.

Zudem lähmten gesundheitliche Störungen zusehends die Tatkraft des Bischofs. Sie ließen 1571 den Gedanken an einen Koadjutor aufkommen. Er dachte an Johann Wilhelm von Kleve, einen Sohn Herzog Wilhelms des Reichen, der sich durch seine Verwandtschaft mit dem Kaiser empfahl. Seine Mutter war eine Tochter Ferdinands I. Allerdings zierte sich Philipp II. von Spanien lange, für ihn beim Papst zu sprechen, hatte er doch erfahren, daß Johann Wilhelms älterer Bruder Karl Friedrich am Weihnachtstage 1571 das Abendmahl unter beiderlei Gestalt genommen hatte. Erst im Mai 1572 stimmte der spanische König zu, unter der Bedingung, daß Herzog Wilhelm den Zuzug deutscher Hilfsvölker für die niederländischen Aufständischen unterbinde. Trotzdem verweigerte der Papst einer Kandidatur Johann Wilhelms seine Billigung.

Obgleich der Bischof immer wieder seine Katholizität beteuerte, nahmen die Zweifel daran zu, zumindest an seinem Willen, seiner Überzeugung Wirkung zu verschaffen. Aber dazu fehlte es ihm an physischer Kraft und an Bedenkenlosigkeit, Glaubensfragen mit Gewalt zu lösen. In Rom war man sich über diese Wesensart des Bischofs im Klaren. Als Caspar Gropper im Sommer 1573 als Legat nach Deutschland entsandt wurde, nahm er den Auftrag mit, Johann von Hoya zu bewegen, nach und nach die Häretiker von seinem Hofe zu entfernen und durch Katholiken zu ersetzen. Durchgreifendere Schritte konnte man dem Bischof nicht zumuten. In den Gesprächen mit Gropper, um den 20. Oktober, stimmte Johann den päpstlichen Vorschlägen zu, verwies aber auf die im Lande vorhandenen Hindernisse gegen ihre Durchführung. Ausgerichtet wurde nichts. Nach langer Krankheit starb Johann von Hoya am 5. April 1574, erst 45 Jahre alt.

So blieb dem Legaten nur die Hoffnung, beim Domkapitel auf mehr Gegenliebe für seine Anregungen zu stoßen. Gropper fügte sogar einen neuen Vorschlag hinzu: Wichtig sei vor allem, die Jugend durch Erziehung im katholischen Glauben bei der Kirche zu halten. Das geschehe am besten durch Einrichtung eines von den Jesuiten geleiteten Seminars oder Alumnats in der Hauptstadt. Die katholischen Domherren stimmten grundsätzlich zu, zweifelten aber wegen der finanziellen und räumlichen Probleme an einer schnellen Verwirklichung.

Der Streit um die Neubesetzung des bischöflichen Stuhles schob ohnehin alle Gedanken an Reformen beiseite.

Die Ratlosigkeit der Domkapitulare lag offen vor Augen, als sie trotz militärischer Gefahren an der Westgrenze des Stiftes und ohne Rücksicht auf die ungelösten inneren Probleme am 28. April d. J. den erst zwölfjährigen Prinzen Johann Wilhelm von Jülich-Kleve-Berg (1574–1585) postulierten, eben den Jüngling, den Johann von Hoya als Koadjutor ausersehen hatte, ohne Weihen und ohne jede Befähigung zur Regierung. Bis zum Erreichen der Volljährigkeit sollte ihn ein Statthalter vertreten. Nach dem Willen des Kapitels übernahm diese Aufgabe der Domscholaster Konrad von Westerholt, eine starke und weltverfahrene Persönlichkeit, die sich durch längere Aufenthalte in Madrid und Rom als zuverlässig katholisch erwiesen hatte. Von Johann von Hoya war Westerholt schon als Offizial und zugleich Vorsitzter des Weltlichen Hofgerichts bestellt worden. Allerdings ließ sich voraussehen, daß das Nebeneinander zweier ausgeprägter Persönlichkeiten wie des Statthalters und des Domdechanten Gottfried von Raesfeld zu Konflikten führen mußte. Beide standen sich an Tatkraft in nichts nach.

In Rom nahm man die Lösung mit Verwundern und Mißtrauen zur Kenntnis. War nicht eine Schwester Johann Wilhelms, Anna, soeben mit dem protestantischen Pfalzgrafen Philipp Ludwig zu Neuburg verlobt worden? Besondere Garantien für den Weiterbestand des katholischen Stifts Münster, wie sie der Papst verlangte, wies aber Herzog Wilhelm der Reiche unter Verweis auf die in der Wahlkapitulation seines Sohnes übernommenen Verpflichtungen beleidigt zurück. Nicht zufällig hielt sich der ältere Bruder Johann Wilhelms, Karl Friedrich, gerade zu dieser Zeit als Gast des Papstes in Rom auf und empfing Weihnachten 1574 die Kommunion aus Gregors XIII. Hand. Doch wollte es das Schicksal, daß der jülich-klevisch-bergische Thronfolger kurz darauf, nach einer Neapelreise, erkrankte und am 9. Februar 1575 starb.

Damit rückte Johann Wilhelm in die Rolle des Erbprinzen nach und mußte einen Verzicht auf die münsterische Postulation ins Auge fassen. Bayern und Spanien dachten an einen Wittelsbacher als Nachfolger, der Kaiser an einen Habsburger und die Protestanten unter Führung Prinz Wilhelms von Oranien, unterstützt von Erzbischof Salentin von Isenburg, an den Administrator des Erzstifts Bremen, Herzog Heinrich von Sachsen-Lauenburg. Absichten auf den münsterischen Stuhl sagte man auch dem Bischof von Minden, Hermann von Schaumburg, nach. Jede Partei war sich der Bedeutung des Wahlausgangs für die konfessionelle Zukunft Nordwestdeutschlands bewußt. Entsprechend hart gestaltete sich der Wahlkampf.

Merkwürdigerweise trat von Anfang an auf katholischer Seite der zwanzigjährige Bayernprinz Ernst in den Vordergrund, obgleich dieser seine Abneigung gegen den geistlichen Stand durch Proteste und Lebensführung unverhohlen

bekundete. Seit 1565 besaß er das Bistum Freising und zahlreiche Pfründen, seit kurzem auch das Bistum Hildesheim. Herzog Wilhelm der Reiche war aus verwandtschaftlichen Gründen mit der Kandidatur Ernsts einverstanden. Philipp II. stimmte zu, weil der Bayer die katholische Position gegenüber den aufständischen Niederlanden stärkte.

Ein wirklicher Konkurrent erwuchs Ernst nur in dem fünf Jahre älteren und wegen seiner politischen Geschicklichkeit gerühmten Administrator von Bremen, nur konnte dieser wegen seiner protestantischen Gesinnung und bevorstehenden Heirat niemals auf die Billigung des Papstes rechnen. Aussichtslos war die Kandidatur Heinrichs von Lauenburg deswegen noch lange nicht, da er auf die evangelischen Stimmen im Domkapitel wie auf die Unterstützung des Kölner Metropolitens bauen konnte.

Die jetzige katholische Minderheit im Kapitel, die sogenannten Senioren unter Führung Gottfrieds von Raesfeld, erkannte den voraussichtlichen Wahlausgang. Sie bemühte sich deshalb, den Postulierten Johann Wilhelm solange im Amt zu halten, bis sich die Aussichten Herzog Ernsts verbesserten. Mißlich war, daß Johann Wilhelm noch immer ohne päpstliche Admission amtierte. Den Kapitularen schmerzte die Zurückhaltung Gregors XIII. in dieser Frage umso mehr, als ihnen die Person Ernsts von Bayern keineswegs als Ideal für eine Kandidatur erschien. Seine lockere Lebenshaltung, der wegen seiner hohen Herkunft zu erwartende kostspielige Hof wirkten wenig anziehend auf die Wähler. Hinzu kam das Ärgernis, daß Ernst sich für seinen Hofmeister Dr. Johannes Schenking stark machte, der mit dem münsterischen Kapitel im Prozeß lag, weil dieses ihm wegen seiner Herkunft aus einem Erbmannergeschlecht den Zutritt zum Kapitel verweigerte. Beglückt über Ernsts Kandidatur zeigte man sich selbst in Rom nicht, wo die Eskapaden des jungen Mannes nur zu oft als Gesprächsthema dienten. Auch hinterließen die Einwände Kurfürst Salentins gegen den Bayern hier Eindruck. Gregor XIII. neigte daher mehr dazu, den aus einer morganatischen Ehe Erzherzog Ferdinands, eines Bruders des Kaisers, entsprossenen Sohn Andreas zu begünstigen.

Auf der Kapitelsversammlung vom 26. – 28. Juli 1575 erklärte der jülich-klevische Gesandte, Prinz Johann Wilhelm werde unverzüglich resignieren, wenn Einigkeit über seine Nachfolge bestehe. Die Kapitularen verlangten aber umgekehrt den vorherigen Rücktritt des Postulierten, um frei wählen zu können. Dabei blieb es bis zum 11. November. Diesmal setzte sich Gottfried von Raesfeld für Ernst von Bayern ein. Auf seine Frage, mit welchen Kandidaten man über die Wahlkapitulation verhandeln solle, entfielen auf den Bayern 11, auf Heinrich von Sachsen-Lauenburg 17 Stimmen. Sofort verließ der Domdechant die Versammlung und verhinderte damit einen ihn bindenden Beschluß. Die protestantische Mehrheit legte sich am folgenden Tage auf den Bremer Administrator fest, während die Minderheit der Senioren am 22. d. M. dem Papst das Zerwürfnis des Domkapitels klagte.

Gregor XIII. antwortete mit dem Rat: „Wählt den Sohn eines katholischen Fürsten, der dem Hl. Stuhl ergeben und in der Lage ist, durch seinen Adel, seine Macht und seine Rechtschaffenheit die Ehre Gottes und unserer Kirche zu schützen“, ohne den Namen eines Kandidaten zu nennen (Schröer, Erneuerung 1 S. 359). Die Anhänger Heinrichs forderte der Papst am 4. Februar 1576 auf, den Administrator fallen zu lassen, da dieser unter keinen Umständen mit einer Anerkennung rechnen könne. Unbekümmert hatte sich Heinrich von Sachsen-Lauenburg aber inzwischen als treuer Sohn der katholischen Kirche empfohlen, obgleich er im Oktober 1575 geheiratet hatte, und bot die Ablegung des tridentinischen Glaubenseides an. Trotz solcher Unverfrorenheit antwortete Gregor am 2. Juni 1576 höflich, er sehe keine Möglichkeit, Heinrich ein drittes Bistum zuzugestehen, nachdem dieser schon zwei Bistümer ohne päpstliche Bestätigung besitze.

Die Juniorenpartei im Domkapitel ließ sich durch die Haltung des Papstes erwartungsgemäß nicht beeinflussen. Sie fühlte sich durch Salentin von Isenburg bestärkt, der zugunsten Ernsts das Erzstift Köln resignieren, in Münster aber lieber Heinrich von Sachsen sehen wollte, mit der Begründung, der junge Bayer werde mit den „seltsamen, groben, wandelbaren Leuten sowohl unter den Domherren als auch Amtleuten und Ritterschaft“ in Münster, die selbst Herren im Stift sein wollten, schwerlich zurechtkommen.¹⁾ Die Hoffnung der Junioren, Salentin werde in Rom die Bedenken gegen Heinrich ausräumen, erfüllte sich nicht. Der Kurfürst trat die Reise nicht an.

Dagegen gelang es dem Bremer Administrator, in Münster durch seinen Rat Laurenz Schrader die Furcht vor einer bayerischen Herrschaft anzufachen. Schrader berichtete über eigene Eindrücke im Bistum Freising, wie dort das Tridentinum rigoros durchgesetzt worden sei, die Konkubinen vertrieben und ausländische Visitatoren eingesetzt wurden, *quos nos vocamus inquisitores* (Schröer, Erneuerung 1 S. 367), – Dinge, die man in Münster wie die Pest fürchtete. Im weithin protestantischen Adel, aber auch im Bürgertum des Münsterlandes gedachte man keineswegs, sich von der im Augsburger Religionsfrieden verankerten Gewissens- und Religionsfreiheit zu trennen. Unter einem Administrator Heinrich von Sachsen-Lauenburg erschien allen die freiere Lebensart des Klerus, wie sie hier üblich war, besser gewährleistet als unter dem Bayern, *totus italianizatus, totus romanizatus et catholicissimus* (ebd. S. 366). Der Einwand Herzog Albrechts von Bayern, sein Sohn bediene sich bei der Stärkung der katholischen Kirche in den Bistümern Freising und Hildesheim ausschließlich *sanfter und milder mittel* (ebd. S. 368), fruchtete wenig. Ja, die Furcht, Ernst könne als Bischof die in Bayern kaum bekannten Archidiakone beseitigen, führte sogar am 13. November 1576 zu einem gemeinsamen Vertrag der Senioren und Junioren zur Siche-

¹⁾ Zitiert nach Max LOSSEN, Der Kölnische Krieg 1. 1882 S. 379.

rung der Archidiaconalrechte, der dem Ordinarius Eingriffe nur im Notfall gestattete. Damit widersprach der Vertrag den tridentinischen Grundsätzen, die den Bischöfen die Verantwortung in kirchlicher und rechtlicher Hinsicht zuerkannten. Der Vertrag blieb etwa vierzig Jahre in Kraft.

Am 22. Februar 1577 fühlten die Anhänger Ernsts sich sicher, ohne Risiko zur Wahl schreiten zu können. Der Gesandte Jülich-Kleve-Bergs gab die Postulationsurkunde Johann Wilhelms zurück, in der Annahme, eine Wahlabsprache sei allein mit Herzog Ernst getroffen, doch ergab sich zur Bestürzung der Senioren, auch mit Heinrich von Sachsen-Lauenburg sei kapituliert worden. Unter Protest verließ der Dömdechant abermals die Sitzung. Verhandlungen zur Beilegung des Dissenses scheiterten. Es blieb kein anderer Weg: Die Postulationsurkunde Johann Wilhelms mußte wieder an dessen Vertreter ausgehändigt werden.

Unversöhnlich standen sich beide Parteien gegenüber. Die Junioren befanden sich in günstigerer Lage, nicht nur durch ihr zahlenmäßiges Übergewicht von 17 zu 10, sondern auch durch die Möglichkeit, die Senioren innerhalb von drei Monaten, vom 23. Februar 1577 an gerechnet, zur Wahl zwingen zu können. Auf die Forderung der bayerischen Partei, die Kurie möge die Junioren nach Rom vorladen, beschied die Congregatio Germanica am 13. April mehreren Antragstellern zu ihrem Verblüffen, den Junioren sei das Recht freier Kapitelswahl nicht zu bestreiten. Erweise sich die Wahl Ernsts von Bayern als unmöglich, solle man es mit einem Angehörigen des Kaiserhauses versuchen. Die Kongregation schloß nicht einmal Heinrich von Bremen aus dem Kreis der Bewerber aus, vorausgesetzt, er leiste den tridentinischen Glaubenseid. Dem Postulierten Johann Wilhelm legte der Papst auf, nicht ohne seine Lizenz zu resignieren. Ohne diese Resignation waren aber alle Schritte in der Wahlsache von vornherein illusorisch.

Welche Einflüsse dazu beitrugen, daß der Papst doch noch einlenkte, ist nicht klar. Jedenfalls erteilte er am 26. Juni 1577 Herzog Ernst den Befehl und das Recht, sofort nach der Wahl und vor Empfang der Bestätigung Besitz von der münsterischen Kirche zu ergreifen. Den Wählern Heinrichs von Bremen drohte dagegen Exkommunikation und Amtsenthebung. Als Beweis seines Wohlwollens stellte Gregor XIII. dem Domkapitel eine Revision der ungünstigen Rota-Urteile in der Schenking'schen Streitsache in Aussicht.

In diesem Augenblick versetzte die Wahl Gebhards Truchseß von Waldburg zum Erzbischof von Köln (5. Dezember 1577) den bayerischen Aussichten einen schweren Schlag, zumal auch Heinrich von Bremen am 14. Oktober d. J. in Paderborn die Nachfolge Salentins von Isenburg angetreten hatte. Mit Eifer griff der Statthalter Konrad von Westerholt im Dezember auf dem münsterischen Landtag die „römischen Praktiken“ der bayerischen Seite an und nannte Ernst einen erklärten Feind der im Stift üblichen Religionsfreiheit. Rom, Spanien und Bayern seien verbündet, um das freie Wahlrecht des Kapitels *durch allerhand*

gefährliche, geschwinde Praktiken (ebd. S. 381 f.) auszuhebeln und dem Land einen unwillkommenen Fürsten aufzudrängen. Nicht das herzogliche Haus Jülich-Kleve-Berg könne über einen Rücktritt Johann Wilhelms entscheiden, sondern allein das Domkapitel. Westerholt wußte die große Mehrheit des Domkapitels bei diesen Feststellungen hinter sich. So konnte er ungestraft wagen, eine Ladung Gregors XIII. vom 5. April 1578 zum Gespött der Leute an einem Apfelbaum aufzuhängen. Er sehe kein Vergehen darin, das Kapitelswahlrecht zu verteidigen. Dem Papst blieb nichts anderes übrig, als den Statthalter zu suspendieren (19. Januar 1579). Das geschah in zwei Breven, von denen das eine die Suspension bestätigte. Im anderen ernannte der Papst Gottfried von Raesfeld zum Nachfolger in der Statthalterschaft, ein unerhörter Eingriff in die Rechte der Landstände, so abenteuerlich, daß selbst Gottfried es für ratsam hielt, beide Breven zu unterschlagen.

Konrad von Westerholt sah deshalb keinen Grund zum Rücktritt, sondern setzte die Einberufung des Landtags zum 21. Juli 1579 durch, der Herzog Wilhelm den Reichen aufforderte, die Postulation seines Sohnes zurückzugeben. Die Stimmung in den Ständen begünstigte unverkennbar den Administrator von Bremen. Für diesen und den Statthalter erklärten sich auch die Gesandten des neuen Kurfürsten von Köln, der Utrechter Union und des Königs von Dänemark. Am Münchner Hof hätte man am liebsten gesehen, Konrad von Westerholt und der bremische Gesandte Laurenz Schrader würden heimlich gefangen und an einem Baum aufgeknüpft (Schröer, Erneuerung 1 S. 388).

Endlich entschloß sich der Papst zu einem von Herzog Wilhelm in spanischem Auftrage längst beantragten Schritte. Er bestätigte am 20. September 1579 den Postulierten Johann Wilhelm und ernannte ihn für drei Jahre zum Administrator des Stifts Münster. Doch erwies sich diese Maßnahme als ebenso unglücklich wie die Ernennung Raesfelds zum Statthalter. Auch jetzt griff die Kurie ohne Rechtsgrundlage in weltliche Angelegenheiten des Stifts ein. So sah es auch der Kaiser, obgleich der Papst heftig bestritt, mit seinem Schritt die kaiserliche Regalienverleihung beeinträchtigt zu haben. Es blieb ein Verstoß gegen das Wiener Konkordat. Als die bayerische Kandidatur so durch die wieder ins Spiel gebrachte Bewerbung eines Kaisersohns und das ungeschickte Verhalten der Kurie in Mißkredit geriet, faßte der Domdechant Gottfried von Raesfeld den Plan, die Wahl des Bayernprinzen im Handstreich zu erzwingen. Er hoffte, die Juniorenpartei, geschwächt durch einige Todesfälle und Abgänge, befinde sich in der Minderheit.

Es kam aber anders. Am Wahltag, dem 24. April 1580, hielt überraschend Herzog Heinrich von Sachsen-Lauenburg mit 142 Reitern Einzug in Münster, jubelnd vom Stadtrat und der Bevölkerung empfangen. Am nächsten Tage überbrachte Graf Johann von Nassau-Dillenburg die Drohung der Utrechter Union, sie werde einer Wahl Ernsts von Bayern nicht tatenlos zusehen. Kein Mitglied

der Seniorenpartei ließ sich in der Stadt blicken. So erklärte Heinrich, da ein Gespräch mit der Gegenseite nicht möglich sei, könne auch er keine Wahl dulden. Eine kaiserliche Kommission gab den Domherren bekannt, die päpstliche Ernennung Johann Wilhelms zum Administrator sei ungültig. Eine Neuwahl sei nur nach Einigung der zerstrittenen Parteien erlaubt. Da das bis zum 3. Mai nicht möglich war, verschoben die Kommissare den Termin um drei Monate.

Am 7. Mai erschien auch Herzog Wilhelm der Reiche mit seinem Sohn Johann Wilhelm und 300 Reitern in der Stadt. Die Senioren verzichteten auf eine Neuwahl, während die Junioren dem Regierungsantritt des achtzehnjährigen Prinzen zustimmten. Am 20. September zog der Regent feierlich ein, von den Bürgern wohlwollend begrüßt. Der Statthalter Westerholts war damit der Boden entzogen, wenn auch dessen Rolle längst nicht ausgespielt war. Ausgestattet mit kaiserlichen Empfehlungen begab er sich nach Rom und fand bei der Kurie mehr als nur höfliche Aufnahme. Seine hervorragenden Umgangsformen verschafften seiner Fürsprache für Heinrich von Bremen günstige Aufnahme. Man dankte ihm auch für den Hinweis, daß Johann Wilhelms Schwester Magdalena einen Calvinisten geheiratet habe. So könne es mit der Katholizität des Düsseldorfer Hofes wohl doch nicht weit her sein. Gregor XIII. sequestrierte sogar die vom Domkapitel bereits anderweitig vergebene Präbende Westerholts und entzog sie damit dem jetzigen Besitzer Johann von Raesfeld, einem Verwandten des Domdechanten. Hiermit verlor die bayerische Partei im Kapitel eine Stimme.

Es schien so, als ob die Wiedereinsetzung Konrads von Westerholt nur eine Frage der Zeit sei. Zwar tat Herzog Wilhelm der Reiche alles, um den Statthalter in Rom anzuschwärzen und zu behaupten, dessen Rückkehr werde das Stift Münster endgültig dem Protestantismus ausliefern, der Papst blieb reserviert und gab Johann Wilhelm zu verstehen (Sommer 1581), er halte die Übertragung eines weiteren Bistums an Herzog Ernst für schädlich und daher Erzherzog Maximilian für den besseren Kandidaten. Der Hinweis zeigte, wie tief der Papst über die Weigerung der Senioren enttäuscht war, die Sequestration der Westerholt'schen Pfründe anzuerkennen. Dabei handelte es sich eigentlich um keine Weigerung, denn die Kapitularen bestritten dem Papst nur das Recht, die Domscholasterei einzuziehen. Von der Präbende sprachen die Herren nicht. Domscholasterei, Obödienzen und Oblegien galten nämlich als Lehen des Domkapitels und fielen nicht unter das Wiener Konkordat.

Der Streit setzte sich fort. Kardinal Madruzzo vermochte auf seiner Deutschlandreise im Frühsommer 1582 keine Fortschritte zu erzielen. Er vernahm aber das Gerücht, Johann Wilhelm stehe vor der Heirat mit der am Münchner Hof erzogenen Markgräfin Jakoba von Baden, was ihn zu der Überzeugung brachte, die Kandidatur Ernsts von Bayern biete letzten Endes doch die größte Sicherheit für den Erhalt des katholischen Stifts Münster.

Da brachte die Schreckensnachricht vom Übertritt des Kölner Erzbischofs und Kurfürsten Gebhard Truchseß zum Calvinismus im November 1582 alle weiteren Spekulationen um die münsterische Nachfolge zum Schweigen. Die katholische Partei im Domkapitel kam um die betrübliche Feststellung nicht herum, während der zweijährigen Administration Johann Wilhelms habe sich in kirchlicher Beziehung nichts Positives ereignet. Die unter Johann von Hoya ergebnislos beendete Visitation war keinen Schritt weitergekommen, abgesehen von der Kopierung des Textes durch einen Sekretär. Im Schulwesen herrschte eindeutig der Protestantismus. Wenn eine evangelische Schule geschlossen wurde, wie etwa die Martinischule in Münster, so gründete der Schulmeister eben eine Privatschule, die in diesem Falle täglich über einhundert Schüler anzog, ein bezeichnendes Schlaglicht auf die konfessionellen Verhältnisse in der Hauptstadt. Trotz großer Anstrengungen gelang es dem Domdechanten nicht, gegen den Widerstand des Stadtrats und der evangelischen Partei im Domkapitel Jesuiten zur Leitung des Schulwesens heranzuziehen.

Auf dem Lande und in den kleineren Stiftsstädten, vom völlig zum Protestantismus übergegangenen Niederstift zu Schweigen, stand es beinahe noch schlimmer. Sympathien für die niederländischen Freiheitskämpfer gegen die verhaßten Spanier verschafften dem Calvinismus bequemen Zugang, besonders im westlichen Münsterland und in den Adelshäusern. Schon wurde an manchen Orten, wie z. B. in Haltern im Jahre 1584, die öffentliche Zulassung des reformierten Bekenntnisses gefordert.

Nicht zu Unrecht erkannte die Kurie die konfessionelle Spaltung des münsterischen Domkapitels als Ursprung aller Wirren. In päpstlichem Auftrage verlangte deshalb der Nuntius Francesco Bonomi vom Kapitel (12. November 1583), endlich die tridentinischen Beschlüsse zu publizieren und den von Pius IV. formulierten Glaubenseid in die Statuten aufzunehmen. Die Publikation unterblieb auch diesmal, doch nahm das Kapitel die zweite Forderung an. Das neue Statut wurde von Gregor XIII. am 27. Juli 1584 bestätigt. Er ergänzte es durch Gleichstellung des Studiums am Collegium Germanicum mit dem Studium an französischen Universitäten. Freilich erschien jeder Versuch zum Scheitern verurteilt, die bereits dem Kapitel angehörigen Herren dem Eide zu unterwerfen.

Im Westerholt'schen Prozeß suchte die Kurie nach vier Jahren eine Lösung. Der Statthalter erhielt am 23. September 1584 eine Provision auf die Halberstädter Dompropstei. Die Sache lief schief, da der Besitzer, Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, nicht wie erwartet verzichtete. Später betätigte sich der ehemalige Statthalter als Kanzler des Grafen von Ostfriesland.

Eine Entscheidung deutete sich an, als der Stern des calvinistischen Kurfürsten von Köln, Gebhards Truchseß von Waldburg, nach seiner Absetzung durch den Papst und nachdem ihn fast alle seine Freunde verlassen hatten, zu sinken begann. Wie nun schon öfters, stellte die Kurie trotz des Tridentinums alle

Bedenken gegen die Kumulation mehrerer Bistümer in einer Hand aus politischen Überlegungen zurück und nahm sogar die wenig geistliche Lebensführung des Bayernprinzen in Kauf, als sie das Domkapitel zu Köln mit Drohungen und Geld zur Postulation dieses Exponenten eines unduldsamen Katholizismus geneigt machte. Ohne Komplikationen verlief der Postulationsakt am 23. Mai 1583.

Der Eindruck dieses Ereignisses und die im folgenden Jahre eintretende militärische Niederlage Gebhards ging an Münster nicht spurlos vorüber. Niemand konnte gegenüber der Stärke der katholischen Heere am Niederrhein, den schier unerschöpflichen Geldquellen der Katholiken, aber auch der engstirnigen und ängstlichen Politik der protestantischen Fürsten die Augen verschließen. Selbst der unerschrockene Administrator von Bremen spielte im Herbst 1584 mit dem Gedanken, zugunsten seines Erzrivalen Ernst von Bayern auf alle Rechte in Münster zu verzichten, wenn dieser eine Jahresrente von 4000 bis 6000 Talern bewilligte.

Herzog Ernst täuschte sich nicht darüber, daß man ihm in Münster mit unverhohlener Abneigung begegnete. So schlug er selbst vor, Johann Wilhelm möge auch nach seiner Heirat als Administrator im Amte bleiben, den Titel eines Stiftsprotectors führen und die Landesregierung dem Domkapitel übertragen. Damit stieß er aber in Rom auf keine Gegenliebe. Dort fürchtete man, der Administrator könne zur Säkularisierung des Stifts schreiten, um eine eigene Dynastie zu gründen.

Vielleicht befürchtete Ernst aber auch eine Niederlage durch den Kölner Chorbischof Friedrich von Sachsen-Lauenburg, der wegen seiner freundlichen Wesensart in Münster viele Anhänger zählte und nach dem erzwungenen Abtreten seines alten Weggenossen Gebhard Truchseß als zuverlässig katholisch galt. Friedrich durfte auch auf die Unterstützung seines in Münster beliebten Bruders, des Administrators Heinrich von Bremen, hoffen.

Schließlich stand einer Postulation Ernsts die Feindschaft der Utrechter Union gegenüber. In den Niederlanden blickte man besorgt auf *die spanischen händel je länger je mehr argwohnig*, wie sie in Münster abliefen. Domkapitel und Stadt sahen sich Protesten der „Geusen“ ausgesetzt. Das Kapitel mußte zu Martini 1584, als es sich mit der Wahlfrage beschäftigen wollte, den Einspruch von Magistrat und Ämtern der Stadt gegen die Postulation Herzog Ernsts zur Kenntnis nehmen. Als auch der Kurfürst von Sachsen und die Braunschweig-Lüneburger in die Bahn traten, verließ die Domkapitularen der Mut. Noch einmal wurde die Entscheidung aufgeschoben.

Da veränderte der plötzliche Tod Heinrichs von Bremen nach einem Reitunfall (2./3. Mai 1585) die Lage. Herzog Ernst stand auf dem Wege nach Münster nichts mehr im Wege. Am 18. Mai d. J. postulierte ihn das Domkapitel, nachdem Johann Wilhelm seine Postulationsurkunde zurückgegeben hatte. Ernst verei-

nigte jetzt das Erzstift Köln sowie die Bistümer Freising, Hildesheim, Lüttich und Münster, mehrere Fürstabteien und andere Pfründen in seinen Händen.

Endlich konnte Gottfried von Raesfeld sich seines Sieges erfreuen. Er wurde aber nicht froh darüber, sondern *gar ubel bei den burgern und iedermennichlichen bedacht* (Schröer, Erneuerung 1 S. 438). Noch weniger Freunde fand Ernst von Bayern. Als Inbild spanischer Unfreiheit und Gewissenszwangs stieß er in Münster uneingeschränkt auf Abneigung. Dennoch bedeutete seine Postulation einen großen politischen und konfessionellen Einschnitt in der Geschichte des Bistums. Nunmehr konnte Münster nach erbittertem Ringen als sichere Bastion des Katholizismus in Nordwestdeutschland gelten.

§ 15. Zeitalter der Konfessionalisierung (1585–1650)

- Weskamp Albert, Herzog Christian von Braunschweig und die Stifte Münster und Paderborn im Beginn des Dreißigjährigen Krieges 1618–1622. 1884
- Das Heer der Liga in Westfalen zur Abwehr des Grafen von Mansfeld und des Herzogs Christian von Braunschweig. 1891
- Keller, Gegenreformation
- Nuntiaturreportagen aus Deutschland 1572–1585 nebst ergänzenden Actenstücken I: Der Kampf um Köln 1576–1584 bearb. von Joseph Hansen. 1892
- Lüdicke, Landesherrliche Zentralbehörden
- Schafmeister Karl, Herzog Ferdinand von Bayern, Erzbischof von Köln, als Fürstbischof von Münster 1612–1650. 1912
- Dehio, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte
- Bömer Alois, Der münsterische Buchdruck im zweiten Viertel bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, mit einem Überblick über die weitere Entwicklung (Westfalen 12. 1924/25 S. 25–76 mit 11 Taf.) [betr. Buchdruck im Dienste katholischer Restauration]
- Heger Adolf, Die Landespolitik Herzog Ernsts von Bayern als Administrator in Münster. Diss. Göttingen 1931
- Bröker Elisabeth, Bernhard von Mallinckrodt bis zur Wahl Christoph Bernhards von Galen (MünstBeitrGForsch 3,25) 1939
- Schwegmann Werner, Die Visitation im Niederstift Münster durch die Generalvikare Dr. Johannes Hartmann und Lic.theol. Petrus Nikolartius in den Jahren 1613–1631. Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation im Bistum Münster. Diss. Münster 1951 (masch.)
- Braubach Max, Ernst von Bayern (NDB 4. 1959 S. 614 f.)
- Ennen Edith, Kurfürst Ferdinand von Köln 1577–1650. Ein rheinischer Landesfürst zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges (AnnHistVNDRh 163. 1961 S. 5–40)
- von Lojewski Günther, Bayerns Weg nach Köln. Geschichte der bayerischen Bistumspolitik in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (BonnHistForsch 21) 1962
- Kohl Wilhelm, Die Notariatsmatrikel des Fürstbistums Münster (BeitrWestFamilienforsch 20) 1962
- Bernhard von Mallinckrodt, Domdechant zu Münster 1591–1664 (Monasterium. Festschr. z. siebenhundertjährigen Weihegedächtnis d. Paulus-Domes zu Münster hg. v. Alois Schröer. 1966 S. 547–566 = Bewahren und Bewegen. Festgabe für Wilhelm Kohl zum 85. Geburtstag, hg. von Karl Hengst u. a. 1998 S. 131–150)
- Immenkötter Herbert, Die Protokolle des Geistlichen Rates in Münster 1601–1612 (Ref-GeschStud 104) 1972
- Die Auseinandersetzung des Domkapitels Münster mit dem Geistlichen Rat (Von Konstanz nach Trient. Festschr. f. August Franzen hg. von Remigius Bäumer. 1972 S. 713–727)

- Foerster Joachim F., Kurfürst Ferdinand von Köln. Die Politik seiner Stifter in den Jahren 1634–1650 (Schriftenreihe d. Vereinigung z. Erforsch. d. Neueren Geschichte hg. von Konrad Repgen 6) 1976
- Petri Franz, Im Zeitalter der Glaubenskämpfe 1500–1648 (Rhein. Gesch. in drei Textbänden hg. v. Franz Petri u. Georg Droege 2. 1976 S. 1–217)
- Kohl Wilhelm, Die Durchsetzung der tridentinischen Reformen im Domkapitel zu Münster (Reformatio Ecclesiae. Festgabe f. Erwin Iserloh hg. v. Remigius Bäumer. 1980 S. 729–747 = Bewahren und Bewegen. Festgabe für Wilhelm Kohl zum 85. Geburtstag, hg. v. Karl Hengst u. a. 1998 S. 288–305)
- Weitlauff Manfred, Die Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern im Zeichen gegenreformatorischen Engagements und österreich-bayerischen Gegensatzes (Hubert Glaser [Hg.], Um Glauben und Reich. Kurfürst Maximilian I. [Wittelsbach und Bayern 2,1] 1980 S. 48–76)
- Voesse + Goesen, Westfalen im Spanisch-Niederländischen Krieg 1566–1609 (VeröffStaatl-ArchNRW D 14) 1982
- van Dülmen Richard, Volksfrömmigkeit und konfessionelles Christentum im 16. und 17. Jahrhundert (Wolfgang Schieder [Hg.], Volksreligiosität in der modernen Sozialgeschichte. 1986 S. 14–30)
- Hachmöller Heinrich, Die Rekatholisierung des Oldenburger Münsterlandes 1613–1624 (JbOldenbMünsterland 1986. 1986 S. 77–110)
- Kohl, Zeitalter der Glaubenskämpfe
- Wolf, 17. Jahrhundert
- Schröer, Kirche in Westfalen im Zeichen der Erneuerung
GS NF 17,1: Kohl, Domstift St. Paulus 1
- Hsia R. Po-chia, Gesellschaft und Religion in Münster 1535–1618 (QForschGStadtMünster N.F. 13) 1989
- Gatz Erwin (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648–1803. 1990 S. 107–111 mit Lit.
- Kohl Wilhelm, Die Weiheregister des Bistums Münster 1593–1674 (VeröffHistKommWestf 3,9) 1991
- Frisch Michael, Das Resolutionsedikt Kaiser Ferdinands II. vom 6. März 1629 (JusEcc 44) 1993
- Schröer, Bischöfe S. 203–213
- Veddeler Peter, Die Grafschaft Bentheim im Dreißigjährigen Krieg (Krieg, Konfessionalisierung, Westfälischer Friede. Das Emsland und die Grafschaft Bentheim in der Zeit des spanisch-niederländischen und des Dreißigjährigen Krieges hg. von Gerd Steinwascher = Emsland/Bentheim. Beiträge zur Geschichte 14. 1998 S. 19–132)
- Schüpp Heiner, Das Amt Meppen im Dreißigjährigen Krieg. Ereignisse und Politik (ebd. S. 133–155)
- Bölsker-Schlicht Franz, Die Gegenreformation im münsterschen Amt Meppen (ebd. S. 157–227)
- Hoffmann Christian, Ein Streit um das geltende Reichsrecht. Die Auseinandersetzung der Stände im Niederstift Münster mit Fürstbischof Ferdinand von Bayern um die Freistellung der Augsburgischen Konfession (ebd. S. 229–269)
- Holzem Andreas, Religion und Lebensformen katholischer Konfessionalisierung im Sendgericht des Fürstbistums Münster 1570–1800. Theol. Habil.-Schr. Münster 1998 (masch.)
– Der Konfessionsstaat

Die am 27. November 1585 von Papst Sixtus V. ausgesprochene Bestätigung Ernsts von Bayern (1585–1612) als Administrator von Münster stieß auf den Unwillen von Landständen und Bevölkerung des Stiftes. Mochte Ernst persönlich an kirchlichen Reformen eher uninteressiert sein, verkörperte er doch in den Augen der Diözesanen einen kämpferischen Katholizismus. Schon bei der Verkündigung der Wahl auf dem Domchor am 18. Mai und dem nachfolgen-

den Tedeum, *welches viellen ubel behagede*, kam es zu Äußerungen strikter Ablehnung (MGQ 3 S. 90). Das Domkapitel hütete sich deshalb, dem neuen Bischof freie Hand zu lassen. Ernst mußte sich verpflichten, in allen Fällen die Zustimmung des Kapitels zu erbitten und keine auswärtigen Verträge zu schließen. Bestehende Abmachungen, die dem Wohl des Landes zuwiderliefen, sollten unverzüglich gekündigt werden. Eine vorläufige Regierung, gebildet aus je zwei Mitgliedern des Domkapitels, der Ritterschaft und Rechtsgelehrten, übernahm als Statthalterschaft die Geschäfte. Unter die schädlichen Verträge rechneten die Landstände das Bündnis Kurfürst Ernsts mit Philipp II. von Spanien. Der weit hin calvinistische Landadel und die überwiegend lutherischen Stiftsstädte fürchteten die von Spanien drohende Inquisition. Dagegen war die Sympathie für die niederländischen Aufständischen weit verbreitet.

Das münsterische Domkapitel hatte sich seit dem Tode Johanns von Hoya an selbständiges Schalten und Walten im Stift gewöhnt. Es mochte auf die damit verbundenen Vorteile nicht verzichten und suchte nach Wegen, den neuen Landesherrn von den Staatsgeschäften soweit wie möglich fernzuhalten. Als Ernst im Sommer 1586 dem Kapitel seine bevorstehende Reise nach Münster zum Zwecke der Regierungsübernahme ankündigte, verlangte dieses die vorherige Aushändigung des *Juramentum episcopi* und die Lösung des Vertrages mit Spanien. Solange der Kurfürst noch in kriegerischen Verwicklungen um das Erzstift Köln stecke, wollten die Landstände ihn nicht zur Regierung zulassen. Seine Wahl bringe ohnehin große Gefahren mit sich, da die Niederländer mit der Aufgabe ihrer Neutralität drohten und das Stift in schlechtem Verteidigungszustand sei. Der Erzbischof verzichtete daraufhin auf seine Reise.

Domdechant Gottfried von Raesfeld begrüßte den Rückzug des Fürsten als Stärkung seiner eigenen Stellung im Lande. Im September sorgte er für die Ernennung des nicht dem Kapitel angehörigen Dr. Johann Letmathe als Generalvikar und Siegler, der auch den Vorsitz in der Weihekommission übernahm. Gottfrieds Verwandter Dietrich von Raesfeld erhielt das Drostamt zu Bocholt und, obgleich Laie, das dortige Archidiaconat in einem der schwierigsten Bezirke des Stifts, wo der Calvinismus herrschte. Arnold von Raesfeld übernahm das große Amt Wolbeck und Ludger von Raesfeld das Amt Sassenberg. Beide waren Neffen Gottfrieds. Der Domdechant ahnte, daß ihm keine Zeit blieb, die Geschicke in seine Bahnen zu lenken. Er starb am 24. Oktober 1586. Sein reicher Nachlaß von 12 000 Rtl. in bar und vielen Gütern floß der Domelemosin zu. Seine herrliche Bibliothek fand über dem Domparadies Aufstellung und ersetzte wenigstens zum Teil die verlorene alte Bibliothek. Das Kapital erbrachte jährlich 1188 Rtl., die später nach dem Wunsche Gottfrieds den Jesuiten zukamen (GS NF 17,1 S. 108 f.).

Kurz vor seinem Tode erlebte der Domdechant noch den Beginn eines der schrecklichsten Dramen, die das Münsterland je getroffen haben. Im Juli 1586

erschien ein spanisches Heer unter Alexander Farnese, Herzog von Parma, vor Neuß, das sich in niederländischen Händen befand, eroberte die Stadt am 25. d. M., plünderte sie aus und brannte sie nieder. Der Stadtkommandant wurde kurzerhand aufgehängt (MGQ 3 S. 93). Mit Schrecken erfuhr die Bevölkerung die unmenschlichen Praktiken spanischer Kriegsführung. Nachdem die Gegend links des Rheins ausgeplündert war, setzte das Heer Parmas am 5. April 1587 bei Dorsten über die Lippe und lagerte sich bei Dülmen, Buldern, Appelhülsen, Nottuln und Senden. Die Statthalter bewaffneten daraufhin Bauern und stellten sie am Kannenbaum südwestlich von Münster auf. Den Bauern gelang es, eine spanische Abteilung niederzumachen, doch raubten auch sie nach ihrem Siege die Häuser aus und liefen dann auseinander. Zur Rache brannten die Spanier am 11. d. M. Senden und einen Teil von Appelhülsen nieder. Schließlich versprach die Regierung den Eindringlingen, 80 000 Rtl. zu zahlen, und entrichtete die Summe auch am 16. Mai in Metelen, worauf die Quälgeister abzogen (MGQ 3 S. 93–97).

Doch bedeutete der Einfall Parmas nur den Anfang der Plage. Am 11. September 1587 eroberten die Niederländer die Stadt Meppen und zogen erst gegen Zahlung eines Lösegeldes ab. Am selben Tage fiel der Spanier Taxis in West- und Ostbevern ein, wohin sich viele *lichtfertige burger aus Munster begeben* (ebd. S. 97). Kurz darauf sah sich die Stadt Haselünne genötigt, spanische Truppen unter Verdugo aufzunehmen. Der münsterische Marschall vertraute darauf, Verdugo werde die Geusen vertreiben und verbürgte sich für alle durch die Einlagerung entstehenden Schäden. Doch blieben die Spanier auch nach dem Abzug der Niederländer in ihren Quartieren. Der Marschall empfahl deshalb, die Festung Meppen vorsorglich zu schleifen, um sie für die kämpfenden Parteien uninteressant zu machen, doch verhinderte das die Stadt Münster durch ihren Einspruch (ebd. S. 97 f.). Als sich Kurfürst Ernst über die ohne sein Zutun von den Statthaltern mit Spaniern und Niederländern geführten Verhandlungen beschwerte (16. Juni 1587), erfuhr er kühle Zurückweisung. Auch sein erneuter Versuch, zur Regierung zugelassen zu werden (8. September 1588), mißlang. Man hielt ihm vor, daß noch immer das *Juramentum* fehle (Schröer, Erneuerung 2 S. 225 f.).

Erst als der Fürst am 17. Oktober 1588 einen drohenden Ton anschlug und verlangte, eindeutig zu erklären, ob man ihn nun zur Regierung zulassen wolle oder nicht, fühlten sich die Landstände zu einer Gesandtschaft nach Bonn veranlaßt. Ihren Klagen über die durch Spanier und Niederländer hervorgerufenen Leiden der Bevölkerung hielt er entgegen, daß er durch Vorenthaltung der Regierung nicht in der Lage sei, etwas zu unternehmen. Man brauche ihn nur als Landesherrn anzunehmen, eine Willkommsschatzung und das *Subsidium caritativum* zu entrichten, so wolle er sich schon für das Beste des Stifts einsetzen. Andere könnten getrost die Verwaltung ausüben, wenn sie nur seine Befehle

achteten und Rechenschaft über ihr Handeln ablegten. Die bischöflichen Weiherechte solle in seiner Abwesenheit ein Weihbischof wahrnehmen. Das im Argen liegende Schulwesen werde den Jesuiten anvertraut, bei denen es in besten Händen ruhe (Schröer, Erneuerung 2 S. 226–229).

Die Patres befanden sich zu diesem Zeitpunkt schon in Münster. Seit dem 24. Februar 1588 wohnten Petrus Michaelis gen. Brillmacher und ein Ordensbruder im Hause eines Gottfried von Raesfeld nahestehenden Domherrn, bis sie zwei Vikariehäuser und die kleine Nikolaikirche auf dem Domhof übernehmen konnten. Brillmacher begann, mit Zustimmung des bisherigen Dompredigers im Dom zu predigen, doch erlitt er einen Mißerfolg. Die Zuhörer blieben fern, weil Brillmacher eine zu schwache Stimme besaß. Im September eröffneten die Jesuiten eine Schule (MGQ 3 S. 98 f.). Den Plan, ihnen dafür das im Volke beliebte Minoritenkloster zu übergeben, verwarf man, um keine Unruhe zu stiften (Schröer, Erneuerung 2 S. 230–233).

Die Hauptsorge der Statthalter galt aber in diesen Jahren den schlimmen Auswirkungen des spanisch-niederländischen Krieges auf das Münsterland. In den ausgebluteten Niederlanden fand die Soldateska keine Nahrung mehr. Beide Seiten begannen, den Unterhalt für Mensch und Pferd im schutzlos daliegenden Münsterland zu requirieren. Das westliche Grenzgebiet wurde nach und nach bis zur Verelendung ausgeraubt, viele Orte wurden niedergebrannt. Keine der Parteien kümmerte sich darum, ob die Opfer Katholiken, Lutheraner oder Calvinisten waren. Als das westliche Münsterland ausgeplündert war, zogen die Raubscharen auch in den Ostteil, ja darüber hinaus.¹⁾

¹⁾ Die Chronik (MGQ 3 S. 109–172) nennt die Orte, die durch Spanier (Sp.) oder Geusen (G.) heimgesucht wurden:

1588: 16. August Ahaus (Sp.), 26. Sept. Vreden (G.), 9.–24. Okt. Hopsten und Emsbüren (Sp.), 1. Nov. Weddern und Lette (G.), 15. Nov. Billerbeck (G.), 22. Nov. Ohne und Winterswijk (G.), 26. Nov. Dülmen und Olfen (G.). – 1589: 15. Juli Dülmen (G.), 7. August Lippamsdorf (Sp. u. G.), 28. Aug. Grever Markt und Metelen (G.), 7. Okt. Rheine (Sp.), 30. Nov. Ottenstein (G.). – 1590: 15. Jan. Coerde (G.), März Rhede im Emsland, Neuenkirchen und Wettringen (Sp.), 8. April Rheine, Epe und Ochtrup (Sp.), 27. April Wettringen und Neuenkirchen (Sp.), 1. Mai Wessum und Wüllen (Sp.), 4. Mai Osterwick, Holt-hausen, Laer, Altenberge, Greven, Kinderhaus (Sp.), 10. Mai Metelen, Neuenkirchen, Emsbüren (Sp.), 12. August Cloppenburg (Sp.), 16. Sept. Lüdinghausen (G.), 19. Sept. Hausdülmen (Sp.), 20. Sept. Selm und Olfen (G.), 11. Oktober Dülmen (G.), 18. Nov. Cappenberg (G.), 10. Dez. Metelen (Sp.), Dez. Nottuln, Telgte, Geseke, Paderborn (G. bis 14. Jan. 1591). – 1591: Januar Metelen, Borghorst, Greven, Telgte (G.), 1. Februar Wolbeck, Rinkerode, Albersloh, Angelmotte (G.), 5. Februar Bösensell, Roxel, Nottuln (G.), 6. April vor dem Aegidiator Münster (G.), 22. April Dülmen, Nottuln, Havixbeck, Weddern, Darup (Sp.), 15. Mai Handorf (G.), 9. Aug. Dülmen (G.), 26. Aug. Vechta (Herzog Mauritz gen. Magerkohl), 30./31. Aug. Greven, Amelsbüren, Mecklenbeck (G.), 1. Sept. Rinkerode und Albersloh (G.), 3. Sept. Hilstrup (G.), 10. Sept. Haus Merfeld (G.), 15. Sept. Darup, Nottuln, Havixbeck, Roxel, Gievenbeck (G.), 17. Sept. Varlar (G.), 22. Sept. Klein-Burlo (Sp.), 6. Okt. Ost- und Westbevern, Kloster Marienfeld (Sp.),

Die möglicherweise nicht einmal vollständige Zusammenstellung der Überfälle offenbart die Hilflosigkeit der münsterischen Regierung gegenüber der Gewalt. Ernst von Bayern, beleidigt über den Ausschluß von der Regierungsgewalt, entzog sich energischen Schritten bei den Spaniern. Die Niederländer, empört über die Wahl des Bayern zum Bischof von Münster, sahen keine Veranlassung, das Stiftsgebiet zu schonen, nachdem Statthalter und Domkapitel vor ihren Warnungen die Ohren verschlossen hatten. Leidtragende waren die Landbewohner und die Bürger der kleineren Städte. Nur die Hauptstadt Münster mit ihren starken Befestigungen hielt die Aggressoren auf Distanz.

Spuren einer Gegenwehr lassen sich kaum ausmachen. So beschloß der Landtag 1589 eine für Geistliche und Laien gültige Feuerstätten- und Schornsteinschatzung zur Entlohnung der angenommenen Stiftssoldaten, nachdem die von der Regierung und dem Marschall Hermann von Velen dafür beantragten Zölle und Lizenten abgelehnt worden waren (MGQ 3 S. 102 f.). Jedoch fügten die bei Nottuln ohne rechten Oberbefehl lagernden Söldner dem Lande mehr Schaden als Nutzen zu, bis ihnen Jobst von Fürstenberg vorgesetzt wurde, der die wilde Horde im Dezember d. J. einigermaßen zur Raison brachte (ebd. S. 111).

Vielleicht beabsichtigte der Kurfürst durch sein Angebot, an der Behebung der Not mitzuwirken, Einfluß auf die Landesregierung zu gewinnen, als er am 16. Februar 1590 das Eintreffen eines seiner Räte in Münster ankündigte (Keller 2 S. 322 f. Nr. 277 f.). Der Gesandte Lic. Kleinsorgen trug die Bedenken seines Herrn vor, daß ohne dessen Teilnahme an den Verhandlungen mit den Spaniern keine Besserung der Lage zu erwarten sei. Unversehens erschien darauf auch Ernst persönlich in Münster (20. Februar 1590), *darann er keinen groissen danck verdienete* (MGQ 3 S. 112). Man versperrte ihm sogar den Zugang zu seinem Hof

10. Nov. Darfeld (Sp.), 11. Nov. Emsbüren (Sp.), 15. Nov. Laer (G.), 20. Nov. Weddern, Rorup, Senden (G.), 8. Dez. Altenberge, Nordwalde, Laer, Leer (G.), 19. Dez. Buldern, Hiddingsel, Lüdinghausen (G.). – 1592: 12. Januar Borghorst (Sp.), 27. Febr. Rorup (Sp.), Sept. Epe und Ochtrup (Sp.). – Nach Verhandlungen mit den Spaniern und Niederländern beschlossen die Statthalter endlich die Ausstellung von Salvaguardien für Reisende, seit 4. August 1593 (MGQ 3 S. 122 f.), doch hörten die Raubzüge nicht auf. – 1594: 4. März Horstmar (Sp.), 24. April Mecklenbeck (G.), 31. Mai Kloster Bentlage und Umgebung (Sp.). – 1595: 12. Februar Durchzug der G. durch das Stiftsgebiet nach Soest, in das kurkölnische Sauerland, nach Paderborn und Recklinghausen, 4. März Horstmar (Sp.), 25. Juli vor Groenlo (G.), 20. August Erpenbeck und Schapdetten (G.), 18. Dez. Amelsbüren (G.), 25. Dez. Harsewinkel (Sp.). – 1597: 11. Juli G. im ganzen Stift und in Lingen, 12. Nov. Einnahme von Lingen durch die G. – 1598: um 21. Sept. Einmarsch des spanischen Heers unter Mendoza, 18. Nov. Eroberung von Lüdinghausen, 19. Nov. von Bocholt, 22. Nov. von Borken, danach Coesfeld, Vreden, Ahaus, Schöppingen, Horstmar, Haltern, Dülmen, Rheine, Beckum, Ahlen, Werne. Die Spanier ziehen um Ostern 1599 aus dem Stift ab. – 1600: 15. Sept. um Münster und vor Telgte (G.), vor Martini auf der Geist vor Münster (G.). – 1601: 8. Januar Horstmar (Sp. u. G.).

neben der Michaeliskapelle. Der Fürst mußte Quartier beim Landrentmeister Franz Bisping auf dem Alten Steinweg beziehen, bis er am 11. März wieder abreiste.

Das Ergebnis der Konferenz mit Domkapitel und Statthaltern sah kläglich genug aus. Diese erklärten sich mit einer Beteiligung des Kurfürsten am Protest gegen die spanischen Übergriffe einverstanden. Zur Stärkung der katholischen Religion im Stift, *welche in etlichen emptern dieses stifts gänzlich ausgemustert* (Keller 2 S. 326 Nr. 281), sollte an die Einrichtung katholischer Schulen, Überprüfung der Kirchen- und Schuldiener, Abschaffung der Sektierer, Anstellung rechtgläubiger Pastoren, Verbot häretischer Gesänge und Bücher sowie eine Generalvisitation gedacht werden. Alle Forderungen waren nicht neu; man trat ihnen auch erst im Sommer nahe, als Propst Gottfried Gropper in fürstlichem Auftrage zur Grundsteinlegung für die Jesuitenkirche nach Münster kam (3. Juli d. J.) (MGQ 3 S. 113). Hiermit setzte eine unaufhaltsame Aufwärtsentwicklung des Paulinums ein. Am Allerheiligentag 1595 konnten die Patres bereits ihre alte Schule verlassen und ein neues Gebäude an der Cappenberger Stiege beziehen (ebd. S. 121). In einem Teil der alten Schule hatte das Domkapitel am 11. September 1594 bereits eine Druckerei errichtet, aus der die noch heute bestehende Druckerei Regensberg hervorging (ebd. S. 124).

Der erste Regens der Jesuiten, Petrus Michaelis Brillmacher, starb am 26. August 1595 auf einer Reise nach Mainz und wurde dort bestattet (ebd. S. 128), doch beeinflusste das den Aufschwung von Niederlassung und Schule kaum. Aufgaben bestanden in Münster genug. Die konfessionellen Verhältnisse in der Hauptstadt waren keineswegs gefestigt. So konnte es die Witwe des evangelischen Hofgerichtsprokurators Dietrich Seveker am 23. Januar 1597 wagen, gegen das Verbot des Pfarrers von Überwasser die Beisetzung ihres Mannes auf dem Überwasserkirchhof zu erzwingen. Ihre tatkräftigsten Helfer waren der fürstliche Münzmeister Peter Köppelin und der Bürger Peter Varwick. Auf Klagen des Domkapitels beim Landesherrn erfolgte nichts (ebd. S. 128 f.). Jedoch hängt wahrscheinlich die an den Offizial gerichtete kurfürstliche Verordnung aus dem Februar 1597 (?) damit zusammen, die von allen Notaren, Prokuratoren und Gerichtsdienern den katholischen Glaubenseid forderte (ebd. S. 129). Seit dieser Zeit setzt die sogenannte Notariatsmatrikel des Fürstbistums Münster ein (Kohl, Notariatsmatrikel).

Dabei blieb es im wesentlichen. Die Gespräche Gottfried Groppers mit den Statthaltern (1590) hatten zu keinem Ergebnis geführt. Hinsichtlich der Wiederherstellung der alten Kirche im Stift hielten es die Räte für *bedenklich, ferner hierin etwas vorzunehmen, in jetzigen unruhigen zeiten und bei währendem nachbarlichen kriegswesen* (Keller 2 S. 327 Nr. 282). Aus den zeitgenössischen Berichten läßt sich eher eine Zunahme des protestantischen, ja sogar des täuferischen Bevölkerungsanteils ablesen, als eine Stärkung der katholischen Kirche. Bezeichnend dafür ist

ein Bericht der domkapitularen Gesandtschaft an Kurfürst Ernst vom 10. April 1597:

Der Kurfürst habe zu bedenken gegeben, ob nicht endlich das Tridentinum im Bistum Münster publiziert werden sollte, worauf die Deputierten erwiderten, die Veröffentlichung habe bereits vor zwanzig Jahren in den Kirchen stattgefunden, was eine glatte Unwahrheit war. Auch habe man 1591 ein allgemeines Schuledikt drucken und publizieren lassen. Ein solches Edikt läßt sich ebenfalls nicht nachweisen. *Sonsten hätten bedencken gemacht, bei diesen sorgsamem zeiten das concilium ferner zu publiciren und starck zu effectuiren.* Man verblieb dabei, die Konzilsbeschlüsse dem Generalvikar, dem Weihbischof und den Jesuiten vorzulegen, um *deroselben bedencken und relation darunder anzuhoren und sich dernegst einer meinung zu vergleichen.* Eine fast gleichlautende, inhaltende Antwort erfolgte auf den Vorschlag des Kurfürsten, eine allgemeine Visitation anzuberaumen (Keller 2 S. 341 Nr. 302).

In dieser Zeit und bis zur Jahrhundertwende erreichte der Verfall der Stifte und Klöster im Bistum seinen Höhepunkt. Viele alte Klöster standen vor dem Aussterben. Die Hinwendung des Volkes zum Protestantismus und Täuferum, aber auch die katastrophalen Folgen des spanisch-niederländischen Krieges trugen gleichermaßen Schuld daran. Gerade im Jahre 1598 stieg die Bedrängnis nach dem Einmarsch des großen Heeres des Admirals Mendoza ins Unerträglich. Die verrohte und seit langer Zeit nicht mehr besoldete Soldateska wandte sich nach dem mißlungenen Versuch, Doetinchem einzunehmen, Mitte November ins Münsterland. Am 18. d. M. fiel Lüdinghausen, am nächsten Tage Bocholt, am 22. Borken, dann Coesfeld, Vreden, Ahaus, Schöppingen, Horstmar, Haltern, Dülmen, Rheine, Beckum, Ahlen und Werne. Die Hauptstadt kam ungeschoren davon. Sie bekam nur Verdruß mit den zu ihrer Verteidigung angenommenen Kriegsknechten (MGQ 3 S. 130–135).

Um die ständig steigenden Stiftungsschulden zu tilgen, beantragte Ernst von Bayern persönlich auf dem Landtag vom 27. Mai 1599 eine schwere Schatzung und die Akzise. Die Landstände lehnten ab (ebd. S. 143 f.). Hohe Kosten forderte nicht zuletzt der Unterhalt der vom Niederrheinisch-Westfälischen Kreis endlich auf die Beine gestellten Truppen zur Verdrängung der Spanier. Das Stift Münster stellte dazu 400 Fußknechte und 90 Reiter. Die Kreistruppen marschierten am 11. Juli durch das Münsterland nach Westen, fielen aber zum größten Teil der gerade ausgebrochenen Pest zum Opfer, die auch auf die Hauptstadt übergriff und die Jesuiten zum Schließen ihrer Schule zwang. So richteten die Kreiskontingente, abgesehen von dem im Lande selbst verursachten Schaden, wenig aus (ebd. S. 144 f.). Zwei Fähnlein braunschweigischer Reiter – das eine unter blauer, mondgeschmückter, das andere unter roter, eine Sonne zeigender Fahne – erging es im August nicht besser. Sie kehrten ausgehungert und krank zurück. An den Hecken und Zäunen lagen tote Soldaten, einige krank im Brock-

hof vor Münster (ebd. S. 145). Erst bei kälterer Witterung ließ die Pest nach. Am 28. Dezember konnten die Jesuiten die Pforten ihrer Schule wieder öffnen.

In der damaligen gereizten Stimmung rief das Auftauchen größerer Mengen falschen Kupfergeldes große Erregung hervor. In Verdacht geriet kein Geringerer als der Münzmeister Peter Köppelin. Er wurde am 9. Oktober verhaftet, leugnete aber jede Schuld, bis man in seinem Hause einen Beutel mit Falschgeld fand. Köppelin traf am 4. Dezember das Todesurteil. Er wurde auf dem Scheiterhaufen *geschmaucht*, von seiner Tochter heimlich abgenommen und beerdigt (MGQ 3 S. 148 ff.). Das Urteil traf wahrscheinlich einen Unschuldigen. Köppelin dürfte als Protestant seinen Feinden zum Opfer gefallen sein, die das Falschgeld in seiner Abwesenheit im Hause versteckten.

Die Statthalter kehrten sich nicht um die Ablehnung der schweren Schatzung und Akzise durch die Landstände und riefen damit einen Konflikt zwischen beiden Instanzen hervor. Der münsterische Magistrat ließ das Regierungsmandat einfach kassieren. Die auf Befehl der Statthalter geschlagenen Mühlzeichen, die als Beleg für gezahlte Akzise den Müllern vorgelegt werden sollten, wurden von den vom Fürsten unabhängigen Müllern zurückgewiesen. Es kam zu Unruhen, in deren Verlauf sogar ein fürstlicher Vogt in Ahlen vom Herrn von der Recke zu Uentrop erschossen wurde. Auf den Märkten gelang dagegen die Durchsetzung der neuen Zölle. Nur die münsterischen Bürger verweigerten die Zahlung (ebd. S. 151).

Die kleineren Stiftsstädte beschwerten sich gemeinsam mit der Hauptstadt am 22. März 1600 bei der Regierung über die drückenden, ungewohnten Abgaben, erhielten aber nur eine ausweichende Antwort. Beim Reichskammergericht erzielten sie dagegen einen Erfolg, das ihnen ein *Mandatum de non offendendo* ausstellte. Der Streit verschärfte sich. Am 6. Juli beschlagnahmte die Regierung Pferde des Pastors von Coerde, weil dessen Mühle die Mühlzeichen zurückwies. Als die Städte daraufhin der Regierung mit Gewalt drohten, forderten die Statthalter Geduld: Nach einem halben Jahre verlören die Zeichen ohnehin ihre Gültigkeit. Die Städte gaben sich damit nicht zufrieden und stellten Soldaten zur Verteidigung der Mühlen in Dienst (ebd. S. 152 f.).

Schließlich bewilligte der Landtag zu Wolbeck am 23. November 1600 mit Rücksicht auf die hohen Stiftsschulden eine schwere Personen- und zwei Kirchspielschätzungen (ebd. S. 156), zumal die Beunruhigung der westlichen Stifftsgrenze noch immer anhielt. Zwar entschuldigten sich die Generalstaaten auf eine Beschwerde des Kölner Kreistages mit Unkenntnis und verboten ihren Truppen, ins Münsterland einzufallen, doch kehrten sich die in Not befindlichen Söldner wenig darum. Immerhin galten die Einfälle jetzt eindeutig als Rechtsverstöße. Soldaten, die gefaßt wurden, verfielen gnadenlos dem Rädern, Hängen oder Enthaupten (ebd. S. 155 f.). Nur größere Einheiten konnten es noch wagen, in das zentrale Münsterland einzubrechen.

Energischere Schritte Kurfürst Ernsts zur Festigung des katholischen Kirchenwesens hielten sich bisher in Grenzen. Im Jahre 1592 ließ er eine Agende für das Bistum Münster drucken, die bis 1784 in Gebrauch blieb (Schröer, Erneuerung 2 S. 233), ferner 1596 bei Arnold Quentel in Köln ein dem römischen angeglichenes münsterisches Brevier. Die Publikation der tridentinischen Beschlüsse wünschte man in Münster nicht, wie bereits erwähnt, doch verpflichtete der neue Generalvikar Hermann Bispinck den Klerus am 3. Juli 1597, die Sakramente der Taufe, Buße, Eucharistie, Krankensalbung und Ehe nach tridentinischem Ritus zu spenden. Nur das tridentinische Ehedekret wurde förmlich promulgiert (ebd. S. 233 f.).

Gegen den anfänglichen Widerstand des Domkapitels, das eine Schmälerung seiner Archidiaconen befürchtete, schuf der Administrator am 10. Februar 1601 den münsterischen Geistlichen Rat (*Senatus ecclesiasticus*) und beauftragte diesen, den katholischen Kultus zu reinigen, den Klerikerstand zu heben, Irrlehrer zurückzuführen, Klöster neu zu beleben und den Schulunterricht zu verbessern. Den Vorsitz im Rat übernahm der Weihbischof Nikolaus Arresdorff. Das Domkapitel beteiligte sich deswegen nicht daran, damit der Ordinarius nicht aus der Anwesenheit von Domherrn eine Billigung seiner umfassenden Pastoralkompetenz ableiten konnte, wie sie dem Tridentinum vorschwebte. Der Geistliche Rat sollte seine Tätigkeit über das Bistum Münster und über das sogenannte Niederstift ausdehnen, das kirchlich zur Diözese Osnabrück gehörte (ebd. S. 234 f.). Wie vorauszusehen, stieß der Rat in der Zeit seines Bestehens (1. April 1601 bis 23. Februar 1612) immer wieder mit den Archidiaconen zusammen, die juristisch zu Recht bemängelten, der Rat greife mit der Bestrafung von Klerikern und Schullehrern in ihre Befugnisse ein. Dem Geistlichen Rat stehe lediglich zu, Mißstände aufzudecken und Schuldige der richtenden Stelle, d. h. den Archidiaconen, zuzuführen. Kurfürst Ernst bezog zu diesem Streitpunkt keine Stellung (ebd. S. 235 f.).

Daraufhin verfaßte das Domkapitel eine neue Archidiakonalordnung (2. März 1604), die zwar allen Archidiaconen bekanntgemacht wurde, aber weder die Unterschrift des Administrators trug noch sonst veröffentlicht wurde, somit die Bezeichnung *Constitutio Ernestina* zu Unrecht trägt. Ja, sie richtete sich gegen den vom Kurfürsten eingesetzten Geistlichen Rat und dessen Absicht, die bischöflichen Befugnisse zu erweitern (ebd. S. 236 ff.). Unbeirrt davon richteten die Räte aber ihre Aufmerksamkeit auf Fragen des Glaubens, der Befähigung des Klerus, Ehelosigkeit der Priester, auf häretische Schriften und Bücher, das Schulwesen und die Einführung von Tauf- und Trauregistern. Großen Ärger ernteten die Räte bei der Vertreibung der Konkubinen aus den Häusern der Geistlichen. Die meisten Kleriker lebten in eheähnlichen Verhältnissen. Sie wollten nicht begreifen, aus welchem Grunde die althergebrachte Sitte nun nicht mehr gestattet sein sollte, zumal die evangelischen Pastoren verheiratet waren. Im Nieder-

stift traf die Kommission nur einen einzigen katholischen Pastor an, Walter Linen in Meppen, der aber in Wildeshausen lebte und groteske Lücken in seinen theologischen Kenntnissen aufwies. Er kannte weder den Wortlaut des apostolischen Glaubensbekenntnisses, noch konnte er die sieben Sakramente aufzählen, von deren Wesen ganz zu schweigen. Unter dem Brevier verstand er seinen Katechismus. Er lebte mit einer Frau zusammen, hatte zwei Söhne und vier Töchter (ebd. S. 239 ff.).

Die wenigen Andeutungen lassen erkennen, auf welche schwierige Aufgaben der Geistliche Rat stieß. Ganz besonders galt das für seine Maßnahmen in den Städten, die grundsätzlich jeder Kontrolle und jedem Eingriff mißtrauisch begegneten. Im Streit um die Schatzung und Akzise mit den Statthaltern hatten die Stiftsstädte gerade erst, am 15. Juli 1600, untereinander ein Bündnis geschlossen. Sie mußten einen bewußten Angriff auf ihre Privilegien vermuten, wenn die Regierung ihnen am 22. Dezember 1601 vorschreiben wollte, in Zukunft nur katholische Bürgermeister und Ratsmitglieder zu wählen. Die Forderung verstieß offenkundig gegen die Wahlfreiheit der Städte. Auch die im März 1604 an die Pfarrer ergangene Weisung, Nichtkatholiken das Begräbnis zu verweigern, löste Empörung aus. Auf dem Lambertikirchhof zu Münster kam es zu Tumulten und gewaltsamer Durchsetzung der Bestattung eines protestantischen Bürgers.

Wesentliche Erfolge erbrachten derartige Zwangsmaßnahmen nicht. Im Gegenteil: Die auf Wahrung ihrer alten Rechte bedachten Städte versteiften ihren Widerstand, nicht anders der sich auf die *Constitutio Ferdinanda* stützende Stiftsadel. Er berief sich auf die ihm darin verbrieft gewissens- und Glaubensfreiheit. Verwandtschaftliche Beziehungen des münsterländischen Adels in die Niederlande und die durch politische Konsolidierung der Vereinigten Provinzen erfolgte Stärkung calvinistischen Einflusses ließen dem Katholizismus kaum einen Zugang zu den Adelshäusern. In den Städten und im Adel verband sich so die Wahrung ständischer bzw. bürgerlicher Rechte mit der Verteidigung der Religions- und Gewissensfreiheit (Schröer, Erneuerung 2 S. 241 ff.).

Verfechter eines entschieden katholischen Kurses in den Städten waren nur die Jesuiten. Die Patres wirkten hauptsächlich als Prediger und Schullehrer. Sie stießen anfangs auf mißtrauische Ablehnung der Bürger, mußten sich aber auch gegen die bereits in diesen Bereichen tätigen Bettelorden durchsetzen. Der alte Domprediger Nikolaus Steinlage, ein seit fast fünfzig Jahren wirkender Dominikaner, starb an einem Herzanfall, als Pater Brillmacher im Dom einen zweiten Predigtstuhl aufstellte (ebd. S. 245).

Die bedeutendsten Erfolge erzielten die Jesuiten nach Übernahme der münsterischen Domschule. Dieses Gymnasium Paulinum hatte schon einmal um 1500 als humanistische Lehranstalt eine große Blüte erlebt, war aber in den Täuferwirren zugrundegegangen. Nach 1535 erreichte es seine alte Bedeutung

nicht wieder. So wurde die Schule am 13. September 1588 vertraglich den Jesuiten überlassen. Zum Unterhalt gehörten 800 Rtl. aus dem Nachlaß Gottfrieds von Raesfeld und 1000 Rtl. aus den bisherigen Gymnasialeinkünften. Am 18. Oktober d. J. fand die tatsächliche Übernahme der Schule durch die Patres statt. Die Schülerzahlen stiegen in kurzer Zeit über die Tausendergrenze. Bald waren ein neues Gymnasialgebäude und die Gymnasialkirche St. Petri fertiggestellt. Geschickte Unterrichtsmethoden sicherten bleibenden Erfolg und wachsende Anerkennung der Patres in der Bürgerschaft. Diese verstanden es, durch Gründung einer Marianischen Kongregation (Sodalität) Einfluß auf die alte Große Prozession zu gewinnen und deren Ablauf durch Theatralik zu einem weite Kreise anziehenden Ereignis zu gestalten.

Großen Wert legte Ernst von Bayern auf die Berufung eines Weihbischofs für Münster. Die Ernennung verzögerte sich, da alle ins Auge gefaßten Personen ablehnten. In Münster selbst stand kein geeigneter Kandidat zur Verfügung. Schließlich designierte der Kurfürst den Minoriten Nikolaus Arresdorff aus der Diözese Trier, der dann am 27. November 1592 als Bischof von Akkon i.p.i. und Weihbischof zu Münster präkonisiert wurde (Schröer, Erneuerung 2 S. 257). Arresdorff entfaltete eine erstaunlich umfangreiche Weihetätigkeit (Kohl, Weihe-register).

Kurfürst Ernst vernachlässigte seine dynastischen Interessen nicht. Ihm lag am Herzen, die Stellung seines Hauses in den norddeutschen Bistümern zu festigen. Sein Bruder Wilhelm, Herzog in Bayern, unterstützte ihn darin mit Rat und Tat. Schon 1596 schlug dieser dem münsterischen Domkapitel seinen Sohn Ferdinand als Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge vor, doch gingen die Kapitularen auf den ihrem Wahlrecht abträglichen Handel nicht ein. Herzog Wilhelm gab nicht auf und wiederholte seinen Vorschlag drei Jahre später unter Hinweis auf den gefährdeten Zustand des Fürstbistums, dem ein Bischof aus dem Landadel nicht gerecht werden könne. Auch ein habsburgischer Kandidat sei ungeeignet, weil damit die Generalstaaten herausgefordert würden. Abermals hielt sich das Kapitel zurück. Die Wahl Ferdinands könne Unruhe im Lande hervorrufen, stehe auch nicht mit der Wahlkapitulation Ernsts in Einklang (18. Juni 1599). Dieser fuhr nun schwereres Geschütz auf und behauptete, er fühle sich gesundheitlich schwach. Sein Tod werde das Bistum erneut in höchste Gefahr stürzen, wenn die Nachfolge nicht geklärt sei. Doch wolle er dem Kapitel das Recht, Ferdinand frei zu wählen, nicht bestreiten (27. d. M.). Das Domkapitel verschob trotzdem die Koadjutorfrage auf das kommende Frühjahr. Eine Abordnung holte sich im März 1600 beim Trierer Kurfürsten Lothar von Metternich Rat, der die Bedenken gegen einen Koadjutor teilte. So lehnte das Kapitel am 24. April d. J. die Wahl Ferdinands unter Hinweis auf die niederländischen Wirren ab. Kurfürst Ernst blieb keine andere Möglichkeit, als, *wiewohl ungerne*, den Koadjutorplan vorläufig zu den Akten zu legen.

Noch weniger Gegenliebe fand er in Münster mit seinem Gedanken eines umfassenden Bündnisses katholischer Reichsstände. Möglicherweise hatte ihn das bevorstehende Aussterben des klevischen Hauses auf diesen Gedanken gebracht, um angesichts der zu erwartenden Erbstreitigkeiten gewappnet zu sein. Doch lehnten schon Kaiser Rudolf II. und die Kurfürsten von Mainz und Trier ein derartiges Bündnis ab, weil es das Reich in zwei konfessionelle Lager spalten und die Kriegsgefahr erhöhen würde. Nur in Rom ertete Ernst Anerkennung, da man in dem Plan Ansätze fand, die katholische Thronfolge im Reiche zu sichern. Die kaiserliche Ablehnung vermochte auch ein persönlicher Besuch Ernsts in Prag (Dezember 1605) nicht zu ändern. Selbst Herzog Maximilian von Bayern konnte dem Bündnis keinen Geschmack abgewinnen.

Der Wind schlug um, als die protestantischen Fürsten 1608 eine Union schlossen, um die konfessionelle Parität im Reichstag gegen katholische Angriffe zu sichern. Rudolf II. gab nach, als er nach der Vollstreckung der Reichsacht über Donauwörth 1609 einer geschlossenen protestantischen Front gegenüberstand. Am 10. Juli 1609 schloß Herzog Maximilian mit anderen katholischen Fürsten die Liga mit dem Ziel, den Frieden im Reich und den Religionsfrieden von 1555 zu erhalten. In kurzer Zeit stand der protestantischen Union ein katholisches Gegenbündnis, die Liga, gegenüber. Soweit konnte Kurfürst Ernst zufrieden sein.

Bedenklich war es jedoch, das Stift Münster unter Mißachtung der Wahlkapitulation und ohne Benachrichtigung von Domkapitel und Landständen zum Mitglied der Liga zu machen. Als der Kurfürst das nichtsahnende Kapitel im Februar 1610 zum Ligatag in Würzburg einlud, brach ein Sturm der Entrüstung über den Vertragsbruch los. Der Domdechant Arnold von Büren drohte mit Rücktritt. Der kurfürstliche Gesandte Arnold von Bocholtz nahm den Auftrag mit, Kurfürst Ernst aufzufordern, die Mitgliedschaft Münsters in der Liga vorläufig auszusetzen, wenigstens bis zur Klärung der jülich-klevischen Erbfolge. Eine domkapitularische Deputation drohte dem Landesherrn sogar mit dem Aufstand der Landstände. Ernst blieb fest. Daraufhin verweigerte das Domkapitel die Entrichtung der Bundesbeiträge.

Der Waffenstillstand der Generalstaaten mit Spanien (1609) und die ungelöste jülich-klevische Frage verdüsterten zunehmend den politischen Himmel. Die Niederländer konnten nun als größte Militärmacht im Nordwesten ihr Gewicht in die Waagschale werfen. Niemand wußte, wer die früher für Münster bedeutende Rolle der Herzöge von Kleve einmal ersetzen würde. Die Wetterzeichen veranlaßten die römische Kurie am 12. Mai 1610, durch den Nuntius Antonio Albergati die Koadjutorfrage erneut aufzurollen. Mehrfaches Drängen des Papstes bewirkte schließlich, daß das Domkapitel am 5. August 1611 tatsächlich Ferdinand von Bayern zum Koadjutor wählte. Da Nachrichten vom verschlechterten Gesundheitszustand Kurfürst Ernsts in Rom einliefen, folgte die päpstliche Bestätigung sehr schnell am 18. Februar 1612. Einen Tag vorher war Kurfürst Ernst in Arnsberg verstorben.

So konnte Ferdinand von Bayern (1612–1650) am 12. März d. J. die Nachfolge seines Oheims auch in Münster antreten. Geistig begabter und willensstärker als sein Vorgänger, vermochte Ferdinand freilich ebensowenig wie jener die Fesseln der Wahlkapitulation abzustreifen. Dazu gehörte die Klausel, der Geistliche Rat dürfe nicht in die Rechte der Archidiakone eingreifen, es sei denn, diese zeigten sich pflichtvergessen. Ferdinand zog daraus die Konsequenz: Er hob den Geistlichen Rat auf.

Der Bericht der münsterischen Regierung vom 16. April 1612 über den Zustand des Stiftes entwarf ein düsteres Bild: Noch immer befand sich die katholische Kirche auf dem Rückzug. Der Laienkelch galt allgemein als üblich. Das Niederstift war vollkommen an die Lutheraner verloren gegangen. Die Pfarrer in der Diözese beharrten auf dem Konkubinats. Fast die ganze Ritterschaft war calvinistisch. Das Täuferium besaß im Westmünsterland starke Stützpunkte.

Von Zwangsmaßnahmen versprach sich Ferdinand wenig Erfolg. Er setzte mehr auf Belehrung der Andersdenkenden. Vor allem aber müsse im Klerus Zucht und Ordnung durchgesetzt werden. Das beste Mittel zu diesem Zweck sei die Gründung eines Seminars, weniger wichtig die Stiftung einer Universität. Große Sorgen bereiteten ihm die verfallenen Klöster. Er nannte besonders Marienfeld. Besorgniserregend fand er auch die Vogteien des protestantischen Grafen von Tecklenburg über die Klöster Marienfeld, Clarholz und Herzebrock. In Cappenberg und Varlar herrschte *fast ein ärgerlichs wesen und leben*. Dem wirtschaftlichen Ruin des Klosters Liesborn müsse durch Einsetzung eines tüchtigen *economus* begegnet werden. In Groß-Burlo gebe es nur noch zwei Konventualen, die in weltlichen Kleidern herumliefen und von den Klostergütern *ihres gefallens und lusten* lebten. Beide sollten nach Klein-Burlo umgesiedelt werden. Auch in Bentlage liege der Gottesdienst im Argen (Keller 3 S. 421–429 Nr. 282).

Noch immer bildete die Ausrottung des Konkubinats das heikelste Thema. Selbst im Domkapitel regte sich Widerstand. Der alte Domdechant Arnold von Büren hatte von zwei Frauen fünf Töchter und zwei Söhne. Er sah sich deshalb außerstande, gegen andere Domherren wegen eines Zölibatverstoßes vorzugehen, mochte auch mit Rücksicht auf seine Familie nichts unternehmen. Weit verbreitet war die Überzeugung, das Konkubinats gehöre in der deutschen Kirche zu den hergebrachten Rechten der Geistlichen und dürfe durch neumodische italienische Sitten nicht gefährdet werden.

Kompliziert gestaltete sich die Rekatholisierung der kleineren, in das Fürstbistum eingestreuten Territorien des Münsterlandes, wie sie Kurfürst Ferdinand anstrebte, so in Gronau, einer bentheimischen Enklave calvinistischen Bekenntnisses, und in Gemen, wo die lutherische Konfession herrschte.

Im Jahre 1613 unternahm Ferdinand erneut den Versuch, das Stift Münster zum Beitritt in die Liga zu bewegen. Der kurfürstliche Obersthofmeister Eitel Friedrich Graf von Hohenzollern, Mittelsmann der Liga zur Kurie, kam zu

diesem Zwecke persönlich nach Münster, traf aber wiederum auf Ablehnung. Die Kapitularien verwiesen auf die mit Sicherheit einem Beitritt folgende Besetzung des Münsterlandes durch Truppen der Generalstaaten. In geheimen Gesprächen des Kurfürsten mit dem Domkapitel in der zweiten Märzhälfte gelang es aber dann doch, den Beitritt zur Liga zu erreichen. Das Kapitel verpflichtete sich zur Zahlung von 30 000 Rtl. Hilfsgeldern. Ritterschaft und Städte erfuhren von den Abmachungen nichts (Schröer, Erneuerung 2 S. 272 f.).

Ferdinand scheint inzwischen eingesehen zu haben, daß seine Maßnahmen kirchlicher und politischer Art angesichts der Verfassung des Stifts nicht selten ins Leere liefen. Er entschloß sich deshalb zu einem radikalen Schritt. Am 1. Januar 1613 betraute er den Bonner Kanoniker Dr. theol. Johannes Hartmann, einen Jesuitenschüler, mit dem Generalvikariat in Münster. Bezeichnend war, daß Ferdinand das Amt einem Landfremden, nur ihm Verpflichteten, übergab. Die Vollmachten des neuen Mannes waren praktisch unbegrenzt. Er konnte alle ihm geeignet erscheinenden Schritte unternehmen, um Reformen in tridentinischem Sinne voranzutreiben. Die weltliche Staatsgewalt war gehalten, ihm dabei Hilfe zu leisten. Selbst über die Archidiakone räumte ihm der Kurfürst Kontrollmöglichkeiten ein, indem er deren Amt und Rechtsprechung bestätigte, soweit sie ihre Pflicht gewissenhaft erfüllten, worüber nur der Generalvikar entscheiden konnte, der von seiner Persönlichkeit her auch im Konfliktfall zum Durchgreifen entschlossen war (Schröer, Erneuerung 2 S. 275). Daß Hartmann auf stete Rückendeckung durch den Administrator rechnen durfte, bestätigte dieser öffentlich durch persönliche Leitung der Diözesansynode vom 18. März 1613. Den Klerikern schärfte der Fürst ein, durch beispielhafte Sitten Vorbilder zu sein. Nur auf diesem Wege könnten Mißstände in der Kirche erfolgreich bekämpft und Dekrete des Trienter Konzils verwirklicht werden. Ferdinand beschränkte sich darauf festzustellen, die Konzilsbeschlüsse seien früher schon „insinuiert“ worden, vermied aber den Ausdruck „promulgiert“ (Keller 3 S. 453 Anm. 1; Schröer, Erneuerung 2 S. 275). Wieder einmal drängte er auf Abschaffung der Konkubinen. An allen Sonn- und Feiertagen sollte dem Volk aus dem kleinen Katechismus des Petrus Canisius vorgelesen werden.

Neben den Jesuiten, die nun auch in den kleineren Städten des Oberstiftes ihre Wirkung entfalteten, ließen sich Kapuziner, Observanten sowie Klarissen nieder und verbreiteten sich zwischen 1612 und 1640 über das ganze Fürstbistum.

Endlich traten der Generalvikar und der Weihbischof der Frage der Generalvisitation näher, die seit Johans von Hoya Zeiten schlummerte. In den Jahren 1613–1616 besuchten beide alle Pfarreien des Oberstiftes. Ausgenommen blieb, wie damals, nur das Domstift. Die Ergebnisse boten ein zwiespältiges Bild. Neben positiven Punkten enthielten die Protokolle Zeugnisse großer Unordnung. Schädlich im ländlichen Bereich wirkten die zahlreichen Laienpatronate in Händen adeliger Lutheraner oder Calvinisten. Bei diesen und den protestanti-

schen Stadtmagistraten traf denn auch die Visitation auf die hartnäckigsten Widerstände. Aber auch die dem Landadel entstammenden oder unter dessen Einfluß stehenden fürstlichen Beamten hemmten die Visitatoren nach Kräften. Sie weigerten sich alle, bei der Vertreibung der Konkubinen Hand anzulegen. Das Domkapitel versagte dem Generalvikar die Unterstützung bei der Bestrafung Schuldiger, um die Rechte der Archidiakone nicht zu beeinträchtigen.

Johannes Hartmann sah nur einen Weg aus der verfahrenen Situation, die uneingeschränkte Veröffentlichung der Trienter Konzilsbeschlüsse. Aber davor schreckte der Kurfürst zurück, um den calvinistischen Stiftsadel und die Städte nicht noch mehr in die Opposition zu drängen. Ferdinand beließ es bei der nichtssagenden Feststellung vom 16. August 1614, die Konzilsdekrete berechtigten den Generalvikar zur Visitation, ungeachtet der Rechte der Archidiakone, und zu Maßnahmen gegen die Konkubinarier im Klerus. In einem besonderen Abkommen mit den Archidiakonen schränkte er am 29. November 1615 die Vollmachten ein: *Vicarius non apponet manum ad ea, quae in parochiis erunt corrigenda infra terminum synodorum* (Keller 3 S. 508 Nr. 421). Mißstände sollte der Generalvikar vielmehr den Archidiakonen zur Aburteilung melden und nur im äußersten Falle, wenn diese sich verweigerten, selbst zur Tat schreiten.

Abermals siegten damit die domkapitularischen Archidiakone über den Ordinarius und seinen Vertreter. Sie mußten lediglich die bischöfliche Visitation zulassen, aber auch das höchstens einmal im Jahre und ohne eigene finanzielle Belastung. Korrektionsbefugnisse erhielt der Generalvikar nicht. Von der im Tridentinum enthaltenen Pflicht der Archidiakone, innerhalb Monatsfrist über ihre Visitationen zu berichten, fehlt jede Spur. Kein Wunder, daß Hartmann im Februar 1619 unter Vorschützung gesundheitlicher Gründe den Kurfürsten bat, seinen Rücktritt anzunehmen. Er zog sich auf die Dechanei von St. Cassius in Bonn zurück (Schröer, Erneuerung 2 S. 283). Seine Nachfolge trat 1621 Petrus Nicolartius an.

Auf die Visitation und die ihr folgende Rekatholisierung des Niederstiftes soll hier, da diese Ämter kirchlich zur Diözese Osnabrück gehörten, nur andeutungsweise eingegangen werden. Das Amt Wildeshausen unterstand der Diözese Bremen. Hier und dort brauchte Ferdinand keine Rücksichten auf Domkapitel und Archidiakone zu nehmen, da im Fürstbistum Osnabrück ein lutherischer Administrator regierte. Die durchweg protestantische Bevölkerung leistete den Rekatholisierungsversuchen indessen heftigen Widerstand, vor allem im Amte Vechta. Auch den Jesuiten gelang es dort nicht, Fortschritte zu erzielen. Einen Umschwung brachte erst die Besetzung des Landes durch ligistische Truppen des Grafen Anholt. Nach den offiziellen Meldungen waren alle Bürger der Stadt Vechta im Jahre 1624 zur katholischen Kirche zurückgekehrt. Ähnlich, wenn auch zeitlich versetzt, vollzog sich die Entwicklung in den übrigen Ämtern des Niederstiftes.

Die Quintessenz aus der Generalvisitation zog Kurfürst Ferdinand in vier Reformdekreten:

Im ersten Dekret vom 10. August 1616, ausgestellt in Meschede (Keller 3 S. 513 f. Nr. 429), beschäftigte sich Ferdinand mit der Reform der Klöster und Ordensgeistlichen. In Anlehnung an die Konzilstexte forderte er strenge Beobachtung des Tridentinums, sobald die Ordensoberen die Dekrete vom Generalvikar erhielten. Die Bettelorden bedachte der Kurfürst mit der Mahnung, beim Kollektieren ordentlicher zu verfahren.

Das zweite Dekret vom 9. September 1616, ausgestellt in Bonn (ebd. S. 515–518 Nr. 431), betraf die Kollegiatkirchen und Stiftsgeistlichen. Den Besitzantritt einer Präbende machte der Kurfürst von der Ablegung des tridentinischen Glaubensbekenntnisses abhängig. Er mahnte zu regelmäßigem Gottesdienst und Beschränkung der eingerissenen Abwesenheit der Kanoniker von ihren Stiften, tadelte die übliche Pfründenhäufung an ein und demselben Stift, verweltlichte Kleidung der Kanoniker und Vikare, Mißbräuche bei Resignation von Präbenden und Besetzung der Vikarien. Er hielt es für erforderlich, die Stiftsgeistlichen zum Empfang der Kommunion mindestens zu Fronleichnam, Allerheiligen und am ersten Fastensonntag aufzufordern.

Im dritten Dekret vom selben Tage (ebd. S. 518–522 Nr. 432) wandte sich Ferdinand den Damenstiften zu, die sich nach seiner Meinung weit von ihrem ursprünglichen Stiftungszweck entfernt hatten und der Kirche wie den Familien der Kanonissen zur Unehre gereichten. Den Stiftsoberen legte er Pflege des Gottesdienstes und geziemenden Lebenswandel der Stiftsdamen ans Herz. Novizinnen sollten nicht unter 14 Jahre alt sein und das tridentinische Glaubensbekenntnis ablegen. Den Stiftsmitgliedern schrieb er regelmäßige Teilnahme am Gottesdienst und Empfang der Kommunion an hohen Feiertagen vor. Nichtkatholische Damen sollten sich zur katholischen Kirche bekehren oder entlassen werden.

Das vierte Dekret, ebenfalls von diesem Tage (ebd. S. 522–526 Nr. 433), bezog sich auf die Pfarrgeistlichkeit. Es besaß von allen Dekreten die größte Bedeutung für die Reform der Diözese. Vor der Investitur mit einem Benefizium sollte der Benefiziat grundsätzlich das tridentinische Glaubensbekenntnis ablegen. Der Administrator erinnerte an die Einhaltung der Bestimmungen über Resignationen und Empfang der Weihen. Bittgänge und Prozessionen sollten nach hergebrachter Sitte vollzogen werden. Vor allem lenkte Ferdinand die Blicke auf die ordnungsmäßige Verwaltung der Sakramente, darunter die unter protestantischem Einfluß in Vergessenheit geratene Krankensalbung. Mehr Sorgfalt verlangte er im Predigtwesen, das nicht ausschließlich den Ordensgeistlichen überlassen bleiben sollte. Auch die Unterweisung der Jugend sollte mit größerem Eifer wahrgenommen werden. Er rief die von protestantischer Seite abgelehnte Lehre vom Fegefeuer ins Gedächtnis, ebenso die Vorschrift, Erwach-

sene nur an Vormittagen in Verbindung mit einer Seelenmesse zu beerdigen. Die bei den Protestanten übliche Leichenpredigt sollte nur in besonderen Fällen gestattet sein. Schließlich ermahnte der Kurfürst die Pfarrgeistlichen zur sorgfältigen Führung der vom Tridentinum vorgeschriebenen Kirchenbücher für Taufen und Trauungen. Nur mit deren Hilfe ließ sich das katholische Bekenntnis einer Person zuverlässig nachweisen. Er beschloß das Dekret mit der Aufforderung an den Pfarrklerus, seinen Stand auch äußerlich zu bekunden. Dazu gehörte der knielange schwarze Rock ohne weltliche Halskrause und die Tonsur.

Vornehmlich unter den Stiftsgeistlichen regte sich scharfe Kritik an den im Interesse einer Reform der katholischen Kirche durchaus geeigneten Dekreten. Sie protestierten am 13. Februar 1617 vor dem Domkapitel gegen Eingriffe in ihre Privilegien und beschuldigten die Domherren des Verstoßes gegen die Union des Diözesanklerus, weil diese den kurfürstlichen Dekreten zugestimmt hätten. Die Domherren suchten sich aus der Klemme zu ziehen, indem sie zwar eine *praehabita deliberatio*, aber keinen *consensus* zugaben. Der Generalvikar habe die Verordnungen, versehen mit fürstlichem Siegel, dem Domkapitel übergeben und ohne dessen Wissen drucken lassen. Der Einwand der Sekundarkleriker, die Reformdekrete bezögen sich auf das Tridentinum, das bisher im Bistum Münster nicht verkündet worden sei, und besäßen daher keine Rechtsverbindlichkeit, ließ sich schwerlich entkräften.

Das fühlten die Domherren sehr wohl. Ihre Verärgerung äußerte sich in einer Vorladung des Generalvikars Dr. Hartmann, dem sie am 5. August 1617 rundweg erklärten, wenn er sich nicht anders *akkomodierte*, werde man sich zur Anwendung von Bestimmungen der Wahlkapitulation gezwungen sehen. Der Generalvikar lenkte ein, vermied es aber, von den Reformdekreten zu sprechen. Die Differenzen blieben der Öffentlichkeit nicht verborgen, was die Wirkung der Reformdekrete nicht gerade erhöhte. Besonders in der Zölibatsfrage deutete sich keine Besserung an.

Einen schweren Fehlschlag erlebte die mit großen Erwartungen auf Heranbildung fähigerer Priester vollzogene Neugründung eines Seminars unter jesuitischer Leitung (1626/27). Schon dessen finanzielle Ausstattung sah kläglich aus. Das von allen Besitzern geistlicher Güter und allen Geistlichen geforderte jährliche *Seminaristicum* kam nicht ein. Aus Versorgungsgründen sollte die Zahl der Seminaristen zwölf bis achtzehn nicht übersteigen. Unterrichtet wurde während der sechsjährigen Ausbildung nur in lateinischer Sprache. Günstige Beurteilung fand die Seminarbibliothek, die schon 1623 von dem Rheder Pastor Antonius Gerhards, wohl auf Anregung der Jesuiten, testamentarisch gestiftet wurde (im einzelnen Schröder, *Erneuerung* 2 S. 309–312). Da aber das Tridentinum keine Pflicht zum Besuch des Seminars verankerte und die zahlreichen Laienpatronate die Besetzung der Kuratstellen mit bischöflichen Seminaristen außerordentlich erschwerten, hielt sich die Anziehungskraft des sogenannten *Marianum* in engen Grenzen. Um 1639 ging das Seminar sang- und klanglos wieder ein.

Angehende Priester besuchten weiterhin die Theologisch-Philosophische Lehranstalt, die die Jesuiten seit 1606 mit der Oberstufe des Gymnasium Paulinum verbunden hatten, aber keinen akademischen Rang beanspruchen konnte. Wahrscheinlich auf Wunsch der Patres beantragte Ferdinand deshalb am 1. August 1622 beim Papst die Ausstellung eines Privilegs für eine Universität, die den Landeskindern katholisch geprägten Unterricht bot und vom Studium an auswärtigen, nichtkatholischen Universitäten zurückhielt. Die Propaganda-Kongregation begrüßte das Vorhaben, verlangte aber, daß neben Theologie und Philosophie auch beide Rechte gelehrt werden mußten. In diesem Sinne stimmten die Kongregation am 17. April 1624 und Kurfürst Ferdinand am 12. Februar 1625 zu. Obgleich sich Papst Urban VIII. anschloß, kam aus unbekanntenen Gründen die erforderliche Bulle nicht zur Ausfertigung.

Nunmehr mischte sich der Magistrat von Münster ein und regte die Gründung einer Volluniversität mit vier Fakultäten an. Ferdinand stimmte am 31. Januar 1627 zu, wollte allerdings zuerst einmal zwei Fakultäten – Theologie und Philosophie – begründen und die anderen allmählich folgen lassen. Damit zeigte man sich aber in Rom nicht einverstanden. Die Kurie fürchtete offensichtlich, aus der Volluniversität werde unter diesen Umständen niemals etwas werden. Sie hielt auch die ausschließliche Bindung an den Jesuitenorden für abträglich.

Nach längerem Hin und Her bestätigte der Papst am 4. September 1629 die Stiftung einer Universität in Münster und erteilte dafür die üblichen Privilegien. Die Lehre sollte in Händen der Jesuiten oder anderer Professoren liegen. Zur Errichtung waren zwei Fakultäten, Theologie und Philosophie, vorgesehen. Die Akademie durfte das Baccalaureat, das Lizentiat und das Magisterium verleihen. Von einer juristischen und medizinischen Fakultät sprach der Papst nicht. Domkapitel und Landstände zeigten sich mit dieser „Partikular-Akademie“ höchst unzufrieden. Sie stellten für die fehlenden Fakultäten am 17. April 1630 sogleich 20 000 Rtl. zur Verfügung. Nochmals forderte Kurfürst Ferdinand am 27. Oktober d. J. in Rom das Privileg für eine Volluniversität an, weil nur eine Universität mit vier Fakultäten die Jugend vom Besuch häretischer Universitäten abhalten könne.

Dieser Bitte entsprach der Papst am 4. August 1631 und erweiterte das Promotionsrecht auf das Doktorat. Ein kaiserliches Universitätsprivileg vom 21. Mai 1631 lag inzwischen ebenfalls vor. Mögen nun die Jesuiten an der Errichtung einer Volluniversität nicht interessiert gewesen sein oder fehlten wegen der Kriegszeiten die finanziellen Mittel, der münsterische Universitätsplan geriet in Vergessenheit, bis die Patres am 8. August 1649 wieder mit dem Vorschlag zur Errichtung einer mit zwei Fakultäten versehenen „Jesuiten-Universität“ hervortraten. Doch nun lehnte das Domkapitel ab. Damit war der münsterische Universitätsplan für 150 Jahre gestorben, eines der „schmerzlichsten Opfer, die der

westfälische Katholizismus hinnehmen mußte“ (Schröer, *Erneuerung* 2 S. 323).¹⁾ Mangelhafte Abstimmung zwischen Fürst, Domkapitel, Landständen, Stadt und Jesuiten trugen die Hauptschuld am Mißerfolg. Der Fehlschlag stellte dem Bistum Münster ein Armutszeugnis aus, zumal im protestantischen Zwergterritorium Bentheim-Steinfurt ein Gymnasium illustre mit akademischen Rechten bestand und die winzige calvinistische Universität Harderwijk für die Doktorierung der münsterischen Juristen herhalten mußte.

Abgesehen von den ersten sechs und den beiden letzten Regierungsjahren stand die Zeit Kurfürst Ferdinands unter dem Vorzeichen des Dreißigjährigen Krieges. Das Stift Münster behauptete, neutral zu sein, wurde aber als Besitz eines bayerischen Prinzen wohl oder übel als Glied der Liga angesehen, nicht zu Unrecht, da Herzog Maximilian schon 1619 von seinem jüngeren Bruder Ferdinand Beiträge zur Niederwerfung des böhmischen Aufstandes forderte und das Domkapitel insgeheim, ohne Wissen der Ritterschaft und Städte, finanzielle Leistungen für die Liga erbrachte. Zum Glück blieb das Stiftsgebiet von Einfällen des gefürchteten „Tollen Christian“, Herzog Christians von Braunschweig, in den ersten Kriegsjahren weitgehend verschont. Erst Anfang November 1620 brach der protestantische Parteigänger Graf Ernst von Mansfeld aus den Niederlanden in das Münsterland ein. Nach Ausbeutung der Ämter Ahaus und Horstmar zog Ernst in das Emsland ab, vertrieb dort die Jesuiten und hinterließ eine Besatzung in Meppen. Die durch sein undiszipliniertes Heer angerichteten Schäden waren beträchtlich. Kurfürst Ferdinand wollte ligistische Truppen zum Schutz des Landes heranzuführen, stieß aber auf den energischen Widerstand der Stiftsstädte, die sehr wohl wußten, daß die Stationierung katholischer Verbände in ihren Mauern das Ende der Religionsfreiheit bedeutete. Warendorf übernahm die Vorreiterrolle. Nur Telgte fügte sich dem fürstlichen Verlangen, später gezwungenermaßen auch Ahlen. Die katholischen Gruppen Anholts mußten so den Winter auf dem Lande verbringen. Bei besserer Witterung setzte aber sofort der Angriff auf die Städte ein. Dülmen ergab sich beim ersten Kanonenschuß am 12. Februar 1623. Coesfeld und die anderen Stiftsstädte folgten. Nur Warendorf hielt sich bis zum 21. Juni d. J. Die Folgen der ligistischen Besetzung bedeuteten für die Städte eine Katastrophe. Die Eroberer verlangten Ersatz für die bei der Belagerung entstandenen Kosten. Die Städte verloren die Akziseeinkünfte und ihre Privilegien. Bürgermeister und Räte wurden nunmehr vom Landesherrn ernannt. Mit der politischen war auch die religiöse Freiheit der Bürger dahin. Viele wohlhabende Bürger protestantischer Konfession wanderten unter dem Eindruck der Niederlage in die Niederlande aus. Die damit verbundenen

¹⁾ Alwin HANSCHMIDT, *Die erste münstersche Universität 1773/80–1818. Vorgeschichte, Gründung und Grundzüge ihrer Struktur und Entwicklung* (Die Universität Münster 1780–1980 hg. von Heinz DOLLINGER. 1980 S. 3–28).

wirtschaftlichen Verluste machten die Städte zu unbedeutenden Ackerbürgerstädtchen. Sie erlangten niemals wieder ihre mittelalterliche Bedeutung. Nach und nach kehrten die gebliebenen Bürger zur katholischen Kirche zurück.

In das Unglücksjahr 1623 fällt die einzige größere Schlacht, die im Dreißigjährigen Kriege im Münsterland geschlagen wurde. Als Herzog Christian von Braunschweig dem überlegenen Heer Tillys ausweichen wollte und über das Stift Osnabrück schon bis Greven gelangt war (3. August 1623), holten ihn ligistische Verbände ein und stellten ihn am 6. d. M. bei Stadtlohn zur Schlacht. Der „Tolle Christian“ erlitt eine vernichtende Niederlage und konnte sich mit nur wenigen Begleitern nach Bredevoort retten. Das ligistische Heer unter Graf Anholt blieb noch einige Zeit im Lande, bis alle Vorräte aufgezehrt waren.

Es bedeutete wohl mehr als bloßes Mitleid mit den Gefangenen und Verwundeten des braunschweigischen Heeres, die von Kroaten an der Stadt Münster vorbeigeführt wurden, wenn die Bürger, aber auch Geistliche, die Versorgung der Unglücklichen übernahmen und sogar heimlich einige Gefangene befreiten (Schröder, Erneuerung 2 S. 328). Noch immer galt die Sympathie der Stadtbevölkerung mehr der protestantischen Seite.

Kurfürst Ferdinand sah aber nun die Zeit gekommen, aufgrund seiner Religionsedikte vom 20. Februar 1621 und 18. Juli 1624 die ins Stocken geratene Rekatholisierung des Stifts Münster mit aller Energie in Angriff zu nehmen. Die Statthalter wiesen den Generalvikar am 9. November 1624 zur Durchführung an. Zur Unterrichtung häretischer Einwohner sollten überall Jesuitenmissionen eingerichtet werden. Lehnte jemand die Bekehrung ab, sollte er auswandern. Besonders schärfte der Kurfürst die Katechese für Kinder und Jugendliche ein. Ein von protestantischer Seite erbetener Einspruch der Generalstaaten gegen die Maßnahmen des Kurfürsten hinterließ keine Wirkung.

Unleugbar übte die Tätigkeit der Jesuiten in den nächsten Jahren starke Wirkung aus. Fast alle Bürger der Stiftsstädte gaben in den Jahren 1624/25 an, katholisch zu sein, selbst in Warendorf, wo die Patres auf den härtesten Widerstand stießen. Als letzte Stiftsstadt schloß sich Bocholt 1627 dieser allgemeinen Entwicklung an. Dabei müssen an den positiven Berichten der Jesuiten gewiß einige Abstriche gemacht werden. Selbst nach dem Weggang der Patres aus Warendorf gab es nämlich dort nicht wenige Bürger, die *hartnäckig im irrtum verharreten* (zit. Schröder, Erneuerung 2 S. 333). Überhaupt darf die Anpassung an den katholischen Ritus nicht als innerer Überzeugungswandel gedeutet werden. Auch die nicht seltenen protestantischen Beerdigungen sprechen hierfür. Die Aufgabe der inneren Vertiefung des Bekenntniswandels verblieb den Jesuiten für eine spätere Zeit. Ihre Residenzen und Gymnasien spielten für die Rekatholisierung die wesentlichste Rolle, auch wenn noch während des Dreißigjährigen Krieges hessische Besatzungen die Tätigkeit der Patres zeitweise unterbrachen.

So kehrten sie nach Coesfeld, wo sie 1627 eine Residenz begründet hatten, erst im Jahre 1649 zurück, wo sie der hessische (!) Kommandant wieder in ihren alten Besitz einwies. Der Empfang durch die Bürger verlief frostig, doch gewannen die Patres allmählich deren Vertrauen zurück.

Negativ auf das katholische Kirchenwesen wirkte, abgesehen von den Kriegereignissen, die dauernde Abwesenheit des Landesherrn. Seit 1622 hatte der Kurfürst das Stiftsgebiet nicht mehr betreten. An seiner Stelle waltete der hochgebildete, aber eigensinnige und machtbewußte Domdechant Bernhard von Mallinckrodt fast wie ein Landesherr. Zu seinen Grundsätzen gehörte die strikte Verteidigung der Landesprivilegien gegen den Fürsten (Bröker).

Die militärische Lage kennzeichnete seit der Schlacht von Lützen (16. November 1632) eine schwedische Überlegenheit. Der Verbündete der Schweden, Landgraf Wilhelm V. von Hessen, setzte sich im Winter 1632/33 in Besitz der ihm als Entschädigung für seine Dienste von Schweden versprochenen westfälischen Stifte Paderborn und Münster. Vom Hellweg her besetzte sein General Melander Graf von Holzapfel die Städte Haltern, Dülmen, Borken, Bocholt, Rheine und Coesfeld sowie das den Lippeübergang beherrschende Dorsten. Die Bürger leisteten den Hessen tatkräftig Vorschub, von denen sie die Wiedergewinnung der religiösen Freiheit erhofften. Die Stiftssoldaten unter dem kurkölnischen Obristen Alexander von Velen zu Raesfeld waren zu schwach, um die fremden Besatzungen anzugreifen. Sie beschränkten sich darauf, Warendorf zu halten und zu verhindern, daß die Hessen sämtliche Stiftsstädte besetzten.

Ernstere Bedrohungen der Hessen gingen von kaiserlichen Truppen unter Lothar Dietrich von Bönninghausen aus, einem Westfalen, dessen Söldner wegen ihrer rücksichtslosen Behandlung der Bevölkerung berüchtigt waren, und durch den kaiserlichen General Graf Gronsfeld, den Nachfolger Pappenheims. Wiederholt mußten die Hessen einzelne Städte vor den Kaiserlichen räumen, konnten sie aber meist nach einiger Zeit wieder einnehmen.¹⁾

Die durch Wälle und Mauern geschützte Stadt Münster geriet nur einmal in eine kritische Lage. Im Frühjahr 1634 erschien Bönninghausen auf seinem planlosen Rückzug von Höxter vor ihren Toren, worauf sich sofort schwedische, hessische und braunschweig-lüneburgische Truppen einstellten. Der ligistische Stadtkommandant Graf Geleen konnte die Einnahme der Stadt verhindern, doch verfiel das Münsterland einer schlimmen Ausplünderung. Die Niederlage der Schweden bei Nördlingen (6. September 1634) verschob die Lage zugunsten der katholischen Heere. Landgraf Wilhelm mußte sich auf die Verteidigung seiner Stellungen in Westfalen beschränken. Das Festungsdreieck Lippstadt-Dor-

¹⁾ Im einzelnen: Helmut LAHRKAMP, Lothar Dietrich Freiherr von Bönninghausen, ein westfälischer Söldnerführer des Dreißigjährigen Krieges (WestfZ 108. 1958 T. 2. S. 239–366).

sten-Coesfeld diente ihm als Rückgrat für die Beherrschung des Münsterlandes und des Stifts Paderborn, obgleich der kaiserliche Feldmarschall Graf Götz im Sommer 1636 die Hellwegzone in seine Gewalt gebracht hatte.

Das Ausscheren Kursachsens aus der protestantischen Front im Sonderfrieden von Prag (30. Mai 1635) brachte der kaiserlichen Partei einen großen Vorteil, schloß jedoch auch das Zugeständnis des Kaisers ein, die Liga aufzulösen und das im protestantischen Lager verhaßte Restitutionsedikt außer Kraft zu setzen. Kurfürst Ferdinand nutzte die Lage, um sich dem Landgrafen zu nähern und im Oktober 1635 einen Waffenstillstand mit ihm zu schließen, in der Hoffnung, die Hessen zum Abzug aus den Stiften Münster und Paderborn bewegen zu können, wo er ihnen eine militärische Basis garantieren wollte. Die Hessen verlangten dafür Religionsfreiheit für den Adel und eine Reihe von Entschädigungen. Als kaiserliche Truppen in Westfalen einrückten, fühlte sich der Landgraf aber bedroht und kündigte den Waffenstillstand mit Ferdinand auf (20. Mai 1636).

Damit waren die Verhandlungen Hessens mit dem Kurfürsten gescheitert. Diesem blieb nur der Weg, seine westfälischen Stifte mit den Waffen zu befreien. Doch fehlte dazu die Kraft, angesichts zunehmender Kriegsmüdigkeit vielleicht auch der Wille. Verhandlungen traten in den Vordergrund. Das nach Kriegseintritt Frankreichs geschlossene Bündnis der Landgräfin Amelia Elisabeth mit den fremden Kronen, d. h. mit Frankreich und Schweden (Dorsten 22. August 1639), bewirkte zudem eine Verlagerung des Kriegsschauplatzes und eine Entlastung Westfalens. Den noch im Lande stehenden Verbänden kam es nur darauf an, günstige Quartiere zu behaupten. „Man praktizierte eine gewisse Koexistenz“ (Wolf S. 558).

Wenn dieser Satz für das militärische Geschehen galt, so auch eingeschränkt für den konfessionellen Gegensatz. Beide Seiten vermieden unnötige Härten. Die hessischen Besetzungen in den münsterländischen Städten begünstigten zwar die Protestanten, behinderten aber die Katholiken in keiner Weise. Mit den Klöstern, in denen Hessen einquartiert waren, unterhielten die Offiziere nicht selten freundschaftliche Beziehungen (GS NF 3 S. 39 f., 135). Das Bündnis der Landgräfin mit Frankreich schloß eine schonende Behandlung katholischer Einrichtungen ein.

Die sogar am Münchner Hof spürbare Kriegsmüdigkeit wirkte sich in dem zur Enttäuschung Schwedens am 13. April 1647 zu Ulm mit Frankreich geschlossenen Waffenstillstand aus, dem sich Ferdinand von Köln anschloß. Er mußte sich verpflichten, seine Truppen aus der Verbindung mit kaiserlichen Verbänden zu lösen, durfte auch keine kaiserlichen Werbungen mehr in seinen Stiften gestatten. Da der Kaiser aber nicht daran dachte, seine Regimenter aus Westfalen abzuziehen, führte das zu einer erheblichen Schwächung des Landesherrn. Die kaiserliche Besetzung in Warendorf entwaffnete kurzerhand die Landessöldner und setzte sich in alleinigen Besitz der Festung. Nur in Rheine und

Meppen standen noch Stütztruppen, denen es aber an Versorgung fehlte. Vielfach verliefen sich die Truppen oder traten in kaiserliche Dienste. Als Ferdinand erkannte, daß er aus eigener Kraft die Neutralität seiner Länder nicht behaupten konnte, kündigte er am 15. August 1647 den Waffenstillstand und trat auf die kaiserliche Seite zurück. Sein Bruder Maximilian folgte bald darauf.

Inzwischen lenkte der seit einigen Jahren in Gang gekommene Friedenskongreß alle Blicke auf sich. Seit Sommer 1643 weilten in Münster kaiserliche Gesandte, seit Frühjahr 1644 auch französische. Später trafen die Mediatoren, der päpstliche Gesandte Fabio Chigi und der Venezianer Alvise Contarini, ein. Die Schweden bezogen in Osnabrück Quartier, da Chigi ihre Anwesenheit in Münster nicht zuließ. Von den Verhandlungen ist hier nicht zu reden, doch weckten sie in der neutralisierten Stadt das Verlangen nach größerer Unabhängigkeit vom Landesherrn bis hin zur Reichsunmittelbarkeit. Nach 1650 sollten daraus noch ernste Verwicklungen entstehen.

Besonderes Interesse beanspruchte hinsichtlich der Satisfaktion Hessen-Kassels die Frage einer Entschädigung der Landgräfin durch Überlassung der münsterischen Ämter Bocholt und Stromberg. Schweden unterstützte die Forderung, während Frankreich eine Schwächung geistlicher Stifte ablehnte. Bedeutung gewannen in diesem Zusammenhang die aus dem 9. Jahrhundert stammenden Beziehungen zwischen Le Mans und Paderborn (Translation der Reliquien des Hl. Liborius). So mußten die Hessen sich schließlich mit anderen Erwerbungen, vor allem mit hohen Geldbeträgen zufrieden geben. Bis zur vollständigen Bezahlung dieser sogenannten Satisfaktionsgelder verblieb ihnen das Recht, Coesfeld und Vechta besetzt zu halten. Die territorialen Verluste des Stifts im Westfälischen Frieden hielten sich in Grenzen. Das Fürstbistum mußte lediglich auf die Herrschaft Wildeshausen verzichten, die an Schweden als nunmehrigen Besitzer des Erzstifts Bremen fiel.

Zu den größten Erfolgen der katholischen Seite zählte die Anerkennung des Geistlichen Vorbehalts durch die Protestanten. Danach verlor ein zum Protestantismus übertretender geistlicher Fürst das Recht, sein Stift in seinem Sinne zu reformieren. Damit wurde der konfessionelle Status quo in Deutschland festgeschrieben. Das Stift Münster war von nun an in seinem Charakter als katholischer Reichsstand nicht mehr gefährdet. Die Kongreßparteien einigten sich nach zähen Verhandlungen auf das Jahr 1624 als maßgebend für den Konfessionsstand, das sogenannte Normaljahr.

Allgemein stärkte der Westfälische Friede die Stellung der Fürsten in ihren Territorien. Sie erlangten sogar das Recht, mit ausländischen Mächten Verträge zu schließen, wenn diese nur nicht gegen Kaiser und Reich gerichtet waren. Gerade von dieser Befugnis sollte in naher Zukunft in Münster ausgiebig Gebrauch gemacht werden.

Die wirtschaftlichen Folgen des Großen Krieges im Stift lassen sich nicht exakt feststellen. Unbestreitbar hinterließ er schwere Spuren, weniger durch

Kampfhandlungen als durch die fast ununterbrochene Einquartierung von Regimentern aller kriegführenden Parteien, Hungersnöte und eingeschleppte Seuchen. Die zu Kriegsende zahlreichen wüstliegenden Bauernhöfe sprechen eine deutliche Sprache. Dagegen stand die Hauptstadt Münster auf der Gewinnerseite. Militärisch als zentraler Handelsplatz zu keiner Zeit in ernster Gefahr, genoß die Bürgerschaft während des Friedenskongresses durch die Anwesenheit der Gesandten und ihres zahlreichen Gefolges erhebliche finanzielle Vorteile. Andere deutsche Landschaften mußten größere Lasten tragen. Damit mag es zusammenhängen, daß Verirrungen wie die Hexenverfolgungen im Stift Münster weniger stark auftraten als anderswo. Kurfürst Ferdinand glaubte persönlich an die Existenz von Hexen und versuchte durch seine revidierte Hexenordnung von 1628, Mißbräuche, wie die Bereicherung der Richter und Gerichtsdienere auf Kosten der Betroffenen, auszuschließen, leistete aber damit den Prozessen ungewollt in gewisser Weise Vorschub, indem er den Verfahren den Schein der Rechtmäßigkeit verlieh.

Der Gegensatz zwischen Generalvikar und Archidiakonen über das Korrekturenrecht führte 1625 zum offenen Zusammenstoß, als der Generalvikar Nicolartius sich anschickte, gegen Mißstände im Domkapitel selbst vorzugehen und die Konkubinen der Domherren zu vertreiben. Der Kurfürst erwoß deshalb 1631, Nicolartius abzulösen. Der Generalvikar führte aber seine Tätigkeit bis 1634 fort und setzte dann, ohne das Kapitel zu unterrichten, den münsterischen Weihbischof Johannes Nicolaus Claessens als seinen Vertreter ein. Gegen den gebürtigen Niederländer protestierte sofort das Domkapitel und hinderte ihn, das Amt des Sieglers anzutreten. Jedoch behauptete sich Claessens bis 1646, als ihn der alte Dechant von St. Martini, Johannes Vagedes, ablöste, ein schwacher Mann, von dem das Domkapitel nichts zu befürchten hatte und der daher dessen Anerkennung fand. Der Streit um das Generalvikariat verdeutlichte erneut das Bestreben des Domkapitels, eine Bevormundung durch „Ausländer“ in jedem Falle zu unterbinden. Nur mit den hergebrachten Sitten vertraute Landeskinder waren willkommen. Wie auch andersorts in der Reichskirche standen die *Consuetudines* weit höher im Kurs als allgemeine Kirchengesetze, von den römisch gefärbten Dekreten des Trienter Konzils ganz zu schweigen. Zu den Hauptvertretern einer „altdeutschen“ Tradition zählte unzweifelhaft der Domdechant Bernhard von Mallinckrodt. Ihn wurmte die fürstliche Tendenz, wichtige Positionen in Kirche und Staat mit landfremden Gelehrten zu besetzen, meist Bürgerlichen, unter Hintansetzung des einheimischen Adels.

Ein klarer Sieg blieb schließlich keiner der beiden Seiten beschieden. Das landesherrliche Prinzip entsprach stärker modernem Denken, konnte sich aber in Münster angesichts langfristiger Abwesenheit der Fürsten niemals in demselben Maße durchsetzen wie in weltlichen Territorien. Dynastische Erbfolge begünstigte die Vervollkommnung landesherrlicher Macht bis zur höchsten Aus-

prägung im Absolutismus. Diese Voraussetzung fehlte im Fürstbistum Münster. Die Versuche Ferdinands von Bayern, durch Indienststellung allein von ihm abhängiger Geistlicher und Juristen größere Unabhängigkeit von den Landständen zu gewinnen, riefen im Domkapitel und beim Adel Verbitterung hervor und trugen nicht zuletzt dazu bei, nach dem Tode Ferdinands im Jahre 1650 eine erneute Verbindung des Stifts mit dem Hause Bayern als unratsam erscheinen zu lassen.

Trotzdem hinterließ die achtunddreißigjährige Regierung Kurfürst Ferdinands ungeachtet dauernder Abwesenheit vom Stift tiefe Spuren in Münster, wenn auch der Umschwung zum Katholizismus mehr auf Zeitereignisse als auf gezielte Maßnahmen des Kurfürsten zurückgehen dürfte. Von eindeutiger Festigung des katholischen Kirchenwesens konnte auch am Ende seiner Regierung nicht gesprochen werden. Der Stiftsadel nahm nach wie vor die in der umstrittenen *Declaratio Ferdinanda* zugesicherte Religionsfreiheit für sich in Anspruch und verharrete fast vollzählig beim Calvinismus. Inwieweit die früher protestantischen Bürgerschaften der Stiftsstädte nunmehr aus innerer Überzeugung der katholischen Kirche dienten, läßt sich nicht sagen, doch wirkte die Gewöhnung auf die Dauer als starke Kraft. Letzte Schritte mußten also noch getan werden, um die Diözese Münster zu einem geschlossenen, eindeutig katholischen Territorium zu machen. In diesem Zustand ließ sie Kurfürst Ferdinand zurück, als er am 13. September 1650 in Arnsberg starb.

§ 16. Endgültige Rekatholisierung des Fürstbistums (1650 – 1678)

- d(e) V(ries) S(imon), Historisch Verhael van 't Leven en Orlogs-Bedryf van de Heer Christoph Bernhard van Galen, Bischof van Munster, Vorst enz., vervattende sijne Geboorte, Opkomst, Regeeringk en Dooth, nevens veele Aenmarckenswaerdie Saecken omtrent deselve. Amsterdam 1679
- ab Alpen Johannes, Decadis de vita et rebus gestis Christophori Bernardi episcopi et principis Monasteriensis pars I et II. Monasterii 1694, 1703 (Deutsche gekürzte Übers.: Leben und Thaten Christoph Bernhards von Galen, Bischofs und Fürsten von Münster, Administrators von Corvey. Genommen aus dem Lateinischen des Herrn Johann von Alpen. Münster 1790)
- Depping Georg Bernard, Geschichte des Krieges der Münsterer und Cölner im Bündnisse mit Frankreich gegen Holland in den Jahren 1672, 1673 und 1674. 1840
- von Schaumburg E., Fürst-Bischof Bernhard von Galen und die Stadt Münster. Eine historische Studie. 1853
- Bischof Bernard von Galens erste Streitigkeiten mit Münster. Belagerung der Stadt im Jahre 1657 (ZVaterländG 14. 1856 S. 197–290)
- Tücking Karl, Geschichte des Stifts Münster unter Christoph Bernard von Galen. 1865
- der Kinderen Floris, De Nederlandsche Republiek en Munster gedurende de jaren 1650–1666. Leiden 1871
- De Nederlandsche Republiek en Munster gedurende de jaren 1666–1679. Leiden 1874
- Köcher Adolf, Geschichte von Hannover und Braunschweig 1648–1714 Bd. 1: 1648–1668 (PublPreußStaatsarch 20) 1884; Bd. 2: 1668–1672 (ebd. 63) 1895

- Hüsing Augustin, Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen, ein katholischer Reformator des 17. Jahrhunderts. 1887
- von Heinemann Otto, Geschichte von Braunschweig und Hannover 3. 1892
- Ribbeck Walther, Die auswärtige Politik Christoph Bernhards von Galen in den Jahren 1665 bis 1678 (ZVaterlG 52. 1894 T. 1 S. 36–201)
- Harkema H. G., De betrekkingen van het bisdom Munster tot de Nederlanden, inzonderheid tot Gelderland, tot aan den vrede van KJeef, 18. April 1666 (BijdrMededelGelre 7. 1904 S. 1–65)
- Brinkmann Carl, Charles II and the Bishop of Münster in the Anglo-Dutch War of 1665/6 (EnglHistRev 21. 1906 S. 686–698)
- Heers Franz, Die Wahl Christoph Bernhards von Galen zum Fürstbischof von Münster (BeitrGNDsachsWestf 15) 1908
- Verspohl Theodor, Das Heerwesen des münsterischen Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galen 1650–1678 (ebd. 18) 1909
- Schmidlin Josef, Christoph Bernhard von Galen und die Diözese Münster nach seinen Romberichten (Westfalen 2. 1910 S. 1–17,65–80)
- Bading Theodor, Die innere Politik Christoph Bernhards von Galen, Fürstbischofs von Münster (ZVaterlG 69. 1911 T. 1 S. 179–303; gesondert 1912)
- Erlor Georg, Tagebuch der Belagerung von Münster vom 8. August bis zum 30. Oktober 1652 (ebd. S. 96–178)
- Berkenkamp Heinrich, Das Fürstentum Corvey unter dem Administrator Christoph Bernhard von Galen, Bischof von Münster, 1661–1678 (BeitrGNDsachsWestf 40) 1913
- Heimeier Wilhelm, Die politischen Beziehungen des Bistums Münster zum Fürstentum Ostfriesland während der Regierung des Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galen 1650–1678. 1913
- Barz Maria, Die Wahl Ferdinands von Fürstenberg zum Coadjutor von Münster unter Christoph Bernhard von Galen 1667/1668. Diss. Münster 1920 (masch.)
- Beekman Anton Albert, De Oorlog van 1672 (Geschiedkundige Atlas van Nederland. Tekst bij Kaart 10) 's-Gravenhage 1922
- Hüer Hans, Christoph Bernhard von Galen und sein Baumeister Peter Pictorius (Westfalen 3. Sonderh.) 1923
- Cornelissen Johannes Dominicus Maria, Brief van Christoffel Bernard van Galen aan Paus Clemens IX over de door de katholieke Mogendheden te volgen politiek in het vorjaar van 1668 (BijdrMededelUtrecht 51. 1930 S. 131–188)
- Isaacson Walter, Geschichte des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises von 1648–1667. 1933
- Pfeiffer Gerhard, Christoph Bernhard von Galen in seinem Verhältnis zu Kaiser und Reich (WestfZ 90. 1934 T. 1 S. 1–32)
- Haberecht Karl, Geschichte des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises in der Zeit der französischen Eroberungskriege 1667–1697. 1935
- Schnath Georg, Geschichte Hannovers im Zeitalter der neunten Kur und der englischen Sukzession 1674–1714 T. 1: 1672–1692 (VeröffHistKommHann 18) 1938
- Hoffstedt Ragnar, Sveriges utrikespolitik under krigsåren 1675–1679. Uppsala 1943
- Marquardt Ernst, Christoph Bernhard von Galen. Ein Versuch. 1951
- Landberg Georg, Den Svenska Utrikes Politikens Historia 1,3: 1648–1679. Stockholm 1952
- Kohl Wilhelm, Der Übertritt des Grafen Ernst Wilhelm von Bentheim zur katholischen Kirche 1668 (JbWestfKG 48. 1955 S. 47–96 = Bewahren und Bewegen. Festgabe für Wilhelm Kohl zum 85. Geburtstag, hg. v. Karl Hengst u. a. 1998 S. 37–69)
- Grundzüge der Politik Christoph Bernhards von Galen (Westfalen 34. 1956 S. 103–132)
 - Philipp Wilhelm, Herzog zu Pfalz-Neuburg, und Christoph Bernhard, Fürstbischof zu Münster (Düsseldorfb 48. 1956 S. 47–64)
 - Christoph Bernhard von Galen 1606–1678 (WestfLebensb 7. 1959 S. 40–60)
- Rieckenberg Hans-Jürgen, Christoph Bernhard von Galen (NDB 3. 1957 S. 245–246)
- Braubach Max, Vom Westfälischen Frieden bis zur Französischen Revolution (Bruno Gebhardt, Handbuch d. Deutschen Geschichte 2. ⁸1960 S. 203–316)

Kohl Wilhelm, Christoph Bernhard von Galen

- Bernhard von Mallinckrodt, Domdechant zu Münster 1591–1664 (Monasterium. Festschr. ... hg. von Alois Schröer. 1966 S. 547–566 = Bewahren und Bewegen. Festgabe für Wilhelm Kohl zum 85. Geburtstag, hg. v. Karl Hengst u. a. 1998 S. 131–150)
- Christoph Bernhard von Galen, vorstbisschop van Munster (Groningen constant. Groningen-Munster 1672. Groningen 1972 S. 36–39)
- Christoph Bernhard von Galen, Fürstbischof von Münster (Bommen Berend: Das Fürstbistum Münster unter Christoph Bernhard von Galen 1650–1678. Ausstellung d. Landesmuseums Münster. 1972 S. 11–14)

Schröer Alois (Hlg.), Die Korrespondenz des Münsterer Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galen mit dem Heiligen Stuhl 1650–1678 (Westfalia Sacra 3) 1972

Kohl Wilhelm, Die Geheimverhandlungen auf dem Bielefelder Kreistag von 1671 (68. Jber-HisVRavensberg [1972]. 1973 S. 140–161)

Schröer Alois, Christoph Bernhard von Galen und die katholische Reform im Bistum Münster. 1974

Kohl Wilhelm, Die abgebrochene Belagerung Bocholts im Dezember 1665 und ihre politischen Hintergründe (Unser Bocholt 26. 1975 H. 1/2 S. 27–30)

- Der Streit um die Herrschaft Borkeloh (ebd. S. 88–90)
- Akten und Urkunden zur Außenpolitik Christoph Bernhards von Galen 1650–1678 (VeröffHistKommWestf 42,1 Bd 1–3) 1981, 1983, 1984

Wolf, 17. Jahrhundert

Kohl Wilhelm, Die Weiheregister des Bistums Münster 1593–1674 (VeröffHistKommWestf 3,9) 1991

- Galen, Christoph Bernhard v., Fürstbischof von Münster und Administrator zu Corvey (Biograph. Hdb. z. Geschichte d. Landes Oldenburg hg. von Hans Friedl u. a. 1993 S. 216 ff.)
- Christoph Bernhard von Galen 1606–1678 (Westfalen und Niedersachsen. 1993 S. 364–367)

Holzem, Der Konfessionsstaat

In den letzten drei Jahrzehnten hatten sich das Domkapitel unter Führung des Domdechanten Bernhard von Mallinckrodt und die Ritterschaft daran gewöhnt, die Geschicke des Landes ohne fürstliche Beteiligung nach ihren Vorstellungen zu lenken. Lästig fiel nur die Verbindung zu einem großen fürstlichen Hause, die das Stift in Verwicklungen stürzte, die nicht in dessen Interessen lagen. Der erzwungene Beitritt zur Liga stand noch in schlechter Erinnerung und warnte vor habsburgischen oder bayerischen Kandidaten. Dem schon in Köln, Lüttich und Hildesheim als Koadjutor Kurfürst Ferdinands gewählten Maximilian Heinrich von Bayern räumte man daher nur geringe Aussichten auf die Nachfolge in Münster ein. Noch weniger Fürsprecher fand Erzherzog Leopold Wilhelm, Bischof zu Straßburg und Passau, ein Sohn Kaiser Ferdinands II., Statthalter der Spanischen Niederlande. Seine Kandidatur bedeutete eine offene Brückierung der Generalstaaten, aber auch eine Beleidigung des Münchner Hofes, an der Kaiser Ferdinand III. mit Rücksicht auf die nächste Kaiserwahl nicht gelegen sein konnte. Der kaiserliche Prinzipalgesandte auf dem münsterischen Friedenstag, Johann Ludwig Graf von Nassau-Hadamar, ein Witwer in vorgeschrittenem Alter, vermochte trotz kaiserlicher Förderung keine Anhänger um sich zu scharen. Bessere Aussichten besaß dagegen der einer morganatischen Ehe entstammende, dem Hause Bayern nahe verbundene Bischof von Osna-

brück, Franz Wilhelm Graf von Wartenberg, doch hielt dieser seine Bewerbung äußerst geheim.

So verfiel das Domkapitel auf den Gedanken, diesmal ex gremio zu wählen. Bernhard von Mallinckrodt verfügte als heimlicher Regent des Stifts über politische Erfahrung, galt als Verfechter münsterischer Eigenständigkeit gegenüber römischer Gleichschaltung und fürstlichem Zentralismus. An Willenskraft und Durchsetzungsvermögen kamen dem hochgebildeten Konvertiten wenige gleich, doch standen seiner Wahl Bedenken wegen seines herrischen Wesens im Wege. Wahlabsprachen durften gemäß der Union des Kapitels von 1641 vor dem Wahlakt nicht erfolgen, doch mußte entschieden werden, ob gewählt oder postuliert werden sollte.

Der Domdechant sprach sich in seinem Votum unentschieden aus. Man konnte aber aus seinen Worten entnehmen, er wünsche seine eigene Wahl und spreche das nur nicht offen aus, um seine Gegner nicht frühzeitig auf den Plan zu rufen. Dagegen verwarf der Domkürster Christoph Bernhard von Galen eindeutig den Gedanken an eine Postulation. Unumwunden nannte er Maximilian Heinrich von Bayern „viel zu geistlich“, fromm, aber politisch unerfahren. Der Domkürster kannte sich in der Politik besser aus. Als Kandidat war er bisher nicht in Erscheinung getreten. Seine klare Stellungnahme verschaffte ihm aber nun so hohe Achtung, daß er neben dem Domdechanten als aussichtsreichster Bewerber galt. Sein höfliches Benehmen verlieh ihm sogar einen Vorsprung vor Mallinckrodt, der seine Unterlegenheit grimmig eingestand: *Es ist mir ein groß beschwer, daß ich so leisen nicht gehen kann, so sanfte, zierliche und schmeidige wörter und dictiones nicht finden kann.*

So lief die Wahl am 14. November 1650 zugunsten Christoph Bernhards von Galen (1650–1678) aus. Mallinckrodt focht sie sogleich als rechtswidrig an, legte in Rom Protest ein und verzögerte damit die päpstliche Bestätigung bis Juli, die kaiserliche Belehrnung bis September 1651.

Als dringendste politische Pflicht erachtete der neue Bischof die Beseitigung der fremden Besatzungen. Als Letzte zogen am 13. Mai 1653 die Schweden ab.

In der Zwischenzeit war die Wahlkapitulation unter Dach und Fach gebracht worden (18. September 1652), jedoch vom Fürstbischof so umformuliert, daß die ständischen Befugnisse stark reduziert waren. Den Ständen waren bei Ausbruch eines Krieges die Hände gebunden, da der Bischof sich vorbehielt, in *höchster, unversehener und schneller gefahr, da man nicht eben zu konvokation der stände gelangen könne*, militärische Schritte vorzufinanzieren und die vorgestreckten Gelder von der Pfennigkasse zurückfordern zu dürfen. Die kurz vorher handstreichartig erfolgte Einnahme der mit einer oranischen Besatzung versehenen Festung Bevergern durch münsterische Söldner (28. August 1652) hätte den Ständen eigentlich als Warnung dienen können.

Dem Bischof scheint bewußt gewesen zu sein, daß seine Kräfte für eine weitgestecktere Außenpolitik nicht ausreichten. Sein Versuch, ein mit der „Kreis-

defension“ verbundenes Bündnis unter seiner Führung zu schaffen, mißlang. Dagegen verzeichnete er einen Erfolg durch Aufteilung des Direktoriums im Niederrheinisch-Westfälischen Kreis unter Pfalz-Neuburg (für Jülich) und Münster. Der Pfalzgraf führte den Vorsitz auf den Kreistagen, während Münster als geistlicher Fürst das *primum votum* zustand. Ungeklärt blieb vorerst der Umfang der Beteiligung Kurbrandenburgs als Teilhaber an der klevischen Erbschaft.

Wie dringend der Bischof Unterstützung brauchte, zeigte sich bald im eskalierenden Streit mit dem suspendierten Domdechanten Bernhard von Mallinckrodt. Der Bischof beging den Fehler, den Landtag im Herbst 1654 nicht wie üblich nach Münster, sondern nach Horstmar auszuschreiben. Er trieb damit die erbosten Bürger auf die Seite des Domdechanten. In einem Tumult vereitelten die aufgebrachtten Städter dessen Gefangennahme (7. Oktober 1654).

Für eine Auseinandersetzung mit der Stadt benötigte der Bischof Rückendeckung anderer katholischer Fürsten, umso mehr als die Konzentration schwedischer Truppen vor Bremen zur Wachsamkeit riet. Unter diesem Druck konnte in Köln am 13. Dezember 1654 ein Bündnis geschlossen werden. Der – seinem Inhalt nach unbekannt – Nebenrezeß gestattete dem Bischof sogar militärische Schritte gegen die rebellische Hauptstadt, wie sich aus dem späteren Verhalten des Fürstbischofs schließen läßt. Ein Handstreich im Februar 1655 mißlang.

Den am 25. Februar 1655 auf Burg Schöneflieth geschlossenen Vergleich verbuchte die Stadt als Erfolg. Bald verschärfte sich der Konflikt wieder über Auslegungen des Vertrages. Galen ging daran, vor Coesfeld eine neue Residenz zu errichten, die St. Ludgersburg, um von der Stadt unabhängiger zu sein. Demgegenüber suchte die Stadt Hilfe beim Hansetag. Die Reichsstadt Köln bescheinigte ihr, daß sie als Hansestadt keine fremde Besatzung in ihren Mauern dulden müsse.

Gerüchte über eine Unterstützung der Stadt durch die Generalstaaten und der vom Bischof erhobene Anspruch auf die ehemals münsterische Lehnsherrschaft Borculo vergifteten die Beziehungen zu den Vereinigten Niederlanden. In Rom warb der Domherr Wilhelm von Fürstenberg um Hilfe gegen die Stadt und für die Rekatholisierung des Hochstifts, erreichte aber nur ein Indult, das die in päpstlichen Monaten freierwerdenden Dompräbenden dem Bischof zur Besetzung überließ. Als dieser den aus den Niederlanden zurückkehrenden Stadtsyndikus Nikolaus Drachter verhaftete, schloß die Stadt die Tore. Obgleich sich die Ritterschaft auf deren Seite stellte, griff der Bischof an.

Ein Bombardement mit neuartigen Feuerkugeln machte auf die Bürger keinen großen Eindruck. Dagegen erzielten die *redlichen kriegsgebräuchen widerstrebenden instrumente und feuerzeug* in den Niederlanden eine verheerende moralische Wirkung und formten dort das Bild des münsterischen Bischofs als eines mit Unmenschlichkeit gegen Untertanen wütenden Tyrannen. Am bischöflichen Hof liefen Nachrichten von starken holländischen Truppenbewegungen ein.

Niederländische Gesandte überzeugten den Bischof von der Entschlossenheit der Generalstaaten, sich für die Hauptstadt einzusetzen. Er mußte sich am 21. Oktober 1657 auf Haus Geist zu einem erneuten Vergleich mit der Stadt bequemen und wagte nicht, in die Stadt zu ziehen. Dagegen wurden die niederländischen Gesandten am 30. d. M. von den Bürgern mit großem Jubel empfangen. Die Stadt bedankte sich bei ihnen *nächst Gott* für die *resolution der provinzen als die ursache der befreiung*. Als der Bischof Anfang Dezember in einer Kutsche in der Stadt einfuhr, standen die Bürger stumm unter Gewehr an den Straßen und zogen nicht einmal den Hut vor ihm.

Zwischen französischen Lockungen und Treue zum Kaiser schwankend begann der Bischof 1659 seinen dritten Waffengang gegen die Hauptstadt. Unbedachte Drohungen der Bürger, sie würden den Calvinismus annehmen, hatten ihre Stellung in Wien geschwächt. Diesmal mußten sie sich den harten Bedingungen des Landesherrn beugen.¹⁾

Nachdem das drückendste innenpolitische Problem gelöst war, stürzte der Bischof sich in eine verwirrende Bündnispolitik, deren Ziel darin bestand, die Niederländer für ihre Unterstützung der Hauptstadt zu strafen und ihnen Borculo zu entreißen. Gestützt auf ein „Verteidigungsbündnis“ der Direktoren des Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreises – Kurbrandenburg, Münster und Pfalz-Neuburg – (4. Januar und 14./16. Februar 1665) und in Fehleinschätzung der Absichten Frankreichs schloß Galen am 13. Juni d. J. einen Geheimvertrag mit England und brach den Krieg vom Zaun (23. September d. J.), ohne die Landstände zu informieren.

Kaum begonnen, war der Krieg verloren. Ludwig XIV. stellte sich auf die Seite der Holländer, England hielt seine Versprechungen nicht ein. Kurbrandenburg drängte auf einen schnellen Frieden. Um dem Ärgsten zu entgehen, verzichtete der Bischof am 18. April 1666 im Klever Frieden endgültig auf Borculo und rüstete ab. Trotzdem sann er auf Rache mit Hilfe Frankreichs (Vertrag von Saint-Germain 4. März 1667).

Die Ablehnung der dem Stift wenig zuträglichen Machtpolitik des Fürsten durch große Teile des Domkapitels mag ihn auf die Idee gebracht haben, sich größere Sicherheit durch Annahme eines Koadjutors zu verschaffen. Allerdings lief der Plan der Wahlkapitulation zuwider, weil er die freie Wahl des Kapitels beschränkte, aber auch den persönlichen Plänen des Domdechanten Jobst Edmund von Brabeck, der hoffte, selbst einmal den Stuhl des Hl. Liudger einzunehmen. Nach mannigfachen Intrigen und Schachzügen, die an Eingriffe in den Wahlvorgang grenzten, wurde am 19. Juli 1667 Ferdinand von Fürstenberg zum Koadjutor gewählt. Der Bischof errang damit einen Sieg, der aber mit der Feind-

¹⁾ Bischöfliche Erklärung von Münster, 26. März 1661, von beiden Seiten unterzeichnet; Bedingungen: KOHL, Christoph Bernhard von Galen S. 161.

schaft des Domdechanten und mehrerer Kapitulare erkaufte war. Verstimmt zeigte sich auch Kurfürst Maximilian Heinrich von Köln, der ebenfalls auf seine Wahl gehofft hatte. Nicht weniger Mißstimmung herrschte in Paris, galt Ferdinand doch als Anhänger Habsburgs.

Diplomatie und Kriege nahmen den Bischof voll in Anspruch, Bereiche, die außerhalb der *Germania Sacra* liegen (vgl. dazu Kohl, Christoph Bernhard von Galen), wenn sie von Galen auch stets als Mittel zur Stärkung der katholischen Kirche und Verteidigung seines Stifts gegen den Protestantismus verstanden wurden. Hier können deren Grundzüge nur grob angedeutet werden.

Eine verlockende Gelegenheit, der katholischen Kirche in der calvinistischen Grafschaft Bentheim wieder Geltung zu verschaffen und gleichzeitig eine militärische Basis gegen die Niederlande zu errichten, bot sich nach dem Übertritt des schwachen Grafen Ernst Wilhelm zur katholischen Kirche. Angeblich zum Schutze des Grafen gegen seine Verwandten und seine mit den Kindern nach Holland geflohene Gemahlin besetzte der Bischof das Ländchen. Abermals schlug ihm aus Holland Empörung entgegen, die sich zu Drohungen steigerte, als der Bischof als Administrator von Corvey die lutherische Stadt Höxter militärisch besetzte. Durch engen Anschluß an Frankreich und Beteiligung am Angriffskrieg Ludwigs XIV. glaubte Galen, die vermeintliche Gefährdung seines Stifts durch die Generalstaaten aus der Welt schaffen zu können. Ende Mai 1672 brach der Krieg los. Vom Kaiser und Kurbrandenburg in die Enge getrieben, von Frankreich und Kurköln im Stich gelassen, gab der Bischof dem Angebot des kaiserlichen Gesandten Franz von Lisola Gehör und wechselte im Friedensvertrag von Köln am 22. April 1674 auf die kaiserliche Seite über.

Am kaiserlichen Hof kannte man die Gemütsart des Bischofs und lenkte ihn vom Groll über die Niederlage durch Beteiligung am Reichskrieg gegen Schweden und Frankreich ab. In den Ländern Bremen und Verden winkten ihm Landgewinn und Rekatholisierung protestantischer Gebiete. Voller Hoffnung, die Eroberungen zwischen Weser und Elbe dem Stift Münster anfügen zu können, starb der Bischof am 17. September 1678 in Ahaus. Ihm blieb erspart, ihren Verlust im Frieden von Nimwegen zu erleben. In der Mitteilung seines Todes an den Koadjutor Ferdinand von Fürstenberg ließen die Domherren einfließen, daß der Verstorbene *weitaussehende consilia und kriege geführet und consoederationes gemacht, darab aber und ihren hohen principis capitulo keine part gegeben*.

Angesichts des hektisch anmutenden politisch-militärischen Treibens des Bischofs in knapp drei Jahrzehnten erscheint es schwer vorstellbar, daß Christoph Bernhard von Galen auch seinen Pflichten als Ordinarius der Diözese gerecht geworden sein könnte. Und doch vollbrachte er auf diesem Gebiete erstaunliche Leistungen. Allein ein Blick in die Weiheregister beweist, wie ernst er diese Pflichten nahm. Er gehörte zu den wenigen münsterischen Bischöfen, die die Weihetätigkeit persönlich ausübten. Den von seinem Vorgänger übernommenen Weihbischof Johannes Sterneberg gen. Düsseldorf entließ er bald nach Regie-

rungsantritt in Ugnaden. Vom Bischof gespendete Weihen lassen sich für die Zeit vom 20. Dezember 1651 bis zum 19. Mai 1674 nachweisen. Er unternahm mehr Visitations- und Firmungsreisen als die vorhergehenden Weihbischöfe. Klerikerweihen hielten sich im gewohnten Umfang. Die Register verzeichnen 5026 Weiheakte an 2058 Klerikern, also etwa zweihundert im Jahr. Als Weiheort bevorzugte er die Kirche des Annenklosters in Coesfeld, in Münster die Kirche der Fraterherren. Hinzu kommen 205 Weihen von Kirchen, Kapellen, Altären, Kelchen usw.

Sein sicherlich ernstgemeintes Reformstreben trug den Stempel der tridentinischen Beschlüsse und seiner eigenen jesuitischen Erziehung. So stellte er die in Münster ganz außer Übung geratene, regelmäßige Reformsynode wieder her, die er zweimal jährlich einberief, sofern nicht ein Krieg hindernd dazwischentrat. Die Synoden dienten der Bekanntmachung päpstlicher und eigener Erlasse für Gottesdienst und Seelsorge. Offensichtliche Mißstände wurden gerügt. Der Rest der Synode blieb der Rechtsprechung vorbehalten. Die Pastoralbriefe des Bischofs an den münsterischen Klerus verliehen den Synoden Galens ihre besondere Note.

Im Jahre 1654 kündigte der Bischof eine Generalvisitation an, die die noch vorhandene Häresie in der Diözese tilgen und alle Mißstände im Klerus ausmerzen sollte. Während der achtjährigen Visitation besuchte er persönlich 55 Gemeinden. Die übrigen Kirchspiele blieben einer Visitationskommission überlassen. Begleitet wurde die Visitation im Herbst 1655 von einer großen Synode, der sogenannten *Constitutio Bernardina*, deren Beschlüsse die Grundlage für die weitere Reform des Bistums Münster legten. In 18 umfangreichen Kapiteln führte der Bischof seinem Klerus die wichtigsten Lehr- und Reformdekrete „des Trienter Konzils vor Augen, wobei er stets die Besonderheiten des Bistums Münster berücksichtigte“ (Schröer, Christoph Bernhard S. 15).

Weniger Erfolg errang der Bischof mit der vom Tridentinum angeregten Gründung eines Seminars. Wie schon Kurfürst Ferdinand im Jahre 1625, verpflichtete er wegen des Fehlens anderer Stiftungsmittel alle Besitzer geistlicher Pfründen 1662 zur Entrichtung des jährlichen Seminaristicums. Doch kam es nicht dazu. Der Bischof wandte vielmehr seine Liebe dem von ihm gestifteten Adelskonvikt zu, von ihm als „Quasiseminar“ bezeichnet, das eine kirchliche Führungsschicht heranbilden sollte und mit dessen Hilfe auch Söhne unkatholischer Eltern für die katholische Kirche gewonnen werden konnten, besonders wenn den Familien eigenes Kapital fehlte. Zweifellos gelang es Galen durch Verleihung von Dompräbenden in den päpstlichen Monaten und durch Beteiligung an Verwaltungsaufgaben, den größten Teil des bisher vorwiegend calvinistischen Landadels zur Konversion zu bewegen.

Mit Eifer wandte er sich bereits am 4. Juli 1651 dem heiklen Problem des Priesterkonkubinats zu (*edictum de amovendis mulieribus*). Allen unter eheähnlichen Verhältnissen lebenden Geistlichen wurde bei Androhung empfindlicher Strafen

befohlen, ihre Frauen zu entlassen. Widersetzlichen Frauen drohten Körper- und Gefängnisstrafen. Die damals entstehenden menschlichen Härten in den Fällen alter Priester, die ihr Leben mit ihrer Haushälterin verbracht hatten, lassen sich kaum ermessen. Nicht wenige Kleriker wanderten in den Kerker. Die grausame Aktion stieß auf Kritik und wurde weithin als Verstoß gegen hergebrachte Rechte und Gewohnheiten aufgefaßt, doch führte sie letzten Endes zu dem vom Bischof gewünschten Erfolg. Konkubinate lassen sich nach seiner Regierungszeit nur noch selten nachweisen und dann als eindeutige Verstöße gegen das Kirchenrecht. Schon zu seiner Zeit verringerten sich die Fälle schnell. Im Domkapitel konnte sich nur der störrische Domherr Wilhelm Heinrich von Schorlemer als Konkubinarier behaupten. Der Domherr Ludger Engelbert von Ascheberg, seit 1662 Mitglied des Kapitels, hatte mehrere Kinder.

Wenig ausrichten konnte der Bischof gegen die Häufung von Kuratpfründen in einer Hand. Nach wie vor standen dem Ordinarius in dieser Hinsicht die vielen weltlichen Patronate im Wege, die keine Eingriffe von seiner Seite gestatteten. Es nützte wenig, wenn er den Archidiakonen einschärfte, nur geprüfte und befähigte Kandidaten zu investieren, wenn der Patron sich anders entschied. Ein durchaus wirksames Mittel zur Schaffung eines qualifizierten Kuratklerus bildete dagegen der vom Bischof eingerichtete *titulus mensae episcopalis*. Aus ihm konnten Kleriker solange ernährt werden, bis eine freie Pfründe zur Verfügung stand. Schließlich befahl der Bischof den zahlreichen Vikaren zur Behebung des Mangels an guten Seelsorgern, sich an der Seelsorge zu beteiligen.

Über die Maßnahmen des Ordinarius bezüglich Predigt und Kirchengesang, Schulwesen, Bruderschaften und Missionierung der niederländischen Grenzgebiete vgl. die Abschnitte im zweiten Band.

§ 17. Das Fürstbistum in der Interessensphäre Frankreichs und der Seemächte (1678–1718)

- Wiens Eberhard, Geschichte der Wahl des Bischofs von Münster Franz Arnold von Metternich 1706 (*ZVaterlG* 6. 1843 S. 127–152)
- Völker, Innere Politik des Fürstbischofs von Münster Friedrich Christian von Plettenberg Eickhoff H., Der Protestantismus in der Diözese Münster am Ausgange des 17. Jahrhunderts (*JbEvKGWestf* 9. 1907 S. 203–210) [Bericht des Weihbischofs Nicolaus von 1683]
- Merx Otto, Zur Geschichte des bischöflich-münsterschen Militärs in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts (*ZVaterlG* 67. 1909 T. 1 S. 168–211)
- Dahl, Innere Politik Franz Arnolds von Wolff-Metternich
- Feine Hans Erich, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648–1803. 1921
- Scharlach Friedrich, Fürstbischof Friedrich von Plettenberg und die münsterische Politik im Koalitionskriege 1688–98 (*ZVaterlG* 80. 1922 T. 1 S. 1–35; *WestfZ.* 93. 1937 T. 1 S. 79–127)
- Haas Tenckhoff Bruno, Das Fürstbischöflich Münsterische Militär im 18. Jahrhundert. 1930
- Lang Hans Otto, Die Vereinigten Niederlande und die Fürstbischöfs- und Coadjutorwahlen in Münster im 18. Jahrhundert (*MünstBeitrGForsch* 54/55) 1933

- Haberecht Karl, Geschichte des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises in der Zeit der französischen Eroberungskriege 1667–1697. 1935
- Braubach, Politisch-militärische Verträge
- Schnath Georg, Geschichte Hannovers im Zeitalter der neunten Kur und der englischen Sukzession 1674–1714 (VeröffHistKommNdSachs 18) 1: 1672–1692. 1938; 2: 1693–1698. 1976
- Keinemann Friedrich, Domkapitel zu Münster
– Zur Beurteilung des Fürstbischofs Franz Arnold von Wolff-Metternich (WestZ 118. 1968 S. 382–386)
- Lahrkamp Helmut, Ferdinand von Fürstenberg 1626–1683 (Fürstenbergsche Geschichte 3: Die Geschichte des Geschlechtes von Fürstenberg im 17. Jahrhundert bearb. von Helmut Lahrkamp, Helmut Richtering u. a. 1971 S. 119–149)
- Keinemann Friedrich, Zeremonialstreitigkeiten bei der Fürstbischofswahl in Münster 1706–1707 (Ders., Ancien Regime, Kulturkampf, Nachkriegszeit. Neue Beiträge zur westfälischen Landesgeschichte. 1974 S. 1–4)
- von Oer, Landständische Verfassungen in den geistlichen Fürstentümern Nordwestdeutschlands
- Braubach Max, Vom Westfälischen Frieden bis zum Wiener Kongreß (Rheinische Geschichte in drei Bänden hg von Franz Petri und Georg Droege 2. 1976 S. 219–365)
- von Bönninghausen Clemens Freiherr, Die kriegerische Tätigkeit der münsterschen Truppen 1651–1800. 1978
- Wolf Manfred, 17. Jahrhundert
- Hanschmidt, 18. Jahrhundert
- Duchardt Heinz, Das Fürstbistum Münster und die Niederlande in der Barockzeit: Zur Metamorphose einer schwierigen Nachbarschaft (JbZentrumNdlStud 2. 1991 S. 9–20)
- Akten und Urkunden zur Außenpolitik Christoph Bernhards von Galen 1650–1678 T. 3: Vom Kölner Frieden bis zum Tode des Fürstbischofs 1674–1678 hg. von Wilhelm Kohl mit einem Nachtrag bearb. von Wilhelm Berning (VeröffHistKommWestf 42,1,3) 1986
- Schröer, Bischöfe S. 221–134
- Wolf Hubert, Die Reichskirchenpolitik des Hauses Lothringen (1680–1715). 1994
- Holzem, Der Konfessionsstaat

Nach den Jahren kriegerischer Machtpolitik des Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galen strebten Domkapitel, Ritterschaft, Städte und Untertanen nach Ruhe und Entlastung von den hohen Militärkosten. Die negativen Kriegsfolgen drückten das Wirtschaftsleben zu Boden. Als Sproß des Landadels hatte der Verstorbene diesem niemals größere Aufmerksamkeit geschenkt, von einigen durch Landfremde eingeleiteten, noch dazu verfehlten Ansätzen zu schweigen.

Dem seit 1667 angenommenen Koadjutor, Ferdinand von Fürstenberg (1678–1683), Bischof von Paderborn, ging dagegen der Ruf der Friedfertigkeit und eines um Wissenschaft und Kunst bemühten Landesherrn voraus. Politischen Verwicklungen ging der Koadjutor gern aus dem Wege. Nach neunjährigem Romaufenthalt (1652–1661), wo er das Vertrauen des Papstes errang, war er zurückgekehrt, um das Bistum Paderborn zu übernehmen. Von Jesuiten erzogen und mit römischem Denken und römischen Sitten vertraut, kam er als erster münsterischer Oberhirt dem Bild eines neuzeitlichen Bischofs nahe, wenn auch noch seine landesherrlichen, weltlichen Pflichten in ältere Zeiten verwies.

Ferdinand von Fürstenberg vertrat den Typ eines geistigen Dingen zugewandten, keineswegs entscheidungsschwachen Menschen. In Paderborn ließ er

z. B. den Marschall Konrad Spiegel wegen Totschlags an einem Bauern erschießen und einen straffällig gewordenen Pfarrer hinrichten. Auch ein schon in der Koadjutorzeit zu beobachtendes Intrigenspiel gehörte zu seinem Charakter. Dem kaiserlichen Diplomaten Johann Franz von Dietrich von Landsee klagte er z. B. *des bischofen von Münster gefährliche andamenti und inconstanz ... , also zwar, daß es mit diesem herrn also beschaffen, daß, wann er schon mit I.Kais.Maj. schließen sollte, man nimmermehr garantieren wollte, daß er es halten würde, weil selbiger sich nicht allein bis anhero nach deren jeweiligen interesse und conjuncturen geleitet und seine actiones eingerichtet, sondern auch das principium führte, armiert zu stehen, nichts oder wenig zu operieren und von Frankreich geld zu ziehen*. Er, Fürstenberg, rate daher, *den Dr. Ham und pater Körler ebensowenig als dero principalen zu trauen* (Akten und Urkunden 3 S. 392 Nr. 1435: 9. Januar 1677). Landsee berichtete Kaiser Leopold I., er habe mit dem Koadjutor ausführlich die politische Lage erörtert. Dieser sei *gut kaiserlich ... , wobei er auch verbleiben wollte, solange ein aderen in seinem leib sein würde*. Den Bischof von Münster habe Ferdinand *einen aal gleich ähnlich, so schlipferig und nicht zu fassen*, genannt. *Es wäre dem bischof von Münster nur umb das gelt zu tuen, ... wolle sonsten nicht glauben, daß er sich mit Frankreich engagieren werde. Sollte es aber besche(he)n, so müßte man alsdann diesem extremo ein extremum remedium adhibieren, wozue er, bischof zue Paderborn, neben dem capitulo alles beitragen wollte* (ebd. S. 396 f. Nr. 1438: 18. Januar 1677).

Man könnte derartige Äußerungen als erregte Reaktion auf mangelhafte Unterrichtung Fürstenbergs durch den Bischof und auf Verärgerung eines kaisertreuen Reichsfürsten über die Beziehungen Galens zu Frankreich verstehen, wenn derselbe Ferdinand von Fürstenberg nicht kurz darauf, am 20. Mai 1678, einen geheimen Subsidienvertrag mit Ludwig XIV. schloß, der ihm monatlich 4000 Rtl. einbrachte. Zur Bestürzung Ferdinands lehnte der König aber die Ratifizierung des Vertrages ab, um den in Vorbereitung befindlichen Sonderfrieden mit den Generalstaaten nicht zu stören. Das Verhalten des Koadjutors ist umso unverständlicher, als er sich 1667 in einem Geheimrevers gegenüber dem Bischof verpflichtet hatte, sich in dessen Politik nicht einzumischen, auch wenn sie ihm mißfallen sollte.

Sobald am 5. Februar 1679 der kaiserlich-französische und am 29. März der französisch-schwedisch-münsterische Frieden in Nimwegen unter Dach und Fach waren, läutete Ferdinand eine neue Politik ein. Gegenüber Schweden hatte er auf alle Eroberungen seines Vorgängers in Niedersachsen verzichtet. Nur die Herrschaft Wildeshausen sollte bis zur Zahlung einer Kriegsentschädigung von 100 000 Rtl. durch Schweden in münsterischer Hand bleiben. Frankreich zahlte dem Bischof 50 000 Rtl. und versprach, sich für die Erhaltung der neugeschaffenen katholischen Einrichtungen im Herzogtum Bremen und im Fürstentum Verden einzusetzen.

Ferdinand von Fürstenberg, der sich selber als kaisertreu bis zum letzten Blutstropfen bezeichnet hatte, bewegte sich jetzt ganz in französischen Bahnen.

Dem Friedensvertrag von Saint-Germain (19. Juni 1679) zwischen Frankreich und Kurbrandenburg folgte sehr schnell eine französisch-brandenburgische Defensivallianz. Am 14. September 1680 schloß sich ein französisch-münsterisches Schutzbündnis an, das der ständige Vertreter Ludwigs XIV. am Hofe Fürstenbergs, Amador Gombaud Seigneur de la Guilletterie, vermittelt hatte. Ergänzt wurde das Bündnis durch einen Vertrag Ferdinands vom 14. September 1682 mit Dänemark und Kurbrandenburg, das den kaiserlichen Interessen nicht weniger zuwiderlief. Eine weitere Defensivallianz Ferdinands mit den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg (23. August 1679) blieb wegen Nichtratifizierung unwirksam.

Stärkere außenpolitische Akzente fehlten, wenn man die Sprengung der Landesburg Bevergern nicht als Signal der Friedfertigkeit an die Adresse der Generalstaaten deuten will. Die Zerstörung dieses schönen Schloßbaus stieß im Lande auf großes Bedauern.

Auch innenpolitisch kommt seiner kurzen Regierungszeit in Münster wenig Bedeutung zu. Der Fürstbischof hielt sich fast ausschließlich in seiner Paderborner Residenz Neuhaus auf. Die Geschicke in Münster überließ er weitgehend den schon unter seinem Vorgänger tätigen Beamten, hauptsächlich dem Vizekanzler Dr. Werner Zurmühlen und dem Geheimen Sekretär Heinrich Bruchhausen. Befremden erregte im Stift die 1679 *ohn ursach und öffentlich antringende noth* ausgeschriebene Personenschätzung und die allen zivilen Amtsträgern auferlegte Pflicht, ihre Ämter mit Geld zu *redimieren* (MGQ 3 S. 268 f.).

Die kirchliche Entwicklung prägte in dieser Zeit der zu Anfang des Jahres 1680 nach Münster berufene Weihbischof Niels Stensen (1638–1686). Er richtete sein Wirken auf Vertiefung des religiösen Lebens. Persönlich selbstlos galt seine ganze Kraft der Predigt und Lehre. Auf ständigen Firmungsreisen innerhalb der Diözese hinterließ er durch sein asketisches Auftreten und aufrichtige, religiöse Gesinnung großen Eindruck. Allerdings erblickte das mehr den politisch-weltlichen Geschäften zugewandte Domkapitel im Wirken des frommen Mannes einen ständigen Vorwurf. Die Intrigen anläßlich der Postulation von Ferdinands Nachfolger brachten das Faß zum Überlaufen. Stensen verurteilte die finanziellen Machenschaften scharf und geriet darüber mit dem Domdechanten Johann Rotger Torck in Streit, dem das Domkapitel nach dem Tode Ferdinands (26. Juni 1683) das Amt des Kapitularvikars übertragen hatte. Torck befahl dem Weihbischof, alle Visitationen von nun an zu unterlassen und sich ausschließlich auf die Weihetätigkeit zu beschränken. Stensen protestierte und verwies auf sein Gewissen als Richtschnur seines Handelns. Er erkannte, daß Torck mit einigen anderen Domherren die Postulation des bereits zweiundsechzigjährigen Kölner Kurfürsten Maximilian Heinrich von Bayern, der auch die Bistümer Lüttich und Hildesheim besaß, nur aus dem selbstsüchtigen Grunde betrieb, weiterhin die Regierung in Münster ungestört beizubehalten. Tatsächlich

lebte Maximilian Heinrich zurückgezogen zu St. Pantaleon in Köln und kümmerte sich nicht um Politik. Dem kurkölnischen Geheimen Rat Heinrich Dücker und einem französischen Gesandten fiel es denn unter Einsatz hoher Geldmittel nicht allzu schwer, die Abneigung mancher Domherren gegen eine erneute Bindung des Stifts Münster an das Haus Bayern zu überwinden. Die Postulation des Kurfürsten verlief am 11. September 1683 reibungslos. Schon am Morgen des Wahltages ließ sich der Ausgang voraussehen. Niels Stensen verließ vor der Wahl die Stadt und zog sich nach Hamburg zurück. So entging er der Demütigung, den offensichtlich simonistischen Akt mit der üblichen feierlichen Messe vom Hl. Geist einleiten zu müssen. Er konnte sich aber nicht verkneifen, dem Papst ausführlich über die skandalösen Vorgänge zu berichten. Darauf ist es wohl zurückzuführen, daß Innocenz XI. die Bitte des Domkapitels vom 15. d. M., Maximilian Heinrichs Postulation zu bestätigen, ohne Antwort ließ. Vielmehr forderte der Papst mehrmals, wenn auch erfolglos, den Kurfürsten zum Verzicht auf das Bistum Münster auf.

Maximilian Heinrich (1683–1688) betrat das Stift während seiner Regierungszeit niemals. Die Regierungsgeschäfte lagen in Händen Prinz Wilhelm Egons von Fürstenberg, des Hauptvertreters französischer Politik in Deutschland, den der Kurfürst gern als Koadjutor in Köln installiert hätte, wenn nicht der Papst hierzu sein Einverständnis verweigert hätte. Dagegen gelang es Ludwig XIV., Wilhelm Egon am 2. September 1683 die Kardinalswürde zu verschaffen. An der Rolle eines französischen Satelliten änderte sich im Stift Münster unter Maximilian Heinrich nichts. Beim Lütticher Aufstand von 1684 gegen Steuerforderungen des Kurfürsten setzte dieser neben französischen Hilfstruppen auch vier münsterische Bataillone unter dem Generalmajor Schwartz ein.

Kurz vor dem Tode Maximilian Heinrichs gelang es Wilhelm Egon von Fürstenberg im Januar 1688 doch noch, die Kölner Koadjutorie zu erringen. Er durfte sich also nach dem Tode des Kurfürsten (3. Juni 1688) Hoffnung auf dessen Nachfolge machen, unterlag jedoch in Köln am 19. Juli d. J. dem von Papst und Kaiser favorisierten Herzog Joseph Clemens von Bayern. Der Kardinal räumte das Feld nicht so schnell, rief französische Truppen ins Land und besetzte die Festungen Bonn, Kaiserswerth und Rheinberg. Den Intrigen Wilhelm Egons nach dem Tode Maximilian Heinrichs schreibt Lambert Corfey es zu, daß in der Sedisvakanzzeit im Stift Münster die St. Ludgersburg, die Befestigungen der Städte Coesfeld und Rheine sowie einige Außenwerke der münsterischen Zitadelle *auf das schleunigste rasiert* wurden (MGQ 3 S. 274).

Zum Nachfolger des Kurfürsten wählte das Domkapitel in Münster seinen Domdechanten Friedrich Christian von Plettenberg (1688–1706), einen Neffen des früheren Bischofs Ferdinand von Fürstenberg. Der Gewählte

besaß große diplomatische Erfahrungen (GS NF 17,1 S. 158 ff.), die er unter seinem Oheim erworben hatte. Corfey rühmt ihm nach, *das stift Münster habe nimmer besser floriert als unter seine regierung* (MGQ 3 S. 275). Als münsterischer Geheimer Rat, Oberjägermeister, Präsident der Hofkammer und Weltlicher Hofrichter kannte Plettenberg sich auch in der inneren Verwaltung vortrefflich aus. Seit dem 30. September 1687 verwaltete er überdies das Generalvikariat. Unter ihm errang das Fürstbistum Münster wieder eine selbständigere Stellung in der Politik. Zwar besaß das Domkapitel aufgrund eines kaiserlichen Indults Maximilians II. das Recht, die Regierung ein Jahr zu behalten und die Einkünfte zu genießen, doch trat es am 15. August 1688 gegen Zahlung von 6000 Rtl. alle Rechte an Plettenberg ab.

Das bedeutete nicht, daß Friedrich Christian die bisherigen Grundtendenzen der Politik über den Haufen warf. Er behielt vielmehr die frankreichfreundliche Einstellung seiner Vorgänger bei. Als es im Spätsommer 1688 darum ging, die Reichsstadt Köln vor einer französischen Besetzung zu retten und die Kurfürsten von Brandenburg und der Pfalz den Bischof um Militärhilfe baten, wick er aus. Der mangelhafte Zustand des münsterischen Heeres und die von französischen Subsidien ausgehenden Verlockungen rieten dem Realpolitiker zur Neutralität, ohne daß er sich direkt Reichsinteressen entgegstellte.

Die Folgezeit rechtfertigte sein Verhalten. Als die französischen Heere nach dem Kriegsmanifest vom 24. September in Deutschland einbrachen, setzten sie sich im Herzogtum Westfalen und im Vest Recklinghausen fest, verschonten aber das Fürstbistum Münster. Wilhelm Egon von Fürstenberg begnügte sich mit der Postierung französischer Regimenter an den münsterischen Grenzen, um den Bischof von jedem Gedanken eines Parteiwechsels abzuschrecken.

Wollte Friedrich Christian sich mehr Eigenständigkeit verschaffen, mußte er an die Aufstellung weiterer Regimenter denken, was nur mit Hilfe von Subsidien möglich war. Seit dem Tode Christoph Bernhards von Galen war das Heerwesen vernachlässigt worden. Die Landesfestungen befanden sich in kläglichem Zustand. Um das Heer auf etwa 6000 Mann zu bringen – Subsidien fehlten – nahm der Bischof ohne Zustimmung der Landstände 100 000 Rtl. Kredit auf. Nachträglich stimmte das Domkapitel unter der Auflage zu, zukünftige Subsidien ausschließlich zur Tilgung dieser Schuld zu verwenden.

Der am 27. Dezember 1688 von den norddeutschen „Armierten“ unter Führung Kurbrandenburgs geschlossene Defensivbund zur Sicherung der Städte Frankfurt, Koblenz und Köln erweckte den Verdacht, er ziele auf Unterdrückung der geistlichen Fürsten. Der Bischof geriet in Angst, es könne auch ihm gelten, zumal der kurbrandenburgische Feldmarschall Hans Adam von Schöning die Festungen Dorsten und Recklinghausen am 17. Februar 1689 besetzte und die münsterischen Truppen vertrieb. Kurbrandenburgische Werbungen, dem Bündnis gegen Frankreich beizutreten, wick Plettenberg aus. Erst als der Kaiser

Druck ausübte, entschloß er sich, am Reichskrieg teilzunehmen (erklärt am 3. April 1689), ließ seine Truppen aber nicht abrücken, bevor feststand, daß keine brandenburgischen Verbände im Stift Quartier nähmen. Beim Feldzug am Rhein zeichnete sich besonders die münsterische Artillerie unter Lambert Friedrich Corfey aus.

Die damals zu beobachtende schroffe Haltung Friedrichs III. von Brandenburg gegenüber dem Bischof hatte ihre Ursache darin, daß dieser, wie auch sein Bruder, der Paderborner Domdechant Ferdinand von Plettenberg, die Bildung eines katholischen Bündnisses der Stifte Münster, Paderborn und Lüttich sowie des Kurfürsten von der Pfalz anstrebte (Scharlach S. 28), das stark genug war, einen baldigen Frieden erzwingen zu können. Verdacht erregte, daß protestantische Fürsten, wie im 17. Jahrhundert üblich, dazu nicht eingeladen waren.

Das unter den Verbündeten herrschende Mißtrauen blockierte 1690 einen energischen Feldzug. Viel zu spät brachen die brandenburgischen und münsterischen Truppen unter dem Oberbefehl des Kurfürsten auf. Ihrem Ausbleiben auf dem Kriegsschauplatz schrieb man die schwere Niederlage bei Fleurus (1. Juli 1690) zu. Mitte Juli standen die Münsterschen erst bei Jülich. General von Schwartz blieb dort stehen und ließ sich nicht zu weiterem Vorrücken bewegen. Sein Benehmen erregte in Wien und Berlin besorgtes Nachdenken. Der Bischof untersagte seinem Oberbefehlshaber auch die Beteiligung an den Belagerungen von Montroyal und Dinant. Er lehnte ferner einen Beitritt zur großen Koalition (vom 12. Mai 1689) ab, wie sie der Kaiser wünschte. Offensichtlich strebte Plettenberg eine andere Politik an. Er horchte auf, als im Herbst 1690 das Projekt einer Dritten Partei unter Führung Frankreichs und Beteiligung von Schweden und Dänemark auftauchte, in der sich deutsche Fürsten zusammenfinden sollten, um den Frieden zu erzwingen. Der Bischof schloß mit Herzog Ernst August von Hannover, der ein Hauptvertreter dieses Gedankens war, einen inhaltlich unbekanntem Vertrag und setzte sich mit der französischen Partei am Stockholmer Hof in Verbindung. Am 25. März 1691 folgte der in Münster geschlossene geheime Neutralitätsvertrag mit Ludwig XIV. (vom König am 6. April d. J. ratifiziert). Plettenberg verpflichtete sich darin, nicht länger am Reichskrieg gegen Frankreich teilzunehmen und die Bildung der Dritten Partei zu fördern. Für das münsterische Heer von 12 000 Mann sollten jährlich 750 000 Livres und einmalig 250 000 Livres an den Bischof gezahlt werden. Zwar stand der Fürst nun ganz im französischen Lager, sah sich aber aller finanziellen Sorgen ledig und in sicherer Position als bisher. Diese Vorteile ungefährdet zu genießen, bildete den Grundstock seiner weiteren Politik.

Ihn beeindruckte die Erregung der Verbündeten über sein verändertes Verhalten wenig. Nur Wilhelm von Oranien brachte ihn durch Vorlage eines von ihm, Plettenberg, selbst unterzeichneten Reverses in Verlegenheit, in dem der

Bischof sich verpflichtete, zum Dank für die finanzielle Wahlhilfe der Generalstaaten stets auf seiten von Kaiser, Reich, der Vereinigten Niederlande und der Spanischen Niederlande zu verbleiben. Der Bischof redete sich damit heraus, er fürchte neue Säkularisationen infolge des Bündnisses zwischen England, den Generalstaaten und Kurbrandenburg. Diese Verdächtigung löste große Empörung aus. Eilig ließ Plettenberg verbreiten, es handele sich um ein Gerücht, dem er selbst keinen Glauben geschenkt habe.

Der besorgte Wiener Hof plante bereits die Entwaffnung des münsterischen Heeres. Wilhelm von Oranien wollte sich an der Durchführung beteiligen. Doch kam es anders. Der Bruch des sächsischen Kurfürsten mit dem Kaiser und seine Annäherung an die Dritte Partei machten den Plan illusorisch. Schon hatte der Herzog von Hannover den Herzog von Sachsen-Gotha für seinen Gedanken gewonnen und mit König Karl XI. von Schweden am 1. Juli 1691 einen Vertrag geschlossen, um die schwedische Friedensvermittlung voranzutreiben. Der münsterische Bischof trat diesem Vertrag am 3. August d. J. bei. Er hatte nicht erkannt, daß Herzog Ernst August mit seinem Plan nichts anderes als die Erringung der Kurwürde im Auge hatte. Als der Kaiser sich im Januar 1692 nach anfänglicher Ablehnung der Errichtung der neunten Kur geneigter zeigte, ließ Ernst August sofort die Dritte Partei wie eine heiße Kohle fallen und trat zum Kaiser über. Perplex stand Friedrich Christian alleingelassen da.

Seine Neutralitätspolitik stand unverkennbar vor dem Scheitern. Um der Isolierung zu entgehen, erklärte er sich bereit, dem Kaiser Hilfstruppen gegen die Türken zuzusenden, versuchte aber, die Kontingente möglichst klein zu halten, ihren Abmarsch zu verzögern und trotzdem möglichst viel Geld herauszuschinden. Um den Bischof im kaiserlichen Lager zu halten, erklärte sich Wilhelm von Oranien trotz größten Mißtrauens gegenüber Plettenberg zur Zahlung von 120 000 Rtl. Subsidien bereit. Auf dieser Basis wurde der Vertrag vom 17. März 1692 mit dem Kaiser über die Türkenhilfe geschlossen. Kaiser und Reich fügten weitere 198 000 Gulden für die kläglichen 3500 Mann hinzu, die der Bischof stellen wollte, wobei er sich auch noch ausbedang, daß sein Kontingent nicht gegen Frankreich eingesetzt werden dürfe.

Der Seitenwechsel Herzog Ernst Augusts von Hannover, der ihm am 22. März 1692 die Kurwürde eintrug, erregte Widerstände im Kurfürstenkolleg, aber auch im Hause Braunschweig-Lüneburg. Haupttreiber unter den *Contradictentes* wurde Herzog Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel. Dieser suchte Verbindung zu den wichtigsten Opponenten gegen die neunte Kur: Dänemark und Münster. Der Bischof verbarg seine Wut über den Herzog nicht, der die Dritte Partei kaltschnäuzig eigensüchtigen Plänen geopfert hatte, doch spielte in der neuen Verbindung Dänemarks, Wolfenbüttels und Münsters auch der konstruktive Gedanke eine Rolle, der Dritten Partei eine neue Basis zu schaffen. Gemeinsam mit den Kurfürsten von Trier, Köln und der Pfalz gaben

die *Contradicentes* im Januar 1693 eine *Declaratio nullitatis* ab, unterzeichnet von Dänemark, Münster, Wolfenbüttel, Sachsen-Gotha, Sachsen-Coburg und Hessen-Kassel. Diese Mächte schlossen am 11. Februar d. J. den sogenannten Fürstenverein. Weitere Mitglieder traten in der Folgezeit bei. In der Defensivallianz Dänemarks, Münsters und Wolfenbüttels vom 24. März d. J. fand das Bündnis-system seinen Abschluß, alles im Einverständnis mit Frankreich.

Ein fester Kern für die Dritte Partei war geschaffen, doch blieb das Fundament schwach. Französische Rüstungen im Winter 1692/93 führten zu einem Kongreß besorgter rheinischer Fürsten, die am 14. Februar 1693 eine stärkere Besatzung für Koblenz vereinbarten. Münster sollte dazu als Reichskontingent 2000 Mann zu Fuß und 400 Dragoner beisteuern. Obgleich dieses sich ganz im Rahmen der Reichsmatrikel hielt, reagierte Dänemark mißtrauisch.

Nach dem langen Krieg zeigte auch Frankreich Ermüdungserscheinungen. Ludwig XIV. wollte seine Feinde durch Partikularfrieden spalten. Er konnte dabei auf die Hilfe Dänemarks und Münsters rechnen. Die Friedensbedingungen, die der König im Juli 1693 dem dänischen Hofe übermittelte, kamen als erstem deutschen Fürsten dem Bischof von Münster zur Kenntnis. Friedrich Christian hoffte nach der Niederlage Wilhelms von Oranien bei Neerwinden auf größere Friedensbereitschaft der Verbündeten. Partikularfrieden rückten in greifbare Nähe, doch verschlossen die meisten Reichsfürsten sich solchen Gedanken. Schließlich machte Ludwig XIV. zur Freude des Bischofs im November d. J. seine Bedingungen für einen allgemeinen Frieden bekannt.

Unglücklicherweise zerschlugen sich abermals alle Hoffnungen. Der Bischof von Münster geriet erneut in Gefahr, allein zu stehen, als sich die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg mit England und den Generalstaaten zusammenschlossen, hauptsächlich um Ersatz für die bisher bezogenen französischen Subsidien zu schaffen. Überraschend entsandte Friedrich Christian seine Hilfstruppen an den Rhein und beruhigte die aufgebrachten Dänen mit der Versicherung, er genüge damit nur seinen Pflichten als Reichsfürst, denke aber nicht daran, gegen das Bündnis mit ihnen zu verstoßen. Um seine Haltung zu bekräftigen, erneuerte er am 9. Juni 1694 das Defensivbündnis mit Dänemark und Braunschweig-Wolfenbüttel. Die Anfang Juni unter General von Schwartz zum Main abmarschierenden Truppen erhielten Befehl, nicht über den Rhein zu gehen. Ohne etwas verrichtet zu haben, kehrten sie im Herbst in die Heimat zurück.

Friedrich Christian konnte sich der Erkenntnis nicht länger verschließen, daß die französische Karte ihren Wert verloren hatte. Die Subsidien aus Paris drohten zu versiegen. Schadenfroh wies der kaiserliche Gesandte in Den Haag die bischöflichen Vertreter darauf hin, man wisse sehr wohl um die münsterischen Geheimverträge mit Ludwig XIV. Jetzt seien sofortige Entschlüsse von Nöten, wenn Münster sich nicht Strafmaßnahmen des Kaisers, Kurbrandenburgs und Hannovers aussetzen wolle. Der Bischof verstand den Wink und entsandte Ge-

neral von Schwartz zu Verhandlungen mit Graf Kaunitz nach Den Haag. Um gut Wetter zu machen, sah sich Schwartz gezwungen, über das Reichskontingent hinaus weitere 4000 Mann für den Feldzug am Rhein zuzusagen. Am 18. März 1695 trat der Bischof der großen Allianz vom 12. Mai 1689 bei, verpflichtete sich, keinen Sonderfrieden einzugehen und die Entwicklung wegen der neunten Kur in Ruhe abzuwarten. Zum Lohn versprachen ihm die Seemächte, monatlich 20 000 Rtl. zu zahlen. Der Bischof stellte 7300 Mann zur Verfügung, die unter kaiserlichen Oberbefehl treten sollten, ausgeschlossen die Koblenzer Besatzung von 984 Mann. Im Ganzen mit dem Vertrage zufrieden, bemerkte Wilhelm von Oranien, man hätte mit einer *solchen sorte von menschen* vorsichtiger umgehen und den Bischof zwingen sollen, jegliche Verbindung zu Frankreich abzubrechen.

Indessen war der Parteiwechsel des Bischofs vollzogen. Friedrich Christian bestätigte im August 1695 ohne Zögern die Erneuerung der großen Allianz. Alle Gedanken an die Dritte Partei wies er von sich. Nur wegen der neunten Kur instruierte er seinen Bruder Ferdinand am 22. Mai 1697 für den Friedenskongreß zu Rijswijk, auf der Ablehnung zu bestehen und auf Wahrung katholischer Interessen zu achten. In einer Geheim-Nebeninstruktion nahm Ferdinand die Weisung mit, nach Bündnismöglichkeiten mit Frankreich und den Generalstaaten Ausschau zu halten.

In Rijswijk verwies der münsterische Gesandte immer wieder auf die von der in protestantischer Hand befindlichen neunten Kur ausgehenden Gefahren für die Katholiken. Die Kaiserlichen hielten aber die Freundschaft mit Hannover für wichtiger. Ein näheres Zusammengehen mit Frankreich, wie es dem Bischof willkommen gewesen wäre, lehnten sie ab. Am 20. September 1697 schlossen die Seemächte und Spanien unter Einschluß von Kurbrandenburg, am 30. Oktober Kaiser und Reich ihren Frieden mit Ludwig XIV. Alle Bemühungen Plettenbergs, sich den französischen Gesandten zu nähern, stießen auf höfliche Ablehnung. Auch mit den Generalstaaten kam keine Abmachung zustande. Erst am 17. Oktober 1701 schlossen diese mit dem Bischof in Ahaus einen Vertrag, in dem dieser politische und militärische Hilfe gegen Subsidien zusagte (Braubach, Verträge S. 169–172 Nr. 1).

Noch einmal sah sich Friedrich Christian gezwungen, Partei zu ergreifen. Nachdem das Reich dem französischen König wegen der spanischen Sukzession am 30. September 1702 den Krieg erklärt hatte, stellte er zwei Bataillone und drei Eskadronen zur Verfügung, im folgenden Jahre noch einmal vier Bataillone. Westfalen blieb im Spanischen Erbfolgekrieg verschont. Dagegen erging es dem auf Seiten Frankreichs stehenden Kurfürsten von Köln, Joseph Clemens von Bayern, übel. Er fiel am 29. April 1706 in Reichsacht. Kurz darauf, am 5. Mai d. J., starb Friedrich Christian von Plettenberg.

Seiner geschickten, katholischen und noch mehr finanziellen Interessen dienenden Außenpolitik war es gelungen, sein Stift vor feindlichen Überfällen zu

bewahren. Seine Heeresorganisation verschaffte ihm eine gewisse Selbständigkeit. Dabei trachtete er niemals nach territorialen Erwerbungen, sondern nach Erhalt seines geistlichen Fürstentums sowie aller katholischen Reichsfürsten.

Seine Subsidiolenpolitik ersparte dem Lande hohe finanzielle Belastungen und ihm selbst Bittgänge bei den Landständen wegen Steuerbewilligung. Seine hohen Einkünfte gestatteten ihm sogar den Neubau der veralteten Landesburg Ahaus (1690) und des Schlosses Sassenberg (1698). Er errichtete in Vechta ein Zeughaus und Kasematten. Große Verdienste erwarb er sich um die Verbesserung der Landstraßen (MGQ 3 S. 275). Das Geld reichte aus, um einer Teuerung 1699 durch umfangreiche Korneinfuhren die Gefahr zu nehmen (ebd. S. 279). Sogar für seine Familie blieben Mittel übrig. Für sie kaufte er 1694 alle Morrienschen Güter mit der Burg Nordkirchen für 250 000, die Burg Meinhövel für 125 000 und die Hälfte des Hauses Davensberg für 27 636 Rtl., 1698 noch das Haus Grothaus für 23 000 Rtl. (Scharlach S. 127 Anm. 188).

Als Ordinarius beschäftigte sich Plettenberg – er war seit dem 20. Juni 1688 Priester – mit der besseren Ausbildung der Geistlichkeit und Ausgestaltung der Liturgie nach dem Geschmacke der Zeit. Sein ausgesprochener Sinn für Festlichkeit kam in größeren Geschenken an den Dom und die münsterische Observantenkirche zum Ausdruck (Schröer, Bischöfe S. 227). Seit 1699 stand ihm ein Weihbischof, Johann Peter von Quentell, Bischof von Adrianopel, zur Seite, der tatkräftig bei den Examina der Weihekandidaten, in der Weihetätigkeit und bei Firmungen mitwirkte.

Unter Friedrich Christian mehren sich die Fälle genauerer Grenzvermessungen und Festlegungen. Jahrhundertealte Unklarheiten wurden damit aus dem Wege geräumt. In Folge einer vorläufigen Fixierung aus dem Jahre 1682 wurde 1696 die Grenze zur Provinz Overijssel festgelegt und eine Karte darüber gefertigt. Eine entsprechende Einigung mit der Grafschaft Ostfriesland auf der Aschendorfer Konferenz vom 21. September 1701 mißlang aber. Kleinere Berichtigungen erfolgten an den Grenzen zu den Grafschaften Ravensberg und Lingen. Von erheblicher Bedeutung war der Streit um Damme und Neuenkirchen mit dem Stift Osnabrück. Auch hier brachte die Konferenz vom 24. September 1691 nicht den gewünschten Fortschritt. Die endgültige Regelung blieb dem Jahre 1724 vorbehalten.

Die über Haus und Wigbold Gronau herrschenden Meinungsverschiedenheiten mit den Grafen von Bentheim-Tecklenburg wurden im Verträge vom 17. April 1699 beigelegt. Der Bischof erlangte Anerkennung als Landesherr und Ordinarius, jedoch verblieb die Herrschaft einschließlich Akzise, Wegegeld und Hörigenabgaben als Lehen dem Grafen. Bemerkenswerterweise bestätigte der Bischof die Gronauer Kirche als Simultankirche für Katholiken und Protestanten mit gemeinsamen Einkünften. Die Einsetzung des reformierten Predigers behielt sich der Bischof vor, dagegen durfte der Graf zwei oder drei Kandidaten für die katholische Pfarrstelle vorschlagen.

Auch die Herrschaft Gemen stellte einen Fremdkörper im Stift dar. Ein Reichskammergerichtsspruch von 1694 erkannte Gemen als reichsunmittelbar an, doch war der Graf von Limburg-Styrum als Besitzer bereit, sie für 162 000 Rtl. an den Bischof zu verkaufen. Er behielt für sich nur die Burg und deren nähere Umgebung. Der Bischof konnte die Summe mit Hilfe der von Schweden entrichteten Pfandgelder für Wildeshausen in Höhe von 100 000 Rtl. im Jahre 1699 zahlen.

Ohne auswärtige Einkünfte wäre die Handlungsfreiheit des Bischofs überaus beschränkt gewesen. Die fürstlichen Güter waren zum großen Teil verpfändet. Viele Höfe lagen seit Jahrzehnten wüst. Die Bevölkerung war verarmt, der Handel lag darnieder. Mit Argusaugen wachten die Landstände darüber, daß ihr Steuerbewilligungsrecht nicht gekränkt wurde. Die dem gesamten stiftischen Finanzwesen zugrundeliegende Kirchspielschatzung, eigentlich eine Grundsteuer, haftete an den einzelnen Hofstätten und nahm keine Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Besitzer. Der Bischof erkannte den Mißstand und bemühte sich um größere Gerechtigkeit im Steuerwesen (Völker S. 14–29). Sondersteuern dienten der Deckung von Defiziten im Staatshaushalt, besonders in Kriegsfällen. Dazu rechneten die Haussteuer, die Kopf- oder Personensteuer und der Viehschatz. Mit den sogenannten *Moderationen* (vgl. § 54) sollten offensichtliche Ungerechtigkeiten ausgeglichen werden.

Die größten finanziellen Ansprüche stellte das Militär. Gerade unter Friedrich Christian stiegen die Heeresausgaben enorm in die Höhe. Für die Hofhaltung wurden, da die Domänen nicht genügend Geld erbrachten, aus der Landeskasse monatlich 2000 Rtl. ausgeworfen, das sogenannte *Subsidium*, das als freiwillige Leistung der Stände galt. Zinsendienst und Beamtengehälter verschlangen einen großen Teil der Steuern. Die öffentlichen Schulden waren auf über eine Million Reichstaler angestiegen. Trotz ernsthafter Bemühungen gelang es Bischof Friedrich Christian nicht, sie zu vermindern. Auch bei der Neuordnung der dem Fürsten als Regal zustehenden Zölle verzeichnete er nur geringe Erfolge, weil ihm die Stände keine freie Hand ließen. Unbefriedigend blieben auch seine Bemühungen auf dem Gebiete des Münzwesens.

Nach dem Tode Plattenbergs (5. Mai 1706) meldeten die Generalstaaten ein in diesem Umfang bisher nicht dagewesenes Interesse an der Nachfolge an. Die Gründe dafür lagen auf militärischem Gebiet (s. o.). Interessiert waren die Niederländer aber auch daran, die noch von Kaiser Leopold I. angestrebte Wahl seines Neffen Karl Joseph von Lothringen, Bischofs von Osnabrück und Olmütz, in Münster zu verhindern. An einer Konzentration habsburgischer Macht an ihren Grenzen lag den Holländern nichts.

Erkundigungen des nach Münster entsandten Ernst Hendrik van Ittersum ergaben, daß im Domkapitel Kräfte vorhanden waren, die den niederländischen

Wünschen Rechnung trugen. Nach anfänglichem Zögern fand sich schließlich der Bischof von Paderborn, Franz Arnold von Wolff-Metternich zur Gracht (1707–1718), zu einer Kandidatur bereit. Zur Verblüffung der kaiserlichen Partei legte er ein päpstliches Wählbarkeitszeugnis vor. Daraufhin beschloßen die Generalstaaten auf Vorschlag des Ratpensionärs Anthonis Heinsius, Wolff-Metternich diplomatisch und finanziell zu unterstützen, um seine Wahl zu sichern. Ittersum schloß am 8. Juli 1706 mit Franz Arnold einen Vertrag, in dem dieser sich zur Einhaltung aller mit den Generalstaaten geschlossenen Verträge verpflichtete und versprach, Karl Joseph von Lothringen nur mit niederländischer Zustimmung zum Koadjutor anzunehmen. Dafür wurden ihm zwei Tage nach erfolgter Wahl 200 000 holländische Gulden versprochen, die auf spätere Subsidien angerechnet werden sollten. Demgegenüber setzte der kaiserliche Wahlkommissar Christian Graf von Eck-Hungersbach alles daran, dem Lothringer den Weg zu ebnen. Er verstieg sich sogar zu der Drohung, der Kaiser werde Wolff-Metternich die Regalien verweigern, sollte er gewählt werden. Reichliche Bestechungsgelder flossen von beiden Seiten in die Taschen der Domherren. Eck war finanziell an dem Ausgang der Wahl interessiert und ließ sich am 26. Juli d. J. dazu hinreißen, die kaiserlichen *Exclusiva* zu veröffentlichen, einem Schritt, dem ernste reichsrechtliche Bedenken entgegenstanden. Er verfehlte denn auch seine negative Wirkung nicht. Am Morgen des Wahltages (29. Juli d. J.) galt die Wahl Franz Arnolds als sicher (Wolf, Reichskirchenpolitik S. 118–140).

Doch trat eine unerwartete Wende ein. Zu Beginn der vor der Wahl üblichen Messe *De spiritu sancto* traf ein päpstliches Breve vom 16. Juli ein, das die Wahl um einen Monat aufschob. Der 30. August wurde als neuer Wahltag angesetzt, obgleich die Wähler von der Ungesetzlichkeit des päpstlichen Eingriffs überzeugt waren. Sie wollten aber der kaiserlichen Ablehnung Franz Arnolds nicht noch die päpstliche Abneigung hinzufügen. Als die Generalstaaten in Wien auf das freie Wahlrecht des münsterischen Kapitels hinwiesen, erhielten sie die schroffe Antwort, sie sollten sich nicht in Reichsangelegenheiten einmischen. In Reskripten vom 14. und 20. August verbot der Kaiser sogar dem Domkapitel, Franz Arnold im Falle seiner Wahl die Regierung einzuräumen, sondern diese, wie zu Zeiten der Sedisvakanz, beim Domdechanten zu belassen. Zur allgemeinen Überraschung traf am 28. August ein weiteres päpstliches Breve ein, das die Wahl erneut aufschob. Mehrheitlich beschloß das Domkapitel trotzdem gegen den Widerstand der lothringischen Partei, die Wahl am 30. August durchzuführen. Es bedeutete für die Mehrheit eine herbe Enttäuschung, daß der Oberbefehlshaber des Heeres, Generalleutnant von Schwartz, sich kategorisch weigerte, Stadttore und wichtige Punkte in der Stadt mit zuverlässigen Truppen zu besetzen, um Störungen der Wahl zu unterbinden. Der General berief sich auf kaiserliche Befehle. Der für Karl Joseph von Lothringen eintretende Domdechant verbot allen Kapitularen die Teilnahme an der Wahl, die ungeachtet dessen

vor sich ging. Wegen Fehlens der Choralen mußte die Heilig-Geist-Messe von einem Priester gelesen werden. Franz Arnold von Wolff-Metternich, der Sieger aus dem Wahlakt, begab sich, wie üblich, zum Hause der Ritterschaft, um die Regierung anzutreten. Die von der Gegenseite verschlossene Tür wurde gewaltsam geöffnet. Damit war der Regierungsantritt formal, aber nicht faktisch vollzogen (Wolf, Reichskirchenpolitik S. 141–149). Einen Monat später (30. September) wählte eine Minderheit mit 15 Stimmen den Herzog von Lothringen, während 19 Kapitularen abermals Franz Arnold ihre Stimme gaben. Beide wurden als gewählte Bischöfe proklamiert. Die lothringische Partei feierte die Wahl mit Kanonenschüssen, Glockengeläut und lautem Jubel des Volkes. Die Verkündung der Wahl Franz Arnolds verlief dagegen in aller Stille (Wolf, Reichskirchenpolitik S. 150–152).

Mit knapper Mehrheit entschied sich die Konsistorialkongregation in Rom am 23. Dezember für eine Bestätigung Franz Arnolds. Mit Rücksicht auf den Kaiser wagte Clemens XI. aber nicht, daraus die Konsequenz zu ziehen.

Als die römische Kongregation auch am 10. Februar 1707 zu keinem eindeutigen Entschluß kam, verloren die Niederländer die Geduld. Sie forderten Wolff-Metternich am 12. März auf, sofort die Regierung anzutreten und setzten das Regiment Nagel, das in ihren Diensten stand, zur Grenze in Marsch. Vier niederländische Regimenter befanden sich schon auf dem Wege. Zur großen Überraschung lehnte aber der Bischof die Regierungsübernahme in der Furcht ab, damit die päpstliche Exkommunikation auf sich zu ziehen.

Unter nicht näher zu erörternden Einflüssen fand sich Kaiser Joseph I. schließlich am 19. April 1707 zu einem versöhnlichen Schreiben an Franz Arnold bereit. Er stellte die Aufhebung der Exklusion in Aussicht, doch sollte die Administration des Stiftes vorläufig bei Domdechant und Kapitel verbleiben. Nun zögerte auch der Papst nicht länger. Im Konsistorium vom 10. Mai 1707 erklärte er beide münsterische Wahlen für ungültig und ernannte Franz Arnold zum Administrator des Bistums Münster.

Die Partei des Bischofs begrüßte die päpstliche Entscheidung mit sauren Mienen. Die Ungültigkeitserklärung mißfiel ihr als weiterer Eingriff in das domkapitularische Wahlrecht. Gern hätte man auch eine sofortige Ernennung Franz Arnolds zum Bischof gesehen. Den Generalstaaten genügte dagegen die Übernahme der Verwaltung durch ihren Kandidaten. Nachdem sich Franz Arnold, wie vom Papste verlangt, wegen angeblicher Verstöße gegen päpstliche Befehle entschuldigt hatte, ernannte ihn Clemens XI. am 8. Juni 1707 zum Bischof von Münster. Einen Tag später söhnten sich die beiden Wahlparteien in Münster aus und übertrugen ihm die Regierung. Nur der Kaiser vergaß seinen Groll nicht so schnell. Er verlieh die Regalien erst am 30. Juli 1708.

Der Oberbefehlshaber des münsterischen Heeres, Generalleutnant von Schwartz, reagierte auf die Niederlage des Lothringers mit Ausscheiden aus dem

Dienst, *worauf dan eine große verenderung in militaribus erfolgte, wie dan auch fast alle jahr neue und mehrere verdrüsslichkeiten, so nicht alle zu melden sein*, folgten (MGQ 3 S. 283).

Sein enges Verhältnis zu den Generalstaaten bestätigte der Bischof mit der Defensivallianz vom 21. Juli 1708, die über den erwarteten Friedensschluß hinaus zwölf Jahre gelten sollte. Das Bündnis sicherte dem Bischof den Bezug von Subsidien (von den Generalstaaten am 5. August 1709 ratifiziert). Am 6. November 1708 ratifizierte der König von Großbritannien den Beitritt Franz Arnolds zu seinem Bündnis mit dem Kaiser und den Generalstaaten vom 7. September 1701. Mit dem kaiserlichen Gesandten, Graf von Fürstenberg, schloß der Bischof am 3. September 1713 ein Abkommen, das die Stellung von 3900 Mann münsterisch-paderbornischer Truppen zum Einsatz unter Prinz Eugen am Oberrhein gegen hohe Subsidien vorsah. Im Jahre 1715 vereinbarte Franz Arnold mit Graf Friedrich Christian von Schaumburg-Lippe ein Bündnis auf sechs Jahre, nahm dessen Land in Schutz und überließ ihm Truppen gegen jährlich 3000 Rtl. Das Abkommen entsprach dem 1684 mit Ostfriesland geschlossenen Vertrag, in dem er die Reichs- und Kreiskontingente der Grafschaft für jährlich 4800 Rtl. übernommen hatte. Schließlich folgte am 23. März 1716 ein Vertrag mit Großbritannien über Stellung von vier Bataillonen.

Johann Peter von Quentell († 7. April 1710) und seit September 1714 Agostino Steffani fungierten als Weihbischöfe. Franz Arnold griff aber auch selbst in geistliche Dinge ein. So ließ er von 1711 bis 1715 eine Visitation des Emslandes durchführen und 1712 eine neue Agende für das Stift Münster drucken. Auf Bitten des dortigen Balliers weihte er 1713 die Deutschordens-Kirche zu Mülheim.¹⁾ Er gehörte auch zu den Förderern des Minoritenklosters Zwillbrock, das für die Mission in den niederländischen Grenzgebieten Bedeutung besaß. Dort legte er am 6. Oktober 1717 den Grundstein zu der noch heute bestehenden Kirche (WestfKlosterb 2 S. 507). Zum Bau einer katholischen Kirche in Hannover stiftete er 1000 Rtl. (INAWestf Bbd 3 S. 74: A 48). In wie weit Franz Arnold damals aufblühende Formen der Volksfrömmigkeit beeinflusste, läßt sich schwer entscheiden (Schröer, Bischöfe S. 232).²⁾

Unter Franz Arnold von Wolff-Metternich wurden die Lehnsherrschaften Werth und Wertherbruch für 80 000 Rtl. angekauft (MGQ 3 S. 288; INAWestf Bbd 3 S. 69: Hs. 175 Bl. 449). Der Vertrag mit Herzog Ernst Friedrich von Sachsen-Hildburghausen kam am 4. August 1706 zustande. Auch die seit Jahrhunderten andauernden Streitigkeiten um Hoheitsrechte und Grenzverläufe in

¹⁾ Jacob TORSY, Die Weihehandlungen der Kölner Weihbischöfe 1661–1840 nach den weihbischöflichen Protokollen (StudKöln KG 10) 1969 S. 406.

²⁾ Am 1. Juni 1711 befahl der Generalvikar aufgrund eines Mandats Papst Clemens' XI. den Abschwörungseid vom Jansenismus in den Ämtern Ahaus und Horstmar abzunehmen (Salm-Salm'sches Archiv, Vreden Lade 204,1 Nr. 13). Über die Verbreitung des Jansenismus im westlichen Münsterland liegen bisher keine näheren Kenntnisse vor.

den Kirchspielen Steinfurt, Borghorst und Laer sowie einigen benachbarten Bauerschaften wurden durch Vertrag vom 4./7. Dezember 1716 zum Abschluß gebracht. Das Reichskammergericht billigte die Lösung am 25. Januar 1718, worauf die kaiserliche Bestätigung am 5. Dezember 1719 erfolgte. Nicht beigelegt werden konnten die Auseinandersetzungen mit dem Stift Osnabrück um das Gericht Damme. Noch am 22. September 1718 fielen 800 Osnabrücker in das Kirchspiel Steinfeld ein und plünderten es aus (MGQ 3 S. 285).

Die Friedens- und Subsidienspolitik des Fürstbischofs bot den Stiftsständen keinen Anlaß zu Beschwerden. Nur über die, offensichtlich zum Abbau der Stiftsschulden in großen Mengen geprägten Sieben-Pfennig-Münzen kam es zu Mißverständnissen. Der Bischof mußte die untergewichtigen Stücke zurücknehmen und zog die Stempel ein (MGQ 3 S. 283 ff.).

Obgleich Franz Arnold eine *magnifique tafel* und prächtige Hofhaltung liebte, jährlich seinen Wahltag mit Domkapitel, Ritterschaft, Militär und Bedienten *auf das herrlichste* feierte, fand seine Bestattung in der Coesfelder Jesuitenkirche am 29. Dezember 1718 in aller Stille und ohne Zeremonien statt. Auch das Leichenbegängnis am 4. Februar 1719 in Münster wurde *gantz schlegt und modest gehalten, ohne castro doloris und leichpredig*. Weder waren, wie sonst üblich, die „Kavaliere“ geladen, noch wurden die gewöhnlich bei dieser Gelegenheit verschenkten Sterbeteraler ausgeteilt (MGQ 3 S. 285).

Stärker als in den früheren Jahrhunderten richtete sich der Blick der Landesherren im 18. Jahrhundert auf den wirtschaftlichen Zustand des Landes. So beschäftigte sich schon Friedrich Christian von Plettenberg intensiv mit der Verbesserung der Wege, in der zweiten Hälfte seiner Regierung auch mit der Schiffbarmachung der Ems, doch scheinen die Bemühungen unter Franz Arnold wieder eingeschlafen zu sein. Verbesserte Wegeverhältnisse schufen die Voraussetzung zur Errichtung von Postlinien (§ 56). An die Stelle rein obrigkeitlicher Haltung trat ein noch immer regierungsorientiertes, aber stärker an der Verantwortung für das Gemeinwohl ausgerichtetes Denken, wie es in den höher entwickelten weltlichen Staaten der Epoche längst üblich war. Die geistlichen Staaten verharren noch in den Bahnen grundherrschaftlicher, von den adeligen Landständen geprägten Organisationsformen, denen die städtisch-wirtschaftliche Entwicklung und der Wohlstand breiter Bevölkerungsschichten im Grunde fremde Begriffe blieben.

Andererseits läßt sich nicht verkennen, daß der Ständestaat auch eine segensreiche Funktion ausübte. Er verhinderte die völlige Durchdringung aller öffentlichen Belange durch den Staat. Das Wort „Unterm Krummstab ist gut leben“ verklärt die alten Verhältnisse, besitzt aber einen berechtigten Kern. Allgegenwart des Staates blieb unter ihm unmöglich.

Weltliche und geistliche Staaten traten in dieser Epoche stärker als bisher eine getrennte, verschieden geprägte Entwicklung an. Sie äußerte sich, allgemein

erkennbar, nicht zuletzt in größerer oder geringerer Effektivität des Gemeinwesens, wie sie über zwei Jahrhunderte ihre Faszination behaupten konnte. Wenn trotzdem unter den letztgenannten Fürstbischöfen modernes staatliches Denken in bescheidenem Umfang auch im Stift Münster Eingang fand, mag das an der engen Verbindung zu den westlichen Großmächten Frankreich, Großbritannien und den Generalstaaten der Vereinigten Niederlande liegen.

§ 18. Das Fürstbistum in Personalunion mit Kurköln (1719 – 1801)

- Erhard August Heinrich, Die beiden letzten Münsterschen Fürstenwahlen. Aus den Verhandlungen des ehemaligen Domkapitels zu Münster dargestellt (AllgArchGkdePreußStaates 15. 1834 S. 3–46, 97–136)
- von Mering (Friedrich) E(berhard) Freiherr, Geschichte der vier letzten Kurfürsten von Köln. 1842
- Clemens August, Herzog von Bayern, Kurfürst und Erzbischof zu Köln. Biographischer Versuch. 1851
- Ennen L(conhard), Frankreich und der Niederrhein oder Geschichte von Stadt und Kurstaat Köln seit dem 30jährigen Kriege bis zur französischen Occupation, meist aus archivalischen Dokumenten 2. 1856
- Renouard Carl, Geschichte des Krieges in Hannover, Hessen und Westfalen von 1757–1763. 1863/64
- Galland J(osef), Franz von Fürstenberg und der Kurfürst Maximilian Franz von Österreich (HistPolBll 83. 1879 S. 190–206)
- von Heigel Karl Theodor, Die Wahl des Prinzen Philipp Moritz von Bayern zum Bischof von Paderborn und Münster (Sitzungsberichte d. Bayr. Akad. d. Wiss., Phil.-Kl. 1899 2. 1900 S. 347–409 = Ders., Neue geschichtliche Essays. 1902 S. 261–305)
- Huyskens Victor, Das St. Clemens-Hospital zu Münster. Seine Gründung 1731–1754 und Entwicklung 1754–1904. Ein geschichtlicher Überblick. 1904
- Brühl Heinrich Josef, Die Tätigkeit des Ministers Franz Freiherr v. Fürstenberg auf dem Gebiete der inneren Politik des Fürstbistums Münster 1763–1780 (ZVaterlänG 63. 1905 T. 1 S. 167–248)
- Klessing Clemens, Beiträge zur Geschichte der Eigenbehörigkeit im Hochstifte Münster während des 18. Jahrhunderts. 1907
- Sommer Karl, Die Wahl des Herzogs Clemens August von Bayern zum Bischof von Münster und Paderborn 1719, zum Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge im Erzstift Cöln 1722, zum Bischof von Hildesheim und Osnabrück 1724 und 1728. 1908
- Huppertz Ägdius, Münster im siebenjährigen Kriege. 1908
- Becker Constantin, Die Politik Kurkölns zu Beginn des 7jährigen Krieges und seine Vorbereitungen zum Reichskrieg. Diss. Bonn 1910
- Biermanns Paul, Die Politik des Kurfürsten von Köln Maximilian Franz gegenüber der französischen Revolution in den Jahren 1789–1792. Diss. Münster 1910
- Stoecker Wilhelm, Die Wahl Maximilian Friedrichs von Königsegg-Rottenfels zum Erzbischof von Cöln und Bischof von Münster 1761/62. 1910
- Meyer zu Stieghorst August, Die Verhandlungen der Landstände des Fürstbistums Münster zur Zeit der französischen Revolution. 1911
- Hardewig Heinrich, Die Tätigkeit des Freiherrn Franz v. Fürstenberg für die Schulen des Fürstbistums Münster. 1912
- Trummel Walter, Der norddeutsche Neutralitätsverband 1795–1801 (BeitrGNdSachsWestf 41) 1913

- Feine Hans Erich, die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648–1803. 1921
- Braubach Max, Max Franz von Österreich, letzter Kurfürst von Köln und Fürstbischof von Münster. Versuch einer Biographie auf Grund ungedruckter Quellen. 1925
- Die österreichische Diplomatie am Hofe des Kurfürsten Clemens August von Köln 1740–1756 (AnnHistVNDRh 111. 1927 S. 1–80; 112. 1928 S. 1–70; 114. 1929 S. 87–136; 116. 1930 S. 87–135)
 - Das Domkapitel zu Münster und die Koadjutorwahl des Erzherzogs Maximilian 1780 (Histor. Aufsätze, Aloys Schulte zum 70. Geburtstag gewidmet. 1927 S. 239–251)
 - Das Münsterer Domkapitel und der Plan der Erhebung Münsters zum Kurfürstentum (Unsere Heimat 2. 1927 H. 4 S. 25 ff.)
- Renard Edmund, Clemens August Kurfürst von Köln. Ein rheinischer Mäzen und Weidmann des 18. Jahrhunderts (Monographien zur Weltgeschichte 33) 1927
- Niemann Friedrich Wilhelm, Friedrich der Große und die Koadjutorwahl von Köln und Münster 1780. 1928
- Braubach Max, Die Außenpolitik Max Friedrichs von Königsegg, Kurfürsten von Köln und Fürstbischofs von Münster 1761–1784 (AnnHistVNDRh 115. 1929 S. 330–353)
- von Klocke Friedrich, Franz von Fürstenberg in der Politik westfälischer Bischofswahlen des 18. Jahrhunderts (Westfalen 15. 1930 S. 89–91)
- Braubach Max, Die vier letzten Kurfürsten von Köln. 1931
- Katz Johannes, Das letzte Jahrzehnt des Fürstbistums Münster unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit des Geheimen Staatsreferendars Johann Gerhard Druffel. Diss. Bonn 1933 (Teildr.)
- Lang Hans Otto, Die Vereinigten Niederlande und die Fürstbischöfs- und Coadjutorwahlen in Münster im 18. Jahrhundert (MünstBeitrG Forsch 3. Folge 3./4. H. = 54./55. H.) 1933
- Braubach Max, Die kirchliche Aufklärung im katholischen Deutschland im Spiegel des „Journal von und für Deutschland“ (HJb 54. 1934 S. 1–63, 178–220)
- Bröker Elisabeth, Joseph Clemens von Plettenberg-Lenhausen und die Münsterische Koadjutorwahl 1780 (WestfAdelsbl 10. 1938/39 S. 33–58)
- Braubach Max, Kurkölnische Gestalten und Ereignisse aus zwei Jahrhunderten rheinischer Geschichte. 1949
- Tenter Willi, Die Diplomatie Kurkölns im 18. Jahrhundert. Diss. Bonn 1949 (masch.)
- Reinhard Ewald, Die Münsterische „Familia Sacra“. 1953
- Marquardt Ernst, Franz von Fürstenberg als Staatsmann. Eine Charakterstudie (Westfalen 31. 1953 S. 58–74)
- Fürstenberg über die politischen und militärischen Ereignisse seiner Zeit. Nach seinen Briefen an die Fürstin Gallitzin 1781–1801 (Westfalen 33. 1955 S. 55–73)
- Braubach Max, Politik und Kriegführung am Niederrhein während des Siebenjährigen Krieges (Düsseldorfb 48. 1956 S. 65–103)
- Maria Theresias jüngster Sohn Max Franz, letzter Kurfürst von Köln und Fürstbischof von Münster. 1961
- Kurfürst Clemens August. Landesherr und Mäzen des 18. Jahrhunderts. Ausstellung im Schloß Augustusburg zu Brühl. 1961
- Hartlieb von Wallthor, Selbstverwaltung
- Keinemann, Domkapitel zu Münster
- Hanschmidt Franz von Fürstenberg
- Keinemann Friedrich, Die europäischen Mächte und die Wahl des Herzogs Clemens August von Bayern zum Fürstbischof von Münster, Paderborn und Osnabrück 1716–1728. Ein Beitrag zur Reichskirchenpolitik in der Zeit nach dem Spanischen Erbfolgekrieg (Dcrs., Ancien Regime, Kulturkampf, Nachkriegszeit. 1974 S. 5–76, bes. 5–53)
- Hegel Eduard, Das Erzbistum Köln zwischen Barock und Aufklärung 1688–1814 (Gesch. d. Erzbistums Köln 4) 1979
- Hanschmidt, 18. Jahrhundert
- Burkhardt Johannes, Abschied vom Religionskrieg. Der Siebenjährige Krieg und die päpstliche Diplomatie. 1985

- Raab Heribert, Bischof und Fürst der Germania Sacra zwischen Westfälischem Frieden und Säkularisation 1650–1803 (Der Bischof in seiner Zeit. Bischofstypus und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche. Festgabe f. Josef Kardinal Höffner, Erzbischof von Köln. Hg. v. Peter Berglar u. Odilo Engels. 1986 S. 315–347)
- Büschleb Hermann, Westfalen und die preußischen Truppen 1795–1802. Ein Kapitel Militärpolitik und Landesgeschichte (StudMilitärg 33) 1987
- Schindling Anton, Kurfürst Clemens August, der „Herr Fünfkirchen“. Rokokoprälat und Reichspolitiker 1706–1761 (Clemens August, Fürstbischof, Jagdherr, Mäzen. Ausstellungskatalog Schloß Clemenswerth. 1987 S. 15–28)
- Seegrün Wolfgang, Clemens August von Bayern: Priester, Bischof, Politiker (NdSächsJbLdg NF 60. 1988 S. 15–32)
- Schröer, Bischöfe S. 235–250
- Lahrkamp Helmut, Münster, Barmherzige Brüder (WestfKlosterb 2 S. 118–121)
- Holzem, Der Konfessionsstaat

So große Sorgfalt die Vereinigten Niederlande darauf verwendeten, anlässlich der Wahl Franz Arnolds von Wolff-Metternich ihr östliches Vorfeld in zuverlässige Hände zu bringen, so wenig Entschlossenheit bewiesen sie, während dessen Erkrankung Einfluß auf die anstehende Koadjutorwahl zu nehmen. Ihnen lag nur daran, die Kandidatur des bayerischen Prinzen Philipp Moritz zu verhindern, der drohte, wieder einmal Köln, Lüttich und Münster an ihren Grenzen in seinen Händen zu vereinigen. Ohne daß es zur Koadjutorwahl kam, verstarb Franz Arnold.

Der sofort nach Münster entsandte Herr van Ittersum brachte in Erfahrung, ohne niederländische Unterstützung werde es kein münsterischer Domherr wagen, gegen den bayerischen Prinzen anzutreten. Da König Georg I. von Großbritannien sich zu keiner Stellungnahme durchringen konnte, hielten sich jedoch die Generalstaaten zurück. So lagen Philipp Moritz angesichts der beträchtlichen bayerischen Wahlgeschenke kaum Hindernisse im Wege. Am 21. März 1719 fielen ihm alle Stimmen zu, nachdem er eine Woche zuvor bereits die Nachfolge Wolff-Metternichs in Paderborn angetreten hatte. Unerwartet lief aber am Tage nach der Wahl in Münster die Nachricht ein, der Prinz sei bereits am 12. März in Rom verstorben. Der Papst übertrug sofort die für ihn ausgestellten Wählbarkeitsbrevien für beide Bistümer auf den jüngeren Bruder des Prinzen, Clemens August.

Der bayerische Wahlgesandte versicherte, alle Wahlgeschenke blieben auch im Falle der Wahl Clemens Augusts bestehen. So entschied sich die Mehrheit im Domkapitel für diesen Kandidaten. Nur eine Minderheit bat die Generalstaaten, sich für eine Wahl ex gremio stark zu machen. Da ein Gutachten der Jesuiten die Wahl Philipp Moritz' als die eines Verstorbenen für ungeschehen einstufte und es für geraten hielt, die Neuwahl innerhalb der Dreimonatsfrist nach dem Tode Franz Arnolds vorzunehmen, um das Wahlrecht nicht dem Papst zufallen zu lassen, ließ auch die Minderheit ihre Bedenken gegen den Bayernprinzen fallen. Die Wahl erfolgte am 26. März 1719 einstimmig. Weil der Prinz das kanonische Alter noch nicht erreicht hatte, ernannte der Papst den Domde-

chanten Franz Ludolf Jobst von Landsberg vorläufig zum *Administrator in spiritualibus* (GS NF 17,2 S. 156; INAWestf Bbd 3 S. 67: U. 805).

Clemens August von Bayern (1719–1761) besaß bereits das Bistum Regensburg. Am 27. März 1719 wurde er in Paderborn zum Bischof, 1722 zum Koadjutor seines Oheims Joseph Clemens in Köln, 1724 zum Bischof in Hildesheim, 1728 auch in Osnabrück und 1732 zum Hochmeister des Deutschen Ordens gewählt. Außerdem war er Fürstabt von Altötting. Seine Tatkraft kam deshalb dem Fürstbistum Münster nur begrenzt zugute. In geistlicher Beziehung vertraten ihn die Weihbischöfe Agostino Steffani, Bischof von Spiga (bis 1720),¹⁾ Wilhelm Hermann Ignaz Freiherr von Wolff-Metternich zur Gracht, Bischof von Jonopolis und Dompropst zu Münster († 29. Oktober 1722), Ferdinand Osthoff, Bischof von Agathonica und Abt von Marienfeld (resign. 1746), Franz Bernardinus Verbeck O. F. M., Bischof von Tebeste († Dezember 1756) und Wilhelm d’Alhaus, Bischof von Arath und Prior zu Bentlage (seit 4. Februar 1759). Als Generalvikare wirkten unter ihm Nikolaus Hermann von Ketteler, Domherr zu Münster und Osnabrück († 23. Mai 1737; GS NF 17,2 S. 716), und Franz Egon Freiherr von Fürstenberg, Domherr bzw. seit 1748 Domdechant zu Münster, Domherr zu Paderborn und Halberstadt sowie Domscholaster zu Hildesheim († 10. Oktober 1761). Clemens August empfing erst am 4. März 1725 die Priester- und am 9. November 1727 in Viterbo aus der Hand Papst Benedikts XIII. die Bischofsweihe (Schröer, Bischöfe S. 235).

Das Verhältnis Clemens Augusts zum Hl. Stuhl unterlag starken Wandlungen. Hatte der Papst die münsterische Wahl noch mit Wohlgefallen begleitet und die in Köln stillschweigend hingenommen, so rief die Hildesheimer Wahl vom 8. Februar 1724 an der Kurie Unwillen hervor. Innocenz XIII. († 7. März 1724) und sein Nachfolger Benedikt XIII. verweigerten ihr die Zustimmung, bis die Kurie am 3. August d. J. zwar nicht, wie ursprünglich beabsichtigt, den Verzicht auf eines der Bistümer, sondern die Annahme der Priesterweihe forderte. Clemens August geriet in eine tiefe Gewissenskrise. Ihm war bewußt, daß das vom Tridentinum definierte Priestertum sich von einem Regenten mehrerer Fürstbistümer nicht verwirklichen ließ. So blieb er zwar ein persönlich frommer Fürst, dem strenge Befolgung kirchlicher Vorschriften keine Äußerlichkeit bedeutete, nahm aber auch ausgiebig an weltlichen Vergnügungen der Jagd, des Theaters und Tanzes teil. Die Clemenswerther Kapuziner stellten ihm 1739 das Zeugnis aus, allabendlich mit ihnen den Rosenkranz zu beten und mehr in ihrem Kloster als im Jagdschloß zu weilen (Seegrün S. 19).

Dieses Kloster hatte der Fürstbischof selbst gegründet. Er legte am 30. Oktober 1737 den Grundstein. Nach seinem Willen sollten sich die Kapuziner der

¹⁾ Franz WOKER, Agostino Steffani, Bischof von Spiga i. p. i., apostolischer Vikar von Norddeutschland 1709–1728. 1886

Seelsorge widmen. Er bat deshalb den Papst, ihnen 6000 Scudi schenken zu dürfen, um ihnen das Betteln zu ersparen. Der Papst stimmte am 15. Januar 1738 zu, forderte aber, daß die Jahreszinsen den Mönchen von einem Sachwalter auszuhändigen seien. Im folgenden Jahre bezogen die Kapuziner Clemenswerth. Der Kurfürst vollzog am 15. August 1741 die Weihe des Klosters. Er versprach sich von der Niederlassung günstige Auswirkungen auf die als ungebildet und rauh geltenden Bewohner des Hümmlings, vielleicht sogar auf die umliegenden protestantischen Gebiete jenseits der niederländischen, ostfriesischen und oldenburgischen Grenzen.

Missionarische Bedeutung kam auch der Einführung der Josephs-Verehrung zu. Im Jahre 1735 begründete der Kurfürst in seinen fünf Diözesen das Schutzfest des Hl. Joseph am sechsten Sonntag nach Pfingsten. Als mögliches Motiv wird ein in der Endphase des Polnischen Erbfolgekrieges bei ihm auftretendes Gefühl des Bedrohtseins vermutet (Seegrün S. 22). Überhaupt wuchs in ihm von Jahr zu Jahr die Furcht vor einer neuen Säkularisierungswelle, gesteuert von den protestantischen Großmächten Großbritannien/Hannover und Preußen. Erstmals geriet Clemens August 1726 wegen der Revision der *Capitulatio perpetua* von 1650 für das Hochstift Osnabrück mit solchen Tendenzen in Berührung. Angesichts der damaligen *praepotenz des königs von England* (zit. ebd. S. 23) erschien es gefährlich, auf Änderungen der *Capitulatio* bei unabsehbaren Folgen einzugehen. Jede Abschwächung reichsrechtlicher Bindungen trug zur Stärkung des hannöckerischen Einflusses bei, was umso gefährlicher war, als Großbritannien nicht zu den Garanten des Westfälischen Friedens gehörte, von der militärischen Überlegenheit Englands und Preußens ganz zu schweigen. Georg II. hatte die Pragmatische Sanktion anerkannt und stand im Bündnis mit Österreich. So hielt es Clemens August für geraten, auch seinerseits dem Wiener Hof die Anerkennung der Pragmatischen Sanktion zuzusagen. Unter der Leitung des allmächtigen kurkölnischen Ministers Ferdinand von Plettenberg führten seine Verhandlungen mit kaiserlichen Beauftragten 1731 zu einem neuen Bundesvertrag (Ennen S. 179 ff.). Der Kurfürst glaubte, auf diese Weise seinen westfälisch-niedersächsischen Hochstiften Hildesheim, Osnabrück, Paderborn und Münster den bestmöglichen Schutz verschaffen zu können. Alle vier befanden sich in der welfischen Interessensphäre. Besonders für Osnabrück lag eine Säkularisierung in greifbarer Nähe, da das Stift zwischen einem katholischen Bischof und einem Prinzen aus dem Hause Hannover alternierte. In der Stadt Hildesheim stand zudem seit 1711 eine hannöckerische Besatzung. Aber auch auf Münster und Paderborn warfen die Welfen ihre Augen, nachdem sie ihre niedersächsische Machtbasis 1719/20 durch Erwerb des ehemaligen Erzstiftes Bremen und des Stiftes Verden aus schwedischem Besitz erheblich verbreitert hatten.

Der ältere Bruder Clemens Augusts, Kurfürst (seit 1726) Karl Albrecht von Bayern, vertrat hinsichtlich des Verhältnisses zum Kaiser eine andere Meinung:

Er glaubte, daß der Erhalt der geistlichen Fürstentümer sich weniger auf Österreich stützen sollte, sondern in erster Linie vom Heiligen Römischen Reich garantiert werde. Mit anderen Worten: Man sollte sich nicht auf den Wiener Hof, sondern auf Bayern und dessen Freund Frankreich verlassen. Clemens August nahm diesen Gedanken auf. Er entledigte sich im Sommer 1733 seines kaiserlich orientierten „Großministers“ Ferdinand von Plettenberg und schloß am 10. Januar 1734 einen auf fünf Jahre ausgerichteten Geheimvertrag mit den Franzosen (Ennen S. 184; Braubach, *Österr. Diplomatie* 1 S. 6 f.), nachdem Ludwig XV. dem Hause Österreich und seinem großbritannisch-hannöverischen Verbündeten den Krieg erklärt hatte.

Wegen dieses Umschwungs machte der Reichsvizekanzler Friedrich Karl von Schönborn Mitte Mai 1734 dem Kurfürsten von Köln harte Vorwürfe. Er warnte ihn vor der Gefahr, daß die Seemächte und Preußen sein französisches Bündnis zum Anlaß nehmen könnten, um im vorgeblichen Interesse des Reiches die nordwestdeutschen Fürstbistümer zu überfallen. Dem Kaiser seien dann die Hände gebunden, ihre Säkularisierung zu verhindern. Clemens August erkannte die Kalamität, in die er sich gebracht hatte: Hielt er sich an Frankreich und Bayern, so geriet er in Gegensatz zum Kaiser, Preußen und den Seemächten. Trat er hingegen auf die Seite Österreichs und seiner Verbündeten, ging ihm der Schutz der katholischen Vormächte Bayern und Frankreich verloren. So meinte er, sich für eine Politik weitgehender Neutralität und des Ausgleichs entscheiden zu sollen, und nutzte den im Oktober 1735 zwischen Frankreich und Kaiser Karl VI. geschlossenen Vertrag, der eine Lockerung des französisch-bayerischen Verhältnisses nach sich zog, um sich wieder dem Wiener Hof und den Seemächten zu nähern. Als Geste der Freundschaft stellte er 1739 kurkölnische und münsterische Truppen für den Türkenkrieg zur Verfügung (Braubach, *Österr. Diplomatie* 1 S. 9). Ja, er bemühte sich nach dem Tode Karls VI. († 20. Oktober 1740), als sein eigener Bruder Karl Albrecht für den Kaiserthron kandidierte, beim kaiserlichen Gesandten Graf Rudolf Colloredo um eine Garantie Österreichs und der Seemächte für seine westfälisch-niedersächsischen Bistümer (ebd. S. 34–47), die dadurch den Charakter einer neutralen Pufferzone gewinnen sollten. Wurde diesem Wunsche entsprochen, wollte er Maria Theresia als Kaiserin anerkennen (ebd. S. 36). Tatsächlich stellte der Gesandte umgehend den verlangten Garantieschein aus, jedoch schränkte Clemens August nunmehr Maria Theresias Anerkennung mit der Klausel ein, sein Schritt dürfe nicht zu jemandes Nachteil gereichen (ebd. S. 39).

Großbritannien rang sich nicht zu der vom Kurfürsten erhofften Garantieerklärung durch. Ein Subsidienangebot an ihn traf zwei Monate zu spät ein. So erneuerte Clemens August unter dem Einfluß des nach Bonn geeilten französischen Gesandten Jean Baptiste Comte de Sade, eines Hauptkriegstreibers gegen das Haus Habsburg, am 22. April 1741 den 1734 mit Ludwig XV. geschlossenen Vertrag auf weitere zwei Jahre (ebd. S. 45).

Mit diesen Verträgen hatte der Kurfürst die Wahl seines Bruders Karl Albrecht zum Deutschen König gesichert. Er krönte ihn als Karl VII. persönlich in Frankfurt am 12. Februar 1742 (Seegrün S. 28). Der bittere Tropfen im Kelche war nur, daß die münsterischen Landstände ihn, angestachelt durch Österreich und die Seemächte, mit heftigen Klagen wegen französischer Einquartierungen überfielen, zumal die militärische Lage umschlug. Bayern und Franzosen befanden sich vor den siegreichen Österreichern auf dem Rückzug. Sogar München wurde vom Feinde besetzt (Braubach, Österr. Diplomatie 1 S. 53 f.).

Ende September 1742 forderten ihn die Landstände in seinem Jagdschloß Clemenswerth auf, in Verhandlungen mit Österreich und seinen Verbündeten zu treten, nachdem von diesen Angebote zum Abschluß von Subsidienvträgen signalisiert worden waren. Der österreichisch gesinnte General von Wenge übernahm im März 1744 den Oberbefehl über das münsterische Heer. Am 27. April d. J. erfolgte die Unterzeichnung des Vertrages mit Großbritannien zu Whitehall. Ihm folgte am 4. Juli d. J. in Den Haag der Bundesvertrag des Kurfürsten mit König Georg II. und den Generalstaaten, der Subsidiën in Höhe von 100 000 Rtl. für den Unterhalt von 10 000 Mann und Überlassung von vier Bataillonen an die Niederlande vorsah (ebd. S. 19; Ders., Polit. Verträge S. 180–183 Nr. 5). Jedoch widersetzte sich das münsterische Domkapitel der Überlassung von Truppen so energisch, daß die kurkölnisch-münsterische Neutralität bis zum Tode Karls VII. († 20. Januar 1745) äußerlich gewahrt blieb (Seegrün S. 29), zur heimlichen Freude des Kurfürsten.

Der Tod Kaiser Karls VII. veränderte die politische Lage. Sein Nachfolger als Kurfürst von Bayern, Maximilian Joseph, wollte die ehrgeizigen Pläne seines Vaters unter keinen Umständen verfolgen. So stand der Krönung des Gemahls Maria Theresias, Josephs, am 4. Oktober 1745 nichts mehr im Wege. Eine daran anknüpfende Annäherung Bayerns an Österreich konnte nur im Interesse Clemens Augusts liegen.

Damit haperte es jedoch. Französische Einflüsterungen und das Gerücht, Maria Theresia habe den Hannoveranern das Stift Osnabrück versprochen, bewogen den Kurfürsten, am 9. Juli 1747 den Neutralitätspakt mit den Franzosen zu erneuern (Braubach, Österreich. Diplomatie 3 S. 99). Das hinderte ihn nicht daran, auch mit Hannover und den Generalstaaten einen Subsidienvvertrag zu schließen (Neuhaus 20./27. Februar 1750) (ebd. S. 131). Es war nicht die letzte Sinnesänderung der „Wetterfahne“ (*une vraie girouette*), wie Clemens August genannt wurde.

An Frankreich gebunden trat Kurfürst Clemens August in den Umsturz aller Allianzen ein, den das Jahr 1756 bescherte. Der bisher die europäische Politik beherrschende österreichisch-französische Gegensatz war durch ein Bündnis der bisherigen Todfeinde vom 1. Mai d. J. ersetzt, das sich gegen Großbritannien-Hannover und Preußen richtete (Braubach, Politik und Kriegführung S. 486).

Neben dem zum Obristhofmeister beförderten Grafen Anton von Hohenzollern, dem neuen Obristkämmerer von Breidbach und dem zum Hofkammerpräsidenten ernannten Baron von Belderbusch trugen nun die beiden einflußreichsten Männer bei Hofe, der zum Staats- und Konferenzminister erhobene Sekretär Gottfried Joseph Raesfeld und der Favorit Scampar, die kurkölnische Politik der nächsten Jahre. Sie fügten Kurköln und die personell mit dem Kurstaat verbundenen westfälisch-niedersächsischen Fürstbistümer in die antipreußische Front ein (Braubach, Österr. Diplomatie 4 S. 134 f.).

Der Siebenjährige Krieg, der das Hochstift Münster folgerichtig mit voller Wucht traf, braucht in seinem wechselvollen Ablauf nicht im einzelnen geschildert zu werden. Die Hauptstadt Münster fiel mehrmals in feindliche Hände. Seit 1759 hielten hier die alliierten Hannoveraner und Preußen ihre Stellung. Das Martiniviertel brannte nach einer Beschießung nieder (Huppertz). Auch das Land litt furchtbar unter ständigen Durchzügen und Einquartierungen fremder Truppen, fast mehr als im Dreißigjährigen Kriege. Ein riesiger Schuldenberg lastete gleichermaßen auf Land, Gemeinden, Stiften, Klöstern und Einzelpersonen.

Gegenüber den modernen Heeren der weltlichen Mächte blieb die münsterische Armee hoffnungslos unterlegen. Mit sieben Infanterie- und zwei Kavallerieregimentern sowie beachtlicher Artillerie stand sie nicht schlecht da, doch band ihr die Ansicht der Landstände, das Stift Münster sei neutral und habe mit der privaten Parteinahme des Kurfürsten von Köln als Landesfürsten nichts zu schaffen, die Hände. Die Stände betonten unablässig, man verhalte sich korrekt gegenüber allen kriegführenden Mächten und beanspruche deshalb Lastenfreiheit. Keiner der alliierten oder französischen Heerführer kümmerte sich jedoch darum. Der preußische Resident von Ammon verwies auf die kostenlosen Lieferungen an französische Regimenter, wie man sie englischen Truppen verweigert habe (Stoecker S. 15 f.). Auch hätten die Kurfürsten von Köln und von der Pfalz am 3. Dezember 1757 einen Kreistag abgehalten, ohne Preußen dazuzubitten. Auf dem Kreistag seien Heereskontingente beschlossen worden, um gegen Preußen zu kämpfen. Als Bischof von Münster und Paderborn habe der Kurfürst von Köln drei Regimenter zu je zwei Bataillonen gestellt, mehr als das Doppelte seines Pflichtkontingents (ebd. S. 17). Von Neutralität könne daher keine Rede sein. Zudem litt die Versorgung des münsterischen Heeres unter dem darüber mit Hirschhaym Gundersheim und seinem Sohn Josef Hirsch am 27. Juli 1757 geschlossenen Liefervertrag. Er sah viel zu hohe Preise für Verpflegung und Fourage vor (Becker S. 63–71).

Allein in den Jahren 1758 bis 1761 verschlangen die erzwungenen Lieferungen an die britisch-hannöversische Armee rund 4 600 000 Rtl., die angerichteten Schäden gar 12 000 000 Rtl. Für die Winterquartiere forderte die dafür eingesetzte Kommission weitere 4 400 000 Rtl. Zudem zog die Heeresverwaltung alle bischöflichen Domanialgefälle an sich.

Kurfürst Clemens August erlebte das Ende des Siebenjährigen Krieges, in den er das Stift Münster ohne Not verwickelt hatte, nicht mehr. Er starb am 6. Februar 1761 in Ehrenbreitstein.

Über seinen Charakter und seine Politik gehen die Meinungen auseinander. Dem Fürstbistum Münster gereichte seine Regierung nicht zum Vorteil. Er verfaßte zwar eine Reihe kirchlicher Erlasse, doch entstammten sie mit Sicherheit nicht seiner Initiative. Zumindest verhinderte er sie nicht (Renard S. 3). In die münsterische Innenpolitik griff er nicht ein. Seine Außenpolitik verlief für das Land unglücklich. Das eigentliche Interesse des Fürsten galt dem Theater, der Jagd und seinen prachtvollen Schloßbauten, deren Oberleitung bis zum Jahre 1735 in Händen des Oberbaudirektors Robert de Cotte aus Paris lag. Im Stift Münster errichtete er mit Hilfe Johann Konrad Schlauns das bezaubernde Jagdschloß Clemenswerth auf dem Hümming, in der Stadt Münster ein Arbeits- und Zuchthaus und seit 1735 das Clemenshospital, dessen Kirche nach dem letzten Kriege wieder aufgebaut wurde. Ein Kirchengründer ist der Kurfürst dagegen nicht gewesen.

In den schweren Jahren des Siebenjährigen Krieges begann die politische Tätigkeit des Domherrn Franz von Fürstenberg, der wohl die intensivsten inneren Reformen im Bistum Münster bewirkte, die jemals erfolgten. Der Einmarsch französischer Truppen am 10. September 1757 und der damit hervorgerufene Gegenzug der alliierten Engländer, Preußen, Hannoveraner, Braunschweiger und Hessen forderte von den sich neutral gebärdenden Landständen größtes Geschick im Umgang mit den jeweiligen Heerführern. In diesem Geschäft erwarb der noch nicht dreißigjährige Fürstenberg seine ersten diplomatischen Erfahrungen. Bei der Erörterung strategischer und militärpolitischer Probleme mit den Offizieren erwachte sein Interesse an einer Reform des münsterischen Militärwesens. Schon 1758 beschäftigte ihn der Gedanke, wie das teure Söldnersystem durch Aufstellung einer „Miliz“ abgelöst und verbilligt werden könnte. Der den zur Miliz gezogenen Landeskindern gezahlte geringe Sold versprach bei diesem Verfahren, ungekürzt dem Lande wieder zugutezukommen. Daneben widmete sich der junge Domherr dem Plan, die zerrütteten Finanzen des Staates durch Gründung eines Tilgungsfonds, der *Caisse d'amortissement*, zu sanieren (Hanschmidt, Fürstenberg S. 27).

Das ganze im Lande herrschende Elend trat ihm in Münster, dem Hauptquartier Herzog Ferdinands von Braunschweig, vor Augen. Hier blühte zwar das gesellschaftliche Leben, doch drückten die enormen Kriegslasten die Bevölkerung in Stadt und Land bis an den Rand des Erträglichen zu Boden. In Münster lernte Fürstenberg Louise Sophie von Galen, geborene von Merveldt kennen und lieben, die über großen gesellschaftlichen Einfluß im Adel verfügte

und entscheidenden Einfluß auf die münsterische Politik, vor allem auf die Bischofswahl nach dem Tode Clemens Augusts, nahm (ebd. S. 38–41).

Der von Frankreich unterstützte Kandidat für das Erzbistum Köln war Johann Theodor von Bayern, ein jüngerer Bruder des Verstorbenen, Kardinal und Fürstbischof zu Lüttich, Freising und Regensburg, ein Gegner des Hauses Habsburg. Seine Partei führte der Kölner Vizedechant Franz Anton Graf von Hohenzollern an (Stoecker S. 18). Als der Papst sich weigerte, Johann Theodor die Erlaubnis zur Übernahme des Erzstifts zu erteilen, neigten sich die bayerischen Anhänger Maximilian Friedrich von Königsegg-Rothenfels (1763–1784) zu, den das Kölner Domkapitel *ex gremio* zu wählen gedachte. Österreich schlug dagegen Herzog Karl von Lothringen vor, während Kursachsen seinen Prinzen Clemens Wenzeslaus ins Rennen schickte. Frankreich zog sich aus dem Wahlgeschäft zurück, als sich die Aussichtslosigkeit der bayerischen Kandidatur erwies. Der schwäbische Grafensohn wurde daraufhin in Köln am 6. April 1761 einstimmig gewählt (ebd. S. 21 f.).

Das allgemeine Urteil über den neuen Kurfürsten lautete negativ. Sein politischer Gesichtskreis hielt sich in engen Grenzen. An Regierungsangelegenheiten zeigte er kaum Interesse. An seinem Hofe herrschte Zuchtlosigkeit. Trotzdem wurde er am 16. August d. J. geweiht und zahlte dem Papst für das Pallium 28 000 Scudi, wofür dieser versicherte, ihm bei der bevorstehenden münsterischen Wahl keinen Stein in den Weg zu legen (ebd. S. 25).

In Münster erhoben sich allerdings Schwierigkeiten. Der erste, auf den 7. April 1761 festgesetzte Wahltermin scheiterte aufgrund eines Verbots Herzog Ferdinands von Braunschweig, die Wahl abzuhalten. Auch der zweite Termin am 6. Mai verstrich ungenutzt, weil König Georg II. keinen kaiserlichen Wahlkommissar zuließ, ohne dessen Anwesenheit aber nach dem Wormser Konkordat keine gültige Wahl durchgeführt werden konnte (ebd. S. 29 ff.).

Kein Wunder, daß damals das Schreckensbild bevorstehender Säkularisierungen geistlicher Stifte wieder auftauchte. Und tatsächlich hegte man in preußischen Kreisen den Plan, Münster und Osnabrück zur Befriedigung hannöverscher Ansprüche zu säkularisieren, während das Stift Hildesheim eher preußischen Eigeninteressen entsprach. Doch wurden auch andere Pläne ventiliert (ebd. S. 31–35). Die Schwierigkeit lag jedoch besonders im münsterischen Falle darin, daß den Generalstaaten keineswegs daran gelegen war, eine weltliche Großmacht an ihren östlichen Grenzen etabliert zu sehen. Darüber war die Neuwahl abermals auf den 6. August verschoben worden. Schließlich verlängerte der Papst die Frist bis zum 6. Februar 1762, dann auf unbestimmte Zeit. Endlich traf am 14. August d. J. die englische Zustimmung zur Abhaltung der Wahl ein. Das Kapitel entschied sich für den 16. September (ebd. S. 37).

Die meisten Aussichten, gewählt zu werden, besaßen Caspar Ferdinand Droste zu Füchten (GS NF 17,2 S. 159 f.) und Friedrich Wilhelm Nikolaus Anton

von Boeselager (ebd. S. 78). Frankreich brachte wiederum den Kardinal Johann Theodor von Bayern ins Spiel, Sachsen seinen Prinzen Clemens Wenzeslaus, der auch am Wiener Hofe Sympathien genoß (Stoecker S. 39 f.). Kurfürst Maximilian Friedrich von Köln zählte dagegen auf die Unterstützung Englands, Preußens und der Generalstaaten (ebd. S. 41 f.). Der niederländische Gesandte, Graf Wartensleben, wurde nicht müde, die Verdienste der Generalstaaten um Abwendung der von England und Preußen ausgehenden Säkularisierungspläne ins rechte Licht zu rücken und Maximilian Friedrich als besten Garanten der Erhaltung des Fürstbistums Münster zu preisen. Der preußische Gesandte, Georg Friedrich von Ammon, hielt dagegen Boeselager für den besseren Kandidaten (ebd. S. 44). Mit dem Einsatz von etwa 100 000 Rtl. gelang es schließlich, alle anderen Kandidaten zum Verzicht zu bewegen, bis Maximilian Friedrich allein übrigblieb. Dieser ging am 18. September 1762 einstimmig aus der Wahl als Sieger hervor. Der Papst bestätigte ihn am 13. Januar 1763 (ebd. S. 49). Am 19. Mai 1763, mehr als zwei Jahre nach dem Tode Clemens Augusts, fand die Inthronisierung statt (ebd. S. 52 f.). In welchem Umfange Franz von Fürstenberg diese Entscheidung befördert hat, läßt sich nicht ermitteln. Fürstenberg dachte wohl vorübergehend daran, sich selbst um den Bischofsstuhl zu bewerben, befand sich schließlich aber unter den Befürwortern einer Wahl des Kölner Kurfürsten. Gegenüber seinen Mitkapitularen konnte Fürstenberg hervorheben, daß sich Königsegg durch seine Sparsamkeit angenehm von der üppigen Ausgabelust Clemens Augusts unterscheidet und deshalb dem Lande nicht zur Last fallen werde (Hanschmidt, Fürstenberg S. 67).

Schon zwei Tage nach der Wahl teilte Königsegg dem Domherrn mit, er werde ihm die Verwaltung des Fürstbistums Münster anvertrauen, nachdem dieser ihm *sovieler beweise der freundschaft in der sache meiner wahl zu Münster gezeigt* habe (ebd. S. 71). Mit Dekret vom 27. November 1762 empfing Fürstenberg die Bestallung zum Geheimen Konferenzrat (ebd. S. 72). Der junge, ehrgeizige Domherr hatte sein Ziel erreicht. Das eigentliche Verdienst um den Sieg Maximilian Friedrichs wie Fürstenbergs, der zum Leiter des münsterischen Departements und zum Mitglied der Bonner Kurfürstlichen Hohen Staatskonferenz aufstieg, lag beim niederländischen Gesandten, Friedrich Karl von Wartensleben, bei Freifrau von Galen und nur zum geringen Teil bei Fürstenberg selbst. Die Baroinin meinte nach eigener Einschätzung sogar, *die einzige und vornehmste urheberin zu sein ... , die dem regierenden landesfürsten das hochstift Münster erworben habe* (Tagebuch Christoph Verlohs 17. Juli 1780, zit. ebd. S. 73 Anm. 38). Fürstenberg bot sich nun die Aussicht, die Geschäfte in Münster bei Abwesenheit des Kurfürsten selbständig zu führen. Das schmeichelte seiner Eitelkeit, entsprach aber auch seinem ehrlichen Willen, das heruntergekommene und verelendete Fürstbistum wieder aufzubauen und seine Bewohner besseren Zeiten entgegenzuführen.

Die münsterischen Angelegenheiten wurden seit dem 27. November 1762 von dem eigens dafür errichteten Bonner Departement unter Leitung Fürsten-

bergs bearbeitet, einer „Art kölnisches Provinzialministerium für Münster“ (Dehio S. 19). Eine Verbindung mit dem Münsterischen Geheimen Rate, der obersten örtlichen Verwaltungsbehörde, bestand personell nicht. Das Departement verfügte über eigene Beamte. Zwischen beiden Instanzen herrschte eine oppositionelle Konkurrenz. Die Gegensätze zwischen dem Departementsminister und dem alle örtlichen Dienststellen bestimmenden Landadel verstärkten sich sogar und blockierten viele Maßnahmen Fürstenbergs. Die Stände bedangen sich später sogar aus, daß der Bonner Minister für Münster nicht mehr an münsterischen Landtagen teilnehmen dürfe, vielweniger dort Stimmrecht besitze (Hanschmidt, Fürstenberg S. 82).

Dem Fürstbistum bescherte die Rivalität wenig ersprießliche Folgen, unter denen Fürstenberg ebenso litt wie unter dem persönlichen Gegensatz zu dem am Bonner Hofe dominierenden kurkölnischen Minister Caspar Anton von Belderbusch, dem zum Verdruß des Münsteraners alle Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten oblagen, auch wenn diese das Hochstift Münster betrafen (ebd. S. 83). Belderbusch hatte die Nachfolge des Großkanzlers und Geheimen Konferenzministers Gottfried Raesfeld angetreten, den der Wiener Hof nur allzu gern in seinem Amte bestätigt gesehen hätte. Überhaupt waren die Österreicher von Maximilian Friedrich enttäuscht, hatte dieser sich doch vor seiner Wahl verpflichtet, die Königswahl Erzherzog Josephs zu unterstützen.

Nach dem Vorfrieden von Fontainebleau (3. November 1762) schloß Herzog Ferdinand von Braunschweig als Oberbefehlshaber der Alliierten auf dem westlichen Kriegsschauplatz mit den französischen Marschällen d'Estrées und Soubise einen Waffenstillstand (ebd. S. 84). Die Demarkationslinie verlief im Stift Münster von Haltern über Coesfeld zur niederländischen Grenze. Fürstenberg reiste am 30. November d. J. in kurfürstlichem Auftrage nach Münster, um Maßnahmen für die Winterquartiere der alliierten Verbände zu treffen.

In die von den Engländern geräumten Quartiere des Münsterlandes rückten preußische Truppen nach, die den Bewohnern überaus lästig fielen. Fürstenberg protestierte am 10. Januar 1763 beim Befehlshaber der Britischen Legion, General Conway, gegen die Überlassung englischer Quartiere an Preußen und forderte die Übergabe an den Landesherrn, wie es die Friedenspräliminarien (Art. 13) vorsahen. Der Engländer zeigte Verständnis, doch drohte der preußische Resident von Ammon mit Repressalien.

Fürstenberg nahm Ammons Einwände nicht auf die leichte Schulter und dachte vorübergehend sogar an Rücktritt von den unangenehmen Aufgaben. Als er dem Kurfürsten die Sachlage schilderte, erhielt er die Weisung, auf keinen Fall den preußischen König zu verärgern (ebd. S. 88). Auch Belderbusch, der in Bonn zusehends an Einfluß gewann, riet: *Il faut avoir patience et aller piano* (19. Januar 1763, zit. ebd.).

Nach Abschluß des Hubertusburger Friedens (15. Februar 1763) forderten die im Lande stehenden Preußen zu Fürstenbergs Entrüstung weiterhin Kontri-

butionen und machten den Abzug ihrer Truppen von deren Zahlung abhängig. Eine solche Verknüpfung lehnte Fürstenberg ab und fand nun auch seitens des Kurfürsten Unterstützung für eine unnachgiebige Haltung (ebd. S. 91). Am 15. März rückte die in preußischen Diensten stehende „Britische Legion“ aus Münster ab, am 21. d. M. folgten ihr die Hannoveraner. Sechs Jahre fremder Besatzung des Münsterlandes gingen damit zu Ende. Fürstenberg machte sich daran, sein Wiederaufbauprogramm zu verwirklichen. Das Domkapitel verpflichtete ihn, die Zitadelle und alle Befestigungsanlagen in Münster, Meppen, Vechta und Warendorf zu schleifen und die während der letzten Vakanz verminderte Kopfstärke der Armee nicht wieder zu erhöhen. Außerdem sollte in Münster eine *beständige Residence* für den Landesherrn errichtet werden. Alle Forderungen wurden während der Amtszeit Fürstenbergs bis zum Jahre 1780 in vollem Umfange erfüllt (ebd. S. 94). Nur in der Militärpolitik ergaben sich Schwierigkeiten mit den Ständen, worauf noch eingegangen wird.

Der wirtschaftliche Aufbau des Landes sollte sich nach den Vorstellungen Fürstenbergs gemäß englischen Vorbildern vollziehen. Sein *Mémoire sur l'Etat*, wahrscheinlich im April 1763 niedergeschrieben, empfahl, junge Leute zur Ausbildung in Handel und Gewerbe auf die britischen Inseln zu entsenden. Das kleine Fürstbistum Münster könne zwar niemals ebenbürtiger Handelspartner für die Großmacht England werden, aber doch *das englische Lagerhaus* auf dem Kontinent. Daneben sollte der Handelsverkehr mit den Niederlanden erhalten und möglichst verstärkt werden. Den Handel mit Frankreich und Italien lehnte Fürstenberg dagegen als schädlich ab, da er das Land mit entbehrlichem Luxus und Genußmitteln überschwemme. Sein Konzept entsprach vollkommen der damals von Kurfürst Maximilian Friedrich betriebenen Außenpolitik.

Über dessen politische Vorstellungswelt berichtete der österreichische Gesandte, er betrachte das österreichisch-französische Bündnis als Unglück für Deutschland und halte es für dringend notwendig, *das alte system mit den seemächten anwiederum hervorzubringen* (Braubach, Außenpolitik S. 333). Eine solche Einstellung entsprach freilich nicht der Politik des österreichischen Staatskanzlers Kaunitz. Dessen Abneigung galt daher dem Kölner Kurfürsten und in noch höherem Maße dem geschmeidigen Minister Belderbusch, einem Ordensritter, dem der Kurfürst im Alter mehr und mehr die Gestaltung der kurkölnischen Politik überließ. Im September 1766 ernannte Maximilian Friedrich bei einem Aufenthalt im Schlosse Ahaus Belderbusch zum alleinigen Premier-, Hof- und Staatsminister (ebd. S. 339), zum höchsten Verdrusse des Wiener Hofes, der Belderbusch als eigennützig, geldgierig und von England bestochen klassifizierte.

In der Vorliebe für England traf sich übrigens Fürstenberg mit Belderbusch, wenn dieser auch seinen münsterischen Kollegen sonst mit Eifersucht verfolgte. Fürstenberg wußte sich mit Hilfe der beim Kurfürsten gut angeschriebenen Baronin von Galen zu verteidigen (ebd. S. 342). Mit englischer und vielleicht

auch preußischer Hilfe hoffte *Mylord* Fürstenberg, wie ihn die Österreicher titulierte, später einmal selbst Fürstbischof von Münster zu werden.

Kurfürst Maximilian Friedrich fand sich im März 1764 zwar zu einer freundlichen Geste gegenüber Wien bereit, als er zur Königswahl Erzherzog Josephs nach Frankfurt reiste, doch änderte das nichts daran, daß man ihn in der Hofburg als allzu lau für katholische Interessen und nachgiebig gegenüber den protestantischen Nachbarn einschätzte. Tatsächlich näherte sich Maximilian Friedrich damals im Zusammenhang mit dem Streit um Kaiserswerth dem preußischen König. Verhandlungen führten im Frühjahr 1766 zu einer Geheimkonvention beider Seiten, die die Exekution von Kaiserswerth um 18 Monate aufschob. Dafür versprach der Kurfürst, die von Preußen angestrebte Schiffbarmachung der Lippe tatkräftig unterstützen zu wollen. Nach Ablauf der Frist warf der König dem Kurfürsten allerdings vor, seine Zusagen nicht einzuhalten, besetzte Kaiserswerth im März 1768 und übergab die Festung dem Kurfürsten von der Pfalz. Eine merkliche Abkühlung der kurkölnisch-preußischen Beziehungen war die Folge.

Den Gesprächen Belderbuschs mit dem niederländischen Gesandten, Graf Wartensleben, entnahmen Beobachter schon damals den Abschluß eines Subsidienvertrages, doch galten die Verhandlungen wohl mehr niederländisch-münsterischen Grenzregulierungen. Ein Subsidienvertrag kam erst im Herbst 1770 zustande. Er wurde am 13. Oktober von Wartensleben in Mainz, am 18. von Belderbusch in Bonn und am 21. von Fürstenberg in Münster unterzeichnet (ebd. S. 344). Für die Stellung eines münsterischen Infanterieregiments, gegebenenfalls weiterer Truppen, erhielt der Kurfürst auf zehn Jahre je 60 000 holländische Gulden.

Die schwere Erkrankung Maximilian Friedrichs im Januar 1771 rief das Interesse der Großmächte an seiner Nachfolge wach. Als aussichtsreichster Kandidat für Münster galt sein Minister Franz von Fürstenberg. Doch kam es anders. Dem neuen österreichischen Gesandten am Bonner Hofe, Franz Georg von Metternich-Winnenburg, Vater des späteren Staatskanzlers, gelang es in kurzer Zeit, gute Beziehungen zwischen Maximilian Friedrich und Wien aufzubauen. Auch Belderbusch drehte seine Fahne, aus welchen Gründen auch immer. Im Mai 1775 verkündete der Premierminister unmißverständlich, er wünsche sich Maximilian Franz, den jüngsten Sohn Maria Theresias, in Köln und Münster als Nachfolger Maximilian Friedrichs. Zum Dank erhielt der Premier die Würde eines Kaiserlichen Geheimen Rates. Der Einfluß der niederländischen Politik in Bonn begann zu verblassen, noch mehr, als Wartensleben im Jahre 1778 verstarb. Während des Bayerischen Erbfolgekrieges ließ sich das kaiserlich-kurkölnische Einverständnis bereits mit Händen greifen. Belderbusch erntete von Metternich hohe Anerkennung, besonders dafür, daß er den Machenschaften Fürstenbergs und anderer preußischer Parteigänger energisch entgegenwirkte. So

verlief die Koadjutorwahl vom 7. August 1780 in Köln und 16. August in Münster erwartungsgemäß ganz nach österreichischen Wünschen. Maximilian Franz siegte ohne Schwierigkeiten (ebd. S. 348).

Kurfürst Maximilian Friedrich stand nun ganz im österreichischen Lager. Es war nur eine Frage der Zeit, wie lange Fürstenberg sich unter den veränderten politischen Verhältnissen halten konnte. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kurfürsten reichte er am 16. September 1780 sein Entlassungsgesuch ein. Es wurde sofort bewilligt (ebd. S. 350 f.).

Immerhin blieb das gute Verhältnis Kurfürst Maximilian Friedrichs zu den Niederlanden erhalten. Ein neuer Subsidienvvertrag von 1780 ersetzte den alten von 1770 (ebd. S. 352), diesmal gewissermaßen mit österreichischer Zustimmung geschlossen. So bedeutete der Regierungswechsel nach dem Tode des Kurfürsten († 15. April 1784) keinerlei politischen Einschnitt.

Für das Fürstbistum Münster gilt diese Feststellung in besonders hohem Maße. Das einschneidende Datum stellte hier die Entlassung Fürstenbergs im Jahre 1780 dar. Der Minister trug eine gewisse Mitschuld an seinem Schicksal. Seine Haltung bei der Koadjutorwahl konnte in Bonn nicht hingenommen werden. Zu sehr hatte er auf das preußische Interesse gesetzt, während der Krankheit Maximilian Friedrichs kein weiteres Anwachsen österreichischer Macht im Nordwesten des Reiches zu dulden. Friedrich der Große glaubte sich in diesem Punkte mit allen interessierten Mächten einig, sah sich aber enttäuscht von allen Bundesgenossen alleingelassen. Selbst England zeigte sich abweisend. Der Seemacht lag sogar daran, die österreichische Stellung am Rhein gegen Frankreich zu festigen (Niemann S. 5 ff.). Als der preußische General von Wolffersdorff im August 1779 in königlichem Auftrage von Hamm nach Münster ging, brachte er in Erfahrung, daß die Österreicher längst ihre Fühler nach Köln ausgestreckt hatten. Dagegen vertrat das münsterische Domkapitel den Standpunkt, man solle nicht übereilt handeln und den Tod des Landesherrn abwarten, um dann einen Nachfolger *ex gremio* zu wählen, dem das Wohlwollen der Holländer gewiß sei. Am 12. Oktober d. J. sprach Wolffersdorff darüber mit Fürstenberg. Der äußerte sich zur Frage einer eigenen Kandidatur zurückhaltend.

Dem General fehlte diplomatisches Geschick. Als er Prinz Hohenlohe zur Gegenkandidatur in Köln anstachelte, lieferte er lediglich Belderbusch Munition zugunsten Österreichs. Dagegen hegten die Generalstaaten Sympathien für Hohenlohe, mehr als für Fürstenberg, dessen *hitzigen caractère* sie fürchteten (ebd. S. 26). Auch die Provinzen Gelderland und Overijssel sprachen sich gegen Fürstenberg aus und empfahlen ihm, sich um Hildesheim zu bewerben, um ihn nicht als Nachbarn ertragen zu müssen (ebd. S. 30 f.). Spätestens im Juni 1780 erkannten die Preußen, daß es zu spät war, eine österreichische Kandidatur in Münster zu verhindern. Fürstenberg wandte sich an den Papst mit der Bitte, das *Breve eligibilitatis* für Maximilian Franz zurückzuhalten, weil der Despotismus

Wiens die Reichsverfassung bedrohe und eine Wahl des Erzherzogs gegen die Verordnung Clemens XII. vom 5./6. Januar 1731¹⁾ verstoße, die ausdrücklich die Vereinigung von drei Hochstiften in einer Hand verbot (ebd. S. 52 f.). Auch die Anregung Friedrichs des Großen, die Angelegenheit vor den Reichstag zu bringen (23. Juli 1780), führte nicht weiter. Die Sache war ein für allemal entschieden. *L'or Autrichien triomphe sur les intérêts de l'Allemagne* (Friedrich der Große; ebd. S. 56). Der preußische König gab seinem Gesandten in Paris zu verstehen, daß sein Plan, Fürstenberg zum Bistum Münster zu verhelfen, gescheitert sei (ebd. S. 57). Am 7. August wurde Maximilian Franz in Köln, am 16. d. M. in Münster zum Koadjutor gewählt. Fürstenberg sicherte sich einen halbwegs ehrenvollen Rückzug, konnte sich aber über eine teilweise selbst verschuldete Niederlage nicht hinwegtäuschen. Sein „selbstbewußtes, nicht selten selbstherrliches und besserwisserisches, ruhmbegehriges und eitles Auftreten“ hatte ihm ungeachtet seiner innenpolitischen hohen Verdienste viele Feinde gemacht (Hanschmidt, Fürstenberg S. 286 f.; ausführlich zur Koadjutorwahl ebd. S. 249–288).

Sein Sturz im Jahre 1780 fordert einen Rückblick auf Erfolge und Fehlschläge seiner Tätigkeit als Minister. Zu den schwierigsten Aufgaben, die ihm bei Übernahme des Amtes bevorstanden, gehörte die Gesundung der münsterischen Staatsfinanzen. Einem Schuldenberg von 3 800 000 Rtl. standen im Jahre 1763 nur etwa 300 000 Rtl. jährlicher Einnahmen gegenüber. Als Vorbedingung für eine Besserung ordnete Fürstenberg in zwei Edikten (24. April und 23. Juli 1763) eine „Währungsreform“ an, die neue Kurse für die umlaufenden Geldsorten beinhaltete und die Warenpreise entsprechend dem um zwei Drittel reduzierten Geldwert herabsetzte (ebd. S. 161). Um alle Bevölkerungsschichten gleichmäßig an den Staatsausgaben zu beteiligen und die über die Maßen stark belasteten Bauern zu schonen, wollte er ein System von Verbrauchssteuern und Warenzöllen, *Maut* genannt, einführen, das gleichzeitig den Vorteil besaß, von der lästigen, alljährlichen Genehmigung durch den Landtag befreit zu sein. Gerade deshalb scheiterte der Plan aber am Widerstand der Landstände. Nur geringfügige Mittel konnten so der Schuldentilgung zugeführt werden. Erst im Jahre 1777 entstand die *Caisse d'amortissement* als Sonderfonds hierfür (ebd. S. 103 ff.). Der *Clerus secundarius* wollte sich der Heranziehung zu diesem Fonds entziehen, erlitt aber eine gerichtliche Niederlage. Auf diesem Wege konnten bis 1780 wenigstens 100 000 Rtl. an Zinsrückständen getilgt werden, ein Viertel des 1763 bestehenden Betrages. Der erhoffte durchschlagende Erfolg blieb aber der Finanzpolitik Fürstenbergs wegen der landständischen Opposition versagt (ebd. S. 108 f.).

¹⁾ Rudolf REINHARDT, Die Reichskirchenpolitik Papst Klemens XII. (1730–1740). Das *Motu proprio* „*Quamquam invaluerit*“ vom 5. Januar 1731 (1967), wiederabgedruckt in: Hubert WOLFF (Hrsg.), Rudolf Reinhardt, Reich – Kirche – Politik: ausgewählte Beiträge zur Geschichte der Germania Sacra in der Frühen Neuzeit. 1998 S. 93–118.

In der Wirtschaftspolitik bestanden nicht geringere Schwierigkeiten. Fürstenberg richtete sein Augenmerk auf die althergebrachte Leinenherstellung. Mit Leggeordnungen sollte deren Qualität verbessert, durch Zölle das Gewerbe vor fremder Konkurrenz geschützt werden (§ 55). Das Ziel, großgewerbliche Manufakturen zu entwickeln, ließ sich unter den gegebenen Umständen nicht verwirklichen (ebd. S. 109 ff.). Ebenso wenig gelang es, den Handel zu heben. Den eigentlichen Gewinn strichen ausländische Kaufleute ein: *Die Handelsleute sind im grunde nur faktoren der Holländer und Frankfurter*, klagte ein Zeitgenosse im Jahre 1780 (ebd. S. 113).

Auf den Straßenbau, der zur Entwicklung des Handels unentbehrlich gewesen wäre, legte Fürstenberg weniger Wert, vielleicht weil er der damals gängigen Meinung huldigte, schlechte Wege schützten das Land erfolgreicher vor fremden Einfällen als gute Straßen. Dagegen wandte er den Wasserstraßen große Aufmerksamkeit zu. Der Ems gedachte er als Zugang zur Nordsee eine besonders wichtige Rolle zu. Mit ihr sollte der Max-Clemens-Kanal bei Rheine verbunden werden. Aber weder für den Ausbau der Ems noch für die Schiffbarmachung der Berkel geschah Entscheidendes (ebd. S. 113–116). Maßnahmen zur Nutzung der Lippe als Verkehrsweg scheiterten am Widerstand der Landstände, obgleich der Kurfürst am 21. Juli 1771 eine *Konvention über die akzession des Hochstifts Münster zur schiffbarmachung des Lippstroms von Wesel bis Hamm* unterzeichnete (ebd. S. 117). In allen Punkten erwies sich, daß Fürstenbergs Gedankenflug die Begrenztheit der Zustände im kleinen Fürstbistum Münster weit überstieg und seine Wirtschaftspolitik zum Mißerfolg verdamnte.

Der Verbesserung der rückständigen Landwirtschaft wandte sich der Minister nur zögernd zu. Mit sicherem Blick erkannte er die zu geringe Viehhaltung mit dem darauf beruhenden Mangel an tierischem Dünger sowie die Verwahrlosung der in Gemeinbesitz befindlichen Marken als Hauptprobleme, vermochte aber kaum Ansätze zur Gesundung zu bewirken. Erst zehn Jahre nach seinem Sturz erschien eine *Anweisung zur verbesserung des ackerbaues und der landwirtschaft des Münsterlandes* aus der Feder des Professors der Physik Anton Bruchhausen (ebd. S. 120). Immerhin legten die Edikte vom 16. September 1763 betreffend die Markenteilung, vom 10. Mai 1770 über die Eigentumsordnung und dessen Fortsetzung im Edikt vom 21. September 1783 betreffend die Erbpachtordnung die Bahnen fest, auf denen sich die Modernisierung der bäuerlichen Wirtschaftsformen vollziehen mußte (§ 50).

Die Anregung zur Aufteilung der gemeinen Marken ging übrigens mehr von den Landständen aus, die aus dem Erlös den Gemeinden und Kirchspielen Mittel zur Tilgung der hohen Kriegsschulden verschaffen wollten. Die Überführung der Marken in Privatbesitz bewirkte aber auch eine zugleich intensivere wie schonendere Behandlung des bisherigen Gemeinlandes und die Aufforstung der damals weithin versteppten Landschaft.

Die Eigentumsordnung ließ die Rechtsverhältnisse zwischen Grundherren und Bauern (Kolonen) in vollem Umfange bestehen, weil diese keine Härten aufwiesen (Klessing, Beiträge; Hartlieb von Wallthor, Selbstverwaltung S. 36–39). Vielmehr sollte die neue Ordnung der größeren Rechtssicherheit dienen, indem sie Streitigkeiten zwischen Gutsherren und Hörigen vor die ordentlichen Gerichte zog. Vorbild waren die Eigentumsordnungen des Hochstifts Osnabrück von 1722, Minden-Ravensbergs von 1741 und die Meierordnung des Hochstifts Paderborn von 1765.

Die Erbpachtordnung schließlich diente der Rechtssicherung der aus der Eigenbehörigkeit in das Erbpachtverhältnis übertretenden Bauern hinsichtlich ihrer Privat- und Personalrechte, wenn ein Grundherr aus freiem Entschluß einem bisherigen Hörigen den Status eines Erbpächters gewährte. Eine allgemeine Aufhebung der Leibeigenschaft war weder geplant, noch hätte sie sich zu dieser Zeit durchsetzen lassen. Domkapitel und Ritterschaft wären mit einer derartigen Sozialreform unter keinen Umständen einverstanden gewesen (Hanschmidt, Fürstenberg S. 121 ff.). Grundsätzlich gilt für die damaligen Zustände die Erkenntnis, daß „dem regulierenden Eingreifen des Staates, d. h. des Fürsten, zur Förderung der Landwirtschaft wie der Wirtschaft als ganzer im Ständestaat entschieden engere Grenzen gezogen waren, als im absolutistischen Staat“ (ebd. S. 123). Mochten die Entwürfe Fürstenbergs noch soviel Berechtigung besitzen, die verfassungsmäßigen Voraussetzungen im Fürstbistum Münster ließen ihre effektive Verwirklichung ebensowenig zu wie die Bereitschaft der Bevölkerung, daran mitzuwirken (ebd. S. 124).

Mit seiner Reform des Sozial- und Erziehungswesens bewegte sich Fürstenberg ganz in den Bahnen der Aufklärer. „Der Staat rechtfertigte seine unablässige pädagogische Tätigkeit mit seiner Verantwortung und Sorge für die Wohlfahrt und Beglückung seiner Untertanen“ (ebd. S. 124). Was im einzelnen diesem Ziele diene, entschied allein der Staat. Er sorgte für die „Polizei“, d. h. eine gute und gerechte Ordnung. So sollte die von Fürstenberg angeordnete Umwandlung von 22 bisherigen Feiertagen in gewöhnliche Arbeitstage nicht nur die Arbeitsleistungen steigern, sondern auch dem Müßiggang und den damit verbundenen Trinkereien entgegenwirken (ebd. S. 125). Dasselbe Prinzip galt für die Bekämpfung des Luxus und das Verbot von Glücksspielen. Besonders mit der Abschaffung der Feiertage stieß der Minister auf heftigen Widerstand der Bevölkerung.

Als wirkliche Leistung des Staates für das Volkswohl gilt die am 14. Mai 1777 erlassene Medizinalordnung, erarbeitet vom kurfürstlichen Leibarzt Christoph Ludwig Hoffmann, den Fürstenberg 1764 in münsterische Dienste übernommen hatte. Verbunden damit war die Errichtung eines Medizinalkollegs, dessen Präsidentschaft Fürstenberg selbst bis zum Ende des Fürstbistums übernahm (ebd. S. 126).

Im Zuge des naturrechtlichen, abstrakten Rechtsdenkens der Aufklärungszeit bemühte sich der Minister auch um eine Reform und Neuordnung des Justizwesens. Vor allem sollten Mißbräuche bei der Führung von Prozessen, sowohl von oben wie von unten, beseitigt werden. Einer grundsätzlichen Reform des Rechtswesens stand wieder einmal die ständische Verfassung des Landes im Wege, die auf der Ungleichheit der Stände basierte (ebd. S. 127).

Besonderen Wert legte Fürstenberg auf Förderung der Schulen und öffentlichen Bildungsanstalten. Diese sollten nicht nur Wissen und Befähigungen vermitteln, sondern auch der Hebung von Sittlichkeit und Vaterlandsliebe dienen. Auch nach seiner Entlassung setzte der Minister seine Bemühungen auf diesem Gebiete fort, vor allem im Bereich des Elementarschulwesens. Seiner Fürsorge entsprangen die *Provisional-Verordnung, die Landschulen betreffend* vom 7. August 1782 und die *Provisional-Schulordnung* vom 10. März 1788. Nach deren Erprobung erging am 2. September 1801 die *Verordnung für die deutschen und Trivialschulen des Hochstifts Münster*. Bei der Durchführung dieser Reformen (im einzelnen dazu Handschmidt, Fürstenberg S. 131 – 135) leistete ihm der Priester und Schulmann Bernhard Overberg wertvolle Dienste. Insbesondere verbesserte Overberg die Ausbildung der Lehrer in der von ihm geleiteten *Normalschule* (ebd. S. 170).

Diesem Ziel diente auch die Einbeziehung der Gymnasien in das Reformprogramm. Die höheren Schulen bildeten geradezu den Eckstein für die bessere Ausbildung der Lehrer und Geistlichen. Wesentlich erschien Fürstenberg in diesem Zusammenhang ein verstärkter Unterricht in deutscher Sprache. Zu diesem Zwecke schränkte das Zirkulare vom 16. September 1768 den Griechisch-Unterricht ein. Gleichzeitig wurden an den Gymnasien weitere Pflichtfächer, wie Geschichte, Arithmetik und Geometrie eingeführt (ebd. S. 136).

Eine *Verordnung, wie die Lehrart in den fünf unteren Schulen der Gymnasien des hiesigen Hochstiftes überhaupt eingerichtet werden soll* (1770), kam zur Erprobung, aber nicht zur Publikation. Ihr Ziel richtete sich auf eine *christlich-philantropisch-patriotische* Charakterbildung, verbunden mit der *Ausbildung des Verstandes*, ausgewiesen durch *Fertigkeit im richtigen Denken und die Kenntnis der schönen Wissenschaften*. Als bester Weg zu diesem Ziele erschien Fürstenberg das Studium der Mathematik, die gleichzeitig als Vorstufe der Philosophie diente. Als Vorbedingung forderte er gute Kenntnisse in der lateinischen und deutschen Sprache, nicht aber im Griechischen. *Das lateinreden in schulen und silentiis* erachtete Fürstenberg als unnütz. Es sollte durch gute deutsche Reden ersetzt werden (ebd. S. 137).

Nach ihrer Erprobung trat an die Stelle dieses Edikts am 22. Januar 1776 die *Verordnung, die Lehrart in den unteren Schulen des Hochstifts Münster betreffend*. Sie fand in Deutschland weithin begeisterte Anerkennung, zumal sie einem als rückständig geltenden, geistlichen Staatswesen entstammte (ebd. S. 139 – 142).

Fürstenberg gelang auch die seit Jahrhunderten angestrebte Gründung einer Landesuniversität. Schon am 3. Februar 1765 beantragten Domkapitel und Rit-

terschaft beim Kurfürsten, in Rom die Zustimmung zur Aufhebung des adeligen Damenstiftes St. Marien Überwasser einzuholen, um dessen Vermögen und Einkünfte als Grundlage für die Universitätsstiftung benutzen zu können. Dabei bliebe, so hieß es beruhigend, *das lob Gottes beibehalten und dem werten vaterlande so in geist- als weltlichen sachen ein mehrerer nutzen als durch bloße absingung deren den begriff geistlicher frauenspersonen übersteigender horarum canonicarum geschaffet* (ebd. S. 142). Ungeachtet des Protestes der Kanonissen unterstellte der Kurfürst die Vermögensverwaltung von St. Marien am 26. März d. J. einer dazu ernannten Kommission, mußte diese aber am 15. April 1772 aufgrund einer kaiserlichen Entscheidung wieder aufheben.

Endlich stellte Papst Clemens XIV. am 28. Mai 1773 die erforderliche Bulle für die Gründung einer münsterischen Universität aus. Kaiser Joseph erließ am 5. Oktober d. J. ein Bestätigungsdiplom. Erst jetzt trat die Gründungsurkunde Maximilian Friedrichs vom 4. August 1771 in Kraft. Ende 1774 räumten die Stiftsdamen das Feld. Damit verfügte die neue Universität über einen soliden finanziellen Grundstock. Er verbesserte sich noch durch Hinzufügung des Vermögens des 1773 aufgehobenen Jesuitenordens, soweit es im Fürstbistum lag.

Ohne besondere Komplikationen vollzog sich die Stiftung der theologischen und der philosophischen Fakultät. Beide schlossen unmittelbar an die oberen Klassen des Gymnasiums Paulinum an. Ein Teil der hier tätigen Lehrer übernahm gleichzeitig Lehraufgaben an der Universität. Als Rektor und Kanzler amtierten gemäß Stiftungsurkunde der jeweilige Fürstbischof und ein Domherr, der von diesem mit den Aufgaben des Kanzlers betraut wurde. Aus dem Kreise der Professoren sollte im Turnus ein Vizerektor bestellt werden. Der Kurfürst ernannte Fürstenberg am 29. März 1780 zum *Vicecancellarius universitatis*, der dieses Amt unter dem geläufigeren Titel eines Kurators bis zum Jahre 1805 beibehielt. Eine feierliche Eröffnung des Universitätsbetriebes fand nicht statt. Die Universität erhielt auch keine Verfassung. Die Vereidigung der Professoren am 16. April 1780 repräsentierte den öffentlichen Beginn der münsterischen Universität. Fürstenbergs Ziel richtete sich auf die Schaffung eines akademischen Nachwuchses für den Bedarf des Hochstiftes Münster. Niemals dachte er daran, mit älteren Universitäten in einen wissenschaftlichen Wettstreit treten zu können (ebd. S. 142–149). Tanz-, Reit- und Fechtschulen, für die Bildung junger Adelliger unentbehrlich, sollten in Verbindung zur neuen Universität gesetzt werden. Möglicherweise schwebte dem Kurator auch vor, die im Jahre 1766 errichtete Militärakademie zu Münster zur Ausbildung der Kadetten der fürstlichen Leibgarde enger an die Universität zu binden, an der einige ihrer Lehrer ohnehin unterrichteten (ebd. S. 148).

In der gesamten Erziehungspolitik Franz' von Fürstenberg verknüpften sich religiöse und weltlich-praktische Zielsetzungen aufs Engste. Anders als manche der ausschließlich der Aufklärung verpflichteten Staatsmänner seiner Zeit, etwa Franz Wilhelm Freiherr Spiegel zum Desenberg im Kurfürstentum Köln, verlor

Fürstenberg nie die Verbindung zu christlichen Grundlagen. Er räumte der Ethik einen hohen Stellenwert ein, verankerte sie aber im Liebesgebot des Evangeliums, nicht in einer „dogmatisch indifferenten Philantropie“. Der protestantische Reichsfreiherr Karl vom und zum Stein rühmte Fürstenberg am 6. Oktober 1802: *Durch seine erziehungsanstalt hat er einen großen vortrag an kenntnissen, ordentlichem, logischem denken und moralität unter die menschen gebracht* (ebd. S. 149 f.).¹⁾

Wie erwähnt, lenkten die Anforderungen des Siebenjährigen Krieges die Aufmerksamkeit Fürstenbergs auf das Militärwesen. Auf diesem Gebiete beanspruchte das Domkapitel in besonders hohem Maße Mitsprache- und Aufsichtsrechte. Nach den Erfahrungen des Krieges, in dessen Verlauf Kurfürst Clemens August die münsterischen Truppen dem Reichsheer zugeführt und damit der Landesverteidigung entzogen hatte, verbot die Wahlkapitulation Maximilian Friedrichs vom 17. September 1762 eine abermalige Abführung der Regimenter aus dem Hochstift. Außerdem sollte die aus sieben Infanterie-, zwei Kavallerieregimentern und dem Artilleriekorps bestehende Armee auf zwei Infanterieregimenter zu je 400 Mann, ein zur Hälfte berittenes Kavallerieregiment von 200 Mann und 50 Artilleristen reduziert werden. Die Gagen der Offiziere und Oberkriegskommissare verringerten sich drastisch. Der Kurfürst und sein Minister erfüllten die Forderung, alle Festungen des Landes schleifen zu lassen, lehnten aber eine Verringerung der Truppenzahl auf ein Viertel strikt ab, weil sie die Schutzlosigkeit des Landes nicht verantworten konnten. Um trotzdem die Heereskosten zu minimieren, schlug Fürstenberg die bereits erwähnte Aufstellung einer Miliz aus Landeskindern vor. Domkapitel und Ritterschaft billigten das Projekt Ende März 1765. Am 16. März 1766 teilte ein kurfürstliches Edikt die Einzelheiten der Rekrutierung mit. Adel und städtisches Bürgertum blieben von ihr ausgenommen. Aber auch sonst gab es aus wirtschaftlichen und anderen Rücksichten zahlreiche Befreiungen. Von einer allgemeinen Wehrpflicht blieb das fürstenbergische Militärsystem demnach weit entfernt. Trotzdem bedeutete es einen großen Schritt hin zu modernen Grundsätzen. Die bisher ausschließlich dem Militär selbst überlassene Rekrutierung ging in die Hände des Staates über, der das Wohl der Allgemeinheit als Richtlinie befolgte. „Darüber hinaus aber zeichnete sich die münstersche Ordnung durch die Methode der Losung, vor allem aber auch durch die zeitliche Begrenzung des Enrolliertenstatus als eine originale Leistung aus. Sie war geformt von dem Bestreben, den Anspruch, den der Staat in militärischer Hinsicht an die Untertanen erhob, unter höchstmöglicher Wahrung von Gerechtigkeit und Freiheit durchzusetzen“ (Hanschmidt, Fürstenberg S. 164), wenn auch die Wehrpflicht eine unvermeidbare Freiheitsbeschränkung für den Einzelnen mit sich brachte, die bisher im geistlichen Staate unbekannt gewesen war.

¹⁾ Vgl. Erich TRUNZ, Franz Freiherr von Fürstenberg, seine Persönlichkeit und seine geistige Welt (Westfalen 39, 1961 S. 2–44).

Freilich begegneten die Landstände zunehmend der Militärpolitik Fürstenbergs mit Mißtrauen. Im Dezember 1768 beschlossen sie, die Heeresergänzung wieder, wie früher, den Offizieren zu überlassen, weil beim Losungsverfahren viele nahe der Grenze wohnende junge Leute außer Landes geflohen seien. Damit sowie durch die empfindliche Kürzung des Militäretats geriet das gesamte System der „nationalen“ Rekrutierung in Gefahr (ebd. S. 170). Auf dem Landtag von 1769 kam es zwischen den Landständen und Fürstenberg zum Zusammenstoß, der nur mühsam beigelegt werden konnte. Im wesentlichen beharrte der Minister auf seinem Standpunkt, mußte aber hinnehmen, daß die Ist-Stärke des Heeres in den folgenden Jahren um etwa ein Drittel hinter den Soll-Zahlen zurückblieb (ebd. S. 174 f.). Seine großen militärpolitischen Ziele erreichte er nicht, was ihm dieses Tätigkeitsfeld in solchem Maße verleidete, daß er sich seit 1770 fast nur noch mit dem Erziehungswesen und der Finanzverwaltung befaßte. Erst im Bayerischen Erbfolgekriege kam er 1778 auf seine militärischen Projekte zurück. Da eine Vermehrung des Heeres nicht durchzusetzen gewesen wäre, strebte er eine Neubelebung der „Landmiliz“ oder Landwehr an, deren militärischer Wert allerdings gering war. Die Musterungslisten dafür wurden im Herbst d. J. auf den aktuellen Stand gebracht. Die Landmiliz sollte unter den Befehl von Offizieren und Unteroffizieren des stehenden Heeres treten und damit auch zu einem Reservoir der aktiven Truppen werden. Trotz großem persönlichen Einsatz Fürstenbergs lehnten die Landstände den Entwurf im Mai 1780 ab. Sie begründeten ihre Haltung mit dem Vorrang der Schuldentilgung und ihrer Sorge um den Zustand der Landwirtschaft (ebd. S. 177–186) (§ 51).

Am 11./12. Oktober 1784 fand in Münster die Huldigung für den bisherigen Koadjutor, Maximilian Franz von Österreich (1784–1801), statt, einem Mann ohne Genialität, aber einem mit gesundem Menschenverstand begabten, philanthropen Ideen der Aufklärung verpflichteten Fürsten, der sich als erster Diener des Staates betrachtete. Seine Zugeständnisse an die Landstände bedauerte er als „Ausnahme von der Regel und Obliegenheit der Regenten“. Anders als sein Bruder, Kaiser Joseph II., zeichnete er sich durch konservative Grundhaltung aus und bevorzugte behutsame Schritte in der Bekämpfung von Mißständen. Die Hebung von Sittlichkeit und Moral als unabdingbare Grundlagen des Staates, ja jeder Politik, lag ihm sehr am Herzen. Maximilian Franz verfuhr stets pragmatisch. Alle Doktrinen und Theorien blieben ihm fremd (Braubach, Max Franz S. 81–85). Der Kurfürst erhielt am 19. Dezember 1784 die Priester- und am 8. Mai 1785 die Bischofsweihe. Er las zwei oder dreimal wöchentlich die Messe, lehnte aber religiösen Fanatismus ab. Maximilian Franz galt als Feind alles „Mönchischen“, der Klöster und Stifte, die er als unnütze Anstalten verdamnte (ebd. S. 151–154).

In Münster lag die Verwaltung des Hochstiftes in Händen des Geheimen Rates, an dessen Spitze der jeweilige Dompropst stand. Daneben bestand, aus den Zeiten Maximilian Friedrichs übernommen, in Bonn eine Münsterische Staatskanzlei unter der Leitung eines Geheimen Staatsreferendarius. Bis zum Sommer 1789 amtierte Adam Franz Wenner. Ihm folgte Johann Gerhard Druffel, ein geschickter und höchst zuverlässiger Beamter (ebd. S. 90; Alfred Hartlieb von Wallthor, Johann Gerhard von Druffel 1759–1834: WestLebensb 8. 1959 S. 84–100). Wenner bewirkte 1788 die Einrichtung einer Brandsozietät und die Organisation des Löschwesens. Druffel kümmerte sich 1798 um die Bekämpfung der Viehseuchen im Münsterland, im folgenden Jahre um die Kultivierung der Ödländereien und Moore sowie um die Verbesserung des Forstwesens. Seine Verordnung zur Erhöhung der Arbeitslöhne in Fällen steigender Brotpreise und zur Einschränkung des Luxus und Alkoholmißbrauches zielten auf das Allgemeinwohl des Landes und seiner Bewohner (Hanschmidt, Fürstenberg S. 124–128). Die bereits oben beschriebene Reform des münsterischen Erziehungs- und Bildungswesens lag, wie bisher, in den bewährten Händen Fürstenbergs und Overbergs.

Die von der Französischen Revolution ausgelösten Erschütterungen erreichten bald das Hochstift Münster. Mitte Oktober 1789 mußten zwei münsterische Bataillone für die Intervention im aufständischen Fürstbistum Lüttich mobilisiert und dem Oberbefehl des Grafen Wartensleben unterstellt werden (Braubach, Max Franz S. 193 f.). Preußen unterstützte die Lütticher „Patrioten“, die unter dem Jubel der Bevölkerung am 30. November d. J. die Zitadelle besetzten. Im April 1790 gewann die revolutionäre Partei vollends die Oberhand. Fürstbischof Konstantin Franz wurde verjagt. Darauf betraute das Reichskammergericht am 19. d. M. erneut die Fürsten von Jülich und Münster namens des Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreises mit der Exekution in Lüttich. Die praktische Durchführung übernahmen die münsterischen Truppen unter Generalmajor von Wenge, der bei Maaseyck Stellung bezog. Doch gelang es den kaiserlichen Truppen ohne deren Mitwirkung mit Leichtigkeit, die südlichen Niederlande von den Revolutionären zu säubern (ebd. S. 202 f.).

Die Haltung Kurfürst Maximilian Franz' gegenüber den Franzosen war ablehnend und unfreundlich, nicht zuletzt unter dem Einfluß des Schicksals seiner Schwester Marie Antoinette. Sogar die französischen Emigranten hielt er möglichst fern von seinen Ländern. Nur Priester fanden bereitwillig Schutz (ebd. S. 222 f.). Merkwürdigerweise stellte der Kurfürst aber keine Truppen zur Verfügung, als Frankreich dem König von Ungarn und Böhmen den Krieg erklärte (20. April 1792; ebd. S. 239 f.). Seit November d. J. wuchs die unmittelbare Gefahr. Die Revolutionsarmee stand bereits in Lüttich. Der Kurfürst bereitete seine Flucht aus Bonn vor. Die Regierung des Kurfürstentums zog am 14. Dezember d. J. nach Recklinghausen um. In aller Stille begab sich Maximilian Franz am 21. d. M. nach Münster (ebd. S. 248).

Als die Franzosen am 1. Februar 1793 den Seemächten den Krieg erklärten, trat der münsterisch-holländische Subsidienvvertrag von 1784 in Kraft. Zwei münsterische Regimenter von je 700 Mann wurden niederländischem Befehl unterstellt (ebd. S. 241). Ein Relutionsabkommen vom 2. März d. J. sah außerdem die Stellung von vier Geschützen vor. Für alle anderen Truppen zahlten die Holländer 350 000 Wiener Gulden und gaben ferner infolge eines weiteren Abkommens 650 000 Gulden als Darlehen an die kurkölnische Heeresleitung. Unter dem Befehl General von Wenges marschierten die beiden Regimenter am 13. März nach Nimwegen und Maastricht ab.

Als die Österreichischen Niederlande zurückerobert waren, kehrten der Kurfürst und seine Behörden im April 1793 nach Bonn zurück. Aufgrund der von Maximilian Franz auf einer Reise nach Wien gewonnenen negativen Eindrücke von der österreichischen Politik kündigte er im Mai den Subsidienvvertrag mit der Republik der Niederlande. Die beiden gelb-münsterischen Regimenter sollten dem Reichskontingent zugeführt werden. Sie marschierten im Juli nach Philippsburg. Das rot-münsterische Regiment hielt aber der Erbstatthalter der Niederlande bis August in Holland zurück (ebd. S. 254–264).

Die Verschlechterung der Kriegslage zwang den Kurfürsten Ende September/Anfang Oktober 1794 zur abermaligen Flucht, diesmal nach Dorsten (ebd. S. 271 ff.). Dem Fürstbistum Münster drohten Gefahren vom niederländischen Kriegsschauplatz. Fürstenberg schlug deshalb den Landständen die Mobilisierung der Bevölkerung vor (ebd. S. 276), doch hielt der Kurfürst es für dringender, die benachbarten Reichsstände Osnabrück, Hildesheim, Hannover und Braunschweig um Hilfe anzurufen. Der Münsterische Geheime Rat August von Merveldt verhandelte dort aber vergeblich. In der letzten Woche des Jahres 1794 stieg die Erregung in Münster auf den Höhepunkt. Die Behörden erhielten vom Kurfürsten den Befehl, auf ihren Posten zu bleiben und nur im äußersten Notfall nach Vechta auszuweichen. Erst nach dem Abzug der Beamten sollte die im Lande stehende münsterische Infanterie und Artillerie langsam über Warendorf, Stromberg und Oelde auf Geseke zurückgehen (ebd. S. 279 f.).

Die Zustände gestalteten sich zunehmend unübersichtlich. Seit Februar 1794 arbeitete die Kurkölnische Geheime Kanzlei bereits in Münster. Im Lande kam es zwischen kaiserlichen und hannöverischen Truppen zu Reibereien. Im Niederstift standen Österreicher unter dem Feldzeugmeister von Alvinczy und englisch-hannöverische Kontingente unter dem Grafen von Wallmoden-Gimborn (ebd. S. 282; zu den fremden Truppen im Lande vgl. für die folgende Zeit Büschleb, Westfalen). Vom Oberrhein rückten Preußen unter Feldmarschall von Möllendorff in Westfalen ein. In seinem Bericht vom März 1795 stellte der Geheime Rat Druffel lakonisch fest: *Westfalens heil ist in preussischen händen*. Am 26. März 1795 traf der Kurfürst in Münster ein, um zum Landtag in Arnberg zu reisen. Bevor er dort eintraf, schloß Preußen am 5. April 1795 in Basel einen Sonderfrieden mit Frankreich.

Maximilian Franz befand sich in einem Zwiespalt. Wollte er das Kurfürstentum Köln zurückgewinnen, so mußte er sich für Krieg entscheiden. Wüsste er den ungefährdeten Erhalt des Fürstbistums Münster, so empfahl sich die Wahrung des Friedens. Zwar entrüstete ihn der preußische Separatfrieden, aber wie konnte er Preußen brüskieren, das im Hochstift Münster alle Trümpfe in der Hand hielt?

Die in Münster stationierten Offiziere der preußischen Armee erklärten unumwunden, ein Einschluß des Hochstifts Münster in die mit den Franzosen vereinbarte Demarkationslinie komme nur dann infrage, wenn der Kurfürst alle Zahlungen an die Reichskriegskasse einstelle. Die Berliner Ministerien unterstützten die darin enthaltene Drohung. Trotzdem mochte der Kurfürst ihr keinen Glauben schenken, aber die münsterischen Landstände ließen sich einschüchtern. Mehrfach forderten sie vom Landesherrn, von Fürstenberg unterstützt, die sofortige Abziehung der münsterischen Truppen vom Reichsheere. Der Kurfürst war zutiefst empört über den *preußisch-verblendeten* Franz von Fürstenberg (ebd. S. 295).

Die Hoffnung auf einen allgemeinen Frieden erfüllte sich nicht. Als Maximilian Franz Ende August d. J. zur Erteilung von drei Bischofsweihen nach Münster reiste, traf ihn dort am 6. September die Nachricht vom Rheinübergang der Franzosen bei Düsseldorf (ebd. S. 307). Fünf Tage später rief er die münsterischen Kontingente vom Reichsheer zurück und setzte sich damit dem Verdacht aus, nach dem Vorgang von Hessen-Kassel (28. August 1795) einen Sonderfrieden mit der Französischen Republik anzustreben. Dieser Verdacht traf nicht zu, doch verweigerte der österreichische Oberbefehlshaber Clerfait am 16. September die Entlassung der münsterischen Truppen. Maximilian Franz fühlte seine Begeisterung für das Reich zutiefst erschüttert. Seine später geäußerte Überzeugung bereitete sich schon vor: *Kann man also den deutschen Untertanen durch Herstellung und Manutention der Reichsverfassung keinen sicheren Schutz verschaffen, so würde die Umschaffung und Teilung des deutschen Reiches in mächtigere Körper eher heute als morgen zu wünschen sein* (ebd. S. 311).

Seine eigene Ohnmacht offenbarte sich, als er im Dezember 1795 abermals die Entlassung der münsterischen Truppen vom Reichsheere forderte. Die österreichischen Generäle lehnten das Ansinnen ab, obgleich der Kurfürst seine Bitte begründen konnte. Im November 1795 waren nämlich Teile der preußischen Demarkationsarmee über die Weser abgezogen. In Münster standen nur noch schwache Kavallerieverbände unter Blücher (ebd. S. 319).

Ende Februar schlugen die Preußen die Bildung eines Neutralitätsbundes unter Beteiligung aller norddeutschen Reichsstände vor. Die Demarkationslinie sollte das Fürstbistum Münster einschließen, wenn alle Vorbedingungen erfüllt wurden: Ausscheiden des Kurfürsten aus dem Reichskrieg gegen Frankreich und Freigabe des Handelsverkehrs mit der Französischen Republik (ebd. S. 399 f.).

Gerade gegen diese Bedingungen erhob Maximilian Franz Bedenken. Er wußte, daß ihn das Ausscheiden aus dem Reichsverband unwiderruflich der preußischen Willkür anheimgeben würde. Auf seine ausweichende Antwort antwortete Dohm am 19. April, der preußische König beabsichtigte die Entsendung eines größeren preußisch-hannöverisch-braunschweigischen Heeres nach Westfalen, um die Demarkationslinie zu schützen, jedoch müßten die in deren Schutz lebenden Länder die Kosten übernehmen. Eine vorbereitende Konferenz sollte am 22. Mai 1796 in Hildesheim zusammentreten (ebd. S. 322).

Etwas verspätet nahm die Konferenz ihre Beratungen auf. Münster ließ sich durch den Domherrn und Geheimen Rat Matthias von Ketteler und den Advocatus patriae Forkenbeck vertreten. Deren Auftrag lautete, nur über Fragen der militärischen Versorgung, nicht aber über politische Probleme zu sprechen. Dem Kurfürsten schienen Fürstenberg und die münsterischen Landstände allzu nachgiebig gegenüber preußischen Wünschen. Maximilian Franz setzte auf Zeitgewinn, sah sich aber schließlich zum Einlenken gezwungen. Resignierend schrieb er am 13. August 1796 an Druffel: *Die Hildesheimer gegenstände sind bereits nach dem wunsche der stände und des preußisch-verblendeten von Fürstenberg alle abgetan ... Ich wünschte, daß Münsterland solches nie zu bereuen ursache haben möge. Ich kann aber meine privatmeinung nicht gegen die allgemeine opinion in einer sache von sehr zweifelhaftem ausgange dem volke aufdrängen* (ebd. S. 325).

Inzwischen brach der Krieg wieder aus. Das münsterische Kavallerieregiment unter Obrist von Nagel geriet in französische Gefangenschaft. Zwar gelang es, die Franzosen im Spätsommer über den Rhein zurückzudrängen, doch bekümmerte den Kurfürsten hauptsächlich die Wiener Politik, die er als Haupthindernis für den ersehnten Generalfrieden ansah. Auch den Preußen begegnete er, nachdem es zu einigen Übergriffen auf Deutschordensgüter in Ansbach-Bayreuth gekommen war, mit größter Abneigung, zumal preußische Truppen im Verband mit Hannoveranern erneut in Westfalen eingerückt waren (ebd. S. 331–338). Ihn plagte die Ahnung, die Franzosen könnten den Preußen für ihre Zustimmung zur Abtretung des linken Rheinufers einen Teil des Fürstbistums Münster und das Vest Recklinghausen versprochen haben. Freilich wußte er nicht, daß derartige Abmachungen tatsächlich in der Berliner Konvention vom 5. August 1796 enthalten waren.

Solche Befürchtungen lenkten das Interesse des Kurfürsten wieder mehr auf die schützende Reichsverfassung. Auf dem zweiten Hildesheimer Konvent, der am 25. Februar 1797 zusammentrat, stieß Dohm auf härteren kurkölnisch-münsterischen Widerstand als gewohnt, konnte aber seine Forderungen trotzdem durchsetzen (ebd. S. 340 f.). Immer noch hoffte der Kurfürst auf den Generalfrieden. Am 11. April d. J. teilte er aus Frankfurt Druffel mit: *Ich sehe unsere lage noch nicht für ganz verlassen an. Kommt der friede mit beibehaltung der Reichs- und landesverfassung (und friede scheint doch bald unumgängliches bedürfnis bei allerseits erschöpften quellen*

zu werden), so wird das Münsterland, wie ich hoffe, zwar seine schulden vermehrt, im übrigen aber vom krieg wenig nachteil empfunden haben. Wir leben in diebus criticis, aber die krise kann noch gut ausfallen (ebd. S. 343). Wenige Tage darauf überschritten die Franzosen bei Neuwied den Rhein und brachten den Österreichern eine schwere Niederlage bei. Gleichzeitig fiel Napoleon Bonaparte in die österreichischen Erblande ein. Am 18. April 1797 sah sich Wien zum vorläufigen Frieden von Leoben gezwungen.

Maximilian Franz hielt sein Erzstift für gerettet und Münster außer Gefahr. Seine Miene verfinsterte sich, als die Bestimmungen des Leobener Friedens durchsickerten. Am 20. Mai äußerte er sich bezüglich des Kurstaates schon weniger optimistisch. Mitte August ordnete er jedoch an, die zu Anfang des Jahres 1795 nach Bremen geflüchteten Archive nach Münster zurückzutransportieren (ebd. S. 350). Nach dem Frieden von Campo-Formio (17. Oktober 1797) fühlte man sich so geborgen, daß die Einrichtung des münsterischen Schlosses wieder aufgenommen wurde.

Bedenkliche Gesichter gab es, als die Reichsdeputation am 4. April 1798 die französische Forderung nach Säkularisierung geistlicher Fürstentümer zur Entschädigung linksrheinischer Verluste weltlicher Fürsten annahm (ebd. S. 386), doch sollte grundsätzlich die Reichsverfassung unangetastet bleiben, also auch das Kurfürstenkolleg. Da der linksrheinische Kurstaat Maximilian Franz' verloren war und die verbliebenen rechtsrheinischen Gebiete wenig Bedeutung besaßen, plante der Kurfürst, die Kurwürde in Zukunft mit dem Fürstbistum Münster zu verbinden. Von Preußen ließ sich in dieser Hinsicht keine Unterstützung erhoffen, da dieses sein Interesse an einer Säkularisierung des Hochstifts nicht verhehlte. So mußte der Kurfürst sich enger an Österreich anschließen. Er schlug in Wien vor, einen Erzherzog als Koadjutor anzunehmen, doch winkte der Kaiser zu seiner Enttäuschung ab (ebd. S. 387–392).

Am 9. Januar 1799 brachte Maximilian Franz seinen Plan zur Sprache, die Reste des Kurstaates mit Münster zu vereinigen und seine Kurwürde darüber hinaus mit dem Hochstift Paderborn und dem Fürstentum Essen auszustatten, möglicherweise alternativ mit dem Hochstift Osnabrück (ebd. S. 396). Darüber entstand eine mit Bitterkeit geführte Fehde der Domkapitel von Köln und Münster über ihre zukünftige Stellung im geplanten Kurstaat (ebd. S. 400). Hofrat Bigeleben hielt es für das Beste, alle beteiligten Domkapitel in einem einzigen mit Sitz in Münster oder Paderborn zu vereinigen (ebd. S. 403 f.). Der Kurfürst bemerkte dazu gegenüber Druffel am 11. Mai 1798: *Die quaestion wird sein, ob Münsterland zur kur gezogen und die kurwürde principaliter auf den reliquien des erzstiftes haftend bleiben wird oder ob Münsterland selbst zur kur erhoben, sofort das herzogtum und Vest selbem beigegeben werden* (ebd. S. 405).

Das Kölner Domkapitel, das seit Herbst 1794 in Wedinghausen residierte, bestand auf seinem alleinigen Wahlrecht, während die münsterischen Kapitula-

ren den Kurfürsten um Unterstützung gegen derartige Ansprüche baten. Der Domherr Matthias von Ketteler reiste nach Frankfurt, um bei der Reichsdeputation die Übertragung der Kölner Kur auf Münster durchzusetzen. Die Denkschrift *Ueber das künftige Verhältnis zwischen Münster und Köln*, wohl von münsterischen Universitätsprofessoren verfaßt, lehnte eine Einverleibung Münsters in das restliche Erzstift strikt ab. Im Gegenteil müsse nach dem Grundsatz verfahren werden, der kleinere Bestand werde dem größeren zugeschlagen, also das restliche kurkölnische Land dem Hochstift Münster angegliedert. *Die kur dem staate, der kirche eine metropole zu erhalten, fordert also erhebung von Münster zu dieser zwiefachen würde* (ebd. S. 406 f.).

Der Kurfürst stimmte dieser Lösung zu: *Meines ermessens müßte Münster der künftige kurfürstliche sitz und residenzsitz (das damalige münstersche würde das kurfürstlich-erzbischöfliche domkapitel), der regierung, hofkammer etc. werden. Sauerland und Vest blieben in ihren damaligen verhältnissen gegen Münster wie ehemals gegen Bonn, und so wäre alles auf das einfachste und billigste in ordnung gebracht* (ebd. S. 410).

Maximilian Franz wiegte sich in der Hoffnung, bald im neuen münsterischen Schloß residieren zu können, doch machten ihm die Franzosen einen Strich durch die Rechnung. Am 28. Februar 1799 überschritten sie den Rhein. Von schwerer Krankheit gezeichnet, zog sich der Kurfürst deprimiert nach Ellingen zurück. Von dort kehrten Ketteler und Druffel im Juni d. J. nach Münster zurück, Letzterer voller Ideen für eine Reform der ganzen Hochstiftsverwaltung (ebd. S. 428–433). Als die militärische Lage im Sommer zuungunsten der Franzosen umschlug, faßte sogar Maximilian Franz wieder Mut und spielte mit dem Gedanken, nach Münster umzusiedeln, bis die schwere Niederlage der Österreicher und Russen in der Schweiz allen Träumen den Boden entzog. Im Herbst 1799 zerfiel die Koalition. Die Krankheit des Kurfürsten verschlimmerte sich. Er reiste im April 1800 nach Wien. Dem Major von Poseck befahl er, die münsterische Kavallerie vom Reichsheer abzuziehen und mit französischen Pässen aus Ulm in die Heimat zu führen. Damit brachte er die kaiserlichen und österreichischen Offiziere gegen sich auf, zahlte aber bereitwillig die für den Abzug fälligen Relutionsgelder (ebd. S. 442 f.). Ein neuer Waffenstillstand beendete nach der österreichischen Niederlage die Feindseligkeiten.

Noch während des Lunéviller Kongresses sprach Maximilian Franz die Hoffnung aus (Februar 1801), daß Münster nicht säkularisiert werde. Erst der in Lunéville am 9. Februar unterzeichnete Friedensvertrag beendete alle Illusionen. Das linke Rheinufer fiel Frankreich zu. Die Depossidierten, wobei nur von weltlichen Fürsten die Rede war, sollten mit geistlichen Fürstentümern entschädigt werden. Der zum Kurfürsten gerufene Geheime Rat Druffel riet zu schneller Absendung nach Paris, um die verbliebenen kurfürstlichen Lande möglichst weitgehend zu erhalten, scheint aber auf wenig Verständnis gestoßen zu sein. Vielmehr wandte sich der Kurfürst mit der Bitte an den russischen Zaren, die

Garantie der Reichsverfassung zu übernehmen (ebd. S. 444–449). In einer Denkschrift wurden nochmals die Grundstrukturen des geplanten Kurstaates Münster entworfen. Demnach sollte das Domkapitel Köln erlöschen und das münsterische Kapitel dessen Rolle übernehmen, in Münster ein Kabinett unter Leitung des bisherigen kurkölnischen Geheimen Kabinettsrates Franz Wilhelm von Asbeck entstehen, dem auch der münsterische Geheime Rat Johann Gerhard Druffel angehörte. Oberste Verwaltungsbehörde blieb der Geheime Rat, während eine untergeordnete Regierungskommission die Verantwortung für die kurkölnischen Restlande übernahm. Als höchstes Justizkollegium wirkte für alle vereinigten Lande der Münsterische Hofrat. Für die Kameralien zeichnete die münsterische Hofkammer, der die kurkölnische inkorporiert werden sollte, verantwortlich (ebd. S. 451 f.).

Alle diese Pläne blieben Luftschlösser. Am 14. Juni 1801 unterzeichnete der Kurfürst, schon todkrank, sein Testament und starb am 26. Juli d. J., der letzte amtierende Landesherr des Fürstbistums Münster.

§ 19. Das Ende des Fürstbistums

v. Olfers, Beiträge

Scholand Franz, Verhandlungen über die Säkularisation und Aufteilung des Fürstbistums Münster 1795–1806 (ZVaterländG 79. 1921 T. 1 S. 42–94)

Braubach Max und Eduard Schulte, Die politische Neugestaltung Westfalens 1795–1815 (Der Raum Westfalen 2,2. 1934 S. 65–70)

Handbuch des Bistums Münster S. 111, 132 f.

Kohl Wilhelm und Helmut Richter (Bearb.), Behörden der Übergangszeit 1802–1816 (Das Staatsarchiv Münster und seine Bestände 1) 1964 S. 3–31

Wende Peter, Die geistlichen Staaten und ihre Auflösung im Urteil der zeitgenössischen Publizistik (HistStudEbeling 396) 1966

Politische Gliederung 1804 bearb. v. Wilhelm Kohl (Geschichtl. Handatlas für Westfalen 3) 1968

Keinemann Friedrich, Die letzte münsterische Fürstbischofswahl im Jahre 1801 (GForschG-StadtMünster NF 5. 1970 S. 209–246)

Müller Hans, Säkularisation und Öffentlichkeit am Beispiel Westfalen. 1971

Lahrkamp Monika, Münster in napoleonischer Zeit 1800–1815. Administration, Wirtschaft und Gesellschaft im Zeichen der Säkularisation und französischer Herrschaft (GForschG-Stadt Münster NF 7/8) 1976 S. 23–30

Hanschmidt, 18. Jahrhundert

Lahrkamp, Französische Zeit

Holzem, Der Konfessionsstaat

Zeitverhältnisse und Krankheit Maximilian Franz' lenkten früh den Blick auf die ungeklärte Nachfolge. Jedoch stieß der preußische Gesandte Dohm mit seinen Nachfragen beim münsterischen Domkapitel auf eisiges Schweigen. In Berlin vertraute man darauf, dem Diplomaten werde es mit seiner Lokalvertrautheit gelingen, eine Bischofswahl in dem zur Säkularisierung anstehenden Fürstbistum verhindern zu können, ohne daß Gewaltmittel eingesetzt werden müßten.

Sofort nach dem Tode Maximilian Franz' (26./27. Juli 1801) wurden die Preußen in Wien vorstellig. Sie trugen vor, daß es der König als *auffallendste*

inkonsequenz betrachten würde, wenn in Münster vor der endgültigen Regelung der Entschädigungsfrage eine Wahl durchgeführt würde. Man hoffe, der Kaiser werde sich *aller mitwirkung zu solchen neuen wahlen enthalten*. Die Wiener Reaktion ließ auf Zustimmung zu dieser Ansicht hoffen (Keinemann S. 217 f.).

In Münster löste das Eintreffen der Nachricht vom Tode des Landesherrn große Bestürzung aus. Das Kapitel setzte am 19. August die Neuwahl auf den 3. September fest. Die Mehrheit sprach sich für einen Erzherzog aus. Der preußische König beauftragte jedoch Dohm, dem Domkapitel zu verdeutlichen, daß eine Wahl *als ungültig und ungeschehen* gelten müsse. Dohm wußte freilich, daß die Entscheidung an keiner andern Stelle als in Wien fallen werde, und hielt sich deshalb in Münster zurück, was in Berlin unwillig vermerkt wurde (ebd. S. 219–222).

Inzwischen erklärte sich die Hofburg bereit, einen kaiserlichen Wahlkommissar nach Münster zu entsenden. Aus einem Bericht des münsterischen Gesandten in Wien ergab sich, daß Erzherzog Anton Victor bereit sei, eine auf ihn fallende Wahl anzunehmen. Dohm blieb nichts übrig, als sich nun persönlich nach Münster zu begeben und den Domherren nochmals den preußischen Standpunkt vorzutragen. Er deutete auch ein mögliches französisches Eingreifen an, um den Bestimmungen des Lunéville Friedens zur Durchsetzung zu verhelfen. Doch beeindruckte das den Domdechanten Ferdinand August Spiegel zum Desenberg wenig. Dieser betonte, das Kapitel richte sich allein nach seiner *pflicht für kirche, land und desselben religion* (ebd. S. 223–226).

Nachdem die Ankunft des kaiserlichen Wahlkommissars feststand, setzte das Kapitel die Wahl nun auf den 9. September fest. Dohm fand sich in der Stadt öffentlichen Beschimpfungen durch das Volk ausgesetzt. Er sah keine Möglichkeit, noch etwas auszurichten, und reiste nach Hamm zurück. Dagegen vollzog sich der Einzug des kaiserlichen Wahlkommissars, eines Grafen von Westphalen, unter dem Jubel der Bevölkerung. Am Wahltag proklamierte der Domscholaster die Wahl des Erzherzogs Anton Victor und löste damit erneut große Begeisterung und das Gefühl aus, man sei noch einmal der drohenden Säkularisierung und dem Anfall an Preußen entgangen. Auch auf dem Lande fanden Dankfeste statt.

In Wien empfahl der münsterische Gesandte Matthias von Ketteler die möglichst baldige Ernennung eines münsterschen Ministers und die umgehende Abreise des Erzherzogs in sein Bistum. Weder das eine noch das andere geschah. Offensichtlich scheute der kaiserliche Hof vor einem Zusammenstoß mit Preußen zurück, vor allem nachdem der Fürstenrat am 25. und das Kurfürstenkollegium am 28. September ausdrücklich das Säkularisationsprinzip und die Aussetzung geistlicher Wahlen bis in die Zeit nach Durchführung aller Entschädigungen aufgeschoben hatten. In der österreichischen Staatskanzlei erklärte man dem Geheimen Rat Druffel unmißverständlich, daß man unter diesen Gegebenheiten

notwendig temporisieren müsse. Konfirmationsgesuche aus Münster blieben deshalb unerledigt. In Münster sollte vielmehr nach dem Willen des Wiener Hofes *alles in statu quo belassen bleiben* (ebd. S. 235). Damit war klar, daß Anton Victor vorläufig die Regierung nicht antreten werde. Eine entsprechende Mitteilung des erwählten Bischofs an das münsterische Domkapitel folgte am 19. Oktober.

Demgegenüber bedeutete es wenig, wenn man sich in Münster an die seltsamsten Gerüchte klammerte und noch immer an ein Fortleben des Fürstbistums glaubte. Selbst auf England wurden Hoffnungen gesetzt, aber bald durch den englisch-französischen Frieden vom 27. März 1802 enttäuscht. Zuletzt sprach der französisch-preußische Vertrag vom 23. Mai d. J. einen Teil des Oberstifts Münster und das Fürstbistum Paderborn dem Königreich Preußen als Entschädigung für verlorene linksrheinische Territorien zu. Proteste des Domkapitels verhallten ohne Eindruck (ebd. S. 237 ff.).

Die Preußen setzten in Münster eine Provisorische Spezial-Organisationskommission ein (27. September 1802: Kohl-Richtering S. 5) und verboten dem Domkapitel jede weitere Verwaltungstätigkeit. Auf Vorschlag Steins ernannte der preußische König auch bisherige münsterische Beamte zu Mitgliedern der Kommission, so die Geheimen Räte Druffel, Forkenbeck und August von Merfeldt. Die bisherigen münsterischen Behörden arbeiteten unter Leitung der Regierungskommission als Interims-Geheimer-Rat und Interims-Hofkammer weiter. Dagegen erlosch die Ständeversammlung vollständig, obgleich der Reichsfreiherr vom und zum Stein sich dagegen aussprach.

Die Kommission übernahm die Verwaltung des östlichen Teiles des Oberstifts Münster einschließlich der Hauptstadt. Den westlichen Teil des Münsterlandes und das frühere kurkölnische Vest Recklinghausen teilten sich die Häuser Salm, Arenberg, Looz-Corswarem und Croy. Die Ämter Vechta und Cloppenburg fielen dem Herzog von Oldenburg zu. Das Amt Emsland (Meppen) erhielt der Herzog von Arenberg (im einzelnen dazu v. Olfers S. 25–31). Nach der Konsolidierung der preußischen Verwaltung trat an die Stelle der Organisationskommission laut Reskript vom 8. November 1803 die Preußische Kriegs- und Domänenkammer zu Münster. Sie nahm ihre Tätigkeit am 1. Dezember d. J. auf.

Reichsrechtlich sanktionierten der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 und die kaiserliche Bestätigung vom 28. April d. J. den faktisch bereits 1802 eingetretenen Zustand. Erzherzog Anton Victor verzichtete schon am 4. Oktober 1802 auf alle seine durch die münsterische Wahl erworbenen Rechte. Das Fürstbistum Münster war damit nach fast genau zehn Jahrhunderten Bestand erloschen.

Die Darstellung der Verhältnisse der Diözese nach 1802 gehört nicht zu den Aufgaben der „Germania Sacra“. Deshalb genügen hier einige wenige Angaben über die spätere Geschichte der Diözese.

Nach 1802 lagen die Geschicke der Diözese Münster in der Hand des Kapitularvikars und des Domdechanten Ferdinand August Spiegel. Der eigenmächtig

von Napoleon 1813 zum Bischof ernannte Spiegel fand nicht die Bestätigung des Papstes und übte das Amt nach dem Abzug der Franzosen nicht länger aus. Der Kapitularvikar Clemens August Droste zu Vischering trat wieder in seine Rechte ein, nicht ohne ständig mit dem Oberpräsidenten Ludwig Vincke im Konflikt zu liegen.

Im Jahre 1821 wurden die Grenzen der Diözese durch die Bulle *De salute animarum* vom 16. Juli d. J. neu umschrieben. Erst zu diesem Zeitpunkt konnte auch ein neuer Bischof ernannt werden. Verlusten im Norden, besonders der alten liudgerischen Missionsgebiete, standen Zugewinne im Westen gegenüber (Handbuch S. 132 f.). Spätere Veränderungen brachten keine grundsätzlichen Änderungen mehr.

4. VERFASSUNG

§ 20. Einsetzung der Bischöfe

- Keller, Gegenreformation
Loegel, Bischofswahlen
Breßlau Harry, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Konrad II. 1879–1884
Kreisel Adolf, Adolf von der Mark, Bischof von Münster 1357–1363 und Erzbischof von Köln 1363–1364. 1884
Woker Franz Wilhelm, Die Bischofswahlen von Münster in den Jahren 1706 und 1719. Aus den Papieren des Bischofs von Spiga (Der Katholik 68. 1888 S. 141–165, 313–331)
Hansen, Münstersche Stiftsfehde
Kummer Franz, Die Bischofswahlen in Deutschland zur Zeit des großen Schismas. 1892
Tenckhoff, Bischofswahlen
Feine Hans Erich, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation
Vasek Edith, Die Besetzung der deutschen Bischofsstühle unter dem restaurierten Papsttum des 15. Jahrhunderts. Diss. München 1924 (masch.)
Schmitz-Kallenberg, Landstände
Bauermann Johannes, Die Frage der Bischofswahlen auf dem Würzburger Reichstag von 1133 (Festschr. f. Robert Holtzmann = HistStudEbering 138. 1938 S. 103–134 = Ders., Von der Elbe bis zum Rhein. Aus der Landesgeschichte Ostsachsens und Westfalens. Gesammelte Studien [NMünstBeitrGForsch 11. 1968 S. 113–133])
Jordan Rudolf, Die Stellung des deutschen Episkopats im Kampf um die Universalmacht unter Friedrich I. bis zum Frieden von Venedig 1177. 1939
Lang Hans Otto, Die Vereinigten Niederlande und die Fürstbischofs- und Coadjutorwahlen in Münster im 18. Jahrhundert (MünstBeitrGForsch 54/55) 1955
Fleckenstein, Hofkapelle 2
Stehkämper Hugo, Die reichspolitische Tätigkeit Bischof Hermanns II. von Münster 1174–1203 (WestfZ. 106. 1956 S. 1–78)
Ganzer, Papsttum und Bistumsbesetzungen
GS Erzbistum Magdeburg 1: Domstift St. Moritz
Schröer, Reformation in Westfalen
Hanschmidt, 18. Jahrhundert
GS NF 20: Goetting, Hildesheimer Bischöfe
GS NF 17,1: Kohl, Domstift St. Paulus S. 178–193
Schröer, Kirche in Westfalen
Meyer-Gebel Marlene, Bischofsabsetzungen in der deutschen Reichskirche vom Wormser Konkordat 1122 bis zum Ausbruch des Alexandrinischen Schismas 1159 (BonnHistForsch 55) 1992
Behr, Franz von Waldeck

a. Allgemeiner Überblick

Die Besetzung des münsterischen Stuhles unterlag während der tausendjährigen Existenz des Bistums großen Veränderungen. Die ältere Zeit kennt nur Einsetzungen von Bischöfen durch den Deutschen König bzw. Römischen Kai-

ser. Seit 1118 wurde die Wahl der Bischöfe durch das Domkapitel üblich, wobei offenbleiben muß, inwieweit schon vorher Wahlen stattgefunden hatten, aus denen eine Persönlichkeit als dem König vorzuschlagender Elekt hervorging. Es läßt sich auch nicht sagen, ob in der älteren Zeit außer dem Domkapitel weitere Kreise, etwa die Vasallen und Ministerialen, an den Wahlen beteiligt waren, möglicherweise in manchen Fällen schon. Streitigkeiten um die Besetzung des Bischofsstuhles ermöglichten es dem Papsttum im 14. Jahrhundert, die Besetzung bei mehreren Gelegenheiten aufgrund des Reservationsrechtes an sich zu ziehen. Das nach dem Schisma wiederauflebende freie Wahlrecht des Domkapitels gewann infolge der Zunahme von Kandidaturen, in denen sich Bischöfe anderer Diözesen um Münster bewarben, eine besondere Prägung. Die Kumulation mehrerer Bistümer erforderte die Genehmigung des Papstes, die in Form einer Postulation durch das Domkapitel erbeten wurde. Seit dem 16. Jahrhundert wurde es üblich, Wahlhindernisse von vornherein durch ein päpstliches *breve eligibilitatis* auszuräumen. Selten blieben die Fälle, in denen das Kapitel einen Koadjutor *cum spe succedendi* wählte, da es sich damit um die nicht unbedeutlichen Einkünfte während der Sedisvakanz brachte. Der gewählte und vom Papst bestätigte Koadjutor folgte seinem Vorgänger unmittelbar nach dessen Tode ohne weiteren Rechtsakt.

Absetzungen von Bischöfen ereigneten sich in der gesamten Zeit nur zweimal, einmal durch den Papst, ein andermal durch den Metropolitan verfügt, aber durch den Papst nicht anerkannt. In fünf Fällen ordnete der Papst die Versetzung eines münsterischen Ordinarius in eine andere Diözese an. Drei Bischöfe resignierten aus eigenem Entschlusse. In allen anderen Fällen beendete der Tod die Amtszeit des jeweiligen Ordinarius oder Administrators.

b. Einsetzungen durch den König bzw. Kaiser

Von Liudger (805–809) ist bekannt, daß er sich als Missionar betrachtete und gegen seine Absicht von Karl dem Großen zum Bischof von Münster ernannt wurde (*rex Karolus ... Liutgerum pastorem in occidentali parte Saxonum constituit*. MGH.SS. 2 S. 411). Seine beiden Nachfolger Gerfrid (809–839) und Altfred (um 839–849) entstammten der Familie Liudgers. Für sie liegen keine Nachrichten zur Einsetzung vor. Möglicherweise wurden sie aber unter Bezugnahme auf ihre Verwandtschaft von Karl dem Großen bzw. Ludwig dem Frommen ernannt. Altfreds Nachfolger Liutbert (849–um 870) konnte im Jahre 842 als Elekt in Köln (RegEbfKöln 1 S. 81 Nr. 157) nicht die Anerkennung Kaiser Lothars I. gewinnen und wurde 849 von König Ludwig dem Deutschen mit dem Bistum Münster entschädigt. Sein Nachfolger Bertold (Hodolf) (um 870–880) erlangte das Bistum von dem mit ihm verschwägerten König Ludwig III. dem Jüngeren. Dasselbe gilt für den mit Bertold verwandten Wolfhelm

(vor 882–um 895). Unzweifelhaft auf einer Verleihung durch Kaiser Arnulf beruht die Amtszeit Bischof Nithards (um 899–922).

Rumold (um 922–932) verdankt das Bistum dem ersten sächsischen König Heinrich I. (GS NF 20 S. 142), sein Nachfolger Hildebold (um 941–969) Kaiser Otto I., dem er lebenslang die Treue hielt. Von Otto I. wurde auch Dodo (um 969–993), wohl ein Sproß des ottonischen Hauses, zum Bischof erhoben (Tenckhoff S. 22). Suitger (993–1011) wurde *propter raram sanctilalem* (Thietmar ed. Holtzmann S. 522 f.) von König Otto III. ernannt (MGH.SS. 6 S. 638). Dietrich I. (1012/14–1022), wahrscheinlich früherer Kaplan Erzbischof Taginos von Magdeburg, wurde im Jahre 1012 in Magdeburg zu Taginos Nachfolger gewählt, aber von König Heinrich II. nicht bestätigt. Er erhielt das Bistum Münster als Entschädigung (MGH.SS. 8 S. 267; ebd. 11 S. 115). Auch Sigfrid (1022–1032), ehemals Abt von Berge bei Magdeburg, verdankt seine Ernennung Kaiser Heinrich II., der in ihm einen Vertreter des Mönchtums auszeichnete (Tenckhoff S. 34 f.; Fleckenstein 2 S. 212, 221 f.). Für Hermann I. (1032–1042) gibt es kein Zeugnis für eine königliche Einsetzung, doch ist aus der Zeit Kaiser Konrads II. kein Fall bekannt, in dem der Kaiser einen Bischof nicht investiert hätte (Breßlau 2 S. 11). Bischof Rotbert (1042–1063) wurde, wie alle Bischöfe unter Heinrich III., von diesem Herrscher ernannt (Tenckhoff S. 35). Friedrich I. (1064–1084/85), aus dem Hause Wettin, empfing das Bistum Münster aus der Hand Erzbischof Annos II. von Köln namens des minderjährigen Königs Heinrich IV., um ihn für das entgangene Erzbistum Magdeburg zu entschädigen, das Anno seinem eigenen Bruder Werner zugedacht hatte (Reg-EbfKöln 1 S. 263 Nr. 918; GS Erzbistum Magdeburg 1 S. 309 f.). Erpho (1085–1097) trat das Bistum Münster als Günstling Kaiser Heinrichs IV. an, nach den Anschuldigungen Herrands von Halberstadt aufgrund persönlicher, verdächtiger Beziehungen (MGH.Lib. de lite 2 S. 289). Auch Burchard (1098–1118) empfing das Bistum als Parteigänger Heinrichs IV. aus dessen Hand (MGH.DH.IV Nr. 458).

Nach einer Unterbrechung von siebzig Jahren lassen sich weitere königliche Ernennungen unter Kaiser Friedrich I. nachweisen. Ihm verdankten Ludwig I. von Wippra (1169–1173) und Hermann II. von Katzenelnbogen (1174–1203) ihr Amt, letzterer vielleicht auf Vorschlag des dem kaiserlichen Gegenpapst Calixt III. anhängenden münsterischen Domkapitels (Jordan S. 123; Stehkämper S. 8 Anm. 36). Mit Hermann II. endete die Reihe der von König bzw. Kaiser eingesetzten Bischöfe.

In manchen Fällen lassen sich Gründe für die Ernennung durch das Reichsoberhaupt erkennen. Sie liegen meist in Reichs- oder persönlichen Diensten, Mitgliedschaft in der königlichen Hofkapelle, im Willen des Königs, den Kandidaten für ein ihm entgangenes Bistum zu entschädigen oder ihn durch die Verleihung auf seine Seite zu ziehen, manchmal auch in persönlicher Fürsorge für

einen Verwandten. Unklar bleibt, inwiefern münsterische Anregungen zur Auswahl des Kandidaten berücksichtigt wurden. Eigentliche Wahlakte münsterischer Wähler als Vorstufe der königlichen Einsetzung scheiden mit ziemlicher Sicherheit aus dem Kreise der Möglichkeiten aus. Die Auswahl der Kandidaten trafen allein der König bzw. Kaiser oder seine engen Berater, eine nachträgliche Wahl in Münster von Seiten der bischöflichen Vasallen bzw. Ministerialen erscheint möglich.

c. Wahlen

Der erste münsterische Bischof, von dem berichtet wird, er sei aus einer kanonischen Wahl hervorgegangen (*per electionem aecclesiasticam in cathedram Monasteriensem successerat*: MGH.SS. 6 S. 756 Ekkehard), ist Bischof Dietrich II. (1118–1127), wenige Jahre bevor das Wormser Konkordat (1122) die Teilnahme von Klerus und Volk an der Bischofswahl vorschrieb. Im Konflikt Erzbischof Friedrichs von Köln mit Bischof Burchard von Münster hatte Dietrich bereits vorübergehend die Verwaltung des Bistums übernommen. Er stand der auf kirchliche Reformen bedachten Partei des Sachsenherzogs Lothar von Süpplingen nahe, rechnete also zu den Gegnern Kaiser Heinrichs V. Von seinem Nachfolger Egbert (1127–1132) ist nichts über den Amtsantritt bekannt (Schmitz-Kallenberg S. 13 f.), doch war er Kandidat König Lothars III. und mit diesem verwandt. Auch Egbert war reform- und papstfreundlich (GS NF 17,1 S. 141). Dasselbe galt für seinen Nachfolger Werner (1132–1151). Ein bestimmender Einfluß Lothars ist auch bei ihm anzunehmen.

Ungewiß ist ein Wahlakt für Bischof Friedrich II. von Are (1152–1168), obgleich Kock (1 S. 63) angibt: *a clero et populo electus*. Friedrich war ein Günstling Erzbischof Arnolds von Köln (1138–1151), der ihm die Propstei Xanten verschaffen wollte (Bernhardi S. 784, 806; RegEbfKöln 2 S. 82 Nr. 475). Arnolds Nachfolger, Arnold von Wied, sorgte dafür, daß Friedrich das Bistum Münster erhielt, um ihn für Xanten zu entschädigen und auf seine Seite zu ziehen.

Die erste Wahl nach der Unterbrechung unter Kaiser Friedrich I. fand bezeichnenderweise während des Kampfes der Könige Philipp und Otto IV. um die Krone statt. Damals (1204) konnte sich das Domkapitel nicht auf einen Kandidaten einigen. Als Bewerber standen der Bremer Dompropst Otto von Oldenburg und Propst Friedrich von Clarholz, wahrscheinlich ein illegitimer Sproß der Grafen von Tecklenburg, gegenüber. Propst Friedrichs Anhänger warfen der Gegenpartei vor, Domkapitel und Ministerialen hätten unerlaubterweise eine *compromissio* geschlossen, den Stiftsvogt, d. h. den Grafen von Tecklenburg, und andere der *nobilium et virorum religiosorum* ausgeschlossen und vor ihnen die Stadttore versperrt. Deshalb habe ihre Wahl Friedrichs außerhalb der Stadt an eigentlich nicht erlaubtem Orte stattfinden müssen. Gerade das aber führte die

bremische Partei als Hauptgrund neben dem des Geburtsmangels für die Ungültigkeit der Wahl Friedrichs an. Otto von Oldenburg stand auf der Seite der Staufer Philipp und Friedrich, Propst Friedrich dagegen auf Seiten Ottos von Braunschweig. Papst Innocenz III. entschied sich für Otto von Oldenburg (1203–1218) (GS NF 17,1 S. 179).

Die Wahl Dietrichs III. von Isenberg (1218–1226) am 22. Juli 1218 soll angeblich von seinem älteren Verwandten, Erzbischof Engelbert von Köln, betrieben worden sein (RegEbfKöln 3,1 S. 40 Nr. 213), doch ist das unwahrscheinlich. Dietrich und sein Bruder Engelbert von Osnabrück stellten eher die Kandidaten der Grafen von Tecklenburg dar, die mit dem Erzbischof auf gespanntem Fuße standen. Trotzdem versuchte der Metropolit nach der Wahl Dietrichs, mit ihm und seinem Bruder in ein besseres Verhältnis zu gelangen, was aber in der Katastrophe von Gevelsberg (1225) endete.

Unübersehbar gewannen die Machtinteressen der großen Geschlechter Nordwestdeutschlands mehr und mehr Einfluß auf die münsterischen Bischofswahlen, auch wenn offiziell das Domkapitel allein über den Ausgang einer Wahl entschied, so bei Ludolf von Holte (1226–1247), Otto II. zur Lippe (1247–1259) und Wilhelm von Holte (1259–1260) (Schmitz-Kallenberg S. 15).

Everhard von Diest (1275–1301) stieg in der geistlichen Hierarchie als Kaplan und Anhänger König Wilhelms von Holland auf. Durch päpstliche Anweisung an den Kardinallegaten Hugo von St. Sabina erhielt er eine Provision auf ein deutsches Bistum (Reg.Imp. 5,3 S. 1563 Nr. 10 385 a). Bei der Bischofswahl in Münster standen sich am 8. April 1273 der in Münster angesehene Propst von St. Mauritz, Wikbold von Holte, später Erzbischof von Köln, und der landfremde Everhard gegenüber. Es scheint so, als ob damals Ministerialen und Bürger eine Beteiligung an der Wahl forderten. Vergeblich bat das Domkapitel die Vasallen und Ministerialen, bis zum Ausgang des Wahlganges einem Stiftsverweser zuzustimmen. Schließlich entschied Papst Gregor X. auf Bitten König Rudolfs von Habsburg am 20. April 1275 den münsterischen Wahlstreit zugunsten Everhards (Reg.Imp. 6 S. 97 Nr. 341; Ganzer S. 304).

Auch die nächste Wahl vom 28. April 1301 stand unter starkem äußeren Druck. Der Graf von der Mark begünstigte Heinrich von Wildenburg, Abt von Werden, um den Kölner Einfluß in Westfalen einzuengen. Dagegen ließ sich Erzbischof Wikbold von Köln vom Papst das Besetzungsrecht in Münster für diesmal reservieren (RegEbfKöln 3,2 S. 287 Nr. 3812) und schlug Otto von Rietberg (1301–1306) vor. Otto wurde am 28. April 1301 gewählt und von Papst Bonifaz VIII. am 28. Januar 1302 bestätigt (HierCath 1. 1898 S. 362).

Nach einer Epoche, in der die Besetzung des münsterischen Stuhls einseitig durch den Papst erfolgte, brachte die Wahl von 1357 mit Adolf von der Mark (1357–1363) einen Sohn des benachbarten Grafengeschlechts in Münster zum Sieg, doch begünstigte ihn auch sein guter Ruf am Hof von Avignon (MGQ 1

S. 50; Kreisel). Wahrscheinlich hatte sich das alleinige Wahlrecht des Domkapitels damals schon weitgehend verfestigt, doch scheint die Bitte an den Papst, den Elekten zu providieren, vom Domkapitel gemeinsam mit Ministerialen und Bürgern abgeschickt worden zu sein (Loegel S. 51 f.; Schmitz-Kallenberg S. 18). Obgleich der Erzbischof widersprach, bestätigte Innocenz VI. den Elekten am 8. November 1357 (HierCath 1. 1898 S. 362).

Gute Beziehungen zum römischen Papst Bonifaz IX. unterhielt der am 13. April 1392 vom Domkapitel gewählte bisherige Dompropst Otto IV. von Hoya-Nienburg (1392–1424), der schon am 10. Juni d. J. päpstlich bestätigt wurde (HierCath 1. 1898 S. 362) und am 18. August d. J. das Juramentum ablegte.

Die nächsten Wahlen stellten im rechtlichen Sinne Postulationen dar (s. unter e).

Erst Friedrich III. von Wied (1522–1532) kam wieder durch Wahl des Domkapitels zum Bischofsamt, und zwar *per viam compromissi* (Schröer, Reformation 2 S. 124 f.). Bei diesem Verfahren einigten sich die Domherren auf einige wenige Mitglieder, die dann die Wahl vornahmen. Sie fand diesmal auf Betreiben von Friedrichs Bruder Hermann, Erzbischof von Köln, und auf Empfehlung Herzog Johanns III. von Jülich-Kleve-Mark statt, während Landgraf Philipp von Hessen und Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen lieber den ihnen befreundeten Bischof Erich von Braunschweig-Grubenhagen als Bischof in Münster gesehen hätten. Der Papst bestätigte die Wahl Friedrichs am 30. Januar 1523 (HierCath 3. 1923 S. 247).

Die folgenden Jahrhunderte bis zur Auflösung des Fürstbistums sind gezeichnet durch die ständige Zunahme von Postulationen (s. unter e) in Verbindung mit Bistumskumulationen (§ 23). Dazwischen fallen einige Wahlen *ex gremio capituli*. Dazu gehört die Wahl Wilhelm Kettelers (1553–1557) am 29. November 1553 unter klevischem Einfluß (Keller 1 S. 269 ff.), dem Papst Julius III. am 4. August 1554 ein *Indultum consecrationis* erteilte. Vor der Resignation Wilhelms (s. unter k) kam es weder zur Weihe noch zur päpstlichen Bestätigung (HierCath 3. ²1923 S. 247). Auch sein Nachfolger Bernhard von Raesfeld (1557–1566) wurde am 4. Dezember 1557 unter klevischem Einfluß vom Domkapitel *ex gremio* gewählt und am 23. Dezember 1558 vom Papst bestätigt (HierCath 3. ²1923 S. 247). Da Bernhard unter Hinweis auf die Armut seines Bistums die Zahlung der Gebühren an die Kurie verweigerte, kam die Konfirmationsbulle nicht zur Auslieferung.

Am 14. November 1650 wurde der Domküster Christoph Bernhard von Galen (1650–1678) gegen einflußreiche fürstliche Konkurrenten *ex gremio* zum Bischof gewählt und, verzögert durch die in Rom erhobene Klage des Domdechanten Bernhard von Mallinckrodt, am 22. Mai 1651 päpstlich approbiert (HierCath 4. 1935 S. 246). Der bisherige Domdechant Friedrich Christian von Plettenberg (1688–1706) wurde am 29. Juli 1688 vom Kapitel zum Bischof gewählt und am 20. Dezember d. J. vom Papst bestätigt (HierCath 5. 1952 S. 272).

d. Päpstliche Provisionen und *Brevia eligibilitatis*

Unter Verweis auf die *minus licite* erfolgte Absetzung Bischof Ottos von Rietberg durch den Metropolitane ernannte Papst Clemens V. in Avignon am 18. März 1310 Ludwig von Hessen (1310–1357) zum Bischof von Münster, ohne daß ein Vorschlag des Domkapitels vorgelegen hätte (HierCath 1. 1898 S. 362).

Die starke Stellung des avignonesischen Papsttums im Bistum Münster ermöglichte es Urban V. nach dem Weggang Adolfs von der Mark nach Köln, den früheren päpstlichen Kaplan Johann von Virneburg (1363–1364), der im Jahre 1362 in zwiespältiger Wahl zum Erzbischof von Köln gewählt worden war, aber die päpstliche Bestätigung nicht erhalten hatte, am 16. November 1363 als Bischof in Münster einzusetzen (Pelster S. 567). Nach Johanns Versetzung nach Utrecht providierte Urban V. am 24. April 1364 den Kölner Subdekan Florenz von Wevelinghoven (1364–1378) zum neuen Bischof in Münster (Sauerland 5 S. 100 f. Nr. 258). Auch dieser ging später nach Utrecht, worauf Papst Clemens VII. im April 1379 den kaiserlichen Kaplan und Rat (Johann) Potho von Pothenstein (1379–1381) in Münster ein- und am 29. Oktober 1381 nach Schwerin versetzte (HierCath 1. 1898 S. 362 u. 572). Ihm folgte durch Provision desselben Papstes am 21. Februar 1380 der münsterische Dompropst Heidenreich Wolf von Lüdinghausen (1382–1392) unter Hinweis auf die am selben Tage vollzogene Absetzung Bischof Florenz', weil dieser angeblich mit Genehmigung des römischen Gegenpapstes, Urbans VI., das Stift Utrecht eingenommen habe (RegEbfKöln 8 S. 619 Nr. 2257). Doch scheint die Provision nicht wirksam geworden zu sein, denn am 14. Februar 1381 erklärte Heidenreich in Beckum: Erzbischof Friedrich von Köln wüschte mit Rücksicht auf den elenden, gefährdeten Zustand des Stifts Münster ihn, Heidenreich, zum Bischof zu machen und wolle deshalb beim römischen Papst Urban VI. Fürsprache für ihn einlegen. Heidenreich schwor, dem Erzbischof stets ein treuer Diener zu bleiben, falls er das Bistum erhalten sollte (RegEbfKöln 9 S. 11 Nr. 26). Damit steht die Angabe der Osnabrücker Chronik im Einklang: *Pothone translato ad ecclesiam Sverinensem successit sibi per electionem capituli et confirmationem Urbani VI. Heydenricus Wulff, prepositus ecclesie Monasteriensis, intronisatus per Engelbertum comitem de Marcka et dominum Theodericum, suum fratrem, qui eciam ecclesiam Osnaburgensem ... diu fortiter protexit et defendit* (OsnabGQ 1 S. 116).

Nachdem am 21. Januar 1457 weder der mehrheitlich postulierte Konrad von Diepholz noch der von der Minderheit postulierte Erich von Hoya päpstliche Anerkennung gefunden hatten, setzte Papst Calixt III. aufgrund seines Reservatrechtes am 11. April 1457 Johann von der Pfalz-Simmern (1457–1466) als neuen Bischof in Münster ein (HierCath 2. ²1914 S. 194).

Im konfessionellen Zeitalter bürgerten sich sogenannte päpstliche *brevia eligibilitatis* ein, die von vornherein als päpstlicher Gnadenakt (*res gratiae*) etwa im

Wege stehende Wahlhindernisse wegräumten. Man sollte ein solches Breve schon für Ernst von Bayern erwarten, doch wurde dieser 1585 in Münster nur postuliert (Feine, Besetzungen S. 58). Dagegen erhielt sein Neffe und Nachfolger Ferdinand von Bayern von Papst Clemens VIII. am 18. März 1593 sogar ein Generalbreve für alle Bistümer. Für Franz Arnold von Wolff-Metternich stellte der Papst 1706 ein Breve aus, das fakultativ für Münster oder Hildesheim gelten sollte.¹⁾ Ein für den Prinzen Moritz von Bayern von Papst Clemens XI. ausgestelltes *Breve eligibilitatis* übertrug dieser nach dem Tode des Prinzen (12. März 1719) bereitwillig auf dessen Bruder Clemens August (Feine, Besetzungen S. 60). Das letzte nachweisbare Breve für den nicht mehr zur Regierung gelangten Erzherzog Anton Victor stammt vom 16. August 1801 (Druck: ZVaterländG 58. 1900 T. 2 S. 219).

e. Postulationen

Der früheste Fall einer Postulation begegnet bei Gerhard von der Mark (1261–1272), jedoch ist das im Wege stehende Wahlhindernis nicht bekannt. Gerhard erbat den erforderlichen päpstlichen Dispens persönlich in Orvieto von Urban IV. Die Bestätigung erfolgte am 27. Januar 1261 (Gams S. 295; HierCath 1. 1898 S. 362).

Der mehrheitlich vom Domkapitel am 31. März 1424 postulierte Heinrich von Moers (1424–1450), ein Bruder Erzbischof Dietrichs von Köln, erlangte am 14. März 1425 die Bestätigung Papst Martins V. (HierCath 1. 1898 S. 362). Auch sein Bruder Walram (1450–1456) kam durch mehrheitliche Postulation vom 15. Juli 1450 zum Bistum und löste damit die große Münsterische Stiftsfehde aus. Der Papst bestätigte ihn am 14. Oktober 1450 (HierCath 2. ²1914 S. 194).

Weder der am 21. Januar 1457 von einer Mehrheit postulierte Konrad von Diepholz noch sein Gegenkandidat Erich von Hoya fanden die päpstliche Billigung (s. unter d zu Johann von der Pfalz-Simmern).

Erzbischof Heinrich von Schwarzburg zu Bremen (1466–1496) behielt nach der Postulation in Münster das Erzbistum Bremen als Administrator bei und wurde so am 20. Juni 1466 päpstlich bestätigt.²⁾ Sein Nachfolger Konrad von Rietberg (1497–1508) war bereits Bischof von Osnabrück, ehe die münsterische Postulation am 18. April 1497 stattfand (HierCath 2. ²1914 S. 194).

¹⁾ ZVaterländG 6. 1843 S. 127 ff., 132; Druck: Antonius SCHMIDT, Thesaurus iuris ecclesiastici 4 Heidelberg, Bamberg, Würzburg 1774 S. 390 f.

²⁾ Ludwig SCHMITZ, Die Erhebung Heinrichs von Schwarzburg auf den bischöflichen Stuhl zu Münster 1466 (ZVaterländG 56. 1898 T. 1 S. 86–108); HierCath 2. ²1914 S. 194.

Erich I. von Sachsen-Lauenburg (1508–1522), bisher Bischof von Hildesheim, folgte aufgrund einstimmiger Postulation vom 24. Februar 1508, päpstlich bestätigt am 16. August d. J. (HierCath 3. ²1923 S. 247; Schröer, Reformation 2 S. 622 f. Nr. 6), obgleich die öffentliche Stimmung im Bistum den Domherrn Johann von Rietberg begünstigte.

Am Gelingen der Postulation Erichs II. von Braunschweig-Grubenhagen (1532) am 27. März 1532 waren mehrere lutherische Fürsten interessiert. Sie verbürgten sich für die aufgrund des Geheimvertrages vom 22. November 1530 an den resignierenden Bischof Friedrich von Wied zu zahlenden Summen (s. unter k). Kardinallegat Lorenzo Campeggio hielt Erich für altkirchlich und in der Abwehr lutherischer Einflüsse bewährt, während der Nuntius Aleander das simonistische Verfahren beim Antritt des Bistums Münster rügte (Schröer, Reformation 2 S. 135 f.). Da Erich unerwartet schon am 14. Mai 1532 starb, kam eine päpstliche Bestätigung nicht zustande.

Franz von Waldeck (1532–1553), bisher Bischof von Minden, wurde auf Fürsprache Landgraf Philipps von Hessen und unter klevischem Einfluß am 1. Juni 1532 vom Domkapitel postuliert. Sowohl die evangelische wie die katholische Partei im Domkapitel vertrauten darauf, daß er ihre Sache unterstützen würde (MGQ 5 S. 210; Keller 1 S. 269; Behr S. 34). Der Papst bestätigte die münsterische Postulation am 16. August 1532 (HierCath 3. ²1923 S. 247).

Angesichts der bevorstehenden Resignation Bischof Bernhards von Raesfeld (s. unter k) setzte der Düsseldorfer Hof seine Hoffnungen auf eine erneute Kandidatur des ehemaligen Bischofs Wilhelm Ketteler (Keller 1 S. 354 Nr. 258), nach dessen Ablehnung zumindest auf eine Lösung in klevischem Sinne (ebd. 1 S. 13). Landgraf Philipp schlug dagegen am 21. Oktober 1566 den jüngsten Sohn Graf Alberts von Mansfeld (1525 lutherisch, 1547 in Reichsacht gefallen), Karl, vor (ebd. 1 S. 280 u. S. 363 Nr. 270), doch postulierte das Domkapitel am 25. d. M. den früheren Präsidenten des Reichskammergerichts und nunmehrigen Bischof von Osnabrück, Johann von Hoya (1566–1574). Der Papst bestätigte ihn am 23. Juli 1567 (HierCath 3. ²1923 S. 247).

Angesichts Johanns schlechter Gesundheit postulierte das Domkapitel am 28. April 1574 den zwölfjährigen Prinzen Johann Wilhelm von Jülich-Kleve-Berg zum Koadjutor. Bis zu dessen Volljährigkeit sollte der Domscholaster Konrad von Westerholt dessen Vertretung übernehmen. Das Domkapitel verhandelte am 19. Januar 1575 über eine Kapitulation für Johann Wilhelm (Keller 1 S. 399 Nr. 308). Am 20. April 1580 fanden Gespräche über den Antritt der Administration durch den Prinzen statt (ebd. S. 503 ff. Nr. 490). Doch liefen längst Verhandlungen, um die Nachfolge Johanns († 5. April 1574) in anderem Sinne zu regeln. Als Hauptbewerber traten von protestantischer Seite Erzbischof Heinrich von Sachsen-Lauenburg zu Bremen und von katholischer Seite Herzog Ernst von Bayern in den Vordergrund. Die erste Postulation Ernsts (1585–

1612) durch eine Minderheit scheiterte am 11. November 1575, da die Mehrheit sich zwei Tage darauf für Heinrich von Sachsen-Lauenburg entschied. Auch der zweite Wahlakt vom 24. April 1580 mißlang. Erst die Wahl vom 18. Mai 1585 brachte die endgültige Entscheidung für den Wittelsbacher. Die päpstliche Bestätigung bezüglich des Bistums Münster erging am 27. November 1585 (HierCath 3. ²1923 S. 247).

Ernsts Nachfolger Ferdinand von Bayern (1612–1650) wurde am 5. August 1611 vom Domkapitel zum Koadjutor postuliert und am 18. Februar 1612 bestätigt, ein Tag, nachdem sein Oheim verstorben war (HierCath 4. 1932 S. 246; Schröer, Kirche 2 S. 265 f.).

Die Postulation Ferdinands von Fürstenberg (1678–1683), Bischof von Paderborn, fand unter schwierigen Umständen am 18. Juli 1667 statt. Die päpstliche Bestätigung folgte am 30. April 1668 (HierCath 5. 1952 S. 272). Sein Nachfolger, Maximilian Heinrich von Bayern (1683–1688), bereits Erzbischof von Köln, wurde vom münsterischen Domkapitel am 11. September 1683 postuliert, doch weigerte sich der Papst, ihn als Bischof von Münster anzuerkennen.

Franz Arnold von Wolff-Metternich (1706–1718), Bischof von Paderborn, erlangte das Bistum Münster durch mehrheitliche Postulation vom 30. September 1706, während eine Minderheit unter Protest Karl von Lothringen erwählte. Beide wurden von ihren Parteien als Elekten proklamiert, wobei das münsterische Heer auf seiten Karls stand, doch bestätigte der Papst am 8. Juni 1707 Franz Arnold als neuen Bischof (HierCath 5. 1952 S. 272).¹⁾

Aus der Wahl vom 21. März 1719 ging Prinz Philipp Moritz von Bayern als Postulant hervor, doch war der Gewählte bereits am 12. d. M. in Rom verstorben. Nach einem Gutachten der Jesuiten galt die Wahl unter diesen Umständen als nicht geschehen. Das Domkapitel postulierte darauf am 26. d. M. den jüngeren Bruder des Verstorbenen, Clemens August von Bayern (1719–1761), der erst 19 Jahre alt war und keine Weihen besaß.²⁾ Da der Gewählte das erforderliche Alter noch nicht erreicht hatte, ernannte der Papst am 9. Dezember 1719 den Domdechanten Ludolf Jobst von Landsberg zum *Administrator in pontificalibus* für das Bistum Münster. Die päpstliche Bestätigung Clemens Augusts erfolgte am 26. April 1719. Seine uneingeschränkte Zulassung zur Administration *in pontificalibus* erteilte ihm der Papst am 14. Juli 1725 (HierCath 5. 1952 S. 272).

¹⁾ Vgl. *Relation véritable de ce qui s'est passé à Munster au sujet de l'élection de l'évêque d'aujourd'hui*. Mayence 1706. – *Wahrhaftige Relation dessen, was sich zu Münster wegen der Wahl des ietzigen Bischofs zugetragen. Nebst einigen über diese Sache beygefüigten Anmerkungen. Von einer unpartheyischen Feder entworfen und aus dem Frantzösischen ins Hochdeutsche übersetzt*. Münster 1706.

²⁾ WestfZ 88. 1931 T. 1 S. 158; HANSCHMIDT, 18. Jahrhundert S. 613; Akten betr. die Wahl: INAWestf Bbd 3 S. 67: A 15.

Maximilian Friedrich von Königsegg-Rothenfels (1762–1784), Erzbischof von Köln, wurde am 16. November 1762 zum Bischof von Münster postuliert, gestützt von den Generalstaaten der Vereinigten Niederlande, gegen den österreichischen Kandidaten Karl von Lothringen und einige münstersche Domherren. Der Postulierte erlangte am 20. Dezember 1762 die päpstliche Bestätigung (HierCath 6. 1958 S. 293).

Die Postulation Maximilian Franz' von Österreich (1784–1801) zum Koadjutor fand am 16. August 1780 statt. Die päpstliche Bestätigung erfolgte am 27. September 1780 (ebd.).

Gegen hartnäckigen preußischen Widerstand postulierte das münsterische Domkapitel am 9. September 1801 Anton Victor von Österreich zum Nachfolger Maximilian Franz' (WestfZ 88. 1931 T. 1 S. 183 f.). Da der Reichsfürstenrat aber am 25., das Kurfürstenkolleg am 28. September 1801 das Säkularisationsprinzip und die Aussetzung aller geistlichen Wahlen billigten, teilte Anton Victor am 19. Oktober d. J. dem Domkapitel mit, er werde die Regierung in Münster nicht antreten.

f. Nachfolge aufgrund vorhergehender Koadjutorien

Ferdinand von Bayern (1612), Ferdinand von Fürstenberg (1678), Maximilian Franz (1784) s. unter e und § 24.

g. Weihe und Inthronisation

s. unter Geistiges Leben

h. Absetzung von Bischöfen

Dietrich III. von Isenberg (1218–1226) geriet mit seinem Bruder Engelbert, Bischof von Osnabrück, in Verdacht, am gewaltsamen Tode Erzbischof Engelberts von Köln (1225) mitschuldig zu sein. Der päpstliche Legat Konrad von Urach lud beide zum 2. Februar 1226 zum Verhör nach Lüttich, suspendierte beide von ihren geistlichen und weltlichen Ämtern, überließ aber die endgültige Entscheidung dem Papst. Dietrich wurde in Rom, wohin die Brüder sich begeben hatten, am 30. April 1226 für abgesetzt erklärt und starb auf dem Rückweg an unbekanntem Ort, wahrscheinlich im Juli d. J. Zwischen 1247 und 1265 wurden seine Gebeine nachträglich in einer Mauer des münsterischen Domes beigesetzt.

Otto III. von Rietberg (1301–1306) geriet mit dem Domkapitel um die Beisetzung der Subcelleraria in Streit (GS NF 17,1 S. 181 ff.). Die Kapitularen

warfen ihm weitere Verstöße gegen die Wahlkapitulation und ihre eigenen Statuten vor (erweiterte Klageartikel vom 1. Juli 1306: WestfUB 8 S. 113–118 Nr. 345), erhoben Klage vor dem Kölner Metropolit, der den Bischof am 3. Oktober d. J. aller geistlichen und weltlichen Ämter entsetzte sowie alle Geistlichen und Laien vom Treueid gegenüber Otto entband (ebd. S. 127 f. Nr. 362). Der Erzbischof forderte das Domkapitel und andere Wahlberechtigte zur Wahl eines neuen Bischofs auf (ebd. S. 128–131 Nr. 363). Otto appellierte an den Papst, worauf Papst Clemens V. den Erzbischof von Köln, den münsterischen Elekten Konrad von Berg und einige münsterische Geistliche vor sein Gericht lud, um sich wegen ihrer Vergehen gegen Otto zu verantworten (23. Oktober 1308: ebd. S. 163 Nr. 467). Otto hatte in Poitiers Erfolg. Die Wahl Konrads von Berg wurde für ungültig erklärt und das Wahlrecht des münsterischen Domkapitels suspendiert. Der Papst nutzte die Gelegenheit, um von sich aus Ludwig von Hessen als neuen Bischof in Münster einzusetzen (s. unter d).

i. Übergang münsterischer Bischöfe in andere Diözesen

Adolf von der Mark (1357–1363) übernahm, unter Verzicht auf Münster, am 21. Juni 1363 auf Befehl Urbans V. das Erzbistum Köln (HierCath 1. 1898 S. 206). Am 24. April 1364 übertrug Urban V. das Bistum Utrecht an Johann von Virneburg (1363–1364) (ebd. S. 518; Pelster S. 73). Florenz von Wevelinghoven (1364–1379) wurde am 7. November 1379 vom römischen Gegenpapst Urban VI. mit dem Bistum Utrecht providiert und gab Münster auf (Gams S. 295; HierCath 1. 1898 S. 518). (Johann) Potho von Pothenstein erhielt am 29. Oktober 1381 von Papst Clemens VII. das Bistum Schwerin, nachdem er gegen eine feste Jahresrente das Bistum Münster an den Papst abgetreten hatte, damit es an Ruprecht, Sohn Herzog Wilhelms von Berg, übertragen werden könnte (Sauerland 6 S. 31 ff. Nr. 42), doch providierte der Papst an dessen Stelle Heidenreich Wolf von Lüdinghausen. Johann II. von Pfalz-Simmern (1457–1466) erlangte durch Postulation des Magdeburger Domkapitels vom 10. Dezember 1464 das dortige Erzbistum auf Betreiben des Abtes von Berge bei Magdeburg. Die päpstliche Provision folgte am 20. Mai 1465 (HierCath 2. ²1914 S. 183). Johann verzichtete am 14. Februar 1466 endgültig auf Münster (Hansen, Münstersche Stiftsfehde S. 136*).

k. Resignationen

Friedrich III. von Wied (1522–1532) neigte zum Luthertum und trug sich seit 1530 mit dem Gedanken an Rücktritt. Das Domkapitel verwarf den Plan, einen Koadjutor zu bestellen. Auf der Konferenz von Poppelsdorf wurde am

22. November 1530 für den Fall der Resignation Friedrichs zugunsten Erichs von Braunschweig-Grubenhagen, Bischofs von Paderborn und Osnabrück, eine Abfindungssumme von 40 000 Gulden vereinbart, davon 15 000 Gulden zum Zeitpunkt des Rücktritts zahlbar, der Rest innerhalb der nächsten vier Jahre in zwei Raten. Als Friedrich am 24. März 1532 tatsächlich resignierte, erhielt er stattdessen eine Jahresrente von 2000 Gulden. Dem Domkapitel wurde kein Einblick in den simonistischen Geheimvertrag gewährt, sondern nur ein Scheinvertrag vorgelegt, der sich auf die Rente bezog.¹⁾

Wilhelm Ketteler (1553–1557) konnte sich trotz mehrfacher päpstlicher Mahnungen aus Glaubensgründen (Keller, Gegenreformation 1 S. 348 ff. Nr. 253) nicht zur Annahme der Bischofsweihe und zum Treueid gegenüber dem Papst entschließen. Nach Erhalt des *Indultum apostolicum resignandi* vom 18. Juni 1557 (HierCath 3. ²1923 S. 247) verzichtete er am 3. Dezember 1557 zu Händen des Domkapitels auf das Bistum.²⁾

Bernhard von Raesfeld (1557–1566), persönlich altkirchlich gesinnt, lehnte jedes Vorgehen gegen Anhänger der Reformatoren strikt ab.³⁾ Nach Erhalt des Zirkulare Papst Pius' V. an die deutschen Bischöfe vom 13. Juni 1566, in dem eine strenge Visitation der Diözesen und Ausrottung des Konkubinats der Geistlichen verlangt wurde, trat Bernhard von Raesfeld am 25. Oktober 1566 zurück (Keller 1 S. 278; HierCath 3. ²1923 S. 247). Dem Schritt folgte die Denunziation der Resignation an den Papst und Surrogation Johanns von Hoya (INAWeltf Bbd 3 S. 67: A 1).

§ 21. Ständische und regionale Herkunft der Bischöfe

von Klocke Friedrich, Die landschaftliche Herkunft der geistlichen Landesherren Westfalens 1200–1802, insbesondere in den Fürstbistümern Münster, Paderborn, Osnabrück und Minden (Der Raum Westfalen 2. 1955 S. 51–58) [unergiebig]

Schulte Aloys, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Studien zur Sozial-, Rechts- und Kirchengeschichte (KirchenrechtlAbhh 63/64). Mit Nachträgen zur 2. Aufl., Nachdr. Amsterdam 1966

Kremer Stephan, Herkunft und Werdegang geistlicher Führungsschichten in den Reichsbistümern zwischen Westfälischem Frieden und Säkularisation (RömQuartSchrr Suppl. 47) 1992

Soweit die Herkunft der Bischöfe ermittelt oder begründet vermutet werden kann, wird sie in den Viten mit Quellenangabe angegeben. Die Viten bleiben dem zweiten Band vorbehalten. Hier soll nur das allgemeine ständische und

¹⁾ Carl Adolf CORNELIUS, Verkauf des Stifts Münster (ZVaterländG 21. 1861 T. 1 S. 363–376); SCHRÖER, Reformation 2 S. 134 f.

²⁾ Zu seiner späteren Tätigkeit als klevischer Rat vgl. KELLER 1 S. 11–14.

³⁾ Bericht der klevischen Gesandten vom 7. November 1564: KELLER 1 S. 353 Nr. 257; Erklärung des Bischofs gegenüber den Domherren Bernhard Morrien und Johann Schenking: ebd. S. 358 Nr. 262.

regionale Bild gezeichnet werden, wie es sich auf dem Hintergrund der politischen Zustände der jeweiligen Epoche darbietet.

Liudger und seine beiden Nachfolger entstammten einem vornehmen, in der Nähe von Utrecht begüterten Geschlecht. Liudgers Biograph Altfrid äußert sich ausführlich zu diesem Gegenstand.

Als erster nichtliudgerischer Bischof, möglicherweise aber noch entfernt mit den Liudgeriden verwandt, stellt sich Liudbert als typischer Angehöriger des die nächsten Jahrhunderte dominierenden, verhältnismäßig homogenen fränkisch-sächsischen Reichsadels dar: *Saxoniae et filius Ripuariae* (Ann. Xantenses ed. Simon S. 30). Derselben Gesellschaftsschicht gehörten auch die Bischöfe Wolfhelm, Nithard, Rumold und Hildebold bis 969 an. Bei allen lassen sich neben sächsischen auch fränkische oder alemannische Bezüge ermitteln. Nur Wolfhelm scheint in unmittelbarer Verbindung zu Westfalen in engerem Sinne gestanden zu haben.

Hildebold verfügte offensichtlich über verwandtschaftliche Bande zum sächsischen Königshaus, noch deutlicher erkennbar bei Dodo († 993), dessen Name eine Koseform von Liudolf darstellt und der im Dienste Ottos I. stand. Ihm folgten Angehörige mehrerer großer ostfälischer Grafengeschlechter – Suitger, Dietrich I. und Sigfrid –, auffällig oft über die weibliche Linie mit den Grafen von Stade verknüpft.

Mit Hermann I. (1032–1042) tritt, erstmals seit Wolfhelm, wieder ein münsterischer Bischof auf, der zwar ebenfalls dem fränkisch-sächsischen Reichsadel zuzurechnen ist, aber stärker als seine Vorgänger in Beziehung zum westlichen Sachsen stand. Wahrscheinlich gehörte er einer hier begüterten, in ihrer politischen Bedeutung noch wenig bekannten Nebenlinie der Billunger an, muß aber auch in der Erbfolge der Egbertiner gestanden haben. Möglicherweise verwandt mit ihm war Bischof Rotbert (1042–1063), dessen Name auf widukindische Herkunft hindeutet. Seine Familie war voll in die fränkische Reichsaristokratie integriert. Aus ihr gingen u. a. wohl die Kapetinger hervor. Friedrich von Wettin (1064–1084) entstammte wieder dem östlichen Sachsen.

Eine ganz andere Note brachte Kaiser Heinrich IV. ins Spiel. Sein gespanntes Verhältnis zu Sachsen bewog ihn, Anhänger aus dem bayerischen Stammesgebiet im traditionell kaisertreuen Münster einzusetzen: Erpho (1085–1097), dessen familiäre Herkunft wahrscheinlich im Umkreis der Sighardinger und bayerischen Aribonen gesucht werden muß, und der irgendwie mit ihm verwandte Burchard (1097/98–1118), wahrscheinlich ein Sproß des Kärntner Grafenhauses Moosburg, das die Markgrafschaft Istrien besaß.

Burchards Nachfolger Dietrich II. (1118–1127) verfügte als Glied der Grafen von Formbach wohl noch über Blutsbande zu Burchard, war andererseits aber auch über die im Leinetal bei Alfeld ansässigen Grafen von Winzenburg mit dem Sachsenherzog und späteren König Lothar von Süpplingenburg verwandt.

Engere Blutsbande besaß Bischof Egbert (1127–1132) zu diesem König. Vielleicht war er ein Sohn des Markgrafen Egbert II. von Meißen, dessen Witwe 1090 bei Lothar Schutz gesucht hatte. Ostfälischer Herkunft war schließlich Bischof Werner (1132–1151), ein Sproß der Grafen von Arnstein, in denen Nachkommen der schwäbischen Edelfherren von Steußlingen zu sehen sind, die nach Ostsachsen ausgewandert waren.

Friedrich II. (1152–1168) aus der Familie der Grafen von Are (Ahr), die die Grafschaft im Eifelgau besaßen, unterbricht als Rheinfranke die lange Reihe seiner ostfälischen Vorgänger. Sein Nachfolger Ludwig (1169–1173) von Wippra stammte zwar wieder aus dem Gebiet der späteren Grafschaft Mansfeld und war mit den thüringischen Landgrafen verschwägert, doch folgte ihm erneut ein Franke: Hermann II. (1174–1203) von Katzenelnbogen. Seine Familie saß auf der Burg Katz bei St. Goar und verfügte hauptsächlich um Limburg an der Lahn und bei Darmstadt über bedeutende Besitzungen.

Nach diesem in der Reichspolitik höchst einflußreichen Bischof kamen vornehmlich Angehörige großer Geschlechter Nordwestdeutschlands zum Zuge, deren politische Interessen unmittelbar dem Bistum Münster galten, als erster Otto I. (1203–1218) von Oldenburg, ein Vetter des münsterischen Stiftsvogtes, des Grafen von Tecklenburg. Ihm folgte der tecklenburgische Parteigänger Dietrich III. (1218–1226) von Isenberg, diesem Ludolf von Holte (1226–1247) aus einem bei Osnabrück ansässigen Edelgeschlecht, das aber auch bisher ungeklärte Beziehungen zum gleichnamigen niederrheinischen Geschlecht unterhalten haben muß. Auffälligerweise stand Ludolf seinem Vorgänger Dietrich verwandtschaftlich nahe.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts gelang es dem Hause der Edelfherren zur Lippe, mehrere Hochstifte im Nordwesten des Reiches an sich zu bringen: Gerhard besaß das Erzstift Bremen, Otto das Bistum Utrecht, ihr Neffe Otto (1247–1259) das Stift Münster, sein Bruder Simon das Bistum Paderborn. Doch hielt die lippische Vorherrschaft nicht an. Auf Otto folgte Wilhelm von Holte (1259–1260), der nur sehr kurz regierte. Ihm folgte Gerhard, ein Sohn des Grafen von der Mark und seiner geldrischen Gemahlin (1261–1272).

Als Anhänger des Deutschen Königs Wilhelm von Holland erklimmte der Sohn einer flämischen Edelfherrenfamilie, verwandt mit den Burggrafen von Antwerpen, die geistliche Karriereleiter: Bischof Everhard von Diest (1275–1301), aus der Umgebung von Löwen, stützte sich dabei auf verwandtschaftliche Beziehungen zum Kölner Erzbischof Sigfrid von Westerburg. Ihm folgte der von den ehemals mächtigen Grafen von Werl-Arnsberg, auch Grafen von Westfalen genannt, abstammende Otto von Rietberg (1301–1306), dessen Eltern Friedrich von Rietberg und Beatrix von Horstmar die Herrschaft Horstmar an das Hochstift Münster verloren hatten. Nach dessen Absetzung folgte durch Wahl des Domkapitels Konrad (1306–1309), ein Sohn des Grafen Wilhelm von Berg.

Vom Papst eingesetzt wurde Ludwig von Hessen (1310–1357) aus dem landgräflichen Hause unter besonderer Förderung durch das Haus Kleve, das über die Jahrhunderte hinweg immer wieder Kandidaten in Münster förderte. Derselben klevisch-märkischen Politik verdankten Adolf von der Mark (1357–1363), Johann von Virneburg (1363–1364) und Florenz von Wevelinghoven (1364–1378) den Stuhl des Hl. Ludger.

(Johann) Potho von Pothenstein (1379–1381) gelangte als Rat und Kaplan Kaiser Karls IV. zum Bistum Münster. Seine Familie ging auf die bayerischen Pfalzgrafen zurück und hatte damals ihren Sitz bei Königgrätz in Nordböhmen. Er war kein Tscheche, wie manchmal behauptet wird. Wenn er die Landessprache nicht beherrschte, so ist darunter das Niederdeutsche zu verstehen, das ihm als Oberdeutschen Schwierigkeiten bereitete.

Vom Papst providiert folgte ihm als erster Münsterländer Heidenreich aus dem Geschlecht der Wölfe von Lüdinghausen (1381–1392), die traditionellerweise lange Zeit gegen die Oberherrschaft des Bischofs von Münster opponiert hatten. Jetzt bekämpfte er selbst die adelige Opposition im Lande. Seine Nachfolger gehörten wieder nordwestdeutschen Grafenfamilien an, wie Otto von Hoya-Nienburg (1392–1424), Heinrich von Moers (1424–1450) und sein Bruder Walram (1450–1456). Unter ihnen spitzte sich der Kampf der Grafen von Moers und der Grafen von Hoya um das Hochstift Münster und das benachbarte Stift Osnabrück zu. Er entlud sich in der verhängnisvollen Münsterischen Stiftsfehde (1450–1457).

Um den Gegensatz auszuräumen, setzte der Papst einen Landfremden, Johann (1457–1466), einen Sohn des Hauses Zweibrücken der Pfalzgrafen von Simmern, ein, der aber nach Magdeburg wechselte. Sein Weggang ermöglichte es wieder einmal dem Grafen von Kleve, einen eigenen Verwandten in Münster durchzusetzen, Heinrich von Schwarzburg (1466–1496), dessen Mutter wie im Falle Ludwigs von Hessen dem klevischen Hause entstammte. Heinrichs Nachfolger kamen aus verschiedenen fürstlichen oder gräflichen Familien des Nordwestens: Konrad von Rietberg (1497–1508), Erich von Sachsen-Lauenburg (1508–1522), Friedrich von Wied (1522–1532), ein Bruder Erzbischof Hermanns von Köln, Erich von Braunschweig-Grubenhagen (1532) und Franz von Waldeck (1532–1553). Besonders beim zuletzt genannten Bischof wirkte sich erneut neben hessischem vorwiegend klevischer Einfluß aus.

Erstmals in der Geschichte des Hochstiftes kam im Jahre 1553 ein nichtgräflicher Bewerber zum Zuge, der ritterbürtige klevische Rat Wilhelm Ketteler (1553–1557), auf den ein weiterer Standesgenosse, der Münsterländer Bernhard von Raesfeld (1557–1566) folgte. Daß beide resignierten, mag dazu beigetragen haben, daß das Domkapitel wieder zu fürstlichen und gräflichen Kandidaten zurückkehrte.

So entstammte Johann von Hoya (1566–1574) dem schwedischen Zweig dieses an der Weser gesessenen Geschlechtes, das bereits um die Mitte des

15. Jahrhunderts die Vorherrschaft in den Stiften Münster und Osnabrück angestrebt hatte, sich damals aber nicht durchsetzen konnte. Johann von Hoya war der einzige münsterische Fürstbischof, dessen adelige Herkunft Zweifeln unterlag. Seine Mutter entstammte dem schwedischen Königshaus der Wasa und erfüllte damit nicht die strengen Anforderungen der meisten deutschen Domstifte über den Nachweis adeligen Herkommens. Johann hätte deswegen kein Mitglied des münsterischen Domkapitels werden können. Er stand mit dem Herzog von Jülich-Kleve-Berg, Wilhelm dem Reichen, in gutem Einverständnis und berief einen Koadjutor aus dessen Hause, Johann Wilhelm (1574–1585).

Vor dem Hintergrund der Niederlage des zum reformatorischen Bekenntnis übergetretenen Kölner Erzbischofs Gebhard Truchseß von Waldburg konnte dessen Nachfolger, Herzog Ernst von Bayern, auch in Münster den Sieg erringen. Ernst (1585–1612) und sein Neffe Ferdinand von Bayern (1612–1650) legten den Grundstein für eine solide Basis des Hauses Wittelsbach in den geistlichen Fürstentümern des Nordwestens, die fast das Bild einer Sekundogenitur der Bayern annahm.

Das Domkapitel erkannte die Gefahr einer allzu großen Verquickung des Hochstiftes mit wittelsbachischen Interessen. Die Nachteile einer zu engen Verbindung mit einer katholischen Großmacht hatten sich im Dreißigjährigen Kriege deutlich gezeigt. So fiel die Wahl von 1650 ungeachtet mehrerer einflussreicher fürstlicher Persönlichkeiten, die sich um die Nachfolge Ferdinands bewarben, darunter der Wittelsbacher Maximilian Heinrich, auf einen münsterländischen Ritterbürtigen, Christoph Bernhard von Galen (1650–1678). Er bereitete seinem Nachfolger, dem 1667 zum Koadjutor gewählten Ferdinand von Fürstenberg, den Weg zur Nachfolge (1678–1683). Ferdinand war ebenfalls ritterbürtig und stammte aus dem Sauerland. Ihm folgte der schon 1650 und abermals durch die Koadjutorwahl von 1667 schwer enttäuschte nunmehrige Erzbischof von Köln, Maximilian Heinrich von Bayern (1683–1688), der freilich keine päpstliche Anerkennung erlangte und das Stift Münster auch nicht betrat. In der Hoffnung, mit gebürtigen Westfalen besser bedient zu sein, wandte man sich wieder Söhnen ritterbürtiger Familien zu: Friedrich Christian von Plettenberg-Lenhausen (1688–1706), mit den Fürstenbergs verwandt, und Franz Arnold von Wolff-Metternich (1707–1718).

Mit Clemens August von Bayern (1719–1761) errang das Haus Wittelsbach abermals den münsterischen Stuhl. Ihm folgten der schwäbische Grafensohn Maximilian Friedrich von Königsegg-Rothenfels (1762–1784) und ein Sohn der Kaiserin Maria Theresia, Maximilian Franz (1784–1801). Der 1801 gewählte Erzherzog Anton Victor gelangte nicht mehr zur Regierung.

Die Antwort auf die ständische Herkunft der münsterischen Bischöfe fällt demnach ziemlich eindeutig aus: Von 63 eingesetzten oder gewählten Bischöfen gehörten 57 den alten edelfreien, später gräflichen bzw. fürstlichen Familien an, das sind mehr als 91%. Nur sechs entsprangen ritterbürtigen Geschlechtern.

Schwerer läßt sich die regionale Herkunft umschreiben, da sich der fränkisch-sächsische Reichsadels örtlich schwer einordnen läßt. Er verfügte meist über Besitz im fränkisch-alemannischen Bereich wie auch in Sachsen, wird deshalb im folgenden Überblick als besondere Gruppe angeführt.

Friesischer Herkunft waren die ersten drei Bischöfe. Ihnen folgten sieben Angehörige des Reichsadels. Im ausgehenden Hoch- und im Spätmittelalter stellten Ost- wie Westsachsen je etwa ein Dutzend Bischöfe.

Weniger zahlreich waren die Bischöfe rein fränkischer Herkunft, rund zehn. Fast ebensoviel kamen aus Bayern und den südöstlichen Alpenländern. In der Neuzeit tritt ein einziger Schwabe auf.

Die ritterbürtigen Bischöfe stammten sämtlich aus Westfalen, sowohl aus dem Hochstift Münster wie aus dem kölnischen Sauerland und dem Stift Paderborn.

§ 22. Bildung der Bischöfe

Feine, Besetzung der Reichsbistümer S. 42

Thalhofer Franz Xaver, Unterricht und Bildung im Mittelalter (Slg Kösel 105) 1928

Weniger Erich, Das deutsche Bildungswesen im Frühmittelalter (HistVjschr 30. 1935 S. 446–492)

Oediger Friedrich Wilhelm, Über die Bildung der Geistlichen im späten Mittelalter (Stud. u. Texte zur Geistesgeschichte des Mittelalters 2) 1953

Schmidt Peter, Das Collegium Germanicum und die Germaniker in der nachtridentinischen Kirchengeschichte (BibldrHistInstRom 56) 1984

Die Bildung der Bischöfe richtete sich im Mittelalter, wie auch in der Neuzeit, nach ihrer geistlichen Laufbahn, etwa danach, welche Anforderungen ein Domkapitel an den Bewerber um ein Kanonikat stellte. Die Wahl der Bischöfe wurde von Herkunft und familialen Bindungen determiniert, Bildung spielte daher nur eine untergeordnete Rolle.

Aus dem 9. und 10. Jahrhundert sind nur für den ersten Bischof, Liudger, Einzelheiten bekannt. Sein Biograph Altfrid berichtet über Liudgers Schulbesuch an den damals berühmten Schulen in Utrecht und York. Für die auf Liudger folgenden Bischöfe lassen sich bestenfalls Vermutungen über ihren Bildungsweg anstellen. Gegen Ende des 10. und zu Anfang des 11. Jahrhunderts erscheint die Domschule in Magdeburg unter dem gelehrten Domscholaster Ekkehard dem Roten als beherrschendes Bildungsinstitut für den höheren Klerus. Ekkehard wirkte in kaiserlichem Auftrag, um einen qualifizierten Episkopat heranzubilden. Suitger (993–1011) und Dietrich I. (1012–1022) verdankten der Magdeburger Schule ihr geistiges Rüstzeug. Auch Sigfrid (1022–1032) stand als Klosterschüler von Berge unter Magdeburger Einfluß.

Im 11. Jahrhundert löste die Paderborner Domschule, insbesondere unter Bischof Meinwerk, die Magdeburger Schule in ihrer Bedeutung ab. Bischof Friedrich I. (1064–1084) lernte dort gemeinsam mit Anno II. von Köln, Alt-

mann von Passau und Imad von Paderborn. Auch die Domschulen von Halberstadt, Hildesheim und, in zunehmendem Maße, Köln zogen nun neben den bereits genannten Bildungsstätten die angehenden höheren Kleriker an. Hermann II. (1174–1203) scheint dagegen in Würzburg studiert zu haben, Otto II. (1247–1259) wohl in Bremen.

Erst im 14. Jahrhundert läßt sich ein Einfluß italienischer und französischer Universitäten auf die Bildung münsterischer Bischöfe ermitteln. Etwas später traten die deutschen Universitäten hinzu. Die Statuten der Domkapitel schrieben nun meist im einzelnen die Studienanforderungen für eine Aufnahme in das Kapitel vor. So bestimmte das münsterische Statut vom 27. März 1304 (GS NF 17,1 S. 266), daß ein Bewerber mindestens ein Jahr an einer italienischen oder französischen Universität studiert haben müsse. Der erste münsterische Bischof, der nachweislich diese Bedingung erfüllte, war Adolf von der Mark (1357–1363), der die Universitäten Montpellier und Avignon besuchte. Beliebte waren im 15. und 16. Jahrhundert auch die Universitäten Bologna und Pavia. In Deutschland errangen die Universitäten in Heidelberg, Erfurt und, unter den Nordwestdeutschen zunehmend bis zu einer Art Monopolstellung, die Universität Köln an Boden. Seltener läßt sich ein Studium in Leipzig nachweisen. In der Zeit der Gegenreformation gewann Ingolstadt bedeutenden Einfluß.

Im allgemeinen genügte den höheren Geistlichen ein juristisches Studium von einem Jahr zum Nachweis ihrer Befähigung. Wie intensiv dieses Studium ausfiel, hing wahrscheinlich von persönlichen Momenten ab. Theologiestudium war unbekannt. Nur Christoph Bernhard von Galen (1650–1678) absolvierte ein längeres Studium an den Universitäten Mainz, Löwen, Köln und Bourges. Er übertrifft damit sogar seinen gelehrten Nachfolger Ferdinand von Fürstenberg, der lediglich in Paderborn und Köln studierte, es freilich in Rom zum Mitglied einer angesehenen gelehrten Gesellschaft brachte.

Seit 1584 galt in Münster das Studium am Collegium Germanicum als gleichwertig mit dem an einer französischen oder italienischen Universität. Unter den münsterischen Bischöfen befinden sich jedoch nur zwei, die diese Schule aufsuchten: Friedrich Christian von Plettenberg (1688–1706) und Franz Arnold von Wolff-Metternich (1707–1718), der zuletzt Genannte mit einem recht mäßigen Abgangszeugnis. Die Prinzen aus bayerischem und österreichischem Hause genossen offensichtlich nur eine eingeschränkte Universitätsbildung. Der spätere Erzbischof Ernst (1585–1612 Bischof von Münster) wurde 1563 im Alter von neun (!) Jahren, der spätere Erzbischof Ferdinand (1612–1650 Bischof von Münster) 1586 im selben Alter an der Universität Ingolstadt immatrikuliert (Ladislaus Buzas, Matrikel 4, 2. 1981 Register). Ferdinand von Bayern (* 1577) besuchte das Gymnasium in Ingolstadt. „Das sich daran anschließende Universitätsstudium blieb dagegen fragmentarisch“ (Gatz, Bischöfe S. 107). Ihnen wurden die notwendigen Kenntnisse vor allem durch ausgewählte Erzieher aus dem Kreise der Staatsmänner, Militärs und Juristen vermittelt.

§ 23. Bistumskumulationen

Feine, Besetzung der Reichsbistümer S. 297–329

Hierarchia catholica 1–6

Das Bistum Köln

Brandt-Hengst, Bischöfe und Erzbischöfe von Paderborn

Schröer, Kirche in Westfalen im Zeichen der Erneuerung

Weitlauff Manfred, Die Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern unter Kurfürst Max Emanuel 1679–1726. Vom Regierungsantritt Max Emanuels bis zum Beginn des Spanischen Erbfolgekrieges (Münchener Theol. Studien 1,24) 1985

Wolf Hubert, Die Reichskirchenpolitik des Hauses Lothringen 1680–1715. Eine Habsburger Sekundogenitur im Reich? (BeitrGReichsk 15) 1994

Bis 1410 waren Bistumskumulationen in Münster unbekannt. Die Verwaltung des rechtsrheinischen Teils der Diözese Köln durch Bischof Liutbert in den Jahren 864–870 (Das Bistum Köln S. 93, 160) stellte keine eigentliche Kumulation dar und betraf auch nur einen Teil einer fremden Diözese. Erst seit 1410 nahmen Personalunionen mit anderen Bistümern zu. Sie entsprangen dem Machtstreben großer Geschlechter, wie der Grafen von Hoya, Moers, Kleve und der Edelherrn zur Lippe, die sich bemühten, möglichst viele geistliche Fürstentümer in die Hand ihrer Söhne zu bringen. Seit dem 16. Jahrhundert gewinnen besonders neben den Klevern die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und die Landgrafen von Hessen Einfluß auf die Besetzung des münsterischen Stuhls mit Prinzen ihres eigenen oder eines ihnen nahestehenden Hauses.

Das Trienter Konzil erkannte die schädlichen Folgen der Bistumshäufungen in einer Hand und verbot den Mißbrauch (Sess. XXIV cap. 17 de ref.). Vielmehr sollten die Bischöfe in dem ihnen anvertrauten Bistum residieren und dort persönlich die Seelsorge wahrnehmen (Schröer 1 S. 36). Doch setzte gerade jetzt die eigentliche Blütezeit der Kumulationen ein. Sie wurden geradezu „zum Kennzeichen der Gegenreformation“ (ebd.). Die exponierte Lage der katholischen Kirche im Nordwesten des Reiches, in unmittelbarer Nachbarschaft mächtiger protestantischer Staaten, ließ kaum eine andere Lösung zu, als Bistümer an die wenigen Prinzen zu übergeben, die konfessionell tragbar waren, die meisten aus den Häusern Wittelsbach und Österreich. In Münster dominierten die Wittelsbacher seit 1585. Sie errichteten in Nordwestdeutschland eine Art geistlicher Sekundogenitur. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden sie von den Habsburgern abgelöst. Der Papst trug „keine Bedenken, von dem rechtlichen Mittel der Kumulation von Bistümern in der Hand von Prinzen dieser Häuser Gebrauch zu machen“ (ebd.). Folgende Bischöfe besaßen mehrere Bistümer:

Otto IV. (1392–1424) von Hoya

am 15. Juli 1410 nach der Resignation Bischof Heinrichs von Osnabrück vom Papst als Administrator des Bistums Osnabrück eingesetzt (OsnabGQ 1 S. 127; HierCath 1. 1898 S. 398); † 4. Oktober 1424.

Heinrich II. (1424–1450) von Moers

am 20. Dezember 1441 nach Absetzung Bischof Erichs von Hoya durch das Baseler Konzil zum Administrator des Bistums Osnabrück ernannt, wo er am 24. Januar 1442 den Amtseid leistete (OsnabGQ 1 S. 156; HierCath 2. ²1914 S. 218); † 2. Juni 1450.

Heinrich III. (1466–1496) von Schwarzburg

am 20. November 1463 zum Erzbischof von Bremen gewählt, am 20. Juni 1466 nach Postulation in Münster von Papst Paul II. als Bischof von Münster und Administrator von Bremen bestätigt (HierCath 2. ²1914 S. 110); † 24. Dezember 1496.

Konrad (1497–1508) von Rietberg

am 11. November 1482 zum Bischof von Osnabrück gewählt und am 18. April 1497 zum Bischof von Münster postuliert (HierCath 2. ²1914 S. 208 und S. 194); † 9. Februar 1508.

Erich II. (1532) von Braunschweig-Grubenhagen

am 6. September 1508 zum Bischof von Osnabrück gewählt (HierCath 3. ²1923 S. 264), am 20. April 1509 zum Bischof von Paderborn postuliert (ebd. S. 266; Brandt-Hengst S. 192) und am 27. März 1532 zum Bischof von Münster postuliert, aber vom Papst nicht bestätigt (HierCath 3. ²1923 S. 247); † 14. Mai 1532.

Franz (1532–1553) von Waldeck

am 18. Januar 1531 zum Bischof von Minden gewählt (HierCath 3. ²1923 S. 245), am 1. Juni 1532 zum Bischof von Münster (ebd. S. 247) und am 16. August 1532 zum Bischof von Osnabrück postuliert (ebd. S. 264); † 15. Juli 1553.

Johann III. (1566–1574) von Hoya

am 5. Oktober 1553 zum Bischof von Osnabrück postuliert (HierCath 3. ²1923 S. 164), 30. März 1554 Provision Papst Julius' III., am 28. Oktober 1566 zum Bischof von Münster postuliert, unter Beibehaltung des Bistums Osnabrück als Administrator (ebd. S. 247), 23. Juli 1567 Bestätigung Papst Pius' V., am 22. Februar 1568 zum Administrator von Paderborn postuliert, von diesem unter Zurückweisung der Postulation am 3. Oktober 1568 als Administrator bestätigt (Keller, Gegenreformation 1 S. 570 f. Nr. 553 ff.; Brandt-Hengst S. 206); † 5. April 1574.

Ernst (1585–1612) von Bayern

am 20. Dezember 1566 zum Bischof von Freising gewählt (HierCath 3. ²1923 S. 198), am 7. März 1573 zum Bischof von Hildesheim postuliert (ebd. S. 210), am 3. April 1581 wie vor zum Bischof von Lüttich (ebd. S. 222), am 23. Mai 1583 wie vor zum Erzbischof von Köln und vom Papst am 27. Juni 1583 bestätigt (ebd. S. 172), am 18. Mai 1585 zum Bischof von Münster postuliert und am 27. November 1585 vom Papst providiert (ebd. S. 247); † 17. Februar 1612.

Ferdinand I. (1612–1650) von Bayern

folgte am 17. Februar 1612 seinem verstorbenen Oheim und Vorgänger als bisheriger Koadjutor im Erzbistum Köln sowie in den Bistümern Hildesheim, Lüttich und Münster, am 4. Dezember 1618 außerdem als bisheriger Koadjutor des verstorbenen Bischofs Dietrich von Fürstenberg im Bistum Paderborn (Brandt-Hengst S. 229); † 13. September 1650.

Ferdinand II. (1678–1683) von Fürstenberg

am 20. April 1661 zum Bischof von Paderborn postuliert und am 30. Mai 1661 von Papst Alexander VII. bestätigt, folgte am 19. September als bisheriger Koadjutor dem verstorbenen Bischof Christoph Bernhard von Galen im Bistum Münster (Brandt-Hengst S. 249); † 26. Juni 1683.

Maximilian Heinrich (1683–1688) von Bayern

folgte am 13. September 1650 dem verstorbenen Erzbischof Ferdinand von Bayern als bisheriger Koadjutor im Erzbistum Köln sowie in den Bistümern Hildesheim und Lüttich, wurde am 30. September 1683 zum Bischof von Münster postuliert, jedoch vom Papst nicht bestätigt (HierCath 5. 1952 S. 272); † 3. Juni 1688.

Franz Arnold (1707–1718) von Wolff-Metternich zur Gracht

folgte am 21. Mai 1704 als bisheriger Koadjutor dem verstorbenen Bischof Hermann Werner von Wolff-Metternich zur Gracht im Bistum Paderborn, am 30. September 1706 zum Bischof von Münster postuliert, unter Beibehaltung des Bistums Paderborn als Administrator, von Papst Clemens XI. am 8. Juni 1707 bestätigt (Brandt-Hengst S. 263; Wolf S. 107–177; HierCath 5. 1952 S. 272); † 25. Dezember 1718.

Clemens August (1719–1761) von Bayern

folgte als bisheriger Koadjutor am 26. März 1716 im Bistum Regensburg, von Papst Clemens XI. am 19. Mai 1716 bestätigt, wo er aber am 2. Juli 1719 mit Rücksicht auf seine Postulation in Münster resignierte, am 26. März 1719 zum Bischof von Münster postuliert, von Clemens XI. am 26. April 1719 bestätigt (Wolf S. 293), am 27. März auch zum Bischof von Paderborn postuliert und am 30. April 1719 päpstlich bestätigt (Brandt-Hengst S. 267), folgte als bisheriger Koadjutor am 12. November 1723 im Erzbistum Köln, am 8. Februar 1724 zum Bischof von Hildesheim postuliert und von Papst Benedikt XIII. am 3. August 1724 bestätigt, am 4. November 1728 zum Administrator von Osnabrück postuliert und am 23. Dezember 1728 von Benedikt XIII. bestätigt, am 17. Juli 1732 auch zum Hoch- und Deutschmeister gewählt; † 6. Februar 1761.

Maximilian Friedrich (1762–1784) von Königsegg-Rothenfels

am 6. April 1761 zum Erzbischof von Köln gewählt (HierCath 6. 1958 S. 173), am 16. November 1762 zum Bischof von Münster postuliert und am 20. Dezember 1762 vom Papst bestätigt (ebd. S. 293); † 15. April 1784.

Maximilian Franz (1784–1801) von Österreich

am 4. Juli 1780 zum Hoch- und Deutschmeister gewählt (NDB 16 S. 503), folgte als bisheriger Koadjutor am 15. April 1784 im Erzbistum Köln und im Bistum Münster, vom Papst am 27. September 1784 bestätigt (HierCath 6. 1958 S. 293); † 26. Juli 1801.

Demnach war das Bistum Münster mit folgenden Erz- und Bistümern in den angegebenen Jahren personell verbunden:

Erzbistum Bremen

1466–1496 Heinrich von Schwarzburg

Erzbistum Köln

1585–1612 Ernst von Bayern

1612–1650 Ferdinand von Bayern

1683–1688 Maximilian Heinrich von Bayern

1723–1761 Clemens August von Bayern

1761–1784 Maximilian Friedrich von Königsegg-Rothenfels

1784–1801 Maximilian Franz von Österreich

Bistum Freising

1585–1612 Ernst von Bayern

Bistum Hildesheim

1585–1612 Ernst von Bayern

1612–1650 Ferdinand von Bayern

1683–1688 Maximilian Heinrich von Bayern

1724–1761 Clemens August von Bayern

Bistum Lüttich

1585–1612 Ernst von Bayern

1612–1650 Ferdinand von Bayern

1683–1688 Maximilian Heinrich von Bayern

Bistum Minden

1532–1553 Franz von Waldeck

Bistum Osnabrück

1410–1424 Otto von Hoya

1441–1450 Heinrich von Moers

1497–1508 Konrad von Rietberg

1532 Erich von Braunschweig-Grubenhagen

1532–1553 Franz von Waldeck

1566–1574 Johann von Hoya

1728–1761 Clemens August von Bayern

Bistum Paderborn

1532 Erich von Braunschweig-Grubenhagen

1568–1574 Johann von Hoya

1618–1650 Ferdinand von Bayern
 1678–1683 Ferdinand von Fürstenberg
 1707–1718 Franz Arnold von Wolff-Metternich zur Gracht
 1719–1761 Clemens August von Bayern

Bistum Regensburg

März–Juli 1719 Clemens August von Bayern

In der Zeit von 1410 bis 1801, also in 391 Jahren seines Bestehens (39% der Gesamtzeit), war das Bistum Münster in rund 265 Jahren, etwa 26% der Gesamtzeit oder 68% der Epoche von 1410–1801, mit einem oder mehreren anderen Bistümern personell verbunden. Im einzelnen gilt das für die Jahre 1410–1424, 1441–1450, 1466–1508, 1532–1553, 1566–1574, 1585–1650, 1678–1688 und 1707–1801. Innerhalb des genannten Zeitraumes (1410–1801) bildete das Bistum Münster in den Jahren 1410–1424, 1441–1450, 1466–1496, 1532–1553, 1566–1574 und 1707–1718 das Hauptland, in dem der Bischof residierte. Das sind rund 95 Jahre oder lediglich 19% des Zeitraums.

§ 24. Koadjutorien

- Unkel Karl, Die Koadjutorie des Herzogs Ferdinand von Bayern im Erzstift Köln (HJb 8. 1887 S. 245–270, 583–608)
 Keller, Gegenreformation
 Barz Maria, Die Wahl Ferdinands von Fürstenberg zum Koadjutor von Münster und Christoph Bernhard von Galen 1667/1668. Diss. Münster 1920 (masch.)
 Feine, Besetzung der Reichsbistümer S. 369–399
 Braubach Max, Das Domkapitel zu Münster und die Koadjutorwahl 1780 (Historische Aufsätze. Aloys Schulte zum 70. Geburtstag. 1927 S. 239–251)
 Kohl, Christoph Bernhard von Galen
 Keinemann, Domkapitel zu Münster im 18. Jahrhundert
 Reinhardt Rudolf, Kontinuität und Diskontinuität. Zum Problem der Koadjutorie mit dem Recht der Nachfolge in der neuzeitlichen Germania Sacra (Der dynastische Fürstenstaat, hg. von Johannes Kunisch. 1982 S. 115–155)
 Hanschmidt, Franz von Fürstenberg
 GS NF 17,2: Kohl, Domstift St. Paulus 2
 Schröer, Kirche in Westfalen 1 S. 302–305

Kirchenrechtlich handelt es sich bei der Bestellung eines Koadjutors *cum spe succedendi* um einen Gehilfen (Vikar) für einen alternden oder erkrankten Bischof, der bei eintretender Sedisvakanz ohne weiteren Rechtsakt sogleich die Nachfolge des Vorgängers antrat. Schwierigkeiten gingen deshalb grundsätzlich vom Domkapitel aus, das in der Bestellung eines Koadjutors eine Beeinträchtigung seines freien Wahlrechtes und der dem Kapitel während der Sedisvakanz zustehenden Rechte und Einkünfte erblickte. Darüber hinaus entwickelten sich die Koadjutorienwahlen zunehmend zum Spielfeld politischer Interessen größerer Mächte im Bestreben, in bevorstehenden Konflikten oder voraussehbaren Entwicklungen

eine für sie günstige Vorentscheidung zu erzielen. Vom Ordinarius wurden solche Bestrebungen je nach Lage entweder begünstigt oder behindert, von der römischen Kurie meist mit vorsichtiger Zurückhaltung betrachtet.

Unter diesen, den Koadjutorien ungünstigen Voraussetzungen verwundert es nicht, daß derartige Fälle im Bistum Münster nur viermal zur Debatte standen. Im frühesten Falle, unter Bischof Johann von Hoya, kam der Wahlvorgang vor dem Tode des Ordinarius nicht zum Abschluß. In den drei anderen Fällen konnten die Verfahren nur unter Schwierigkeiten zum Ziel geführt werden.

1. Fürstbischof Johann von Hoya spielte mit Rücksicht auf seine schwere Erkrankung seit 1571 mit dem Gedanken, den minderjährigen Prinzen Johann Wilhelm von Jülich-Kleve-Berg als Koadjutor anzunehmen. Der Düsseldorfer Hof unterstützte den Plan lebhaft (Keller, Gegenreformation 1 S. 156–163 Nr. 91–94, 98 f., 101). Am 11. November d. J. legte der Ordinarius dem Domkapitel eine Wahlkapitulation für den Kandidaten vor. Sie enthielt die erstaunliche Klausel, daß das Kapitel nach dem Tod des Bischofs sehr wohl einen anderen Kandidaten wählen könne, *als ob von dieser koadjutorie nie die rede gewesen sei*, falls der Prinz unkatholisch erzogen werde oder sonstwie ungeeignet sei, die päpstliche Zustimmung nicht erlangt werden könne (ebd. S. 386 ff. Nr. 296: Auszug; zum Wahlvorgang: ebd. S. 41 ff.: Schröer 1 S. 302–305).

Solange die päpstliche Zustimmung nicht vorlag, wollte sich das Domkapitel darauf nicht einlassen. Nachdem die Nachricht in Rom eingelaufen war, der ältere Bruder Johann Wilhelms, Karl Friedrich, habe am Weihnachtsfest das Abendmahl unter beiderlei Gestalt genommen, gerstalteten sich die Verhandlungen beim Hl. Stuhl schwierig. Insbesondere weigerte sich König Philipp II., die Düsseldorfer Pläne zu unterstützen. Erst als der niederländische Aufstand die Spanischen Niederlande ernstlich gefährdete, erklärte der König sich bereit, die Kandidatur Johann Wilhelms zu unterstützen. Doch blieben seine und andere Schritte bei Papst Pius V. ohne Wirkung.

Nach dem Tode des Papstes wandte sich der Ordinarius am 1. September 1572 an Gregor XIII. (Keller, Gegenreformation 1 S. 388 f. Nr. 298), während das Domkapitel Kardinal Como ersuchte, sich beim neuen Papst in der Koadjutoresfrage einzusetzen (18. Mai 1573), nachdem bereits Kardinal Otto von Augsburg am 10. Januar 1573 seine Hilfe zugesagt, aber auf die in Rom zu erwartenden großen Hindernisse aufmerksam gemacht hatte (ebd. S. 389 f. Nr. 299). Gregor verhartete, wie sein Vorgänger, bei einer Ablehnung.

2. Auf Drängen seines Bruders, Herzog Wilhelms in Bayern, versuchte Kurfürst Ernst von Köln als Administrator von Münster im Jahre 1596, dem münsterischen Domkapitel eine Koadjutorie seines Neffen Ferdinand schmackhaft zu machen, doch gingen die Domherren nicht auf die Anregung ein (im einzelnen: GS NF 17,2 S. 60 f.). Erneut belebte der Administrator im Mai 1599 den Plan unter Hinweis auf die konfessionell prekäre Lage des Bistums Münster und

die Notwendigkeit, die katholische Nachfolge im Stift zu sichern. Nun ging es ihm auch um die Abwehr der Kandidatur Erzherzog Albrechts, seit 1577 Kardinal und Erzbischof von Toledo. Ernst befürchtete, ein Sieg Albrechts in Münster könne die aufständischen Niederländer zu militärischem Eingreifen im Stift veranlassen. Freilich erwies sich die Sorge als unbegründet, da Albrecht gerade zu dieser Zeit mit päpstlicher Erlaubnis auf alle geistlichen Würden verzichtet hatte und heiratete.

Ungerührt erwiderte das münsterische Domkapitel Kurfürst Ernst am 18. Juni 1599, eine Koadjutorie Ferdinands werde im Volke Unruhe erwecken und stehe außerdem im Widerspruch zu Ernsts Wahlkapitulation und Juramentum. Es nützte auch nichts, daß der Kurfürst betonte, er fühle sich so schwach, daß er jeden Tag seinen Tod befürchten müsse. Die ungeklärte Nachfolge könne das Stift Münster in größte Gefahr stürzen. Dem Domkapitel bleibe bei einer erhofften Zustimmung selbstverständlich die freie Wahl des Koadjutors vorbehalten. Das Kapitel verschob die Frage auf seine nächste Generalversammlung am 17./18. April 1600.

Vor diesem Generalkapitel holten sich die Domherren Rat beim Trierer Kurfürsten Lothar von Metternich, der zwar Ernst nahestand, aber die Bedenken des münsterischen Kapitels gegen einen Koadjutor teilte. So lehnte das Domkapitel am 27. April d. J. den Plan unter Hinweis auf die niederländische Kriegsunruhe ab. Mit Bedauern betonte Kurfürst Ernst, *wie übel euer einbelliger beschluß, eure beteuering und protestation vor Gott und eurem gewissen fundiert ist* (19. Mai 1600), mußte aber, *wiewohl ungern*, am 23. Juli 1600 auf jede weitere Verfolgung seines Plans verzichten (Schröer, Die Kirche 2 S. 259–262).

Erst als die politische Lage nach dem Aussterben des Hauses Kleve, der Gründung von Union und Liga sowie nach dem spanisch-niederländischen Waffenstillstand für das Stift Münster lebensbedrohlich wurde, kam die Frage wieder zur Sprache. Die päpstliche Kurie beauftragte am 12. Mai 1610 den neuen Kölner Nuntius Antonio Albergati, das Domkapitel in Münster zur Beratung über eine Koadjutorie aufzufordern, die päpstliche Haltung aber vorerst nicht zu offenbaren. Nach mehrmaligen Mahnungen aus Rom fanden sich die Kapitularen am 5. August 1611 bereit, Ferdinand von Bayern zum Koadjutor zu wählen (Keller, Gegenreformation 3 S. 379 ff. Nr. 221 ff. u. S. 276).

Kurz darauf verschlimmerte sich der Zustand Kurfürst Ernsts. Besorgt drängte der Nuntius am 29. Januar 1612 auf eine schnelle Bestätigung der Wahl. Papst Paul V. fertigte die Konfirmation am 18. Februar 1612 aus, einen Tag nach dem Tode Kurfürst Ernsts (Schröer, Die Kirche 2 S. 265 f.). Trotz der Verspätung war die reibungslose Nachfolge Ferdinands im Stift Münster aber gesichert.

3. Noch dramatischer verlief die Koadjutorwahl unter Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen (Barz; Braubach; Kohl). Im Sommer 1663 verbreitete sich das Gerücht, der Ordinarius trachte nach Annahme Ferdinands von Für-

stenberg als Koadjutor, zum Leidwesen des Domdechanten Jobst Edmund von Brabeck, der selbst danach strebte. Für Ferdinand sprachen seine vorzüglichen Beziehungen zur römischen Kurie über seinen Bruder Wilhelm, der als Geheimekammerer Papst Alexanders VII. über großen Einfluß verfügte. Tatsächlich wirkte Wilhelm einen päpstlichen Dispens, der seinem Bruder die Annahme der Koadjutorie erlaubte. Zwischen dem Ordinarius und dem Domdechanten kam es darüber zum Bruch.

Ferdinand von Fürstenberg drängte auf Eile und erreichte die Absendung zweier von seinem Bruder verfaßter Breven (1. und 26. September 1665), in denen Alexander VII. die Wahl eines Koadjutors in Münster anmahnte (INA-Westf Bbd 3 S. 67: U. 675). Innerlich widerstrebte der Papst, da er die Unbeständigkeit des münsterischen Bischofs fürchtete, durchaus zu recht, wie der Meinungsumschwung Christoph Bernhards nach dem verlorenen niederländischen Kriege bald erwies: Fürstenberg hatte sich militärisch als wenig hilfsbereit erwiesen und empfing jetzt dafür die Quittung. Galen ließ das Koadjutorieprojekt fallen, kam aber im Januar 1667 auf den Plan zurück. Er veranlaßte einen Aufschub des Wahltermins bis zum 23. Mai 1667, um vorher den Erwerb der geistlichen Jurisdiktion im Niederstift aus der Hand des Domkapitels Osnabrück unter Dach und Fach zu bringen. Kurfürst Maximilian Heinrich von Köln strebte selbst nach der münsterischen Koadjutorie und hätte nach erfolgter Wahl eines andern Bewerbers niemals dem Übergang des Niederstifts an die Diözese Münster seine Zustimmung erteilt.

Fünf Tage vor der entscheidenden Kapitelsversammlung fertigte Ferdinand von Fürstenberg mit seinen Brüdern einen Revers aus, in dem er dem Bischof versprach, sich nicht in Regierungsangelegenheiten einzumischen, alle Schenkungen und Vermächtnisse an die Familie von Galen gutzuheißen sowie für die Tilgung aller Schulden des Ordinarius zu sorgen. Auf eine Wahlkapitulation für den vorgesehenen Koadjutor konnte sich das Domkapitel jedoch nicht einigen. Das lag an seiner inneren Spaltung in eine Fürstenberg freundliche und eine feindliche Partei, letztere unter Führung des tief gekränkten Domdechanten Jobst Edmund von Brabeck. Dieser erklärte denn auch auf der Sitzung vom 23. Mai alle eventuellen Beschlüsse aus formalen Gründen für ungültig. Nach erregter Diskussion wurde der 19. Juli als Wahltag festgesetzt mit der Klausel, daß die dort fallenden Entscheidungen auch dann gültig seien, wenn nicht alle Herren erscheinen sollten.

Schon glaubte die brabeckische Partei nach dem Eintreffen der Nachricht vom Tode Alexanders VII. († 22. Mai 1667) gewonnenes Spiel zu haben, zumal Ferdinand von Fürstenberg schwer erkrankte. Doch machte die Wahl des Kardinals Rospigliosi zum Papst (Clemens IX.) der fürstenbergischen Partei neuen Mut. Rospigliosi hatte seinerzeit Fürstenberg zum Bischof von Paderborn geweiht. Brabeck gab indessen nicht auf. Es gelang ihm, zugunsten Kurfürst Maxi-

milian Heinrichs Stimmen zu sammeln. Der Bischof griff auf seine Weise ein. Er suspendierte den Domdechanten und mehrere von dessen Anhängern. Das wiederum nutzte die Gegenseite, um Christoph Bernhard am Wahltag der gewaltsamen Beeinflussung zu bezichtigen. Unter tumultuarischen Begleiterscheinungen wählte die eine Partei Fürstenberg (17 Stimmen), die andere Maximilian Heinrich (16 Stimmen, darunter je drei Suspendierte, Resignatäre und Neuprovodierte ohne Stimmrecht), jeweils in getrennten Wahlgängen. Beide Seiten erklärten ihre Kandidaten als Sieger.

Der Bonner Hof und Kurfürst Maximilian Heinrich persönlich wiesen die Benachrichtigung von der Wahl Ferdinands von Fürstenberg zum münsterischen Koadjutor als Beleidigung zurück, ja mit drohendem Unterton. Auf die kurkölnische Seite traten der Nuntius und König Ludwig XIV. Dagegen begrüßte der Kaiser die Wahl. Fast drohte ein Krieg. Die Rückkehr Wilhelms von Fürstenberg nach Rom, wo ihn auch der neue Papst zum Geheimkämmerer ernannt hatte, entschied endlich den Konflikt. Zur größten Überraschung der Kölner stellte sich die römische Kongregation am 26. Februar 1668 auf die Seite Ferdinands. Auch das vom Kurfürsten beantragte Revisionsurteil brachte keine Änderung (18. März 1668). Es fußte auf drei Argumenten: 1. Papst Alexander VII. habe für Münster einen Koadjutor gewünscht und dafür Ferdinand von Fürstenberg als geeignet gehalten. 2. Dieser habe bei der Kapitelswahl die meisten Stimmen erzielt und 3. die Zustimmung des Bischofs von Münster erhalten. Ungeachtet weiterer kölnischer Einwände wurde Fürstenberg am 30. April 1668 im Geheimen Konsistorium zum Koadjutor des Bistums Münster präkonisiert.¹⁾

4. Die schwache Gesundheit Kurfürst Maximilian Friedrichs von Königsegg-Rothenfels, der auch das Bistum Münster besaß, lenkte bald die Blicke auf eine Koadjutorie, doch lehnte der Kurfürst aus politischen Gründen jeden Gedanken daran ab. Eine schwere Erkrankung im Jahre 1768 veranlaßte jedoch das münsterische Domkapitel, auf eine Koadjutorwahl zu drängen. Neben Prinz Anton von Sachsen machte sich der münsterische Domherr und Minister Franz von Fürstenberg, neben einigen anderen Domherren, Hoffnung auf das Amt. Dem Minister schrieb man die besten Aussichten zu. Daneben erschien im Herbst 1769 erstmals der jüngste Sohn der Kaiserin Maria Theresia, Maximilian Franz, als Kandidat. Er war gerade am 3. Oktober d. J. zum Koadjutor des Hoch- und Deutschmeisters, seines Oheims Karl von Lothringen, gewählt wor-

¹⁾ Ganz ausgestanden war die Sache nicht, wie sich aus dem Brief Ferdinands von Fürstenberg vom 31. August 1668 an Papst Clemens IX. ergibt. Ferdinand dankte darin für ein Indult, das ihm bei der Nachfolge in Münster erlaubte, die *Professio fidei* und den Treueid dem Papst vor einer Person seines Vertrauens abzulegen, damit nicht unruhigen Geistern in Münster Gelegenheit zu Aufruhr gegeben werde (SCHRÖER, Vatikan. Dokumente S. 431 Nr. 249).

den, obgleich erst dreizehn Jahre alt und ohne geistliche Weihen. Doch weigerte sich die Kaiserin, einer Bewerbung ihres Sohnes in Münster zuzustimmen. Sie sah für ihn eine militärische Laufbahn vor.

Die Angelegenheit ruhte bis zum Jahre 1779. Am 27. Juli d. J. gewann ein Gegner Franz' von Fürstenberg, Ernst Konstantin Droste zu Hülshoff, die Wahl zum münsterischen Domdechanten. Die Niederlage des in Wien unbeliebten Fürstenberg verbesserte die Aussichten eines österreichfreundlichen Kandidaten. Am Berliner Hof rechnete man bereits mit der Wahl Maximilian Franz', als Wien sich noch gar nicht festgelegt hatte. Fürstenberg glaubte allerdings, sein Ziel mit preußischer Hilfe doch noch erreichen zu können.

Inzwischen hatte sich die Kaiserin mit einer geistlichen Karriere ihres durch eine Krankheit geschwächten Sohns einverstanden erklärt. Mit größtem Eifer betrieb der kurkölnische Minister Belderbusch diese Kandidatur. Noch vertraute Fürstenberg auf die ehrlich gemeinte Aussage Kurfürst Maximilian Friedrichs, keinen Koadjutor annehmen zu wollen, und versäumte es, sich eine feste Anhängerschaft zu bilden. Als die Kaiserin auf Drängen Belderbuschs beim Kurfürsten offiziell den Antrag stellte, ihren Sohn als Koadjutor anzunehmen, und Kurfürst Maximilian Friedrich sich nun dazu bereitfand, war Fürstenberg tief enttäuscht. Ihm blieb keine andere Wahl, als sich nun selbst zur Wahl zu stellen.

Es war für ihn jedoch zu spät. Am 15. Juni 1780 kam im Domkapitel ein kurfürstliches Schreiben zur Verlesung, in dem eine münsterische Koadjutorie angeregt wurde. Der Kurfürst empfahl dafür Erzherzog Maximilian Franz. Sofort schlug der Domdechant den 16. August als Wahltag vor, um Fürstenberg keine Gelegenheit zur Gegenwehr zu bieten. Dieser protestierte und wollte sich auch an den Reichstag wenden, doch verweigerte Friedrich der Große seine Unterstützung. Bestechungsgelder zur Beeinflussung der Domherren ließen sich auch nicht aufreiben. Fürstenberg mußte sogar hinnehmen, daß einige seiner Anhänger ins österreichfreundliche Lager wechselten. Er sah ein, daß es für das Land und ihn selbst besser sei, den ungleichen Kampf aufzugeben. Am 12. August 1780 beschloß er, der Kandidatur des Erzherzogs keinen weiteren Widerstand entgegenzusetzen, nur sollte die Frage, ob überhaupt ein Koadjutor zu wählen sei, vor der Wahl erörtert werden.

Dazu zeigte sich die österreichische Partei bereit, doch weigerte sich am 15. August die Mehrheit trotzdem, die Frage zu behandeln. Sie gestand nur zu, daß die fürstenbergische Partei dazu eine Erklärung zu Protokoll gebe. So wurde dann auch verfahren. Fürstenberg bekundete in der Erklärung, daß er die Einleitung der Koadjutorwahl für rechtswidrig halte, aber mit Blick auf das Allgemeinwohl nicht auf der Ablehnung Maximilian Franz' bestehe und ihn deshalb wählen wolle. *Sie (die Minderheit unter Fürstenberg) hielten den Majoribus ihr unfriedfertiges Verhalten und die gemachte Illegalitäten nochmals vor und hinterließen der Nachwelt die*

Gründe, warum sie ihr Recht nicht weiter behaupten können: eine unvergleichbare Übermacht und böse Folgen für das Hochstift (Hanschmidt S. 285).

So wurde Erzherzog Maximilian Franz am 16. August 1780 einstimmig vom Domkapitel zum Koadjutor gewählt. Der Wiener Hof hatte es an Geld weder in Köln noch in Münster fehlen lassen. Kurfürst Maximilian Friedrich empfing 175 000 Gulden, Domherren und andere Helfer 950 000 Gulden.

Einen Monat später zog Franz von Fürstenberg die Konsequenz aus seiner Niederlage. Er bat den Kurfürsten um Entlassung aus seinem Ministeramt. Der Kurfürst genehmigte das Gesuch am folgenden Tage (16. September 1780). Am 27. September bestätigte der Papst die münsterische Koadjutorwahl.¹⁾

§ 25. Beziehungen des Bistums zum Papst

Prutz Hans, Kaiser Friedrich I. 1871–1874

Winkelmann Eduard, Philipp von Schwaben und Otto IV. (JbbDtG 17) 1873, 1878, Neudr. 1963

Keller, Gegenreformation

– Zur Geschichte der Wiedertäufer (ZKG 5. 1882 S. 13–33)

Bernhardi Wilhelm, Konrad III. (JbbDtG 15) 1883

Hansen, Westfalen und Rheinlande im 15. Jahrhundert

Meyer von Knonau Gerold, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. (JbbDtG 13) 1890–1909, Neudr. 1965

Eubel Konrad, Die provisiones praelatorum während des großen Schismas (RömQuartschr 7. 1893 S. 405–446)

– Zum päpstlichen Reservations- und Provisionalwesen (ebd. 8. 1894 S. 160–185)

von Giesebrecht Wilhelm, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 6. 1895

Pieper Anton, Die päpstlichen Legaten und Nuntien in Deutschland, Frankreich und Spanien seit der Mitte des 16. Jahrhunderts. 1897

Kirsch Johann Peter, Die päpstlichen Annaten in Deutschland während des 14. Jahrhunderts (QForschGebietGGörresGes 9) 1903

Gottlob Adolf, Die Servientaxe im 13. Jahrhundert (KirchenrechtlAbhh 2) 1903

Ebers Godehard Josef, Das Devolutionsrecht vornehmlich nach katholischem Kirchenrecht (ebd. 37/38) 1906

Mergentheim Leo, Die Quinquennalfakultäten pro foro externo. Ihre Entstehung und Einführung in deutschen Bistümern. Zugleich ein Beitrag zur Technik der Gegenreformation und zur Vorgeschichte des Febronianismus (ebd. 52/53) 1908, Neudr. Amsterdam 1965

Göller Emil, Die päpstlichen Reservationen und ihre Bedeutung für die kirchliche Entwicklung des ausgehenden Mittelalters (IntWschr 4. 1910 S. 337–350, 363–378)

Schmidlin Josef, Christoph Bernhard von Galen und die Diözese Münster nach seinen Romberichten (Westfalen 2. 1910 S. 1–17, 65–80)

Freihausen, Grafschaft Ostfriesland

Feine, Besetzung der Reichsbistümer S. 275–296

Vasek Edith, Die Besetzung der deutschen Bischofsstühle unter dem restaurierten Papsttum des 15. Jahrhunderts. Diss. München 1924 (masch.)

Diegel Albert, Der päpstliche Einfluß auf die Bischofswahlen in Deutschland während des 13. Jahrhunderts. 1932

¹⁾ HierCath 6. 1958 S. 293; Friedrich PHILIPPI, Eine päpstliche Goldbulle [von 1780 für den Koadjutor Maximilian Franz] (MIÖG 14. 1893 S. 126 ff.).

- Jansen Gerhard Josef, Kurfürst-Erzbischof Max Franz von Köln und die episkopalischen Bestrebungen seiner Zeit. Nuntiaturstreit und Fmser Kongreß. 1933
- Kallen Peter Bernhard, Bischof und Nuntius. Untersuchung über das Nebeneinander ihrer Gewalten für die nachtridentinische Zeit des 16. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung der Erzdiözese Köln. Diss. Rom 1934
- Gottlob Theodor, Der kirchliche Amtseid der Bischöfe (KanStudTexte 9) 1936
- Just Leo, Die westdeutschen Höfe um die Mitte des 18. Jahrhunderts im Blick der Kölner Nuntiatur (AnnHistVNDRh 134. 1939 S. 50–91)
- Lahrkamp, Jerusalemfahrten
- Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte 1: Die katholische Kirche
- Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts
- Kohl, Christoph Bernhard von Galen
- Mirbt Carl, Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus, neu bearb. von Kurt Aland 1. 1967
- Schröer, Kirche in Westfalen vor der Reformation
- Ganzer, Papsttum und Bistumsbesetzungen
- Leidinger Paul, Westfalen im Investiturstreit (WestfZ 119. 1969 S. 267–314)
- Schröer Alois, Die Korrespondenz des Münsterer Fürstbischofs Christoph Bernhard v. Galen mit dem Heiligen Stuhl 1650–1678 (Westfalia Sacra 3) 1972
- Reformation in Westfalen
- GS NF 17,1–2: Kohl, Domstift St. Paulus 1 u. 2
- Weiers, Studien
- Schröer, Kirche in Westfalen im Zeichen der Erneuerung
- Feldkamp Michael, Die Vergabe von Quinquennalfakultäten über das Bistum Osnabrück an die Kölner Erzbischöfe im 17. und 18. Jahrhundert (AnnHistVNDRh 190. 1987 S. 123–145)
- Schröer, Vatikanische Dokumente
- Pastoralbriefe

Die Beziehungen des Bistums Münster zum Papst und zu päpstlichen Instanzen bergen überraschende Züge. So ist bis in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts keine Nachricht überliefert, die dazu etwas aussagen könnte. Nur von Liudger berichtet sein Biograph Altfrid, daß dieser nach seiner Vertreibung aus Friesland 784 mit seinem Bruder Hildigrim und Gerbert gen. *Castus perrexit Romam* (MGQ 4 S. 25), um von dort weiter nach Monte Cassino zu reisen. Die *Vita secunda* Liudgers (um 850) meldet zusätzlich, in Rom habe Liudger Papst Leo aufgesucht und von ihm Reliquien des Salvators, Marias sowie der Apostel Petrus und Paulus empfangen (ebd. S. 60; danach auch die *Vita tertia* (nach 864), ebd. S. 96 und die *Vita rythmica* (um 1130–1140), ebd. S. 161). Die letztere Nachricht ist schon deswegen verdächtig, weil Leo erst im Jahre 795 Papst wurde. Eine jüngere niederdeutsche Übersetzung der Vita spricht auch nur vom Reliquienerwerb, ohne den Papstbesuch zu erwähnen (ebd. S. 275 f.). Der angeblichen Begegnung Liudgers mit dem Papst ist deshalb wenig Glauben beizumessen. In dem hier behandelten Zusammenhang bleibt sie außerdem ohne Bedeutung, weil der Zeitpunkt zwanzig Jahre vor der Einsetzung Liudgers als Bischof liegt.

Über Reisen *ad limina apostolorum* hochmittelalterlicher münsterischer Bischöfe zur Berichterstattung beim Papst gibt es keine Nachrichten. Bischof Liutbert

soll im Jahre 866 von Papst Nicolaus I. Reliquien des Hl. Magnus zugesandt (!) erhalten haben (MGH.SS. 2 S. 232: *pignora s. Magni mart. in Saxoniam a Nicolao papa venerabili episcopo Lindberto directo*). Bischof Wolhelm (vor 882–898), der den zwischen ihm und dem Domkapitel ausgebrochenen Streit dem König klagte, sei darauf in dessen Auftrag nach Rom gegangen (wohl 889), wo er angeblich von Papst Paschalis I. ehrenvoll empfangen wurde (MGQ 1 S. 10; Papst war damals Stephan VI. 885–891). Die Nachricht ist in sich widersprüchlich, um ihr Vertrauen schenken zu können. Unter den aus Rom mitgebrachten Reliquien sollen sich solche Papst Clemens' I. (Ende 1. Jahrhundert) befunden haben (GS NF 17,1 S. 413).

In Bedrängnis geriet Bischof Friedrich I. von Wettin (1064–1084), nachdem Gregor VII. auf der römischen Fastensynode von 1075 Heinrich IV. das Recht absprach, das Bistum Mailand neu zu besetzen, und alle Laien vom Investiturrecht ausschloß. Im Gegenzug kündigten Erzbischof Sigfrid von Mainz und 26 weitere Bischöfe auf der Wormser Synode vom 24. Januar 1076 dem Papst den Gehorsam auf, darunter der Bischof von Münster (MGH.LL. 2 S. 44 ff.; Weiers S. 128 Nr. 11). Als Antwort darauf beschloß die römische Synode vom 14.–20. Februar d. J. die Absetzung Heinrichs IV. und aller ihm anhängender Bischöfe (Registrum Gregorii ed. Caspar 3 S. 269 ff. Nr. 10 a). Obgleich Friedrichs Name in der römischen Verfügung nicht ausdrücklich erscheint, befand auch er sich unter den Betroffenen.¹⁾ Es entsprach dem irenischen Wesen des Bischofs, wenn er sofort nach seiner Suspension versuchte, Königstreue und Legalität gegenüber der Kirche in Übereinstimmung zu bringen. Im einzelnen sind seine Schritte nicht bekannt. Jedenfalls restituierte ihn Altmann von Passau, ein Studienfreund von der Paderborner Domschule, in seiner Eigenschaft als päpstlicher Legat am 16. Oktober 1076 (MGH.SS. 5 S. 286; Weiers S. 129 Nr. 12). Das Bistum Münster blieb unverändert eine königstreue Bastion (Leidinger S. 290). Die von der römischen Fastensynode den Unterzeichnern des Wormser Absetzungsdokuments gesetzte Frist ließ Friedrich von Wettin ungenutzt verstreichen. Im weiteren Verlauf des Investiturstreites erscheint sein Name nicht mehr.

Die Nachricht, in Münster sei nach Friedrichs Tode († 18. April 1084) ein Rudolf zum Bischof gewählt worden, aber schon im Herbst des Jahres verstorben (Erhard, Reg. 1 Nr. 1224), läßt sich nicht untermauern. Sie deutet aber darauf hin, daß möglicherweise eine päpstliche Partei im Kapitel damals versuchte, die Macht an sich zu reißen. Die ungeheuerliche Polemik des papsttreuen Halberstädter Bischofs Herrand (MGH.Lib. de lite 2 S. 289) läßt vermuten, daß die Gegner des Kaisers im Jahre 1085 mit aller Kraft versuchten, den Regierungsantritt

¹⁾ Heinrich FINKE, Zur Überlieferung des Wormser Absageschreibens der deutschen Bischöfe an Papst Gregor VII. (ZVaterländG 54. 1896 T. 1 S. 204 ff.).

Bischof Erpho zu verhindern, der als bedingungsloser Anhänger Heinrichs IV. galt. Als dessen päpstlicher Gegenkandidat käme der damalige münsterische Domdechant Rudolf (von Steinfurt?) durchaus in Frage (GS NF 17,2 S. 81). Daß es Erpho wagte, sechs Jahre später zu einer Pilgerreise ins Heilige Land aufzubrechen, beweist aber, daß er die Lage in seinem Bistum inzwischen fest in der Hand hatte und nicht mit Gefahren von seiten päpstlicher Parteigänger rechnete.

Zumindest ebenso kaisertreu wie Erpho verhielt sich sein bayerischer Landsmann und Nachfolger Burchard. Er gab auch dann nicht seine Bindung zu Heinrich IV. auf, als dessen Sohn Heinrich (V.) zur päpstlich-sächsischen Partei überging und seinen Vater in eine hoffnungslose Lage brachte. Auf der Goslarer Fürstenversammlung kurz nach Ostern 1105 erklärte Bischof Gebhard von Konstanz als päpstlicher Legat den münsterischen Bischof Burchard für abgesetzt (Erhard, Reg. 1 Nr. 1321). Bischof Richard von Albano, Legat Paschalis' II., bestätigte in Mainz die verhängte Strafe (RegEbfKöln 2 S. 6 Nr. 33; Weiers S. 129 Nr. 15). Der sicherlich nicht leichtfertig gefaßte Entschluß, sich nun zum Kaisersohn zu schlagen, führte zu schweren Konflikten mit den kaisertreuen Ministerialen des Stifts Münster. Burchard wurde aus der Bischofsstadt vertrieben, fiel bei Neuß in die Hände kaisertreuer Kölner Bürger und wurde dem alten Kaiser ausgeliefert, der seinen langjährigen Freund gefangen nach Lüttich führte (vgl. § 8). Freilich schwenkte auch Heinrich V. nach dem Tode seines Vaters († 7. August 1106) auf eine papstfeindliche Linie ein. Paschalis II. suspendierte am 23. Mai 1107 in Troyes die Anhänger des Königs, insbesondere Erzbischof Friedrich von Köln und seine Suffragane, also auch Burchard (Weiers S. 130 Nr. 16), der noch im März d. J. als königlicher Gesandter den Papst in Châlons-sur-Marne aufgesucht hatte (MGH.SS. 26 S. 25). Da Paschalis damals allen Bischöfen verbot, geistliche Würden aus Laienhänden anzunehmen, mußte sich der Bischof wie alle Glieder der Reichskirche getroffen fühlen.

Auf dem für den Fortgang des Investiturstreites bedeutsamen Italienzug Heinrichs V. von 1110 begleitete Burchard seinen Herrn als Kanzler für Italien. Die unerwartete Erklärung Paschalis' II., die Bischöfe aller weltlichen Gewalt entkleiden zu wollen, löste am 12. Februar 1111 in Rom einen Tumult aus, in dessen Verlauf der Papst vom König gefangengenommen wurde, angeblich *seducto consilio archiepiscopi Maguntini et Burchardi episcopi Saxonum* (MGH.SS. 34 S. 504; Meyer von Knonau 6 S. 159; Weiers S. 130 Nr. 17). Burchards Einfluß auf die Ereignisse wird dadurch bestätigt, daß er beim Vertrag Heinrichs V. mit Paschalis II. zu Ponte Mammolo am 11. April 1111 als dritter Eidhelfer diente (Weiers S. 130 Nr. 18). Der Papst gestand zu, freigewählte Bischöfe, bei deren Wahl keine Simonie im Spiele war, *anulo et virga* zu investieren. Keiner von ihnen sollte vor der königlichen Investierung die Weihe empfangen (MGH.SS. 5 S. 476; ebd. 7 S. 782).

Als drei Jahre danach Erzbischof Friedrich von Köln zu den Feinden Heinrichs V. überwechselte und verheerend ins Münsterland einfiel, exkommunizierte er seinen Suffragan Burchard *propter iniuriam domno apostolico a sese illatam* (RegEbfKöln 2 S. 16 Nr. 105), einer an den Haaren herbeigezogenen Begründung, da Friedrich ja selbst an den Gewaltakten gegen Papst Paschalis beteiligt gewesen war und die Ereignisse inzwischen mehr als drei Jahre zurücklagen (Das Bistum Köln S. 123). Ein Protest Burchards verhalte ohne Erfolg. Seine Exkommunikation wurde auf dem Konzil von Beauvais am 6. Dezember 1114, in Reims am 28. März 1115 und in Köln am 19. April d. J. bestätigt (RegEbfKöln 2 S. 16 Nr. 108; Weiers S. 131 Nr. 20). Spätestens mit dem Frieden des Kaisers mit Paschalis II. wurde die Exkommunikation Burchards aufgehoben. Im Juni oder Juli 1116 teilte Heinrich V. Bischof Hartbert von Brandenburg mit, die Bischöfe Landolf von Asti, Azzo von Acqui und Guido von Piacenza hätten ihm, dem Kaiser, Bischof Burchard von Münster und einigen anderen Bischöfen den Segen erteilt (RegBfAugsburg 1 S. 252 Nr. 414).

Der Tod Burchards (19. [?] März 1118) bezeichnet einen tiefen Einschnitt in der Ausrichtung des Bistums Münster im kaiserlich-päpstlichen Streite. Bischof Dietrich (1118–1127) trat als Verwandter des Sachsenherzogs Lothar von Süpplingenburg auf die päpstliche Seite. Es scheint sogar, daß er bereits unter seinem Vorgänger Burchard vorübergehend die Rolle eines päpstlichen Gegenbischofs gespielt hatte. Seine Parteinahme gegen den Kaiser fiel jedoch im traditionell kaisertreuen Münster auf keinen guten Boden (vgl. § 8). Spätestens 1119 wurde er *per fratres et cives depulsus* und mußte nach Sachsen fliehen. Triumphierend feierte der Kaiser in Münster das Weihnachtsfest. Die Rache der Sachsen folgte auf dem Fuße. Nach dem Abzug des Kaisers eroberte Herzog Lothar am 2. Februar 1121 die Stadt und zerstörte sie.

Erst nach dem Wormser Konkordat von 1122 entspannte sich die Lage. Der päpstlich-kaiserliche Gegensatz trat zurück. Unter Bischof Egbert (1127–1132) setzte sich eine auf Reformen ausgerichtete, papstfreundliche Stimmung durch. Päpstliche Unterstützung bei der Reform des Klosters Liesborn durch den Bischof ist erkennbar (WestfUB 5 S. 15 Nr. 44; GS NF 23 S. 71). Nach der Doppelwahl der Päpste Innocenz' II. und Anaklets (14. Februar 1130) stellte sich Bischof Egbert auf des Ersteren Seite (PL 182 S. 277). Er befand sich auch unter denjenigen, die den Auftrag erhielten, den nach Frankreich geflüchteten Innocenz davon zu unterrichten, daß das Würzburger Konzil sich für ihn entschieden habe. Die Gesandtschaft traf den Papst im November 1130 in Clermont an (MGH.Const. 1 S. 166; MGH.SS. 20 S. 257; MGH.DLo.III Nr. 48). Auch später hielt Egbert an der Treue zu Innocenz II. fest. Er war zugegen, als dieser im März 1131 auf dem Lütticher Hoftag Lothars erschien (MGH.DLo.III Nr. 33; Weiers S. 133 Nr. 26). In kaiserlichem Auftrage trat Egbert eine Reise nach Rom an, um Verhandlungen mit den Römern und Anaklet aufzunehmen

sowie die baldige Ankunft des Kaisers mit einem großen Heer anzudrohen (Weiers S. 133 Nr. 27). Die Reise führte nicht zum Ziel (§ 8).

Auch Egberts Nachfolger Werner (1131–1151) stellte sich nach dem Tode Kaiser Lothars († 3./4. Dezember 1137) auf die Seite des papstfreundlichen Konrads III., ohne politisch hervortreten. Seine Interessen betrafen fast ausschließlich kirchliche Fragen. Auf dem Konzil von Reims von 1148 begegnete der Bischof Papst Eugen III. persönlich (Bernhardi, Konrad III. S. 703 f.), doch blieb er auch hier im Hintergrund.

Der kaiserlich-päpstliche Gegensatz erfuhr durch den Zug Kaiser Friedrich I. gegen die unter päpstlichem Schutze stehende Stadt Cremona neue Belebung. Auf dem Tag von Gelnhausen beklagte der Kaiser im November 1186 die Verletzung des Wormser Konkordats durch Urban III. (Giesebrecht 6 S. 654). Bischof Hermann II. von Münster (1173–1203) stellte sich mit seiner Erklärung, der Papst habe durch die Weihe Erzbischof Folmars von Trier den Eid gebrochen (MGH.LL. 4,1 Nr. 315 f.), offen auf die Seite des Kaisers. Ihm schlossen sich weitere deutsche Bischöfe an. Nur Erzbischof Philipp von Köln billigte das Verhalten Urbans und wurde zum Dank dafür als apostolischer Legat in der Provinz Köln eingesetzt, was eine stärkere Disziplinargewalt des Metropolitens über seine Suffragane mit sich brachte. Der Tod des Papstes († 20. Oktober 1187) entschärfte den Konflikt.

Rätselvoll bleibt das Mandat seines Nachfolgers, Clemens' III. (seit 19. Dezember 1187), an Bischof Hermann II. mit der Bitte *pro subsidio passagii in terram sanctam* (Weiers S. 137 Nr. 37). Ähnliche Bitten an andere deutsche Bischöfe sind nämlich unbekannt. Welchen Grund sollte der Papst gehabt haben, nur den münsterischen Oberhirten um materielle Unterstützung der Kreuzfahrer zu bitten? Die Aufforderung, selbst das Kreuz zu nehmen, kann ebensowenig dahinterstehen wie die beabsichtigte Abschiebung Hermanns nach Konstantinopel.

Die nach seinem Tode in Münster ausbrechenden Wahlstreitigkeiten wurden dem damals in Köln weilenden Kardinallegaten Guido von Praeneste vorgetragen, der sich jedoch unter einem Vorwand der Entscheidung entzog und die Parteien verpflichtete, sich bis zum 14. März 1204 vor dem Papst zur Urteilsverkündung einzufinden. Aber auch dieser sah sich außerstande, einen Spruch zu fällen, da nur eine Partei angereist war. Er kündigte an, beide Wahlen zu kassieren und sich das Recht vorzubehalten, *virum idoneum ... eidem ecclesie in pastorem* zu setzen, sollte das Domkapitel nicht innerhalb 15 Tagen eine *persona idonea* wählen (vgl. § 10). Die Aussichten, das einige Jahre vorher in Cambrai erfolgreich durchgesetzte päpstliche Devolutionsrecht auch in Münster zur Geltung zu bringen, standen nicht schlecht, doch war die Entscheidung mit der Gefahr verbunden, im schwelenden deutschen Thronstreit einen Fehltritt zu begehen. Der Papst ernannte deshalb drei Kommissare, die ausnahmslos König Otto IV. angingen. Diese bestätigten Bischof Otto von Oldenburg in Münster allein auf-

grund kirchlicher Gesetze, ohne den König auch nur zu erwähnen, ein geschickter Schachzug, der eine politische Lösung des Konfliktes offenließ. Otto empfing nach dem 28. Mai (im Sommer) 1204 die päpstliche Konfirmation (WestfUB 3 S. 15 f. Nr. 25). Der Papst befreite aber kurz darauf seinen Gegner Friedrich von Clarholz vom Makel der unehelichen Geburt. Beide Seiten konnten befriedigt sein (vgl. § 10).

Enttäuscht darüber, daß sich Bischof Otto im Winter 1205/6 trotz dieser für ihn günstigen Entscheidung von Kaiser Otto IV. abwandte, mahnte Innocenz III. Ende Februar 1206 den Kölner Metropolit, den Bischof zur Treue gegenüber dem Kaiser anzuhalten (WestfUB 5 S. 95 Nr. 204). Trotzdem vermied der Bischof eine klare Parteinahme. Erst nach dem Tode Philipps von Schwaben († 21. Juni 1208) klärten sich die Fronten. Der Papst forderte Bischof Otto und seinen Bruder Gerhard, Bischof von Osnabrück, auf, den dänischen Prinzen Waldemar, der sich des Erzbistums Bremen bemächtigen wollte, nach Rom zu zitieren (ebd. S. 104 Nr. 223) und, nachdem dieser die Ladung ignoriert hatte, zu exkommunizieren (RegEbfBremen 1 S. 198).

Nach dem Verfall der Macht Ottos IV. hielt Bischof Otto den Zeitpunkt für gekommen, sich König Friedrich II. anzuschließen, der Ostern 1214 in Koblenz Hof hielt. Damals hatte Innocenz III. den münsterischen Bischof gebeten, mit Bischof Dietrich von Estland die Bekehrung der heidnischen Esten in Gesprächen vorzubereiten, und Otto und seine Kirche unter apostolischen Schutz gestellt (WestfUB 3 S. 40 Nr. 76). Doch führte die Reise nach Koblenz den Bischof in die Gefangenschaft Ottos IV. (vgl. § 26). Nach Wiedererlangung der Freiheit schloß er sich dem noch von Innocenz III. († 16. Juli 1216) ausgerufenen Kreuzzug im Sommer 1217 an, von dem er nicht zurückkehrte.

Seinen Nachfolger Dietrich III. von Isenberg (1218–1226) brachte der Verdacht, am Tode Erzbischof Engelberts von Köln mitschuldig zu sein, als Angeklagten vor den Päpstlichen Stuhl, nachdem der Legat Konrad ihn und seinen Bruder Engelbert, Bischof von Osnabrück, in Lüttich am 4. Februar 1226 suspendiert hatte. Die Reise nach Rom verlief enttäuschend. Schon am 30. April d. J. verbreitete sich in Münster das Gerücht, der Papst habe beide Bischöfe abgesetzt. Dietrich starb auf der Rückreise (vgl. § 10).

Unzweifelhaft führten die unter den letzten Bischöfen geschilderten Vorkommnisse zur Stärkung der apostolischen Autorität im Stift Münster. Auch die innere Einstellung der Bischöfe zum Papst wandelte sich. Sie erblickten in diesem mehr als früher den geistlichen Führer der Christenheit, dem man *in spiritualibus* dienen konnte, ohne das Reichsoberhaupt zu kränken. Offensichtlich widersprach Bischof Ludolf (1226–1247) nicht, als der in Tournai weilende Kardinallegat Otto von St. Nicolaus in carcere am 13. Mai 1238 den Abt von Bredelar und zwei Dominikaner mit der Visitation der Mönchsklöster und Kollegiatstifte in seiner Diözese beauftragte, obgleich er doch selbst dieses Visitationsrecht

besaß (Reg.Imp. 5,3 S. 1536 f. Nr. 10 106, 10 117 f.; WestfUB 4 S. 117 f. Nr. 176 und S. 121 f. Nr. 181 f.). Ludolf übernahm in päpstlichem Auftrag mit seinem Osnabrücker Amtsbruder auch den Entscheid in einem Rechtsstreit des Klosters Clarholz mit Graf Ludwig von Ravensberg (WestfUB 5 S. 168 Nr. 365). Dem päpstlichen Befehl vom 29. Oktober 1232, sich dem Kreuzzug gegen die Stedinger Bauern anzuschließen (Reg.Imp. 5,3 S. 1203 f. Nr. 6921 u. 6932; ebd. S. 1209 Nr. 6975), scheint er dagegen keine Folge geleistet zu haben, ebensowenig der Aufforderung Gregors IX. vom 25. November 1234, im kommenden März mit seinen Kreuzfahrern ins Heilige Land aufzubrechen (WestfUB 5 S. 188 Nr. 402; Lahrkamp S. 304). Am 19. April 1235 beauftragte der Papst Bischof Ludolf u. a. mit der Weihe des Elekten Otto von Utrecht (WestfUB 5 S. 190 f. Nr. 407), am 28. April 1237 mit der Bestätigung des Vertrages Erzbischof Gerhards mit seiner Stadt Bremen (ebd. S. 200 Nr. 425). Die nicht nur der Zunahme der Schriftlichkeit zuzuschreibenden Dichte der Beziehungen zwischen Ordinarius und Papst findet vor Ludolf nichts Vergleichbares.

Bezeichnend für seine Haltung ist denn auch die Stellungnahme Ludolfs – gemeinsam mit den Bischöfen Landolf von Worms und Engelbert von Osnabrück – nach dem Bruch Kaiser Friedrichs II. mit Gregor IX. Im Schreiben vom 8. April 1240 an den Papst beklagten die Bischöfe die durch den Zwist der Oberhäupter der Christenheit eintretenden Schäden. Sie versicherten, an ihrer Treue zur Kirche auch dann festhalten zu wollen, wenn kein Friede zwischen den Streitenden gefunden werden sollte. Sie baten den Papst, dem nach Rom abgesandten Deutschordensmeister Konrad Gehör zu schenken, wenn dieser dem Kaiser zumutbare Lösungsvorschläge unterbreite (Reg.Imp. 5,2 S. 803 Nr. 4414 b; MGH.Const. 2 S. 313; WestfUB 5 S. 203 f. Nr. 431). Der Tod Gregors IX. († 22. August 1241) trat den Verhandlungen in den Weg. Nach kurzem Pontifikat Coelestins IV. († 10. November 1241) dauerte es bis zur Wahl Innocenz' IV. mehr als zehn Monate.

Im Bestreben, die Erzbischöfe von Mainz und Köln auf seine Seite zu ziehen, unternahm Innocenz einen verhängnisvollen Schritt. Er gestattete den beiden Metropolitane am 5. Mai 1244, ein Fünftel aller kirchlichen Einkünfte des nächsten Jahres in ihren Provinzen für sich zu behalten, um den Kampf gegen den Kaiser zu intensivieren. Der Befehl an die Bischöfe in beiden Provinzen, diese Steuern an ihre Metropolen abzuführen, löste einen Sturm der Entrüstung aus. Nur die Bischöfe von Lüttich und Osnabrück neigten zum Nachgeben. Auf die Bitte der Betroffenen, das Mandat zurückzunehmen, reagierte Innocenz aber nicht. Er hoffte, *ut medio tempore fierent amicales compositiones, quod et factum est*. Die Erzbischöfe ermäßigten ihre Forderungen und nahmen dankend das an, was ihnen die Bischöfe *ex gratia* gaben (MGH.SS. 23 S. 537; RegEbfKöln 3,1 S. 168 Nr. 1139). Beschwichtigend gestattete der inzwischen nach Lyon geflohene Papst Bischof Ludolf am 1. März 1245, gegen kirchliche Mißbräuche im

friesischen Diözesanteil einzuschreiten (WestfUB 5 S. 208 Nr. 443), doch muß es danach zu einem Konflikt zwischen Innocenz und Ludolf gekommen sein, in dessen Verlauf der Bischof exkommuniziert wurde. Über die Gründe kann nur gerätselt werden. Vielleicht hatte sich Ludolf gegen die vom Papst am 17. Juli 1245 ausgesprochene Absetzung Kaiser Friedrichs II. gewandt. Sein Widerstand gegen die oben geschilderten Steuerpläne des Papstes deuten in diese Richtung. Jedenfalls ermächtigte Innocenz IV. am 18. September 1246 Bischof Engelbert von Osnabrück, den münsterischen Bischof von der Exkommunikation zu lösen (Reg.Imp. 5,3 S. 1296 Nr. 7698; WestfUB 5 S. 216 Nr. 465). So scheint es, daß Ludolf sich der antipäpstlichen Partei unter Führung der drei rheinischen Erzbischöfe angeschlossen hatte. Doch scheint es ihm gelungen zu sein, später das päpstliche Wohlwollen zurückzugewinnen, wie mehrere Indulte zu seinen Gunsten aus den Jahren 1246 und 1247 zeigen (OsnabUB 4 S. 434 f. Nr. 678; WestfUB 5 S. 216 f. Nr. 466 ff.; ebd. S. 219 Nr. 472), darunter ein so wichtiges Zugeständnis wie das vom 9. Februar 1247, demgemäß der Bischof die Einkünfte aus vakanten Benefizien in den nächsten beiden Jahren für sich behalten durfte (Reg.Imp. 5,3 S. 1299 Nr. 7736). Allerdings kam Ludolf nicht mehr in den Genuß dieser Wohltat. Er starb am 9. Juni 1247.

Unter seinem Nachfolger Otto zur Lippe (1247–1259) verringerten sich die Beziehungen zur römischen Kurie. Am 19. November 1247 dankte Innocenz IV. den Erzbischöfen von Mainz und Köln sowie ihren Suffraganen – wobei Otto von Münster besonders hervorgehoben wurde – für ihren Einsatz bei der Wahl Wilhelms von Holland zum deutschen König und mahnte, diesen auch weiterhin zu unterstützen (WestfUB 5 S. 225 f. Nr. 490). Am 29. Februar 1248 gestattete der Papst dem Elekten Otto, vier Kleriker wegen der Annahme mehrerer Benefizien zu dispensieren (ebd. S. 227 Nr. 493). Am 10. April 1252 weilte der Kardinallegat Hugo von St. Sabina in Münster und forderte alle Gläubigen zur Unterstützung des Klosterbaus in Rulle, Diözese Osnabrück, auf (OsnabUB 3 S. 39 f. Nr. 51).

Während des kurzen Episkopats Wilhelms von Holte (1259–1260) läßt sich nur ein Mandat Papst Alexanders IV. vom 15. März 1260 feststellen, in dem dieser zum Vorgehen gegen Ordens- und Weltgeistliche aufforderte, die Schankwirtschaften und Weinhandel betrieben (WestfUB 5 S. 286 Nr. 611).

Da Gerhard von der Mark (1261–1272) aus unbekanntem Gründen nicht gewählt werden konnte, sondern postuliert werden mußte, sah er sich gezwungen, die päpstliche Admission zu erbitten. Er erhielt sie bei einem Aufenthalt in Orvieto von Urban IV. am 31. Dezember 1262 (vgl. § 20). Die Gebühren hatte er am 6. März 1266 noch immer nicht entrichtet. Clemens IV. mahnte die Zahlung von 400 Mark Sterling an und drohte mit Exkommunikation und Suspension (WestfUB 5 S. 314 Nr. 667). Der Bischof konnte deshalb in Rom kaum auf Nachsicht rechnen, als er im Verlauf der Kölner Fehde den Paderborner Bischof

Simon in der Schlacht von Zülpich (18. Oktober 1267) gefangengenommen und in den Kerker geworfen hatte. Gerhard wurde exkommuniziert, sein Stift mit dem Interdikt belegt. Der Legat Bernhard von Castaneto erneuerte am 23. August 1268 und am 23. August 1270 den Bann (Reg.Imp. 5,3 S. 1578 Nr. 10 620; ebd. S. 1578 f. Nr. 10 623), obgleich Simon inzwischen die Freiheit erlangt hatte. Doch befand sich Bischof Gerhard noch im Bündnis mit dem Grafen von Jülich, der den Erzbischof von Köln in Haft hielt. Gerhard wurde von Gregor X. erst am 6. September 1271 von der Exkommunikation gelöst (WestfUB 5 S. 322 Nr. 683), wenige Monate vor seinem Tod.

Die Anfänge Everhards von Diest (1275–1301) standen unter dem Zeichen päpstlichen Wohlwollens. Schon 1253 erlangte Everhard, damals Propst von St. Georg in Köln, auf Bitten König Wilhelms von Innocenz IV. eine Expektanz auf ein deutsches Bistum (Reg.Imp. 5,3 S. 1350 Nr. 8278). So genoß er in der zwiespältigen Wahl von 1275 in Münster von vornherein einen merklichen Vorteil. Everhard verzichtete auf seine Rechte und appellierte nach Rom. Daraufhin kassierte Papst Gregor X. beide Wahlen und ernannte von sich aus Everhard. Die Entscheidung brachte das auf Bitten König Rudolfs erlassene päpstliche Mandat vom 20. April d. J. (WestfUB 5 S. 331 ff. Nr. 702; RegEbfKöln 3,2 S. 67 f. Nr. 2593 u. 2599; Ganzer S. 301). Gregor X. befahl darin Erzbischof Sigfrid von Köln, Everhard zu weihen und ihm den Treueid gegenüber der römischen Kirche abzunehmen. In diesen Zusammenhang gehört wahrscheinlich das undatierte Conservatorium Gregors X. *super bonis ecclesie [Monasteriensis] alienatis* (WestfUB 5 S. 322 Nr. 682). Während der Regierung Everhards brachen die Beziehungen nach Rom niemals ab, beschränkten sich aber auf Routineangelegenheiten, wie Ehedispense, Pfründensachen und dergleichen mehr.

Die schon hier bemerkbare Bürokratisierung der Beziehungen zur päpstlichen Kurie setzte sich im 14. Jahrhundert verstärkt fort. Allgemeine Momente traten vor Besonderheiten. Insbesondere legte das avignoneseische Papsttum seit 1305 die großen Linien auf diesem Gebiete fest. Clemens V. (1305–1314) begann mit der Erhebung der sogenannten Annaten für die Verleihung von Benefizien in Höhe eines halben Jahreseinkommens der Pfründe.¹⁾ Um die päpstlichen Reservationsrechte zur Pfründenvergabe setzte ein nie endenwollendes Ringen mit den Metropolitane und Ordinarien sowie anderen Berechtigten ein. Aus finanziellen Gründen weiteten die Päpste ihre im Primat begründeten und seit Martin IV. (1281–1285) üblichen Reservationen in der avignoneseischen Zeit stark aus (Gottlob S. 68–71).

¹⁾ Am 19. Juni 1310 wurde die Servientaxe für das Bistum Münster auf 3000 fl. festgesetzt (Hermann HOBERG, Die Servientaxen der Bistümer im 14. Jahrhundert: QForschItalArchBibl 33. 1944 S. 101–135, hier S. 107).

Nach der Absetzung Bischof Ottos von Rietberg (1306) durch den Kölner Metropolitan und der Wahl Konrads von Berg zum Nachfolger erklärte Papst Clemens V. am 18. März 1310 beide Akte für ungültig und ernannte von sich aus Ludwig von Hessen (1310–1357) zum neuen Bischof, eine bisher nicht dagewesene Maßnahme, die aber in Münster hingenommen wurde (Schröer, Vor der Reformation 1 S. 31).

Aus dem üblich werdenden päpstlichen Konfirmationsrecht erwuchs die Forderung des *servitium commune*. Als erstes aller deutschen Bistümer wurde Münster in diesem Zusammenhang am 19. Juni 1310 mit 3000 fl. in das päpstliche Obligationsregister eingetragen. Der Erzbischof von Köln zahlte später 10 000 fl., der Bischof von Mainz 5000 fl., der Bischof von Osnabrück 600 fl., der Bischof von Paderborn nur 100 fl. Die Servitien waren vor der Herausgabe der Konfirmationsbulle zu entrichten. Sie entsprachen etwa einem Drittel des Jahreseinkommens. Je zur Hälfte fiel der Betrag der apostolischen Kammer bzw. der Kammer der Kardinäle zu. Zusätzlich waren die *servitia minuta* an das Kurienpersonal zu zahlen (Feine S. 348; Schröer, Vor der Reformation 1 S. 133 Anm. 148).

Als Ludwig von Hessen im Stift in Schwierigkeiten geriet und bei der nächsten Vakanz erneute Komplikationen drohten, behielt sich Benedikt XII. am 13. Oktober 1340 für diesen Fall die Besetzung des münsterischen Stuhls vor (vgl. § 11). Der Nachfolger Ludwigs, Adolf von der Mark (1357–1363) entrichtete pünktlich in Avignon seine Servitien. Innocenz VI. dankte ihm mit der Vergabe von 13 Pfründen oder Expektanzen an dessen Verwandte und Freunde (Sauerland S. XLI f.).

Urban V. (1362–1370) ging weit über die bisherige Praxis hinaus. Er reservierte 1363 die Besetzung aller Bistümer dem Apostolischen Stuhle und beseitigte damit praktisch das Wahlrecht der Domkapitel (Gottlob S. 70 f.). Das Basler Konzil 1433 (Sessio XII *Decretum de electionibus et confirmationibus episcoporum et praelatorum*; Sessio XIII *De reservationibus*) verwarf den Schritt Urbans. Das Wiener Konkordat von 1448 stellte schließlich das domkapitularische Wahlrecht wieder her, ließ aber dem Papst das Recht, die Bischöfe zu bestätigen (Schröer, Vor der Reformation 1 S. 134 u. 441).

König Wenzel empfahl am 19. Mai 1379 dem mächtigsten Vasallen des münsterischen Bischofs, dem Edelherrn Baldewin von Steinfurt, die freundliche Aufnahme des vom römischen Papst Urban VI. (1378–1389) abgesandten Kardinallegaten Pilaeus tit. St. Praxidis, Erzbischofs von Ravenna (INAWestf 1,4 S. 47 Nr. 46), woraufhin Baldewin dem Legaten am 3. November d. J. mitteilte, er werde Urban VI. Gehorsam leisten (ebd. S. 48 Nr. 47). Münster erkannte also unter Bischof Potho Rom an.

Zur Zeit des Großen Schismas, als drei Päpste um die Oberhoheit über die Kirche stritten, erfuhr die von 1409 bis 1415 bestehende Pisaner Obödienz

in Nordwestdeutschland Unterstützung, darunter auch Bischof Otto von Hoya (1392–1424), der seit 1410 auch das Stift Osnabrück verwaltete (ebd. S. 45).

Ihren Höhepunkt erreichten die päpstlichen Ämterreservationen auf dem Konstanzer Konzil (1414–1418). Papst Martin V. behielt sich dort zwei Drittel aller noch nicht reservierten Pfründen vor. Das Basler Konzil revidierte 1435/36 den Eingriff. Nur die im Codex Juris Canonici garantierten Reservationen sollten bestehen bleiben (Sessio XXI *De annatis*; Sessio XXIII *De reservationibus*), doch gab das Wiener Konkordat von 1448 erhebliche Teile der Errungenschaften wieder preis (Feine S. 482 f.). Der Papst behauptete das Recht, seine Reservatbenefizien in allen ungeraden Monaten des Jahres zu vergeben (Mirbt S. 238 ff.). Der Kölner Metropolit stimmte 1461 für seine Provinz diesen Bestimmungen zu (Hansen 2 S. 31 Einl.). Der Grundsatz blieb bis zum Ende des Alten Reiches gültig, von kleineren Modifikationen abgesehen. Insgesamt bescherte das Wiener Konkordat den Ordinarien größeren Einfluß auf den Diözesanklerus, da der Papst seine Rechte meist durch die Bischöfe wahrnehmen ließ (Schröer, Vor der Reformation 1 S. 40).

Im Streit Papst Eugens IV. (1431–1447) mit dem vom Basler Konzil am 5. November 1439 gewählten Gegenpapst Felix V. ergriff der Kölner Erzbischof Dietrich von Moers wie auch sein Bruder Heinrich (1424–1450), Bischof von Münster, das Panier der Konzilspartei. Eugen eximierte deshalb die unter die Jurisdiktion beider Ordinarien fallenden klevischen Gebiete am 16. Januar 1446 und befahl, für sie einen Weihbischof einzusetzen. Er bezeichnete Heinrich als „Sohn der Ungerechtigkeit“, der sich nicht scheute, dem „Sohn der Verdammnis, Amadeus von Savoyen“, d. i. Felix V., anzuhängen (Hansen 1 S. 67* f., 79*; RTA 16 S. 661 Nr. 297; vgl. Rep.Germ. 6 S. 203 Nr. 1956 f.). In der Münsterischen Stiftsfehde (1450–1457) konnte sich Papst Nicolaus V. zu keiner Entscheidung durchringen. Erst im Februar 1451 händigte er die Konfirmationsbulle für Walram von Moers (1450–1456) aus, der zwar auch zu den Anhängern des Basler Konzils gehörte, sich aber inzwischen wieder Rom angeschlossen hatte. Die daraus entspringenden Verwicklungen sind anderwärts dargestellt (§ 12).

Nach Walrams Tod († 3. Oktober 1456) empfahl Herzog Philipp von Burgund am 5. November d. J. dem Papst, den Bewerber Erich von Hoya anzuerkennen (Hansen 2 S. 456 f. Nr. 383), doch entschied sich der Papst am 11. April 1457, um keine der streitenden Parteien zu kränken, aufgrund seines Reservationsrechtes für den unbeteiligten Johann von der Pfalz (1457–1466) aus dem Hause Simmern-Zweibrücken (ebd. S. 561 ff. Nr. 433 f.). Als Johann nach Magdeburg übersiedelte, folgte gemäß vertraglicher Abmachungen Heinrich von Schwarzburg (1466–1496). Er wurde von Paul II. am 20. Juni 1466 admittiert (vgl. § 13). Heinrichs Nachfolger Konrad von Rietberg (1497–1508) weilte, bevor er 1482 zum Bischof von Osnabrück gewählt wurde, fünf Jahre in Rom und

wurde 1483 von Sixtus IV. bestätigt. Die Zeit einseitiger päpstlicher Provisionen war damit vorbei.

Größere Schwierigkeiten seitens des päpstlichen Stuhls bei der Besetzung des Bistums Münster gab es später nicht mehr. Der Kurie stand nach der Wahl des Domkapitels die Bestätigung, bei Postulationen die Admission, eine reine Gnadensache, zu. In den vorhergehenden Definitivprozessen, mit deren Leitung gewöhnlich der Kardinalprotektor der deutschen Nation beauftragt wurde, stellte dieser die Angelegenheit der Deutschen Kongregation vor, worauf der Elekt bei günstigem Ergebnis in der nächsten Sitzung präkonisiert wurde (Schröer, Vor der Reformation 2 S. 20). Seit der Einrichtung der Kölner Nuntiat (1583/84) fand der Informativprozeß meist in Köln statt. Der Papst forderte danach zum Empfang der Bischofsweihe und zur persönlichen Wahrnehmung der Amtsobliegenheiten auf (ebd. 1 S. 441). Am 13. November 1564 schrieb Papst Pius IV. in der Bulle *Iniunctum nobis* allen Bischöfen, Äbten und Pfarrern die Ablegung des Tridentinischen Glaubenseides vor. Ohne den Eid war keine Bestätigung möglich (Mirbt Nr. 954). Wilhelm Ketteler, der den Eid aus Gewissensgründen ablehnte, blieb keine andere Wahl, als sein Amt zurückzugeben (vgl. § 14).

Der letzte bedeutendere Eingriff in Verhältnisse der münsterischen Diözese erfolgte am 3. Februar 1493, als Papst Alexander VI. die vom Üblichen abweichende kirchliche Verfassung im friesischen Teil des Bistums billigte (Freisenhausen S. 102; INAWestf Bbd 3 S. 450: A 5 Bl. 29). Im allgemeinen ging es lediglich um die Erteilung von Indulgenzen, um Lizenzen zu Resignationen oder Mahnungen zur rechten Amtsführung (vgl. unter den Viten der Bischöfe). Besonders waren die eigentlich nur den Metropolitane auf fünf Jahre zustehenden Indulgenzen zur Vergabe von Pfründen begehrt, konnten aber nie im erwünschten Umfang erreicht werden, da der Papst Präzedenzfälle vermeiden wollte.

Gemäß der Bulle Sixtus' V. *Romanus pontifex* von 1585 sollten die Bischöfe alle drei bis fünf Jahre beim persönlichen Besuch der *limina apostolorum* Statusrelationen vorlegen, doch blieb die Forderung auf dem Papier. Viele, wenn nicht die meisten münsterischen Bischöfe, waren niemals in Rom. Erhalten sind nur die Statusberichte von 1653, 1660, 1675,¹⁾ 1702, 1703, 1722, 1755 und 1768 (INAWestf Bbd 3 S. 68 f.).

Obgleich gerade Papst Gregor XIII. (1572–1585) an den gefährdeten westfälischen Bistümern interessiert war (Schröer, Erneuerung 1 S. 442 f.), blieb das Verhältnis der hiesigen Bischöfe zur Kurie unter ihm und in der Folgezeit kühl. Gegen apostolische Legaten und Nuntien bestand das Mißtrauen, sie könnten

¹⁾ SCHMIDLIN; SCHRÖER, Die Galenkorrespondenz S. 9; Akten und Urkunden zur Außenpolitik Christoph Bernhards von Galen 1650–1678 3: Vom Kölner Frieden bis zum Tode des Fürstbischofs 1674–1678 bearb. von Wilhelm KOHL (VeröffHistKommWestf 42,1, 3. 1986 S. 641–657 bearb. von Wilhelm BERNING).

bloße Aufsichtsorgane des römischen Zentralismus sein (ebd. S. 32 f.). Unglückliche Verknüpfungen, etwa durch den Konflikt des Fürstbischofs Christoph Bernhard (1650–1678) und die Koadjutorwahl des Jahres 1667, von der kriegesischen Politik des Bischofs zu schweigen, gestalteten gerade unter diesem betont katholischen Bischof die Beziehungen zu Rom zuweilen prekär, obgleich es keinerlei theologische Streitpunkte gab (Kohl, Christoph Bernhard passim; Schröer, Galenkorrespondenz S. 35–51, 103–121). Zu Zeiten der Personalunion mit Köln wurden die Verhältnisse ausschließlich von dort her bestimmt. Das galt insbesondere für den sogen. Nuntiaturstreit unter Maximilian Franz (Jansen).

Die fast allen Bischöfen im Laufe der Zeit delegierten päpstlichen Befugnisse – Dispensationen, Absolutionen usw. –, die sogenannten *facultates*, scheinen in Münster erst nach 1742 eingeführt worden zu sein. Sie wurden üblicherweise auf fünf Jahre verliehen und danach für den gleichen Zeitraum ein oder mehrmals verlängert, daher ihre Bezeichnung „Quinquennalfakultäten“ (Mergentheimer 2 S. 126).

Zu den anlässlich von Wahlen und Todesfällen von Päpsten abzuhaltenden Gottesdiensten vgl. INAWestf Bbd. 3 S. 75: A 64.

§ 26. Verhältnis des Bistums zu Kaiser und Reich

Kock, Series episcoporum

Hechelmann Adolf, Burchard der Rothe, Bischof von Münster und kaiserlicher Kanzler 1098–1118 (ZVaterlG 26. 1866 S. 281–332)

Toeche Theodor, Kaiser Heinrich VI. (JbbDtG 18) 1867, Nachdr. 1965

Prutz Hans, Kaiser Friedrich I. 1871–1874

Koepke Rudolf, Dümmler Ernst, Kaiser Otto I. (JbbDtG 9) 1876

Bernhardi Wilhelm, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Lothar von Supplinburg. 1879 – Konrad III. (JbbDtG 15) 1883

Guba Paul, Der deutsche Reichstag in den Jahren 911–1125. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte (HistStudArndt 12) 1884

Meyer von Knonau Gerold, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. 1890–1909 (JbbDtG 13), Neudr. 1965

Boerger Robert, Die Belehnungen der deutschen geistlichen Fürsten nach dem Wormser Concordat (LeipzStudG 8,1) 1901

Loeffler Klemens, Die westfälischen Bischöfe im Investiturstreit und in den Sachsenkriegen unter Heinrich IV. und Heinrich V. (MünstBeitrrGForsch NF 2) 1903

Weise Georg, Königtum und Bischofswahl im fränkischen und deutschen Reich vor dem Investiturstreit. 1912

Rohdich Max, Münster und der Niederrhein während des Reichskrieges gegen Karl den Kühnen 1473–75 und während der Wirren in Geldern 1478–82. 1914

Scholand, Verhandlungen über die Säkularisation und Aufteilung des Fürstbistums Münster
Boye Martin, Die Synoden Deutschlands und Reichsitaliens von 922–1059. Eine Kirchenverfassungsgeschichtliche Untersuchung (ZSRG Kan. 18. 1929 S. 131–284)

Bauer mann, Frage der Bischofswahlen

Klewitz Hans-Walter, Cancellaria. Ein Beitrag zur Geschichte des geistlichen Hofdienstes (DA 1. 1937 S. 44–79)

Jordan Rudolf, Die Stellung des deutschen Episkopats im Kampf um die Universalmacht unter Friedrich I. bis zum Frieden von Venedig 1177. 1939

- Lietzmann Sabine, Königtum und Reichsepiskopat vom Wormser Konkordat bis Barbarossa 1122–1152. Diss. Berlin 1944 (masch.)
- Ott Irene, Der Regalienbegriff im 12. Jahrhundert (ZSRG Kan. 33. 1948 S. 234–304)
- Stehkämper Hugo, Die reichspolitische Tätigkeit Bischof Hermanns II. von Münster 1174–1203 (WestfZ 106. 1956 S. 1–78)
- Breßlau Harry, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 1. ³1958
- Kohl, Christoph Bernhard von Galen
Fleckenstein, Hofkapelle
- Smidt Wilhelm, Deutsches Königtum und deutscher Staat des Hochmittelalters während und unter dem Einfluß der italienischen Heerfahrten. 1964
- Angermeier Heinz, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter. 1966
- Prinz Joseph, *Prebenda regis* (Monasterium. Festschrift zum 700jährigen Weihegedächtnis des Paulus-Domes zu Münster hg. v. Alois Schröer. 1966 S. 511–546)
- Schmitz-Eckert, Hochstift-münsterische Regierung
- Bühl Carlrichard, *Fodrum, Gistum, Servitium regis*. Studien zu den wirtschaftlichen Grundlagen des Königtums im Frankenreich und in den fränkischen Nachfolgestaaten Deutschland, Frankreich und Italien vom 6. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. 1968
- Köhler Oskar, Die ottonische Reichskirche. Ein Forschungsbericht (Adel und Kirche. Gerd Tellenbach zum 65. Geburtstag. 1968 S. 141–204)
- Schröer, Kirche vor der Reformation
- Hürten Heinz, Die Verbindung von geistlicher und weltlicher Gewalt als Problem in der Amtsführung des mittelalterlichen deutschen Bischofs (ZKG 82. 1971 S. 16–28)
- Ullmann Walter, Schranken der Königsgewalt im Mittelalter (HJb 91. 1971 S. 1–21)
- Classen Peter, Das Wormser Konkordat in der deutschen Verfassungsgeschichte (VortrForsch 17. 1973 S. 411–460)
- Fleckenstein Josef, Hofkapelle und Reichsepiskopat unter Heinrich IV. (ebd. S. 117–140)
- Wolter Heinz, Arnold von Wied, Kanzler Konrads III. und Erzbischof von Köln (Veröff-KölnGV 32) 1973
- Reinhardt Ute, Untersuchungen zur Stellung der Geistlichkeit bei den Königswahlen im fränkischen und deutschen Reich 751–1250 (UntersMatVerfLdG 4) 1975
- Fenske Lutz, Adelsopposition und kirchliche Reformbewegung im östlichen Sachsen. Entstehung und Wirkung des sächsischen Widerstandes gegen das salische Königtum während des Investiturstreits (VeröffMaxPlanck-InstG 47) 1977
- Minninger Monika, Von Clermont zum Wormser Konkordat. Die Auseinandersetzungen um den Lehnsnexus zwischen König und Episkopat (ForschKsPapstg 2) 1978
- Schröer, Reformation
- Krieger Karl-Friedrich, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter ca. 1200–1437 (UntersStaatsRG NF 23) 1979
- Schubert Ernst, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte (VeröffMaxPlanck-InstG 63) 1979
– Fürstliche Herrschaft
- Crone Marie-Luise, Untersuchungen zur Reichs- und Kirchenpolitik Lothars III. 1125–1137 zwischen reichskirchlicher Tradition und Reformkurie (EurHochschulschr 3, 170) 1982
- Weiers, Studien
- Moraw Peter, Fürstentum, Königtum und „Reichsreform“ im deutschen Spätmittelalter (BlIDtLdG 122. 1986 S. 117–136)
- GS NF 17,1: Kohl, Domstift St. Paulus
- Greipl Egon Johannes, Zur weltlichen Herrschaft der Fürstbischöfe in der Zeit vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation (RömQuartschr 83. 1988 S. 252–264)
- Wolter Heinz, Die Synoden im Reichsgebiet und in Reichsitalien von 916 bis 1056 (Konziliengeschichte hg. v. Walter Brandmüller Reihe A) 1988
- Görich Knut, Otto III. Romanus Saxonicus et Italicus. Kaiserliche Rompolitik und sächsische Historiographie (HistForsch 18) 1993
- Dorzauer Winfried, Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition. 1998

Die Beziehungen des Bistums Münster zum Heiligen Stuhl gewannen niemals die Dichte der Verbindungen zu Kaiser und Reich, besonders bis zum Investiturstreit. Selbst während der konfessionellen Streitigkeiten, als die hiesigen Bischöfe der lutherischen Auffassung zuneigten, wurden Teilhaberschaft am Heiligen Römischen Reich und Unterordnung unter den König bzw. Kaiser als Reichsoberhaupt nicht in Frage gestellt, auch nicht unter politisch verhältnismäßig selbständigen Fürstbischöfen nach dem Westfälischen Frieden von 1648. Das mangelnde Interesse deutscher Könige und Kaiser am nordwestdeutschen Reichsgebiet, wie es sich seit der Stauferzeit beobachten läßt, darf keinesfalls als „Reichsferne“ gedeutet werden. Mögen sie nach Lothar III. die westfälischen Bistümer auch so gut wie niemals besucht haben, so blieb in diesen Ländern das Bewußtsein der Reichszugehörigkeit wacher als in manchen großen Fürstentümern Süddeutschlands. Man wußte nur zu gut, daß die Existenz dieser politisch schwachen Territorien nur innerhalb des Reichsverbandes vorstellbar war. Besonders in gefährvollen Epochen entsann man sich gern der Schutzfunktion der Reichsverfassung, wenn die dahinterstehende effektive Macht auch schon damals nicht allzu hoch veranschlagt wurde.

Grundsätzlich gilt deshalb für das Hochstift Münster wie für andere Fürstentümer, daß diese, und am allermeisten die geistlichen Fürstentümer, „ohne den Bezugspunkt des Reiches nicht gedacht werden“ können (Moraw S. 121).

Der Doppelcharakter des sakralen deutschen Königtums und des Kaisers als weltliches Oberhaupt der Christenheit sowie obersten Lehnsherrn brachte es bis zum Investiturstreit mit sich, daß die mittelalterlichen Bischöfe in allen deutschen Bistümern vom König ausgewählt und eingesetzt wurden (§ 20). Obgleich sie noch nicht Territorialherren waren, nahmen die Bischöfe, so auch in Münster, hohen Anteil an der Reichspolitik, in die sie als Mitglieder der Reichsaristokratie ohnehin eingebunden waren. Dem König dienten sie als Helfer und Berater. Einige von ihnen gingen aus der Hofkapelle, später aus der Reichskanzlei hervor, befanden sich also bereits vor ihrer Einsetzung als Bischöfe in einem persönlichen Dienstverhältnis zum König. Die Viten der Bischöfe (Bd. 2) spiegeln das Bild geistlicher Würdenträger, die mehr oder weniger stark im Reichsdienst aufgingen, in einigen Fällen sogar nur wenig Zeit für ihre Diözese fanden.

Die rechtlichen Grundlagen der Verbindung zwischen König und Bischof sind vielfältiger Natur. Dabei ist im Laufe der Zeit eine Verschiebung der Schwerpunkte erkennbar. Grundsätzlich steht fest, daß ein Reichsbistum im Mittelalter nicht Eigentum des Reiches oder des Königs war, sondern ein „Glieder“ des Reiches, der Bischof demgemäß als Teilhaber am Reich anzusehen war. So taucht lange vor der Ausbildung eines Territoriums, von manchen verwundert konstatiert, bei münsterischen Bischöfen der Titel *princeps* auf. Der Bischof verwaltete seine Kirche, ein Glied des Heiligen Reiches, im fürstlichen Rang stellvertretend für den Bistumsheiligen, den Apostel Paulus (Minninger S. 59).

Die faktische Inbesitznahme des Bistums erfolgte üblicherweise, wie auch sonst im Reiche, mittels Thronsetzung des Bischofs durch den König oder seinen Vertreter. Als bewußter Gegenzug hiergegen erscheint beispielsweise die Thronsetzung Bischof Gebhards von Konstanz, eines Kandidaten Papst Gregors VII., durch päpstliche Legaten (ebd. S. 154).

In der kurz vor dem Jahre 888 verfaßten Vita Rimberti wird die Einsetzung eines Bischofs folgendermaßen geschildert: *Susceptusque ab eo* (d. h. den König) *honorifice, cum pontificalis baculi iuxta morem commendatione episcopatus est sortitus dominium* (MGH.SS.rer.Germ. ed. Georg Waitz. 1884 S. 90). Dabei ist zu bemerken, daß eine erneute *commendatio* eines bereits in königlichem Dienste stehenden Geistlichen, der etwa aus der Hofkapelle hervorging, offensichtlich nicht für erforderlich gehalten wurde. Seine Mannschaftsleistung hatte bereits beim Eintritt in die Hofkapelle unter der Voraussetzung stattgefunden, daß er später ein hohes Amt in der Reichskirche zu erwarten habe (ebd. S. 40; Boerger S. 42 ff.). Der Investitur ging die *commendatio* voran, wie es für Bischof Ulrich von Augsburg anschaulich beschrieben ist (MGH.SS. 4 S. 387). Nach dem Sachsenspiegel erfolgte die Verleihung geistlicher Fürstentümer mit dem Szepter (Boerger S. 3) anstelle der vor 1122 üblichen Ring und Stab (ebd. S. 17). Das Verfahren in Münster dürfte kein anderes gewesen sein.

Was aber war unter dem königlichen Gewohnheitsrecht der *commendatio* zu verstehen? Unzweifelhaft handelt es sich bei den Reichsbischöfen „um keine eigentliche Kom mendation *in vasallitico* ... , sondern um eine Kom mendation des Bischofs und seiner Kirche in den Schutz des Königs unter Wahrung der Rechte der Kirche“.¹⁾ Das würde voraussetzen, daß Hofgeistliche, also „echte“ Königsvasallen, wenn sie einen Bischofsstuhl erlangten, ihre bisherige Vasallität unausgesprochen in ein Schutzverhältnis abwandeln (Münninger S. 19 f.). Die damit zusammenhängenden Probleme können hier nur angedeutet werden. Bei der Einsetzung der Bischöfe läßt sich seit dem frühen 11. Jahrhundert eine Verstärkung lehnsrechtlicher Elemente erkennen. Diese „Feudalisierung“ basierte auf der königlichen Eigenkirchenherrschaft. Gerade dagegen richteten sich die päpstlichen Einwände, anfangs hauptsächlich gegen die Laieninvestitur, später gegen jedwede vasallitische Abhängigkeit Geistlicher von Laien. Die päpstliche Kurie verdamnte das *hominium* der Bischöfe, nicht aber den Treueid gegenüber dem König.

Die päpstlichen Angriffe trafen die deutsche Königsherrschaft im Mark. Die vom König den Bischöfen verliehenen „Regalien“ – der Begriff kommt seit dem Jahr 1111 in Gebrauch (ebd. S. 23) – zogen beachtliche Pflichten der

¹⁾ Robert SCHEYHING, Eide, Amtsgewalt und Bannleihe. Eine Untersuchung zur Bannleihe im hohen und späten Mittelalter (ForschDtRG 2) 1960 S. 59; BOERGER S. 17 f. u. 38.

Bischöfe gegenüber dem König nach sich: Das sogenannte *servitium regis*, von dem die Lebensfähigkeit der Krone abhing, denn es gab weder Reichssteuern, noch eine allgemeine Wehrpflicht, auf die sich das Reichsoberhaupt hätte stützen können. Wurde die bischöfliche Gastungs- und Herbergspflicht, ein Hauptteil der Servitien für den König, nunmehr in Frage gestellt, so geriet die Hofhaltung in Gefahr (ebd. S. 60–63). Zu den Servitien gehörten aber auch Hof- und Gerichtsdienste, Heeresfolge, Kriegsdienst und Leistung bestimmter Abgaben.

Freilich barg die Begründung solcher Dienste logische Schwierigkeiten in sich. Eigentlich sollte ein Bischof nach kirchlicher Anschauung sein Bistum nicht länger als drei Wochen im Jahre verlassen, den königlichen Hof auch nur zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben aufsuchen. Schon Karl der Große hatte sich bedenkenlos über solche Grundsätze hinweggesetzt und die Bischöfe zu Hoffahrt und sogar Kriegsdienst verpflichtet (ebd. S. 63–66).

Die Investitur eines Bischofs wurde als lebenslänglich angesehen und deshalb bei einem Thronwechsel im Reich nicht wiederholt. Nur das Treuegelöbnis wurde erneuert. Erst nach dem Tode Kaiser Lothars III. setzte sich unter den Staufern allmählich die Wiederholung der Investitur durch, die damit mehr den Charakter eines Lehnverhältnisses annahm (ebd. S. 45; Boerger S. 41).

In beiderseitigem Interesse lag eine baldige Verleihung der Regalien nach Einsetzung eines Bischofs. Dem König standen dann die für seinen Hof lebensnotwendigen Servitien des Bischofs zu, während dieser nunmehr die Machtmittel ergreifen konnte, die er zur Verteidigung seiner Stadt und seines Stifts für erforderlich erachtete, aber auch, ohne daß diese Komponente ausdrücklich angesprochen wurde, auf die Hilfe seines „Lehnsherrn“ gegen äußere Angriffe und innere Gefahren rechnen durfte (Minninger S. 153). Besonders die persönliche Pflicht zum Kriegsdienst läßt sich nur unter diesem Gesichtswinkel verstehen. Befreiung vom Kriegsdienst oder Vertretung bildeten die Ausnahme. Verständlicherweise richteten sich kirchenreformerische Kreise gegen die *negotia* der Bischöfe, vor allem Hoffahrt, Kriegsdienst und Heeresfolge. Unter dem Einfluß von Cluny dehnte sich die Kritik an den weltlichen Obliegenheiten der Bischöfe auch auf die Servitien aus, die die Ordinarien von ihren geistlichen Pflichten ablenkten.

Die vom Gewohnheitsrecht geforderte persönliche Anwesenheit des Königs oder seines Vertreters bei den Bischofswahlen hatte sich wahrscheinlich schon früh als undurchführbar herausgestellt. Sie wurde immer seltener und schon bald nach dem Tod Kaiser Lothars III. gänzlich aufgegeben. Das Wormser Konkordat drückte sich in dieser Hinsicht nur unklar aus, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob dem König ein Einspruchsrecht gegen eine Wahl zustehe: *Concedo electiones episcoporum et abbatum Teutonici regni, qui ad regnum pertinent, in praesentia tua fieri, absque simoniaca et aliqua violentia, ut si qua inter partes discordia emergerit, metropolitani et comprovincialium consilio vel iudicio saniori parte assensum et auxilium praebeas* (Minninger S. 189 f.).

Umstritten ist die Frage, ob es für das Bistum Münster jemals ein königliches Immunitätsprivileg gegeben habe. Die Entscheidung darüber muß mangels Quellenaussagen offenbleiben. Es kann lediglich vermutet werden, daß Kaiser Arnulf ein solches Privileg ausgefertigt haben könnte, da er 889 dem Damenstift Metelen in der Diözese Münster die Immunität zugestanden hatte. In der Urkunde heißt es: *plenissimam ... immunitatem concedimus, per quam decernimus atque iubemus, ut nullus iudex publicus vel quilibet ex iudiciaria potestate homines ipsius quibuslibet publicis exactionibus distringere presumat, sed liceat eis coram advocatis ex nostra iussione constitutis iustitiam facere* (KsUrKWestf 1 S. 288 ff. Nr. 51). Der Text läßt es als möglich erscheinen, daß die Urkunde eine Reaktion auf eine kurz vorher erfolgte Immunitätsverleihung an das Bistum darstellt, zumal Bischof Wolfhelm möglicherweise um diese Zeit am königlichen Hof in Frankfurt weilte (GS NF 17,1 S. 221). Jedoch läßt sich ein Beweis für diese These nicht erbringen. Ein *Privilegium de non appellando* wurde dem Bistum später niemals verliehen (Schmitz-Eckert S. 50).

Das Wormser Konzil von 1122 schränkte die königliche Mitwirkung bei den Bischofswahlen ein, bevor sie von der in ihrer Wirksamkeit umstrittenen Egerer Goldbulle von 1213/14 (MGH.Const. 2 Nr. 46 ff.; LexMA 3 Sp. 1606) gänzlich beseitigt wurde. Die letztere Urkunde machte das Lehnrecht zum einzigen stabilisierenden Mittel im Verhältnis des Königs zur Reichskirche (Münninger S. 193, 283). Die vom Eigenkirchenrecht gezeichnete Investitur der Bischöfe durch den König war aufs Schwerste erschüttert. Die Reichskirche drohte völlig in den päpstlichen Machtbereich überzugehen, jedoch gestattete die verbleibende Lehnsbindung dem König auch weiterhin Einflußnahmen, deren Intensität von der Persönlichkeit des jeweiligen Herrschers abhing. Insbesondere behielt der König das Recht, die Regalien vor der Bischofsweihe zu verleihen: *Electus autem regalia per sceptrum a te recipiat et, quae ex his iure tibi debet, faciat*. Die Egerer Bulle gewährte den Domkapiteln zwar die freie Wahl des Bischofs, doch machte sie die königliche Belehnung damit keineswegs zu einer bloßen Formsache (so Schröer, Vor der Reformation 1 S. 132 f.).

Im *Statutum in favorem principum* vom 1. Mai 1231 verzichtete der König auf weitere Rechte im Gerichtsbereich, Münz- und Zollwesen, Burgen- und Städtebau zugunsten der Territorialherren (MGH.Const. 2 S. 418 ff. Nr. 304). Gleichzeitig erfolgte aber auch eine Stärkung der *meliores et maiores terrae*, an deren Zustimmung der Landesherr beim Erlaß neuer Ordnungen künftig gebunden sein sollte.

Die üblicherweise erst nach der päpstlichen Konfirmation bzw. Admission eines Bischofs stattfindende Regalienverleihung wurde häufig, um den neuen Bischöfen auch bei einer Verzögerung der päpstlichen Entscheidung die Ausübung weltlicher Rechte zu ermöglichen, durch ein auf sechs Monate oder ein Jahr befristetes Regalienindult vorgezogen, das mehrmals verlängert werden

konnte. In der Neuzeit kam es vor, daß Administratoren auf längere Dauer mit Indulten die Herrschaft ausübten. Kaiser Rudolf II. führte den Grundsatz ein, daß Indulte nur in solchen Fällen verliehen werden sollten, wenn die päpstliche Bestätigung außer Frage stand. Jedoch konnte er nicht verhindern, daß in strittigen Fällen das Domkapitel den Elekten das Recht zur Landesregierung zugestand. Allerdings besaßen diese Landesherren weder Sitz noch Stimme auf den Reichstagen.

Auf Klagen des münsterischen und Osnabrücker Klerus hob Kaiser Karl IV. am 12. Dezember 1376 die von weltlichen Machthabern und Amtsträgern gegen kirchliche Privilegien und Freiheiten gerichteten Satzungen auf und verurteilte Übergriffe auf Kirchen und Kleriker (Reg.Imp. 8 Nr. 5727; RegEbfKöln 8 S. 444 Nr. 1572; Niesert, UrkSlg 7 S. 468–475 Nr. 92; MünstUB 1,1 S. 141 Nr. 241). Kaiser Rudolf II. bestätigte das Privileg am 26. August 1604 (DKapM 1 B U. 8).

König Wenzel vermochte in einer Zeit der Schwäche des Papsttums sein Vorschlagsrecht zur Besetzung der Bistümer weitgehend durchzusetzen. So providierte der Papst 1379 ohne Rücksicht auf das Wahlrecht des münsterischen Kapitels den königlichen Kaplan Potho von Pothenstein mit dem Bistum Münster (Krieger S. 368).

Die geringe Achtung, die die Bischöfe den königlichen Regalien entgegenbrachten, äußert sich in einem Vorfall von 1431: Kaiser Sigmund beauftragte am 26. Juli d. J. den Reichserbkämmerer Konrad von Weinsberg und den Hofgerichtsschreiber Peter Wacker, nach Münster zu reisen, um den Erzbischof von Bremen, den Bischof von Hildesheim und den Bischof von Münster, Heinrich von Moers, an den ausstehenden Empfang der Regalien zu erinnern und sie für seine Politik zu gewinnen. Bischof Heinrich weigerte sich, die Gesandten auch nur zu empfangen, so daß sie unverrichteter Dinge wieder abreisen mußten. Ein schlimmes Zeichen für die kaiserliche Einstellung war es, daß Sigmund auf das skandalöse Verhalten des Bischofs nicht mit einem Wort reagierte (ebd. S. 449 f.).

Nach dem Westfälischen Frieden bürgerten sich kaiserliche Gesandtschaften zu Bischofswahlen ein, die sich meist aus zwei oder drei Reichshofräten zusammensetzten. Die „Wahlgesandten“ besaßen keine rechtlichen Befugnisse. Ihr Auftrag dehnte sich lediglich auf die Beobachtung der Vorgänge vor der Wahl aus. Einfluß konnten sie in vertraulichen Gesprächen mit Wählern nehmen. Geldgeschenke bei einem in kaiserlichem Sinne günstigen Wahlausgang spielten eine große Rolle. Kaiserliche Wahlkommissare mit festem Auftrag in amtlicher Funktion begegneten in Münster erst im 18. Jahrhundert (Schröer, Reformation S. 17 f.).

Die Beziehungen zwischen Kaiser und Bischof standen im Bistum Münster während der letzten drei Jahrhunderte unter verändertem Vorzeichen. Beide Seiten orientierten sich an politischen Gegensätzen und Bündnissen der Großmächte und zunehmend auch der Reichsstände. Die alten, noch immer gültigen

Bindungen des Bistums an das Reich wurden deshalb keineswegs in Frage gestellt. Sie bestanden fort und wurden im Bedarfsfall, wenn die Berufung auf sie einem der Partner Vorteile versprach, gern zitiert. Erst der Reichsdeputationshauptschluß von 1802/03 beendete mit dem Untergang des Hochstifts Münster alle bestehenden Bande.

Ein vollständiger Überblick über die von den münsterischen Bischöfen erbrachten Servitien sowie ihre Teilnahme an Hofdienst und Heeresfolge läßt sich aufgrund der für die ältere Zeit mangelhaften Quellen kaum gewinnen, doch ist die Entwicklung in großen Linien erkennbar. Die außergewöhnliche Verdichtung der Beziehungen unter den Kaisern Heinrich IV. und Heinrich V. beruht mit Sicherheit nicht nur auf der besseren Quellenlage. Es war die Zeit, in der das Bistum Münster am engsten mit Kaiser und Reich verbunden war. Im einzelnen liegen folgende Nachrichten vor:

Die Zahl der aus der königlichen Kapelle bzw. Kanzlei hervorgegangenen münsterischen Bischöfe ist gering. Nachweisen lassen sich nur drei: Nithard (899–922), Dodo (969–993) und – fraglich – Rotbert (1042–1063). In einem nicht näher zu bestimmenden Dienstverhältnis, wahrscheinlich in Italien, standen vor ihrer Einsetzung als Bischof Erpho und Burchard. Aus der Hofkanzlei König Wilhelms von Holland ging Everhard von Diest (1275–1301) hervor.

Bischof Friedrich bekleidete vor seiner Ernennung das Amt eines Kanzlers für Deutschland 1060–1064 (Breßlau, Urkundenlehre 1 S. 476). Der schon genannte Bischof Burchard (1098–1118) wurde 1110 zum Kanzler für Italien ernannt und behielt das Amt bis zu seinem Tode bei (ebd. S. 480). Bischof Hermann II. läßt sich für die Jahre 1201 und 1202 als Hofkanzler Kaiser Ottos IV. nachweisen (ebd. S. 562; Reg.Imp. 5,4 S. 6 Nr. 34).

Fürstbischof Christoph Bernhard wurde 1664, gemeinsam mit Markgraf Friedrich von Baden-Durlach, zum Präsidenten des Reichskriegsrats ernannt (Kohl, Christoph Bernhard S. 177).

Auch die Besuche deutscher Könige in der Bischofsstadt Münster, die die aus dem Lehnverhältnis hervorgehende Gastungspflicht zur Folge hatten, waren selten: Der für April 988 vermutete Besuch Ottos III. mit seiner Mutter Theophanu läßt sich nicht beweisen (Prinz, *Prebenda regis* S. 529 ff.; GS NF 17,1 S. 231 f.). Glanzvoll gestaltete sich die Weihnachtsfeier Heinrichs III. im Jahre 1040 in Münster (MGH.SS. 6 S. 685; Erhard, Reg. 1 Nr. 1020). Wahrscheinlich, aber nicht nachweisbar, ist die Anwesenheit Heinrichs V. im September 1106, der damals Bischof Burchard wieder eingesetzt haben soll (Erhard, Reg. 1 Nr. 1333). Mit Sicherheit feierte dieser Kaiser das Osterfest 1112 in Münster (Stumpf 3085 f.). Abermals fand sich Heinrich V. zu Weihnachten 1119 ein, nachdem Bischof Dietrich vertrieben worden war (Erhard, Reg. 1 Nr. 1453). Kaiser Friedrich I. Barbarossa beging auf der Durchreise das Osterfest 1156 mit Bischof Friedrich II. in Münster (Reg.Imp. 4,2 S. 117 Nr. 392). Sein Sohn

Heinrich VI. weilte Anfang 1189 in der Bischofsstadt (Stumpf 4636; KsUrk-Westf 2 S. 338 f. Nr. 242).

Wahrscheinlich um eine Wandersage dreht es sich beim angeblichen Treffen Bischof Heinrichs von Schwarzburg (1466–1496) mit Kaiser Friedrich III. Dieser soll den Bischof nach Köln geladen haben, der dort mit 1500 Pferden erschien und seinerseits den Kaiser einlud, der aber auf seiner Einladung bestand und allen verbot, dem Bischof Kohlen und Holz zu verkaufen. Doch habe der Bischof davon gehört und rechtzeitig alles Notwendige für die Bewirtung des Kaisers eingekauft, was diesen in große Verwunderung versetzt habe (MGQ 1 S. 290 f.).

Der von den königlichen Vasallen geforderten Heeresfolge und dem Kriegsdienst kamen mehrere Bischöfe nach: So fand sich Liudger 798 im Heerlager Karls des Großen in Minden zum Zug nach Ostsachsen ein (Blok, Oorkonden S. 168 Nr. 11). Bischof Friedrich I. nahm im Frühjahr 1084 am Zuge Heinrichs IV. gegen Verona teil (MGH.SS. 16 S. 239 f.). Bischof Burchard befand sich bei Heinrich V., als dieser die Burg Limburg bei Lüttich Ende Januar und Anfang Februar 1101 belagerte (Erhard, Reg. 1 Nr. 1296; MGH.DH.IV Nr. 468). Burchard begleitete den Kaiser auch auf dem Feldzug des Sommers 1108 gegen König Koloman von Ungarn. Mit dem kaiserlichen Heer lag Burchard Ende September d. J. vor Preßburg,¹⁾ von wo aus im Oktober der Rückzug angetreten wurde. Anfang November befand sich das Heer in Passau (WestfUB Add. S. 91 Nr. 116, 11). Bischof Werner nahm im Spätsommer 1147 an dem unglücklich verlaufenen Kreuzzug gegen die Slawen in Mecklenburg und Pommern teil (Erhard, Reg. 2 Nr. 1701; Bernhardi, Konrad III. S. 563–578).

Unter Friedrich I. Barbarossa erreichte die Beteiligung münsterischer Bischöfe an Heereszügen ihren Höhepunkt. Bischof Friedrich II. nahm im Sommer 1161 am norditalienischen Feldzug teil. Er lag am 3. Juni vor Mailand (MGH.DFI Nr. 326), am 20. d. M. in Lodi (ebd. 328) und befand sich noch am 7. Oktober im Mailänder Gebiet (ebd. 333 ff., 343). Auf des Kaisers Hilferuf hin brach Bischof Hermann II. im Frühjahr 1176 mit seinem Aufgebot nach Italien auf (Stumpf 4181), erlitt aber mit dem Kaiser am 29. Mai bei Legnano eine Niederlage. Die Verluste der münsterischen Krieger waren wegen ihrer Unerfahrenheit besonders hoch (Stehkämper, Hermann II. S. 9). Der Bischof hielt sich noch Ende Juli im Hoflager bei Pavia auf (MGH.DFI Nr. 653). Auch am Feldzug gegen Heinrich den Löwen im Juli 1181 war Hermann II. beteiligt, doch blieb er mit seinem Aufgebot bei Leiferde stehen, ohne in den Kampf einzugreifen (MGH.SS. 16 S. 213 ff.). Als kaiserlicher Gefolgsmann ergriff er in der Fehde Bischof Baldewins von Utrecht mit dem Grafen von Geldern die geldrische Partei, der sich auch Erzbischof Philipp von Köln anschloß (Stehkäm-

¹⁾ WestfUB Add. S. 91 Nr. 116, 10; H. J. STÜLLEIN, *Das Itinerar Heinrichs V. in Deutschland*. 1971 S. 39.

per, Hermann II. S. 30 f.). Nach der unerfreulich verlaufenen Gesandtschaft nach Konstantinopel blieb Hermann II. mit einer kaiserlichen Besatzung in Philippopolis zurück und überwinterte dort (1189/90). Angeblich machte er auch noch, bis zum Tode des Kaisers, den Kreuzzug in Kleinasien mit, bis er wohl im November 1190 zurückkehrte (ebd. S. 40 ff.).

Erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts beteiligte sich wieder ein münsterischer Bischof kriegerisch in Reichsdiensten. Heinrich von Schwarzburg erwarb sich durch persönliche Heerfolge mit 800 reisigen Rossen, 4000 Fußknechten und 700 Wagen gegen den Burgunderherzog Karl den Kühnen vor Neuß das Wohlwollen des Kaisers. Ihm wurde eine goldene Reichsfahne verliehen (Rohdich S. 31–36).

Die Beteiligung münsterischer Fürstbischöfe an Reichskriegen nach dem Westfälischen Frieden steht unter einem anderen Vorzeichen. Sie ist wesentlich durch eigene politische Überlegungen bestimmt, weniger durch das Lehnverhältnis zum Kaiser. Dazu gehören etwa die Abmachungen von 1663 über die Stellung von Truppen zum Türkenkrieg (Kohl, Christoph Bernhard S. 174) sowie Verträge von 1674 und 1675, die Christoph Bernhard von Galen zur Beteiligung an den Reichskriegen gegen Frankreich und Schweden mit dem Kaiser schloß. Friedrich Christian von Plettenberg trat 1689 nur unter kurbrandenburgischem Druck dem Reichskrieg gegen Frankreich bei und lehnte sogar den Anschluß an die Große Koalition zur Enttäuschung des Kaisers ab. Die Türkenhilfe von 3500 Mann wurde 1692 nur gegen hohe Subsidienzahlungen und unter der Bedingung geleistet, daß die Truppen nicht gegen Frankreich eingesetzt würden. Der Beitritt zur Großen Koalition im Jahre 1695 erfolgte wiederum unter kaiserlichem Druck und gegen hohe Subsidien. Als das Reich Ludwig XIV. wegen der spanischen Erbfolge den Krieg erklärte, stellte Friedrich Christian die ausbedungenen Truppen zur Verfügung. Subsidien waren auch der Hauptverhandlungspunkt bei der Absendung münsterisch-paderbornischer Truppen zum Oberrhein (1713) durch Fürstbischof Franz Arnold.

Nur einmal waren münsterische Kontingente an einer vom Reichskammergericht angeordneten Reichsexekution beteiligt. Generalmajor von Wenge kommandierte 1790 die Truppen zur Niederwerfung des Lütticher Aufstandes, brauchte jedoch nicht direkt einzugreifen. Streit gab es 1795 um die von Kurfürst Maximilian Franz verlangte Entlassung der münsterischen Truppen aus der kaiserlichen Armee (vgl. § 19).

Gelegentlich übernahmen münsterische Bischöfe im Auftrage des Reichsoberhauptes Gesandtschaften. So ging Bischof Friedrich von Wettin 1073 im Auftrage Heinrichs IV. zu den aufständischen Sachsen (Fenske, Adelsopposition S. 70 f.). Bischof Burchard befand sich im März 1107 unter den kaiserlichen Gesandten an den Papst in Châlons-sur-Marne (MGH.SS. 26 S. 25). Im Winter 1117/18 begab er sich an den oströmischen Hof in Konstantinopel, ohne daß

sein genauer Auftrag bekannt ist. Bischof Egbert suchte mit anderen Gesandten im Oktober 1130 Papst Innocenz II. in Clermont auf (MGH.Const. 1 S. 166; MGH.DLo.III Nr. 48) und ging im März des folgenden Jahres auf die Reise nach Rom, um Verhandlungen mit den Römern und dem Gegenpapst Anaklet zu führen. Doch führte ihn der Weg über Böhmen und Salzburg auf Umwegen in die Heimat zurück, ohne daß das Ziel der Reise erreicht wurde (MGH.SS. 9 S. 137; Weiers S. 133 Nr. 27). Die Ende März 1186 erfolgte Abschiedung Hermanns II. an Papst Urban III. in Verona wurde ergebnislos abgebrochen (MGH.Const. 1 S. 315 f.; Stumpf 4444, 4447 f., 4451). Wahrscheinlich im April 1189 machte er sich mit einigen Begleitern auf den Weg nach Konstantinopel, um mit dem oströmischen Kaiser über den Durchzug des kaiserlichen Kreuzfahrerheeres zu verhandeln. Er geriet in oströmische Gefangenschaft und kam erst nach Drohungen Kaiser Friedrichs im Oktober 1189 wieder frei (Stehkämper, Hermann II. S. 27).

Über die Teilnahme münsterischer Bischöfe an Wahlen von Königen sowie Königs- und Kaiserkrönungen ist wenig bekannt. Bischof Erpho erlebte persönlich am 30. April 1087 die Krönung Konrads, Sohns Heinrichs IV., in Aachen (MGH.SS. 6 S. 724; RegEbfKöln 1 S. 354 Nr. 1189). Fest steht ferner, daß Bischof Werner am 30. März 1147 an der Krönung Heinrichs, Sohns Konrads III. (Bernhardi, Konrad S. 558), und Bischof Hermann II. am 28. Mai 1198 an der (zweiten) Königswahl Philipps von Schwaben in Speyer teilnahmen (MGH.Const. 2 S. 4 zu 1199; Reg.Imp. 5,1 S. 11 f. Nr. 27). Hermann war auch zugegen, als Philipp am 9. September d. J. in Mainz gekrönt wurde (Reg.Imp. 5,1 S. 56 Nr. 198 f.). Bischof Otto II. war anwesend, als Graf Wilhelm von Holland am 3. Oktober 1247 in Neuß zum deutschen König gewählt wurde (Otto Hintze, Das Königtum Wilhelms von Holland. 1885 S. 13). Bischof Ludwig von Hessen wohnte am 11. Juli 1346 in Bonn der Krönung Karls IV. bei (RegEbfKöln 5 S. 367 f. Nr. 1374).

Eine reichhaltige Liste umfaßt die Besuche von Synoden, Reichs- und Hoftagen der deutschen Könige und römischen Kaiser durch münsterische Bischöfe:

- Ludwig der Fromme.: 821 Synode von Diedenhofen, wahrscheinlich von Bischof Gerfrid besucht (Erhard, Reg. 1 Nr. 304).
- Lothar I.: Herbst 845 Reichsversammlung in Paderborn, möglicherweise von Bischof Altfrid aufgesucht (ebd. Nr. 387). – Oktober 852 Nationalsynode in Mainz, Bischof Liudbert anwesend (ebd. Nr. 404 zu 851).
- Arnolf: Mai 890 Synode von Forchheim, Bischof Wolfhelm beteiligt (KsUrk-Westf 1 S. 526 ff.; RegEbfKöln 1 S. 93 Nr. 279; WestfUB Suppl. S. 49 Nr. 321). – Synode in Frankfurt: wie vor (WestfUB 5 S. 14 Nr. 13; ebd. Suppl. S. 53 Nr. 331).

- Heinrich I.: 1. Juni 932 Synode von Erfurt, Bischof Rumold anwesend (MGH.Const. 2 S. 18; Reg.Imp. 2 S. 25 Nr. 41 a; Wolter, Synoden S. 31). – 933 2. Synode von Hohenaltheim, wie vor (Erhard, Reg. 1 Nr. 531).
- Otto I.: November 947 Synode von Verdun, besucht von Bischof Hildebold (MGH.Const. 2 S. 23; Reg.Imp. 2 S. 77 Nr. 154; Wolter, Synoden S. 43). – Juni 948 Synode von Ingelheim, wie vor (RegEbfKöln 1 S. 112 Nr. 339). – Herbst 948 Synode von Mousson, wie vor (MGH.SS. 3 S. 395). – 25. April 950 Hoftag in Quedlinburg, wie vor (MGH.DO.I Nr. 123; KsUrkWestf 2 S. 66 ff. Nr. 77; Reg.Imp. 2 S. 89 Nr. 187). – 21. September 953 Versammlung königstreuer Bischöfe und Großer in Aachen, wie vor (MGH.SS. 4 S. 262; RegEbfKöln 1 S. 122 f. Nr. 391 ff.; WestfUB Suppl. S. 67 Nr. 423; Dümmler, Otto I. S. 226 f.) – Juni 965 Synode von Köln, wie vor (RegEbfKöln 1 S. 142 f. Nr. 465; WestfUB Suppl. S. 76 Nr. 455; Dümmler, Otto I. S. 373 f.).
- Otto II.: 17. September 972 Synode von Ingelheim, anwesend Bischof Dodo (RegEbfKöln 1 S. 156 Nr. 506; Wolter, Synoden S. 109).
- Otto III.: Juni 995 Synode von Mouzon, besucht von Bischof Suitger (MGH.SS. 3 S. 690 f.; Reg.Imp. 2 S. 593 Nr. 1138 f.; Wolter, Synoden S. 138; Weiers S. 128 Nr. 8).
- Heinrich II.: 7. Juli 1005 Synode von Dortmund, anwesend Bischof Suitger (MGH.Const. 1 S. 58 Nr. 28; Reg.Imp. 2 S. 915 Nr. 1597 a; Wolter, Synoden S. 221; Joachim Wollasch, Geschichtliche Hintergründe der Dortmunder Versammlung des Jahres 1005 [Westfalen 58. 1980 S. 55–69]). – 1. November 1007 Synode von Frankfurt, wie vor (MGH.Const. 1 S. 60 f.; Reg.Imp. 2 S. 938 Nr. 1646; Wolter, Synoden S. 238). – 27. Oktober 1008 Synode von Frankfurt, wie vor (MGH.SS. 4 S. 795; Erhard, Reg. 1 Nr. 739). – Frühjahr 1014 Reichstag in Grone, besucht von Bischof Dietrich (KsUrkWestf 2 S. 157–162 Nr. 136 ff.; WestfUB Suppl. S. 104 ff. Nr. 632 f.). – April 1014 Hoftag in Dortmund, wie vor (RegEbfKöln 1 S. 188 Nr. 631; Erhard, Reg. 1 Nr. 867 zu 1016). – Januar 1016 Synode von Dortmund, wie vor (Reg.Imp. 2 S. 1036 Nr. 1875; KsUrkWestf 2 S. 167 ff. Nr. 142 f.; RegEbfKöln 1 S. 190 Nr. 638). – Juli 1017 Hoftag zu Leitzkau, wie vor (Reg.Imp. 2 S. 1051 Nr. 1908; KsUrkWestf 2 S. 175 f. Nr. 148; MGH.DH.II Nr. 371). – 19. Februar 1018 Provinzialsynode in Goslar, wie vor (Erhard, Reg. 1 Nr. 885; Wolter, Synoden S. 277).
- Konrad II.: 24. September 1027 Synode von Frankfurt, besucht von Bischof Sigfrid (MGH.Const. 1 S. 86; RegEbfKöln 1 S. 214 Nr. 723; Erhard, Reg. 1 Nr. 952; Wolter, Synoden S. 333). – 24. Mai 1028 Hoftag in Dortmund, wie vor (RegEbfKöln 1 S. 215 Nr. 731). – Juni 1028 Hoftag in Corvey (?), wie vor (KsUrkWestf 2 S. 217 f. Nr. 176; Reg.Imp. 3,1 S. 65 Nr. 127).
- Heinrich III.: 5. Juni 1040 Hoftag in Stablo, anwesend Bischof Hermann I. (MGH.DH.III Nr. 52). – 19. Oktober 1049 Synode von Mainz, besucht von

Bischof Rotbert (MGH.Const. 1 S. 19 f. Nr. 51; Wolter, Synoden S. 410; Weiers S. 128 Nr. 10).

Heinrich IV.: 30. April 1064 Hoftag in Kaiserswerth, anwesend Bischof Friedrich (MGH.DH.IV Nr. 128; RegEbfKöln 1 S. 265 Nr. 929). – 14. Mai 1068 Hoftag in Dortmund, wie vor (MGH.DH.IV Nr. 203; RegEbfKöln 1 S. 283 Nr. 924). – 18. Oktober 1068 Hoftag in Meißen, wie vor (MGH.DH.IV Nr. 211). – 24. Januar 1076 Synode von Worms, wie vor (MGH.Const. 1 S. 106; Weiers S. 128 Nr. 11). – Januar 1085 Hoftag zu Gerstungen-Berka, anwesend Bischof Erpho (Weiers S. 129 Nr. 13). – April/Mai 1085 Synode von St. Alban bei Mainz, wie vor (MGH.Lib. de lite S. 236; MGH.LL. 2 S. 55; RegEbfKöln 1 S. 352 Nr. 1169). – [1088] Hoftag in Quedlinburg, wie vor (MGH.DH.IV Nr. 402; Erhard, Reg. 1 Nr. 1248). – März/Mai 1091 Hoftag in Mantua, wie vor (Meyer von Knonau 4 S. 335). – Februar 1092 Hoftag in Mantua, wie vor (ebd.). – 2. Februar 1096 Hoftag in Verona und im Sommer d. J. in Padua, wie vor (MGH.DH.IV Nr. 452). – 10. Februar 1098 Hoftag in Aachen, anwesend Bischof Burchard (ebd. 458). – 9. November 1099 Hoftag in Mainz, wie vor (RegEbfKöln 1 S. 368 Nr. 1222). – 21. April 1101 Hoftag in Lüttich, wie vor (Meyer von Knonau 5 S. 114). – 1. Juni 1101 Hoftag in Aachen, wie vor (MGH.DH.IV Nr. 470, 470 a). – 3. August 1101 Hoftag in Kaiserswerth, wie vor (ebd. 471). – Weihnachten 1101 Hoftag in Mainz, wie vor (Meyer von Knonau 5 S. 131). – 11. Februar 1102 Hoftag in Speyer, wie vor (MGH.DH.IV Nr. 473). – Weihnachten 1102 Hoftag in Mainz, wie vor (ebd. 476). – 4. März 1103 Hoftag in Speyer, wie vor (ebd. 477). – 20. Juni 1103 Hoftag in Lüttich, wie vor (ebd. 478 unecht). – 15. Juli 1103 Hoftag in Lüttich, wie vor (ebd. 479). – 13. August 1103 Hoftag in Aachen, wie vor (RegEbfKöln 2 S. 8 Nr. 43). – 4. Dezember 1103 Hoftag in Köln, wie vor (ebd. S. 5 Nr. 28). – Weihnachten 1103–Januar 1104 Hoftag in Regensburg, wie vor (MGH.DH.IV Nr. 483 f.; Meyer von Knonau 5 S. 194).

Heinrich V.: 2. Mai 1107 Hoftag in Mainz, wie vor (RegEbfKöln 2 S. 108 Nr. 45 unecht). – 25. Mai 1107 Hoftag in Metz, wie vor (Erhard, Reg. 1 Nr. 1350). – 20. Juni 1107 Hoftag in Straßburg, wie vor (UrkRegKgHofger 1 S. 118 Nr. 167). – 26. Juli 1107 Hoftag in Goslar, wie vor (KsUrkWestf 2 S. 278 Nr. 212). – 30. September 1107 Hoftag in Corvey, wie vor (ebd. Nr. 213). – 2. November 1107 Hoftag in Köln, wie vor (Erhard, Reg. 1 Nr. 1353; Lacomblet 1 S. 174 f. Nr. 270). – 28. Dezember 1107 Hoftag in Aachen, anwesend Bischof Burchard (WestfUB Add. S. 90 Nr. 116, 6). – 28. Januar 1108 Hoftag in Mainz, wie vor (ebd. S. 91 Nr. 116, 7). – Mai 1108 Hoftag in Goslar, wie vor (ebd. S. 91 Nr. 116, 12). – 30. Mai 1108 Hoftag in Merseburg, wie vor (Erhard, Reg. 1 Nr. 1356). – 4. Juli 1108 Hoftag in Goslar, wie vor (WestfUB Add. S. 91 Nr. 116, 9). – 4. Juli 1109 Hoftag in

Goslar, wie vor (Erhard, Reg. 1 Nr. 1361). – 12. Juni 1109 Hoftag in Worms, wie vor (WestfUB Add. S. 91 Nr. 116, 13). – 27. November 1110 Hoflager in Arezzo, wie vor (Stumpf 3044). – 11. April 1111 Hoflager in Ponte Mam-molo, wie vor (MGH.Const. 1 S. 144, 149; Weiers S. 130 Nr. 18). – 2. Mai 1111 Hoflager in Forlimpopoli, wie vor (WestfUB Add. S. 91 Nr. 116, 14). – 17.–18. Mai 1111 Feldlager bei Marengo, wie vor (Hechelmann S. 322 Nr. 42). – 18.–19. Mai 1111 Hoflager von Verona, wie vor (Stumpf 3057 ff.; WestfUB Add. S. 91 Nr. 161, 15). – 24. Mai 1111 Hoflager von Garda, wie vor (Stumpf 3063). – 8. August 1111 Hoftag in Speyer, wie vor (Stumpf 3068 ff.). – 4. September 1111 Hoftag in Mainz, wie vor (ebd. 3076). – 24. September 1111 Hoftag in Straßburg, wie vor (ebd. 3078 f.). – 11. Januar 1112 Hoftag in Merseburg, wie vor (ebd. 3083). – 8. August 1112 Hoftag in Speyer, wie vor (Erhard, Reg. 1 Nr. 1380). – 16. Oktober 1112 Hoftag in Frankfurt, wie vor (Stumpf 3091). – 30. November 1112 Hoftag in Worms, wie vor (Erhard, Reg. 1 Nr. 1382). – Weihnachten 1112 Hoftag in Erfurt (Hechelmann S. 324 Nr. 64). – 20. März–6. April 1113 Hoftag in Worms, wie vor (Stumpf 3094 f.). – 7.–17. Januar 1114 Hoftag in Mainz, wie vor (Stumpf 3100 f.; Hechelmann S. 325 Nr. 68). – 23. Januar 1114 Hoftag in Worms, wie vor (Stumpf 3102 f.). – 6. Februar 1114 Hoftag in Speyer, wie vor (ebd. 3104). – 4. März 1114 Hoftag in Basel, wie vor (ebd. 3106, 3109). – 18. März 1114 Hoftag in Straßburg, wie vor (ebd. 3111). – 14. April 1114 Hoftag in Worms, wie vor (ebd. 3112). – 24. Juni 1114 Hoftag in Straßburg, wie vor (UrkRegKgHofger 1 S. 127 Nr. 178). – 19. November 1115 Hoftag in Speyer, wie vor (Erhard, Reg. 1 Nr. 1417). – 20. Dezember 1115, wie vor (Stumpf 3122). – 14. Februar 1116 Hoftag in Augsburg, wie vor (ebd. 3125). – 11. März 1116 Hoflager in Treviso, wie vor (ebd. 3127). – 12. März 1116 Hoflager von Venedig, wie vor (ebd. 3131). – 18. März 1116 Hoflager von Padua, wie vor (ebd. 3132). – 17. April 1116 Hoflager von Canossa, wie vor (ebd. 3135). – 10. Mai 1116 Hoflager von Governolo am Mincio, wie vor (ebd. 3136, 3140). – 29. Mai 1116 Hoflager von Fontana Fredda, wie vor (ebd. 3141). – 22. Juni 1116 Hoflager von Pasiliano (s Casale am Po), wie vor (ebd. 3142 ff.). – 1. Juli 1116 Hoflager zu *castrum Burgulie* (heute Alessan-dria), wie vor (ebd. 3147). – 28. Juli 1116 Hoflager am Lago di Candia, wie vor (ebd. 3148). – 1. September 1116 Hoflager von Novara, wie vor (Hechelmann S. 327 Nr. 95). – 29. September 1116 Hoflager von Corliano, wie vor (ebd. Nr. 96). – 3. Dezember 1116 Hoflager von Savignano (s Mo-dena), wie vor (Stumpf 3150). – 28. Dezember 1116 Hoflager bei Forlimpo-poli, wie vor (ebd. 3152). – 3. Januar 1117 Feldlager bei Cortona, wie vor (ebd. 3153). – 17. Juni 1116 Hoflager bei Volterra, wie vor (ebd. 3155). – 15. Dezember 1117 Hoflager von Tolate (b. Imola), wie vor (ebd. 3156). – März 1122 Hoftag in Aachen, besucht von Bischof Dietrich (ebd. 3173; Reg-EbfKöln 2 S. 30 Nr. 196).

Lothar III.: 4. November 1126 Hoftag in Straßburg, anwesend Bischof Dietrich (MGH.DLo.III Nr. 10). – 8. März 1129 Hoftag in Duisburg, besucht von Bischof Egbert (ebd. 17; Stumpf 3241; Erhard, Reg. 2 Nr. 1514). – 1129 Hoftag in Goslar, wie vor (Bernhardi S. 216 f.). – Juni 1129 Fürstenversammlung in Goslar, wie vor (MGH.DLo.III Nr. 21). – 1129/30 Hoftag in Mainz, wie vor (Kock 1 S. 56). – Oktober 1130 Konzil von Würzburg, wie vor (Jaffé, Bibl.rer.Germ. 5 S. 437). – März 1131 Hoftag in Lüttich, wie vor (MGH.DLo.III Nr. 33). – November/Dezember 1131 Hoftag in Köln, wie vor (RegEbfKöln 2 S. 43 f. Nr. 287). – Weihnachten 1133 Hoftag in Köln, besucht von Bischof Werner (MGH.DLo.III Nr. 56). – 4. Juni 1134 Hoftag von *Hathemareslo* (b. Ibbenbüren), wie vor (Stumpf 3298). – Weihnachten 1134, Hoftag in Aachen, wie vor (MGH.DLo.III Nr. 69 f.). – Ostern 1134 Hoftag in Aachen, wie vor (ebd. 80). – August 1136 Reichstag in Würzburg, wie vor (Bernhardi, Lothar S. 611; Bauermann S. 125).

Konrad III.: Ostern 1138 Fürstentag in Köln, besucht von Bischof Werner (MGH.DKo.III Nr. 2–5). – Ende April 1138 Hoftag in Mainz, wie vor (ebd. 8 f.). – Pfingsten 1138 Reichstag in Bamberg, wie vor (ebd. 10). – Weihnachten 1138 Hoftag in Goslar, wie vor (Weiers S. 134 Nr. 32). – Pfingsten 1139 Reichstag zu Straßburg, wie vor (Bernhardi, Konrad S. 83). – Ostern 1141 Hoftag in Straßburg, wie vor (MGH.DKo.III Nr. 56 ff.; Weiers S. 135 Nr. 33). – Pfingsten 1141 Reichstag zu Würzburg, wie vor (Stumpf 3427). – 14. September 1141 Hoflager in Köln, wie vor (MGH.DKo.III Nr. 64). – Oktober 1145 Hoflager in Nimwegen, wie vor (ebd. 187). – 18. Oktober 1145 Hoftag in Utrecht, wie vor (ebd. 292). – Weihnachten 1145 Hoftag in Aachen, wie vor (ebd. 143; Bernhardi, Konrad S. 439 f.). – Februar/März 1147 Reichstag von Frankfurt, wie vor (Bernhardi, Konrad S. 545 f.). – Ostern (20. April) 1147 Hoftag in Bamberg und 23. April Reichstag zu Nürnberg, wie vor (MGH.DKo.III Nr. 188; Bernhardi, Konrad S. 560). – April 1151 Hoftag in Köln, wie vor (Wolter, Arnold von Wied S. 109). – 13. Mai 1151 Hoftag in Nimwegen, wie vor (MGH.DKo.III Nr. 251; Bernhardi, Konrad S. 876).

Friedrich I.: 9. März 1152 Hoftag in Aachen, anwesend Bischof Friedrich II. (MGH.DF.I Nr. 1 f., 4). – April 1158 Hoftag von Kaiserswerth, wie vor (ebd. 213 f.). – 6. März 1163 Hoftag in Nürnberg und 12. April 1163 Reichstag in Mainz, wie vor (ebd. 396 ff.). – Ende 1169–Anfang 1170 Hoftag in Frankfurt, besucht von Bischof Ludwig I. (Stumpf 4104 f.). – 21. Juni 1170 im Gefolge des Kaisers in Erfurt, wie vor (ebd. 4114; MGH.DF.I Nr. 567). – Mai 1173 Hoftag in Goslar, Ludwig vielleicht anwesend (MGH.DF.I Nr. 599). – 1. April 1179 Hoftag in Hagenau, anwesend Bischof Hermann II., und 11. d. M. Hoftag in Selz, wie vor (ebd. 775 f.). – 24. Juni 1179 Fürstentag zu Magdeburg, wie vor (Stumpf 4282 f.). – 29. Juli 1179 Hoftag

zu Erfurt, wie vor (MGH.DFI Nr. 785). – August 1179 Hoftag zu Kayna (zwischen Zeitz und Altenburg), wie vor (Prutz 3 S. 67). – 13. November 1181 Hoflager zu Altenburg, wie vor (MGH.DFI Nr. 813). – 1. Mai 1182 Hoftag in Mainz und 11. August 1182 Hoftag zu Nürnberg, wie vor (ebd. 825–830). – 20. Juni 1183 Hoftag in Konstanz, wie vor (ebd. 847 ff., 852). – Dezember 1183 Hoftag zu Worms, wie vor (UrkStadtarchMainz 1 S. 14 Nr. 25). – 3. Januar 1184 Hoftag in Straßburg, wie vor (MGH.DFI Nr. 853). – 15. April 1184 Hoftag zu Hagenau, wie vor (Stumpf 4372). – 20. Mai 1184 Hoftag in Mainz, wie vor (MGH.DFI Nr. 856 f.; Prutz S. 177). – Juni 1184 Hoftag zu Gelnhausen, wie vor (MGH.DFI Nr. 858, 860 f.). – September 1185 Hoftag zu Lüttich, wie vor (Reg.Imp. 4,3 S. 7 Nr. 4 b). – 25. Oktober 1185 Hoftag zu Aachen, wie vor (ebd. Nr. 5). – 27. Januar 1186 Hoftag zu Mailand, wie vor (Toeche S. 55). – 11. Februar 1186 Hoftag zu Pavia, wie vor (MGH.DFI Nr. 930 unecht). – Anfang März 1186 Hoflager bei Casale, wie vor (MGH.DFI Nr. 933 f.). – 5. d. M. Hoflager zu Novara, wie vor (ebd. 935 unecht). – Mitte April 1186 Hoftag zu Pavia, wie vor (Stumpf 4442, 4446 fälschlich Paris). – 30. April 1186 Hoflager zu Borgo San Donnino, wie vor (Reg.Imp. 4,3 S. 9 f. Nr. 7). – November 1186 Reichstag zu Gelnhausen, wie vor (Stumpf 4472; MGH.Const. 1 Nr. 315 f.); darauf folgend Hoftag zu Orlamünde (?), wie vor (Stumpf-Brentano, Acta Imp. S. 544 Nr. 384 zu Sommer 1186). – Anfang April 1187 Hoftag in Augsburg, wie vor (MGH.SS. 17 S. 430). – 27. März 1188 Hoftag in Mainz, wie vor (Weiers S. 137 Nr. 36).

Heinrich VI.: 18.–20. Januar 1191 Hoflager zu Lodi, anwesend Bischof Hermann II. (Stumpf 4667, 4669). – 13. Januar 1192 Reichstag zu Worms, wie vor (RegEbfKöln 2 S. 287 Nr. 1484). – 15. Februar 1192 Hoftag in Hagenau, wie vor (Stumpf 4735; Reg.Imp. 4,3 S. 84 Nr. 205). – 24. August 1192 Hoftag in Weisenau bei Mainz, wie vor (Stumpf 4766). – 29. d. M. Hoftag in Worms, wie vor (Reg.Imp. 4,3 S. 100 Nr. 244). – 24. September 1192 Hoftag in Lüttich, wie vor (Stumpf 4711; Reg.Imp. 4,3 S. 103 Nr. 253). – Juni 1193 Hoftag in Koblenz, wie vor (Stumpf 4819; Reg.Imp. 4,3 S. 122 f. Nr. 302). – 25. November 1193 Hoftag zu Kaiserswerth, wie vor (Stumpf 4837; Reg.Imp. 4,3 S. 130 f. Nr. 322). – 29. Januar 1194 Reichstag zu Würzburg, wie vor (Stumpf 4846; Reg.Imp. 4,3 S. 135 Nr. 332). – April 1194 Hoftag in Aachen, wie vor (Reg.Imp. 4,3 S. 139 f. Nr. 343 f.). – 22. Mai 1194 Hoftag bei Mainz, wie vor (MGH.SS. 21 S. 589). – 16.–19. Juli 1195 Hoftag zu Worms, wie vor (Reg.Imp. 4,3 S. 188 f. Nr. 463 f.; WestfUB Add. S. 99 Nr. 116, 227). – Ende Oktober 1195 Hoftag zu Gelnhausen, wie vor (Reg.Imp. 4,3 S. 193 f. Nr. 477, 479). – 5. November 1195 Hoftag in Worms, wie vor (Stumpf 4978 ff.; Reg.Imp. 4,3 S. 198 Nr. 487). – 1. Juni 1196 Hoftag zu Boppard, wie vor (Reg.Imp. 4,3 S. 209 Nr. 545).

- Philipp: 16. August 1199 Hoftag zu Mainz, anwesend Bischof Hermann II. (Reg.Imp. 5,1 S. 8 f. Nr. 19; ebd. S. 13 Nr. 31). – 28. Juli 1200 Schiedstag zwischen Andernach und Koblenz, wie vor (RegEbfKöln 2 S. 322 Nr. 1576).
- Otto IV.: 3. Februar 1201 Hoftag zu Weisenu bei Mainz, anwesend Bischof Hermann II. (Reg.Imp. 5,1 S. 63 Nr. 216). – 20. September 1201 Hoftag zu Xanten, wie vor (ebd. S. 65 f. Nr. 221 a). – 1202 Hoftag zu Braunschweig, wie vor (Reg.Imp. 5,4 S. 6 Nr. 34).
- Friedrich II.: 24. Juli 1215 Hoftag zu Aachen, besucht von Bischof Otto I. (Reg.Imp. 5,1 S. 202 Nr. 815 f.). – 26. April 1220 Reichstag zu Frankfurt, anwesend Bischof Dietrich III. (MGH.Const. 2 S. 86 Nr. 73). – 21. August 1235 Hoftag zu Mainz, anwesend Bischof Ludolf (Reg.Imp. 5,1 S. 416 f. Nr. 2103 a, 2104).
- Heinrich (VII.), Sohn Friedrichs II.: 6. Februar 1234 Hoftag zu Frankfurt, anwesend Bischof Ludolf (Reg.Imp. 5,2 S. 180 Nr. 4302).
- Wilhelm von Holland: 18. Oktober 1248 Hoftag zu Aachen, anwesend Bischof Otto II. (Reg.Imp. 5,2 S. 929 Nr. 4932; WestfUB 3 S. 263 Nr. 491).
- Richard von Cornwall: 22. Mai 1257 Hoftag zu Aachen, besucht von Bischof Otto II. (Reg.Imp. 5,2 S. 995 Nr. 5299).
- Heinrich VII.: Reichstag zu Frankfurt Juli 1310, anwesend Bischof Ludwig (RegEbfKöln 4 S. 109 Nr. 524; MGH.Const. 4,1 S. 349 Nr. 398; Hermann Ehrenberg, *Der deutsche Reichstag in den Jahren 1273–1378. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte* (HistStudArndt 9) 1883 S. 123).

Seit dem 14. Jahrhundert wurde es zunehmend üblich, daß sich die münsterischen Fürstbischöfe auf den Reichstagen durch abgesandte Räte vertreten ließen. Nicht zuletzt trug zu dieser Entwicklung das Bestreben der Landstände bei, die für Reisen des Landesherrn und seiner Begleitung anfallenden Kosten zu vermeiden. Gesandte erforderten geringeren Aufwand, besonders dann, wenn diese mehrere Fürsten vertraten. Diese Aufgaben übernahmen später Agenten, die ihre Pflichten gegen Entrichtung von Pauschalhonoraren verrichteten. Den Endpunkt erreichte die Entwicklung nach der Konstituierung des Immerwährenden Reichstags in Regensburg. Ständige münsterische Vertretungen am Kaiserhof oder bei kaiserlichen Behörden hat es dagegen niemals gegeben.

Die Erfassung des Hochstifts Münster in den Reichsmatrikeln blieb – das Fürstbistum macht in dieser Hinsicht keine Ausnahme – zu allen Zeiten unvollkommen. Einschätzungen der Leistungsfähigkeit des Landes, die der Matrikel als Grundlage hätten dienen können, konnten bei fehlender Rechnungsführung der Landeskassen nicht erfolgen. Seit 1427 diente die Reichsmatrikel trotzdem als Norm für die von den Reichsständen zur Verteidigung des Reiches zu erbringenden Leistungen. Diese galten mindestens von diesem Zeitpunkt an nicht mehr als persönlicher Dienst des Bischofs aufgrund seines Vasallitätsverhältnis-

ses zum deutschen König, sondern als Leistung des Fürstentums (Schubert, Fürstliche Herrschaft S. 103).

Erheblichen Einfluß übten die auf der Matrikel beruhenden Reichssteuern auf die Verfassungsbildung innerhalb des Hochstifts aus. Mit der Erhebung dieser „Reichssteuern“ verband sich nämlich die Frage der Heranziehung der Landstände zu deren Aufbringung. Je stärker die Landstände den Standpunkt vertraten, sie stellten die eigentliche Repräsentanz des Landes dar, um so mehr konnte der Fürst ihre Beteiligung an den Reichslasten fordern. Unter Vorwänden versuchten die Landstände, sich den kaum zu leugnenden Verpflichtungen zu entziehen. Nicht zu trennen von diesen Vorgängen war die Ausbildung eines landesinternen Steuersystems, das schließlich zum modernen „Steuerstaat“ hinführte (ebd. S. 44 f.).

Der böhmische Aufstand zwang den Nürnberger Reichstag von 1422 zu einer Veranschlagung der Reichsstände. Das Fürstbistum Münster erscheint darin mit 10 *gleven* (RTA 8 S. 158). Der Nürnberger Reichstag von 1431 erhöhte den Anschlag auf 50 *glefen*. Kurfürsten sollten 200, die Erzbischöfe 50, der Bischof von Lüttich 100, der Bischof von Minden 15, der von Osnabrück zehn und der von Paderborn fünf *gleven* stellen (ebd. 9 S. 527 Nr. 408). Im Anschlag des Wormser Reichstages vom Mai 1495 für die Eilende Hilfe gegen den Türken erschienen Bremen und Münster zusammen mit 1563 Gulden 20 Kronen (ebd. Mittl.R. 5 S. 476). Die gemeinsame Veranlagung stellte einen Rückfall in ältere Vorstellungen dar. Beide Stifte befanden sich in der Hand Heinrichs von Schwarzburg. Allerdings wäre es verfehlt, daraus auf die persönliche Dienstpflicht des Bischofs gegenüber Kaiser und Reich schließen zu wollen.¹⁾

Am Frankfurter Reichstag im Sommer 1489 nahmen als Vertreter Bischof Heinrichs „ein ungenannter Domherr und ein Ritter, *genant der Kestler*“ (Ketteler), teil (RTA.Mittl.R. 3 S. 1022 Nr. 264 a u. S. 1027). Am 13. Juli d. J. beschloß der Tag eine „Verfassung“, zu der Heinrich als Administrator von Bremen 15 Reiter und 40 Fußknechte, als Bischof von Münster zehn Reiter und 40 Fußknechte stellen sollte (ebd. S. 1117 Nr. 289 a), erhöhte aber am 21. d. M. die Zahlen zugunsten einer „großen Reichshilfe“ auf 28 Reiter und 120 Fußknechte für Bremen sowie 22 Reiter und 80 Fußknechte für Münster (ebd. S. 1156 Nr. 296).

Im August 1495 wurde eine Reichstagsgesandtschaft nach Friesland dahingehend instruiert, in königlichem Auftrag zwischen dem Bischof von Münster und den Friesen zu vermitteln, *damit der aufrur und widervertickait, darin sie gegeneinander steen, abgestellt werde und der gnant von Münster mit den seinen widerumb anheym zibe* (ebd. 5 S. 1276 Nr. 1724).

¹⁾ Zum Wormser Hoftag, nicht eigentlich Reichstag, von 1495 und der Reichsform vgl. MORAW S. 132–136.

Am 11. April 1498 forderte König Maximilian die Reichsversammlung in Freiburg auf, Mandate an den Bischof von Münster, den Grafen von Ostfriesland, die Stadt Groningen sowie die Lande Ostergo, Westergo und Zevenwolden zu senden, damit Schaden vom Reich und Erzherzog Philipp abgewendet werde (ebd. 6 S. 564 f. Nr. 106). Das Bistum Münster war auf dem Tage nicht vertreten (ebd. S. 669 Nr. 51).

Der Reichstag von 1520 beschloß, zum Römerzug vom Hochstift Münster 325 Gulden zu fordern. Nur die Bistümer Würzburg mit 500 Gulden, Bamberg mit 425 Gulden und Lüttich mit 400 Gulden waren im Anschlag höher angesetzt. Alle anderen Bistümer lagen teilweise erheblich darunter. In der Reichsmatrikel von 1521 erschien Münster mit 832, Paderborn mit 352, Osnabrück mit 216 und Minden mit 184 Gulden (Schröer, Vor der Reformation S. 511; RTA.Jg.R. 2 S. 427 Nr. 56).¹⁾ Der Fürstbischof verhandelte im Juli 1521 darüber mit den Landständen, die sich willig zur Übernahme der Lasten zeigten (ebd. 7 S. 1315 Nr. 149). Dagegen lehnten sie auf dem Landtag von 1522 die Übernahme der Türkenhilfe von 760 ½ Gulden unter dem Vorwand ab, es lägen zu viele Beschwerden über den Bischof und seine Amtleute vor. Erst wenn diese behoben seien, wollten sie sich entgegenkommender erweisen (ebd. 3 S. 798 f. Nr. 146). Offensichtlich sah sich der Fürst deswegen nicht in der Lage, die Beiträge zum Reichsregiment pünktlich zu zahlen. Im Jahre 1523 wurde vom Reich ein Verfahren gegen ihn eingeleitet (ebd. 4 S. 6 f. Anm. 6). Zur Türkenhilfe mußte Münster im Jahre 1529 2040 Gulden für Pferde und 1267 ½ Gulden für Fußknechte entrichten. Der Anschlag lag über dem des Kurfürstentums Mainz und ebenso hoch wie für das Erzstift und die Stadt Bremen zusammen (RTA. Jg.R. 8 S. 1087). Eine bestimmte Entwicklung läßt sich in den Anschlägen zur Reichsmatrikel nicht entdecken, von einer einheitlichen Linie ganz zu schweigen, es sei denn, daß die Ansätze wie bei allen Steuern steigende Tendenz aufweisen.

An der gegen Ende des 15. Jahrhunderts in Gang kommenden „Reichsreform“ beteiligte sich der Fürstbischof von Münster nicht. Der Wormser Reichstag von 1495 schlug vor, eine Kreiseinteilung für das Reich einzuleiten, die bessere Verteidigungsmaßnahmen ermöglichte. Der im wesentlichen das nordwestliche Deutschland umfassende Kreis sollte folgendermaßen aussehen: *Item*

¹⁾ Bischof Erich beabsichtigte, am Wormser Reichstag von 1521 teilzunehmen, um vom Kaiser die Regalien zu empfangen, jedoch versagten ihm die Landstände die Reisekosten. Er beauftragte Mantho von Herborn und den Ratzeburger Dompropst Johann Murss mit seiner Vertretung (RTA.Jg.R. 2 S. 741 Nr. 101; SCHRÖER, Reformation 1 S. 18 f.). Zum Reichstag von Nürnberg 1521/22 entsandte er Dr. Johann von der Wick (RTA.Jg.R. 3 S. 33 ff. und S. 182 Nr. 33). Münster befand sich unter den Reichsständen, die zum Reichsregiment und Kammergericht keine Beiträge entrichtet hatten (ebd. S. 271 f. Nr. 50).

von Munster nach der grentz bis an die mark zu Brandenburg ..., von der landgrafschaft Hessen land durch Westfalen bis in die stift von Premen und Münster. Die darunter fallenden Reichsstände sollten sich bei äußeren Bedrohungen untereinander beistehen (RTA.Mittl.R. 5 S. 583).

Präziser drückte sich der Vorschlag der Reichsstände vom 22.–25. Februar 1521 zum Entwurf einer Reichsregimentsordnung aus, der dem Kaiser überreicht wurde. Zum Fünften Kreis sollten die Bischöfe von Paderborn, Lüttich, Münster, Utrecht, Osnabrück, die Herzöge von Jülich, Kleve, Berg und Geldern, die Grafen von Nassau, Sayn, Virneburg, Nieder-Eisenberg (Waldeck) und die Niederlande bis an die Maas *und andere derorts* gehören (RTA.Jg.R. 2 S. 181 Nr. 13). Der kaiserliche Gegenentwurf vom 9. April d. J. (ebd. S. 197 Nr. 16) und die endlich beschlossene Reichsregiments-Ordnung vom 26. Mai d. J. (ebd. S. 229 Nr. 219) übernahmen im wesentlichen den Wortlaut des Vorschlags. Dasselbe gilt für die am 26. Mai d. J. beschlossene Kreiseinteilung für die Reichskammergerichts-Ordnung, nur daß an der Stelle des Bischofs von Utrecht – versehentlich? – der Bischof von Verden erscheint (ebd. S. 272 Nr. 27). Bis zum Ende des Heiligen Römischen Reiches erlitt die Gestalt des später meist Niederrheinisch-Westfälisch oder lediglich Westfälisch genannten Reichskreises keine einschneidenden Veränderungen. Über die Mitgliedschaft einiger kleiner Territorien herrschte Unklarheit.¹⁾

Das Direktorium im Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis lag in den Händen des Bischofs von Münster und des Herzogs von Jülich. Münster führte, da es als geistliches Fürstentum den höheren Rang beanspruchte, auf den Kreistagen das *primum votum*, während Jülich den Vorsitz innehatte. Nach dem Aussterben des jülich-klevischen Hauses (1606) kam es zu Konflikten unter den nunmehrigen Direktoren Münster sowie Pfalz-Neuburg und Kurbrandenburg als Erben des Hauses Kleve. Der Kurfürst von Brandenburg forderte zumindest eine Beteiligung am Direktorium, was aber Münster aus konfessionellen Gründen ablehnte. Fürstbischof Christoph Bernhard schlug als Ausweg eine Dreiteilung des Reichskreises unter drei Direktoren vor, denen eine eigene Defensionsordnung zugestanden werden sollte. Der Vorstoß des Bischofs wurde, wie seine sonstigen Versuche, den Reichskreis zur Verbreiterung seiner militärischen Basis auszubauen, durchschaut und verschwand vom Tisch (Kohl, Christoph Bernhard passim).

Völlig gegenstandslos, wie manchmal behauptet wird, war der Reichskreis nicht. Sowohl in der Wiedertäuferzeit als auch im 17. und 18. Jahrhundert gewann er bei Reichsexekutionen und bei der Abwehr französischer Angriffe Bedeutung (§ 18 f.).

¹⁾ Hans-Joachim BEHR, Der Niederrheinisch-Westfälische Reichskreis um 1560 (Geschichtl. Handatlas von Westfalen Lfg. 2 Nr. 2. 1982); DERS., Der Niederrheinisch-Westfälische Reichskreis 1794 (ebd. Nr. 3. 1982).

§ 27. Verhältnis des Bistums zum Metropoliten

- Mendthal Hans, Die Städtebünde und Landfrieden in Westfalen bis 1371. 1877
- Diegel Albert, Der päpstliche Einfluß auf die Bischofswahlen in Deutschland während des 13. Jahrhunderts. 1932
- Fuhrmann Horst, Studien zur Geschichte mittelalterlicher Patriarchate (ZSRG Kan. 39. 1953 S. 112–176, bes. S. 135 ff.; 40. 1954 S. 1–84, bes. S. 27)
- Angermeier, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter
- Schröer, Kirche in Westfalen vor der Reformation
- Ganzer, Papsttum und Bistumsbesetzungen
- Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts
- Schieffer Rudolf, Zur Frühgeschichte des Domstifts zu Münster (WestForsch 28. 1976/77 S. 16–27)
- Schröer, Reformation in Westfalen
- GS NF 17,1: Kohl, Domstift St. Paulus 1
- Tewes Ludger, Der letzte westfälische Landfrieden vom 20. September 1392 im Spiegel territorialer Entwicklung (WestZ 138. 1988 S. 25–38)
- Lindner Theodor, Die Feme. Geschichte der „heimlichen Gerichte“ Westfalens. Unveränd. Nachdr. d. 2. Aufl. von 1896. Mit einer neuen Einleitung von Wilhelm Janssen. 1989
- Storm Monika, Die Metropolitangewalt der Kölner Erzbischöfe im Mittelalter bis zu Dietrich von Moers (StudKölnKG 29) 1995

Das Bistum Münster gehörte zur Kirchenprovinz Köln, die wahrscheinlich schon um 400 in Anlehnung an die römische Provinzialeinteilung entstanden ist, aber um 700 zugrundeging. Im Rahmen der von Karl dem Großen eingeführten Metropolitanverfassung wurde die Kirchenprovinz wohl im Jahre 794 wiedererrichtet. Bischof Hildebald von Köln (784–819) führte den Titel *archiepiscopus* anfänglich als persönliche Auszeichnung für dem Frankenkönig erwiesene treue Dienste (LexMA 5 Sp. 1261). Wahrscheinlich gehörten anfangs die Diözesen Tongern-Lüttich für den fränkischen und Utrecht für den friesischen Teil der Provinz außerhalb der Diözese Köln dazu. Hinzu traten, vermutlich nach dem Beschluß des Reichstags von Paderborn 799, die neugebildeten sächsischen Bistümer Osnabrück, Minden, Münster und Bremen. Bremen kam 864 an das Erzbistum Hamburg, doch ließ Köln seinen Rechtsanspruch als Metropolit über Bremen nicht sogleich fallen. Auch schien es nach 847 einige Zeit so, als ob Köln seine sächsischen Diözesen an die Mainzer Kirchenprovinz verlieren könnte. Erzbischof Willibert von Köln ordnete sich bereitwillig dem höheren Ranganspruch Liutberts von Mainz unter. Bezeichnenderweise wurde die Kölner Provinzialsynode um 887 „mit Zustimmung des Erzbischofs von Mainz“ gefeiert (RegEbfKöln 1 S. 90 Nr. 264).

Die Anerkennung der Kölner kirchlichen Oberhoheit über Münster äußerte sich bereits anläßlich der Bischofsweihe Liudgers durch den Kölner Erzbischof Hildebald im Jahre 805. Sie wurde später zu keiner Zeit in Frage gestellt. In welcher Intensität die Metropolitangewalt sich gegenüber dem münsterischen Suffraganbistum auswirkte, hing ganz von den Persönlichkeiten der Erzbischöfe ab. Seit dem Spätmittelalter standen die gegenseitigen Beziehungen mehr und

mehr unter politischen Vorzeichen. Als Territorialherren gerieten beide Bischöfe nicht selten um die Vorherrschaft in Westfalen in Konflikt. Kirchliche Momente traten dagegen zurück, nicht zuletzt durch das Bestreben der päpstlichen Kurie, Bereiche der Metropolitanrechte an sich zu ziehen. Der päpstliche Anspruch, höchste Appellationsinstanz in kirchlichen Rechtsstreitigkeiten zu sein, höhle die Befugnisse des Metropoliten aus. Insofern trifft das Urteil, das Metropolitanamt sei im Hochmittelalter „zu einer Würde ohne nennenswerte Amtsbefugnisse abgesunken“ (Schröer, *Vor der Reformation* 1 S. 15) zu, doch sollte nicht außer acht gelassen werden, daß der Erzbischof von Köln im Spätmittelalter praktisch die Königsgewalt im Nordwesten des Reiches repräsentierte und bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts behauptete. Erst nach den Soester und Münsterischen Fehden sank die Bedeutung Kurkölns auf den Rang eines kleineren Territoriums herab.

Die Rechte eines Metropoliten wurden bereits auf dem 1. Konzil von Nicaea (325) formuliert. Insbesondere sollte er an der Wahl und Weihe eines Ortsbischofs seiner Provinz beteiligt sein. Im Mittelalter galten als hauptsächliche Rechte: 1. Mitwirkung bei der Bestellung neuer Bischöfe in seiner Provinz, möglichst durch persönliche Teilnahme am Wahlakt bzw. dessen Leitung und auf jeden Fall durch Bestätigung und Weihe des Elekten mit Hilfe zweier Suffragane der Provinz; 2. Einberufung und Leitung der Provinzialsynoden; 3. Visitation der Diözesen seiner Provinz einschließlich einer unausgesprochen darin enthaltenen Oberaufsicht über seine Suffraganbischöfe und 4. Entgegennahme von Klagen gegen seine Suffragane und Entscheidung darüber, ebenso in Streitigkeiten der Ortsbischöfe untereinander. Das seit dem 12. Jahrhundert in Entwicklung begriffene Dekretalenrecht brachte keine einschneidenden Änderungen hinsichtlich dieser Rechte mit sich.

Ob das Recht zur Teilnahme an einer Bischofswahl in Münster von einem Kölner Erzbischof jemals wahrgenommen wurde, erscheint mehr als unwahrscheinlich. Gegenüber dem königlichen Gewohnheitsrecht der Einsetzung von Bischöfen hätten erzbischöfliche Aktivitäten keinerlei Bedeutung gehabt. Auch die Bestätigung einer Ernennung wäre nur von formalem Charakter gewesen. Wahrgenommen wurde nur das Weiherecht (Das Bistum Köln S. 243 f.). Es liegt kein Zeugnis vor, daß ein münsterischer Bischof des Mittelalters nicht vom Kölner Erzbischof geweiht worden sei.

Provinzialsynoden sollten nach altem Kirchenrecht alljährlich gehalten werden. Anscheinend fanden sie in Köln jedoch nur selten statt. Die Gründe für Metropolit und Suffragane, sich zu treffen und Gedanken auszutauschen, waren auch ohne Synoden vielfältig. Auf königlichen Hoftagen, bei Weihen der Bischöfe und Kirchen bestanden hinreichend Gelegenheiten. In welchem Maße Ladungen zum Besuch der Provinzialsynoden vom münsterischen Bischof beachtet wurden, läßt sich nicht sagen, da die Teilnehmer vieler Synoden nicht bekannt sind.

Angeblich soll Bischof Hodulf an der Provinzialsynode von 873 teilgenommen haben (RegEbfKöln 1 S. 84 Nr. 247), doch ist die Urkunde eine Fälschung des 11. Jahrhunderts. Wahrscheinlicher wäre die Teilnahme dieses Bischofs an der Synode von 870 (ebd. S. 80 f. Nr. 237; Schieffer S. 23), aber hierfür gibt es keine Teilnehmerliste. Danach scheint längere Zeit keine Provinzialsynode stattgefunden zu haben, wie aus der Beschwerde Bischof Egilberts von Osnabrück (870–884) hervorgeht: *sancta synodus tracta tempora non est congregata, obstantibus causa finetenus non est determinata* (MGH.Ep. 7 S. 361; RegEbfKöln 1 S. 88 f. Nr. 261 Fälschung?).

Bischof Sigfrid von Münster besuchte die Essener Provinzialsynode vom 10. Januar 1027 (RegEbfKöln 1 S. 213 Nr. 726). An der Provinzialsynode Erzbischof Sigewins vom April 1083 nahm Bischof Friedrich von Münster nicht teil. Dieser wurde nur vom Beschluß eines Landfriedens unterrichtet (MGH.Const. 1 S. 603; RegEbfKöln 1 S. 347 f. Nr. 1152). Bischof Friedrich II. (1152–1168) war auf der Kölner Provinzialsynode von 1156 anwesend (RegEbfKöln 2 S. 100 Nr. 616), nahm auch an der Weihe des von Alexander III. exkommunizierten Erzbischofs Rainald von Dassel 1165 teil (ebd. S. 138 f. Nr. 822, 825) und besuchte im folgenden Jahre die Soester Provinzialsynode (ebd. S. 143 f. Nr. 840). Hermann II. erschien auf der Kölner Provinzialsynode von 1187 und fühlte sich wegen der gewaltigen Rüstungen des Erzbischofs beunruhigt (ebd. S. 253 Nr. 1281). Im Jahre 1191 kam es anläßlich der Weihe Erzbischof Brunos von Köln zu einem Eklat, als Erzbischof Johann von Trier die Weihe übernehmen sollte. Die Bischöfe Hermann II. von Münster und Baldewin von Utrecht verweigerten daraufhin die Teilnahme am Weiheakt (ebd. S. 287 f. Nr. 1435 mit vertauschten Namen).

Zur Kölner Provinzialsynode vom März 1310 entsandte das münsterische Domkapitel *sede vacante* einen Vertreter (RegEbfKöln 4 S. 99–103 Nr. 498; WestfUB 8 S. 186 f. Nr. 533). Am 31. Oktober 1322 erschienen zur Provinzialsynode Erzbischof Heinrichs als Vertreter Bischof Ludwigs die Domherren Magister Rutger von Aldendorf, Dr. decret., und Friedrich von Bicken (RegEbfKöln 4 S. 316–324 Nr. 1337). Später scheinen die Provinzialsynoden kaum noch einberufen worden zu sein. Fürstbischof Franz von Waldeck ernannte am 27. Februar 1536 Abgesandte zum Kölner Provinzialkapitel: Magister Otto Beckmann Lic., Propst zu St. Aegidii, Johann Mollinckhus, Dechant zu Wildeshausen, und Albert Mumme Lic. iur., Offizial zu Osnabrück und Münster (BAM, DA IX A 12 Bl. 14'–15').

Eine Visitation der Diözese Münster durch den Metropoliten, wie sie diesem rechtlich zustand, scheint niemals stattgefunden zu haben. Am 8. Januar 1263 gestattete Papst Urban IV. Erzbischof Engelbert von Köln, die Visitationen in seiner Provinz im folgenden Jahre durch andere geeignete Personen abhalten zu lassen, aber trotzdem die Prokurationsgelder von den zu visitierenden Kirchen

und Klöstern zu erheben (WestfUB 5 S. 294 Nr. 628; RegEbfKöln 3,2 S. 11 Nr. 2237). Ob ein bestimmter Anlaß für das Indult vorlag, kann nicht gesagt werden.

Die mit dem Visitationsrecht des Erzbischofs verbundene allgemeine Aufsicht über seine Suffragane kam in gelegentlichen Mandaten zum Ausdruck, die zur Abstellung gewisser Mißstände in kirchlichem oder sittlichem Bereich mahn- ten. Solche Einzelfälle sind in der „Historischen Übersicht“ oder, wenn sie mehr die Person des Ordinarius betrafen, in den Bischofsviten aufgeführt. Als ein später Fall verdient hervorgehoben zu werden, daß der streng altkirchlich ge- sinnte Erzbischof Adolf von Schaumburg durchsetzte, daß die *Formula reformatio- nis* vom 9. Juli 1548 in allen drei Bistümern Franz' von Waldeck zur Proklama- tion kam.¹⁾

Klagen über einen Suffraganbischof konnten dem Erzbischof vorgetragen werden. Im Jahre 1152 hielt dieser Gericht über den Bischof von Minden, der einen Kölner Kleriker hatte blenden lassen, nachdem der Geschädigte persönlich Klage erhoben hatte. Allerdings sprach der Papst die Absetzung des für schuldig befundenen Bischofs aus (Das Bistum Köln S. 243).

Im Jahre 1306 erhob das münsterische Domkapitel Klage über seinen Bi- schof Otto von Rietberg wegen mannigfacher Verletzung seiner Privilegien und Statuten. Das Domkapitel sicherte dem Erzbischof zu, vor dessen Entscheidung keine anderweitige Einigung mit dem Bischof einzugehen (WestfUB 8 S. 110 Nr. 339). Erzbischof Heinrich setzte daraufhin Otto ab, doch appellierte dieser an den Papst und begab sich persönlich nach Avignon. Das Verfahren zog sich in die Länge. Schließlich, Otto war bereits in Poitiers verstorben, ernannte der Papst Ludwig von Hessen zum neuen Bischof von Münster mit der Begrün- dung, die Absetzung Ottos durch den Metropolitani sei *minus licite* erfolgt, *de facto, cum de iure non posset*. Der inzwischen vom Domkapitel gewählte Konrad von Berg wurde vom Papst nicht anerkannt, sondern Ludwig unter Berufung auf das päpstliche Reservationsrecht bei der Vergabe von Benefizien, deren In- haber an der Kurie verstarben, eingesetzt (WestfUB 8 S. 188 Nr. 536).

Das oben erwähnte Recht des Metropolitani zur Mitwirkung bei der Bestel- lung eines neuen Ortsbischofs legte es nahe, daß der Erzbischof in Fällen einer Doppelwahl um seine Entscheidung angerufen wurde, doch neigten die Wähler schon früh dazu, unmittelbar beim Papste vorstellig zu werden, wahrscheinlich, weil der Erzbischof aufgrund familialer oder persönlicher Verbindungen meist voreingenommen war. Das Konzil von Lyon legte die päpstliche Kompetenz 1274 fest: *Sed quum in electionem earundem negotiis in iudicio vel extra iudicium appellatur in scriptis ex causa probabili, quae probata deberet legitima reputari, ad sedem ipsam huius-*

¹⁾ Hans FOERSTER, Reformbestrebungen Adolfs III. von Schaumburg 1547–56 in der Kölner Kirchenprovinz (RefGeschStud 45/46. 1925 S. 35 ff.); SCHRÖER, Reforma- tion 1 S. 66.

modi negotia deferantur. Die damit begründete Gewohnheit wurde schließlich von Papst Nicolaus III. (1277–1280) als kanonisches Recht festgelegt. Die Entscheidung im Falle von Doppelwahlen ging stets unter Umgehung des Metropoliten an den Papst (Diegel S. 49). Der Papst sprach auch die Bestätigung aus. Allerdings mußte ein Elekt seit dem Wiener Konkordat (1448) neben dem Papst auch dem Metropoliten den Treueid schwören (Schröer, Vor der Reformation 1 S. 41 f.).

Unabhängig davon konnte der Metropolit von sich aus Einwände gegen einen Elekten und dessen Bestätigung vorbringen. Als sich z. B. Adolf von der Mark im Spätherbst 1357 in Avignon aufhielt, um die päpstliche Bestätigung zu erbitten, zog sich seine *confirmacio tam ex causis inventutis quam ex aliis causis, que sibi per nuncios domini Wilhelmi Coloniensis archiepiscopi obiciebantur*, in die Länge (MGQ 1 S. 50; RegEbfKöln 6 S. 286 Nr. 1016). Auch nach dem Tode Bischof Everhards von Diest († 1301) wollte der Kölner Erzbischof die Nachfolge mitbestimmen, weil er fürchtete, einer seiner Feinde könnte Münster in seine Hand bringen. Er bat den Papst, sich die Besetzung des Bistums für diesmal zu reservieren. Trotzdem wählte das münsterische Domkapitel Otto von Rietberg. Da der Erzbischof unsicher war, ob seine Bitte den Papst überhaupt erreicht hatte, bestätigte er auf Bitten des Kapitels den Elekten und bat den Papst um Zustimmung. Bonifaz VIII. kam dem Ansinnen am 28. Januar 1302 nach, ohne auf die Reservation einzugehen (Ganzer S. 371).

Die Landfriedensbewegung verlieh dem Erzbischof von Köln seit dem Ende des 11. Jahrhunderts eine glänzende Rolle im Nordwesten des Reiches. Sie übertraf bei weitem die Bedeutung, die die Stellung als Metropolit mit sich brachte. Erstmals verkündete Erzbischof Sigewin am 20. April 1083 einen Landfrieden (MGH.Const. 1 S. 603; RegEbfKöln 1 S. 347 f. Nr. 1152). Richtig in Gang kam die Bewegung aber erst im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts. Die Kölner Metropoliten übernahmen praktisch die Rolle des Königtums in der Friedenswahrung im Nordwesten Deutschlands. Sie entzogen dem Königtum damit die Basis, eine eigene Friedensordnung zu errichten. Nicht zuletzt auf dieser Rolle bauten die Kölner Erzbischöfe am Niederrhein und in Westfalen eine politische Vormachtstellung auf, die sie bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts behaupten konnten.

Das Königtum hatte noch 1282 versucht, durch Ernennung des Grafen von der Mark zum Landfriedenshauptmann in Westfalen seinen Einfluß auf das Landfriedenswesen zu wahren (Angermeier S. 113), doch leitete Erzbischof Wikbold im Jahre 1298 durch Abschluß eines Landfriedensbündnisses mit dem Bischof von Münster, dem Grafen von der Mark sowie den Städten Soest, Dortmund und Münster eine eigene Bewegung ein, die hauptsächlich vom Metropoliten getragen wurde (ebd. S. 113 f.). Wenn der König drei Jahre darauf die Grafen von Jülich, Kleve, Berg und von der Mark sowie die Bürger von Köln zu Pflegern des Landfriedens einsetzte, richtete sich das schon nicht mehr gegen den Landfrieden des Kölner Erzbischofs, sondern sollte ihn ergänzen. Die Bischöfe

von Minden und Osnabrück traten der königlichen Pflugschaft bei, nicht aber der Bischof von Münster, der sich 1305 dem von Erzbischof Heinrich verkündeten Landfrieden – sein Inhalt ist unbekannt – anschloß (ebd. S. 114 f.). Der Rheinische Landfrieden von 1317 wurde durch den Landfrieden vom 5. November 1319 überholt, den der Erzbischof mit den Bischöfen von Münster und Osnabrück sowie den Städten Münster, Osnabrück, Dortmund und Soest auf drei Jahre schloß (MGH.Const. 1 S. 443 Nr. 555; RegEbfKöln 4 S. 258 f. Nr. 1147; WestfUB 8 S. 503 Nr. 1374). Der König wurde darin nicht erwähnt (Angermeier S. 129). Bis 1338 gab es in Westfalen keine Landfrieden mehr. Erzbischof Walram richtete sein Interesse in den Landfrieden von 1333, 1334, 1337 und 1339 ganz auf die Rheinlande.

Erst am 8. Januar 1338 brachte der Erzbischof mit den Bischöfen von Münster und Osnabrück sowie deren Hauptstädten und den Städten Herford und Lübbecke einen auf fünf Jahre befristeten Landfrieden zustande (RegEbfKöln 5 S. 137 ff. Nr. 511). In seinem *bertochrike* behielt der Erzbischof die Exekution durch seinen Marschall in Händen. Nördlich der Lippe erhielt der Bischof von Münster die Exekutionsgewalt (Angermeier S. 181). Am 22. März d. J. folgte ein Landfriedensbund des Metropoliten mit dem Bischof von Paderborn, den Grafen von der Mark, Arnsberg, Waldeck und Ravensberg sowie den Edelherren zur Lippe, befristet auf drei Jahre (RegEbfKöln 5 S. 144 f. Nr. 536). Hier verblieb die Friedensgerichtsbarkeit weitgehend den einzelnen Bundesgenossen. Bedeutendere Fälle sollte der Kölner Marschall bereinigen (Angermeier S. 225 ff.).

Der Westfälische Landfriede vom 28. Februar 1348 (RegEbfKöln 5 S. 393 f. Nr. 1468) wurde am 16. Oktober 1352 auf weitere fünf Jahre verlängert (ebd. 6 S. 99 f. Nr. 312). Der Bischof von Paderborn trat ihm bei, der Graf von Arnsberg schied als Mitglied aus. Die Exekutionsgewalt des Erzbischofs verringerte sich. Er durfte erst dann eingreifen, wenn der jeweilige Landesherr nicht in der Lage war, die Angelegenheit zu regeln. Auf die Beschwerde Erzbischof Wilhelms bei Karl IV., der die Reichshoheit gegenüber den Territorialherren in der Landfriedensbewegung zu stärken gedachte, kassierte der König im Dezember 1353 alle Sonderbünde und verbot jede Konföderation innerhalb der Landfriedensbündnisse. Im März 1354 erlaubte Karl IV. dem Erzbischof, das Reichsbanner gegen alle Friedensstörer zu führen. Erstaunlicherweise war aber im neuen Westfälischen Landfrieden vom 31. Oktober 1358 (ebd. S. 317 Nr. 1127) ungeachtet dieser Entwicklung vom König keine Rede. Dem Bund gehörten der Erzbischof von Köln, die Bischöfe von Münster und Paderborn an, jedoch nicht der Graf von der Mark. Das Marschallamt übertrug der Metropolit dem 1352 aus dem Landfrieden ausgeschiedenen Grafen von Arnsberg, der damit neuer Exekutor wurde, eine unverhüllte Drohung Kurkölns gegenüber dem zum Erzfeind des Erzbischofs heranwachsenden Grafen von der Mark (Angermeier S. 228 f.).

Der Westfälische Landfriede vom 30. März 1365 bot dagegen ein völlig verändertes Bild. Neben dem Erzbischof von Köln und Bischof Florenz von Mün-

ster gehörten ihm der Graf von der Mark sowie die Städte Münster, Soest und Dortmund an. Da Florenz von Wevelinghoven Parteigänger des märkischen Hauses war, stellte der Bund ein Werkzeug in der Hand des Grafen von der Mark dar. Außerdem fungierte dieser als Inhaber der Exekutionsgewalt. Nur noch scheinbar führte der Erzbischof das Regiment in der Landfriedensbewegung (RegEbfKöln 7 S. 81 ff. Nr. 309; Angermeier S. 229). Dem königlichen Friedensrecht waren nunmehr keine bestimmten Fälle zugeordnet, wie Raub, Brandstiftung und Mord, sondern gewisse Orte und Personen, wie Kirchen, Friedhöfe, Geistliche, Pilger, Kaufleute auf den Straßen und Bauern auf dem Felde. Für die Strafverhängung waren die ordentlichen Gerichte oder die westfälischen Freigerichte zuständig, im allgemeinen also die Landesherren. Das Königtum verlor damit den letzten Rest an Friedensgewalt im Lande (ebd. S. 230). So kam es, daß die Grafen und Herren Bernhard von Bentheim, Boldewin von Steinfurt, Johann von Solms-Ottenstein, Ludolf von Ahaus, Godert von Lembeck und Stiftsstädte auf Rat des münsterischen Domkapitels am 28. April 1370 einen eigenen Landfriedensbund schlossen, den der Bischof am 18. Juli 1372 ohne Hinzuziehung des Erzbischofs bestätigte (Kindlinger, MünstBeitrr, Urkunden 1 S. 38–45 Nr. 14; INAWestf 1,4: Kr. Steinfurt S. 46 Nr. 35).

Doch war das letzte Wort in dieser Hinsicht nicht gesprochen. Erzbischof Friedrich von Saarwerden versuchte, die alte Kölner Stellung mit königlicher Hilfe zurückzugewinnen. Der Kölner Marschall, Bischof Heinrich von Paderborn, schlug vor, vom Kaiser ein besonderes Landfriedensrecht zu erbitten, und schloß darüber eine Vereinbarung mit Graf Engelbert von der Mark. Karl IV. entsprach dem Verlangen und verlieh am 25. November 1371 dem Erzbischof von Köln, den Bischöfen von Münster, Osnabrück und Paderborn sowie dem Grafen von der Mark ein solches Recht, das von da an allen Landfriedenseinungen in Westfalen und später in ganz Norddeutschland zugrunde gelegt wurde (RegEbfKöln 8 S. 87 f. Nr. 320; Angermeier S. 209; Lindner, Die Feme S. 442 ff. zur Entstehung des Rechts). Die mit dem Recht Belehnten beschworen es am 16. August 1372 (INAWestf 1,4: Kr. Steinfurt S. 47 Nr. 41). Konsequenterweise gingen die Territorialherren schon 1373 dazu über, das Friedensrecht eigenen Sonderinstanzen anzuvertrauen, ohne daß die Freigerichte Erwähnung fanden. Die Gerichtsbarkeit übernahmen besondere Landvögte, wenn diese fehlten, die fürstlichen Amtsmänner.¹⁾ Eine Obergewalt im Landfriedensrecht bestand nicht.

¹⁾ Am 14. November 1373 vereinbarten Bischof Florenz von Münster, Bischof Heinrich von Paderborn, Marschall von Westfalen, Graf Engelbert von der Mark sowie die Städte Soest, Münster und Dortmund gemäß dem Landfrieden Kaiser Karls IV. von 1371: Alle Kirchen und Friedhöfe sowie die Wildpferde sollen gefriedet sein; Fehden müssen angekündigt werden; Pilger und Kaufleute auf den Straßen, in Kirchen oder auf Friedhöfen sollen mit ihrer Habe frei sein; wird ein Bürger oder Untertan der vertragsschließenden Parteien vor einem Landvogt oder Amtmann verklagt, so soll er das unverzüglich anzeigen (RegEbfKöln 8 S. 238 Nr. 927).

Der neue Landfriede vom 3. Mai 1374 kannte eine solche Instanz nicht (RegEbfKöln 8 S. 257 f. Nr. 989; Angermeier S. 236). Erst der Landfriede vom 12. Juli 1376 richtete sich wieder nach dem Muster des Bundes von 1365. Er sah eine zentrale Gerichtsinstanz in einer paritätisch besetzten Behörde mit überterritorialer Exekutionsgewalt vor (RegEbfKöln 8 S. 415 ff. Nr. 1475). Doch bestand daneben das entgegengesetzten Prinzipien huldigende Königsrecht von 1371 weiter (Angermeier S. 236 f.).¹⁾

Unter günstigen Voraussetzungen gelang es Erzbischof Friedrich am 29. Juli 1385, mit Erlaubnis König Wenzels einen größeren Westfälischen Landfrieden zu errichten, der auf einem leicht modifizierten Königsrecht aufbaute. Ihm gehörten auch die Bischöfe von Münster, Osnabrück, Paderborn und Minden, die Grafen von der Mark, Tecklenburg, Schaumburg, Bentheim, Everstein sowie die Städte Soest, Dortmund und Münster an. Im Vertrag verzichtete der Erzbischof auf die Friedensgerichtsbarkeit der heimlichen Gerichte und sah die Einsetzung von Landvögten vor, die in vollem Umfange exekutionsberechtigt waren (RTA 1 S. 349 f. Nr. 197; RegEbfKöln 9 S. 249 f. Nr. 997; Tewes S. 10). Später trat der Herzog von Berg dem Bunde bei.

Zwar widerrief auf Drängen der Reichsstände König Wenzel am 10. März 1387 diesen Landfrieden (RTA 1 S. 538 f. Nr. 298; RegEbfKöln 9 S. 365 f. Nr. 1451), doch fand sein Verbot in Westfalen keine Beachtung.²⁾ Im Gegenteil: Der Bund konnte am 20. Oktober 1387 von Erzbischof Friedrich, den Bischöfen von Münster, Osnabrück und Paderborn, deren Hauptstädten, der Stadt Dortmund und dem Grafen von Waldeck erneuert werden (RegEbfKöln 10 S. 113–116 Nr. 302; Angermeier S. 303 f.; Tewes).³⁾

Den letzten Landfrieden schloß der Erzbischof von Köln im Mai 1392 mit denselben drei Bischöfen und Graf Adolf von Kleve (ebd. S. 304). Von nun an verselbständigte sich die Friedenswahrung in den norddeutschen Territorien in freien Zusammenschlüssen der Fürsten ohne jede Berufung auf König oder Metropolen. Der wichtigste Helfer in der kölnischen Landfriedenspolitik, der

¹⁾ Bischof Potho von Münster, Bischof Heinrich von Paderborn, Bischof Dietrich von Osnabrück, Graf Engelbert von der Mark und Heidenreich von Oer, Marschall von Westfalen, die Städte Soest, Münster und Osnabrück erließen am 1. September 1379 Ausführungsbestimmungen zum Westfälischen Landfrieden Kaiser Karls IV. (RegEbfKöln 8 S. 591 Nr. 2142).

²⁾ Am 13. Dezember 1376 hatte König Wenzel noch Bischof Lamprecht von Bamberg und dem Burggrafen Friedrich V. von Nürnberg den inserierten Westfälischen Landfrieden vom 25. November 1371 bestätigt (RTA 1 S. 534 f. Nr. 296).

³⁾ Dem Vertrag ging am 7. Oktober 1387 eine Vereinbarung Erzbischof Friedrichs, der Bischöfe Heidenreich von Münster, Simon von Paderborn und Dietrich von Osnabrück, des Grafen Heinrich von Waldeck und der Städte Münster, Osnabrück und Dortmund voraus, in der bestimmte Bereiche befriedet wurden (RegEbfKöln 9 S. 384 Nr. 1502).

Bischof von Münster, wandte sich einem ostwestfälischen Fürstenkreis zu, von dem er tatkräftige Unterstützung im entscheidenden Kampf mit dem Grafen von Tecklenburg erhoffen konnte (Angermeier S. 305 f.).

Begleitet wurden die Landfriedensbündnisse von gegenseitigen Schutz- und Trutzbündnissen der Erzbischöfe von Köln mit den münsterischen Bischöfen. Den ersten Vertrag dieser Art schloß Erzbischof Heinrich von Virneburg am 26. April 1311 mit dem ihm verwandten Bischof Ludwig von Hessen (RegEbfKöln 4 S. 129 Nr. 618; WestfUB 8 S. 223 f. Nr. 639), gefolgt von einem Bündnis vom 13. Dezember 1312 unter Einschluß der Herren von Lüdinghausen, das sich gegen die Wölfe von Lüdinghausen richtete (WestfUB 8 S. 272 f. Nr. 762; INA Bbd 2,1: Generalvikariat Paderborn S. 40 f. Nr. 87). Erzbischof Heinrich und Ruprecht von Virneburg, Marschall von Westfalen, vereinbarten am 27.–29. Oktober 1322 in Sinsen mit Bischof Ludwig gegenseitigen Schutz und Trutz auf Lebenszeit (RegEbfKöln 4 S. 313 ff. Nr. 1333 ff.; WestfUB 8 S. 581–586 Nr. 1605 ff.), was Erzbischof Walram am 5. September 1332 (RegEbfKöln 5 S. 18 Nr. 72) und Erzbischof Wilhelm am 24. April 1352 bestätigten (ebd. 6 S. 89 Nr. 275). Erzbischof Dietrich von Moers erneuerte am 1. April 1417 den Erbverbund mit Münster von 1322 (DKapM III Bb), abermals am 17. August 1444 hinsichtlich der Soester Fehde.¹⁾

Die späteren Beziehungen zum Kölner Erzbischof standen fast ausschließlich unter dem Diktat der Politik. Hinzu kamen persönliche Rivalitäten, wie etwa zur Zeit des Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galen. Erzbischof Maximilian Heinrich von Köln war dem Bischof wegen seiner Niederlage bei der Bischofswahl von 1650 gram und hätte wohl eine Beschwerde des ebenfalls verärgerten Domdechanten Bernhard von Mallinckrodt über den Fürstbischof nicht ungern entgegengenommen, doch zog es dieser vor, seinen Protest unmittelbar nach Rom zu richten. Einwirkungen des Kölner Erzbischofs in seiner Eigenschaft als Metropolit sind jedenfalls seit dem 15. Jahrhundert in Münster nicht mehr erkennbar.

§ 28. Vogtei

Aubin Hermann, Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen. Studien über Grafschaft, Immunität und Vogtei (HistStudEbering 143) 1920

Fruin Robert, Over de graven van Zutphen voor 1190 (NederlLeeuw 41. 1932 Sp. 308–317; Stammtafel Sp. 315 f.) [verbesserungsbedürftig]

Hömberg, Comitate der Grafen von Werl

Prinz Joseph, Mímigernaford-Münster

¹⁾ HANSEN, Westfalen und Rheinland 1 S. 88*; KINDLINGER, MünstBeitr 1 Urkunden zur Merfeldischen und anderen Geschichten S. 101–120 Nr. 31, letztmalig bestätigt am 23. Juni 1447 (ebd. S. 133 f. Nr. 35).

Schieffer Rudolf, Zur Frühgeschichte des Domstiftes von Münster (WestfForsch 28. 1976/77 S. 16–29)

GS NF 17,1: Kohl, Domstift St. Paulus 1

Über die älteren Verhältnisse der münsterischen Stiftsvogtei liegen keinerlei Nachrichten vor. Anzunehmen ist, daß die Vogtei sich in den Händen der Grafen von Westfalen (von Werl-Arnsberg) befand, deren Herrschaftsbereich sich im Norden bis zur friesischen Grenze erstreckte. Ob der von der Bischofschronik erwähnte Aufstand des Stiftsadels (?) gegen Bischof Nithard zu Anfang des 10. Jahrhunderts mit der Stiftsvogtei zusammenhing, ist unklar (GS NF 17,1 S. 122, 131).

Um das Jahr 1063 unternahmen die Grafen von Zutphen, die wohl als Zweig der rheinischen Pfalzgrafen (Ezzonen) anzusehen sind, den Versuch, die nordwestfälischen Comitate der Werler Grafen an sich zu bringen. Die Auseinandersetzung endete 1092 mit einer Niederlage der Werler. Seitdem befand sich Graf Otto von Zutphen im Besitz der münsterischen Stiftsvogtei. Er starb 1113. Sein Sohn und Erbe Heinrich erscheint bis 1118 († 1119?). Mit ihm starb das Geschlecht in männlicher Linie aus (Hömburg S. 91; Fruin). Der Zutphener Besitz wurde in drei Teile geteilt, von denen je eines an eine der Schwestern Heinrichs fiel. Ermgard heiratete Graf Gerhard von Geldern, Judith Graf Hermann von Kalvelage-Ravensberg und Adelheid Graf Egbert von Tecklenburg. Die münsterische Stiftsvogtei gehörte zum Erbteil Adelheids.

Über die Herkunft der Grafen von Tecklenburg herrscht bisher keine volle Klarheit. Unbestreitbar besaß die Familie im Osnabrücker Nordland altes Erbgut. Angeblich soll sie von Graf Cobbo, einem Sohn des egbertinischen Geschlechts, abstammen. Die Grafen waren aber auch mit den Grafen von Saarbrücken verwandt. Graf Egbert war ein Bruder Erzbischof Adalberts von Mainz. Demnach scheint es sich um eine altsächsische Familie zu handeln, die in die sächsisch-fränkische Reichsaristokratie eintrat und sich an der Reichssiedlung im mittleren Rheingebiet beteiligte.

Im Verlauf einer *controversia* sah sich Graf Heinrich von Tecklenburg († 22. November 1167) gezwungen, um 1156/57 zugunsten Bischof Friedrichs von Are (1152–1168) auf die Stiftsvogtei zu verzichten (Prinz S. 222). Die damit verbundenen Rechte erstreckten sich sowohl über den bischöflichen wie über den domkapitularen Besitz, ebenso über die Stadt Münster, demnach über den gesamten alten Besitz der *ecclesia Monasteriensis*. Ausgenommen blieb nur die domkapitulare *curia Reken*, eine jüngere Erwerbung des Domkapitels. Aus unbekanntem Gründen kam es jedoch erst am 4. Mai 1173 zur Vollendung (*ad consummationem*) des Vertragswerks (MGH.DF.I Nr. 599; KsUrkWestf 2 S. 328–331 Nr. 237; GS NF 17,1 S. 221). In der zu Goslar ausgestellten Urkunde Kaiser Friedrichs I. verzichtete Graf Simon von Tecklenburg zugunsten von Bischof und Domkapitel auf alle bisherigen Vogteirechte. Gleichzeitig zog er sich aus

seiner Burg auf dem Domplatz, der sogenannten *curia Büren*, zurück. Wenn Bischof und Domkapitel es in Zukunft für notwendig erachteten, einen Vogt nach ihrer freien Entscheidung zu bestellen, sollte die Vogtei stets in einer Hand liegen. Für den Verzicht wurde Graf Simon durch Einkünfte entschädigt.¹⁾

Ein wesentlicher Besitzteil der Vogtei bestand im Bann über das große Waldgebiet der Davert südlich der Stadt Münster (GS NF 17,1 S. 222 f.). Daneben gehörten einzelne Höfe dazu, die aus dem Besitz des Bischofs oder des Domkapitels ausgesondert worden waren. In der Stadt Münster rechnete dazu das Marktgeld, das den Grafen von Tecklenburg nachweislich bis zum Jahre 1173 zustand (Prinz S. 183 f.). Es ging wohl auf ein königliches Marktprivileg zurück, das in der münsterischen Marktsiedlung schon im 11. Jahrhundert galt. Ferner gehörte zu den Rechten des Stiftsvogts das Läuten der Bannglocke beim Einzug eines neuen Bischofs (MGQ 1 S. 141). Im Jahre 1382 verlangte der Graf von Tecklenburg hierfür eine Ablösung von 100 Mark. Seine Forderung wurde jedoch abgewiesen (Prinz S. 185).

Als äußeres Sinnbild der Stiftsvogtei wird ein Löwe vermutet, weil das rechts neben dem Rathaus stehende Haus um 1500 *de Leuwensten* genannt wurde (ebd.), doch steht die Vermutung auf schwachen Füßen. Ein Roland läßt sich im mittelalterlichen Münster nicht nachweisen.

Die Untervogtei lag, soweit es sich zurückverfolgen läßt, bei den Edelherren von Meinhövel,²⁾ den Anführern der Stiftsministerialität (GS NF 17,1 S. 130 f.). In Abwesenheit der Stiftsvögte bewohnten sie die *curia Büren* auf dem Domhof, die einzige Kurie, die eine eigene Kapelle (St. Margaretha) besaß (Prinz S. 128 f.). Seit dem Sturz der Meinhövel nach einer Niederlage gegen den Bischof (1121) und ihrem Abstieg in die bischöfliche Ministerialität wohnte in der Kurie der bischöfliche *villicus*. In den Jahren 1142 und 1152 wird ein *Wulfardus villicus et prefectus urbis* genannt (ebd. S. 129 f.). Der *villicus* des Bispinghofs amtierte also auf der Domburg als Burggraf.

Das Mandat Papst Honorius' III. vom 1. März 1221 an Erzbischof Engelbert von Köln und seine Suffragane, die Kirchenvögte in der Kölner Provinz dazu

¹⁾ Auf die irreführende Auslegung der Urkunde von 889, in der bereits je ein bischöflicher und ein domkapitulärer Vogt genannt werden, braucht hier nicht noch einmal eingegangen zu werden (SCHIEFFER S. 24; GS NF 17,1 S. 220 ff.). In Wirklichkeit hat es stets nur einen einzigen Stiftsvogt gegeben.

²⁾ Die von HÖMBERG, Comitatus, vermutete Abstammung der Geschlechter Meinhövel und Steinfurt trifft mit Sicherheit nicht zu. Ihr Anschluß an die Grafen von Zutphen ist unhaltbar. Zumindest für die Steinfurter läßt sich die Herkunft aus dem nördlichen Harzgebiet mit Verbindungen zu den Grafen von Stade wahrscheinlich machen. Die starke Stellung der Steinfurter Edelherren innerhalb des Hochstifts, die sich nicht zuletzt in der Teilhabe an der Regierungsgewalt bei Vakanzzeiten äußerte, kann sehr wohl auf die Vizevogtei zurückgehen. Ob dafür aber genealogische Zusammenhänge bemüht werden müssen, ist ungewiß.

anzuhalten, sich mit den ihnen zustehenden Einkünften zu begnügen, verbunden mit der Erlaubnis, Vogteien durch Pfandschaften an die Bischöfe zu bringen (Potthast 6571 f.; WestfUB 5 S. 139 f. Nr. 287 f.), hatte sich demnach, was die Stiftsvogtei Münster anbelangt, bereits erledigt. Das Mandat konnte sich nur noch auf Vogteien über einzelne Klöster und Kirchen beziehen. Um einen solchen Fall handelte es sich vermutlich 1259/60, als Bischof Wilhelm dem Ritter Rudolf von Meinhövel den Rest einer Vogtei der ehemaligen Vizevögte, nämlich die Vogtei über die Kirche Billerbeck, abkaufte und dem Domkapitel überließ (Bestätigung Papst Urbans IV., Viterbo 25. Oktober 1261: WestfUB 3 S. 356 Nr. 681). Daß die Kirche zu Billerbeck zu den wenigen münsterländischen Kirchen gehört, die verhältnismäßig sicher auf eine Gründung Liudgers zurückzuführen ist, soll nicht unerwähnt bleiben.

§ 29. Die Landstände

- Spangenberg Hans, Landesherrliche Verwaltung, Feudalismus und Ständetum in den deutschen Territorien des 13. bis 15. Jahrhunderts (HZ 103. 1909 S. 473–526)
- Erler Georg, Die Denkschrift des Reichsfreiherrn Clemens August Maria von Kerkerink zur Borg über den Zustand des Fürstbistums Münster im Jahre 1780 (ZVaterlängG 69. 1911 T. 1 S. 403–450)
- Meyer zu Stieghorst August, Die Verhandlungen der Landstände des Fürstbistums Münster zur Zeit der französischen Revolution 1789–1803 (BeitrrGndSachsWestf 31) 1911
- Poth, Ministerialität der Bischöfe von Münster
- Hintze Otto, Typologie der ständischen Verfassungen des Abendlandes (HZ 141. 1930 S. 229–248; auch in: Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, hg. von Gerhard Oestreich mit einer Einleitung von Fritz Hartung. ²1962 S. 120–139)
- Schmitz-Kallenberg, Landstände des Fürstbistums Münster
- Hartung Fritz, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart. ⁵1950 (bes. § 33 Die landständische Verfassung; § 29 Die Staaten mit landständischen Verfassungen)
- von Klocke Friedrich, Westfälische Landesherren und Landstände in ihrer Bodenverbundenheit (Der Raum Westfalen 2,1. 1955 S. 39–76)
- Kuhna Rainer, Die ständische Verfassung in den westfälischen Landesteilen Preußens und im Fürstbistum Münster 1780–1806. Diss. iur. Münster 1963
- Kohl, Christoph Bernhard von Galen
- Hartlieb von Wallthor, Landschaftliche Selbstverwaltung
- Kirchhoff, Landräte im Stift Münster
- Schmitz-Eckert, Hochstift-münsterische Regierung
- Vierhaus Rudolf, Ständewesen und Staatsverwaltung in Deutschland im späteren 18. Jahrhundert (Dauer und Wandel der Geschichte. Aspekte europäischer Vergangenheit. Festgabe für Kurt von Raumer hg. von Rudolf Vierhaus und Manfred Botzenhart. 1966 S. 337–360)
- Keinemann, Domkapitel zu Münster im 18. Jahrhundert
- von Oer Rudolfine Freün, Landständische Verfassungen in den geistlichen Fürstentümern Nordwestdeutschlands (Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert hg. von Dietrich Gerhard. 1969, ²1974 S. 94–119)
- Die Stellung der Städte in der landständischen Verfassung des Hochstifts Münster vor dem Dreißigjährigen Krieg. (Innerständische und zwischenständische Konflikte um Verteidigungskosten, Mentalitäten und Lebensverhältnisse. Beispiele aus der Sozialgeschichte der Neuzeit. Festschrift für Rudolf Vierhaus. 1982 S. 108–120)

- Ganzer Klaus, Zur Beschränkung der Bischofswahl auf die Domkapitel in Theorie und Praxis des 12. und 13. Jahrhunderts (ZSRG Kan. 57. 1971 S. 22–126)
- Vierhaus Rudolf, Land, Staat und Reich in der Vorstellungswelt der deutschen Landstände im 18. Jahrhundert (HZ 223. 1976 S. 40–60)
- Hartlieb von Wallthor Alfred und Heinz Quirin (Hg.), „Landschaft“ als interdisziplinäres Forschungsproblem (VeröffProvInstWestLdVolksforsch 1,21) 1977
- Schröer, Kirche in Westfalen im Zeichen der Erneuerung
- Kirchhoff Karl-Heinz, Ständerversammlungen und erste Landtage im Stift Münster 1212–1278 und der Landtagsplatz auf dem Laerbrock (WestForsch 30. 1980 S. 60–77; auch: Ders., Forschungen zur Geschichte von Stadt und Stift Münster. 1988 S. 207–234)
- GS NF 17,1: Kohl, Domstift St. Paulus 1, bes. § 11 Verhältnis des Domkapitels zum Ordinarius; § 12 Rolle des Domkapitels in der Landesverwaltung
- Schubert, Fürstliche Herrschaft
- Holzem, Der Konfessionsstaat S. 45–59

Die westfälischen Landstände als Vorstufe moderner Selbstverwaltung standen in den letzten Jahrzehnten im Mittelpunkt wissenschaftlichen Interesses. Zahlreiche gedruckte Forschungsergebnisse machen es überflüssig, an dieser Stelle mehr als die Grundzüge der Entwicklung darzustellen.

Seit dem Hochmittelalter galten im Fürstbistum Münster das Domkapitel und die Ritterschaft als sogenannte Oberstände. Die Stiftsstädte, meist vertreten durch die Hauptstadt Münster, bildeten den Dritten Stand. Die Bauern besaßen keine ständische Vertretung, obgleich sie fast 90% der Bevölkerung darstellten. Ihre Interessen nahmen die Grundherren wahr, d. h. der Landesherr oder Mitglieder der beiden Oberstände. Nicht selten bezeichneten sich die Landstände selbst als „Landschaft“ mit dem darin enthaltenen Anspruch, als eigentliche Vertreter des Landes gegenüber dem wechselnden Landesherrn das Element der Kontinuität zu verkörpern, wenn es ihnen auch meist um die Durchsetzung handfester eigener Interessen ging und der gemeine Mann seine Rechte in viel höherem Maße vom Landesherrn geschützt empfand (Schubert S. 99 f.). Der in der Literatur manchmal konstruierte Gegensatz zwischen Landständen und Landesherrn bestand im Grunde genommen nicht. Nur in Konfliktsituationen pflegten sich die Landstände gegenüber dem Fürsten mit Vorliebe auf ihre höhere Verantwortung für das Gesamtwohl des Landes zu berufen, wenn auch nur, um das Streben nach eigenen Vorteilen zu bemänteln. Kein Mitglied hätte jemals die uralte Pflicht der Untertanen geleugnet, dem Landesherrn mit Hilfe und Rat zum Wohle des Landes zur Seite zu treten (ebd. S. 96 ff.).

An der Bildung der spätmittelalterlichen Landstände waren verschiedene Faktoren beteiligt, die nicht unter ein einziges Vorzeichen gestellt werden können. Dazu ist in der Literatur vieles, zum Teil Gegensätzliches gesagt worden. Volle Klarheit läßt sich auch kaum gewinnen.

Die Rolle des ersten Oberstandes, des Domkapitels, ist bereits im Rahmen der *Germania Sacra* dargestellt worden (GS NF 17,1 § 11 f.). Sie ergab sich von selbst aus der Eigenschaft des Kapitels als größter Grundbesitzer, Inhaber mehrerer Gerichte und seit dem Ende des 12. Jahrhunderts Besitzer fast der gesam-

ten geistlichen Jurisdiktion, ausgeübt durch die ihm angehörenden Archidiakone. Hinzu trat das um etwa dieselbe Zeit errungene Bischofswahlrecht, das den jeweiligen Ordinarius automatisch in Abhängigkeit vom Kapitel brachte (vgl. § 30 Wahlkapitulationen). Die Herkunft eines großen Teils der Domherren aus Familien des einheimischen Adels verstärkte das Gewicht des Gremiums in Landessachen, die auch immer Familiensachen darstellten. Wie das Kapitel seine Rechte und Ansprüche tatsächlich durchsetzen konnte, hing von den Persönlichkeiten der Landesherren und Dignitäre ab. Die in früherer Zeit zu beobachtende Beratertätigkeit einzelner Domherren beim Bischof mündete schließlich in der Pflicht des Landesherrn, in allen wichtigen Sachen die Zustimmung des Domkapitels einzuholen. Diese Pflicht wurde mit Hilfe der Wahlkapitulationen durchgesetzt. Wenn anfangs die für die Räte erforderlichen Fähigkeiten, Sachverstand und Bildung nur schwer außerhalb des Kapitels hätten gefunden werden können, so dienten solche Voraussetzungen auch später, um domkapitulare Ansprüche im Rahmen der Landstände durchzusetzen und sogar dem Kapitel innerhalb dieses Gremiums eine hervorragende Stellung zu verschaffen. Bis zum Ende des Alten Reiches blieb der Schwerpunkt landständischer Wirksamkeit im Domkapitel verankert.

Von Haus aus vertrat das Domkapitel (*Clerus primarius*) die Interessen auch der übrigen Geistlichkeit der Diözese (*Clerus secundarius*). Seitdem das Kapitel sich gemäß Kapitelsbeschluß vom 12. Juli 1392 nur noch aus edlen bzw. ritterbürtigen Bewerbern rekrutierte – die Zulassung von Doktoren der Theologie und Graduierten stand nur auf dem Papier – und Papst Bonifaz IX. am 9. Juni 1399 diese Praxis gebilligt hatte – er sprach schon nicht mehr von studierten Bewerbern –, war die verwandtschaftliche Verflechtung des Kapitels mit der Ritterschaft so eng geworden, daß die vom Zweiten Stand vertretenen weltlichen Interessen auch vom Ersten Stand wahrgenommen wurden. Beide Stände fühlten sich in gleichem Umfang für die Landespolitik zuständig. Ähnliche Entwicklungen lassen sich auch in den übrigen Bistümern der Kölner Provinz beobachten. Dagegen gehörten die Domkapitel in der Kirchenprovinz Mainz und in Süddeutschland gewöhnlich nicht zu den Landständen (Schubert S. 43).

Die Verflechtung der Domkapitel in weltliche Angelegenheiten brachte nicht selten Konflikte mit den Landesherren mit sich (vgl. Historische Übersicht § 10–18 und die Bischofsviten). Den Höhepunkt seiner Macht erreichte das Kapitel nach dem Tode Fürstbischof Johanns von Hoya (1574). Die anhaltenden Wahlwirren machten es zum alleinigen Regenten des Stifts. Selbst nach der Postulation Kurfürst Ernsts von Köln (1585) änderte sich an diesem Zustand nichts, da die Landstände dem neuen Herrn den Antritt der Regierung verweigerten. An Stelle des Kurfürsten regierte eine aus je zwei Mitgliedern des Domkapitels, der Ritterschaft und der Stadt Münster sowie einem Rechtsgelehrten zusammengesetzte Statthalterschaft unter Leitung des Domscholasters. Die Re-

gierungsartikel von 1588 verpflichteten den Landesherrn sogar, je zwei Vertreter des Kapitels und der Ritterschaft in die Regierung aufzunehmen und in allen wichtigen Fällen Domkapitel und Stadt vor einer Entscheidung gutachtlich zu hören. Der Vergabe von Ratsstellen mußten die Domkapitulare zustimmen. Die Praxis des Landesherrn, sich durch Berufung auswärtiger Gelehrter zu Räten einen Freiraum zu verschaffen, wurde durch das Indigenatsprinzip durchkreuzt.

Erst im Verlaufe des 17. Jahrhunderts schwächte sich die starke Stellung der Landstände ab. Konfessionelle Gegensätze zwischen dem überwiegend katholischen Domkapitel, dem fast ganz calvinistischen Ritterstand und den meist evangelischen Städten lähmten ein gemeinsames Auftreten. Die Unterwerfung der Stiftsstädte im Jahre 1623 schwächte die landständische Position erheblich (Schmitz-Eckert S. 59 f.). Zwar gelang es Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen, den Stiftsadel zumeist wieder der katholischen Kirche zuzuführen, doch geriet er im Verlauf seiner Auseinandersetzung in einen um so schärferen Gegensatz zu seiner Hauptstadt, die sich zur Wehr setzte und in zwei Belagerungen mit Gewalt zum Gehorsam gezwungen werden mußte. Auch das Domkapitel ging wegen der unberechenbaren Kriegspolitik des Bischofs mehr und mehr zu ihm auf Distanz. Das bedeutete aber nicht, daß die alte Gemeinsamkeit der Landstände zu neuem Leben erwachte. Gegenseitiges Mißtrauen vergiftete die Beziehungen (Kohl, Christoph Bernhard). Erst unter dem Nachfolger Christoph Bernhards, dem Wissenschaften und Kunst zugewandten Ferdinand von Fürstenberg, gewann das Domkapitel seine alte Stellung im Stift zurück und behauptete sie bis zum Ende des Alten Reiches. Die ständige Abwesenheit der Landesherrn begünstigte die Ausübung der Regierungsgewalt innerhalb des Stifts durch die Landstände unter Führung des Domkapitels. Es läßt sich ernstlich nicht bestreiten, daß das Fürstbistum, wie die meisten geistlichen Staaten, durch die manchmal engherzige Interessenpolitik der Landstände gegenüber den aufgeklärten weltlichen Staaten in Rückstand geriet. Andererseits verkörperten die geistlichen Territorien einen politischen Typ staatlicher Gestaltung, der dem Schlagwort „wenig Staat“ huldigte und, zumindest ihren privilegierten Schichten, ein angenehmeres Leben gestattete als zentralistische Fürstenstaaten, wie etwa Preußen, es ihren Untertanen zukommen ließen.

Zum Zweiten Stand gehörten die der Zahl nach immer mehr dahinschmelzenden Edelherren, von denen als Letzte die Herren von Steinfurt übrigblieben, bis auch sie 1421 ausstarben. Dagegen nahm die Zahl der ursprünglich meist unfreien bischöflichen Dienstmannen (*ministri, ministeriales*) ständig zu. Die Ministerialen unterstanden schon vor 1085 einem besonderen Dienstmannenrecht, das in diesem Jahre auch den Freckenhorster Ministerialen verliehen wurde (Erhard, Cod. 1 S. 128 f. Nr. 164; Poth S. 27), doch erlangte das münsterische Ministerialenrecht seine volle Ausbildung erst im 12. und 13. Jahrhundert (ebd. S. 107). Dagegen unterlagen die vechtsischen Dienstmannen, die 1253 dem Bi-

schof zugefallen waren, dem Paderborner Ministerialenrecht (bestätigt von Bischof Otto o. J.: WestfUB 3 S. 290 f. Nr. 541), wie es ihnen bereits von Graf Otto von Ravensberg 1224 zuerkannt worden war (RavensbReg S. 310 f. Nr. 309).

Vasallen und Ministerialen – beide Gruppen verschmolzen allmählich aufgrund gleicher militärischer und verwaltungsmäßiger Pflichten zu einem Ritterstand – fanden sich schon frühzeitig neben den Domherren als fürstliche Räte, erstmalig nachweisbar im Jahre 1131 (Erhard, Reg. 1 Nr. 212). Doch läßt sich aus Beratertätigkeit für den Fürsten ebensowenig wie aus der Abhaltung von Generalkonventen der Ministerialen, nachweislich seit 1217 (WestfUB 3 S. 62 Nr. 113; Poth S. 43 f.), ein bereits bestehender adeliger Landstand ableiten. Erst die seit 1245 urkundlich belegten gemeinsamen Tagungen von drei Ständen können als Vorstufen der späteren Landtage gedeutet werden. Grundsätzlich können Zusammenkünfte von Vasallen und Ministerialen keine Urformen von Landtagen bilden. Landtage stellen vielmehr eine Neuschöpfung des späten 13. oder des 14. Jahrhunderts dar.

Nicht unbeachtet sollte bleiben, daß die Dreistände-Tagungen bis 1267 ausschließlich in Münster – im bischöflichen Palast, in Gebäuden des Domkapitels, des Alten Doms oder in der Jacobikirche auf dem Domplatz – stattfanden, während die Zusammenkünfte der beiden Oberstände daneben in Wolbeck, Roxel oder Münster vor sich gingen (Zusammenstellung bei Kirchhoff S. 61, mit Vorsicht zu benutzen). Damit in Übereinstimmung steht, daß die später deutlich erkennbaren Formalien für die Abhaltung eines Landtags die Ladung durch den Landesherrn oder des ständischen Ausschusses forderten, gerichtet an alle drei Landstände unter Angabe des Tagungsortes. Dieser Umstand spricht dafür, in den frühen Dreiständetagungen eine Vorstufe des späteren münsterischen Landtags zu erblicken, doch fand dieser seit 1267 eben nicht in Münster, sondern für die nächsten drei Jahrhunderte auf dem Laerbrock bei Roxel statt, was mehr an die dortigen Adelstage erinnert. Erst um 1585 zog der Landtag aus praktischen wie witterungsbedingten Gründen in die Stadt Münster um. Nur einmal, am 5. August 1668, berief ihn der Fürstbischof unter Verweis auf die alte Gewohnheit (Kirchhoff S. 66) zum Laerbrock ein, freilich nur, um der feindlich gesinnten Hauptstadt eine Demütigung zuzufügen (Kohl, Christoph Bernhard S. 285 ff.). Die Zusammenhänge zeigen, wie wenig die Wirklichkeit zur verfassungstheoretischen Auffassung vom dualistischen Ständestaat paßt, wie sie neuerdings auch weitgehend abgelehnt wird (Vierhaus; Schubert S. 97 f.).

Zur Ausbildung des in der Frühen Neuzeit für Münster charakteristischen Ständewesens trugen vorwiegend politische Umstände bei. So zwang die nach dem Tode Bischof Gerhards von der Mark (August 1272) und infolge der Doppelwahl eingetretene prekäre Lage die Mehrheit des Domkapitels, nachdem sie vergeblich *nobilibus, vasallis et ministerialibus ecclesie Monasteriensis nec non scabinis civitatis Monasteriensis et aliis, qui ecclesie nostre ex fidelitate merito adstricti esse deberent*, gebe-

ten hatte, ihr mit *consilium et auxilium* beizustehen, zum Schutze von Kirche und Land und mit Rat Graf Engelberts von der Mark, des Elekten von Osnabrück sowie der Edelleuten von Bentheim und zur Lippe den Grafen Otto von Tecklenburg als *tutor et defensor* des Stifts Münster einzusetzen. Otto schwor, Kirche, Stift und Stadt Münster sowie jeden einzelnen Stiftseingewesenen zu verteidigen, gerechtes Gericht zu halten, keine Stiftsgüter zu verpfänden oder zu verkaufen, in wichtigen Angelegenheiten nichts zu unternehmen *nisi de consilio sibi adiunctorum*, Belehnungen dem zukünftigen Bischof vorzubehalten und nach dessen Amtsantritt sofort zurückzutreten. Für seine und Graf Engelberts Aufwendungen in Stiftsdiensten sollte aus den bischöflichen Einkünften Entschädigung geleistet werden. Der dem Tutor beigegebene Stiftsrat setzte sich aus Dompropst, Domdechant, Domküster und Vicedominus sowie drei weiteren Domherren, Graf Engelbert von der Mark und vier *militēs* zusammen (WestfUB 3 S. 485 f. Nr. 936). Sobald Everhard von Diest sein Amt antrat, endeten Tutoramt und Stiftsrat nach zweijähriger Tätigkeit (Schmitz-Kallenberg S. 41 ff.).

Bei dem hiermit erstmalig geschaffenen Stiftsrat handelte es sich um ein aus Vertretern der beiden Oberstände unter Zuziehung Graf Engelberts von der Mark gebildetes Gremium, eingesetzt durch die Kapitelsmajorität, das dem Stiftsverweser, für diesen verbindlich, Rat erteilen sollte. Sicherlich bedeutete das einen großen Schritt in der Ausbildung des Ständewesens, doch wäre es verfehlt, den Stiftsrat als eine rein landständische Einrichtung anzusehen, handelte es sich doch nur um die Fortsetzung des schon zu Lebzeiten der letzten Bischöfe üblichen Systems. Wie damals, standen nun dem Tutor als Vertreter des Landesherrn einige zu *consilium* und *auxilium* verpflichtete Personen zur Seite. Der einzige Unterschied, allerdings der wesentliche, lag darin, daß der Tutor in seinen Handlungen an Rat und Zustimmung des Stiftsrates gebunden wurde, eine bisher in Münster unbekannte Neuerung. Die im 13. Jahrhundert in Einzelfällen nachweisbare Zustimmung von Domkapitularen oder Ministerialen zu Veräußerungen von Stiftsgut erfolgten doch stets auf Bitten des Landesherrn und keineswegs aufgrund eines ständischen Billigungsrechtes (Schmitz-Kallenberg S. 29 f.). Schon gar nicht darf die Einsetzung eines Stiftsverwesers nach der Suspension Bischof Dietrichs von Isenberg im Jahre 1226 als Vorstufe des Stiftsrates von 1272 herangezogen werden, da sie auf päpstliche Initiative erfolgte und nicht auf Beschluß eines oder mehrerer Landstände.

Trotzdem stellt das letzte Viertel des 13. Jahrhunderts eine entscheidende Epoche für die Ausbildung der münsterischen Landstände dar. Zwar wird der später übliche Versammlungsort der Landstände, das Laerbrock, schon 1267 genannt, doch ist hier nur von der Anwesenheit einiger Ministerialen die Rede.¹⁾

¹⁾ *presentibus Wescelo de Lembeke et quam pluribus aliis militibus*. WestfUB 3 S. 410 Nr. 714; KIRCHHOFF S. 61 gibt fälschlich an, es habe sich um eine Dreiständeversammlung gehandelt.

Vertreter des Domkapitels, der Ministerialen und münsterischen Bürger erscheinen gemeinsam im November 1269 in einer Urkunde Bischof Gerhards, doch wird nun lediglich von *consilio, consensu et voluntate capituli et ecclesie nostre ministerialium* gesprochen (WestfUB 3 S. 440 f. Nr. 841). Wiederum treten am 28. Oktober 1270 sieben Ritter und sechs münsterische Bürger auf (ebd. S. 450 Nr. 865), während der Stiftsverweser, Graf Otto von Tecklenburg, am 21. Juli 1274 in Münster in Gegenwart von vier Rittern und zwei namentlich genannten münsterischen Schöffen urkundete (ebd. S. 492 Nr. 951). Die volle Zahl aller drei Landstände in Verbindung mit dem Laerbrock begegnet erst am 21. Februar 1278 (1277). Diese Urkunde weist vier Domherren, den bischöflichen Kaplan, den Schreiber, sieben Ritter und fünf münsterische Bürger als Zeugen auf (ebd. S. 540 Nr. 1041). Die auffällig hohe Zahl von Bürgern könnte in Beziehung zu der kurz vorher erlittenen Niederlage des Bischofs gegen die Stadt stehen (Schmitz-Kallenberg S. 31 f.).

Stärkere Gemeinsamkeiten der entstehenden Landstände zeichneten sich im Zusammenhang mit der Absetzung Bischof Ottos von Rietberg durch den Kölner Metropolit 1306 ab (ebd. S. 39). Im April d. J. stellten sich einige Edelherrn und Ministerialen auf die Seite des gegen den Bischof klagenden Domkapitels (WestfUB 8 S. 107 Nr. 331), doch folgte kein entsprechender Schritt der Stadt Münster, die in der unsicheren Lage Schutz in einem Bündnis mit dem Edelherrn Baldwin von Steinfurt sowie den Rittern Hermann von Lüdinghausen und Bernhard Wolf suchte (ebd. S. 104 Nr. 321).

Für die Behauptung, nach der Absetzung Bischof Ottos sei wiederum ein Stiftsrat gebildet worden und sogar unter dem nächsten Bischof, Konrad von Berg, bestehen geblieben (Schmitz-Kallenberg S. 44 f.), findet sich kein Beleg. Erst am 1. Juli 1309 gelang es den auf dem Laerbrock versammelten *nobilibus, ministerialibus et vasallis, civitati et opidis dicte ecclesie nostre subiectis* unter Zustimmung des Domkapitels, dem neuen Landesherrn ein Landesprivileg, das erste dieser Gattung, abzutrotzen. Daß die Edelherrn und Ministerialen hierbei die Hauptrolle spielten, geht aus den Bestimmungen hervor, nach denen der Fürstbischof versprach, auch Töchter als Erben von Lehen anzuerkennen, wenn es an männlichen Erben fehlte, aber auch auf die ihm bisher zustehende *gherade* und *herwede*¹⁾ zu verzichten. Er sagte zu, keinen Offizial zur Aburteilung geistlicher Sachen anzustellen. Vielmehr sollte sich jeder, der einen Prozeß führen wollte, an den Bischof oder einen anderen ordentlichen Richter wenden. Landesherrliche Gografen und andere weltliche Richter sollten weder Güter noch Vieh vor Abhandlung des Falles beschlagnahmen. Schließlich versprach Konrad von Berg allen Edelherrn, Vasallen, der Stadt Münster und den kleineren Stiftsstädten den Schutz ihrer alten Privilegien und hergebrachten Gewohnheiten (WestfUB 8

¹⁾ Weibliches und männliches Sondererbe, vgl. LexMA 4 Sp. 1294 f. (Gerade) und Sp. 2007 (Heergewäte) mit Lit.

S. 178 f. Nr. 510; Schmitz-Kallenberg S. 7 f.). Der weithin entmachtete Landesherr übertrug daraufhin die Regierung einem Stiftsrat, bestehend aus Dompropst, Domdechant, dem Edelherrn Baldwin von Steinfurt *neqnon aliis ad consilium dyocesis et ecclesie ex parte ecclesie et dyocesis ... deputatis* (WestfUB 8 S. 180 f. Nr. 514). Bald darauf wurde die Wahl Konrads durch den Papst annulliert, da die Suspension seines Vorgängers, Ottos von Rietberg, nach päpstlicher Auffassung widerrechtlich erfolgt war.

Unter Konrads Nachfolger, dem vom Papst eingesetzten Ludwig von Hessen, festigten die Landstände ihre Stellung. Die vom Bischof aufgehäuften Schuldenlast bot hinreichenden Anlaß zum Eingreifen in Stiftsangelegenheiten. Im April 1336 setzten die Stände einen aus 42 Personen bestehenden Stiftsrat ein – vier Domherren, fünf Edelleute, 16 Ritter, 13 Knappen sowie je zwei Bürgermeister und Schöffen der Stadt Münster –, durch dessen Befugnisse die Rechte des Fürstbischofs auf die ausführende Gewalt beschränkt wurden. In allen wichtigen Angelegenheiten, zumal in Finanz- und Kriegssachen, lag die Entscheidung beim Rat. Wieder wurde die Einsetzung eines Offizials untersagt (Niesert, UrkSlg 5 S. 158 ff. Nr. 49; Schmitz-Kallenberg S. 50 f.). Die Amtsdauer war bis zum 25. Juli 1341 begrenzt, doch beschlossen die Mitglieder des Rates rechtzeitig am 25. Oktober 1340, um der Eintracht im Stift willen auf weitere drei Jahre zusammenzubleiben. Die Einung sah die Aufstellung einer Truppe von 44 Gewappneten vor, die Unrecht von einem Ratsmitglied abwenden sollte (INA-Westf 1,4: Kr. Steinfurt S. 42 Nr. 14 mit richtigem Datum; Schmitz-Kallenberg S. 54 nennt fälschlich das Jahr 1346). Ob der Stiftsrat über das Jahr 1343 hinaus im Amt blieb, ist unbekannt, aber eher unwahrscheinlich.¹⁾

Erst unter dem päpstlichen Provisus Florenz von Wevelinghoven, der 1364 die Annahme einer Wahlkapitulation verweigert hatte, ist wieder von einem Stiftsrat die Rede. Am 27. April 1368 gestand Florenz *mit rade unses capittels, edeler manne, manne und des stades van Monster* die Bildung eines aus vier Domherren, zwei Edelleuten, fünf Rittern, einem Dienstmann sowie je zwei Bürgermeistern und Schöffen der Stadt Münster zusammengesetzten Rates zu, dessen Weisungen er zu halten versprach, der sich jedoch nur auf fürstliche Ladung in Münster versammeln sollte. Dem Stiftsrat stand die Prüfung der Rechnungen aller Amtmänner und deren Einsetzung zu. Fehden, Beschlagnahme und Veräußerung von Stiftsgütern blieben an seine Zustimmung gebunden. Nach dessen Gutdünken sollte der Landesherr zwei *gude besceidene manne* aus dem Stift als tägliche Berater in sein Haus aufnehmen.²⁾

¹⁾ SCHMITZ-KALLENBERG S. 54 hält eine Verlängerung der Amtsdauer bis zum Tode Ludwigs von Hessen unbegründet für möglich.

²⁾ KINDLINGER, MünstBeitr 1: UrkMerfeldG S. 30–38 Nr. 13; SCHMITZ-KALLENBERG S. 55 ff. mit Korrekturen des Kindlingerschen Textes. Der Inhalt des Vertrages lehnte sich an den Text von 1336 an. Wie dort drehte es sich hauptsächlich um die Schuldenlast des Stifts.

Freilich hatte sich Bischof Florenz mit der Klausel, daß der Stiftratsrat nur auf seine Ladung hin zusammentreten solle, einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf dessen Wirksamkeit gewahrt. Sein Streben nach Freiheit vor ständischer Bindung kam auch darin zum Ausdruck, daß er zwar Pfingsten 1360 mit den Ständen vereinbarte, innerhalb der nächsten zwei Jahre kein Bündnis mit Graf Engelbert von der Mark zu schließen, aber ungeachtet dessen am 1. Januar 1370 ein solches einging (Niesert, UrkSlg 2 S. 309 ff. Nr. 98; Schmitz-Kallenberg S. 58). Empört schlossen die Landstände am 28. April d. J. unter sich eine Landesvereinigung, die gegen den Bischof gerichtet war. Die im Verträge namentlich aufgeführten vier Edelherren, sechs Ritter, 25 Knappen, die Stadt Münster nebst zwölf Stiftsstädten vereinbarten unter Zustimmung des Domkapitels gegenseitigen Schutz, Streitfälle einem Schiedsgericht vorzulegen und in Zukunft keinen Bischof zur Regierung zuzulassen, der die Landesvereinigung nicht anerkannte. Domkapitel und Stadt Münster behielten sich vor, den Bischof in den Bund aufzunehmen, sofern er nichts gegen die mit dem Grafen von der Mark verfeindeten Stiftsossen unternehme. Die Einung sollte auf sechs Jahre gelten. Tatsächlich bestätigte Bischof Florenz das Bündnis am 13. Juli 1372 (Kindlinger, MünstBeitr 1: UrkMerfeldG S. 38–45 Nr. 14), gerade noch rechtzeitig, denn schon hatten die Stände anlässlich einer Reise des Bischofs in die Rheinlande das Gerücht verbreiten lassen, Florenz befinde sich auf dem Wege nach Rom, um sein Bistum zu Händen des Papstes zu resignieren (MGQ 1 S. 62 f.). Die inneren Verhältnisse des Stifts gerieten in einen äußerst instabilen Zustand. Erst Florenz' späterer Nachfolger Heidenreich Wolf von Lüdinghausen gelang es, wieder ein besseres Einverständnis mit den Landständen herzustellen.

Die Landesvereinigung entwickelte sich zu einer Art Grundgesetz für das Stift Münster. Fürstbischof Heinrich von Moers bewilligte es am 1. November 1424 erneut (Niesert, UrkSlg 7 S. 169–179 Nr. 25; MünstUB 1,1 S. 247 Nr. 512), in einer erweiterten Fassung des Privilegs von 1309. Er versprach, keine Kirchenlehen zu vergeben, keine Synodalstatuten zu erlassen, keine Quästionarier und Petitionen im Bistum zu dulden, geteilte Archidiakonate nicht zu vereinigen, keine Burgen, Städte und Güter zu veräußern, ohne Zustimmung der Vasallen und Ministerialen keinen weltlichen Bistumsverweser anzunehmen und nur mit Wissen und Willen des Domkapitels Fehden zu beginnen oder Bündnisse zu schließen. Als der Bischof trotzdem die Erbvereinigung mit dem Erzstift Köln erneuerte und auf Seiten seines Bruders Dietrich, Erzbischofs von Köln, in die Fehde gegen die Stadt Soest eintrat, sahen die Landstände zu Recht den mit ihnen geschlossenen Vertrag verletzt. Weite Teile des Landes erhoben sich gegen den Fürstbischof (§ 12). Heinrich gab nach und gelobte am 8. Mai 1448, aus der Fehde gegen Soest auszuschneiden (Kindlinger, MünstBeitr 1: UrkMerfeldG S. 131 f. Nr. 34). Am 13. Dezember 1447 verpflichtete er sich, Fehden nur noch auf dem Landtag beschließen zu lassen (ebd. S. 135–138 Nr. 36). Wenigstens äußerlich war damit der Friede des Landesherrn mit seinen Ständen wieder hergestellt.

Nach Beendigung der Soester und Münsterischen Fehde kam es am 22. Januar 1466 zu einer neuen Landesvereinigung zwischen Domkapitel, Ritterschaft und 16 Stiftsstädten gegen Verletzungen ihrer Privilegien durch den Fürsten. Die mißtrauischen Landstände legten die Punkte dem neuen Bischof Heinrich von Schwarzburg vor und setzten einen Stiftsrat ein, der aus zwei Domherren, acht Rittern *uth veir orden dusses landes* – Nienborg, Stevern, Bevern und Drein –, aus dem Emsland und dem Lande auf dem Braem sowie zwei münsterischen Bürgern gebildet wurde. Der Rat sollte alle Zwistigkeiten mit dem Bischof aus der Welt schaffen. Dem Landesherrn wurde verboten, Ausländer zu Räten anzustellen (ebd. S. 148–157 Nr. 41; Schmitz-Kallenberg S. 83 ff.). Zu einem friedlichen Miteinander im Stift kam es jedoch nicht. Die Übernahme des Gubernatoramtes über Geldern durch den Bischof verärgerte die Landstände dermaßen, daß sie ihm am 20. Juni 1480 die Regierung entzogen und seinen Erzfeind, Herzog Johann von Kleve, zum Stiftsadministrator wählten (Niesert, UrkSlg 6 S. 63–76 Nr. 13). Schon zwei Tage darauf lenkte der Bischof ein und schloß mit den Ständen einen Vergleich (FM U. 2138 a; Schmitz-Kallenberg S. 85 f.).

Zu einer weiteren Krise in den Beziehungen der Stände zum Landesherrn kam es, als Bischof Erich von Sachsen-Lauenburg für seinen in Bedrängnis geratenen Bruder Johann, Fürstbischof von Hildesheim, Partei ergriff. Erich wurde zur Annahme einer Landesvereinigung gezwungen (25. Januar 1519), die weitgehend dem Vertrag von 1466 glich (Kindlinger, MünstBeitrr 1: UrkMerfeldG S. 222–223 Nr. 69; Schmitz-Kallenberg S. 88). Die Landstände verweigerten sogar dem Fürsten das Geld zum Besuch des Reichstages. Auch auf dem Landtag von 1522 wiesen sie die fürstliche Forderung zurück, den Betrag von 760 ½ Gulden für die Türkenhilfe auf ihre Rechnung zu übernehmen, und wollten erst dann zahlen, wenn alle Beschwerden gegen den Bischof und seine Amtleute abgestellt worden seien.

Bischof Friedrich von Wied bestätigte am 24. August 1523 das Landesprivileg (DKapM I C U. 65), erneut am 11. November d. J. (MLA 11 Nr. 9). Am 17. Mai 1526 schloß er mit dem Domkapitel und der Stadt Münster einen Vertrag zur Wahrung der allseitigen Rechte (DKapM III A U. 18). Schon damals ließ sich erkennen, daß das Schwergewicht der landständischen Wirksamkeit auf Domkapitel und Stadt überging. Diese Tendenz verstärkte sich später noch. Der Grund lag darin, daß Vertreter beider Stände in Münster stets zur Hand waren, wenn schnelle Entscheidungen gefordert waren, und daß bei diesen die in der Neuzeit unentbehrlich werdenden juristischen Kenntnisse zur Verfügung standen. Die Einrichtung eines ständigen landständischen Ausschusses, in dem je zwei Vertreter von Kapitel, Ritterschaft und Städten unter der Bezeichnung „Landräte“ saßen, entsprach den Bedürfnissen eines geregelteren, modernen Geschäftsverkehrs mit den landesherrlichen Behörden. Der Ausschuß trat im Juli 1567 erstmalig zusammen (Schmitz-Kallenberg S. 60–63; Schröer, Erneuerung 1

S. 283 f.; Kirchhoff, Landräte). Er verkörperte den Beginn einer Konsolidierung landständischer Existenz in einem sich allmählich entwickelnden Beamtenstaat in seiner geistlichen Prägung. Verfestigung der Wahlkapitulationen und Routine in den gegenseitigen Beziehungen ließen nur noch wenig Freiraum für Sonderentwicklungen. Nur unter dem Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen kam es noch einmal zu dramatischen Auseinandersetzungen. Im allgemeinen beschränkten sich die Stände auf ihre wichtigsten Rechte der Steuerbewilligung und Mitwirkung bei der Landesverteidigung. Fortschrittliche Impulse gingen von ihnen nicht aus.¹⁾

Die niedere Geistlichkeit war in den Landständen des Stifts nicht direkt vertreten. Sie wurde vom sogenannten *clerus secundarius* repräsentiert, während der *clerus primarius* nur die Mitglieder des Domkapitels umfaßte. In Streitfällen berief sich der *clerus secundarius* stets auf eine Union des gesamten Stiftsklerus, von der aber keine schriftliche Fixierung nachzuweisen ist. Die Leitung des Sekundarklerus lag beim Dechanten des Alten Doms. Versammlungen fanden nur ad hoc zur Regelung bestimmter Anliegen statt, zu denen der Dechant (*orator cleri secundarii*) einberief. In Steuerfragen verhandelte der *clerus secundarius* gelegentlich auch unmittelbar mit fürstlichen Behörden (GS NF 33 S. 130 ff.). Im einzelnen legte der Vertrag vom 13. September 1578 die Beziehungen zwischen der landesherrlichen Obrigkeit und dem Sekundarklerus fest (Schlüter, Provinzialrecht 1 S. 539–542 Nr. 15).

§ 30. Bischöfliche Juramente und Wahlkapitulationen

Keller, Gegenreformation

Hansen, Münstersche Stiftsfehde

Schwarz, Personaldaten

Schmitz-Kallenberg, Landstände

Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte

– Besetzung der Reichsbistümer S. 330–347

Kohl, Christoph Bernhard von Galen

Vierhaus Rudolf, Wahlkapitulationen in den geistlichen Staaten des Reiches im 18. Jahrhundert

(Herrschaftsverträge, Wahlkapitulationen, Fundamentalgesetze hg. von Rudolf Vierhaus = VeröffMaxPlanck-InstG 56. 1977 S. 205–219)

Schröer, Reformation in Westfalen

– Kirche in Westfalen im Zeichen der Erneuerung

Kißener Michael, Ständerecht und Kirchenreform. Bischöfliche Wahlkapitulationen im Nordwesten des Alten Reiches (RStaatswissVeröffGörresGes NF 67) 1993

Die von den Bischöfen abgelegten Juramente und beschworenen Wahlkapitulationen gestatten wertvolle Einblicke in die Landes- und Kirchenverfassung der

¹⁾ Zur späteren Bedeutung der Landstände und Landtage im einzelnen vgl. „Historische Übersicht“ und „Bischofsviten“; zur Rolle der Stadt Münster und kleineren Stiftsstädte vgl. § 52.

Zeit. Trotzdem beschäftigt sich die Forschung erst seit wenigen Jahrzehnten mit diesem Gegenstand.

Zu unterscheiden ist zwischen den seit etwa 1300 von allen münsterischen Bischöfen, mit wenigen Ausnahmen, geleisteten Juramenten und den in Verhandlungen mit dem Domkapitel und den anderen Ständen vor der Wahl ausgehandelten, gelegentlich aber auch erst nach der Wahl abgeschlossenen Wahlkapitulationen, die ab der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts üblich wurden.

Die Geschichte der Juramente im so verstandenen Sinne als Schwur des neuen Landesherrn, die Privilegien und Gewohnheiten des Domkapitels und der Ritterschaft, später auch der Städte, zu wahren, setzt mit dem nur indirekt überlieferten Eid Bischof Ottos von Rietberg aus dem Jahre 1301 ein. Aus den vom Domkapitel gegen den Bischof 1306 erhobenen Vorwürfen (WestfUB 8 S. 123 Nr. 351) läßt sich ablesen, daß Otto anläßlich seiner Wahl versprach, Rechte und Gewohnheiten des Domkapitels nicht anzutasten, keinen Offizial einzusetzen, die Archidiakone in ihren Ämtern und Befugnissen nicht zu beschränken, nur solche Prälaten zu konfirmieren, die dem Bischof vom Kapitel präsentiert wurden, keinen Geistlichen ohne Zustimmung des Domkapitels von Amt und Würden zu suspendieren sowie keine außergewöhnlichen Abgaben und Steuern vom Lande zu fordern. Deutlich erkennbar enthält das Jurament zwei Teile: 1. Wahrung der Rechte des den Bischof wählenden Domkapitels, 2. Beschränkung der Befugnisse des Landesherrn bei der Ausschreibung von Steuern (Schmitz-Kallenberg S. 65 f.). Ob daraus gefolgert werden kann, daß schon im 13. Jahrhundert vom Domkapitel Juramente der Elekten verlangt wurden, die nur die erste Bedingung enthielten, muß ungeklärt bleiben. Das Otto von Rietberg vorgelegte Dokument stellt jedenfalls ein von den Wahlberechtigten dem Kandidaten anläßlich seiner Wahl vorgelegtes Wahlbündnis dar, an dessen Zustandekommen der zukünftige Bischof nicht beteiligt war und das die vom Landesherrn zu erfüllenden Forderungen enthielt (Vierhaus S. 210). Zu den ältesten Bedingungen – Wahrung der domkapitularischen Rechte und Steuerfrage – traten später weitere Punkte, wie etwa die Befugnis zur Besetzung wichtiger Beamtenstellen, noch später außenpolitische und militärische Fragen. So wurden allmählich die sogenannten Wahlkapitulationen zu immer umfangreicheren und in die Einzelheiten gehenden Gebilden. Je nach der Persönlichkeit des Landesherrn, aber auch unter dem Einfluß der jeweiligen Zeitverhältnisse wurden dem Fürstbischof mehr oder weniger enge Fesseln angelegt.

Unter diesen Gesichtspunkten stellt das Jurament Ottos von Rietberg als eine vom Domkapitel dem Fürsten vorgelegte Verpflichtung den Typus der späteren Juramente dar, bildet aber auch aufgrund seines Inhalts die Vorstufe zu den späteren Wahlkapitulationen. Eindeutig läßt sich das für die Verfassung des Stifts Münster bedeutsame Dokument weder dem einen noch dem andern Typus zuordnen (Kießener S. 78 f.).

Das von Ottos gewähltem Nachfolger, Konrad von Berg, beschworene Jurament weist eine andere Gestalt auf. Die Bischofschronik berichtet von Konrad: *Bene et pacifice rexit ecclesiam Monasteriensem, quia unicuique in omnibus suam voluntatem dimisit* (MGQ 1 S. 41). Konrad, vom Papste nicht bestätigt, blieb während seiner kurzen Regierung auf das Wohlwollen seiner Diözesanen angewiesen und erkaufte dasselbe mit Nachgiebigkeit. So bewilligte er am 1. Juli 1309 das münsterische Landesprivileg, das sich zu einer Art Grundgesetz des Stifts Münster entwickelte. Es bildete den Kern aller späteren Juramente münsterischer Fürstbischöfe (WestfUB 8 S. 178 f. Nr. 510). Konrad bestätigte im Privileg die weibliche Erbfolge bei Stiftslehen, das freie Testierrecht unter Verzicht auf die bisher den Bischöfen aus Nachlässen zustehenden *gherade et hervede*, eine ordentliche Gerichtspflege bei Verzicht auf Anstellung eines Offizials und Verbot von Beschlagnahmungen vor Abschluß eines Gerichtsverfahrens, sowie den Schutz aller Privilegien und Rechte der Edelherrn, Ministerialen, Vasallen, der Stadt Münster und kleineren Stiftsstädte. Der Fürst legte seine Zusagen unter Zustimmung des Domkapitels ab.

Von dem päpstlichen Provisus Ludwig von Hessen ist kein Jurament erhalten geblieben, doch bezog sich sein Nachfolger, Adolf von der Mark, in seinem zu Unna am 21. Januar 1358 abgelegten Eid (Ms. 1 Nr. 1 S. 309) darauf (Schmitz-Kallenberg S. 66). Auch Johann von Virneburg, wiederum päpstlich providiert, gelobte anlässlich seines Einritts in Münster am 11. Oktober 1363, dieselben Eide wie seine Vorgänger zu leisten: *iuramenta per nos prestanda et a predecessibus nostris prestita et prestari debita et consueta* (Niesert, UrkSlg 7 S. 159 f. Nr. 22).

Johanns Nachfolger Florenz von Wevelinghoven wurde ein um einige Zusätze erweitertes Jurament vorgelegt, das der Bischof nur widerstrebend annahm (ebd. S. 163–166 Nr. 24). Seine Empörung über die neuen Verpflichtungen klingt in der Bischofschronik nach: Domkapitel und Klerus seien ihm beim Einzug unfreundlich begegnet und hätten ihm *absque certis et specialibus causis et cautionibus et iuramentis omnibus suis predecessibus insolitis, ignotis et inauditis* nicht als Bischof und Landesherrn anerkennen wollen (MGQ 1 S. 57). Ungeachtet der unerquicklichen Begleiterscheinung beim Entstehen dieses Juraments blieb dieses unverändert bis 1424 beibehalten, wie sich aus den angehängten Bestätigungen Heidenreichs Wolf von Lüdinghausen vom 8. November 1382 (Niesert, UrkSlg 7 S. 166 f. Nr. 24) und Ottos von Hoya vom 18. August 1392 (ebd. S. 167 f. Nr. 27) ergibt. Nur deren Vorgänger, Potho von Pothenstein, 1379 vom Papst providiert und nur kurze Zeit in Münster tätig, scheint kein Jurament abgelegt zu haben (Schmitz-Kallenberg S. 66 f.). Die Regierungsgewalt lag zu Pothos Zeit weitgehend in Händen des damaligen Dompropstes Heidenreich Wolf von Lüdinghausen (MGQ 1 S. 72 Anm. 1).

Neugestaltet wurde das Jurament Heinrichs von Moers aus dem Jahre 1424. Es umfaßte statt der bisherigen zwölf bereits 23 Artikel. Hinzu traten weitere

acht Zusatzartikel (Niesert, UrkSlg 7 S. 169–179 Nr. 24; Schmitz-Kallenberg S. 68–72; Kißener S. 39). Schwer wog vor allem die neue Bestimmung, die dem Bischof verbot, ohne Zustimmung des Domkapitels Fehden zu beginnen und Bündnisse zu schließen. Außerdem beschwor Heinrich am 30. Januar 1426 ein neues Landesprivileg, das seine Entstehung wahrscheinlich einer Steuerbewilligung verdankt (Niesert, UrkSlg 7 S. 179–185 Nr. 26; Schmitz-Kallenberg S. 72 mit Anm. 4; Kißener S. 40). In dieser Form blieb das Landesprivileg bis 1570 bestehen (in moderner Fassung: Scotti 1 S. 159–163).

Walram von Moers leistete sein Jurament am 16. Juli 1450 (Kißener S. 232), Johann von der Pfalz-Simmern am 14. November 1457 (Niesert, UrkSlg 7 S. 186–189 Nr. 27; Schmitz-Kallenberg S. 81 f.). Dieser beschwor zugleich das Landesprivileg (Niesert, UrkSlg 7 S. 189–192 Nr. 28). In einem dritten Landesprivileg vom 10. Januar 1461 nahm der Fürstbischof gegenüber seinen Zusagen von 1457 einige zurück und schob damit wieder die ältere Form von 1309 in den Vordergrund (Schmitz-Kallenberg S. 83). Heinrich von Schwarzburg stellte am 7. Dezember 1466 ein Landesprivileg aus (Niesert, UrkSlg 7 S. 192–198 Nr. 29) und legte auch das Juramentum in der Form von 1309 ab (ebd. S. 198–202 Nr. 30; Schmitz-Kallenberg S. 85). Die Juramenta Konrads von Rietberg nebst Landesprivileg vom 24. September 1497 (DKapM 1 D Nr. 10 u. 11), Erichs von Sachsen-Lauenburg vom 29. Oktober 1508 (Niesert, UrkSlg 7 S. 202–208 Nr. 31) und Friedrichs von Wied vom 24. August bzw. 10. November 1523 (ebd. S. 208–214 Nr. 32; DKapM 1 D Nr. 12 u. 13; Schmitz-Kallenberg S. 88 Anm. 2) unterschieden sich nicht von ihren Vorgängern. Erich von Braunschweig-Grubenhagen verstarb, bevor es zur Eidesleistung kam.

Mit Franz von Waldeck setzt eine neue Epoche in der Geschichte der bischöflichen Eide ein. Dieser Fürstbischof leistete nicht nur das herkömmliche Jurament mit Zusatzartikeln am 4. Mai 1533 (DKapM 1 D Nr. 14 u. 15), sondern unterzeichnete am 31. August 1532 auch eine mit dem Domkapitel und den übrigen Landständen am 8. Juni d. J. ausgehandelte Wahlkapitulation mit elf Artikeln (ebd. 1 E Nr. 4), die erste in der Geschichte des Fürstbistums. Für den Bischof traten sieben Bürgen ein, zu denen noch ein weiterer kam (Kißener S. 84 f.).

Von Wilhelm Ketteler (24. Februar 1555, mit Landesprivileg: Niesert, UrkSlg 7 S. 214–220 Nr. 33; DKapM 1 D Nr. 16 u. 17) und Bernhard von Raesfeld liegen zwar Juramente (12. November 1559: DKapM 1 D 10 f. und 1 C 6), aber keine Wahlkapitulationen vor. Letzterer hatte sich im Oktober 1559 ausdrücklich von der Unterzeichnung einer Wahlkapitulation befreien lassen, da er nicht glaubte, der darin verankerten Pflicht, die friesischen Archidiakonate für das Stift Münster zurückzugewinnen, gerecht werden zu können (Schröer, Erneuerung S. 259).

Johann von Hoya vereinbarte am 21. Oktober 1566 eine abermals erweiterte Wahlkapitulation mit den Ständen und vollzog sie am 10. Dezember 1567 (Kiße-

ner S. 84), leistete aber auch am 11. Januar 1568 sein Juramentum mit Bestätigung des Landesprivilegs einschließlich der Zusätze (DKapM 1 D Nr. 21 f.). Gleichzeitig erließ er ein weiteres Landesprivileg wegen Vergabe der Lehen, das dem Landesprivileg vom 30. Januar 1426 glich. Eine Bestätigung erfolgte am 11. Januar 1566 (ebd. Nr. 7). Die Wahlkapitulation festigte die finanziellen und jurisdiktionellen Kompetenzen des Domkapitels. Einmischungen des Bischofs in die Rechte der Archidiakone wurden untersagt, obgleich das Tridentinum soeben in entgegengesetztem Sinne entschieden hatte. Nach den Konzilsbeschlüssen sollten die geistlichen Befugnisse der Bischöfe gestärkt werden. Hier wurde der umgekehrte Pfad eingeschlagen. Abermals wurde der Fürstbischof zu der aussichtslosen Aufgabe verdammt, die an den Protestantismus verlorenen friesischen Archidiakone für die münsterische Kirche zurückzugewinnen. Außerdem sollte er seine Residenz in Münster nehmen – er besaß noch das Bistum Osnabrück –, die Regierung erst nach päpstlicher Admission antreten, innerhalb eines Jahres die Bischofsweihe nehmen und ohne Zustimmung des Domkapitels weder resignieren noch einen Koadjutor annehmen (Keller 1 S. 364 ff. Nr. 273). Am 11. Januar 1568 folgte das übliche Jurament (Kißener S. 233), am 6. April 1570 die Bestätigung des Landesprivilegs (DKapM 1 C Nr. 8). Für den vom Fürstbischof wegen Erkrankung angenommenen minderjährigen Koadjutor, Johann Wilhelm von Jülich-Kleve-Berg, stellte dessen Vater, Herzog Wilhelm der Reiche, am 23. Dezember 1571 eine 23 Artikel umfassende Wahlkapitulation aus (DKapM 1 E Nr. 9; Kißener S. 85 f.) und bestätigte diese nach vollzogener Wahl seines Sohnes zum Administrator am 28. April 1574 (DKapM 1 E Nr. 10). Am 16. September 1580 vollzog der inzwischen volljährige Prinz eine eigene Wahlkapitulation (ebd. Nr. 11; Kißener S. 89).

Auf die Wahlkapitulation Ernsts von Bayern vom 8. Februar 1577, wiederholt am 16. Mai 1585, eigentlich eine Verpflichtung seiner Bürgen (DKapM 1 E Nr. 11 a; Schröer, Erneuerung 2 S. 222 f.) nach dem Muster der Urkunde von 1567 zuzüglich einiger neuer Punkte (Kißener S. 90), folgte dessen Jurament vom 4. Dezember 1598 nach dem Vorbild von 1426, stellvertretend vom Dompropst Arnold von Bocholtz geleistet (DKapM 1 D Nr. 23). Ernsts Koadjutor, Ferdinand von Bayern, schloß am 18. August 1611 mit den Ständen eine Wahlkapitulation, erneuert am 20. Februar 1612 (Kißener S. 90 u. S. 240) und leistete nach Antritt der Regierung am 11. April 1612 das herkömmliche Jurament (Schröer, Erneuerung 2 S. 267; Kißener S. 233).

Spannend verlief die Gestaltung der Wahlkapitulation des Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galen, vollzogen am 18. September 1652 (Ms. 2 Nr. 82 S. 331 ff.). Dem Bischof gelang es durch geschickte, auf den ersten Blick unverdächtige Formulierungen, die ihm von den Ständen zugemuteten Bindungen teilweise illusorisch zu machen. Er sicherte damit seine selbständige Politik, besonders für den Fall eines Kriegsbeginns (Kohl S. 33–36). Das Jurament legte

er, wie üblich, anlässlich des Einzugs in die Hauptstadt am 24. September 1651 ab (DKapM 1 D Nr. 26; Kohl S. 36; Kißener S. 92 u. 233).

Christoph Bernhards Nachfolger, Ferdinand von Fürstenberg, leistete am 13. November 1679 das Juramentum (Kißener S. 233 u. 240). Eine Wahlkapitulation hätte anlässlich seiner Wahl zum Koadjutor unterzeichnet werden müssen, doch war es dazu wegen Uneinigkeit des Domkapitels nicht gekommen (Kohl, GS NF 17,1 S. 262). Sie wurde nunmehr am 16. November 1679 nachgeholt (Kißener S. 240).

Von Maximilian Heinrich von Bayern liegt nur die umfangreiche, neugefaßte Wahlkapitulation vom 1. September 1683 (ebd. S. 93 f.) vor. Wahrscheinlich hat er kein Jurament geleistet, da der Papst ihm die Admission verweigerte. Auch von Friedrich Christian von Plettenberg ist nur die Wahlkapitulation vom 29. Juli 1688 (ebd. S. 240) bekannt. Dagegen leistete Franz Arnold von Wolff-Metternich sein Jurament am 30. August 1706 nach alter Form einschließlich der Zusätze (ebd. S. 94 u. 233), während er die Wahlkapitulation nach dem Vorbild der Johanns von Hoya von 1570 erst am 12. Mai 1716 vollzog (DKapM 1 C Nr. 9).

Clemens August von Bayern übernahm am 26. März 1719 die für seinen unerwartet verstorbenen Bruder Philipp Moritz aufgestellte Wahlkapitulation, gegenüber den vorhergehenden Kapitulationen wiederum erheblich erweitert (Kißener S. 94 f.), und leistete sein Jurament am 15. Dezember d. J. (ebd. S. 233). Die Wahlkapitulation von 1719 war die bei weitem umfangreichste, die es bisher in Münster gegeben hatte. Jedoch übertraf die seines Nachfolgers, Maximilian Friedrichs von Königsegg, jene noch an Weitläufigkeit. Die Urkunde vom 17. September 1762 stellte zwar eine Überarbeitung der Kapitulation von 1719 dar, in der sogar einige Artikel gekürzt erschienen, doch trat daneben ein weiteres, viertes Schriftstück unter der Bezeichnung *Articuli separati zu der Bischöflichen Wahl-Capitulation*. Das gesamte Werk umfaßte nunmehr 90 Seiten. Der Fürstbischof unterzeichnete das Dokument nur unter Vorbehalt, da er zweifelte, allen Punkten gerecht werden zu können (ebd. S. 95 f.).

Bei der Koadjutorwahl Maximilian Franz' von Österreich wurde die eben erwähnte Kapitulation in den Separatartikeln leicht überarbeitet, von Belderbusch unterzeichnet und am 14. August 1780 mit den Ständen vereinbart (ebd. S. 96 u. 241), während das Juramentum vom 11. Oktober 1784 die alte Form aufwies (ebd. S. 234).

Für Anton Victor von Österreich erarbeitete der münsterische Jurist Anton Matthias Sprickmann eine völlig neue, 178 Punkte umfassende und im Rechtsdenken der Zeit verankerte Wahlkapitulation, die der Domdechant Ferdinand August von Spiegel zum Desenberg stellvertretend für Anton Victor am 10. September 1801 unterzeichnete. Sie wurde nicht wirksam, da der Erzherzog angesichts der politischen Lage auf die Annahme der Wahl verzichtete.

Eigentlich hätte es im 18. Jahrhundert keine Wahlkapitulationen der Bischöfe mehr geben dürfen, da Papst Innocenz XII. es im Einverständnis mit den Bi-

schöfen angesichts der durch den Absolutismus ins Wanken geratenen Ständestaaten spätmittelalterlicher Prägung unternommen hatte, die noch immer starke Stellung der Domkapitel in den geistlichen Staaten dadurch zu erschüttern, daß er mit der Konstitution *Ecclesiae catholicae* vom 22. September 1695 alle ohne päpstliche Bestätigung geschlossenen Wahlkapitulationen für null und nichtig erklärte. Kaiser Leopold I. schloß sich am 11. September 1698 der in dieser sogenannten *Innocentiana* vertretenen Auffassung an. Zwar betraf die päpstliche Entscheidung einen speziellen Würzburger Streitfall, entwertete aber kirchenrechtlich auch alle anderen Wahlkapitulationen. Päpstliche Bestätigungen waren dafür niemals eingeholt worden, hätte das doch die Rechte der Domkapitel eingeschränkt (Feine S. 534). Die Wirkung der päpstlichen Bulle blieb denn auch dürftig. In Münster nahm man davon keinerlei Notiz, weder von bischöflicher noch von domkapitularischer Seite.

§ 31. Grenzen der Diözese Münster

Tibus, Gründungsgeschichte

Freisenhausen, Grafschaft Ostfriesland

Tinnefeld Josef, Die Herrschaft Anholt. Ihre Geschichte und Verwaltung bis zu ihrem Übergange an die Fürsten zu Salm. 1913

Prinz Joseph, Das Territorium des Bistums Osnabrück (StudVorarbHistAtlasNdSachs 15) 1934

– Parochia des heiligen Liudger

Handbuch des Bistums Münster

Thielen Th. A. M., Het Jurisdictionsgeschied over Groenlo en de Heerlijkheid Borculo-Lichten-voorde (ArchGKatholKNederl 3. 1961 S. 185–233)

Kohl, Christoph Bernhard von Galen

Sagebiel Martin Detmer, Geschichte der Stadt Bevergern vom Jahre 1366 bis zum Ende der französischen Fremdherrschaft (Bevergern. Geschichte und Geschichten um eine alte Stadt. 1966 S. 15–98)

Schröder Alois, Die Korrespondenz des Münsterer Fürstbischofs Christoph Bernhard v. Galen mit dem Heiligen Stuhl 1650–1678 (Westfalia Sacra 3) 1972

– Reformation in Westfalen

– Kirche in Westfalen im Zeitalter der Erneuerung

Alfrid umschreibt den von Karl dem Großen Liudger zugeteilten Wirkungsbereich mit *in parte occidentali Saxonum* (MGQ 4 S. 27). Gemeint war damit Westfalen, doch umfaßte das Missionsgebiet Liudgers keineswegs den gesamten unter Westfalen verstandenen Raum. Schon zu Zeiten Alfrids war bekannt, daß Westfalen südlich der Lippe zum Bereich der Kölner Kirche gehörte. Bis in die Neuzeit bildete der Lauf der Lippe von Lippstadt bis Dorsten die Grenze der Diözesen Köln und Münster (Prinz S. 1–6).

Auch im Norden war das Missionsgebiet Liudgers beschränkt. Der Sprengel des Bistums Osnabrück, mindestens seit 787 belegt, schloß nach Süden mit einem „breiten Ödlandstreifen, der sich als Fortsetzung der Senne zwischen Ems und den altbesiedelten Abhängen des Teutoburger Waldes hinzog“, ab

(ebd. S. 7). Engere Berührungen der beiden Sprengel gab es nur im Emstal nördlich und östlich von Rheine.

Für die Ostgrenze Münsters gegen Osnabrück liegt ein Zeugnis aus dem Jahre 1198 vor, in der die Kirchspiele Telgte, Freckenhorst, Harsewinkel, Isselhorst, Oelde, Ostenfelde, Beckum, Diestedde, Sünninghausen und Liesborn zu Westfalen, die Kirchspiele Clarholz, Herzebrock, Wiedenbrück, Rheda, Gütersloh, Langenberg und St. Vit dagegen zu Engern gezählt werden (Erhard, Cod. 2 S. 207 Nr. 496). Westfalen bezeichnete den münsterischen, Engern den Osnabrücker Bezirk, wie sich aus den zuständigen Gerichtssprengeln ergibt. Vieles spricht dafür, daß die westfälisch-engriscbe Grenze von vornherein als Bistumsgrenze zwischen Münster und Osnabrück angesehen wurde.

Weniger deutlich tritt in der Frühzeit die Westgrenze der Diözese Münster hervor. Zwischen Lippe, Rhein und Alter Issel dürfte der waldige Höhenzug zwischen Dorsten und Erle als Scheide gegolten haben. Später wurde das spärlich besiedelte Schermbecker Tal aus dem von der Natur vorgegebenen Verband mit dem Rheintal gelöst und zur Diözese Münster gerechnet, vermutlich begünstigt durch die Schenkung (Alt-)Schermbecks an Liudger im Jahre 799 (Creelius, Traditiones Werdinenses [ZBergGV 6. 1869 S. 12 Nr. 15]). Der Lauf der *Schirmbeke* bildete sich zur Bistumsgrenze heraus. In der anschließenden, sumpfigen Isselniederung entwickelte sich bei zunehmender Besiedlung die Issel zur Scheidelinie (Prinz S. 8 ff.).

Umstritten ist, ob die kleine Herrschaft Anholt ursprünglich zu Münster gehörte (Tibus S. 158 spricht sich dafür, Tinnefeld S. 10 ff. dagegen aus). Da die Burg Anholt ein Utrechter Lehen war, ist die ehemalige Zugehörigkeit zur Diözese Utrecht wahrscheinlicher.

Von Anholt an schloß die Grenze ein liudgerisches Missionsgebiet, das Land auf dem Gooi, Bestandteil des münsterischen Lehens Lohn, ein. Noch im späten Mittelalter lebte das Ländchen nach sächsischem, nicht fränkischem Recht. Die Gerichtshoheit lag hier in den Händen des Bischofs von Münster (Prinz S. 11 Anm. 60). Die Zugehörigkeit des in der Nachbarschaft liegenden Vreden zu Westfalen bzw. zur Diözese Münster ist unumstritten. Dasselbe gilt für den nach Norden anschließenden Gau *Scopingun* und das Gebiet um Rheine an der Ems, die beide schon für das Jahr 838 als Bestandteil des *ducatus Saxoniae* bezeugt sind (KsUrKWestf 1 S. 18–22 Nr. 7), wenn auch der Rheiner Sprengel deutliche Abweichungen vom übrigen Münsterland aufweist. Er dürfte von Saint-Denis aus missioniert worden sein. Im liudgerischen Bereich stellte er einen Fremdkörper dar.

In der späteren Grafschaft Bentheim rechnete die zur Landschaft Twente gehörige Niedergrafschaft zur Diözese Utrecht, während die Obergrafschaft um Schüttorf und Nordhorn Teil der münsterischen Diözese bildete (Prinz S. 12). Der Nordteil dieser Grenze verlör sich in ausgedehnten Mooren.

Wahrscheinlich waren die im Mittelalter kaum stärkeren Schwankungen unterworfenen Bistumsgrenzen zugleich Grenzen von Siedlungsgebieten. Stießen bestimmte Siedlungsräume aufeinander, war die Möglichkeit einer Grenzverschiebung eher gegeben. Eine andere Frage ist es, ob die münsterische Diözese auch in ihrem inneren Aufbau frühmittelalterlichen Gaustrukturen folgte. Einiges spricht für diese Annahme, doch fällt eine generell bejahende Antwort schwer. Wechselnde Gaubezeichnungen und verschiedene Zuordnung von Orten zu den Gauen mahnen zur Vorsicht.

Die Unterstellung des Frauenklosters Gerbstedt unter die geistliche Jurisdiktion Bischof Friedrichs von Wettin (1064–1084) bedeutete keine Ausdehnung der Diözesanrechte über das wettinische Hauskloster südlich des Harzes. Sie bezog sich nur auf Bischof Friedrich und seine Nachfolger im Amte. Wegen einiger Mißgriffe der ihm folgenden Bischöfe ging die Jurisdiktion über Gerbstedt denn auch nach einiger Zeit an die Grafen von Mansfeld verloren (vgl. Vita Friedrichs von Wettin in Bd. 2).

Früh ging der Diözese Münster das im Nordostzipfel des Münsterlandes gelegene Kirchspiel Isselhorst, weit in die spätere Grafschaft Ravensberg vorgeschoben, verloren. Unter dem Einfluß der von den Grafen von Ravensberg ausgeübten Gewalt orientierte sich Isselhorst nach Osnabrück (Tibus S. 249 ff.; Prinz S. 57).

Burg und Kapelle Bevergern, alter tecklenburgischer Besitz, gehörten ursprünglich zum Kirchspiel Riesenbeck, das zur Diözese Osnabrück rechnete, wie eine Urkunde vom 11. Juli 1367 beweist. Nachdem die Burg 1400 vom Bischof von Münster erobert worden war, glitt Bevergern mit Riesenbeck, Hopsten, Hörstel und Dreierwalde allmählich in die münsterische Jurisdiktion hinüber, ohne daß es eine vertragliche Abmachung darüber gegeben hätte. Archidiaconatsverzeichnisse des 16. Jahrhunderts zählen Bevergern und seine Umgebung bereits zur Diözese Münster. Im Jahre 1571 wurde die Kirche von Münster aus visitiert.¹⁾ Erst der Vertrag von 1667 brachte den endgültigen Verzicht des Bistums Osnabrück auf die genannten Orte.

Keine Streitigkeiten hatte es seit ludgerischer Zeit über die geistliche Jurisdiktion Münsters in den friesischen Gauen der Diözese gegeben (vgl. § 33). Kritisch gestaltete sich die Lage erst im 16. Jahrhundert. Statthalter und Räte des Herzogtums Geldern schlossen am 30. Mai 1530 einen Vertrag mit dem münsterischen Offizial in Friesland über seine Rechte, die ihm von der Stadt Groningen bestritten wurden. Die Rechte des Offizials, von den Äbten einen *hydelicken pennyngke na gelegenheit der cloesteren guederen* zu erheben, Gebühren für Investitionen von Geistlichen zu nehmen und in Ehesachen Recht zu sprechen, wurden bestätigt

¹⁾ SAGEBIEL S. 24; damit läßt sich die Vermutung TIBUS' S. 255, Bevergern sei von altersher münsterisch gewesen, nicht halten.

(MLA 8 Nr. 13 f.). Nach Gründung des neuen Bistums Groningen im Jahre 1559 schlug Papst Pius V. mit der Bulle vom 11. März 1561 weite Teile des münsterischen Archidiakonats Friesland diesem Bistum zu (Schröer, Reformation 2 S. 119). Um seiner in der Wahlkapitulation gemachten Zusage, Verluste in Friesland wettzumachen, gerecht zu werden, bestätigte Bischof Johann von Hoya ostentativ den schon von seinem Vorgänger zum Offizial und Archidiakon des Groningerlandes ernannten Pfarrer Gerhard Wernsinck von Middelstum am 8. Juli 1567 und ordnete kurz darauf eine Visitation Frieslands an.¹⁾ Als das Bistum Groningen infolge des niederländischen Aufstandes 1591 wieder einging, fiel der Archidiakonats Friesland an Münster zurück, doch war die Bevölkerung restlos zum Calvinismus übergetreten.

Die im Kirchspiel Borken liegende Herrschaft Gemen, ein Klever Lehen, trat um 1560 zur lutherischen Lehre über. Ihr Besitzer, Graf Jobst II. von Holstein-Schaumburg, erhob die dortige Kapelle zur lutherischen Pfarrkirche. Im Jahre 1561 tritt der erste evangelische Pfarrer in Gemen auf. Kurfürst Ferdinand forderte als Bischof von Münster 1624 die Rückgabe der Kirche an die Katholiken und setzte am 5. Oktober 1626 den lutherischen Prediger Rotger Bönneken gefangen. Die Restitution der Burgkapelle an die Katholiken führte freilich erst der seit 1637 im Besitz der Herrschaft befindliche katholische Graf Otto von Limburg-Styrum durch. Die Pfarrkirche verblieb in lutherischem Besitz. Ein Versuch Graf Adolfs von Limburg-Styrum, auch diese zu rekatholisieren, scheiterte 1651 (Schröer, Erneuerung 2 S. 271 f.). Während des Feldzugs gegen die Niederlande besetzte Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen am 6. Mai 1673 die Herrschaft und erzwang die Herausgabe der Kirchenschlüssel. Trotzdem wurde der evangelische Gottesdienst neben dem katholischen fortgeführt. Nach einem Monat zog die münsterische Besatzung wieder ab und ließ einen Mendikanten als katholischen Seelsorger zurück. Nach dem für den Bischof unglücklich verlaufenen Krieg forderte die kurbrandenburgische Regierung zu Kleve den Bischof am 4. März 1676 auf, den katholischen Gottesdienst einzustellen, was auch am 26. d. M. erfolgte. Der Pater kehrte in sein Kloster zurück (Schröer, Erneuerung S. 353 f.). Die geistliche Jurisdiktion Münsters galt seitdem auf der Burg und im dabeiliegenden Städtchen Gemen nicht mehr.

Ähnliche Verhältnisse herrschten in der ebenfalls zum Protestantismus übergetretenen Herrschaft Steinfurt. Ein zwischen dem Fürstbischof und Graf Arnold von Bentheim-Steinfurt am 7. Oktober 1564 geschlossener Vertrag (MLA 66 Nr. 4) regelte nicht nur weltliche Obrigkeitsfragen, sondern auch die geistliche Gerichtsbarkeit in der Herrschaft. Der Vertrag Bischof Johanns von Hoya mit Gräfin Anna von Bentheim-Steinfurt vom 21. Juni 1569 (Niesert,

¹⁾ Protokoll der friesischen Visitation: INAWestf Bbd 3 S. 70: A 1 mit einem *Registrum curarum terrae Frisiae*; SCHRÖER, Erneuerung 1 S. 285.

Urkslg 6 S. 248–262 Nr. 43) ergänzte das Werk. Ungeachtet dessen kam es anlässlich der Anwesenheit ligitischer Truppen im Münsterland 1623 zu Streitigkeiten über die geistlichen Zuständigkeiten (INAWestf Bbd 3 S. 450: A 6). Wieder war es Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen, der Burgsteinfurt im Jahre 1660 militärisch besetzte. Der Besetzung und den wenigen Katholiken in der Stadt mußte die Mitbenutzung der reformierten Pfarrkirche eingeräumt werden. Graf Philipp Konrad von Bentheim protestierte und erlangte ihm günstige kaiserliche Mandate, doch verzeichneten die Katholiken einen Erfolg, als dessen Sohn, Arnold Moritz Wilhelm, 1688 zur katholischen Kirche übertrat. Langwierige Auseinandersetzungen beendete schließlich der Vertrag vom 4. und 7. Dezember 1716 (Niesert, Urkslg 6 S. 400–446 Nr. 70). Schloß, Stadt und Kirchspiel Steinfurt wurden als reichsunmittelbar anerkannt, während die Kirchspiele Borghorst, Laer und Holthausen unter münsterische Obrigkeit fielen. Nur die Stadt mit der Burg blieben der münsterischen geistlichen Jurisdiktion entzogen (Schröer, Erneuerung 2 S. 350 f.).

Auch das Schloß Gronau im Kirchspiel Epe gehörte den Grafen von Bentheim. Der Ort war calvinistisch geworden, doch nahm Kurfürst Ferdinand um 1613 dort die geistliche Jurisdiktion in Anspruch. Der Prediger Erwin Wassenberg setzte sich erfolgreich zur Wehr und erschien auch nicht in Münster, als er 1631 nach dort vorgeladen wurde. Daraufhin ließ Ferdinand Gronau militärisch besetzen. Das katholische Pfarramt übernahm am 26. September d. J. ein Franziskaner. Schon einen Monat später mußte dieser der einrückenden hessischen Besatzung weichen. Wassenberg übernahm sein Amt erneut. Münster hielt trotzdem an seiner Forderung nach geistlicher Obrigkeit über Gronau fest. Im Jahre 1638 fiel das Haus Gronau der tecklenburgischen Linie des Hauses Bentheim zu. Fürstbischof Christoph Bernhard verweigerte nach Antritt der Regierung Graf Moritz und seinen Söhnen die Belehnung und besetzte am 1. April 1673 Haus und Wigbold. Die Kirche wurde einem katholischen Feldprediger übertragen, doch blieben die Calvinisten zum simultanen Gebrauch des Gebäudes zugelassen. Nachdem die Pfarrkirche 1691 wegen Baufälligkeit abgerissen worden war, feierten die Reformierten ihren Gottesdienst im Schloß. Im Vertrag vom 4. Mai 1699 erkannten die Grafen von Bentheim-Tecklenburg die geistliche und weltliche Obrigkeit des Bischofs von Münster über Gronau an, behielten aber Gericht und Unterherrlichkeit als münsterisches Lehen bei (Niesert, Urkslg 6 S. 498–515 Nr. 85; Schröer, Erneuerung S. 271 u. 352 f.).

Die bedeutendste Veränderung, die die Diözese Münster in ihrer tausendjährigen Geschichte erlebte, war der Erwerb der geistlichen Jurisdiktion im Niederstift Münster, das seit der Mitte des 13. Jahrhunderts weltlich zum Fürstbistum gehörte, kirchlich aber dem Bischof von Osnabrück unterstand. Streitigkeiten zwischen geistlichen und weltlichen Behörden setzten früh ein und verschärfen sich, seitdem das Bistum Osnabrück wechselnd unter einem katholischen bzw.

evangelischen Bischof stand (Korrespondenz der Amtleute im Emsland mit dem Osnabrücker Archidiakon 1560: INAWestf Bbd 3 S. 71: A 1 a). Auf seiner Huldigungsreise drohte Kurfürst Ferdinand im Frühjahr 1613 den fast gänzlich zur lutherischen Konfession übergetretenen Pfarrern des Niederstifts den Verlust ihrer Ämter an, wenn sie nicht bis zum 29. September d. J. zur katholischen Kirche zurückkehrten. Am 30. Juni d. J. wiederholte er seine Drohung, verlängerte aber die Frist bis Ostern 1614 (Schröer, Erneuerung 2 S. 286 f.). Seine Handlungsweise stellte einen eklatanten Eingriff in Osnabrücker geistliche Hoheitsrechte dar und wurde auch nicht widerspruchlos hingenommen (INAWestf Bbd 3 S. 71: A 2 u. 3). Ungeachtet dessen setzten münsterische Beauftragte ihre geistliche Tätigkeit im Saterland und im Amt Cloppenburg fort (ebd. S. 71: Hs. 204 S. 621). Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen nutzte schließlich eine günstige Gelegenheit, das Domkapitel Osnabrück zum Verzicht auf die geistliche Jurisdiktion im Niederstift Münster zu bewegen. Gegen eine Abfindung von 10 000 Rtl. verzichtete Osnabrück darauf, einschließlich einiger Pfarreien im Amte Bevergern (Vertrag vom 19. September 1667). Der Papst bestätigte die Dismembration am 8. Juni 1668 (BAM U. 689), worauf das Osnabrücker Kapitel am 9. September d. J. den Empfang der genannten Summe bekundete und seinen Verzicht wiederholte.¹⁾ Dem Bistum Osnabrück verblieben lediglich die Kirchspiele Damme und Neuenkirchen, in denen die Territorialhoheit zwischen Münster und Osnabrück umstritten war. Beide Kirchspiele wurden erst 1821 Münster zugeordnet.

Zum Niederstift gehörte die Exklave Twistringen, geistlich ehemals zum Bistum Minden gehörig, nach dessen Auflösung 1648 aber dem Bistum Osnabrück zugefallen. Das Kirchspiel rechnete nach 1668 zum Dekanat Wildeshausen (Handbuch S. 370 f.; Schröer, Galenkorrespondenz S. 131 Anm. 2).

Noch am Tage der unter merkwürdigen Umständen erfolgten Konversion des charakterschwachen Grafen Ernst Wilhelm von Bentheim zur katholischen Kirche²⁾ bat Bischof Christoph Bernhard den Papst am 21. August 1668, ihm die geistliche Jurisdiktion in der gesamten calvinistischen Grafschaft Bentheim zu übertragen. Bisher gehörte ihm dieses Recht nur in der Obergrafschaft Bentheim, während die Niedergrafschaft früher zum Bistum Utrecht, seit 1559 zur neuen Diözese Deventer gehörte (Schröer, Galenkorrespondenz S. 396 ff. Nr. 190). Zu seinem Leidwesen ging Clemens IX. auf das Ansinnen nicht ein, weil er eine Verärgerung der Generalstaaten fürchtete. Am 1. Februar 1669 wie-

¹⁾ BAM, Geistl. Verordnungen II 2 U. 690; Exekution des päpstlichen Breve ebd. U. 691; Protokoll der päpstlichen Kommission: INAWestf Bbd 3 S. 71: A 10 u. Hs. 172 Bl. 15–33; SCHRÖER, Galenkorrespondenz S. 135; DERS., Erneuerung 2 S. 349; vgl. § 34.

²⁾ Wilhelm KOHL, Der Übertritt des Grafen Ernst Wilhelm von Bentheim zur katholischen Kirche 1668 (JbWestfKG 48. 1955 S. 47–96 = Bewahren und Bewegen. Festgabe f. Wilhelm Kohl zum 85. Geburtstag, hg. v. Karl Hengst u. a. 1998 S. 37–69).

derholte der Bischof seine Bitte um Übertragung der geistlichen Oberhoheit in der Niedergrafschaft Bentheim (ebd. S. 417 ff. Nr. 211), wiederum ohne Erfolg. Erst Clemens X. zeigte sich geneigt, nachdem der Bischof nochmals am 30. August 1669 dessem Vorgänger sein Leid geklagt hatte, enttäuscht über die vermeintliche Undankbarkeit des Heiligen Stuhls (ebd. S. 434 ff. Nr. 236). Erfreut dankte Christoph Bernhard dem Papst am 3. Oktober 1670 für die anerkennenden Worte über seine Verdienste in der Grafschaft Bentheim (ebd. S. 442 f. Nr. 246). Die Kardinalskongregation stellte das erbetene *Instrumentum dismembrationis* für die Niedergrafschaft aus, wie Barberini dem Bischof am 28. Februar 1671 mitteilte (ebd. S. 447 Nr. 251). Seitdem gehörte die gesamte Grafschaft Bentheim geistlich, wenn auch nur nominell, da die Einwohner calvinistisch waren, zur Diözese Münster. Bei der Neuordnung der preußischen Diözesen im Jahre 1821 fiel Bentheim dem Bistum Osnabrück zu (Schröer, Galenkorrespondenz S. 33 f.).

Nur vorübergehende Bedeutung besaß die Neugründung der Diözese Deventer im Jahre 1559. Ungeachtet des Protestes des Kölner Metropoliten (INA-Westf Bbd 3 S. 70 f.: A 31) wies der Papst der Diözese die heute im sogenannten Achterhoek liegenden münsterischen Kirchspiele zu. Nach der Aufhebung von Deventer (1591) fielen die Kirchspiele an Münster zurück, ebenfalls nur nominell. Die Bevölkerung bekannte sich weitaus zum größten Teil zur calvinistischen Konfession. Praktische Bedeutung erlangte die münsterische geistliche Jurisdiktion dort nicht mehr (Schröer, Reformation 2 S. 119). Winterswijk, Eibergen, Bredevoort, Borculo und Aalten wurden 1790 als katholische Pfarreien neu errichtet, unterstanden aber praktisch der Holländischen Mission, nicht dem Bischof von Münster (Thielen S. 229).

§ 32. Archidiaconate und Kirchorte des Oberstifts

- van der Aa A. J., Aardrijkskundig woordenboek der Nederlanden. Gorinchem 1839–1851
 Tibus, Gründungsgeschichte
 Schwieters Julius, Geschichtliche Nachrichten über den östlichen Teil des Kreises Lüdinghausen. 1886, Neudr. 1974
 – Geschichtliche Nachrichten über den westlichen Teil des Kreises Lüdinghausen. 1891, Neudr. 1974
 Hilling, Bischöfliche Banngewalt
 – Entstehungsgeschichte der münsterischen Archidiaconate
 Leder Paul August, Die Diakonen der Bischöfe und Presbyter und ihre urchristlichen Vorläufer. Untersuchungen über die Vorgeschichte und die Anfänge des Archidiaconates (KirchenrechtlAbhh 23/24) 1905, Neudr. Amsterdam 1963
 Ebers Godehard Joseph, Die Archidiaconalstreitigkeiten in Münster im 16. und 17. Jahrhundert (ZSRG Kan. 3. 1913 S. 364–412)
 van Veen J. S., De bisdommen Munster, Keulen en Luik (Geschiedkundige Atlas van Nederland 9: De kerkelijke indeeling omstreeks 1550 tevens kloosterkaart 3. 's-Gravenhage 1923 S. 1–9)
 Prinz Joseph, Das Territorium des Bistums Osnabrück (StudVorarbHistAtlasNdSachs 15) 1934

- Haff Karl, Das Großkirchspiel im nordischen und niederdeutschen Recht des Mittelalters (ZSRG Kan. 32. 1943 S. 1–63; von Albert K. Hömberg, Studien S. 67 als unberechtigte Übertragung nordischer Verhältnisse auf Sachsen abgelehnt)
- Hömberg, Studien
Handbuch des Bistums Münster
Prinz, Parochia
- Thielen Th. A. M., Het Jurisdictiongeskil over Groenlo en de Heerlijkheid Borculo-Lichten-voorde (ArchGKatholKNederl 3. 1961 S. 185–233)
- Metz Wolfgang, Die Anfänge der kirchlichen Organisation im hessischen Werratal (Archidia-
konat Heiligenstadt) (HessJbLdG 16. 1966 S. 9–34)
- Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands 3: Nordrhein-Westfalen (Kröners Taschenaus-
gabe 273) 1963, ²1970
- Hauck Karl, Paderborn, das Zentrum von Karls Sachsen-Mission 777 (Adel und Kirche. Gerd
Tellenbach zum 65. Geburtstag dargebracht ... hg. von Josef Fleckenstein und Karl
Schmid. 1968 S. 92–140)
- Schröer, Kirche in Westfalen vor der Reformation
Westfalen bearb. von Dorothea Kluge und Wilfried Hansmann (Georg Dehio, Handbuch
der Deutschen Kunstdenkmäler. Neubearb.: Nordrhein-Westfalen 2) 1969, ²1977
- Veddeler Peter, Die territoriale Entwicklung der Grafschaft Bentheim bis zum Ende des Mittel-
alters (StudVorarbHistAtlasNdSachs 25) 1970
- Schröer, Kirche in Westfalen im Zeichen der Erneuerung
GS NF 17,1: Kohl, Domstift St. Paulus 1
- Janssen Wilhelm, Die Differenzierung der Pfarrorganisation in der spätmittelalterlichen Erzdiö-
zese Köln. Bemerkungen zum Verhältnis von „capella dotata“, „capella curata“ und „ecclesia
parrochialis“ (RhVjBl 55. 1991 S. 58–83)
- Das Bistum Münster 3 (zit. BM)
- Holzem, Der Konfessionsstaat S. 59–63

Die Anfänge der münsterischen Archidiakonaleinteilung gehen bis in die Zeit Bischof Hermanns II. zurück. Alle Versuche, kirchliche Organisationsformen vor dem Jahre 1193 aufzudecken, bleiben Phantasiegebilde, da Nachrichten darüber fehlen. Wesenszüge der späteren Archidiakonate lassen sich lediglich anlässlich der Verlehnungen des *bannus episcopalis* als Amtslehen im 12. Jahrhundert feststellen. Die Lehen bezogen sich häufig auf „die materiellen Pertinenzen des *bannus episcopalis*, die *beneficia* im engeren Sinne“ (Hilling, Entstehung S. 27 f.), genauso, wie es bei den mittelalterlichen Archidiakonaten zu beobachten ist, die sich schließlich zu lebenslänglich verliehenen Vermögens- und Einkünftekomplexen entwickelten, bei denen das *officium* kaum noch in Erscheinung trat. Gerade auf diesen Charakter der Archidiakonate bezogen sich aber deren Inhaber bei der Abwehr von tridentinischen Reformansätzen. Sie wollten sich ihre *iura quaesita* „oder wohl erworbenen Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten“ nicht streitig machen lassen (ebd. S. 32).

Ob der *diaconus*, Begleiter Liudgers auf seinen Missionsreisen (Vita secunda: MGQ 4 S. 68), als Vorläufer der späteren Archidiakone im Bistum Münster angesehen werden darf (so Handbuch S. 23), erscheint fast ausgeschlossen. Nach der Aufgabe des *diaconus* wäre er eher als Eleemosinar anzusehen, keinesfalls als geistlicher Vertreter oder gar Aufsichtsperson. Eine andere Definition stammt aus dem Jahre 853. Wahrscheinlich handelt es sich auch um einen anderen Perso-

nenkreis: *Presbiteri qui principales ex his ecclesias tenerent, archipresbiterorum officio fungentur ad agenda omnia que solent fieri ab archipresbiteris episcoporum* (Erhard, Cod. 1 S. 17 Nr. 21).

Unklar bleibt auch die Organisation der im 12. Jahrhundert gelegentlich erwähnten *decaniae* (GS NF 17,1 S. 202), deren Begriff stets mit dem des *bannus episcopalis* verbunden ist, wenn nicht sogar identisch war (Hilling, Entstehung S. 18 ff.), doch läßt sich nicht sagen, ob eine *decania* eine einzelne Kirche oder mehrere Kirchen umfaßte. Einmal, im Jahre 1148, wird ein *officium archidiaconatus* genannt (Niesert, UrkSlg 7 S. 171), womit offensichtlich dasselbe wie *decania* gemeint ist. *Decanus* oder *archidiaconus* stellten zu dieser Zeit lediglich Titel dar (Hilling, Entstehung S. 23), die Personen zustanden, die mit der Wahrnehmung bischöflicher Rechte, vornehmlich des *bannus* oder der *iurisdictio episcopalis*, beauftragt waren. Wahrscheinlich knüpfte ein solches Amt an die Ausübung von Rechten des Ordinarius durch Beauftragte auf den Pfarrsynoden an: *bannus episcopalis ad synodales causas tractandas* (Erhard, Cod. 2 S. 105 Nr. 338 zu 1167).

Demnach stellte die von Bischof Hermann von Katzenelnbogen vor dem Jahre 1193 durchgeführte flächendeckende Archidiaconalorganisation in der Diözese Münster tatsächlich eine völlige Neuordnung dar. Der Bischof verzichtete damit auf fast alle geistlichen Rechte, ausgenommen die Weihegewalt. Dagegen ging die gesamte geistliche Jurisdiktion, zunehmend aber auch streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit, die Aufsicht über Kirchen und Kapellen, Verleihung von Pfründen und Investitur von Präbendaten, später auch die Bestallung von Schullehrern und Küstern, auf die Archidiakone über. Diese übten ihr Amt, wenn sie auch zuweilen als *oculi episcopi* bezeichnet werden, keineswegs in bischöflichem Auftrage aus, sondern handelten *iure proprio* als *iudices ordinarii*. Die Bezeichnung *quasi-episcopi* für sie (Schröer, Vor der Reformation S. 20) ist daher durchaus zutreffend.

Was Bischof Hermann II. letzten Endes mit dieser Organisation im Sinne hatte, läßt sich nicht sagen. Der Verlust an Einfluß auf geistlichem Gebiet muß ihm bewußt gewesen sein. Möglicherweise versprach er sich durch Verteilung der kirchlichen Aufsicht auf viele ‚Augen‘ eine Besserung der Zustände in den Kirchen und Gemeinden, doch sind die Archidiakone, sollte er diese Erwartung in sie gesetzt haben, ihr nicht gerecht geworden. Gerade die größten und wichtigsten Archidiakonate befanden sich in den Händen münsterischer Domherren, die, von wenigen Ausnahmen abgesehen, ein Archidiakonat als weiteres Ausstattungsstück zur Verbesserung ihrer Einkünfte betrachteten, aber es ablehnten, gegen Mißstände tatkräftig vorzugehen. Gerade unter diesem Gesichtspunkt verteidigten sie ihre Archidiakonate nachdrücklich gegen tridentinische Reformansätze, die den Ordinarius wieder zum Seelsorger der gesamten Diözese machen wollten. In der Diözese Münster scheiterten die Bestrebungen, die Archidiakonalbefugnisse einzuschränken, auf der ganzen Linie. Schon Fürstbischof

Johann von Hoya mußte, nachdem er das weltliche Gerichtswesen reformiert hatte, den Archidiakonen am 13. November 1576 ihre bisherigen Rechte in wesentlichen Punkten bestätigen (GS NF 17,1 S. 208). Belanglose Einschränkungen blieben auf dem Papier. Vor allem behielten die Archidiakone ihre bisherigen Visitationsrechte bei. Die verlangte bischöfliche Approbation stellte eine reine Formsache dar, da der Fürst sich in der Wahlkapitulation verpflichtet hatte, die Archidiakonate nicht zu beschneiden. Auch Kurfürst Ernst von Bayern mußte sich zu einer solchen Bestätigung bereitfinden (INAWestf Bbd 3 S. 79: Hs. 169 Bl. 1 u. A 167). Nur besonders krasse Auswüchse der Archidiakonaljurisdiktion wurden beseitigt. So durften die Archidiakone nicht mehr in Kriminalsachen oder in Eheangelegenheiten urteilen. Sie verloren auch das vielfach mißbrauchte Recht zu exkommunizieren. Da die tridentinischen Dekrete, außer dem Ehedekret, in der Diözese Münster niemals promulgiert wurden, erlangten sie hier auch keine Gültigkeit.¹⁾

Nicht erkennbar ist auch, ob Bischof Hermann II. mit der Schaffung der manchmal seltsam konstruierten Archidiakonate an ältere geographische Vorgaben angeschlossen oder nicht (Hilling ablehnend; Prinz, *Parochia* S. 64–69 zustimmend). Möglicherweise spielten ältere, nicht erkennbare Rechte für die Zuteilung einzelner Kirchen zu einem bestimmten Archidiakonate eine Rolle. Schließlich können finanzielle Rücksichten maßgebend gewesen sein, wie etwa bessere Ausstattung einer der Domdignitäten. In diese Richtung deutet die Entscheidung Bischof Adolfs von 1359, nach der die Archidiakone künftig keine Anteile am Nachlaß von Geistlichen, sogenannte Exuvien, mehr fordern durften. Zum Ausgleich wurde ihnen die bisher übliche Verpflegung der zu den Bistumssynoden erscheinenden Geistlichen erlassen (Niesert, *Urkslg* 7 S. 150–153 Nr. 20).²⁾

Die Kirchorte werden im folgenden unter den Ende des 12. Jahrhunderts eingeführten Archidiakonatsbezirken mit den Einkünften von 1313 aufgeführt. Auf die Angabe von Spezialliteratur wird verzichtet. Sie wird in BM 3 zuverlässig bis zum Jahre 1994 aufgeführt.

¹⁾ SCHRÖER, *Erneuerung* 1 S. 15 ff. hält die Wirkung der Tridentiner Beschlüsse in Münster für tiefgreifender.

²⁾ Ein älteres Verzeichnis der 35 münsterischen Archidiakonate (ebd. S. 119–137 Nr. 16) und weitere Verzeichnisse des 16. Jahrhunderts für das Oberstift liegen gedruckt vor (ebd. S. 114–118 Nr. 15). Auf ein Verzeichnis der münsterischen Pfarreien von 1423 im Staatsarchiv Wolfenbüttel verweist ZVaterländG 13. 1852 T. 1 S. 277 Nr. 40. Eine Übersicht über die domkapitularischen Archidiakonate bietet GS NF 17,1 S. 203–207. Hier findet sich auch eine Karte der Archidiakonate im Oberstift nach dem Stande von 1313 (ebd. Abb. 4). Aus diesem Jahre stammt das älteste nachweisbare Verzeichnis der Pfarreien im Oberstift Münster mit Angabe ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit (Westf-UB 8 S. 284ff. Nr. 794). Eine Übersicht von 1804 nennt alle Pfarreien des Bistums nach damaligem Stand mit ihren Etats und Einkünften (StAM, Kriegs- und Domänenkammer Münster 5 Nr. 23); vgl. Karte 2.

Archidiakonat des Dompropsts

- Münster, Dom-Kirche St. Paulus, 1313 60 Mark.
- Münster, Alter Dom St. Paulus, 1313 30 Mark.
- Münster, St. Lambertus, bischöfliche Gründung aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts, nach 1121 Pfarrkirche, 1260 der Domkirche inkorporiert (BM 3 S. 53 f.); 1313 20 Mark.
- Münster, St. Martinus, 1173/80 von Bischof Hermann II. gegründete Pfarrkirche, an der 1187 ein Kollegiatkapitel errichtet und dem die Pfarrkirche inkorporiert wurde (BM 3 S. 57 f.); 1313 30 Mark.
- Münster, St. Ludgerus, 1172 Bau einer Holzkirche auf domkapitularischem Grund des Brockhofs durch Bischof Ludwig, 1173 von St. Lamberti abgepfarrt, 1178/85 Errichtung eines Kollegiatstifts, dem die Pfarrkirche inkorporiert wurde (BM 3 S. 55 f.) 1313 30 Mark.
- Münster, St. Aegidius, wahrscheinlich um 1175 von Bischof Hermann II. errichtete Kirche, erstmals 1181 genannt, daran um 1200 Stiftung eines Cisterzienserinnenklosters, dem die Pfarrkirche inkorporiert wurde (BM 3 S. 48 f.); 1313 20 Mark.
- St. Mauritius vor Münster, 1313 40 Mark.
- Münster, St. Servatius, erbännische Eigenkirche, vermutlich um 1197 von St. Lamberti abgepfarrt (BM 3 S. 53 f.); 1313 6 Mark u. 4 Mark.
- Angelmodde, St. Agatha, Eigenkirchengründung des Diakons Nithung, Ende des 12. Jahrhunderts Angelmodde erstmals erwähnt, 1286 erste Nennung der Pfarrei (BM 3 S. 42 f.; Wilhelm Kohl, Angelmodde, Bemerkungen zur Ersterwähnung des Ortes [Angelmodde 1. 1990 S. 9–41]); 1313 6 Mark.
- Altlünen, St. Marien, um 890 *Norden Liunon*, um 950 Kirchgründung auf dem bischöflichen Haupthof, wurde dem domkapitularischen *Officium album* inkorporiert. Die Kirche blieb nach der Verlegung der Stadt Lünen auf das Südufer der Lippe Pfarrkirche für die Bauerschaft Altlünen (BM 3 S. 462 ff.); 1313 6 Mark.

Archidiakonat des Domdechanten

- Münster, St. Jacobus maior auf dem Domhof, bischöfliche Gründung Ende des 12. Jahrhunderts für die auf der Domimmunität wohnenden Laien, Anfang 19. Jahrhundert abgerissen (GS NF 17,1 S. 52 ff.); 1313 12 Mark.
- Münster, St. Nicolaus auf dem Domhof (GS NF 17,1 S. 342–347); 1313 3 Mark.
- Bocholt, St. Georg, um 800 auf der *curia Welschelo* gegründet (BM 3 S. 150 f.); 1313 24 Mark.

- Bocholt, St. Marien, bald nach 1310 im neuen Stadtteil auf dem Schonenberg errichtete *nova capella*, nicht zur Pfarrkirche erhoben, um 1626 den Minoriten überlassen, 1792 abgebrochen, danach Neubau (BM 3 S. 155 f.).
- Bocholt, Kapelle St. Michael in Suderwick an der Grenze, 1660 errichtet, 1765 abgebrochen, danach neuer Bau (BM 3 S. 162 f.).
- Bocholt, Notkapelle auf dem Hof Emsing in der Bauerschaft Spork, seit 1665 von Bocholter Minoriten genutzt (BM 3 S. 162 f.).
- Bocholt, Kapelle St. Marien auf dem Hof Niedermollen in der Bauerschaft Mussum, 1671 errichtet, Ende 18. Jahrhundert aufgehoben (BM 3 S. 160).
- Bocholt, Kapelle St. Helena auf dem Hof Leicking, Bauerschaft Hemden, 1672 für Missionszwecke gegründet (BM 3 S. 154, 158).
- Bocholt, Kreuzkapelle beim Hof Reierding in der Bauerschaft Barlo, an der Grenze für den Gottesdienst niederländischer Katholiken, 1675 erbaut, 1710/14 Neubau (BM 3 S. 158 f.).
- Bocholt, Kapelle St. Michael für die Eisenhütte in der Bauerschaft Liedern, 1742 erbaut, um 1880 abgebrochen (BM 3 S. 159).
- Anholt, Bauerschaftskirche St. Pancratius in der ehemaligen Bauerschaft *Bredenasse* oder Breels, 1451 in die damals schon bestehende Stadtkirche überführt, alte Kirche 1501 abgebrochen (BM 3 S. 164 f.); 1313 3 Mark.
- Anholt, Gruftkapelle der Fürsten zu Salm-Salm in der Bauerschaft Regniet, um 1700 (BM 3 S. 165).
- Anholt, Kapelle SS. Trinitatis auf Haus Schüttenstein, 1635 von Bocholter Minoriten errichtet, Neubauten 1649 und 1787 (BM 3 S. 165).
- Werth, Kapelle 1336 auf der Burg, SS. Petrus et Paulus, 1447 teilweise Pfarrrechte innerhalb der Pfarrei Bocholt, seit 1567 reformiert, 1718 erneut katholischer Gottesdienst Bocholter Minoriten, 1764 Pfarrerhebung und Kirchenraum im Schloß (BM 3 S. 166).

Archidiakonat des Propstes von St. Mauritiz

- Senden, um 890 *Sendinaon*, erste Hälfte 11. Jahrhundert Eigenkirchengründung der Herren von Senden auf Hofgelände (später Schillingsborg), St. Laurentius (BM 3 S. 337 f.); 1313 10 Mark.
- Senden, St. Laurentius, um 1246 Gründung einer Niederlassung des Deutschen Ordens in der Dorfbauerschaft, Reste (sogen. Huxburg) im Forst nördlich der Landstraße Senden-Münster (BM 3 S. 337).
- Seppenrade, 1165 *Sepperotbe*, St. Dionysius, wahrscheinlich Eigenkirche der Herren von Seppenrade Ende des 10. Jahrhunderts (BM 3 S. 331 f.); 1313 10 Mark.
- Olfen, 888 *Uffloa* von Bischof Wolfhelm der münsterischen Kirche, 889 dem Kloster Werden geschenkt, Kirche St. Vitus eingeschlossen (BM 3 S. 335 f.); 1313 10 Mark.

- Selm, 858 *Selheim* von König Ludwig dem Deutschen dem Kloster Herford geschenkt. 889 schenkte König Arnulf die *curtis et casa indominicata* in Selm Bischof Wolfhelm (Schulte Weischer), die dann in den Besitz des Klosters Werden übergeht. Das Kloster errichtete die Eigenkirche SS. Fabianus et Sebastianus. Werdener Konventualen versahen bis 1803 den Pfarrdienst (BM 3 S. 467 f.); 1313 10 Mark.
- Ottmarsbocholt, 10. Jahrhundert *Atmarasbokholte*, wohl Anfang des 12. Jahrhunderts Eigenkirchengründung der Grafen von Dale, St. Urbanus, 1188 genannt, der Ortsname vielleicht von der Abtei Saint-Omer abgeleitet? (BM 3 S. 339 f.); 1313 4 Mark.
- Amelsbüren, 1137 *Amulunchuren*, Eigenkirchengründung der Herren von Rechede auf der *curtis Grevinghof* und des Stifts St. Mauritiz auf der *curtis Overinch*, St. Sebastianus. Von Amelsbüren wurde 1249 Venne abgepfarrt (BM 3 S. 41 f.); 1313 6 Mark.
- Drensteinfurt, 851 *curtis in regione Dreni in villa quae dicitur Stenvorde*, widukindscher, später an das Bistum Osnabrück übergegangener Besitz, Kirche St. Regina wohl osnabrückische Gründung, da die Reliquien der Hl. Regina 805 nach Osnabrück überführt wurden, Kirchspiel erstmals 1137 genannt, Patronat lag beim Hause Steinfurt (BM 3 S. 114 f.); 1313 15 Mark.
- Drensteinfurt, Kapelle St. Georgius in Ameke, angeblich Burgkapelle der zu Beginn des 14. Jahrhunderts ausgestorbenen Herren von Ameke, jetziger Bau 1802 (BM 3 S. 117).
- Drensteinfurt, Loreto-Kapelle auf Haus Steinfurt, 1666/1726 (BM 3 S. 115).
- Drensteinfurt, Kapelle Mariae Empfängnis aus Haus Venne, 18. Jahrhundert (BM 3 S. 115).
- Walstedde, um 890 *Uelanscedi*, vermutliche Eigenkirchengründung des Stiftes St. Mauritiz auf der *curtis Suthove* um 1100, Kirchspiel erstmals 1276 genannt, St. Lambertus. Das Patronat lag alternativ beim Stift St. Mauritiz und den Grafen von der Mark, diese vielleicht als Besitzer des Freistuhls *in cimiterio Walstede* in Erbfolge der Herren von Volmarstein. Später ging das Patronat an den Kurfürsten von Brandenburg bzw. König von Preußen über (BM 3 S. 116 f.); 1313 9 Mark.
- Vorhelm, um 864 *Furelmi*, wohl Eigenkirche der Herren von Vorhelm am Münsterweg von Beckum nach Münster, um 1200, St. Pancratius, 1254 als Kirchspiel genannt (BM 3 S. 113 f.); 1313 6 Mark.
- Vorhelm, Kapelle St. Antonius de Padua zu Tönnishäuschen, 1752 erbaut (BM 3 S. 113).
- Enniger, um 1070 *Anynger*, Eigenkirchengründung des Stiftes St. Mauritiz auf dem Haupthof Enniger, St. Mauritius. Pfarrei Ende 12. Jahrhundert genannt (BM 3 S. 129 f.); 1313 4 Mark.
- Enniger, Kapelle SS. Trinitatis in der Bauerschaft Rückamp, 1683/87 errichtet (BM 3 S. 129).

- Westkirchen, 1284 *citerior Ostenvelde*, später *Westeren-Ostenvelde*, 1337 *Ostenvelde to Westkerken*, demnach Tochter von Ostenvelde, Eigenkirchengründung des Stiftes Freckenhorst in der Mark Westerwald auf dem Grund der *curtis Suthove*, St. Laurentius. Kollationsrechte besaß die Äbtissin des Damenstiftes Freckenhorst, zeitweise gemeinsam mit den Besitzern der Suthove (BM 3 S. 131); 1313 3 Mark.
- Hoetmar, um 1050 *Hotnon*, um 1250 Eigenkirchengründung Graf Konrads von Rietberg, St. Lambertus, 1281 als Kirchspiel genannt. Das Patronat besaßen die Grafen von Rietberg und die Edelherrn zur Lippe, später die Grafen von Tecklenburg-Rheda, seit 1748 die Grafen von Westerholt-Gysenberg als Besitzer des Hauses Hoetmar (BM 3 S. 458 f.); 1313 5 Mark.
- Hoetmar, Kapelle B. Mariae virginis, vermutlich eine Stiftung des Stiftes Freckenhorst, um 1440 Wallfahrten zum Vesperbild der Schmerzhafte Muttergottes (BM 3 S. 459).
- Lüdinghausen, 6. Dezember 800 schenken Snelhard und Walfrid den Hof *Liudinchusen* Liudger, der ihn seinem Kloster Werden überträgt. Die Kirche St. Felicitas war dem Kloster inkorporiert und wurde bis 1674 von Konventualen besetzt, seitdem von Weltgeistlichen auf Präsentation des Klosters. 1037 Weihe des Neubaus *St. Mariae et SS. Stephani et Felicitatis cum septem filiis*, seit 1572 Felicitas Hauptpatronin (BM 3 S. 328 ff.); 1313 15 Mark.
- Venne, Kapelle St. Johannes bapt. des kurz nach 1246 vom münsterischen Magistrat als Filiale des städtischen Magdalenenhospitals errichteten Leprosenhauses in der Davert, 1249 durch den Propst von St. Mauritz aus der Pfarrei Amelsbüren gelöst, Tauf- und Beerdigungsrecht, Patronat bei der Stadt Münster (BM 3 S. 340 f.); 1313 2 Mark.
- Harsewinkel, um 1050 *Haswinkila*; die auf einem bischöflichen Haupthof (Richterhof) entstandene Kirche wurde 1185 vom Edelherrn Widukind von Rheda dem neugegründeten Kloster Marienfeld geschenkt. Der Bischof fügte das bisher beim Propst von St. Mauritz liegende Archidiakonat hinzu. Die Pfarrkirche St. Lucia wurde bis 1803 von Konventualen aus Marienfeld O. Cist. besetzt (BM 3 S. 436 f.); 1313 8 Mark.

Archidiakonat des Propstes von St. Martini

- Oelde, 890 *Uliithi*, Kirche St. Johannes bapt., wohl auf dem bischöflichen Hof Oldendorp entstanden, Mutterkirche von Ostenvelde, Westkirchen, Lette und Teilen von Stromberg und Sünninghausen (BM 3 S. 137); 1313 16 Mark.
- Ennigerloh, um 1050 *Ennigeralo*, an der Straße von Soest über Beckum und Warendorf nach Osnabrück, St. Jacobus maior, Kirchspiel erstmals 1193 erwähnt, aber mindestens seit 10. Jahrhundert Kirchort (BM 3 S. 127 f.); 1313 12 Mark.

- Vellern, 11. Jahrhundert *Velheren*, vermutlich als Eigenkirche des Stifts Frekenhorst gegründet, St. Pancratius, Kirchspiel erstmals 1193 genannt (BM 3 S. 126 f.), 1313 7 Mark.
- Hövel, wohl Ende des 10. Jahrhunderts als Eigenkirche der Grafen von Hövel gegründet, St. Pancratius, Kirchspiel erstmals 1193 genannt. Das Patronat besaß seit Ende des 12. Jahrhunderts das Kloster Kentrop (O. Cist.) (BM 3 S. 289 f.); 1313 5 Mark.
- Hövel, Schloßkapelle *B. Mariae virginis et St. Bartholomaei* auf Haus Ermelinghof, 1652 (BM 3 S. 290).
- Heessen, 975 *Hesnon*, St. Stephanus, vermutlich bischöfliche Gründung auf einem oberhalb des Lippeübergangs der Straße von Werl nach Münster gelegenen Hof, als Kirchspiel erstmals 1188 genannt (BM 3 S. 293 f.); 1313 9 Mark.
- Bockum, 1090 *Bochem*, vermutlich Eigenkirche der Grafen von Hövel, St. Stephanus, gelangte Anfang des 13. Jahrhunderts in domkapitularen Besitz, Kirchspiel erstmals 1227 genannt. Das Patronat lag später bei Haus Beckendorf (Ksp. Werne, Bs. Horst) (BM 3 S. 291); 1313 6 Mark.
- Diestedde, 1136 *Disteten*, Anfang des 12. Jahrhunderts gegründete Eigenkirche der Burggrafen von Stromberg, St. Nicolaus, wurde kurz vor 1136 Pfarrkirche. Das Patronat lag seit 1411/19 in Händen der Besitzer von Haus Crassenstein (Familie de Wendt) (BM 3 S. 145); 1313 7 Mark.
- Lippborg, 1189 *Lippeburch*, Kirche SS. Cornelius et Cyprianus entstand wohl im Zusammenhang mit dem münsterischen Burgbau an der Lippe, als Kirchspiel erstmals 1189 genannt, 1267 dem Kollegiatstift Beckum inkorporiert, Patronat seit 1653 bei den Besitzern von Haus Assen, der Familie von Galen (BM 3 S. 134 f.); 1313 8 Mark.
- Lippborg, Kapelle am Ortsrand beim Brunnen, der angeblich von Liudger als Taufbrunnen benutzt wurde, St. Ludgerus, 1656 vom Erbkämmerer Heinrich von Galen erbaut (BM 3 S. 134 f.).
- Uentrop, ursprünglich nördlich der Lippe gelegen, wohl Ende 11. Jahrhundert von Beckum abgepfarrt (BM 3 S. 123), 1197 dem Kloster Marienfeld (O. Cist.) geschenkt, noch 1571 zur Diözese gerechnet, an die Erzdiözese Köln verlorengegangen (Handbuch S. 131 f.), ausgenommen die diesseits der Lippe liegenden Teile; 1313 8 Mark.
- Dolberg, 954 *Thuliberh*, wahrscheinlich Eigenkirche der 1151 genannten Edelherrn von Dolberg, St. Lambertus, Kirchspiel erstmals 1193 genannt, Patronat seit 1572 bei den Besitzern von Haus Haaren (BM 3 S. 112 f.); 1313 8 Mark.
- Ostenfelde, um 1050 *Astanvelda*, wahrscheinlich bischöfliche Gründung des 11. Jahrhunderts auf einem Amtshof, St. Margaretha, Kirchspiel 1177 genannt, 14. Jahrhundert *Osteren-Ostenvelde* (BM 3 S. 130 f.); 1313 6 Mark.

- Ostenfelde, Schloßkapelle St. Josephus auf Haus Vornholz, 18. Jahrhundert (BM 3 S. 130).
- Herzfeld, 786 *Hirutveldun*, in egbertinischen Besitz übergegangener Königshof an der Lippe, vor 790 Eigenkirche St. Germanus et B. Mariae virginis. Dort starb Ida, Witwe Graf Egberts, um 825 im Geruche der Heiligkeit. Die Güter gelangten in liudolfingischen Besitz. Graf Otto der Erlauchte vertauschte Herzfeld an das Kloster Werden. Die Kirche St. Ida wurde bis 1803 mit Werdener Kanonikern besetzt (BM 3 S. 133 f.; GS NF 12 S. 280 f.); 1313 10 Mark.
- Wadersloh, 1217 *Wardeslo*, angeblich bischöfliche Gründung des 9. Jahrhunderts, vermutlich im 12. Jahrhundert Pfarrkirche, St. Margaretha, 1267 dem Kollegiatstift Beckum inkorporiert. Dortige Kanoniker versahen bis 1577 die Pfarrei (BM 3 S. 143 f.); 1313 8 Mark. – Die 1559 und 1571 erwähnte Kapelle in Ostholte wurde 1610 mit der gleichnamigen Bauerschaft an die Paderborner Pfarrei Mastholte abgetreten (Handbuch S. 132).
- Sünninghausen, 9. Jahrhundert *Sunninghuson*, Kapelle wohl im 12. Jahrhundert von den Herren von Sünninghausen erbaut; das Patrozinium St. Vitus deutet auf Beziehungen zum Kloster Corvey (O. S. B.), Pfarrerrichtung 1221/76 (BM 3 S. 143); 1313 2 Mark.
- Lette, St. Vitus, vermutlich im 13. Jahrhundert vom Kirchspiel Ostenfelde abgetrennt; das Archidiakonat fiel 1231 an den Propst von Clarholz. Clarholz stellte bis in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts die Pfarrer (BM 3 S. 139 ff.); 1313 1 Mark.
- Buldern, um 890 *Bunblaron*, Mitte des 11. Jahrhunderts Eigenkirchengründung der Herren von Buldern, St. Pancratius. 1498 wurde die bis dahin selbständige Pfarrei Hiddingsel mit Buldern vereinigt (BM 3 S. 245 f.); 1313 8 Mark.
- Hiddingsel, 1176 *Hydincseleh*, Kirche St. Georgius auf dem Grund eines domkapitularischen Hofes an der Königsstraße, Mitte 13. Jahrhundert Pfarrerrichtung, 1498 in die Pfarrei Buldern eingegliedert (BM 3 S. 247 f.); 1313 1 Mark.
- Wietmarschen, Kloster bzw. Stift Marienrode, in der Grafschaft Bentheim, 1313 10 Mark.

Archidiakonat des Propstes von St. Ludgeri

- Neuenkirchen, um 1025 *Suedwinkel*, noch 1250, 1268 *Nyenkerken, nova ecclesia apud Rhene*, St. Anna, 1247 gestattet Bischof Ludolf den Bau einer Kirche mit gewissen Pfarrechten, doch behielt der Pfarrer von Rheine das Eigentum, erst 1554 Pfarrerrhebung. Das Präsentationsrecht behielt der Pfarrer von Rheine (BM 3 S. 383 f.); 1313 30 Schilling.
- Nordhorn, wahrscheinlich von Uelsen abgepfarrt, 1396 Marienkirche genannt. Die spätere Hauptkirche, heute reformiert, wurde 1445 geweiht, St. Ludge-

- rus; 1313 9 Mark. – Auf der Vechteinsel errichteten die Grafen von Bentheim 1578 eine Burgkapelle. Die Kirche St. Augustinus stammt aus dem Jahre 1712 (HdbOsnab S. 292; Veddeler S. 23 ff.).
- Schüttorf, wahrscheinlich aus liudgerischer Zeit, 1184 als Pfarrkirche genannt, St. Laurentius, heute reformiert; 1313 zwei Pfarrer 13 und 7 Mark. – Katholischer Gottesdienst seit 1669 auf der Burg Altena, 1670–1702 in der ehemaligen Schwesternkirche, danach wieder auf der Burg (HdbOsnab S. 296; Veddeler S. 23 f.). – Im 15. Jahrhundert Erwähnung einer Marienklause im Burenfeld (Handbuch S. 410 f.).
- Rheine, Kirche St. Dionysius um 800 auf dem Thieberg auf dem Grund eines Königshofes (Vronhof, Falkenhof) errichtet, 838 mit Schöppingen und Wettlingen von Kaiser Ludwig dem Frommen dem Kloster Herford geschenkt. Die Äbtissin behielt das Patronat bis 1803, 1541–1584 alternativ mit dem Grafen von Bentheim (BM 3 S. 387 ff.); 1313 25 Mark. – Zum Rheiner Missionsbezirk vgl. Hauck S. 121 f. und Veddeler S. 25.
- Rheine, Bönekerskapelle St. Marien in der Herrensreiberstraße, 1685 errichtet (BM 3 S. 388 f.).
- Rheine, Kapelle Thiekluse in der Bauerschaft Wadelheim, 1677 errichtet (BM 3 S. 388 f.).
- Saerbeck, um 1050 *Sarbike*, Eigenkirche der Grafen von Cappenberg auf ihrem Haupthof in Saerbeck, St. Georgius (BM 3 S. 273 f.); 1313 9 Mark.
- Ladbergen, Tochter von Saerbeck, seit 1170 selbständige Pfarrei, fiel im Mittelalter dem Bistum Osnabrück zu (Handbuch S. 151), seit der Reformationszeit evangelisch, Patrozinium in Vergessenheit geraten.
- Greven, um 890 *Grevaon*, fränkische Siedlung, wahrscheinlich liudgerische Kirchengründung, St. Martinus, Kirchspiel erstmals 1181 genannt (BM 3 S. 268 f.); 1313 12 Mark.
- Emsdetten, um 890 *Northantetum*, Eigenkirche des Domkapitels auf einem Hof (Pröbsting), 1178 Kirchspiel *Thetten* erstmals genannt, St. Pancratius, 1313 *Detten super Emesam* (BM 3 S. 264 f.); 1313 8 Mark.
- Emsdetten, Kluse, Kapelle an der Ecke Katthagen-Mühlenstraße, St. Vitus, vielleicht Hofverbandskirche des 1185 erwähnten Hofes Deitmar, Patrozinium weist nach Corvey, 1902 abgebrochen (BM 3 S. 265).
- Borghorst, 968 Umwandlung der Burg *Burchhurst* in ein Kloster und Übergabe an das Erzstift Magdeburg. Patrozinium St. Nicomedes deutet auf Mainzer Einflüsse. Die Kirchspielskirche bald nach 1040 zur Pfarrkirche erhoben, Patrozinium St. Laurentius, seit 1648 dem Bistum Münster unterstellt (BM 3 S. 418 f.); 1313 40 Mark u. 10 Mark.
- Borghorst, Kapelle St. Nicolaus und Kapelle St. Magdalena im sogen. Alten Turm neben der Kirche, seit 14. Jahrhundert erwähnt (BM 3 S. 418 f.).
- Borghorst, Kapelle St. Aloysius auf der Kapellenstraße, 1753/56 erbaut (BM 3 S. 418 f.).

- Nordwalde, 1151 *Northwalde*, Kirche St. Dionysius auf dem Grund des von der Äbtissin Wilburga um 890 dem Domstift geschenkten Pröpstinghofs (*curia Provestinck*) neben dem bischöflichen Bispinghof erbaut, angeblich von einem Edelherrn von Borghorst unter Mitwirkung des Dompropstes gestiftet, wohl domkapitularische Eigenkirche, Kirchspiel erstmals 1193 genannt (BM 3 S. 411 ff.); 1313 8 Mark.
- Nordwalde, Hesseldom in der Feldbauerschaft, 1206 *Hizeleskerke*, zwischen den Höfen Schulte Nordhoff, Wemhoff und Neuhaus, wohl eine Eigenkirche der Edelherrn von Ascheberg aus dem 11./12. Jahrhundert, St. Gangolfus (einzig im Bistum Münster), 1886 abgebrochen (BM 3 S. 412).
- Altenberge, St. Johannes bapt., bischöfliche (Iudgerische?) Gründung auf dem Hof Oldenberge (Schulte Isfort), der im 10. (?) Jahrhundert an das Domkapitel kam (BM 3 S. 403 f.); 1313 8 Mark.
- Altenberge, Kapelle St. Johannes Nepomucenus, 1762 vom Kanoniker Jodocus Franz Homeier am Alten Dom für die Bauerschaft Hansell erbaut, 1774 Benefizium gestiftet (BM 3 S. 404).
- Elte, 1154 *Elethe*, Steinfurter Burg (Schwanenburg) mit Kapelle auf einer Emsinsel nahe der Glödenwiese erbaut, 1343 von Bischof Ludolf zerstört, gehörte zur Vikarie *Undecim mille virgines* auf der Burg Steinfurt, den Gottesdienst versah der Pastor von Mesum oder ein Kaplan aus Rheine, 1587 der Pastor von Steinfurt, Pfarrerrichtung 29. September 1661, St. Ludgerus. Das Patronat besaßen die Grafen von Bentheim-Tecklenburg-Rheda (BM 3 S. 395 f.).
- Hembergen, bischöfliche Eigenkirche des 12. Jahrhunderts auf einem Haupthof, Pfarrei erstmals 1283 genannt, St. Servatius, angeblich aus einer Burgkapelle der Grafen von Tecklenburg hervorgegangen (BM 3 S. 265); fehlt in der Liste von 1313.
- Mesum, 1151 *Mesehem*, Eigenkapelle des Domkapitels, St. Johannes bapt., um 1350 *nova capella de novo fundata*, Kirchspiel erstmals 1373 genannt. Die alte Pfarrkirche dient jetzt als Friedhofskirche (BM 3 S. 398 f.).
- Brandlecht, Kirche und Burg von den Grafen von Bentheim zu Anfang des 13. Jahrhunderts errichtet, vorher zum Kirchspiel Schüttoorf gehörig, 1401 selbständige Pfarrei, St. Christophorus, 1458 neue Kirche SS. Johannes et Pancratius, seit dem 16. Jahrhundert reformiert. Eine kleine katholische Kapelle wurde im 17. Jahrhundert von den Freiherren von Rhede errichtet (Handbuch S. 411 f.; HdbOsnab S. 286); 1313 2 Mark.
- Engden, ehemals Kirchspiel Schüttoorf, später Emsbüren, im 15. Jahrhundert Kapelle St. Antonius abbas, im Dreißigjährigen Krieg zerstört, aber wieder hergestellt (Börsting-Schröer S. 412, HdbOsnab S. 288 f.).
- Gildehaus, 1246 Kirchbau geplant, vor 1293 von den Herren von Bentheim erbaut, *nova ecclesia prope Benthem, Nienkerken* 1312, SS. Annae et Mariae (Handbuch S. 411; Veddeler S. 25; HdbOsnab S. 284); 1313 3 Mark.

- Bentheim, Kapelle St. Catharina auf dem Schloßberg im Kirchspiel Gildehaus erwähnt, 1321 Pfarrei Gründung, St. Johannes bapt., 1544 protestantisch, seit 1668 katholischer Gottesdienst in der Schloßkapelle, 1670–1674 Bau einer katholischen Pfarrkirche durch Graf Ernst Wilhelm von Bentheim (Handbuch S. 411; Veddeler S. 25; HdbOsnab S. 284 f.).
- Schepsdorf, 1291 Pfarrkirche genannt, St. Alexander, Filiale von Emsbüren (Prinz S. 79; HdbOsnab S. 337 f.); 1313 2 Mark.
- Elbergen, Ksp. Emsbüren, 1452 Kapelle St. Johannes erwähnt, vom Pfarrer von Emsbüren bedient (HdbOsnab S. 325).
- Lohne, ursprünglich Ksp. Emsbüren, später Schepsdorf, 1621 Kapelle St. Antonius abbas auf dem Kirchhof erwähnt, von Schepsdorf bedient (HdbOsnab S. 333 f.).
- Ohne, wohl im 12. Jahrhundert gegründet, altes Patrozinium unbekannt, 1213 als Pfarrei erwähnt, lag in der Grafschaft Bentheim, dazu kam die Bauerschaft Haddorf vom münsterischen Kirchspiel Wetrtingen, kehrte aber dorthin zurück, nachdem Ohne zum reformierten Bekenntnis übergegangen war (Handbuch S. 257 u. 411); 1313 6 Mark. Das Kirchspiel wurde 1444 zwischen Münster und Bentheim geteilt (Veddeler S. 227).
- Salzbergen, Kirche St. Cyriacus, um 1160 erbaut, 1897 abgerissen, Eigenkirche der Edelherren von Salzbergen, Patronat 1326 durch Heirat an die Grafen von Bentheim, 1534–1604 reformiert, 1685 Patronat dem Kloster Bentlage geschenkt; 1313 5 Mark. – Auf Haus Stovern erbaute der Freiherr von Twickel 1750 eine Kapelle St. Johannis (HdbOsnab S. 335 f.).
- Sendenhorst, um 900 *Seodonhurst*, wahrscheinlich alte Kirche, aber unbekannter Entstehung, St. Martinus, Kirchspiel erstmals 1230 genannt (BM 3 S. 117 f.); 1313 18 Mark.
- Herbern, um 890 *Heribrunno*, vermutlich Eigenkirche der Edelherren von Herbern auf ihrer *curia* (Haus Geisthaus), St. Benedictus, Ende des 12. Jahrhunderts befand sich die Kirche im Besitz des Domkapitels, seit dem 14. Jahrhundert des Domscholasters (BM 3 S. 327 f.); 1313 10 Mark.
- Rinkerode, domkapitularische Eigenkirche des 12. Jahrhunderts auf dem Pröpstinghof im Rodungsgebiet der Davert bzw. Hohen Wart, St. Pancratius, Kirchspiel 1250 genannt (BM 3 S. 115 f.); 1313 5 Mark.

Archidiakonat (Haltern) des Vicedominus

- Stromberg, St. Lambertus, bischöfliche Gründung des 12. Jahrhunderts unterhalb der Burg, bald Wallfahrten zum wundertätigen Stromberger Kreuz, das angeblich der Edelherr Otharicus aus Herzebrock hierher gebracht hatte und später in die Burgkapelle gelangte, ursprünglicher Bau um 1250, erhalten (BM 3 S. 141 f.); 1313 18 Mark.

- Stromberg, Kreuzkapelle auf der Burg, gotischer Bau vor 1344, 1597/99 dem münsterischen Jesuitenkolleg inkorporiert, von dort 1773 an den Studienfonds Münster (BM 3 S. 142); 1313 8 Mark.
- Stromberg, Kapelle St. Georgius, 1668 auf der Münsterstraße errichtet (BM 3 S. 142).
- Everswinkel, wahrscheinlich bald nach Reliquientranslation St. Magnus von 860 auf einem domkapitularischen Haupthof errichtet, einziges Magnuspatrozinium im Bistum Münster, nur noch Nebenpatrozinium in Nottuln. Die dortige Klostergründung fand ebenfalls in dieser Zeit, um 867, statt (BM 3 S. 434 f.); 1313 12 Mark.
- Ostbevern, um 1050 *Bevarnon*, wahrscheinlich domkapitularische Eigenkirche auf dem Amtshof Bevern, St. Ambrosius, Kirchspiel erstmals 1271 genannt. Westbevern wurde 1270 abgepfarrt (BM 3 S. 441 f.); 1313 9 Mark u. 30 Schilling. – Kloster Rengering (O. Cist.) 1313 10 Mark.
- Westbevern, SS. Cornelius et Cyprianus, Abpfarrung von 1270 aus dem Kirchspiel Bevern (Ostbevern), domkapitularische Eigenkirche (BM 3 S. 449 f.); 1313 5 Mark.
- Westbevern, Kapelle mit Friedhof auf dem Brink bei Haus Langen, von den Gebrüdern von Langen mit Erlaubnis Bischof Pothos 1375/80 errichtet, St. Anna in der Bauerschaft Vadrup (BM 3 S. 449 f.).
- Handorf, Eigenkirchengründung der Edelfrau Reinmod 1022/32, St. Petronilla, Pfarreierrichtung 1245/83 (BM 3 S. 84 f.); 1313 1 Mark.
- Ascheberg, um 890 *Ascasberg*, bischöfliche Gründung auf den Höfen Dininck und Frenkinck, St. Lambertus (BM 3 S. 325 f.); 1313 9 Mark.
- Nordkirchen, 1022/32 *Northkirken Ihtari*, Werdener Eigenkirche Ende des 10. Jahrhunderts auf dem dortigen Haupthof, St. Mauritius, ursprüngliche Stelle dieser Kirche im Schloßpark mit einem Feldkreuz markiert, Dorf und Kirche im 16. Jahrhundert durch Gerhard Morrien einige hundert Meter nordwestlich verlegt (BM 3 S. 332 f.), 1313 10 Mark.
- Nordkirchen, Schloßkapelle St. Mariae Himmelfahrt, 1705/13 erbaut (BM 3 S. 333).
- Südkirchen, 1022/32 *Suthkirike*, wahrscheinlich bischöfliche Eigenkirche aus dem Ende des 10. Jahrhunderts auf dem Grund des Schultenhofs Wirling, St. Pancratius (BM 3 S. 334 f.); 1313 9 Mark.
- Bork, um 900 *Burk*, Eigenkirche der Herren von Bork aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts, St. Stephanus, 1175 dem Kloster Cappenberg (O. Praem.) inkorporiert und bis 1769 von dortigen Kanonikern besetzt (BM 3 S. 468 f.); 1313 3 Mark.
- Bork, Kapellen auf den Höfen Bulrebecke und Wischelo in der Bauerschaft Netteberg, tor Heide in der Bauerschaft Altenbork, Ende 14. Jahrhundert erwähnt, Patrozinium unbekannt (BM 3 S. 469).

- Bork, Kreuzkapelle auf dem Hilgenknapp an der Lüner Straße, mit mittelalterlicher Kreuzverehrung, heutiger Bau von 1725 (BM 3 S. 469).
- Hullern, 1017 *Horlon*, Kapellengründung des 12. Jahrhunderts durch die Herren von Lüdinghausen, St. Andreas. Kollationsrecht auch später beim Besitzer des Hauses Lüdinghausen, im 18. Jahrhundert zwischen Bischof und Domkapitel alternierend (BM 3 S. 281 f.); 1313 2 Mark.
- Hervest, 1188 *Herevorst*, angeblich eine lüuderische Kapelle, St. Paulus (einziges Pauluspatrozinium im Bistum außer dem Dom). Das Patronat besaßen später die Besitzer des Hauses Lembeck (BM 3 S. 230); 1313 30 Schilling.
- Lembeck, 1017 *Lehembeke*, angebliche Gründung des 9. Jahrhunderts auf Königsgut, das später den Herren von Lembeck gehörte, St. Laurentius (BM 3 S. 234 f.); 1313 5 Mark.
- Lembeck, Schloßkapelle St. Blasius, vor 1673 erbaut (BM 3 S. 234 f.).
- Lembeck, Kapelle St. Michael an der Rhader Straße, 1726/27 erbaut (BM 3 S. 234 f.).
- Wulfen, um 1150 *Vulfheim*, Eigenkirche der Herren von Wulfhem auf deren Haupthof aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts, St. Matthaues (BM 3 S. 236 f.); 1313 2 Mark.
- Lippramsdorf, 889 *Hramesthorpe*, ein Zubehör des Hofes Olfen, den Bischof Wolfhelm dem Kloster Werden (O. S. B.) schenkte, Kirche vielleicht eine Gründung der Herren von Lembeck, die später das Patronat besaßen, St. Lambertus, 1188 Pfarrei *Lippramesthorpe* genannt, seit 1491 Patronat bei den Besitzern des Hauses Ostendorf, das um diese Zeit nach einer Lippeverlagerung zum Kirchspiel kam (BM 3 S. 283 f.); 1313 30 Schilling.
- Lippramsdorf, Schloßkapelle auf Haus Ostendorf mit einer Vikarie B. Mariae virginis, 1491 (BM 3 S. 284).
- Geisteren, *Gheesteren*, Pfarrei um 1209/24 verselbständigt, 1246 erstmals genannt. Kollatoren waren die Edelherren von Borculo (van der Aa 4 S. 556; van Veen S. 8); 1313 5 Mark.
- Geisteren, Kapellen in den Bauerschaften Gelselaar und Haarlo (van Veen S. 8).
- Eibergen, *Eeberghe*, Kirchengründung wahrscheinlich aus dem letzten Viertel des 12. Jahrhunderts, erstmals 1246 genannt, St. Matthaues (van der Aa 4 S. 92 f.; van Veen S. 8); 1313 12 Mark.
- Eibergen, Kapelle St. Antonius mit Begräbnisrecht in der Bauerschaft Rekken (van Veen S. 8).
- Darup, 1188 *Dotharpa*, wohl eine bischöfliche Gründung des 10. Jahrhunderts auf dem Schultenhof Darup, SS. Fabianus et Sebastianus (BM 3 S. 257 f.); 1313 9 Mark.
- Darup, Kreuzkapelle auf dem Daruper Berg mit 1718/19 errichtetem Kreuz, Kreuzverehrung (BM 3 S. 258).

- Bösensell, um 900 *Basinseli*, Eigenkirche der Herren von Bösensell aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts auf dem Boden einer *curtis* (heute Schulze Raestrup). Archidiakon war anfangs der Domthesaurar, dann der Vicedominus, St. Johannes bapt. (BM 3 S. 338 f.); 1313 4 Mark.
- Bösensell, Kapelle auf Haus Ruhr gen. Offer, St. Mariae Geburt, 1742 erbaut (BM 3 S. 339).
- Haltern, 948 *Halabtra*, angeblich liudgerische Gründung auf einer sächsischen *curtis* mit dem einmalig im Bistum auftretenden Patrozinium St. Sixtus, Pfarrei erstmals 1158 genannt. Im 12. Jahrhundert wurden die südlich der Lippe gelegenen Kirchspielsteile Bossendorf, Flaesheim und Hamm ausgegliedert und zur Erzdiözese Köln gezogen (BM 3 S. 277 ff.); 1313 16 Mark.
- Haltern, Kapelle auf dem Königsberg, 1653 errichtet, Patrozinium unbekannt (BM 3 S. 277 f.), wohl identisch mit der Kapelle SS. Antonius et Magdalena zu Lavesun, um 1467, erneuert 1652 (Dehio, Handbuch S. 199).
- Haltern, Wallfahrtskapelle auf dem Annaberg (Tannenber), jetziger Bau 1674 (BM 3 S. 277 f.).
- Telgte, um 1100 *Telgoth*, bischöfliche Gründung aus dem frühen 9. Jahrhundert (?) auf einem Haupthof, etwa an der heutigen Kreuzung Bahnhofstraße und Königstraße, St. Sylvester, nach einem Brand um 1500 auf das Gelände der ehemaligen Florenzburg verlegt, dort die Kapelle St. Clemens erstmals 1425 erwähnt. Das Patronat erzielt 1238/49 der Dompropst (BM 3 S. 446 ff.); 1313 15 Mark.
- Telgte, Wallfahrtskapelle zur Schmerzhaften Muttergottes, 1654/57 erbaut, mit späteren Erweiterungen (BM 3 S. 446 ff.).
- Holsterhausen, Kapelle St. Antonius abbas auf einem Grundstück im Kirchspiel Hervest, 1443 zur Pfarrkirche erhoben und von Wennemar von Heiden zu Hagenbeck dotiert. Das Patronat blieb bei Haus Hagenbeck (BM 3 S. 232 f.).
- Holsterhausen, Schloßkapelle St. Anna auf Haus Hagenbeck, Vikarie von 1496 (BM 2 S. 232 f.).
- Rhade, 1217 *Rothe*, Kapelle St. Urbanus, 1489 vom Kirchspiel Lembeck gelöst und zur Pfarrkirche erhoben. Das Patronat lag bei den Herren von Lembeck (BM 3 S. 235 f.).
- Rorup, um 1050 *Rodopa*, Eigenkirche der Herren von Rorup aus dem 12. Jahrhundert, St. Agatha, Pfarrerhebung im 14. Jahrhundert (?) (BM 3 S. 494); 1313 30 Schilling.
- Borculo, Tochterkirche von Geisteren, St. Georgius, 1509 mit den Bauerschaften Drietelaar, Hoeve und Walschoete verselbständigt. Kollatoren waren die Besitzer von Borculo (van der Aa 2 S. 588 ff.; van Veen S. 8).

Archidiakonat Vreden (Groenlo), seit 1390 des Domküstlers

- Rhede, um 1050 *Rethi*, Eigenkirche der Herren von Rhede aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts (?), St. Gudula, 1338 dem Kloster Varlar (O. Praem.) inkorporiert (BM 3 S. 167 f.); 1313 6 Mark.
- Rhede, Kapelle B. Mariae virginis auf Haus Krecting, 1783 genannt (BM 3 S. 169).
- Aalten, wahrscheinlich Eigenkirche der Herren von Bredevoort zwischen 1090 und 1152, St. Helena. Das Kollationsrecht lag beim Hause Bredevoort (van der Aa 1 S. 17 f.; van Veen S. 3); 1313 9 Mark.
- Varsseveld, SS. Pancratius et Odulphus, später St. Ludgerus, erstmals 1152, wohl Eigenkirche der Edelherren von Lohn. Hermann von Lohn schenkte die Kirche 1245 dem Kloster Bethlehem bei Doetinchem (Ord. S. August.) (van der Aa 11 S. 531 ff.; van Veen S. 3 f.); 1313 7 Mark.
- Hengelo, wahrscheinlich um 1075/1100 gegründete Eigenkirche der Grafen von Geldern, Kirchspiel erstmals 1152 genannt, St. Remigius, Kollator blieb der Graf von Geldern (van der Aa 5 S. 438 f.; van Veen S. 4); 1313 8 Mark.
- Zelhem, *Selebem*, angeblich ludgerische Stiftung, wahrscheinlicher aber Eigenkirche des Klosters Werden (O. S. B.) aus dem 9. oder 10. Jahrhundert, St. Ludgerus. Kollator war der Abt von Werden (van Veen S. 4; van der Aa 13 S. 155 ff.); 1313 5 Mark.
- Groenlo, *Grolle*, St. Calixtus, angebliche Stiftung Ludgers, jedenfalls bischöfliche Kirche. Das Kollationsrecht übte der Bischof von Münster aus (van der Aa 4 S. 891–896; van Veen S. 4 f.); 1313 32 Mark. – Zum Kirchspiel Groenlo gehörten die Bauerschaften Rekken, Haarlo und Gelselaar, unterstanden aber nicht der geldrischen Oberhoheit wie die Stadt Groenlo (Thielen S. 188 ff.).
- Groenlo, Kapelle St. Jacobus ap., errichtet im 13. Jahrhundert (van der Aa 11 S. 889).
- Neede, Eigenkirche der Herren von Borculo, Tochterkirche von Eibergen, 1209/24 selbständige Pfarrei, St. Caecilia. Kollatoren waren die Herren von Borculo (van der Aa 8 S. 58 f.; van Veen S. 5); 1313 8 Mark.
- Neede, Kapelle in der Bauerschaft Markvelde, 1376 gestiftet (van Veen S. 5).
- Bredevoort, Eigenkirche der Herren von Bredevoort, Tochter der Kirche in Aalten, 1316/24 selbständige Pfarrei, hervorgegangen aus der ehemaligen Burgkapelle, St. Georgius. Kollatoren waren die Herren von Bredevoort (van der Aa 2 S. 713–716; van Veen S. 9).
- Lichtenvoorde, wahrscheinlich Eigenkirche der Herren von Borculo, St. Johannis bapt., gegründet im 12. Jahrhundert (?), die alte Kirche im 15. Jahrhundert abgebrannt (van der Aa 7 S. 297 f.; van Veen S. 6).
- Vreden, Eigenkirche des widukindischen Geschlechtes, St. Georgius, Trennung der Pfarrkirche von der Stiftskirche vielleicht um 900 nach einem Großbrand.

- Die Pfarrkirche wurde stets von Stiftskanonikern besetzt (BM 3 S. 426 f.). 1302 unterwarf Bischof Otto die Pfarrkirche wieder der Jurisdiktion des Archidiakons, von der sie Bischof Everhard getrennt hatte (Niesert, UrkSlg 7 S. 137 ff. Nr. 17; WestfUB 8 S. 33 f. Nr. 90); 1313 40 Mark und zwei Kirchen zu je 10 Mark.
- Vreden, Kapelle St. Alexander, von der Äbissin Adelheid von Bentheim erbaut, Ende 15. Jahrhundert neues Patrozinium St. Antonius abbas (BM 3 S. 428–432).
- Vreden, Kapelle St. Antonius de Padua zu Winkelhorst bzw. Oldenkott, 1657 von Minoriten für den Gottesdienst niederländischer Katholiken errichtet (BM 3 S. 428–432).
- Vreden, Kreuzkapelle in der Bauerschaft Ellewick, 1678 vom Vredener Kanoniker Johann Abbing in der Bauerschaft Ellewick erbaut (BM 3 S. 428–432).
- Vreden, Kapelle Maria-Brunn in der Bauerschaft Kleine Mast, 1697 (BM 3 S. 428–432).
- Vreden, Kapelle St. Bruno, 1756 von Kartäusern aus Weddern auf ihrem Hof in der Bauerschaft Lünten erbaut (BM 3 S. 428–432).
- Wüllen, St. Andreas, nach Ausgrabungsergebnissen Kirche aus dem frühen 9. Jahrhundert, Gründer unbekannt (BM 3 S. 91 f.); 1313 14 Mark.
- Wessum, 1123 *Weshem*, Kirche aus dem frühen 9. Jahrhundert, St. Martinus (BM 3 S. 90 f.) 1313 10 Mark.
- Wessum, Kapelle am Kirchplatz von 1510, Patrozinium unbekannt (heute Kriegsgedächtniskapelle) (BM 3 S. 90 f.).
- Heek, 1177 *Heyc*, angebliche ludgerische Gründung, aus dem 9. Jahrhundert, das Patrozinium St. Ludgerus spricht für die nachludgerische Zeit (BM 3 S. 97 f.); 1313 9 Mark.
- Heek, Kreuzkapelle in der Bauerschaft Ahle (Stationskapelle der Heeker Kreuztracht), unbekanntes Alter (BM 3 S. 97 f.).
- Epe, 1181 *Epene*, wahrscheinlich Eigenkirche der Herren von Keppel, wohl aus dem späten 11. Jahrhundert, St. Agatha (BM 3 S. 95 f.); 1313 16 Mark.
- Gronau, Burgkapelle auf Schloß Gronau im Kirchspiel Epe, St. Antonius eremita, erhielt 1538 Pfarrechte, 1544 Einführung des Augsburger Bekenntnisses, 1588 calvinistisch, 1699 Simultangottesdienst (BM 3 S. 92 ff.).
- Leer, 9. Jahrhundert *Leberi*, im 12. Jahrhundert als Eigenkirche des Klosters Werden (O. S. B.) auf einem Amtshof (Abbatinck-, Abding-, Ebdinghof) gegründet, SS. Cosmas et Damianus, 1269 vom Edelherrn Bernhard von Ahaus im Tausch gegen den Haupthof in Lengerich auf der Wallage erworben, 1489 auf dem Erbwege an den Grafen von Bentheim-Steinfurt gefallen, Kirchspiel erstmals 1217 genannt (BM 3 S. 407); 1313 8 Mark.
- Roxel, 1177 *Rukeslare*, Ende des 12. Jahrhunderts von den aus dem Stift Minden stammenden Herren von Coten, Ministerialen des Bischofs von Münster,

- auf dem Hof Roxel, einem domkapitularischen Lehen, gegründet, St. Pantaleon (BM 3 S. 73 f.); 1313 8 Mark.
- Alverskirchen, 1233 *Alvinskerken*, wohl bischöfliche Gründung aus dem Ende des 12. Jahrhunderts auf dem Haupthof Holkenbecke gegründet, St. Agatha, unter Mitwirkung des Diakons Nithung, Kirchspiel erstmals 1313 genannt (BM 3 S. 435 f.); 1313 9 Mark.
- Silvolde, *Seelfwalde*, St. Mauritius, 1234/59 Abpfarrung von Varsseveld. Kollator war der Bischof von Münster (van der Aa 10 S. 384 f.; van Veen S. 6); 1313 20 Mark.
- Alstätte, 1151 *Alstede*, Tochterkirche von Wessum um 1250 (?), St. Mariae Himmelfahrt (BM 3 S. 88), 1313 4 Mark.
- Horstmar, um 1000 *Hurstmere*, Eigenkirche der Edelfherren von Horstmar, St. Gertrudis, 1247 als Pfarrkirche genannt, daran 1325 Einrichtung eines Kollegiatkapitels, die Pfarrkirche der Dechanei inkorporiert (BM 3 S. 405 f.); 1313 18 Mark.
- Horstmar, Burgkapelle, 1292 erwähnt, Patrozinium unbekannt. Die Burg wurde 1635 zerstört (BM 3 S. 405).
- Nienborg, Kirche SS. Petrus et Paulus aus der 1198 errichteten Burgkapelle hervorgegangen, Anfang des 13. Jahrhunderts (?) von der Pfarrei Heek getrennt (BM 3 S. 99 f.); 1313 *decanus in Nyenborg* 10 Mark.
- Ahaus, Eigenkirche der Edelfherren von Ahaus, St. Mariae Himmelfahrt, wohl aus der Burgkapelle entwickelt, Abpfarrung vom Kirchspiel Wessum (BM 3 S. 86 f.); fehlt in der Liste von 1313.
- Ottenstein, Kapelle in der 1343 von Graf Heinrich von Solms begründeten Burg, St. Georgius, 1365 zur Pfarrkirche erhoben (BM 3 S. 89 f.).
- Dinxperlo, Gründung unbekannt, St. Liborius, 1261/81 selbständige Pfarrei. Kollator war der Bischof von Münster, später der Herzog von Geldern (van der Aa 3 S. 346 f.; van Veen S. 5 f.); 1313 2 Mark.
- Albachten, 1142 *Albucten*, Eigenkirche des Domkapitels aus der Mitte des 11. Jahrhunderts, St. Ludgerus, vor 1313 der Pfarrei Roxel unterstellt, behielt aber das Bestattungsrecht. Der Taufstein gelangte nach Roxel, die Seelsorge versah ein Kaplan aus Roxel. Die Pfarrei wurde erst 1822 wieder selbständig (BM 3 S. 60 f.).

Archidiakonat Winterswijk (auf dem Braem)

- Ramsdorf, 11. Jahrhundert *Hramastorpe*, Eigenkirche des Stiftes Vreden, um 1220 zur Pfarrkirche erhoben, St. Walburga. Abgepfarrt wurde 1395 die Bauerschaft Weseke (BM 3 S. 190 f.); 1313 10 Mark.
- Weseke, 10. Jahrhundert *Uosiki*, Eigenkirche der Edelfherren von Gemen, St. Ludgerus, 1395 zur Pfarrkirche erhoben, von Ramsdorf abgepfarrt (BM 3 S. 179).

- Velen, 9./10. Jahrhundert *Uelie*, Eigenkirche der Herren von Velen, wahrscheinlich aus dem Ende des 12. Jahrhunderts, um 1220 von Borken getrennt, St. Andreas (BM 3 S. 189 f.); 1313 30 Schilling.
- Groß-Reken, 889 *Recnon*, domkapitularische Eigenkirche, SS. Simon et Judas Thaddaeus, Ende des 12. Jahrhunderts von Borken abgepfarrt (BM 3 S. 186 f.); 1313 5 Mark.
- Groß-Reken, Kapelle St. Maria (Eremitage) bei einer als heilbringend geltenden Quelle in der Mark der Middelbauerschaft 1742/32 vom Franziskaner-Terziar Andreas Dennecker errichtet (BM 3 S. 186 f.).
- Klein-Reken, Kapelle SS. Antonius abbas et Theobaldus am 2. Mai 1447 geweiht, 1485 Ablass für einen größeren Kirchbau, geweiht am 12. November 1495, bald danach Pfarrerhebung (BM 3 S. 187 f.).
- Brünen, Eigenkirche der Edelfherren von Dingden, vor 1200 von Bocholt abgepfarrt, vorübergehend Patronat im Besitz der Prämonstratenserinnen in Wesel, dann des Bischofs von Münster; Kirchspiel laut Grenzvertrag vom 5. Oktober 1572 an Kleve gefallen, in geistlicher Beziehung aber weiter münsterisch, obgleich inzwischen protestantisch, romanische Kirche St. Petrus 1478 teilweise erneuert, die wenigen Katholiken von Dingden aus betreut (Tibus S. 213 ff., 1028 ff.); 1313 8 Mark.
- Dingden, 1163 *Dingede*, Eigenkirche der Herren von Dingden aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts, St. Pancratius, das von Bocholt abgepfarrte Kirchspiel zuerst 1316 genannt (BM 3 S. 643 ff.); 1313 2 Mark.
- Winterswijk, angeblich liudgerische Stiftung, St. Jacobus ap., erstmals 1152 genannt. Kollator war der Bischof von Münster (van Veen S. 7; van der Aa 12 S. 513–516); 1313 12 Mark.
- Gescher, 1022/32 *Gascheri*, Eigenkirche des Stiftes Borghorst aus dem Ende des 10. Jahrhunderts, St. Pancratius, anfangs unter dem Archidiakonats des Dompropstes, seit dem 13. Jahrhundert zu Winterswijk gehörig (BM 3 S. 181 f.); 1313 14 Mark.
- Osterwick, um 1025 *Ostaruuk*, bischöfliche Gründung aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts, SS. Fabianus et Sebastianus, im 13. Jahrhundert Holtwick abgepfarrt (BM 3 S. 205 f.); 1313 9 Mark.
- Osterwick, Kapelle zu Varlar, 1022/32 von der Edelfrau Reinmod errichtet, erhielt gewisse Pfarrechte, St. Laurentius, wurde aber nicht Pfarrkirche, später Kirche des Prämonstratenserklosters (BM 3 S. 205 f.).
- Burgsteinfurt, Eigenkirche der Edelfherren von Steinfurt, St. Willibrordus (Große Kirche), um 1190 den Johannitern übergeben, 1564 wieder entzogen, 1673–1716 Simultankirche, danach calvinistisch (BM 3 S. 419 ff.); 1313 30 Mark.
- Burgsteinfurt, Kapelle des Heilig-Geist-Hospitals, 1370 genannt, 1427 und 1471/74 Neubauten, wurde Stadtpfarrkirche, seit 1544 protestantisch (BM 3 S. 420 f.).

- Burgsteinfurt, Kapelle der Johanniterkommende, St. Johannes bapt., 1687 vom Komtur Friedrich Korff gen. Schmising errichtet, 1690 geweiht, erlangte Pfarrechte für die katholische Gemeinde (BM 3 S. 420 f.).
- Burgsteinfurt, Friedhofskapelle, 1721/24 errichtet, erhielt Pfarrechte, St. Johannes Nepomucenus, 1810 mit der vorgenannten Pfarrkirche vereinigt (BM 3 S. 420 f.).
- Emsbüren, St. Andreas, vermutlich aus liudgerischer Zeit, vor 1291 Schepsdorf abgepfarrt, 1544 die Bauerschaften Engden und Drievorden vom Kirchspiel Schüttoorf, das zum Protestantismus übergetreten war, hinzugekommen (HdbOsnab S. 326 f.; Prinz S. 79); 1313 12 Mark.
- Borken, 9./10. Jahrhundert *Burke*, um 800 auf einem fränkischen Königshof gegründet, 1433 Gründung eines Kollegiatstiftes, St. Remigius (BM 3 S. 172 ff.); 1313 35 Mark.
- Borken, Kapelle St. Ludgerus, um 1200 gestiftet, 1273 in eine Johanniterkommende umgewandelt (BM 3 S. 172).
- Borken, Kapelle St. Mariae in Burlo, 1220 vom Priester Siegfried errichtet, erhielt Begräbnisrecht und 1242 eigenen Seelsorgebezirk, 1245 dem Wilhelmitenorden übergeben (BM 3 S. 173); 1313 20 Mark.
- Borken, Burgkapelle zu Gemen, frühe Gründung, Mitte des 14. Jahrhunderts als Kirche SS. Fabianus et Sebastianus für die Burgmannen und Bewohner der Ansiedlung bei der Burg, 1822 abgebrochen (BM 3 S. 176).
- Borken, Kirche St. Johannes bapt., 1666 erbaut, 1777 erweitert (BM 3 S. 173).
- Borken, neue katholische Kirche St. Mariae immaculatae auf der Freiheit in Gemen, 1705/08 erbaut, die auf das Dorf Gemen beschränkte Seelsorge versahen Franziskaner (BM 3 S. 176 f.).
- Altschermbeck, *Schyrenbeke*, Ende 8. Jahrhundert *Scirembeke*, von Liudger der Abtei Werden (O. S. B.) geschenkt, dort im 12. Jahrhundert (?) Werdener Eigenkirche St. Dionysius errichtet, 1184 Kirchspiel genannt, 1597 Patronat an das Haus Lembeck übergeben, heute St. Ludgerus (BM 3 S. 649 f.); 1313 3 Mark.
- Raesfeld, 10. Jahrhundert *Hrothusfeld*, Eigenkirche des Rabodo von dem Berge, Besitzers des Haupthofes aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, St. Martinus, gegen 1200 eigene Pfarrei (BM 3 S. 183 f.); 1313 30 Schilling.
- Raesfeld, Schloßkapelle St. Sebastianus, 1656/57 (BM 3 S. 184).
- Erle, 1017 *Horlon*, *Herlere*, Eigenkirche der Herren von Erle, St. Sylvester, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts von Raesfeld abgepfarrt (BM 3 S. 184 f.); 1313 1 Mark.
- Holtwick, unbekannte Gründung, St. Nicolaus, im 13. Jahrhundert von Osterwick abgepfarrt (BM 3 S. 204 f.); 1313 4 Mark.
- Heiden, 970 *Heithene*, Eigenkirche der Herren von Heiden auf dem Haupthof Heghinc (später Schulte Temming), St. Kilianus, eigene Pfarrei wohl Ende des 12. Jahrhunderts, im 17. Jahrhundert Patrozinium St. Georgius (BM 3 S. 182 f.); 1313 3 Mark.

Archidiakonat der bischöflichen Kaplanei Warendorf

- Warendorf, wahrscheinlich Eigenkapelle der Egbertiner neben ihrer Burg in Warendorf, St. Laurentius (Alte Kirche), später dem Bischof zugefallen, doch umstritten, vielleicht auch erst später (BM 3 S. 450–453; Wilhelm Kohl, Wann entstand in Warendorf die erste Kirche? [An Ems und Lippe 1986 S. 101 f.]); 1313 25 Mark.
- Warendorf, um 1200 bei der Stadterweiterung entstandene Neue Kirche St. Marien, 1238 *Nova ecclesia*, um 1275 eigener Pfarrbezirk Neuwarendorf (BM 3 S. 454 f.); 1313 8 Mark.
- Einen, 954 *Anion*, wohl im 12. Jahrhundert als bischöfliche Eigenkirche auf dem Haupthof entstanden, St. Bartholomaeus, seit 1216 eigenes Kirchspiel (BM 3 S. 455 f.); 1313 3 Mark.
- Füchtorf, 1134 *Vuchtorpe*, vermutlich Eigenkirche der Ritter von Füchtorf, St. Maria, 1251 Kirchspiel erstmals genannt, um 1300 gelangte das Patronat an die Herren Kersekorf (Korff) (BM 3 S. 445 f.); 1313 5 Mark.
- Füchtorf, Schloßkapelle St. Antonius abbas in Harkotten, 1744 errichtet (BM 3 S. 445).
- Milte, 1146 *Millethe*, bischöfliche Gründung um 1200 auf einem Haupthof, St. Johannes bapt., 1256 dem Kloster Vinnenberg inkorporiert (BM 3 S. 459 ff.); 1313 3 Mark. – Kloster Vinnenberg 1313 10 Mark.
- Sassenberg, St. Johannes ev., 24. Mai 1670 Grundsteinlegung durch Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen, 1. Mai 1678 Weihe, eigene Pfarrei seit 1676 (?) (BM 3 S. 443 ff.).
- Sassenberg, Burgkapelle St. Georg, 1313/76 erbaut, ein Rektor wird 1367 genannt, verbunden damit Tauf- und Traurecht, Buß- und Altarsakrament. Das Begräbnisrecht blieb der Kirche St. Laurentius in Warendorf vorbehalten. Die Kapelle wurde nach 1815 abgebrochen. Die Ortsbezeichnung „Kapellengarten“ blieb erhalten (BM 3 S. 443 f.).

Archidiakonat der bischöflichen Kaplanei Beckum

- Beckum, 1188 *Bekehem*, bischöfliche Gründung aus unbekannter Zeit, SS. Stephanus et Sebastianus, 1267 dem neugegründeten Kollegiatstift Beckum inkorporiert (BM 3 S. 122–125); 1313 30 Mark.

Archidiakonat der bischöflichen Kaplanei Billerbeck

- Billerbeck, 834 *Billarbeci*, wahrscheinlich liudgerische Gründung, in der Liudger vor seinem Tod die letzte Messe feierte, St. Johannes bapt., auf einem bischöflichen Haupthof entstanden (BM 3 S. 192 ff.); 1313 18 Mark.

- Billerbeck, Kapelle St. Nicolaus in der bäuerlichen Siedlung neben dem Amtshof, wohl im 11. Jahrhundert erbaut, Begräbnisrechte, aber keine Pfarrei, später in St. Ludgerus umbenannt (BM 3 S. 192); 1313 4 Mark.
- Billerbeck, Brunnenkapelle 1541/1702 (BM 3 S. 193).
- Billerbeck, Kapelle B. Maria immaculata in Aulendorf, 1746 (BM 3 S. 193).
- Holthausen, 11. Jahrhundert *Holtbusen super A*, Eigenkirche der Ritter von Holthausen auf ihrer Burg, im 11. Jahrhundert errichtet, St. Maria, damals Pfarrei von Billerbeck getrennt, 1262 erstmals genannt (BM 3 S. 409 f.) fehlt in der Liste von 1313.
- Darfeld, 1092 *Darenvelde*, bischöfliche Gründung des 12. Jahrhunderts auf einem Haupthof, St. Nicolaus, von Billerbeck abgepfarrt (BM 3 S. 203 f.); 1313 6 Mark.
- Darfeld, Schloßkapelle St. Antonius de Padua, 18. Jahrhundert (?) (BM 3 S. 204).

Archidiakonat der bischöflichen Kaplanei Lohn

- Stadtlohn, *Nortlohn*, ludgerische (?) Gründung auf dem bischöflichen Hof Lohn, St. Otgerus (BM 3 S. 423 f.); 1313 10 Mark.
- Stadtlohn, Gnadenkapelle „Trösterin der Betrübten“ auf Haus Hengelborg in der Bauerschaft Estern, 18. Jahrhundert (BM 3 S. 424; BKW Ahaus S. 72).
- Südlohn, *Sutlohn*, wohl im 12. Jahrhundert entstandene Kapelle auf dem Hof Pröbsting, St. Vitus. Die Kollation besaß der Bischof von Utrecht, 1231 durch Bischof Ludolf zur Pfarrei erhoben. Kollationsrecht alternierte zwischen den Bischöfen von Utrecht und Münster. Das Kirchspiel wurde später dem Archidiakonat des Domkellners unterstellt (BM 3 S. 424 f.); 1313 4 Mark.
- Südlohn, alte Burgkapelle St. Jacobus maior, 1674 als Missionskapelle für die holländischen Katholiken eingerichtet (BM 3 S. 425 f.).
- Albersloh, 1171 *Albrecteslo*, Eigenkirche der Ritter von Albersloh, ursprünglich wohl Sepulkralkirche, 1230 der Domkantorei inkorporiert und im Zusammenhang damit zur Pfarrkirche erhoben, St. Ludgerus (BM 3 S. 119 f.); 1313 7 Mark.

Archidiakonat Dülmen (seit 1542 des Domkellners)

- Dülmen, 889 *Dulmenni*, um 800 auf einem später bischöflichen Haupthof gegründet, St. Victor, später dem domkapitularen Weißamt (*Officium album*) inkorporiert, 1323 dem neugegründeten Kollegiatstift Dülmen (BM 3 S. 243 ff.); 1313 25 Mark.

Dülmen, Burgkapelle St. Mauritius in der Burg Dülmen (Hausdülmen), 1160 genannt, 1231 Neubau, mit gewissen pfarramtlichen Rechten ausgestattet, 1532 niedergebrannt, 1612 neu errichtet, 1626/1725 der Dechanei Dülmen inkorporiert (BM 3 S. 246 f.); 1313 4 Mark.

Dülmen, Burgkapelle auf Haus Merfeld, 1466 erbaut, SS. Antonius abbas, Anna et Gertrudis (BM 3 S. 250 f.).

Archidiakonat der fürstlichen Kanzlei

Wolbeck, 1185 *Woltbecke*, St. Nicolaus, 1245 als eigene Pfarrei genannt (BM 3 S. 47); 1313 10 Mark.

Wolbeck, Burgkapelle auf der Landesburg, von Bischof Ludolf errichtet, im Siebenjährigen Krieg zerstört, nichts Näheres bekannt.

Archidiakonat des Propstes von Cappenberg (O. Praem.)

Ahlen, möglicherweise liudgerische Gründung auf einem Haupthof, 1139 den Prämonstratensern zu Cappenberg inkorporiert, St. Bartholomaeus, bis 1653 von Cappenberger Konventualen besetzt, danach von Weltgeistlichen (BM 3 S. 105 ff.); 1313 16 Mark.

Ahlen, Neue Kirche nach der Stadterweiterung nach 1250 gegründet, St. Maria, 1285 von der Alten Pfarrei abgetrennt, blieb der Propstei Cappenberg inkorporiert. Konventuale bekleideten bis 1624 die Pfarrstelle. Archidiakon war später der Dompropst (BM 3 S. 111 f.), 1313 8 Mark.

Werne, 834 *Wërina*, liudgerische Gründung (?) auf einem Haupthof, St. Johannes bapt., 1022/32 Pfarrei genannt, im 17. Jahrhundert Patrozinium in St. Christophorus verändert, 1139 dem Kloster Cappenberg inkorporiert. Die Pfarrstelle (Dechanei) wurde bis 1810 von Prämonstratensern aus Cappenberg besetzt (BM 3 S. 473 ff.); 1313 14 Mark.

Werne, Kapelle St. Honoratus auf dem bischöflichen Haupthof neben der Pfarrkirche, 1154 noch ungeweiht, bis 1372 als *Hulskerke* nachweisbar, wohl beim Stadtbrand im Jahre 1400 zugrunde gegangen (BM 3 S. 473 f.).

Werne, Kapelle des städtischen Leprosenhauses bei der Reitbecke westlich der Stadt, 1497 gegründet, St. Georgius, heutige Kapelle St. Rochus. Das Leprosenhaus blieb bis 1773 bewohnt (BM 3 S. 473 f.).

Werne, Kapelle des Heilig-Geist-Hospitals, bestand bis 1810 (BM 3 S. 474).

Werne, Burgkapelle zu Stockum, 1357 errichtet, erhielt 1380 Tauf- und Begräbnisrecht, war 1571 unbenutzt, seit Anfang des 18. Jahrhunderts Gottesdienst von Franziskanern aus Werne, St. Sophia (BM 3 S. 477 f.).

Werne, Kapelle im Horster Drubbel zu Stockum, 1375 von Johann und Hermann von Hövel errichtet, besaß Begräbnisrecht, 1571 verwüstet, Patrozinium unbekannt (BM 3 S. 477 f.).

Capelle, Kapelle von der Edelfrau Reinmod auf ihrem Gut im Wald *Ihtari* errichtet 1022/32, aber nicht zur Pfarrkirche entwickelt, seit 14. Jahrhundert Bestattungsrechte der Kapelle zu Ichtern, St. Dionysius, 1675 Vikariestiftung Johann Heinrichs von Ascheberg zu Ichterloh (BM 3 S. 333 f.).

Archidiakonat des Propstes von Clarholz (O. Praem.)

Beelen, Kirche *in pago Belann* unter Bischof Nithard 895/922 erbaut, B. Maria virgo, vor 1146 dem Kloster Clarholz inkorporiert, 1188 Gründung eines eigenen Kirchspiels, bis 1620 von Prämonstratensern aus Clarholz besetzt (BM 3 S. 433 f.); fehlt in der Liste von 1313.

Archidiakonat des Propstes von Varlar (O. Praem.)

Coesfeld, 809 *Coasfelt*, Gründung auf einem Königshof, Liudger predigte am Tage vor seinem Tode in der Kirche, St. Lambertus, 1137 dem Kloster Varlar inkorporiert (BM 3 S. 195 ff.); 1313 18 Mark.

Coesfeld, Kapelle auf dem bischöflichen Lehenhof Dulmanninck südlich der Berkel, im 11. Jahrhundert gegründet, 1195 von Bischof Hermann II. dem Kloster Varlar geschenkt, Erhebung zur Pfarrkirche in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts (?), St. Jacobus maior (BM 3 S. 194 f.); 1313 9 Mark.

Coesfeld, Kleine Kapelle am Kreuzweg, von Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen gestiftet 1658 (BM 3 S. 197).

Coesfeld, Große Kapelle am Kreuzweg, 1659 wie vor (BM 3 S. 197).

Coesfeld, Kapelle bei den Höfen Schulte Hüynck und Schulte Böving in der Bauerschaft Stevede zur Kinderunterweisung 1748 erbaut (BM 3 S. 202).

Lette, um 900 *Lietti*, Eigenkirche des Klosters Varlar auf dem 1174 erworbenen bisher bischöflichen Haupthof, 1186 genannt, St. Johannes bapt., wohl um 1200 zur Pfarrkirche erhoben (BM 3 S. 201 f.); 1313 1 Mark.

Archidiakonat der Äbtissin von Asbeck

Legden, 1092 *Lecdene*, Kirche vermutlich in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts entstanden, Reliquien der Hl. Brigida hierher gebracht, 1173 dem Stift Asbeck inkorporiert (BM 3 S. 99 f.); 1313 12 Mark.

Asbeck, 1092 *Hasbeche*, bischöfliche Eigenkirche des späten 11. Jahrhunderts auf einem Haupthof, 1132/51 Gründung eines Doppelklosters (Prämonstratenser?) an der Kirche (BM 3 S. 101); 1313 20 Mark.

Archidiakonat der Äbtissin von Freckenhorst

Freckenhorst, 860 *Frikekenhorst*, Kirche St. Petri, heute Kapelle auf dem Kirchplatz aus dem 9. Jahrhundert, um 867 Gründung eines Frauenklosters unter dem Patrozinium St. Vitus, neue Kloster- und Pfarrkirche St. Bonifatius 11. Jahrhundert. Die alte Petrikirche wurde um 1600 der Dechanei inkorporiert (BM 3 S. 456 ff.; GS NF 10); 1313 40 Mark u. 10 Mark.

Freckenhorst, Kapelle in der Bauerschaft Flintrup, Patrozinium unbekannt, jetziger Bau von 1899 (BM 3 S. 458).

Archidiakonat der Äbtissin von Langenhorst

Ochtrup, 1134 *Ohtepe*, Eigenkirche der Edelherren von Steinfurt aus dem 10. Jahrhundert, St. Lambertus, 1203 dem Archidiakonat der Äbtissin von Langenhorst unterstellt (BM 3 S. 413 f.); 1313 10 Mark.

Wettringen, karolingische Gründung auf Königsgut (Schulte Frohoff), 838 *Wateringas* der Abtei Herford geschenkt, die bis 1803 das Patronatsrecht behielt, 1541 bis 1584 alternierend mit dem Grafen von Bentheim, St. Petronilla (BM 3 S. 400 f.); 1313 16 Mark.

Archidiakonat der Äbtissin von Metelen

Metelen, neben dem 889 unter den Schutz König Arnulfs tretenden Frauenkloster SS. Cornelius et Cyprianus wohl um 1100 die Pfarrkirche St. Vitus (?) erbaut, 1662 noch Pfarrkirche genannt, im 17. Jahrhundert verfallen und 1798 abgebrochen (BM 3 S. 410 f.); 1313 40 Mark u. 14 Mark u. 4 Mark.

Welbergen, Gründung des Klosters Metelen in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, St. Dionysius, 1139/42 Kirchspiel *Willeberge* genannt (BM 3 S. 416 f.); fehlt in der Liste von 1313.

Archidiakonat der Äbtissin von Nottuln

Nottuln, um 800 *Nuitlon*, in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts Gründung eines Frauenklosters, SS. Martinus et Magnus. Die Pfarrei wurde später vom Dechanten versehen (BM 3 S. 254 ff.); 1313 30 Mark u. 9 Mark.

Nottuln, Kapelle St. Josephus am Marienhof (BM 3 S. 255).

Schapidetten, 1025 *Tbetton*, 1025 Eigenkirche des Klosters Fulda (O. S. B.) auf dem Hofe Detten, St. Bonifatius, das 1337 genannte Kirchspiel umfaßte nur den Klosterhof (BM 3 S. 258 ff.); 1313 1 Mark.

Appelhülsen, 1022/32 *Oppenbulisa*, Kirche von der Edelfrau Reinmod begründet, aber nicht zur Pfarrkirche erhoben, blieb Kapelle im Kirchspiel Nottuln, St. Maria, erst im 15. Jahrhundert Bildung einer eigenen, nur das Dorf Appelhülsen umfassenden Pfarrei (BM 3 S. 256 f.); 1313 3 Mark.

Archidiakonat der Äbtissin von St. Marien Überwasser

Münster, St. Marien Überwasser, 1040 gestiftetes Frauenkloster, dessen Kirche zugleich Pfarrkirche war. Die Pfarrei bediente der Dechant (BM 3 S. 66 f.); 1313 40 Mark u. 10 Mark.

Nienberge, bischöfliche Eigenkirche auf dem Gut Hannasch in der Bauerschaft Waltrup, 1042/63 dem Kloster Überwasser geschenkt, um 1050 an den heutigen Ort verlegt, St. Sebastianus (BM 3 S. 72 f.); 1313 6 Mark.

Archidiakonat des Abtes von Liesborn (O. S. B.)

Liesborn, Gründung der Pfarrei bei dem um 855 gegründeten Frauenkloster unbekannt, 1264 wurde die Pfarrkirche St. Simeon dem Kloster SS. Cosmas und Damianus inkorporiert (GS NF 23). Lipperode und Cappel gehörten später zur Erzdiözese Köln (Handbuch S. 132); 1313 40 Mark u. 7 Mark.

Liesborn, Kapelle St. Georgius in der Bauerschaft Göttingen nahe der Lippe, 1357 erwähnt, vielleicht ehemalige Burgkapelle der Ritter von Göttingen, 1480 Kapellenweihe, dabei Friedhof, auf dem noch im 18. Jahrhundert bestattet wurde (BM 3 S. 146).

Archidiakonat des Abtes von Marienfeld (O. Cist.)

Harsewinkel, Gründung des 9. Jahrhunderts auf dem bischöflichen Haupthof (Richterhof), um 1050 *Haswinkila*, 1185 dem neuen Kloster Marienfeld geschenkt, nachdem die Kirche von St. Mauritz eingetauscht worden war, St. Lucia. Die Pfarrei von Cisterziensern aus Marienfeld bedient (BM 3 S. 436 f.); 1313 8 Mark.

Greffen, um 1080 *Grevini*, von Bischof Rotbert dem Domkapitel geschenkt, im 12. Jahrhundert Eigenkirchengründung des Domdechanten, 1287 an das Kloster Marienfeld verkauft, St. Johannes bapt. Die Pfarrei wurde von Cisterziensern aus Marienfeld besetzt (BM 3 S. 438 f.); 1313 4 Mark.

Isselhorst, St. Margaretha, Kapelle 1186 dem Kloster Marienfeld geschenkt, 1290 als Pfarrei bezeugt, fehlt aber im Verzeichnis von 1313, noch 1571

zur Diözese Münster gerechnet, später zur Diözese Osnabrück (Prinz S. 57; Handbuch S. 131).

Archidiakonats des Dechanten von St. Mauritiz

Gimbte, um 1090 *Gimetbe*, nach 1040 Gründung durch das Kloster St. Marien Überwasser auf dem Bispinghof in Gimbte, ursprünglich dem Archidiakonats des Propstes von St. Ludgeri unterstellt, 1177 dem des Dechanten von St. Mauritiz, St. Johannes bapt., Kirchspielsgründung im 12. Jahrhundert (BM 3 S. 270); 1313 3 Mark.

Archidiakonats des Thesaurars am Alten Dom

Schöppingen, 838 von Kaiser Ludwig dem Frommen die Kirche zu *Stochem in pago Scopingun* der Abtei Herford geschenkt, St. Brictius, an der die Äbtissin das Patronat bis 1803 behielt, 1541 bis 1584 alternierend mit dem Grafen von Bentheim (BM 3 S. 102 f.); 1313 20 Mark.

Horstmar, vgl. unter Archidiakonats Vreden.

Laer, 1151 *Lare*, Eigenkirche der Herren von Laer (?) auf dem Wellinghof, altem Königsgut (?), St. Bartholomaeus, 1188 unter gemeinsamem Patronat der Grafen von Dale und Edelherrn von Ahaus. Bernhard von Ahaus verkaufte 1278 alle Rechte in Schöppingen an die Johanniterkommende zu Steinfurt, dortige Konventualen besetzten die Pfarrstelle bis zum Jahre 1816 (BM 3 S. 408 f.); 1313 9 Mark.

Laer, Kapelle im Hilgenfeld 1658 mit Förderung des Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galen erbaut, 1662 Stiftung der Vikarie SS. Ewaldorum durch Friedrich Roleving, 1831 abgebrochen (BM 3 S. 408).

Eggerode, 1151 *Eggenrothe*, Eigenkirche der Herren von Eggerode aus dem 12. Jahrhundert, St. Maria, Abpfarrung von Schöppingen (BM 3 S. 103 f.); 1313 2 Mark.

Archidiakonats des Thesaurars von St. Martini

Havixbeck, 1137 *Havechisbecke*, bischöfliche Gründung des 10. Jahrhunderts auf einem Haupthof, St. Dionysius (BM 3 S. 252 f.); 1313 12 Mark.

Archidiakonats des Thesaurars von St. Ludgeri

Hiltrup, um 1180 von Bischof Hermann II. gegründet, St. Clemens, 1233 dem Kollegiatstift St. Ludgeri in Münster inkorporiert (BM 3 S. 44 ff.); 1313 3 Mark.

§ 33. Propsteien und Kirchorte im münsterischen Archidiakonats Friesland

- von Ledebur Leopold, Die fünf münsterschen Gaue und die sieben Seelände Frieslands. Ein Beitrag zur Geographie des Mittelalters. 1836¹⁾)
- von der Aa A. J., Aardrijkskundig Woordenboek der Nederlanden 1–13. Gorinchem 1839–1851
- Herquet [Karl], Das Archidiakonats von Friesland Münsterscher Diözese (JbGesBildKunstEmden 6,1. 1884 S. 107–114)
- Gemeindelexikon für die Provinz Hannover. Auf Grund der Materialien der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 und anderer amtlicher Quellen bearb. vom königlichen statistischen Bureau. 1897
- Frerichs, Der Ortsname Manslagt und die Grenze zwischen Emsgau und Federgau. Ein Beitrag zur alten Geographie des Krummhörn und der Emsmündungen (JbGesBildKunstEmden 15. 1905 S. 429–440)
- Die Grenze zwischen den Bistümern Münster und Bremen in Ostfriesland (ebd. S. 441–453)
- Die Grenze zwischen den Bistümern Münster und Osnabrück in Ostfriesland (ebd. S. 453–464)
- Reimers Heinrich, Friesische Papsturkunden aus dem Vatikanischen Archiv. Leeuwarden 1908
- Schwarz Wilhelm Eberhard, Zur Visitation des Archidiakonats Friesland in den Jahren 1554 und 1567 (ZVaterlG 74. 1916 T. 1 S. 305–312)
- Schmitz-Kallenberg Ludwig, Zur Geschichte des friesischen Offizialats und Archidiakonats der münsterischen Diözese im 16. Jahrhundert (ZVaterlG 75. 1917 T. 1 S. 281–296)
- Houtrouw (NN), Wiedergewonnenes Dollartland durch die Eindeichung des Emser Aussenhafens bis zur Landspitze Knock. 1919
- Joosting J. G. C., De kerkelijke indeeling omstreeks 1550 tevens kloosterkaart 2: De bisdommen Munster en Osnabrück in Groningen en Friesland (Geschiedkundige Atlas van Nederland 9. 's-Gravenhage 1921 S. 11–64)
- Krüger, Der münstersche Archidiakonats Friesland
- Halbertsma Herre, Smalagonia. Ein Beitrag zur Geschichte des friesischen Oldambts in der Diözese Münster (Westfalen 32. 1954 S. 189–200)
- Formsma W. J., Een poging tot de herstel van het geestelijk gezag van de bisschop van Munster over de Ommelanden (TijdschrG 74. 1961 S. 405–412)
- Hartgerink-Koomans Maria, Die proosdijen van Munsters Friesland (BijdrGNederl 7. 1963 S. 1–31)
- Ehbrecht, Landesherrschaft und Klosterwesen im ostfriesischen Fivelgo
- Theuerkauf Gerhard, Ein Kirchenverzeichnis für den münsterischen Archidiakonats Friesland um 1500 (Dona Westfalica. Georg Schreiber zum 80. Geburtstage dargebracht von der Historischen Kommission Westfalens = SchrrHistKommWestf 4. 1963 S. 354–373)
- Smid Menno, Kirchengeschichte Ostfrieslands. 1974
- GS NF 10: Kohl, Freckenhorst
- GS NF 17, 1–3: Kohl, Domstift St. Paulus 1–3
- GS NF 33: Scholz, Alter Dom

Die Zugehörigkeit weiter Teile Frieslands zur Diözese Münster geht auf die Missionstätigkeit Liudgers zurück (Krüger S. 2–20). Die kirchliche Verfassung des Landes weist Eigentümlichkeiten auf, die teilweise auf ihr hohes Alter zurückzuführen sind. Die frühere Propstei (später Archidiakonats) Friesland blieb auf heute niederländischem Gebiet offiziell bis 1559 bestehen, als ihr Gebiet,

¹⁾ LEDEBUR benutzte als Grundlage: StAM, Ms. 2 Nr. 43 S. 15–37, eine Abschrift der Liste in BAM, GV II Niederstift A 1 Bl. 2–19, insbesondere Bl. 9–15.

unter Absonderung von acht Kirchspielen (Achtkarspele), mit den Landschaften Bellingwolde, Westerwolde und Drente sowie einigen Kirchspielen von Overijssel zum neuen Bistum Groningen zusammengefügt wurde. Nach Amtsantritt des auf Wunsch König Philipps von Spanien eingesetzten Bischofs von Groningen bestanden im Archidiakonat Friesland keine münsterischen Rechte mehr. In Ostfriesland war bis dahin der Protestantismus durchgedrungen. Das gräfliche Haus erkannte keine Beschränkungen in der freien Verfügung über Kirchen und Klöster an.

Kurz vor dem Ende der münsterischen Jurisdiktion im westlichen Teil des Archidiakonats Friesland veranlaßte Bischof Johann von Hoya im Sommer 1567 noch einmal eine Visitation (Schwarz). Die Visitatoren trafen auf keinerlei Widerstand.

Gegen die Errichtung der Bistümer Groningen und Deventer durch die Bulle Pauls IV. vom 12. Mai 1559 protestierte der am meisten betroffene Metropolit von Köln durch eine Gesandtschaft nach Wien und Rom unter Führung des Lütticher Dompropstes Gerhard von Grosbeck. Er erreichte bei Pius IV. jedoch nicht mehr, als daß dieser König Philipp bat, die beeinträchtigten Reichsstände zu entschädigen. Dazu kam es allerdings nicht.

Die Grenzen des münsterischen Archidiakonats Friesland – es gab auch ein Osnabrücker Archidiakonat dieses Namens – sind in den Moorgebieten zum Teil schwer bestimmbar. So verlief die Grenze auf niederländischem Gebiet vom Dollart in südwestlicher Richtung an der Tjamme und anschließend an der Zijpe. Das Reiderland und die Osnabrücker Kirchspiele Beerta, Winschoten und Westerlee blieben ausgeschlossen. Unsicher ist die Grenze zwischen Hoetmansmeer und Sappemeer. Meeden und Zuidbroek ressortierten mit Sicherheit von Münster. Von Zuidbroek folgte die Grenze gegen Utrecht der Sliepsloot, dann der Borgsloot bis zur Nordostecke von Noorddijk. Die Grenzen des Archidiakonats in Ostfriesland sind von Frerichs genau beschrieben.

Die Entstehung des Archidiakonats wird wohl zu Recht in Verbindung mit der in der Normannenzeit gefährdeten Lage Frieslands in Verbindung gebracht (Krüger S. 128). Darauf deutet auch die ursprüngliche Bezeichnung „Propstei“ hin, die möglicherweise als eine Parallele zu dem für das Oberstift als Vertreter des Bischofs in Verwaltungsdingen zuständigen Dompropst anzusehen ist. Der ungewöhnlich große Bezirk des Propstes umfaßte mehr als 300 Pfarreien. Er geht damit weit über das hinaus, was zu den Archidiakonaten des Oberstifts gerechnet wurde.

Im Unterschied zu den Archidiakonen des Oberstifts besaß der Archidiakon von Friesland lediglich die Jurisdiktion über den Klerus. Die synodale Gerichtsbarkeit über Laien lag bei den Propsten oder Dekanen der sogenannten *sedes synodales* (ebd. S. 48), die mit einer Ausnahme aus Laien bestanden und ihr Amt nicht selten auf dem Erbwege weitergaben. Ihre Gerichtsbarkeit richtete sich

nach den Gewohnheitsrechten Frieslands. Bei der Ernennung der Einzelpropstei bzw. Dekane besaß der Archidiakon kein Mitspracherecht. Dieses Recht stand allein dem Bischof zu. Das dabei angewandte Verfahren ähnelte dem bei der Vergabe eines Lehens. Der Umstand spricht für ein hohes Alter der Einzelpropsteien oder Dekanate. Sie bildeten eine wesentliche Stütze für den Ordinarius. Dagegen war der Einfluß des Bischofs auf den Archidiakon verhältnismäßig schwach. Im Statut vom 25. Juni 1314 hatte sich Bischof Ludwig verpflichtet, die *prepositura Frisie* nur an emanzipierte Domherren und nur mit Zustimmung des Domkapitels zu vergeben (WestfUB 8 S. 321 Nr. 882). Bischof Heinrich von Moers schwor in seinem Juramentum von 1424, sich nicht in Angelegenheiten des Archidiakonats Friesland ohne Zustimmung des Archidiakons einzumischen (Krüger S. 157), auch wenn dieser vom Bischof ernannt werden mußte (ebd. S. 182). Die Befugnisse des Archidiakons waren denn auch, abgesehen von der oben erwähnten Einschränkung, umfassend (im einzelnen Krüger S. 182–201).

Der eigentliche Handlanger des Bischofs in Friesland war der Offizial, dessen Befugnisse aus dem Bericht Albert Mummies von 1553 hervorgehen. Namens des Bischofs hatte er im Groninger Land fünf Propsteien und ein den Propsteien gleichgeartetes Personat zu vergeben: Farnesum, Loppersum, Usquart, Lens, Hummerke und Baflo. Usquart war der Abtei Rottum (O. S. B.) inkorporiert. In Ostfriesland waren es sechs Propsteien, von denen Mumme jedoch nur drei – Weener, Emden und Griethusen – namentlich kannte. Seit 1525 ließen die Grafen von Ostfriesland in ihrer Grafschaft keinen Offizial mehr zu und hinderten auch den Archidiakon (Propst) an der Ausübung seines Amtes. Der Bischof besaß aber in Ostfriesland eine *groite gerechticheidt, genompt bure regales* aus vielen Häusern und Höfen, nämlich alljährlich ein *scaepplaem, goess, loin, eyn stüver, half stüver, cysert penninge etc.* Seit dreißig Jahren war die Abgabe an den Offizial aber verweigert worden. Deshalb habe er, Albert Mumme, die *bure regales* an Dr. Johann Horneman für 18 Emden Gulden verpachtet. Der Offizial mußte jährlich durch einen Diener auf *Misericordia domini* geweihtes Öl, *den cresem*, in die Kirchen Frieslands bringen lassen, was damals noch geschah. Jährlich am Jacobiabend mußte er sich in Groningen einfinden und am Tag des Hl. Jacobus eine Synode in Baflo halten, um dann nacheinander alle Propsteien aufzusuchen. Früher flossen aus Investituren und Approbationen große Einkünfte, doch waren diese Quellen seit dem Coevorder Vertrag von 1530 (vgl. § 31) versiegt (Schmitz-Kallenberg S. 285 ff.).

Der Offizial als unmittelbarer Vertreter des Bischofs handelte demnach *plena auctoritate episcopi* (Krüger S. 158), insbesondere in den dem Bischof vorbehaltenen Synodalangelegenheiten, und informierte den Ordinarius. Der für ihn 1493 gebrauchte Ausdruck *officialis foraneus* trifft nur eingeschränkt zu, weil er eine weitere Sachkompetenz besaß (ebd. S. 162). Eine Appellation von seinen Entscheidungen an den Ordinarius war ausgeschlossen, da er gleich diesem han-

delte. Doch befand er sich auch in Diensten des Archidiakons von Friesland (ebd. S. 164), eine sonst nicht bekannte, einzigartige Konstruktion.

Besondere Bedeutung in dieser Hinsicht kommt der Bulle Alexanders VI. vom 3. Februar 1492 zu, in der dieser auf Wunsch Bischof Heinrichs von Schwarzburg die kirchliche Verfassung in Friesland billigte. Der Papst erkannte die Gewohnheit an, die friesischen Propsteien in weltliche Hände zu geben, wie es sonst nirgends üblich sei. In den Propsteien besitze der Bischof einen bestimmten Sitz zur Rechtsprechung, in dem er sich durch seine *officiales foranei* jährlich vertreten lassen könne. Die Ausübung dieser Jurisdiktion sei jedoch ohne den Schutz weltlicher Pröpste unmöglich. Die Pröpste hielten nur Gericht über Laien (INAWestf Bbd 3 S. 450: A 5 Bl. 29; Freisenhausen S. 102). Es scheint so, als ob die Bulle die Stellung der Offiziale gegenüber den mächtigen, auf ihre Familien gestützten Pröpsten kräftigen sollte. Das Mandat hob deshalb wohl absichtlich, wenn auch fälschlich, das hohe Alter des Offizialats hervor (ebd. S. 105 f.). Jurisdiktionsprotokolle im Groninger Land und im übrigen Friesland liegen von 1494 und 1496 vor (INAWestf Bbd 3 S. 70: A 1).

Pröpste (Archidiakone) und Offiziale sind nicht restlos bekannt. Soweit sie urkundlich erwähnt werden, sind sie in den folgenden Listen enthalten:

Pröpste (Archidiakone)

1152–1161	Engelbert, Vicedominus in Münster (Krüger S. 23, 29; GS NF 17,2 S. 249)
(1204) 1209–1217	Egelmar von Oldenburg, Domherr zu Münster (Krüger S. 29 f.; GS NF 17,2 S. 406)
1222–1226	Ludolf von Holte, Domherr zu Münster, später Bischof (Krüger S. 30; GS NF 17,2 S. 407)
1232?	Heinrich von Rhede, Domherr zu Münster (GS NF 17,2 S. 419)
1236–1242	Heinrich von Lohn, Domkürster, Propst am Alten Dom (Krüger S. 31; GS NF 17,2 S. 212; GS NF 33 S. 224 f.)
1265–1271	Johann von Rhede, erster Propst, der sich <i>archidiaconus</i> nennt, Domherr zu Münster (Krüger S. 28; GS NF 17,2 S. 331)
1276–1287	Heinrich von Didinghoven, mag., Domkantor zu Münster (Krüger S. 31 f.; GS NF 17,2 S. 285 f.)
um 1300	Johann von Warendorf, Domherr zu Münster (GS NF 17,2 S. 471)
1301–1325	Egbert von Bentheim, Vicedominus (Krüger S. 33; GS NF 17,2 S. 256 f.)
1325–1338/41	Adolf von Drolshagen, mag., Propst am Alten Dom (Krüger S. 33; GS NF 17,2 S. 462; GS NF 33 S. 230 f.)
1338/41–1351	Ludwig von Waldeck, Domscholaster zu Münster, Domherr zu Minden und Bremen, Propst zu St. Maurit (Krüger S. 33; GS NF 17,2 S. 175 f.)
1354–1360	Bernhard von Hövel, Domherr zu Münster (Krüger S. 34; GS NF 17,2 S. 498)

- 1394–(1412?) Antonius Gaetanus, päpstlicher Referendar, Domherr zu Münster, päpstliche Provision vom 6. Mai 1394, † 1412 (GS NF 17,2 S. 540)
- 1441–vor 1450 Johannes von Warendorf gen. von dem Emeshus, Dombursar, Vikar am Alten Dom (Krüger S. 38; GS NF 17,2 S. 361 f.; GS NF 33 S. 454)
- (1450–1553) Kein Propst genannt
- 1553–1557 Bernhard von Raesfeld, Domherr zu Münster, später Bischof (Krüger S. 45; GS NF 17,2 S. 348 ff.)
- 1557–1559 Johannes Schenking, Domdechant zu Münster (Krüger S. 45; GS NF 17,2 S. 135 f.)

Offiziale von Friesland

- 1223–1225 Herdricus, Propst von Schildwolde, *officialis et exactor episcopi Monasteriensis* (Schmitz-Kallenberg S. 282; Krüger S. 169–174)
- 1268–1285 Gerhard Wunke, Kanoniker am Alten Dom, *commissarius* (Krüger S. 175 f.; GS NF 33 S. 365 f.)
- um 1300 Johannes, Pfarrer von Emsbüren, *commissarius* (Krüger S. 177 f.)
- 1306 Levold, münsterischer Offizial, später Kanoniker zu St. Mauritz (WestfUB 8 S. 101 Nr. 312; S. 121 Nr. 351)
- 1314 Gottfried von Holthausen, Propst zu St. Mauritz (Krüger S. 178)
- um 1374/76 Wessel Droste, münsterischer Offizial, später Dechant zu St. Mauritz, *commissarius* (Krüger S. 179)
- um 1380 Wessel Vrederkinck, Pfarrer zu Freckenhorst (Krüger S. 179; GS NF 10 S. 448)
- 1381–1387 Arnold Spengen, Domvikar zu Münster (Krüger S. 37; GS NF 17,3 S. 27 f.)
- 1399–1405 (?) Johannes Clunsevoet, Domvikar, Siegler und Generalvikar zu Münster (GS NF 17,3 S. 43 f.)
- 1450–1464 Johannes Bishopinck, Dechant zu Überwasser (Krüger S. 43, 180 f.)
- 1477 Bernhard Portenhagen, mag., Domvikar zu Münster (Krüger S. 181; GS NF 17,3 S. 123)
- 1485 Johannes Wyttop, Generalvikar in Friesland (?) (Krüger S. 181)
- um 1525 Johannes ter Mollen, Dr., Dechant am Alten Dom (Schmitz-Kallenberg S. 282; Krüger S. 181; GS NF 33 S. 288 ff.)
- 1534–1535 Viglius van Zuichem, Dr., Offizial zu Münster, Propst zu Hummerke (Schmitz-Kallenberg S. 282; Krüger S. 181; GS NF 33 S. 406 f.)
- 1535–1548 Albert Mumme, lic. iur., Offizial zu Münster, Kanoniker am Alten Dom (Schmitz-Kallenberg S. 282; Krüger S. 181; GS NF 33 S. 406 f.)
- um 1550 Johannes Rengers, Pastor zu Appingedam (Schmitz-Kallenberg S. 282; Krüger S. 181)
- 1553–1557 Johannes Visbeck, Dechant am Alten Dom und zu Oldenzaal (Schmitz-Kallenberg S. 282 f.; Krüger S. 181 f.; GS NF 33 S. 405 f.)
- 1558 Gottfried Ludolphi, Pastor zu Middelstum, Kommissar zu Usquart (Schmitz-Kallenberg S. 282 f.; Krüger S. 181 f.)
- 1559–1560 Johannes Richwein, lic. iur., Offizial zu Münster, auch Vertreter des Archidiakons (Schmitz-Kallenberg S. 282 f.; Krüger S. 181 f.)

1560	Egbert Mersma, Pastor zu Niekerk, Kommissar zu Oldehove (wie vor)
1560	Cornelius Quindt, Pastor zu Groot-Termunten, auch Vertreter des Archidiakons, † 8. Dezember 1560 (wie vor)
1560	Dietrich von Ham, ernannt 9. Oktober 1560 (wie vor)
1561	Adrian von Twickel, wohnhaft in Dokkum, Bistum Utrecht, ernannt am 18. Januar 1561, läßt sich durch Johannes Kridt, Kommissar zu Usqart, vertreten (wie vor)
1564–1577	Gerhard Werninck, Pastor zu Middelstum, ernannt im Juli 1564, letzter münsterischer Offizial und stellvertretender Archidiakon (wie vor)

Den Bereich der einzelnen Propsteien gibt für den niederländischen Teil Joosting an: Humsterland (*antiqua curtis, Oldehove*) (S. 18–25); Leens (S. 29); Baflo (S. 32); Usquart (S. 41); Loppersum (S. 48); Farmsum (S. 57–64); vgl. Karte 3.

Für den ostfriesischen Teil vgl. Frerichs und die unten folgenden Listen der Pfarreien.

Propstei Humsterland (*Antiqua curia, Oldehove, Hummerke, Hummersum*)

- Saaksum, *Saaxum* (van der Aa 10 S. 1 f.), 1475 *Saxum* 5 sol. (v. Ledebur S. 103; Joosting S. 19; Theuerkauf S. 363), 1559 *Saxum* (Schmitz-Kallenberg S. 289).
- Oldehove (van der Aa 8 S. 410 f.), 1224 bischöfliche Visitation in *Hugemerche*, Kirche St. Ludgerus (Joosting S. 19), *antiqua curia vicarii* (Theuerkauf S. 366, 370), 1475 *antiqua curtis alias Hummerze* 15 sol. (v. Ledebur S. 103), 1559 wie vor (Schmitz-Kallenberg S. 289).
- Niehove (van der Aa 8 S. 105 ff.), 1475 *Horham* 3 sol. (v. Ledebur S. 103); 1501 *Suxwert alias nova curia, prebendatus* (Theuerkauf S. 370), 1559 *Hamis* 3 sol.; *Niehove alias Suxwort* (Schmitz-Kallenberg S. 289), Bulle 7. August 1561 *Nyehoven* (Joosting S. 19 f.).
- Noordhorn (van der Aa 8 S. 283 f.), wohl bereits 1398, sicher 1457 (Joosting S. 20), 1475 *Northurum* 12 sol. (v. Ledebur S. 103), 1559 *Northuirum* 12 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 289).
- Zuidhorn (van der Aa 13 S. 300 ff.), 1387 *Hoerne*, 1392 *cureyt van Zuedhorn* (Joosting S. 20), 1475 *Suthurum* 18 sol. (v. Ledebur S. 103), 1501 *Suetherum* zwei Priester (Theuerkauf S. 370), 1555 Investitur zu *Suthorum* (v. Ledebur S. 127), 1559 wie 1475 (Schmitz-Kallenberg S. 289).
- Faan (van der Aa 4 S. 209), 1228 *diaconus de Fene* (Joosting S. 20), 1475 *Phane* 3 sol. (v. Ledebur S. 103), 1559 wie vor (Schmitz-Kallenberg S. 289).
- Niekerk (van der Aa 8 S. 108), 1385 (Joosting S. 20), 1475 *nova ecclesia* 4 sol. (v. Ledebur S. 103), 1501 *nova ecclesia, vicarius* (Theuerkauf S. 370), 1559 wie 1475 (Schmitz-Kallenberg S. 289).
- Oldekerk (van der Aa 8 S. 411 f.), älter als Niekerk, 1385 genannt (Joosting S. 20 f.), 1475 *antiqua ecclesia* 10 sol. (v. Ledebur S. 103), 1501 *antiqua ecclesia, prebendatus* (Theuerkauf S. 370), 1559 wie 1475 (Schmitz-Kallenberg S. 289).

- Sebaldeburen (van der Aa 10 S. 321 f.), möglicherweise Mutterkirche der im Umkreis gelegenen Kirchen, bestand 1207, 1250, auf dem Kirchhof wurden Gerichtstage gehalten (Joosting S. 21), 1475 *Sibaldeburen* 15 sol. (v. Ledebur S. 103), 1501 *Siualdeburen* (ebd. S. 125 fälschlich *Smaldeburen*), 1559 wie 1475 (Schmitz-Kallenberg S. 289).
- Grijpskerk (van der Aa 4 S. 861 ff.), fehlt 1475, wohl jüngere Tochter von Sebaldeburen, 1559 *Westerdyck alias Grypeskerff* ohne Betrag (Schmitz-Kallenberg S. 289), Bulle 7. August 1561 *Engewert anders Grijpskerk* (Joosting S. 21).
- Visvliet (van der Aa 11 S. 707 f.), Jahrmarktsort an Philippus und Jacobus, 1475 *de sancto Gangolpho sive Wisvleyt* 4 sol. (v. Ledebur S. 103), 1501 *Vysvleit* (Theuerkauf S. 366), 1555 Investitur in *Wysseleyt* (v. Ledebur S. 127), vielleicht Kollationsrecht des Geerkesclooster (Joosting S. 21 f.), 1559 *De sancto Gangolpho Visvleit* 4 sol., nochmals *Vissliethe* (Schmitz-Kallenberg S. 289).
- Vredenwald, nur 1559 ohne Angaben (Schmitz-Kallenberg S. 289).
- Lutjegast (van der Aa 7 S. 408 f.: Lutkegast), ursprünglich mit Grootegast eine Pfarrei, selbständig wohl schon 1459 (Joosting S. 22), 1475 *minor Gast* 9 sol. (v. Ledebur S. 103), 1501 *minor Gast, prebendatus* (Theuerkauf S. 370), 1555 Investitur in *Luttike Gast* (v. Ledebur S. 127), 1559 wie 1475 (Schmitz-Kallenberg S. 289).
- Grootegast (van der Aa 4 S. 981 ff.), 1475 *maior Gast* 9 sol. (v. Ledebur S. 103), vgl. Lutjegast (Joosting S. 22), 1559 *maior Gast* 11 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 289).
- Opende (van der Aa 8 S. 586 f.), 1475 *Vracosum, Uracosum alias Upende* 7 sol. (v. Ledebur S. 103; Joosting S. 22), 1559 wie vor (Schmitz-Kallenberg S. 289).
- Marum (van der Aa 7 S. 715), 1385 (Joosting S. 23), 1475 *Marum* 8 sol. (v. Ledebur S. 102), 1559 wie 1475 (Schmitz-Kallenberg S. 289).
- Noordwijk (van der Aa 8 S. 297), 1385 (Joosting S. 23), 1475 *Nortwyck* 6 sol. (v. Ledebur S. 102), 1559 wie 1475 (Schmitz-Kallenberg S. 289).
- Amptorp, 1475 *Amptorp* 3 sol. (v. Ledebur S. 102), 1559 wie vor (Schmitz-Kallenberg S. 289).
- Lucaswolde (van der Aa 7 S. 451), 1385 zwischen *Achttorpe* und *Tortwalda* genannt (Joosting S. 23 f.), 1475 *Luckerswalda* 5 sol. (v. Ledebur S. 102), 1559 wie 1475 (Schmitz-Kallenberg S. 289).
- Nuis (van der Aa 8 S. 321), 1385 (Joosting S. 24), 1475 *Nues* 6 sol. (v. Ledebur S. 102), 1559 wie vor (Schmitz-Kallenberg S. 289).
- Niebert (van der Aa 8 S. 99), 1385 (Joosting S. 24), 1475 *Novabercht* 6 sol. (v. Ledebur S. 102), 1559 wie vor (Schmitz-Kallenberg S. 289).
- Tolbert (van der Aa 11 S. 283 f.), d. h. *het Oldebert, antiqua Bercht*, 1385 (Joosting S. 24 f.), 1475 *antiqua Bercht* 8 sol. (v. Ledebur S. 102), 1501 *antiqua Bert, vicarius* (Theuerkauf S. 370), 1559 wie 1475 (Schmitz-Kallenberg S. 289).

- Midwolde (van der Aa 7 S. 947 ff.), 1475 *Midwalda* 8 sol. (v. Ledebur S. 102), 1501 *Midwalde, vicarius* (Theuerkauf S. 370), 1559 wie 1475 (Schmitz-Kallenberg S. 289).
- Lettelbert (van der Aa 7 S. 200), 1475 *Letterdeberda* 3 sol. (v. Ledebur S. 102; Joosting S. 25), 1555 Investitur in *Letterdebert* (v. Ledebur S. 127), 1559 wie 1475 (Schmitz-Kallenberg S. 289).
- Oostwold(e) (van der Aa 8 S. 567 f.), 1475 *antiqua Ostwald* 4 sol. (v. Ledebur S. 102; Joosting S. 25), 1559 wie vor (Schmitz-Kallenberg S. 289).
- Leegemeeden (van der Aa 7 S. 92), Tochter von *Ostwald* (Joosting S. 25), 1475 *pratis Ostwald alias Meden* 5 sol. (v. Ledebur S. 102), 1501 *up de Mede pratus, prebendatus* (Theuerkauf S. 370), 1559 wie 1475 (Schmitz-Kallenberg S. 289).
- Westerdijk (van der Aa 12 S. 297), fehlt 1475 (Theuerkauf S. 363 Anm. 38), 1501 *Westerdiken, prebendatus ordinatus* (ebd. S. 370), 1559 *Westerdyck alias Grypeskerff* (Schmitz-Kallenberg S. 289 ff.; Theuerkauf S. 363 Anm. 38).
- Doezum (van der Aa 3 S. 399), 1475 *Uteracosum alias Dolum* (v. Ledebur S. 103), 1501 *Uterdosum* (Theuerkauf S. 366), 1559 *Uteracosum alias Dosum* 10 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 289).

Achtkarspelen

- Buitenpost (van der Aa 2 S. 808 f.), 1395 *Butenpost*, 1453 *Uetpost* (Joosting S. 25 f.), 1475 *Uppost* 13 sol. (v. Ledebur S. 103), 1501 *uthe den Post* (ebd. S. 125), 1559 *Buthenpost* 13 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 289).
- Lutjepost (van der Aa 7 S. 469 u. 9 S. 255), 1475 *Post* 7 sol. (v. Ledebur S. 103; Joosting S. 26), 1501 *Post, vicarius* (ebd. S. 370; die Angabe Theuerkauf S. 363 Anm. 38, daß es sich um eine Hinzufügung handelt, trifft nicht zu), 1559 *Lutken post* 7 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 289).
- Twijzel (van der Aa 11 S. 342 f.), wohl 1240 noch Teil von Augustinusga: *vir dives et potens in Twislum et parrochia beati Augustini*, vor 1395 selbständig (Joosting S. 26), 1475 *up Twysel* 11 sol. (v. Ledebur S. 103), 1501 *Upwisell, vicarius* (Theuerkauf S. 370), 1555 Investitur in *Uptwysel* (v. Ledebur S. 127), 1559 *Uptwysel* 11 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 289).
- Kooten (van der Aa 6 S. 577), 1475 *Westerham alias Cottum* 8 sol. (v. Ledebur S. 103), 1501 *Cotum* (Theuerkauf S. 366), 1555 Investitur in *Cotum* (v. Ledebur S. 127), 1559 *Westerham vel Kothen* 8 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 289).
- Drogeham (van der Aa 3 S. 524 f.), 1475 *Asterham alias Drogeham* 8 sol. (v. Ledebur S. 102), 1501 *Drugeham(m)* (Theuerkauf S. 363, 370), 1559 wie 1475 (Schmitz-Kallenberg S. 289).
- Harkema-Opeinde (van der Aa 5 S. 164), 1381 *fr. Harko cellerarius in Gerkesklooster*, 1441 *Rodmer Harkema*, 1484 *Fokko Heerkama in Upeynde* (Joosting S. 26 f.), 1475 *Harckingskerke* 4 sol. (v. Ledebur S. 102).

- Surhuizum (van der Aa 10 S. 817 f.), 1395 *Sierhusen*, durch Papst Eugen IV. am 10. Juni 1441 mit der bisher selbständigen, aber durch Überflutung und andere *sinistri eventus* beschädigten Pfarrei Kortwolde vereinigt (Joosting S. 27), 1475 *Suderhusum* 12 sol. (v. Ledebur S. 102), 1501 *Corttwolt, vicarius* (Theuerkauf S. 370), 1559 wie vor (Schmitz-Kallenberg S. 289).
- Augustinusga (van der Aa 1 S. 586 f.), 1387 *ecclesia sancti Augustini* (Joosting S. 27 f.), 1475 *de sancto Augustino* 14 sol. (v. Ledebur S. 102), 1501 *de sancto Augustino prebendatus* (Theuerkauf S. 370), 1559 wie 1475 (Schmitz-Kallenberg S. 289).

Propstei Leens (*Lidense, Lydenze, Lyddense, Lidenze terre Frisië*)

- Vierhuizen (van der Aa 11 S. 982), 1475 *Werbusum* (v. Ledebur S. 104; Joosting S. 29), 1501 *Wierhusum, vicarius* (Theuerkauf S. 370), 1559 *Veerbusum* 8 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Hornhuizen (van der Aa 11 S. 845 ff.), 1344 (Joosting S. 29), 1475 *Horbusum* 8 sol. (v. Ledebur S. 103), 1501 *Horbusum, vicarius* (Theuerkauf S. 103), 1559 wie 1475 (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Oldeklooster (van der Aa 6 S. 157 f.: Johannes Evangelista; ebd. 7 S. 695), auch Kloosterburen, 1344 *parochiani de antiquo clauastro*, vielleicht früher Pfarrei *Merna, Marne*, 1344 auch *communitas Mernae* (Joosting S. 29 f.), 1475 *in antiquo clauastro* 8 sol. (v. Ledebur S. 104), 1559 wie vor (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Wierhuizen (van der Aa 12 S. 384), 1371 (Joosting S. 30), 1475 *Werbusum* 8 sol. (v. Ledebur S. 103), 1559 *Weerbusum* 8 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 290), Kirche später abgebrochen (Joosting S. 30).
- Ulrum (van der Aa 11 S. 586–589), 1378 (Joosting S. 30), 1475 *Olrum* 10 sol. (v. Ledebur S. 103), 1559 wie vor (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Leens (van der Aa 7 S. 101 ff.), 1475 *Lidzenze* 15 sol. (v. Ledebur S. 103), 1501 *Lidense alias Leens, vicarius* (Theuerkauf S. 366, 370), 1559 *Lidzenze* 15 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Wehe (van der Aa 12 S. 234 f.), 1371 (Joosting S. 31), 1475 *Wee* 5 sol. (v. Ledebur S. 103), 1559 wie vor (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Warfhuizen (van der Aa 12 S. 104 f.), 1371 (Joosting S. 31), 1475 *Wuerbusum* 8 sol. (v. Ledebur S. 103), 1559 *Werbusum* 8 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Niekerk (van der Aa 8 S. 107), 1475 *nova ecclesia* 6 sol. (v. Ledebur S. 103; Joosting S. 31), 1559 wie vor (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Vliedorp (van der Aa 11 S. 746 f.), 1475 *Flegum alias Fledorp* 3 sol. (v. Ledebur S. 103), 1555 Investitur in *Fledorp* (ebd. S. 127), 1559 wie 1475 (Schmitz-Kallenberg S. 290), alter Friedhof noch östlich von Niekerk vorhanden (Joosting S. 31).

Zuurdijk (van der Aa 13 S. 368 ff.), 1287 in *Suterdicke propter destructionem aggerum, qui minime in dictis locis fuerant reparati, salsum mare ebullivit* (MGH.SS. 23 S. 565), später in die Pfarreien Ooster- und Westerdijk aufgeteilt (*Asterdyck, Westerdycck*), Bulle 7. August 1561 *Suyrdijk*, deckt beide Kirchspiele ab (Joosting S. 31), 1475 *Asterdyck* 5 sol., *Westerdyck* 5 sol. (v. Ledebur S. 103), 1559 *Suirdyck* ohne Betrag (Schmitz-Kallenberg S. 290).

Mandenze, 1475 *Maddenze* 3 sol. (v. Ledebur S. 103), 1501 *non reperitur* (Theuerkauf S. 360), fehlt 1559 (Schmitz-Kallenberg S. 290).

1559 *Horbusum* 8 sol., vielleicht irrtümlich doppelt für *Werfbusum*, da auch *Veerbusum* 8 sol. doppelt für *Weerbusum* 8 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 290).

Propstei Baflo (*Baffloe*)

Pieterburen (van der Aa 9 S. 167 f.), 1371 *parrochiani sancti Petri* (Joosting S. 32), 1475 *Petersburen* 9 sol. (v. Ledebur S. 101), 1559 wie vor (Schmitz-Kallenberg S. 289).

Westernieland (van der Aa 8 S. 110: Nieland, Wester-), wohl Tochterkirche von Pieterburen, Einpolderung (Joosting S. 32), 1475 *Nyelant* 8 sol. (v. Ledebur S. 101), 1559 *Nyelant* 8 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 289).

Den Andel (van der Aa 1 S. 260), 1475 *Ondel* 8 sol. (v. Ledebur S. 101; Joosting S. 32 f.), 1559 *Andel* 8 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 289).

Saaxumhuizen (van der Aa 10 S. 4 f.: Saaksumhuizen), vor 1468 der Johanniterkommende Jerusalem bei Wijtvert übergeben, abgebrochen und durch Kapelle ersetzt (Joosting S. 33), 1475 *Xaxummabusum* 8 sol. (v. Ledebur S. 101), 1559 wie vor (Schmitz-Kallenberg S. 289).

Eenrum (van der Aa 4 S. 61 ff.), 1371 (Joosting S. 33), 1475 *Enrum* 16 sol. (v. Ledebur S. 101), 1501 zwei Priester (Theuerkauf S. 369), 1559 wie 1475 (Schmitz-Kallenberg S. 289).

Mensingweer (van der Aa 7 S. 831), 1371 (Joosting S. 33), 1475 *Mensingawer* 6 sol. (v. Ledebur S. 101), 1559 *Mensigawer* 5 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 289).

Maarslagt (van der Aa 7 S. 505), 1371 (Joosting S. 33), 1475 *Marshar* 7 sol. (v. Ledebur S. 101), 1559 wie vor (Schmitz-Kallenberg S. 289).

Maarhuizen (van der Aa S. 501 f.), 1211 von Baflo abgetrennt, Patronat fiel an den Bischof von Münster, Kirche ging später ein, Pfarrei mit Obergum vereinigt, jedoch bestand der alte Kirchort fort (Joosting S. 33 f.), 1475 *Marbusum* 5 sol. (v. Ledebur S. 101), 1559 wie vor (Schmitz-Kallenberg S. 289).

Obergum (van der Aa 8 S. 338 f.), außer der Kirche noch *capella cum cura sancti Nicolai* (Joosting S. 34), 1475 *Obergum* 4 sol. (v. Ledebur S. 191), 1501 *Obrigum* (ebd. S. 124), 1559 wie 1475 (Schmitz-Kallenberg S. 289).

Ranum (van der Aa 9 S. 367), 1475 *Ranum* 7 sol. (v. Ledebur S. 101), 1501 Investitur in *Ranum* 23 sol. (ebd. S. 124), 1559 *Ramen* 7 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 289), später mit Bellingweer uniert (Joosting S. 34).

- Baflo (van der Aa 2 S. 35 f.), 1211 *plebanus in Baflo*, Abpfarrung von Maarhuizen, 1405 *persona in ecclesia sancti Laurentii* (Joosting S. 34), 1475 *Bafflo* 8 sol. (v. Ledebur S. 101), 1501 *curatus et quatuor vicarii* (Theuerkauf S. 369), 1559 wie 1475 (Schmitz-Kallenberg S. 289).
- Rasquert (van der Aa 9 S. 369), im 15. Jahrhundert früheres Kirchdorf ohne Pfarrechte (Joosting S. 34).
- Tinallinge (van der Aa 11 S. 264 f.), 1475 *Tynaldigum* 6 sol. (v. Ledebur S. 101; Joosting S. 35), 1559 *Tinaldigum* 6 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 289).
- Menkeweer (van der Aa 7 S. 828 f.), 1475 *Menckingawer* 5 sol. (v. Ledebur S. 101; Joosting S. 35), 1555 Investitur in *Merstewerth* (v. Ledebur S. 128), 1559 wie 1475 (Schmitz-Kallenberg S. 289).
- Onderwierum (van der Aa 8 S. 451), 1475 *Uldernawierum* 5 sol. (v. Ledebur S. 101), 1559 *Uldernawerum* 5 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 289), später mit Westerdijkshorn (*Dyckshorn*) vereinigt (Joosting S. 35).
- Westerdijkshorn (van der Aa 12 S. 297), 1475 *Dyckeshorn* 5 sol. (v. Ledebur S. 101), 1559 *Dyckeshorne* 5 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 289), 1802 Kirche abgebrochen, Pfarrei mit Bedum vereinigt (Joosting S. 35).
- Sauwert (van der Aa 10 S. 80 ff.), 1319 (Joosting S. 35 f.), 1475 *Sauwert* 7 sol. (v. Ledebur S. 102 fälschlich *Sanwert*), 1559 wie 1475 (Schmitz-Kallenberg S. 289), 1635 mit Wetsinge vereinigt (Joosting S. 35 f.).
- Wetsinge (van der Aa 12 S. 306 ff.), 1475 *Werschum alias Wessinge* 8 sol. (v. Ledebur S. 102), 1559 *Werschum alias Wetsinge* 7 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 289), Kirche 1840 abgebrochen (Joosting S. 36).
- Bellingeweer (van der Aa 2 S. 258 f.), 1475 *Billingawer* 5 sol. (v. Ledebur S. 102), 1559 *Bilingawer* 5 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 289), Kirche verschwunden, Kirchhof noch auf einer Anhöhe östlich des Weges von Winsum nach Groningen (Joosting S. 36).
- Winsum (van der Aa 12 S. 506–510), schon 1160 vorhanden, 1283 verkauft die Abtei Werden (O. S. B.) das Patronatsrecht an den Bischof von Münster, der es 1284 der Johanniterkommende Steinfurt überträgt, später mit Bellingeweer vereinigt (Joosting S. 36), 1475 *Wynsum* 7 sol. (v. Ledebur S. 102), 1559 wie vor (Schmitz-Kallenberg S. 289).
- Garnwerd (van der Aa 4 S. 440 f.), 1283, Patronatsrecht früher beim Abt von Aduard (O. Cist.?) (Joosting S. 36 f.), 1475 *Gernewert* 12 sol. (v. Ledebur S. 102), 1559 wie vor (Schmitz-Kallenberg S. 289).
- Feerwerd (van der Aa 4 S. 308), 1283 *ecclesia sancti Jacobi*, Patronatsrecht vom Abt von Werden (O. S. B.) an den Bischof von Münster verkauft (Joosting S. 37), 1475 *Fferwert* 7 sol. (v. Ledebur S. 101), 1501 *Ferwert* (ebd. S. 121), 1559 *Ferwert* 7 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 289).
- Lutkesaxum (van der Aa 10 S. 5: Saaksum, Lutje), 1475 4 sol. (v. Ledebur S. 101), 1559 wie vor (Schmitz-Kallenberg S. 289).

- Ezinge (van der Aa 4 S. 296 f.), 1371 (Joosting S. 37), 1475 *Esding* 12 sol. (v. Ledebur S. 102), 1559 *Esingh* 12 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 289).
- Fransum (van der Aa 4 S. 372), bestand 1378, war aber viel älter und ursprünglich größer. Dazu gehörte früher die Pfarrei Den Ham, mit der Fransum später wieder vereinigt wurde (Joosting S. 37 f.), 1475 *Fferansum* 5 sol. (v. Ledebur S. 101), 1559 *Feransum* 5 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 289).
- Den Ham (van der Aa 5 S. 109), 1475 *ecclesia beate Marie* 8 sol. (v. Ledebur S. 102), 1559 wie 1475 (Schmitz-Kallenberg S. 289), Bulle 7. August 1561 nennt *Nyebert, Noortwik, den Ham, Luxwold, Ezinghe, Ferwert, Oestrum, Fransum* usw. (Joosting S. 38).
- Hoogkerk (van der Aa 5 S. 780 ff.), 1385 (Joosting S. 38 f.), 1475 *Hogbekerke* 4 sol. (v. Ledebur S. 102), 1559 *Hagekercke* 4 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 289).
- Leegkerk (van der Aa 7 S. 93), 1385 (Joosting S. 38), 1475 *Legbekerke* 4 sol. (v. Ledebur S. 101), 1559 *Legekercke* 4 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 289).
- Dorquert (van der Aa 3 S. 482: Dorkwert), 1475 *Dorquert* 5 sol. (v. Ledebur S. 102), Bulle 3. Dezember 1507 *ecclesia de Monomawalda que dicitur Folquakerke alias Dorquare* (Joosting S. 39), 1559 wie 1475 (Schmitz-Kallenberg S. 289).
- Wierum (van der Aa 12 S. 394), 1378 (Joosting S. 39), 1375 *Werum* 6 sol. (v. Ledebur S. 102), Patronat ging um 1520 vom Abt von Aduard (O. Cist.) an die Familie Gaickinga über (Joosting S. 39), 1559 wie 1475 (Schmitz-Kallenberg S. 289).
- Oostum (van der Aa 8 S. 561), 1475 *Ostum* (v. Ledebur S. 102; Joosting S. 39), 1559 wie vor (Schmitz-Kallenberg S. 289).
- Harssens (van der Aa 5 S. 196 f.), 1365 (Joosting S. 39), 1475 *Hersens* 8 sol. (v. Ledebur S. 101), 1501 *Hersyn*, der Pastor verstorben, ein Vikar (Theuerkauf S. 370), 1559 wie 1475 (Schmitz-Kallenberg S. 289).
- Zuidwolde (van der Aa 13 S. 322), 1385 (Joosting S. 39 f.), 1475 *Sudawalda* 8 sol. (v. Ledebur S. 101), 1501 *Sudewolda*, ein Vikar (Theuerkauf S. 370), 1559 wie 1475 (Schmitz-Kallenberg S. 289).
- Noordwolde (van der Aa 8 S. 310), 1384 (Joosting S. 40), 1475 *Nortwolda* 10 sol. (v. Ledebur S. 101), 1501 *Nortwolda, vicarius* (Theuerkauf S. 370), 1559 wie 1475 (Schmitz-Kallenberg S. 289).
- Beijum (van der Aa 2 S. 250), 1475 *Beyum* 18 sol. (v. Ledebur S. 101), 1559 wie vor (Schmitz-Kallenberg S. 289).
- Adorp (van der Aa 1 S. 53), 1475 *Adorp* 8 sol. (v. Ledebur S. 102; Joosting S. 40), 1501 *vicarius* (Theuerkauf S. 370), 1559 wie 1475 (Schmitz-Kallenberg S. 289).

Propstei Usquert (*Usquard, Usquardt*)

- De Breede (van der Aa 2 S. 717), 1475 *Breederde* 5 sol. (v. Ledebur S. 104; Joosting S. 41), 1559 wie vor (Schmitz-Kallenberg S. 290).

- Warffum (van der Aa 12 S. 98–102), 1300 (Joosting S. 41), 1475 *Werphum* 10 sol. (v. Ledebur S. 104), 1501 *Werffum vicarius* (Theuerkauf S. 370), 1559 wie 1475 (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Usquert (van der Aa 11 S. 407–410), vor 1231, als die Einwohner von Eenrum die Kirche niederbrannten, wohl schon zu Zeiten Liudgers *oratorium* (MGH.SS. 2 S. 412), vor 1231 zur Pfarrkirche erhoben (Joosting S. 41 f.), 1475 *Usquart* 16 sol. (v. Ledebur S. 104), 1501 *Usquart vicarius* (Theuerkauf S. 370), 1559 wie 1475 (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Uithuizen (van der Aa 11 S. 570–573), 1273 übertrugen die Gebrüder Meynco, Godescalcus und Ayboldus Aybadaman, auch namens der übrigen Kollatoren, das Kollationsrecht dem Kloster Floridus Hortus zu Wittewierum (MGH.SS. 23 S. 561; Joosting S. 42), 1475 *Uthusum* 16 sol. (v. Ledebur S. 104), 1501 *Uthusum vicarius prebendatus* (Theuerkauf S. 370), 1555 Investitur in *Utthusen* (v. Ledebur S. 128), 1559 wie 1475 (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Uithuizermeeden (van der Aa 11 S. 573–576), 1334 *pratis Uthusum*, wohl von Uithuizen abgepfarrt (Joosting S. 42), 1475 *pratis Uthusum* 11 sol. (v. Ledebur S. 104), 1501 *Uethusummermeden*, zwei Priester (Theuerkauf S. 370), 1555 Investitur in *Medis* (v. Ledebur S. 128), 1559 *Pratissutbusum uthusermed* 11 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Oosternieland (van der Aa 8 S. 109 f.: Nieland, Ooster-), 1475 *nova terra beati Nicolai* 6 sol. (v. Ledebur S. 104), wahrscheinlich Einpolderung seitens der Pfarreien Oldenzijl oder Uithuizermeeden (Joosting S. 42 f.), 1559 wie 1475 (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Oldenzijl (van der Aa 8 S. 427 f.), 1358 Örtlichkeit einer alten Schleuse (Joosting S. 43), 1475 *Aldensil* 6 sol. (v. Ledebur S. 104), 1559 wie 1475 (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Eppenuizen (van der Aa 4 S. 240), 1475 *Epinghusum* 5 sol. (v. Ledebur S. 104), eingepfarrt war auch die Kirche in *Stertinghusum* 3 sol. (ebd.), die vielleicht ebenfalls Pfarrkirche gewesen war (Joosting S. 43), 1559 wie 1475 (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Zandweer (van der Aa 13 S. 71 f.), 1375 (Joosting S. 44), 1475 *Santwere* 10 sol. (v. Ledebur S. 104), 1501 *Santwere vicarius* (Theuerkauf S. 370), 1559 wie 1475 (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Rottum (van der Aa 9 S. 726 f.), 1475 *Rottum Selswert* 11 sol. (v. Ledebur S. 104), Pfarreiname wurde erst vom Kloosternamen abgeleitet, alter Name vielleicht *Eelswert* (Joosting S. 44 f.), 1559 *Rothum Erlswert* 11 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Stitswerd (van der Aa 10 S. 747 f.), 1475 *Stiteswert* 3 sol. (v. Ledebur S. 104; Joosting S. 45), 1555 Investitur in *Sideswert* (ebd. S. 128), 1559 *Stitzwert* 3 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 290).

- Kantens (van der Aa 6 S. 290 f.), 1371 (Joosting S. 45), 1475 *Cantense* 8 sol. (v. Ledebur S. 104), 1501 *Cantense vicarius* (Theuerkauf S. 370), 1559 wie 1475 (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Toornwerd (van der Aa 3 S. 450 f.: Doornwert), 1397 (Joosting S. 45), 1475 *Tornwert* 6 sol. (v. Ledebur S. 104), 1555 Investitur in *Tornwert* (ebd. S. 128), 1559 *Dornewerdt* ohne Angabe (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Middelstum (van der Aa 7 S. 952 ff.), 1300 *plebanus de Midlestum, ecclesia sancti Ypoliti*, über das St. Nicolaus-Lehen in dieser Kirche lief 1535/46 ein Prozeß, jetziger Kirchbau aus dem Jahre 1445, Turm von 1472 (Joosting S. 45 f.), 1475 *Middelstum* 14 sol. (v. Ledebur S. 104), 1501 zwei Priester (Theuerkauf S. 370), 1559 wie 1475 (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Huizinge (van der Aa 5 S. 891 ff.), vor 1209, Pfarrer war magister Emo, der spätere Abt von Wittewierum (O. Praem.) (MGH.SS. 23 S. 469; Joosting S. 46), 1475 *Huselingum* 6 sol. (v. Ledebur S. 104, richtig wohl *Husdingum*), 1501 *Husdingen, vicarius* (Theuerkauf S. 370), 1555 Investitur in *Husdyngum* (v. Ledebur S. 128), 1559 *Husdingum* 6 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Westerwijtwerd (van der Aa 12 S. 319 f.), 1412 (Joosting S. 46), 1475 *Wytwert* 11 sol. (v. Ledebur S. 104), 1501 *Wittewert alias Westerveivert* (Theuerkauf S. 366 fälschlich *Westerneitwert*), 1559 *Engerwert alias Westerytwert* 6 (!) sol. (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Bedum (van der Aa 2 S. 202 ff.), 1232 Bischof Ludolf *celebravit ordines clericorum* (MGH.SS. 23 S. 514), 1284 übertrugen die Parochianen die Kirche *sancti Walfridi* dem Kloster Thesinge (O. S. B.). In der Kirche befand sich 1536 ein Lehen *sancti Nicolai* (Joosting S. 46 f.), 1475 *Bedum* 18 sol. (v. Ledebur S. 104), 1501 fünf Priester (Theuerkauf S. 370), 1555 Investitur in *Bedum* (v. Ledebur S. 128), 1559 wie 1475 (Schmitz-Kallenberg S. 290), Bulle 7. August 1561 *Beem* (fälschlich *Reem*: Joosting S. 46 f.), wahrscheinlich identisch mit *Asterabederwalda*.
- Oostbederwald, 1475 *Asterabederwalda* 3 sol. (v. Ledebur S. 104), vgl. Bedum, 1559 *Stertinghusum* 3 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 290).

Propstei Loppersum (*Loppershem, Loppeshem*)

- 't Zandt (van der Aa 13 S. 80 ff.), 1295 (Joosting S. 48), 1475 *Sond* 16 sol. (v. Ledebur S. 105), 1501 *Soed alias Sand(is) vicarius sacrista* (Theuerkauf S. 366, 370), 1559 *Sandis* ohne Betrag (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Garsthuizen (van der Aa 4 S. 443: Garshuizen), 1283 (Joosting S. 48 f.), 1475 *Gershusum* 10 sol. (v. Ledebur S. 106), 1501 *Gersbusum presbyter* (Theuerkauf S. 370), 1559 *Garsshusen* ohne Betrag (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Westeremden (van der Aa 12 S. 298 f.), vor 1225, Kirche St. Andreas brannte 1238 ab, 1243 *solutio ecclesie in Emetha*, 1266 *septimo anno a consummatione et*

- dedicatione eiusdem ecclesie*, 1276 *parochialis ecclesia Emetha*. Das Patronat besaß das Kloster Wittewierum (O. Praem.), wie die *consules terre* 1255 bestätigten. Um 1000 Einkünfte des Klosters Werden in *Amuthariowalda*, 11. Jahrhundert *Emutherawalda*, 15. Jahrhundert Kirchen in *Emederwalde* und *Westeremden* (Joosting S. 49), 1475 *Westeremeda* 10 sol. (v. Ledebur S. 105), 1501 *Hemderwolde*, *Emederwolde non reperiuntur* (Theuerkauf S. 360), 1559 *Westeremden* ohne Betrag (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Stedum (van der Aa 10 S. 687–691), Patronat ging 1245 an den Abt von Aduard über, 1396 *provest to Stedum*, wohl in seiner Eigenschaft als Propst von Loppersum, 1470 erlaubt das Kloster Thesinge (O. S. B.) dem Oldeconvent in Groningen, eine Kapelle zu *Stederwolde* zu zimmern sowie einen Kirchhof und Hof zu besitzen (Joosting S. 50), 1475 *Stedum* 12 sol. (v. Ledebur S. 105), 1501 *Stedum vicarius prebendatus sacrista* (Theuerkauf S. 370), 1501 *Stedersum nunc monasterium s. Annae ordinis s. Bernhardi moniales* (ebd. S. 361), 1559 *Stedum* ohne Betrag (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Ten Boer (van der Aa 2 S. 529 ff.), 1475 *Bure claustrum* 5 sol. (v. Ledebur S. 104; Joosting S. 50 f.), 1559 *Ten Buer* ohne Betrag (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Thesinge (van der Aa 11 S. 120 f.), alter Name *Heydenscap*, 15. Jahrhundert Kirchdorf *Hyndense vacua*, Gottesdienst damals schon in der Klosterkirche (v. Ledebur S. 104; Joosting S. 51), 1501 *Heidenscaep* (Theuerkauf S. 363 Anm. 68), 1559 *Heidenscup* ohne Betrag (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Garmerwolde (van der Aa 4 S. 439 f.), 1385 (Joosting S. 51), 1475 *Germewalde* 4 sol. (v. Ledebur S. 104), 1501 *Gernewolde vicarius* (Theuerkauf S. 370), 1559 *Garmervolde* ohne Betrag (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Groote Harkstede (van der Aa 5 S. 165 f.), 1475 *maior Harxstede* 4 sol. (v. Ledebur S. 105), 1506 ein Dorf mit Lutlike Harkstede (Joosting S. 51), 1559 *Harckstede* ohne Betrag (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Kleine Harkstede (van der Aa 5 S. 106), 1475 *minor Harxstede* 4 sol. (v. Ledebur S. 105), 1489 *kapel to Lutteke Harckstede*, die zur Stiftung des Kreuzherrenklosters Scharmer dienen sollte, 1506 bilden *Lutlike* und *Groete Harckstede* ein Dorf im Fivelgo (Joosting S. 51).
- Scharmer (van der Aa 10 S. 115 f.), 1231 Kirche dem Kloster Wittewierum (O. Praem.) geschenkt, Neubau 1296, 1824 abgebrochen, 1475 *Stitamere* 16 sol. (v. Ledebur S. 105), 1489 kam das Patronatsrecht an die Familie Rengers (Joosting S. 51 f.), 1559 *Schermer* ohne Betrag (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Kolham (van der Aa 6 S. 545), 1291 *parochia Hemmensis* (MGH.SS. 23 S. 567), 1475 *Kolbemiss* 4 sol. (v. Ledebur S. 105), 1559 *Kolham* ohne Betrag (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Slochteren (van der Aa 10 S. 431–434), 1291 (MGH.SS. 23 S. 567; Joosting S. 52), fehlt 1475, 1501 *Slochem sacrista* (Theuerkauf S. 363 Anm. 38, 370), 1559 *Slochteren* ohne Betrag (Schmitz-Kallenberg S. 290).

- Schildwolde (van der Aa 10 S. 227–230), 1204 *parochia Skeldensis* (Joosting S. 52 f.), 1475 *Scaldwalde* 13 sol. (v. Ledebur S. 105 fälschlich *Staltwaldè*), 1501 *Schiltwolde vicarius* (Theuerkauf S. 370), *Schilwolda* ohne Betrag (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Woltersum (van der Aa 12 S. 587 f.), 1283 (MGH.SS. 23 S. 562), Einwohner wirkten 1283 beim Bau der Kirche in Wittewierum mit, daher vielleicht Tochterkirche von Wittewierum (Joosting S. 53), 1475 *Waltersum* 8 sol. (v. Ledebur S. 567 f.), 1559 *Woltersum* ohne Betrag (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Wittewierum (van der Aa 12 S. 572 f.), 1211 (MGH.SS. 23 S. 470), als die Kirche dem Kloster Rozenkamp zu Wittewierum (O. Praem.) geschenkt wurde, 1238 Neubau der Kirche (ebd. S. 534), 1262 Einsturz des Turms (ebd. S. 550; Joosting S. 53), 1475 *Werum claustrum* (v. Ledebur S. 104), 1559 *Wittewerum* ohne Betrag (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Garrelsweer (van der Aa 4 S. 442), 1475 *Geredinoneswer* 12 sol. (v. Ledebur S. 105), mit *Gerlswere* identisch oder ein Dorf (Joosting S. 54), 1559 *Garlzweer* ohne Betrag (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Loppersum (van der Aa 7 S. 439–442), Kirche St. Petrus brannte 1217 ab, kurz nach 1280 Kapellenbau des Edlen Gayco (MGH.SS. 23 S. 476 u. S. 571; Joosting S. 54), 1475 *ecclesia Loppersum* 22 sol. (v. Ledebur S. 104), 1501 *Loppersum vicarius, custos presbiter, prebendatus* (Theuerkauf S. 370), 1559 *Loppersum* ohne Betrag (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Zeerijp (van der Aa 13 S. 122 ff.), 1227 (MGH.SS. 23 S. 511; Joosting S. 54), 1475 *Ryp* 12 sol. (v. Ledebur S. 105), 1501 *Ryp vicarius sacrista* (Theuerkauf S. 370), 1559 *Ryp* ohne Betrag (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Enum (van der Aa 4 S. 63 f.: Eenum), 1475 *Enym* 6 sol. (v. Ledebur S. 105; Joosting S. 54), 1559 *Enum* ohne Betrag (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Wirdum (van der Aa 12 S. 517 ff.), 1475 *Wjrdum* 11 sol. (v. Ledebur S. 105; Joosting S. 55), 1501 *Wirdum vicarius* (Theuerkauf S. 370), 1559 *Wirdum* ohne Betrag (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Oosterwiltwert (van der Aa 8 S. 538 ff.), 1406 (Joosting S. 55), 1475 *Wytwert* 4 sol. (v. Ledebur S. 105), 1559 wie vor ohne Betrag (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Leermens (van der Aa 7 S. 111 f.), 1425/27 *ecclesia S. Donati*, als Patrozinium wurde im 18. Jahrhundert *SS. Sebastiani et Fabiani* angenommen (Joosting S. 55), 1475 *Ledermense* 22 sol. (v. Ledebur S. 105), 1501 *Ledermense vicarius* (Theuerkauf S. 370), 1559 *Leermens* ohne Betrag (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Godlinse (van der Aa 4 S. 593 f.), 1374 (Joosting S. 55 f.), 1475 *Godlinse* 8 sol. (v. Ledebur S. 105), 1501 *Godlynse vicarius sacrista* (Theuerkauf S. 370), 1559 *Godlinza* ohne Betrag (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Losdorp (van der Aa 7 S. 444 f.), 1475 *Lestorpe* 3 sol. (v. Ledebur S. 105; Joosting S. 56), 1559 *Lossdorp* ohne Betrag (Schmitz-Kallenberg S. 290).

- Spijk (van der Aa 10 S. 626 ff.), 1397, 1475 *Spick* 4 sol. (v. Ledebur S. 105), 1559 *Spyck* ohne Betrag (Schmitz-Kallenberg S. 290), 1676 Neubau für die kurz vorher abgebrannte alte Kirche (Joosting S. 56).
- Bierum (van der Aa 2 S. 402 f.), 1247 (MGH.SS. 23 S. 541), 1475 *Berum* 8 sol. (v. Ledebur S. 105), 1559 wie vor ohne Angabe (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Stederwalde (van der Aa 10 S. 687), 1475 ohne Angabe (v. Ledebur S. 105), vgl. Stedum.
- Emederwalde, 1475 *Hemederwalde* ohne Angabe (v. Ledebur S. 105); vgl. Westeremden.

Propstei Farmsum (*Fermesem, Fermeshem, Fermesum*)

- Holwierde (van der Aa 5 S. 714 ff.: Holwerd), 1247 (MGH.SS. 23 S. 541; Joosting S. 57), 1475 *Holwerde* 8 sol. (v. Ledebur S. 106), 1501 *Holwerda prebendatus* (Theuerkauf S. 371), 1559 wie 1475 (Schmitz-Kallenberg S. 291).
- Krewert (van der Aa 6 S. 544 f.), 1280 von Holwierda abgepfarrt (Joosting S. 57 f.), 1475 *Crewert* 4 sol. (v. Ledebur S. 106), 1501 *Regert, dominus Richart zu Dam* (Theuerkauf S. 371), 1506 *Kreuwert alias ten Eeuwe* (Joosting S. 56 Anm. 1), 1559 *Crewert* 4 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 291).
- Arwert (van der Aa 1 S. 352), 1280 von Holwierde abgepfarrt? (Joosting S. 57), fehlt 1475, wohl keine eigene Pfarrei.
- Jukwerd (van der Aa 6 S. 187 f.), 1475 *Iucwert* 5 sol. (v. Ledebur S. 106 fälschlich *Intwert*), 1559 *Jockwerdt* 4 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 291).
- Marsum (van der Aa 7 S. 705 f.: Marssum), 1475 *Mertzum* 4 sol. (v. Ledebur S. 106; Joosting S. 58), 1559 *Merssum* 4 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 291).
- Uitwierda (van der Aa 11 S. 579 ff.), 1475 *Utwerde* 15 sol. (v. Ledebur S. 106; Joosting S. 58), 1501 *Uthwerdum unus magister vicarius prebendatus* (Theuerkauf S. 371), 1559 *Uthwert* 5 (!) sol. (Schmitz-Kallenberg S. 291).
- Solwerd (van der Aa 10 S. 567 f.), 1475 *Selwert* 4 sol. (v. Ledebur S. 106), 1536 wurde die Kirche bei der Belagerung von Appingedam in Brand geschossen und nicht wieder errichtet (Joosting S. 58), 1559 *parrochialis conventus in Solwert* 4 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 291).
- Appingedam (van der Aa 1 S. 304–309), 1234 (MGH.SS. 23 S. 515), 1331 *ecclesia b. Marie Appingadamo Monasteriensis diocesis*, 1408 dagegen s. *Nicolaus* (Joosting S. 58 f.), 1475 *Dam ecclesia* 26 sol (v. Ledebur S. 106), 1501 *Dam magister vicarius prebendatus*, neun Geistliche, einer davon am Altar *sancti Antonii* (Theuerkauf S. 371), 1559 wie 1475 (Schmitz-Kallenberg S. 291).
- Tjamsweer (van der Aa 11 S. 152 ff.), 1208 *Popeco in Thiamerswerwe plebanus* (MGH.SS. 23 S. 468), angebliche Kirchenstiftung des Unico Ripperda von 1138 (Joosting S. 59), 1501 *Thiameswer vicarius prebendatus* unter Propstei Loppersum (Theuerkauf S. 370). Das Dorf Garrelswээр unter Tjamesweer war

- wohl kein Kirchdorf (Joosting S. 59); 1559 *Tramisweer* ohne Betrag unter Loppersum (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Opwierda (van der Aa 8 S. 599), 1228 (Joosting S. 59), 1475 *Upwirdum* 9 sol. (v. Ledebur S. 106), 1559 wie vor (Schmitz-Kallenberg S. 291).
- Farmsum (van der Aa 4 S. 501–506), 1271 (MGH.SS. 23 S. 559; Joosting S. 59 f.), 1475 *Fermisum* 18 sol. (v. Ledebur S. 105), 1501 *Fermessum duo vicarii prebendatus sacrista* (Theuerkauf S. 370), 1559 wie 1475 (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Weiwerd (van der Aa 12 S. 211 f.), 1306 (Joosting S. 60), 1475 *Weywert* 10 sol. (v. Ledebur S. 105), 1501 *Wewert vicarius* (Theuerkauf S. 370), 1559 wie 1475 (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Heveskes (van der Aa 5 S. 566 f.), 1406 (Joosting S. 60), 1475 *Hevskenze* 10 sol. (v. Ledebur S. 105), 1501 *Hevtschens vicarius* (Theuerkauf S. 370), 1559 *Henskenze Hevessches* 10 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Oterdum (van der Aa 8 S. 633 f.), 1475 *Oterdum* 15 sol. (v. Ledebur S. 105), 1501 *Otterdum vicarius* (Theuerkauf S. 370), 1559 wie 1475 (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Borgsweer (van der Aa 2 S. 594 f.), 1475 *Berckwere* 10 sol. (v. Ledebur S. 105: *Berckwene*), 1501 *Berckeswere una cura* (Theuerkauf S. 370), 1559 *Borckswere* 10 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Termunten (van der Aa 11 S. 78 ff.), 1475 *maior Metna* 16 sol., *minor Metna* 10 sol. (v. Ledebur), 1501 *maior Menterna vicarius prebendatus*, *minor Menterna vicarius prebendatus* (Theuerkauf S. 370), 1559 *conventus in Meterna alias Grysemonnicke* ohne Betrag (Schmitz-Kallenberg S. 290); *minor Menterna* 10 sol. *maior Menterna* 16 sol. (ebd.), Bulle 7. August 1561 *Grote und Liteke Menterne* (Joosting S. 60 f.).
- Woldendorp (van der Aa 12 S. 569), 1475 *Waldemandorpe* 8 sol. (v. Ledebur S. 106; Joosting S. 61), 1501 *Waldendorpe vicarius recessit* (Theuerkauf S. 370), 1559 *Woldendorpe* 8 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Meedhuizen (van der Aa 7 S. 774), 1375 *reliquiae in Methusum* (Joosting S. 61), 1475 *Methusum* 5 sol. (v. Ledebur S. 106), 1559 *Meethusum* 5 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 291).
- Wagenborgen (van der Aa 12 S. 52 f.), 1475 *Wenbergum* 4 sol. (v. Ledebur S. 106; Joosting S. 61), 1559 *Wageborch* ohne Betrag (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Siddeburen (van der Aa 10 S. 375 f.), 1385 *Syerdaberth* (Joosting S. 61 f.), 1475 *Siardebergh* 8 sol. (v. Ledebur S. 106), 1501 *Sidtburen prebendatus* (Theuerkauf S. 370), 1559 *Smedeberch Zydtburen* 8 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 291).
- Hellum (van der Aa 5 S. 396 f.), 1295 kaufte Ebbo Menaldam von den Erben des *gesneuvelden* (im Kampf gefallenen) Rodmarus die Hälfte von dessen Burg und Erbe und schenkte sie zum Bau einer Kirche (MGH.SS. 23 S. 570; Joo-

- sting S. 52), 1475 *Hellum* 13 sol. (v. Ledebur S. 106), 1501 *prebendatus* (Theuerkauf S. 370), 1559 wie 1475 (Schmitz-Kallenberg S. 291).
- Noordbroek (van der Aa 8 S. 260), 1276 gemeinsam mit Zuidbroek als *Broke* genannt (MGH.SS. 23 S. 560), 1399 *hovedinghe to Oesterbroke*, gemeinsamer Name beider Pfarreien gegenüber *Westerbroek* (Joosting S. 62), 1475 *Nordabrock* 10 sol. (v. Ledebur S. 106), 1501 *Nedarbroeck vicarius* (Theuerkauf S. 370), 1559 *Narderbroek* 10 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Zuidbroek (van der Aa 13 S. 275) vgl. Noordbroek, 1391 *Tammo Gockinga in Suidbroeck ... capitalis* (Joosting S. 62), 1475 *Suderbroek* 8 sol. (v. Ledebur S. 106), 1501 *Sudebroick duo vicarii* (Theuerkauf S. 370), 1559 *Suderbroek* 8 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- De Meeden (van der Aa 7 S. 772 ff.), 1391 *Meermanne kerckhove*, eine Tochterkirche von Eexta (Joosting S. 63), 1475 *Extengamedum* 6 sol. (v. Ledebur S. 106), 1501 *Extangemen(e) prebendatus* (Theuerkauf S. 370), 1559 *Exterigamedum* 6 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Eexta (van der Aa 4 S. 41: Eeksta), 1475 *Exta* 8 sol. (v. Ledebur S. 106; Joosting S. 63), 1559 *Exta habet prebendam fundatam*, 8 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Scheemda (van der Aa 10 S. 123 ff.), 1475 *Scemmeda* 11 sol. (v. Ledebur S. 106 fälschlich *Stemmeda*), 1501 *Schermeda presbiter* (Theuerkauf S. 370), 1559 *Schemeda* 11 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 290).
- Zwaag (van der Aa 13 S. 379 ff.), 1475 *Swaghe* ohne Angabe (v. Ledebur S. 106), 1501 *Swage perit aqua* (Theuerkauf S. 361), im Kataster von 1506 nicht mehr enthalten, ein Rest des Dorfs, ganz *vergaen*, fehlt 1559 (Schmitz-Kallenberg S. 290 f.), war 1565 noch vorhanden (Joosting S. 63 Anm. 1).
- Midwolda (van der Aa 7 S. 947 ff.), Kirche gestiftet von Reinste, einer Tochter Propst Hiske's von Emden, Anfang 15. Jahrhundert (Joosting S. 63 f.), 1475 *Andwalde* (!) 16 sol. (v. Ledebur S. 106), 1501 *Midwalde duo vicarii* (Theuerkauf S. 370), 1559 *Midwalde* 16 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 290), 1565 vom Dollart überflutet, Kirche stürzte im 17. Jahrhundert ein, Neubau 1717 weiter südlich (Joosting S. 63 f.).
- Oostwold (van der Aa 8 S. 567 f.), wohl identisch mit der von Menko 1295 nach *Astawalda* und *Sierdakiercka* (Siddeburen) genannten *Liudibrandkircka*, deren Fundamente 1831 ausgegraben wurden, 1391 *Oostwolda* selbständig zwischen Finsterwolde und Midwolda genannt, 1475 *Astewalde* 13 sol. (v. Ledebur S. 106), 1501 *Astwalde vicarius* (Theuerkauf S. 370), 1559 *Ostwalder* 16 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 290), alte kleine Kirche kurz vor 1775 abgebrochen (Joosting S. 64).
- Finsterwolde (van der Aa 4 S. 327 ff.), 1391 bestehen zwei Kirchdörfer *Astwinservalda* und *Westwinservalda: de Thyamme ... loopt voorby sunte Nicolauskercke in Oostfinserwolda west in voorby Finsterwolda, Oostwolda, Midwolda*. 1429 wurde *Folkardus de Voestfinzerwolda Monasteriensis diocesis* Pastor der *parrochialis ecclesia sancti*

Nicolai in Oostfinserwoelda Monasteriensis diocesis (Joosting S. 64), 1475 *Astwinserwalda* 16 sol., *Westwinserwalda* 16 sol. (v. Ledebur S. 106), 1501 *Westkinferwolde curatus vicarius prebendatus* (Theuerkauf S. 370), 1501 *Oistfinferwolde (!) aqua destructa* (ebd. S. 360 f.), Kataster von 1506 kennt nur ein Finsterwolde (Joosting S. 64), 1559 *Vinserwalda* 16 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 290).

Wathum (van der Aa 12 S. 167: Watum), 1475 *Watum* 4 sol. (v. Ledebur S. 106), 1501 *nunc capella* (Theuerkauf S. 361), 1559 *Watum capella in Oldenkloster* 4 sol. (Schmitz-Kallenberg S. 291).
1559 Nachtrag: *19 parochie submerse* (Schmitz-Kallenberg S. 291).

(Propstei) Hatzum (*Hartzum alias Ness*)

Westerreide, 1475 *Westerreide* 13 sol. (v. Ledebur S. 107), 1501 ein Vikar (Theuerkauf S. 371).

Osterreide, 1475 *Oesterreide* 13 sol. (v. Ledebur S. 107), 1501 *Ostereida* ein Vikar (OstfriesUB 3 S. 204 Nr. 743; Theuerkauf S. 371).

Fletum, 1475 *Flyathum* 6 sol. (v. Ledebur S. 107), 1501 *quasi mersum* (OstfriesUB 3 S. 204 Nr. 743; Theuerkauf S. 361).

Torum, 1475 *Tordingum* 8 sol. (v. Ledebur S. 107), 1501 *Tornum quasi mersum* (OstfriesUB 3 S. 204 Nr. 743; Theuerkauf S. 361).

Nesse (GemLex 78.29 Nesseburg), 1475 *Nesse* 12 sol. (v. Ledebur S. 107), 1501 *Ness* (OstfriesUB 3 S. 204 Nr. 743).

Pogum (GemLex 78.26), 1475 *Uterapaum* 6 sol. und *Urapaum* 6 sol. (v. Ledebur S. 107), 1501 *Paum* (OstfriesUB 3 S. 204 Nr. 743).

Ditzum (GemLex 78.12), 1475 *Derzum* 10 sol. (v. Ledebur S. 107), 1497 *Dittersum 1 fl. rh. aut eius valor huri regalis* unter Propstei Uttum (v. Ledebur S. 119), 1501 *Dytsum*, ein Vikar (OstfriesUB 3 S. 204 Nr. 743; Theuerkauf S. 371).

Oldendorp (GemLex 78.25), 1475 *Aldendorpe* 7 sol. (v. Ledebur S. 107), 1501 (OstfriesUB 3 S. 204 Nr. 743).

Nendorp (GemLex 78.24), fehlt 1475, 1501 Kapelle (OstfriesUB 3 S. 204 Nr. 743), neu hinzugefügt (Theuerkauf S. 363 Anm. 38).

Hatzum (GemLex 78.14), 1475 *Hartzum* 12 sol. (v. Ledebur S. 107), 1501 *Hartzum* (OstfriesUB 3 S. 204 Nr. 743).

Coldeborch (GemLex 78.20), 1475 *Caldeborch* 6 sol. (v. Ledebur S. 107), 1501 *Oldeborch* (OstfriesUB 3 S. 204 Nr. 743).

Critzum (GemLex 78.20), 1475 *Croytzum* 7 sol. (v. Ledebur S. 107), 1501 (OstfriesUB 3 S. 204 Nr. 743).

Midlum (GemLex 78.23), 1475 *Middelum* 6 sol. (v. Ledebur S. 107), 1501 wie vor, zwei Vikare (OstfriesUB 3 S. 204 Nr. 743; Theuerkauf S. 371).

Jemgum (GemLex 78.18), 1475 *Gemgum* 16 sol. (v. Ledebur S. 107 fälschlich Bemgum), 1501 *Gemmingum*, zwei Vikare (OstfriesUB 3 S. 204 Nr. 743; Theuerkauf S. 371).

- Holtgaste (GemLex 78.16), 1475 *Holtgast* ohne weitere Angabe (v. Ledebur S. 107), 1501 *Holtgast* (OstfriesUB 3 S. 204 Nr. 743).
- Bingum (GemLex 78.3), 1475 *Bemgum* 16 sol. (v. Ledebur S. 107), 1501 *Bynnigum*, ein Vikar (OstfriesUB 3 S. 204 Nr. 743; Theuerkauf S. 371).
- Kirchborgum (GemLex 78.19), fehlt 1475, 1501 *Ummeborch*, *Vünneborch* neu hinzugefügt (OstfriesUB 3 S. 204 Nr. 743; Theuerkauf S. 363 Anm. 38).
- Marienchor (GemLex 78.22), 1475 *Krytzemewalt depost aqua submersa* (v. Ledebur S. 108), 1501 *Kritzemewalt*, *Crismerwolt alias Chorus virginis* in widerrechtlichem Besitz des Komturs von Dünebroek (OstfriesUB 3 S. 204 Nr. 743; Theuerkauf S. 366).
- Böhmerwold (GemLex 78.4), 1475 *Bedamewalt aqua depost submersa* (v. Ledebur S. 108), 1501 *Bemerwolt* (OstfriesUB 3 S. 204 Nr. 743).
- Sankt Georgiwold (GemLex 78.27), 1475 *Upwolde aqua depost submersa* (v. Ledebur S. 108), 1501 *Upwolt sancti Georgii* (OstfriesUB 3 S. 204 Nr. 743).
- Weenermoor (GemLex 78.30), 1475 *Wengramor* 5 sol. (v. Ledebur S. 107), 1501 *Weningeener* (OstfriesUB 3 S. 204 Nr. 743).
- Weener (GemLex 78.1), 1475 *Weyner* 18 sol. (v. Ledebur S. 107), 1501 *Wener*, fünf Geistliche (OstfriesUB 3 S. 204 Nr. 743; Theuerkauf S. 371).
- Bunde (GemLex 78.6), 1475 *Bonewerda* 13 sol. (v. Ledebur S. 107), 1501 *Bundewida*, ein Vikar (OstfriesUB 3 S. 204 Nr. 743; Theuerkauf S. 371).
- Haxne, 1475 *Haxne* ohne weitere Angaben (v. Ledebur S. 107), fehlt 1501 (Theuerkauf S. 363 Anm. 38), wahrscheinlich untergegangen.
- Huweghenborch, 1475 ohne weitere Angaben (v. Ledebur S. 107), fehlt 1501 (Theuerkauf S. 363 Anm. 38), wie vor.
- Hoghebunde, 1475 ohne weitere Angabe (v. Ledebur S. 107), fehlt 1501 (Theuerkauf S. 363 Anm. 38), wie vor.
- Wymeer (GemLex 78.31), 1475 *Wynnamer* ohne weitere Angaben (v. Ledebur S. 107), 1501 *Wimaria* (OstfriesUB 3 S. 204 Nr. 743).
- Wilgum, 1475 8 sol. (v. Ledebur S. 107), fehlt 1501 (Theuerkauf S. 363 Anm. 38), wohl untergegangen.
- Marie Wer, 1475 *Maria Wer* 3 sol. (v. Ledebur S. 107), fehlt 1501, vgl. jedoch Marienwehr in der Propstei Hinte (Theuerkauf S. 363 Anm. 38).
- Poel, 1475 *Poel* 5 sol. (v. Ledebur S. 107), fehlt 1501 (Theuerkauf S. 363 Anm. 38), wahrscheinlich untergegangen.
- Stagestorp, 1475 *aqua depost submersa* (v. Ledebur S. 107), fehlt 1501 (Theuerkauf S. 363 Anm. 38).
- Zentorp, 1475 *aqua depost submersa* (v. Ledebur S. 107), fehlt 1501 (Theuerkauf S. 363 Anm. 38).
- Siweteswere, 1475 *aqua depost submersa* (v. Ledebur S. 107), fehlt 1501 (Theuerkauf S. 363 Anm. 38).
- Haxenewalt, 1475 *aqua depost submersa* (v. Ledebur S. 108), fehlt 1501 (Theuerkauf S. 363 Anm. 38).

- Katelmesincke, 1475 *aqua depost submersa* (v. Ledebur S. 108), fehlt 1501 (Theuerkauf S. 363 Anm. 38).
- Utebert, 1475 *aqua depost submersa* (v. Ledebur S. 108), fehlt 1501 (Theuerkauf S. 363 Anm. 38).
- Dertsamewolt, 1475 *aqua depost submersa* (v. Ledebur S. 108), fehlt 1501 (Theuerkauf S. 363 Anm. 38).
- Wynedahaem, 1475 *aqua depost submersa* (v. Ledebur S. 108), fehlt 1501 (Theuerkauf S. 363 Anm. 38).
- Golthorne, 1475 *aqua depost submersa* (v. Ledebur S. 108), fehlt 1501 (Theuerkauf S. 363 Anm. 38).
- Kalentwalt, 1475 *aqua depost submersa* (v. Ledebur S. 108).
- Oengum, 1475 *aqua depost submersa* (v. Ledebur S. 108).
- Stoth, 1475 *aqua depost submersa* (v. Ledebur S. 108).
- Howengahoff, 1475 *aqua depost submersa* (v. Ledebur S. 108), fehlt 1501 (Theuerkauf S. 363 Anm. 38).
- Howengehom, 1476 *Howengehom* 6 sol., *aqua depost submersa* (v. Ledebur S. 108), fehlt 1501 (Theuerkauf S. 363 Anm. 38).
- Megalzem, 1475 *aqua depost submersa* (v. Ledebur S. 108), fehlt 1501 (Theuerkauf S. 363 Anm. 38).
- Uprederwalt, 1475 *aqua depost submersa* (v. Ledebur S. 108), fehlt 1501 (Theuerkauf S. 363 Anm. 38).
- Utrederwalt, 1475 *aqua depost submersa* (v. Ledebur S. 108), fehlt 1501 (Theuerkauf S. 363 Anm. 38).
- Rodendebord, 1475 *aqua depost submersa* (v. Ledebur S. 108), fehlt 1501 (Theuerkauf S. 363 Anm. 38).
- Blehammis, fehlt 1475, 1501 neu hinzugefügt (Theuerkauf S. 363 Anm. 38).

(Propstei) Groothusen (*Husum*)

- Bettenwehr (GemLex 74.20 Bettenwehrster Brückenhaus), 1475 *Betawere* 4 sol. (v. Ledebur S. 108), 1497 *Bethewere* 7 sol. *huri regalis* unter Propstei Emden (ebd. S. 118), 1501 *Betawere*, ein Vikar (OstfriesUB 3 S. 204 Nr. 743; Theuerkauf S. 371).
- Rysum (GemLex 74.33), 1475 *Risingum* 5 sol. (v. Ledebur S. 108), 1497 *Rysingum* 7 sol. *huri regalis* (ebd. S. 118), 1501 *Rysigum*, ein Vikar (und?) Benefiziat (OstfriesUB 3 S. 204 Nr. 743; Theuerkauf S. 371).
- Loquard (GemLex 74.24), 1475 *Laquart* 5 sol. (v. Ledebur S. 108), 1497 *Loquart* 7 sol. *huri regalis* (ebd. S. 118), 1501 ein Vikar (und?) Präbendat (OstfriesUB 3 S. 204 Nr. 473; Theuerkauf S. 371).
- Campen (GemLex 74.18), 1475 *Campum* 4 sol. (v. Ledebur S. 108), 1497 7 sol. *huri regalis* (ebd. S. 118), 1501 ein Benefiziat (OstfriesUB 3 S. 204 Nr. 743; Theuerkauf S. 371).

- Uplewart (GemLex 74.38), 1475 *Plegewert* 5 sol. (v. Ledebur S. 108), 1497 *Upleboert* 9 sol. *huri regalis* (ebd. S. 118), 1501 *Plegert* (!), ein Vikar (und?) ein Benefiziat (OstfriesUB 3 S. 204 Nr. 743; Theuerkauf S. 371).
- Groothusen (GemLex 74.10), 1475 *Husum* 12 sol. (v. Ledebur S. 108), 1497 *Husum* 16 sol. *huri regalis* (ebd. S. 118), 1501 *Husum alias Grotehusum*, ein Vikar (OstfriesUB 3 S. 204 Nr. 743; Theuerkauf S. 371).
- Manslagt (GemLex 74.25), 1475 *Manslat* 8 sol. (v. Ledebur S. 108), 1497 *Manslach* 8 sol. *huri regalis* (ebd. S. 118), 1501 *Manslaet*, ein Priester und ein Vikar (OstfriesUB 3 S. 204 Nr. 743; Theuerkauf S. 371).
- Pewsum (GemLex 74.30), 1475 *Pewesum* 8 sol. (v. Ledebur S. 108), 1497 *Pawesum* 8 sol. *huri regalis* (ebd. S. 118), 1501 *Pewesum* (WestfUB 3 S. 205 Nr. 743).
- Canum (GemLex 74.20), 1475 *Canigum hodie Canum* 4 sol. (v. Ledebur S. 108), 1497 *Canagum* 14 sol. *huri regalis* (ebd. S. 118), 1501 *Canum* (OstfriesUB 3 S. 205 Nr. 743).
- Woltzeken (GemLex 74.45), 1475 *Walsecum* 5 sol. (v. Ledebur S. 109), 1497 *Walsecum* 8 sol. *huri regalis* (ebd. S. 118), 1501 *Walsetum* (OstfriesUB 3 S. 205 Nr. 743).
- Woquard (GemLex 74.46), 1475 *Waghwert* 8 sol. (v. Ledebur S. 108), 1501 *Wachwert* (OstfriesUB 3 S. 205 Nr. 743).
- Walsum, 1475 4 sol. (v. Ledebur S. 109), 1501 *aqua absorbuitt* (OstfriesUB 3 S. 205 Nr. 743; Theuerkauf S. 361).
- Hamswehrum (GemLex 74.12), 1501 *Hameswerum noviter erecta* (OstfriesUB 3 S. 205 Nr. 743; Theuerkauf S. 361).

(Propstei) Uttum (*Uthum*)

- Uttum (GemLex 74.39), 1475 *Uthym* 10 sol. (v. Ledebur S. 112), 1497 *Utthum* 11 sol. *huri regalis* (ebd. S. 118), 1501 *Uthum*, ein Vikar (und?) ein Benefiziat (OstfriesUB 3 S. 205 Nr. 743; Theuerkauf S. 371).
- Eilsum (GemLex 74.5), 1475 *Edelsum* 14 sol. (v. Ledebur S. 112), 1497 *Edelsem* 11 sol. *huri regalis* (ebd. S. 118), 1501 *Edelsum*, ein Priester als *commissarius* (OstfriesUB 3 S. 205 Nr. 743; Theuerkauf S. 371).
- Jennelt (GemLex 74.17), 1475 *Yenled* 5 sol. (v. Ledebur S. 112), 1497 *Syenlet* 4 sol. *huri regalis* (ebd. S. 118), 1501 *Ylend* (OstfriesUB 3 S. 205 Nr. 743).
- Visquard (GemLex 74.40), 1475 *Phisquart* 5 sol. (v. Ledebur S. 112), 1497 *Filsquart* 3 sol. *huri regalis* (ebd. S. 118), 1501 *Pisquart*, ein Vikar, einem Pastor gleich (OstfriesUB 3 S. 205 Nr. 743; Theuerkauf S. 371).
- Pilsum (GemLex 74.31), 1475 *Pylsum* 28 sol. (v. Ledebur S. 112), 1497 28 sol. *huri regalis* (ebd. S. 118), 1501 ein Vikar und zwei (ein?) Benefiziat(en) (OstfriesUB 3 S. 205 Nr. 743; Theuerkauf S. 371).

- Grimersum (GemLex 74.9), 1475 *Grymersum* 6 sol. (v. Ledebur S. 112), 1497 *Gremessum* 4 sol. *huri regalis* (ebd. S. 118), 1501 *Corismersum*, ein Benefiziat (OstfriesUB 3 S. 205 Nr. 743; Theuerkauf S. 371).
- Wirdum (GemLex 74.73), 1475 *Wjrdum* 5 sol. (v. Ledebur S. 112), 1497 *Wirdum* 2 sol. *huri regalis* (ebd. S. 118), 1501 ein Benefiziat (OstfriesUB 3 S. 205 Nr. 743; Theuerkauf S. 371).
- Cirkwehrum (GemLex 74.4), 1475 *Circwerum* 7 sol. (v. Ledebur S. 112), 1497 *Circa Werum* 7 sol. *huri regalis* (ebd. S. 118), 1501 *Circumwerum*, ein Priester (OstfriesUB 3 S. 205 Nr. 743).
- Greetsiel (GemLex 74.8), 1475 *Grothbusum* 5 sol. (v. Ledebur S. 112), 1497 *Gredziell et Apyngam* 4 sol. *huri regalis* (ebd. S. 118), 1501 *Groethusum*, ein Benefiziat (OstfriesUB 3 S. 205 Nr. 743; Theuerkauf S. 371).
- Canhusen (GemLex 74.19), 1475 *Cannyngebhusum* 4 sol. (v. Ledebur S. 112), fehlt 1497, 1501 *Cryningebhusum* (OstfriesUB 3 S. 205 Nr. 743).
- Twixlum (GemLex 74.36), 1475 *Twixlym* 7 sol. (v. Ledebur S. 112), 1497 *Twixelum* 7 sol. *huri regalis* unter Propstei Emden (ebd. S. 118), 1501 *Twixlym, Twixum*, ein Geistlicher, unter Propstei Emden (OstfriesUB 3 S. 206 Nr. 743; Theuerkauf S. 372).
- Siegelsum, 1475 5 sol. (v. Ledebur S. 112), wahrscheinlich untergegangen (vgl. Siegelsum unter Propstei Brokmerland, dasselbe?).

(Propstei) Brokmerland (*Brockmannia*)

- Osteel (GemLex 72.25), 1475 *Ostedele* 12 sol. (v. Ledebur S. 109) unter Propstei Hinte, 1497 *Oisterbusum* 12 sol. *huri regalis* (ebd. S. 119) wie vor, 1501 *Ostedeell*, ein Vikar, einem Pastor gleich (OstfriesUB 3 S. 205 Nr. 743; Theuerkauf S. 371).
- Marienhafte (GemLex 72.20), 1501 *Marienhof, Marienhove vel Enningerhove*, vier Pastoren (OstfriesUB 3 S. 205 Nr. 743), nach Theuerkauf S. 363 Anm. 38 und S. 370 neu hinzugekommen (vgl. unten).
- Siegelsum (GemLex 72.30), 1475 *Sigelsum* 4 sol. (v. Ledebur S. 109), 1501 *Sigelzum, Sergum* (OstfriesUB 3 S. 205 Nr. 743). *Sigelsum* steht 1475 auch unter der Propstei Uttum.
- Engerhafte (GemLex 76.12), 1475 *Butae* 12 sol. (v. Ledebur S. 109), 1501 *Enningerhove* (ebd. S. 126), drei Pastoren (OstfriesUB 3 S. 205 Nr. 743). Demnach bildeten Marienhafte und Engerhafte eine einzige Pfarrei, deren Namen wechselte. Marienhafte stellt den neueren Namen dar (und ist nicht neu hinzugekommen, wie Theuerkauf S. 363 Anm. 38 annimmt).
- Victorbur (GemLex 76.59), 1475 *Curia sancti Victoris* 12 sol. (v. Ledebur S. 109), 1501 *Peterbueren, Feterburen*, zwei Pastoren und ein Vikar (OstfriesUB 3 S. 205 Nr. 743; Theuerkauf S. 371).

- Wiegboldsbur (GemLex 76.67), 1475 6 sol. (v. Ledebur S. 109), 1501 *Wibelburen* (OstfriesUB 3 S. 205 Nr. 743).
- Bedekaspel (GemLex 76.7), 1475 *Betekerke* 6 sol. (v. Ledebur S. 109), 1497 *Bedekercke* 5 sol. *huri regalis* (ebd. S. 119), 1501 *Bedekerspell* (OstfriesUB 3 S. 205 Nr. 743).
- Blaukirchen (GemLex 76.17 Forlitz-Blaukirchen), 1475 *Sudawalda* 16 sol. (v. Ledebur S. 109), 1497 *Suetwolde* 8 sol. *huri regalis* (ebd. S. 119), 1501 *Zutwolde* (OstfriesUB 3 S. 205 Nr. 743).
- Forlitz (GemLex 76.17), 1475 *Vorletz* 3 sol. (v. Ledebur S. 109), fehlt 1497, 1501 *Forlitz* (OstfriesUB 3 S. 205 Nr. 743).
- Burhafe (GemLex 75.11), 1475 *Burbhoff* 4 sol. (v. Ledebur S. 109), fehlt 1497, 1501 *Buerhoff*, zum Kloster Ihlow gehörig (OstfriesUB 3 S. 205 Nr. 743).
- Riepe (GemLex 76.45), 1475 *Westerripsis* 5 sol. (v. Ledebur S. 109), fehlt 1497, 1501 *Westerripsis* (OstfriesUB 3 S. 205 Nr. 743).
- Ochtelbur (GemLex 76.36), 1475 *Uterlabur* 3 sol. (v. Ledebur S. 109), fehlt 1497, 1501 *Langeripp* (OstfriesUB 3 S. 205 Nr. 743), demnach wahrscheinlich Namenwechsel, aber nicht neu hinzugefügt (wie Theuerkauf S. 363 Anm. 38 annimmt).
- Holtrop (GemLex 76.21), 1475 unter Propstei Leer, 1501 *Holtorp* (OstfriesUB 3 S. 205 Nr. 743), also nicht neu hinzugefügt (wie Theuerkauf S. 363 Anm. 38 annimmt).
- Simonswolde (GemLex 76.49), 1475 unter Propstei Leer, 1501 *Symonsvoltt* (OstfriesUB 3 S. 205 Nr. 743), also nicht neu hinzugefügt (wie Theuerkauf S. 363 Anm. 38 annimmt).
- Aurich-Oldendorf (GemLex 76.3), 1475 unter Propstei Leer, 1501 *Oldendorp* (OstfriesUB 3 S. 205 Nr. 743), also nicht neu hinzugefügt (wie Theuerkauf S. 363 Anm. 38 annimmt).

(Propstei) Hinte (*Hynt*)

- Suurhusen (GemLex 74.34), 1475 *Suderbusum* 12 sol. (v. Ledebur S. 109), 1497 *Sunderhusen* 21 (wohl 12) sol. *huri regalis* (ebd. S. 119), 1501 *Suderbusum*, zwei Priester (OstfriesUB 3 S. 205 Nr. 743; Theuerkauf S. 371).
- Hinte (GemLex 74.15), 1475 *Hynt* 8 sol. (v. Ledebur S. 109), 1497 *Hynth et Vorbusum* 17 sol. 3 den. *huri regalis* (ebd. S. 119), 1501 *Hynt*, ein Pastor, ein Vikar (und?) ein Benefiziat (OstfriesUB 3 S. 205 Nr. 743; Theuerkauf S. 371).
- Loppersum (GemLex 74.23), 1475 *Loppersum* 6 sol. (v. Ledebur S. 109), 1497 8 sol. *huri regalis* (ebd. S. 119), 1501 ein Benefiziat, der auch die Kirche in Eisinghusen (*Hesingbusum*) besitzt (OstfriesUB 3 S. 205 Nr. 743; Theuerkauf S. 371).
- Eisinghusen (GemLex 74.23), 1475 *Hesingebusum* 4 sol. (v. Ledebur S. 109), 1497 *Esinghusen* (fälschlich Esmaghusen) 7 sol. *huri regalis* (ebd. S. 119), 1501

Hesinghusen, ohne *fons*, aber mit *sepultura* (OstfriesUB 3 S. 205 Nr. 743; Theuerkauf S. 371).

Marienwehr (GemLex 74.26), 1475 *Area* 5 sol. (v. Ledebur S. 109), fehlt 1497, 1501 *Marienwer* (OstfriesUB 3 S. 205 Nr. 743; Theuerkauf S. 363 Anm. 38 nimmt Hinzufügung an); vgl. Marie Wer in der Propstei Hatzum.

Westerhusen (GemLex 74.21), 1475 *Westerbusum* 5 sol. (v. Ledebur S. 109), 1497 *Westerhusen* 12 sol. *huri regalis* (ebd. S. 119), 1501 *Westerbusum*, zwei Benefiziaten (OstfriesUB 3 S. 205 Nr. 743; Theuerkauf S. 372).

Abbingwehr (GemLex 74.1), 1475 *Avrandeswere* 3 sol. (v. Ledebur S. 109), fehlt 1497, 1501 *Avecandeswere nunc non habetur* (OstfriesUB 3 S. 205 Nr. 743; Theuerkauf S. 371).

Midlum (GemLex 74.11), 1475 *Middelum* 6 sol. (v. Ledebur S. 109), 1497 *Myddelum* 20 sol. 9 den. (ebd. S. 119), 1501 ein Benefiziat (OstfriesUB 3 S. 205 Nr. 743; Theuerkauf S. 372).

Freepsum (GemLex 74.6), 1475 *Febescum* 4 sol. (v. Ledebur S. 109), 1497 *Frebesum* 21 sol. *huri regalis* (ebd. S. 119), 1501 *Frebesum* (OstfriesUB 3 S. 205 Nr. 743).

(Propstei) Leer (*Lere*)

Leer (GemLex 77.1), 1475 *magna ecclesia in Lere cum sua capella* (v. Ledebur S. 110), fehlt 1479, 1501 *Lere*, vier Priester (OstfriesUB 3 S. 205 Nr. 743; Theuerkauf S. 371).

Rorichum (GemLex 74.32), 1475 *Rargum* ohne weitere Angaben (v. Ledebur S. 109), 1497 *Raragum* 16 sol. *huri regalis* (ebd. S. 119), 1501 *Raegum*, ein Präbendat (OstfriesUB 3 S. 205 Nr. 743; Theuerkauf S. 372).

Tergast (GemLex 74.35), 1475 *Gast* ohne weitere Angabe (v. Ledebur S. 110), 1497 *Thyadmergast* 16 sol. *huri regalis* (ebd. S. 119), 1501 *Gast*, ein Benefiziat (OstfriesUB 3 S. 205 Nr. 743; Theuerkauf S. 372).

Hatshausen (GemLex 76.19), 1475 *Harstabusum* ohne weitere Angabe (v. Ledebur S. 109), fehlt 1497, 1501 *Hasterbusum* (OstfriesUB 3 S. 205 Nr. 743).

Timmel (GemLex 76.55), 1475 *Timbele* ohne Angaben (v. Ledebur S. 109), fehlt 1497, 1501 *Timele* (OstfriesUB 3 S. 205 Nr. 743).

Bagband (GemLex 76.4), 1475 *Beckbunt* ohne Angaben (v. Ledebur S. 110), fehlt 1497, 1501 *Beckbant* (OstfriesUB 3 S. 205 Nr. 743).

Strackholt (GemLex 76.52), 1475 *Stretholt* ohne Angaben (v. Ledebur S. 110), 1501 (OstfriesUB 3 S. 206 Nr. 743).

Neermoor (GemLex 77.41), 1475 *Hederamora* (richtig wohl *Nederamora*) ohne Angaben (v. Ledebur S. 110), 1501 *Nederamora*, ein Vikar (OstfriesUB 3 S. 206 Nr. 743; Theuerkauf S. 372; ebd. S. 363 Anm. 38 nimmt Th. an, *Wederamora* (!) sei eine Hinzufügung).

Remels (GemLex 77.54), 1475 *Lanzene* ohne weitere Angaben (v. Ledebur S. 110), fehlt 1497, 1501 *Lenghen* (OstfriesUB 3 S. 206 Nr. 743).

- Hollen (GemLex 77.24), 1475 *Helne* ohne weitere Angabe (v. Ledebur S. 110), fehlt 1497, 1501 (OstfriesUB 3 S. 206 Nr. 743).
- Hesel (GemLex 77.22), 1475 *Hessele* ohne weitere Angabe (v. Ledebur S. 110), 1501 *Hesselo* (OstfriesUB 3 S. 206 Nr. 743).
- Holtland (GemLex 77.27), fehlt 1475 und 1497, 1501 *Holllanck* (OstfriesUB 3 S. 206 Nr. 743; nach Theuerkauf S. 363 Anm. 38 Hinzufügung).
- Nortmoor (GemLex 77.48), 1475 *Nortmora* ohne weitere Angabe (v. Ledebur S. 110), fehlt 1497, 1501 *Nortmora* (OstfriesUB 3 S. 206 Nr. 743; nach Theuerkauf fehlt die Kirche hier: S. 363 Anm. 38).
- Logabirum (GemLex 77.38), 1475 *Berum* ohne weitere Angabe (v. Ledebur S. 110), 1475 *Berum* 4 sol. unter Propstei Leer (ebd. S. 107), 1501 *Logeberum* (OstfriesUB 3 S. 206 Nr. 743; Theuerkauf S. 363 Anm. 38 nimmt fälschlich ein Fehlen an).
- Loga (GemLex 77.37), 1475 *Lagbe* ohne weitere Angabe (v. Ledebur S. 110), 1501 *Logbe*, ein Vikar (OstfriesUB 3 S. 206 Nr. 743; Theuerkauf S. 372).
- Filsum (GemLex 77.13), 1475 *Silsum* (!) ohne Angaben (v. Ledebur S. 110), 1501 *Filsum*, ein Kaplan (OstfriesUB 3 S. 206 Nr. 743; Theuerkauf S. 372).
- Potshausen (GemLex 77.53), fehlt 1475 und 1497, 1501 *Pophusen* (OstfriesUB 3 S. 206 Nr. 743; Theuerkauf S. 363 Anm. 38).
- Neuburg (GemLex 77.43), 1475 *Nyaburch* ohne weitere Angaben (v. Ledebur S. 111), 1501 *Mabur* (richtig: *Niabur*) (OstfriesUB 3 S. 206 Nr. 743; Theuerkauf fälschlich *Menborch* als 1501 fehlend: S. 363 Anm. 38).
- Backemoor (GemLex 77.4), 1475 *Bonkummora* (v. Ledebur S. 111), 1497 *Boekum* 5 sol. huri regalis (ebd. S. 119), 1501 *Bockummora*, ein Vikar (OstfriesUB 3 S. 206 Nr. 743; von Theuerkauf S. 363 Anm. 38 fälschlich als Hinzufügung bezeichnet).
- Amdorf (GemLex 77.2), 1475 *Amptorpe* ohne Angaben (v. Ledebur S. 111), 1501 *Amptorpe* (OstfriesUB 3 S. 206 Nr. 743).
- Ihrhove (GemLex 77.29), 1475 *Yderahave* (v. Ledebur S. 111), 1501 *Idembove*, ein Vikar (OstfriesUB 3 S. 206 Nr. 743; demnach keine Neuzufügung, wie Theuerkauf S. 363 Anm. 38 annimmt).
- Groß-Wolde (GemLex 77.19), 1474 *Aldingwalde* 6 sol. (v. Ledebur S. 110), 1501 *Wolde* (OstfriesUB 3 S. 206 Nr. 743, also keine Hinzufügung, wie Theuerkauf S. 363 Anm. 38 annimmt).
- Veenhusen (GemLex 77.67), 1475 *Tortamora alias Vennehusen* (v. Ledebur S. 110), 1501 *Venhusen* (OstfriesUB 3 S. 206 Nr. 743).
- Esklum (GemLex 77.12), 1475 *Eskelum* (v. Ledebur S. 110), 1501 wie vor (OstfriesUB 3 S. 206 Nr. 743).
- Driever (GemLex 77.11), 1475 *Driver* (v. Ledebur S. 110), 1475 *Drewert* 4 sol. unter Propstei Groothusen (ebd. S. 108), 1497 *Drewert* (ebd.), 1501 *Dryver* (OstfriesUB 3 S. 206 Nr. 743) und *Drewert* (ebd. S. 204).

- Holtrop (GemLex 76.21), 1475 *Holtorp* (v. Ledebur S. 110), 1501 unter Propstei Brokmerland (s. dort).
- Simonswolde (GemLex 76.49), 1475 *Sonneswolde* (v. Ledebur S. 110), 1501 unter Propstei Brokmerland (s. dort).
- Criwere, 1475 (v. Ledebur S. 110), fehlt 1501 (Theuerkauf S. 363 Anm. 38), Verschreibung für *Drivere?*
- Nüttermoor (GemLex 77.49), 1475 *Uteramora* (v. Ledebur S. 110), 1501 *Ultramora* (OstfriesUB 3 S. 206 Nr. 743).
- Aurich-Oldendorf (GemLex 76.3), 1475 *Aldedorp* (v. Ledebur S. 110), 1501 unter Propstei Brokmerland (s. dort).
- Monsum, 1475 *Monesum* (v. Ledebur S. 110), fehlt 1501 (Theuerkauf S. 363 Anm. 38).
- Breinermoor (GemLex 77.6), 1475 *Mor* (v. Ledebur S. 110), 1501 *Bremermoer*, richtig: *Breinermoer* (OstfriesUB 3 S. 206 Nr. 743, demnach keine Neuhinzufügung, wie Theuerkauf S. 363 Anm. 38 angibt).
- Neuburgermoor, 1475 *Menburmora*, richtig *Nienburmora* (v. Ledebur S. 111), fehlt 1501 (Theuerkauf S. 363 Anm. 38).
- Slachtwerum, 1475 (v. Ledebur S. 111), fehlt 1501 (Theuerkauf S. 363 Anm. 38).
- Enghelinctorpe, 1475 (v. Ledebur S. 111), fehlt 1501 (Theuerkauf S. 363 Anm. 38).
- Fahontahusum, 1475 (v. Ledebur S. 111), fehlt 1501 (Theuerkauf S. 363 Anm. 38).
- Halingagast, 1475 (v. Ledebur S. 111), fehlt 1501 (Theuerkauf S. 363 Anm. 38).
- Aldahawe, 1475 (v. Ledebur S. 111), fehlt 1501 (Theuerkauf S. 363 Anm. 38).
- Hagesalda, 1475 Kapelle (v. Ledebur S. 111), fehlt 1501 (Theuerkauf S. 363 Anm. 38).
- Hortalinges, 1475 Kapelle (v. Ledebur S. 111), fehlt 1501 (Theuerkauf S. 363 Anm. 38).

(Propstei) Emden (*Emeda*)

- Folkertswehr (GemLex 75.43 Folkertshausen), 1475 *Volkardawera* (v. Ledebur S. 111), 1501 *Wolkardawera* (OstfriesUB 3 S. 206 Nr. 743).
- Logum (GemLex 74.22 Logumer Vorwerk), 1475 *Langene* 5 sol. (v. Ledebur S. 111), 1497 wie vor 3 sol. *huri regalis* (ebd. S. 118), 1501 *Laghena* (OstfriesUB 3 S. 206 Nr. 743).
- Gerdswehr (GemLex 75.32 Gerdeshaus), 1475 *Gerlewere* 6 sol. (v. Ledebur S. 111), 1497 *Gerleswere* 3 sol. *huri regalis* (ebd. S. 118), 1501 *Gerlswera*, drei Geistliche (OstfriesUB 3 S. 206 Nr. 743; Theuerkauf S. 372).

- Twixlum, vgl. unter Propstei Hatzum.
- Larrelt (GemLex 74.21), 1475 *Leerlte* 20 sol. (v. Ledebur S. 111), 1497 *Lerlte* 12 sol. *huri regalis* (ebd. S. 118), 1501 *Leerlte*, drei Geistliche (OstfriesUB 3 S. 206 Nr. 743; Theuerkauf S. 372).
- Groß-Faldern, 1475 *Phalren maior* 7 sol. (v. Ledebur S. 111), 1497 *Phalerna maior* 16 sol. 3 den. *huri regalis* (ebd. S. 117), 1501 wie vor, ein Geistlicher (OstfriesUB 3 S. 206 Nr. 743; Theuerkauf S. 372).
- Klein-Faldern, 1475 *Phalren minor* 8 sol. (v. Ledebur S. 111), 1501 *Phalerna minor*, der Vikarie in Emden inkorporiert (OstfriesUB 3 S. 206 Nr. 743; Theuerkauf S. 372).
- Harsweg (GemLex 74.13), 1475 *Harssewege* 4 sol. (v. Ledebur S. 111), 1475 *Hertzewegbe* 7 sol. unter Propstei Hinte (ebd. S. 109), 1501 *Harssewege nunc capella* (OstfriesUB 3 S. 206 Nr. 743; Theuerkauf S. 361 u. 372).
- Wolthusen (GemLex 74.44), 1475 *Walthusum* 5 sol. (v. Ledebur S. 111), 1497 *Wolthusum* 3 sol. *huri regalis* (ebd. S. 118), 1501 *Walthusum* (OstfriesUB 3 S. 206 Nr. 743).
- Groß-Borssum (GemLex 74.3), 1475 *Borsum maior* 8 sol. (v. Ledebur S. 111), 1501 wie vor, ein Benefiziat (OstfriesUB 3 S. 206 Nr. 743; Theuerkauf S. 372).
- Klein-Borssum (GemLex 74.3), 1475 *Borsum minor* 6 sol. (v. Ledebur S. 111), 1501 wie vor (OstfriesUB 3 S. 206 Nr. 743).
- Jarssum (GemLex 74.16), 1475 *Yersum* 4 sol. (v. Ledebur S. 111), 1501 *Yersum* (OstfriesUB 3 S. 206 Nr. 743).
- Petkum (GemLex 74.29), 1475 *Pettum* 6 sol. (v. Ledebur S. 111), 1475 *Pattum* (ebd.), 1501 *Peckum*, ein Vikar (und?) ein Benefiziat (OstfriesUB 3 S. 206 Nr. 743; Theuerkauf S. 372).
- Gandersum (GemLex 74.7), 1475 *Gondorsum* 5 sol. (v. Ledebur S. 111), 1501 *Gordorsum* (OstfriesUB 3 S. 206 Nr. 743).
- Oldersum (GemLex 74.27), 1475 *Uildersum* (v. Ledebur S. 111), 1497 *Uldersum* 16 sol. *huri regalis* (ebd. S. 118), 1501 wie vor, ein Vikar (OstfriesUB 3 S. 206 Nr. 743; Theuerkauf S. 372).
- Uphusen (GemLex 74.37), 1475 *Uphusum* 12 sol. (v. Ledebur S. 111), 1497 wie vor 3 sol. *huri regalis* (ebd. S. 117), 1501 *Uphusum*, zwei Geistliche (OstfriesUB 3 S. 206 Nr. 743; Theuerkauf S. 372).
- Emden (GemLex 73.1), 1475 *Emeda* 20 sol. (v. Ledebur S. 111), 1497 *prepositus Emedensis* 1 flor. aureus *huri regalis* unter Propstei Leer (ebd. S. 119), 1501 *Emeda*, ein Pastor, ein Magister, sechs Geistliche (OstfriesUB 3 S. 206 Nr. 743; Theuerkauf S. 372).
- Wybelsum (GemLex 74.47), 1497 3 sol. *huri regalis* (v. Ledebur S. 118), sonst nicht genannt.

§ 34. Dekanate und Kirchorte im Niederstift (seit 1667) und in der Niedergrafschaft Bentheim (seit 1671)

- Willoh Karl, Geschichte der katholischen Pfarreien im Herzogtum Oldenburg 1–5. 1898–1899, Neudr. 1975
- Prinz Joseph, Das Territorium des Bistums Osnabrück (StudVorarbHistAtlasNdSachs 15) 1934
- Handbuch des Bistums Münster
- Handbuch des Bistums Osnabrück bearb. v. Paul Berlage. 1968
- HdbHistStätt 2
- Veddeler Peter, Die territoriale Entwicklung der Grafschaft Bentheim bis zum Ende des Mittelalters (StudVorarbHistAtlasNdSachs 25) 1970
- Freitag Werner, Pfarrer, Kirche und ländliche Gemeinschaft 1400–1803. Das Dekanat Vechta im südwestlichen Niedersachsen. Habil.-Schr. Bielefeld (masch.) 1994, Druck: (Studien zur Regionalgeschichte 11) 1998
- Konfessionelle Kulturen
- Das Bistum Münster 3 (BM)
- Brockmann, Bernhard, Die Christianisierung des Oldenburger Münsterlandes. Abt Gerbert Castus in seiner Zeit (QBetrGOldenbMünsterland 1) 1996
- Holzem, Der Konfessionsstaat S. 63–66

Das politisch zum Fürstbistum Münster gehörige Niederstift, seit Mitte des 13. Jahrhunderts gebildet, setzte sich aus den Ämtern Vechta, Cloppenburg und Meppen zusammen. Die geistliche Jurisdiktion lag hier seit der Missionszeit beim Bischof von Osnabrück. In Anlehnung an die Ende des 12. Jahrhunderts in der Diözese Münster eingeführte Archidiakonatsenteilung verfügte Bischof Adolf von Tecklenburg 1217 eine ähnliche Archidiakonatsverfassung für die Diözese Osnabrück (HdbOsnab S. 48 mit Tabelle der Archidiakonate S. 49 f.).

Fürstbischof Franz Wilhelm von Wartenberg schlug auf der Osnabrücker Synode vom 28. März 1628 eine Reform der Archidiakonatsenteilung vor. Sie wurde auf der Synode vom 5. März 1630 verkündet. An die Stelle der bisherigen unübersichtlichen Archidiakonate traten 13 stärker an die territoriale Organisation des Fürstbistums angelehnte Dekanate (ebd. S. 53 f.; Freitag, Konfessionelle Kulturen S. 103 f.).

Die Trennung von geistlicher und weltlicher Obrigkeit im Niederstift machte sich besonders nach der Reformationszeit störend bemerkbar. Dem machtbehafteten Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen gelang es schließlich, nach dem Tode Franz Wilhelms von Wartenberg das Osnabrücker Domkapitel zu bewegen, gegen eine Entschädigung von 10 000 Rtl. auf die geistliche Jurisdiktion im münsterischen Niederstift zu verzichten. Der Vertrag wurde am 19. September 1667 geschlossen.¹⁾

Im genannten Verträge von 1667 verzichtete Osnabrück auch auf die Pfarreien Riesenbeck, Hopsten und Dreierwalde sowie Bevergern, die teilweise bereits seit dem 15. Jahrhundert von Münster als Zubehör der Diözese angesehen wurden.

¹⁾ Druck: Johannes ab ALPEN, De vita et rebus gestis Christophori Bernardi episcopi Monasteriensis 2. Monasterii 1709 S. 62 ff., vom Papst am 8. Juni 1668 bestätigt und beiderseitig am 19. September 1668 ratifiziert (PRINZ S. 61 f.).

Nachdem es Fürstbischof Christoph Bernard gelungen war, Graf Ernst Wilhelm von Bentheim zur katholischen Kirche zu bekehren, strebte er danach, die geistliche Jurisdiktion in der Grafschaft Bentheim, die ihm in der reformierten Grafschaft nominell nur in der sogenannten Obergrafschaft zustand, auch im früher Utrecht unterstehenden Teil, der Niedergrafschaft, zu erwerben. Diese wurde von der Holländischen Mission beansprucht, nachdem das neue Bistum Deventer nicht florierete. Am 28. Februar 1671 trat die Mission ihre geistlichen Rechte in der Niedergrafschaft an den Bischof von Münster ab.

Die von Christoph Bernhard von Galen erlassene Cloppenburg-Vechtaer Kirchen- und Schulordnung vom 31. August 1674 verankerte die Pflichten der Dekane, der *Geistlichen Leben, Handel und Wandel* zu überwachen und auf Einhaltung der Synodalstatuten zu dringen (Freitag, Konfessionelle Kulturen S. 104); vgl. Karte 4.

Dekanat Emsland I

- Meppen, wohl um 780 Utrechter Mission, worauf das alte Patrozinium St. Margaretha deutet, 834 Corvey (O. S. B.) inkorporiert (Prinz S. 79; Handbuch S. 435 f.; HdbOsnab S. 418–421; HdbHistStätt S. 327 f.).
- Fullen, Ksp. Meppen, Kapelle St. Vincentius, wohl 1534 wegen der schwierigen Wegeverhältnisse über die Ems nach Meppen errichtet, von Fürstbischof Christoph Bernhard 1651 mit 300 Rtl. beschenkt (Handbuch S. 436; HdbOsnab S. 410).
- Rütenbrock, Ksp. Meppen, Siedlung, erhielt am 21. Juli 1798 einen Seelsorger, seit 1799 Bau der Fachwerkkirche St. Clemens, 12. Oktober 1809 geweiht in hon. St. Maximilianus (Handbuch S. 436; HdbOsnab S. 372 f.).
- Twist, Ksp. Meppen, Kolonie, seit 1799 Notgottesdienst in einem Siedlerhaus, erst 1820 Kirche St. Georg (Handbuch S. 436; HdbOsnab S. 428 f.).
- Hesepe, Kirche St. Nicolai, 1190 erwähnt, wohl Eigenkirche der Edelherren von Hesepe, Patronat der Abtei Corvey, vor 1543 Pfarrei (Prinz S. 79; Handbuch S. 436; HdbOsnab S. 411 ff.).
- Bokeloh, Hauptkirche im Hasegau, wohl in ludgerischer Zeit gegründet, 25. August 819 Kirchweihe durch Bischof Dodo von Osnabrück, Eigenkirche 1037 an Corvey geschenkt, St. Vitus, im 16. Jahrhundert der Pfarrei Meppen inkorporiert, was der Fürstbischof 1680 billigte (HdbOsnab S. 407 f.; HdbHistStätt S. 57).
- Teglingen, Ksp. Bokeloh, Kapelle St. Antonius, wohl schon 1543 vorhanden, später zerstört, nach 1614 erneuert (HdbOsnab S. 427 f.).
- Wesuwe, Kirche 1325 erwähnt, St. Clemens, Eigenkirche, später bis 1766 Patronat des Bischofs von Münster, dann des Abtes von Corvey (Prinz S. 79; Handbuch S. 436; HdbOsnab S. 375 f.).

- Geeste, Ksp. Wesuwe, Kapelle St. Antonius 1651 erwähnt, 1802 Anstellung eines residierenden Priesters (Handbuch S. 436; HdbOsnab S. 411).
- Berssen, wahrscheinlich Gemeindegründung, 1218 von Bokeloh abgepfarrt, 1382 genannt St. Michaelis, Patronat des Pfarrers von Bokeloh, seit dem 16. Jahrhundert St. Johannes bapt. (Prinz S. 80; Handbuch S. 436; HdbOsnab S. 379 f., 407).
- Haselünne, wohl in liudgerischer Zeit gegründet, erstmals 1107/11 genannt, ursprüngliches Patrozinium wahrscheinlich St. Margaretha, unter Corveyer Einfluß (Patronat) später St. Vincentius (Prinz S. 80; Handbuch S. 436; HdbOsnab S. 413 ff.; HdbHistStätt S. 210).
- Flechum, Ksp. Haselünne, Kapelle unbekanntes Entstehungsdatums von einigen Geistlichen und Laien errichtet, SS. Tres reges et St. Antonius abbas (Handbuch S. 436).
- Höven, Ksp. Haselünne, 1383 Vikariestiftung (HdbOsnab S. 413).
- Steinbild, wahrscheinlich Stiftung der Edelfherren von Ahaus, 1304 als Pfarrkirche genannt, St. Georg, 1487 Patronat des Bischofs von Münster (Prinz S. 80; Handbuch S. 437; HdbOsnab S. 361 f.).
- Dörpen, Kirche SS. Annae, Antonii et Viti 1487 vom Pfarrer von Steinbild und Dörpener Bauern gegründet, aber erst 1526 erbaut, 1652 von Steinbild abgepfarrt, 1798 neuer Kirchbau, 1801 St. Vitus geweiht (Handbuch S. 437).
- Lathen, alte Kirche, wahrscheinlich St. Johannes bapt., Corveyer Patronat, später St. Vitus, um 1100 erwähnt (Prinz S. 80; Handbuch S. 437; HdbOsnab S. 351 f.).
- Fresenburg, Burgkapelle in der um 1230 vom Bischof von Münster erbauten Burg, Patrozinium unbekannt, 1282 genannt, 1358 Patronat des Bischofs von Münster, 1422 erlaubt der Abt von Corvey (O. S. B.) einen Neubau der seit langem zerstörten Kapelle (Handbuch S. 437; HdbHistStätt S. 153).

Dekanat Emsland II

- Aschendorf, Hauptkirche des Emsgaus, vielleicht schon aus liudgerischer Zeit, Pfarrei um 1100 nachweisbar, Corveyer Patronat als Schenkung Ludwigs des Deutschen (?), St. Amandus erstmals 1524 erwähnt (Prinz S. 80; Handbuch S. 437; HdbOsnab S. 344 f.; HdbHistStätt S. 20).
- Borsum, Ksp. Aschendorf, 1515 Kapelle St. Anna erwähnt, Patronat der Familie Böllingerwehr in Steinbild, 1616 Einkünfte mit der Pfarrei Heede verbunden (HdbOsnab S. 346 f.).
- Dörpen, Kapellenbau 1487 vom Fürstbischof Konrad von Rietberg erlaubt, 1526 Baubeginn, 1532 Weihe in hon. SS. Viti, Annae et Antonii, Patronat hatte der Pfarrer von Steinbild, eigene Pfarrei seit 15. Februar 1652 (HdbOsnab S. 349 f.).

- Heede, St. Petrus ap. ad vincula, vor 876 dem Kloster Corvey (O. S. B.) geschenkt, 1177 übergibt der Edle Sigwin die Kirche dem Domkapitel zu Münster, 1212 fällt sie an den Bischof von Münster, später an das Kloster Bersenbrück (O. Cist.) bzw. den Bischof von Osnabrück, als selbständige Pfarrei erstmals 1296 erwähnt (Prinz S. 80; Handbuch S. 437; HdbOsnab S. 350 f.).
- Papenburg, als Tochterkirche von Aschendorf 1680 gegründet und dem Hl. Antonius von Padua geweiht (Handbuch S. 437; HdbOsnab S. 356 ff.; HdbHistStätt S. 375 f.).
- Rhede, 1190 Kapelle genannt, 1296 als Pfarrkirche erwähnt, wahrscheinlich Eigenkirche, St. Nicolaus, später Corveyer Patronat (Prinz S. 80; Handbuch S. 437; HdbOsnab S. 360 f.).
- Holte, Eigenkirche des 12. Jahrhunderts, 1276 bekundet, St. Clemens, 1311 überträgt das Kloster Iburg (O. S. B.) das Patronat dem Bischof von Osnabrück (Prinz S. 80; Handbuch S. 437; HdbOsnab S. 387 f.).
- Vinnen, angeblich wurden die Pfarrechte 1348 von hier nach Holte verlegt, 1523 Neubau der Kirche St. Antonius abbas, seit der Gegenreformation unbesetzt, 1795 von französischen Priestern neu belebt (HdbOsnab S. 398).
- Werlte, vielleicht Gemeindegründung, um 1100 nachweisbar, Patronat von Corvey (O. S. B.), St. Sixtus, später kam das Patronat an den Pfarrer von Werlte, vom Fürstbischof Christoph Bernhard gefördert (Prinz S. 79; Handbuch S. 436; HdbOsnab S. 400 f.).
- Vrees, Ksp. Werlte, Kapelle St. Nicolaus, nach 1458 erbaut, 1526 erneuert (Handbuch S. 456; HdbOsnab S. 398 f.).
- Lorup, Ksp. Werlte, erstmals 1456/58 erwähnt, Marienkapelle, Patronat des Pfarrers von Werlte, Stiftung der Pfarrstelle durch den Fürstbischof Christoph Bernhard (Handbuch S. 436; HdbOsnab S. 391 f.).
- Esterwegen, Ksp. Lorup, nach Verkauf der Johanniterkommende 1574 und Zerstörung der Kirche um 1590 von Franz Ernst von Scheffert 1709 neu errichtete Kapelle, seit 1792 residiert ein Vikar (HdbOsnab S. 385; HdbHistStätt S. 145 f.).
- Haren, schon 822/36 erwähnt, St. Martin (Prinz S. 79; Handbuch S. 436; HdbOsnab S. 369 f.; HdbHistStätt S. 207).
- Landegge, Ksp. Haren, auf der 1178 von Bischof Hermann II. von Münster erbauten Burg Kapelle St. Laurentius 1379 erwähnt, bischöfliches Patronat, Schenkung von 500 Rtl. von Bischof Christoph Bernhard (Handbuch S. 436; HdbOsnab S. 370; HdbHistStätt S. 297).
- Sögel, St. Jacobus maior, alte, um 1150 erwähnte Kirche Corveyer Patronats (Prinz S. 79; Handbuch S. 436; HdbOsnab S. 394 ff.).
- Clemenswerth, Kapelle B. Mariae assumptae et St. Huberti im 1737/41 errichteten Jagdschloß (Handbuch S. 436; HdbOsnab S. 394 f.; HdbHistStätt S. 270).

- Stavern, Ksp. Sögel, Kapelle St. Michael 1656 erwähnt, wahrscheinlich im Krieg von 1665 zerstört (HdbOsnab S. 397).
- Börger, Kapelle St. Jodocus zwischen 1456 und 1528 erbaut, 1573 von Sögel abgepfarrt. Die Glockeninschrift von 1643 nennt den Patron St. Michael (Handbuch S. 436; HdbOsnab S. 381 f.).
- Herzlake, Eigenkirche, St. Nicolaus, 1263 vom Kloster Nordhausen dem Kloster Börstel (O. Cist.) verkauft und 1306 diesem Kloster inkorporiert (Prinz S. 80; Handbuch S. 437; HdbOsnab S. 416 f.).
- Dohren, Ksp. Herzlake, die 1766 genannte Kapelle wurde von der Mutterkirche versehen (HdbOsnab S. 409).

Dekanat Wildeshausen

- Dinklage, wahrscheinlich eine Gründung der Edelferren von Dinklage aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, 1337/54 zur Pfarrkirche erhoben und von Lohne abgepfarrt (Willoh 1 S. 189–294; Handbuch S. 379 f.; BM S. 737–742).
- Dinklage, Burgkapelle des Hl. Augustinus angeblich erstmals 1492 erwähnt (Handbuch S. 380; BM S. 738).
- Lohne, von Visbek aus gegründet, Corveyer Patronat, St. Gertrudis, 1221 als Pfarrei bekundet (Prinz S. 78; Handbuch S. 380; Willoh 2 S. 92–157; BM S. 745–750).
- Südlohne, Ksp. Lohne, mittelalterliche Kapelle St. Anna *ulgo die Klus*, Wallfahrten zu einem wundertätigen Bild, 1543 von Bischof Franz von Waldeck dem Gut Bretberg geschenkt, 1680 Neubau, 1684–1742 von einem Rektor, später von einem Kaplan aus Lohne versehen, erneut Wallfahrten, im 19. Jahrhundert abgebrochen (Willoh 2 S. 157–160; Handbuch S. 380; BM S. 746).
- Steinfeld, Gemeindegründung, 1187 von der Pfarrei Damme getrennt, St. Johannes bapt. (Willoh 2 S. 333–379; Prinz S. 78; Handbuch S. 381 f.; BM S. 758–761).
- Goldenstedt, Eigenkirche, gestiftet von der Edlen Hildburg, Kirchspiel umstritten zwischen Münster und Diepholz bzw. Braunschweig-Lüneburg, im 16. Jahrhundert lutherisch, später auch wieder katholischer Gottesdienst in der Kirche St. Gorgonius als *Simultaneum mixtum*, wobei die Lutheraner an katholischen Gottesdiensten teilnahmen, der Küster mit der Gemeinde aber lutherische Lieder sang (Willoh 1 S. 295–467; Prinz S. 81; Handbuch S. 402 f.; HdbHistStätt S. 173; BM S. 889–893).
- Lutten, Eigenkirche der Edelferren von Lutten, frühestens Ende des 12. Jahrhunderts als Filiale von Visbek gegründet, Pfarrei seit 1320 nachweisbar, im 17. Jahrhundert zeitweise mit Vechta, 1654–1712 mit Goldenstedt verbun-

- den, St. Jacobus maior (Willoh 2 S. 161–196; Prinz S. 81; Handbuch S. 404; BM S. 894 ff.).
- Oythe, gehörte 1283 noch zum Ksp. Langförden, als selbständige Pfarrei erstmals 1336 genannt, B. Maria virgo, wahrscheinlich Eigenkapelle (Willoh 2 S. 302–332; Prinz S. 81; Handbuch S. 404; BM S. 913 ff.).
- Füchtel, Ksp. Oythe, um 1700 Kapelle genannt, Neubau 1754 B. Maria virgo immaculata, SS. Andreas et Liborius (Handbuch S. 404).
- Vestrup, als Pfarrkirche 1208 genannt, Corveyer Patronat, St. Vitus, Filiale von Bakum (Willoh 2 S. 380–408; Prinz S. 81 hält V. für eine Gemeindegründung des 11./12. Jahrhunderts; Handbuch S. 407; BM S. 886 ff.).
- Lüsche, Ksp. Vestrup, 1588 bestand eine Marienkapelle, 1712 Ruine ohne Altar (Willoh 2 S. 408–413; Handbuch S. 404; BM S. 885).
- Vechta, Burgkapelle St. Georg Ende 12. Jahrhundert, Gründung der Grafen von Ravensberg-Calvelage, als Pfarrei 1208 bezeugt, Patronat seit 1252 beim Bischof von Münster (Willoh 3 S. 1–187; Handbuch S. 405 f.; HdbHistStätt S. 461 f.; BM S. 896–908).
- Vechta, Marienkapelle in der Zitadelle 1692, 1772 abgebrochen (Handbuch S. 405 f.; Gerd Dethlefs, Geschichte der Festung und Zitadelle Vechta [Beiträge zur Geschichte der Stadt Vechta 1. 1991 S. 265–384, hier S. 305, 329]).
- Vechta, 1696 Errichtung einer neuen Leprosenkapelle, Zehntausend Märtyrer, heutiger Bau von 1881 (Handbuch S. 406; BM S. 897).
- Vechta, 1397 Marienkapelle erwähnt, Stiftung der Burgmänner, 1461 als Kreuzkapelle vor der Stadt erwähnt, 1730 an die Pfarrkirche in der Stadt verlegt (Willoh 3 S. 188–193; BM S. 897).
- Vechta, Kapelle (St. Maria?) am Stoppelmarkt, nach 1648 Neubau (Handbuch S. 406; weitere Kapellen: BM S. 897).
- Visbek, Missionsstation des Castus, 855 Corvey (O. S. B.) inkorporiert, das bis 1803 das Patronat behielt, Kirche 1652 *ruinosa ex parte*, 1810 abgebrochen, St. Vitus (Willoh 2 S. 414–473; Prinz S. 81; Handbuch S. 407; HdbHistStätt S. 467; BM S. 915–920).
- Endel, Ksp. Visbek, 1668 Ruine einer früheren Kapelle, Weihe des Neubaus 1697, B. Maria virgo, 1884 umgebaut (Willoh 2 S. 433 f.; Handbuch S. 407).
- Rechterfeld, Ksp. Visbek, 1674 Bau einer Marienkapelle von Fürstbischof Christoph Bernhard angeordnet, St. Antonius de Padua, 1682 Kirche und Schule erbaut (Willoh 2 S. 474–480; Handbuch S. 404 f.; BM S. 920 ff.).
- Twistringen, ehemals zum Bistum Minden gehörig, seit 13. Jahrhundert Niederstift Münster, 1648 zum Bistum Osnabrück gelegt, 1667 zur Diözese Münster, St. Anna (Prinz S. 54; HdbOsnab S. 465 f.; HdbHistStätt S. 452).
- Langförden, Eigenkirche des Edelherrn Erpho von Padberg, der Langförden dem um 1100 gegründeten Benediktinerkloster Boke bei Büren schenkt, 1237 an Graf Otto von Ravensberg verkauft, von dessen Erbin 1252 an Münster,

St. Liborius (später Laurentius) (Willoh 2 S. 34–88; Prinz S. 81; Handbuch S. 403 f.; BM S. 910–913).

Deindrup, Ksp. Langförden, mittelalterliche Kapelle, Patrozinium unbekannt, aus der die sogenannte Deindruper Glocke in der Kirche von Langförden stammen soll (Handbuch S. 403; BM S. 910).

Holtrup, Ksp. Langförden, Kirche soll an der Stelle stehen, wo die Reliquien des Hl. Alexanders auf dem Wege nach Wildeshausen in der letzten Nacht vor der Ankunft ruhten, 1538 zerstört, 1718 von Bauern erneuert, B. Maria virgo, seit 1742 Prozession am Fest Mariae Heimsuchung (Willoh 2 S. 88–92; Handbuch S. 403 f.; BM³ S. 910).

Bakum, wahrscheinlich von Visbek aus gegründet, um 1100 nachweisbar, Corveyer Patronat, St. Johannes bapt. (Willoh 1 S. 1–50; Prinz S. 81; Handbuch S. 401; HdbHistStätt S. 32; BM S. 882 ff.).

Südholz, Ksp. Bakum, Kapelle B. Maria virgo 1348 von Hermann von Sutholte bei seiner Burg Südholz gegründet, 1613 Ruine, 1659 mit einer Vikarie versehen, 1812 abgebrochen (Willoh 1 S. 50–67; Prinz, S. 81; Handbuch S. 401; HdbHistStätt S. 32; BM S. 882).

Dekanat Cloppenburg

Krapendorf, um 1100 in *Croppendorf* eine von Visbek gegründete Kirche nachweisbar, Corveyer Patronat, St. Andreas, 1435 abgebrannt (Willoh 4 S. 196–250; Prinz S. 81; Handbuch S. 374; HdbHistStätt S. 100; BM S. 701).

Cloppenburg, Burgkapelle St. Andreas (Willoh 4 S. 251–263; BM S. 701).

Cloppenburg, im Wigbold bei der 1296 von Graf Otto von Tecklenburg erbauten Burg seit 1400 Kapelle nachweisbar, 1659 Neubau geplant, 10. August 1668 in hon. B. Mariae virg. et St. Josephi geweiht (Willoh 4 S. 196–265; Handbuch S. 374 f.; HdbHistStätt S. 100 f.; BM S. 701–706).

Kneheim, Ksp. Cloppenburg, Kapellenbau St. Michael am 31. Mai 1801 erlaubt (Willoh 4 S. 287 f.; BM S. 722 f.).

Bethen, 1448 Kapelle unter Krapendorf, im 15. Jahrhundert Marienwallfahrt, nach 1538 zerstört, 1645 Fronleichnamsprozession an der ehemaligen Gnadenstätte eingeführt, 11. August 1669 Neubau von Bischof Christoph Bernhard von Galen geweiht in hon. St. Antonii de Padua, 1694 Stiftung einer Vikarie, 1657 Rosenkranzbruderschaft von Krapendorf gegründet und Maria-Geburts-Prozession (Willoh 4 S. 288–294; Handbuch S. 375; BM S. 710–713).

Essen, *basilica sancti Pancratii* 968/78 in *Assini* von der Edlen Altburg gegründet, Corveyer Patronat, 1651 Nebenpatron St. Bartholomaeus, seit Ende des 12. Jahrhunderts dem Kloster Essen (O. S. B.) inkorporiert, das später nach

- Malgarten verlegt wurde (Willoh 4 S. 348–450; Prinz S. 79; Handbuch S. 376 f.; HdbHistStätt S. 145 f.; BM S. 823–826).
- Addrup, Ksp. Essen, mittelalterliche Kapelle, Patrozinium unbekannt (Willoh 4 S. 453; BM S. 823).
- Velthaus, Ksp. Essen, 1336 Stiftung einer Burgkapelle, Patrozinium unbekannt (Willoh 4 S. 452 f.; BM S. 823).
- Bevern, Ksp. Essen, 1756 Bau der Kapelle St. Josephus durch den Freiherrn von Dinklage auf Calhorn, um 1831 abgebrochen und später erneuert (Willoh 4 S. 453 ff.; Handbuch S. 373; BM S. 823).
- Emstek, 947 *Empfsteve*, Gründung um 800 (?), von hier 1159 Cappeln abgezweigt, Corveyer Patronat, später der Bischof von Osnabrück, Patrozinium St. Margaretha seit 1368 nachweisbar (Willoh 4 S. 295–337; Prinz S. 81; Handbuch S. 376; BM S. 716 ff.).
- Bühren, Ksp. Emstek, Kapelle St. Johannes 1616 erstmals erwähnt, lag 1651 in Trümmern, 1676 Neubau angeordnet, nur selten Gottesdienst, 1763 von Emstek aus versehen (Willoh 4 S. 338–344; Handbuch S. 401; BM S. 888 f.).
- Halen, Ksp. Emstek, eine ältere Kapelle im Dreißigjährigen Krieg zerstört, 1698 Neubau, B. Maria virgo et St. Josephus (Willoh 4 S. 344 ff.; Handbuch S. 376; BM S. 718).
- Lethen, Ksp. Emstek, Kapelle auf Haus Lethen, 1696 erwähnt, 1832 abgebrochen (Willoh 4 S. 346 f.).
- Cappeln, 1159 Kapelle SS. Petrus et Paulus von Emstek getrennt, seit 1208 zum Archidiakonat des Osnabrücker Domscholasters, seit 1613 zu dem des Domthesaurars gehörig (Willoh 4 S. 140–184; Prinz S. 81; Gemeindegründung; Handbuch S. 373 f.; BM S. 695 ff.).
- Sevelten, Ksp. Cappeln, wahrscheinlich schon im 12. Jahrhundert Kirche, die aber nach der Pfarrerhebung von Cappeln an Bedeutung verlor, Kapelle von Cappeln im 18. Jahrhundert versorgt (Willoh 4 S. 185–189; Handbuch S. 374; BM S. 700).
- Elsten, Ksp. Cappeln, eine ältere Kapelle ging vor dem Jahre 1630 zugrunde (Willoh 4 S. 190–195; BM S. 697).
- Lastrup, Kirche bestand 1111 noch nicht, aber 1223 nachweisbar, wahrscheinlich von den Grafen von Oldenburg errichtet, die später das Patronat besaßen, St. Petrus, im 13. Jahrhundert wurde Lindern abgetrennt (Willoh 5 S. 28–75; Prinz S. 79; Handbuch S. 377; BM S. 828 ff.).
- Hemmelte, Ksp. Lastrup, mittelalterliche Kapelle in hon. Trium regum, im Dreißigjährigen Kriege zerstört, 1713 Neubau, vom Pfarrer von Lastrup dreimal im Jahr versehen (Willoh 5 S. 75–80; Handbuch S. 377 f.; BM S. 831).
- Lindern, Kirche St. Catharina zwischen 1277 und 1288 als Eigenkirche der Grafen von Oldenburg (?) errichtet und später von Lastrup abgepfarrt, seit 1551 Patronat derer von Bockraden, später von Dinklage auf Calhorn (Willoh 5 S. 81–114; Prinz S. 79; Handbuch S. 378; BM S. 832 ff.).

Löningen, Hauptkirche im Hasegau (*Hesiga* 819), von Visbek aus gegründet, 855 der Abtei Corvey inkorporiert, 1247/51 dem Kloster Hardehausen verkauft, das Löningen 1275 im Tausch dem Bischof von Osnabrück überträgt, St. Vitus (Willoh 5 S. 115–286; Prinz S. 79; Handbuch S. 378; HdbHistStätt S. 305; BM S. 834–838).

Bunnen, Ksp. Löningen, 1630 und 1669 Kapelle St. Georg erwähnt, um 1648 anlässlich einer Pestepidemie Kapelle St. Michael, gelegentlich von Quakenbrücker Franziskanern oder dem Pfarrer von Löningen versehen (Willoh 5 S. 286–292; Handbuch S. 373; BM S. 839 f.).

Wachtum, Ksp. Löningen, Kapelle St. Johannes bapt. (?), der Dorfpatron war, nach 1427 errichtet (Willoh 5 S. 292 ff.; HdbOsnab S. 399 f.).

Molbergen, 1080/88 schenkt die Edle Gisela die *ecclesia Maleburgensis* dem Bischof von Osnabrück, das Patronat besaß später der Graf von Oldenburg, seit dem 17. Jahrhundert der Bischof von Münster, St. Johannes bapt. (Willoh 5 S. 339–378; Prinz S. 81; Handbuch S. 379; BM S. 723–726).

Peheim, Ksp. Molbergen, Kapelle St. Anna 1506 errichtet, war 1651 verfallen, Neubau 1708 geweiht, von Molbergen versehen (Willoh 5 S. 378–383; Handbuch S. 385; BM S. 726 f.).

Dwergte, Ksp. Molbergen, besaß 1780 ein Oratorium, Patrozinium unbekannt (Handbuch S. 379; BM S. 724).

Grönheim, Ksp. Molbergen, wie vor (ebd.).

Altenoythe, Hauptkirche im nordöstlichen Lerigau, von Visbek aus gegründet, Patronat der Abtei Corvey (O. S. B.), St. Vitus, 1639–1679 mit Friesoythe vereinigt (Willoh 4 S. 3–54; Prinz S. 81; Handbuch S. 382; HdbHistStätt S. 9; BM S. 800–804).

Barssel, wahrscheinlich Gemeindegründung, da die Eingesessenen noch im 17. Jahrhundert das Präsentationsrecht ausübten, 1400 als Pfarrei *an dem Waterstrom*e erwähnt, später fiel das Patronat an den Bischof von Münster, 1658 den Hll. Cosmas und Damianus unterstellt; das alte Patrozinium ist unbekannt (Willoh 4 S. 55–120; Prinz S. 81; Handbuch S. 382 f.; BM S. 789–792).

Bösel, Ksp. Barssel, mittelalterliche Kapelle St. Martin, lag 1613 in Trümmern, 1724 erneuert und 1798 umgebaut, seit 1801 mit einem Kaplan besetzt (Willoh 4 S. 121–139; Handbuch S. 383; BM S. 794 f.).

Friesoythe, Kapelle der Grafen von Tecklenburg auf ihrer Ende des 13. Jahrhunderts errichteten Burg, St. Maria, 1260 dort auch Vikarie St. Servatius, 1367 Vikarie St. Johannes bapt.; die Pfarrkirche war dem Hl. Kreuz geweiht, 1619 endgültig von Altenoythe getrennt (Willoh 4 S. 456–516; Prinz S. 81; Handbuch S. 383; HdbHistStätt S. 155 f.; BM S. 796–800).

Garrel, Ksp. Friesoythe, mittelalterliche (?) Kapelle St. Johannes bapt., in neuerer Zeit von Krapendorf oder Vechta aus versorgt (Willoh 5 S. 1–27; Handbuch S. 384; BM S. 808 ff.).

- Markhausen, von Molbergen abgepfarrt, als Pfarrei erstmals 1473 nachgewiesen, ursprünglich B. Maria, seit 1654 St. Johannes bapt., Vizekurat seit 1678, seit 1697 Pastor ernannt (Willoh 5 S. 295–338; Handbuch S. 384; Prinz S. 81: Gemeindegründung (?); BM S. 804 ff.).
- Ramsloh, Hauptkirche des mehrheitlich von Friesen bewohnten Saterlandes, St. Jacobus maior, 1420 als Pfarrei nachweisbar, im 11. oder 12. Jahrhundert von der friesischen Gemeinde gegründet (?) (Willoh 5 S. 407–431; Prinz S. 82: Abzweigung von Altenoythe; Handbuch S. 385 f.; BM S. 814–817).
- Hollen, Ksp. Ramsloh, Kapelle St. Antonius war 1623 zerstört (Handbuch S. 386; BM S. 815).
- Scharrel, wahrscheinlich Gemeindegründung, von Ramsloh abgetrennt (?), altes Patrozinium unbekannt, seit 1669 SS. Petrus und Paulus (Willoh 5 S. 433; Prinz S. 82; Handbuch S. 386; BM S. 817 ff.).
- Strücklingen, ursprünglich nach der Bauerschaft Utende genannt, 1359 Pfarrei, wahrscheinlich von Ramsloh abgetrennt, Dorf erst 1473 erwähnt, 1654 von Jesuiten bediente Kapelle, seit 1669 St. Georg (Willoh 5 S. 406–431; Prinz S. 82; Handbuch S. 386 f.; BM S. 820 ff.).
- Riesenbeck, Eigenkirche der Grafen von Ravensberg, vermutlich Filiale von Ibbenbüren, 1160 als Pfarrei nachweisbar, Patronat 1262 an das Kloster Gravenhorst, St. Calixtus (Handbuch S. 236; BM S. 309 f.).
- Birgte, Ksp. Riesenbeck, Kapelle St. Bonifatius aus dem 17. Jahrhundert (Handbuch S. 236; BM S. 309).
- Lage, Ksp. Riesenbeck, Patrozinium unbekannt, Kapelle des 17. Jahrhunderts (Handbuch S. 236).
- Bevergern, Burgkapelle St. Antonius abbas der Grafen von Tecklenburg, später bischöflich-münsterisch (Handbuch S. 230 f.; BM S. 305 f.).
- Hörstel, Ksp. Riesenbeck, 1676 Kapelle St. Antonius von Padua erwähnt, 1701 Kirchbau, von Riesenbeck aus bedient (Handbuch S. 232; BM S. 304 f.).
- Hopsten, Filiale von Schapen, 1340 Kapelle St. Georg erwähnt, Patronat des Abtes von Werden, 1541 eigene Pfarrei (Handbuch S. 232; BM S. 354 f.).
- Breischen, Ksp. Hopsten, 1694 Bau einer Annenkapelle, heutiger Bau von 1728, 1728 Prozession in hon. St. Annae, 1755 St.-Annen-Bruderschaft (Handbuch S. 232; BM S. 354).
- Dreierwalde, ursprünglich zum Osnabrücker Kirchspiel Plantlünne gehörig, 1667 von Osnabrück an Münster abgetreten, 1741 Neuausstattung der Pfarrstelle, St. Anna (Handbuch S. 252 f.; BM S. 307 f.).

Niedergrafschaft Bentheim

- Uelsen, St. Werenfrid, 1131 vom Bischof von Utrecht dem Kapitel St. Petrus in Utrecht überwiesen, Hauptkirche der Niedergrafschaft (Handbuch S. 413; Veddeler S. 23, 26 f.; HdbHistStätt S. 454).

- Emlichheim, 1312 *Emminchem*, wahrscheinlich B. Maria virgo, 1587 reformiert, 1710 neue katholische Kirche St. Joseph (Handbuch S. 413; Veddeler S. 23, 26; HdbOsnab S. 287; HdbHistStätt S. 139).
- Arkel, Ksp. Emlichheim, Kapelle St. Antonius auf Haus Arkel mit Friedhof 15. Jahrhundert, bis zur Reformation Gottesdienst (Handbuch S. 413; HdbOsnab S. 289).
- Neuenhaus, 1328 Ausstattung der Kapelle mit Vikarie auf der 1317 gebauten Burg Dinkelrode (d. i. Neuenhaus), 1370 wurde die Kirche von Veldhausen hierher verlegt, 1591 reformiert, nach 1668 kleine katholische Fachwerkkapelle, B. Maria assumpta (Handbuch S. 413; HdbOsnab S. 291; HdbHistStätt S. 340).
- Wilsum, mittelalterliche Kapelle St. Antonius unter Uelsen, 1511 Vikariestiftung durch Graf Everwin II. von Bentheim, 16. Jahrhundert reformiert (Handbuch S. 413).
- Lage, Burg aus dem Jahre 1183, besaß mit Sicherheit eine Kapelle, Patrozinium unbekannt (Handbuch S. 413; HdbHistStätt S. 278).
- Veldhausen, Ort 1152 genannt, Kirche St. Johannes bapt. 1317 erwähnt, 1370 abgebrochen und zur neuen Burg Dinkelrode (Neuenhaus) verlegt, 1410 auf bischöfliche Anordnung mit Taufstein und Geräten nach Veldhausen zurückgebracht (Handbuch S. 413).
- Laar, Filiale von Emlichheim, Eigenkirche der Edelherrn von Laar, 14. Jahrhundert als Kapelle bezeugt, Pfarrrhebung wohl kurz vor 1555 (Handbuch S. 413; HdbOsnab S. 290).

§ 35. Stifte und Klöster im Oberstift

- van der Aa A. J., Aardrijkskundig Woordenboek der Nederlanden. Gorinchem 1839–1851
- Schoengen Michael, *Monasticon Batavum* (VerhAkadAmsterdam AfdeelLetterkde NR 5) Amsterdam 1941–1942; Suppl. v. David de Kok. Ebd. 1942
- HdbHistStätt 3
- Hömberg Albert K., Unbekannte Klausen und Klöster in Westfalen (Dona Westfalica. Georg Schreiber zum 80. Geburtstage [SchrHistKommWestf 4] 1963 S. 102–127)
- GS NF 3: Kohl, Schwesternhäuser nach der Augustinerregel
- 5: Ders., Klöster der Augustiner-Chorherren
 - 10: Ders., Freckenhorst
 - 17, 1–3: Ders., Domstift St. Paulus 1–3
 - 23: Müller, Liesborn
 - 33: Scholz, Alter Dom
- Westfalen bearb. von Dorothea Kluge und Wilfried Hansmann (Georg Dehio, Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler. Nordrhein-Westfalen 2: Westfalen, Neubearb.) 1969
- Monasticon Windeshemense hg. von Wilhelm Kohl, Ernest Persoons und Anton G. Weiler 2: Deutsches Sprachgebiet unter Schriftleitung von Klaus Scholz (Archives et Bibliothèques de Belgique. Archives en Bibliotheekwezen in België Extranummer 16) Brüssel 1977
- Germania Benedictina 8: Die Benediktinerklöster in Nordrhein-Westfalen bearb. von Rhaban Haacke 1980

- Kohl Wilhelm, Bemerkungen zur Typologie sächsischer Frauenklöster in karolingischer Zeit (Untersuchungen zu Kloster und Stift = VeröffMaxPlanck-InstG 68 = StudGS 14. 1980 S. 112–139 = Bewahren und Bewegen. Festgabe f. Wilhelm Kohl zum 85. Geburtstag, hg. v. Karl Hengst u. a. 1998 S. 263–287)
- Zur Stiftung der Prämonstratenserklöster Lette und Clarholz durch den Edelherrn Rudolf von Steinfurt 1133/34 (Clarholtensis Ecclesia. Forschungen zur Geschichte der Prämonstratenser in Clarholz und Lette 1133–1803. Zur 850-Jahrfeier der Stiftsgründung hg. von Johannes Meier (StudGWestf 21) 1983 S. 61–74)
 - Karolingische Frauenklöster in Altsachsen. Versuch einer Typisierung (Geschichte, Politik und ihre Didaktik 11. 1983 S. 172–175)
 - Die frühen Prämonstratenserklöster Nordwestdeutschlands im Spannungsfeld der großen Familien (Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein hg. von Lutz Fenske, Werner Rösener und Thomas Zotz. 1984 S. 393–414 = Bewahren und Bewegen. Festgabe f. Wilhelm Kohl zum 85. Geburtstag, hg. v. Karl Hengst u. a. 1998 S. 382–406)
- Monastisches Westfalen. Klöster und Stifte 800–1800. (Ausstellung des Westf. Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte 26. September–21. November 1982 hg. von Géza Jászai. 1982) WestfKlosterb

Die monastische Landschaft des Oberstifts Münster belebte sich in deutlich gegeneinander abgegrenzten Zeitabschnitten. Die älteste Schicht bildeten die adeligen Frauenklöster sächsischer Zeit. Ihre Gründungsphase setzte vor 839 (?) mit der Stiftung des Klosters Vreden ein. Als egbertinische Gründungen folgten im östlichen Münsterland zwischen 850 und 860 die Klöster Freckenhorst und Liesborn. In der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts schlossen sich Metelen und Nottuln im westlichen Münsterland an. Als Nachzügler beendeten Borghorst, vor 968 gestiftet, und St. Marien Überwasser 1040 die Reihe. Die meisten der alten Frauenklöster entwickelten sich im Spätmittelalter zu freiweltlichen, adeligen Damenstiften, soweit sie nicht einer Ordensregel unterworfen oder in ein anderes monastisches Institut verwandelt worden waren.

Eine zweite Schicht setzt sich aus den Kollegiatstiften zusammen, von denen das erste, St. Mauritz vor Münster, nach 1064 entstand. Ihm folgte das Stift St. Pauli am Alten Dom 1098. Fast ein Jahrhundert später wurden die Kollegiatstifte St. Martini und St. Ludgeri in Münster gestiftet. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstand das Stift Beckum, im 14. Jahrhundert Horstmar und schließlich im Jahre 1433 Borken. An allen Gründungen waren die Bischöfe von Münster maßgeblich beteiligt. Damit hängt wahrscheinlich auch deren Langlebigkeit zusammen. Die Bischöfe behielten ihren Einfluß auf die Kollegiatstifte bei und verstanden es, sie schließlich in die Verwaltungsstrukturen des Hochstifts einzufügen.¹⁾

Wenn man von der umstrittenen Frage absieht, ob das Domstift zu Münster in ludgerischer Zeit ursprünglich der Benediktsregel unterworfen war oder nicht, ergibt sich die Tatsache, daß Benediktinerklöster im Bistum Münster erst

¹⁾ Wilhelm KOHL, Kollegiatstifte und bischöfliche Verwaltung im Bistum Münster (Studien zum weltlichen Kollegiatstift in Deutschland hg. von Irene Crusius = VeröffMaxPlanckInstG 114 = StudGS 18. 1995 S. 152–168).

verhältnismäßig spät gegründet wurden. Als erstes Kloster dieses Ordens entstand 1093 Varlar, das sich jedoch um 1123 den Prämonstratensern anschloß. Die Frauenklöster Liesborn und St. Marien Überwasser wurden um 1130 der Benediktinerregel unterworfen, wobei Liesborn nunmehr mit Mönchen besetzt wurde. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts entstanden das Frauenkloster Hohenholte und das Doppelkloster Wietmarschen. Als Späterscheinungen sind die Unterstellungen des bisherigen Cisterzienserinnenklosters Vinnenberg 1296 und die des Frauenklosters St. Aegidii in Münster 1465/68, letzteres in Zusammenhang mit der Bursfelder Reform, zu verzeichnen.

Fast gleichzeitig mit den Benediktinern drangen die Prämonstratenser in das Münsterland vor. Unter dramatischen Umständen wurde 1121/22 Cappenberg gestiftet, wobei Norbert von Xanten maßgeblichen Einfluß ausübte. In nicht mehr als drei Jahrzehnten folgten die Klöster Varlar, bisher benediktinisch, Clarholz, Lette, Cappel und Asbeck.

Die Cisterzienser verfügten im Münsterland nur über die von Hardehausen aus gegründete Abtei Marienfeld. Zwischen 1184 und 1256 folgten die Frauenklöster St. Aegidii in Münster, Marienborn in Lippramsdorf, dann in Coesfeld, Rengering, Vinnenberg und Gravenhorst, letzteres damals noch zur Diözese Osnabrück gehörig.

In dieselbe Epoche fallen die Gründungen der Johanniterkommende in Burgsteinfurt zu Ende des 12. Jahrhunderts und der Kommende in Borken (1263). Burgsteinfurt errichtete eine Filiale in Münster (1282). Der Deutsche Orden besaß in der Diözese nur eine einzige Niederlassung in Münster, um 1245 begründet.

Im Zuge von Reformen des Klosterwesens wurden die Frauenklöster oder besser Stifte Hohenholte (1227) und Freckenhorst (vor 1240) der Augustinerregel unterstellt. Der Wilhelmitenorden ließ sich 1245 in Groß-Burlo nieder und gründete von dort aus 1361 die Filiale Klein-Burlo.

Kurz vor der Mitte des 13. Jahrhunderts setzt eine Blüte des Beginnenwesens ein, die zu zahlreichen Gründungen von Häusern, hauptsächlich in den Städten Münster, Warendorf, Coesfeld, Bocholt und Borken führte. Die Blüte hielt bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts an. Angesichts der Labilität der Häuser in rechtlicher Hinsicht, die zu vielfältigen Veränderungen, Aufhebungen und Neugründungen führte, läßt sich die genaue Zahl der Beginenhäuser nicht ermitteln. Sie lag im Oberstift Münster mit Sicherheit über zwanzig. Männliche Häuser dieser Richtung gab es in der Diözese offensichtlich nicht.

Erstaunlich gering blieb die Expansionskraft der Franziskaner-Minoriten, die sich vor 1271 in der Stadt Münster niederließen. Obgleich die Minderbrüder wegen ihres sozialen und in Pestzeiten uneigennütigen Einsatzes in der münsterischen Bürgerschaft hohes Ansehen genossen, brachten sie es nur zu den beiden Spätgründungen in Bocholt (1627) und Zwillbrock (1651), denen die Auf-

gabe zgedacht war, die zum Protestantismus übergetretene Bevölkerung des westlichen Münsterlandes und der angrenzenden niederländischen Gebiete für den Katholizismus zurückzugewinnen. Ähnlich verhielt es sich mit den Franziskaner-Tertiärinnen, die um 1300 in Bocholt das sogenannte Weiße Kloster errichteten, dem um 1417 das kleine Kloster Annental in Coesfeld und 1664 Glane als Zufluchtsort für niederländische Schwestern folgten.

Eine ungewöhnlich starke Blüte brachte dagegen die Bewegung der *Devotio moderna* hervor, die von Deventer und Zwolle aus das Münsterland ergriff. Dazu gehörten die Augustiner-Chorherren der Windesheimer Kongregation, die sich 1394 in Frenswegen bei Nordhorn niederließen und von dort aus 1429 Nazareth bei Bredevoort gründeten, aber auch die Fraterherren, die 1400 ein Haus in Münster errichteten und sich besonders durch ihre Schreibtätigkeit auszeichneten. Schließlich zählten dazu die Schwesternhäuser vom Gemeinsamen Leben, die teilweise auf ehemaligen Beginenhäusern aufbauten. Von ihnen gab es im Oberstift zehn Niederlassungen. Die in ihrer freien Verfassung begründete Gefährdung durch die Außenwelt, aber auch von seiten älterer Orden, führte dazu, daß fast alle Häuser dieser Richtung nach und nach unter die Augustinerregel traten. Die Blüte der *Devotio moderna* erreichte eine erstaunliche Höhe, flachte aber gegen Ende des 15. Jahrhunderts schnell ab, lange bevor die Reformation der Bewegung den Todesstoß versetzte.

Andere Orden spielten im Bistum kaum eine Rolle. Kreuzherren und Kartäuser besaßen im Oberstift nur je eine Niederlassung in Bentlage (1434) bzw. in Weddern (1476). Mit dieser zuletzt genannten Stiftung schloß die vorreformatorische Phase monastischer Gründungen ab.

Nach einer Pause von mehr als einhundert Jahren begannen die Gründungen von Klöstern und Häusern, die sämtlich der Gegenreformation verpflichtet waren. Sie wurden vorwiegend von Jesuiten und Mendikanten getragen. Die Jesuiten eröffneten 1588 den Reigen mit ihrer münsterischen Niederlassung, die sich hauptsächlich der Einbindung des Gymnasiums in die Rekatholisierungs-Bestrebungen widmete. Nach und nach errichteten die Patres Häuser in Coesfeld (1617) und in Geist bei Oelde (1640).

Die Clarissen ließen sich 1613 in Münster, 1633 in Warendorf und 1651 in Vreden nieder. Die Observanten errichteten 1614 in Münster, 1628 in Warendorf, 1635 in Rheine und 1640 in Vreden Häuser. Die Kapuziner gründeten 1616 in Münster, 1627 in Coesfeld, 1629 in Borken und 1659 in Werne neue Klöster. Auch sie beteiligten sich im Bereich des Schulwesens an der Neubelebung des Katholizismus. Die Dominikaner beschränkten sich auf ein Kloster in Münster (1651) und eine kleinere weibliche Gemeinschaft in dieser Stadt am Verspohl (1686). Teilweise mußten die Gründungen gegen den Widerstand der städtischen Behörden und Bürgerschaften durchgesetzt werden.

Während des Dreißigjährigen Krieges erschienen die der Augustinerregel unterworfenen Lotharinger Schulschwestern in der Stadt Münster (1642). Das

Schlußlicht bildeten in Münster die Barmherzigen Brüder vom Orden St. Johannis a Deo, die sich vorwiegend der Krankenpflege widmeten (1731). An sie erinnert die noch bestehende Clemenskirche. Schließlich folgten 1808 die in gleicher Richtung orientierten Barmherzigen Schwestern (Clemens-Schwestern).

Mit wenigen Ausnahmen fiel die gesamte, hiermit umrissene Klosterwelt des Bistums Münster der Säkularisierungswelle zu Anfang des 19. Jahrhunderts zum Opfer. Nur wenige, dem Schulwesen und der Krankenpflege dienende Häuser blieben verschont.

In rechtlicher Beziehung läßt sich wenig Bemerkenswertes zum münsterischen Klosterwesen sagen. Die Klöster und Stifte unterlagen fast ausschließlich der bischöflichen Jurisdiktion, soweit die Orden nicht für sich Immunität beanspruchten. Ursprüngliche Rechte der Eigenklöstergründer und ihrer Nachfahren konnten die Bischöfe im Hochmittelalter zumeist ausräumen. Unter königlichem Schutz stand Metelen aufgrund eines Privilegs von 889. Es war das einzige Stift in der Diözese, das ein solches Privileg besaß. Borghorst gehörte aufgrund einer königlichen Schenkung dem Erzstift Magdeburg, Vreden durch Schenkung Heinrichs IV. von 1085 dem Erzstift Bremen-Hamburg.

Die Stifte und Klöster werden nach ihrer Entstehungszeit angeordnet aufgeführt. Nähere Ausführungen finden sich in den angegebenen Artikeln des Westfälischen Klosterbuchs bzw. in der vermerkten Spezialliteratur, insbesondere in den bereits erschienenen Bänden der *Germania Sacra*.

Domstift St. Paulus in Münster, seit etwa 785 *monasterium* benediktinischer (?) Prägung *in loco Mimigergaefort*, seit Gründung des Bistums Domkloster bzw. -stift, aufgehoben 14. November 1811 (WestfKlosterb 2 S. 28–39: Wilhelm Kohl; GS NF 17, 1–3).

Damenstift St. Felicitas in Vreden, wahrscheinlich vor 839 (?) gestiftet, hochadeliges Stift, aufgehoben 26. Juli und 12. Oktober 1811 (WestfKlosterb 2 S. 400–410: Hans Jürgen Warnecke).

Damenkloster bzw. Stift St. Vitus, später St. Bonifatius in Freckenhorst, gestiftet um 856, vor 1240 Annahme der Augustinerregel, 1495 freiweltliches adeliges Damenstift, 13. August 1811 aufgehoben (WestfKlosterb 1 S. 314–320: Wilhelm Kohl; GS NF 10).

Damenkloster SS. Cosmas und Damianus in Liesborn, gegründet um 860, 1019 von Kaiser Heinrich II. dem Bistum Münster übertragen, seit 1130 Benediktinerkloster, aufgehoben 2. Mai 1803 (WestfKlosterb 1 S. 522–529: Helmut Müller; GS NF 23).

Kanonissenstift SS. Cornelius et Cyprianus in Metelen, später nach der Augustinerregel lebend, 889 von König Arnolf bestätigt, 993 Bestätigung eines Privilegs Arnulfs durch König Otto III., worüber es mit Bischof Dodo Streit gegeben hatte; vor 1494 freiweltliches adeliges Damenstift, 1811 aufgehoben (WestfKlosterb 1 S. 587–593: Hans Jürgen Warnecke).

- Damenstift St. Martinus, später SS. Magnus et Martinus in Nottuln, wahrscheinlich vor 870 unter Bischof Liutbert gestiftet, seit 1493 freiweltliches adeliges Damenstift, aufgehoben 14. November 1811 (WestfKlosterb 2 S. 150–158: Hans Jürgen Warnecke).
- Damenstift St. Nicomedes in Borghorst, erstmals 968 genannt, von Kaiser Otto I. dem Erzstift Magdeburg übertragen, 974 von Erzbischof Burchard bestätigt, aufgehoben im Dezember 1810 (WestfKlosterb 1 S. 112–119: Hans Jürgen Warnecke).
- Kanonissenstift St. Maria zu Überwasser in Münster, gestiftet um 1040, um 1130 in ein Benediktinerinnenkloster umgewandelt, am 19. Februar 1774 zugunsten der Universitätsgründung aufgehoben (WestfKlosterb 2 S. 58–64: Edeltraud Klüeting).
- Kollegiatsstift St. Mauritz vor Münster, gegründet nach 1064, aufgehoben am 2. Dezember 1811 (WestfKlosterb 2 S. 39–45: Matthias Herkt).
- Prämonstratenser Kloster bzw. -stift SS. Maria et Odulphus zu Varlar, 1093 als Benediktinerkloster gestiftet, vor 1123 den Prämonstratensern übergeben, am 28. Mai 1803 aufgehoben (WestfKlosterb 2 S. 384–389: Ludwig Frohne).
- Kollegiatsstift St. Paulus am Alten Dom zu Münster, gegründet 1098/1118, aufgehoben im Dezember 1811 (WestfKlosterb 2 S. 45–49: Klaus Scholz; GS NF 33).
- Prämonstratenser Kloster bzw. -stift B. Maria et St. Johannes ev., später auch SS. Petrus et Paulus, zu Cappenberg, gestiftet 1121/22, aufgehoben am 21. Januar 1803 (WestfKlosterb 1 S. 172–181: Norbert Reimann).
- Prämonstratenser Kloster bzw. -stift St. Laurentius zu Clarholz, gestiftet 1133, seit 1175 zur Diözese Osnabrück gehörig, aufgehoben am 27. Oktober 1803 (WestfKlosterb 1 S. 185–190: Johannes Meier).
- Prämonstratenserinnenkloster B. Maria virgo et St. Vitus zu Lette, als Filiale von Clarholz 1133 gestiftet, blieb unter Leitung von Clarholz, Anfang des 16. Jahrhunderts eingezogen (WestfKlosterb 1 S. 512–514: Johannes Meier).
- Prämonstratenserinnenkloster in Cappel, gegründet um 1140, St. Maria, seit 1153/54 zur Erzdiözese Köln gehörig, 1639 aufgelöst, später als evangelisches Damenstift wiederbelebt, 1971 mit dem lippischen Damenstift St. Marien in Lemgo vereinigt (WestfKlosterb 1 S. 167–172: Manfred Schneider).
- Benediktinerkloster B. Maria virgo et St. Georgius in Hohenholte, als Zelle des Klosters Saint-Nicaise in Reims gegründet 1142, 1227 mit Augustiner-Chorfrauen besetzt, seit 1557 freiweltliches adeliges Damenstift, aufgehoben 14. November 1811 (WestfKlosterb 1 S. 462–466: Anna-Therese Grabowsky).
- Kloster Marienrode (*Novalis sanctae Mariae*) zu Wietmarschen, 1152 als Benediktinerkloster und Filiale des Klosters in Utrecht gegründet, von Anfang an Doppelkloster, seit 1209 nur noch Frauenkloster, 1675 freiweltliches adeliges

- Damenstift, 1811 aufgehoben (Heinrich Specht, Kloster und Stift Wietmarschen. 1951; RegWietmarschen).
- Augustinerinnenkloster St. Margaretha zu Asbeck, 1154 erstmals genannt, seit 1523 freiweltliches adeliges Damenstift, aufgehoben am 4. Februar 1805 (WestfKlosterb 1 S. 40–44: Heinz Goebel).
- Johanniterkommende St. Johannes bapt. zu Burgsteinfurt, gegründet 1175/1200, erstmals 1222 genannt, aufgehoben am 2. August 1806 (WestfKlosterb 1 S. 162–167: Hans-Walter Pries).
- Kanonissenstift B. Maria virgo et St. Johannes bapt. zu Langenhorst, 1178 gegründet, seit 1576 freiweltliches adeliges Damenstift, 1811 aufgehoben (WestfKlosterb 1 S. 491–495: Hans Jürgen Warnecke).
- Cisterzienserinnenkloster B. Maria virgo et St. Aegidius, gestiftet 1184 in Münster, 1465/68 Annahme der Benediktinerregel und Beitritt zur Bursfelder Kongregation, aufgehoben am 20. Dezember 1811 (WestfKlosterb 2 S. 64–68: Wilhelm Kohl).
- Cisterzienserabtei St. Maria zu Marienfeld, gestiftet 1185, aufgehoben 29. März 1803 (WestfKlosterb 1 S. 560–568: Paul Leidinger).
- Kollegiatstift St. Martin zu Münster, gestiftet um 1187, aufgehoben am 14. November 1811 (WestfKlosterb 2 S. 53–58: Peter Veddeler).
- Kollegiatstift St. Ludger zu Münster, gestiftet um 1189, aufgehoben am 2. Dezember 1811 (WestfKlosterb 2 S. 49–53: Wilhelm Kohl).
- Cisterzienserinnenkloster Marienborn, 1230 in Lippramsdorf gegründet, 1235 in den Orden aufgenommen, 1243/44 in die Stadt Coesfeld verlegt, 1803 aufgehoben (WestfKlosterb 1 S. 191–194: Marie-Theres Pothhoff).
- Wilhelmitenkloster Mariengarten (*Ortus sanctae Mariae*) zu Groß-Burlo, 1245 gegründet, seit 1448 mit Cisterziensern besetzt, 1825/26 ausgestorben (WestfKlosterb 1 S. 375–380: Kaspar Elm).
- Deutschordens-Kommende St. Georg in Münster, um 1245 gegründet, im Juni/Juli 1809 aufgehoben (WestfKlosterb 2 S. 68–71: Hans Jürgen Dorn).
- Cisterzienserinnenkloster Marienbuch zu Rengering, gestiftet 1246/47, aufgehoben 1. Januar 1810 (WestfKlosterb 2 S. 285–289: Paul Leidinger).
- Beginenhaus Rosental in Münster, um 1246 gestiftet, erstmals 1326 erwähnt, später Schwesternhaus, 1508 der Augustinerregel unterstellt, am 9. Dezember 1809 aufgehoben (WestfKlosterb 2 S. 124–126: Wilhelm Kohl; GS NF 3 S. 296–318).
- Altes Schwesternhaus an St. Ludger in Münster, Beginen, erstmals 1248, zuletzt 1320 erwähnt (WestfKlosterb 2 S. 126 f.: Wilhelm Kohl).
- Beginenhaus Ringe in Münster, 1248/1302 gegründet, 1329 Bestätigung der Privilegien, seit 1491 Terziarinnen des Franziskanerordens, aufgehoben 13. August 1803 (WestfKlosterb 2 S. 127–131: Helmut Lahrkamp).

- Cisterzienserinnenkloster St. Maria et St. Johannes bapt. zu Vinnenberg, 1256 gestiftet, seit 1296 mit Benediktinerinnen besetzt, am 24. Februar 1810 aufgehoben (WestfKlosterb 2 S. 389–396: Paul Leidinger).
- Cisterzienserinnenkloster St. Maria zu Gravenhorst, 1256 gegründet, 1484 dem Orden inkorporiert, bis 1667/68 zur Diözese Osnabrück gehörig, am 8. Dezember 1808 aufgehoben (WestfKlosterb 1 S. 370–375: Manfred Wolf).
- Beginenhaus (Lüllschwestern) in Warendorf, nach 1256 gegründet, 1321 aufgelöst (WestfKlosterb 2 S. 431 f.: Paul Leidinger).
- Johanniterkommende St. Johannes bapt. in Borken, 1263 gestiftet, am 10. August 1806 aufgehoben (WestfKlosterb 1 S. 123–125: Hans-Walter Pries).
- Kollegiatstift SS. Stephanus et Sebastianus (SS. Fabianus et Sebastianus) zu Beckum, 1267 gestiftet, aufgehoben am 22. Juni 1811 (WestfKlosterb 1 S. 51–54: Wilhelm Kohl).
- Minoritenkloster St. Catharina zu Münster, vor 1271 gestiftet, aufgehoben am 14. November 1811 (WestfKlosterb 2 S. 74–80: Leopold Schütte).
- Beginenhaus bei St. Aegidii in Münster, erwähnt im Jahre 1280 (WestfKlosterb 2 S. 127: Wilhelm Kohl).
- Nordenspital diesseits der Lippe vor Hamm St. Maria Magdalena, 1281 zur Armen- und Krankenpflege gestiftet, später Schwesternhaus oder Frauenkloster, seit 1551 gemischt konfessionell, im Jahre 1839 ausgestorben (WestfKlosterb 1 S. 385–388: Wilhelm Kohl).
- Johanniterhaus in Münster, als Membrum der Kommende Steinfurt 1282 eingerichtet, aufgehoben am 21. Februar 1810 (WestfKlosterb 2 S. 71–74: Karl Hengst).
- Beginenhaus Stolterinck in Coesfeld, 1288 gegründet, 1417 mit dem Hause Lilienthal zu einem Kloster der Terziarinnen des Franziskanerordens vereinigt (WestfKlosterb 1 S. 212 f.: Peter-Johannes Schuler).
- Beginenhaus zum Lilienthal in Coesfeld, 1293 gestiftet, seit 1417/19 mit dem Hause Stolterinck zu einem Kloster der Terziarinnen des Franziskanerordens vereinigt (WestfKlosterb 1 S. 213 f.: Peter-Johannes Schuler).
- Kloster der Terziarinnen des Franziskanerordens SS. Clara et Franciscus in Bocholt, genannt Weißes Kloster bzw. Stift, gegründet um 1300, erstmals 1307 erwähnt, seit 1557 freiweltliches adeliges Damenstift, aufgelöst Ende 1802 (WestfKlosterb 1 S. 88–92: Heinz Terhorst).
- Kleines Beginenhaus (*parva domus baginarum*) in Bocholt, St. Maria, um 1300 gegründet, seit 1556 freiweltliches Damenstift, seit etwa 1600 Schwarzes Kloster bzw. Stift genannt, obwohl 1406 als *domus minor ordinis sancti Dominici* bezeichnet, gehörte es dennoch nicht dem Dominikanerorden an, aufgehoben am 10. November 1802, Patrozinium unbekannt (WestfKlosterb 1 S. 92–95: Heinz Terhorst).

- Beginen zum Alten Schwesternhaus oder Haus zur Aa in Münster, 1314 gestiftet, noch 1361 erwähnt, vielleicht später mit dem Haus Ringe vereinigt (WestfKlosterb 2 S. 131 f.: Wilhelm Kohl).
- Haus Mariengarten der Schwestern vom Gemeinsamen Leben in Schüttorf, 1418 in einem vorhergehenden Beginenhaus gegründet, 1587 Einziehung der Güter für die Gründung einer Schule, 1632 endgültig ausgestorben (GS NF 3 S. 367–383).
- Kollegiatstift St. Victor in Dülmen, 1323 gestiftet, aufgehoben 14. November 1811 (WestfKlosterb 1 S. 276–279: Wilhelm Kohl).
- Kollegiatstift St. Gertrudis zu Horstmar, 1325 gegründet, am 30. Juli 1806 aufgehoben (WestfKlosterb 1 S. 472–475: Herbert Sowade).
- Beginenhaus Hofringe in Münster, erstmals 1332 erwähnt, später Schwesternhaus, aufgehoben 26. Oktober 1809 (WestfKlosterb 2 S. 132–134: Wilhelm Kohl).
- Beginenhaus bzw. Schwesternhaus Pelsering in Münster, 1332 und 1385 erwähnt, vielleicht im Hause Rosenthal aufgegangen (WestfKlosterb 2 S. 134: Wilhelm Kohl).
- Beginenhaus bei St. Lamberti zu Münster, 1332 und 1372 erwähnt (WestfKlosterb 2 S. 134 f.: Wilhelm Kohl).
- Beginenhaus bei St. Servatii in Münster, nur 1332, vielleicht noch 1341 erwähnt (WestfKlosterb 2 S. 135: Wilhelm Kohl).
- Beginenhaus Reine bei St. Martini in Münster, 1344 gegründet, nahm in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Dritte Regel des Franziskanerordens an, aufgehoben am 28. April 1809 (WestfKlosterb 2 S. 135 f.: Wilhelm Kohl).
- Beginenhaus tom Scheven in Coesfeld, zwischen 1358 und 1419 genannt, dann dem Kloster der Franziskaner-Terziarinnen eingegliedert (WestfKlosterb 1 S. 214 f.: Peter-Johannes Schuler).
- Wilhelmitenkl. *Vinea sanctae Mariae* zu Klein-Burlo, 1361 als Filiale von Groß-Burlo gegründet, seit 1448 mit Cisterziensern besetzt, 1798 aufgelöst (WestfKlosterb 1 S. 488–491: Kaspar Elm).
- Beginenhaus in Borken, am 7. November 1397 erwähnt, kurz nach 1400 aufgelöst (WestfKlosterb 1 S. 131 f.: Karl Hengst).
- Haus Marienwolde der Augustiner-Chorherren der Windesheimer Kongregation zu Frenswegen bei Nordhorn, B. Maria virg., 1394 gestiftet, 25. Oktober 1809 aufgehoben (GS NF 5).
- Fraterherren zum Springborn in Münster, SS. Trinitatis, 1400 gegründet, 1772 aufgehoben (WestfKlosterb 2 S. 80: Karl-Heinz Kirchhoff; *Monasticon Fratrum Vitae Communis* hg. von Wolfgang Leesch, Ernest Persoons und Anton G. Weiler 2: Deutschland [Archives et Bibliothèques de Belgique. Archief- en Bibliotheekwezen in België Extranummer 19] Brüssel 1979 S. 189–198: Karl-Heinz Kirchhoff).

- Schwesternhaus Marienbrink zu Borken, gegründet um 1405, seit 1476 der Augustinerregel unterworfen, aufgehoben am 2. Juli 1803 (WestfKlosterb 1 S. 125–128: Wilhelm Kohl; GS NF 3 S. 35–60).
- Schwesternhaus Marienwolde (*nemus B. Mariae v.*) zu Frenswegen bei Nordhorn, gegründet 1416/17, seit 1563 fast erloschen, um 1622 endgültig ausgestorben (GS NF 3 S. 61–66).
- Kleines Schwesternhaus St. Anna oder Annental zu Coesfeld, ursprünglich Beginenhaus, seit 1417 Terziarinnen des Franziskaner-Ordens, unter Vereinigung der Häuser Lilienthal und Stolterinck, 1657 Übernahme der Annunziatenregel, aufgehoben 1803 (WestfKlosterb 1 S. 194–196: Peter-Johannes Schuler).
- Schwesternhaus Marienbrink auf dem Klinkenberge oder Großes Schwesternhaus St. Monica zu Coesfeld, seit 1424 Schwestern vom Gemeinsamen Leben, 1427 offizielle Stiftung, 1479 Annahme der Augustinerregel, aufgehoben am 6. Juni 1810 (WestfKlosterb 1 S. 196–199: Wilhelm Kohl; GS NF 3 S. 84–129).
- Kloster der Augustiner-Chorherren zu Nazareth gen. Schaer bei Bredevoort, 1429 von aus Windesheim geflohenen Konventualen gegründet, 1604/11 eingegangen (GS NF 5 S. 191–215).
- Kollegiatstift St. Remigius zu Borken, 1433 gestiftet, in der Säkularisierungs-epoche wegen seines geringen Besitzstandes nicht aufgehoben, letzter Dechant starb 1912 (WestfKlosterb 1 S. 119–123: Wilhelm Kohl).
- Kreuzherrenkloster St. Gertrudis zu Bentlage bei Rheine, gegründet 1437, aufgehoben am 1. März 1803 (WestfKlosterb 1 S. 62–67: Hans Ulrich Weiß).
- Schwesternhaus Engelenhuis (*domus angelorum*) in Groenlo, Schwestern vom Gemeinsamen Leben, 1442 in einem bestehenden Beginenhaus begründet, 1620 mit dem Oudeklooster in Groenlo vereinigt, nach 1627 nur noch schwach weiterbestehend, doch erst nach 1659 ausgestorben (GS NF 3 S. 288–295; van der Aa 4 S. 893 nennt den *Oude convent* und den *Nieuwe convent*, die nach der Reformation untergegangen seien).
- Schwesternhaus Mariental gen. Niesing zu Münster, als Niederlassung der Schwestern vom Gemeinsamen Leben gegründet 1444, 1458 Annahme der Augustinerregel, aufgehoben am 14. November 1811 (WestfKlosterb 2 S. 85–88: Wilhelm Kohl; GS NF 3 S. 160–218).
- Schwesternhaus Blumental (*virgines domus paradisi, domus in valle florum*), Schwestern vom Gemeinsamen Leben, 1446 gegründet vor der Stadt Beckum unter dem Namen Marienborn, 1451 in die Stadt verlegt, 1464 Annahme der Augustinerregel, am 1. April 1814 aufgehoben (WestfKlosterb 1 S. 54–56: Wilhelm Kohl; GS NF 3 S. 219–248).
- Schwesternhaus Marienberg am Schonenberge (*sorores sanctae Agnetis*) in Borcholt, Schwestern vom Gemeinsamen Leben, 1447 gegründet, seit 1463

- der Augustinerregel unterstellt, aufgehoben am 2. Juli 1803 (WestfKlosterb 1 S. 95–97: Wilhelm Kohl; GS NF 3 S. 130–159).
- Schwesternhaus Agnetenberg zu Dülmen, Schwestern vom Gemeinsamen Leben, 1457/58 gegründet, 1471 Annahme der Augustinerregel, aufgehoben am 7. Dezember 1811 (WestfKlosterb 1 S. 279–281: Wilhelm Kohl; GS NF 3 S. 249–287).
- Schwesternhaus Maria Rosa (Marien Rosengarten) in Ahlen, Schwestern vom Gemeinsamen Leben, 1466 gegründet, 1467 der Augustinerregel unterworfen, aufgehoben am 1. April 1814 (WestfKlosterb 1 S. 33 ff.: Wilhelm Kohl; GS NF 3 S. 319–354).
- Kartause Weddern SS. Trinitas et B. Maria virgo, gestiftet 31. August 1476, aufgelöst 21. Oktober 1804 (WestfKlosterb 2 S. 433–437: Wilhelm Kohl).
- Jesuitenkolleg St. Petrus zu Münster, 1588 gegründet, am 21. Juli 1773 im Zusammenhang mit dem Ordensverbot aufgehoben (WestfKlosterb 2 S. 88–96: Herbert Sowade).
- Kloster der Clarissen St. Clara in Münster, 1613 errichtet, aufgehoben am 2. Dezember 1811 (WestfKlosterb 2 S. 96–98: P. Dominikus Göcking).
- Kloster der Franziskaner-Observanten, St. Antonius de Padua, in Münster gegründet 1614, aufgehoben am 2. Dezember 1811 (WestfKlosterb 2 S. 103–108: Christiane Büchel).
- Kloster der Kapuziner St. Maria in Münster, gegründet 1616/19, aufgehoben am 2. Dezember 1811 (WestfKlosterb 2 S. 98–103: Gabriele Große).
- Jesuitenkolleg St. Ignatius in Coesfeld, 1617 gegründet, 1773 durch Verbot des Ordens aufgelöst (WestfKlosterb 1 S. 206–210: Herbert Sowade).
- Kloster der Franziskaner-Minoriten St. Antonius de Padua in Bocholt, gegründet 1627, aufgehoben am 11. Dezember 1810 (WestfKlosterb 1 S. 97–101: Heinz Terhorst).
- Kloster der Kapuziner St. Andreas zu Coesfeld, 1627 gegründet, aufgehoben am 14. November 1811 (WestfKlosterb 1 S. 203–206: Gabriele Große).
- Kloster der Franziskaner-Observanten St. Johannes ev. in Warendorf, später SS. Paulus et Franciscus, 1628 gegründet, besteht noch (WestfKlosterb 2 S. 427–430: P. Dominikus Göcking).
- Kloster der Kapuziner St. Johannes bapt. in Borken, gegründet 1629, aufgehoben am 14. November 1811 (WestfKlosterb 1 S. 128–131: Hermann Terhalle).
- Minoritenstation aus Zwillbrock 1630 in Groenlo eingerichtet, bestand bis 1699, im Anschluß versuchten die Observanten aus Nieder-Elten Fuß zu fassen, wie schon im Jahre 1607 (Schoengen, Mon. Batavum 1 S. 85; Suppl. von David de Kok. Amsterdam 1942 S. 61).
- Kloster der Clarissen in Warendorf, 1633 von aus Osnabrück vertriebenen Nonnen gegründet, um 1644 aufgegeben (WestfKlosterb 2 S. 430 f.: Paul Leidinger).

- Kloster der Franziskaner-Observanten St. Joseph in Rheine, gegründet 1635, aufgehoben am 2. Dezember 1812 (WestfKlosterb 2 S. 290–293: Rudolf Breuing).
- Kloster der Franziskaner-Observanten SS. Franciscus, Bonaventura et Barbara in Vreden, 1640 gegründet, aufgehoben am 14. November 1811 (WestfKlosterb 2 S. 410–413: Hermann Terhalle).
- Niederlassung der Jesuiten in Geist bei Oelde St. Franciscus Xaverius, gestiftet 1640, im Zuge des Ordensverbots 1773 aufgelöst (WestfKlosterb 1 S. 333–335: Herbert Sowade).
- Kloster der Lotharinger Chorfrauen nach der Augustinerregel in Münster, 1642 errichtet, am 3. Januar 1812 aufgelöst (WestfKlosterb 2 S. 109–113: Helmut Lahrkamp).
- Kloster der Clarissen St. Agnes in Vreden, 1651/52 von aus Oldenzaal vertriebenen Nonnen gegründet, am 14. November 1811 aufgehoben (WestfKlosterb 2 S. 413–416: Hermann Terhalle).
- Dominikanerkloster SS. Maria et Josephus in Münster, im Anschluß an eine seit 1346 bestehende Terminei des Osnabrücker Klosters 1651/60 gegründet, aufgehoben am 12. Dezember 1811 (WestfKlosterb 2 S. 113–116: Wilhelm Kohl).
- Kloster Bethlehem der Franziskaner-Konventualen (Minoriten) zu Zwillbrock, 1651 als Missionsstation gegründet, St. Franciscus (Josephus et Plechelmus), 1657 Residenz, 1670 Kloster, aufgehoben am 31. Dezember 1811 (WestfKlosterb 2 S. 505–509: Hermann Terhalle).
- Kloster der Kapuziner SS. Petrus et Paulus in Werne, 1659 errichtet, am 11. Dezember 1634 aufgehoben, am 1. Mai 1851 neu belebt, besteht noch (WestfKlosterb 2 S. 464–470: Gabriele Große).
- Kloster der Franziskanerinnen (Terziarinnen) Marienflucht (*coenobium fugae Mariae in Aegyptum*) zu Glane, im Anschluß an eine 1613 eingerichtete Jesuitenmission 1664 von aus Almelo vertriebenen Nonnen gegründet, am 13. August 1811 aufgehoben (WestfKlosterb 1 S. 354 f.: Wilhelm Kohl).
- Kloster St. Catharina de Siena der Dominikanerinnen am Verspohl in Münster, 1686 errichtet, am 13. August 1803 aufgehoben (WestfKlosterb 2 S. 116–118: Helmut Lahrkamp).
- Residenz der Franziskaner-Observanten in Gemen, St. Maria immaculata, als Mission 1708 eingerichtet, 1721 Residenz, aufgehoben am 14. November 1811 (WestfKlosterb 1 S. 336–338: Hermann Terhalle).
- Kloster der Barmherzigen Brüder des Ordens St. Johannis a Deo in Münster, St. Clemens, 1731/32 gestiftet, am 5. Oktober 1820 aufgehoben (WestfKlosterb 2 S. 118–121: Helmut Lahrkamp).
- Kloster der Franziskaner-Observanten St. Ignatius in Coesfeld, 1782 gegründet, am 29. September 1803 aufgehoben (WestfKlosterb 1 S. 210–212: Marie-Theres Potthoff).

Genossenschaft der Barmherzigen Schwestern (Clemens-Schwestern, Elisabetherinnen) in Münster, B. Maria Dolorosa, 1808 gestiftet, besteht noch (WestfKlosterb 2 S. 121–124: Wilhelm Kohl).

§ 36. Stifte und Klöster im münsterischen Archidiakonats Friesland

- van der Aa A. J., Aardrijkskundig Woordenboek der Nederlanden. Gorinchem 1839–1853
 Hoogeweg Hermann, Verzeichnis der Stifter und Klöster Niedersachsens vor der Reformation. 1908
 Reimers Heinrich, Die Heiligen in Ostfriesland – ostfriesische Klöster – ostfriesische Kirchen und Kapellen (Upstalsboombl 7. 1918 S. 14–36)
 Joosting J. G. C., De bisdommen Munster en Osnabrück in Groningen en Friesland (Geschiedkundige Atlas van Nederland; De kerkelijke indeeling omstreeks 1550 tevens kloosterkaart 2. 's-Gravenhage 1921 S. 11–64)
 Schoengen M(ichael), Monasticon Batavum 1–3. Amsterdam 1941–1942; Suppl. zu 1 von David de Kok. Ebd. 1942
 Backmund Norbert, Monasticum Praemonstratense, id est historia circariarum atque canonicarum candidi et canonici ordinis Praemonstratensis 1–3. 1949–1956
 Damen Cornelis, Geschiedenis van de Benediktijnenkloosters in de provincie Groningen. Assen 1972
 Schöningh Enno, Der Johanniterorden in Ostfriesland (AbhhVortrG Ostfriesl 54) 1973
 Ehbrecht, Landesherrschaft und Klosterwesen
 Streich Gerhard, Klöster, Stifte und Kommenden in Niedersachsen vor der Reformation mit einem Quellen- und Literaturanhang zur kirchlichen Gliederung Niedersachsens um 1500 (StudVorarbHistAtlasNdSachs 39) 1986

Das Klosterwesen im münsterischen Archidiakonats Friesland unterschied sich grundlegend von dem des Oberstifts Münster. So fehlte hier gänzlich die Schicht der sächsischen adeligen Frauenklöster des 9. und 10. Jahrhunderts. Ebenso wenig gab es Kollegiatstifte; vgl. Karte 3.

Beherrschend stellten sich dagegen seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts die beiden Orden der Prämonstratenser und der Benediktiner dar, wenig später (1292) die Cisterzienser folgend. Der Orden Norberts von Xanten brachte es auf rund zehn Klöster, die Benediktiner auf etwa acht. Die Cisterzienser gründeten drei Häuser.

Jünger war das Kloster der Augustiner-Eremiten in Appingedam aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Der Orden besaß im Oberstift Münster keine Niederlassung. Das Dominikanerkloster zu Winsum stammte aus derselben Zeit. Vor 1376 gründete der Predigerorden noch das Kloster Reide und übernahm 1451 das bisherige Augustinerinnenkloster Dykhusen. Zahlreich waren in Friesland die Johanniterkommenden über das Land verstreut. Seit 1284 entstanden sie in rascher Abfolge als Filialen der Kommende Burgsteinfurt. Unter ihnen können etwas mehr als ein Dutzend als echte Kommenden gelten. Darüber hinaus gab es viele Niederlassungen, die nur Vorwerke oder nachgeordnete Filialen anderer Kommenden darstellten. Die Einstufung der einzelnen

Häuser ist teilweise schwierig zu bestimmen, wahrscheinlich auch im Zeitablauf wechselnd.

Demgegenüber treten die Minoriten mit zwei Klöstern – Faldern und Ap-pingedam – aus dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts zurück. Auch die Augustinerinnen brachten es nur auf zwei Häuser, von denen im 15. Jahrhundert eins zu den Dominikanerinnen übertrat, das andere den Regularkanonikern übertragen wurde. Die Karmeliter, im Oberstift nicht vertreten, besaßen in Ap-pingen ein später den Johannitern oder Mendikanten, mit Sicherheit läßt sich das nicht sagen, übertragenes Kloster. Dem Kreuzherrenorden gehörte in Scharmer ein Kloster aus dem späten 15. Jahrhundert.

Anders als im Oberstift bedeutete die Einführung der Reformation in der Grafschaft Ostfriesland das Ende sämtlicher monastischer Einrichtungen. Ihr Besitz fiel dem gräflichen Haus zu und wurde verkauft. Unter dem Schutz der spanischen Herrschaft hielten sich die Klöster im Groningerland etwas länger am Leben. Im niederländischen Aufstand und unter der Herrschaft des Calvinismus kam aber auch für sie wenige Jahrzehnte später das Ende.

Die Klöster und Ordenshäuser werden nach der zeitlichen Entstehung geordnet aufgeführt.

Oldeklooster (*Marne, Merna, Antiquum claustrum*), St. Johannis bapt., Prämonstratenserinnen, gestiftet 1175, 1204 in Olde- und Nijeclooster geteilt (22 km nnw Groningen) (van der Aa 8 S. 415 ff.; Joosting S. 30; Schoengen 2 S. 146; Backmund 2 S. 213–217; Ehbrecht S. 63 u. ö.).

Feldwerd (*Oudeclooster prope Dammonem*), SS. Petrus et Paulus, Benediktinerabtei, um 1183 gestiftet, genannt 1204 (30 km nö Groningen) (van der Aa 4 S. 309 f.; Joosting S. 57; Schoengen 3 S. 681; Damen passim; Ehbrecht S. 66 f.).

Thesingen (*Tesinga, Thesinge, Germania*), St. Germanus (?), Benediktinerinnenabtei, um 1183 gestiftet, war 1399 mit Klein-Aduard uniert (8 km nö Groningen) (van der Aa 11 S. 120 f.; Joosting S. 51; Schoengen 3 S. 116; Damen passim; Ehbrecht S. 67).

Aduard, St. Bernardus, Cisterzienserabtei, 1192 von der Abtei Klaarkamp bei Dokkum gestiftet, Mutterkloster von Trimunt und Ten Boer (12 km nw Groningen) (van der Aa 1 S. 54 ff.; Joosting S. 38; R. Post, Het sint Bernardsklooster te Aduard (ArchGUtrecht 48) 1922/23; Schoengen 3 S. 44 f.; Ehbrecht S. 66).

Aland (*Ripa B. Mariae virg.*), St. Maria, Prämonstratenserinnen, gegründet in der 2. H. 12. Jahrhundert, 1255 genannt, 1422 als Doppelkloster, 1565 in Auflösung begriffen (9 km n Emden) (Hoogeweg S. 2; Reimers S. 24; Backmund 2 S. 175–178; Streich S. 37).

Langen (*Blaubaus, Blawbuis, Langhermonken, Sigeberg*), St. Jacobus, Prämonstratenser-Doppelkloster, später nur weiblich unter Aufsicht von Oldeklooster, im

16. Jahrhundert wegen Wassergefahr nach Blauhaus in der Pfarrei Woltzeten (13 km wnw Emden) verlegt, gegründet in der 2. H. 12. Jahrhundert, 1710 Abriß der Gebäude (5 km wsw Emden im untergegangenen Dorf Langen zwischen Wybelsum und Logum) (Hoogeweg S. 77 f.; Reimers S. 23; Backmund 2 S. 203–206; Streich S. 88 f.).
- Mariaspoort (*Porta s. Mariae, Cusemer*), St. Maria, Prämonstratenserinnen, gegründet vor 1204, späteres Schicksal nicht bekannt (17 km wnw Groningen, s Oldekerk) (van der Aa 3 S. 169 f.; Joosting S. 21; Schoengen 2 S. 41; Backmund 2 S. 201; Ehbrecht S. 64).
- Barthe, St. Nicolai, Prämonstratenserinnen, genannt 1204, 1567 in gräfliche Administration genommen, 1580 Übertragung der Güter an Schildwolde, danach ausgestorben (17 km nö Leer, bei Hesel) (Hoogeweg S. 6; Reimers S. 24; Backmund 2 S. 182 f.; Ehbrecht S. 64; Streich S. 41).
- Schildwolde (*Gratia s. Mariae*), St. Maria, Prämonstratenserinnen, gestiftet um 1204, nach 1234 zu Mariengaarde (bei Haalum, Friesland) gehörig (17 km ö Groningen, w des Dorfes) (van der Aa 10 S. 227–230; Joosting S. 53; Schoengen 2 S. 170; Backmund 2 S. 221 f.; Ehbrecht S. 63).
- Palmar (*Pallemar, Porta s. Mariae*), St. Maria, Prämonstratenser-Doppelkloster, um 1204 gegründet, mußte dem Vordringen des Dollart weichen, 1447 Güter unter den Äbten von Wittewierum und Dokkum aufgeteilt, die die Insassen von Palmar aufnahmen, Gebäude 1509 von den Fluten zerstört (15 km ssw Emden, heute im Dollart) (Hoogeweg S. 108; Reimers S. 26; Backmund 2 S. 220; Ehbrecht S. 64; Streich S. 110).
- Oosterwiltwerd (*Campus rosarum, Rozenkamp, Nijeklooster*), St. Maria, 1204 als Benediktinerkloster gestiftet, 1209 Prämonstratenser-Doppelkloster, 1213/14 Umsiedlung der Mönche nach Wittewierum, 1594 Gebäude auf Abbruch verkauft (22 km nö Groningen) (van der Aa 8 S. 538 ff.; Joosting S. 30, 53, 55; Schoengen 2 S. 148; Backmund ohne Angabe; Damen S. 107).
- Timmel (*Timberlae, Timmela*), ursprünglich Benediktinerkloster (?), angeblich 1221 als Nonnenkloster eingerichtet, Mönche nach Clarencamp umgesiedelt (?), Schicksal und Patrozinium unbekannt (12 km s Aurich) (Hoogeweg S. 124).
- Rottum, St. Juliana, Benediktinerabtei, erstmals 1226 genannt. Der Abt besaß seit etwa 1260 die Propstei Usquart (22 km n Groningen) (van der Aa 9 S. 726 f.; Joosting S. 44 f.; Schoengen 3 S. 103 f.; Damen passim; Ehbrecht S. 66).
- Bethlehem, Benediktinerinnen, die mit dem Kloster Rottum verbunden waren, Gründung, Patrozinium und Schicksal unbekannt (22 km n Groningen, w des Dorfes) (van der Aa 2 S. 355 f.; Joosting S. 45; Damen S. 7, 53, 85, 136 f., 149).
- Wittewierum (*Bloembhof, Floridus hortus, Wierum*), Prämonstratenserkloster, 1213/14 aus Oosterwierum hierher umgesiedelt, Patrozinium unbekannt, 1566 auf-

- gehoben und abgebrochen (14 km nō Groningen) (van der Aa 12 S. 532 f.; Johannes Gelhorn, *Die Chronik Emo's und Menko's von Floridus hortus*. 1872; A. W. Wybrands, *De abdij Bloemhof te Wittewierum*. Amsterdam 1883, Nachdr. Groningen 1969; Joosting S. 53; Schoengen 2 S. 209; Backmund 2 S. 231–234; Ehbrecht S. 70–93 mit Lit.).
- Stitswerd, angebliches Männerkloster unter Leitung des Abts von Rottum, 1234 genannt, lange vor der Klosterreduktion in den Niederlanden umgesiedelt, unsichere Überlieferung, Patrozinium unbekannt (16 km n Groningen) (van der Aa 10 S. 747 f.; Joosting S. 45; Schoengen 3 S. 113).
- Geerkesclooster (*Gherkesclooster, Jerusalem*), Prämonstratenser- bzw. Cisterzienserkloster, gestiftet um 1240, Patrozinium unbekannt, 1254 genannt (23 km wnw Groningen, 4 km nō Augustinusga) (van der Aa 4 S. 541 ff.; Joosting S. 27; Schoengen 3 S. 15 f.; Backmund 2 S. 195 f.; Ehbrecht S. 63).
- Bunne (*Bouwenklooster, Buwenklooster, Sepulcrum s. Mariae, Conventus Buonis*), St. Johannes evang., Prämonstratenserinnenkloster, angeblich 1242 gestiftet, wahrscheinlich aber um 1250 (28 km w Groningen, 3 km sw Augustinusga) (van der Aa 2 S. 849 f.; Joosting S. 24 f.; Schoengen 2 S. 26 f.; Backmund 2 S. 186 ff.; Ehbrecht S. 63).
- Appingedam, Augustiner-Eremiten, gestiftet nach 1254, Patrozinium unbekannt, genannt 1342 (22 km onō Groningen, n Appingedam) (van der Aa 1 S. 501–509; Joosting S. 59; Schoengen 2 S. 22; Ehbrecht S. 91).
- Sielmönken, St. Martin, Benediktinerinnen, die 1444 nach Thedingen und Marienthal umgesiedelt wurden, vielleicht aber schon um 1420 mit Chorherren besetzt, 1481 reguliertes Chorherrenstift, 1505 Weihe einer neuen Kirche, 1531 verbrannt, aber neu errichtet, Kloster bestand 1560 noch, während der Reduktion wahrscheinlich aufgehoben, Gebäude teilweise bis Anfang 19. Jh. erhalten (7 km nw Emden, n Freepsum, danach 1255 Abt von Frebestum) (Hoogeweg S. 113; Reimers S. 26; Ders., *Die Säkularisation der Klöster in Ostfriesland (AbhhVorttrGOstfriesland 6)* 1906 S. 41 f.; Streich S. 119).
- Grijzemonniken (*monasterium ad s. Benedictum in Menterna*), Benediktiner- bzw. Cisterzienserkloster, 1258 von Aduard aus gestiftet, Patrozinium unbekannt, 1299 mit dem Nonnenkloster Menterwald vereinigt. Der Abt erwarb 1419 das Patronat von Zwaag (35 km onō Groningen, 1 km s Termunten) (van der Aa 4 S. 866 f.; Joosting S. 61; Schoengen 2 S. 148; Damen S. 38, 128, 131, 197; Ehbrecht S. 67).
- Trimunt (*Menterna, Termunt, Trymont*), St. Benedictus, wahrscheinlich Cisterzienserinnen, vielleicht aber auch Benediktinerinnen oder Prämonstratenserinnen, 1258 gestiftet, 1305/29 unter den Schutz des Abts von Aduard getreten, 1549/61 Umsiedlung nach Assen geplant, nach der Reduktion Gebäude geschleift (30 km w Groningen, bei Marum) (van der Aa 11 S. 315 f.; Joosting S. 23, 38; Schoengen 3 S. 80; Backmund 2 S. 237; Damen S. 54 f.; Ehbrecht S. 67).

- Thedinga (*Tedingum*, *Thedingen*, später auch *Marienthal*, *Oldecloster*, *Syna*), St. Johannes bapt., 1276 Cisterzienserinnenabtei, aber möglicherweise als Benediktinerinnenkloster gegründet, bestand noch im 17. Jahrhundert, Gebäude 1674 der lutherischen Gemeinde in Leer zum Abbruch überlassen (4 km n Leer) (Hoogeweg S. 123 f.; Reimers S. 26; Ders., Die Säkularisation der Klöster in Ostfriesland (AbhhVortrrGOstfriesland 6) 1906 S. 53 ff.; Damen S. 16, 45, 49 ff., 67, 83; Streich S. 123).
- Winsum, Dominikanerkloster, um 1276/83 gestiftet, 1568/80 abgebrochen (17 km n Groningen) (van der Aa 12 S. 506–510; Joosting S. 36; W. J. Formsma, Kerk en klooster te Winsum (Groningse Volksalmanak 1965); Schoengen 2 S. 208; Ehbrecht S. 65).
- Warffum, Johanniterkommende, genannt 1284 (18 km n Groningen) (van der Aa 12 S. 100 ff.; Joosting S. 41; Schoengen 2 S. 202; Ehbrecht S. 66; Schöningh S. 11–14 u. ö.).
- Jemgum (*Gemmegum*, *Gommegum*), St. Johannes bapt., Johanniterkommende, zeitweise Doppelkloster, genannt 1284, 1533 geschleift (6 km nw Leer) (Hoogeweg S. 71; Reimers S. 25; Schöningh S. 42 ff., 55 ff. u. ö.; Streich S. 85).
- Wijtwerd, Johanniterkommende, genannt 1304 (23 km n Groningen) (van der Aa 12 S. 436; Joosting S. 42; Schoengen 2 S. 212; Ehbrecht S. 66; Schöningh S. 11, 14, 20, 24 f., 61).
- Faldern (*Felerne*, *Phalerna*), St. Maria, Minoritenkloster, seit 1498 Observanten, gegründet 1317, 1557 aufgegeben (vor der Stadt Emden, später in die Stadt einbezogen) (Hoogeweg S. 35 f.; Reimers S. 25; Ders., Die Säkularisation der Klöster in Ostfriesland (AbhhVortrrGOstfriesland 6) 1906 S. 29–32; Streich S. 59).
- Abbingwehr, St. Johannes bapt., Johanniterkommende, genannt 1319, 1528 säkularisiert (8 km nnö Emden) (Hoogeweg S. 1; Reimers S. 24; Ders., Die Säkularisation der Klöster in Ostfriesland (AbhhVortrrGOstfriesland 6) 1906 S. 13 f.; Schöningh S. 29 ff., 54 f. u. ö.; Streich S. 37).
- Boekzetel, Johanniterkommende, 1319 genannt, 1499 mit Abbingwehr uniert(?) (17 km nnö Leer) (Hoogeweg S. 9; Frerichs, Boekzetel und Broekzetel (JbGesBildKunst Emden 15. 1903 S. 464 ff.); Schöningh S. 32 f. u. ö.; Streich S. 43 f.).
- Byrle* (wohl Burlage), Johanniterkommende, 1319 genannt (17 km osö Papenburg bei Burlage gibt es das Klostermoor) (Hoogeweg S. 24; Schöningh S. 86–104 u. ö.; Streich S. 52).
- Dünebroek, St. Johannes bapt., Johanniterkommende (identisch mit Wymeer?), Gründung unbekannt, erwähnt 1319, 1529 eingezogen, 1562 von der Gräfin von Ostfriesland verpachtet, jedoch noch 1563 ein Komtur genannt, Gebäude 1810 abgebrochen (10 km wsw Weener bei Wymeer) (Hoogeweg S. 29; Reimers S. 25; Ders., Die Säkularisation der Klöster in Ostfriesland

- (AbhhVortrrGOstfriesland 6) 1906 S. 38–41; Schöningh S. 35 ff., 59 ff. u. ö.; Streich S. 55).
- Wymeer (*Wymaria*), Johanniterkommende, wohl identisch mit Dünebroek (10 km wsw Weener) (Hoogeweg S. 136; Schöningh S. 35 f.; Streich S. 55).
- Hasselt (*Harste*), St. Johannes bapt., Johanniterkommende, genannt 1319, 1499 Abbingwehr inkorporiert, Kirche 1588 abgebrochen (17 km nö Leer bei Hesel) (Hoogeweg S. 54 f.; Reimers S. 25; Ders., Die Säkularisation der Klöster in Ostfriesland (AbhhVortrrGOstfriesland 6) 1906 S. 9 f.; Schöningh S. 37 ff., 52 f. u. ö.; Streich S. 70).
- Hesel (*Hessele, Hostle*), Johanniterkommende, 1319 genannt, 1499 Abbingwehr inkorporiert (17 km nö Leer) (Hoogeweg S. 60; Schöningh S. 41 u. ö.; Streich S. 74).
- Langholt, St. Johannes bapt., Johanniterkommende, Doppelkloster, 1319 genannt, war 1555/63 fast ausgestorben, blieb jedoch bis 1806 in Ordensbesitz. Die Kirche wurde schon 1690 abgebrochen (17 km ö Papenburg) (Hoogeweg S. 78; Reimers S. 26; Schöningh S. 45 f., 58 f. u. ö.; Streich S. 89).
- Muhde (*Lethemuda, Mude*), St. Johannes bapt., Johanniterkommende, Doppelkloster(?), 1319 genannt, Gebäude 1556/62 abgebrochen (4 km sw Leer) (Hoogeweg S. 94 f.; Reimers S. 26; Ders., Die Säkularisation der Klöster in Ostfriesland (AbhhVortrrGOstfriesland 6) 1906 S. 36 f.; Schöningh S. 46 ff., 57 f. u. ö.; Streich S. 100).
- Miedelsum, Johanniterkommende, Gründung unbekannt, 1402 der Kommende Abbingwehr geschenkt, blieb als Vorwerk bestehen (9 km nnw Emden) (Hoogeweg S. 93; Schöningh S. 32 ff. u. ö.; Streich S. 99).
- Finsterwolde, Johanniterkommende, Geschicke unbekannt (37 km osö Groningen, w Finsterwolde auf dem Hof Goldhorn) (Joosting S. 64; Schoengen 2 S. 70; Schöningh ohne Angabe).
- Oosterwierum, Johanniterkommende, Geschicke unbekannt, 1586 verbrannt (28 km onö Groningen) (van der Aa 8 S. 535 f.; Joosting S. 60; Schoengen 2 S. 148; Ehbrecht S. 67; Schöningh S. 54 u. ö.).
- Upping (*Uppingen*), Kloster, 1319 genannt, sonst keine Nachrichten (10 km nnw Emden bei Uttum) (Hoogeweg S. 126).
- Appingedam, Franziskanerkloster, Patrozinium unbekannt, 1324 gestiftet (22 km onö Groningen) (Joosting S. 59; Schoengen 1 S. 34).
- Weddermünken (*Wirdermönken*), Vorwerk des Klosters Langen(?), dort 1334 Errichtung einer Kapelle St. Nicolaus (11 km osö Emden bei Rorichum) (Hoogeweg S. 129).
- Ten Boer (*Klein-Aduard, Bure claustrum*), St. Anna, Benediktinerinnenkloster, angeblich 1340 von Aduard aus errichtet, 1399 mit Thesinga uniert, 1529 *sorores s. Benedicti* (12 km nö Groningen) (van der Aa 2 S. 529 ff.; Joosting S. 50 f.; Schoengen 3 S. 21; Damen passim).

- Osterreide (*Asterreyde, Hredi, Hriadi, Reide*), Dominikaner- oder Dominikanerinnenkloster, vor 1376 gegründet, 1379 in das neue Kloster Dykhusen umgesiedelt (7 km sw Emden, heute im Dollart) (Hoogeweg S. 108).
- Dykhusen, St. Margaretha, Augustinerinnen-, seit 1451 Dominikanerinnenkloster, 1376/79 von Osterreide aus gegründet, 1531 niedergebrannt, die Nonnen nach Appingen umgesiedelt (17 km nnw Emden bei Visquard) (Hoogeweg S. 30; Reimers S. 25; Ders., Die Säkularisation der Klöster in Ostfriesland (AbhhVortrrGOstfriesland 6) 1906 S. 15 f.; Streich S. 55).
- Petkum (*Pettehem*), Vorwerk der Johanniterkommende Muhde, die seit 1408 in Petkum das Kirchenpatronat besaß (6 km sö Emden) (Hoogeweg S. 108; Schöningh S. 46 f.).
- Mariaskamp, St. Maria, Augustinerinnenkloster, 1444 an Regularkanoniker übergeben, 1561 der Kathedrale in Groningen inkorporiert (17 km nw Groningen bei Ezinge) (van der Aa 7 S. 664; Joosting S. 37; Schoengen 2 S. 66).
- Heiselhusen (*Heseldebuzen*), St. Johannes bapt., Vorwerk der Johanniterkommende Golthorn, 1424 errichtet, seit 1446 selbständige Kommende, Doppelkloster (?), 1492 Abbingwehr inkorporiert, 1523 Güter verkauft (18 km wsw Emden) (Hoogeweg S. 57; Reimers S. 25; Ders., Die Säkularisation der Klöster in Ostfriesland (AbhhVortrrGOstfriesland 6) 1906 S. 10 f.; Schöningh S. 39 f. u. ö.; Streich S. 72).
- Appingen, St. Maria (?). Karmeliter, später Johanniterkommende oder Bettelordenkloster (?), 1435/37 gegründet, Schicksale unbekannt (20 km nw Emden); (Hoogeweg S. 3; Reimers S. 24; Streich S. 38).
- Harsweg (*Harseweg*), vermutlich Kloster, Patrozinium unbekannt: 1455 *die Heiligen zu Harseweg* genannt, 1494 nur eine Kapelle (2 km n Emden) (Hoogeweg S. 53).
- Scharmer (*Huis des Lichts*), St. Helena, Kreuzherrenkloster, um 1489 gestiftet und mit der Pfarrkirche Scharmer ausgestattet, dazu die Kapelle Lutteke Harkstede (9 km ö Groningen) (van der Aa 10 S. 115 f.; Joosting S. 52; Backmund 2 S. 241; Schoengen 2 S. 168).
- Coldewehr, im 16. Jh. erwähnt, war wahrscheinlich nur ein Gut des Klosters Sielmönken (7 km nw Emden bei Freepsum) (Hoogeweg S. 26).
- Wyckleesen, im 16. Jh. als säkularisierte Johanniterkommende genannt (Lage unbekannt, vielleicht bei Terwisch 8 km ö Leer, bei einem untergegangenen Dorfe Witzale = Witshausen 3 km ö Leer?) (Hoogeweg S. 136; Schöningh S. 14; Streich S. 133).
- Stikelkamp, St. Johannes bapt., Johanniterkommende, 1574 als Besitz Graf Edzards II. erwähnt (15 km nö Leer) (Hoogeweg S. 122; Reimers, Die Säkularisation der Klöster in Ostfriesland (AbhhVortrrGOstfriesland 6) 1906 S. 10; Schöningh S. 38, 41, 83, 92; Streich S. 122).
- Halte, wahrscheinlich Vorwerk der Johanniterkommende Muhde (7 km s Weener) (Hoogeweg S. 47; Schöningh S. 58 u. ö.).

- Mitling, angebliches Kloster, vielleicht von Steenfelde hierher verlegt, doch fehlen alle Beweise (4 km ssö Weener) (Hoogeweg S. 93 f.; Streich S. 99).
- Münkeburg (*Mönkeburg*), urkundlich nicht nachweisbares Kloster, 1433 nicht mehr vorhanden (Lage unbekannt; Hoogeweg vermutet 17 km nw Leer, n Oldersum oder 7 km ö Leer vor Nortmoor; vielleicht Münckebo 8 km nw Aurich?) (Hoogeweg S. 95).

§ 37. Stifte und Klöster im Niederstift

- Hoogeweg Hermann, Verzeichnis der Stifter und Klöster Niedersachsens vor der Reformation. 1908
- vom Bruch Rudolf, Die Rittersitze des Emslandes. 1962
- HdbHistStätt 2
- Schöningh Enno, Der Johanniterorden in Ostfriesland (AbhhVortrrG Ostfriesl 54) 1973
- Germania Benedictina 6: Norddeutschland. Die Benediktinerklöster in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen bearb. v. Ulrich Faust. 1979
- Streich Gerhard, Klöster, Stifte und Kommenden in Niedersachsen vor der Reformation mit einem Quellen- und Literaturanhang zur kirchlichen Gliederung Niedersachsens um 1500 (StudVorarbHistAtlasNdSachs 30) 1986
- Germania Benedictina 12: Norddeutschland. Die Männer- und Frauenklöster der Zisterzienser in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg bearb. v. Ulrich Faust. 1994

Im ehemaligen Osnabrücker Nordland, dem späteren Niederstift Münster, das 1667/68 der Diözese Münster zugeschlagen wurde, einem verhältnismäßig dünn besiedelten Gebiet, waren Stifte und Klöster nur schwach vertreten. Die um 800 eingerichteten Missionszellen Visbek und Meppen entwickelten sich nicht zu vollausgebildeten Klöstern. Sie wurden der Abtei Corvey inkorporiert. Auch das durch die Übertragung der Reliquien des Hl. Alexanders berühmt gewordene Stift Wildeshausen blieb eher eine bescheidene Institution. Seine Kanoniker wichen 1667 vor den Schweden nach Vechta aus und residierten dort.

Benediktinerinnen ließen sich im Jahre 1185 in Essen (Old.) nieder, siedelten aber schon 1194 nach Malgarten über. Das Frauenkloster Hude, 1198 gegründet, schloß sich 1231 den Cisterziensern an.

Drei Johanniterkommenden – Esterwegen, Holte und Bokelesch – entstanden zwischen 1220 und 1230 an der Nordgrenze des Gebietes, als Ausläufer der umfangreichen Gruppe von Johanniterkommenden in der benachbarten Grafschaft Ostfriesland. Die beiden zuerst genannten Häuser sollen auf Niederlassungen des Templerordens aufbauen, die ihnen vorausgingen, doch läßt sich die Tatsache nicht beweisen.

Das einzige Kollegiatstift im Niederstift wurde 1286 in Delmenhorst begründet, das einzige Schwesternhaus vom Gemeinsamen Leben 1408 in Vechta. Damit erschöpft sich die Übersicht über die vor der Reformation im Niederstift bestehenden monastischen Einrichtungen.

Im Zuge der Gegenreformation traten, wie im Oberstift Münster, die neuen Orden ihren Siegeszug mit der von den Fürstbischöfen geförderten Absicht an,

das so gut wie vollständig zum Protestantismus übergegangene Land für den Katholizismus zurückzugewinnen, was ihnen auch gelang.

Als erste erschienen die Jesuiten. Sie gründeten 1613, als Kurfürst Ferdinand das Niederstift visitieren ließ, in Meppen eine Residenz. Für eine weitere Gründung in Vechta, wie sie beabsichtigt war, fehlte dem Orden die Kraft. An Stelle der Jesuiten zogen in Vechta 1640 die Observanten ein. Auch sie widmeten sich zur Gewinnung der Jugend vornehmlich dem Schulwesen. Drei Jahrzehnte später faßten die Observanten in Aschendorf Fuß. In Haselünne hatten 1652 aus den Niederlanden vertriebene Clarissen Zuflucht gefunden. Von Kurfürst Clemens August gefördert, errichteten die Kapuziner als letzte 1739/41 eine kleine klösterliche Niederlassung neben dem neuen Jagdschloß Clemenswerth auf dem Hümmling.

Soweit nicht schon vorher eingegangen, überlebten nur wenige Klöster, die sich der Krankenpflege oder dem Schulunterricht verschrieben hatten, die Säkularisationsepoche zu Anfang des 19. Jahrhunderts.

Klöster und Stifte werden wiederum nach dem Zeitpunkt ihrer Entstehung in der folgenden Übersicht aufgeführt; vgl. Karte 4.

Visbek, nach 785 gegründet (*cellula Fischboeki*), 855 dem Kloster Corvey inkorporiert, St. Vitus (nach 855), verfiel danach (11 km sw Wildeshausen) (Hoogeweg S. 127; HdbHistStätt S. 467; GermBen 6. 1979 S. 485–487: Heinrich Schmidt; Streich S. 126).

Meppen, Missionszelle um 800 gegründet, 834 dem Kloster Corvey inkorporiert (Hoogeweg S. 92; HdbHistStätt S. 327 f.; GermBen 6. 1979 S. 358–360: Hans-Rüdiger Jarck; Streich S. 97 f.).

Wildeshausen (*Wialtes-, Wigaldinchus*), Stift St. Alexander, 851 gegründet, 855 bestätigt, 1648 nach Visbek, 1678 nach Wildeshausen zurück, 1699 nach Vechta verlegt, 1806 aufgehoben (Hoogeweg S. 132 f.; HdbHistStätt S. 492 ff.; Streich S. 130 f.).

Essen (*Assini, Esne*), St. Pancratius, Benediktinerinnen, gegründet 1175 (1186), nach 1194 nach Malgarten verlegt (16 km ssw Cloppenburg) (Hoogeweg S. 34 f.; HdbHistStätt S. 145; GermBen 11. 1984 S. 217–220: Thomas Schuler; Streich S. 60).

Hude, Diözese Bremen, *Rubus s. Mariae, Portus s. Mariae*, 1198 als Nonnenkloster gegründet, 1231 Cisterzienser, 1536 aufgehoben (13 km nw Delmenhorst) (Georg Sello, Das Cisterzienserkloster Hude. 1895; Hoogeweg S. 69 f.; HdbHistStätt S. 246 f.; GermBen 12. 1994 S. 192–212: Heinrich Schmidt; Streich S. 83).

Esterwegen, angebliche Niederlassung der Templer, nach Aufhebung des Ordens von den Johannitern übernommen, St. Johannes bapt., 1223 diesem Orden übertragen, 1574 Verkauf der Gebäude (16 km w Friesoythe) (Hooge-

- weg S. 35; vom Bruch S. 111–119; Schöningh S. 88 u. ö.; HdbHistStätt S. 145 f.; Streich S. 60 f.).
- Delmenhorst, Diözese Bremen, Kollegiatstift St. Maria, gegründet um 1286, 1575 aufgehoben (Hoogeweg S. 27; HdbHistStätt S. 109 f.; Streich S. 54).
- Holte (*Klosterholte*), angebliche Niederlassung der Templer, 1312 den Johannitern übergeben, 1378 nachweisbar, St. Johannes bapt., Besitz 1401 an die Stadt Meppen übergeben (22 km ö Meppen) (Hoogeweg S. 75; Schöningh S. 88–98 passim; Streich S. 86).
- Bokelesch (15 km nw Friesoythe), bei Ramsloh im Saterland, 1319 als Johanniterkommende genannt, 1806 aufgehoben (Hoogeweg S. 10; Schöningh S. 10–46 passim; Streich S. 44).
- Vechta (*Veghte, Vechte*), Schwesternhaus nach der Augustinerregel, 1408 gegründet, Patrozinium unbekannt, 1557 eingegangen (Hoogeweg S. 125; Streich S. 124).
- Vechta, Franziskanerkloster St. Josephus, 1640 gegründet, 1811 aufgehoben (Hoogeweg S. 125; HdbHistStätt S. 462; August Vornhusen, Die Franziskaner in Vechta [BeitrrGStadtVechta red. von Wilhelm Hanisch, Franz Hellebernd u. Joachim Kuroпка 3,1. 1978 S. 1–44 u. 16 Taf.]).
- Visbek, 1648–1667 Sitz des Alexanderstiftes aus Wildeshausen (11 km sw Wildeshausen) (Hoogeweg S. 127; HdbHistStätt S. 467).
- Vechta, seit 1667 Sitz des Wildeshäuser Alexanderstiftes, 1811 aufgehoben (Hoogeweg S. 125; HdbHistStätt S. 462).
- Meppen, Jesuitenresidenz seit 1613 (HdbHistStätt S. 327; Heinrich Hinrichs, Die Tätigkeit der Jesuiten in Meppen und im Emsland [Festschrift zur 600-Jahrfeier der Stadt Meppen hg. von (Hans) Kraneburg, 1960 S. 45–51]).
- Haselünne, Niederlassung aus den Niederlanden geflüchteter Clarissen 1652 (HdbHistStätt S. 210).
- Rhede, Jesuitenniederlassung zur Mission von Ostfriesland 1653 (41 km n Meppen) (Heinrich Hinrichs, Die Tätigkeit der Jesuiten in Meppen und im Emsland: Festschrift zur 600-Jahrfeier der Stadt Meppen. 1960 S. 45–51, hier S. 48).
- Aschendorf, Niederlassung der Observanten 1679 (40 km n Meppen) (HdbHistStätt S. 20).
- Clemenswerth, Kapuzinerkloster 1639, Kapelle am 9. August 1741 in Benutzung genommen (23 km nö Meppen) (HdbHistStätt S. 270; Walter Borchers, Die Bauten des Kurfürsten Clemens August im Bereich des heutigen Bistums Osnabrück: Kurfürst Clemens August. Landesherr und Mäzen des 18. Jahrhunderts. Ausstellung im Schloß Augustsburg zu Brühl 1961. 1961 S. 248–257, hier S. 249; Dieter Hennebo, Das Jagdschloß Clemenswerth im Hümmeling: Schlaunstudie 1. Textteil hg. von Klaus Bußmann. 1973 S. 80–103, hier S. 93–98; Ders., Der Klostergarten: Clemenswerth, Schloß im Emsland. 1987 S. 157–174).

§ 38. Diözesansynoden und Synodalstatuten, Erlasse

- Statuta provincialia Coloniensia ac synodalia seu dyocesana Monasteriensia. Monasterii in officina Johannis Limburg 1486 [vgl. Crous, Buchdruck S. 9 ff.]
- Synodus Dioecesis Monasteriensis. Monasterii 1613
- Schannat-Hartzheim, Concilia Germaniae
- Verzeichnis sämtlicher numerirter Verordnungen Seiner Kurfürstlicher Durchlaucht Clemens August fürs Hochstift Münster (MünstGemeinnützlWbl 4. 1788 S. 203–208)
- Kock, Series episcoporum
- Niesert J(oseph), Synodalverordnungen (Beiträge zu einem Münsterischen Urkundenbuche aus vaterländischen Archiven gesammelt von Dems. 1,1. 1823 S. 1–68 Nr. 1–12)
- Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen
- Krabbe Caspar Franz, Statuta synodalia Dioecesis Monasteriensis. 1849
- Phillips George, Die Diözesansynode. ²1849
- Finke Heinrich, Die angebliche Fälschung der ältesten münsterschen Synodalstatuten (ZVaterländG 49. 1891 T. 1 S. 161–184)
- Hilling Nicolaus, Die westfälischen Diözesansynoden bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur geistlichen Verfassungsgeschichte der Bistümer Münster, Paderborn, Osnabrück und Minden. 1898
- Gegenwart und Einfluß der Geistlichen und Laien auf den Diözesansynoden (Arch-KathKR 79) 1899
- Koeniger Albert Michael, Die Sendgerichte in Deutschland 1: Die Zeit der ungeteilten bischöflichen Sendgerichtsbarkeit (8.–11. Jahrhundert) (VeröffKirchenhistSemMünchen 3,2) 1907 [kein weiterer Band erschienen]
- Crous Ernst, Der Buchdruck Münsters im 15. Jahrhundert (Westfalen 11. 1921 S. 6–14)
- Bierbaum Max, Diözesansynoden des Bistums Münster. 1928 (auch: RömQuartschr 35. 1927 S. 381–411)
- Schmitz-Kallenberg, Landstände
- Ebel Wilhelm, Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland. ²1958
- Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte
- Orte Gerhard, Die Statuten der münsterischen Diözesansynode vom 16. Oktober 1312 (JbWestfKG 57/58. 1965 S. 101–132)
- Prinz Joseph, Münsterische „Plakatbriefe“. Aus der Frühzeit der amtlichen Drucksachen (Ex officina literaria. Beiträge zur Geschichte des westfälischen Buchwesens hg. von Joseph Prinz. 1968 S. 81–114)
- Schröer, Kirche in Westfalen vor der Reformation
- Kirche in Westfalen im Zeichen der Erneuerung
- Pastoralbriefe des Münsterer Fürstbischofs Christoph Bernhard v. Galen
- Johaneck Peter, Methodisches zur Verbreitung und Bekanntmachung von Gesetzen im Spätmittelalter (Werner Paravicini und Karl Friedrich Werner (Hgg.), Histoire comparée de l'administration IV^e–XVIII^e siècles. 1980 S. 88–191)
- Diestelkamp Bernhard, Einige Betrachtungen zur Geschichte des Gesetzes in vorkonstitutioneller Zeit (ZHistForsch 10. 1983 S. 385–420)
- Janssen Wilhelm, „... na gesetze unser lande ...“ Zur territorialen Gesetzgebung im späten Mittelalter (Gesetzgebung als Faktor der Stadtentwicklung. 1984 S. 7–40)
- Wolf Armin, Publikation von Gesetzen (HdbRG 4. 1990 Sp. 85–92)
- Freitag, Konfessionelle Kulturen
- Schubert, Fürstliche Herrschaft

Die Bistumssynoden (zu ihrer Vorgeschichte: Hilling S. 1 f.) stellten das wichtigste Instrument in der Leitung einer Diözese dar (Feine S. 375 f. mit Lit.). Auf den Synoden wurden Vorschriften und Richtlinien für Geistliche und Laien verkündet. Dabei fand keine reine Trennung zwischen kirchlichen und weltli-

chen Angelegenheiten statt. Häufig waren darunter Verhaltensregeln, die später unter den Begriff „Polizei“ fielen (Hilling S. 23 f.; Janssen S. 24 f., 32 f.; Schubert S. 91), wie etwa Spielverbote, Kleiderordnungen, öffentliche Sittlichkeit usw. In erster Linie dienten die Synodalstatuten, also die von den Synoden gefaßten Beschlüsse, der Reglementierung des Klerus. Die Kleriker sollten als Vorbilder die aufgestellten Regeln den Laien weitergeben. Das 4. Laterankonzil von 1215 erhob in diesem Sinne die jährliche Abhaltung der Diözesansynoden zu einem allgemeinen Rechtsinstitut der Kirche (Bierbaum S. 5). Diese frühe Ausprägung einer Gesetzgebung nahm noch nicht die Rolle eines Werkzeugs zur Machtausübung wahr. Dazu kam es frühestens zu Beginn des 16. Jahrhunderts. Wurzeln hierfür blieben in den vorhergehenden Epochen eher bescheiden entwickelt (Schubert S. 90).

Wenn auch auf den Diözesansynoden die Promulgation bischöflicher Mandate, Erlasse der Päpste und anderer Entscheidungen in kirchlichen Rechtsfragen stattfand, so besaßen die Synoden doch keine zustimmende oder ablehnende Funktion. Die Synodalen berieten nur darüber (Hilling S. 32). Allein bei der Schlichtung von Streitsachen übten sie größeren Einfluß aus (ebd. S. 34). Dasselbe galt bei der Festsetzung, ob Kirchengut veräußert werden sollte oder nicht (ebd. S. 35). Im Spätmittelalter drängte sich die Behandlung von Rechtsfällen auf den Synoden derartig stark in den Vordergrund, daß die Bistumssynoden fast zu einer Art ordentlichem Gericht entstellten wurden (ebd. S. 42 Anm. 1). Der ursprüngliche Sinn der Bistumssynoden, die ständige Reform der Kirche durch Aufdeckung von Mißständen und Erörterung von Verbesserungsvorschlägen in Gang zu halten, ging bei dieser Entwicklung weitgehend verloren. Die Tendenz wurde noch dadurch verstärkt, daß der Ordinarius, in dessen Namen alle Synodalstatuten erlassen wurden, bei der Entscheidung juristischer Fragen immer mehr zurücktrat und die Leitung der Verhandlungen Vertretern, etwa dem Domdechanten oder einem andern hohen Geistlichen, überließ (Schröer 1 S. 15 f.).

Zu welcher Zeit die Abhaltung von Diözesansynoden im Bistum Münster eingeführt oder üblich wurde, läßt sich nicht sagen. Das älteste Zeugnis für eine Synode stammt aus dem Jahre 889 (s. u.), doch findet man keine Nachricht, die die These von regelmäßigen Synoden stützt. Es kann durchaus sein, daß derartige Versammlungen nur bei anstehenden Entscheidungen von den Bischöfen einberufen wurden. Manches spricht dafür, daß Regelmäßigkeit erst üblich wurde, als die Diözese eine straffere innere Organisation entwickelt hatte, also im späten 12. Jahrhundert oder noch später.

In Münster waren jährlich zwei Synoden vorgesehen, die eine im Frühjahr am Montag nach Laetare, eine zweite im Herbst am Montag nach St. Gereon und Victor, dem 11. Oktober (Hilling S. 13–20, bes. S. 16). Diese Synoden bezeichnete man zum Unterschied von Synoden der Archidiakone als *synodus generalis* oder *synodus episcopalis*. Die Frühjahrssynode hieß *synodus quadragesimalis* oder *synodus vernalis*, die Herbstsynode *synodus autumnalis* (Finke S. 162; Hilling S. 23 f.).

Ursprünglich führte der Bischof persönlich den Vorsitz auf den Diözesansynoden. Seit Ende des 13. Jahrhunderts ging seine Teilnahme stetig zurück. Den Vorsitz übernahm ein rechtskundiger Vertreter aus der höheren Geistlichkeit, der *auctoritate domini episcopi* handelte. Als Teilnehmer erschienen Kleriker aller Gattungen, daneben auch Klosterfrauen, Edelherrn und Ministeriale. Die Laien waren nicht selten an den zur Entscheidung stehenden Rechtsfällen persönlich beteiligt. Edelherrn und Ministeriale rechneten aber auch zu den von der Archidiaconaljurisdiktion befreiten Personen, die wegen bestimmter Vergehen nur auf den Bistumssynoden zur Rechenschaft gezogen werden konnten (Hilling S. 37). Ob eine Pflicht zur Teilnahme an den Diözesansynoden für diesen Personenkreis bestand, kann nicht gesagt werden. Ihre Bezeichnung als *homines synodales* könnte für eine solche Pflicht sprechen. Das Basler Konzil schärfte 1433 die Teilnahme von Laien, *testes synodales*, als Verpflichtung ein, nachdem das 4. Laterankonzil von 1215 eher einer Verdrängung der Laien von den Synoden Vorschub geleistet hatte (Bierbaum S. 5 f.).

Die Anwesenheit von Ordensleuten auf den Bistumssynoden läßt sich nicht klar umgrenzen. Grundsätzlich scheinen zumindest die Leiter von Klöstern zur Teilnahme berechtigt gewesen zu sein, doch verhielten sich nicht wenige zurückhaltend gegenüber Einladungen des Bischofs, um diesem jeden Anlaß zu nehmen, sich in Klosterangelegenheiten einzumischen. Ein Privileg Papst Innocenz III. von 1198 für die Cisterze Marienfeld bestärkt diese Vermutung (Erhard, Cod. 2 S. 254 Nr. 569; Hilling S. 44). Trotzdem treten Klösteräbte in Synodalbeschlüssen häufiger als Zeugen auf als in sonstigen, von Bischöfen ausgestellten Urkunden (Hilling S. 19 f.).

Der äußere Ablauf der Synoden vollzog sich nach festem Schema. Stets begann man mit einem Hochamt im Dom und schloß mit der Gerichtsverhandlung im Paradies (Finke S. 162 f., 165; Schröer 1 S. 18 f. ausführlich). Nach einem Beschluß des Basler Konzils von 1433 (Sess. 15 *De conciliis provincialibus et synodalibus*) oblag dem Ordinarius die Aufgabe, in einer Synodalpredigt den Bistumsklerus zu geistlichem Wandel und gewissenhafter Pflichterfüllung zu ermahnen (Schröer 1 S. 16 f.). Allerdings ist es wenig wahrscheinlich, daß die Basler Beschlüsse in Münster bekannt waren.

Um den anreisenden Klerikern die Teilnahme zu erleichtern, stiftete Bischof Everhard von Diest († 1301) eine Getreiderente für die Frühjahrssynode (erwähnt WestfUB 3 S. 394 f. Nr. 761, fälschlich auf Bischof Gerhard bezogen; CTW 2 S. 94 ff.; Schröer 1 S. 16). Im Jahre 1423 trat eine Stiftung des zwei Jahre zuvor verstorbenen Generalvikars und Sieglers Johann Klunsevoet (GS NF 17, 3 S. 43 f.) für den teilnehmenden Klerus hinzu (Niesert, UrkSlg 4 S. 48–56 Nr. 9).

Die Wahlkapitulation Bischof Florenz' (1364) erwähnt erstmals die erforderliche Zustimmung des Domkapitels zu Synodalstatuten (Schmitz-Kallenberg S. 67).

Im 16. Jahrhundert geriet die regelmäßige Abhaltung der Bistumssynoden fast in Vergessenheit. Das Konzil von Trient (Sess. 24 cap. 2 de ref.) forderte die

Wiedereinführung der zweimal jährlich abzuhaltenden Bistumssynoden (Freitag, Konfessionelle Kulturen S. 115), setzte sich aber damit in Deutschland nicht durch. In Münster läßt sich in dieser Hinsicht keine Belebung nachweisen (Schröer, Erneuerung 2 S. 362). Erst Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen gelang es, die Bistumssynoden wieder zur regelmäßigen Einrichtung zu machen. Ausgenommen von einigen Kriegsjahren hielt er die Synoden wie früher im Frühjahr und im Herbst ab. Seine Synodalpredigten zeichnen sich vor allen anderen ihrer Art durch Gehalt aus. 1661 führte er die Vorlage der *Status animarum* zur Herbstsynode ein (Schröer, Erneuerung 2 S. 369 f.). In der letzten Lebenszeit überließ er die Leitung Domherren seines Vertrauens und dem Generalvikar. Auch seine Nachfolger hielten an den regelmäßigen Synoden fest, manche übernahmen das Präsidium sogar wieder persönlich. Freilich lassen die Synodalstatuten der späteren Jahrhunderte viel an Originalität vermissen. Sie beschränken sich oft auf Wiederholung längst verkündeter Vorschriften und Forderungen. Wesentliche Neuerungen kamen nicht zum Zuge, es sei denn die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zur Mode kommende Aufklärung, die besonders unter den kirchlichen Festen aufräumte.

Die wesentlichen Gegenstände der Synodalstatuten des Bistums Münster sind 1849 von dem münsterischen Domherrn Krabbe systematisch geordnet veröffentlicht worden. Er unterteilte sie in folgende Teile und Titel:

Pars 1 *De fide et religione catholica, officio cultuque divino et caeremoniis*. 1. *De fide et religione catholica* (S. 1–6); 2. *De doctrina fidei, praedicatione verbi et cathechesi* (S. 6–20); 3. *De officio divino et caeremoniis* (S. 21–29); 4. *De festis et jejuniis* (S. 29–47); 5. *De processionibus* (S. 47–50); 6. *De veneratione sanctorum, imaginibus sacris et reliquiis* (S. 52 f.); 7. *De exorcismis et benedictionibus* (S. 53–56); 8. *De superstitione* (S. 56–59).

Pars 2 *De Sacramentis*. 1. *De sacramentis in genere* (S. 60–63); 2. *De sacramento baptismi* (S. 64–68); 3. *De purificatione puerperae* (S. 67 f.); 4. *De sacramento confirmationis* (S. 69 ff.); 5. *De sacramento poenitentiae* (S. 71–84); 6. *De indulgentiis et confraternitatibus* (S. 85); 7. *De sacramento eucharistiae* (S. 86–100); 8. *De sacrificio missae* (S. 100–108); 9. *De sacramento extremae unctionis et cura infirmorum* (S. 108–122); 10. *De sacramento ordinis* (S. 122–129); 11. *De sacramento matrimonii* (S. 129–151); 12. *De ecclesiis, altaribus et coemeteriis* (S. 151–165); 13. *De testamentis et eorum executoribus* (S. 156–162); 14. *De sepultura et exequiis* (S. 162–171); 15. *De catalogis baptizatorum, confirmatorum, copulatorum et defunctorum* (S. 171–175).

Pars 3 *De personis et rebus ecclesiasticis*. 1. *De vita et honestate clericorum* (S. 176–190); 2. *De habitu clericorum* (S. 190–197); 3. *De immunitate clericorum* (S. 197 ff.); 4. *De congrua clericorum sustentatione, de beneficiis et anno gratiae* (S. 199–214); 5. *De decimis, oblationibus, missatico et iuribus stolae* (S. 214–220); 6. *De conservatione et administratione bonorum ecclesiae et pauperum* (S. 220–231); 7. *De parochis et sacellanis* (S. 231 ff.); 8. *De regularibus et monialibus* (S. 233–241); 9. *De scholis, ludimagistris et custodibus* (S. 241–248); 10. *De iurisdictione ecclesiastica et de sententia excommunicationis* (S. 248–251); 11. *De synodis et decretis synodalibus* (S. 251–256).

Die im folgenden angegebenen Nachweise der Einzelsynoden bei Krabbe ermöglichen durch Angabe der Seitenzahlen auf den Inhalt des von Krabbe wiedergegebenen Abschnitts zu schließen. Auf eine genauere Inhaltsangabe kann daher verzichtet werden.

Es scheint übrigens, daß es seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert mehr Bistumssynoden als bisher angenommen gegeben hat. Die erhaltenen Bischofsurkunden lassen nämlich, seitdem die Angabe von Monats- und Tagesdaten üblich wurde, erkennen, daß auffällig viele dieser Urkunden unmittelbar am Laetaretermin oder in engster zeitlicher Nähe dazu ausgestellt worden sind, ohne daß eine Frühjahrssynode erwähnt wird oder der sachliche Gegenstand der Urkunde in Beziehung zu einer Synode stand. Nicht selten deutet der Kreis der Zeugen darauf hin, daß gleichzeitig eine Versammlung der Diözesangeistlichkeit stattfand. Seltener lassen sich solche Feststellungen für den Herbsttermin treffen.

In der folgenden Zusammenstellung der nachweisbaren Bistumssynoden werden auch die vermuteten bzw. erschlossenen Synoden aufgenommen und durch ein Sternchen (*) vor dem Datum gekennzeichnet.

889 Oktober 7 Synode Bischof Wolfhelms: *Post haec in Mimigernesford in conventu sacrae synodi, quam congregari feci nonas Octobris presbyteri et diaconi et clerus omnis Mimigernesfordensis ecclesiae coram universo plebe et coram comitibus qui aderant ... per ordinem a maximo usque ad minimum fatebantur ...* (Erhard, Cod. 1 S. 34 Nr. 40; Hilling S. 3 Nr. 1; S. 13, 26, 33; Otte S. 108 fälschlich zu 869)

1022/32 Synode Bischof Sigfrids: *Post multorum vero discessus temporum dominus Sigfridus supradicta aecclesiae sedem suscipiens ad regendum hanc eandem traditionem in communi synodo ... firmavit et hanc cartam sigillo sancti Pauli impressam scribi precepit* (Erhard, Cod. 1 S. 81 Nr. 103; Hilling S. 4 Nr. 2 u. S. 26)

1125 (Hilling S. 4 Nr. 3 u. S. 26)

1179 Synode Bischof Hermanns II. (Erhard, Cod. 2 S. 145–148 Nr. 400–403; Hilling S. 4 f. Nr. 4 u. S. 17 f.)

*1188 Zahlreiche Urkunden Bischof Hermanns II. und die Zeugenreihen lassen auf eine Synode schließen (Erhard, Cod. 2 Nr. 195–198 Nr. 478–483)

1209 Synode, Zeugnis für zwei Termine im Jahr (Hilling S. 16; Otte S. 108)

(1226/1247) Synode Bischof Ludolfs: Recht der Wachszinsigen (Bierbaum S. 3 f.; vgl. Synode von 1247)

*1238 Synode? Zeugen: *et aliis quam pluribus viris synodalibus* (d. s. Edelherren und Ministerialen) (WestfUB 3 S. 187 Nr. 346; Hilling S. 41 u. S. 43 Anm. 2)

*1242 Oktober 13 Bischof Ludolf stiftet eine Kapelle in seinem Palast (WestfUB 3 S. 215 f. Nr. 400)

*1245 Oktober 16 Bischof Ludolf verpachtet Weichbildgüter zu Beckum (ebd. S. 235 Nr. 437)

*1247 März 8 (Freitag vor Laetare) Bischof Ludolf regelt die Tafellieferungen für die Domherren (wohl kurz vor einer Synode) (WestfUB 3 S. 251 f. Nr. 466)

1247 Oktober 11 (crastino Gereonis et Victoris) Domdechant und Kapitel beziehen sich auf eine Synode des verstorbenen Bischofs Ludolf betr. das Wachszinsigenrecht (WestfUB 3 S. 127 f. Nr. 232)

- *1260 März 14 (Laetare) und März 15 (Montag nach Laetare) Urkunden Bischof Wilhelms (WestfUB 3 S. 344 ff. Nr. 654–657)
- 1261 März 20 (Reminiscere) *In nostra ecclesia synodo generali cum aliis eiusdem ecclesie prelati presedimus* (d. i. Bischof Gerhard), *talis ad interrogationem cuiusdam fuit questio diffinita sententialiter synodo approbante* (WestfUB 3 S. 359 Nr. 688; Krabbe S. 220; Bierbaum S. 4)
- *1263 März 13 (Dienstag nach Laetare) Bischof Gerhard verteilt Privilegien für den Alten Dom (WestfUB 3 S. 364 f. Nr. 702)
- *1267 März 26 (Samstag vor Laetare) Schiedsgericht betr. die Grenzen der Güter des Alten Doms (ebd. S. 405 f. Nr. 785)
- *1269 März 3 (Laetare) Bischof Gerhard verteilt Privilegien für die Wilhelmiten (ebd. S. 434 Nr. 831 f.)
- 1272 Oktober 11 (Tag nach Gereonis) Synode unter Vorsitz des Domdechanten Friedrich (ebd. S. 482 Nr. 928; Hilling S. 41, 52, 62)
- *1279 März 12 (Laetare) Bischof Everhard stiftet eine Präbende zu St. Ludgeri (WestfUB 3 S. 555 Nr. 1067)
- 1279 Oktober 16 (feria secunda post Gereonis) Synodalstatut Bischof Everhards (Niesert S. 3–23 Nr. 1; WestfUB 3 S. 560–563 Nr. 1079; Finke S. 166–169, 172 f.; Krabbe S. 72 ff., 78, 80, 97 f., 101, 104 ff., 155, 169, 176, 188, 190, 204, 248 ff., 252; Bierbaum S. 6)
- *1280 März 29 (Laetare) Bischof Everhard verbessert die Einkünfte der Dechaneei St. Ludgeri (WestfUB 3 S. 570 f. Nr. 1092). – 1280 April 1 (Montag nach Laetare) Bischof Everhard genehmigt die Errichtung des Nordenstiftes (ebd. S. 572 f. Nr. 1094)
- *1280 Oktober 14 (feria secunda post Gereonis) Bischof Everhard bestätigt den Vergleich Graf Egberts von Bentheim mit dem Domkapitel zu Münster (ebd. S. 579 Nr. 1108)
- 1282 Oktober 12 (feria secunda post Gereonis) Synodalstatut Bischof Everhards betr. die Disziplin der Stiftsgeistlichkeit nach dem Vorbilde der Synode Erzbischof Konrads von Köln (Niesert S. 24–28 Nr. 2; WestfUB 3 S. 620 f. Nr. 1182; Krabbe S. 197 f., 214, 220 f.; Finke S. 166, 169–172; Otte S. 110; Bierbaum S. 6)
- *1283 März 30 (feria tertia post Laetare) Bischof Everhard für Varlar (WestfUB 3 S. 635 Nr. 1206)
- 1283 Oktober 11 (crastino Gereonis) Synode unter Vorsitz des Domdechanten Brunsten (WestfUB 3 S. 642 Nr. 1223; Bierbaum S. 4 f.)
- *1285 März 7 (Mittwoch nach Laetare) Bischof Everhard für das Kollegiatstift St. Maurit (WestfUB 3 S. 667 Nr. 1273). – 1285 März 9 (ebd. S. 668 Nr. 1274 f.)
- 1285 April 19 Synodalbeschuß(?) betr. die *homines servilis conditionis* (INAWestf Bbd 1,2: Kreis Coesfeld S. 65 Nr. 36)

- 1290 Oktober 11 (Tag nach Gereonis) Synode unter Vorsitz des Domdechanten Brunsten (WestfUB 3 S. 735 Nr. 1410; Niesert S. 58 Nr. 12,1; Krabbe S. 215; Finke S. 180; Bierbaum S. 5); Sentenz vom 16. d. M. (Nordkirchen 138, 15)
- 1294 März 29 (crastino Laetare) Synode unter Vorsitz des Domdechanten Brunsten (Niesert S. 58 f. Nr. 12,2; Krabbe S. 215 f.)
- 1294 Oktober 11 (Tag nach Gereonis) wie vor (Niesert S. 59 Nr. 12,3; WestfUB 3 S. 784 Nr. 1501; Bierbaum S. 5); Sentenz vom 11. d. M. (Nordkirchen 138, 15)
- 1295 März 14 (feria secunda post Laetare) wie vor (Niesert S. 59 f. Nr. 12,4; WestfUB 3 S. 787 Nr. 1507; Krabbe S. 216; Bierbaum S. 5)
- 1296 März 5 (feria secunda post Laetare) wie vor (Niesert S. 60 Nr. 12,5; WestfUB 3 S. 804 f. Nr. 1540; Krabbe S. 216; Bierbaum S. 5)
- 1297 März 26 (feria tertia post Laetare) Frühjahrssynode in Gegenwart des Domherrn Lubertus (WestfUB 3 S. 816 Nr. 1566)
- *1301 März 14 (feria tertia post Laetare) Bischof Everhard (WestfUB 8 S. 2 Nr. 4)
- 1305 Oktober 11 (?) Synodalstatut Bischof Ottos (Niesert S. 28–31 Nr. 3)
- 1306 Synode (Schannat-Hartzheim 4 S. 98 f. nach Schaten, Ann. Paderb. 2 lib. 12 S. 303 f.)
- 1307 März 6 (feria secunda post Laetare) Sentenz betr. die Sadelgüter (Krabbe S. 216)
- 1309 (1308) März 10 (feria secunda post Laetare) Synode unter Vorsitz des Domdechanten Lubert von Langen (Niesert S. 60 f. Nr. 12,6; WestfUB 8 S. 174 f. Nr. 498; Krabbe S. 216 zu 1307)
- 1310 Oktober 12 (feria secunda post Gereonis) Synodalstatut Bischof Ludwigs (Niesert S. 31 Nr. 4; INAWestf Bbd 3 S. 79: Hs. 172 Bl. 55; WestfUB 8 S. 204 Nr. 582; Schannat-Hartzheim 4 S. 174 nach Schaten 2 S. 220; Bierbaum S. 5)
- *1311 März 20 und 24 (Laetare fällt auf den 21. März) Urkunden Bischof Ludwigs (WestfUB 8 S. 215 f. Nr. 617 f.)
- 1312 Oktober 16 (Montag nach Gereonis) Synodalstatut Bischof Ludwigs (Niesert S. 32 ff. Nr. 5; WestfUB 8 S. 265 f. Nr. 748; Otte S. 110, 112–123, 129–132 Druck; Krabbe S. 250; Bierbaum S. 8 Anm. 14)
- 1313 März 26 (feria secunda post Laetare) Frühjahrssynode (WestfUB 8 S. 281 f. Nr. 789; Krabbe S. 72, 76; Otte S. 111, 124; Bierbaum S. 8 Anm. 14)
- 1313 Oktober 15 (feria secunda post Gereonis) Herbstsynode (WestfUB 8 S. 304 Nr. 844; Bierbaum S. 8 Anm. 14)
- 1315 März 3 (feria secunda post Laetare) Synodalstatut Bischof Ludwigs (Niesert S. 34–38 Nr. 6; WestfUB 8 S. 333 f. Nr. 921; Krabbe S. 191, 248; Otte S. 125; Bierbaum S. 8 Anm. 14)
- *1316 Oktober 10–14 Urkunden Bischof Ludwigs, des Domscholasters und des Offizials (WestfUB 8 S. 397 ff. Nr. 1096–1099)

- 1317 März 14 (feria secunda post Laetare) Synodalstatut Bischof Ludwigs betr. die Kirchenprovisoren (Druck: *Statuta provincialia et synodalia diocessana Monasteriensia. Monasterii* 1486 Bl. 85^v oben: *Quia summum in rebus bonum est ...*; INAWestf 1,3: Kreis Coesfeld S. 9; INAWestf Bbd 1,2 S. 28 Nr. 16; Niesert S. 39–42 Nr. 7; INAWestf Bbd 3 S. 79: Hs. 172 Bl. 62, 127; WestfUB 8 S. 417 ff. Nr. 1140: Schannat-Hartzheim 4 S. 251 ff.; Otte S. 125 f.; Finke S. 182 ff.; Bierbaum S. 8 Anm. 14)
- *1317 Oktober 17 (feria secunda post Gereonis) bei Nottuln, Urkunde Bischof Ludwigs (WestfUB 8 S. 435 f. Nr. 1191)
- 1318 Oktober 16 (feria secunda post Gereonis) Synodalstatut Bischof Ludwigs, bestätigt 1370 (Niesert S. 43–49 Nr. 8; WestfUB 8 S. 467 f. Nr. 1287; Schannat-Hartzheim 4 S. 254 ff.; INAWestf Bbd 3 S. 79: Hs. 172 Bl. 132; Krabbe S. 198; Bierbaum S. 8 Anm. 14)
- *1319 Oktober 14 (Sonntag nach Gereonis) Urkunde Bischof Ludwigs (WestfUB 8 S. 502 Nr. 1371)
- 1320 März 10 (feria secunda post Laetare) Synode unter Vorsitz des Domdechanten Lubert von Langen (Niesert S. 62; WestfUB 8 S. 513 Nr. 1399; Krabbe S. 217 zu 1323; RegEbfBremen 2,2 Nr. 336)
- *1321 Oktober 10 und 13 (Gereonis bzw. feria tertia post Gereonis) Urkunden Bischof Ludwigs (WestfUB 8 S. 547 Nr. 1506 f.)
- 1322 März 22 (feria secunda post Laetare) Synode unter Vorsitz des Domdechanten Lubert von Langen (Niesert S. 61 Nr. 12,7; INAWestf Bbd 1 S. 240 Nr. 128,32; WestfUB 8 S. 563 Nr. 1549 f.; Krabbe S. 216 f., 221; Bierbaum S. 5)
- 1322 Oktober 11 (feria secunda post Gereonis) wie vor (Niesert S. 61 f. Nr. 8; WestfUB 8 S. 580 f. Nr. 1602; Krabbe S. 217; Bierbaum S. 5)
- 1326 Oktober 11 (crastino Gereonis) Synode unter Vorsitz des Domdechanten Gerhard Werenzo von Angelmodde (Niesert S. 62 Nr. 12,10; Krabbe S. 217)
- 1328 März 14 (feria secunda post Laetare) wie vor (Niesert S. 63 Nr. 12,11)
- 1330 März 19 (feria secunda post Laetare) Synodalbeschuß Bischof Ludwigs (Kindlinger, MünstBeitrr 3,1 Urkunden S. 356 f. Nr. 133; INAWestf Bbd 1,1: Kreis Borken S. 225 Nr. 61 u. S. 240 Nr. 128,36; Hilling S. 41 f. Anm. 2 u. S. 63)
- 1331 Februar März 11 (feria secunda post Laetare) unter Vorsitz Bischof Ludwigs und des Domdechanten Gottfried Ryke (Niesert S. 63 Nr. 12,12)
- 1331 Oktober, Herbstsynode (Niesert 7 S. 1–6 Nr. 1; Bierbaum S. 5 Anm. 9)
- 1333 März 15 (feria secunda post Laetare) Synode unter Vorsitz des Domdechanten Gottfried Ryke (INAWestf Bbd 1,2 S. 341 Nr. 47)
- 1336 (nicht 1326) März 11 (feria secunda post Laetare) Synode unter Vorsitz des Domdechanten Gottfried Ryke (Niesert S. 64 Nr. 12,13)

- 1337 März 31 (crastino Laetare) Synode unter Vorsitz des Domdechanten Hermann von Hövel (INAWestf Bbd 1,1 S. 239 Nr. 128,29 f. und S. 240 Nr. 128,33 ff.; Krabbe S. 217)
- 1337 Oktober 16 (feria quinta post Gereonis) Synodalbeschluß (INAWestf Bbd 1,1 S. 238 Nr. 128,7)
- 1338 März 23 (feria secunda post Laetare) Synodalbeschlüsse (ebd. Nr. 128,8 f. und S. 240 Nr. 128,31)
- 1338 Oktober 11 (crastino Gereonis) Synodalbeschlüsse (ebd. Nr. 128,11–18)
- 1339 März 8 (feria secunda post Laetare) Synodalbeschlüsse (ebd. S. 238 f. Nr. 128,10 u. 20)
- 1339 Oktober 11 (crastino Gereonis) Synodalbeschlüsse (ebd. S. 239 Nr. 128,23–28)
- 1340 Oktober 11 (crastino Gereonis) wie vor (ebd. S. 237 Nr. 128,4–6)
- 1355 (März 16) Frühjahrssynode unter Vorsitz des Domdechanten Hermann von Hövel (Niesert S. 56 ff. Nr. 12)
- 1355 Oktober 12 (feria secunda post Gereonis) Synode (Krabbe S. 218)

Seit 1357 ließ Bischof Adolf von der Mark die Bistumssynoden ausfallen und hob die Pflicht der Archidiakone auf, die zur Synode reisenden Geistlichen zu versorgen (Kreisel S. 17 f.).

- 1370 März 15 (feria tertia post Reminiscere) Synodalstatut Bischof Florenz' (Schannat-Hartzheim 4 S. 512 f. nach dem Druck von 1486); 1370 März 26 (crastino Annunciationis Mariae) wie vor (ebd. S. 511 f.; INAWestf Bbd 3 S. 79: Hs. 172 Bl. 137)
- 1371 März 15 (vigilia Laetare) Synodalstatut wie vor (Niesert S. 50 ff. Nr. 10; Krabbe S. 251 f.)
- 1372 März 8 (crastino Laetare) Synodalstatut wie vor (Niesert S. 53 f. Nr. 11; INAWestf Bbd 3 S. 73: Hs. 176 Bl. 251 und S. 443 Nr. 37; BAM, DA IX A 1 Bl. 21)

Unter Bischof Otto von Hoya fanden nur selten und zudem schlecht besuchte Synoden statt.

- 1393 März 12 Synodalstatut Bischof Ottos wegen der verwehrten Sitten im Klerus (Schannat-Hartzheim 4 S. 541 f. u. S. 533 f.; Niesert, UrkSlg 4 S. 9; INAWestf Bbd 3 S. 79 Bl. 148 ff.)
- *1398 März 18 Synode Bischof Ottos (Niesert, UrkSlg 4 S. 17)
- 1404 Oktober 13 (Montag nach Gereonis) Synode betr. Einkünfte der Plebane von Hörigen und Wachszinsigen (Krabbe S. 215)
- 1413 April 1 (Samstag vor Laetare) Synode Bischof Ottos (Schannat-Hartzheim 4 S. 545–548; Niesert, UrkSlg 4 S. 18; Krabbe S. 81, 139 f., 184, 191, 253)

- 1436 Oktober 15 (Montag nach Gereonis) Synode unter Vorsitz des Weihbischofs Johannes ep. Naturensis, des Domdechanten Dietrich Fransois u. a. (Hilling S. 64 Anm. 1)
- 1460 März 24 (Montag nach Laetare) Synode unter Vorsitz des Weihbischofs Johannes ep. Sironensis, des Domdechanten Hermann von Langen u. a. (Hilling S. 64 Anm. 1)
- 1481 Synodaldekret Bischof Heinrichs III. (INAWestf Bbd 3 S. 79: Hs. 172 Bl. 55 b)
- 1518 Oktober 11 (feria secunda post Gereonis) Synodaldekret (INAWestf Bbd 3 S. 79: Hs. 175 Bl. 259; Krabbe S. 218)
- 1548 Oktober 15 (Freitag nach Gereonis) Synode (Schwarz, Akten der Visitation S. 233; Bierbaum S. 2 u. S. 10)
- 1551 März 3 (Montag nach Laetare) Synode (Schwarz, Akten der Visitation S. 234–238; Bierbaum S. 10 f.)
- 1553 März 13 (Montag nach Laetare) Synodalbeschlüsse (Niesert 7 S. 7–13 Nr. 2; Bierbaum S. 5 Anm. 9)
- 1555 März 13 (Mittwoch nach Reminiscere) Synode (Krabbe S. 214 f.)
- 1562 (nicht 1662) Frühjahrssynode (Niesert 7 S. 13–18 Nr. 3)
- 1569 November 10 Herbstsynode (Schröer 1 S. 290)
- 1572 Oktober 21 Synodaldekret betr. neuen Katechismus (Krabbe S. 178 ff.)
- 1580 Oktober 17 Synodalbeschlüsse betr. Heiligung der Friedhöfe (Krabbe S. 155)
- 1598 Oktober 17 Synodalverordnung betr. Sittlichkeit der Geistlichen (Niesert 7 S. 19–26 Nr. 4; Krabbe S. 81 u. 140)
- 1612 April 2 Synodalbefehl „im Namen des Dekans und des Kapitels der Kathedrale mit Wissen und Zustimmung (Bischof) Ernsts“ (Bierbaum S. 12)
- 1613 März 18 Synode unter Leitung Bischof Ferdinands (Schröer 2 S. 275 f.; Krabbe S. 17, 81, 140, 186 f.; Bierbaum S. 13 f.)
- 1613 Synodaldekrete Bischof Ferdinands auf der vom Generalvikar Dr. Hartmann geleiteten (Herbst)synode (Niesert 7 S. 39–49 Nr. 7; INAWestf Bbd 3 S. 79: Hs. 172 Bl. 66; ebd. S. 82: A 50; Kock 3 S. 248)
- 1630 Oktober 19 Synodaldekret betr. das Glockenläuten (Krabbe S. 170)

Unter Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen kam die fast vergessene Reformsynode wieder in Übung. Auf ihr wurden päpstliche und bischöfliche Erlasse verkündet und Mißstände gerügt. Die vom Bischof an den Klerus gerichteten Pastoralbriefe verliehen den Synoden nun einen besonderen Charakter. Der Fürstbischof hielt etwa 40 Synoden ab (Bierbaum S. 16). In deren Mittelpunkt stand das Eintreten für Reinheit der Lehre und Sitten. Bei der Rechtsprechung blieb der Klerus passiv. Die Vorbereitung der Synoden lag nachweislich in Händen des Bischofs. Das Domkapitel gab seine Zustimmung. Synodalkom-

missare, meist der Generalvikar sowie drei bis fünf Domherren oder Kanoniker, leiteten die Sitzung, während der Bischof seinen Pastoralbrief vortrug, „eine Fundgrube für den Pastoraltheologen, den Liturgiker, den Homileten, den Kanonisten, den Volkskundler“ (Schröer 2 S. 363 f.).

1652 Oktober 10–15 Synode (Krabbe S. 21 f.; Bierbaum S. 19 Anm. 33)

1654 Fastensynode betr. Visitation zur Tilgung der Häresien und Disziplin des Klerus (Schröer 2 S. 365)

1655 Oktober 12 Synode, von Fürstbischof Christoph Bernhard geleitet, Beschlüsse in 18 Kapiteln, die sogen. *Constitutio Bernardina*, enthalten die wichtigsten Reformdekrete Bischof Ferdinands unter Berücksichtigung der münsterischen Verhältnisse. Sie wurden zum Grundgesetz der Reformen im Bistum Münster (Kock 4 S. 96; Schannat-Hartzheim 9 S. 811–836; Krabbe S. 1 f., 4, 6 f., 11, 21, 23, 29 f., 32 f., 48, 51 f., 56 f., 60–63, 66–72, 74, 76, 85 f., 88 ff., 92, 98, 100–108, 113, 122, 128 f., 139–142, 153 ff., 157 f., 160–163, 165, 168, 170 ff., 176, 182, 187 f., 199, 221 f., 224, 226, 233 f., 239–242, 250; Bierbaum S. 16 f.; Schröer 2 S. 364; Ders., Korrespondenz S. 15; Ders., Pastoralbriefe S. 99 ff.). – Die 18 Titel betrafen: 1 *De fide*, 2 *De sacramentis*, 3 *De baptismo*, 4 *De confirmatione*, 5 *De poenitentia*, 6 *De eucharistia*, 7 *De sacrificio missae*, 8 *De extrema unctione*, 9 *De ordine*, 10 *De matrimonio*, 11 *De archidiaconis*, 12 *De collegiis canonicorum et canonissarum et parochialibus ecclesiis*, 13 *De testamentis et executoribus*, 14 *De ecclesiis, altaribus, imaginibus, locisque piis*, 15 *De festorum observatione*, 16 *De immunitate ecclesiastica*, 17 *De sepulturis et exequiis*, 18 *De regularibus et monialibus*.

1656 Synode mit der *Epistola parochialis prima* (Schannat-Hartzheim 9 S. 836 f.)

1657 März 10 Synode mit *Epistola parochialis secunda* (Schannat-Hartzheim 9 S. 837 f.; Krabbe S. 85)

1658 Oktober 10 Synode mit *Epistola pastoralis tertia* (Schannat-Hartzheim 9 S. 838 ff.)

1659 März 26–27 Synodalbeschlüsse (Schannat-Hartzheim 9 S. 841–844; Krabbe S. 4 f., 13, 188, 204 f., 231 f.)

1664 März 27 Synodalbeschluß mit Verbot von nächtlichen Beerdigungen ohne Glocke nach häretischer Sitte (Schröer, Pastoralbriefe S. 211)

1667 März 21 Synode (Schannat-Hartzheim 10 S. 23 ff.)

1667 Oktober 16–17 Synode (Schannat-Hartzheim 10 S. 25 f.; Krabbe S. 118, 172 f., 205)

1668 März 12 Synode (Schannat-Hartzheim 10 S. 26 f.; Krabbe S. 74 u. 137)

1668 Oktober 14 Synode (Schannat-Hartzheim 10 S. 28 ff.)

1671 März 6 Synode (ebd. S. 34)

1671 Oktober 10 Synode (ebd. S. 35 f.)

1672 März 27 Synode (ebd. S. 36 f.; Krabbe S. 184, 191 f.)

- 1672 Oktober 11 Synode (Schannat-Hartzheim 10 S. 37 f.)
- 1674 Oktober 14 Synode (ebd. S. 48 ff.; Krabbe S. 242 f.)
- 1675 März 26 Synodalbeschlüsse (Schannat-Hartzheim 10 S. 50–53; Niesert 7 S. 103–114 Nr. 14; INAWestf Bbd 3 S. 75: A 66 ff.; Krabbe S. 7, 9 ff., 13, 15 ff., 23 f., 30, 101, 183 f., 222, 243 f.). Die Beschlüsse erhielten am 13. Februar 1698 Zusätze Bischof Friedrich Christians.
- 1675 Herbstsynode (Schannat-Hartzheim 10 S. 53)
- 1678 März 16 Synode unter Leitung des Domkapitelspräsidenten Johann Rotger Torck, der Domherren Matthias Korff-Schmising, Goswin Droste und des Generalvikars Johannes Alpen (ebd. S. 83 f.; Krabbe S. 20, 91)
- 1678 Oktober 9 Synode unter Leitung von Johann Rotger Torck, Goswin Droste, Friedrich Christian von Plettenberg, Domherren, und Johann Alpen, Generalvikar (Schannat-Hartzheim 10 S. 88 f.)
- 1680 Oktober 10–15 Synode unter Leitung des Weihbischofs Nicolaus Stensen, der Domherren Matthias Korff-Schmising, Matthias Friedrich von der Reck, Johann Caspar von Letmathe und des Generalvikars Johannes Alpen (Schannat-Hartzheim 10 S. 102 ff.; Krabbe S. 169, 193 f.)
- 1682 Oktober 10 Synode unter Leitung der Domherren Johann Rotger Torck, Matthias Korff-Schmising, Matthias Friedrich von der Reck und des Generalvikars Johannes Alpen (Schannat-Hartzheim 10 S. 108)
- 1688 Oktober 11 Synode unter Leitung Bischof Friedrich Christians (Schannat-Hartzheim 10 S. 176 f.; Krabbe S. 194; Bierbaum S. 22 Anm. 36)
- 1689 März 7 wie vor (Schannat-Hartzheim 10 S. 186)
- 1689 Oktober 15 wie vor (ebd. S. 187; Krabbe S. 182 f.)
- 1690 März 7 Synodalmandat betr. Gottesdienstfeier (Krabbe S. 21)
- 1693 März 2 Synode unter Leitung Bischof Friedrich Christians (Schannat-Hartzheim 10 S. 187 f.; Krabbe S. 232)
- 1694 März 22 wie vor (Schannat-Hartzheim 10 S. 214 f.)
- 1694 Oktober 10 wie vor (ebd. S. 215)
- 1702 Oktober 14 wie vor (ebd. S. 277 f.)
- 1703 März 19 wie vor (ebd. S. 278)
- 1708 Oktober 12 Synode unter Leitung Bischof Franz Arnolds (Schannat-Hartzheim 10 S. 373 f.; Krabbe S. 142)
- 1711 März 12 wie vor (Schannat-Hartzheim 10 S. 374 f.; Krabbe S. 5; Bierbaum S. 21)
- 1712 März 1 wie vor (Schannat-Hartzheim 10 S. 375 f.; Bierbaum S. 22 Anm. 36)
- 1712 Oktober 6 wie vor (Schannat-Hartzheim 10 S. 376 ff.; Krabbe S. 5, 13, 31, 61 ff., 65, 102, 139, 142, 161 f., 165 f., 194 f., 227, 234)
- 1713 März 22 Synode (Krabbe S. 164)

- 1713 Oktober 15 Synodalmandate (ebd. S. 22, 62, 195)
- 1714 Oktober 10 Synode unter Leitung Bischof Franz Arnolds (Schannat-Hartzheim 10 S. 385 f.; Krabbe S. 229)
- 1715 März 21 Verkündung der Konstitution Papst Clemens' XI. *Unigenitus Dei filius* vom 8. September 1713 (Krabbe S. 3)
- 1717 November 17 Synodalmandat (Krabbe S. 240 f.)
- 1718 März 22 wie vor (ebd. S. 232)
- 1718 Oktober 10 Synode unter Leitung Bischof Franz Arnolds (Schannat-Hartzheim 10 S. 387 f.; Krabbe S. 101, 166)
- 1721 März 14–24 Synodalmandate (Schannat-Hartzheim 10 S. 423 f.; Krabbe S. 230 f.)
- 1721 Oktober 11 wie vor (Schannat-Hartzheim 10 S. 424 f.; Krabbe S. 245)
- 1722 März 14 wie vor (Schannat-Hartzheim 10 S. 426; Bierbaum S. 21 f.)
- 1722 Oktober 3–9 wie vor (Schannat-Hartzheim 10 S. 427; Krabbe S. 17, 24)
- 1723 Herbstsynode (Bierbaum S. 22 Anm. 36)
- 1725 März 8 Synodalmandate (Krabbe S. 83, 93; Bierbaum S. 21)
- 1726 Oktober 5 wie vor (Schannat-Hartzheim 10 S. 462)
- 1727 Juli 18 Synodaldekret (Schlüter, Provinzialrecht 1 S. 196–199 Nr. 22)
- 1727 Oktober 10 wie vor (Schannat-Hartzheim 10 S. 463)
- 1728 Oktober 11 wie vor (Krabbe S. 17 f., 95)
- 1730 Oktober 7 wie vor (Schannat-Hartzheim 10 S. 464)
- 1732 März 21 wie vor (ebd. S. 464 f.; Krabbe S. 95, 98 f., 142)
- 1732 Oktober 8 wie vor (Schannat-Hartzheim 10 S. 465 f.; Krabbe S. 168 f.)
- 1735 März 20 wie vor (Krabbe S. 37)
- 1735 Oktober 4 wie vor (Schannat-Hartzheim 10 S. 475 f.; Krabbe S. 37; Bierbaum S. 21)
- 1737 März 22 wie vor (Krabbe S. 218)
- 1739 Oktober 11 wie vor (Krabbe S. 11, 27, 93, 244; Schannat-Hartzheim 10 S. 482)
- 1740 Oktober 10 wie vor (Krabbe S. 95)
- 1741 Oktober 7 wie vor (Schannat-Hartzheim 10 S. 484 f.; Krabbe S. 96, 105, 180, 237; Bierbaum S. 21 Anm. 35 u. S. 23)
- 1742 November 5 wie vor (Schlüter, Provinzialrecht 1 S. 208–211 Nr. 27)
- 1743 Frühjahr wie vor (Bierbaum S. 21 Anm. 35)
- 1743 November 19 wie vor (Krabbe S. 233; Bierbaum S. 22 f. Anm. 37)
- 1744 Oktober 13 Verkündung des Mandats Bischof Clemens Augusts vom 28. September d. J. betr. katholisches Dienstpersonal von protestantischen Herren (Schannat-Hartzheim 10 S. 490)
- 1745 Oktober 10 Synodaldekret (Schannat-Hartzheim 10 S. 575; Krabbe S. 87 f.)
- 1747 Oktober 6–8 wie vor (Schannat-Hartzheim 10 S. 576 f.; Krabbe S. 76 f., 142 f., 165)

- 1749 März 6 wie vor (Schannat-Hartzheim 10 S. 579 ff.; Krabbe S. 58 f., 228; Bierbaum S. 21 u. S. 22 Anm. 36)
- 1750 März 9 (INAWestf Bbd 3 S. 83: A 12; Krabbe S. 26 f., 63, 180 f., 231; Bierbaum S. 23)
- 1754 März 13 Synodaldekret *supra termino cessionis reddituum beneficalium* (Schlüter, Provinzialrecht 1 S. 221 f. Nr. 32)
- 1754 September 28 Synode zu Bonn (Schannat-Hartzheim 10 S. 587; Krabbe S. 57 f.; Bierbaum S. 22)
- 1757 März 17 wie vor (Schannat-Hartzheim 10 S. 588)
- 1758 Oktober 7 Synodalmandate (Krabbe S. 181)
- 1759 März 19 wie vor (ebd. S. 234 ff.)
- 1760 März 29 wie vor (ebd. S. 170 f.)
- 1764 Oktober 10 wie vor (ebd. S. 30, 48, 91, 229 f.; Bierbaum S. 22 Anm. 36)
- 1765 März 8–19 wie vor (Krabbe S. 30 f., 166 f., 254)
- 1765 Oktober 8 wie vor betr. Einführung des „Katholischen Katechismus oder gründliche Unterweisung in der allein seligmachenden Glaubens- und Sitten-Lehr, gedruckt zu Cölln am Rhein bey Franz Balthasar Neuwirth unter den Fetten Hennen 1765“ (Krabbe S. 219 f.; Bierbaum S. 25)
- 1766 September 28 Synodalmandate (Krabbe S. 49; Bierbaum S. 22)
- 1768 März 15 wie vor (Bierbaum S. 25)
- 1774 März 1 wie vor (Krabbe S. 52 f., 117)
- 1774 Oktober 10 wie vor (ebd. S. 189 f.)
- 1781 Oktober 1 wie vor (Krabbe S. 176 f.; Bierbaum S. 25 Anm. 41)
- 1783 Oktober 11 wie vor (Krabbe S. 40)
- 1784 März 27 wie vor (Krabbe S. 41; Bierbaum S. 25 Anm. 41)
- 1793 Oktober 7 wie vor (Bierbaum S. 25)
- 1798 Oktober 16 wie vor (ebd. S. 26)
- 1799 Februar 28 wie vor (Krabbe S. 8, 61, 186; Bierbaum S. 25)
- 1799 September 30 wie vor (Krabbe S. 254 ff.)
- 1800 März 12 wie vor (Krabbe S. 72, 77, 128, 138 f., 180, 186; Bierbaum S. 25 f. Anm. 41)
- 1801 Frühjahr wie vor (Bierbaum S. 24 f.)
- 1802 März 30 wie vor (Krabbe S. 8 f., 68)

Bis in die Neuzeit hinein spielten Synodalbeschlüsse und darauf beruhende Mandate in einem geistlichen Fürstentum wie Münster die Hauptrolle bei der Verbreitung bischöflich-landesherrlicher Anordnungen und Befehle. In ihnen läßt sich das geistliche vom weltlichen Element kaum trennen. Auch die später so genannten Polizeisachen wurden weitgehend auf Synoden beraten. So ist es verständlich, daß es vor dem 16. Jahrhundert kaum Edikte gibt, die nicht im Zusammenhang mit Synoden gestanden hätten. Als Beispiel dient ein

Erlaß Bischof Ottos vom 15. März 1398 (*feria sexta post dominicam Oculi*), in dem er allen Rektoren der Pfarrkirchen, Kapellen und Altäre in seiner Diözese das von ihm erneuerte Statut seines Vorgängers Ludwig *de laicis se de bonis et rebus ecclesiasticis introrittentibus* in Erinnerung rief (Schannat-Hartzheim 4 S. 544 f.; INAWestf 1,2: Kr. Borken S. 76 Nr. 46 mit falschem Datum 13. März 1398; INAWestf Bbd 3 S. 79: Hs. 72 Bl. 148–158ⁿ). Ungeachtet der nicht auf Laetare bezogenen Datierung ging das Mandat der am Montag nach Laetare beginnenden Frühjahrssynode nur drei Tage voraus. Ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu erheben, läßt sich ein ohne Zusammenhang mit einer Bistumssynode stehendes Mandat nur für den 15. Januar 1359 betr. die Testamente nachweisen (Krabbe S. 156 f.). Vielleicht stand auch der Erlaß von 1368 *De receptione novi consilii* (INAWestf Bbd 3 S. 73: Hs. 178 Bl. 153) selbständig da.

Im 16. Jahrhundert ändert sich das Bild. Die zunehmende Bedeutung des Buchdrucks ermöglichte die Verbreitung bischöflicher bzw. landesherrlicher Erlasse und Ordnungen auch in Zeiten, in denen keine Diözesanversammlung stattfand. Anfangs bediente sich der Fürstbischof des Drucks hauptsächlich für Landtagsladungen. Besonders während des Täuferaufbruchs nahm die Zahl der gedruckten Erlasse erheblich zu (Prinz, Plakatbriefe S. 85 Abb. 2: Edikt gegen die Wiedertäufer vom 3. Februar 1534). Auch in Münzangelegenheiten, wegen Zulassung von Notaren und in Polizeisachen sowie bei Schatzungsausschreibungen bediente sich der Fürst dieses Mittels. Noch im 16. Jahrhundert schwoll die Flut der Edikte in solchem Umfang an, daß eine Aufzählung aller Mandate im Rahmen dieser Darstellung unmöglich wäre. Eine Zusammenstellung aller münsterischen Edikte des 16. bis 18. Jahrhunderts bleibt eine Aufgabe der landesgeschichtlichen Forschung ebenso wie die Auswertung des Inhalts der Dekrete. Für das 18. Jahrhundert ließe sich Vollständigkeit erzielen, da die Edikte numeriert wurden. Nicht alle Dekrete sind Neufassungen. Häufig werden ältere Vorbilder herangezogen und erneut publiziert.¹⁾

¹⁾ Im Nordrhein-Westfälischen Staatsarchiv Münster lagern mehrere, sich teilweise überschneidende Ediktensammlungen. Sie stammen aus Büros von Beamten oder Privatpersonen. Auch das Bistumsarchiv Münster besitzt elf Bände geistlicher und weltlicher Erlasse des 16. bis 18. Jahrhunderts (INAWestf Bbd 3 S. 73: Hs. 37–47). Weitere Bände daselbst enthalten Reskripte Bischof Ferdinands 1621–1650 (ebd. S. 67: A 4) und dessen Verfügungen für das Emsland 1628–1629 (ebd. S. 71: A 4). Umfangreich sind die Ediktensammlungen für die Zeit des Bischofs Christoph Bernhard 1650–1678 (ebd. S. 67: A 10 u. S. 73: Hs. 170) sowie dessen Synodaldekrete (ebd. S. 79: A 168). Dasselbe gilt für seine Nachfolger bis zum Ende des 18. Jahrhunderts (ebd. S. 79: Hs. 169 Bl. 34–420 u. A 169; S. 73: A 19 u. Hs. 90–92; S. 74: A 34).

§ 39. Visitationen

- Schannat-Hartzheim, *Concilia Germaniae*
 Langg Maximilian, *Geschichte des Instituts der Pfarrvisitation in Deutschland* (ProgrLyzeum-Bamberg 1888, auch separat) 1883
 Bahlmann Paul, *Neue Beiträge zur Geschichte der Kirchen-Visitation im Bistum Münster 1571–1573* (WestdtZ 8. 1889 S. 352–387)
 Schwarz Wilhelm Eberhard, *Die Akten der Visitation des Bistums Münster aus der Zeit Johans von Hoya 1571–1573* (MGQ 7) 1913
 – *Zur Visitation des Archidiakonats Friesland in den Jahren 1554 und 1567* (ZVaterländG 74. 1916 T. 1 S. 305–312)
 – *Zur Vorgeschichte der Visitation des Bistums Münster unter Johann von Hoya* (ebd. 79. 1921 T. 1 S. 95–135)
 Handbuch des Bistums Münster
 Schwegmann Werner, *Die Visitationen im Niederstift Münster durch die Generalvikare Dr. Johann Hartmann und Lic. theol. Petrus Nikolartius in den Jahren 1613–1631. Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation im Bistum Münster. Diss. Münster 1951* (masch.)
 Franzen August, *Die Visitation im Dienst der Kirchlichen Reform* (Kathol. Leben u. Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 25/26) 1967
 Zeeden Hans Walter und Hansgeorg Molitor (Hgg.), *Die Visitation im Dienst der kirchlichen Reform, mit einer Bibliographie gedruckter und einem Verzeichnis ungedruckter Visitationsquellen* (Kathol. Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 25/26) 1967, ²1977
 Schröer, *Kirche in Westfalen vor der Reformation*
 Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte*
 Becker-Huberti, *Tridentinische Reform*
 Schröer, *Reformation in Westfalen*
 – *Kirche in Westfalen im Zeichen der Erneuerung*
 Freitag, *Konfessionelle Kulturen* S. 116–119
 Höltker Eugen, *Die Bistumsvisitation im Oberstift Münster in den Jahren 1571–1573* (WestfZ 146. 1996 S. 65–108)

Neben der Abhaltung von Diözesansynoden benutzten die Bischöfe im Mittelalter ihr Visitationsrecht als wichtigstes Mittel zur Lenkung ihrer Diözesen. Schon ein Kapitular Karlmanns von 742 schrieb eine mit Unterstützung der königlichen Grafen durchzuführende jährliche Visitation des Klerus und der Gemeinden vor (MGH.LL. 3 S. 17). Das Kapitular Karls des Großen von 781 ließ anstelle der Grafen den Schultheißen (*sculdarz*) als Begleiter der visitierenden Bischöfe zu (ebd. S. 41). Auf der Synode von Quierzy wurde 858 an Ludwig den Deutschen die Bitte gerichtet, den *missus rei publicae id est minister comitis* zum Helfer der Bischöfe bei Visitationen zu bestimmen (Baluzius, *Capitula regum Franc.* 2 S. 108). Später ist nur noch allein vom Bischof als Visitor die Rede.

Die enge Beziehung zwischen Bischofssynode und Visitation tritt im Kapitular Karlmanns zutage, wenn festgelegt wird, daß die Kleriker jährlich in der Fastenzeit visitiert werden sollen und sich dazu am Sitze des Bischofs einzufinden haben, um Rechenschaft abzulegen. Da die Anhörung des gesamten Diözesanklerus am Hauptort der Diözese längere Zeit beanspruchte, bürgerte sich im 8. Jahrhundert die Praxis ein, daß der Bischof seinerseits *per parochias* reiste und sich an Ort und Stelle von der Befähigung der Geistlichen und dem Zustand

der Gemeinden überzeugte. Zweifellos war in den ersten Jahrhunderten nach der Missionierung daran gedacht, das Augenmerk des Visitators auf Reste heidnischen Denkens in der Bevölkerung zu richten. Daneben standen schwerere Vergehen im Mittelpunkt des Interesses, später in zunehmendem Umfang auch weniger auffällige und geheime Verstöße gegen kirchliche und sittliche Vorschriften.

Um den Visitationen eine gewisse Einheitlichkeit zu verschaffen, bürgerten sich *formulae visitationis* ein, die sich aus einer Reihe von Fragen zusammensetzten. Deren Zahl stieg stetig an. Bei der bischöflichen Visitation von 1571 in der Diözese Münster betrug sie bereits 291. Außer persönliche Verhältnisse der Geistlichen und ihre Anschauungen betrafen die Fragen auch Kirchengebäude, liturgische Gerätschaften, Vermögensverhältnisse der Gemeinde und Zustände unter den Gemeindegliedern.

Die ausgedehnten Diözesen im alten Sachsenland brachten es mit sich, daß neben den Ordinarien auch die Archidiakone spätestens seit dem 12. Jahrhundert in der Beaufsichtigung zunehmend eine Rolle spielten. Die Neuordnung der münsterischen Archidiakonate durch Bischof Hermann II. um das Jahr 1185 verfestigte die Stellung der Archidiakone so, daß man diese zu Recht als *quasi-episcopi* bezeichnen konnte. Die wichtigsten Archidiakone mit den ausgedehntesten Bezirken gehörten dem Domkapitel an. Sie traten *potestate ordinaria* auf, also kraft eigener Vollmacht, und verdrängten so praktisch den Bischof aus ihren „Unterdiözesen“. Die Fürstbischöfe, die sich seit dem Hochmittelalter vorwiegend als Landesherren, weniger als Ordinarien betrachteten, sahen dem Treiben zu, ohne Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Im Gegenteil: Das Domkapitel nutzte im Interesse seiner Archidiakone jede Gelegenheit, um eine Stärkung der bischöflichen Stellung, etwa durch die Berufung von Offizialen oder Generalvikaren, zu hintertreiben.

So verwundert es wenig, daß aus dem Mittelalter keine Zeugnisse für bischöfliche Visitationen der Diözese Münster vorliegen. Visitationen fanden allein durch die Archidiakone statt. Die Reise Bischof Everhards durch das Archidiakonats Friesland im Jahre 1283 (MGH.SS. 23 S. 561 ff.) kann angesichts des andersartigen Charakters dieses Bistumsteils kaum als Visitation eingestuft werden. Sie trägt eher den Charakter einer Huldigungsfahrt durch ein nur locker mit dem Hauptteil der Diözese verbundenes Land. Vom Bemühen der Bischöfe anderer Diözesen, im 14. Jahrhundert gegen den Widerstand der Betroffenen Visitationen durchzusetzen (Feine S. 269 ff.; Schröer, Vor der Reformation 1 S. 25), läßt sich in Münster keine Spur entdecken, es sei denn die am 22. September 1310 von Papst Clemens V. dem münsterischen Elekten Ludwig von Hessen auf drei Jahre erteilte Vollmacht *visitandi per aliquam seu aliquas personas idoneas ecclesias, monasteria, loca et personas suae civitatis et dioecesis et consuetas in pecunia numerata procuraciones recipienda moderatas* (WestfUB 8 S. 200 Nr. 568). Erst Bischof Johann

von Pfalz-Simmern unternahm 1459, nach Beendigung der münsterischen Stiftsfehde, den erfolglosen Versuch, eine Visitation einzuleiten (Rep.Germ. 8 Nr. 2698 vom 21. Mai 1459), denn „der Schlüssel der Reform lag bei den Archidiakonen. Solange es nicht gelang, diese selbst der Reform zu unterwerfen, blieb jedes Reformbemühen um Klerus und Volk Stückwerk“ (Schröer, Vor der Reformation 1 S. 58).

Die Neubelebung des bischöflichen Visitationsrechtes in der Diözese Münster blieb dem 16. Jahrhundert vorbehalten. Schon vor den Beschlüssen des Trienter Konzils setzte der aus Soest stammende Johannes Gropper, kurfürstlich-kölnischer Rat, für die Kirchenprovinz Köln ein Zeichen. Das Provinzialkonzil vom 6. bis 10. März 1536 betonte den Wert bischöflicher Visitationen, indem sie die Hauptaufgabe des Ordinarius in zweierlei Hinsicht festlegte: 1. Weihetätigkeit und Anstellung der Geistlichen, 2. Visitation der Diözese. Eine auf dem Konzil verabschiedete *Formula ad quam visitatio inter dioecesim exigetur* wurde im Oktober 1536 und abermals im folgenden Jahr veröffentlicht. Auch das kaiserliche Interim von 1548 verlangte im Titel 20 *De visitatione* regelmäßige bischöfliche Visitationen.

Das Thema stand damit auf der Tagesordnung. So beschäftigte sich das Kölner Provinzialkapitel von 1549 mit mehreren Reformvorschlägen und verabschiedete Dekrete zur Verbesserung der Studiengänge, Prüfung der Weihekandidaten, Abhaltung der Diözesansynoden, Reform der geistlichen Gerichte und, wieder einmal, zur bischöflichen Visitation. Am 26. Februar 1550 beschloß das Kapitel eine neue *Formula iuxta quam in visitatione cleri et populi ... inquisitio institui vel fieri debeat* (Schannat-Hartzheim 2 S. 622–653). Längst hatte sich auch das Reformkonzil in Trient der Frage bemächtigt. Am 13. Januar 1547 (sess. VI) erinnerte es die Ordinarien an ihre vernachlässigten Pflichten, darunter die Diözesanvisitation. Es erweiterte die Rechte der Visitatoren, indem es ihnen zugestand, namens des Papstes neben allen Weltgeistlichen auch die außerhalb der Klausur lebenden Ordensgeistlichen zu visitieren, zu bestrafen und zu bessern (sess. VI c. 3) und exemte Kirchen zu untersuchen (sess. VII c. 7 u. 8). Am 11. Oktober 1551 untersagte das Konzil sogar Appellationen in Visitationsangelegenheiten (sess. VIII c. 1 und sess. XIV c. 4). Schließlich wurden die Visitationsbefugnisse der Bischöfe auf fromme Stiftungen, Hospitäler und Schulen ausgedehnt (sess. XVII c. 8 und sess. XXIV c. 3).

Die Signale aus Köln und Trient verhallten in Münster nicht ungehört. Bischof Wilhelm Ketteler beauftragte am 11. Mai 1554 den Theologieprofessor Hermann Letmathe und den Domherrn Franciscus Zonnius, beide aus Utrecht, den münsterischen Archidiakonat Friesland zu visitieren (INAWestf Bbd 3 S. 450: IX A 3 Bl. 3 f.). Offensichtlich wagte es der Bischof nicht, münsterischen Geistlichen einen solchen Auftrag zu erteilen. Ob die Utrechter Herren die Visitation durchführten, ist unbekannt. Das Hauptziel Kettelers lief wohl darauf

hinaus, den dem Fürstbistum Münster entfremdeten friesischen Teil, der durch reformatorische Lehren gefährdet war, wieder stärker an Münster zu binden oder wenigstens, um sich ein Bild vom Zustand Frieslands zu machen. Möglicherweise deutet der Besuch des Weihbischofs Johannes Kridt im Groningerland 1555 darauf hin, daß die Visitation von 1554 nicht stattgefunden hat (Schröer, Reformation 2 S. 179).

Die Lage des friesischen Archidiakonats gestaltete sich schwierig, als Papst Pius V. ihn 1559 dem neugegründeten Bistum Groningen zuschlug, aber noch nicht endgültig überwies. Von Köln und Münster aus war Widerspruch gegen die Abtretung eingelegt worden. Erneut bereiste eine bischöfliche Visitationskommission aus Münster im Sommer 1567 das Land. Ihr gehörten Dr. Wilhelm van Nuys, Lic. Arnold Holstein, Jacob Voß und der Sekretär Veit Erkelenz an. Außer dem Itinerar und der Kostenabrechnung ist kein Bericht der Kommissare erhalten. Das Ziel, die päpstliche Maßnahme zu durchkreuzen, erreichte die Kommission jedenfalls nicht. Ein Jahr später zog der erste Bischof von Groningen in seine Kathedrale ein. Damit nahm die münsterische Jurisdiktion in Friesland ihr Ende. Freilich bestand das Bistum Groningen nur bis zum Tode des ersten Bischofs im Jahre 1578. Einen Rückfall Frieslands an Münster verhinderte aber der Beitritt Groningens zur Utrechter Union. Friesland war endgültig für Münster und die katholische Kirche verloren.

Eine umfassende bischöfliche Visitation des Oberstifts verzögerte sich dagegen weiter, obgleich der Papst Bischof Bernhard von Raesfeld im Breve vom 13. Juni 1566 aufforderte, die Geistlichen und Kirchen seiner Diözese zu visitieren (MLA 1 Nr. 6). Es nützte auch wenig, daß im Erzstift Köln im Sommer 1569 eine Visitation begann, die sich im August des Jahres auf das Vest Recklinghausen ausdehnte, also die Grenzen der Diözese Münster berührte (Schwarz, Akten S. XXX). In Münster konnten sich die Domkapitulare eine Visitation nur unter Leitung ihrer Archidiakone vorstellen. Allenfalls wollten sie dem Bischof das Recht zugestehen, die Kollegiatstifte und Klöster zu untersuchen (Schröer, Erneuerung 1 S. 293 f.).

Die Diskussion kam im Frühjahr 1570 endlich in Gang. Anfangs standen Beschwerden der Archidiakone über ihre Verluste auf niederländischem Boden im Vordergrund. Als der energische und altkirchlich eingestellte Gottfried von Raesfeld die Domdechanei antrat, kamen auch Fragen der Sittlichkeit im Klerus auf die Tagesordnung. Gottfried stützte sich auf ein Gutachten der Kardinäle Otto Truchseß von Waldburg, Bischof von Augsburg, und Nuntius Zacharias Delfini, die beide die Verwaltung von drei Bistümern durch Johann von Hoya beklagten und bedauerten, daß der Bischof keine Maßnahmen zu einer Visitation oder Diözesansynode ergriff, daß das münsterische Schulwesen im Argen liege und die sittliche Hebung des Klerus vernachlässigt werde (Schröer, Erneuerung 1 S. 31 f.).

Auf Druck des Domdechanten setzte der Bischof eine sechsköpfige Kommission zur Vorbereitung der allgemeinen Visitation ein. Ihr gehörten der Offizial, der Generalvikar, die Dechanten von St. Martin und Überwasser, der Domprediger – ein Dominikaner – und der Pfarrer von St. Lamberti an (Schwarz, Akten S. XLI). Am 1. Juli 1571 erging das Formular mit acht Titeln, aufgeteilt in 291 Fragen (ebd. S. XLVIII ff.). Die Visitatoren stießen nur in den westlichen Grenzgebieten auf Widerstand. Einige Stifte, darunter Vreden, Metelen und Freckenhorst, erhoben wegen ihrer Immunität Einspruch. Das Domkapitel behielt sich der Bischof persönlich zur Visitation vor, führte sie aber nicht durch.

Die Protokolle der Visitation¹⁾ bieten ein zwiespältiges Bild. Übereinstimmend kam der Mangel an geeigneten Priestern, die verbreitete Pfründenakkumulation, unzureichende Bildung der Geistlichen und das mit den Forderungen des Trienter Konzils kaum in Übereinstimmung zu bringende sittliche Verhalten des Klerus zum Ausdruck. Fast undurchschaubar war das Gestrüpp der verschiedenartigsten Lehrmeinungen. Vom überzeugten Anhänger der Reformatoren bis zum streng altkirchlichen Priester gab es jede denkbare Schattierung. Viele der Geistlichen waren sich über die Unterschiede der sich entwickelnden Konfessionen im Unklaren. Mischformen beherrschten weithin das Bild. Auch bezüglich der Klöster, Kollegiatstifte und Schulen ergab sich ein gespaltenes Spektrum. Vor allem in den Schulen hatten sich evangelische und erasmianische Anschauungen breit gemacht. Weniger bedenklich erschien der Zustand des Kirchenvermögens (Schröer, Erneuerung 1 S. 305–334). An die allgemeine Visitation schloß sich 1574 eine Untersuchung der geistlichen Gerichte an (INAWestf Bbd 3 S. 70: A 32), die Johann von Hoya besonders am Herzen lag. Sie führte zur Gründung des weltlichen Hofgerichtes. Aus der allgemeinen Visitation wurden im Gegensatz dazu keine wichtigeren Folgerungen gezogen. Offensichtlich bestand nach dem Tode Johanns von Hoya im Domkapitel keine Neigung, die Sache weiter zu verfolgen. Als Kurfürst Ernst am 10. April 1597 eine neue Visitation vorschlug, antworteten die Domkapitulare hinhaltend.

Erst unter Ernsts Nachfolger, Ferdinand von Bayern, kam eine Generalvisitation aller Pfarreien des Oberstiftes, mit Ausnahme der Domkirche, in Gang, die deutliche Züge einer Disziplinierung und Stärkung des weltlichen Territorialstaats trug (Freitag, Konfessionelle Kulturen S. 116 f.). Doch legten Stadtmagistrate und Adel den Visitatoren unzählige Hindernisse in den Weg. Das Domkapitel verweigerte seine Unterstützung bei der Bestrafung Schuldiger mit Rücksicht auf Mißstände in den eigenen Reihen, während Bürgertum und Adel eine schärfere altkirchliche Gangart befürchteten. Mit der Durchführung der Visita-

¹⁾ SCHWARZ, Akten der Visitation, hat *Kollationen der Kanonikate und Präbenden bei einer jeden Kirche im Hochstift Münster, welche bei Gelegenheit der besuchten Kirchen vorgefunden* von 1571–1572 nicht berücksichtigt (AV Hs. 336).

tion hatte Ferdinand die Rheinländer Nicolaus Arresdorff und Petrus Nicolartius beauftragt, was bei den Münsterländern böses Blut machte (Schröer, Erneuerung 2 S. 279 f.). Auch das nicht zur Diözese gehörige Niederstift und Wildeshausen wurden in die Visitation einbezogen. Die Protokolle sind erhalten und teilweise ausgewertet (INAWestf Bbd 3 S. 70 f.: Hs. 23–26; Schwegmann). Ferdinand zog aus den erkannten Mißständen Konsequenzen und erließ mehrere umfangreiche Reformedikte vom 10. August und 9. September 1616 für die Kanonissenstifte (Niesert 7 S. 85–91 Nr. 11; Schröer, Erneuerung 2 S. 299 ff.), den Regularklerus (ebd. S. 297), die Kollegiatkanoniker (ebd. S. 298 f.) sowie die Pfarrgeistlichkeit (ebd. S. 301–304). Besonders seitens der Kanoniker erhob sich Widerspruch. Sie warfen dem Domkapitel Verstöße gegen die Union des Klerus, das *Juramentum episcopi* und die Wahlkapitulation Ferdinands vor, dem die Domherren mit der schwächlichen Ausrede begegneten, der Generalvikar habe die Dekrete nicht mit ihrer Zustimmung, sondern nur *praehabita deliberatione cum venerabili capitulo cathedrali* veröffentlicht, und die Kanoniker wüßten doch wohl zwischen Zustimmung und *deliberatio* zu unterscheiden (ebd. S. 304). Dem stellten die Kanoniker das gewichtigere Argument entgegen, die Dekrete, auf tridentinischem Boden gewachsen, könnten in der Diözese Münster keine Gültigkeit beanspruchen, da die Konzilsbeschlüsse in der Diözese niemals verkündet worden seien. Die Lage verschärfte sich durch den zwischen Domkapitel und Generalvikar ausbrechenden Streit, in dem sich der Groll der Domherren über die mißliche Lage, in die sie durch den Generalvikar Hartmann geraten waren, entlud. Angesichts der angedrohten Amtsentsetzung zog es dieser vor, zu resignieren und sich nach Bonn zurückzuziehen. Er nahm zwar die Reformedikrete nicht zurück, doch blieb deren Wirksamkeit unter dem Eindruck der Auseinandersetzungen im Lande gering. Es gelang nicht einmal, das Ärgernis der in den Pfarrhäusern lebenden Konkubinen aus der Welt zu schaffen.

Im Jahre 1622 versuchte Kurfürst Ferdinand erneut sein Glück. Er ernannte den Generalvikar Nicolartius und den Pastor von St. Lamberti, Rudolf Grüter, zu Visitationskommissaren für die gesamte Diözese, ausgenommen die Kathedrale (INAWestf Bbd 3 S. 450: A 5). Die Protokolle sind erhalten, wenn auch unvollständig (ebd. S. 70: A 33). Die Folgen dieser Visitation waren im Niederstift umfassender als im Oberstift. Ihr folgten dort die Einsetzung der Jesuiten und die fast restlose Ausrottung des Protestantismus (Schwegmann). Im Oberstift blieb die Visitation so gut wie folgenlos. Die kriegerischen Wirren von 1621–1623 ließen eine ruhige Entwicklung nicht zu. Der Protestantismus im Bürgertum geriet hier nicht durch geistliche Einwirkung, sondern durch die harte Hand des ligistischen Militärs unter Druck.

Erst unter Fürstbischof Christoph Bernhard erfolgte wieder eine Visitation. Ein bischöflicher Erlaß dazu lag der Frühjahrssynode von 1654 vor. Als Ziel wurde die Austilgung aller Häresien, Förderung guter Sitten „namentlich im

Klerus“ und die Wiederherstellung der Disziplin in der Geistlichkeit aufgestellt. Der Bischof kündigte an, sich an der Durchführung der Visitation persönlich zu beteiligen und machte diesen Vorsatz in den Jahren 1654 bis 1662 wahr. Er besuchte nicht weniger als 55 Gemeinden im Münsterland (Schröer, Erneuerung 2 S. 365 f.). Nur die Hauptstadt, mit der der Fürstbischof im Streit lag, wurde nicht visitiert. Die Protokolle der bischöflichen Visitationen sind nicht erhalten geblieben.

Etwas später als der Bischof begannen die Kommissare mit ihren Besuchen unter Leitung des Generalvikars. Ihre Arbeit setzte am 26. April 1656 ein, wurde aber bald unterbrochen, erst in den Jahren 1660 bis 1661 fortgesetzt und abgeschlossen. Hierüber liegen Protokolle vor, die eine Besserung des katholischen Kirchenwesens erkennen lassen (ebd. S. 366). In den Jahren 1656 und 1657 wurde das Emsland visitiert (INAWestf Bbd 3 S. 71: A 6 und 7), was wohl die erwähnte Unterbrechung erklärt.

Nach dem Übergang des bisher kirchlich Osnabrück unterstehenden Niederstifts an Münster (1667) beauftragte der Fürstbischof seinen Generalvikar Johannes Alpen mit einer schriftlichen Befragung aller dort tätigen Pfarrer. Die damit erzielte Übersicht, vergleichbar mit den Ergebnissen einer Visitation, liegt lückenlos vor (Becker-Huberti S. 130 u. 357). Auf dieser Grundlage visitierte der Bischof 1671 eine größere Zahl von Kirchgemeinden in den erworbenen Gebieten (Schröer, Erneuerung 2 S. 366 f.).

Der unter Fürstbischof Ferdinand von Fürstenberg wirkende Weihbischof Nicolaus Stensen brachte in die Visitationspraxis, die bisher obrigkeitlich-hierarchisch geprägt war, eine geistlichere Note. Auf seinen zahlreichen Visitations- und Firmungsreisen hinterließ der hochgebildete, fromme und zugleich bescheidene Däne großen Eindruck im Volk, verärgerte aber gerade dadurch das Domkapitel dermaßen, daß der nach dem Tode Bischof Ferdinands († 26. Juni 1683) amtierende Kapitularvikar, Domdechant Johann Rotger Torck, Stensen jede weitere Visitationstätigkeit schroff untersagte. Der Weihbischof resignierte und zog sich nach Hannover zurück.

Danach fanden noch Visitationen 1689/90 und 1694 in den Ämtern Cloppenburg, Vechta, Meppen und Rheine-Bevergern statt (Protokolle: INAWestf Bbd 3 S. 71: Hs. 29 Bl. 3–165), 1697/98 in den Ämtern Rheine-Bevergern, Meppen, Vechta, Cloppenburg und Wildeshausen (ebd. Bl. 170–275, 279–445), 1703 wiederum in den Ämtern Cloppenburg, Vechta und Meppen (ebd. S. 71 f.: Hs. 30). Im Jahre 1704 wurde das Kloster St. Aegidii in Münster visitiert (ebd. S. 71: Hs. 29 Bl. 447–470^v). In den Jahren 1711 bis 1715 folgte wieder eine Visitation des Emslandes (ebd. S. 72: A 19; Abrechnung der Reisekosten ebd. S. 70: A 38). Die Beschränkung der bischöflichen Visitationen auf das Niederstift kann kein Zufall sein. Wahrscheinlich liegen die Gründe darin, Auseinander-

setzungen mit den domkapitularischen Archidiakonen aus dem Wege zu gehen. Ohnehin war es mit den Bischofsvisitationen in der Diözese vorbei, seit die Fürstbischöfe (von 1719 an) in Bonn residierten.

§ 40. Bischöflicher Hof

- Perger Ludwig, Über die Münsterischen Hofämter (ZVaterlG 19. 1858 S. 299–354; auch selbst.)
- Permaneder (Franz Michael)–Rudolf v. Scherer, Hofkapläne (Wetzer und Welte's Kirchenlexikon 6. 21889 Sp. 151 f.)
- Lüdicke, Landesherrliche Zentralbehörden
– Vier münsterische Hofordnungen des 16. Jahrhunderts (ZKultur 9. 1902 S. 137–162)
- Poth, Ministerialität
- Höninger (NN), Die Hofämter bei den münsterischen Bischöfen (MünstHeimatbl 1. 1914 S. 134 f.)
- Schmitt Karl Heinrich, Erzbischof Adalbert I. von Mainz als Territorialfürst (ArbbDtR-VerfG 2) 1920
- Dehio, Zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte
- Müller Egon, Die Fürstbischöflich Münsterische Hof- und Dom-Musikkapelle 1685–1858 (Unsere Heimat [Münster] 5. 1930 S. 17–32, 36 f.)
- Kohl, Christoph Bernhard von Galen
Fleckenstein, Hofkapelle
- Kohl Wilhelm, Zur münsterischen Hofkapelle (Westfalen 44. 1966 S. 414)
- Johanek Peter, Die Frühzeit der Siegelurkunde im Bistum Würzburg (QForschGWürzb 20) 1969
- Peters Wolfgang, Studien zu den Beziehungen zwischen kölnischer und römischer Kirche. Ein Baustein zur Germania Pontificia (ArchDipl 17. 1971 S. 185–285)
- Müller Wolfgang, Die Kaplaneistiftung (praebenda sine cura) als spätmittelalterliche Institution (Von Konstanz nach Trient. Beiträge zur Geschichte der Kirche von den Reformkonzilien bis zum Tridentinum. Festgabe für August Franzen hg. v. Remigius Bäumer. 1972 S. 301–315)
- Haider Siegfried, Das bischöfliche Kapellanat in der Salzburger Kirchenprovinz (Ber. über den 11. Österr. Historikertag in Innsbruck = VeröffÖsterrGV 19) 1972
- Fleckenstein Josef, Hofkapelle und Reichsepiskopat unter Heinrich IV. (VortrForsch 17. 1973 S. 117–140)
- Bosl Karl, Die „familia“ als Grundstruktur der mittelalterlichen Gesellschaft (ZBayerLdg 38. 1975 S. 403–424)
- Schöntag Wilfried, Untersuchungen zur Geschichte des Erzbistums Mainz unter den Erzbischöfen Arnold und Christian I. 1153–1183 (QForschHessG 22) 1973, mit Kapitel über die erzbischöfliche Kaplanei
- Haider Siegfried, Das bischöfliche Kapellanat 1: Von den Anfängen bis in das 13. Jahrhundert (MIÖG Erg.Bd 25) 1977
- Rösener Werner, Hofämter an mittelalterlichen Fürstenhöfen (DA 45. 1989 S. 485–550, bes. S. 535–547: Hofämter an geistlichen Fürstenhöfen)

Zu den fürstbischöflich münsterischen Residenzen ist bereits an anderer Stelle (§ 3) das Erforderliche gesagt worden. Spätestens um 1263 verließ der Bischof den alten, neben der Domkirche gelegenen Palast, zog in den an der Stadtmauer gelegenen Bispinghof (Bischopinghof) und nach dessen Einbeziehung in die Stadtbefestigung auf die Burg Wolbeck oder seit dem 14. Jahrhundert auf andere Stiftsburgen, meist in Gegenden, die die Jagd begünstigten. Sie

unterschieden sich in dieser Hinsicht nicht mehr von den deutschen Königen, deren Hoflager auf ständiger Wanderung begriffen war. Als Landesherren übten sie eine „Reiseherrschaft“ aus, um die Versorgung des Hofstaates zu sichern.

An der Spitze des Hofstaates standen die Inhaber der Erbämter, einer Einrichtung, die sich unter Bischof Burchard um 1100 nach italienischen Vorbildern ausgebildet zu haben scheint (Perger S. 308; Poth S. 70 f.). Alle erblich gewordenen Hofämter befanden sich im Besitz von Ministerialen. Auch der Sachsenspiegel kannte die von Dienstmannen besessenen Erbämter: *Na hoves rechte sal jewelle dienstman geboren druzste sin oder schenke oder marscalc oder kemenere* (Poth S. 77). Dieselben vier Ämter des Marschalls, Truchsessens, Schenken und Kämmerers begegnen um die Mitte des 12. Jahrhunderts in Straßburg und stabilisierten sich noch vor 1200 (Rösener S. 542 f.). Der Übergang zum erblichen Lehen hatte sich schnell vollzogen.

Der münsterische Drost (Truchseß, *dapifer*) war bereits 1160 ein erbliches Amt, später im Besitze der Familie Droste zu Vischering, das aber seine politische Bedeutung verlor (Poth S. 77–87). Das Amt des Schenken (*pincerna*) lag in den Händen des Geschlechtes von Merveldt (ebd. S. 88 f.); das Marschallamt (*marescalcus*) befand sich im Besitz der Burggrafen von Rechede (ebd. S. 90 f.). Dagegen scheint das *Kämmeramt* nicht erblich gewesen zu sein (ebd. S. 87 f.). Der Charakter der münsterischen Hofämter als bischöfliche Lehen forderte bei jeder Veräußerung die Zustimmung des Lehnsherrn (ebd. S. 43). Das in den letzten beiden Jahrhunderten des Fürstentums bestehende Erbkämmeramt geht auf eine Stiftung des Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galen vom 2. Januar 1663 zugunsten seiner Familie zurück. Die Ausstattung erfolgte mit 20 000 Rtl. in bar und dem Kirchspiel Enniger. Erster Besitzer wurde der Bruder des Fürstbischofs, Heinrich von Galen (Kohl, Christoph Bernhard S. 170). Traditionellerweise werden die Titel der alten münsterischen Hofämter noch heute in den genannten Familien geführt.

Die älteste bekannte münsterische Hofordnung stammt vom 30. September 1536. Sie nennt einen Hofmeister, der die Oberaufsicht bei Hofe und in der Kanzlei führte, an zweiter Stelle den Hofmarschall, der vornehmlich für die Bewirtung der fremden Gäste verantwortlich war, aber auch als Marschall im Feld und als Schlichter von Streitigkeiten unter dem Hofgesinde diente. Der rangdritte Küchenmeister beaufsichtigte Küche, Keller, Back- und Brauhaus. Er nahm auch die Aufgaben des alten Schenkenamtes wahr. Der *Dorwerder* stellte eine Art von Schloßhauptmann dar (Lüdicke S. 8).

Die Rangverhältnisse bei Hofe offenbart die Tischordnung: Am 1. Tisch saß allein der Fürstbischof, neben ihm nahmen nur geladene Gäste Platz. Am 2. Tisch saßen die fürstlichen Räte, am 3. Tisch die Hofjunker und geladene Angehörige adeligen Standes, am 4. Tisch die Mitglieder von Kanzlei und Kapelle. Die Zuletztgenannten wurden mit denen an Tisch 3 gleichrangig behan-

delt. Am 5. Tisch saß das Stallpersonal einschließlich der *edelfungen*, am 6. Tisch die Trompeter, Geiger und Trabanten (ebd. S. 8 f.). Die Hofordnung aus dem Jahre 1547 führt keinen Hofmeister mehr auf. Seine Pflichten und Befugnisse scheinen auf den *Dorwerder* übergegangen zu sein, der dem Fürsten auch alle eingehenden Briefe überbrachte. Die Tischordnung blieb dagegen unverändert, mit der Ausnahme, daß die Räte jetzt mit am Tische des Fürsten speisten (ebd. S. 10).

Eine weitere Hof- und Kanzleiordnung von 1567 ist verlorengegangen, jedoch beruht auf ihr die erhaltene Ordnung von 1573. Sie führt die Ämter des Hofmeisters, Küchenmeisters, *Dorwerders* und Stallmeisters auf. Es fehlt der früher gelegentlich genannte Weinschenk. Politische Bedeutung besaß allein der Hofmarschall. Nach dem kurz darauf eintretenden Tode des Fürstbischofs Johann von Hoya († 1574) verkümmerte die münsterische Hofhaltung, da anfangs keine Neuwahl stattfinden konnte und der 1585 gewählte Ernst von Bayern in Bonn residierte (ebd. S. 10 f.). Selbst in der Regierungszeit des wieder im Lande anwesenden Fürstbischofs Christoph Bernhard (1650–1678) erlangte der Hof nicht seine alte Bedeutung zurück. Die politischen Gegebenheiten waren verändert. Die Hofämter bestanden jedoch weiter und waren sogar mit höheren Einkünften ausgestattet als Räte und Sekretäre (Dehio S. 21).

Freilich brachte es der barocke Lebensstil mit sich, daß die Kosten für die fürstliche Hofhaltung erheblich anstiegen. Der Umfang der bei Gastmählern aufgetischten Speisen setzt in Erstaunen. Es wurde sehr viel Wein getrunken. Die Kosten dafür konnten nicht mehr aus den Einkünften der fürstlichen Domänen bestritten werden. Die Landstände fanden sich daher bereit, monatlich 2000 Rtl., das *Subsidium*, aus der Landeskasse zuzuschießen.

Zur Hofhaltung rechnete von Anfang an der bischöfliche *capellanus*, manchmal auch *capellarius* genannt (Haider S. 30). Er war Haus- und Tischgenosse des Bischofs und diesem unmittelbar unterstellt, also von der Jurisdiktion anderer Amtsträger eximiert (ebd. S. 366 f.). Zweifellos gehörte zu den Aufgaben des Kapellans auch das Amt des bischöflichen *notarius* oder *scriptor*. „Der Kanzleidiens am Hofe des Bischofs“ entsprach „dem geistlichen Hofdienst der Reichskirche in der königlichen Kapelle“ (Johanek S. 280). Anders als diese, die während des Investiturstreites unter Heinrich IV. in eine Krise geriet und sich davon nie erholte (Fleckenstein, Hofkapelle), setzten die bischöflichen Kapellen gerade damals zu einer Aufwärtsentwicklung an. Verbunden damit war eine innerhalb der Kapellen vor sich gehende Differenzierung ihrer Mitglieder im Verhältnis zum Bischof. Neben den eigentlichen Haus- und Hofkapellan traten weitere Kapellane, die im wesentlichen mit politischen und Verwaltungsaufgaben betraut waren (Haider S. 366).

Gleichermaßen dienten königliche, erz- und bischöfliche Kapellen bevorzugt als Pflanzstätten für „Kleriker, die höheren Zielen zustrebten“. Sie sollten eine „Schule für den Staatsdienst“ sein (Schmitt S. 54 f.). Abgesehen vom ursprüngli-

chen Dienst im bischöflichen Oratorium in persönlicher Nähe zum Bischof (Rösener S. 541) bildete sich so in der Kapelle ein Gremium, dem Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsaufgaben anvertraut werden konnten.¹⁾ Die Notwendigkeit einer aus mehreren Geistlichen bestehenden Kapelle ergab sich schon aus der mit Ausbildung der bischöflichen Landesherrschaft und deren Sanktionierung durch den Wormser Reichstag von 1122 verbundenen Aufgabenvermehrung am Hofe. Dabei war vorauszusehen, daß alle neuen Pflichten auf Dauer nicht an dieser Stelle bewältigt werden konnten. So setzte fast gleichzeitig mit der Ausbildung der Kapelle auch die Entwicklung des Beamtenapparates und Ämterwesens ein (Haider S. 368 f.). Die bischöfliche Kapelle wuchs zuerst über die ursprüngliche, persönliche Nähe zum Bischof hinaus. Zu ihr gehörten die auf den Landesburgen und in den Schlössern bepfründeten Geistlichen (ebd. S. 321). Diese Gruppe von Kapellänen bedurfte einer Pfründe, die ihr Auskommen sicherte, wie es bei den älteren bischöflichen Kapellänen als Tischgenossen des Bischofs nicht notwendig gewesen war.

Ein Markstein in dieser Entwicklung ist die Stiftung einer Pfründe für seinen Kapellan in der Hauskapelle St. Mauritii et sociorum eius necnon St. Catharinae durch Bischof Ludolf am 13. Oktober 1242 (WestfUB 3 S. 215 f. Nr. 400; Haider S. 320). Die schon von Bischof Hermann II. eingerichtete Hauskapelle St. Jacobi in Coesfeld, unabhängig von der alten Pfarrkirche daselbst, wurde sogar vor 1258 zur zweiten Pfarrkirche in Coesfeld erhoben. Die Erinnerung an die ehemalige bischöfliche Hauskapelle blieb im bischöflichen Oratorium im zweiten Geschoß des Kirchturms von St. Jacobi erhalten (Haider S. 364).

Die Anzahl der bischöflichen Kapelläne scheint anfangs nicht festgelegt zu haben, ihre Höchstzahl unter dem aus dem Reformmönchtum hervorgegangenen Bischof Sigfrid, früherem Abt von Berge, erreicht worden zu sein. In seiner Urkunde von 1022 treten nicht weniger als neun Kapelläne als Zeugen auf (Erhard, Cod. 1 S. 82 Nr. 103 b). Später ist gewöhnlich von vier bischöflichen Kapellänen die Rede, die sämtlich dem Domkapitel angehörten. Diese Gruppe hatte nichts mit den durch Pfründen in ihrer Existenz gesicherten Kapellänen zu tun (Haider S. 33 Anm. 67). In ihrem Besitz befanden sich vielmehr vier größere Pfarreien des Oberstiftes: Warendorf, Beckum, Stadtlohn und Billerbeck.²⁾

¹⁾ Zur Begründung für die Ausbildung dieses Gremiums braucht die Vorschrift des kanonischen Rechtes, daß ein Bischof stets fünf Leumundszeugen in seiner Nähe haben müsse (SCHÖNTAG S. 256 f.), nicht bemüht zu werden (HAIDER S. 38 u. 367).

²⁾ Vom Bischof verliehen. Die Tatsache, daß es sich ausnahmslos um alte Kirchen handelt, hat dazu verführt, diese als die ältesten der Diözese, abhängig von der Domkirche, anzusehen (Friedrich PHILIPPI, Zur Osnabrücker Verfassungsgeschichte [MittVGOS-nab 22. 1897 S. 45–106]). Demgegenüber erkannten TIBUS (Gründungsgeschichte S. 507 ff.) und HILLING (Entstehungsgeschichte S. 54 ff.) die Verhältnisse im wesentlichen richtig, indem sie den Zusammenhang mit den bischöflichen *capellani* berücksichtigten.

Ob man die in den Hofordnungen des 16. Jahrhunderts erwähnten Trompeter und Geiger am untersten Tisch des Hofes schon als eine bischöfliche Hofkapelle ansehen soll oder nicht, bleibt eine Interpretationsfrage. Im 17. Jahrhundert wird nur noch von einem Trompeter gesprochen, der sicherlich nicht für musikalische Aufführungen angestellt war, sondern praktische Aufgaben wahrnahm. Von einer Musikkapelle im heutigen Sinne dürfte wohl erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts gesprochen werden können. Spätestens seit 1663 bestand eine organisierte Hofkapelle. Am 2. Dezember d. J. wurden drei Hofmusiker durch den Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen bestellt und der bereits bestehenden Hofkapelle unter einem Kapellmeister zugewiesen. Im Jahre 1679 dürften etwa 14 Musiker der Kapelle angehört haben (Kohl, Hofkapelle S. 414).

§ 41. Geistliche Zentralbehörden

v. Olfers, Beiträge

Fournier Edouard, Les officialités au moyen-âge. Etude sur l'organisation, la compétence et la procédure des tribunaux ecclésiastiques en France de 1180–1328. Paris 1880, Neudr. Aalen 1984

– Les origines du vicaire général. Etude d'histoire et de droit canonique avec documents inédits et lettres. Paris 1922

– Le vicaire général au moyen-âge. Paris 1923

Barth Albert, Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter, vornehmlich in den Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg und Merseburg. Diss. Göttingen 1900

Mueller Joseph, Die bischöflichen Diözesanbehörden, insbesondere das bischöfliche Ordinariat (KirchenrechtlAbhh 15) 1905, Neudr. Amsterdam 1963

Jeiler, Siegelkammer

Hilling Nikolaus, Die Offiziale des Bischofs von Halberstadt im Mittelalter (Kirchenrechtl-Abhh 72) 1911

Stutz Ulrich, Kirchenrecht (EnzyklRWiss 5,7) 1913

Schwarz, Reform des bischöflichen Offizialats

Foerster Hans, Die Organisation des erzbischöflichen Offizialatsgerichts zu Köln bis auf Hermann von Wied (ZSRG Kan. 11. 1921 S. 254–330)

Gescher Franz, Das Offizialat der Erzbischöfe von Köln im 13. Jahrhundert (AnnHistVNDRh 115. 1929 S. 136–166)

Spieckermann Heinrich, Beiträge zur Geschichte des Domkapitels zu Münster im Mittelalter. 1935

Schmitz-Kallenberg, Landstände

Schröer, Kirche in Westfalen vor der Reformation

Steinbicker Clemens, Das Beamtentum in den geistlichen Fürstentümern Nordwestdeutschlands im Zeitraum von 1430–1740 (Beamtentum und Pfarrerstand 1400–1800 hg. von Günter Franz [Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit 5] 1972 S. 121–148)

Mit Recht verwies HILLING auf die Formulierung *ecclesia Billebeke que capellanie est annexa* (CTW 2 S. 84 f.), geht doch daraus hervor, daß die Pfarrei Billerbeck zur Ausstattung einer der bischöflichen Kaplaneien benutzt worden war. Der Bischof vergab die vier Pfarreien an seine Kaplane, die dem Domkapitel angehörten (Handbuch S. 14 f.; HAIDER S. 309–312). Wie es zu der Vierzahl bischöflicher Kaplaneien im Bistum Münster, wie übrigens auch im benachbarten Bistum Osnabrück, gekommen ist, bleibt ungeklärt.

- Immenkötter Herbert, Die Auseinandersetzung des Domkapitels in Münster mit dem Geistlichen Rat (Von Konstanz nach Trient. Festschr. f. August Franzen hg. v. Remigius Bäumer. 1972 S. 713–727)
- Die Protokolle des Geistlichen Rates in Münster 1601–1612 (RefGeschichtStud 104) 1973
- Becker Manfred P., Die Ernennung von Johannes Alpen zum Generalvikar und Siegler durch Christoph Bernhard von Galen. Ein Beitrag zu den Archidiakonalstreitigkeiten im Bistum Münster im 17. Jahrhundert (Westfalia Sacra 4. 1973 S. 53–75)
- GS NF 17,2: Kohl, Domstift St. Paulus 1–3
- Holzem, Der Konfessionsstaat S. 106–112

a. Offizialat

An der bischöflichen Kurie entwickelten sich die Ämter des Offizials, Sieglers und Generalvikars. Damit sollte der zunehmend mit landesherrlichen Aufgaben beschäftigte Fürstbischof von jurisdiktionellen und geistlichen Obliegenheiten entlastet werden. Die Entwicklung wurde vom Domkapitel mit Mißtrauen beobachtet, dem Bischof Hermann II. den größten Teil seiner Ordinariatsrechte überlassen hatte. Die Archidiakone, zum überwiegenden Teil Domherren, fürchteten, durch einen bischöflichen Offizial oder Geistlichen Richter in ihrer Archidiakonaljurisdiktion beeinträchtigt zu werden. Die Abneigung des Kapitels gegen einen nicht aus seinen Reihen stammenden Offizial war naturbedingt und ließ sich nicht aus der Welt schaffen.

Die Entstehung des münsterischen Offizialates liegt im Dunkeln, dürfte aber um die Mitte des 13. Jahrhunderts anzusetzen sein. Bis zu diesem Zeitpunkt war es dem Bischof, entlastet durch die Archidiakone, gelungen, seine umfassende *potestas iurisdictionis* in der Diözese, vorbehaltlich der Rechte des Papstes und des Metropolitens, auf den jährlich zweimal stattfindenden Synoden selbst oder durch Bevollmächtigte auszuüben. Jedoch war abzusehen, daß steigende Bevölkerungszahlen und Vermehrung des Klerus, aber auch die fortschreitende Ausbildung der Landesherrschaft, vermehrt um Aufgaben in der Reichskirche, die Einsetzung eines besonderen bischöflichen Richters erfordern werde. Ob dabei der Gedanke eine Rolle spielte, die wachsende Macht der Archidiakone durch eine bischöfliche Gegenposition einzuschränken, mag dahingestellt bleiben, doch lief die Schaffung eines Offizialates darauf hinaus.

Die um die Mitte des 13. Jahrhunderts genannten *officiales* – 1243 *Volquinus officialis noster de Waltbeke* (WestfUB 3 S. 223 Nr. 413) und 1262/63 *Wilhelmus officialis domini Monasteriensis* (ebd. S. 368 Nr. 708; ebd. 6 S. 230 Nr. 772; Osnab-UB 3 S. 184 Nr. 258) – sind kaum als Geistliche Richter im späteren Sinne anzusehen. Wilhelm gehörte zu den bischöflichen Ministerialen. Dagegen könnte Volquin, der in der Zeugenreihe zwischen Klerikern erscheint, geistlicher Richter gewesen sein, wenn auch mehr dafür spricht, daß er als Amtmann in Wolbeck, wie Wilhelm, bischöfliche Interessen gegenüber der Lehnsmannschaft des Bischofs und den in Bildung begriffenen Landständen vertreten sollte

(Schwarz S. 3–8). Letzten Endes basieren die späteren Amtmänner (Drosten) und die Offiziale auf denselben Grundlagen: Den Offizialen oblag die Verteidigung des bischöflichen Jurisdiktionsanspruchs, den Drosten die Behauptung des bischöflichen Herrschaftsrechtes.

Die Bezeichnung *officialis* für bischöfliche Richter tritt erstmals 1181 (Dekretale Papst Alexanders III.) im Codex iuris canonici auf. In kirchenrechtlichem Sinne waren die Offiziale „auf Widerruf eingesetzte Amtsträger mit Gehalt und mit mandierter *iurisdictio ordinaria* für die streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit sowie für Verwaltungsgeschäfte“ (Stutz S. 332). Ihre Amtsbefugnisse endeten daher mit dem Tod eines Bischofs. Dessen Nachfolger mußte den bisherigen Offizial bestätigen oder einen andern ernennen. Die Appellation gegen ein Offizialatsgerichtsurteil ging nicht an den Bischof, da dieser dieselbe Instanz darstellte, sondern an eine höhere Instanz (Schwarz S. 8), etwa an das Offizialat des Metropoliten oder nach Rom, d. h. immer außer Landes.

Der erste Offizial, bei dem es sich unstreitig um den späteren Typ des geistlichen Richters handelte, ist der im Jahre 1265 genannte *magister Renfridus* (WestfUB 3 S. 385 Nr. 746), der als Domkürster dem Kapitel angehörte (GS NF 17,2 S. 213). Auch die folgenden Offiziale trugen zumeist den Titel eines *magister*, hatten also ein juristisches Studium absolviert, doch gehörten sie bis zum Jahre 1301, mit einer Ausnahme, nicht mehr dem Domkapitel an. Darüber kam es unter Bischof Otto von Rietberg zum Konflikt zwischen Bischof und Kapitel, da Otto vor seiner Wahl zugesichert hatte, das Offizialat nur an Mitglieder des Kapitels zu vergeben. Tatsächlich ernannte dann Otto zuerst den Domherrn Arnold von Hövel zum Offizial, der aber bald verstarb (GS NF 17,2 S. 454 f.), danach jedoch den Kleriker Levoldus und nach diesem Magister Tilman Luschart, Dechant zu St. Ludgeri, beide keine Mitglieder des Domkapitels. Gestützt auf diesen Verstoß des Bischofs gegen seine Wahlzusage und weitere Klagepunkte, setzte das Kapitel beim Metropoliten die Absetzung des Bischofs durch und forderte von Ottos Nachfolger, Konrad von Berg, die Abschaffung des Offizialates. In seiner schwachen Stellung – der Papst verweigerte Konrad die Bestätigung – beugte sich der Elekt den Forderungen des Kapitels im Landesprivileg vom 1. Juli 1309 (WestfUB 8 S. 178 f. Nr. 510; Schröer 1 S. 30 f.) und versprach, keinen Offizial einzusetzen. Kleriker und Laien wurden an die ordentlichen Gerichte verwiesen (Spieckermann S. 37 f.; Schmitz-Kallenberg, Landstände S. 50). Freilich erklärte der Papst am 18. März 1310 alle Zugeständnisse des Elekten für ungültig (Schröer 1 S. 31).

Unter dem vom Papst protegierten Nachfolger Konrads, Ludwig von Hessen, amtierte wieder ein Offizial: Gottfried von Hövel, Domherr zu Münster, der jedoch später nicht mehr genannt wird. Bischof Ludwig versicherte dem ständischen Rate am 17. April 1336, keinen neuen Offizial ernennen zu wollen (Niesert 5 S. 158 ff. Nr. 49), aber auch das Domkapitel konnte seinen Anspruch

auf die Dauer nicht in vollem Umfange durchsetzen. Im ältesten nachweisbaren *Juramentum episcopi* von 1382 kehrt nur die Zusage Bischof Ludwigs von 1336 wieder. Sie fand 1424 im Eid Bischof Heinrichs von Moers ihre endgültige Formulierung, der sich verpflichtete, auf Verlangen des Domkapitels seinen Offizial jederzeit zu entlassen und durch einen andern zu ersetzen (Schwarz S. 9; Schmitz-Kallenberg, Landstände S. 70; Schröer 1 S. 32).

Gewöhnlich tagte das münsterische Offizialatgericht im Paradies des Domes. Während der Stiftsfehde verlegte es Bischof Walram von Moers 1451 vorübergehend nach Bocholt, wo die Verhandlungen in der Gasthaus-Kirche St. Spiritus (Hospital) stattfanden (Schröer 1 S. 49).

Ein dem Offizialat von vornherein anhangender Mißstand, zumindest vom heutigen Standpunkt aus, war die fehlende Begrenzung seiner Kompetenzen. Zu Recht mußten deshalb die Archidiakone im bischöflichen Offizial einen Konkurrenten erblicken, der unbehindert ihnen zustehende Fälle und damit die daraus fließenden Einkünfte an sich ziehen konnte. Der Offizial beschränkte seine Tätigkeit durchaus nicht auf Streitigkeiten geistlicher Personen, deren *familiae* und Sachen, sondern ließ sich auch von weltlichen Personen anrufen, besonders in der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Schenkungen, Stiftungen, Testamente und Schuldsachen jeder Art wurden vorwiegend vor dem Offizial abgewickelt. Zur Durchsetzung von Schuldforderungen erwies sich sein Charakter als geistlicher Richter vorteilhaft, konnte er doch Exkommunikationen und Interdikte gegen säumige Schuldner verhängen, die für diese ernste Folgen mit sich brachten. In wachsendem Umfang machten die Offiziale davon Gebrauch (Schwarz S. 10). Zuweilen gerieten ganze Kirchspiele und Personenkreise, die mit der Angelegenheit überhaupt nichts zu tun hatten, unverschuldet in kirchlichen Bann, ein Mißstand, der bald zu Kritik aufrief.

Für Archidiakone und Domherren stellte der Offizial die einzige Instanz dar, für domkapitularische Gerichte die Appellationsinstanz. Berufungen gegen Offizialatsurteile konnten beim Offizial des Metropolitens oder bei einer juristischen Universitätsfakultät eingelegt werden. Manchmal ging die Appellation unmittelbar nach Rom.

Zum Personal des Offizialats rechnete der Siegler (s. unter b). Hinzu traten Notare und Bankale, die von Gebühren und Sporteln lebten, ein weiterer, häufig beklagter Mißstand, da die Beamten zur Hebung ihrer Einkünfte Schriftsätze übermäßig lang gestalteten, die Seiten, nach denen die Gebühren berechnet wurden, nur mit wenigen Worten füllten oder die Streitsache in die Länge zogen, indem sie immer neue Einsprüche erhoben oder um Terminverlängerung baten.

Die härtesten Klagen erhoben sich, wie angedeutet, gegen den Mißbrauch der Exkommunikation und des Interdiktes. Im Jahre 1536 forderte das Kölner Provinzialkapitel ein Verbot des Kirchenbanns gegen Laien in Geldangelegenheiten. Die Strafe sollte auf Verbrechen und Widerstand gegen die kirchliche

Obrigkeit beschränkt bleiben (Schwarz S. 12). Auf dem münsterischen Landtag von 1556 schloß sich Bischof Wilhelm Ketteler diesem Standpunkt an und setzte einen aus je drei Domherren, Rittern und städtischen Vertretern gebildeten Ausschuß ein, der die Reform des Offizialates vorbereiten sollte. Die hauptsächlichen Reformpunkte forderten die Ausfertigung der den Amtsleuten, Richtern und anderen weltlichen Amtsträgern zugehenden Offizialatsmandate, der sogenannten Brachien, in deutscher Sprache, die Beschleunigung der Exekution der Urteile und den Ersatz des Kirchenbanns durch Androhung von Geldstrafen (Schröer 1 S. 260 f.; 2 S. 180).

Wilhelms Nachfolger, Bernhard von Raesfeld, legte den Reformationse Entwurf für das Offizialat auf seinem ersten Landtag im März 1560 vor und forderte Domkapitel und Stadt Münster zu Stellungnahmen auf. Der Landtag beschloß daraufhin am 4. Mai d. J., den Entwurf zu veröffentlichen.¹⁾ Die Lizentiaten Gerhard von Welveldt, Stephan Vell und Johann Schade erklärten sich am 10. Mai 1565 bereit, die Offizialatsreform voranzutreiben und dazu als erstes die Kölner Offizialatsordnung zum Vergleich heranzuziehen, doch brachte der Rücktritt des Bischofs die Angelegenheit 1566 zum Stillstand.

Über den damaligen Zustand des Offizialatsgerichts berichtet der Domschulrektor Hermann von Kerssenbroch in seiner 1566 bis 1573 niedergeschriebenen Wiedertäufergeschichte (MGQ 5 S. 91 ff.): Den Gerichtsvorsitz führte der Offizial. Ihm zur Seite stand der Siegler als Beisitzer. Ferner waren drei, später vier Notare, auch *conceptores* oder *tabelliones* genannt, einige Schreiber, *latores litterarum* sowie *expeditores seu expandatores*, eine Art von Gerichtsvollziehern, tätig. Der Rektor tadelte hauptsächlich die Mißbräuche der Notare zu Lasten der Parteien, aber auch den während der Gerichtssitzungen im Paradies herrschenden, ohrenbetäubenden Lärm.

Mit dem vorher am Reichskammergericht tätigen Johann von Hoya kam ein erfahrener Jurist an die Regierung des Stifts Münster. In seiner Wahlkapitulation verpflichtete er sich zur durchgreifenden Verbesserung der *ordentlichen justitia* (Schwarz S. 22). Ihm stand der seit 1562 im Amt befindliche Kanzler Dr. Wilhelm Steck aus Emmerich zur Seite. Auch dieser war mehrere Jahre am Reichskammergericht tätig gewesen. Negativ wirkte das Mißtrauen der Landstände gegen Bischof und Kanzler, die beide Landfremde waren (ebd. S. 23 ff.).

Mit klarem Blick für das Wesentliche richteten beide ihre Bemühungen auf die Einschränkung der weltlichen Gerichtsbarkeit des Offizialates. Dafür sprachen mehrere Gründe: 1. Der Offizial sei als Geistlicher in weltlichen Sachen nicht genügend kundig; 2. Die Prozesse würden am Offizialat in lateinischer

¹⁾ Einzelheiten bei SCHWARZ S. 16 ff.; Verbot des Kirchenbanns in Geldsachen: ebd. S. 161–166 Anl. 1; Akten betr. die Reform Bischof Bernhards: INAWestf Bbd 3 S. 451: A 9).

Sprache und damit den meisten Laien unverständlich geführt; 3. Nach geistlichem Rechte sei in allen Fällen eine Appellation möglich, was zum Ruin der Parteien führe; 4. Die Vermischung geistlicher und weltlicher Angelegenheiten wirke sich nachteilig aus; 5. Alle Appellationen vom Offizialat gingen in das Ausland.

Die Beratungen des Ausschusses kamen 1567 voran, gerieten aber, als Johann von Hoya auch noch das Stift Paderborn übernahm und die niederländischen Unruhen ausbrachen, ins Stocken (Schwarz S. 27–30). Immerhin konnte Wilhelm Steck um die Jahreswende 1568/69 einen vorläufigen Entwurf zur Verbesserung des Landesprivilegs, der Einrichtung eines Weltlichen Hofgerichtes, Reform des Offizialates und Neuordnung der Landgerichte vorlegen, über die der ständische Ausschuß beriet und am 4. August 1569 seine Vorschläge dem Landtag unterbreitete, der vier Tage darauf seine Zustimmung erklärte (ebd. S. 31–38). Ausgenommen blieb die Reform des Offizialates. Gegen sie sträubte sich das Domkapitel im Interesse der Archidiakonen.¹⁾ Der Entwurf, verfaßt vom Kanzler, gliederte sich in 26 Abschnitte über Zuständigkeit, Personal, Verfahren, Appellation, Exekution, Gegenklagen, Diskussionsprozesse, Arrest- und Armensachen, Gebühren und Visitation des Gerichtes durch bischöfliche Kommissare (Schwarz S. 50–75). Umstürzende, neue Gedanken fehlten. Das schriftliche Verfahren blieb erhalten. Mit der Verordnung vom 31. Oktober 1571 wurde, unter Ausschaltung einiger Mißbräuche, der alte Zustand bestätigt. Nur bestanden jetzt feste Statuten.

Gegen diese Minimalreform erhob sich trotzdem eine starke Opposition in Kapitel und Stadt. Ersteres befürchtete durch die Errichtung eines Weltlichen Hofgerichtes einen Rangverlust des Offizialates, während der *Clerus secundarius* eine Beeinträchtigung seines Erbrechtes argwöhnte. Träger des Widerstandes waren vor allem der Generalvikar Jacob Voß und der Dechant von St. Martini, Everwin Droste (ebd. S. 80). Voß arbeitete einen Gegenvorschlag aus, den der neue Domdechant, Gottfried von Raesfeld, am 29. Mai 1572 vorlegte: *Reformatio der geistlichen Jurisdiction tanquam consilium*. Der Fürstbischof zeigte Verständnis für den Voß'schen Entwurf, wandte aber Bedenken dagegen ein, daß die sogenannten Wachszinsigen, Hörige geistlicher Institutionen besonderen Rechtes, ausschließlich unter geistliches Recht fallen sollten, aber auch dagegen, daß Geistliche allein vor dem Offizialat gegen weltliche Personen Klage erheben durften, weil damit die Entscheidung in rein weltlichen Dingen im Appellationsfalle der römischen Kurie zufallen könnte. Er sah die Kompetenzen des vorgesehenen Weltlichen Hofgerichtes von vornherein allzu sehr eingeschränkt. Auch paßte

¹⁾ Der Inhalt des Entwurfes ist erhalten geblieben (StadtarchM Ms. 398; SCHWARZ S. 49 f.).

ihm die schriftliche lateinische Prozeßführung vor dem Offizialat nicht, da sie schnelle Entscheidungen behinderte (Schwarz S. 89–99).

Obgleich sich die Kölner juristische Fakultät in ihrem Gutachten vom Juni 1572 für die bisher übliche Begünstigung der Geistlichkeit vor dem Offizialat einsetzte und das Domkapitel das Privileg des *Clerus secundarius* auf aktives und passives Prozeßrecht am Offizialat verteidigte, blieb Johann von Hoya im Oktober 1572 bei seiner Ablehnung dieses Standpunktes (ebd. S. 110–119). Erst im April 1573 zeichnete sich eine Annäherung ab. Im Juni d. J. erhielt der Drucker Dietrich Tzwifel einen Abschlag auf die Kosten des Druckes der Reformationsordnung für das Offizialat (ebd. S. 136). Die Verzögerung hatte zuletzt hauptsächlich finanzielle Gründe. Der Ständeausschuß beabsichtigte, die Unterhaltskosten für das Geistliche und Weltliche Hofgericht den Ämtern und Kirchspielen mit je 1000 Rtl. aufzubürden, verlangte dafür aber vom Fürstbischof, die geforderte Akzise fallen zu lassen. Auch war die Appellationsinstanz für die Untergerichte streitig geblieben (ebd. S. 124–133).

In der Personalfrage setzte sich das Domkapitel mit der Forderung durch, den Vorsitz in beiden Hofgerichten dem Domherrn Konrad von Westerholt anzuvertrauen, durchaus im Interesse der leeren Landeskassen. Beisitzer in beiden Gerichten wurden die Lizentiaten Jacob Voß und Johann Schneider. Spätere Offiziale sollten nach altem Brauch dem Domkapitel präsentiert und von diesem bestätigt werden (ebd. S. 138 f.).

Die Offizialatsordnung des Jacob Voß hielt sich an die Gliederung des Kanzlers Wilhelm Steck, bewahrte aber ganz das alte Herkommen. Wichtig war vor allem der 1. Titel, der geistlichen Personen die Exemption von jedweder weltlichen Gerichtsbarkeit zusicherte, nur durften diese nunmehr Laien auch vor dem Weltlichen Hofgericht verklagen. Eigenhörige von Geistlichen und Wachszinsige wurden in Kriminalfällen an das Weltliche Gericht verwiesen. Prozesse von Laien durften lediglich in vier Fällen vor dem Offizialat geführt werden: 1. Witwen, Waisen und Armen stand dieses Recht zu; 2. In Benefizial-, Patronats- und Ehesachen, bei der Legitimation von Nachkommen und der Lösung von Eiden konnte der Offizial angerufen werden; 3. Bei Klagen wegen rückständigen Lohns oder Zinses, in Schenkungs-, Stiftungs- und Testamentsangelegenheiten blieb den Parteien die Wahl des Gerichtes freigestellt; 4. Ein Prozeß, welcher Art auch immer, konnte vor dem Offizialat eröffnet werden, wenn beide Parteien sich darüber einig waren. Damit blieb das Offizialat das Gericht für die Geistlichkeit. Die Tradition hatte gesiegt.

Die weiteren zehn Titel der Ordnung regelten Fragen des Vorsitzes, Obliegenheiten des Sieglers, der Vor- und Beisitzer, Advokaten, des Fiskalprokurators, der Notare und Prokuratoren, Bankalnotare und Briefträger. Der im steckischen Entwurf nicht vorgesehene Fiskalprokurator sollte Vergehen und Verbrechen von Geistlichen und Laien anklagen, wenn kein anderer Kläger auftrat. Er beauf-

sichtigte auch das Offizialatspersonal, vertrat bischöfliche und Armeninteressen vor Gericht, verlas auf Synoden bischöfliche Mandate und wohnte den Examen geistlicher Personen bei. In Ehesachen und bei Verfügungen des Generalvikars wirkte er als Notar mit (Schwarz S. 140–147; Druck: ebd. S. 167–186). Beigefügt waren zehn Gebote für die Amtsführung des Offizialatspersonals (ebd. S. 147 f.).

Umfangreicher bot sich der zweite Teil der Voß'schen Reform in 39 Titeln dar. Sie betrafen Verfahren in den verschiedenen Prozessen, Appellationen, Vollstreckung der Urteile und Visitation des Offizialates (ebd. S. 148–160; Druck: ebd. S. 186–228).

Personalunionen des Offizials mit dem Weltlichen Hofrichter endeten zu Anfang des 17. Jahrhunderts. Unionen mit dem Siegler oder Generalvikar traten nur gelegentlich auf.¹⁾

b. Siegelkammer

Das Siegel nahm im öffentlichen und privaten Leben des Spätmittelalters zentrale Bedeutung ein. Entsprechend hoch war die Achtung, die der Siegelführer eines Herrn genoß. Friedrich d. Ä., Herzog von Braunschweig-Lüneburg, drückte das im Jahre 1465 so aus: *Wem du dein insigel befielst, der ist ein beschirmer deines lebens, deines gutes und deiner ehre* (zit. Schubert S. 33).

Der münsterische Siegler verwahrte das bischöfliche Gerichtssiegel, durch dessen Beifügung die gerichtliche Urkunde erst ihre Gültigkeit erlangte. Bevor der Siegler zu dieser Handlung schritt, prüfte er Ordnungsmäßigkeit und formale Richtigkeit des Schriftstücks.

Die Anfänge des Amtes liegen im Dunkeln. Sie können in Zusammenhang mit der Entstehung des Offizialates vermutet werden, doch kann das Siegleramt ebenso gut aus der Kanzlei hervorgegangen sein (Jeiler S. 156 f.). Aus dem ursprünglich sicherlich als Einzelperson handelnden Siegler ging bei wachsendem Geschäftsanfall die Siegelkammer hervor, eine Behörde, die seit dem 15. Jahrhundert außer mit dem Offizialat und der bischöflichen Kanzlei auch mit dem Generalvikariat in enger Verbindung arbeitete (ebd. S. 138).

¹⁾ Die Aktenüberlieferung des Offizialates ist dürftig. Prozeßakten wurden gewöhnlich nach Abschluß einer Angelegenheit an die Parteien zurückgegeben bzw. ausgehändigt (Reste aus den Jahren 1602–1810, 28 Bände). Gerichtsprotokolle liegen aus den Jahren 1537–1811 vor (StAM, Kurzübersicht; INAWestf Bbd 3 S. 78: A 150 a und b), Akten betr. die Jurisdiktion von Offizial und Generalvikar auch aus dem 17. Jahrhundert (ebd. S. 451: A 12), Taxregister des Offizialates aus dem 18. Jahrhundert (ebd. A 13), Sporteln des Offizials und der Assessoren 1801 (ebd. S. 73 Nr. 21). Zu Anfang des 17. Jahrhunderts lagerten Akten des Offizialats im Nordturm des Doms (StadtarchM B Causae civ. 2162). Zur Aktenführung beim Offizialat vgl. v. OLFERS S. 23 f.

Wegen der Bedeutung des Amtes hing die Einsetzung eines neuen Sieglers stets von der persönlichen Ernennung durch den Bischof ab. Diesem wurde der Amtseid geleistet. Bis in das 17. Jahrhundert hinein bestand kein Zweifel daran, daß nur Geistliche für das Amt in Frage kamen, die eine juristische Ausbildung genossen hatten. Erst dann kommen vereinzelt weltliche Amtsinhaber vor. Die Offizialatsordnungen vom 5. Juli 1586 und 2. Dezember 1651 verlangten vom Siegler nicht den Besitz von Weihen, sondern nur das katholische Glaubensbekenntnis und treue Diensterfüllung (ebd. S. 139). Das Domkapitel hielt den 1621 für das Amt vorgeschlagenen Kleriker Petrus Nicolartius für ungeeignet, *weil einem zeitlichen sieglern seiner täglichs fürfallenden beschaffenheit nach solche verrichtungen obliegen, die einem theologo, was er nicht zugleich in praxi etwa erfahre, zu expedirrn beschwerlich fallen wolle*. Im 18. Jahrhundert degenerierte das Amt zu einem Ehrentitel, der sich meist in adeliger Hand befand und gut besoldet wurde. Der Posten war deswegen heftig umworben.

Bei stärkerer Geschäftsbelastung zog der Siegler einen Beisitzer (*commissarius* oder *assessor*), mit denselben Befugnissen wie er selbst, hinzu. Außerdem unterhielt er spätestens seit Anfang des 16. Jahrhunderts zwei *ministri camerae sigilli* mit Rechtskenntnissen, die dem Bischof, dem Domkapitel und dem Siegler ihren Amtseid leisteten. Zu ihren Aufgaben gehörte das praktische Anbringen der Siegel an den Urkunden und die Rechnungsführung in der Siegelkammer, während die Verwahrung der Kammerschlüssel und die Kassenaufsicht allein dem Siegler verblieben (ebd. S. 142 f.). Zuweilen wurden die Hilfskräfte aber auch unter Umgehung des Sieglers direkt vom Bischof ernannt oder folgten ihrem Vorgänger im Amt aufgrund einer *spes succedendi*, die sie als dessen Adjunkt erworben hatten (ebd. S. 141–144).

Die Besoldung des Sieglers bestand ursprünglich aus Naturalien, zunehmend und seit dem 17. Jahrhundert nur noch aus Geld, anfangs 240 Rtl., gegen Ende des 18. Jahrhunderts doppelt soviel. Als Dienstwohnung benutzte der Siegler die Siegelkammer am Domplatz. Wegen ihres schlechten baulichen Zustandes wurde sie nicht selten privat vermietet, bis 1793 der Neubau der Siegelkammer abgeschlossen war. Die Gehälter der beiden Kammerdiener lagen bei 81 bzw. 71 Rtl., doch verfügten beide über Nebeneinnahmen an Sporteln (ebd. S. 144 ff.).

Die Einkünfte der Siegelkammer stammten aus Besiegelungen von Schriftstücken und den sogenannten *minora mandata*, d. h. Testaments-, Dispens-, Ehesachen, Absolutionen und ähnlichen Angelegenheiten (ebd. S. 150 f.). Den Einnahmen standen an Ausgaben die Kosten des Offizialates und der Gerichtskanzlei für Materialien, später auch für die Offizialatsbediensteten gegenüber. Der Weihbischof, Examinatoren der Weihekandidaten, Succentor und Laienküster im Dom bezogen ebenfalls Geld aus der Siegelkammer. Wachsende Einkünfte der Kammer verführten den Bischof zu ständig steigenden Anforderungen bis hin zum finanziellen Ruin der Kammer (ebd. S. 152–155).

Zu den ordentlichen Ausgaben traten außerordentliche, die mit dem Gericht und seiner Tätigkeit in keinerlei Zusammenhang standen. So bürgerte es sich zu Anfang des 17. Jahrhunderts ein, erhebliche Beträge für gegenreformatorische Ziele abzuzweigen, etwa zur Errichtung eines Priesterseminars oder für die Missionen der Bettelorden und Jesuiten. Auch Neudrucke der Missalien und Breviere gingen zu Lasten der Siegelkammer. Ferner wurden Einzelzuwendungen an Bedürftige, Brand- und Kriegsgeschädigte getätigt. So war die Schuldenlast 1642 bereits auf mehr als 8035 Rtl. angestiegen. Erst unter Fürstbischof Christoph Bernhard gelang es, die Kassenlage durch Zuflüsse aus Landrenteikasse und Pfennigkammer zu verbessern (ebd. S. 155 f.).

So bildete die Siegelkammer in erster Linie eine Kasse für Bedürfnisse der Gerichte und Kanzleien (ebd. S. 157–162). Anteil an der Jurisdiktion erlangte sie durch die Reform Johanns von Hoya, der den Siegler als Assessor des Offizials mit höherer Kompetenz ausstattete, *ut in posterum quilibet pro tempore existens sigillifer curiae nostrae ecclesiasticae assessoratus officio in dicto iudicio ecclesiastico fungatur* (ebd. S. 162 f.). Ohne Zustimmung des Sieglers durfte der Offizial von nun an kein Urteil mehr fällen. Bei Abwesenheit des Offizials führte der Siegler den Vorsitz in den Gerichtsverhandlungen. Der Aufsicht des Sieglers waren die am Offizialat tätigen *latores litterarum* unterstellt. Das Amt dieser Bediensteten wurde 1627 abgeschafft, jedoch 1651 wieder hergestellt (ebd. S. 166 ff.).

Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wohnte der Siegler den Prüfungen der Weihenandidaten bei. Die Examina durch den Rektor der Domschule und den Succentor des Doms, die bisher nicht mehr als *reine spiegelrechnung* (MGQ 3 S. 9) gewesen waren, wurden nunmehr vor dem Siegler vollzogen. Hinzu traten der Fiskal und vier gelehrte Geistliche aus der Stadt Münster. Die Kommission trat viermal im Jahre zusammen (ebd. S. 182 ff.).

Bei der Investitur eines neuernannten Pfarrers erhielt die Siegelkammer eine Aufstellung über die materielle Ausstattung der Pfarrei (Schröder 1 S. 370).¹⁾

c. Generalvikariat

Das Generalvikariat entstand in Münster nach Offizialat und Siegelkammer als jüngste bischöfliche Behörde. Sie blieb merkwürdig farblos, obgleich doch dem Generalvikar von Gesetzeswegen die gesamte geistliche Gewalt des Bischofs anvertraut war. Die auf den ersten Blick befremdliche Erscheinung erklärt sich daraus, daß seit dem 12. Jahrhundert der größte Teil des Ordinariats den

¹⁾ Auszüge aus den Rechnungen der Siegelkammer sind aus den Jahren 1527 bis 1597 erhalten geblieben (RKG B 594). Akten betr. die Siegelkammer: Archiv Welbergen B 172 und INAWestf Bbd 3 S. 79. Verkauf der Siegelkammer am Domhof an die Kasinogellschaft 1802/06: Kriegs- und Domänenkammer Münster Fach 16 Nr. 127.

Archidiakonen übertragen worden war. Einen Rest bischöflicher Jurisdiktion hatte der Offizial übernommen. Dem Bischof verblieb nur die freilich wichtige Weihegewalt, soweit sie nicht ein Weihbischof ausübte.

So stand das Generalvikariat seit seiner Entstehung bzw. ersten Erwähnung 1385 stets in Personalunion mit dem Siegleramt, wobei letzterem die höhere finanzielle Bedeutung zukam. Die Personalunion empfahl sich dadurch, daß für den Generalvikar keine neue Besoldung geschaffen werden mußte. Erst im spätem 18. Jahrhundert fand eine Trennung beider Ämter statt.

Daß die Verhältnisse tatsächlich unter diesen Gesichtspunkten gesehen wurden, beweisen die auf dem Generalkapitel vom 27. Juli 1621 vorgebrachten Argumente: Die Gerichtsreform sehe vor, daß Siegler und Generalvikar *debeant esse una persona*. Der Grund dafür sei: *Cum vicariatus officium odiosum et molestum sit, econtra sigilliferi fructuosum, expediens est, ut unus alteri subveniat, nec opus serenissimo maiores expensas in salariis duobus solvendis imponere; quia sigilliferatus officium auctoritatem prestat apud seculares, quia ius habet in advocatos, notarios et procuratores et omnes ministros tam curiae ecclesiasticae quam aulici iudicii, alioquin in parvo respectu apud seculares est, vicarii enim nomen et officium novum in hac dioecesi et inusitatum est* (gesperrt vom Verf.). Da der Fiskalprokurator dem Siegler, aber nicht dem Generalvikar unterstellt sei, habe dieser niemanden, *quo utatur in denunciationibus et monitionibus*. Überhaupt habe der Generalvikar keine Diener, der Siegler aber zwei (MLA 3 Nr. 1 a).

Dem Generalvikar oblag die Ernennung einiger Unterbeamten, so etwa der *tabelliones seu latores litterarum* (INAWestf Bbd 3 S. 73 f.: A 27), die Bestellung der Vögte, Notare usw. (ebd. S. 74: A 28). Er übte auch, wie fast alle münsterischen Behörden, eine beschränkte Gerichtsbarkeit aus (s. u.).

Größere Bedeutung erlangte das Generalvikariat lediglich unter den beiden gegenreformatorisch tätigen Rheinländern Johannes Hartmann und Petrus Nicolartius. Es kennzeichnet die Lage in Münster, daß beide im Gegensatz zum Domkapitel standen und letztlich daran scheiterten. Der Ordinarius war sich dessen bewußt. So sagte er anlässlich der Ernennung Dr. Hartmanns 1613: *Non intendimus vero per hanc nostram constitutionem archidiaconis nostris in eorum iurisdictione derogare vel eam impedire, dummodo diligenter officio juncti fuisse comperiantur* (MLA 3 Nr. 1). Freilich läßt sich der drohende Unterton nicht überhören.¹⁾

¹⁾ Ein *Catalogus vicariorum in spiritualibus* nennt die Amtsinhaber aus der Zeit von 1425 bis 1766 (INAWestf Bbd 3 S. 72: Hs. 172 Bl. 160–189).

Die Aktenüberlieferung ist besser als beim Offizialat. Protokolle der Dekrete des Generalvikars liegen aus der Zeit von 1699–1706 vor (ebd. S. 73: A 9), der Expeditionen von 1695–1697 und 1699–1706 (ebd. A 10), der Observaten von 1697–1706 (ebd. A 11), der Gratualverfügungen des Generalvikars (ebd. A 30), Delegationen und Subdelegationen (ebd. A 37), Gerichtsprotokolle *in contentiosa* 1769–1805 (35 Bände: ebd. S. 78: Hs. 52–86), Protokolle in Gratualsachen *quoad approbationes, constitutiones, licentias exequendi, dispensationes, testimoniales, dimissoriales* usw. von 1706–1721 und 1741–1807 (ebd. S. 73:

d. Geistlicher Rat (Senatus ecclesiasticus)

Kurz vor der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert faßte Kurfürst Ernst den Plan, die Neubelebung der katholischen Kirche im Bistum Münster einem Geistlichen Rat zu übertragen, nachdem Domkapitel und Regierung sich dazu als unfähig erwiesen hatten. Der Rat sollte sowohl für das Oberstift Münster wie das der osnabrückischen Jurisdiktion unterstehende Niederstift zuständig sein. Der Kurfürst berief sich auf die von den *Canones* und seinem *Jus metropolitanum* gebotenen Rechtsgrundlagen. Er verwies auf die päpstlichen Mahnungen, endlich gegen den kirchlichen Verfall vorzugehen. Als Mitglieder des Rates waren der Weihbischof Nicolaus Arresdorff und einige reformorientierte münsterische Geistliche vorgesehen, die Stelle des Sekretärs dem Siegler Hermann Bisping zugedacht. Die Kosten der neuen Behörde sollten durch Besteuerung der geistlichen Benefizien gedeckt werden, aber nicht der *mensa episcopalis* zur Last fallen.

Vorbild für den münsterischen Geistlichen Rat war der 1556/59 errichtete bayerische Religionsrat, ein Ausschuß zur Wahrnehmung der landeskirchlichen Religionshoheit und vorwiegend von Laien besetzt. Der 1570 in Bayern gebildete Religions- und Lehenrat bildete in der Folge eine nur dem Herzog unterstehende geistliche Zentralbehörde. Aus ihm erwuchs 1573 der bayerische Geistliche Rat mit erweiterter Kompetenz in allen Religionsangelegenheiten. Dagegen lehnten sich die bayerischen Bischöfe auf, die die Einschränkung ihrer Jurisdiktion bemängelten, worauf der Herzog das Gremium 1583/84 zu einem rein geistlichen Kollegium umgestaltete. Später wurden dessen Befugnisse zugunsten des Generalvikars und der Hofkammer beschnitten, doch bestand der Geistliche Rat in Bayern bis 1802 fort (Immenkötter S. 20 f.).

Auch in seinem Bistum Hildesheim setzte Kurfürst Ernst 1586 ein *Consistorium* oder Geistlichen Rat ein, dem insbesondere die Disziplinalgewalt über den Klerus obliegen sollte. Dieses *Consistorium* scheiterte, ähnlich wie später der

Hs. 93–103), desgl. von 1801 (ebd. A 23), Besetzung der Assessorenstelle im Generalvikariat 1767 (ebd. A 25), Gehalt des Geheimen Rats, Generalvikariats-Verwalters und Offiziäls Heinrich von Tautphoeus 1776 (ebd. S. 72: A 5), Auswahl und Ausbildung der Hebammen, die dem Generalvikar unterstanden, von 1778 (ebd. S. 73: A 26), Memorial des Ministers Franz von Fürstenberg betr. das Generalvikariat von 1782 (ebd. S. 72: A 6), Personalliste des Generalvikariats unter Franz von Fürstenberg (ebd. A 7), Titulatur des vormaligen Generalvikariats 1802/06 (ebd. A 8). – Vgl. Archiv und Registratur des Generalvikariats 1767–1807 (Kriegs- und Domänenkammer Münster F. 5 Nr. 150). Der zwischen Domkapitel und Generalvikar 1615 geschlossene Vertrag: INAWestf Bbd 3 S. 78: A 152. – Der Nexus in spiritualibus zwischen dem Generalvikariat und den benachbarten Fürsten und Standesherrn im Fürstentum Münster 1803 (Spez.-Organ.-Kommission Münster Nr. 121).

münsterische Geistliche Rat, als es begann, sich mit Mißständen im Domkapitel und in den Kollegiatstiften zu befassen (ebd. S. 21 f.).

Die ersten Verhandlungen fürstlicher Deputierter mit dem Domkapitel in Münster fallen in den Frühsommer 1599. Namens des Kurfürsten legte Arnold von Bocholtz einen Entwurf vor, der die Übertragung umfassender Vollmachten in Religions-sachen an das neue Gremium vorsah. Wie zu erwarten, befürchteten die Domkapitularen *ein prejudiz* für ihre Archidiakone und wollten zuerst deren Meinung vernehmen. Der als Vorsitzter des Rates vorgesehene Weihbischof Nicolaus Arresdorff hielt sich zurück. Er versprach sich wahrscheinlich wenig Erfolg von der neuen Religionsbehörde. Die Archidiakone verlangten zuerst eine klare Definition, was zu ihren und was zu den Kompetenzen des Ordinarius gehöre. Erst gegen Ende des Jahres ließen sich im Domkapitel Anzeichen für eine Zustimmung zu dem Vorhaben erkennen. Die Kapitulare machten die Gründung aber von ihrer Beteiligung am Rate und von der Wahrung der Archidiakonalrechte abhängig.

Ein weiteres Jahr verfloß über Personalfragen. Am 20. September 1600 ernannte schließlich der Kurfürst Ernst Propst Thomas Wecheler von St. Aegidius zum Mitglied des neuen Rates. An dessen Sitzungen nahm gerade dieser Geistliche nicht teil. Er unterzeichnete nur einige ausgehende Schriftstücke. Als die anderen vorgesehene Räte zögerten, ihrer Ernennung zuzustimmen, befahl der Kurfürst am 24. November d. J. dem Weihbischof, dem Siegler, dem Dechanten Everwin Droste zu St. Martini und dem Kanoniker Heinrich Plönies am Alten Dom, in der ersten Adventswoche zusammenzutreten, um *dieses consistorii und geistlichen rhats in Gotts namen ... einen anfang zu machen*. Außerdem sollten zwei Domherren Mitglieder werden. Trotzdem verging bis zur ersten Sitzung des Geistlichen Rates am 4. April 1601 ein weiteres halbes Jahr (ebd. S. 22 ff.). Den Vorsitz übernahm, wie vorgesehen, der seit 1593 als Weihbischof wirkende Minorit Nicolaus Arresdorff. Der bedeutendste Kopf im Gremium war jedoch der Hildesheimer Dompropst Arnold von Bocholtz, ein Vertrauter Kurfürst Ernsts und hervorragender Diplomat, der jedoch wegen seiner vielen Präbenden und politischen Aufgaben nur selten an den Sitzungen teilnahm (ebd. S. 30 f.).

Überhaupt stand die Besetzung der Ratsstellen unter keinem guten Stern. Everwin Droste, gebildet und glaubensstark, obgleich nach münsterischer Sitte Konkubinarier, starb am 13. Juni 1604 (ebd. S. 32 f.). Ihm folgte der Kanoniker Gerhard Krane zu St. Martini, der an den Beratungen des Senats regelmäßig teilnahm, aber geistig nicht hervorstach (ebd. S. 33). Ferner trat der Domvikar Bernhard von Büren, Pastor von St. Jacobus, in das Gremium ein (22. Mai 1603). Als Sekretär wirkte der Notar Arnold Vagedes (ebd. S. 34 ff.).

Gemäß der kurfürstlichen Einsetzungsurkunde vom 10. Februar 1601 (Druck: Immenkötter S. 42–53) sollte sich der Geistliche Rat wöchentlich mindestens einmal versammeln, um über die Religionszustände im Stift, ausgenom-

men die Stadt Münster, zu beraten. Der Kommission wurde auferlegt, die Korrektionsgewalt über den gesamten niederen Klerus, einschließlich der Insassen der dem Bischof unterstehenden Klöster, auszuüben, jedoch sollten in jedem Falle die Archidiakone hinzugezogen werden, um Kompetenzstreitigkeiten mit diesen zu unterbinden. Nach und nach seien alle Geistlichen zu einem Verhör vorzuladen, um sie mit den neuen Vorschriften vertraut zu machen und zur theologischen Fortbildung zu ermuntern. Besonders sollte ihnen der von Papst Paul IV. vorgeschriebene tridentinische Glaubenseid abgenommen werden. Den wichtigsten Teil der Unterrichtung bildete die Verkündigung der Sakramentenlehre in der vom Tridentinum verabschiedeten Form. Aber auch die ordentliche Verwaltung des Pfarrei- und Pfründenvermögens sei anzumahnen.

Nach dem Tode Kurfürst Ernsts (17. Februar 1612) tagte der Geistliche Rat nur noch ein einziges Mal. Dem neuen Landesherrn, Kurfürst Ferdinand, arbeitete die Behörde zu schwerfällig. Domkapitel und Archidiakone nutzten die Gelegenheit, ihren Groll über den Geistlichen Rat abzuladen. So teilte der Kurfürst dem Domkapitel am 4. Dezember 1612 mit, er werde sich bei seiner Ankunft im Stift Münster *einer ordnung vergleichen*. Am 1. Januar 1613 eröffnete er seinen münsterischen Räten, daß er es für zweckmäßig erachte, das Generalvikariat von Offizialat und Siegelkammer zu trennen und dem tatkräftigen Dr. Johannes Hartmann zu übertragen, der den Forderungen des Trienter Konzils zum Durchbruch verhelfen solle. Mit dieser Entscheidung war zwar keine formale Aufhebung des Geistlichen Rates ausgesprochen, doch verfiel dieser der Bedeutungslosigkeit, nachdem alle seine Kompetenzen auf den Generalvikar übergegangen waren (ebd. S. 39 ff.).

e. Liste der Offiziale

1265–1267	Renfried von Heringen, mag., Domküster
1267	Wernher, mag.
1270–1280	Hermann Francois, mag., Dechant zu St. Ludgeri
1280–1287	Heinrich von Didinghoven, mag., Domkantor
1287	Theodericus de Porta
1301	Arnold von Hövel, Domherr
nach 1301	Levoldus
1306	Tilmann Laschart (Lusschart), mag., Dechant zu St. Ludgeri
1311	Gumpert Minkel
1312–1315	Gottfried von Hövel, Domherr
1329–1338	Everhard (von) Brünen, Dechant zu St. Martini
1343–1344	Gerlach Rotgeri von Wiedenbrück, bacc. iur. can., Kanoniker zu St. Mauritz
1352–1356	Lubbert von Ramsberge, Domherr
	1354 Vertreter: Hermann von Billerbeck, Domherr
1359–1363	Konrad von Westerhem d. Ä., Kanoniker zu Essen und Offizial der Äbtissin

- 1364 Gottfried Platere, Vikar zu Überwasser
 1365–1370 Konrad von Westerhem d. J., Domherr
 1371–1373 Hermann Limburg von Recklinghausen lic. in decr.
 1373 Johann Ockenbrock
 1376–1378 Wessel Droste, Dechant zu St. Maurit
 1381 Adolf von Medem, lic. in decr.
 1382–1396 Konrad von Westerhem III., lic. in decr., Vicedominus
 1404–1417 Arnold Daruthe (tor Uthe), mag. in art., lic. in decr.
 1425–1431 Johannes (von) Kerchem, lic. in decr.
 1437–1457 Heinrich von Keppel, lic. in decr., Domherr
 1464–1465 Aegidius von Luxemburg, dr. decr., Kanoniker am Alten Dom
 1469–1478 Bernhard Werninck von Borghorst, bacc. art., Domvikar, Dechant am Alten Dom, Kanoniker zu Borghorst
 1482–1484 Johannes von dem Markte (de Foro), lic. in decr.
 1493–1498 Nikolaus Boner von Medemblick, dr. decr., lic. in legibus, Dechant zu St. Martini
 1498–1500 Borchard Heerde, lic. in legibus
 1502 Christian Kelner gen. Slunckrave von Geseke, lic. theol. et in legibus, Domvikar (zugleich Siegler und Generalvikar)
 1508 Bernhard von Ferde (Erden)
 1512–1514 Adolf von Hövel gen. Kurre, dr. decr.
 1516 Sander Droste
 1517 Wilhelm Kaepf
 1517–1522 Johannes ter Mollen, dr. decr., auch Offizial in Friesland, Dechant zu Überwasser, Kanoniker am Alten Dom
 1522 Johannes Myssinck, Dechant zu Wildeshausen
 1522 Heinrich Stoertekop, dr. decr.
 1523–1525 Heinrich Verinck von Neuhaus, bacc. decr., Domvikar, Kanoniker zu Wiedenbrück (zugleich Siegler und Generalvikar)
 1526 Hermann Luysen von Deventer, lic. iur. can., mag. art., Domvikar
 1527 Johannes Wesseling
 1527–1532 Justinus Brandenburg, lic. legum, Dechant zu St. Ludgeri, Kanoniker zu St. Maurit und am Alten Dom
 1532 Bernhard Mumme (Momme), Dechant zu St. Ludgeri
 1532–1534 Johannes Darfeld, mag., Domvikar (zugleich Siegler und Generalvikar)
 1534–1535 Viglius von Aytta von Zwichem, dr. iur. utr., Dechant zu Überwasser
 1536 Bernhard Schein (Sthein), Domvikar zu Bremen
 1537–1547 Albert Mumme, lic. legum, Scholaster zu St. Mauriti, Kanoniker zu St. Martini und am Alten Dom, auch Offizial in Friesland, später Bürgermeister von Münster
 Vertreter 1541: Johannes Kock von Mengede, Domvikar, bacc. iur. (zugleich Siegler und Generalvikar)
 1547–1551 Konrad (von) Weseke, lic. iur., Dechant zu Borken
 1553–1557 Stephan Vell, lic. iur.
 1557–1561 Johannes Richwin, lic. iur.
 1561–1565 Dietrich von Ham, lic. iur., Domvikar, Thesaurar zu St. Martini und Syndikus des Domkapitels
 1565–1567 Jacob Voß, dr. decr., Dechant am Alten Dom (zugleich Siegler und Generalvikar)

- 1567–1573 Dietrich von Ham (s. o.)
 1573–1574 Konrad von Westerholt, Domherr
 1574–1581 Friedrich von Fürstenberg, lic. iur., Offizial zu Werl
 1581–1583 Lubbert Meier, lic. iur. (zugleich Siegler und Generalvikar)
 1583–1591 Konrad Gerkinck von Lemgo, lic. iur., Kanoniker zu St. Severin in Köln, Dechant am Alten Dom
 1591–1594 Johannes Letmathe, dr. iur. utr., Kanoniker zu St. Ludgeri (zugleich Siegler und Generalvikar)
 1594–1600 Johann Caspar von Plettenberg, lic. iur. (dr. iur.)
 1600–1602 Hermann von Oer
 1602–1619 Hermann Bisping (Bischoping), lic. iur. (dr. iur.), Dechant am Alten Dom (zugleich bis 1612 Generalvikar, bis 1616 Siegler)
 1619–1645 Heinrich von Detten, lic. iur., Dechant am Alten Dom (zugleich bis 1621 Siegler)
 1648–1658 Johannes Alers, lic. iur., Propst zu St. Aegidii, Kanoniker zu St. Martini
 1659 Walter Havikensche(idt), lic. iur. Generalkommissar des Offizialats
 1666–1667 Johann Hülsmann, Dechant zu Nottuln
 1667–1677 Gerhard Kemper, dr. iur., Scholaster zu St. Martini
 1677–1680 Franz Goswin Klute, dr. iur., Dechant zu St. Ludgeri
 1680–1687 Johann Adrian Overpelt, dr. iur., Scholaster zu St. Martini, Dechant zu Borken
 1687–1695 Bernhard Bolen, dr. iur., Gograf zu Telgte
 1696–1719 Hermann Zurmühlen, Domvikar
 1720–1724 Ferdinand Ludwig Wi(e)lage, dr. theol. et iur. utr., Dechant zu Freckenhorst
 1724–1747 Johann Caspar Bordewick, dr. theol. et iur. utr., Dechant zu St. Martini und St. Ludgeri, Domvikar
 1747–1769 Bernhard Heinrich Anton Deitermann, dr. iur., Propst zu St. Aegidii, Kanoniker zu Dülmen
 1769–1793 Georg Heinrich Jacob von Tautphoeus, Kanoniker zu St. Martini, Geheimer Rat, Offizialatsgerichtsverwalter
 1793–1810 Jobst Hermann Joseph Zurmühlen, Dechant am Alten Dom

f. Liste der Siegler und Generalvikare

- 1361–1370 Arnold Custodis, Domvikar, Siegler
 1377 Hermann Bischoping, Siegler
 1383–1387 Arnold (von) Spenge, Domvikar, Offizial von Friesland, Siegler und seit 1385 Generalvikar
 1399–1421 Johannes Clunsevoet, Domvikar, Dechant zu St. Martini, Domherr zu Osnabrück, Kanoniker zu St. Paul in Soest und St. Andreas in Köln, Offizial von Friesland, Siegler und Generalvikar
 1421–1429 Hermann Hillebrandi von Salzkotten, mag., Kanoniker am Alten Dom, Siegler und Generalvikar
 1429–1449 Hermann Volker, Domvikar, Scholaster zu St. Martini, Siegler und Generalvikar
 1449–1457 Heinrich (de) Korte, Domvikar, Dechant am Alten Dom, Vikar an St. Martini und St. Lambertii, Siegler und Generalvikar
 1457–1477 Heinrich Romer von Plettenberg, Dechant am Alten Dom, Siegler und Generalvikar

- 1478–1489 Johannes Romer, Dechant am Alten Dom, Siegler und Generalvikar
1489–1496 Hermann Grevinghoff, lic. in decr., Domvikar, Siegler und Generalvikar
1496–1502 Christian Kelner gen. Slunckrave von Geseke, lic. theol. et in decr., Domvikar, Siegler und Generalvikar
1503–1525 Heinrich Verinck von Neuhaus, bacc. in decr., Domvikar, Kanoniker zu Wiedenbrück, Siegler und Generalvikar, von 1523–1525 auch Offizial
1525–1537 Johannes Darfeld, mag., Domvikar, Siegler und Generalvikar, 1533–1534 auch Offizial
1537–1555 Johannes Kock von Mengede, bacc. iur., Domvikar, Siegler und Generalvikar
1557–1561 Bernhard Rupe, Domvikar, Siegler und Generalvikar
1561–1562 Rotger Rodde, lic. iur., Domvikar, Siegler und Generalvikar
1562–1581 Jacob Voß, dr. decr., Dechant am Alten Dom, Siegler und Generalvikar, 1565–1567 auch Offizial
1581–1586 Lubbert Meier, lic. iur., Siegler und Generalvikar, 1581–1583 auch Offizial
1586–1594 Johannes Letmathe, dr. iur. utr., Kanoniker zu St. Ludgeri, Siegler und Generalvikar, 1591–1594 auch Offizial
1595–1596 Gerhard Baumann
1596–1616 Hermann Bisping (Bischoping), lic. iur., Dechant am Alten Dom, Siegler bis 1616, Generalvikar bis 1612
1616–1621 Johannes Hartmann, dr. theol., Kanoniker zu St. Cassius in Bonn, Siegler, seit 1613 schon Generalvikar
1619–1621 Vertreter in der Siegelkammer: Heinrich (von) Detten, lic. iur. utr., Dechant am Alten Dom, auch Offizial
1621–1634 Petrus Nicolartius, lic. theol., Dechant zu Freckenhorst, Siegler und Generalvikar
1635–1646 Johannes Nicolaus Claessens von Venray, dr. iur., Siegler und Generalvikar
1646–1655 Johannes Vagedes, Dechant zu St. Martini, Siegler und Generalvikar, bis 1660 noch Generalvikar in der Stadt Münster
1655–1660 Arnold Wernecke, Siegler und Generalvikar außerhalb der Stadt Münster
1660–1683 Johannes (von) Alpen, Dechant zu St. Martini, Scholaster zu Horstmar, Propst zu Xanten, Siegler und Generalvikar
1683–1686 Johann Rotger Torck, Domdechant, Siegler und Generalvikar
1687–1688 Friedrich Christian von Plettenberg, Domdechant, Weltlicher Hofrichter, Hofkammerpräsident, Siegler und Generalvikar, danach Fürstbischof von Münster
1688–1705 Johann Caspar Bordewick, Dechant zu St. Martini, Siegler und Generalvikar
1705–1710 Johann Peter von Quentell, Weihbischof, Siegler und Generalvikar
1710–1737 Nicolaus Hermann von Ketteler, Domherr, Propst von Wildeshausen, Siegler und Generalvikar
1737–1761 Franz Egon von Fürstenberg, Domdechant, Siegler und Generalvikar
1761–1774 Caspar Ferdinand Droste zu Füchten, Domdechant, Siegler, Generalvikar nur bis 1770
1770–1807 Franz Friedrich Wilhelm von Fürstenberg, Domkellner, Generalvikar
1774–1788 Franz Ferdinand Lambert Nicolaus von der Wenge, Domherr, Kanoniker zu Essen, Siegler
1788–1799 Ferdinand Ludwig Maximilian Anton von der Horst, Domherr, Siegler
1799–1803 Karl Alexander Anton von Hompesch, Domherr, Siegler

§ 42. Weihbischöfe

Tibus A(dolf), Geschichtliche Nachrichten über die Weihbischöfe von Münster. Ein Beitrag zur Specialgeschichte des Bisthums Münster. 1862
Handbuch des Bistums Münster

Weihbischöfe empfangen ihren Titel auf ein nicht mehr bestehendes Bistum, das an den Islam, an aufständische Balten oder an den Protestantismus verlorengegangen war. Sie führten in Münster die Bezeichnung *suffraganeus* oder *vicarius in pontificalibus*. Ihre Aufgabe bestand darin, den Diözesanbischof in seinen Pontifikalhandlungen zu unterstützen. Angeblich soll in Deutschland schon im 10. Jahrhundert ein Weihbischof in Trier tätig gewesen sein. Jedoch verbreitete sich die Einrichtung der Weihbischöfe in größerem Stil erst im 12. und 13. Jahrhundert, besonders im nordwestlichen Reichsgebiet. Hier wirkten vorzüglich Bischöfe aus den baltischen Diözesen, die wahrscheinlich aus Westfalen stammten, das an der Kolonisation des Baltikums erheblichen Anteil hatte. Nach der Festigung des Christentums in den Ostseeländern traten an ihre Stelle Bischöfe meist nordwestdeutscher Herkunft, die ihre Bischofsweihe auf den Titel eines orientalischen Bistums empfangen hatten. Fast alle deutschen Bischöfe des Hoch- und Spätmittelalters bedienten sich zur Erleichterung ihrer Amtstätigkeit dieser Geistlichen.

Der Grund für diese Entwicklung lag, ähnlich wie bei den Archidiakonen, Offizialen und Generalvikaren, in der Belastung der Reichsbischöfe durch politische Aufgaben im Dienste von Kaiser und Reich, denen sie sich nicht entziehen konnten. Schon das Lehnverhältnis zum deutschen König verpflichtete sie zu bestimmten politischen und militärischen Leistungen. Hinzu traten innenpolitische Lasten. Sicherlich kam in Einzelfällen die Abneigung der großen Häusern entstammenden Fürstbischöfe gegen die Ausübung von Pontifikalpflichten hinzu, doch nahm andererseits gerade ein um geistliche Versorgung seiner Diözese besorgter Ordinarius die Hilfe eines Weihbischofs in Anspruch, wenn er erkannte, daß seine eigene Kraft dafür nicht ausreichte. Geriet ein bischöflicher Landesherr in den kirchlichen Bann, war die Inanspruchnahme eines Weihbischofs sogar unumgänglich.

Die in der Institution der Weihbischöfe liegenden Gefahren wurden frühzeitig erkannt. So verbot das Konzil von Vienne 1311 allen Bischöfen, einen Titularbischof zu weihen, wenn nicht eine besondere Erlaubnis des Papstes dafür vorlag, doch blieb eine Änderung der bereits eingewurzelten Praxis aus. Auch auf dem Konzil von Trient wurde der Antrag gestellt, die Institution der Weihbischöfe aufzuheben, um die Ordinarien zu zwingen, ihre Pontifikalaufgaben wieder selbst auf sich zu nehmen. Die Konzilsväter lehnten den Antrag in der Einsicht ab, daß ein Verbot nur zu größeren Mißständen führen würde, und begnügten sich mit einigen Vorkehrungen gegen Auswüchse. Gerade im Kampf

um den Erhalt der katholischen Kirche in den bedrohten deutschen Diözesen konnten Weihbischöfe als Helfer der Ordinarien wertvolle Dienste leisten.

Es blieb also dabei, daß in den nordwestdeutschen Diözesen, die dem Eindringen des Protestantismus ausgesetzt waren, wozu in erster Linie Münster rechnete, die Weihbischöfe an Stelle der Ordinarien die Firmung spendeten, Kirchen, Kapellen, Altäre und liturgische Geräte weihten, Äbten und anderen Würdenträgern die geistlichen Weihen erteilten sowie weitere Pontifikalhandlungen vornahmen. Manche Suffragane führten auch Visitationen durch oder übernahmen Predigtämter, zumal an der Domkirche. Besonders in schwierigen Zeiten bewährte sich die Einrichtung. Andererseits setzte ein tatkräftiger Fürstbischof, wie Christoph Bernhard von Galen (1650–1678), den amtierenden Weihbischof kurzerhand ab und nahm die Pontificalia trotz starker weltlicher Belastungen selbst in die Hand.

Das Ansehen der Weihbischöfe in der kirchlichen Hierarchie stand – zumindest war das in Münster so – in krassem Gegensatz zu ihrem Amtstitel. Die meisten Suffragane gehörten im Mittelalter einem Bettelorden an und wurden schlecht oder gar nicht besoldet. Im allgemeinen mußten sie von den für Weihhandlungen anfallenden Gebühren ihr Leben fristen. Vom Suffragan Hermann ist bekannt, daß er 1312 für 250 Mark auf Lebenszeit die Einkünfte einer Dompräbende kaufte, um sich materiell abzusichern. Möglicherweise hing sein Schritt mit dem erwähnten Beschluß des Konzils von Vienne (1311) zusammen. So sind die Weihbischöfe des Spätmittelalters nicht mit den heutigen Amtsträgern dieses Titels vergleichbar, bei denen es sich um Regional- oder Unterbischöfe in großen Diözesen handelt.

Im Bistum Münster lassen sich die folgenden Weihbischöfe feststellen. Die Liste kann aufgrund der schwierigen Quellennachweise nur unvollständig sein. Auch die Jahreszahlen sind als annähernd zu betrachten. Die Amtstätigkeit einzelner Suffragane erstreckte sich über mehrere Diözesen.

- 1268 Edmund von Werden (*ab Insula*), Deutschordensritter, ep. Curonensis
- 1269–1270 Christian, Deutschordensritter, ep. Litoviensis
- 1278–1335 Hermann, (Ordenszugehörigkeit unbekannt) ep. Belonvilonensis
- 1357–1373 Ludwig von dem Markte (*de Foro*), O. Praed., ep. Phocaeitanus
- 1373–1390 Dietrich von Wissel, O. Praed., ep. Naturensis
- 1390–1409 Wennemar von Staden, O. F. Min., ep. Simbaliensis
- 1418 Jordanus, (Ordenszugehörigkeit unbekannt) ep. Albanus
- 1436–1456 Johannes Smed (*Fabri*), O. F. Min., ep. Naturensis
- 1456–1468 Johannes Wennecker d. Ä., O. S. August. erem., ep. Larissensis
- 1470 Simon von Düren, (Ordenszugehörigkeit unbekannt) ep. Maiensis
- um 1471 Weribald von Heyß, (wie vor) ep. Larissensis
- 1472–1484 Johannes Imminck, (wie vor) ep. Teflicensis
- 1484–1496 Johannes Wennecker d. J., O. S. August. erem., ep. Larissensis
- 1497–1508 Heinrich Schadehoet, O. S. August. erem., ep. Tricaliensis
- 1518–1520 Johannes Meler, O. S. August. erem., ep. Tricaliensis

- 1529–1535 Bernhard von Sachsen, später O. Cist., ep. Aconensis
 1536–1545 Johannes Bischofing, Kanoniker zu St. Martin Münster, ep. Conensis
 1550–1577 Johannes Kridt, Pfarrer zu St. Servatius Münster, ep. Aconensis
 1582–1587 Gottfried von Mierlo, O. Praed., ep. Harlemensis
 1593–1620 Nicolaus Arresdorff, O. F. Min., ep. Aconensis
 1621–1647 Johannes Nicolaus Claessens, O. F. Min., ep. Aconensis
 1647–1653 Johannes Sterneberg gen. Düsseldorf, Propst von Xanten, ep. Sebastianus
 1680–1683 Nicolaus Stensen, Apostol. Vikar des Nordens, ep. Titiopolitanus
 1684–1699 Otto Graf von Gronsfeld-Eberstein, Generalvikar zu Osnabrück, ep. Columbricensis
 1699–1710 Johannes Peter von Quentell, Propst zu St. Andreas in Köln, ep. Adriano-
 politanus
 1710–1720 Augustinus Steffani, Apostol. Vikar für Hannover u. Sachsen, ep. Spiga-
 censis
 1720–1722 Wilhelm Hermann Ignaz von Wolff-Metternich, Domherr zu Münster und
 Paderborn, Apostol. Vikar des Nordens, ep. Jonopolitanus
 1723–1746 Ferdinand Oesterhoff, O. Cist., ep. Agathonicensis
 1746–1757 Franz Bernardinus Verbeck, O. F. Min., ep. Tebestanus
 1757–1794 Wilhelm d'Alhaus, O. Crucif., ep. Aratiensis
 1795–1825 Caspar Maximilian Droste zu Vischering, Dompropst zu Minden und
 Domherr zu Halberstadt, ep. Jerichuentinus

§ 43. Ausbildung des weltlichen Territoriums

- Hechelmann Adolf, Über die Entwicklung der Landeshoheit der Bischöfe von Münster bis
 zum Ende des 13. Jahrhunderts (49. JberPaulinGymnMünster. 1868 S. 3–25)
 Der Kinderen Fzn Floris, De Nederlandsche Republiek en Munster gedurende de jaren
 1650–1666. Leiden 1871 S. 1–45
 Fruin Robert, Overzicht der staatsgeschiedenis van het landschap Westerwolde tot op zijne
 vereeniging met de XVII Nederlanden. Leiden 1886
 Sander Paul, Feudalstaat und bürgerliche Verfassung, 1906
 Philippi Friedrich, Landrechte des Münsterlandes (Westfälische Landrechte 1 = VeröffHistor-
 KommWestf 8 B 1) 1907
 Sichert Karl, Der Kampf um die Grafschaft Delmenhorst 1482–1547 (JbGHztmOldenb 16.
 1908 S. 193–291)
 Schmidt Ferdinand, Die Bredevoorter Fehde zwischen Münster und Geldern 1319–1326 (Ver-
 öffHistVGeldern 25) 1910
 Nerlich Otto, Der Streit um die Reichsunmittelbarkeit der ehemaligen Herrschaft und späteren
 Grafschaft Steinfurt bis zum Flinteringischen Vertrag 1569. 1913
 Fresc August, Der Prozeß um die Herrschaft Delmenhorst vor dem Reichshofrat und dem
 Reichskammergericht 1548–1685 (JbGOldenb 21. 1913 S. 175–282)
 Tinnefeld Josef, Die Herrschaft Anholt. 1913
 Freisenhausen, Grafschaft Ostfriesland
 Peter Heinrich, Der Streit um die Landeshoheit über die Herrschaft Gemen (ZVaterländG 73.
 1915 T. 1 S. 1–114)
 Veeck Walter, Graf Heinrich von Schwarzburg, Administrator des Erzstifts Bremen 1463 bis
 1496 und Bischof von Münster 1466 bis 1496. Diss. Göttingen 1919 (masch.)
 Scholand, Verhandlungen über die Säkularisation
 Bresser Josef, Die Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im westfälischen Hamaland,
 den späteren Ämtern Ahaus und Bocholt. 1927

- Braubach Max und Eduard Schulte, Die politische Neugestaltung Westfalens 1795–1815 (Der Raum Westfalen 2,2. 1934 S. 65–70)
- Friemann Hildegard, Die Territorialpolitik des münsterischen Bischofs Ludwig von Hessen 1310–1357 (MünstBeitrGForsch 68) 1937
- Hildebrand Ruth, Der „sächsische Staat“ Heinrichs des Löwen (HistStud 302) 1937
- Bauermann Johannes, Vom Werden und Wesen der westfälisch-niederländischen Grenze (WestfForsch 6. 1943/52, ersch. 1953 S. 109–115; = Ders., Von der Elbe bis zum Rhein. Aus der Landesgeschichte Ostsachsens und Westfalens. Gesammelte Studien [NMünstBeitrGForsch 11] 1968 S. 236–246)
- Handbuch des Bistums Münster
- Kohl Wilhelm, Geschichtliche Einleitung (Kreis Borken bearb. von Wilhelm Rave unter Mitwirkung von Stephan Selhorst = BKDWestf 46. 1954 S. 1–37)
- van Schilfgaarde A. P., De graven van Limburg Sürum in Gelderland en de geschiedenis hunner bezittingen 1. Assen 1961
- Höbner Albert K., Westfalen und das sächsische Herzogtum (SchrrHistKommWestf 5) 1963
- Kohl, Christoph Bernhard von Galen
- Theuerkauf Gerhard, Zur Typologie spätmittelalterlicher Territorialverwaltung in Deutschland (Annali della Fondazione Italiana per la Storia Amministrativa 2. Milano 1965 S. 37–76)
- Petri Franz, Territorienbildung und Territorialstaat des 14. Jahrhunderts im Nordwestraum (Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert = VortrForsch 13. 1970 S. 383–483)
- Veddeler Peter, Die territoriale Entwicklung der Grafschaft Bentheim bis zum Ende des Mittelalters (StudVorarbHistAtlasNdSachs 25) 1970
- HdbHistStätt 3
- Prinz, Aus der Frühzeit des Territoriums der Bischöfe von Münster
- Schulze Hans K., Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins (SchrrVerfG 10) 1973
- Ehbrecht, Landesherrschaft und Klosterwesen im ostfriesischen Fivelgo
- Janssen Wilhelm, Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert. Zu einer Veröffentlichung des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte (Der Staat 13. 1974 S. 415–426)
- Kohl Wilhelm, Vechta unter münsterischer Herrschaft 1252–1803 (Beiträge zur Geschichte der Stadt Vechta 1. 1974 S. 63–94)
- Der Streit um die Herrschaft Borkeloh (Unser Bocholt 26. 1975 H. 1/2 S. 88 ff.)
 - Historische Grundlagen des Raumes Beckum-Warendorf (An Ems und Lippe 1975 S. 22–26)
- Willoweit Dietmar, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit (ForschDtRG 11. 1975 S. 17–33, 186–198)
- Kohl Wilhelm, Geschichte des Kreisgebietes in Mittelalter und Neuzeit bis 1815 (Heimatchronik des Kreises Vechta. 1976 S. 49–126)
- Bockhorst Wolfgang, Geschichte des Niederstifts Münster bis 1400 (VeröffHistKommWestf 22,17) 1979
- Mohrmann Wolf-Dieter, Das sächsische Herzogtum Heinrichs des Löwen. Von den Wegen seiner Erforschung (Heinrich der Löwe hg. von Wolf-Dieter Mohrmann = VeröffNdSächsArchivverw 39. 1980 S. 44–84)
- Janssen Wilhelm, Niederrheinische Territorialbildung. Voraussetzungen, Wege, Probleme (KlevArchiv 3. 1981 S. 95–113)
- Kohl Wilhelm, Die Ämter Vechta und Cloppenburg. Vom Mittelalter bis zum Jahre 1803 (Geschichte des Landes Oldenburg. Ein Handbuch hg. von Albrecht Eckhardt in Zusammenarbeit mit Heinrich Schmidt. 1981 S. 229–269)
- Zur geschichtlichen Entwicklung des deutsch-niederländischen Grenzraums (JbEmsländHeimatbund 30. 1984 S. 9–23)
 - Over de historische ontwikkeling van het Duits-Nederlands grensgebied, De grens tussen Nedersaksen en Nederland (Jaarboek 7 uitg. door de Vereniging/Stichting Zannekin. Ieper/Mijdrecht 1985 S. 25–37)

GS NF 17,1: Kohl, Domstift St. Paulus 1

Janssen Wilhelm, Regierungsform und Residenzbildung in Kurköln und anderen niederrheinischen Territorien des 14. und 15. Jahrhunderts (Territorium und Residenz am Niederrhein hg. von Klaus Fink und Wilhelm Janssen = KJevArch 14. 1993 S. 151–169)

Behr, Franz von Waldeck

Becker Matthias, Dux und Gens. Untersuchungen zur Entstehung des sächsischen Herzogtums im 9. und 10. Jahrhundert. 1996

Schubert, Fürstliche Herrschaft

a. Allgemeines

Die Ausbildung des weltlichen Fürstentums Münster wurde bisher in keiner zusammenhängenden Untersuchung dargestellt. Die diesem im Hochmittelalter einsetzenden und bis zum 17. Jahrhundert im wesentlichen abgeschlossenen Vorgang gewidmeten Arbeiten befassen sich jeweils nur mit einem einzigen geographischen, personenbezogenen oder zeitlichen Aspekt. Der an dieser Stelle gebotene Abriß kann sich daher nicht als abgeschlossene Darstellung verstehen, soll jedoch einen annähernd vollständigen Überblick über Elemente der münsterischen Territorialbildung bieten.

Die rechtliche Seite des Vorgangs wird in der Landesgeschichte unterschiedlich bewertet. Einige möchten die Grundlagen der Landesherrschaft primär in der Verdichtung von Allodialbesitz, im Erwerb herzoglicher Rechte und Gerichte erblicken. Weitere Rechte, wie Zölle, Zehnten, Wald-, Forst- und Jagdbanne, Verfügungen über Burgen und feste Häuser, Klostervogteien, Stadtgründungen und Befestigung von Siedlungen würden dann eine geringere Rolle spielen. Diese Elemente dürfen aber nicht übergangen werden, zumal sie in den Rechnungsbüchern der Frühen Neuzeit prominent auftreten. Einig ist sich die Forschung darüber, daß niemals ein einziges Element zur Ausbildung der Landeshoheit verantwortlich gemacht werden kann. Stets waren in wechselnder Mischung mehrere Komponenten beteiligt.

Für die Ausbildung des Fürstentums Münster spielen derartige Fragen besonders im Kerngebiet eine Rolle, einem breiten, nord-südlich verlaufenden Streifen, nach Westen nicht weit über die Stadt Münster hinaus, im Ostmünsterland bis in die Gegend um Warendorf und Beckum. Im großen und ganzen deckt sich dieses Kernterritorium mit dem späteren Amt Wolbeck.

Damit ist bereits ein Gesichtspunkt für die nicht zuletzt historische Struktur des Fürstbistums gewonnen: Zumindest bietet sich die Vermutung an, daß die übrigen fürstbischöflichen Ämter keine aus Verwaltungsrücksichten gebildete Corpora darstellen, sondern wie das Kernstück auf eine eigene Territorialausbildung, wenn auch ursprünglich unter fremden Herren, zurückzuführen sind, die erst verhältnismäßig spät dem Fürstbistum angegliedert wurden. Darauf deuten ihr verschiedener räumlicher Umfang und ihre nach Art und Höhe kaum zu vergleichenden Einkünfte hin. Die folgende Übersicht orientiert sich daher an

den fürstlichen Ämtern in der Reihenfolge, in der sie zeitlich dem münsterischen Territorium angegliedert worden sind.

Die grundsätzliche Frage, was überhaupt Landesherrschaft sei, soll hier ausgeklammert bleiben. Es muß ein Hinweis auf die im einleitenden Literaturverzeichnis dieses Paragraphen aufgeführten Werke genügen, besonders die Beiträge von Janssen, Patze, Petri, Sander, Schubert und Willoweit. Die heutige Sprache verwendet hier im Mittelalter nicht gebrauchte Kunstwörter. Der Wirklichkeit am nächsten kommen die von Theodor Meyer vorgeschlagenen Begriffe „Personenverbandsstaat und institutioneller Flächenstaat“ oder Abwandlungen davon (Schubert S. 57 f.). Kurz eingegangen werden muß aber auf eine These, die früher die Auffassungen von der münsterischen Territorialbildung bestimmte. Man glaubte, den Anfang der Entwicklung in das Jahr 1180 setzen zu müssen, nachdem die Niederlage Heinrichs des Löwen angeblich die sächsische Herzogsgewalt westlich der Weser vernichtet und ein Vakuum hinterlassen hatte, in das die lokalen Machthaber, besonders die Bischöfe von Münster, Paderborn, Osnabrück und Minden eindrangten und die freigesetzten Rechte für die Bildung eigener Territorien nutzten. Neuere Untersuchungen (Janssen, Mohrmann) haben jedoch erwiesen, daß der Herzog von Sachsen vor 1180 westlich der Weser keineswegs über die ihm zugeschriebene Macht, sondern bestenfalls über einige Vasallen und Verbündete verfügte. So stellt das angebliche Machtvakuum von 1180 eine Illusion dar. Selbst der vom Erzbischof von Köln südlich der Lippe geführte Herzogstitel von Westfalen spiegelte keine tatsächliche Macht. Er ist mehr als Anspruch, denn als Wirklichkeit aufzufassen (Janssen). So bedeutet insbesondere für das Fürstbistum Münster das Jahr 1180 keinerlei Einschnitt hinsichtlich der Territorialbildung.

Der Vorgang verlief nicht gleichmäßig. Zeitliche Schwerpunkte lassen sich erkennen, bestimmt durch die Bischöfe Hermann von Katzenelnbogen (1173–1203) und Ludwig von Hessen (1310–1357), doch fallen gerade einige der wichtigsten Erwerbungen nicht in diese Epochen.

Die Größe des Fürstbistums Münster erreichte in der Neuzeit die beträchtliche Größe von über 10 000 qkm. Sie übertraf damit die der Fürstbistümer Osnabrück und Paderborn mit je etwa 2 800 qkm sowie das Fürstbistum Minden mit etwa 1 200 qkm erheblich.

b. Amt Wolbeck

Geht man von der These aus, daß im Bereiche dieses größten Amtes der Hauptteil grundherrlicher Stiftungsausstattung aus der Zeit Liudgers zu finden sein müßte, so ergibt sich eine überraschende Feststellung: Der Fürstbischof besaß in fast allen Kirchspielen des Amtes bäuerliche Güter, darunter viele Schulden- und Tegederhöfe, wenn auch deren Zahl nur in den Kirchspielen

Ahlen, Albersloh, Alverskirchen, Greven, Nordwalde, Sendenhorst und Telgte über das halbe Dutzend hinausging. Entscheidend ist aber, daß in den genannten Kirchspielen auch das Domkapitel begütert war. Der domkapitularische Besitz war in den sogenannten „alten“ und „neuen Ämtern“ organisiert. Es hatte also in den obigen Kirchspielen altes Stiftungsgut der münsterischen Kirche gegeben, das um die Jahrtausendwende der Teilung zwischen Bischof und Kapitel unterlag. Nur das spät entstandene Kirchspiel Wolbeck macht eine Ausnahme. Hier besaß nur der Fürst Bauerngüter, nicht verwunderlich, da hier die spätere Residenz und Hauptburg des Stiftes stand.

In den anderen Ämtern sieht das Bild nicht so aus. So gab es im Amt Ahaus, in dem der Fürstbischof reich begütert war – er besaß besonders viele Höfe in den Kirchspielen Gescher, Reken, Stadt- und Südlohn sowie in Wessum –, keinen nennenswerten Besitz des Domkapitels, mit Ausnahme des Kirchspiels Reken. Im Amt Bevergern stand dem bischöflichen Besitz überhaupt kein domkapitularischer gegenüber, im Amt Sassenberg nur in bescheidenem Umfang. Stärkere Parallelitäten begegnen wiederum in Teilen der Ämter Bocholt, Horstmar und Werne. Im südöstlichen Amt Stromberg gab es in einigen Kirchspielen umfangreichen fürstlichen Besitz, domkapitularischen aber nur in Ennigerloh und Enniger.

Die Übersicht verdeutlicht, daß die vermutliche Ausstattung des Stifts mit bäuerlichen Gütern wirklich im Amt Wolbeck konzentriert war. Nur diese waren der Güterteilung zwischen Bischof und Kapitel unterworfen worden. Freilich wurden die Grenzen des Amtes Wolbeck an einigen Stellen zu den Ämtern Dülmen, Horstmar, Stromberg, Werne, Rheine und Sassenberg überschritten. Gleichzeitiger bischöflicher und domkapitularischer Besitz in Reken und Lembeck geht auf spätere Vorgänge zurück. So ist in Reken auffällig, daß die dortigen Stiftshöfe nicht der tecklenburgischen Stiftsvogtei unterlagen.

Nicht zu übersehen ist, daß der bischöfliche Anteil am früheren gemeinsamen Besitz einem intensiveren Verfall ausgesetzt war als der domkapitularische. Die Zahlen der landesherrlichen Höfe liegen so gut wie überall unter denen des Kapitels. Nur die Schulden- und Tegederhöfe scheinen gegen die um sich greifende Entfremdung weitgehend immun gewesen zu sein.

Im Amt Wolbeck, das sich um die Hauptstadt Münster lagerte und diese sogar einschloß, machte sich die Nähe der alten Residenz bei der Domkirche und der vor 1243 von Bischof Ludolf errichteten Burg Wolbeck als Mittelpunkt des Fürstbistums bemerkbar. Vor allem verfügte der Bischof hier ursprünglich wohl über alle Land- oder Gogerichte, da er ja *iudex ordinarius* in der gesamten Diözese sein sollte. Das große Gogericht zum Bakenfeld umschloß die Stadt Münster, war aber bei der Güterteilung als Zubehör des dem Domstift überlassenen Brockhofs zugefallen und blieb bis 1803 in domkapitularischem Besitz, lediglich 1663 durch Abtretung eines Streifens um die Stadtmauern an den Fürstbischof beeinträchtigt (GS NF 17,1 S. 616 und Abb. 9).

Das nördlich anschließende Gogericht zur Meest wurde seit altersher vom Bischof als Lehen vergeben, seit 1335 an das Domkapitel und die Stadt Münster, seit 1422 an das Domkapitel verpfändet und nie wieder eingelöst (ebd. S. 617 und Abb. 9). Auch das Gogericht Telgte rechts der Werse wurde vom Bischof als Lehen ausgetan, seit 1334 dem Domkapitel verpfändet und nicht wieder eingelöst (ebd.). Das kleine Gogericht Senden mußte die Stadt Münster 1661 an den Fürsten abtreten und ging 1663 im Tausch gegen Teile des Gogerichts Bakenfeld an das Domkapitel über (ebd. S. 618 und Abb. 9). Auf diese Weise waren seit dem ersten Drittel des 14. Jahrhunderts alle Gogerichte im zentralen Münsterland aus bischöflicher in domkapitularische Hand übergegangen. Der Fürstbischof hatte hier seine Stellung als Gerichtsherr eingebüßt.

Dagegen besaß er seit 1276 das Gogericht Ahlen, angekauft aus dem Besitz des Ritters Heinrich Schroder von Ahlen (WestfUB 3 S. 517 f. Nr. 995; Philippi S. XVI f.), der es erblich innehatte: *renunciantes in hiis scriptis omni iuri in perpetuum, quod nos et nostri heredes habuimus aut habere videamur in eadem*. Nicht in Einklang damit steht Bischof Ludolfs Bekundung vom 1. Juli 1245, daß sein verstorbener Vorgänger Dietrich das Gericht in Ahlen für 70 Mark münsterischer Pfennige den Rittern Lubertus und Albero, Gebrüdern, verpfändet habe und es nun wieder mit Hilfe der Bürger von Ahlen einlöse (WestfUB 3 S. 233 Nr. 434). Auch dieses Gogericht scheint demnach ursprünglich in bischöflicher Hand gelegen zu haben.

Das Gogericht Beckum stellt einen Abspieß vom Gogericht Ahlen dar. Es hing am bischöflichen Haupthof Beckum, wie aus der Urkunde vom 1. November 1238 ersichtlich ist, in der der *villicus Iohannes ... curtem, iudicium, molendinum Bekehem et mansum Modevic in manibus nostris spontanee resignabat* (ebd. S. 188 Nr. 348). Als der Ritter Heinrich Schroder von Ahlen am 21. August 1276 zugunsten des Bischofs auf das Gogericht Ahlen verzichtete (s. o.), waren darin auch die Kirchspiele Beckum und Vellern eingeschlossen, die zum späteren Gogericht Beckum rechneten (ebd. S. 597 Nr. 995).

Über die älteren Geschehnisse des Gogerichts Sendenhorst ist nichts Näheres bekannt, doch dürfte es angesichts der starken grundherrlichen Stellung des Bischofs keinem Zweifel unterliegen, daß der Fürst auch in Sendenhorst ursprünglich Gerichtsherr war.

Schwach ausgebildet war die bischöfliche Landesherrschaft in der Südwestecke des Amtes Wolbeck. Dort befand sich um Lüdinghausen ein Werdener Besitzkomplex, der an die Herren von Lüdinghausen als Lehen vergeben wurde. Um 1270 gerieten die Brüder von Lüdinghausen mit dem Bischof in Fehde, der ihre Burg zerstörte und seinen auf der nahegelegenen Burg Vischering sitzenden Drostens aus dem Geschlecht von Wulfhem (heute Droste zu Vischering) nach Lüdinghausen versetzte, um die münsterische Hoheit zu sichern. Der Friedensvertrag vom 2. Dezember 1271 schrieb die neue Ordnung fest (ebd. S. 471 f.

Nr. 906). Lüdinghausen wurde bischöfliches Offenhaus. Die bisherigen Herren traten in die münsterische Ministerialität ein. Sie betrachteten die Niederlage aber keineswegs als endgültig. Schon 1275 traten sie in kölnische Dienste und blieben Lehnsträger des Abtes von Werden. Erst seit 1427 belehnte der Abt die Bischöfe von Münster mit dem sogenannten Amt Lüdinghausen, das den fürstbischöflichen Ämtern nicht gleichzusetzen ist und auch keine geographischen Grenzen besaß. Im Jahre 1443 starben die Herren in männlicher Linie aus. 1499 verkaufte der Bischof Lüdinghausen dem Domkellner Dietrich von Heiden, dessen Erben es 1509 dem Domkapitel überließen, das von nun an die Belehnungen durch den Abt von Werden empfing (HdbHistStätt S. 483 ff.). Die in der Nähe liegende, später untergegangene Burg Patzlar, mit der das halbe Gogericht Asheberg verbunden war, verpfändete der Bischof im 14. Jahrhundert zusammen mit dem Amt Werne an den Grafen von der Mark, der damit im südlichen Münsterland Fuß faßte.

c. Amt Werne

In den zum Amt Werne gehörigen Kirchspielen Asheberg, Herbern, Olfen, Selm, Seppenrade, Südkirchen und Werne war sowohl der Bischof wie das Domkapitel begütert, was für alten Besitz der münsterischen Kirche spricht. In Werne befand sich ein bischöflicher Haupthof, auf dem der spätere Drost seinen Sitz nahm. Bischof Werner übertrug die Pfarrei Werne 1139 dem jungen Prämonstratenserkloster Cappenberg. 1195 wird ein Markt und eine bischöfliche Zollstätte in Werne erwähnt. Trotzdem war die Stellung des Fürstbischofs hier keineswegs gesichert. Angeblich soll Werne 1302 (?) gegen Angriffe der südlich der Lippe gesessenen Grafen von der Mark befestigt worden sein. Wahrscheinlicher ist der Bau einer bischöflichen Burg 1305 bei der Rikesmolen an der Lippe, die jedoch bald wieder aufgegeben wurde. 1322 läßt sich ein Amtmann (*officiatus*) in Werne nachweisen. Nach der Niederlage Bischof Ludwigs in der Fehde mit dem Grafen von der Mark mußte er 1323 das Amt an den Grafen verpfänden. Es konnte erst 1361 eingelöst werden (HdbHistStätt S. 770 f.).

Trotz der gefährdeten Grenzlage kann aber das Amt Werne mit dem Amt Wolbeck als ältester Bestandteil des Territoriums Münster angesehen werden.

d. Amt Dülmen

Die bischöflichen *curiae* (Amtshöfe) in Haltern und Dülmen dürften auf königliches Gut zurückgehen, das zur Ausstattung des Bistums verwendet wurde, obgleich domkapitularischer Besitz an dieser Stelle nur schwach vorhanden ist, abgesehen von der später erworbenen Obödienz Buldern.

Im 13. Jahrhundert besaß der Bischof das Gogericht zur Greinkuhle, das sich fast vollständig mit dem Amt Dülmen deckte. 1305 wurden zu diesem Gericht das junge Kirchspiel Hiddingsel und die Bauerschaften des Kirchspiels Buldern gezogen, die bisher zum Gogericht Hastehausen gehörten (BKD Coesfeld S. 10). Auffälligerweise hielten sich im Amt Dülmen einige Patrimonialgerichte, z. B. das der Häuser Merfeld über die gleichnamige Bauerschaft, des Hauses Rorup über das gleichnamige Dorf und des Hauses Ostendorf über den Flecken Lippamsdorf.

Im Jahre 1304 sollte Dülmen zur Stadt erhoben werden, was aber erst 1311 erfolgte. Die damit bewirkte Stärkung der bischöflichen Stellung wurde durch die spätere Stiftung eines Kollegiatkapitels an der Dülmener Kirche ausgeweitet.

Örtliche Gewalten, die dem Bischof die Landeshoheit hätten streitig machen können, gab es in dem kleinen Amt nicht. Eine Bedrohung ging nur vom Grafen von der Mark aus. 1299 überfiel dieser das Dorf Dülmen und nahm 1305 vorübergehend die Burg Dülmen (heute Hausdülmen) in Besitz, die zu Anfang des 12. Jahrhunderts zur Sicherung der Handelsstraße von Münster zum Rhein erbaut, aber 1121 von Herzog Lothar von Sachsen als unerlaubter Burgbau zerstört worden war. Später errichteten die Bischöfe sie erneut. 1322 eroberte der Graf von der Mark Haltern, das schon um 1290 Wigboldrechte besaß. Die wichtige Lippebrücke bei Haltern befand sich in gemeinsamem kölnisch-münsterischen Besitz.

Nach der Säkularisation wurde das Amt Dülmen dem Herzog von Croy als Entschädigung für linksrheinische Verluste zugewiesen.

e. Amt Stromberg

In dem am südöstlichen Rand des Münsterlandes gelegenen Amt läßt sich bischöflicher wie domkapitulärer Besitz ausschließlich in den nordwestlichen Kirchspielen Ennigerloh und Enniger nachweisen. Die sonst im Amt vorhandenen bischöflichen Höfe, besonders in Oelde und Westkirchen, stammen deshalb wohl aus späteren Erwerbungen, wahrscheinlich in Zusammenhang mit dem Anfall der Burggrafschaft Stromberg. Diese vom Bischof errichtete, 1177 erwähnte Burg war mit einem Burggrafen und mehreren Burgmännern besetzt. Vom älteren Burggrafengeschlecht, dessen letzter Vertreter Otharich im späten 12. Jahrhundert starb, kam die Burg über dessen Tochter Gisela an Konrad von Rügenberg († nach 1193), dessen Geschlecht bis zum 15. Jahrhundert blühte.

Konsequent erwarb Bischof Otto am 20. Februar 1253 das Gogericht Stromberg von einem Ludfridus, dem bisherigen Lehnsträger, wobei die Stadt Beckum finanzielle Hilfe leistete (WestfUB 3 S. 295 f. Nr. 550). Obgleich auch die Rüden-

berger bischöfliche Lehnsleute waren, trachteten sie im 14. Jahrhundert dahin, eine selbständige Landesherrschaft auszubilden. Heiraten mit fürstlichen Familien verstärkten ihr Streben nach Unabhängigkeit. Die Lage im äußersten südöstlichen Winkel des Fürstbistums begünstigte ihr Vorhaben. Als Johann von Rügenberg sich zahlreicher Gewalttaten gegen münsterische Untertanen schuldig gemacht hatte, zwang ihn Bischof Florenz 1370 zu einem Sühnevertrag. Der Burggraf mußte vier Jahre später der Aufnahme einer münsterischen Besetzung zustimmen. Bald vertrieb er aber die Münsterischen und drangsalierte erneut die Umgegend. Daraufhin schlossen die Bischöfe von Münster, Paderborn und Osnabrück Stromberg ein und zwangen den in die Reichsacht geratenen Johann zur Flucht auf die Burg Graf Ottos von Tecklenburg zu Rheda, dann, als die Bischöfe auch diese Burg belagerten, in das Herzogtum Braunschweig-Lüneburg (OsnabGQ 1 S. 114 f.; RegEbfKöln 8 S. 570 Nr. 2066). Durch die Unterstützung mächtiger Verwandter erlangte Johann in den achtziger Jahren die Burg zurück, doch war sein Sohn Heinrich, der ihm 1394 folgte, der letzte seines Geschlechtes. Stromberg wurde von nun an nicht mehr mit Burggrafen besetzt, sondern blieb unmittelbar in münsterischer Hand. Der Bischof verpfändete in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Burg an die Ketteler zu Assen. Bischof Erich (1508–1522) konnte sie wieder einlösen (BKD Beckum S. 71 ff.). Ungeachtet der starken Stellung des Bischofs auf der Burg Stromberg und der Paulsburg zu Oelde konnte die bischöfliche Landeshoheit an diesem Schnittpunkt der Diözesen Münster, Köln, Paderborn und Osnabrück erst spät konsolidiert werden.

Nicht durchsetzen konnten sich die Bischöfe im benachbarten Rheda. Bischof Ludolf erwarb die starke Burg am 19. Januar 1245 vom Edelherrn Bernhard III. zur Lippe (WestfUB 3 S. 231 f. Nr. 431). Nach dem Tode Bernhards V. zur Lippe († 1364) kam sie an die Grafen von Tecklenburg, die ihre Landeshoheit um Rheda ausbauten. Die Herrschaft blieb bis 1707 mit den Geschicken der Grafschaft Tecklenburg verbunden. Nur unter Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen wurde noch einmal die münsterische Lehnshoheit in Anspruch genommen (Kohl, Christoph Bernhard S. 373 ff.).

Die früher nicht genau fixierte Grenze des Amtes Stromberg gegen die Grafschaften Lippe und Rietberg an der Glennerbrücke und beim Frauenstift Cappel nördlich der Lippe vor Lippstadt wurde am 27. Juni 1579 vertraglich festgelegt (DkapM III T; Kindlinger, MünstBeitr 3,2 S. 694–698 Nr. 232).

Während der Friedensverhandlungen zu Münster erhoben 1648 die Hessen Anspruch u. a. auf das Amt Stromberg zur Satisfaktion ihrer Soldateska. Landgräfin Amelia Elisabeth von Hessen-Kassel konnte sich aber mit ihren Forderungen nicht durchsetzen, weil die Franzosen keiner Beeinträchtigung geistlicher Fürstentümer zustimmen wollten und die verbündeten Schweden die Angelegenheit nur lau unterstützten.

f. Amt Meppen (Emsland)

In Emsland standen unter den lokalen Machtfaktoren die Grafen von Ravensberg an der Spitze. Neben ihnen verfügten die Grafen von Oldenburg über nennenswerten Besitz an der Hase. Aber auch der Abt von Corvey gehörte zu den größten Grundbesitzern mit einem Zentrum um Meppen, doch fehlte es ihm an Machtmitteln, um seinen Besitz zu schützen.

Über die Ursprünge des ravensbergischen Besitzes und die genealogischen Grundlagen des Geschlechtes (Bockhorst S. 9–18) braucht hier nicht berichtet zu werden. Neben einem südlichen Bereich um Hamm, Recklinghausen und Lüdinghausen, vornehmlich nördlich der Lippe, tritt ein stärkerer Besitzkomplex im Norden um Bersenbrück und Vechta hervor. Zu Anfang des 13. Jahrhunderts kamen Erwerbungen um Herford und Bielefeld – in der späteren Grafschaft Ravensberg – und um Vlotho hinzu.

Schon um 1238 gingen Teile des Ravensberger Besitzes um Westerkappeln an den Bischof von Münster verloren (ebd. S. 14). Der Bischof von Osnabrück erwarb in einer Epoche ravensbergischer Schwäche mehrere bisher gräfliche Gogerichte in seiner Diözese (1225), die zum Ausbau seines Territoriums dienten. Dagegen verwandten die Ravensberger ihre um Bersenbrück liegenden Güter zur Stiftung des dortigen Klosters und schieden als bestimmender Machtfaktor an dieser Stelle aus. Es verblieben ihnen nur Besitzungen an der unteren Hase und nördlich von Meppen um Haselünne und Fresenborg, ferner ihre Vogtei über die Corveyer Abteigüter im Agradingo.

Als Hauptkonkurrent der Ravensberger an der Ems trat der Bischof von Münster hervor, der hier mindestens seit dem 12. Jahrhundert begütert war. Unumstritten ist der Erwerb der Kirche in *Saxlinga* 819 (OsnabUB 1 S. 7 Nr. 7), bei der es sich zweifellos um Emsbüren handelt.¹⁾ Gegen Ende des 12. Jahrhunderts bestand in den Kirchspielen Emsbüren, Schepstorf und Hesepe eine münsterische Freigrafschaft im Lehenbesitz der Edelherren von Horstmar (Bockhorst S. 29). Unklar ist der angebliche Erwerb der Burg Haren mit drei Höfen zur Zeit Bischof Friedrichs (1064–1084), da eine Burg zu Haren erst um 1300 nachweisbar ist. Andererseits gab es später in Haren tatsächlich einige münsterische *curiae* (ebd. S. 29 f.). Hier waren auch die Grafen von Tecklenburg mit einem Zoll vertreten. Ebenso wenig sicher belegt ist münsterischer Gütererwerb in Heede und Lathen.

Im Emsgau verfügten die Ravensberger über Reichslehen, darunter die Münze zu Emden, Besitzungen in Ostfriesland und eine räumlich nicht näher zu umschreibende *cometia in Emesgonia*.

¹⁾ Joseph PRINZ, Das Territorium des Bistums Osnabrück. 1934, Neudr. 1973 S. 47 ff.

Bedeutendster Grundherr im Emsland war der Abt von Corvey. Seit 945 besaß er in Meppen Münze und Zoll, seit 946 auch Bann, Marktrecht und Freiheit vom Grafengericht, Grundlagen für eine Entwicklung des Ortes zur Zentrale sächsisch-friesischen Handels. Emsländische Schwerpunkte der Corveyer Villikationen befanden sich im Agradingo und im Hasego, wobei die westlichen Gebiete stärker als die östlichen von Corvey geprägt waren. Die Schwäche der corveyischen Position lag in der weiten Entfernung des Emslandes vom Kloster an der Weser begründet. Auch die Klostersvögte vermochten dem Niedergang des Corveyer Besitzes im Emsland keinen Einhalt zu gebieten, ebenso wenig der 1198 mit dem Erzbischof von Köln geschlossene Schutzvertrag für den westfälischen Bereich. Um dieselbe Zeit dürfte sich eine Art Vogtei des Bischofs von Münster über die emsländischen Besitzungen Corveys herausgebildet haben, wie der gemeinsame Bau der Burg Landegge nahelegt (ebd. S. 26). In einer solchen Partnerschaft mußte der Bischof naturgemäß nach kurzer Zeit das Übergewicht gewinnen. So erscheint denn auch schon 1240 ein münsterischer Amtmann oder Drost zu Landegge (WestfUB 3 S. 202 Nr. 372) auf der Burg, die zum Hauptstützpunkt münsterischer Herrschaft im Emsland wurde.

Nachdem 1252 die ravensbergischen Rechte und Besitzungen einschließlich der Burg Fresenburg vom münsterischen Bischof angekauft worden waren (s. unter Amt Vechta), bedeutete es für diesen keine Schwierigkeit mehr, den Corveyer Einfluß nach und nach auszuschalten. Das Emsland entwickelte sich, obgleich es kirchlich Osnabrück unterstand, zu einem Eckpunkt münsterischer Territorialpolitik. Es sicherte durch Beherrschung der Emsstraßen die Verbindung des Oberstiftes mit dem friesischen Bistumsteil und den auf diesen Straßen laufenden Friesenhandel. Bis zur Auflösung des Fürstbistums 1803 verblieb das Emsland relativ unangefochten im Besitz der Fürstbischöfe. Dabei darf nicht verschwiegen werden, daß weitergehende Pläne des Bischofs in Landegge scheiterten. Dort kam es nicht, wie geplant, zur Errichtung eines Marktes, einer Stadt und eines Zolls. Auch verblieb dem Emsland und dem Amt Vechta innerhalb des Fürstbistums stets eine gewisse Sonderstellung. Bezeichnenderweise nannte sich Bischof Gerhard im Jahre 1265 *Monasteriensis ecclesie episcopus et dominus de Vechta* (OsnabUB 3 S. 221 Nr. 317), wobei das Emsland als Zubehör der Herrschaft Vechta erscheint. Das sollte sich später ändern. Über die Ems und die ihren Lauf begleitenden Straßen fand das Emsland zu engerer Bindung an das Oberstift, während Vechta an der Straße zu den Seehäfen sich nach Norden orientierte und in stärkerer Selbständigkeit verharrte.

Auf Schwierigkeiten bei Durchsetzung der Oberhoheit traf der Bischof bei den Aschendorfern, angesichts deren unmittelbarer Nachbarschaft zu den Friesen nicht verwunderlich, mit denen sie wiederholt gemeinsame Sache gegen den Bischof machten. Ihr Aufstand von 1260 wurde niedergeschlagen. Der Bau der Fredeburg bei Aschendorf bezeichnete den Sieg des Bischofs. So verstanden ihn

auch die Aschendorfer, denn unmittelbar nach Bischof Gerhards Tode (11. August 1272) zerstörten sie die Burg.

Nach Ausschaltung einiger lokaler Gewalten, besonders der Ritter von Haren, gewann die anfangs lockere Verbindung münsterischer Rechtstitel im Emsland räumliche Gestalt. Der Drost in Landegge nannte sich um 1300 schon *dapifer totius Emslandiae* (OsnabUB 4 S. 385 Nr. 594; Bockhorst S. 44 f.). In gegen- teiliger Richtung wirkte die Verpfändungspolitik der Bischöfe, die auch vor dem Emsland nicht Halt machte. Sie setzte bald nach 1300 ein und erreichte unter Ludwig von Hessen (1310–1357) ihren Höhepunkt.¹⁾

Unklar waren die Herrschaftsverhältnisse auf dem Hümmling im Norden des Emslandes, wo Graf Nikolaus von Tecklenburg 1335 das Gogericht aus den Händen Ottos von Dütche erwarb (Bockhorst S. 51). Wenn die Tecklenburger trotzdem hier ihre Landeshoheit nicht durchsetzen konnten, mag das an dem gleichzeitigen Ankauf des Harener Besitzes im Emsland und auf dem Hümmling durch Bischof Ludwig (1340) gelegen haben, der nach der Kaufsumme von 600 Mark nicht unbedeutend gewesen sein kann. Hinzu kommt das ausgeprägte Freiheitsstreben der Freibauern auf dem Hümmling (MeppUB S. 102 f. Nr. 144 von 1394).

Gefährdet war die münsterische Stellung an der Ems zeitweise durch die Konkurrenz der Bischöfe von Osnabrück, die 1340 in einer Fehde ausbrach. Der Konflikt barg hohe Gefahren in sich, da gleichzeitig Friesen und Aschendorfer gegen Münster aufstanden. Obgleich der Bischof militärisch siegte, fielen ihm nicht alle Früchte des Erfolges zu. Er mußte am 19. Juni 1346 in einen Waffenstillstand mit den emsländischen Friesen einwilligen, der zum Frieden überleiten sollte. Ob es dazu kam, ist unbekannt. Die neue Burg Nienhaus – wahrscheinlich an der Stelle der zerstörten Fredeburg – scheint immerhin den Frieden in der Folgezeit gesichert zu haben (Bockhorst S. 52 f.).

Zu derselben Zeit erwuchs dem Bischof im Emsland eine weitere Gefahr: Der Bischof von Osnabrück hatte ein Jahrzehnt zuvor den Grafen von Tecklenburg aus dem Gebiet um Fürstenau verdrängt. Nun versuchte der Graf, neue Stützpunkte zwischen seinem südlichen Besitz um Lingen und dem nördlichen um Cloppenburg zu errichten. Dieses Ziel gefährdete die Absichten des münsterischen Bischofs zur Sicherung des Emsweges (ebd. S. 53 f.), ja dieser arbeitete darauf hin, die Verbindungslinie weiter zu stärken, sei es durch Erwerb der Burg in Rheine oder durch Befestigung der Stadt Meppen (ebd. S. 54). Daß die Tecklenburger diesem Tun nicht tatenlos zusahen, beweist ihr gleichzeitiger Bund mit den Edelfherren zur Lippe, von Steinfurt und von Ahaus sowie den

¹⁾ Eine – unvollständige – Amtsrechnung des Emslandes liegt für das Jahr 1318 vor (Johannes BAUFERMANN, Das Erfurter Bruchstück einer Amtsrechnung des Emslandes für das Jahr 1318 [Von der Elbe bis zum Rhein. 1968 S. 377–388]).

Grafen von Solms-Ottenstein, dem weitere Ritter beitraten (INAWestf 1,4 S. 44 Nr. 27 vom 13. Dezember 1360). Ein Raubzug der Grafen in das Gebiet östlich von Meppen im Frühjahr 1365 scheint Bischof Florenz bewogen zu haben, offensiv im Emsland einzugreifen. In einem komplizierten Verfahren löste er die Verpfändung des Amtes an die Ritter von Langen ab, erwarb das halbe Gogericht Rheine und schloß ein Bündnis mit dem Grafen von Bentheim. Im Gegenzug erhob der Tecklenburger Bevergern 1366 zur Stadt (Bockhorst S. 56). Der Bischof errichtete wiederum in Meppen die Paulsburg und verstärkte die Stadtbefestigung. Die alten Corveyer Rechte in Meppen verschwanden damit endgültig.

Die Nachfolger Florenz' setzten dessen Politik fort. Potho erlaubte 1379 Nikolaus von Langen den Bau der Burg Vredevoort in Geeste (10 km s Meppen) als Offenhaus des Stüfts Münster gegen die Tecklenburger. Bischof Heidenreich (1381–1392) errichtete die Burg Herzford (4 km s Schepstorf). Die eigentliche Offensive gegen die Grafen von Tecklenburg setzte 1385 mit einem auf zehn Jahre befristeten Bündnis der Bischöfe von Münster und Osnabrück ein. Sofort wurde Bevergern erobert. Der Graf mußte allen Ansprüchen auf die Burgen Vredevoort und Slips entsagen (ebd. S. 58). Der folgende, noch 15 Jahre dauernde Entscheidungskampf gegen die Grafen (vgl. § 11) endete mit dem Fall der Cloppenburg im Jahre 1400. Damit befand sich das Emsland endgültig in münsterischem Besitz.

Ein Grenzvertrag mit Ostfriesland wurde am 31. Oktober 1575 geschlossen (FM U. 3843). Nach der Säkularisation fiel das münsterische Amt Meppen als Entschädigungsland an den Herzog von Arenberg.

Solange es in münsterischem Besitz war, rechnete auch das Westerwoldingerland zum Amt Meppen. Dieses heute zu den Niederlanden gehörige Gebiet orientierte sich im Mittelalter nach Osten. Seine Bewohner sprachen sächsisch. Kirchlich unterstand Westerwolde Osnabrück. Alle Kirchen des Ländchens – Onstwedde, Wedde, Sellingen, Vlachtwedde und Lo (später Frieschelo genannt) – unterlagen dem Patronat des Abts von Corvey, dessen hiesiger Besitz wie der im angrenzenden Emsland auf eine Schenkung Kaiser Ludwigs II. (850–875) zurückging. Die Diskussion um die Zugehörigkeit Westerwoldes zu diesem oder jenem Gau ist müßig. Am ehesten käme dafür der Agratingo in Frage, doch stellte das Westerwoldingerland eher ein unbesiedeltes Randgebiet dar, das zu Weidezwecken benutzt wurde, wie die Ortsnamen zeigen. Die später zum Ländchen gezogenen Kirchspiele Bellingwolde und Blijham bildeten einen Teil des Reiderlandes. Sie waren friesisch. Frieschelo erhielt seinen auf friesische Kolonisten deutenden Namen erst in späterer Zeit. Die Verhältnisse waren hier ähnlich wie in der friesischen Kolonie Scharrel im Saterlande. Beide lagen in rein sächsischer Umgebung.

Als Nachfolger der karolingischen Grafen spielten im Mittelalter die billungischen Ravensberger im Westerwoldingerland die wichtigste Rolle. Mit dem An-

fall der ravensbergischen Rechte in Vechra ging deren Stellung 1252 auf den Bischof von Münster über. Die gleichartige Entwicklung im Ems- und Westwoldingerland kam in den Verträgen vom 18. Januar 1316 (WestfUB 3 S. 364 f. Nr. 1010 f.) zum Ausdruck, in denen sich die *consules et incole universe terre Westwoldalder commorantes in quinque parrochiis* freiwillig Bischof Ludwig unterwarfen und dieser sie unter seinen Schutz stellte. Als Vermittler traten von bischöflicher Seite dessen Drost in Landegge, Matthias von Raesfeld, von seiten des Landes der Richter Sifrid von der Steghe auf. Jedes Haus im Lande sollte künftig von jedem Rauch auf Michaelstag ein Huhn an den Hof zu Altenharen liefern. Die Einwohner gelobten dem Bischof Treue und Hilfe gegen seine Feinde. Niemand aus dem Lande sollte ein *castrum vel munimen* ohne Zustimmung des Bischofs errichten. Der Drost von Landegge, also des Amtes Emsland, siegelte gemeinsam mit dem Bischof (Fruin S. 41 f.).

Was mochte die Westwoldinger zu dieser freiwilligen Unterwerfung bewegen haben? Möglicherweise fühlten sie sich von den friesischen Reiderländern bedroht, mit denen auch der Bischof in Fehde lag. Der Verzicht des Bischofs auf weitergehende Zugeständnisse der Gegenseite spricht dafür, daß ihm an der Übereinkunft gelegen war. Zugleich wurde seine Stellung als Vogt über die Corveyer Abteigüter in eine feste Form gegossen, wie die Urkunde ausdrücklich vermerkt.

Im Jahre 1368 nahm Westwoldingerland an der Union friesischer Landschaften und der Stadt Groningen teil, obgleich es ebensowenig friesisch war wie Groningen. Der münsterische Bischof Florenz zeigte keine Reaktion, obwohl der Bund gegen die Verträge von 1316 verstieß (Fruin S. 62–67). Wie zu befürchten, wuchs der friesische Einfluß in der Folgezeit, zumal Wiard Memminga und andere ihre Rechte zu Wedde und Westwolden an Mitglieder des Geschlechtes Addinga verkauft hatten (OorkB Groningen 2 S. 140 Nr. 829). Die Addinga nisteten sich im Lande ein. Der Häuptling Egge Addinga schloß am 8. September 1400, nachdem die münsterische Macht durch Niederwerfung des Grafen von Tecklenburg im Osnabrücker Nordland zugenommen hatte, mit dem Bischof ein Bündnis (ebd. S. 301 f. Nr. 1080). In den Vertrag war Westwoldingerland einbezogen, das der Bischof dem Häuptling gegen Zahlung von 500 Mark als erbliches Lehen überließ. Die Pfandschaft wurde niemals abgelöst. So geriet Westwolden im 15. Jahrhundert in die Wirren der Addinga mit anderen friesischen Häuptlingen. Im Jahre 1438 drangen die Groninger durch Schleifung der Feste Bellingwolde, auf der Eppo Gockinga saß, und vertraglich 1444 bis an die westwoldische Grenze vor. Doch begann Egge Addinga, sich auch mit seinen eigenen Untertanen zu streiten. Hilfesuchend wandte er sich an die Stadt Groningen und übertrug dieser am 28. Juni 1443 das Schloß Westwolden als Offenhaus. Auch an den Bischof von Münster richtete er seine Bitte. So blieben die Addinga Amtsmänner zu Westwolden mit allen Einkünften aus dem Lande.

Die Lage spitzte sich zu, als der Häuptling 1447 Groningen um Entscheidung im Streit über die Einsetzung des Richters zu Westerwolde anrief. Der Groninger Rat sprach Egge Addinga das Einsetzungsrecht zu, doch sollte der Richter aus dem Lande stammen, dort angesessen und der Landgemeinde genehm sein (Fruin S. 122 f.). Unzufrieden damit wandte sich Egge an den Bischof von Münster, der die Stadt Groningen ultimativ aufforderte, sich aus dem Streit herauszuhalten. Eine Fehde wollten die Städter nicht wagen und gaben nach (ebd. S. 126 f.).

Enttäuscht vom Groninger Kleinmut richteten die Westerwoldinger ihre Blicke nach Münster. Am 17. und 19. August 1459 schloß Bischof Johann von der Pfalz sowohl mit Egge Addinga als mit den Westerwoldingern Verträge, in denen die Abmachungen von 1316 bestätigt wurden. Der altertümliche Wortlaut der Urkunden entsprach nicht mehr den damaligen Gegebenheiten. Die Urkunden tragen eindeutig restaurativen Charakter. Und doch gab es einen wesentlichen Unterschied zum Jahre 1316. Damals ging es um freiwillige Bestätigung einer tatsächlich schon bestehenden Landeshoheit des Bischofs, während 1459 eine de facto errungene Freiheit der Westerwoldinger durch Wiederbelebung veralteter Bestimmungen eingeschränkt wurde (Fruin S. 130). Egge Addinga übergab das Schloß Wedde, das trotz Verbot inzwischen erbaut worden war, dem Bischof zu vollem Eigentum. Sich und seinen Nachfolgern behielt er die Amtmannschaft zu Westerwolde vor, eingeschlossen deren Einkünfte, aber ohne das Hühnergeld.

Grobe Gewalttaten des Häuptlings stürzten Westerwoldingerland um 1470 in Unruhe, ohne daß der Bischof eingriff. Der Streit um die Tötung eines Priesters, der als Gesandter nach Münster gehen sollte, wurde am 7. Juli 1476 vom bischöflichen Amtmann zu Landegge auf Schloß Wedde vertraglich beigelegt (ebd. S. 137 f.). Größere Konflikte schwor der Zwist Haje Addingas mit der Stadt Groningen um den Besitz von Bellingwolde und Blijham herauf. Die Westerwoldinger veranlaßten, daß die Stadt Güter des Häuptlings beschlagnahmte, der mit der Verwüstung Groninger Besitzungen antwortete. Die Städter eroberten am 16. Juli 1478 Wedde, zerstörten die Burg und verleibten den Besitz der Stadt ein. Eine neue groningische Burg, die Pekelborg, wurde nahe Winschoten errichtet. Sie diente als Sitz des städtischen Amtmanns über Westerwoldingerland und das östlich des Dollart gelegene Oldamt (ebd. S. 138 ff.). Damit wurde der münsterische Anspruch auf Westerwolde nicht außer Kraft gesetzt. Mit Rücksicht auf seine vielen Fehden hielt Bischof Heinrich von Schwarzburg es aber für geraten, die Stadt Groningen am 1./2. April 1482 mit allen Rechten zu belehnen, die Haje Addinga besessen hatte (MGQ 3 S. 321 f.). Die Pfandsumme betrug 2000 Gulden, sollte in den folgenden 25 Jahren nicht abgelöst werden und verminderte sich in dieser Zeit um jährlich 25 Gulden, danach um jährlich zehn Gulden. Eingeschlossen in den Vertrag war Westerwoldingerland.

Die Groninger mußten versprechen, ohne Zustimmung des Bischofs im Lande keine Schlösser zu bauen oder Gräben aufzuwerfen. Mitverpfändet wurde das Gericht. Der Bischof behielt sich nur die alten Rechte im Lande vor, darunter das Hühnergeld und die Pflicht der Einwohner zur Landesverteidigung. Die Stadt durfte den Richter anstellen, dagegen mußte ihr Amtmann dem münsterischen Amtmann im Emsland, stellvertretend für den Bischof, den Eid leisten. An Bellingwolde und Blijham konnte Münster keine Rechte geltend machen (Fruin S. 143).

Haje Addinga stimmte 1486 wohl oder übel der Verpfändung von Westerwolde an die Stadt Groningen zu, trug aber am 8. März d. J. erneut Wedde als freies Eigen dem Bischof auf, wofür dieser versprach, beim Wiederaufbau der zerstörten Burg behiflich zu sein. Da Haje noch nicht verheiratet war, konnte sich der Bischof Hoffnung machen, Wedde ohne Einschränkung zu erben, um damit ein Gegengewicht gegen die Groninger Pekelborg zu gewinnen. Auf Westerwolde verzichtete Haje.

Die Groninger schätzten den Besitz des Ländchens aus handelspolitischen Rücksichten hoch ein. Hier bot sich die Möglichkeit, einen Kanal von der Ems nach Bellingwolde und weiter nach Groningen zu graben, um das lästige Emders Stapelrecht zu umgehen. Auch der Bischof von Münster zeigte sich interessiert und schloß 1483 darüber einen Vertrag mit den Groningern, doch kam das Vorhaben aus Geldmangel des Bischofs nicht voran und schief ein.

Als Bischof Konrad von Rietberg 1496 in Münster die Regierung antrat, befand sich Groningen in heikler Lage. Der Kaiser machte sich daran, Friesland seinem Herrschaftsbereich einzugliedern. Herzog Albrecht von Sachsen wurde als erblicher Statthalter bestellt. Auch Graf Edzard von Ostfriesland meldete sich mit Ansprüchen. Dazu trat nun Bischof Konrad von Münster, um Westerwoldingerland zurückzugewinnen. Der bedrängten Stadt blieb keine Wahl, als sich im Vertrag vom 4. August 1498 den münsterischen Forderungen zu beugen und auf alle im Vertrag von 1482 begründeten Rechte zu verzichten (MGQ 3 S. 323). Groningen leistete auch auf Bellingwolde und Blijham Verzicht, die beide schon vorher, am 28. Juli d. J., dem Bischof gehuldigt hatten (Fruin S. 148 f.). Freilich betrachtete Herzog Albrecht von Sachsen die Abmachungen als rechtswidrig. Es kam zu neuen Feindseligkeiten, in denen die Stadt 1506 Graf Edzard als Schirmherrn annahm und ihm dafür Bellingwolde und Blijham übertrug (ebd. S. 150). Unberührt von dem Zwist blieb dagegen Westerwoldingerland in münsterischem Besitz. Der Bischof war hier nun zugleich Landesherr und Häuptling.

Erst unter Friedrich von Wied veränderte sich die Lage. Aus unbekanntem Gründen gab dieser am 31. Januar 1524 alle Rechte in Westerwolde, die die Addinga früher besaßen, an die Witwe Georg Addingas zurück und belehnte sie anstelle ihres unmündigen Sohns Haje. Dagegen besetzten geldrische Trup-

pen am 29. März 1530 Schloß Wedde. Im geldrisch-münsterischen Vertrag vom 13. Mai d. J. fand die Eroberung merkwürdigerweise keine Erwähnung. Der Vertrag behandelte nur geistliche Angelegenheiten. Herzog Karl von Geldern belehnte Bernhard von Hackfort mit dem Oldamt, Bellingwolde, Blijham, Wedde und Westerwolde (Reversal vom 26. Oktober 1530). Das Geschlecht der Adinga war damit in Westerwolde ausgeschaltet.

Nachdem Groningen sich 1536 der geldrischen Oberhoheit entzogen und Karl V. unterstellt hatte, wurde auch Wedde von habsburgischen Truppen eingenommen. Karl von Geldern verzichtete am 10. Dezember d. J. auf alle Ansprüche. Dagegen machte der münsterische Bischof beim Reichskammergericht einen Prozeß anhängig, der noch 1647 unerledigt war und es auch blieb (ebd. S. 153 ff.).

Kaiser Karl V. behielt Westerwolde zu eigener Verfügung und belehnte am 25. August 1538 seinen Statthalter Georg Schenk damit, auch mit Bellingwolde und Wedde, nachdem er am 12. d. M. den Westerwoldingern ihre Privilegien verbrieft hatte. Sie sollten nicht mehr als einen Tag jährlich zu Diensten herangezogen werden, keinem Mühlenzwang unterliegen und jährlich insgesamt nur 330 Gulden an Hühnergeld zahlen. Ihr Richter sollte auf die Wahrung alter Rechte achten. Von der Volksversammlung und den zwölf Geschworenen war keine Rede mehr. Der Kaiser hielt die Oberhoheit über die genannten Lehnherrschaften fest in seiner Hand. Wedde erschien als kaiserliches Offenhaus (ebd. S. 153).

Mit der Errichtung der Utrechter Union schieden Westerwolde, Bellingwolde und Wedde aus dem münsterischen Gesichtskreis aus. Nur Fürstbischof Christoph Bernhard zog die alten Ansprüche im Krieg von 1672 bis 1674 noch einmal aus der Schublade, ohne sie durchsetzen zu können. Auch sein Verzicht auf die drei Länder, um dafür Lingen in seine Hand zu bekommen, blieb wirkungslos (Kohl, Christoph Bernhard S. 395 f.).

An der friesischen Grenze bestand im Spätmittelalter die münsterische Papenburg (1379 erstmals genannt), die niemals größere Bedeutung erlangte. 1630 kaufte der Drost des Emslandes, Dietrich v. Velen, das *alt zerfallen gebewd* und errichtete seit 1638 nach holländischem Vorbild die größte Moorkolonie (Fehnkolonie). Der Fürstbischof verlieh dem Drost 1657 Rechte einer *Freien Herrlichkeit Papenburg*, die rechtlich bis 1853 bestand (HdbHistStätt 2 S. 375 f.).

g. Amt Vechta

Das Jahr 1252 gilt als eines der wichtigsten Daten im Ausbau des münsterischen Territoriums (im Einzelnen: Bockhorst S. 33–38). Die mächtigsten Geschlechter im Osnabrücker Nordland, die Grafen von Ravensberg und von Tecklenburg, hatten 1242 durch Heirat der Ravensberger Erbtöchter Jutta mit

Graf Heinrich von Tecklenburg die Basis zu einer Großgrafschaft gelegt. Jedoch machte der plötzliche, kinderlose Tod Heinrichs († 1248) den Plan zunichte. Jutta heiratete 1251 in zweiter Ehe den in der Eifel angesessenen Edelherren Walram von Montjoie. Da auch der nächste Erbberechtigte im Geschlecht der Ravensberger, Graf Ludwig, 1249 unter Hinterlassung unmündiger Kinder verstorben war, faßten Jutta und ihre Mutter Sophia den Entschluß zum Verkauf ihres Erbes und Juttas Mitgift, möglicherweise weil sich beide der Aufgabe, ihre Rechte und Güter im fernen Osnabrücker Nordland zu verwalten und sich gegen Vasallen und Ministerialen behaupten zu müssen, nicht gewachsen fühlten. Der Verkauf des Besitzes an den Bischof von Münster fand am 18. Juni 1252 *apud pontem Hach* (Hachen im südlichen Westfalen?) statt (WestfUB 3 S. 289 f. Nr. 540).

Walram, seine Gemahlin Jutta und deren Mutter Sophia überließen Bischof Otto die Herrschaft des verstorbenen Grafen Otto von Ravensberg (*proprietas, possessiones, castra, munitiones, iurisdictiones, vasalli et homines*), ein Gemisch verschiedenartiger Rechtstitel, die räumlich nicht zu umschreiben waren. Zudem schenkte Jutta dem Bischof aus ihrer Morgengabe Eigengut in Altenoythe und die *cometia Sigeltra*, die Freigrafschaft auf dem Hümmling. Eigentlich war sie zu dieser Schenkung nicht befugt, da ihr nach dem Ehevertrag von 1238 bei kinderlosem Tode ihres Gemahls lediglich lebenslange Nutzung an diesen Besitzungen zustand.

Die Verkäufer belehnten drei Vertreter des Bischofs mit allen ihren Reichs- und anderen Lehen, die die Vertreter wiederum für 40 000 Mark dem Stift Münster verpfändeten, eine unvorstellbar hohe Summe, die wohl eine Wiedereinlösung durch die Verkäufer unmöglich machen sollte. Der deutsche König Wilhelm von Holland übertrug am 23. März 1253 die in- und außerhalb Frieslands gelegenen Reichslehen, also die 1224 genannte *cometia in Emesgonia*, an den Bischof. Von der Ravensberger Vogtei über die Corveyer Abteigüter war nicht die Rede, doch unterstanden diese in der Folgezeit tatsächlich dem münsterischen Bischof als Schutzherrn (vgl. unter Amt Emsland). Die friesischen Grafschaftsrechte konnten vom Bischof nicht zur Territorialbildung genutzt werden. Die lokalen Kräfte standen zu sehr entgegen.

Die um Vechta gruppierten Besitzungen reichten aber aus, um ein Herrschaftszentrum auszubauen. Allerdings ließ sich das nur erreichen, wenn die Rechte aller vechtischen Burgmannen und des im Lande stark vertretenen niederen Adels berücksichtigt wurden. Eine Sonderstellung des Amtes Vechta innerhalb des Stifts Münster blieb auf diese Weise gewahrt. Andererseits verstanden es die Fürstbischöfe, benachbarte Grafen und Edelherren in ein Vasallitätsverhältnis zu Vechta zu ziehen und dadurch ihre Stellung im Osnabrücker Nordland zu stärken. An der Spitze des Burgmannenkollegs stand ein vom Bischof eingesetzter Drost, also ein Verwaltungsbeamter, der über soviel Selbständigkeit ver-

fügte, daß er gemeinsam mit den Burgmannen gelegentlich auch ohne Wissen des Bischofs politisch oder militärisch handeln konnte, ja sogar auf eigene Faust Fehden führte.

Schwierigkeiten gab es mit den Grafen von Diepholz um die Hoheit im Kirchspiel Goldenstedt (Bockhorst S. 64). Im Jahre 1292 gelang es den Diepholzern, das Gericht Sutholte in den Kirchspielen Drepper, Barnstorf und Goldenstedt pfandweise von Statius von Sutholte zu erwerben (OsnabUB 4 S. 216 f. Nr. 335), ein ehemals oldenburgisches Gericht. Überhaupt bewiesen die Diepholzer viel Geschick, ihre Stellung östlich und südlich des Dümmer, in Twistringen und Drepper zu festigen, vornehmlich durch Ankauf von Grundbesitz. Der münsterische Bischof stützte sich dagegen mehr auf die aus ravensbergischer Hand angekaufte Freigrafschaft. Gegen Ende der zwanziger Jahre des 14. Jahrhunderts vollzog Münster einen erfolgreichen Gegenschlag gegen das Vordringen der Diepholzer durch Ankauf des großen Gogerichts auf dem Desum aus der Hand derer von Sutholte (undatiert: WestfUB 8 S. 558 Nr. 1537). Es umfaßte die Kirchspiele Lutten, Langförden, Cappeln, Krapendorf, Friesoythe und Molbergen, erstreckte sich über die seit 1270 zum Erzstift Bremen gehörige Stadt Wildeshausen und galt später als Berufungsgericht für alle Gerichte im Niederstift. Dazu kam 1327 das halbe Holzgericht auf dem Desum, von dem die andere Hälfte im Besitz der Grafen von Oldenburg blieb, von denen es vermutlich 1331 an die Herren von Elmendorf überging.

Das Verhältnis zu Diepholz blieb gespannt. Die Streitigkeiten drehten sich hauptsächlich um Goldenstedt, den Wald Huntebrock und die Jagd im Dümmer. Ein Schiedsspruch Graf Konrads von Oldenburg vom 25. November 1346 besiegelte den Verzicht beider Seiten auf Ansprüche im jeweiligen Bereich. Nur die Rechte in Goldenstedt konnten nicht klar abgegrenzt werden, obgleich ein Schiedsspruch zweier Ritter vom 19. Oktober d. J. beinhaltete, Goldenstedt solle erblich bei Diepholz verbleiben (DiepholzUB S. 30 Nr. 48; OldenbUB 2 S. 126 Nr. 364).

Schließlich einigten sich Bischof Heidenreich von Münster und Johann von Diepholz am 21. April 1383 darauf, daß in den Kirchspielen Goldenstedt, Drepper und Barnsdorf der Bischof die Freigrafschaft, *de kerkmisse mit allem vorval und de stedepeninghe* zu Goldenstedt haben solle. Ihm stand auch das Recht zu, *de guldene bruggen* über die Hunte zu erbauen. Beide Seiten versprachen, keine Burgen in den Kirchspielen zu errichten, es sei denn gemeinsam. Das Gogericht zu Goldenstedt wurde als münsterisches Mannlehen eingestuft. Der Edelherr sagte zu, den letzten Einfall des Bischofs in Goldenstedt zu vergessen und keine neuen Feindseligkeiten gegen das Stift Münster und Vechta zu beginnen (Kindlinger, MünstBeitr 3,2 S. 497–501 Nr. 177).

Drost und Burgmannen von Vechta erklärten am 29. November 1387, daß die Freien zu Goldenstedt und Colnrade dem Bischof von Münster gehörten

und vom Amtmann zu Vechta verteidigt würden. Dem Bischof stehe außerdem die Krumme Grafschaft im Kirchspiel Goldenstedt zu. Colnrade sei Teil der Desumer Mark und gehöre damit zu Twistringen, das ebenfalls bischöflich sei (ebd. S. 506 ff. Nr. 180).

Auseinandersetzungen mit dem Bischof von Osnabrück gab es immer wieder um die Kirchspiele Damme, Holdorf und Neuenkirchen. Dort hatte Münster von denen von Sutholte das ehemals osnabrückische Gogericht Damme erworben und begonnen, darauf die Landeshoheit aufzubauen. Der Kauf belastete das Stift Münster mit beträchtlichen Schulden und erzwang zahlreiche Verpfändungen. Erst am 25. September 1568 konnten die Grenzstreitigkeiten zwischen den Stiften Münster und Osnabrück durch den Vertrag von Quakenbrück beigelegt werden (MLA 324 Nr. 6 1/2). Die letzte Grenzregulierung fand im Vertrag vom 23. September 1785 ihren Niederschlag, den der Osnabrücker Fürstbischof Friedrich von York am 27. März 1786 raufizierte.

Mit den Grafen von Hoya (Niedergrafschaft) schloß Münster am 3. April 1383 ein Bündnis, wobei sich die Grafen verpflichteten, dem Bischof beim Burgenbau in den Kirchspielen Goldenstedt und Twistringen zu helfen (Oldenb-UB 5 S. 183 f. Nr. 488). Der Vertrag richtete sich gegen Diepholz, dem es trotzdem gelang, sich in Goldenstedt zu behaupten, ja die Stellung durch Erwerb von Grundbesitz zu verbreitern. Insgesamt herrschte zwischen dem Bischof von Münster und den Grafen von Hoya ein freundlicheres Verhältnis, zumal Graf Otto von Hoya 1316 in das vechtische Burgmannenkollegium aufgenommen worden war, was besonders wegen der in der Grafschaft liegenden münsterischen Exklave Twistringen von Bedeutung war (Bockhorst S. 67).

Ähnlich wie die Burggrafen von Stromberg im Südostzipfel des Oberstiftes versuchten die Herren von Dinklage in den siebziger Jahren des 14. Jahrhunderts, die bischöfliche Oberhoheit abzuschütteln. Gestützt auf nachbarliche Hilfe gelang es Bischof Florenz, die Burg Dinklage am 17. September 1372 zu erobern und zu zerstören (Bockhorst S. 77). Eine Generation später errichtete das Geschlecht derer von Dinklage neue Burgen, die im 16. Jahrhundert Stützen des Protestantismus im Lande wurden. Heinrich von Galen, Bruder des Fürstbischofs Christoph Bernhard, Drost zu Vechta, nutzte die wirtschaftlich bedrängte Lage der Dinklager aus und kaufte ihren gesamten Besitz. Christoph Bernhard bestimmte diesen 1671 als Lehen des 1663 zugunsten seiner Familie errichteten Erbkämmeramtes und erhob Dinklage 1677 zu einer Herrlichkeit, die innerhalb des Amtes Vechta Sonderrechte genoß.

h. Amt Bocholt

Das Gebiet des Amtes, deckungsgleich mit dem gleichnamigen Gogericht, umfaßte das Siedlungsgebiet am Unterlauf der Bocholter Aa. Dazu gehörten die Kirchspiele Bocholt, Rhede, Dingden, Brünen und Bredenasle (später Anholt

genannt). Zum Kirchspiel Dinxperlo gehörte die Bauerschaft Suderwick dazu, wohl ehemals ein Teil des Kirchspiels Bocholt. Die Grenzen des Amtes bestimmten im Norden weite Moor- und Heideflächen, im Süden die sumpfige Niederung der alten Issel. Die Gografschaft lag in den Händen der Edelherren von Dingden, die auch die Freigrafschaft besaßen. Eine vermutete ältere Grafschaft der Ravensberger in dieser Gegend läßt sich nicht näher ausmachen, ist aber wahrscheinlich.

Der Bischof von Münster verfügte in den Kirchspielen Bocholt und Rhede über umfangreichen Grundbesitz aus der Zeit vor der Jahrtausendwende, wie sich aus dem ebenfalls dort befindlichen Besitz des Domkapitels ergibt. Als Zentrum war zweifellos die *villa Epenebocholte* (Bocholt) gedacht, der Bischof Hermann II. 1201 das Weichbildrecht unter Herausnahme aus der Gografschaft verlieh. 1222 erhielt Bocholt münsterisches Stadtrecht. Erwerbungen von Höfen, Gerichten und Lehen festigten die Stellung des Bischofs. Als Verwaltungseinheit erscheint das Amt Bocholt erstmals im Jahre 1314.

Nicht durchgesetzt werden konnte die Landeshoheit im äußersten Westen des Gogerichts, wo die Herren von Zuylen wahrscheinlich im 12. Jahrhundert die Burg Anholt erbaut hatten. Der alte Name der bei der Burg liegenden Siedlung lautete *Bredenasse*, *Bredenesse* oder *Bredenysle* (d. h. Brede an der Issel). Die Kirche gehörte dem Burgherrn. Im 14. Jahrhundert war dieser im Vollbesitz aller landesherrlichen Rechte, wie sich aus dem Privileg Stephans von Zuylen vom 25. Mai 1347 für die Einwohner von Anholt ergibt (Druck: 600 Jahre Stadt Anholt. 1947 S. 4 f.). Nach Aussterben des Geschlechts fiel die kleine Herrschaft durch Heirat an Gisbert von Bronckhorst-Batenburg, dessen Stammburg bei Doesburg stand. In der Geldrischen Fehde kam Anholt 1402 vorübergehend in geldrische Hand. Gefährlicher war das Verlangen der Utrechter Union von 1579, ihr beizutreten. Die Ablehnung rief schwere kriegerische Lasten für Anholt hervor. 1647 übernahm der Schwiegersohn des regierenden Grafen, Leopold Friedrich Fürst zu Salm, kaiserlicher Obrist, das Territorium. Seine Familie blieb über die Säkularisation hinaus in Besitz von Anholt und erwarb 1803 die Ämter Bocholt und Ahaus hinzu.

Eine Sonderstellung im Amt Bocholt beanspruchte der Flecken Werth mit einem schmalen Landstreifen an der Issel, dem Wertherbruch. Gerade an das zugehörige Bruchland schloß sich die Territorialbildung an. Für rückständigen Sold hatte es der Fürstbischof zu Anfang des 14. Jahrhunderts als Lehen an Peter von der Lecke übertragen. Bereits 1316 stand in Werth eine Burg. Sie fiel 1344 durch Heirat an Hubert von Kulenburg, dessen Familie aus der Betuwe stammte. Die Schloßfreiheit erhielt 1426 städtische Rechte. Trotzdem blieb Werth Teil des Kirchspiels Bocholt. Versuche der Einwohner, sich davon zu lösen, mißlangen. 1447 wurde in Werth nur eine Filialkirche anerkannt. Über die Herren von Palant (seit 1504) kam die Herrschaft 1639 an die Grafen von

Waldeck, später an den Herzog von Sachsen-Hildburghausen, der Werth für 80 000 Rtl. am 4. August 1706 an den Fürstbischof von Münster verkaufte.

Gefahren für das Amt Bocholt gingen hauptsächlich von den benachbarten Grafen von Geldern und von Kleve aus. Im nördlichen Grenzgebiet konkurrierten die Bischöfe mit Geldern. In der Fehde mit den Edelerren von Lohn gelang es dem Bischof, die Burg Bredevoort 1303 zu erobern und danach die Herrschaft Lohn anzukaufen (Bresser S. 53).

Behielt hier der Bischof das Übergewicht, so neigte sich im Süden die Waage zugunsten von Kleve. Die Grafen hatten um 1250 die Burg Gemen als Lehen erworben. Ständige Grenzstreitigkeiten kulminierten 1427 bis 1438 in der Klevischen Fehde. Vorübergehend schuf ein Schiedsspruch des Herzogs von Burgund Ruhe, doch zogen sich die Konflikte bis 1572 fort. Es ging vornehmlich um die Burg Ringenberg im Kirchspiel Dingden, die der Bischof 1257 erworben und dem Edelherrn von Dingden als Lehen gegeben hatte. Dieser war eigentlich geldrischer Lehnsman, hatte aber 1247 seine Burg dem Erzbischof von Köln überlassen. Die Grafen von Kleve fühlten sich dadurch benachteiligt. Ein klevisch-münsterischer Vergleich von 1265 bestimmte endlich, daß der Bischof die Burg mit Zustimmung Sweders von Ringenberg einem Bruder des Grafen von Kleve, Dietrich Luf von Kleve, zu Lehen gab. Diesem wurde auch ein Teil der Herrschaft verpfändet (WestfUB 3 S. 326 f. Nr. 619 f.). Damit faßten die Klever Fuß im münsterischen Territorium und suchten diese Basis zu verbreitern.

Die Edelerren von Ringenberg wurden zwischen beiden Mächten aufgerieben. Im Jahre 1330 verpfändeten sie Bischof Ludwig für 160 Mark die Freigrafschaft in den Kirchspielen Dingden und Brünen. Ihr ehemals bedeutender Lehnsverband löste sich 1341 auf. 1360 erwarb der Bischof die Freigrafschaft als Eigentum. Am 6. Mai 1382 wurde er von der letzten Erbin des Ringenberger Hauptstamms zum Erben des Eigentums an Burg und Herrschaft Ringenberg eingesetzt (Niesert, UrkSlg 7 S. 476–483 Nr. 94). Strittig blieb der Grenzverlauf in Dingden und Brünen. Herzog Philipp von Burgund vermittelte am 15. April 1437 im Grenzstreit, aber erst 1572 begannen Verhandlungen zur endgültigen Bereinigung der Streitfrage. Der Vertrag vom 19. Dezember 1574 legte die münsterisch-klevische Grenze bei Werth fest und wurde am 20. Dezember bestätigt (Ms. 2 Nr. 16 S. 499 ff.). Der mit Kleve am 30. April 1575 geschlossene Vertrag betraf die Grenze bei Hamm und Lünen (MLA 13 Nr. 27 k). Im großen und ganzen blieb das Kirchspiel Dingden münsterisch, während die Burg Ringenberg und das Kirchspiel Brünen an Kleve fielen.

i. Amt Horstmar

Verhältnismäßig nahe dem Zentrum Münster, wenig westlich der Hauptstadt, erstreckte sich das Amt Horstmar. Zu ihm gehörten Güter, die bereits zu Zeiten Liudgers als bischöflich erwähnt werden, besonders in den Kirchspielen Biller-

beck und Coesfeld, weniger in Holtwick, Horstmar, Darup und Legden. Geringeren Besitz hatte der Bischof in Darfeld, Havixbeck, Laer, Lette, Nottuln, Osterwick, Schapdetten, Schöppingen und Wettringen. Das Domkapitel war in Billerbeck, Coesfeld, Laer, Lette, Nottuln, Osterwick und Schöppingen begütert. Die Höfe in diesen Kirchspielen dürften demnach als alter Besitz der münsterischen Kirche anzusehen sein.

Den Kern des Amtes bildete das Coesfeld-Billerbecker Becken, angelehnt an die Baumberge, im Süden durch eine früher ausgedehnte Heidefläche und Moore begrenzt. Der Hauptfluß, die Berkel, entspringt bei Billerbeck und fließt über Coesfeld nach Westen. Auffällig ist ein breiter Waldstreifen im Westen des Amtes, der die Grenze gegen das Amt Ahaus bildet. Das Amt Horstmar tritt dadurch als Teil des Zentralmünsterlandes deutlicher hervor. Ob in dem Waldstreifen eine alte Volks- oder Stammesgrenze zu erkennen ist, steht hier nicht zur Erörterung.

Nach örtlicher Überlieferung spielte die Coesfelder Gegend in den Frankenkriegen eine große Rolle. So soll die Schlacht von *Buocholt* 779 nicht bei der heutigen Stadt dieses Namens, sondern bei dem östlich von Coesfeld liegenden Schultenhof Bocholt (erstmal erwähnt 834) stattgefunden haben. Der Hof liegt in der Tat an einer von Südwesten heranführenden Heerstraße, die nach Aussagen älterer Ortsansässiger im Tal zwischen Rorup und Darup durch starke Wallanlagen gesperrt war, die um 1860 abgetragen worden sind. Die Vermutung, daß die Schlacht hier stattfand, ist deshalb nicht von der Hand zu weisen. Trifft sie zu, würde die starke Konzentration von konfisziertem sächsischen Gut an dieser Stelle eine bessere Erklärung finden. Karl der Große hätte es zur Ausstattung des neuen Bistums Mimigernaford nutzen können. Billerbeck gehörte zu den Lieblingsplätzen Liudgers. Der bischöfliche Hof entwickelte sich zu einem der bedeutendsten Amtshöfe im Stift Münster. Auch das liudgerische Kloster Werden hatte an dieser Stelle Besitzungen.

Die weltliche Gewalt befand sich hier im 11. Jahrhundert in Nachfolge karolingischer Grafen in Händen der Grafen von Cappenberg. Ihnen gehörten die Haupthöfe in Coesfeld und Varlar, die 1123 zur Ausstattung des Prämonstratenserklosters Varlar dienten. Dazu gehörte die *villa* Coesfeld. Der Bischof stützte sich dagegen auf seinen Haupthof Billerbeck und die ihm nach Ausscheiden der Cappenberger zugefallene Cappenberger Ministerialität von über einhundert Personen. Dem konnte das Kloster Varlar nichts Gleichwertiges entgegenstellen. Schon 1197 erscheint Coesfeld als bischöfliche Stadt, nachdem der Bischof die Vogtei über den Ort von Varlar erworben und die Stadt aus dem Grafengericht herausgehoben hatte. Dieses nach dem Freistuhl bei Darup benannte Freigericht Hastehausen übertrug der Bischof als Lehen an die Edelfherren von Horstmar. Erst als der Bischof die Grafschaft Horstmar 1269 ankaufte, fiel das Lehen an das Stift zurück, wurde an die Grafen von Ravensberg verlehnt, die es an ihre

Vasallen, die Herren von Merveldt, weitergaben. Dies geschah schon im 14. Jahrhundert, ohne des obersten Lehnsherrn, des Bischofs von Münster, zu gedenken. Damals nannte die Freigrafschaft sich nach der Burg Merfeld oder dem gleichnamigen Geschlecht (Merveldt). Zu ihr gehörte der größte Teil des Amtes Horstmar. Nur Gescher, das dem Freistuhl zu Landwerinck in Tungerloh unterstand, scheint ursprünglich ein Teil der Herrschaft Lohn gewesen zu sein und wäre dann 1316 mit dieser an den Bischof gefallen.

Ein anderer bedeutender Freistuhl lag zu Rüscha in der Bauerschaft Ising, Gemeinde Beerlage. Die dazugehörige Freigrafschaft befand sich 1180 in Händen des Bischofs von Münster, der sie den Edelherrn von Horstmar zu Lehen gab. Von diesen kaufte sie 1279 der Edelherr Baldewin von Steinfurt. Die Steinfurter verschafften sich 1357 ein kaiserliches Diplom, wonach ihnen die Freigrafschaft Rüscha als kaiserliches Lehen zustand. Auf dieser Basis bauten sie eine Landesherrschaft auf, die der 1396 in ihre Gefangenschaft geratene Bischof Otto anerkennen mußte. Die Steinfurter Herrschaft riß eine empfindliche Lücke in das 1296 von Bischof Everhard erworbene Gogericht zum Sandwelle, das sich über 15 Kirchspiele erstreckte.

Neben den Freigerichten, die an dieser Stelle eine größere Rolle spielten als ihnen sonst zukam, waren auch die Gogerichte nach und nach in bischöflichen Besitz übergegangen. Wie erwähnt, erwarb der Bischof das Gogericht zum Sandwelle am 1. August 1296 im Tausch gegen den Kappelhof im Kirchspiel Wessum von den Gebrüdern von Asbeck (WestfÜB 3 S. 811 Nr. 1553). Die Pfandsomme auf das Gericht Gescher, das der Bischof von den Gebrüdern von Bermentvelde erworben hatte, wurde am 7. August 1298 erhöht und dem Bischof das Vorkaufsrecht eingeräumt (ebd. S. 844 f. Nr. 1620). Das Gogericht Rüscha, das die Bauerschaft Höpingen bei Darfeld und die Gemeinde Beerlage umfaßte, blieb bis 1811 in steinfurtischem Besitz.

Die mehrfach genannten Edelherrn von Horstmar, 1092 als Ministerialen der Grafen von Cappenberg erwähnt, erlangten im 13. Jahrhundert größere Bedeutung. Otto von Horstmar (1227–1246) erwarb durch seine Heirat mit der Erbtochter Adelheid die westlich anschließende Herrschaft Ahaus, doch trennte seine Witwe beide Herrschaften wieder voneinander. Horstmar erhielt ihre Tochter Beatrix (1251), die Graf Friedrich von Rietberg ehelichte. Nach einem Konflikt mit dem Bischof von Münster mußte Friedrich dessen Landeshoheit anerkennen. Schließlich verkaufte er 1269 Burg und Herrschaft Horstmar der münsterischen Kirche (WestfÜB 3 S. 437 f. Nr. 838). Damit war der Grundstock für das spätere fürstbischöfliche Amt Horstmar geschaffen. Die Burg, eine der Lieblingsresidenzen der Bischöfe, erhielt im 15. Jahrhundert Bedeutung als Gegenpol gegen die Burg Steinfurt der Edelherrn von Götterswick-Bentheim, die den ausgestorbenen Steinfurtern gefolgt waren.

Es gelang den Bischöfen nicht, das kleine Territorium Steinfurt, ein Einsprengsel im Amt Horstmar, zu beseitigen. Die Besitzer stützten sich nicht nur auf ihre Burg, sondern auch auf die Vogtei über das Stift Borghorst, ehemalige Besitzungen der 1206 erloschenen Edelherrn von Ascheberg, das Gogericht Rüschau und die Freigrafschaft Laer. Zwar war ihre Stellung nach der Zerstörung ihrer Schwanenburg bei Mesum an der Ems durch den Bischof (1343) geschwächt, doch gewann die Herrschaft 1421 an Bedeutung, als sie mitsamt der Grafschaft Bentheim den Edelherrn von Götterswick zufiel. Am 26. April 1495 wurde Steinfurt als reichsunmittelbar anerkannt (RTA.Mittl.R. 5 S. 937 Nr. 1197). Damit begann vor dem Reichskammergericht ein Prozeß, der 1569 zu einer für den Grafen ungünstigen Regelung der geistlichen Jurisdiktion und Schätzung in der Herrschaft führte. Im Jahre 1716 wurde die Reichsunmittelbarkeit auf Stadt und Burg Steinfurt sowie einige Bauerschaften beschränkt. Die Jurisdiktion über die Kirchspiele Laer und Holthausen sowie über mehrere Bauerschaften der Kirchspiele Billerbeck und Darfeld, die damals unter die alleinige Oberhoheit des Fürstbischofs traten, blieb dagegen den Grafen von Bentheim-Steinfurt erhalten.¹⁾

k. Amt Sassenberg

Das Amt Sassenberg bildete die Nordostecke des Oberstifts Münster und schob sich in das Heideland der alten Senne vor, in der sich die Grenzen der Bistümer Münster, Osnabrück und Paderborn berührten. Das östlichste Kirchspiel Isselhorst ging später an Osnabrück verloren. Die Gründung der Cisterzienserabtei Marienfeld durch den Bischof sollte u. a. die Grenze sichern. Der zu Anfang des 19. Jahrhunderts noch unaufgeteilte Markenbestand lag in diesem Amt besonders hoch, in einigen Kirchspielen über 50% der Gemeindefläche. Die namengebende Burg Sassenberg wurde auf älteren Grundlagen (?) wahrscheinlich von Bischof Everhard zu Ende des 13. Jahrhunderts errichtet.

Nennenswerten Besitz hatte der Bischof nur in den Kirchspielen Altwardorf, Beelen und Freckenhorst, unter denen allein das letztgenannte Kirchspiel mit domkapitularen Gütern vertreten war. Demnach dürften die Besitzun-

¹⁾ Grenzverträge wurden geschlossen am 21. Juni 1569 (MLA 66 Nr. 5), 17. April 1699 betr. Gronau, 4.–7. Dezember 1716, bestätigt am 25. Januar 1718 durch das Reichskammergericht, am 5. Dezember 1719 durch den Kaiser (INAWestf NF 5 S. 112–115); 17. Dezember 1754 und 30. Oktober 1767, ratifiziert am 15. Dezember 1767 von König Georg III. von Großbritannien; 1. Dezember 1777 ratifiziert derselbe den Vertrag von 1699; 1. Oktober–3. November 1778 betr. das Holzgericht im Samerott, Gericht Schütortf; 16. April 1788 Grenzvergleich mit Steinfurt.

Die Grenze zwischen Alstätte und Epe einerseits, Oldenzaal und Enschede andererseits regelte der Vertrag vom 29. August 1618 (DkapM III M 8).

gen in Warendorf und Beelen erst nach der Gütertrennung an den Bischof gekommen sein, obgleich gerade der Haupthof zu Beelen schon um 900 erwähnt wird und die Mühle zu Warendorf mit einem Haupthof zweifellos zu den ältesten Besitztümern der münsterischen Kirche zählten. In Beelen übertrug Bischof Sigfrid dem dortigen *villicus* Bruning 1022 das Patronatsrecht an der Kirche, die der *villicus* erbaut hatte. Das Patronat fiel 1146 dem Prämonstratenserkloster Clarholz zu. Wie das Fehlen domkapitularischer Höfe in Warendorf und Beelen zu erklären ist, muß offenbleiben.

Warendorf als einzige Stadt im Amt erhielt um 1200 Weichbildrecht, wurde in den nächsten Jahrzehnten befestigt und um 1232 aus dem Gogericht Harkotten herausgenommen. Es erscheint verfehlt, an der heutigen Stelle der Stadt bereits für die liudgerische Epoche eine Siedlung anzunehmen und gar Liudger als Gründer der Laurentiuskirche zu vermuten. Eine sächsische Siedlung lag einige Kilometer emsabwärts westlich der Stadt, wurde aber in den fränkischen Kriegen zerstört und nicht wieder errichtet, wie die Ausgrabungen von Wilhelm Winkelmann (1951/59) ergeben haben. Die neue Siedlung neben der Burg der das Ostmünsterland beherrschenden Egbertiner entstand mindestens ein Jahrhundert später. Egbertiner stifteten die Frauenklöster Freckenhorst und Liesborn. Warendorf ist vermutlich nach einem Mitglied des Geschlechts, Warin, benannt und lag an der uralten Handelsstraße von Soest nach Osnabrück und zur Nordsee.¹⁾

Fast das gesamte Amt Sassenberg deckte sich mit dem Gogericht Harkotten, hervorgegangen aus dem Gogericht Warendorf, das der Bischof vielleicht schon nach dem Aussterben der Egbertiner in seine Hand gebracht hatte. Nachdem die ursprünglich südlich der Lippe gesessenen Ritter Korf (Kersekorf) um 1300 in münsterische Dienste getreten waren und unmittelbar an der Grenze zum Bistum Osnabrück und zur Grafschaft Ravensberg an der Bever eine Burg, Harkotten, erbaut hatten, befand sich das Gogericht als Lehen in deren Hand, ebenso die 1325 den Grafen von der Mark abgekaufte Freigrafschaft Vadrup. Den Rittern gelang es aufgrund der günstigen Lage ihrer Burg, innerhalb des münsterischen Territoriums einen gewissen Freiraum zu wahren. Die Herrlichkeit Harkotten mit dem Kirchspiel Füchtorf genoß manche Freiheiten und Privilegien. Eine ähnliche Stellung nahmen die Ritter von Bevern im Kirchspiel Ostbevern ein. Zu einer Territorialbildung kam es aber in keinem der beiden Fälle.

¹⁾ Der Verlauf der vorgeschichtlichen Straße zwischen Warendorf und Freckenhorst ist noch deutlich zu erkennen. Von Freckenhorst führte der Weg in nordnordwestlicher Richtung zur sächsischen Siedlung an der Ems. Heute knickt die Straße nördlich von Freckenhorst deutlich nach Norden in Richtung auf die egbertinische Burg bzw. die hochmittelalterliche Stadt Warendorf ab.

I. Amt Rheine

Das Amt Rheine stellte im Oberstift einen Fremdkörper dar. Hier besaß die Abtei Herford aus karolingischer Zeit umfangreiche Rechte und Besitzungen. Jedoch richtete auch der Münsterer Bischof seit Liudgers Zeiten seinen Blick auf die hier verlaufende Straße, die das Oberstift mit Friesland verband. Stützpunkte in Form bäuerlicher Güter besaß der Bischof in den Kirchspielen Emsbüren, Emsdetten, Rheine, Saerbeck, Salzbergen und Schepsdorf. Aber auch das Domkapitel verfügte hier über Besitz, ein Hinweis auf dessen Alter. Ausgenommen war nur das Kirchspiel Emsbüren, wo der Bischof, aber nicht das Domkapitel begütert war. Dort muß der bischöfliche Besitz späteren Ursprungs sein.

An der Emsstraße waren auch die Edellherren von Steinfurt interessiert. Als diese die Schwanenburg bei Mesum erbauten und damit Rheine und den Friesenhandel bedrohten, zerstörte Bischof Ludwig 1343 die Burg und verdrängte im Vertrag von 1346 die Steinfurter von der Ems.

Der Bischof schritt auf dem eingeschlagenen Wege fort. Am 31. Oktober 1345 erwarb er das halbe Gogericht Rheine vom Knappen Friedrich von Rheine (FM U. 567), die andere Hälfte am 20. Oktober 1351 von den Brüdern Erph und Hugo von Rheine (ebd. U. 621). Am 1. September 1360 tauschte er von den Gebrüdern Hake die Burg Rheine und das Holzgericht im Rheiner Wald ein (ebd. U. 702). Trotzdem vermochten die Edellherren von Steinfurt und die von Gemen durch Pfandnahme und andere Mittel ihre Stellung in Rheine zu verteidigen, ja zu verstärken. Erst Bischof Johann von der Pfalz gewann das gefährdete Amt 1458 von diesen zurück (MGQ 1 S. 320).

Die in unbesiedeltem Gebiet zwischen Münster und Bentheim verlaufende Grenze wurde vertraglich 1444 durch Teilung des Kirchspiels Ohne festgelegt. Das Dorf Ohne kam zum Gogericht Schüttorf, während die Bauerschaft Hadtdorf wie bisher zum Gogericht zum Sandwelle und damit zu Münster gehörte (Veddeler S. 25).

Eine Chance, den schmalen Landstreifen des Bischofs an der Ems zu verbreitern, bot sich im Jahre 1518. Bischof Erich zog gegen Graf Nikolaus von Tecklenburg, der münsterische Kaufleute beraubt hatte, und eroberte die Burg Lingen. Daraufhin verbündete sich Nikolaus mit dem Herzog von Jülich-Kleve-Berg, der nun seinerseits die nach Köln ziehenden Ochsenhändler aus Münster belästigte und den Bischof mit Krieg bedrohte. Aus Furcht vor dem Herzog drängte das Domkapitel den Bischof zur Rückgabe von Lingen, was dieser *dem capittel nicht vorgaff wante in synem doith* (MGQ 1 S. 298; ebd. 5 S. 134; Schröer, Reformation 2 S. 123 f.).

m. Amt Bevergern

In dem erst nach 1400 gebildeten kleinen Amt rechts der Ems gab es keinen älteren münsterischen Besitz. Die Höfe des Bischofs in den Kirchspielen Hopsten und Riesenbeck fielen ihm erst nach der Niederwerfung des Grafen von Tecklenburg zu. Die verbündeten Bischöfe von Münster und Osnabrück eroberten die tecklenburgische Burg Bevergern 1385 (Bockhorst S. 58). Endgültig fiel sie im Juli 1400 Bischof Otto nach viertägiger Belagerung in die Hände. Im Vertrag vom 4. September d. J. mußte Graf Nikolaus auf Bevergern und einen schmalen Landstreifen rechts der Ems gegenüber Rheine verzichten. Das daraus gebildete Amt wurde später meist in Personalunion vom Amtmann in Rheine mitverwaltet.

Im Jahre 1489 schloß Bischof Heinrich mit Graf Nikolaus von Tecklenburg einen Vertrag, wonach die münsterischen Freien in der Grafschaft innerhalb eines Jahres in das Stift Münster ziehen oder unter den Grafen treten sollten, darunter auch alle diejenigen, die aus der Grafschaft in den letzten fünf Jahren zu münsterischen Freien angenommen worden waren (Kindlinger, MünstBeitr 3,2 S. 616–622 Nr. 210).

Im Dreißigjährigen Krieg besetzten die Schweden Bevergern und traten es später an den Prinzen von Oranien ab, der eine kleine Garnison auf die Burg legte. Im Januar 1651 konnte ein münsterischer Gesandter die Generalstaaten bewegen, ihre Besatzung von Bevergern abzuziehen, doch blieb eine oranische Abteilung zurück. In einem Handstreich nahm eine münsterische Truppe am 28. August d. J. die Burg ein. Damit war zwar das Amt Bevergern wieder in münsterischer Hand, doch hinterließ das Ereignis in den Niederlanden einen überaus negativen Eindruck, der zur Verschlechterung der Beziehungen zwischen Fürstbischof Christoph Bernhard und den Vereinigten Niederlanden beitrug (Kohl, Christoph Bernhard S. 45 f.). Als der Bischof 1658 mit seiner Hauptstadt aneinander geriet, lag ihm daran, den Rücken gegen die Niederlande frei zu bekommen. Er leitete Verhandlungen mit dem oranischen Gesandten ein, der es verstand, eine Entschädigung von 115 000 Rtl. herauszuschlagen, wofür der Prinz von Oranien auf alle Ansprüche an Bevergern sowie den Ämtern Cloppenburg und Emsland verzichtete. Der Vertrag wurde am 11. Februar 1659 unterzeichnet (ebd. S. 138 f.).

n. Amt Cloppenburg

Im selben Zusammenhang wie das Amt Bevergern kam auch Cloppenburg an das Stift Münster, ein ehemaliges Zentrum tecklenburgischer Macht. Außerdem besaßen die Tecklenburger die benachbarte *cometia Sygheltra* auf dem Hümm-

ling, die erstmals 1238 als Morgengabe der Gräfin Jutta von Ravensberg erwähnt wird. Die Gräfin schenkte die Freigrafschaft, wie erwähnt (s. Amt Vechta), dem Bischof von Münster.

Grundherrlich war der Graf von Tecklenburg hauptsächlich um Lönigen und Essen an der Hase vertreten, wo er auch die Freigrafschaft und einige Gogerichte besaß, die ursprünglich wohl den Oldenburgern gehörten. Das tecklenburgische Gogericht Lönigen war seit 1341 von den Lehnsträgern an den Bischof von Osnabrück verpfändet (Bockhorst S. 82–85). In den münsterischen Lehenregistern erscheint dieses Gogericht noch 1427 als Tecklenburger Lehen. Das Gogericht auf dem Hümmling erwarb Graf Nikolaus 1335 von Otto von Düthe (ebd. S. 86).

Um ihre Landeshoheit stärker zu begründen, als es mit diesen Gerichten möglich gewesen wäre, errichteten die Grafen von Tecklenburg gegen Ende des 13. Jahrhunderts die Cloppenburg, möglicherweise auf einer zwei Jahrzehnte älteren Vorgängerin, und gründeten die Stadt Friesoythe mit dem Ziel, einen Gegenpol zu der in münsterischen Besitz übergegangenen Burg Vechta zu bilden. Zwischen Cloppenburg und Vechta gab es keine trennenden Moore oder Wälder. Mögliche Angriffe stießen hier auf kein natürliches Hindernis (Bockhorst, Karte 1).

Neben der verkehrsmäßig günstig gelegenen Cloppenburg beanspruchte Friesoythe für den Friesenhandel die zweitwichtigste Stellung. Der Tecklenburger Haupthof Oythe (Altenoythe), ein Teil der Mitgift Juttas von Ravensberg, war 1252 als Schenkung der Gräfin mit der Freigrafschaft *Sigheltra* an den Bischof von Münster gefallen, doch konnte sich der neue Besitzer hier nicht durchsetzen. Die Tecklenburger behaupteten sich und stärkten den Markt Friesoythe (seit 1308 genannt: ebd. S. 87 f.). Nach 1338 wurde das *oppidum* befestigt und bald zu einer Stadt ausgebildet. Den Tecklenburgern gelang es, Friesoythe aus dem münsterischen Gogericht zum Desum herauszulösen. Eine Burg in Oythe und die Schnappenburg im äußersten Norden bei Barsel sicherten das in Bildung begriffene Tecklenburger Territorium.

Eine Sonderrolle spielte das ursprünglich sächsische, aber friesisch durchdrungene Saterland an der Grenze zu Friesland. Hier konnte sich die tecklenburgische Herrschaft wohl erst im 14. Jahrhundert und auch dann nur in begrenztem Umfang durchsetzen (ebd. S. 90).

Zwischen Münster und Tecklenburg umstritten war seit 1252 der Hümmling mit der *cometia Sigheltra*, die Gräfin Jutta – widerrechtlich – dem Bischof geschenkt hatte. Alle Anstrengungen vermochten nicht, hier die münsterische Oberhoheit zur Geltung zu bringen, um so weniger, als der Graf von Tecklenburg 1335 das Gogericht auf dem Hümmling an sich brachte. Erst nach der Eroberung der Cloppenburg (1394), als die tecklenburgische Macht ins Wanken kam, begaben sich die Freien auf dem Hümmling unter münsterischen Schutz,

doch bewahrte sich die Landgemeinde auf dem Hümmling stets eine gewisse Selbständigkeit, ähnlich wie das Saterland (ebd. S. 91).

Seit den achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts häuften sich die Konflikte der Bischöfe von Osnabrück und Münster mit den Grafen von Tecklenburg, anfangs in Abwehr der Versuche des Grafen, im Bistum Osnabrück eine weltliche Herrschaft zu errichten. Der 1387 zwischen Graf Otto und seinem Sohn Nikolaus ausgebrochene Streit machte es dem Bischof von Münster, den Nikolaus um Hilfe ersucht hatte, leicht, sich einzumischen. Auch ein Bündnis des Grafen von Hoya mit dem Bischof von Osnabrück sowie den Städten Münster und Osnabrück setzte sich 1393 zum Ziel, Cloppenburg zu erobern (OldenbUB 5 S. 196 ff. Nr. 523), eingeschlossen Herrlichkeit und Gericht. Hierbei ging es um nicht weniger als das gesamte spätere Amt Cloppenburg. Die Bündnispartner einigten sich auf gemeinsamen und gleichberechtigten Besitz der Eroberungen.

Im August 1393 fiel Cloppenburg in die Hände der Gegner Tecklenburgs. Friesoythe ereilte bald danach dasselbe Schicksal. Bis zum Januar 1394 setzte sich Münster gegenüber Osnabrück als alleiniger Landesherr in Cloppenburg durch. Am 21. Januar 1394 unterstellten sich die Freien auf dem Hümmling der münsterischen Schutzherrschaft (MeppUB S. 102 f. Nr. 104). Diese sollte solange gelten, wie Münster im Besitz der Cloppenburg bliebe. Zu Ende des Jahres 1396 trat der Bischof von Osnabrück seine Rechte an den Eroberungen im Nordland an Münster ab. Der Bischof von Münster zahlte dafür 1100 rhein. Goldgulden und verzichtete auf Ansprüche an der Osnabrücker Stiftsburg Vörden (OldenbUB 5 S. 203 f. Nr. 533).

Im Jahre 1400 glaubte Graf Nikolaus von Tecklenburg eine Fehde des Bischofs von Münster mit dem Grafen von der Mark nutzen zu können, um die Niederlage wettzumachen, doch konnte sich der Bischof den Rücken freimachen. Nach dem Fall von Bevergern zog der Bischof sofort vor Tecklenburg und Lingen. Am 4. September d. J. trat Bischof Dietrich von Osnabrück auf die münsterische Seite (OsnabGQ 1 S. 122 f.). Der Graf kapitulierte im Oktober in aussichtsloser Lage. In mehreren Verträgen vom 25. d. M. wurde sein Schicksal besiegelt. Der Graf verzichtete auf alle Rechte im Stift Münster und trat die 1393 und 1400 verlorenen Burgen und Länder ab, darunter *de herschap, ampt unde borgb to der Cloppenborgb* (OldenbUB 5 S. 217 f. Nr. 548). Er verzichtete auf alle Rechte auf dem Hümmling und im Amt Bevergern sowie an der linksemsischen Straße, die dem Friesenhandel in den Ämtern Rheine und Emsland diente. Eines der Hauptziele münsterischer Politik, die Sicherung der Verbindung vom Oberstift zum friesischen Bistumsteil, war damit erreicht, der Graf von Tecklenburg, ihr gefährlichster Gegner, zur Bedeutungslosigkeit verurteilt.

Streitigkeiten der Bischöfe von Münster und Osnabrück um Rechte in den Ämtern Cloppenburg und Fürstenau wurden vertraglich am 13. August 1569 beigelegt (DKapM III Aa A. 9 a). Ein Grenzvergleich mit dem Grafen von Oldenburg fand am 24. Oktober 1790 statt.

o. Amt Ahaus

Eigentlich setzte sich dieses Amt aus zwei Teilen zusammen, dem Amt Ahaus im Norden, und dem Amt auf dem Brahm im Süden. Die Grundlagen münsterischer Oberhoheit waren hier, im westlichen Münsterland, verschiedener Art. Älteren Grundbesitz, der mit dem Domkapitel geteilt wurde, besaß der Bischof nur im Kirchspiel Reken. Der Hofesverband Lohn, aus liudgerischer Zeit stammend, war in die Hände der Edelherrn von Lohn geraten und nahm nicht an der Güterteilung zwischen Bischof und Kapitel teil. Bischöfliche Güterkomplexe lassen sich in den Kirchspielen Stadtlohn, Südlohn, Wessum und Gescher feststellen, stammen also aus der Herrschaft Lohn. In geringerem Maße besaß der Bischof Güter in den Kirchspielen Wüllen, Weseke und Ahaus, die aus der Herrschaft Ahaus herrührten.

Gegen Ende des 11. Jahrhunderts bestand um Elten und Vreden die Grafschaft eines Gerhard, die wahrscheinlich altbillungischen Ursprungs ist. Der südliche Grafschaftsteil ging später in der Grafschaft Kleve auf. Der nördliche Teil bildete die Grundlage für die Herrschaft Lohn (Bauermann S. 112). Gottschalk von Lohn erkannte 1152 seine Burg an der Berkel als münsterisches Eigentum an und begnügte sich mit der Stellung eines *castellanus*. Das Gogericht nahm er vom Bischof zu Lehen. Doch war damit die Ausbildung eines Territoriums Lohn nicht abgeschnitten, zumal die Besitzer 1238 Teile der Herrschaft Bredevoort erwerben konnten. Erst als Hermann von Lohn, dessen Gemahlin eine Schwester Erzbischof Wigbolds von Köln war, gemeinsam mit letzterem Graf Engelbert von der Mark gefangennahm, der kurz darauf in Bredevoort verstarb, kam das Verhängnis über die Lohner. Engelberts Sohn zerstörte aus Rache die Burg Lohn. Hermann verlor im Vergleich von 1278 seine Selbständigkeit. Der Bischof, bisher auf Hermanns Seite, trat zum Grafen von der Mark über. Beide vertrieben Hermann, der aber trotzdem Bredevoort und Lohn zurückerhielt. Als er 1316 starb, fiel sein Besitz dem Edelherrn von Ahaus zu, der ihn umgehend dem Bischof von Münster verkaufte. Damit setzte sich Münster gegen das Bistum Utrecht in eine feste Stellung. Im Anschluß an das Amt Bocholt und mit der Rückendeckung des Amtes Horstmar konnte die münsterische Territorialhoheit an dieser Stelle des Oberstiftes verfestigt werden.

Ein zweiter Schwerpunkt bischöflicher Präsenz lag südlich um Borken. Graf Rainald hatte 1324 das Gogericht zum Honborn an sich gerissen, mußte es aber zwei Jahre darauf als rechtes Manngut des Stiftes Münster anerkennen und wieder herausgeben. Der Bischof belehnte die Herren von Heiden mit dem Gogericht, ließ es aber seit 1384 von einem beamteten bischöflichen Richter wahrnehmen.

Über eine starke Stellung im Süden verfügten die Herren von Velen, mit denen der Bischof 1371 in Fehde geriet. Er nahm die Burg Velen ein, seitdem

ein münsterisches Lehen. Die Ausbildung eines Territoriums Engelrading schnitt Bischof Heidenreich 1390 durch Zerstörung der gleichnamigen Burg ab.

An der westlichen Grenze des Amtes lag die Abtei Vreden, ein Reichsstift, das Kaiser Heinrich IV. um 1080 Erzbischof Liemar von Bremen, 1085 dem Erzstift Bremen überlassen hatte. Später fiel Vreden an das Reich zurück und wurde Erzbischof Philipp von Heinsberg zu Köln übergeben. Die Vogtei über das hochadelige Damenstift lag bei den vermutlichen Nachfolgern des Grafen Wichmann im Hamaland, den Herren von Gemen. Diese teilten sich 1252 mit dem Bischof von Münster die Vredener Stadtherrschaft. Rechte der Erzbischöfe von Köln verschwanden im 14. Jahrhundert, möglicherweise nach der 1324 (?) erfolgten Zerstörung der Stadt durch den Grafen von Geldern. Die Stadt wurde nun nur halb so groß wie früher geplant ausgebaut. Auf die Gerichtshoheit über die Stadt und das Gogericht zum Gerkinglo hatte die Äbtissin bereits 1316 zugunsten des münsterischen Bischofs verzichtet. Der Bau einer landesherrlichen Burg im Nordteil der Stadt festigte 1398 endgültig die münsterische Landeshoheit über Vreden gegenüber geldrischen Versuchen, sich hier festzusetzen.

Überhaupt stand im Amt Ahaus die Auseinandersetzung mit Geldern im Vordergrund. Ein bedrohlicher Versuch des Grafen, sich in der Herrschaft Bermentvelde (heute Barnsfeld) festzusetzen, mit der das große Gogericht zum Honborn verbunden war, endete 1323 mit einer geldrischen Niederlage im Letter Broek. Im Friedensvertrag von 1326 wurde dem Grafen Burg und Herrschaft Bredevoort zuerkannt, dem Bischof Bermentvelde, doch mußte dieser dafür 3 500 Mark an den Grafen zahlen. Als Pfand setzte er das Gericht in den Kirchspielen Winterswijk, Aalten und Dinxperlo, womit eine Vorentscheidung für die spätere deutsch-niederländische Grenzziehung geschaffen wurde.

Zu den Dynasten im westlichen Münsterland zählten die Edelherren von Ahaus-Diepenheim. Johann von Ahaus trug 1176 aus Furcht vor dem Bischof von Münster Ahaus dem Erzbischof von Köln als Lehen auf. Sein Einfall in das Stift Münster zu einer Zeit, als Hermann II. abwesend war und der Edelherr auf keine ernste Gegenwehr gefaßt war, endete tragisch. Der Bischof zerstörte die Burgen Diepenheim und Ahaus und zwang Johann zur Unterwerfung. Durch Erbschaft kam die Herrschaft nach Abtrennung von Ottenstein (1316/19) mit samt dem Gogericht zum Steinern Kreuz im Jahre 1393 an Sweder von Voorst, der 1398 in bischöfliche Gefangenschaft geriet und 1400 für seine Freilassung die Herrschaft Ahaus verpfändete. Der endgültige Verzicht auf alle Rechte an der Herrschaft wurde am 12. November d. J. bestätigt (Kindlinger, *MünstBeitr* 3,2 S. 548 f. Nr. 194). Die Witwe Johans und ihr zweiter Ehemann, Goddert von Rure, verkauften die Herrschaft schließlich 1406 dem Stift Münster.

Im sumpfigen Garbroek bei Vreden hatte Otto von Ahaus, dem bei der Teilung mit seinem Bruder Johann das halbe Gericht zum Steinern Kreuz und das Gogericht zum Gerkinglo zugefallen waren, 1316 mit bischöflicher Erlaub-

nis eine Burg, Ottenstein, errichtet. Über Ottos Tochter Sophie fiel Burg und Herrschaft Ottenstein an Graf Heinrich von Solms-Braunfels. Dessen Versuch, gemeinsam mit dem Ahauser die Landeshoheit des Bischofs im Westmünsterland einzudämmen, scheiterte. 1396 verlor Johann von Solms-Ottenstein die Burg Ovelgönne bei Schöppingen an den Bischof. In der großen Ottensteinischen Fehde von 1401 – 1408 gewann der mit dem Bischof verbündete Edelherr Heinrich von Gemen einen entscheidenden Sieg über den Bundesgenossen des Solmsers, den Grafen von Kleve. Darauf eroberte der Bischof den Ottenstein (MGQ 1 S. 98 und S. 172), der nun zu einer Landesburg ausgebaut wurde. Johann von Solms mußte das Land verlassen, nachdem er am 26. Juli 1408 auf alle bisherigen Rechte Verzicht geleistet hatte.

Die Ritter von Lembeck errichteten im 14. Jahrhundert auf einem münsterischen Dienstmannslehen eine Burg, mit der das Gogericht über die Kirchspiele Lembeck, Lippramsdorf, Wulfen, Rhade, Erle, Hervest, Holsterhausen und Schermbeck verbunden war. So bot sich die Möglichkeit zur Ausbildung einer Herrlichkeit Lembeck, die innerhalb des Oberstifts eine Sonderstellung behaupten konnte. Der Bischof verglich sich im Vertrag vom 13. Februar 1577 mit dem Herzog von Kleve über Art und Umfang der Landeshoheit in dieser Herrlichkeit (FM U. 3 876).

Weniger erfolgreich zeigte sich der Bischof in seinen Bestrebungen, die Edelherrn von Gemen unter seine Hoheit zu zwingen. Die Herren stützten sich vornehmlich auf ihr Lehnsverhältnis zu Kleve. Von dort trugen sie die Vogtei über das Reichsstift Vreden zu Lehen. Den Edelherrn von Gemen gelang es im 14. Jahrhundert, die konkurrierenden Herren von Heiden als Machtfaktor auszuschalten. In der Ottensteinischen Fehde stellten sie sich auf die Seite Münsters. Heinrich III. von Gemen erwarb in geldrischen Kriegsdiensten die Herrschaft Bredevoort und bildete eine Landesherrschaft aus, als deren Mittelpunkt Gemen galt. Zeitweise setzte sich Gemen auch in den Lehenbesitz des Amtes auf dem Brahm und beherrschte das kurkölnische Vest Recklinghausen als Pfand. Andererseits fügten kriegerische Verwicklungen der Herrschaft schwere Schäden zu. Seit 1492 befand sie sich in Händen der Grafen von Holstein-Schaumburg. Der diesem Geschlecht angehörige Kölner Erzbischof Adolf (seit 1547) setzte sich dafür ein, daß Gemen nicht unter münsterische Herrschaft geriet. Als stärkste Stütze erwies sich die Lehnsabhängigkeit von Kleve. Auch Fürstbischof Christoph Bernhard, der 1667 versuchte, vom Kurfürsten von Brandenburg als Herzog von Kleve die Abtretung von Gemen als Kompensation für die Zulassung des Kurfürsten zum Direktorium des Westfälisch-Niederrheinischen Reichskreises zu erlangen, scheiterte an dieser Klippe. Die Selbständigkeit der Herrschaft, seit 1635 in Besitz der Grafen von Limburg-Styrum, blieb unangetastet und wurde 1694 vom Reichskammergericht bestätigt. Der Streit mit Münster über die Landeshoheit endete mit dem Vergleich vom

15. September 1700: Graf Hermann Otto von Limburg-Styrum behielt die Hoheit über Schloß und Flecken Gemen sowie die nähere Umgebung, mußte aber das Kirchspiel Weseke und die Bauerschaft Wirthe vom Bischof zu Lehen nehmen, wofür dieser 150 000 Rtl. zahlte (Peter). Dabei blieb es bis zum Ende des Fürstentums.

Münster behielt im Amt Ahaus die Oberhand, doch blieb klevischer Einfluß spürbar, besonders in der vom Herzog erworbenen Vogtei über die Güter des Reichsklosters Werden im Kirchspiel Schermbeck. Hinzu trat der Anfall märkischer Lehen auf dem Brahm an Kleve (1398). Hierzu gehörten die klevischen Dienstmänner auf dem Brahm und die Xantener Stiftsgüter im Kirchspiel Raesfeld und Umgebung.

Die teilweise im Ödland verlaufende Grenze gegen die späteren Niederlande wurde mehrmals reguliert, zuletzt am 11. Oktober 1784.

p. Amt Wildeshausen

Die seit 1270 unter Oberhoheit des Erzstifts Bremen stehende oldenburgische Herrschaft Wildeshausen kam 1428 pfandweise an das Stift Münster, doch verpfändete der Bischof das Land im Zuge der Münsterischen Stiftsfehde 1458 an Graf Johann von Hoya. Nachdem der letzte Pfandinhaber, Wilhelm von dem Bussche, 1523 gestorben war, entstanden konfessionelle Konflikte, in deren Verlauf die Bürger von Wildeshausen einen kölnischen Geistlichen töteten. Die Stadt geriet in die Reichsacht, in deren Durchführung der Bischof von Münster 1529 Stadt und Burg im Handstreich eroberte (Schröer, Reformation 2 S. 132 f.).

Königin Christine von Schweden übertrug das im Dreißigjährigen Krieg besetzte Amt 1647 dem Grafen Gustaf Gustafsson von Wasaburg, einem unehelichen Sohn ihres Vaters, König Gustaf Adolfs. Das Stift Münster verzichtete im Westfälischen Frieden auf Wildeshausen. 1700 trat Schweden das Amt an das Kurfürstentum Hannover ab, nachdem es von 1679 bis 1699 noch einmal in münsterischer Pfandschaft gestanden hatte.

q. Amt Delmenhorst

Graf Gerhard von Oldenburg-Delmenhorst lieferte durch wiederholte Ausplünderung münsterischer Kaufleute dem Bischof einen Grund, gegen Delmenhorst zu ziehen. Am 20. Januar 1482 eroberte Heinrich von Schwarzburg Burg und Stadt (MGQ 1 S. 242). Da dieser auch Administrator von Bremen war, hätte er die Beute dem rechtmäßigen Eigentümer, dem Erzstift Bremen, zurückgeben müssen, doch hatte er den münsterischen Landständen die Einverleibung in das Stift Münster versprochen, um deren Hilfe gegen den Oldenburger zu erlangen.

Das Domkapitel von Bremen reagierte verbittert. Auf Vorschlag von Domkapitel und Stadt Münster wurde eine gütliche Einigung mit Bremen erzielt, zur Deckung der Verwaltungskosten der Delmenhorster Zoll vorübergehend erhöht und ein münsterischer Ritter als Amtmann eingesetzt, der nach Bischof Heinrichs Tod sein Amt vom Erzstift Bremen zu Lehen empfangen sollte. Auf diesem Wege wollte man eine gemeinsame münsterisch-bremische Verwaltung ermöglichen, jedoch brach nach dem Tode des Bischofs der Streit erneut aus (Veeck S. 135 und S. 142 ff.).

Graf Anton I. von Oldenburg eroberte Delmenhorst 1547 im Handstreich und ließ sich während des Schmalkaldischen Krieges – er war mit Kaiser Karl V. verbündet – vom Reichsoberhaupt damit belehnen (Schröer, Reformation 2 S. 152 f.).

Verbunden mit Delmenhorst waren Burg und Gericht Harpstedt. Sie erlitten dieselben Schicksale wie Delmenhorst.

r. Friesland

Friesland wird gewöhnlich als Nebenland der ludgerischen Diözese betrachtet, doch war es an Umfang nicht wesentlich kleiner als das Oberstift und übertraf vor dem Normannensturm das Münsterland zweifellos an Einwohnern, Kirchen und Reichtum. Die Verwüstungen der Normannen und schwere Küsteneinbrüche veränderten die Lage, aber schwerer wog noch, daß die Kenntnisse über den entfernten Archidiakonat im Laufe des Mittelalters in Münster schnell zurückgingen. So ist unbekannt, wie die münsterische Kirche hier ursprünglich ausgestattet war. Wenn in Friesland Königsgut zur Ausstattung der Diözese Münster verwandt worden sein sollte, war es früh in den Besitz lokaler Gewalten übergegangen.

Auch die Grafschaftsverhältnisse bleiben im Dunkeln. Erst nach der Normannenzeit, im 11. Jahrhundert, zeigen sie im Lande zwischen Lauwers und Hunte deutlichere Umrisse. Auf die Egbertiner könnten die Grafen von Hamaland, diesen die Grafen von Werl-Westfalen und Brunonen gefolgt sein, die die Grafschaft von der Bremer Kirche als Lehen empfangen, bis der Sturz Erzbischof Adalberts († 1072) dieser Entwicklung ein Ende bereitete (Ehbrecht S. 36–44). Der letzte Versuch, weltliche Herrschaft in Friesland zu errichten, scheiterte mit dem gewaltsamen Tode Graf Heinrichs des Fetten von Northeim (1101). Das Ereignis wird zurecht in engem Zusammenhang mit dem Tode Graf Konrads von Werl (1092) und Bischof Konrads von Utrecht (1099) gesehen. Sie alle fielen im Kampf mit den Friesen. Einheimische Kräfte traten nunmehr im Land in den Vordergrund (ebd. S. 44–49). Wahrscheinlich setzten die Grafen von Zutfen-Geldern die Tradition ihrer Vorgänger fort (ebd. S. 49–55), wenn auch die Zusammenhänge schwer durchschaubar sind.

Die friesischen Besitzungen der Klöster Fulda und Werden reichen wohl in das 9. Jahrhundert zurück. Reste der Güter verkaufte Werden 1283 an Bischof Everhard von Münster.¹⁾ Der Bischof gab die Güter schon im folgenden Jahre an die Johanniter in Steinfurt weiter (Fhbrecht S. 56 f., fälschlich Steinfeld), die in der Folgezeit in Friesland eine große Zahl von Kommenden und Vorwerken errichteten, weit übertroffen aber von der Welle benediktinischer, cisterziensischer und prämonstratensischer Klostergründungen, die seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts Friesland überschwemmten und späteren Klostergründungen kaum noch Platz ließen (ebd. S. 60–64). Meist gingen die Anstöße zu den Stiftungen von niederrheinischen Großen aus, die die geistlichen Niederlassungen als Stützpunkte für ihre Interessen nutzen wollten. Der Bischof von Münster erkannte die Möglichkeit, weltliche Herrschaftsrechte auf dieser Basis durchzusetzen, jedoch verhältnismäßig spät. Er beteiligte sich nur mit den Prämonstratensern von Cappenberg an der Gründung des Klosters Schildwolde 1204 (ebd. S. 63 ff.). Die neuen Klöster waren Hauptträger des Landesausbaus. Alle bemühten sich eifrig um Arrondierung ihres Grundbesitzes. Dabei blieb Schildwolde mit geschätzten 483 ha am unteren Ende einer Reihe, an deren Spitze die Cisterzienser von Aduard mit 6 755 ha rangierten (ebd. S. 69).

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß in ottonischer Zeit gräfliche und allo-diale Rechte Möglichkeiten zu einer späteren Territorialentwicklung in Friesland boten, doch zwangen die die Marsch bedrohenden Naturkatastrophen beim Fehlen einer Führungskraft die lokalen und personellen Verbände Frieslands, Maßnahmen zum Schutz des Landes selbst in die Hand zu nehmen. Als um 1200 die Erben der alten Grafengeschlechter erneut nach Friesland drängten, hatten sie „in der Anschauung der Küstenbauern ihre Aufgabe und Berechtigung verloren“ (ebd. S. 141). Nach dem Willen eines Teils des friesischen Adels übernahmen nun die Klöster diese Aufgaben, doch öffneten deren über die Landesgrenzen hinausgehenden Beziehungen nun auch fremden Mächten den Weg nach Friesland. In Mittelfriesland drang der Bischof von Utrecht vor, im münsterischen Archidiakonatsgebiet der Bischof von Münster, wenn auch letzterer spät und zögernd eingriff. Sein Vordringen kam in der Bestellung des Propstes von Schildwolde zum Ausdruck. Immerhin bot sich im Zusammenwirken mit örtlichen Führungskräften, die teilweise in bischöflichen Diensten standen, ein Weg zur Festigung der Landesherrschaft in geistlicher Hand, zumal der Bischof rechts der Ems durch die Schenkung Juttas von Ravensberg 1252 mehrere weltliche Rechtstitel erworben hatte, nicht zuletzt die Münze in Emden. Die erste schwere Auseinandersetzung der Friesen mit dem Bischof bewies aber, daß diesem die Kraft fehlte, seine Ansprüche gegenüber

¹⁾ WestfUB 3 S. 630 f. Nr. 1190: *curtem nostram in Groningen vel iuxta Groningen ..., bona nostra in Holtgeist, in Asterreide, in Winsum, in Gernewarth et in Federwart cum iure patronatus ecclesiarum.*

den an herrschaftslose Zustände gewöhnten Friesen durchzusetzen. Der Konflikt endete im 13. Jahrhundert durch Vermittlung friesischer Klöster (ebd. S. 1–5). Ernsthafte Versuche, weltliche Ansprüche im Archidiakonats Friesland zu erheben, haben die Bischöfe von Münster später nie mehr unternommen.

s. Herrschaft Borculo

Die spätere Herrschaft Borculo bildete ursprünglich einen Teil der Herrschaft Lohn. Sie beschränkte sich anfangs wohl nur auf die Burg Borculo und deren nächste Umgebung im Kirchspiel Geesteren. Später rechnete auch Gelsehaar, Eibergen und Neede dazu.

Nach Aussterben der Herren von Borculo fiel die Herrlichkeit an Gisbert von Bronckhorst († 1401), der sie mit Hilfe des Grafen von Tecklenburg erfolgreich gegen den Bischof von Münster verteidigte (MGQ 1 S. 80) und sie an seinen Neffen Friedrich vererbte. Nach dessen kinderlosem Tode fiel Borculo an seinen Bruder Gisbert, der am 6. März 1406 die münsterische Oberhoheit anerkannte. Alle folgenden Besitzer von Borculo ließen sich bis zum Jahre 1547 von Münster belehnen.

Nach dem Tod Graf Jobsts von Bronckhorst († 1553) zog der Bischof Borculo als verfallenes Mannlehen ein, überließ aber Jobsts Witwe, Maria von Hoya, den lebenslänglichen Nießbrauch. Die Gräfin bürgte am 11. Dezember 1556 dafür, daß dem Bischof durch ihre Nutzung kein Eintrag an seinen Rechten geschehen solle. Doch trachteten die nächsten Verwandten Jobsts, seine Nichte Ermgard von Wisch, Gräfin von Limburg-Styrum, und sein Großneffe Rudolf von Diepholz, danach, sich in Besitz zu setzen. Da Jobst in seinem Testament keine Erben benannt hatte, herrschte Unklarheit über die Erbfolge. Das Gericht von Borculo sprach 1555 alle Lehen und Allode aus dem Nachlaß Jobsts Ermgard zu und wies Rudolf ab. Die Gräfinwitwe Maria von Hoya stimmte dieser Regelung zu. Um die Belehnung zu empfangen, wandte sich Ermgard, aber auch Rudolf von Diepholz, an das münsterische Lehengericht, das seinerseits die juristische Fakultät der Universität Straßburg anrief. In der am 9. Juli 1570 eröffneten Entscheidung der Fakultät wurde die weibliche Nachfolge in einem Mannlehen als unzulässig verurteilt. Das Reichskammergericht, an das Ermgard appellierte, kam am 28. Juni 1578 zu demselben Schluß.

Als Gräfin Maria im November 1579 gestorben war, nahm das Stift Münster die Herrlichkeit Borculo mit Lichtenvoorde in Besitz und ließ das Archiv nach Münster überführen. Einsprüche Ermgards wie ihres Enkels Jobst von Limburg-Styrum erzielten keine Wirkung. Als dieser sich 1612 an den Hof von Geldern-Zutphen wandte, geriet die Angelegenheit in ein neues Stadium. Jobst beantragte, in den Besitz gesetzt zu werden, in dem sich Ermgard 1555 befand. Er berief sich auf eine frühere münsterische Erklärung, wonach Borculo *nicht im stift Münster und dessen bezirk, sondern außerhalb desselben stifts gelegen sey* (der Kinderen S. 6).

Münster widersprach am Hof zu Arnheim mit zwei Argumenten: 1. sei dieser Hof nicht zuständig, da Borculo nicht zu Geldern gehöre, 2. sei die Frage vor dem Reichskammergericht anhängig und bisher nicht entschieden. Die Begründung war stichhaltig, da Borculo den Gregorianischen Kalender angenommen hatte, als Geldern beim alten Kalender blieb. Borculo war auch nicht der neuen Diözese Deventer zugeschlagen worden, sondern bei der Diözese Münster verblieben. Außerdem besaß es noch 1616 eine eigene Miliz. König Philipp II. hatte als Herzog von Geldern die evangelische Religion in Borculo in keiner Weise behindert. Die Gegenseite führte eine Reihe von Gründen an, die beweisen sollten, Borculo gehöre zu Geldern, ohne Beweise dafür beizubringen. Sie behauptete auch, Borculo sei nicht Teil des Reichs. Deshalb sei das Reichskammergericht unzuständig. Die Verhandlungen in Speyer drehten sich lediglich darum, ob Borculo von münsterischer Seite als heimgefallenes Lehen angesehen werden könne oder nicht.

Unter Mitwirkung des Hohen Rates von Holland sowie der Höfe von Friesland und Utrecht und auf Weisung einiger Deputierter der Quartiere Nimwegen und Arnheim wurden die Einlassungen beider Seiten am 19. November 1613 abgewiesen und befohlen, den Prozeß schriftlich fortzusetzen. Der Fürstbischof von Münster zog daraufhin die Bevollmächtigung seines Vertreters in Arnheim zurück. Vergleichskonferenzen in Vreden brachten keinen Fortschritt. Unter Billigung der Generalstaaten, an die sich Münster mit der Bitte um Vermittlung wandte, wurde am 20. Dezember 1615 ein Kontumazialurteil zugunsten Jobsts von Limburg-Styrum gefällt, das auch einen Schadensersatz für diesen und die Übernahme der Gerichtskosten durch Münster einschloß. Mandate des Reichskammergerichts an Jobst blieben unbeachtet.

Aufgrund des Arnheimer Urteils nahm Prinz Mauritz von Oranien 1616 Borculo und Lichtenvoorde ein und belegte sie mit staatlichen Garnisonen. Dagegen konnte über die Schadensersatzforderung des Grafen in Höhe von über einer halben Million Gulden keine Einigung erzielt werden. Deswegen ergriff der Hof von Arnheim 1642 schärfere Maßnahmen und beschlagnahmte alle bischöflichen Rechte auf Borculo. Der Graf erwarb am 21. März d. J. das *directum et utile dominium* über Borculo. Die merkwürdige Begründung lautete, die münsterische Lehnshoheit sei von sich selbst her allodialen Charakters und daher dem gewöhnlichen Recht unterworfen. Als das Reichskammergericht am 6. Juli 1642 endlich mit einem für Münster günstigen Urteil herauskam, forderte der Hof Geldern lediglich, Graf Jobst nicht weiter zu belästigen, da die münsterischen Rechte durch Beschlagnahme außer Kraft gesetzt seien. Die Grundlagen des Prozesses bestünden daher nicht mehr.

Im Jahre 1652 erneuerte Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen die Ansprüche auf Borculo, wogegen die Generalstaaten ihre Absicht bekräftigten, den Grafen von Limburg-Styrum in seinen Rechten zu schützen. Mit Verhand-

lungen konnte der Bischof nichts erreichen. So besetzte er 1665 das Land militärisch, mußte es aber im Klever Frieden vom 18. April 1666 wieder herausgeben und auf seine *superioriteyt* darüber verzichten, unter Vorbehalt der Rechte des Reiches, über die Kaiser und Generalstaaten eine gütliche Einigung suchen sollten.

Noch einmal besetzte der Fürstbischof sein *geliebtes* Borculo im Kriege von 1672–1674. Ihn schmerzte sehr, die Herrlichkeit im Kölner Frieden vom 22. April 1674 abermals aufgeben zu müssen. Es war ein schwacher Trost, wenn der Kaiser ihm in einem Nebenvertrag zusagte, sich für die Rückgewinnung des Ländchens einzusetzen. Davon war nie wieder die Rede (Schilfgarde S. 120–128).

t. Herrlichkeit Lichtenvoorde

Der schon genannte Gisbert von Bronckhorst besaß 1312 in Lichtenvoorde eine Burg, von der er behauptete, sie stehe auf seinem eigenen Grund innerhalb der Grafschaft Geldern. Er habe sie vom Grafen als Lehen empfangen. Lichtenvoorde war damals also kein Anhängsel der Herrlichkeit Borculo, stammte aber sicherlich ebenso wie diese aus der alten Herrschaft Lohn. Erst nachdem Gisbert 1360 Borculo erworben hatte, wurde Lichtenvoorde damit vereinigt und teilte von nun an das Schicksal von Borculo (Schilfgarde S. 131 f.).

§ 44. Kirchspiele und Bauerschaften des Oberstifts

Niesert, Beiträge zu einem münsterischen Urkundenbuche

v. Olfers, Beiträge

Tibus, Entstehungsgeschichte

Symann Ernst, Die politischen Kirchspielsgemeinden des Oberstifts Münster. 1909

Dorn Johann, Der Ursprung der Pfarreien und die Anfänge des Pfarrwahlrechts im mittelalterlichen Köln. Ein Beitrag zur Geschichte des Pfarrsystems in den deutschen Bischofsstädten (ZSRG Kan. 5. 1915 S. 112–164)

Hömberg, Studien zur Entstehung der mittelalterlichen Kirchenorganisation

Metz Wolfgang, Die Anfänge der kirchlichen Organisation im hessischen Werratal (HessJbLdG 16. 1966 S. 9–34)

Kurze Dietrich, Pfarrerrwahlen im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Gemeinde und des Niederkirchenwesens (Forsch. zur Kirchl. Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 6) 1966

Semmler Josef, Zehntgebot und Pfarrtermination in karolingischer Zeit (Aus Kirche und Reich. Studien zu Theologie, Politik und Recht im Mittelalter. Festschr. f. Friedrich Kempf zu seinem fünfundsechzigsten Geburtstag und fünfzigjährigen Doktorjubiläum hg. von Hubert Mordek. 1983 S. 33–44)

Janssen Wilhelm, Beobachtungen zum Verhältnis von Pfarrorganisation und Stadtbildung in der spätmittelalterlichen Erzdiözese Köln (AnnHistVNdrh 188. 1985 S. 61–90)

Die unterste Stufe in der Gliederung des Bistums bildeten in geistlicher wie weltlicher Hinsicht die Kirchspiele hochmittelalterlicher Zeit. Der in der älteren Literatur herrschende Begriff des „Urkirchspiels“ führt in die Irre. Nach der

Missionszeit bestanden im Sachsenland nur einige Missionszellen und in wachsender Zahl Eigenkirchen des Adels. Dem Bischof fehlte jede Handhabe, ein flächendeckendes Netz von Kirchspielen zu schaffen (vgl. § 32). Wahrscheinlich entstand das bis in das 20. Jahrhundert beibehaltene System von Kirchspielen erst im Gefolge des während des 12. und 13. Jahrhunderts konsolidierten Gefüges an Pfarrkirchen.

Den Bauerschaften kam dagegen innerhalb der kirchlichen und staatlichen Organisation keine Bedeutung zu. Der Name ist von dem Wort *bauer* = Haus abgeleitet. Eine Bauerschaft bildet demnach die Gemeinschaft mehrerer Häuser, nicht etwa einer Gruppe von Bauern = Landwirten. Der Umfang dieser Bauerschaften ist schwankend. Zugehörigkeiten einzelner Höfe werden im Laufe der Zeit verschieden angegeben. Manche Bauerschaften erscheinen gelegentlich geteilt unter abweichenden Namen. Einige überschneiden die üblich gewordenen Grenzen der Kirchspiele. Die Auffassung, in den Bauerschaften eine älteste Schicht der Landesorganisation wiederzufinden, ist unzutreffend. Demnach kann die folgende Übersicht nur einen seit dem späten Mittelalter herausgebildeten Zustand wiedergeben, der aber auch gewissen Schwankungen unterworfen blieb.

Die Ordnung beruht auf der spätmittelalterlichen Gliederung des Fürstbistums nach Ämtern, innerhalb der Ämter auf dem Alphabet. Stärker abweichende Namensvarianten werden vermerkt. Die dem Kirchspielsnamen in Klammern hinzugefügten Geldbeträge geben den Schatzungsanschlag von 1427 wieder (Niesert 1,2 S. 526–530 Nr. 195). Einige Kirchspiele fehlen darin.

a. Kirchspiele und Bauerschaften im Oberstift

Amt Ahaus

- Ahaus *Abues, de stad to Nahus* (26 s.): Stadt, Bs. Ammeln *Ammell*.
 Alstätte *Alstedde*: Bs. Besseling, Brink, Brock *Broek*, Grewinghock, Schmeinghock *Smeingboek*, Schwicpinghock *Swipinboek*.
 Altschermbek *Schirenbeke* (18 s.): Bs. Buschhausen, Emmelkamp, Rüste, Üfte.
 Asbeck *Asbike*: Wigbold, ohne Bs.
 Borken (*parochia extra* 33 m. 4 s.): Stadt, Bs. Butenwirthe, Grütlohn, Homer, Hoxfeld, Marbeck, Rhedebrügge *Rebrügge*, Werte, Westenborken.
 Epe (17 m. 2 s.): Bs. Filermark, Uppermark.
 Erlc (*Lirlaer et Rarsfelde* 2 m.): Bs. Ostrick, Westrick.
 Gescher (*plebanus* 21 m. 2 s.): Bs. Büren, Estern, Harwick, Tungerloh, Tungerloh-Capellensciten, Tungerloh-Pröpstingssciten.
 Großbrenen (*plebanus in Rekene* 8 m. 9 s.): Bs. Hülser *Hülster*, Kirch, Middcl.
 Heck: Bs. Ahle, Averbek, Wext, Wichum.
 Heiden (*Heydene* ohne Angabe): Bs. Dorf, Drügenbokel, Leplich *Lepper*, Nordick.
 Hervest (3 m. 4 s.) *Huirst*: Bs. Wenge.
 Holsterhausen: keine Bs.

Holtwick: keine Bs.

Kleinreken (s. Großreken): keine Bs.

Legden: Bs. Beikelort, Haulingort, Isingort, Wehr.

Lembeck (1 m.): Bs. Beck *Brock*, Embte *Endeln*, Lasthausen, Sprecking, Stroick.

Lippramsdorf: Dorf und Freiheit; Bs. Eppendorf, Kusenhorst.

Nienborg: Wigbold bzw. Stadt; Bs. Kallenhard.

Ottenstein *-sten* (23 m.): Stadt.

Raesfeld (s. Erle): keine Bs.

Ramsdorf (*stat* 18 m. 10 s.): Bs. Blecking, Holthausen, Krückling, Ostendorf.

Reken s. Groß- und Kleinreken.

Rhade: keine Bs.

Stadtlohn *Lon* (*plebanus* 17 m. 6 s.): Stadt; Bs. Almsick, Büren, Estern, Hengeler, Hundewick, Wendfeld, Westendorf *Wessendorf*.

Südlohn (*plebanus* 9 m. 10 s. 6 d.): Wigbold; Bs. Eschloh *Esch am Lohn*, Nichtern; Flecken Oeding.

Velen (*plebanus* 10 m.): Bs. Nordvelen, Waldvelen.

Vreden: Stadt; Bs. Ammeloe, Crosewick, Dodingworden, Dömern, Ellewick, Gaxel *Gockesel*, Hörsteloe, Kökelwick *Kochelwick*, Lünten, Mast *Marst*, Wennewick.

Weseke (14 m. 7 s.): Bs. Beierinck, Sibbing.

Wessum: Bs. Aversch *Over-*, Graes.

Wüllen: Bs. Barle *Barloe*, Ortwick, Quantwick, Sapstert *Sup-*, *-stedt*.

Wulfen: Bs. Deuten, Dimke, Sölten.

Amt Bocholt

Bocholt (*extra muros* 33 m. 3 s.): Stadt (*opidani in Bocholdia* 32 m. 12 d.); Bs. Barloe, Biemenhorst, Eikingheide, Hemden, Herzebocholt, Holtwick, Liedern, Lowick, Mussum, Spork, Stenern, Suderwick.

Brünen (22 s.)

Dingden (10 m. 3 s.): Bs. Dorf, Berg, Lankern, Nordbrock.

Rhede (33 m. 6 s.): Bs. Altrhede, Büngern, Crommert, Krecting, Vardingholt.

Werth: Stadt; keine Bs.

Amt Dülmen

Buldern (9 m. 4 s., item 4 m.): Bs. Dorf, Hangenau, Hiddingsel *Hiddinxel*; Beifang.

Dülmen (*extra muros* 38 m. 9 s.): Stadt; Bs. Börnste, Daldrup, Dernekamp, Emte *Emble*, Leuste *Loeste*, Merfeld, Mitwick, Rodde, Weddern *Wederden*, Welte.

Haltern (*extra muros* 32 s. *cum* 9 m. minus 12 d.): Stadt; Bs. Holtwick, Lavesum *Lawe-*, Overrath *Overardt*, Sythen; Dorf Hullern (13 s.).

Amt Horstmar

Appelhülsen (41 s.): keine Bs.

Billerbeck (... m. 25 s.): Stadt; Bs. Alstätte, Bockelsdorf, Bombeck, Dörholt, Gantweg, Gerleve, Hameren, Luthum, Osthellen, Westhellen; Bs. auf der Beerlage: Aulendorf *Oldendorf*, Esking, Höbingen, Kentrup, Langenhorst, Stüttendorf *Stuttrup*, Temming.

- Borghorst *Borchhorst*: Wigbold; Bs. Dumpte *Dumbte*, Ostendorf, Wilmsbergen.
- Burgsteinfurt *Stenvorde* außerhalb der Stadt (*extra muros* 3 m. 3 s.): Bs. Hollich, Sellen, Veltrup.
- Coesfeld (*opidani in Coesfeldia* 5 m. 10 s.): s. Sankt-Jacobi und Sankt-Lamberti.
- Darfeld (16 m. 3 s.): Bs. Beckhausen, Geitendorf, Hennewich, Höpingen, Nette, Oberdarfeld.
- Darup (17 m. 6 s.): Bs. Gladbeck, Hanrorup *Honrodorpe*, Hasthausen, Hövel, Holsterbrink; Beifang Limbergen.
- Figgerode: Keine Bs.
- Havixbeck *Hawekeesbeke* (28 m. 6 s.): Bs. Gennewich, Herkentrup, Lasbach, Masbeck *Maesbeke*, Natrup, Poppenbeck, Tilbeck, Wahlingen.
- Holthausen (*plebanus* 3 m.): keine Bs.
- Horstmar: Stadt; Niederbs., Schagern.
- I.aer (15 m., item 4 m. 9 s.): Bs. Dorf, Ahe, Oldenburg, Vowinkel.
- Langenhorst (3 m. 6 s.): keine Bs.
- I.aer: Bs. Dorf, Alst, Haltern *Holter*, Ostendorf *Astrup*.
- I.ette (*plebanus* 8 m. 10 s. 6 d.): ohne Bs.
- Metelen (22 m. 9 s., item 1 m.): Wigbold; Bs. Mersch, Naentrup *Nahendorf*, Samberg, Spakenbaum.
- Notuln (48 m. 2 s.): Bs. Dorf, Buxtrup *Buckestorp*, Heller, Horst, Stevern, Uphoven, Wellstrate.
- Ochtrup (20 m. 6 s.): Wigbold bzw. Stadt; Bs. Horst, Oster, Wall, Weine, Wester.
- Osterwick (13 s.): Bs. Dorf, Brock, Höven, Bockholder Horst, Middelich.
- Rorup *Rodorpe* (4 m. 9 s.): keine Bs.
- Sankt-Jacobi vor Coesfeld (4 m.): keine Bs.
- Sankt-Lamberti vor Coesfeld: Bs. Flamschen, Goxel *Gauckesel*, Harlo, Stevede, Stockum.
- Schapdetten (9 s. 6 d.): keine Bs.
- Schöppingen (47 m. 12 s.): Wigbold bzw. Stadt; Bs. Ebbinghoff, Gemen, Haverbeck, Hemen, Ramsberge, Tinge.
- Welbergen (6 m. 2 s.): keine Bs.
- Wettringen (11 m. 7 s.): Bs. Dorf, Bilk *Billich*, Haddorf *Haddrup*, Rotenberge.

Amt Rheine(-Bevergern)

- Bevergern (16 m. 2 s.): Stadt.
- Dreierwalde *Dreigervolde*: Dorf.
- Elte: Dorf.
- Emsbüren *Buren* (22 m. 5 s.): Bs. Ahlde, Behrende, Bexten *Bekeseten*, Elbergen, Glesen, Hesselte, Leschen, Listrup, Mehringen, Mohrlage; Freiheit auf dem Berge.
- Emsdetten *Detten* (11 m. 7 s.): Bs. Dorf, Ahlintel *Alintel*, Holling(en), Issendorf *Esentorp*, Ostum *Austum*, Veltrup, Westum.
- Hörstel *Horselte*: Dorf.
- Hopsten: Bs. Ahe, Breischen *Breschen*, Bornebrink, Großenstaden *Grautenstene*, Kleinstaden, Ossenwalde *Ostenwolde*, Rüschenndorf *Rusendorp*.
- Mesum: keine Bs.
- Neuenkirchen *Nienkerken* (7 m. 12 d., item 18 s., item 4 s.): Bs. Dorf, Harum, Landersum, Offlum, Sutrum.

Rheine (*de parochianis* 19 m. 8 s.): Stadt; Bs. Altenrheine, Bentlage, Brochtrup, Catenhorn *Cortenborn*, Duthum, Eschendorf, Gellendorf, Hauenhorst *Honhorst*, Rodde, Wadelheim.

Riesenbeck: Bs. Bergesvövede *Berghovede*, Birgte *Birchte*, Lage *Laye*.

Saerbeck (6 m. 8 s., item 4 s., item 4 s.): Bs. Dorf, Middendorf, Sinnigen, Westladbergen.

Salzbergen (5 m. 6 s.): Bs. Dorf, Bexte *Bekeseten*, Holsten, Hummeldorf *Homeldorp*, Rhede *Rhebede*.

Schepsdorf (7 m. 5 s.) und Lohne: Bs. Darmen, Kirchhöver *Kerk*, Middellohne, Nordlohne, Schopeweg.

Amt Sassenberg

Altwarendorf (*extra muros* 4 m. 10 s. und 20 m. 8 s. *extra muros*): Stadt Warendorf; Bs. Dackmar *Darphorn*, Gröplingen, Velsen *Velsten*, Vohren.

Beelen *Belon* (14 m. 7 s.): Bs. Henfeld, Horst, Oester, Tier.

Einen (4 m. 2 s.): Dorf; keine Bs.

Füchtorf (12 m., item 8 s.): Bs. Elve, Rippelbaum, Subern, Twillingen.

Greffen *Grevene* (6 m. 10 s.): Dorf; keine Bs.

Harsewinkel *Hersewinkele*, Hoese- (32 m. 6 s.): Bs. Beller, Rheda, Überems *Averwater*.

Hoetmar: Bs. Dorf, Buddenbaum *Butenbom*, Holtrup, Lentrup, Mastrup *Mestrup*, Natorp.

Isselhorst (6 m. 11 s.)

Marienfeld: Bs. Oester, Remse.

Milte (8 m.): Bs. Beverstrang, Hörste, Ostmitle.

Neuwarendorf (4 m.): keine Bs.

Warendorf s. Alt- und Neuwarendorf.

Amt Stromberg

Diestedde (7 m. 10 s.): Bs. Dorf, Altendiestedde *Oldendistede*, Düllo, Entrup.

Enniger (12 m. 4 s.): Bs. Dorf, Balhorn, Pöling, Rühkamp, Sommersell, Westenhorst.

Ennigerloh (18 m. 11 s., item 6 s.): Bs. Dorf, Beeser, Hoest, Werl.

Herzfeld (4 m. 12 s. und 6 m.): Bs. Dorf, Heckentrup, Höntrup, Kessler, Raffenhövel, Schachtrup, Uhlenstrup.

Liesborn (29 m. 7 s.): Bs. Göttingen, Hentrup, Osthusen, Suderlage *Saur*, Winkelhorst.

Lippborg (9 m. 9 s. 6 d.): Bs. Assen, Bronke, Ebbeke, Frolick, Osker, Polmer.

Oelde (14 m. 8 s., item 8 s.): Stadt; Bs. Dorf, Ahmenhorst, Bergeler, Ertland, Keitlinghausen, Menninghausen, Westrick.

Ostenfelde *Oesteren Oestensfelde* (13 m. 7 s.): Bs. Dorf, Köntrup, Vintrup.

Stromberg (7 m. 6 s.): Stadt; Bs. Köllentrup, Linzel.

Sünninghausen (4 m. 4 s.): Bs. Dorf, Wibberig.

Wadersloh (23 m. 10 s.): Bs. Dorf, Ackfeld, Basel, Benteler, Bornefeld, Geist, Vahlhaus.

Westkirchen (8 m. 5 s.): Bs. Dorf, Bütttrup *Bottendorpe*, Holtrup, Vosmar; Mark Westerwald.

Amt Werne

Altlünen (5 m. 8 s.): Bs. Alstedde, Nordlünen, Wethmar.

Ascheberg (17 m.): Bs. Hegemer, Lütke, Nord, Oster, Wester.

- Bockum (4 m. 11 s.): Bs. Dorf, Barsen, Holten *Holsen*, Merschhove.
- Bork (5 m. 11 s.): Bs. Dorf, Altenbork, Aldendorp, Berg, Hassel, Netteberg, Oster, Pikenbrink, Ubbenhagen, Wester.
- Capelle: Dorf und Beifang.
- Herbern (8 m. 8 s.): Bs. Dorf, Arup *Adorp*, Bakenfeld, Forsthövel *Vorst*, Horne, Nordick *Nardick*, Ondrup *Oendorp*.
- Hövel (4 m. 9 s.): Bs. Dorf, Genegge *Geinege*, Holter.
- Lüdinghausen (10 m. 6 s.): Stadt; Bs. Aldenhövel, Bechtrup, Beerenbrock, Brochtrup, Elvert, Ermen, Tullinghoff, Westrup.
- Nordkirchen (2 m.): Bs. Altendorf, Berge, Pikenbrock.
- Olfen (9 m. 7 s.): Bs. Kökelsum, Rechede, Sülsen, Vinnun.
- Ottmarsbocholt (*plebanus* 2 m. 11 s.): Bs. Dorf, Kreuz, Ober *Aver*.
- Selm (20 s.): Bs. Dorf, Ondrup *Oen*-, *Aundrup*, Ternesche, Westenfeld; Beifang Botzlar *Potzlar*.
- Seppenrade: Bs. Emkum *Emticum*, Leversum, Ondrup *Oen*-, Reckelsum, Tetekum.
- Südkirchen (*plebanus* 3 m. 6 s., *a litionibus Morien* 29 s.): Bs. Oster, Wester.
- Werne: Stadt; Bs. E(h)ringhausen, Evenkamp, Holthausen, Horst, Langern, Lenklar, Ostick, Schmintrup *Smin*-, Stockum, Varenhövel *Vorn*-, Wesseler.

Amt Wolbeck

- Ahlen *Alen* s. Alt- und Neuahlen
- Albachten: Bs. Niederort *Nederort*, Oberort *Averort*.
- Albersloh (17 m 2 s.): Bs. Dorf, Alst, Arnhorst, Berl *Berdel*, Rummler, Storp *Starp*, Sunger, Wester.
- Althalen (*extra muros* 4 m. 8 s.): Stadt Ahlen; Bs. Ester *Aster*, Brockhausen *Broeckhusen*, Borbein *Borbenne*, Oestrick *Austrick*, Estker.
- Altenberge *Oldenberge* (47 m. 11 s., item 3 m. 3 s.): Bs. Entrup, Hansell *Honsel*, Hohenhorst *Hon*-, Kump *Kümper*, Waltrup, Westenfeld *Wessen*-.
- Alverskirchen (16 m. 6 s.): Bs. Dorf, Evener, Holling, Püning, Wettendorf.
- Amelsbüren *Amelenburen* (17 m. 8 s. 10 d.): Bs. Dorf, Lövelingloh, Sudhoff, Wilbrenning.
- Angelmodde *-mude* (5 m. 12 s.): keine Bs.
- Beckum *Bekehem*, *Bekem* (*extra muros* 5 m. 7 s.): Stadt; Bs. Dalm(en), Dünninghausen, Ebke, Geißler, Hintler, Holter, Holtmar, Unterberg I, Unterberg II, Werse *Wese*, *Weser*.
- Bösensell *Bosensele* (6 m.): Bs. Dorf, Brock, Klei.
- Dolberg *Dulberge* (21 s.): Bs. Dorf, Gemtrick *Gemerich*, Güssen *Guisen*, Ostdolberg, Lütke Untrup.
- Drensteinfurt *Stenvorde up dem Drene* (30 m.): Bs. Averdunk, Eickendorp, Mersch, Natorp, Ossenbeck, Riet.
- Everswinkel (38 m. 11 s.): Bs. Dorf, Erter *Erder*, Mehringen *Merger*, Müssingen *Müsing*, Schuter, Versmar *Ferschmanser*, Wester, Wieningen.
- Freckenhorst (22 m. 11 s.): Wigbold; Bs. Flintrup *Frintorpe*, Gronhorst, Honhorst, Walgern *-garden*.
- Gimbte (3 m. 13 s.): keine Bs.
- Greven (35 m. 12 d.): Bs. Dorf, Aldrup, Bockholt, Füstруп *Bestrup*, *Westrup*, Güntrup, Hembergen, Herbern, Hüttrup, Mastrup *Maes*-, Pentrup *Bentorpe*, Schmed(d)ehausen, Wenstrup, Westerrodde.
- Handorf (10 m. 4 s.): Bs. Dorf, Dorbaum, Kasewinkel *Kalves*-.

- Heessen (7 m. 11 s.): Bs. Dorf, Dasbeck, Enniger, Frilick, Killwinkel, Westhausen.
 Hembergen (7 s.): keine Bs.
 Hilstrup *Hiltorpe* (6 m. 6 s.): Bs. Dorf, Bach *Beke*.
 Neuahlen (*extra muros* 14 s.): Bs. Hallene *Hollen*, Rosendahl.
 Nienberge (16 m. 4 s.): Bs. Dorf, Häger *Hegger*, Schönebeck, Uhlenbrock.
 Nordwalde (29 m. 7 s.): Bs. Dorf, Feld, Kirch, Scheddebrock, Suddorf *Suttorp*, Westerrödde.
 Ostbevern (26 m. 7 s.): Bs. Brock, Lehmbrock, Schierl, Überwasser *Averwater*.
 Rinkerode (*plebanus* 10 m. 6 s.): Bs. Dorf, Altendorf, E(i)ckenbeck, Hemmer.
 Roxel *Rokeslere* (*plebanus* 25 m. 5 s.): Bs. Dorf, Altenroxel, Brock, Schönebeck.
 Sankt-Lamberti vor Münster (10 m. 4 s.): Bs. Delstrup, Geist, Mecklenbeck.
 Sankt-Marien s. Überwasser
 Sankt-Mauriti vor Münster (19 m. 4 s.): Bs. Coerde, Gelmer, Gettrup *Gittrup*, Kemper, Laer, Werse *Wese*.
 Senden (17 m. 10 s., item 10 s., *Ludolfus Droste pro litoribus prope Sendene* 5 m.): Bs. Dorf, Bredenbeck, Gettrup *Gottendorf*, Holtrup *Holtendorf*, Schölling, Wierling; Dorf Venne (1 m.).
 Sendenhorst (19 m. 7 s.): Wigbold; Bs. Bracht, Brock, Elmenhorst, Härder *Häder*, Jonsthövel, Rinkhoven, Sandfort.
 Telgte (*extra muros* 27 m. 9 s., *intra muros* 28 m. 10 s.): Stadt; Bs. Berdel, Raestrup, Schwienhorst, Vechtrup, Verth.
 Überwasser *St. Marien* vor Münster (18 m. 2 s. *extra muros*): Bs. Gievenbeck, Sandrup, Sprakel, Uppenberg.
 Vellern (4 m. 8 s., item 8 s.): Bs. Dorf, Hesseler, Höckelmer *Huckelmeier*.
 Venne s. Senden
 Vorhelm (*plebanus* 6 m.): Bs. Dorf, Eickeler, Isendorf.
 Walstede (*plebanus* 7 m. 9 s.): Bs. Dorf, Amecke, Herrenstein.
 Westbevern (10 m. 2 s.): Bs. Dorf, Brock, Vadrup *Varendorp*.
 Wolbeck (14 m. 11 s.): Wigbold; keine Bs.

b. Kirchspiele und Bauerschaften in der Herrschaft Borculo

Geschiedkundige Atlas van Nederland. De kerkelijke indeeling omstreeks 1550 tevens kloosterkaart 3: De bisdommen Munster, Keulen en Luik door J. S. van Veen. 's-Gravenhage 1923

- Aalten: Barlo, Dalen, Haart, Heurne, IJzerlo, Lintelo.
 Borculo (Tochter von Geesteren, seit 1509 selbständig): Borculo, Drietelaar, Hoeve, Waterhoek.
 Bredevoort (Tochter von Aalten, um 1316/24 selbständig), kleines Kirchspiel.
 Dinxperlo (Tochter von Bocholt): Beggelder, Heurne, Suderwick (später zu Bocholt).
 Eibergen: Avest, Holterhoek, Hupsel, Lindvelde, Loo, Mallem, Olden-Eibergen, Reken, Zwolle.
 Geesteren: Gelselaar, Haarlo, Heurne, Kulsdorn, Lemperhoek, Nederbiel, Oberbiel, Repelhoek.
 Groenlo: Avest, Beltrum, Eefsel, Lievelde, Zwolle.
 Hengelo: Bekveld, Dunsborghoek, Gooi, Noordink.
 Lichtenvoorde (Tochter von Groenlo): Vragender, Zieuwent.

Neede (Tochter von Eibergen): Achterhoek, Broeke, Hoente, Loghuizen, Markvelde (später zu Diepenheim), Noordijk, Ruwenhof.
 Silvolde (1234/59 abgepfarrt von Varsseveld): Silvolde, Lichtenberg.
 Varsseveld: Binnenheurne, Heelweg, Sinderhoek, Westendorp.
 Winterswijk: Brinkheurne, Dorpbuurt, Gorle, Henxel, Huppel, Kotten, Meddo, Miste, Ratum, Woold.
 Zelhem: Halle, Heidenhoek, Oosterwijk (früher *Zodderloe*, *Zuyrloe*), Volswijk, Wassin-en-Venickbrink.

c. Kirchspiele und Bauerschaften in der Obergrafschaft Bentheim

Brandlecht: Brandlecht, Hestrup.
 Gildehaus: Achterberg, Bardel, Gildehaus, Hagelshock, Holt und Haar, Sieringhoek, Westenbergh.
 Nordhorn: Altdorf, Bakelde, Bentheim, Bimolten, Bookholt, Brandlecht, Engden, Frensdorf, Hesepe, Höcklenkamp, Wietmarschen.
 Ohne: Haddorf, Quendorf, Samern z. T.
 Schüttorf: Drievörden, Neerlage, Samern z. T., Suddendorf, Wengsel.

d. Kirchspiel und Bauerschaften in der Herrschaft Anholt

Anholt (Bredenasle): Breels, Dwarsefeld, Hanerfeld, Regnit.

e. Kirchspiel und Bauerschaften in der Herrschaft Steinfurt

Steinfurt (Wigbold): Bauerschaften s. Amt Horstmar

f. Kirchspiel und Bauerschaften in der Herrschaft Gemen

Gemen (Wigbold, Stadt): Binnenwirthe, Krückeling; s. Amt Ahaus.

§ 45. Kirchspiele und Bauerschaften des Niederstifts

Amt Cloppenburg (seit 1393 aus tecklenburgischem Besitz erworben, seit 1667 kirchlich zur Diözese Münster gehörig)

Altenoythe: Altenoythe, Bösel, Eggershausen, Kampe, Osterloh.
 Barssel: Barssel, Harkebrügge, Lohe, Roggenberg.
 Cappeln: Bokel, Cappeln, Elsten, Mintewede, Schwichtler, Sevelten, Tenstedt.
 Cloppenburg, Stadt.
 Emstek: Bühren, Drantum, Emstek, Garthe, Halen, Höltinghausen, Repke, Westeremstek.
 Essen: Addrup, Ahausen, Essen, Bevern, Brokstreek, Essen, Herbergen, Osteressen, Uptloh.
 Friesoythe, Stadt.
 Garrel.

Krapendorf: Ambühren-Bühren, Bethen, Falkenberg, Kneheim, Lankum, Nutteln-Tegelrieden, Resthausen, Schmertheim, Stalförden, Stapelfeld-Nutteln, Varrelbusch, Warnstedt.

Lastrup: Hammel, Hamstrup, Hemmelte, Lastrup, Matrum, Oldendorf, Roscharden, Schnelten, Suhle, Timmerlage.

Lindern: Auen, Garen, Ding, Hägel, Holthaus, Liener, Lindern, Marren, Osterlindern, Varbrügge.

Löningen: Angelbek und Huckelrieden, Benstrup und Steinriede, Böen, Borkhorn, Brokstreek, Bunnan, Düenkamp-Lewinghausen, Ehren, Ellbergen, Evenkamp, Hagel, Helmighausen, Lodbergen und Holthausen, Löningen, Meerdorf, Röpke, Werwe, Winkum.

Markhausen.

Molbergen: Dwertge, Ermke, Grönheim, Molbergen, Peheim.

Ramsloh: Hollen, Ramsloh.

Scharrel: Fermesand, Scharrel, Sedelsberg.

Strücklingen: Bokelesch, Bollingen, Strücklingen, Utende.

Amt Delmenhorst (1482–1547 zum Fürstbistum Münster gehörig, seit 1667 kirchlich zur Diözese Münster, jedoch protestantisch)

Altenesch: Altenesch, Braake, Deichshausen, Edenbüttel, Lemwerder, Ochtum, Sannau, Süderbrok.

Delmenhorst, Stadt.

Ganderkesee: Almsloh, Bergedorf, Bookhorn, Bürstel, Elmeloh, Ganderkesee, Grüppenbühren, Habbrügge, Havekost, Hengsterholz, Hohenboken, Holzkamp, Hoyerswege, Hoykenkamp, Immer, Kirchkimmen, Kühlingen, Rethorn, Schierbrok, Schlutter, Steinkimmen, Stenum.

Hasbergen: Annenheide, Bungerhof, Deich- und Sandhausen, Iprump, Schohasberge, Stickgras.

Hude: Hude, Hurrel, Lintel, Maibusch, Moorhausen, Nordenholz, Vielstedt.

Schönemoor.

Stuhr: Blocken, Kladdingen, Moordeich, Stuhr, Varrel.

Amt Meppen oder Emsland (seit 1667 zur Diözese Münster)

Aschendorf: Aschendorf, Bokel, Borsum, Herbrum, Lehe, Nenndorf, Tunxdorf.

Berssen.

Börger: Börger, Breddenberg.

Bokeloh: Appeldorn, Bokeloh, Bramhorn, Buckelte, Dörger, Helte, Huden, Klosterholte-Haverbeck, Lahre, Lehrte, Lohe.

Dörpen.

Emsbüren: Ahlde, Berge, Bernte, Bexten-Listrup, Elbergen, Emsbüren, Engden, Glesen, Leschede, Mehringen.

Haren: Emmeln, Haren, Landegge, Raken.

Haselünne: Andrup, Eltern, Flechum, Hamm, Hülsen, Lage, Lotten, Westerloh.

Heede.

Herzlake: Bakerde, Bookhof, Felsen, Groß-Dohren, Herzlake, Klein-Dohren, Westrum.

Hesepe: Dalum, Hesepe, Schwartenpohl.

Holte: Ahmsen, Herssum, Holte, Lähden, Lastrup, Vinnen.

Lathen: Dütthe, Emen, Fresenburg, Hilter, Kathen-Frackel, Lathen, Melstrup, Niederlangen, Oberlangen, Tinnen.

Lorup: Esterwegen, Lorup.

Meppen: Borken, Gecste, Groß-Fullen, Hemsen, Holthausen, Klein-Fullen, Rühle, Schwefingen, Teglingen, Varloh, Wachendorf; Meppen, Stadt.

Papenburg.

Rhede: Brual, Rhede.

Rütenbrock: Altenberge, Lintloh, Rütenbrock, Schwartenberg.

Salzbergen: Holsten, Hummeldorf, Salzbergen, Steide.

Schepsdorf: Darne, Löhne, Schepsdorf.

Sögel: Eisten, Sögel, Spahn, Werpeloh, Wipplingen.

Steinbild: Ahlen, Dersum, Steinbild, Sustrum, Walchum, Wipplingen.

Werlte: Bockholte, Harrenstätte, Hüven, Lahn, Ostenwalde, Wehm, Werlte, Wieste.

Wesuwe: Altharen, Hebelmeer, Hünteln, Veerssen, Wesuwe.

Amt Vechta (1252 vom Fürstbischof angekauft, 1667 zur Diözese Münster)

Bakum: Bakum, Büschel, Carum, Elmelage, Harme, Lohe, Märschendorf, Molkenstraße, Schleddehausen, Westerbakum.

Damme (umstritten mit Osnabrück): Borringhausen, Damme, Haverbek, Holte, Lohausen, Osterdamme, Osterfeine, Reselage, Rottinghausen, Rüschenhof.

Dinklage: Bahlen, Bünne, Dinklage, Höne, Langwege, Schwege, Wulfenau.

Goldenstedt: Ambergen, Einen, Ellenstedt, Gastrup, Goldenstedt, Lahr, Varenesch.

Holdorf (umstritten mit Osnabrück): Fladderlohausen, Grandorf, Handorf, Holdorf, Ihorst.

Langförden: Bergstrup, Calveslage, Deindrup, Holtrup, Langförden, Spreda, Stukenborg. Löhne: Bokern, Brägel, Brockdorf, Ehrendorf, Löhne, Märschendorf, Nordlohne, Ries- sel, Südlohne.

Lutten: Lutten, Westerlutten.

Neuenkirchen (umstritten mit Osnabrück): Bieste, Grapperhausen, Nellinghof, Neuenkirchen.

Oythe: Holzhausen, Oythe, Telbrake.

Steinfeld (umstritten mit Osnabrück): Düpe, Harpendorf, Holthausen, Lehmden, Mühlen, Ondrup, Schemde, Steinfeld.

Twistringem: Abbenhausen, Altenmarhorst, Mörsen, Scharrendorf, Stelle, Twistringem.

Vechta, Stadt.

Amt Wildeshausen (1523–1658 zum Fürstbistum Münster gehörig, 1667 kirchlich zur Diözese Münster, jedoch protestantisch)

Dötlingen: Barel, Brettorf, Dötlingen, Geveshausen, Kockensberg, Iserloy, Klattenhof, Neerstedt, Ostrittrum, Wehe.

Großenkneten: Ahlhorn, Bissel, Döhlen, Großenkneten, Halenhorst, Hengstlage, Sage, Steinloge.

Huntlosen: Amelhausen, Hosüne, Huntlosen, Husum, Sannum, Westrittrum.

Wildeshausen: Aldrup, Barglay, Bühren, Düngrup, Glane, Hanstedt, Holzhausen, Kleinenkneten, Lüerte, Pestrup, Thölstedt.

Amt Harpstedt (mit Delmenhorst verbunden)

Harpstedt: Beckeln, Dünsen, Groß-Ippener, Groß-Köhren, Horstedt, Kirchseele, Klein-Henstedt, Klein-Köhren, Klosterseele, Prinzhöfte, Reckum, Winkelsett.

Westerwoldingerland

Bellingwolde
 Blijham
 Frieschelo (Lo)
 Onstwedde
 Sellingen
 Vlagtwedde
 Wedde
 Westerwolde

§ 46. Lehnswesen

Poth, Ministerialität

Mitteis Heinrich, Lehnrecht und Staatsgewalt. 1933, Nachdr. 1974

Ebel Wilhelm, Über den Leihgedanken in der deutschen Rechtsgeschichte (Studien zum mittelalterlichen Lehnswesen = VortrrForsch 5. 1960 S. 11–36)

Theuerkauf Gerhard, Land und Lehnswesen vom 14. bis 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Verfassung des Hochstifts Münster und zum nordwestdeutschen Lehnrecht (NMünstBeitrGForsch 7) 1961

– Das Lehnswesen in Westfalen (WestfForsch 17. 1964 S. 14–27)

Schmitz-Eckert, Regierung

Diestelkamp Bernhard, Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien (Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert 1 = VortrrForsch 13. 1970 S. 65–96)

Kempkes Hugo, Wie alt sind die ältesten Lehnbücher der Bischöfe von Münster? Ein Beitrag zur Datierung älterer Lehnsaufzeichnungen (JbOldenbMünsterland 1991. 1990 S. 44–70)

Die Lehnregister der Bischöfe von Münster bis 1379 bearb. von Hugo Kempkes, Gerhard Theuerkauf, Manfred Wolf (VeröffHistKommWestf 28,2) 1995

Schubert, Fürstliche Herrschaft

Wie in den weltlichen Ländern besaß das Lehnswesen¹⁾ in den geistlichen Territorien konstitutive Bedeutung. Es regelte das Verhältnis des Bischofs zu Vasallen und Ministerialen. Die beiderseitigen Beziehungen schlossen die Pflicht des Lehnsträgers zu Rat und Hilfeleistung gegenüber dem Leihgeber ein. Der Empfänger eines Lehens brachte das bei Huldigung und Treueid zum Ausdruck. Der Vasall bzw. Ministeriale trat damit militärisch oder verwaltungsmäßig in einen gehobenen Herrendienst, insbesondere als Rat des Herrn. Ein Verstoß gegen die Treuepflicht (Felonie) führte zum Verlust des Lehens (betr. Münster im einzelnen: Poth S. 37–45). Andererseits war der Lehnsherr zu Fürsorge und Schutz für seinen Lehnsmann verpflichtet, doch kam diese Seite des Lehnverhältnisses im Belehnungsakt weniger zum Ausdruck.

Bezüglich des Lehngegenstandes trennte das römische Recht *dominium directum* für den Herren und *dominium indirectum* oder *dominium utile* für den Lehnsträger. Der Herr verzichtete zeitweise ganz oder zum Teil auf die Nutzung einer

¹⁾ Zum Sinn des Wortes Lehen (*beneficium, feodum, feudum*) vgl. François Louis GANS-
 HOF, Was ist das Lehnswesen? ⁶1983.

Leihgabe zugunsten des Lehnsmannes. Er war sich dabei bewußt, daß die Gefahr einer Umwandlung des verliehenen Gegenstandes in freies Eigentum (*allogdium*) bestand. Gerade im geistlichen Staat führte die Nichterblichkeit der Fürstenwürde den Lehnsträger in Versuchung, die bei jedem Regierungswechsel geforderte Neubelehnung zu umgehen (Poth S. 50–56 Lehn- und Erbrecht) und auf diesem Wege Lehen in Allode zu verwandeln. In Erkenntnis dieser rechtlichen Schwäche und um die „Verdunkelung“ der Lehen zu verhindern, schritten die Lehensherren bei zunehmender Schriftlichkeit zur Anlage von Lehenregistern, so auch im Bistum Münster seit Ende des 13. Jahrhunderts.

Ursprünglich vollzog sich die Belehnung der Vasallen (*nobiles, vasalli*) nach einer anderen Ordnung als die der Ministerialen (*ministri, ministeriales, denstmannen*), doch verschmolzen beide Stände im 13. Jahrhundert zum Stand der Ritterschaft (*militēs, famuli*), wenn auch einige standesbedingte Unterschiede erhalten blieben.

Ein besonderes Ministerialenrecht läßt sich in Münster seit der Regierungszeit Bischof Friedrichs (1064–1084) nachweisen (Poth S. 27). Die mit dem Anfall der ravensbergischen Besitzungen im Osnabrücker Nordland in die münsterische Ministerialität übergetretenen, bisher ravensbergischen Dienstmännern lebten dagegen nach dem ihnen 1224 von Graf Otto von Ravensberg verliehenen Paderborner Dienstrecht (ebd. S. 28).

Seit dem 14. Jahrhundert nahm die Zahl der Lehnregister ständig zu. Sie entwickelten sich bis zum 16. Jahrhundert mehr und mehr zu Sammlungen von Lehnurkunden. Anfangs enthalten sie auch Zeit- und Erbverpachtungen, Bürger- und Bauernlehen, nicht immer von den echten Lehen unterscheidbar. Später finden sich Lehnnotizen auch in den münsterischen „Verschreibungsbüchern“, die Bestellungen mit weltlichen Ämtern und geistlichen Pfründen aufnahmen, aber auch Verpfändungen, mit denen nicht selten die Verleihung eines Amtes verbunden war, und eben die nicht deutlich davon geschiedenen Belehnungen im klassischen Sinne. Damals galten solche Akte sämtlich als *verlehnung* von Rechten und materiellen Vorteilen durch den Herrn an Personen, die ihm dafür dienten.

Eine annähernde Gesamtübersicht über alle münsterischen Lehen bieten nur die anlässlich eines Lehnstages nach dem Regierungsantritt eines Bischofs angefertigten Aufzeichnungen. Vollständig konnte diese Liste nicht sein, da nicht alle Lehnsträger zum angesetzten Tage erschienen, sondern den Termin aus dringendem Grunde oder vorsätzlich versäumten. Es läßt sich nicht feststellen, wie mit säumigen Dienstmännern verfahren wurde. Die Kontrolle scheint wenig wirksam gewesen zu sein. Selbstverständlich wurde die beim Tode eines Lehnträgers oder bei Veräußerung des Lehens an Dritte notwendig werdende Neubelehnung ebenfalls in den Registern verzeichnet, jedoch tragen solche Notizen zufälligen Charakter, der Aussagen über den Umfang des bischöflichen Lehenbesitzes nicht zuläßt.

In der Epoche vorherrschender Naturalwirtschaft erwies sich das Lehnswesen als unverzichtbar. Nur mit seiner Hilfe konnte ein Herr Vasallen und Ministerialen an sich binden. Doch blieben schon damals die Nachteile des Systems nicht verborgen: Das militärische Aufgebot der Vasallen und Dienstleute erforderte gewaltige Aufwendungen seitens des Herrn, die aus seinen gewöhnlichen Einkünften nicht gedeckt werden konnten. Von vornherein mußten die in einer Fehde zu erhoffende Beute und Lösegelder für Gefangene einkalkuliert werden. Schlug die Fehde fehl, so drohte dem als Unternehmer auftretenden Herrn der Ruin (Schubert S. 37 f.).

Mit aufkommender Geldwirtschaft verlor das Lehnswesen schnell seine zentrale Stellung. Der Landesherr bevorzugte nun die Anwerbung von Söldnern, die billiger und leichter zu handhaben waren als die Ritter. Den Lehnleuten blieb nichts anderes übrig, als sich agrarischen Verdienstmöglichkeiten und dem Erwerb einträglicher Verwaltungsposten zuzuwenden. Bisherige militärische Dienstpflichten lösten sie mit Geldzahlungen ab. Auch dem Landesherrn schien es allmählich bequemer, unhandlich gewordene Aktivlehen gegen Geldentschädigungen in Allode zu verwandeln. Der augenblickliche finanzielle Gewinn lag weit höher als bei Belehnungen. Den Belehnten war jedoch die gewohnte geringe Gebühr angenehmer, so daß sie sich manchmal gegen die Allodifizierung ihrer Lehen sträubten (Die Lehnregister S. 10).

Es ist kein Zufall, daß das erste umfassende münsterische Lehnregister aus der Zeit Bischof Florenz' von Wevelinghoven stammt (um 1378 angelegt). Florenz gilt als der münsterische Landesherr, dem das Bewahren und Sichern bischöflichen Besitzes besonders am Herzen lag (ebd. S. 11).

Die Anzahl der münsterischen Dienstmänner läßt sich anhand der Register nur schätzen. Von etwa 800 sank die Zahl seit Mitte des 14. Jahrhunderts innerhalb von 100 Jahren auf rund 600. Um 1500 waren es noch 300. Dabei muß in Rechnung gestellt werden, daß die Prinzipien, nach denen die Register geführt wurden, im Laufe der Zeit Änderungen unterlagen. Möglicherweise trieben Verpachtungen in der älteren Zeit die Zahlen in die Höhe, die später nicht mehr aufgenommen wurden (ebd. S. 14).

Hinsichtlich der Standesverhältnisse machen die münsterischen Register nur einen Unterschied zwischen gräflichen Mannlehen einerseits sowie adeligen und gemeinen Lehen andererseits. Die erste Gruppe bildete den Rest eines ehemals größeren Bestandes an Lehen, die an Grafen und Edelherren vergeben wurden. Zu den bischöflichen Vasallen gehörten die Grafen von Geldern, Kleve, Mark, Ravensberg, Tecklenburg und Bentheim sowie die Edelherren von Steinfurt, Ahaus, Ottenstein, Borculo, Werth und zur Lippe. Im 15. Jahrhundert traten die Edelherren von Gemen und Diepholz sowie die Grafen von Hoya hinzu. Diese Gruppe zeichnete sich naturgemäß durch äußerst fragile Lehensbande aus. Zur zweiten Gruppe gehörten im 16. Jahrhundert etwa 110 eingesessene und 60

ausländische Ritter sowie 160 Besitzer gemeiner Lehen, darunter 60 bis 80 Bauern (ebd. S. 15).

Bei der Mehrzahl der Lehen handelte es sich um Höfe (Schulenhöfe, *curtes, curiae*), Hufen (*mansi*), Häuser (*domus*), Zehnten jeder Art, Mühlen, Jagd- und Fischereirechte, Markenanteile, Kirchenpatronate, Gerichtseinkünfte, Zölle, Fährgelder und ähnliche Gegenstände. Hierzu rechneten auch die münsterischen Hofämter, darunter der Truchseß (Drost, *dapifer*), Kämmerer (*camerarius*), Schenk (*pincerna*) und Marschall (*marescalcus*) (Poth S. 77–91). Die politisch wichtigsten Lehen bestanden in 21 Herrschaften, Burgen und Offenhäusern, 28 Frei-, Go-, Bauer- und Holzgerichten, sechs Klostervogteien, ausnahmslos aus früherem dynastischen Besitz stammend, und sechs Forsten (Die Lehnregister S. 15).

Durch getrennte Überlieferung lassen sich von den eigentlichen münsterischen Lehen (Register E) die ehemals ravensbergischen (Register A, C und D) und tecklenburgischen (Register B) unterscheiden. Die Belehnung der zur ravensbergischen Herrschaft Vechta gehörigen Lehen wurde nicht auf den münsterischen Lehntagen, sondern in Vechta vorgenommen.

Ein räumlicher Schwerpunkt münsterischer Lehen zeichnet sich im Westmünsterland ab, gerade da, wo der Bischof über wenig eigengenutzte Güter verfügte. Das deutet darauf hin, daß die Lehen nicht zum ältesten münsterischen Kirchenbesitz gehörten, sondern auf spätere Lehensauftragungen zurückgehen. Emsabwärts lagen münsterische Lehen bis an die friesische Grenze. Außerhalb des Stiftes legten sie sich in einem breiten Band im Westen um das Oberstift. Östlich der Grenzen des Oberstifts fanden sich münsterische Lehen nur in den osnabrückischen Kirchspielen Gesmold, Borgloh, Holte, Bissendorf und Wellingholzhausen in einer relativ geschlossenen Gruppe, ferner in der Herrschaft Rheda. Südlich der Lippe war münsterischer Lehenbesitz dünn gesät. Haupthöfe lagen in Hattingen, Hünxe, Mengede, Brechten, Moers, Lünen, Rhynern und Östinghausen. Der Haupthof Hamm südlich von Haltern gehörte später zum Vest Recklinghausen. Die Grenze hatte sich an dieser Stelle verschoben. Seit dem 15. Jahrhundert nahm die Zahl auswärtiger Lehen schnell ab (ebd. S. 15 ff.).¹⁾

Der letzte allgemeine münsterische Lehentag fand 1607 statt. Später erfolgten nur noch Fünzelbelehungen. Zur Verwaltung des Lehenbestandes errichtete Fürstbischof Franz Arnold (1707–1718) eine Lehenkammer (Schmitz-Eckert S. 39 ff.).²⁾

¹⁾ Eine geographische Übersicht über die Verteilung der Lehen ermöglicht die von Leopold SCHÜRTE bearbeitete Karte „Lehen der Bischöfe von Münster nach den Lehnbüchern des 14. Jahrhunderts“ (Beilage zu: Die Lehnregister). Angesichts dieser Karte und der sorgfältigen Indices zu der Veröffentlichung erscheint es überflüssig, an dieser Stelle noch einmal alle Einzellehen aufzuführen.

²⁾ Überblicke über die erhaltenen Lehenregister bis 1508: Die Lehenregister S. 16–21; zu ihrer Überlieferung: ebd. S. 21 ff.

§ 47. Weltliche Zentralbehörden

- Lüdicke, Landesherrliche Zentralbehörden
- Brühl Josef, Die Tätigkeit des Ministers Freiherrn von Fürstenberg auf dem Gebiet der inneren Politik des Fürstbistums Münster 1763–1780 (ZVaterlG 63. 1905 T. 1 S. 167–248)
- Schmitz-Kallenberg Ludwig, Die Kanzleiordnung vom 31. Juli 1574 (ebd. S. 27–100)
- Völker-Albert A(nton) J(osef), Die innere Politik des Fürstbischofs von Münster Christian von Plattenberg 1688–1706 (BeitrGNDsachsWestf 12) 1907
- Goldschmidt Hans, Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz vom 16. bis zum 18. Jahrhundert (AbhMittlNeuerG 7) 1908
- Bading Theodor, Die innere Politik Christoph Bernhards von Galen, Fürstbischofs von Münster (ZVaterlG 69. 1911 T. 1 S. 179–303)
- Dahl, Innere Politik Franz Arnolds von Wolff-Metternich
- Schafmeister Karl, Herzog Ferdinand von Bayern, Erzbischof von Köln, als Fürstbischof von Münster 1612–1650. 1912
- Dehio, Zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte
- von Below Georg, Die Neuorganisation der Verwaltung in den deutschen Territorien des 16. Jahrhunderts (Ders., Stadt und Territorium. ²1923 S. 194–212)
- Heger Adolf, Die Landespolitik Herzog Ernsts von Bayern als Administrator von Münster. 1931
- Katz Johannes, Das letzte Jahrzehnt des Fürstbistums Münster, unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit des Geheimen Staatsreferendars Johann Gerhard Druffel. 1933
- Schmitz-Kallenberg, Landstände
- Braubach Max, Minister und Kanzler, Konferenz und Kabinett in Kurköln im 17. und 18. Jahrhundert (AnnHistVNDRh 144/145. 1946/47 S. 141–209)
- Dülfer Kurt, Studien zur Organisation des fürstlichen Regierungssystems in der oberen Zentralsphäre im 17. und 18. Jahrhundert (Archivar und Historiker. Festschr. z. 65. Geburtstag von Heinrich Otto Meisner. 1956 S. 237–253)
- Kirchhoff Karl-Heinz, Die Belagerung und Eroberung Münsters 1534/35. Militärische Maßnahmen und politische Verhandlungen des Fürstbischofs Franz von Waldeck (WestfZ 112. 1962 S. 77–170)
- Kohl, Christoph Bernhard von Galen
- Jacob, Hofkammer
- Kirchhoff, Landräte
- Schmitz-Eckert, Hochstift-münsterische Regierung
- Keinemann Friedrich, Zur rechtlichen und finanziellen Stellung der Beamten in den Münsterischen Regierungskollegien im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zum Status der Staatsdiener in den geistlichen Territorien des alten Reichs (WestfForsch 21. 1968 S. 250–258)
- Hanschmidt, Franz von Fürstenberg als Staatsmann
- Droege Georg, Die Ausbildung der mittelalterlichen territorialen Finanzverwaltung (Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert 1 = VortrrForsch 13. 1970 S. 325–345)
- Janssen Wilhelm, Landesherrliche Verwaltung und landständische Vertretungen in den niederheinischen Territorien 1250–1350 (AnnHistVNDRh 173. 1971 S. 85–122)
- Steinbicker Clemens, Das Beamtentum in den geistlichen Fürstentümern Nordwestdeutschlands im Zeitraum von 1430–1740 (Beamtentum und Pfarrstand 1400–1800. Bündiger Vorträge 1967 hg. von Günther Franz = Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit 5. 1972 S. 121–148)
- Penning Wolf-Dietrich, Die weltlichen Zentralbehörden im Erzstift Köln von der ersten Hälfte des 15. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts (VeröffHistVNDRh 14) 1977
- Bauermann Johannes, Vier westfälische Regierungsordnungen des 16. Jahrhunderts (WestForsch 30. 1980 S. 107–123, bes. S. 107–114: Die münsterischen Regierungsartikel von 1574 und 1580)
- Willoweit Dietmar, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft (Kurt G. A. Jeserich, Hans Pohl, Georg-Christoph von Unruh, Deutsche Verwaltungsgeschichte 1. 1983 S. 66–143)

- Janssen Wilhelm, Die Kanzlei der Erzbischöfe von Köln im Spätmittelalter (MünchBeitrMediäv 35. 1984 S. 147–169)
- Neue Wege und Formen territorialer Verwaltung am Niederrhein im Übergang zur frühen Neuzeit (RhVjBl 58. 1994 S. 133–148)
 - Formazione e organizzazione del territorio nelle contee del Basso Reno e della Vestfalia fino alla metà del XIV secolo (Annali dell'Istituto storico italo-germanico, quaderno 37: L'organizzazione del territorio in Italia e Germania: secoli XIII–XIV a cura di Giorgio Chittolini e Dietmar Willoweit. Bologna 1994 S. 93–131)
- Lehnregister der Bischöfe von Münster
Schubert, Fürstliche Herrschaft

Die Verwaltung des Hochstifts vor dem 16. Jahrhundert entsprach im wesentlichen den Bedürfnissen bischöflicher Grund- und Lehnsherrschaft. Das besondere Interesse des Landesherrn richtete sich auf ordnungsgemäße Erfassung aller Einkünfte und Gefälle, doch zeigten sich gerade hier die größten Mängel. Nicht zu Unrecht betrachteten sich Domkapitel und Ritterschaft als Säulen der Stetigkeit im Territorium gegenüber dem am Stift nicht erbberechtigten Fürstbischof. Sie sahen keine Veranlassung, der Stärkung landesherrlicher Macht die Hand zu reichen. Vor der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kam es deshalb zu keiner umfassenden Aufzeichnung aller fürstlichen Bauernhöfe, Regalien, Gefälle und Einkünfte. Man begnügte sich damit, deren Verwaltung den Drostern (Amtsleuten) und ihren Rentmeistern zu überlassen, die Überschüsse an den Landesherrn abführten, ohne daß ihre Rechnungen überprüft werden konnten. In den häufigen Fällen von Verpfändungen rechneten sie direkt mit den Pfandinhabern ab (Lüdicke S. 61–69).

Ständig wiederkehrende Steuern waren bis zum 16. Jahrhundert nahezu unbekannt. Das Land, vertreten durch die Stände, forderte von den Untertanen nur im Bedarfsfall einen in der Höhe wechselnden Betrag, etwa beim Regierungsantritt eines Bischofs die Willkommsschatzung.¹⁾ An der praktischen Erhebung solcher Abgaben an Ort und Stelle wirkten keine fürstlichen Beamten mit. Als unterste Amtsträger betätigten sich vielmehr die Pastoren in den Kirchspielen. Die Städte erhoben die Beiträge ihrer Bürger und Einwohner in eigener Verantwortung und lieferten den Gesamtbetrag an den Landesherrn ab.

Am ehesten zeigte sich im Lehnswesen eine Tendenz zu kontinuierlicher Aufzeichnung der Vorgänge und damit zur Entstehung eines Verwaltungsamtes, doch führte sie nicht zu einem *collegium formatum*, weil das Lehnswesen „ein dem werdenden Territorialstaat systemfremdes Element“ (Janssen, Niederrheinische Territorialbildung S. 109) darstellte (Diestelkamp, Lehnrecht; vgl. § 46).

¹⁾ Einer solchen, als Kopfsteuer erhobenen Abgabe verdankt die Forschung die erste namentliche Übersicht über die Bevölkerung des Oberstifts. Druck: Die Register der Willkommsschatzung von 1498 und 1499 im Fürstbistum Münster, bearb. von Joachim HARTIG (VeröffHistKommWestf 30,5) 1976.

Auf Dauer forderte aber die Ausbildung des Territoriums Vereinheitlichung und Übersichtlichkeit der öffentlichen Verhältnisse, um ein regulierendes Handeln des Landesherrn zu ermöglichen. Einen großen Schritt in dieser Richtung bedeutete die Einrichtung landesherrlicher „Ämter“ (*officia*) unter Leitung von Amtsmännern (*officiati, officiales, amptmänner, drossati, drosten*), die immer der Ministerialität entstammten. Mit Schaffung der Ämter wurde die alte Villikationsverfassung aufgegeben (§ 50). Zumindest in der Güterverwaltung gelangte damit das Territorialprinzip zum Durchbruch.

In den niederrheinisch-westfälischen Ländern vollzog sich die Ämterbildung als geographisch umrissene Verwaltungsbezirke in der Zeit von 1250 bis 1350 (Janssen, Formazzone S. 96–101), im Fürstbistum Münster ebenso (§ 48). Doch bedurfte es noch erheblicher Anstrengungen, um zentrale, fürstliche Behörden als Lenkungs- und Aufsichtsinstanzen folgen zu lassen. Das geistliche Wahlfürstentum bot hierfür keinen günstigen Boden. Die in weltlichen Territorien bestehende Gefahr der Erbteilung, die starke Zentralbehörden als Gegengewicht forderte, bestand hier nicht. Geistliche Fürstentümer waren von Natur her unteilbar (Schubert S. 6).

Den geistlichen Staaten fehlte auch das belebende Element fürstlicher Verantwortung für das Wohl der Untertanen, das die wirtschaftliche Entwicklung begünstigte. Dem Bischof bedeutete humanitäre Fürsorge eine von altersher geübte selbstverständliche Pflicht, nur faßte er sie in erster Linie geistlich auf und dachte weniger an wirtschaftlichen Nutzen. Die eigentlichen Wächter über das Wohlergehen der Bevölkerung blieben die Landstände in wohlverstandendem Eigeninteresse, nicht selten in scharfem Gegensatz zum Fürsten. In Furcht vor dessen wachsender Macht verhinderten sie die Schaffung landesherrlicher Behörden, ebenso wie das Domkapitel im Mittelalter die Bestallung von Offizialen und Generalvikaren blockiert hatte.

Unter solchen Voraussetzungen konnte es nicht anders sein, als daß die Landesverwaltung des Hochstifts bis in das 15. Jahrhundert in kaum fest institutionalisierter Weise erfolgte. Der Fürst erledigte persönlich die anfallenden Geschäfte und zog von Fall zu Fall geeignete Räte hinzu, Persönlichkeiten, denen er sein Vertrauen schenkte. Im 14. Jahrhundert wählte der damals neu gebildete ständische Rat – vier Domherren, zwei Edelherren, fünf Ritter, ein Knappe und zwei münsterische Bürgermeister bzw. Schöffen – jeweils zwei *gute bescheidene* Männer aus, um als ständige Berater beim Fürsten zu weilen, doch löste sich der ständische Rat 1370 wieder auf. Seitdem beriefen die Bischöfe ihre Ratgeber nach eigenem Gutdünken (Schmitz-Kallenberg S. 59; Schmitz-Eckert S. 32). Einige bevorzugten dazu Geistliche, andere Inhaber von Hofämtern oder Ministerialen. Später trat der juristisch gebildete Kanzler, ein Bürgerlicher, in den Kreis der Räte als Gleichberechtigter ein (Lüdicke S. 7 f.). Ressorts gab es selbstverständlich nicht.

Reinhold Lüdicke vermutete die Wurzeln für „eine wirkliche Zentralverwaltungsbehörde“, die unabhängig vom Hofstaat und kollegialisch arbeitete, in den Statthalterschaften, die *sede vacante* die Stiftsregierung übernahmen (Lüdicke S. 11 f.), doch stehen dem Schwierigkeiten entgegen. Zu den unabdingbaren Grundzügen einer Behörde gehört deren Kontinuität. Dieser Charakter fehlt aber den Statthalterschaften völlig. Sie waren im Gegenteil von vornherein auf begrenzte Zeit ins Leben gerufene Gremien. Keine der späteren Behörden läßt sich denn auch auf eine Statthalterschaft zurückführen. Als Vorstufe echter Behörden sind eher die Versuche der Landstände zu werten, neben der fürstlichen Landesverwaltung eine dauernde, ständisch geprägte Mitregierung aufzubauen. Das wirkungsvollste Mittel zur Durchsetzung dieses Zieles bildete das Wahlrecht des Domkapitels (Schmitz-Kallenberg S. 18 f.). Mit seiner Hilfe wurde dem Elekten Konrad 1309 das Landesprivileg abgerungen, das Handhaben bot, sich kontinuierlich in die Landespolitik einzumischen und sogar dafür ein eigenes Organ zu schaffen. Die Stände knüpften an die Vorgänge von 1272 an, als infolge der Doppelwahl das Stift herrenlos geworden war und die Mehrheit des Kapitels beschloß, einen Stiftsverweser in Gestalt Graf Ottos von Tecklenburg zu berufen, um die zunehmende Gesetzlosigkeit im Lande zu steuern. Dem Verweser wurde ein Rat aus sieben Domherren, dem Grafen von der Mark und fünf Ministerialen zur Seite gestellt, an dessen Zustimmung der Verweser gebunden sein sollte. Über Dauer und Wirksamkeit dieses Rates ist nichts bekannt. Er wurde wohl nach der Absetzung Bischof Ottos 1306 neu belebt und an der Entstehung des Landesprivilegs von 1309 beteiligt (ebd. S. 44 f.).

Hier mögen Ansätze zur Kontinuität spürbar sein, doch blieb der ständische Rat eine vorübergehende Erscheinung. Dasselbe gilt für die unter Bischof Ludwig von Hessen in den Jahren 1336 bis 1356 ununterbrochen wirkenden Räte, die einen großen Teil der Landesregierung an sich zogen, so daß dem Landesherrn wenig mehr überblieb, als dessen Beschlüsse gutzuheißen. In ähnlicher Weise arbeitete ein Stiftsrat unter Florenz von Wevelinghoven. Von formierten Behörden ist jedoch nirgends die Rede.

Erst die Schwierigkeiten infolge des Täuferaufstandes scheinen den Stein ins Rollen gebracht zu haben. Vielleicht wirkten auch Vorbilder aus den Stiften Minden und Osnabrück mit, die Franz von Waldeck ebenfalls besaß, um die ständischen Räte durch Bürgerliche zu erweitern, doch kam es auch jetzt nicht zu einem formierten Verwaltungsgremium. Selbst unter Johann von Hoya, einem erfahrenen Juristen, führte der Weg nicht darüber hinaus, wenn er selbst auch das von ihm so genannte Kollegium der Landräte als in seinen Diensten stehend kennzeichnete (Kirchhoff S. 190). Bestenfalls enthielt dieses Kollegium „Keime einer künftigen Entwicklung“ (Lüdicke S. 113), war aber kein *collegium formatum*.

Im kriechenden Jahr 1546 bestimmte der Landtag einige Verordnete, die den Landesherrn über Auswege aus der Gefahr beraten sollten. Die Stände legten dazu dem Fürsten ein „Regierungsprogramm“ vor, das die dringendsten Schritte

nannte und die Mitwirkung der ständischen Landräte sichern sollte (Kirchhoff, Landräte S. 185). Es blieb jedoch bei Beratungen von Fall zu Fall. Schließlich forderten die Landstände 1548 den Bischof zum freiwilligen Verzicht auf die Regierung auf. An seiner Stelle sollte ein Ratskollegium, gebildet aus je zwei Vertretern des Fürsten, des Domkapitels, der Ritterschaft und des Stadtrates, alle Aufgaben der Landesverwaltung übernehmen. Franz von Waldeck lehnte das Ansinnen ab, gestand aber zu, alle Entscheidungen in Zukunft mit Zustimmung ständischer Räte treffen zu wollen und das Indigenat zu beachten (ebd. S. 187).

Im Grunde handelte es sich noch um einen Urzustand der Erledigung von Verwaltungsaufgaben durch wenige, dem Landesherrn nahestehende Personen als Nachfolger der Kleriker, die der bischöflichen Kapelle angehörten und von dort ihren Lebensunterhalt bezogen, der *scriptores* oder *notarii episcopi*. Im 16. Jahrhundert waren sie schon weltlichen Standes und unterstanden einem weltlichen Kanzler. Die Kanzlei bewahrte stets ihren vom Alter hergeleiteten Rang, wenn sie auch später mehr als Dienerin der Regierung fungierte. Zuweilen wurde sogar die Regierung als Fürstliche Kanzlei bezeichnet. Sie blieb immer das älteste Herrschaftswerkzeug des Fürsten, nicht des Landes oder gar der Landstände (Schubert S. 33), *des fürsten hertz* (ebd. S. 20), der wichtigste Schrittmacher bei der Entpersonalisierung der Herrschaftswirklichkeit. Die Kanzlei beschäftigte vorwiegend ausländische Kräfte (ebd. S. 87), die allein dem Fürsten verpflichtet waren.

Nach Ausweis der Hofordnung von 1536 war die münsterische Kanzlei bereits voll ausgebildet. An ihrer Spitze stand der Kanzler Dr. Jost Roland (Ruland), dem zwei Sekretäre, Kanzleigesellen und Schreiber zur Verfügung standen. Der Kanzler sollte auch zu Gesandtschaften herangezogen werden. Obgleich bürgerlich, wurde er zu den vornehmsten Räten gezählt (Lüdicke S. 40–51). Die Forderung nach Bestallung eines adeligen Kanzlers wurde erst 1611/12 in der Wahlkapitulation Ferdinands von Bayern erhoben (ebd. S. 47), der erste adelige Kanzler, Johann von Westerholt 1620 berufen (ebd. S. 49). Die gelehrten Mitglieder der Kanzlei traten später ausnahmslos in die Regierung ein, woraus sich deren wechselnde Bezeichnung erklärt. In der Kanzlei verblieben lediglich die Sekretäre und Schreiber (ebd. S. 51–55).¹⁾

Der Kanzler führte in Abwesenheit des Regierungspräsidenten den Vorsitz im Ratskollegium und leitete damit praktisch die Regierungsgeschäfte. Daher rührte die Benennung *Münstersche Kanzler und Räte*. Der Kanzler eröffnete auch den Landtag und trug die fürstliche Proposition vor (Schmitz-Eckert S. 62–66). Nach 1620 vertrat den adeligen Kanzler der bürgerliche Vizekanzler (ebd. S. 66 f.).

Das Amt eines Kanzleidirektors, des Vertreters von Kanzler und Vizekanzler, wurde erst am 19. August 1688 durch Ernennung von Dr. Heinrich Schreiber ge-

¹⁾ Zu Kanzleiordnungen und Geschäftsgang: LÜDICKE S. 55–61; Druck der Kanzleiordnung von 1605: ebd. S. 155–166; Kanzleiordnung von 1663: INAWestf Bbd 3 S. 74: A 37.

schaffen (ebd. S. 67). Das Amt eines Archivarius entstand dagegen schon 1657. Es wurde durch den gelehrten Rat Dr. Heinrich Brummer wahrgenommen, der sein Gehalt aus der Pfennigkammer bezog (ebd. S. 76 f.). Später lassen sich fürstliche Archive nur lückenhaft nachweisen. Nicht selten wurden sie wegen nachlässiger Amtsführung entlassen.

Als Kanzler amtierten (soweit nachweisbar):

1536	Jost Roland (Ruland)
1544	Everhard von Elen
1552	Johann Mensing
1567–1581	Dr. Wilhelm Steck
1597–1600	Dr. Dietrich von Schelver
1601 (?)	Johannes Baumann
1601–(?)	Dr. Adam Hüls
1620–1629	Johann von Westerholt, Direktor der Rechenkammer
1629–1634	Dietrich von der Horst, Drost zu Bevergern
1636–1658	Dietrich Hermann von Merveldt zu Westerwinkel, Drost zu Wolbeck, 1643 ff. auch Direktor der Rechenkammer
1658–1665	Dietrich Karl von Wylich zu Winnenthal
1684–	Franz von Nesselrode zu Trachenberg, Statthalter des Vests Recklinghausen

Vizekanzler (soweit nachweisbar):

1574–1589	Johann Schade, lic. iur., Syndikus des Domkapitels
1589–1600	Dr. Dietrich von Schelver, Direktor der Rechenkammer
1600–1601	Johannes Baumann, lic. iur.
1602–1617	Dr. Anton Weidenfeld
1620–1637	Melchior Mensing, lic. iur., Leiter der Rechenkammer
1637–	Heinrich Modersohn, lic. iur.
1672–1690	Dr. Werner Zurmühlen, Geheimer Rat
1697–1719	Ernst von Cochenheim, lic. iur., Hof- und Legationsrat, seit 1707 mit dem Titel Vizekanzler
1719–1723	Dr. Wilhelm Heinrich Steding, Hofrat und Geheimer Referendarius
1728–1728	Albert von der Becke gen. Boichorst, dr. iur., Hofrat und advocatus patriae
1728–1744	Vakanz
1744–1766	Dr. Friedrich Christian Zurmühlen, Hofrat und Geheimer Referendarius
1766–	Johann Matthias Heerde
1789–	Johann Ignaz Zurmühlen, Geheimer Rat und Archivarius

Unter dem früher am Reichskammergericht tätigen Fürstbischof Johann von Hoya (1566–1574) nahm die Bildung von Behörden konkretere Formen an. Gleich zu Anfang seiner Regierung berief Johann sechs Berater, je zwei aus dem Domkapitel, der Ritterschaft und dem Stadtrat. Mochten diese sich selbst als Vertreter ständischer Interessen ansehen, der Bischof sah in ihnen persönlich berufene Räte, die er besoldete und die gemeinsam mit den fürstlichen Räten *für einerlei leute und eins herrn diener gehalten werden*. Demgemäß erscheinen die bisherigen Landräte in der Hofordnung vom 15. Oktober 1573 nicht mehr gesondert, sondern gemeinsam mit den übrigen „Hofdienern“ (Kirchhoff, Landräte S. 189

mit Lit.), wie übrigens auch die ritterschaftlichen Räte im Herzogtum Jülich-Kleve-Berg, mit dem Johann von Hoya enge Beziehungen unterhielt, keinen Ausschuß bildeten, sondern als landesherrliche Beamten fungierten.¹⁾ Der Versuch der münsterischen Landstände, Einfluß auf die fürstliche Regierung zu gewinnen, war also praktisch in sein Gegenteil verkehrt worden. Durch die Zusammenführung landesherrlicher und ständischer Vertreter in einem Gremium entstand zumindest die Vorstufe einer Verwaltungsbehörde moderneren Stils. Dem Bischof gelang damit eine hohe innenpolitische Leistung. Das neue Gremium trat nur auf fürstlichen Ruf zusammen, was seinen landesherrlichen Charakter noch unterstrich. Die laufenden Geschäfte erledigten, soweit der Fürstbischof sie sich nicht vorbehielt, Kanzler und Hofmarschall.

Ein besonders kritischer Punkt in der Verwaltung war stets die Frage der Finanzhoheit. Im geistlichen Staat wirkte hier der Dualismus von Fürst und Ständen besonders negativ. Alle Steuern, abgesehen von der unbedeutenden Bede, mußten von den Landständen bewilligt werden. Die Erträge flossen in die Pfennigkammer, der der Landpfennigmeister, ein ständischer Beamter, vorstand. Für die fürstlichen Einkünfte fehlte eine entsprechende Verwahrstelle. Die Rechnung über landesherrliche Einkünfte führten nur die Ämter, insbesondere die Rentmeister, die einmal jährlich mit einer fürstlichen Kommission abrechneten. Erst 1573 entstand eine Rechenkammer hierfür. Johann von Hoya schuf am 4. März 1573 als vorgesetzte Behörde die Hofkammer, das erste echte Verwaltungsgremium im Hochstift, das kollegialisch arbeitete und sich aus vier Hof- und zwei Landräten zusammensetzte, letztere vom Domkapitel gestellt (Lüdicke S. 20 f.). Als Vorbild diente wahrscheinlich die 1557 für Jülich-Kleve-Berg erlassene Kammerordnung (Jacob S. 8). Als Verfasser der münsterischen Ordnung wird der Kanzler Dr. Wilhelm Steck vermutet (ebd. S. 9; Druck: Lüdicke S. 118–131). Auf die Besetzung der Hofkammerstellen behielt neben dem Fürsten das Domkapitel maßgeblichen Einfluß. In grundsätzlichen Fragen entschied der Bischof. Hauptaufgaben der Hof- und Rechenkammer lagen in der Verwaltung fürstlicher Kammeraleinkünfte, des Güterbesitzes und aller nutzbaren Rechte sowie der Kontrolle des Rechnungswesens.²⁾

¹⁾ Georg v. BELOW, Die Landständische Verfassung in Jülich-Berg bis zum Jahre 1511 (ZBergGV 21. 1885 S. 255); KIRCHHOFF, Landräte S. 190.

²⁾ Die Beamten führten die Lehenregister und Inventare der Schlösser und Burgen, zahlten die Kosten der Hofhaltung, Gnadengelder und Almosen, konzessionierten die Kanal- und Flußbauten. In einigen Bereichen übten sie eine eigene Gerichtsbarkeit aus (JACOB S. 36). Sie beaufsichtigten das Markenwesen (ebd. S. 37–40), das Jagd- und Forstwesen (ebd. S. 40 ff.), die Fischerei (ebd. S. 42 f.), das Zollwesen (ebd. S. 44–48), das Judenregal (ebd. S. 49–54), Münzwesen (ebd. S. 55 ff.), Brüchtenwesen (ebd. S. 58–61), Postwesen (ebd. S. 62–65), den Kanalbau (ebd. S. 66 ff.), Landstraßen- und Wegebau (ebd. S. 69 f.), das Bauwesen (ebd. S. 71) und die Gewerbe (ebd. S. 72–78). Unmittelbar unterstellt waren die fürstlichen Ämter der Hofkammer (§ 48).

Die Leitung der Hofkammer lag in Händen eines bürgerlichen Direktors, seit 1683 eines adeligen Kammerpräsidenten aus den Reihen der Domherren, doch verblieb die Arbeit nach wie vor dem Direktor. Die Präsidenten betrachteten ihr Amt als Sinekure. Die Rechenkammer leitete der bürgerliche Landrentmeister (Jacob S. 98 ff.).¹⁾

Als Hofkammerdirektoren lassen sich nachweisen:

- 1573–1581 Dr. Wilhelm Steck, Kanzler
- 1581–1589 Lic. Johann Schade, Syndikus des Domkapitels
- 1589–1602 Dr. Dietrich von Schelver, seit 1597 Kanzler
- 1602–1617 Dr. Anton Weidenfeld, Vizkanzler
- 1617–1628 Johann von Westerholt, seit 1620 Kanzler
- 1628–1636 Lic. Johann Mensing, ohne Direktorentitel, gemeinsam mit Heinrich Modersohn
- 1636–1658 Dietrich Hermann von Merveldt zu Westerwinkel, Drost zu Wolbeck und Kanzler
- 1658–1680 Franz von Nesselrode zu Trachenberg, später Kanzler
- 1680–1742 nicht besetzt (das Amt wurde vom anwesenden ältesten Rat wahrgenommen)
- 1742–1761 Johann Adam Falkenberg (1751–1756 amtsenthoben)
- 1771–1778 Adam Franz Wenner, Hof- und Geheimer Rat, advocatus patriae, Geheimer Staatsreferendar
- 1789–1802 Arnold Philipp Heckmann

Präsidenten der Hofkammer:

- 1680–1683 Friedrich Korff gen. Schmising, Johanniterkomtur zu Steinfurt und Münster, Brandenburgischer Ballier, Geheimer Rat
- 1683–1687 Friedrich Christian von Plettenberg, Domdekan zu Speyer und Paderborn, Domherr zu Münster, Geheimer Rat, Generalvikar und Siegler, später Fürstbischof
- 1687–1690 Johann Caspar von Letmathe, Domkantor zu Münster, Geheimer Rat
- 1690–1723 Heidenreich Ludwig Droste zu Vischering, Domscholaster zu Münster, Domherr zu Osnabrück
- 1723–1726 Georg Wilhelm Wolff von Guttenberg, Dompropst zu Münster, Domherr zu Speyer und Osnabrück
- 1726–1733 Johann Philipp Droste zu Erwitte, Domherr zu Münster, Domkürster zu Osnabrück
- 1733–1759 Johann Rudolf Benedikt von Twickel, Domherr zu Münster und Hildesheim, Drost zu Rheine und Bevergern, Kurköln. Geheimer Rat, Kaiserl. Titular-Reichshofrat. Vertreter:
 - 1744–1748 Heidenreich Adolf Adrian Anton von Nagel, Domherr zu Münster und Osnabrück, Geheimer Rat
 - 1748–1751 Friedrich Christian Heinrich von Plettenberg, Dompropst zu Münster, Domherr zu Paderborn, Geheimer Rat, Regierungspräsident
 - 1751–1759 Hermann Caspar von Hanxleden (s. u.)

¹⁾ Zur Tätigkeit der Rechenkammer und deren Entwicklung: LÜDICKE S. 81–89; zu ihrer Geschäftsordnung: JACOB S. 33 ff.

- 1759–1760 Hermann Caspar von Hanxleden, Domküster zu Münster, Domherr zu Minden, mit dem Titel Vizepräsident
 1760–1770 Caspar Ferdinand Droste zu Füchten, Domdechant zu Münster, Domherr zu Hildesheim, Geheimer Rat
 1770–1774 Franz Karl Anton von Landsberg zu Erwitte, Domdechant zu Münster, Domherr zu Paderborn und Osnabrück, Geheimer Rat
 1774–1787 Clemens August Korff gen. Schmising zu Tatenhausen, Domherr zu Münster, Minden, Osnabrück und Passau, Drost zu Dülmen
 1787–1803 Johann Matthias von Landsberg zu Erwitte, Domscholaster zu Münster, Domküster zu Paderborn, *canonicus a latere*, Geheimer Rat

Landrentmeister:

- 1573–1590 Franz Bispinck
 1591–1616 Caspar Höfflinger
 1616–1625 Everwin Droste
 1625–1634 Dietrich Billich
 1634–1646 Hermann Bucholtz
 1646–(1669) Caspar Runde
 (1669)–1683 Wilhelm Georg Geisberg
 1683–1688 Johann Bernhard Tondorff
 1688–1707 Gerhard Heinrich Wintgens
 1707–1728 Johann Bernhard Wintgens
 1728–1761 Anton Johann Franz von Wintgens
 1761–1792 Johann Anton Theodor Zurmühlen
 1792–1803 Bernhard Maerle

Die Zahl der geschäftsführenden ‚Wirklichen Hofkammerräte‘ schwankte um die fünf. Hinzu traten Titular-Hofkammerräte. Alle brauchten zur Bestallung die domkapitularische Zustimmung (Jacob S. 19 u. 167). Auch der für Rechtsfragen zuständige *advocatus camerae* zählte zu den Räten, konnte aber an Gerichtsverhandlungen nicht teilnehmen, da dazu nur die Prokuratoren zugelassen waren. Das Amt tritt erstmals 1588 auf. Den Advokaten oblag gemeinsam mit dem Rentmeister die Überprüfung der Lagerbücher und Nachlässe (ebd. S. 24). Prokuratoren und Agenten arbeiteten ohne Sold und lebten von Sporteln und Gebühren, eine Quelle des Amtsmißbrauchs (ebd. S. 25 ff.).

Für den Schriftverkehr unterhielt die Hofkammer eine eigene Kanzlei unter dem Landschreiber, der zugleich als zweiter Sekretär der Regierungskanzlei arbeitete, mit einigen Sekretären, Kanzlisten usw. (ebd. S. 28–32). Die Hofkammer wirkte bis zum 3. August 1803, gefolgt von der preußischen Interims-Hofkammer unter Leitung der Spezial-Organisationskommission zu Münster, an deren Stelle am 1. Dezember 1803 die Kriegs- und Domänenkammer Münster trat (ebd. S. 96 f.).¹⁾

¹⁾ Erhalten sind die Kammerordnung von 1679 (Ms. 2 Nr. 1913), die den Landständen die Kontrolle der Militärausgaben erlaubte (ДЕНО S. 10 f.), die Ordnung von 1710 (FM Hofk. 2 Nr. 2), 1717 (ebd.) und 21. September 1753 (ebd. 2 Nr. 1 und 2 Nr. 2 a).

Bischof Johann von Hoya gestaltete wohl das Justiz- und Finanzwesen des Hochstifts neu, gründete aber keine zentrale Behörde für allgemeine Regierungsaufgaben. Nach seinem Tode schlug das Domkapitel die Einsetzung einer Regierungsbehörde vor. Die *Regierungsarticul* vom 25. Mai 1574 (Druck: Bauermann S. 111) sahen für die Sedisvakanz eine Regierung vor, der ein Statthalter – zuerst der Domscholaster Konrad von Westerholt –, vier Verordnete zur Regierung, der Kanzler Wilhelm Steck und ein gelehrter Jurist angehören sollten. Damit war nach der Hofkammer ein weiteres *collegium formatum* entstanden.¹⁾

Diese Ordnung blieb auch nach der Wahl Ernsts von Bayern zum Bischof bestehen, den das Domkapitel solange von der Regierung fernhielt, bis er selbst darauf verzichtete. Statthalter und Räte, wie sich die Regierung nannte, führten die Geschäfte in gewohnter Weise weiter. Nach energischem Drängen Ernsts gestand das Kapitel dem Bischof 1589 zu, an der Landesregierung beteiligt zu werden (Schmitz-Eckert S. 35; Druck der Artikel von 1589: Lüdicke S. 141–148). Die Forderung Ernsts, in wichtigen Angelegenheiten gefragt zu werden, wurde dagegen in Münster kaum beachtet. Erst die Kanzleiordnung von 1605 schrieb vor, daß *alle nötige instructiones, propositiones und dergleichen schreiben ... bei gueter zeit* dem Landesherrn zur Meinungsäußerung vorzulegen seien (Druck: Lüdicke S. 155–166). Bis zur Zeit Christoph Bernhards (1650–1678) bildeten die Ordnungen von 1589 und 1606 die Grundlage der Stiftsregierung (Schmitz-Eckert S. 56 f.).

Die Regierung war beauftragt, *alle und jede dieses stifts angelegenheiten ... zu bedencken*, soweit nicht die Hofkammer zuständig war. In ihre Kompetenz gehörten demnach alle Verwaltungsangelegenheiten außer den finanziellen. In den anbrechenden kriegerischen Zeiten traten bald militärische Fragen in den Vordergrund, die die Urteilskraft der Räte weit überstiegen. Als diese wegen konfessioneller Querelen und Schwierigkeiten mit den spanischen Kommandeuren das Domkapitel um Entlassung baten, entsandte Ernst kurkölnische Räte, darunter Propst Johannes Gropper, denen es gelang, die münsterischen Räte zu besänftigen (1587). Die *Regierungsarticul* blieben zwar in Kraft, jedoch mit der Änderung (Art. 21), daß die Ernennung der Ratsmitglieder nur noch dem Landesherrn zustünde (Schmitz-Eckert S. 35 ff.). Den Zeitgenossen fiel der Wandel kaum auf. Ihnen schien die Aufhebung der bischöflichen Küche zu Ostern 1588 wichtiger zu sein, die bisher viele Beamte und Bedienstete versorgt hatte (Lüdicke S. 23).

Nach der Übereinkunft bestand die Regierung nunmehr aus vier Statthaltern, d. h. je zwei Vertretern des Domkapitels und der Ritterschaft, sowie zwei Ge-

¹⁾ Wahrscheinlich stammten die Regierungsartikel aus der Feder Wilhelm Stecks. Außerdem bestehen Ähnlichkeiten mit der Regierungsverordnung Johanns von Hoya für das Stift Paderborn von 1569 (Druck: BAUERMANNS S. 116–123). Eine spätere Ausfertigung der Artikel, wohl von 1580, ersetzte den abgelösten Statthalter Konrad von Westerholt durch den nunmehrigen Administrator Johann Wilhelm (ebd. S. 108 ff.).

lehrten, darunter der Kanzler. Die Landräte wurden nur noch bei der Abfassung der Landtagsproposition hinzugezogen. Hofräte gab es wegen Abwesenheit des Landesherrn nicht mehr. Die Verbindung zum Bonner Hof sollte Propst Groppe gewährleisten, doch kam er nur selten nach Münster.

In Bonn erfolgte keine gesonderte Behandlung der münsterischen Angelegenheiten. Immerhin blieben die Regierungsartikel Grundlage der Verwaltungspraxis. Nur die Bezeichnungen der münsterischen Regierung änderten sich. So wurden nach dem spanischen Einfall von 1598/99 aus den Statthaltern die „Münsterschen Heimgelassenen Räte“. Im 18. Jahrhundert bevorzugte man den Titel „Münsterischer Hofrat“, gelegentlich auch „Münstersche Cantzley“ oder einfach „Regierung“ (ebd. S. 37).

Die Zuständigkeit der allgemeinen Verwaltungsbehörde wurde nur durch die Kompetenzen der Hofkammer beschränkt. Insbesondere umfaßte sie alle militärischen Angelegenheiten, Gerichtswesen (auch nach Errichtung des Geheimen Rates 1707), Mitwirkung bei Landtagen (später zur Zuständigkeit des Geheimen Rats gezogen), Lehnswesen, seit 1623 städtische Angelegenheiten, auswärtige Beziehungen sowie den Erlaß von Gesetzen unter fürstlichem Titel (Schmitz-Eckert S. 38–45). Die Überwachung der Gerichte erfolgte im Bedarfsfall durch Beordnung eines gelehrten Regierungsrates, doch war dieses Verfahren beim Offizialat unüblich (ebd. S. 40). Eine gesonderte Lehenkammer entstand durch das Edikt vom 3. Dezember 1710, vor der auch Lehenprozesse geführt werden konnten (ebd. S. 43). Die Zuständigkeit für Reichs- und Kreisangelegenheiten führte zu Einmischungen in die auswärtige Politik. Vereinzelt entsandte die Regierung sogar eigene Gesandte, die nicht zuletzt ein Auge auf landesherrliche Agenten und Ambassadeure haben sollten (ebd. S. 44 f.).

Besondere Maßnahmen erforderte die von 1585 bis 1650 anhaltende Trennung des Hofes vom Territorium, die nach 1683 fast zum Dauerzustand wurde. Die Kurfürsten Ernst und Ferdinand beschränkten sich meist darauf, die Vorlage wichtiger Entscheidungen zu verlangen, jedoch nur, wenn diese nicht eilbedürftig waren (Dehio S. 2). Der schon vor 1650 in Bonn tätige münsterische Sekretär stand in kurkölnischen Diensten, trug die Angelegenheiten den kurfürstlichen Räten zum Entscheid vor und bearbeitete auch kurkölnische Angelegenheiten. Damals „beganng sich in undeutlichen Umrissen so etwas wie eine Gesamtstaatsverwaltung“ in Bonn abzuzeichnen (ebd. S. 5), am ehesten im außenpolitischen Bereich, während Reichs- und Kreissachen den münsterischen Räten überlassen blieben. An fremden Höfen wurde Münster durch kölnische Agenten vertreten, soweit die münsterische Regierung nicht eigene Vertreter entsandte (s. o.).

Unter dem tatkräftigen Bischof Christoph Bernhard wurde die Regierung weitgehend aus der allgemeinen Landesverwaltung verdrängt. Nur die Regierungsmitglieder, die der Fürst zu Geheimen Räten ernannt hatte, blieben poli-

tisch sowie auf den Landtagen tätig. Alle wichtigen Angelegenheiten pflegte der Bischof nur mit seinen Geheimen Räten zu besprechen. Diese Konferenzen schlossen nicht, wie bisher üblich, mit einem mehrheitlich gefaßten *Conclusum*, sondern mit einer *Resolutio* des Fürsten. Damit beschränkte sich die Zuständigkeit der Regierung zunehmend auf Justizsachen.¹⁾ Das heißt nicht, daß sich die Geheimen Räte unter Christoph Bernhard schon zu einer Behörde entwickelten. Das geschah erst im Jahre 1707 (s. u.). Der Charakter des Gremiums entsprach mehr dem eines fürstlichen Kabinetts, ohne daß diese Bezeichnung damals gebraucht wurde.

Die Konferenzen des Bischofs mit den Geheimen Räten erforderten die Bestallung eines Geheimen Sekretärs. Das Amt nahm Heinrich Bruchausen über die Regierungszeit Christoph Bernhards hinaus wahr. Er schrieb alle Konferenzprotokolle und fertigte alle Konzepte ausgehender Reskripte und Erlasse, eine ungeheure Arbeitsleistung, abgesehen davon, daß er wahrscheinlich auch Einfluß auf politische Entscheidungen seines Herrn nahm. Er leitete zudem die Geheime Registratur (Dehio S. 5–9).

Obgleich die Opposition in Domkapitel und Ritterschaft gegen die eigenwillige Politik des Bischofs in seinen letzten Lebensjahren stark anstieg, blieben die Machtverhältnisse im Stift nach seinem Tode (1678) relativ ungestört erhalten. Der Nachfolger, Ferdinand von Fürstenberg, berief die Geheimen Räte weiterhin zu Hofe. Auch Heinrich Bruchausen blieb im Amte (ebd. S. 12 f.). Jedoch brachten die Stände Heer und Finanzen wieder unter ihre Aufsicht. Der Bischof mußte sogar auf einen Teil seiner Rechte bei der Beamtenernennung verzichten. Als er den unter Galen als Verfechter fürstlicher Priorität gefürchteten Dr. Balthasar Ham zum Geheimen Rat ernannte, zwangen ihn die Landstände, den Schritt rückgängig zu machen (ebd. S. 11 f.). Sie setzten sich auch mit der Forderung durch, den Posten des Weltlichen Hofrichters nur noch an Adelige zu vergeben.

Unter Maximilian Heinrich von Bayern begann erneut die Trennung von Hof und Territorium. Die Regierung klagte 1685, alle Militär- und Finanzsachen würden nach Bonn gezogen, ohne daß in Münster Einfluß auf Entscheidungen genommen werden könne.

Franz Arnold von Wolff-Metternich, der als Bischof von Paderborn in Neuhaus residierte, errichtete bald nach seinem Regierungsantritt am 12. Dezember 1707 den münsterischen Geheimen Rat, eine echte Behörde (*collegium formatum*), gedacht zu *besserer prosperyrung der sowohl in publicis und regierungs-sachen als auch*

¹⁾ Zur Tätigkeit der Regierung als Justizbehörde erster Instanz: SCHMITZ-ECKERT S. 47 f.; als Appellations- und Revisionsinstanz: ebd. S. 49 ff.; in Kriminalsachen: ebd. S. 51–55; zu Kompetenzkonflikten mit anderen Gerichten: ebd. S. 58 ff. – Zur personellen Besetzung der Regierung: ebd. S. 61–82; zur Geschäftsordnung: ebd. S. 86–95.

allen anderen vorfallenden und absonderlich damit die vorkommende *supplicien ohne aufenthalt und verzug abgeholfen werden mögen* (Dehio S. 13; Schmitz-Eckert S. 100). Der Rat sollte sich zweimal wöchentlich in der Geheimen Kanzlei versammeln. Mindestens drei der Geheimen Räte mußten in Münster anwesend sein. Samstags wurde Geheimer Kriegsrat gehalten, an dem der Oberkommandierende teilnahm, der an Entscheidungen aber nur beteiligt wurde, wenn *periculum in mora* war (Dehio S. 14). Montags gingen die Protokolle des Geheimen und Kriegsrats an den Fürsten ab.

Zur vollen Selbständigkeit entbehrte der Geheime Rat noch einer eigenen Kanzlei, da die Regierungskanzlei und der Geheime Sekretär sich in Neuhaus befanden. Clemens August (1719–1761) verfügte deshalb, daß ein Geheimer Sekretär bei Hofe, der andere in Münster amtieren sollten. Die Geheime Kanzlei blieb getrennt von der allgemeinen Kanzlei. Sie saß im Fraterhaus, später in der Hofvogtei am Domhof. Während des Bestehens des Geheimen Rates nahm die Zahl der Räte ständig zu und erreichte unter Clemens August bereits 27, doch stand nur eine Minderheit in Sold. Die anderen besaßen eine Anwartschaft oder begnügten sich mit dem Titelschmuck (Dehio S. 14 f.). In ähnlicher Weise stieg auch die Mitgliederzahl der Regierung an, einer reinen Justizbehörde. Deren Räte rekrutierten sich meist aus den Referendarien (seit 1608 nachweisbar), den früher zu Beratungen herangezogenen *extraordinarii* (Schmitz-Eckert S. 71–74).

Einer der gelehrten Räte wirkte als *advocatus fisci* (Regulament vom 17. Mai 1667) als Vertreter landesherrlicher Interessen und führte die Aufsicht über alle fürstlichen Bediensteten. Ihn unterstützte ein fiskalischer Anwalt. In den Ämtern unterstanden ihm einzelne Amtsfisci (ebd. S. 75). Für den *advocatus patriae* läßt sich kein Regulativ nachweisen. Er befaßte sich mit Grenzstreitigkeiten gegen Ausländer und wurde aus der landständischen Pfennigkammer besoldet (ebd. S. 75 ff.), war also ständischen Ursprungs.

Infolge der ständigen Abwesenheit des Landesherrn im 18. Jahrhundert drängte das Domkapitel auf Bestellung eines Statthalters, der stets aus den Reihen der Kapitularen gewählt wurde und offiziell kurkölnisch-münsterischer Beamter war, aber keine Bedeutung erlangte. Wichtiger erwies sich das Bestreben Clemens Augusts, sachkundige Mitarbeiter für die münsterischen Angelegenheiten in seiner persönlichen Nähe anzusiedeln. Hofrat Gottfried Joseph Raesfeld bearbeitete in Bonn als Kabinettssekretär die münsterischen und paderbornischen Angelegenheiten. Als Anhänger Österreichs beeinflusste er die kölnische Politik. Bei ihm und dem ihm unterstehenden Bonner Kabinett lag die eigentliche münsterische Regierungsgewalt, wenn dessen Leitung auch nominell dem adeligen Präsidenten des Geheimen Rates, dem Statthalter und Dompropst Ferdinand von Plettenberg zustand, symptomatisch für die „lässige Dezentralisation“ unter Clemens August (Dehio S. 18), wie auch die 1740 verfügte Ernen-

nung landesherrlicher Landtagskommissare – übrigens aus den Reihen der Geheimen Räte – zur Vertretung fürstlicher Interessen auf den münsterischen Landtagen. Grundsätzlich war seit dem 27. November 1762 das neuerrichtete Bonner Departement unter dem Minister Franz von Fürstenberg für alle Münster betreffenden Angelegenheiten zuständig, eine „Art kölnisches Provinzialministerium für Münster“ (ebd. S. 19) mit eigenen Beamten, aber ohne Verbindung zum münsterischen Geheimen Rat, eher in Konkurrenz zu den in Münster tätigen Behörden. Erst 1774 verstand sich die Hofkammer dazu, die Bezüge des Ministers Fürstenberg und die Kosten der Bonner Kanzlei zu übernehmen. Viele Jahre hindurch gehörte Fürstenberg nicht einmal dem Geheimen Rat an. Die Kölner Hofkalender bezeichnen ihn nur als Geheimen Konferenzrat in Bonn und Leiter der dortigen kurfürstlich münsterischen Kanzlei. Die Landstände setzten schließlich sogar durch, daß Fürstenberg nicht mehr an münsterischen Landtagen teilnehmen durfte (Hanschmidt S. 82). Fürstenberg litt darunter ebenso sehr wie unter der Rivalität des kurkölnischen Ministers Caspar Anton von Belderbusch, der auch die Münster betreffenden Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten an sich gezogen hatte (ebd. S. 83). Nach dem Sturz Fürstenbergs (1780) lag das Amt in Händen von Adam Franz Wenner, seit Sommer 1789 von Johann Gerhard Druffel.¹⁾ Nur das Erziehungswesen verblieb Fürstenberg. Wenn auch das Bonner Departement die alte münsterische Behördenstruktur nicht veränderte, sondern nur überbaute, lag in den Rivalitäten eine große Leitungsschwäche. Mit Befremden stellte ein Zeitgenosse fest, *wie alles bei allen drei ständen, was Fürstenberg oder einer von seinen freunden proponierte, ohne zu votieren und ohne untersuchung de plano verworfen wurde* (Freiherr von Kerckerinck: Dehio S. 19).

Nach dem Regierungsantritt Maximilian Franz' (1784) blieb das Bonner Departement bestehen und trat unter die unmittelbare Leitung des Kurfürsten. Der Geheime Referendar Druffel hielt alle Fäden in der Hand und erreichte fast den Rang des früheren Ministers Fürstenberg, „ein eigenartiger Zustand, den auf eine aus anderen Verfassungen entlehnte Formel zu bringen nicht angeht. Das selbständige Leben des Staates schlummerte ein. Es entstand mit dem Zentrum Bonn ein ganz lockerer Gesamtstaat, der von jeder Neuwahl zersprengt werden konnte, sozusagen ein Gesamtstaat auf Abbruch“ (Dehio S. 20). Die Schwäche der Konstruktion, die sich besonders außenpolitisch auswirkte, mußte in Kauf genommen werden. Dagegen gingen vom Departement kulturpolitische Anstöße aus, die in ganz Deutschland aufmerksam vermerkt wurden.

Eine andere Schwäche der münsterischen Zentralbehörden beruhte auf der mangelhaften Besoldung der Beamten – wie fast in allen Staaten der damaligen Zeit –, die wiederum auf der kläglichen Finanzverfassung des Landes basierte.

¹⁾ Alfred HARTLIEB VON WALLTHOR, Johann Gerhard von Druffel (WestfLebensb 8. 1959 S. 84–100).

Ungeachtet fortschreitender Geldentwertung und während der Kriege erhöhter Preise für Lebensmittel blieben die Gehälter auf altem Stande, wurden verspätet oder gar nicht gezahlt. Selbst die Hofräte konnten ihre Familien nicht von ihrem Gehalt ernähren. Nebentätigkeiten oder Kumulation von Ämtern wirkten sich negativ auf die Leistungen aus.

Erheblich höher lagen die Besoldungen der Bonner Beamten. Fürstenberg bezog 4 000 Rtl., Druffel über 2 300 Rtl., während ein Geheimer Referendar in Münster nur über 265 bis 929 Rtl. verfügte. Mangelhafte Bezahlung rief Bestechlichkeit und nachlässige Dienstauffassung hervor, gegen die sich Fürstenberg mit der Verordnung von 1776 wandte. Die zur Besserung notwendige Erhöhung der Besoldungen scheiterte aber an den Landständen. Die Ritterschaft stellte schließlich dem Landesherrn 1785 frei, die Gehälter zu erhöhen, doch müsse er die Mehrkosten selbst tragen. Hinter dem „großmütigen“ Entschluß stand nicht nur der Zwang zur Sparsamkeit, sondern auch das Bestreben, dem Fürsten finanzielle Lasten aufzubürden, um seiner Macht im Staate Zügel anzulegen. Maximilian Franz erhöhte tatsächlich die Beamtengehälter auf eigene Kosten, trotz der Unzulänglichkeit ein Zeichen für die Großherzigkeit des letzten münsterischen Landesherrn (Dehio S. 23 f.).

Nach der preußischen Besitznahme des Landes ging der Geheime Rat am 27. September 1802 in den Interims-Geheimen-Rat über, der unter der Oberleitung der Spezial-Organisations-Kommission in Münster arbeitete. Mit der Errichtung der Kriegs- und Domänenkammer sowie einer preußischen Regierung endete die Tätigkeit des Geheimen Rates und der münsterischen Regierung.

§ 48. Weltliche Unterbehörden

Schlüter, Provinzialrecht des Fürstentums Münster

Behnes Clemens August, Beiträge zur Geschichte und Verfassung des ehemaligen Niederstifts Münster als der früheren Ämter Meppen, Cloppenburg, Vechta. 1830

von Olfers, Beiträge

Symann Ernst, Die politischen Kirchspielsgemeinden des Oberstifts Münster. 1909

Ohde, Unterbehörden

Altemeyer Hubert, Die Entstehung der Amtsverfassung im Stifte Münster, insbesondere im Niederstift. Diss. iur. Münster 1926

Jacob, Hofkammer

Uhlhorn Friedrich, Die territorialgeschichtliche Funktion der Burg. Versuch einer kartographischen Darstellung (BildrLdG 103. 1967 S. 9–31)

Kirchhoff Karl-Heinz, Ständeversammlungen und erste Landtage im Stift Münster 1212–1278 und der Landtagsplatz auf dem Laerbrock (WestfForsch 30. 1980 S. 60–77)

Wolter Udo, Amt und Officium in mittelalterlichen Quellen vom 13. bis 15. Jahrhundert (ZSRG Kan. 74. 1988 S. 246–280)

Schubert, Fürstliche Herrschaft

Die Verwaltungslast in der unteren Ebene trugen die Ämter. Wie wahrscheinlich in allen deutschen Territorien entstanden sie zu Anfang des 14. Jahrhunderts. Es handelt sich dabei um Bereiche, in denen der Fürst das „Gebot“

innehatte, d. h. die wichtigsten Gerichte besaß, Maß und Gewichte anordnen sowie Verordnungen erlassen konnte. Die ersten Ämter folgten zeitlich Bereichen, die früher unter anderen Bezeichnungen bestanden, z. B. Gericht, Vogtei, Bann usw., aber nicht die geographische Geschlossenheit aufwiesen wie die späteren Ämter. Deren Ausbildung ist zugleich ein Kriterium für fortgeschrittene Entwicklung eines Territoriums.

„Das Amt wird die Basis spätmittelalterlicher Herrschaftsverwaltung“ (Schubert S. 15) in räumlich außerordentlich unterschiedlichen Einheiten, die auf ältere territorialbildende Vorgänge zurückweisen (vgl. § 43). Sie umfassen eine kleinere oder größere Zahl von Kirchspielen, die in dieser Zusammensetzung durch gemeinsame Geschichte verbunden sind. In den Ämtern läßt der Fürst die landesherrlichen Abgaben erheben, Recht sprechen, die Landesverteidigung organisieren und die „Polizei“ ausüben. „Unter den vielfältigen Funktionen des Landes ist für die werdende Staatlichkeit am wichtigsten geworden, daß es [das Amt] das Rückgrat der Finanzverwaltung wurde: Ohne Ämter konnten keine neuen Landessteuern durchgesetzt und erhoben werden“ (ebd.). Im werdenden spätmittelalterlichen Staate versahen die Ämter die Aufgaben, die im Hochmittelalter die Villikationen erfüllt hatten. Doch zeigte das Amt zum Unterschied von den Villikationen räumlich festgelegte Grenzen. Dementsprechend lautet ihre lateinische Bezeichnung *districtus*. Wie jedes Amt eine bestimmte Flächengröße aufwies, so war auch seine finanzielle Kraft, d. h. die einkommenden Geld- und Natureinkünfte sowie Dienste und Leistungen der Hintersassen, eindeutig umschrieben, seit dem Spätmittelalter in Lagerbüchern schriftlich festgehalten. Der Fürst sah das Amt hauptsächlich unter diesem Gesichtspunkt. Es stellte für ihn einen berechenbaren, erheblichen Teil seiner finanziellen Grundlage dar, auch konnte er im Bedarfsfall darauf zurückgreifen, um es zur Deckung einer Finanzlücke zu verpachten oder zu verpfänden. Bereits im 14. Jahrhundert machten die münsterischen Fürstbischöfe ausgiebig von diesen Möglichkeiten Gebrauch, nicht gerade zum Wohl des Gesamtstaates. Dagegen waren Teilungen von Ämtern, wie sie in weltlichen Territorien in Erbfällen an der Tagesordnung waren, in einem geistlichen Fürstentum naturgemäß nicht möglich.

Mittelpunkte der Ämter (Liste: § 43) bildeten in der Regel Burgen, mit anderen Worten Herrschaftszentren (Uhlhorn), um die sich Gebotsbereiche gebildet hatten. Alle münsterischen Ämter nannten sich nach solchen Burgen, mit Ausnahme des Amtes Bocholt, das seinen Namen von einer bischöflichen Stadt ableitete, obgleich sein Bereich im wesentlichen auf Herrschaftsrechte zurückging, die an die Burg Ringenberg gebunden waren. Die Abweichung mag damit zusammenhängen, daß der Besitz der Burg Ringenberg mit dem Grafen von Kleve strittig war.

Eine andersartige räumliche Unterteilung des Oberstifts Münster in vier *orde* (Viertel, nämlich auf dem Brahm, zum Drein, Bevern und Stevern) wird als älter als die Ämter angesehen (Kirchhoff S. 73 ff.), obgleich sie einen rationaleren

Eindruck hinterläßt, der nicht auf historischer Entwicklung beruht, sondern auf Zweckmäßigkeit der Verwaltungseinteilung. Nur das Amt auf dem Brahm taucht später noch als Bezeichnung für den südlichen Teil des Amtes Ahaus auf. Die anderen Namen erscheinen nicht mehr. Burgen oder Herrschaftszentren lagen den *orden* in keinem Falle zugrunde.

An der Spitze der Ämter standen Amtmänner oder Drosten (*officiati*, manchmal auch *officiales*), die ausnahmslos der münsterischen Ministerialität entstammten. Demnach blieben die Träger der fürstlichen Verwaltung ihrer sozialen Herkunft nach dieselben wie in der Epoche der Villikationen. Jedoch gab es einen wesentlichen Unterschied: Die *villici* empfangen ihr Amt vom Bischof als *beneficium* oder *feudum*. Ihr Streben richtete sich darauf, ihr Amt zu einem erblichen Allod umzuformen, wie es auch in vielen Fällen gelang. Dagegen lassen die Drosten schon in ihrer in Münster üblichen Amtsbezeichnung erkennen, daß sie in einem verwandelten Dienstverhältnis zum Landesherrn standen. Als *officiales* oder *officiati* erhielten sie ihr Amt durch eine Bestallung mit förmlichem Auftrag. Die in den Bestallungen enthaltenen Bedingungen und das zumindest theoretische Recht des Fürsten, den Amtmann wieder abzusetzen, sicherten dem Landesherrn eine ausgeprägtere Verfügungsgewalt, als es bei den Lehen möglich gewesen wäre, und beugten der fortschreitenden Aushöhlung der Herrschaft durch Entfremdung von Lehnstücken vor. Zwar ähnelten Lehen und Bestallungen in den äußeren Erscheinungsformen und wurden sogar in dieselben *Verschreibbücher* eingetragen, doch waren sich die Amtmänner zweifellos im klaren darüber, welche Unterschiede sie von den Lehnsträgern trennten (Schubert S. 16). Nach der Bestallung leisteten die Drosten (Amtmänner, *officiati*, *officiales*) dem Fürsten oder seinem Vertreter einen Diensteid (Formel von 1446 gedruckt: Behnes S. 501 – 509; vgl. Schmitz-Kallenberg, Landstände S. 75 ff.).

Der fürstliche Verwaltungsauftrag an den Amtmann drückte sich im Fürstbistum Münster nicht zuletzt in dem hier üblichen deutschen Titel des Drosten aus. Eigentlich rechnete der Truchseß oder *dapifer* zu den Hofämtern (vgl. § 40). Ihm oblag die Versorgung des Hofstaates. Genau derselben Aufgabe wurde der Drost in den Ämtern unterworfen. Die Sicherung der Einkünfte des Bischofs und seines Hofes ging allen anderen Obliegenheiten voran. So waren die Amtmänner auch unmittelbar dem Fürsten unterstellt. Mit diesem rechneten die Amtmänner ab und leisteten ihm Rechenschaft über ihre Maßnahmen. Mittelbehörden bestanden nicht. Erst 1573 bildete sich eine Zentralbehörde, die für die Rechnungsführung der Ämter zuständig war, die Hofkammer (§ 47).

Das Personal der Ämter hielt sich stets in engen Grenzen. Neben dem adeligen Drosten oder Amtmann wirkte der meist bürgerliche Rentmeister, der die Rechnungen und Register führte und damit die eigentliche Arbeit auf den Amtshäusern verrichtete. In seinen Händen lag die Verwaltung der fürstlichen Domänen und Rechte, wie Dienst- und Spannrechte, Zölle, Mühlenzwänge, Renten

und Steuern (v. Olfers S. 12; Ohde S. 15). Während der Drost die Herrschaft repräsentierte, sicherte der Amtsrentmeister deren finanzielle Belange, wenn auch beide Personen offiziell gemeinsam handelten (Ohde S. 15). Das Amt des Rentmeisters erforderte Kenntnis der umlaufenden Münzsorten und deren Wechselkurse. Zahlungsmittel war vor dem Aufkommen des Guldens und des Talers der münsterische Pfennig, eine kleine Silbermünze, deren Transport über Land in Fässern und Säcken große Sicherheitsmaßnahmen erforderte. Seit 1573 wurden die Amtsrentmeister auf Vorschlag der Hofkammer ernannt. Manche von ihnen, besonders in den größeren Ämtern, beschäftigten einen Adjunkten (Jacob S. 79 ff.).

Die Besoldung der Beamten in den Amtshäusern lag je nach Größe und Reichtum der Ämter verschieden hoch. Die Drostent bezogen teilweise ansehnliche Festbeträge in Geld und umfangreiche Naturallieferungen sowie Dienste aus den Domänen einkünften. Geringer entlohnt wurden die Amtsrentmeister, doch flossen diesen aus besonderen Dienstverrichtungen, etwa bei der Abnahme der Kommunalrechnungen, nicht unerhebliche Nebeneinkünfte zu. Ganz auf andere Einkünfte angewiesen blieben die schlecht bezahlten Amtsschreiber. Sie wirkten meist als Kirchspielsrezeptoren (Ohde S. 15 f.). In einigen Amtshäusern waren außerdem Amts- oder Hausvögte für besondere Aufgaben in der Durchführung und Kontrolle von Anordnungen beschäftigt (v. Olfers S. 13).

Mit Ausnahme der Stadt Münster waren alle Stiftsstädte und Wigbolde der Aufsicht der Ämter unterstellt (vgl. § 52).

Ursprünglich unmittelbar dem Landesherrn unterworfen, traten die Ämter mit dem Entstehen der Zentralbehörden unter die Aufsicht der Regierung, später des Geheimen Rates. In der Rechnungsführung waren die Amtsrentmeister der Hofkammer rechenschaftspflichtig.

Zusammenfassend gilt für die Ämter, was bereits zur Ausbildung des weltlichen Territoriums gesagt worden ist (§ 43): „Das Amt ... beruht nicht auf administrativer Planung. Es faßt alte Rechte umformend zusammen. Insofern ist es keine Wortklauberei, sondern eine genaue Definition, wenn W. Schlesinger feststellt, das Fürstentum ‚war nicht in Ämter eingeteilt, sondern setzte sich aus ihnen zusammen‘“ (Schubert S. 17). Hieraus erklärt sich auch die auf den ersten Blick erstaunliche Ungleichheit der münsterischen Ämter. „Es gab große und kleine, reiche und arme Ämter, solche, die der fürstlichen Verwaltung sehr nahe stehen, und solche, die kaum mehr als ihre eigenen Administrationskosten eintragen“ (ebd.). Hier braucht nur an das große Amt Wolbeck, das winzige Amt Bevergern und das weithin unabhängige Amt Vechta erinnert zu werden, um diese Aussage auch für die münsterischen Verhältnisse als gültig hinzustellen.

Sehr schwach ausgebildet war die unterste Verwaltungsstufe in den Kirchspielen. Zu einem Kirchspiel gehörten meist ein Dorf und einige Bauerschaften. Im wesentlichen erschöpfte sich die Verwaltung in den sogenannten Kirch-

spiels-Konventionen, Versammlungen unter Vorsitz des Amtsdrosten oder seines Vertreters. An den Versammlungen, die jährlich, seit dem Edikt vom 17. Juli 1765 alle zwei Jahre stattfanden, nahmen die Gutsherren teil. Die Bauern bildeten den Umstand, besaßen aber kein Stimmrecht. Die Anwesenden prüften und billigten den Kirchspielshaushalt (Ohde S. 39–42). Im Anschluß wurden allgemeine Kirchspielsangelegenheiten besprochen, etwa Baumaßnahmen, Markensachen, Verpachtungen, Schulden, Prozesse usw. (ebd. S. 42 f.).

Für alle, auch weltlichen Angelegenheiten war ursprünglich der Pfarrer verantwortlich. Später bürgerte sich die Anstellung von Kirchspielsrezeptoren für die Steuererhebung (ebd. S. 44), eines Führers für die Organisierung der Landesverteidigung und Musterung (ebd. S. 44 f.) und von Vögten als Polizei- und Gerichtsdienern (ebd. S. 45) ein, die auf Lebenszeit gegen geringes Entgelt angestellt wurden. Die Provisoren und Bauerrichter als Vertreter der allgemeinen Kirchspielsinteressen (ebd. S. 45 ff.) entstammten der Schicht der Schatzpflichtigen und erhielten für ihre zeitlich begrenzte Tätigkeit keine besondere Dienstentschädigung. Sie genossen lediglich Freiheit von bestimmten Diensten. Die Bauerrichter sorgten in ihrer Bauerschaft für ordnungsgemäße Instandhaltung der Wege, Räumung der Gräben und den Straßenbau.

Nicht zur Kompetenz der weltlichen Unterbehörden gehörte die Aufsicht über Schulen und milde Stiftungen, Abnahme und Kontrolle der Kirchen- und Armenrechnungen. Dafür waren die Archidiakone zuständig, sofern nicht ein anderes Gremium Patronatsrechte besaß (ebd. S. 19).

§ 49. Gerichtsverfassung

- Freher Marquard, *De secretis iudicii olim in Westphalia aliisque Germaniae partibus olim usitatis postea abolitis commentariolus*. Ed. nova cur. J. G. W. Helmstadii 1663; ed. J. H. D. Goebel. Ratisbonae 1762
- (Möser Justus), *Eine kurze Nachricht von den Westfälischen Freygerichten* (Westph. Beyträge zum Nutzen und Vergnügen. 1780 Sp. 161–184)
- Kindlinger Nikolaus, *Geschichte der älteren Grafen, als Reichsbeamte bis zum 13. Jahrhundert und die westphälischen Fehm- und Freigerichte*. Leipzig 1793
- Kopp Karl Philipp, *Ueber die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westphalen*, hg. von M. G. Kopp. Göttingen 1794
- Köster Ludwig Albrecht Wilhelm, *Diplomatisch-practische Beyträge zu dem deutschen Lehnrecht und zu der Westphälischen Fehmgerichts-Verfassung 1–3*. Dortmund und Leipzig 1797–1809
- Wigand Paul, *Das Femgericht Westphalens aus den Quellen dargestellt und mit noch ungedruckten Urkunden erläutert*. 1825, ²1893
- Die Freigrafschaften der Münsterschen Diöcese* (AllgArchGkdePreußStaat 10. 1833 S. 42–65, 145–174, 248–279)
- Die Gografschaften der Münsterschen Diöcese* (ebd. 11. 1833 S. 289–308) von Olfers, Beiträge
- Geisberg Heinrich, *Die Fehme. Eine Untersuchung über Namen und Wesen des Gerichts* (ZVaterländG 19. 1858 S. 33–186)

- Seibertz Johann Suibert, Zur Topographie der Freigrafschaften (ZVaterlG 23. 1863 S. 95–164; 24. 1864 S. 17–86; 25. 1865 S. 181–240; 26. 1866 S. 1–62; 27. 1867 S. 225–254; 28. 1869 S. 79–106; 29. 1871 T. 1 S. 68–120)
- Stüve Karl, Untersuchungen über die Gogerichte der Westfalen und Niedersachsen. 1870
- Duncker Heinrich, Quellen zu westfälischen Femgerichten (ZSRG Germ. 5. 1884 S. 116–197)
- Lindner Theodor, Die Feme. Geschichte der „heimlichen Gerichte“. 1888, ²1896; Nachdr. 1989 mit einer neuen Einl. v. Wilhelm Janssen
- Philippi Friedrich, Das westfälische Vemegericht und seine Stellung in der deutschen Rechtsgeschichte. 1888
- Geisberg Heinrich, Wo tagte das Gogericht zum Sandwell? (ZVaterlG 52. 1894 T. 1 S. 230 mit Taf.)
- Schücking Lothar, Das Gericht des westfälischen Kirchenvogts. Ein Beitrag zur deutschen Gerichtsverfassung und dem Gerichtsverfahren im Mittelalter. Diss. iur. Münster 1897
- Lüdicke, Landesherrliche Zentralbehörden
- Engelke (Bernhard), Das Gogericht auf dem Desum (OldenJb 14. 1905 S. 1–87)
– Das Gogericht Sutholte, die Freigrafschaft und das Holzgericht zu Goldenstedt (ebd. 16. 1906 S. 145–267)
- Huyskens Victor, Der Ankauf des Verlaes der Reformatio consistorii ecclesiasticae jurisdictionis Monasteriensis (1571) durch die Geistlichkeit (ZVaterlG 64. 1906 T. 1 S. 258 ff.)
- Bartmann Johannes, Das Gerichtsverfahren vor und nach der Münsterischen Landgerichtsordnung von 1571 und die Aufnahme des römischen Rechts im Stifte Münster (DtRechtBeitr 2 H. 3) 1908
- Herold Ferdinand, Die Zuständigkeit der Gogerichte und Freigerichte in Westfalen, besonders im Münsterland. Diss. Leipzig; gedr. unter dem Titel: Gogerichte und Freigerichte im Mittelalter besonders im Münsterland (ebd. H. 5) 1909
- Engelke Bernhard, Das Gogericht auf dem Stewede (ZHistVNdsachs 1908. 1908 S. 58–94)
– Alte Gerichte in dem alten Amte Cloppenburg (OldenJb 17. 1909 S. 177–297)
– Alte Gerichte im Gau Dersi (ebd. 18. 1910 S. 1–103)
- Loewe Walther, Das Gerichtswesen der Grafschaft Steinfurt. 1913
- Ohde, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Unterbehörden
- Molitor Erich, Die Entwicklung der westfälischen Freigerichte (Westfalen 6. 1914 S. 38–59)
- Schwarz, Reform des bischöflichen Officialats
- Dehio, Zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte
- Engelke Bernhard, Gau, Gau-Kirchen und Gau-Gerichte, Grafschaften und Grafengerichte im südlichen Oldenburg (OldenJb 30. 1926 S. 145–157 mit Karte)
- Bock Ernst, Der Kampf um die Landfriedenshoheit in Westfalen und die Freigerichte bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts (ZSRG Germ. 48. 1928 S. 379–455)
- Benkert Adolf, Das Gogericht zum Sandwelle. Nach Forschungen an Ort und Stelle. 1929
- Siedler Agnes Maria, Der Niedergang der Westfälischen Feme und seine Ursachen. 1935
- Hömberg Albert K., Grafschaft, Freigrafschaft, Gografschaft (SchrHistKommWestf 1) 1949
– Die Entstehung der Westfälischen Freigrafschaften als Problem der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte. 1953
- Dannenbauer Heinrich, Hundertschaft, Centena und Huntari (HJb 62/69. 1949 T. 1 S. 155–219)
– Freigrafschaften und Freigerichte (VortrForsch 2. 1955 S. 57–76)
- Feine, Kirchlliche Rechtsgeschichte
- Döhring Erich, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500. 1953
- Schmeken Ewald, Die sächsische Gogerichtsbarkeit im Raum zwischen Rhein und Weser. 1961
- Kohl Wilhelm, Die Notariatsmatrikel des Fürstbistums Münster (BeitrWestFamilienforsch 20. 1962 S. 3–136)
- Ketteler Josef, Katalog der münsterischen Notare und Prokuratoren (ebd. S. 137–163)
- Meckstroth, Verhältnis
- Knemeyer Franz Ludwig, Das Notariat des Fürstbistums Münster (WestZ. 114. 1964 S. 1–142)

- Wüllner Wolfgang, Zivilrecht und Zivilrechtspflege in den westlichen Teilen Westfalens am Ende des 18. Jahrhunderts (VeröffHistKommWestf 22,9) 1964
- Jacob, Hofkammer
- Schmitz-Eckert, Hochstift-münsterische Regierung
- Schröer, Kirche in Westfalen vor der Reformation
– Kirche in Westfalen im Zeichen der Erneuerung
- Schulze Hans Kurt, Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins (SchrVerfG 19) 1973
- Ilisch Peter, Gogericht und Freigericht Hastehausen (GBllKrCoesfeld 2. 1977 H. 2 S. 5 ff.)
- Nabrings Arie, Strafrecht und Strafverfahren im Fürstentum Münster am Ausgang des 16. Jahrhunderts (WestfZ 135. 1985 S. 9–23)
- GS NF 17,1: Kohl, Domstift St. Paulus 1
- Haas Isabel, Probleme der Gerichtsverfassung der Stadt Münster, insbesondere der Zuständigkeitskonkurrenz zwischen der Stadt und dem Landesherrn ca. 1580 bis ca. 1660. Mag.-Arb. Münster 1990 (masch.)
- Bemmann Klaus, Neue Aspekte zur Entwicklung der sächsischen Gogerichte (ZSRG Germ. 109. 1992 S. 95–128)
- Holzem Andreas, Katholische Konfession und Kirchengucht. Handlungsformen und Deliktfelder archidiakonaler Gerichtsbarkeit im 17. und 18. Jahrhundert (WestfForsch 45. 1995 S. 295–332)
- Schubert, Fürstliche Herrschaft
- Luttkus Dirk, Die Handschriften Msc. I 213 und I 214 im Staatsarchiv Münster als Quellen zur Geschichte des westfälischen Notariats. Mag.-Arb. Münster 1997 (masch.)

a. Allgemeines

Die Gerichtsverfassung des späten Mittelalters und der Neuzeit macht im Hochstift Münster auf den ersten Blick den Eindruck großer Verwirrung. Nirgends bestehen klare Abgrenzungen der Zuständigkeit in sachlicher wie persönlicher Beziehung. Befremdend wirkt auch die unklare Trennung von geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit, die letzten Endes in der Doppelfunktion des Bischofs als Ordinarius und Fürst ihren Grund hat. Der Bischof war dementsprechend oberster Gerichtsherr in geistlichen und weltlichen Sachen. Wie es zu diesem Zustand gekommen ist, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen, weil Quellen für die älteren Verhältnisse so gut wie ganz fehlen. Alle Bemühungen, Licht in die ehemalige Gerichtsverfassung zu bringen, beruhen auf Vermutungen.

So wurde vorübergehend die Ansicht vertreten, Gogerichte und Freigerichte seien aus getrennten Wurzeln erwachsen. Gogerichte gingen auf die altsächsische Gerichtsbarkeit, Freigerichte auf fränkische Grafengerichte zurück. Die These hat sich als unhaltbar erwiesen. Nichts von den altsächsischen Gerichten hat die karolingische Eroberung des Landes überlebt. Allem Anschein nach gab es seit dieser Zeit nur eine einzige Gerichtsform, die sowohl herrschaftliche wie genossenschaftliche Züge aufwies. Sie diente in bestimmten räumlichen Bezirken der Rechts- und Friedenssicherung im umfassenden Sinne des Wortes. Wie diese Bezirke beschaffen waren, ist unbekannt. Wahrscheinlich standen sie in Beziehung zu Siedlungseinheiten und der im 9. und 10. Jahrhundert kaum erkennba-

ren kirchlichen Organisation des Landes. Offen muß bleiben, ob darunter die nur schemenhaft greifbaren Gaue des Münsterlandes zu verstehen sind, deren Grenzen offensichtlich nicht so fest lagen, wie manchmal vorausgesetzt wird. Ganz bestimmt waren es aber nicht die der Legende zuzurechnenden „Urkirchspiele“, die es in Wirklichkeit nie gegeben hat. Mit der Entwicklung eines Pfarrsystems kann im Oberstift wohl erst seit dem 11. Jahrhundert gerechnet werden.

Immerhin scheint sich in den Gogerichten am ehesten das ältere Gerichtswesen widerzuspiegeln. Besonders zählen dazu die Gogerichte, in denen die jährlich ein- oder zweimal stattfindenden Landgodinge nachzuweisen sind. Gogerichte, deren Versammlungsort innerhalb der Ortschaften lagen und die keine Landgodinge kannten, lassen sich dagegen nicht nur durch ihren kleineren Zugschnitt als jüngere Abspisse oder Neugründungen erkennen. Läßt man diese kleineren Gogerichtsbezirke beiseite, so verbleibt ein relativ gleichförmiges Netz von Gerichtsbezirken, das das Land überzieht. In ihrer Organisation, den Aufgaben und der Verfahrensweise könnten bei den Gogerichten stärker als bei anderen Gerichten ältere Verhältnisse erhalten geblieben sein, wobei Gewichtverschiebungen zwischen herrschaftlichen und genossenschaftlichen Elementen im Laufe der Zeit berücksichtigt werden müssen. Auch weisen die einzelnen Gogerichte untereinander hierin Unterschiede auf.

Demgegenüber erscheinen die sogenannten Freigerichte in ungewisserem Lichte. Zweifellos kommt in ihnen das herrschaftliche Moment in höherem Maße zum Durchbruch als bei den Gogerichten. Erstaunlicherweise bestehen nämlich Freigerichte auch in Kirchspielen, in denen gar keine Freien ansässig waren. Diese Gerichtsform kann also nicht darauf zurückgeführt werden, ein Gericht für freie Leute zu schaffen, das von den Gogerichten eximiert. So läßt sich beispielsweise erkennen, daß einige Freigerichte an Vogteien anknüpften und ebensowenig wie diese bestimmten geographischen Bezirken zuzuordnen sind. Für derartige Gerichte wird die Bezeichnung „Freivogteien“ gebraucht (Hömberg). Doch gab es daneben auch andere herrschaftliche Grundlagen für die Entstehung von Freigerichten.

Die ursprüngliche Einheit mit den Gogerichten haben die Freigerichte niemals ganz abgelegt. Häufig befanden sich beide Gerichtsstätten an ein und demselben Orte oder nahe beieinander. Gografen fungierten gleichzeitig als Freigrafen. Ob die ursprünglichen Gerichtsbezirke in den sogenannten *Zenten*, bäuerlichen Gerichtseinheiten, gründeten, die ein oder mehrere Kirchspiele in einem Hochgerichtsbezirk zusammenfaßten, wie es in Mitteldeutschland der Fall ist (Schubert S. 65 f.), mag dahingestellt bleiben. Die westfälischen Tegereder (*centenarius*) könnten in diese Richtung deuten (Schütte). Daß die Freigerichte im 14. Jahrhundert als Vehikel für die westfälische Feme benutzt wurden, liegt auf einem anderen Felde. Im Münsterland hat sich diese Sonderentwicklung aber kaum ausgewirkt (s. unter d).

Die Scheidung zwischen Hoch- und Niedergerichtsbarkeit scheint erst im 13. Jahrhundert eingesetzt zu haben. Letztere wurde als Element der Territorialbildung zu einem bedeutenden politischen Faktor, weil sie stärker in das tägliche Leben der Menschen eingriff als die Hochgerichtsbarkeit (Schubert S. 68 f.). Zur Kompetenztrennung zwischen Go- und Freigerichten s. unter b und c.

Daneben bestanden noch andere Gerichte, die an geistliche Immunitäten oder an Herrschaftsansprüche adeliger Familien über kleinere Bezirke anknüpften (Patrimonialgerichte). Orte, denen Stadt- oder Wigboldrechte verliehen wurden, traten aufgrund landesherrlicher Privilegien aus der allgemeinen Gerichtsverfassung heraus. Sie erhielten eigene Gerichtsstände, deren Richter vom Landesherrn eingesetzt wurden oder auch von der Stadt selbst. Auch mit Marken und Forsten verbanden sich besondere Gerichte. Lehen-, Militär- und Medizinalgerichte galten besonderen Schichten der Bevölkerung. Überhaupt gab es keine Herrschaft oder Verwaltung, die nicht bemüht war, innerhalb ihrer Zuständigkeit eine eigene Gerichtsbarkeit aufzubauen. Den meisten gelang das in mehr oder weniger eingeschränkter Form.

Dieser im Ablauf der Geschichte gebildeten Vielzahl von Gerichten unterschiedlichster Art, die miteinander konkurrierten, stand im Hochstift Münster bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts nur ein einziges Obergericht gegenüber: das Offizialat oder Geistliche Hofgericht. Obgleich dessen Verfassung und persönliche Ausstattung eindeutig den geistlichen Stand bevorzugte, diente es der Gesamtbevölkerung als Gericht erster und zweiter Instanz, je nachdem, welchem Stand der Kläger oder Beklagte angehörte. Reformen sollten die am Offizialat von vornherein bestehenden oder eingerissenen Mißstände beseitigen, erreichten den erwünschten Erfolg aber nur in bescheidenem Maße. Fürstbischof Johann von Hoya, ein erfahrener Jurist, erkannte, daß im Volke Rechtsprechung als hohe Herrschaftsaufgabe angesehen und der Fürst nach der Qualität der im Lande tätigen Gerichte beurteilt wurde (Schubert S. 67). Er bemühte sich, neben das die Geistlichkeit bevorzugende Offizialat ein zweites Obergericht zu setzen, das Weltliche Hofgericht. Gegen den erbitterten Widerstand des Domkapitels, das sich als Sachwalter des gesamten Klerus sah, aber auch der anderen Landstände, die höhere Kosten für die Gerichtspflege fürchteten, konnte das neue Gericht nur mit Mühe durchgesetzt werden. Mangelhafte Personalausstattung und fehlende Kompetenzabgrenzung gegen das Offizialat ließen das Weltliche Hofgericht kaum zur Entwicklung kommen, zumal nun auch die Regierung und später der Geheime Rat einen Teil der obersten Rechtsprechung, vor allem in Appellationsangelegenheiten, an sich zogen.

Es gehört zu den auffälligsten Schwächen des geistlichen Fürstentums, daß es ihm niemals gelang, eine einwandfreie und unparteiische Rechtsprechung zur Blüte zu bringen. Befangenheit der Richter durch verwandtschaftliche oder ständische Bindungen sowie Bestechlichkeit des durchweg unzureichend besol-

deten Unterpersonals, der Advokaten und Prokuratoren, oft erkannt und beklagt, konnten doch nicht abgestellt werden. Jeder Versuch der Besserung endete im Gestrüpp der bestehenden Verhältnisse oder scheiterte am chronischen Geldmangel. So kam es dazu, daß nach der Besitznahme des Oberstifts durch Preußen (1802) die nun einsetzende unabhängige Gerichtsbarkeit besonders von Bürgern und Bauern als unschätzbare Fortschritt betrachtet wurde, obgleich die katholische Bevölkerung starke Vorbehalte gegen den neuen protestantischen Landesherrn hegte.

Bis zum Ende des Fürstbistums gelang es auch nicht, die Frage der Appellationsinstanz befriedigend zu lösen. Zwar galt es als altes Herkommen, gegen Urteile der Untergerichte vor dem Jahre 1571 an das Gogericht zum Sandwelle oder, im Niederstift, an das Gogericht zum Desum zu appellieren, deren Entscheidungen nicht weiter angefochten werden konnten (Bartmann S. 320; Schmitz-Eckert S. 49), doch bildete sich im 16. Jahrhundert daneben die Gewohnheit heraus, auch an den Landesherrn zu appellieren. Dieses Verfahren wurde im *Privilegium patriae* vom 6. April 1570 anerkannt, erlosch aber mit der Hofgerichtsordnung von 1571 wieder. Berufungen sollten nunmehr an das Weltliche Hofgericht, von dort an das Reichskammergericht laufen. Appellationen von der Domimmunität und den Archidiakonaten richteten sich wie bisher an das Offizialat, von da an den Kölner Offizial. Nur in Ausnahmefällen durfte die Regierung in Berufungsfällen angesprochen werden (Schmitz-Eckert S. 49 f.).

Nicht immer wurden diese Regeln beachtet. Grundsätzlich war die Obrigkeit daran interessiert, daß Prozesse im Lande blieben, um die für die Prozeßführung aufgewendeten Gelder innerhalb der Landesgrenzen zu halten. Berufungen nach Köln oder gar Rom sah man ungern, zumal die Kölner Nuntiatur seit ihrer Gründung versuchte, sich als Appellationsinstanz ins Spiel zu bringen, wenn auch mit geringem Erfolg. Unter den Reichsgerichten stand das Reichskammergericht an erster Stelle. So bietet die gut überlieferte Registratur dieses Gerichts eine unerschöpfliche Quelle historischer Nachrichten, da bei Berufungen die Vorakten mit allen Unterlagen eingesandt wurden.¹⁾

¹⁾ Auf diesem Wege ist z. B. wenigstens ein Teil des Bürgerbuchs der Stadt Münster der Nachwelt erhalten geblieben. Die das Oberstift Münster betreffenden Prozeßakten lagern jetzt im Staatsarchiv Münster, die auf das Niederstift bezüglichen Prozesse in den Staatsarchiven Osnabrück und Oldenburg. Ein großer Nachteil der Speyrer Prozeßführung lag in seiner Langsamkeit. Eine einzige Sache konnte sich Jahrzehnte, wenn nicht Jahrhunderte hinziehen (Gerichte des Alten Reiches bearb. v. Günter ADERS unter Mitwirkung von Helmut RICHTERING: Das Staatsarchiv Münster und seine Bestände 2. 1966–1973). – Daneben bestand die Möglichkeit, eine Berufung an den Wiener Reichshofrat zu richten. Davon wurde jedoch meist nur bei politisch gefärbten Angelegenheiten Gebrauch gemacht (ebd. T. 2. 1968 S. 477–482. Der Großteil der Akten lagert im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv: Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs 1. Wien 1936 S. 287 f.).

Ein beliebtes Verfahren bei Berufungen bestand darin, die letzte Entscheidung der juristischen Fakultät einer Universität zu überlassen, doch mußte deren Spruch vom Landesherrn oder einem münsterischen Obergericht bestätigt werden. In einer Epoche, die das allgemeine Rechtsmonopol des Staates noch nicht kannte, nützten allerdings Urteile oberster Reichsgerichte oder Fakultäten wenig, wenn die streitenden Parteien nicht damit zufrieden waren oder gar in unterschiedlichen Ländern lebten. Letzten Endes obsiegte derjenige, der seinen Anspruch mit Gewalt durchzusetzen wußte, wie der Prozeß um die Herrschaft Borculo zeigt.

b. Gogerichte

Zu den allgemeinen Landgerichten, in Westfalen Gogerichte genannt, gehörte die gesamte Bevölkerung ohne jede Einschränkung. Ihre Entstehung in der später bekannten Form wird in die Zeit um 1200 verlegt (Otto Merker, Grafschaft, Go und Landesherrschaft [NdSächs]bLdG 38. 1966 S. 1–60)). Der allumfassende Charakter der Gogerichte verlieh ihnen die Kraft, als Element der Territorialbildung zu wirken, ohne daß sich Grundherrschaft, das andere Element, und Gerichtsbarkeit deckten. Doch waren sie voneinander abhängig. Die Gerichtsbarkeit besaß höhere Bedeutung für die entstehende Landesherrschaft, die Grundherrschaft diente deren Befestigung (Schubert S. 64 f.).

Ständische Beschränkungen kannten die Gogerichte nicht. Vor ihnen suchten Adel, Freie, die außerdem das Freigericht besuchten, und Hörige ihr Recht. Die Landrechte weisen auf diese allgemeine Dingpflicht der gesamten Bevölkerung hin und nennen die Strafen, die denen drohten, die ihre Pflicht versäumten (Schmeken S. 228–231).

Landgodinge, der ältere Teil der Gogerichtsverfassung, versammelten sich in der Regel ein- oder zweimal im Jahre zu festen Terminen. Zu besonderen Gerichtstagen, einer Einrichtung geringeren Alters, erschienen dagegen nur die streitenden Parteien. Deshalb lagen die Stätten der Landgodinge allgemein in der Mark oder auf freiem Felde, um vielen Menschen Platz zu bieten. Die besonderen Godinge fanden dagegen meist bei Kirchen und auf Friedhöfen innerhalb der Ortschaften statt (ebd. S. 231–235).

Zum Landgoding erschien die gesamte Gerichtsgemeinde unter Führung der Bauerrichter und meldete straffällige Ereignisse zur Aburteilung, die seit der letzten Versammlung vorgefallen waren. Verletzungen dieser Rügepflicht wurden mit Bußen belegt. Der Gograf, von der Gemeinde gewählt, wie der süddeutsche Schultheiß, leitete die Versammlung, während die Gemeinde – der Umstand – das Urteil „fand“, meist durch ausgewählte Urteilsweiser (Kornoten oder Schöffen). In den gebotenen Dingen kamen zivile Streitsachen und Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Sprache. Ein vom Gograf verkündetes Urteil

konnte vom Umstand oder von Einzelnen „gescholten“ werden. Für das Münsterland entwickelte sich das Gogericht zum Sandwelle zur Appellationsinstanz, für das Niederstift das Gogericht zum Desum. Grundsätzlich wurde an den Gogerichten mündlich verhandelt. Erst im 16. Jahrhundert kam es vereinzelt zur Führung von Protokollen (ebd. S. 235 ff.).

Diese Verhältnisse offenbaren, daß es sich bei den Gogerichten in erster Linie um genossenschaftliche Verbände zur Rechts- und Ordnungswahrung sowie zur Abwehr äußerer Gefahren handelte. Alle in der bäuerlichen Bevölkerung möglichen Konflikte wurden von vornherein definiert und durch standardisierte Strafanandrohung ausgeschlossen. Die Aufgaben der Gogerichte, Landfolge und Friedenswahrung, erinnern an die fränkisch-merowingischen *centenae* (Hundertschaften) mit dem vom Volk gewählten Centenar an der Spitze. Dem Centenar entsprach später der ebenfalls vom Volke erwählte *tribunus* oder Gograf mit eben denselben Aufgaben, wie sie der Centenar ausübte. Erst etwa um 1200 trennten sich Hoch- und Niedergericht. Die hochgerichtlichen Aufgaben übernahmen die Freigerichte des echten Grafendings, während die Gogerichte den allgemeinen Polizeidienst und die Friedenswahrung aus dem früheren Bereich der *centenae* behielten (Schmeken S. 288 f.; Schütte). So läßt sich im Hochmittelalter kein Fall nachweisen, daß die Gogerichte die Blutgerichtsbarkeit ausübten. Erst im 15. Jahrhundert waren sie in deren vollem Besitz. Möglicherweise geht das auf die Verschmelzung alter Vogteien mit den Gogerichten zurück. Seitdem von Vogteigerichten nicht mehr die Rede ist, war nämlich im Oberstift die Stellung der Gogerichte besonders stark. Auch dürften die fast ausschließlich in landesherrlichem Eigentum befindlichen Gogerichte viele Kompetenzen der erschlaffenden Freigerichte an sich gezogen haben. Auf eine solche Entwicklung deutet z. B. der Umstand hin, daß im Gogericht Sendenhorst alle peinlichen Sachen vor dem Freistuhl auf der Hohen Wart verhandelt wurden, während das Goding an anderer Stelle lag (Hömburg, Grafschaft S. 42). Damit hängt wohl zusammen, daß die Gogerichte später zuweilen *Hogerichte* genannt wurden (Schmeken S. 237–243). Wesentlichen Anteil am Erwerb der Blutgerichtsbarkeit durch die Gogerichte hatte die germanische Auffassung von der Bestrafung eines bei handhafter Tat Ergriffenen. Das damit verbundene schnelle Vorgehen gegen den Täter verhalf den Niedergerichten auf dem Wege über den in solchen Fällen als Notrichter handelnden Gografen zum Erwerb der Hochgerichtsbarkeit. Wohl schon im 13. Jahrhundert entwickelte sich daraus der volle Besitz der Blutgerichtsbarkeit (Schmeken S. 243–249).

Neben dem Aufruf zur Landesverteidigung übten die Gogerichte polizeiliche Aufgaben aus. So sorgten sie für den Erhalt der Landwehren (ebd. S. 249–253), für die Instandsetzung der Wege und Bäche, verkündeten Gesetze und Verordnungen (Ohde S. 19).

Wie oben erwähnt, lassen sich im Go Wahlrechtselemente erkennen, die auf frühere Verhältnisse zurückgehen. Ein Gograf sah sich als vom Volk gewählt an (Schmeken S. 262 f.). Andererseits belegen Beispiele, daß der Landesherr zuweilen die Ernennung von Gografen vornahm, besonders in den Fällen, in denen er der größte Grundherr im Go war. Gerade in der Epoche der Landfriedensbewegung mehrte sich der Einfluß des Fürsten als höchster Wahrer des Landfriedens (ebd. S. 264 ff.). So scheint sich schon zu dieser Zeit die Auffassung verfestigt zu haben, daß der Fürstbischof grundsätzlich Herr jeden Gogerichts sei (ebd. S. 270 ff.).

Als Besitzer der gesamten Rechtspflege konkurrierten die Untergerichte im 17. und 18. Jahrhundert im Falle höherer Geldbußen mit dem Oberlandesfiskal, in allen Zivilsachen mit den münsterischen Obergerichten. Ausgenommen waren nur die domkapitularen Gerichte und das münsterische Stadtgericht, die das ausschließliche Recht erster Instanz in Zivil- und Fiskalsachen besaßen (Ohde S. 19 f.).

Im einzelnen gab es im Oberstift Münster folgende Gogerichte:

Das Gogericht buten Bocholt befand sich wie die hiesige Freigrafschaft im Eigentum der Familie von Dingden-Ringenberg. Auch später blieben beide Gerichte in enger Verbindung. Zuständig war das Gogericht für die Kirchspiele Bocholt und Rhede. Die Stadt Bocholt schied zu Anfang des 13. Jahrhunderts aus dem Gogericht aus (Schmeken S. 5 f.).

Das Gogericht Winterswijk mit den Kirchspielen Winterswijk, Aalten und Dinxperlo wurde 1326 an den Grafen von Geldern verpfändet und nicht wieder eingelöst.

Das Gogericht Brünen umfaßte die Kirchspiele Dingden und Brünen, ursprünglich auch das Gogericht Bocholt. Die Gerichtshoheit im Gericht Brünen war zwischen dem Fürstentum Münster und dem Grafen (Herzog) von Kleve umstritten, später geteilt (ebd. S. 6).

Zum großen Gogericht zum Honborn (Homborn) mit der Dingstätte beim Lünsberg, 3 km von Borken entfernt beim Hof Walterdinck auf dem Venne, gehörten die Kirchspiele Borken, Ramsdorf, Heiden, Reken, Velen und Weseke. Als Nachfolger der Herren von Heiden waren seit 1373 die Herren von Gemen Eigentümer des Gerichts (ebd. S. 6–12).

Das Gogericht Gescher war ein Abspieß des vorgenannten Gogerichts und blieb von diesem abhängig, meist in Personalunion mit diesem verbunden. Zu Ende des 13. Jahrhunderts besaßen es die Herren von Bermentvelde als münsterisches Lehen (ebd. S. 13 f.).

Auch das Gogericht Stadtlohn mit den Kirchspielen Stadt- und Südlohn stand in Abhängigkeit vom Gogericht zum Honborn, offenbart sich damit als Teil eines ursprünglich zur Herrschaft Lohn in Beziehung stehenden größeren

Gerichtsbezirks. Der Edelherr Otto von Ahaus verkaufte es 1316 dem Bischof von Münster (ebd. S. 14 f.).

Das Gogericht Lembeck umfaßte die Kirchspiele Lembeck, Raesfeld, Lippamsdorf, Wulfen, Hervest, Holsterhausen, Schermbeck, Erle und Rhade, galt als münsterisches Lehen und war im Besitz der Herren von Lembeck. Im Jahre 1491 wurde Lippamsdorf dem Patrimonialgericht des Besitzers des Hauses Ostendorf unterstellt. Raesfeld wurde 1590 dem Besitzer des Hauses Raesfeld überantwortet (ebd. S. 15 ff.).

Das Gogericht zum Gerkinglo (Vreden) fiel 1316 durch Verzicht der Äbtissin von Vreden außerhalb der Stadt Vreden an den Bischof von Münster, der es in der Folgezeit als Lehen ausgab. Der Bezirk erstreckte sich lediglich über das Kirchspiel Vreden (ebd. S. 17 f.).

Das Gogericht zum Steinern Kreuz (Ahaus), benannt nach dem zwischen Ahaus, Wüllen und Wessum im freien Feld stehenden Steinern Kreuz, wo sich das Landgoding versammelte, betraf die Kirchspiele Wessum, Wüllen und Alstätte sowie die Bauerschaft Ammeln vom Kirchspiel Ahaus. Dazu gehörten auch die Städte bzw. Wigbolde Ahaus und Ottenstein. Das Gericht fiel mit den Herrschaften Ahaus und Ottenstein an den Bischof von Münster (ebd. S. 19 f.).

Das Gogericht zum Sandwelle hatte seine Malstätte zwischen Metelen und Burgsteinfurt an Sandhügeln, denen der Gauksbach entsprang, und führte daher seinen Namen „Sandquell“. Diesem größten Gogericht im Münsterland waren die Kirchspiele Ohne, Wettringen, Welbergen, Ochtrup, Steinfurt, Borghorst, Leer, Horstmar, Schöppingen, Eggerode, Osterwick, Holtwick, Legden, Heek, Epe und Metelen dingpflichtig. Das Gogericht galt allen Gogerichten des Oberstifts als Appellationsinstanz. Es war im 13. Jahrhundert im Besitz der Familie von Asbeck, die es 1296 Bischof Everhard verkaufte. Im Vertrage von 1444 wurde ein Teil des Kirchspiels Ohne dem bentheimischen Gericht Schüttorf zugeschlagen (ebd. S. 20–26).

Das Gogericht Rheine war zuständig für die Kirchspiele Rheine außerhalb der Stadt, Mesum, Emsdetten, Salzbergen und Neuenkirchen. Die Gerichtsstätte lag vor dem Rheiner Rathaus, was darauf hindeutet, daß Rheine nicht zu den alten Gogerichten gehört. Der Bischof erwarb 1345 und 1351 je eine Hälfte des Gerichts von den Herren von Rheine. Damals gehörte auch Saerbeck dazu, was später zu Bevergern gezählt wurde (ebd. S. 27).

Das Gogericht Bevergern umfaßte die Kirchspiele Bevergern, Riesenbeck, Hembergen, Hopsten, Dreierwalde und später Saerbeck. Der Stuhl stand vor der Burg Bevergern unter der Linde. Das Gogericht kam 1400 mit Burg und Amt aus tecklenburgischer Hand an Münster und wurde, wie das Amt, meist in Personalunion von Rheine mitversehen (ebd. S. 27 f.).

Zum Gogericht Hastehausen rechneten die Kirchspiele Havixbeck, Notuln, Appelhülsen, Schapdetten, Darup, Rorup, Coesfeld außerhalb der Stadt,

Darfeld und Billerbeck. Die ursprünglich dazugehörigen Kirchspiele Buldern und Hiddingsel teilte der Bischof 1305 dem Gericht Dülmen zu. Zu Hastehausen stand auch ein Freistuhl (ebd. S. 29 ff.).

Das Gogericht an der Greinkuhle (Dülmen) umfaßte außer Buldern und Hiddingsel (seit 1305) die Kirchspiele Dülmen außerhalb der Stadt, Haltern wie vor und die Bauerschaft Hullern. Die Gerichtsstätte, nach der das Gogericht benannt wurde, lag vor dem Lüdinghäuser Tor zu Dülmen. Möglicherweise stellt das Gogericht einen ehemaligen Teil von Hastehausen dar (ebd. S. 31 f.).

Das Gogericht Davensberg wird 1308 als *superior iudicium, vulgariter gogerichte* erwähnt (WestfUB 8 S. 153 Nr. 432). Im Jahre 1317 verpfändete der Bischof dem Grafen von der Mark die Burg Patzlar mit dem dazugehörigen Gogericht zu Ascheberg, das bei der Ablösung im Jahre 1320 Gogericht Davensberg genannt wurde. Verbunden damit waren die Gerichte zu Olfen und Werne. Zum Bezirk des Gogerichts rechneten die Kirchspiele Altlünen, Werne, Bockum, Hövel, Bork, Südkirchen, Herbern, Olfen, Selm, Nordkirchen, Ascheberg, Lüdinghausen und Seppenrade. Mit der Verleihung städtischer Privilegien schieden die Wigbolde Werne und Lüdinghausen aus dem Gerichtsbezirk aus. Gerichtsstätten bestanden am Tie zu Ascheberg, vor der Burg Patzlar und zu Werne (ebd. S. 32–35).

Das Gogericht Senden umfaßte nur die Kirchspiele Senden und Venne, war eng mit dem dortigen Freigericht verbunden (ebd. S. 35 f.), städtischer münsterischer Besitz, der am 26. März 1661 an den Fürstbischof abgetreten werden mußte, der ihn 1663 dem Domkapitel überließ (GS NF 17,1 S. 618).

Das Gogericht Ahlen befand sich schon im 13. Jahrhundert in bischöflichem Besitz, war an die Ritter Schroder von Ahlen verpfändet, wurde aber 1245 mit Hilfe der Bürger von Ahlen eingelöst, die zum Dank dafür städtische Rechte erhielten und vom Gogericht befreit wurden. Damals gehörten dazu die Kirchspiele Ahlen, Beckum, Vellern, Ostenfelde, Ennigerloh, Vorhelm, Walstedde, Heessen, Dolberg, Uentrup, Lippborg und das halbe Kirchspiel Sünninghausen. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts wurden die Städte Beckum und Ahlen eximiert. Heessen trat schon zu Ende des vorhergehenden Jahrhunderts unter das Patrimonialgericht der dortigen Burg im Besitz der Herren von Rinkerode bzw. von der Recke (ebd. S. 36–39).

Das jüngere Gogericht Beckum mit den Kirchspielen Beckum und Vellern bildete eine Absplitterung von Ahlen (ebd. S. 40 f.).

Zum Gogericht Stromberg rechneten die Kirchspiele Stromberg, Wadersloh, Diestedde und halb Sünninghausen. Das Goding lag unter der Linde zu Stromberg (ebd. S. 41–44).

Das Gogericht Sendenhorst umfaßte 1571 die Kirchspiele Sendenhorst, Drensteinfurt, Hoetmar, Albersloh und Rinkerode. Der Wigbold Drensteinfurt war eximiert. Das Landgoding wurde auf der Wiese *im Meer* vor Sendenhorst

gehalten (ebd. S. 44 ff.). Das manchmal als Gogericht bezeichnete fürstliche Gericht zu Wolbeck, das auch für die Westerbauerschaft des Kirchspiels Ascheberg zuständig war, gehörte zum Gogericht Sendenhorst (ebd. S. 46 f.).

Auch das Gogericht Telgte war altes bischöfliches Eigentum. Die Lehnsträger von der Beke oder Sudbeke verkauften es mit Zustimmung des Fürsten 1334 dem Domkapitel. Zum Bezirk gehörten die Kirchspiele Telgte außerhalb der Stadt, Everswinkel, Alverskirchen, Handorf und Westbevern. Ostbevern war schon 1332 als Patrimonialgericht des Hauses Bevern anerkannt (ebd. S. 47–50; GS NF 17,1 S. 617).

Das Gogericht Warendorf (Harkotten) befand sich im 13. Jahrhundert als bischöfliches Lehen in Händen der Ritter von Warendorf, die wohl auch Vogtei und Freigericht besaßen. Zu Ende des Jahrhunderts kam die Burg Harkotten mit dem zugehörigen Gogericht Warendorf an die Ritterfamilie Korff. Dazu rechneten die Kirchspiele Freckenhorst (vgl. GS NF 10 S. 98 f.), beide Warendorf, Harsewinkel, Greffen, Milte und Einen, ursprünglich auch Füchtorf mit Sassenberg, Isselhorst und Beelen. Das Landgoding tagte vor der Emspforte zu Warendorf (Schmeken S. 50–56).

Das Gogericht zur Meest wurde 1335 vom Bischof dem Domkapitel und der Stadt Münster verpfändet, die ihre Hälfte 1442 dem Domkapitel verkaufte. Die Gerichtsstätte lag auf der Grenze der Kirchspiele Altenberge und Greven (ebd. S. 56 ff.). Dazu gehörten die Kirchspiele Greven, Gimfte, Hembergen, Nienberge und Nordwalde. Herausgelöst wurde der domkapitularische Beifang Schönefliet bei Greven (GS NF 17,1 S. 617).

Das Gogericht zum Bakenfeld war Bestandteil des Brockhofs vor Münster, der vom Dompropst zu Lehen ging. 1268 verpfändeten die Lehenträger, die Ritter von Münster, das Gericht dem Domkapitel, und verkauften es endgültig im Jahre 1324. Dazu gehörten die Kirchspiele St. Mauritiz, St. Lamberti außerhalb der Stadt, St. Marien Überwasser wie vor, Angelmodde, Hiltrup, Amelsbüren, Albachten, Bösensell und Roxel. Das Landgoding lag auf dem Bakenfeld im Kirchspiel Roxel (Schmeken S. 59–63). Ein Streifen des Gogerichts rings um die Stadt Münster wurde 1663 an den Fürstbischof im Tausch gegen das Gogericht Senden abgetreten (GS NF 17,1 S. 616 f.).

Das Gogericht Rüscha (Laer) bestand aus den Kirchspielen Laer und Holt hausen, der Gemeinde Beerlage vom Kirchspiel Billerbeck mit den Bauerschaften Aulendorf, Ising, Langenhorst und Temming sowie der Darfelder Bauerschaft Höpingen. Die Dingstätte lag unter der Eiche auf einem von einem Wassergraben umflossenen Hügel des Rüschenfelds im Kirchspiel Laer. Im Jahre 1307 war der Ritter Hermann von Münster als bischöflicher Lehnträger Besitzer des Gerichts. Mit dem Freigericht Rüscha bestand eine enge Bindung. Manchmal versah der Gograf auch das Gericht über die Herrschaft Steinfurt (Schmeken S. 64 f.).

Das Gogericht Emsbüren befand sich als bischöfliches Lehen im Besitz der Ritter (de) Bar, die 1319 zugunsten Graf Johanns von Bentheim verzichteten. Zum Gogericht gehörten die Kirchspiele Emsbüren und Schepsdorf (ebd. S. 95 ff.).

Das Gogericht Schüttorf war bentheimisch. Aus ihm wurde 1295 die Stadt Schüttorf herausgelöst. Das ebenfalls dazugehörige Kirchspiel Ohne (zur Hälfte) kam 1444 aus dem Gogericht zum Sandwelle hinzu (ebd. S. 97 f.).

Das Gogericht Nordhorn besaß der Graf von Bentheim als münsterisches Lehen (ebd. S. 98 f.).

Im Niederstift Münster bestanden folgende Gogerichte, dort auch Freigodinge genannt:

Das Goding Cloppenburg mit dem Wigbold Cloppenburg und den Kirchspielen Molbergen, Krapendorf und Markhausen. Die Malstätte befand sich unter der Linde zu Krapendorf (Schmeken S. 66 ff.).

Das Gogericht Essen war eigentlich ein *Burgericht*, wurde aber 1571 unter den Gogerichten aufgeführt (ebd. S. 68 f.).

Dasselbe gilt für das Gericht Lastrup, das wie Essen vom Stuhl Krapendorf abhängig war (ebd. S. 69 f.).

Das Goding Friesoythe umfaßte Altenoythe, Barssel, Scharrel, Ramsloh und Strücklingen im Saterland, also vorwiegend friesische Gebiete, und besaß eine Dingstätte in Ramsloh (ebd. S. 70 ff.).

Das Gogericht Löningen galt nur für das gleichnamige Kirchspiel (ebd. S. 72–75).

Das Gogericht auf dem Desum stellte das Appellationsgericht für die Ämter Vechta, Cloppenburg und Wildeshausen dar. Es war in der Brüderteilung an Johann von Sutholte gefallen, der es umgehend dem Bischof von Münster im Jahre 1322 verkaufte. Dazu rechneten die Kirchspiele Lutten, Langförden, Cappel, ursprünglich auch die Gerichte Cloppenburg-Krapendorf und Friesoythe. Sogar die Stadt Wildeshausen war dem Gericht unterstellt, dessen Richter im 15. Jahrhundert meist das Gogericht auf dem Desum verwaltete, bis es gegen Ende dieses Jahrhunderts an den münsterischen Richter zu Vechta fiel (ebd. S. 75–80).

Im Jahre 1332 verkaufte der Knappe Helembert von der Horst das Gogericht Damme dem Edelherrn Rudolf von Diepholz, dessen Familie es bald dem Bischof von Münster abtrat. Dazu gehörten die Kirchspiele Damme, Steinfeld und Neuenkirchen. Das Gericht blieb zwischen Münster und Osnabrück umstritten, wobei ersteres sich auf den Besitz dieses Gerichts, Osnabrück sich dagegen auf ein königliches Privileg und das dortige Holzgericht stützte. Im Quakenbrücker Abschied von 1568 behielt Münster das Gogericht; die Wroge, Holzgericht und geistliche Gerichtsbarkeit fielen dagegen an Osnabrück. Jedoch wurde

der Vergleich niemals ratifiziert, so daß die Streitigkeiten fort dauerten. Das Gericht tagte unter der Linde auf dem Kirchhof von Damme (ebd. S. 80–83).

Das Gogericht Sutholte wurde 1291 vom Ritter Justatius von Sutholte zum Teil mit Barnstorf und Goldenstedt an den Edelherrn von Diepholz verpfändet. Damit begannen die Auseinandersetzungen zwischen Münster und Diepholz um die Gerichtshoheit in Goldenstedt. Erst 1383 erkannte Johann von Diepholz das Gogericht in Goldenstedt als münsterisches Mannlehen an. Die Malstätte lag im Südholz des Kirchspiels Goldenstedt zwischen der Bauerschaft Lahr und dem Moor (ebd. S. 83–86).

Das Gogericht Lohne umfaßte die Kirchspiele Lohne und Dinklage. Die Dingstätte lag am Friedhof zu Lohne. Mit der Gründung der Herrschaft Dinklage im 17. Jahrhundert ging das Gogericht unter und wurde patrimonial (ebd. S. 86 f.).

Das Gogericht auf dem Hümming wird 1335 genannt, als es der Knappe Otto von Düthe an Graf Nikolaus von Tecklenburg verkaufte (*ghogerichte upper Homelingen*). Nach der tecklenburgischen Niederlage fiel es 1394 dem Bischof von Münster zu. Die Richtstätte lag in Sögel, dem alten *Sigheltra*, wo auch der Freistuhl stand. Zum Gericht gehörten die Kirchspiele Sögel, Werlte, Lorup und Börger (ebd. S. 87 f.).

Zum Gogericht Aschendorf an der friesischen Grenze gehörten die Kirchspiele Aschendorf, Rhede und Heede. Die Malstätte befand sich *under der loven* vor der Burg Nienhaus (ebd. S. 88).

Das Gogericht Lathen (Düthe) verkaufte der Ritter von Düthe 1317 dem Bischof von Münster mit den zugehörigen Kirchspielen Lathen und Steinbild. Der Richtstuhl stand in der Bauerschaft Düthe (ebd. S. 89).

Zum Gogericht Haselünne (*Lunne*), das dem Bischof von Münster gehörte, der 1323 die Stadt Haselünne daraus eximierte, rechneten die Kirchspiele Haselünne, Herzlake, Holte, Berssen und Bokelo. Das Landgoding versammelte sich in einem Holz bei der Bauerschaft Flechtmen (ebd. S. 90 f.).

Das Gogericht Haren war vermutlich ebenfalls alter bischöflicher Besitz, möglicherweise auf corveyischer Grundlage. Zu ihm gehörten die Kirchspiele Haren und Wesuwe (ebd. S. 91 f.).

Das Gogericht Meppen wird nicht vor Ende des 14. Jahrhunderts erwähnt und stand in besonders enger Beziehung zum örtlichen Freigericht. Die Stadt war eximiert. Die Malstätte befand sich, wie bei einem jüngeren Gericht zu erwarten, auf dem Markt der Stadt unter dem Hagedorn (ebd. S. 92–95).

c. Freigrafschaften

Die ältere Forschung über die Freigrafschaften (Lindner) vermutete in ihnen „Traditionstrümmer (Selbsthilfe, Königsbann)“ aus älterer Zeit, die im 12./13. Jahrhundert zu Neubildungen zusammengefügt wurden. Neuere Ergebnisse

(Droege) zielten in dieselbe Richtung unter Verweis auf die Unterschiede der in der Adelherrschaft verwurzelten Freigrafschaften einerseits und der auf Königsherrschaft, wie z. B. den Reichsvogteien, zurückgehenden Bildungen. Den Inhabern solcher landrechtlich begründeten Gerichte lag naturgemäß daran, sich gegen die mit Hilfe der Gogerichte fortschreitende Territorialbildung des Bischofs zur Wehr zu setzen. Diese Beobachtung gilt für beide Arten der Freigrafschaften, die infolgedessen schließlich zu einer einheitlichen Form zusammenflossen. Unklar bleiben bisher Herkunft, Zahl und verschiedenartige Rechtsstellung der „Freien“ in Westfalen, von denen die Gerichte ihren Namen herleiteten (Janssen S. 10).

Um allen Erklärungsschwierigkeiten abzuweichen, wurde die Auffassung vertreten, Freigerichte stellten die Nachfolger karolingischer Grafengerichte dar, die die Hochgerichtsbarkeit besaßen, während die Gogerichte die Niedergerichtsbarkeit wahrgenommen hätten (Hömburg). Dem widerspricht die Tatsache, daß beim Auftreten der Feme, die sich der Freigerichte bediente, die Hoch- oder Blutgerichtsbarkeit von den Gogerichten ausgeübt wurde, während entsprechende Belege für die alten Grafengerichte fehlen (ebd. S. 11).

So muß es vorerst dabei bleiben, die Frei- und Gogerichte auf eine gemeinsame Grundlage zurückzuführen, ohne Näheres über Gründe, Zeit und Art des Auseinanderlebens beibringen zu können.

Die beste Übersicht über die Freigerichte der Diözese Münster stammt von Lindner. Die Belege für die ältere Zeit sind bruchstückhaft.

Lohn: Gottschalk von Lohn besaß 1162 das *regimen popolare super sex parochias* (Stadt- und Südlohn, Winterswijk mit Bredevoort, Aalten, Varsseveld, Zelhem und Hengelo). Zur Herrschaft Lohn gehörten auch die Kirchspiele Eibergen, Neede, Groenlo und Geesteren, die Hermann von Lohn mit dem halben Hause Bredevoort 1246 Graf Otto II. von Geldern abtrat, dem er 1255 auch Gericht und alle Freien in Zelhem und Hengelo verkaufte. Der Erbe des letzten Lohner Hermann († 1316), sein Neffe Otto von Ahaus, verkaufte die Burg Bredevoort und die Grafschaft Lohn Bischof Ludwig von Münster, der nach einer unglücklichen Fehde 1326 die Burg erblich und die Freigrafschaft zu Winterswijk, Aalten und Dinxperlo pfandweise den Grafen von Geldern abtreten mußte. Damit besaßen die Grafen die gesamte Lohner Freigrafschaft im später niederländischen Teil. Ein Freistuhl lag 1292 *iuxta villam* Winterswijk. Er wird später auch *Walverden* oder *tor Slebege op het Walfort* genannt. Im münsterischen Anteil stand ein Stuhl zu Landwerinck (Landwording) im Kirchspiel Gescher, wohl verbunden mit dem Freistuhl Aldenfort bei Velen. In der Herrschaft Ahaus sind keine Freistühle überliefert, obgleich es sie sicherlich gegeben hat (Lindner S. 6–9):

Ringenberg. Im Jahre 1257 kaufte Bischof Otto die Freigrafschaft Ringenberg in den Kirchspielen Dingden, Bocholt und Brünen. Bis 1360 blieben die

Ringenberger im Besitz dieses bischöflichen Lehens in den Kirchspielen Dingden und Brünen. Danach fiel das Gericht unmittelbar an das Stift (Kindlinger, MünstBeitr 3,2 S. 454 ff. Nr. 161). Stühle standen nachweislich zu Haviclo und vor der Neupforte zu Bocholt (Lindner S. 9 f.).

Heiden. Graf Otto IV. von Ravensberg verlieh die *cometia de Heidene* 1317 an Menzo von Heiden, ohne daß die Oberherrschaft des Bischofs erwähnt wird. Menzo verpfändete das Freigericht mit den Stühlen zu Schermbeck, Erle (Assenkamp oder Hassenkamp und Deuten), Raesfeld, Wulfen und Hervest an Graf Dietrich VIII. von Kleve. Bitter von Raesfeld kaufte 1374 die gesamte Freigrafschaft an. Stühle standen zu Esseking (Hesseking, Heissing) an der Landwehr beim Ziegelofen vor Borken, zum Hasselhof bei Engelrading, zum Holtendorpe auf Gropping in Reken. Im 16. Jahrhundert rechneten auch die Kirchspiele Ramsdorf, Reken, Heiden und die Bauerschaft Marbeck vom Kirchspiel Borken zum Freigericht (ebd. S. 12 ff.).

Gemen. Ein Freigraf der Herren von Gemen wird 1368 erwähnt. Dazu gehörten die Stadt Borken, Kloster Burlo, die Kirchspiele Weseke und Rhede. Ein Stuhl zum Oldendorpe (Altendorf) lag bei Borken, der Stuhl zum Wedding in der Bauerschaft Wirthe. Merkwürdigerweise lag vor Borken auch ein Freistuhl des Freigerichts Heiden (ebd. S. 14 ff.).

Merfeld (Darfeld). Ursprünglich wohl als ein Lehen der Herren von Horstmar ausgegeben, fiel das Freigericht 1269 an den Bischof zurück und wurde als Lehen an die Grafen von Ravensberg vergeben, die es an die Herren von Merfeldt weiterverliehen. Dazu gehörten die Kirchspiele Legden, Holtwick, Osterwick, Darfeld ohne die Bauerschaft Höpingen, der westliche Teil des Kirchspiels Billerbeck ohne die Stadt, Rorup, die Bauerschaft Hastehausen von Darup, der nordwestliche Teil des Kirchspiels Dülmen. Genannt werden die Stühle Bertramminck zu Darfeld, Merfeld, zur Hege zu Holtwick, zur Düsternen Mühle in Legden, Hastehausen, Freienhagen bei Varlar und Flamschen vor Coesfeld. Die Stadt Coesfeld war exempt (ebd. S. 16–21).

Rüschau. Johann von Ahaus, Erbe der Herren von Horstmar, verkaufte 1279 die Freigrafschaft Laer an Baldwin von Steinfurt. Dazu gehörten die Kirchspiele Havixbeck, Laer, die westlichen Teile von Darfeld und Billerbeck sowie die Gemeinde Beerlage. Im Streit mit dem Bischof, der im Gogericht zum Sandwelle kein anderes Freigericht als das zu Merfeld dulden wollte, ließen sich die Steinfurter die Freigrafschaft zu Laer als Reichslehen bestätigen (1357). Auf dieser Basis errichteten sie die Stühle zu Leer und Wettringen. Um sich aus der Steinfurter Gefangenschaft zu befreien, trat Bischof Otto 1396 den Steinfurtern *de herlichkeit und de vrygenstole to Leer und Laer und up ander steden* ab. Seit 1421 gehörte das Gericht erblich den Grafen von Bentheim. 1577 werden die Stühle zu Havixbeck, Holtwick, Wettringen, Leer und Laer genannt (ebd. S. 21 f.).

Münster. Im Jahre 1283 gehörten zu dieser vom Bischof an Dietrich von Schonebeck verlehnten Freigrafschaft die Kirchspiele Greven, Gimbe, Nord-

walde, Altenberge, Nienberge, Coerde, Handorf (?), St. Mauritiz, St. Marien Überwasser und St. Lamberti außerhalb der Stadt, Hiltrup, Amelsbüren nördlich des Emmerbaches, Albachten, Roxel und Hembergen (Grenzen: Kindlinger, MünstBeitrr 3,2 S. 540 ff. Nr. 192 A). Sieben Stühle werden genannt: Erle (?) bei Greven, Mecklenbeck, Honhorst (Honbecke, Gildehaus tor Helle) im Kirchspiel Altenberge, Honsele (tor Wosten?), Welkintorp zu Ventrup im Kirchspiel Albachten, Nordwalde und der Stuhl vor dem Jüdefelder Tor (*ad borrea?*). 1352 wird noch ein Stuhl bei der Mühle vor der Aegidiipforte, 1334 der Stuhl zu Wartbecke bei der Stadt Münster, 1330 bei Benninck zu Roxel erwähnt. Die Freigrafschaft wurde später vom Bischof der Stadt verleht (Lindner S. 23–27).

Senden, früher auch Nottuln, Dülmen oder Buldern genannt, mit den Kirchspielen Olfen, Seppenrade, Lüdinghausen, Senden, Nottuln, Appelhülsen, Schapdetten, Buldern, Hiddingsel und einigen Bauerschaften des Kirchspiels Dülmen, der Bauerschaft Altstätte vom Kirchspiel Billerbeck, dem Kirchspiel Darup ohne Hastehausen und einem Teil des Kirchspiels Ottmarsbocholt. Freistühle standen zu Alstätte, Stevern, Asenderen im Kirchspiel Nottuln, bei Schapdetten, am Friedhof zu Darup, auf dem Laer bei Buldern, auf der Königsstraße zu Altensenden, in Ostendorp bei Senden, bei Hiddingsel, vor der Burg Weddern, zu Popenhasle im Kirchspiel Olfen, bei der Delbrüggen im Kirchspiel Dülmen (?), vor der Brücke zu Rechede. Im 16. Jahrhundert wird auch ein Stuhl zu Oeckel (Ueckel) im Kirchspiel Dülmen erwähnt. 1230 gab es einen Stuhl *ad sambucum* bei Lüdinghausen, der 1394 *ton Hollenderen* heißt und bei Patzlar lag (Kindlinger, MünstBeitrr 3,2 S. 524 f. Nr. 187), 1548 einen Stuhl *upten Fenstapel* vor Lüdinghausen (Lindner S. 28–31).

Wesenfort mit den Kirchspielen Amelsbüren, soweit nicht zu Münster gehörig, Ottmarsbocholt, Ascheberg, Nord- und Südkirchen, Selm, Bork und Altünen, ein Lehen der Edelherren zur Lippe an die Burggrafen von Rechede. Oberlehnherr war wohl der münsterische Bischof. Später traten die Herren von Morrien als Stuhlherren auf. Als Freistühle erscheinen der am Fluß Bever (*Buerke*) bei Patzlar, zur Wesenfort auf der Dinkerheide im Kirchspiel Selm, am Kirchhof zu Nordkirchen, in der Harlinckstege zu Amelsbüren, am Kirchhof zu Südkirchen, up der Wevelsbecke vor Lünen, zu Langern im Kirchspiel Werne, zu Bork und zu Eickenbecke bei Rinkerode (Kindlinger, MünstBeitrr 3,2 S. 542 f. Nr. 192 B). Unsicher überliefert ist der Stuhl im Platfot zu Ascheberg (Lindner S. 31–36).

Krumme Grafschaft, vom Bischof an den Grafen von der Mark verleht, der sie den Herren von Rinkerode übertrug. Nach deren Aussterben zu Anfang des 14. Jahrhunderts waren die Edelherren von Volmarstein Stuhlherren, als auch diese 1429 ausstarben, die von der Recke. Die Freigrafschaft umfaßte ursprünglich die Kirchspiele Rinkerode, Drensteinfurt, die Bauerschaft Arenhorst vom Kirchspiel Albersloh, das Kirchspiel Walstedde, einen Teil von Ahlen, die

Kirchspiele Heessen, Dolberg, Bockum, Werne und Davensberg. Der wichtigste Stuhl stand unter der Linden zu Wilshorst im Kirchspiel Heessen nahe des Nordenspitals vor Hamm. Im Kirchspiel Werne standen Stühle an der Lippebrücke, zu Mottenheim bei der Rikesmolen, auch am Kirchhof genannt, sowie *ad lapidem* zu Wesseln bei Roterdinck. Im Kirchspiel Herbern gab es vier Stühle: im Mersche oder *up der Wellen* im Dorf, zu Horne (Deifhorn) unter der Linden, zu Berle und zu Forsthövel unter der Linden. Im Kirchspiel Walstedde standen zwei Stühle *super stralam* in Honporten und zu Altenwalstede. Das Kirchspiel Drensteinfurt wies vier Stühle auf: *under der Widen* zu Langenhöveln, im Hagen auf Gebinck, in Ekincktorp und unter der Eiche auf der Landwehr zu Arenhorst. In älterer Zeit erscheint auch ein Stuhl zu Dalebockum (1425) und *super Benninckkamp* in Ascheberg. Möglicherweise gehörte auch der Stuhl *apud Hedemolen* im Kirchspiel Uentrup nördlich der Lippe dazu (Lindner S. 36–41).

Vadруп war als bischöfliches Lehen im Besitz der Grafen von der Mark, die das Freigericht 1325 an die Korff verkauften. Dazu gehörten die Kirchspiele Ost- und Westbevern, Telgte, Handorf, Wolbeck, Angelmodde und Alverskirchen, die Bauerschaft Laer, der nördliche Teil von Albersloh und wohl auch ein Stück von Everswinkel, jedoch nicht Füchtorf, in dem die Korffsche Burg Harkotten lag. Der Hauptstuhl stand in Vadруп *an der fryen nyden* im Kirchspiel Westbevern, andere Stühle zu Kalveswinkel im Kirchspiel Handorf, Honebeck im Kirchspiel St. Maurit, Riepensteen im Kirchspiel Alverskirchen und Wevelinghoven bei Albersloh (ebd. S. 41 ff.).

Die Freigrafschaft auf dem Drein (Sendenhorst) trug 1269 der Ritter Heinrich Schroder von Ahlen von den Edelherren von Limburg zu Lehen, denen später die Herren von Büren folgten. Bischof Florenz kaufte 1367 das Freigericht an (Kindlinger, MünstBeitr 3,2 S. 469 ff. Nr. 168). Es wurde nicht weiter als Lehen ausgegeben. Zur ihr gehörten der größte Teil von Ahlen und Albersloh sowie die Kirchspiele Sendenhorst und Vorhelm. Stühle standen vor den Ahlener Stadttoren, in den Bauerschaften Oestrich (Osterwic) und Hallene sowie im Kirchspiel Sendenhorst *ante curtim dictam toe Ghest*. Später trat der Stuhl auf der Hohen Wart hinzu, der manchmal auch zum Freigericht Münster zählte (ebd. S. 46 ff.).

Oesede, ein Teil der Grafschaft Hövel, umfaßte ursprünglich wohl die Kirchspiele Harsewinkel rechts der Ems, Greffen, Beelen, Sassenberg, Füchtorf, Milte, Einen und Hoetmar, die Bauerschaften Raestrup und Schirl bis in das Kirchspiel Ostbevern, sowie Teile von Warendorf und Everswinkel. Freistühle standen *am bogen schemm* im Kirchspiel Harsewinkel, zu Beelen, Freckenhorst, Everswinkel und *under der egge* auf der Ems zu Milte. Die 1282 Krumme Grafschaft genannte Freigrafschaft übertrugen die Grafen von Limburg an Bischof Otto von Münster (ebd. S. 48–51; zu Freckenhorst: GS NF 10 S. 100).

Assen im Kirchspiel Lippborg war im Besitz der Herren zur Lippe, die 1365 hier von den Grafen von Tecklenburg beerbt wurden. Möglicherweise erstreckte

sich der Bezirk auch über Herzfeld bis in das Kirchspiel Beckum. Genannt werden Freistühle zu Kessler zwischen Lippborg und Herzfeld und zu Unstede bei Beckum (Lindner S. 51 f.).

Krassenstein. Graf Konrad von Rietberg belehnte 1406 Burggraf Heinrich von Stromberg mit Burg und Freigericht, der 1411 beide an Lubbert de Wendt verpfändete. Dazu gehörte das Kirchspiel Diestedde (ebd. S. 53).

Die Freigerichte im östlichen Münsterland lassen sich schwer identifizieren. Sie sind durch exemte Vogteien aus dem Erbe der Egbertiner in rhedaischem Besitz stark durchlöchert. Ein Stuhl lag *in loco Mattenhem* (Herebrugge) in der Bauerschaft Überems des Kirchspiels Harsewinkel, wozu das Kirchspiel Beelen gehörte. Zu einer andern Freigrafschaft rechnete der Stuhl zu Vrilinghausen südlich von Stromberg, ein anderer zu Honhorst bei Freckenhorst. Die erste Freigrafschaft war im Besitz der Grafen von der Mark-Altena, die zweite der Herren von Rheda, die von den Herren zur Lippe beerbt wurden. 1245 trug Bernhard zur Lippe seinen gesamten Besitz Bischof Ludolf zu Lehen auf (ebd. S. 44 f.).

Auch im südöstlichen Münsterland lassen sich die Freigerichte nur schwer feststellen, die in bischöflichem oder lippischem (tecklenburgischem) Besitz waren. Erwähnt werden Stühle vor der Burg Stromberg, zu Dünninghausen und Kewyk (*Kuyk, Codewic*) im Kirchspiel Beckum. Stühle zu Ennigerloh und Liesborn waren 1560 münsterisch (ebd. S. 54).

Im Niederstift scheint zwischen Go- und Freigericht kein gravierender Unterschied bestanden zu haben. Beide blieben in so enger Verbindung, daß die Gerichte hier „Freigodinge“ genannt wurden. Die Freigerichtsbarkeit trat bis zur Unkenntlichkeit hinter den Gogerichten zurück (Schmeken S. 268 ff.). Im einzelnen erscheint 1252 die *cometia Sigheltra* (Sögel) auf dem Hümming, die Gräfin Jutta von Ravensberg dem Bischof von Münster schenkte. König Wilhelm belehnte im folgenden Jahr den Bischof damit. 1394 ergaben sich die Freien auf dem Hümming dem Bischof zu denselben Bedingungen wie die Freien im Emsland. Eine tecklenburgische Freigrafschaft erscheint zu Essen. Den Freistuhl zu Goldenstedt überließ Johann von Diepholz 1383 dem Bischof von Münster. Die dortige Freigrafschaft wurde 1387 Krumme Grafschaft genannt. Freigräfliche Aufgaben verrichtete im Amte Vechta der dortige bischöfliche Amtmann. Die Freigrafschaft zu Damme gehörte dem Bischof von Osnabrück. Lange Zeit erhielt sich ein Freigericht zu Aschendorf. Der Freistuhl zu Fluttenberg wird in der Gegend von Meppen vermutet (Lindner S. 178–182).

d. Feme

Das Wort bezeichnet eine Genossenschaft, die im speziellen Sinne in Westfalen Strafgerichtsbarkeit mit Hilfe der Freigerichte ausübte. Kennzeichnend waren Heimlichkeit des Prozesses und „auf das herkömmliche Handhaftverfahren

zurückgehende Einförmigkeit der Strafe (Tod durch den Strang)“, ein Katalog der „vemewrogigen Sachen“ und der im 15. Jahrhundert weithin anerkannte Anspruch, als Königsgerichte über das ganze Reich zuständig zu sein, „und zwar für alle Fälle von Rechtsverweigerung und -verzögerung“ (Janssen S. 8).

Als konstituierende Elemente wurden angesehen das uralte Handhaftverfahren mit Tötung des auf frischer Tat ertappten, die vom König übertragene Befugnis, Gericht zu halten, und der im 14. Jahrhundert nach Nordwestdeutschland vordringende Reichsgedanke. Wahrscheinlich regte der Erzbischof von Köln das königliche Interesse daran an, um seine Herzogsgewalt zu stärken. Freilich stand die hohe Zahl der Verfehmungen in krassem Gegensatz zur tatsächlichen Durchführung der Urteile. Positiv bewertet wird die vorübergehende Belebung des Reichsgedankens und die als Reaktion auf die Feme durchgesetzte Verbesserung der landesherrlichen Rechtspflege, die dann zum Niedergang der Feme wesentlich beitrug.

Die Erklärung für das plötzliche Erstarren der Feme in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts liegt wohl in der Betreuung der Freigerichte mit der Landfriedenswahrung (1371/72), wobei die Kalamität bestehen bleibt, daß die Freigerichte gerade in dieser Hinsicht niemals tätig wurden.

Die mehr als hundert Freistühle des Oberstifts Münster traten in den Feme-prozessen des 15. Jahrhunderts übrigens nur wenig hervor. Zwar wurden die bischöflichen und städtischen Freigrafen gelegentlich zu wichtigeren Entscheidungen herangezogen, richteten aber selbst nur selten Ladungen an Auswärtige. „Ueberhaupt ist das gesammte Münsterland im Vergleich zu anderen Gegenden Westfalens von dem Treiben der Vemegerichte nur mässig berührt worden“ (Lindner S. 155). Bischof Erich verbot 1516 für seine Diözese die heimlichen Femegerichte, nachdem Schöffen des Freigerichts Sendenhorst einen Bauern bei einer Hochzeit auf Horstorps Hof ohne erhebliche Ursache kurzerhand aufgehängt hatten (MGQ 3 S. 323). Jedoch berücksichtigte Johann von Hoya die Feme wieder in seiner Justizreform (*Der freien und heimlichen Gerichten Reformation, davon im dritten Titull des dritten Theils unser ... Landgerichts-Ordnung relation und meldung geschieht*. Münster 1571). Kaiser Rudolf privilegierte am 22. Februar 1577 das Hochstift Münster durch Exemption vor den heimlichen Gerichten (MLA 10 II Nr. 1 1/2).

e. Patrimonialgerichte

Unabhängig von den fürstlichen Ämtern nahmen die Patrimonialgerichte die Polizeiverwaltung in den „Herrlichkeiten“ wahr, wobei manche Zuständigkeit mit dem Landesherrn strittig blieb. Die Polizei bestand vorwiegend in Anwendung und Vollziehung der Gesetze. Eigene Gesetze konnten diese Gerichte nicht erlassen. Die anfallenden Brüchten (kleinere Strafgeelder) standen dem Ge-

richtsherrn zu (Ohde S. 22 f.). Die Patrimonialgerichte führten Untersuchungen selbständig durch und fällten Urteile. In schweren Fällen mußten Gutachten einer juristischen Fakultät, bei Todesstrafen die Genehmigung des Landesherrn eingeholt werden. Appellationen an die Regierung waren aus Nichtigkeitsgründen erlaubt (Schmitz-Eckert S. 54).

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts bestanden im Oberstift Münster folgende Patrimonialgerichte, die sämtlich an adeligen Häusern hingen:

Lembeck, Lippramsdorf (Haus Ostendorf), Velen, Raesfeld, Merfeld, Buldern, Limbergen, Rorup, Harkotten, Assen, Davensberg, Nordkirchen, Lenklar, Stockum, Vischering, Wolfsburg, Drensteinfurt, Heessen, Lütkenbeck und Ostbevern (Haus Bevern).

f. Stadtgerichte

Die Heraushebung der Städte und Wigbolde aus der allgemeinen Gerichtsverfassung erfolgte in der Regel bei der Stadterhebung oder bald darauf. Das wichtigste Stadtgericht besaß die Stadt Münster, wahrscheinlich bald nach der Ablösung tecklenburgischer Vogteirechte um 1170 (Meckstroth, Verhältnis S. 26–32). Wesentliche Änderungen der stadtmünsterischen Gerichtsbarkeit erfolgten in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Vertrag Bischof Bernhards von Raesfeld mit der Stadt vom 30. Juli 1563: Schwarz, Reform S. 134), ergänzt durch die *Ordnunge, so alhie am niedern gerichte gehalten werden soll* von 1573 (ebd., vgl. MGQ 5 S. 93).

Das münsterische Stadtgericht war mit dem Richter (seit dem 16. Jahrhundert vom Landesherrn ernannt) und zwei jährlich neu gewählten Assessoren besetzt. Der Bezirk erstreckte sich über die ganze Stadt, ausgenommen Domhof und Bispinghof, und war auch für Kriminalfälle zuständig. Das Urteil sprach der Magistrat nach Stimmenmehrheit. In Ämter- (d. h. Gildeangelegenheiten) und in Skabinalsachen wirkte das Gericht als Appellationsinstanz. In ersteren sprach der Magistrat als Erstinstanz. Die *scabinalia* betrafen *servitutes praediorum urbanorum*, Nachbarrechte, Grenzstreitigkeiten usw., für die ein besonderes Gericht zuständig war, in dem die Assessoren die Instruktion führten und gemeinsam mit dem Magistrat in erster Instanz entschieden. Dem Skabinalgericht unterlagen ausnahmslos alle Personen, die über Besitz in der Stadt verfügten. Das Gericht auf dem Bispinghof besaß früher die Familie Kerckerinck, von der es die Stadt erwarb. Es wurde von den Bürgermeistern wahrgenommen, beinhaltete aber keine ausschließliche Instanz (v. Olfers S. 18 f.).

Weitere Stadtgerichte bestanden in Borken, Stadtlohn, Ramsdorf, Bocholt, Dülmen, Haltern, Billerbeck, Horstmar, Werne, Ahlen, Beckum, Telgte, Rheine, Bevergern, Coesfeld, Gronau, Warendorf, Sendenhorst, Wolbeck. Die meisten dieser Gerichte wurden von einem Gografen bedient, der manchmal auch noch das Freigericht versah.

g. Archidiakonalgerichte

Archidiakone besaßen ihr Amt als lebenslängliche Pfründe (*beneficium*). Sie waren entgegen den kanonischen Satzungen zum Träger selbständiger Ämter geworden, die wesentliche Teile der bischöflichen Aufgaben absorbierten (GS NF 17,2 S. 201–211; Schröer, Vor der Reformation 1 S. 19 f.). Auch nach dem Tridentinum blieb die starke Stellung der Archidiakone, entgegen den Konzilsbeschlüssen, in vollem Umfang erhalten. Von der angestrebten dominierenden Funktion des Bischofs war keine Rede. Erst Ferdinand von Bayern entzog den Archidiakonen die Verantwortung für den Klerus, ohne die Abmachungen vom 13. November 1576 über den Umfang der Archidiakonaljurisdiktion beschränken zu können.¹⁾ Nur Ehesachen sollten gemäß der *Constitutio Ernestina* vom 2. März 1604 künftig vor dem Offizial oder Bischof verhandelt werden. Dem Generalvikar war nur dann ein Eingreifen erlaubt, wenn der Archidiakon seine Pflichten vernachlässigte (Schröer, Erneuerung 2 S. 237 f.), doch ließ sich auch das nicht gegen den Widerstand des Domkapitels halten. Im Rezeß vom 29. November 1615 wurde dem Generalvikar wohl die Untersuchung, aber keine Korrektur zugestanden. Den Archidiakonen verblieben Ehe- und Kriminalangelegenheiten (ebd. S. 282 f.). Der Generalvikar, zutiefst enttäuscht, zog sich 1634 nach Köln zurück, ohne das Domkapitel zu verständigen (ebd. S. 339 f.).

Erst auf der großen Synode von 1655 schwenkte der Bischof auf die tridentinische Linie ein. Er verpflichtete die Archidiakone, die Konzilsdekrete und Beschlüsse der Diözesansynoden auszuführen und auf ihre Befolgung zu achten. Die Archidiakone sollten als seine Mandatare handeln und ihm Rechenschaft ablegen, was bisher völlig unbekannt war. Sie sollten auf das Seelenheil der Menschen, aber nicht auf Strafgeelder sehen und die einkommenden Gebühren frommen Zwecken zuführen. Erwartungsgemäß wies das Domkapitel die Anordnung als Verstoß gegen das Partikularrecht zurück. Es wollte nur die Bestrafung der Konkubinarier durch den Ordinarius respektieren. Die Berichterstattung sollte dagegen nicht an den Bischof, wie Trient es forderte, sondern an das Domkapitel gerichtet werden. Spannungen des Bischofs mit der Hauptstadt und seine späteren Kriege waren wohl daran schuld, daß gegen den Standpunkt des Kapitels nichts unternommen wurde (ebd. S. 369).

Karte der Archidiakonatsbezirke im Oberstift: GS NF 17,1 Abb. 4. Im Unterstift gab es keine Archidiakone, sondern nur Dekane, die aber keine gleichartige Gerichtsbefugnis besaßen.

¹⁾ Vertrag: MGQ 3 S. 165–170; GS NF 17,1 S. 186; SCHRÖER, Erneuerung 1 S. 369–372.

h. Exemte geistliche Gerichte

Das aus der domkapitularischen Immunität erwachsene Jurisdiktionsrecht des Domdechanten auf dem Domhof war sachlich und persönlich unbeschränkt. Die Verwaltung lag später praktisch in Händen des Syndikus des Kapitels (GS NF 17,1 S. 199).

Die Immunität der Deutschordens-Kommende St. Georg in Münster, die auch Exemption vom Stadtgericht einschloß, ließ sich in der Neuzeit weder gegenüber dem Bischof noch der Stadt behaupten (WestfKlosterb 2 S. 70).

Die Äbtissin besaß innerhalb des Wigbolds Freckenhorst eine beschränkte Gerichtsbarkeit, die weder mit Freigericht noch Immunität zu tun hatte (GS NF 10 S. 99 ff.). Gerichte der Äbissinnen von Asbeck, Metelen und Borghorst gingen dagegen auf den Besitz des Archidiakonats zurück, den sie durch Kommis-sare verwalten ließen.

i. Weltliches Hofgericht

Die Einrichtung eines Weltlichen Hofgerichts neben dem Offizialat oder Geistlichem Hofgericht drohte noch 1571 an den Kosten zu scheitern (Schwarz S. 48 f.). Nachdem Johann von Hoya in diesem Jahr von allen Amtleuten Berichte über den Zustand der Rechtspflege angefordert hatte, setzte er aber 1572 die Einrichtung durch (Schröer, Erneuerung 1 S. 286 ff.). Er verfolgte damit hauptsächlich das Ziel, die Prozesse im Land zu halten (Schubert S. 69 f.). Wegen des Widerstands von Domkapitel und Stadt Münster erfolgte die Eröffnung des neuen Obergerichts am 2. Juni 1572 in Horstmar. Als erster Hofrichter wurde Engelbert von Langen bestimmt. Ihm standen zwei Beisitzer, gelehrte Juristen, ein Hofgerichtsadvokat, der Protonotar und Lesemeister Veit Erkelenz, vier Notare, ebensoviele Prokuratoren und ein Pedell zur Verfügung (Schwarz S. 91 f.). Im April 1573 genehmigte der Landtag die finanzielle Ausstattung, wahrte aber auch die Rechte des Offizialats und des münsterischen Stadtgerichts (ebd. S. 135). In der Stadt hielt der Widerstand an, weil die Bierakzise zur Finanzierung des Gerichts dienen sollte (ebd. S. 84 f.). Am 3. September d. J. wanderte das Weltliche Hofgericht nach Rheine, nach Beilegung aller Zwistigkeiten am 19. Oktober 1573 nach Münster (Lüdicke S. 90–99). Als Grundlage diente die Weltliche Hofgerichtsordnung vom 9. Oktober 1570, die Kaiser Maximilian II. am 8. November d. J. bestätigt hatte (ebd. S. 44 Anm. 2).

Seit Ende des 17. Jahrhunderts wurde die Hofrichterstelle stets von einem Adeligen besetzt, wie es die Landstände forderten. Der Präsident durfte einen Amtsverwalter einsetzen, der im Namen des Hofrichters handelte (Dehio

S. 11 f.). Da der Präsident nicht selbst arbeitete, setzten die Landstände im 18. Jahrhundert durch, daß die Stelle nicht mehr vergeben wurde.

Das Weltliche Hofgericht stellte für alle Eximierten die erste Instanz dar. Mit dem Offizialat konkurrierte es in allen Zivilsachen, ebenso mit allen Untergerichten, sofern diesen nicht das ausschließliche Recht der Erstinstanz gebührte. Als Appellationshof diente das Weltliche Hofgericht allen Unter- und Patrimonialgerichten. Von ihm lief die Berufung an die münsterische Regierung oder an die Reichsgerichte (v. Olgers S. 16 f.; Lüdicke S. 101 f.).¹⁾

k. Andere Gerichte

Die Zahl aller Jurisdiktionsrechte im Hochstift war praktisch fast unüberschaubar. Grundsätzlich besaß jede Ober- und Unterbehörde, Genossenschaft oder Einrichtung innerhalb ihres Bereichs eine mehr oder weniger beschränkte Gerichtsbarkeit. So entschied etwa der Geheime Rat als Appellationsinstanz für Entscheidungen der Lotteriekommission, ebenso für das Medizinalkollegium (v. Olfers S. 10). Der Kriegsrat bearbeitete Zivilsachen der Militärpersonen, wogegen Berufungen an den Geheimen Kriegsrat, eine Abteilung des Geheimen Rates, zulässig waren. In Kriminalsachen von Militärs sprach dagegen das Auditoriat das Urteil. Waren Militär- und Zivilpersonen in eine Sache verwickelt, wurde ein gemischtes Gericht konstituiert. Unteroffiziere und Gemeine, die Invalidenrente bezogen, unterlagen in jeder Beziehung den ordentlichen Gerichten. Seit 1772 war für Revisionen allein der Landesherr zuständig, der dafür Spezialkommissare ernannte (Schmitz-Eckert S. 57).

Das Medizinalkollegium besaß die Jurisdiktion über Ärzte, Chirurgen, Hebammen und Apotheker, wenn es sich um fehlerhafte Amtsausübung handelte, aber auch über Personen, die ohne Approbation und Zulassung arbeiteten. Appellationen gingen an den Geheimen Rat, von dort an eine auswärtige Universität (v. Olfers S. 10 f.).

¹⁾ Das Verfahren vor diesem Obergericht vollzog sich in folgender Weise: Die Parteien wählten einen Notar, dem sie ihre Unterlagen aushändigten. Der Notar fügte sie zu einem „Originalverfolg“ zusammen. Seine Eingabe bei Gericht wurde chronologisch im Protokoll eingetragen und durch die „Dekrete“ des Gerichts ergänzt. Doch blieb der „Originalverfolg“ stets beim Notar. Wurde ein Urteil verlangt, mußte der gesamte „Originalverfolg“ abgeschrieben werden und dieser als *Acta conscripta* dem Richter vorgelegt werden. Beigefügt wurden Protokollauszüge und Auszüge aus den Dekreten, die *Termini protocollares* genannt wurden. Der Protonotar führte außerdem ein *Protocollum extrajudicialium*, das alle Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufnahm (v. OLFERS S. 22 f.). Nach Abschluß eines Prozesses erhielten die Parteien alle Akten zurück. Nur die *Dekrete* und *Termini* verblieben beim Gericht.

Die Hofkammer besaß ausschließliche Jurisdiktion in Sachen der *vergleideten Juden*, soweit es sich um Zivil- und Fiskalangelegenheiten handelte. Für Kriminalsachen der Juden war die Regierung zuständig. Ausschließliche Gerichtsbarkeit besaß die Hofkammer außerdem im Postwesen mit Berufung an das Weltliche Hofgericht. Im 18. Jahrhundert diente die Kursächsische Postordnung als Grundlage für Prozesse. Klagen gegen fürstliche Eigenbehörige unterlagen zuerst einer Sühne beim Hofkammergremium, bevor sie dem Fürsten berichtet wurden (ebd. S. 11).

Vor der Lehenkammer wurden Lehenssachen verhandelt. Von dort lief die Berufung an die Reichsgerichte oder zur Revision an die Regierung. Inländische Lehen wurden nach dem *Privilegium patriae* vom 6. April 1570 beurteilt, auswärtige auch nach dem gemeinen Lehenrecht (ebd. S. 12).

Oberstes Kriminalkollegium im ganzen Hochstift war seit dem Reglement vom 15. November 1659 die Regierung, ausgenommen die Patrimonialgerichte. Sie konnte die Untersuchung durch die Untergerichte führen oder selbst handeln. Von Urteilen auswärtiger Fakultäten war eine Berufung an die Regierung nur dann zulässig, wenn auf Nullität geklagt wurde. Der Regierung oblag auch die Aufsicht über alle Untergerichte (ebd. S. 14 f.). Da die allgemeine Tendenz dahin lief, Prozesse möglichst im Lande zu halten, setzte die Revisionsordnung von 1688 (Ms. 1 Nr. 272) die Regierung als Appellationsinstanz für beide Obergerichte ein und verbot weitere Berufungen an das Reichskammergericht, sofern eine Partei das wünschte. Nur wenn dieser Wunsch von keiner Seite bestand, durfte nach Speyer appelliert werden (Schmitz-Eckert S. 51). Die Revisionsordnung vom 16. Juni 1697 räumte dagegen eine Revision erstinstanzlicher Urteile der Regierung vor derselben ein (Edikte C Nr. 28), eine wenig sinnvolle Regelung. Obgleich sich die Regierung selbst als „Höchster Staatsgerichtshof“ bezeichnete, blieben Kompetenzstreitigkeiten mit dem Weltlichen Hofgericht und dem Offizialat nicht aus (Schmitz-Eckert S. 51–57).

Auch gegen Urteile des Landfiskalats und des Brüchten-Appellationsgerichts erster Instanz konnte bei der Regierung Berufung eingelegt werden. Ebenso liefen alle Schatzungs- und Steuersachen, Armen-, Witwen- und Waisensachen hierher.

Das Oberlandfiskalatgericht, dem auch Geistliche unterworfen waren, urteilte in allen Exzessen, die nur eine Geldbuße nach sich zogen. Es lag in Konkurrenz mit den Untergerichten. Hierher gehörten Fiskalsachen gegen Adelige, Geistliche und andere Eximierte, deren Angehörige, ferner Bürgermeister und Rat zu Münster sowie der anderen landtagsfähigen Städte in Amtsangelegenheiten, Exzessen gegen Regalien und landesherrliche Rechte. Appellationen gingen je nach Lage des Falls an das Brüchtenappellationsgericht, die Regierung oder das Weltliche Hofgericht (v. Olfers S. 15 f.).

Eine jurisdiktionelle Sonderstellung nahm das Wigbold Gronau ein, das zur Grafschaft Bentheim gehörte, aber der münsterischen Landeshoheit unterlag. In

Zivilsachen hatte das dortige Stadtgericht die erste Instanz, wenn beide Parteien in Gronau wohnten. Andernfalls bestand Konkurrenz mit den beiden Hofgerichten. In Ehesachen der Protestanten urteilte das Stadtgericht unter Zuziehung von Pastor und Kirchenkonvent. Eine Partei konnte verlangen, daß der Spruch an eine protestantische Universität versandt wurde. War eine Partei katholisch, so beanspruchte das münsterische Offizialat die erste Instanz (ebd. S. 17 f.).

Markengerichte tagten unter Vorsitz des Markenrichters als Oberaufseher einer Mark. Der Richter wird auch als Markenherr, Holzrichter oder Holzgraf bezeichnet. Das Amt klebte an einem größeren Gut der Markengemeinschaft und wechselte meist unter den Gutsherren ab. Der Richter bezog zuweilen die Brüchten, Schüttgelder und Weidegebühren. Die Höhe der Strafen war sehr verschieden (Schlüter S. 74–81). Vor dieses Gericht gehörten Hude-, Trift-, Plaggenmaht-, Gräben-, Zaun-, Wrechten-, Zuschlagssachen, Errichtung neuer Kotten und dergleichen Angelegenheiten, dagegen nicht Diebstahl, Gewalt, Totschlag, die zum ordentlichen Gericht gehörten (ebd. S. 165–167).

Im Brüchtenwesen, zuerst in der Fiskalischen Processordnung von 1652 (Scotti Nt. 121) behandelt, versuchte schon die Landgerichtsordnung eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens zu erreichen (3. Teil Art. 2), doch mit wenig Erfolg. Erst die neue Ordnung vom 18. Mai 1667 verpflichtete Richter und fiskalische Beamte zur Aufzeichnung aller Fälle und zum Anschlag bei den Kammerumzügen der Beamten. Nach Mitteilung an die Beschuldigten sollte der Betrag dann durch die Hofkammer festgesetzt werden. Prozesse fanden also nicht mehr statt. Appellierte jemand erfolglos, so verdoppelte sich der Brüchtensatz (Jacob S. 58–61). Eine neue Revisionsordnung erging am 11. Juli 1766 (Schmitz-Eckert S. 55).

1. Notariat

Die Reichsnotarordnung von 1512 schrieb den Notaren ordentliche Amtsführung *na inhalt gemeiner rechten oder löblicher gewohnheit und gebrauch eines jeden ortes* vor (Knemeyer S. 11). Genauere Anweisungen blieben den Landesherrn überlassen. Auch die Ernennung von Notaren blieb unberührt.

Im Hochstift Münster taucht der erste öffentliche Notar, *Petrus de Bunna clericus, publicus imperiali auctoritate notarius* im Jahre 1301 auf (ebd. S. 13), doch war er wohl ein Fremder. Erst 1312 folgen einheimische Notare, die nicht mit den am Offizialat tätigen Notaren zu verwechseln sind. Eine stärkere Entwicklung der Institution brachte schließlich die Rezeption des römischen Rechtes, die die Schriftlichkeit der Rechtsakte zur Regel erhob. Die Hauptstadt machte damit den Anfang. Die Landgemeinden folgten gegen Ende des 15. Jahrhunderts. Ihre Ausbildung erwarben die Notare meist bei älteren Notaren.

Nach dem Vorbild seines Bruders Hermann, Erzbischofs von Köln, erließ Bischof Friedrich von Wied am 5. September 1528 ein Notariatsedikt (INAWestf Bbd 3 S. 451 u. S. 77: Hs. 176 Bl. 192), in dem er auf ein Dekret Walrams von Jülich aus dem Jahre 1338 zurückgriff, wonach Notare ihr Amt nur nach Prüfung und Immatrikulation ausüben durften.¹⁾ Friedrich tadelte die Zustände in Münster und ordnete an, daß vom Kaiser kreierte Notare zur Amtsausübung im Hochstift Münster einer besonderen Lizenz des Offizials bedürften. Andere Personen brauchten zum Amt vor Eintrag in die Matrikel, die damals neu angelegt wurde, eine Prüfung (Knemeyer S. 20–24; Ohde S. 21). Doch scheint die Wirkung des Edikts von 1528 gering geblieben zu sein, wie Klagen aus den Jahren 1571 bis 1580 zeigen. So ordnete das Edikt vom 31. Oktober 1571 an, daß nur Notare im Stift arbeiten dürften, die vorher vom Offizial, Siegler, Weltlichen Hofrichter und einem Assessor geprüft und zugelassen seien. Im Anschluß an die Prüfung fand die Eintragung in die Matrikel unter Beisetzung des Signets statt (ebd. S. 43). Aber auch jetzt ließ der Erfolg zu wünschen übrig. Deshalb erneuerte der Administrator Johann Wilhelm am 12. Dezember 1580 das Edikt von den Notarien unter Wiederholung der Bestimmungen von 1571. Bezeichnenderweise war es seit 1571 auch nur zu einer einzigen Immatrikulation gekommen (Kohl). Von nun an liefen die Eintragungen in regelmäßiger Folge.²⁾

§ 50. Grundherrlich-bäuerliche Verhältnisse

- Piper F(riedrich) G(ottlob), Historisch-juristische Beschreibung des Marcken-Rechtes in Westphalen. Halle 1763
 von Merveldt August Graf, Abdruck einiger Urkunden zur Beleuchtung der Verhältnisse zwischen Gutsherren und Bauern im Fürstenthum Münster. 1817
 Niesert Joseph, Das Recht des Hofes zu Loen. 1818
 Meyer Ignaz Theodor Liborius, Beiträge zur Geschichte der Villicationen und Meiergüter (ArchGWestph 3,2. 1828 S. 144–157)
 Schlüter, Provinzialrecht
 von Schwerz Johann Nepomuk, Beschreibung der Landwirthschaft in Westfalen und Rheinpreußen. 1836
 Welter Anton Karl, Das gutsherrlich-bäuerliche Rechtsverhältnis in besonderer Beziehung auf die vormaligen Eigenhörigen, Erbpächter und Hofhörigen im früheren Hochstifte Münster. 1836
 Kampschulte Heinrich, Die „Schulden“ in Westfalen (BlINähKdeWestf 3. 1864 S. 19–30)
 Tumbült G(eorg), „Cercensualität“ und Bürgerschaft (ZVaterländG 45. 1887 T. 1 S. 73–81)
 Nordhoff Joseph Bernhard, Haus, Hof, Mark und Gemeinde Nordwestfalens in historischem Ueberblick (ForschDtLdVolkskde 4,1) 1889

¹⁾ Hans FOERSTER, Die Organisation des erzbischöflichen Offizialatgerichts zu Köln bis auf Hermann von Wied (ZSRG Kan. 42. 1921 S. 254–350, hier S. 302).

²⁾ Zu Anstellung und Aufgaben der Notare vgl. KNEMEYER S. 67–85; zu den Notariatsinstrumenten ebd. S. 86–106; zu freiberuflichen Notaren ebd. S. 107–118, zu Stand und sozialer Stellung ebd. S. 119–132.

- Wittich Werner, Die Entstehung des Meierrechtes und die Auflösung der Villikationen in Niedersachsen und Westfalen (ZSozialWirtschG 2. 1894 S. 1–61)
- Kollmann Paul, Die Heuerleute im oldenburgischen Münsterlande (JbbNationalökonStat 71. 1898 S. 145–197)
- Knops Arnold, Die Aufhebung der Leibeigenschaft (Eigenbehörigkeit) im nördlichen Münsterland (MünstBeitrRGForsch 21) 1906
- Lohmeyer Karl, Das Hofrecht und Hofgericht des Hofes zu Loen (MünstBeitrRGForsch NF 11) 1906
- Klessing Clemens, Beiträge zur Geschichte der Eigenbehörigkeit im Hochstifte Münster während des 18. Jahrhunderts (BeitrRGNdSachsWestf 8) 1907
- Schotte Heinrich, Studien zur Geschichte der westfälischen Mark und Markgenossenschaft (mit besonderer Berücksichtigung des Münsterlandes) (MünstBeitrRGForsch 29) 1908
- Haff Karl, Markgenossenschaft und Stadtgemeinde in Westfalen (VjschrSozialWirtschG 8. 1910 S. 17–55)
- Schotte Heinrich, Die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des westfälischen Bauernstandes bis zum Jahre 1815 (Beiträge zur Geschichte des Westfälischen Bauernstandes hg. von Engelbert Kerkerink zur Borg 1. 1912 S. 3–106)
- Meister Aloys, Zur Entstehung der Wachszinsigkeit (Studien zur Geschichte der Wachszinsigkeit 1 = MünstBeitrRGForsch NF 32/33. 1914 S. 1–21)
- Schulte Johann, Die Wachszinsigkeit im nördlichen Westfalen (ebd. S. 107–154)
- Philippi Detmar, Die Erben. Studie zur sächsischen Rechtsgeschichte (UntersDtStaatsRG 130) 1920
- Floer Franz, Das Stift Borghorst und die Ostendorfer Mark. Grundherrschaft und Markgenossenschaft im Münsterland (TübStaatswissAbhh 5) 1914
- Kortmann Bernhard, Die Paulsfreien des Stifts Münster (De Vryen des guden sunte Pauwels) (ZVaterländG 81. 1923 T. 1 S. 1–40)
- Nolte Wilhelm, Hof- und Dorfsystem in Westfalen. 1925
- Martiny Rudolf, Hof und Dorf in Altwestfalen. Das westfälische Streusiedlungsproblem (ForschDtLdkde 24,5) 1926
- Volbert Anton, Das Markengericht: Hötling (HeimatjBKrSteinfurt 1930 S. 56–60)
- Bohnenkamp Franz Wilhelm, Die Rechtsverhältnisse der gutsherrlich-abhängigen Landbevölkerung im Münsterlande zur Zeit der Auflösung des Hochstifts Münster im Jahre 1803. Diss. iur. Gießen 1932
- Lamprecht Karl, Zur Geschichte des westfälischen Anerbenrechtes (Der Bauernstand 1. 1933 S. 239–245)
- Schulte Hermann, Das Heuerlingswesen im Oldenburgischen Münsterlande. 1939
- Seraphim Hans Jürgen, Das Heuerlingswesen in Nordwestdeutschland (VeröffProvInstWestfLdVolkskde 1,5) 1948
- Wüllner Wolfgang, Zivilrecht und Zivilrechtspflege in den westlichen Teilen Westfalens am Ende des 18. Jahrhunderts (VeröffHistKommWestf 22,9) 1964
- Scharpwinkel Klaus, Die westfälischen Eigentumsordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts. Diss. iur. Göttingen 1965
- Hartlieb von Wallthor, Landschaftliche Selbstverwaltung
Jacob, Hofkammer
- Rösener Werner, Zur Struktur und Entwicklung der Grundherrschaft in karolingischer und ottonischer Zeit (Le grand domaine aux époques mérovingienne et carolingienne – Die Grundherrschaft im frühen Mittelalter. Actes du colloque international Gand 8–10 Septembre 1983 ... hg. von Adriaan Verhulst [Belgisch Centrum voor Landelike Geschiedenis 81] Gent 1985 S. 173–207)
- GS NF 17,1: Kohl, Domstift St. Paulus 1
- Jürgens Arnulf, Die Aufhebung der Leibeigenschaft vornehmlich im Münsterland (WestfForsch 40. 1990 S. 112–149)
- Schürte Leopold, T(h)ier und Tegeder im Münsterland (BeitrWestfFamilienforsch 53. 1995 S. 109–116)
- Schubert, Fürstliche Herrschaft

Bis zum Ende der fürstbischöflichen Herrschaft blieb die gutsherrlich-bäuerliche Verfassung neben der geistlichen Grundstruktur des Landes dessen hervorstechendstes Charakteristikum. Weit über zwei Drittel der Bevölkerung wurden von ihr erfaßt. Neben den kirchlichen Institutionen erscheint sie als stärkste staatstragende Kraft, obgleich die Grundherrschaft mit ihrer „Bündelung von Einzelrechten“ und ihrer in Lagerbüchern verfestigten Rolle in erster Linie auf die Sicherung von Besitzrechten der Herrschaften und Pflichten der Abhängigen abzielte, nicht aber auf die Stärkung der Landeshoheit (Schubert S. 62 ff.).

Über die Ursprünge der Grundherrschaft ist hier nicht zu sprechen. Sie bestand bereits bei der Gründung des Bistums Münster. Die münsterische Kirche wurde zu Anfang des 9. Jahrhunderts vom König bzw. Kaiser mit einer Vielzahl bäuerlicher Höfe ausgestattet, deren Besitzer in persönlicher oder besitzrechtlicher Abhängigkeit von irgendeiner Herrschaft gestanden hatten. Es mag sich um ehemalige sächsische Höfe handeln, die vor der Beschlagnahme durch den fränkischen König bereits in einer nicht näher bestimmbareren Abhängigkeit zu einem sächsischen Herrn standen oder persönlich relative Freiheit genossen. Manche Anzeichen sprechen dafür, daß der dem Christentum und fränkischen Herrschaftssystem aufgeschlossener gegenüberstehende sächsische Adel, zumindest in seiner Mehrzahl, die im fränkischen Reich nach römischem Vorbild ausgebildete, im Vergleich zu den sächsischen Zuständen schärfere Grundherrschaft kannte und deren Vorteile schätzte, während die Ablehnung der christlichen Kirche durch die sächsischen Bauern unter anderem darauf zurückzuführen war, daß sie unter fränkischer Herrschaft eine Verschlechterung ihrer Rechtsstellung befürchten mußten.

Alle kirchlichen Stiftungen des Mittelalters vollzogen sich im Stift Münster nach demselben Muster wie die der münsterischen Kirche selbst, d. h. des Bistums und seiner Kathedrale. Immer waren es Grundherren, die ihre Grundherrschaft zum Teil oder ganz für die Gründung eines *monasterium* oder einer Kirche für die Bevölkerung zur Verfügung stellten, in der Überzeugung, durch die Verwandlung irdischer in himmlische Güter ihr und ihrer Familie Seelenheil zu sichern, aber auch ihren Ruf in der Welt zu heben. Die auf diese Weise in das Eigentum von Stiftern, Klöstern, (Pfarr)kirchen, Kapellen und Altären gelangenden bäuerlichen Hofbesitzer mit ihren Höfen sicherten die materielle Existenz der geistlichen Institutionen.

Dieselbe Rolle spielten die im Eigentum adeliger Geschlechter verbliebenen Güter. Auch sie verschafften, hier dem Adel, ein sicheres Einkommen und befreiten ihn von eigener Handarbeit. Die im Hochmittelalter einsetzende gewissenhafte Buchführung der geistlichen Grundherrschaften Westfalens brachte eine erstaunliche Konstanz der grundherrlich-bäuerlichen Beziehungen mit sich. Abgaben und Dienstleistungen der Abhängigen blieben über Jahrhunderte konstant. Das bedeutete eine fortschreitende Entlastung des Bauernstandes, da ver-

besserte Bodenpflege und Tierhaltung die Agrarerträge im Laufe der Zeit erheblich steigerten, ohne daß die Lasten entsprechend anstiegen. Dagegen waren die vom Adel abhängigen Bauern stärkeren Lastensteigerungen ausgesetzt. Nicht daß die Adeligen aus bloßem Gewinnstreben höhere Abgaben forderten, aber ihre für die Existenzhaltung der Familie, für Bauten, Bildung und gesellschaftliche Repräsentanz aufzuwendenden Kosten erhöhten sich ständig in unverhältnismäßig hohem Maße. Die im Vergleich zu den geistlichen meist kleineren adeligen Grundherrschaften erbrachten nicht die dafür notwendigen Mittel. Wenn es dem Adel nicht gelang, an anderer Stelle neue Einnahmequellen zu erschließen, drohte ihm der Ruin.

Zusammen mit hohen Todesraten durch Fehden und Kreuzzüge, Eintritt jüngerer Söhne in Stifte und Klöster bildete die mangelhafte materielle Grundlage manchen Adelsgeschlechtes unter verändertem sozialen Umfeld eine der Hauptursachen für den Untergang des altfreien Adelsstandes. Einigen gelang es, durch Eintritt in die Ministerialität die Existenz zu retten, wenn auch unter dem Vorzeichen sozialen Abstiegs. Die meisten starben aus. Von den im Münsterland ansässigen dynastischen Familien, deren Zahl auf mindestens zwei Dutzend geschätzt wird, überstand nicht eine einzige unbeschadet das Mittelalter, wenn man von den am Rande begüterten Edelherren zur Lippe absieht, die in der lippischen Fürstenfamilie fortleben. Aber auch der jüngere, aus dem unfreien Ministerialenstand hervorgegangene Ritterstand hatte mit ähnlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Zahl dieser Niederadeligen ging im Oberstift Münster in die Hunderte. Ihre Wohnsitze, je nach der Sitte der Zeit als „Motten“ mit aufgeschütteten Hügeln oder als Wasserburgen ausgebaut, unterschieden sich gewöhnlich kaum von einem Bauernhaus. Einkünfte flossen aus bischöflichen oder anderen Lehen sowie aus Allodialgütern, die alle nicht in Eigenwirtschaft genutzt wurden, sondern in verschiedenartigen Pachtverhältnissen an Bauern ausgegeben wurden. Gutswirtschaften, wie sie im östlichen Deutschland bekannt waren, gab es im Münsterland nicht.

Den Grundherren gegenüber stand die große Masse der Eigenbehörigen, doch stellten diese keine homogene soziale Schicht dar. Die Mehrzahl unter ihnen stand in persönlicher Abhängigkeit von einer Herrschaft und war dieser dienstpflchtig. Kinder eigenhöriger Eltern waren von Geburt an ebenfalls eigenhörig. War nur ein Elternteil hörig, so folgte das Kind der Mutter. Die Hauptlasten der Eigenhörigen bestanden im Gewinngeld, das der Herrschaft beim Antritt eines Gutes zu entrichten war. Auch der bäuerliche Anerbe war davon nicht befreit. Dazu trat der Erwerb eines Heiratskonsenses und der Sterbfall beim Tode des Hofbesitzers oder seiner Frau. Beim Abzug eines Kindes mußte ein Freibrief gekauft werden. Diese sogenannten „ungewissen Gefälle“ galten dem Bauern als besonders lästig, weil ihre Fälligkeit nicht vorauszusehen war. Die jeweilige Höhe wurde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage eines

Hofes zwischen Gutsherrn und Bauer ausgehandelt. Jede Seite versuchte dabei, ihren Vorteil zu wahren. Manche Angaben der Bauern ließen sich oft nur schwer nachprüfen.

Weniger drückend galten die „gewissen Gefälle“, zu denen die Pachtabgaben in natura oder Geld und andere kleinere Nutzungsentgelte sowie Hand- und Spanndienste zählten. Auch bei diesen Leistungen versuchten die Bauern durch Anführung von Ernteschäden, Fehden und Unglücksfällen ihre Leistungen herunterzudrücken. Da die Herrschaft am Ruin eines Hofes nicht interessiert sein konnte, sah sie sich meist zum Nachgeben genötigt. Am wenigsten Nutzen brachten ihr die Dienste ein, die die Bauern nur widerwillig und nachlässig verrichteten (Klessing S. 16–50).

Um die zu vielen Mißhelligkeiten zwischen Gutsherrn und Bauern führenden Unklarheiten im gegenseitigen Verhältnis abzubauen, regten die münsterischen Landstände 1780 den Erlaß einer Eigentumsordnung an. Die Ausarbeitung übernahm im Auftrage des Ministers Franz von Fürstenberg der Geheime Rat Franz Arnold Mersmann. Nach Abstimmung mit den Ständen, Behörden und Gerichten beriet im Februar d. J. eine Kommission über den Entwurf. In abgeänderter Form wurde er am 10. Mai 1770 als Münsterische Eigentumsordnung verkündet (Schlüter 1 S. 11–22 und S. 257–305 Nr. 41; Scotti 2 S. 109–162 Nr. 476).¹⁾

Um diese Zeit setzte sich unter dem Einfluß der Aufklärung mehr und mehr die Auffassung durch, persönliche Abhängigkeit des Menschen, insbesondere der Bauern, sei überholt. Sie wurde sowohl in Kreisen der Gutsherren wie der Bauern vertreten, mehr aber noch von Theoretikern. Die am 21. September 1783 erlassene Münsterische Erbpachtordnung²⁾ sollte die gewünschte Umwandlung der Eigenbehörigkeit in Erbpachtverhältnisse befördern, erreichte aber nicht ihr Ziel. Gegen die Veränderung, die den Bauern die persönliche Freiheit bescherte, aber ihre Bindung an die Scholle beibehielt, was auch den Erhalt der Gewinn-, Heirats- und Sterbfallgefälle einschloß, erhob sich das Mißtrauen der Betroffenen. Besonders ablehnend verhielten sich die Bauern, die eine Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Lage befürchteten (Klessing S. 13). So blieb das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis im wesentlichen unverändert über die Säkularisierung des Fürstbistums Münster hinaus bestehen und wurde erst durch die napoleonische Gesetzgebung beseitigt.

¹⁾ SCHARPWINKEL S. 50–156 vergleicht die Osnabrücker Eigentumsordnung vom 25. April 1722, die Minden-Ravensbergische Eigentumsordnung vom 26. November 1741, die Münsterische Eigentumsordnung vom 10. Mai 1770 und die Recklinghäuser Eigentumsordnung vom 3. April 1781 einschließlich ihrer Ergänzung vom 9. März 1784 miteinander.

²⁾ SCHLÜTER 1 S. 22–27 und S. 338–395 Nr. 50 mit Additionalverordnung vom 12. Dezember 1785; ebd. S. 395 f. Nr. 51; SCOTTI S. 240–311 Nr. 516.

Neben der vornehmlich die Althöfe umfassenden großen Gruppe der Eigenbehörigen gab es im Hochstift Münster kleinere bäuerliche Gruppen mit abweichender Struktur:

So handelte es sich bei den ungesessenen Eigenhörigen um nicht freigekaufte Kinder Eigenhöriger, die auf den elterlichen Höfen meist als Knechte oder Mägde arbeiteten und vom Hofbesitzer versorgt wurden. Sie durften nicht heiraten. In der Neuzeit zogen viele von ihnen als Saisonarbeiter nach Holland. Diese „Hollandgänger“ kehrten oft nicht in die Heimat zurück, ohne daß ihr Grundherr Mittel besaß, sie zur Rückkehr zu zwingen (Klessing S. 54 ff.).

Weitgehend mit den Eigenhörigen verschmolzen waren in der Neuzeit die sogenannten Hofeshörigen, rechtlich schon immer den Eigenhörigen ähnlich, doch besaß bei ihnen das in den Hofesrechten enthaltene alte Herkommen hohe Bedeutung. Dabei handelte es sich um Sammlungen von Weistümern, die auf den jährlichen Versammlungen des Hofesverbandes „gefunden“ worden waren, die „Hofsprachen“. Wo diese noch im 18. Jahrhundert galten, behaupteten sie den Vorrang vor den Eigentumsordnungen. Im Oberstift gab es hauptsächlich das Lohner Hofrecht von 1363 (Druck: Jacob Grimm, Weistümer 3. 1842, ²1957 S. 145–161), das im Münsterland als das Hofrecht schlechthin galt. Es diente den Hofrechten von Billerbeck, Wettendorf im Kirchspiel Alverskirchen und Bispinghof zu Nordwalde als Vorbild (Lohmeyer S. 52 ff.; Scharpwinkel S. 14 f.). Außerdem bestanden für die abteilich-Herforder Höfe das Stockumer Hofrecht,¹⁾ für die Werdener Höfe das Werne-Seppenrader Hofrecht.²⁾

Die Werdener Abteifreien besaßen als persönlich Freie eigene Höfe der Abtei Werden. Ihre persönliche Freiheit war nur durch Zahlung des Freischillings und einer Sterbfallabgabe beschränkt. Abziehende Kinder benötigten keinen Freibrief und brauchten auch keine Zwangsdienste zu leisten (Klessing S. 15; GS NF 12 nicht erwähnt).

Aus diesen genannten eigenhörigen Höfen heben sich die Schultenhöfe hervor. Sie waren meist wirtschaftlich stärker, mit größerem Grundbesitz ausgestattet und verfügten über umfangreichere Rechte in der Mark als die normalen Vollhöfe (Erben). Ihre rechtliche Sonderstellung gegenüber der Grundherrschaft war mit der Auflösung der Villikationen im 12. Jahrhundert verlorengegangen. Doch reichen nicht alle späteren Schultenhöfe mit einer zentralen Funktion in die Villikationszeit zurück. Mancher größere Hof nahm den Titel an, ohne daß ein rechtlicher Anlaß dafür vorlag. Überhaupt wurde die Klassifizierung der bäuerlichen Stätten (Schultenhöfe, Vollerben, Halberben, Viertelerben oder Erbkötter, Markkötter, Brinksitzer, Heuerleute und Backhäuser) seit dem 16. Jahrhundert we-

¹⁾ Druck: Jacob GRIMM, Weistümer 3. 1842, ²1957 S. 54–58, dort fälschlich auf Stockum bei Langendreer bezogen. Der Abteihof lag in Stockum bei Werne.

²⁾ Druck w. o. S. 161 ff.; es galt für die Höfe Ebding, Lüdinghausen, Forkenbeck, Herzfeld und Selm (SCHLÜTER 1 S. 27–35; SCHARPWINKEL S. 13–16).

niger unter historisch-rechtlichen Gesichtspunkten gesehen. Entscheidend für die jeweilige Zuordnung war die Steuerkraft des Hofes. Leicht konnte so ein Erbe zum Schultenhof aufsteigen, aber auch in der Rangskala absinken.

Den Haupthöfen der Villikationen (Schulten) waren im westlichen Münsterland je rund 30 bis 50 Hufen unterstellt. Außerdem war jedem Schulten ein Gremium zugeordnet, zu dem vier Tegeder (*decimatores*) gehörten. Eine solche Organisation läßt sich für die alten bischöflichen Villikationen (Ems)büren, Nordwalde, (Stadt)lohn und Haltern nachweisen. Im östlichen Münsterland lassen sich die Tegeder dagegen nicht an ihrer Amtsbezeichnung erkennen. Bemerkenswert ist jedoch, daß sich die Tegeder oder *decimatores* in der älteren Zeit nicht mit dem Zehnteinsammeln befaßten, wie die Bezeichnung nahelegt. Sie betätigten sich vielmehr mit dem Schulten ausschließlich in Villikationsangelegenheiten und versahen besondere Aufgaben, wie etwa Pfändungen, Einziehung von Strafgeldern und Sterbfallabgaben. Wie die Schulten besaßen sie ein eigenes Besitz- und Erbrecht sowie einen eigenen Gerichtsstand unter Befreiung vom Gogericht. Damit rechneten sie zu den echten Höfen (*curiae, curtis*) und nicht zu den gewöhnlichen Hufen (*mansi*) (Schütte S. 109 ff.). Wahrscheinlich war ihre ältere Bezeichnung *decanus*, wie der Anführer einer Zehnergruppe beim römischen Militär bezeichnet wurde. In der karolingischen Villikationsverfassung stellten sie einen „Unterschulten“ dar, der im Idealfall zehn Hufen unter sich hatte. Die Werdener Villikation Nordkirchen war z. B. um 1150 in zwei *decaniae* zu 22 bzw. 32 Hufen aufgeteilt, denen jeweils ein *decanus* vorstand, bei dem es sich keineswegs um einen Geistlichen handelte. Im Rheinland blieb die alte Amtsbezeichnung erhalten, während sie im Münsterland durch das eingängigere *decimator* verdrängt wurde (ebd. S. 111). Immerhin scheint sich in diesem Bezeichnungswechsel auch eine inhaltliche Veränderung des Amtes niedergeschlagen zu haben, da nach der Auflösung der Villikationen die bisherigen Aufgaben der Tegeder erloschen und an deren Stelle tatsächlich die Einziehung der Zehnten trat (ebd. S. 112 f.). Die heutigen Namen der Tegeder lauten meist verkürzt Tier oder Thier, nur selten in der vollen Form Tegeder.

Weniger klar läßt sich die Rolle der „Vorwerke“ (heute Farwick, Vorwick, Varwerk, Forck u. ä.) erkennen, die sie innerhalb der Villikationen spielten. „Sie waren nicht in die Villikationshierarchie eingebunden, sondern ihr lediglich zu- bzw. nebeneordnet ..., Direktbesitz (Domäne) des Grundherrn ..., der von Verwaltern mit Hilfe von dienstpflchtigen Leuten aus der Hofesgenossenschaft bewirtschaftet wurde“ (ebd. S. 114). Auch die Zahl dieser Höfe läßt sich schwer bestimmen. Viele gingen in die Klassen der Schultenhöfe oder Tegeder über.

Die geringe Zahl von Freien, die über das ganze Hochstift verteilt waren, über deren Ursprung keine Klarheit zu gewinnen ist, litten unter dem Fehlen eines Herrschutzes. Wie viele Altfreie sich früher in den Schutz eines größeren Herrn, verbunden mit dem Abstieg in die Ministerialität, begeben hatten, ist ungewiß. So hielt auch im Hoch- und Spätmittelalter unter den Freien die Ten-

denz an, den Schutz des Landesherrn oder des Domkapitels zu suchen, z. B. durch Eintritt in die Wachszinsigkeit, eine milde Form persönlicher Abhängigkeit (Schulte S. 147). Die Wachszinsigen des Kapitels leisteten eine jährliche Wachsabgabe von einem oder zwei Pfund für kirchliche Zwecke, die mit einem oder zwei Pfennigen abgelöst werden konnte, ausnahmsweise auch eine Weizenlieferung. Die Abgabe lastete nur auf der Person, nicht auf dem bearbeiteten Gut, auch dann nicht, wenn dieses Gut nur an einen Wachszinsigen vergeben werden durfte (ebd. S. 113 f.).

Erste Spuren der Wachszinsigkeit reichen im Münsterland in das 12. Jahrhundert zurück. So schenkte Franko von Wetringen 1178 dem Kloster Langenhorst Güter *cum mancipiis ... ea tamen mancipiis indulta clementia, ut preter incolas et domesticas curtium et mansorum familias, cetera omnia, etiam profuga, si infra primum annum redirent, memorato cenobio deinceps cerocensualia permanerent* (Erhard, Cod. 2 S. 143 Nr. 396). Im Jahre 1192 bestimmte Bischof Hermann, daß jemand *de cerocensualibus* der Kirche zu Werne im Todesfall dem dortigen Pleban *quicquid optimum habuerit in rebus* geben solle (ebd. S. 222 Nr. 522). Abt Hermann von Cappenberg setzte 1196 fest, daß die *cerocensuales ... ecclesie in Mere*, die seine Mutter erbaut hatte, *dabunt ... in festo patroni sui sancti Laurentii super altare ipsius singulis annis duos denarios, in contractu coniugii cum consorte sua sex nummos, in obitu suo optimam quam habet aut vestem aut pecudem* (ebd. S. 246 Nr. 555). Demnach liegen die auch später feststellbaren Pflichten der Wachszinsigen bereits damals fest: Wachszins von der Person am Jahrestage des jeweiligen Heiligen, Sterbfall und Heiratsgeld.

Im Jahre 1259 übertrug Bischof Otto den Kolon Johann von Beerhorst mit seiner Familie im Kirchspiel Ahlen als nunmehrige Wachszinsige dem bischöflichen Altar in der Domkirche und bestimmte deren Leistungen (WestfUB 3 S. 340 f. Nr. 646). 1263 verkaufte das Kloster Nordhausen Bischof Gerhard von Münster zwei Koniginhöfe bei Gemen bzw. Bocholt und andere Güter *cum ministerialibus, vassallis, cerocensualibus et mancipiis sive servis nostre ecclesie* (ebd. S. 367 Nr. 707). Am 30. April 1315 pachtete der Wachszinsige Heinrich Klostermann das Gut Blomynchove im Kirchspiel Schöppingen auf Lebenszeit von dem Domherrn Ludolf von Langen gen. Laschart (WestfUB 8 S. 338 Nr. 931).

Die münsterischen Wachszinsigen unterstanden entweder dem Domkürster und lieferten Wachs für die Domkirche oder dem Domwerkmeister, der das Wachs für die Marienkapelle am Domumgang verwandte. Die Abgaben waren am Feste SS. Petri et Pauli fällig (GS NF 17,1 S. 560). Im Sterbfall wurde das Besthaupt oder das beste Kleid nach Wahl des Herrn gefordert,¹⁾ so noch in der

¹⁾ Die Synode von 1373 bestimmte: *Quod si vir cerocensualis ducat uxorem suae conditionis, dabit pellem hircinam aut unum solidum* nach Wahl des Domkürsters. *Si vero duxerit uxorem non suae conditionis, citandus est tribus edictis et, si comparuerit, dabit V solidos et remanebit in iure suo. Si vero non comparuerit ... remanebit perpetuo servilis conditionis illius ecclesie. Et eo defuncto, dominus tollet haereditatem suam sicut servi.* In die Wachszinsigkeit durften nur freie Leute aufgenommen werden (DKapM 2 C 1 A. 1 a). Mit der letzten Bestimmung sollte verhindert wer-

Renovatio des Wachszinsigenrechtes von 1607 (Kindlinger, MünstBeitr 2 Urk. S. 398–406) unter Berufung auf die Statuten von 1372, die wiederum auf dem Synodalbeschuß vom 11. Oktober 1272 basierten (WestfÜB 3 S. 482 Nr. 928). Die Wachszinsigen waren der weltlichen Gerichtsbarkeit entzogen und unterstanden nur dem Gericht des Ordinarius bzw. seines Offizials (Tumbült S. 75). Ein Weistum über die Entrichtung des Wachszinses, Sterbfall und Eheschließung der Wachszinsigen sprach der Pfarrer von Brünen, Sweder von Ringenberg, am 22. März 1406 auf der Bistumssynode (Kindlinger, MünstBeitr 2 Urk. S. 336–343 Nr. 61). Er bestätigte die Pflicht der Zinsigen zur Einholung eines Heiratskonsenses. Verstöße dagegen konnten das Absinken in die Hörigkeit nach sich ziehen. Im 17. Jahrhundert zog das Offizialat auch weltliche Prozesse der Wachszinsigen an sich, die bisher von den ordentlichen Gerichten versehen worden waren (Schulte S. 137–141). Das umstrittene Testierrecht der Pflichtigen wurde um 1700 dahin geregelt, daß es dem der Geistlichen gleichen sollte (Scotti 1 S. 342 Nr. 256).¹⁾

Insgesamt gesehen erscheint die Wachszinsigkeit in zugleich wirtschaftlicher wie religiöser Bindung. Die von der Person entrichteten Leistungen waren sowohl Entgelt für die Nutzung eines Gutes wie Gaben für das eigene Seelenheil oder wurden doch zumindest so aufgefaßt (Meister S. 20).

Merkwürdigerweise werden die Wachszinsigen des münsterischen Doms gelegentlich auch als Paulsfreie bezeichnet, obgleich es sich hier um zwei verschiedene soziale Gruppen handelt, deren Stellung sich ähnelt, aber keineswegs gleicht. Nicht alle Paulsfreien waren z. B. wachszinsig (Tumbült S. 22). Nur die Wachszinsigen kannten Heiratskonsens und Sterbfall. Paulsfreie wurden nur vom Bischof angenommen, Wachszinsige vom Dom und anderen Kirchen. Andererseits gab es im Amte Vechta eine größere Zahl von Wachszinsigen, die zugleich Paulsfreie waren. Diese entrichteten den Sterbfall nicht als Gutsbesitzer, sondern als Wachszinsige. Seit Ende des 16. Jahrhunderts versuchte die münsterische Regierung wiederholt, diese Freien auf die Stufe von Hörigen herabzudrücken, zumindest aber sie zu Erbpächtern zu machen (ebd. S. 27 f.).

Das um 1500 niedergeschriebene *Privilegium der fryen sunte Pauwels des stifts Münster* (Druck: ebd. S. 37–40) bestimmte, daß nur freie Leute als Paulsfreie

den, daß hörige Leute in die Wachszinsigkeit drängten. Zum Gerichtsstand: *Archidiaconalem vero iurisdictionem legitimis ex causis etiamsi antea singulari cerocensualitatis patrocinio pro conservando devotarum divi Pauli cathedralis ecclesiae Monasteriensis personarum subiectarum privilegio tamquam ecclesiae thesaurario ab immemorabili tempore fuerat decorato* (ebd. 1 H A. 9 c).

¹⁾ Ein Urteil des Reichskammergerichts vom 16. Juli 1723 verneinte die Vereinbarkeit von Wachszinsigkeit und Bürgerrecht, da letzteres die Unterwerfung unter das Stadtgericht fordere, was bei einem Zinsigen unmöglich sei (TUMBÜLT S. 73 ff.). Vielleicht war es zu dem Prozeß gekommen, weil die Wachszinsigen in der Stadt Münster mit den Paulsfreien verwechselt wurden.

angenommen werden konnten und dem Bischof den Treueid schwören mußten. „St. Paulsfreiheit ist die oberste Freiheit und Herrlichkeit des Bischofs von Münster“ (Maurer, Fronhöfe 4 S. 626 f.). Die Paulsfreien zahlten weder Zölle noch Wegegeder. Wenn sie in der Hauptstadt oder anderen Stiftsstädten die Bürgerschaft erwerben wollten, durfte sie ihnen *umb der berlycheyt unde ehr willen eines byschoppes tho Munster* nicht verweigert werden (Tumbült S. 8 f.). Paulsfreie ähnelten den münsterischen Ministerialen, waren aber freiwillig in Abhängigkeit vom Bischof getretene ehemals freie Leute. Irrtümlich werden sie manchmal in die Nähe der münsterischen Erbmänner gerückt, mit denen sie nichts zu tun haben. Ihre Zahl war nicht gerade gering. Paulsfreie treten in den Städten Münster,¹⁾ Drensteinfurt und Stadthohn, im Gericht Hastehausen, auf dem Hümming, im Amte Vechta und im Kirchspiel Gescher auf, soweit sie sich nachweisen lassen (Tumbült S. 18), vermutlich auch anderwärts. Diese Institution hielt sich bis in das 19. Jahrhundert. Im napoleonischen Edikt vom 12. Dezember 1808 werden neben den Leibeigenen, Hofhörigen, Eigenhörigen und vollschuldigen Leuten auch die Paulsfreien und deren Kolonate „oder underhabende Güter von der Wohltat der Verordnung nicht ausgeschlossen“ (Tumbült S. 36).

Vollfreie gab es im Mittelalter, von den städtischen Bürgern abgesehen, nur in wenigen Fällen. Selbst die zu einem Freistuhl gehörigen Stuhl- oder Bankfreien konnten ohne Zustimmung des Stuhlherrn nicht frei über ihre Güter verfügen und leisteten verschiedene Abgaben und Dienste, waren aber in persönlicher Beziehung in jeder Hinsicht freie Leute. Alle Leistungen ruhten ausschließlich auf den Gütern.

Zu den Freien rechneten auch die Erbpächter, die ihren Grund und Boden nur mit Erlaubnis des Verpächters verlassen durften oder darüber verfügen konnten. Sie zahlten Pachtabgaben und benötigten Ehekonsense, waren aber sonst persönlich frei (Kortmann S. 2). Die Zahl dieser Freien nahm seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert schnell zu. Dazu gehörten vor allem die Neusiedler, also Markkötter, Brinksitzer, Backhäuser, Heuerleute usw. Immer waren sie Besitzer kleiner und kleinster Stätten, die manchmal in einer Art Pachtverhältnis zu einem Altbauern standen und ihre wirtschaftliche Existenz durch ein Gewerbe sicherten. Im Münsterland standen dabei das Leinengewerbe und die Garnspinnerei im Vordergrund. Soweit überhaupt Besitz vorhanden war, fiel das

¹⁾ Nicht ganz zutreffend teilt Hermann Kerksenbroch, *Anabaptistici furoris Monasterium inclitam Westphaliae metropolim evertentis historica narratio* (hg. von H. DEMER: MGQ 5. 1900 S. 109) die Freien in der Stadt Münster nach den Ratspersonen und Patriziern kurzerhand in gemeine Bürger und Wachsziensige ein: *Liberi partim sint plebei cives, partim cerocensuales. Cerocensuales sunt, qui se aut thesaurario aut praefecto fabricae dominici templi subiiciunt eosque defensores ac patronos agnoscunt, a cera et censu nuncupati wastinsich dicuntur et liberi s. Pauli, sanct Pouwels frien, qui singulis annis duobus denariis, post mortem vero uno floreno bona sua redimunt.*

Erbe im Todesfall dem Landesherrn zu, konnte aber von Verwandten oder anderen Interessenten zurückgekauft werden (Tumbült S. 32–35). Im Oberstift wurden vollfreie Leute auch Biesterfreie (Freie wie wilde Tiere) genannt.

Einen Grundpfeiler bäuerlicher Existenz in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung stellte die Mark dar, in älterer Zeit der weitaus umfangreichste Teil des Landes, *res nullius*, von allen Bewohnern unbeschränkt genutzt. Erst mit der Zunahme der Bevölkerung im 10. und 11. Jahrhundert ergab sich allmählich die Notwendigkeit einer Nutzungsregelung, um der Überbeanspruchung der Marken vorzubeugen. „Die westfälische Markgenossenschaft ist eine aus der gemeinsamen Benutzung des herrenlosen Landes, der Markgemeinschaft, erwachsene, zwecks geregelter Ausbeutung der Mark gegründete rein wirtschaftliche Korporation mit eigener Verfassung und Verwaltung“ (Schotte, Mark S. 17 f.). Die Mark war kein Zubehör der Grundherrschaft, sondern genossenschaftlich organisiert. An ihr waren ein oder mehrere Grundherren und eine Anzahl bäuerlicher Erben, d. h. voller Hufen, beteiligt. Ihr Organ bestand im Markengericht oder Hölting, dessen Vorsitz, der Markenrichter oder Holzgraf, von der Gemeinschaft gewählt wurde. Die Ausbildung der Markenverfassung erreichte vermutlich im 12. Jahrhundert einen vorläufigen Abschluß. Als erste verfaßte Mark in Westfalen erscheint 1118 die Öseder Mark (ebd. S. 31). Doch dauerte es noch zwei Jahrhunderte, bis die endgültige Verfassung erreicht wurde, wie die zahlreichen Streitigkeiten um ihre Gestaltung in der Zwischenzeit ausweisen (ebd. S. 33 f.).

Ursprünglich waren neben den Grundherren nur Vollerben an der Markennutzung beteiligt. Der für diese Gruppe im Nordmünsterland gebrauchte Begriff *echtword* bezeichnete sowohl die Stätte wie das an sie gebundene Recht in der Mark. Im südlichen Münsterland findet sich dafür das Wort *wara*, das später zur Definition der verschiedenen hohen Berechtigung eines Hofes in der Mark benutzt wurde, wobei vielleicht die Angleichung an den Ausdruck *schara* eine Rolle spielte, der dieselbe Bedeutung besaß (Schotte, Mark S. 38). Ein Hof konnte wenige Waren, zwölf oder auch 50 Waren in der Mark besitzen. Die Althöfe waren deutlich begünstigt, die jüngeren Stätten benachteiligt. Die im Hochmittelalter gegründeten Erbkotten besaßen noch Erbland und traten allmählich zu den Markberechtigten, wenn auch in bescheidenem Umfang, während die seit dem 16. Jahrhundert auf Markenland angesetzten Markkötter, von den Brinksitzern und Heuerleuten zu schweigen, keine Rechte in der Mark erhielten. Gelegentliche Nutzung bewilligte ihnen in jedem Einzelfall die Markgenossenschaft.

Diese verfügte in ihrer Gesamtheit gemeinsam über die Nutzung des Markenlandes, besonders bei der Ausweisung von „Zuschlägen“ für private Weidewecke oder Ansetzung eines Neusiedlers (ebd. S. 42–46). Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der Genossenschaft war eine ihr zugestandene begrenzte Strafgerichtsbarkeit, die beim Hölting lag. Dessen Vorsitz, der Markenrichter

oder Holzgraf, wurde von allen Genossen, manchmal auch nur von ausgewählten Hofbesitzern, auf bestimmte Zeit gewählt. Im Spätmittelalter setzte sich die Gewohnheit durch, das Amt zu vererblichen. Sie steht im Zusammenhang mit dem Vordringen des römischen Rechtes, das die Amtsgewalt begünstigte. Gleichzeitig läßt sich ein verstärkter Einfluß der Landesherrschaft auf die Markenorganisation feststellen. So war der Fürstbischof bereits im ausgehenden 16. Jahrhundert in der überwiegenden Zahl aller Fälle im Besitz des Markenrichter-Amtes. Die zunehmend erblichen Holzgrafen wirkten in seinem Namen (ebd. S. 49–56). Äußerer Ausdruck des fürstlichen Übergewichts waren die am 4. Februar 1747 für das Amt Meppen und die am 13. April 1753 für das gesamte Hochstift erlassenen Markalverordnungen nach einem Entwurf der münsterischen Hofkammer (Jacob S. 37).

Das Hölting regelte vornehmlich die Holznutzung für Bau- und Brennzwecke, die Schweine- und Rindermast im Walde sowie die Ausweisung von Siedlungsland. Das Schwergewicht lag eindeutig auf der Wald- und Weidewirtschaft (ebd. S. 61–70). Angesichts fortschreitender Verknappung der von den Marken gestellten wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten traten Fragen der Begrenzung der Bezirke und des Nutzungsumfangs sowie der Abwehr unberechtigter Nutzungen durch Auswärtige hinzu.

Das alte genossenschaftliche Grundprinzip mußte verständlicherweise bei der Straffung der Organisation Einbußen hinnehmen. So bedeutete das seit dem 13. Jahrhundert festzustellende Auftauchen der Erbxen (wohl nach *altsächs. echso*, Eigner) einen Verstoß gegen das Gesetz der Gleichheit aller Genossen. Die zu den Erbxen zählenden freien Grundeigentümer und unfreien Besitzer vollberechtigter Höfe oder „Erben“ genossen wie die später in diesem Range zu beobachtenden Grundherren erhebliche Vorrechte innerhalb der Mark (Schotte, Mark S. 79–84; Philippi).

Übermäßige, teilweise auch widerrechtliche Holz- und Weidenutzung führte schon im 17. Jahrhundert zu bedrohlichen Verwüstungen der Markenländereien. Die durch Krieg und Notzeiten den Gemeinden aufgebürdeten Schulden sollten durch Verkauf von „Zuschlägen“ abgetragen werden. Ein hoher Bevölkerungsüberschuß drängte zudem in kleine Siedlerstätten zu Lasten der Marken. Der Zustand des Gemeinlandes geriet im 18. Jahrhundert dadurch in eine derartig katastrophale Lage, daß sich die Überzeugung durchsetzte, die Marken seien nur durch Aufteilung und Überführung in Privatbesitz zu retten. Im Hochstift Münster wurde nach preußischem Vorbild am 16. September 1763 mit dem Erlaß von wegen der Markenteilungen und Zuschlägen (Schlüter 1 S. 73–81 und S. 225–228 Nr. 35) der Anfang gemacht.

Aufgrund dieser Verordnung fand eine allgemeine Vermessung aller Marken statt, doch scheiterte die angestrebte Aufteilung an technischen Voraussetzungen und am Mißtrauen der Bevölkerung. Deshalb versuchte die Hofkammer, „Neu-

baulunge“ in verstärktem Maße durch sechsjährige Befreiung von allen Grundabgaben auf die Zuschläge zu locken (Jacob S. 38 f.). Trotzdem kam die Aufteilung nicht recht voran. Das Vorhaben konnte erst unter preußischer Herrschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bewältigt werden.

Eine Aufzählung aller Marken im Hochstift erübrigt sich an dieser Stelle, da fast jede Bauerschaft an einer Gemeinheit beteiligt war. Gewöhnlich übersprangen die Marken die Kirchspielgrenzen. Die Namen der Marken leiteten sich von einer Bauerschaft oder anderen Gegebenheiten her.

§ 51. Militärverfassung

Schlüter, Provinzialrecht

Bahlmann Paul, Die Militärakademie zu Münster i. W. (WestdtZGKunst 13. 1894 S. 397–404)

Schücking Lothar, Das münsterische Militär des achtzehnten Jahrhunderts (Nach den hinterlassenen Papieren des fürstlich münsterischen Hauptmanns von Flaginck) (NdSachs 5. 1899/1900 S. 385 f.)

Schücking Walter, Die Organisation der Landwehr im Fürstbistum Münster (Festschr.HansGV 1900. S. 20–33)

Verspohl Theodor, Das Heerwesen des münsterschen Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galen 1650–1678 (BeitrrGNDsachsWestf 18) 1908

Merx O(tto), Zur Geschichte des bischöflich-münsterschen Militärs in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts (ZVaterländG 67. 1909 T. 1 S. 168–211)

Dahl, Innere Politik Franz Arnolds von Wolff-Metternich

Schücking Lothar, Münsterisches Militär im Ober-Elsaß 1674/75 (MünstHeimatbl 2. 1919 S. 114 ff.)

Geisberg Max, Die Fürstbischöflich Münsterischen Offiziere in den Hofkalendern 1776–1802 (WestfFamArch 1–4. 1920/24 S. 11 ff., 27 f., 42 ff., 51 ff.)

Dehio, Zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte

Hellinghaus Otto, Von der fürstbischöflich Münsterischen Garde (Unsere Heimat, Münster 2. 1927 S. 15 f.)

Haas-Tenckhoff Bruno, Das fürstbischöflich Münsterische Militär im 18. Jahrhundert (Westfalen 15. 1930 S. 141–156)

Schmitz-Kallenberg, Landstände

Hövel Ernst, Quellen zur Personengeschichte Fürstlich Münsterischer Regimenter des 17. und 18. Jahrhunderts (BeitrrWestfFamilienforsch 1. 1938 S. 2–14)

Borgmann Richard, Offiziere und Unteroffiziere der Münsterischen Armee 1713 (ebd. 2. 1939 S. 26–31)

von Frauenholz Eugen, Das Heerwesen in der Zeit des Absolutismus (Entwicklungsgeschichte des deutschen Heerwesens hg. von Eugen von Frauenholz 4) 1940

Hintze Otto, Staatsverfassung und Heeresverfassung (Otto Hintze, Staat und Verfassung. Gesammelte Aufsätze zur allgemeinen Verfassungsgeschichte 1 hg. von Gerhard Oestreich. 21962 S. 52–83)

Kohl, Christoph Bernhard von Galen

Hanschmidt, Franz von Fürstenberg

Bleckwenn Hans, Zur Formation und Ausrüstung Münsterischer Truppen im 18. Jahrhundert (Johann Conrad Schlaun 1695–1773. Schlaun als Soldat und Ingenieur ... hg. von Ulf-Dietrich Korn = Schlaunstudie 3. 1976 S. 173–205)

Tessin Georg, Beiträge zur Formationsgeschichte des Münsterischen Militärs. Überarb. u. erg. von Hans-Joachim Behr (WestfForsch 32. 1982 S. 87–111)

Dethlefs Gerd, Soldaten und Bürger. Münster als Festung und Garnison (Geschichte original am Beispiel der Stadt Münster 10) 1983

- Zeigert Dieter, Die Artillerietruppe des Fürstbistums Münster 1655–1802 T. 1: Errichtung, Organisation und Einsatz der Artillerie unter Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen 1650–1678 (WestfZ 134. 1984 S. 9–106); 2. T.: Vom Ende des 17. Jahrhunderts bis zur Auflösung 1803 (ebd. 136. 1986 S. 19–110)
- Die münsterschen Truppen und ihre Übernahme in das preußische Heer 1802/1803. Das münstersche Militär während der Regierungszeit des letzten Kurfürsten Max Franz 1784–1801 (ebd. 141. 1991 S. 193–240)
- Diembach Thomas, Belastung durch militärische Einquartierung, dargestellt für die Stadt Münster 1763/64–1802. Mag.-Arb. Münster 1991 (masch.)
- Sicken Bernhard, Münster als Garnisonstadt. Vom städtischen Kriegswesen zum landesherrlichen Militärwesen in der frühen Neuzeit (Geschichte der Stadt Münster. Unter Mitwirkung von Thomas Küster hg. von Franz-Josef Jakobi 1. ²1993 S. 735–771)
- Behr, Franz von Waldeck

Wie in allen deutschen Ländern ruhte die Militärverfassung des Fürstbistums Münster im Mittelalter auf dem Lehnswesen. Der Landesherr rief im Bedarfsfall seine Vasallen und Ministerialen zu den Waffen. Diese leisteten persönlich oder durch Stellung waffenfähiger Männer Folge. Eine wichtige Rolle spielten die im Besitz von Ministerialen befindlichen Offenhäuser, die dem Bischof auf Anforderung zur Verfügung standen. Militärdienst der Vasallen und Ministerialen sowie die mit bischöflichen Burgmannen besetzten Landesburgen und die Offenhäuser bildeten das Rückgrat der Landesverteidigung. Deshalb sah der Landesherr zunehmend darauf, daß seine Lehnsträger innerhalb der Landesgrenzen angesessen waren.

Seit dem 13. Jahrhundert bröckelte die Bedeutung des Lehnswesens auch im Nordwesten des Reiches allmählich ab. Hinzu kamen veränderte Militärtechniken, die die Tendenz verstärkten, anstelle des Aufgebots der Ritterschaft zur Anwerbung kriegserfahrener Söldner zu schreiten. Den Lehnleuten stand es frei, ihre Dienstpflicht mit Geld abzulösen. Je nach Veranlagung der jeweiligen Landesherren führten diese den Oberbefehl im Felde selbst oder übertrugen ihn einem Vasallen, so etwa im Jahre 1368 der münsterische Bischof dem Junker Dietrich von Steinfurt (Niesert, UrkSlg 5 S. 235 ff. Nr. 68; Schmitz-Kallenberg S. 56). Reste des alten Lehnsaufgebots blieben neben der üblich gewordenen Anwerbung von Landsknechten bis in das 16. Jahrhundert erhalten (Behr S. 225). Stets handelte es sich um Maßnahmen, die auf einen Einzelfall abgestimmt waren.

Einen wesentlichen Einschnitt im Militärwesen brachte der Abschied des Augsburger Reichstages von 1555 mit sich. Sein § 82 erlaubte den Landesherren, ihre Untertanen zur Verteidigung des Reichskreises mit Steuern zu belasten. Den Landständen mußte lediglich die Höhe der Steuern mitgeteilt werden. Der Reichstagsabschied von 1654 (§ 180) bestätigte die Steuerpflicht der Untertanen für den Verteidigungsfall, erweiterte diese aber auch auf den Unterhalt der landesherrlichen Festungen. Damit waren die Wurzeln für ein späteres stehendes Heer gelegt, das nicht allein dem Landesherrn, sondern dem ganzen Lande finanziell zur Last fiel, trotzdem aber in erster Linie ein Instrument in der Hand

des Fürsten blieb. Allerdings gelang es den münsterischen Landständen, mit Hilfe der Wahlkapitulationen im großen und ganzen ihren Einfluß auf den Beginn einer Fehde bzw. eines Krieges durch das Steuerbewilligungsrecht zu behaupten. Die Verhältnisse in einem geistlichen Wahlfürstentum schufen dafür die Voraussetzungen. Der in die Enge getriebene Landesherr rettete sich, wenn es nur irgend anging, durch Aufnahme von Kapitalien und stürzte das Land damit seit dem 14. Jahrhundert in eine finanzielle Zerrüttung, aus der niemand einen Ausweg wußte.

Das Übergreifen der niederländisch-spanischen Wirren auf das Münsterland verschärfte die unbefriedigende Verteidigungslage des Hochstifts. Da der Landesherr in Bonn residierte, bestallten die Statthalter, ohne ihn zu fragen, 1592 einen Kriegskommissar, dem das gesamte Militärwesen unterstehen sollte (Dehio S. 2). Doch fehlten die Gelder, um ein Heer aufzustellen, das den niederländischen und spanischen Übergriffen gewachsen gewesen wäre. Das Münsterland stand so den fremden Plünderern praktisch wehrlos offen.

Im Jahre 1633 verfiel die Regierung auf den Gedanken, alle Schatzpflichtigen des Hochstifts in einem *Ordinari-Ausschuß* zu erfassen. Für je fünf Reichstaler Schatzung sollten Städte und Kirchspiele einen *tüchtigen genugsam wehrhaften Mann* stellen, in Notfällen zwei. Die Aushebung sollten die fürstlichen Ämter durchführen. Die Erfassten mußten an den Sonntagnachmittagen unter Anleitung eines *Führers*, meist eines ehemaligen Soldaten, exerzieren. Waffen waren von den Ausschußmitgliedern selbst zu beschaffen. Der Ausschuß bildete aber keinen Teil des Militärs, sondern unterstand den ordentlichen Gerichten. Da sich der Unwert des Ausschusses für einen Kriegseinsatz bald herausstellte, wurde ihm 1637 der Erhalt der öffentlichen Ordnung als neue Aufgabe übertragen (Hanschmidt S. 177). Im Rahmen seiner kriegerischen Politik belebte der Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen den *Ausschuß zu Fuß und zu Pferde* neu, ohne daß dieser größere Bedeutung gewann. Immerhin knüpfte sein defensiv eingestellter Nachfolger, Ferdinand von Fürstenberg, an das jetzt *Landesdefensionswerk* genannte Gebilde an (ebd. S. 152 f.). Unter Maximilian Heinrich von Bayern wurde die nutzlose Landwehr durch Dekret vom 17. März 1688 entwertet und auf ein Drittel ihres Bestandes verkleinert. Friedrich Christian von Plettenberg setzte dagegen am 24. November 1697 die Anteile der bäuerlichen Stätten nach Voll-, Halberben, Pferde- und anderen Köttern, Brinksitzern, Backhäusern oder Bordenhauern fest (Schlüter 1 S. 43–48 u. S. 532 f. Nr. 12). Das so gebildete Landausschuß-Regiment oder Landregiment in Stärke von zehn Kompanien mit insgesamt etwa 630 Mann stand nur für Polizeizwecke zur Verfügung (Dahl S. 32 f.). Das Landmusterungs- und Führer-Reglement vom 29. Mai 1727 bestätigte diese Ordnung. Die militärische Rolle der Landwehr war endgültig ausgespielt (Hanschmidt S. 178 u. 184).

Den stärksten Anstoß erfuhr das münsterische Militärwesen unter Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen (1650–1678). Seinen hochfliegenden poli-

tischen Plänen entsprach das untaugliche Aufgebot des Ausschusses nicht. Die Wehrlosigkeit, in der sich das Hochstift angesichts schwedischer und hessischer Besatzungen sowie kurbrandenburgischer Drohungen 1651 befand, veranlaßten den Bischof, das einzige bestehende Regiment unter Aufnahme hoher Schulden auf 1 500 Mann zu bringen (Kohl S. 18 ff.). In der am 18. September 1652 unterzeichneten Wahlkapitulation behielt er sich vor, *in höchster, unversehener und schneller gefahr, da man nicht eben zu konvokation der stände gelangen könne*, die erforderlichen militärischen Maßnahmen vorzufinanzieren und die aufgewandten Gelder von den Ständen zurückzufordern. Damit befreite er sich von dem Bewilligungsrecht der Landstände (ebd. S. 36). Im nächsten Jahre nahm er einen neuen Ingenieur für *die vesten stätt, schlößer und plätz* an, der aus der Pfennigkammer monatlich 20 Rtl. erhalten sollte (MLA 44 Nr. 8 a). Der mit diesen Schritten eingeleitete Aufbau des münsterischen Heeres setzte sich fort. Gegen die unbotmäßige Stadt Münster brachte der Fürst 1657 schon 3 000 Fußknechte und 400 Reiter zusammen (ebd. S. 79). Im ersten Krieg gegen die Niederlande lagen allein vor der Festung Bourtange 6 000 Mann (ebd. S. 209). Galen empfand die ihm im Klever Frieden von 1666 auferlegte Reduktion seines Heeres auf insgesamt 3 000 Mann als tiefe Demütigung (ebd. S. 236). Die angebliche Bedrohung des Hochstiftes durch Schweden gab ihm Anlaß zu Maßnahmen, die praktisch die Gründung eines stehenden Heeres beinhalteten.

Die finanziellen Grenzen des Fürstentums wurden damit freilich weit überschritten. So setzte der Bischof seine Hoffnungen auf französische Subsidien (ebd. S. 255). Die Stärke des auf diese Weise unterhaltbaren Heeres stieg auf 4 000 Mann zu Fuß und 1 800 zu Pferde, doch strebte Galen nach weit mehr (ebd. S. 280). Da die Franzosen vor allzu umfangreichen Subsidienzahlungen zurückschreckten, richtete der Bischof sich in seinem Defensionsbefehl vom 17. September 1669 doch wieder auf die Vervollkommnung der vernachlässigten Landwehr ein. Sie sollte von je einem Mann aus jedem (Bauern)hause gebildet werden (Hanschmidt S. 177).

Die veränderte, nunmehr gegen die Vereinigten Niederlande gerichtete Politik Ludwigs XIV. eröffnete zu Anfang der siebziger Jahre dem Bischof die erhoffte Möglichkeit, für die Niederlage von 1666 Rache zu nehmen. Mit französischen Subsidien wurde ein Heer von angeblich 42 000 Mann zu Fuß und 17 000 zu Pferde angeworben, zu dem noch eine beachtliche Artillerieabteilung trat (Kohl S. 357). Wahrscheinlich sind diese Zahlen aber zu hoch angesetzt, um die Forderungen gegenüber den Franzosen begründen zu können. Die wirkliche Gesamtstärke dürfte zwischen 30 000 und 40 000 gelegen haben. Nachdem auch dieser Angriff auf die Niederlande 1674 in einem Debakel endete, blieb dem für Organisationsfragen mehr als für die eigentliche Kriegführung begabten Fürsten keine andere Wahl, als den Unterhalt seines Heeres durch Truppenverträge mit dem Kaiser, später auch mit Spanien und Dänemark zu sichern und an den

Reichskriegen gegen Frankreich und Schweden aktiv teilzunehmen (ebd. S. 422 ff., 480, 493). Immerhin hatte er 1677 noch zwölf Regimenter Miliz mit 93 Kompanien unter den Fahnen, die er auf 140 Kompanien bringen wollte. Acht halbe Reiterregimenter sollten von 34 auf 48 Kompanien verstärkt und jedem Regiment außerdem vier Dragonerkompanien zugeordnet werden, von denen bisher nur acht vorhanden waren (ebd. S. 498; zu Organisations-, Versorgungs- und Besoldungsfragen vgl. Verspohl).

Mit dem Tode des Fürstbischofs trat 1678 ein Umschwung in der münsterischen Militärpolitik ein. Ferdinand von Fürstenberg brach die Förderung des Heeres sofort ab. Auch die Landstände sicherten sich eilig das unter Galen eingeschränkte Verfügungsrecht über die Pfennigkammer, um den hohen Militärausgaben ein Ende zu bereiten. Die jedem Regiment beigegebenen Kriegskommissare unterlagen nunmehr strengen Ausgabekontrollen und wurden auch gegenüber den Landständen vereidigt. Erstmals mußte das Heer neben dem Landesherrn auch dem Domkapitel einen Treueschwur ablegen (Dehio S. 10 f.). Der Anlaß hierzu lag in der Weigerung der dem König von Dänemark überlassenen münsterischen Regimenter, in die Heimat zurückzukehren.

Fürstenbergs Nachfolger Maximilian Heinrich von Bayern setzte die restriktive Militärpolitik seines Vorgängers fort. Erst der 1688 zur Regierung gekommene Friedrich Christian von Plettenberg versuchte wieder, seine militärische Schwäche zu beheben. Angesichts der ablehnenden Haltung der Landstände gelang ihm das nur in bescheidenem Maße durch Aufnahme hoher Schulden und ohne dabei die Zustimmung der Stände einzuholen. Um 1710 bestand das münsterische Heer aus einer Leibwache von 126 Mann zu Fuß und 70 zu Pferde, sieben Infanterieregimentern mit etwas über 3 000 Mann in 57 Kompanien, zwei Kavallerieregimentern mit 662 Reitern und einer kleinen Artillerieabteilung. Der Unterhalt des Heeres, der Festungen, des Pulvermagazins und die Ausbesserung der Waffen erforderten jährlich etwa 200 000 Rtl. (Dahl S. 32–35). Nachteilig wirkte, daß die Mannschaften zum großen Teil aus Ausländern bestanden, die zuvor aus anderen Diensten desertiert waren.¹⁾ Ihre Unzuverlässigkeit im Ernstfall und das hohe Durchschnittsalter der Soldaten minderten den Wert der Truppen. Nur das Landregiment bestand aus Landeskindern, besaß aber keine militärische Bedeutung. Ein Viertel des Heeres lag in Münster im Bürgerquartier, der Rest in Garnisonen über das ganze Hochstift verteilt.

¹⁾ Anschaulich berichten die „Kriegsabenteuer des Rittmeisters Hieronymus Christian von Holstein 1655–1666“ hg. von Helmut LAHRKAMP (QStudGÖstEur 4) 1971 S. 69 über die Gesinnung solcher Söldner: Holstein stand 1666 in münsterischen Diensten in den Niederlanden. *Wir ließen unsere Pferde schon in dem Grase gehen, da begunte man etwas von wunderlichen Historien zu sagen, nemlich vom Frieden. Dieses war eine verfluchte, vermaledeyte Music, die übel klang in unsern Ohren, mancher solte bald gar taub davon geworden seyn. Ich machte allerhand grillen, an was Ort ich mich wieder in einen frischen Krieg verfügen solte.*

Die noch im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts übliche, teilweise gewaltsame Werbung zur Heeresergänzung wurde durch das Edikt vom 13. April 1734 verboten (Edikte A 5 Bl. 118, erneuert am 31. Januar und 7. Februar 1739: ebd. Bl. 143 f.). Das Generalreglement für die Miliz vom 17. Oktober 1749 gestattete nur noch freiwillige Werbung. Die Vorteile dieser Regelung lagen vor allem in der Abschaffung der Militärdienstpflicht für die Landeskinder (Hanschmidt S. 156 ff.). Auch sollte damit die Zuverlässigkeit der Truppen erhöht werden. Demselben Ziele diente das zwischen dem münsterischen Oberkommandierenden, Generalleutnant von Wenge, und dem preußischen Generalfeldmarschall von Dossow 1751 auf vier Jahre geschlossene Kartell. Sofortige gegenseitige Auslieferung von Deserteuren sollte die übliche Desertion beschränken (Haas-Tenckhoff S. 147). Trotzdem hielt sich die militärische Kraft des münsterischen Heeres in Grenzen, wie die Gefangennahme zweier münsterischer Regimenter im thüringischen Winterquartier am 1. April 1759 zeigt (ebd. S. 142). Derartige Erfahrungen führten die Landstände dazu, in der Wahlkapitulation vom 17. September 1762 vom Elekten Maximilian Friedrich von Königsegg und Rothenfels zu verlangen, in Zukunft keine Regimenter mehr aus dem Lande zu bringen. Die Infanterie sollte auf zwei Regimenter von je 400 Mann, die Kavallerie auf ein halbberittenes Regiment von 200 Mann und die Artillerie auf 50 Mann reduziert werden. Die Landstände forderten die Verringerung der Offiziersgagen und Schleifung aller Festungen. Das Ansinnen hätte das Hochstift entwaffnet und wurde deshalb vom neuen Landesherrn abgelehnt. Fünf Jahre danach einigten sich beide Seiten auf vier Infanterieregimenter und ein Kavallerieregiment (Hanschmidt S. 154 ff.).

Die Ständeforderungen von 1762 hatten eine grundsätzliche Diskussion über die Militärfrage in Gang gesetzt. Franz von Fürstenberg legte als Minister 1765 Entwürfe für eine Neuordnung auf der Grundlage einer Losungspflicht der dienstpflichtigen Einwohner vor und fand im Landtag vom Januar 1766 Zustimmung. Das Edikt vom 16. März 1766 behielt aber daneben die Anwerbung von Freiwilligen durch die Kompaniechefs bei. Im übrigen wurden alle 18- bis 40jährigen Unverheirateten als losungspflichtig bestimmt. Ausgenommen blieben den Wissenschaften und der Kaufmannschaft dienende Personen, Handwerksgesellen, Bediente vom Adel, der Geistlichkeit, Militär- und Standespersonen, ferner Neusiedler, Kolonen und deren Vertreter, Baumeister auf sechsspännigen Höfen und bereits gediente Soldaten. Die Feststellung der Tauglichkeit übernahm eine Werbekommission. Die Ausgelosten erhielten eine Kapitulation auf drei Jahre und zwei Reichstaler Handgeld. Städte und Wigbolde sollten jeweils eine bestimmte Zahl *entbehrlicher Burschen* stellen, besonders die, die sich vom Land in die Stadt begeben hatten, um sich der Dienstpflicht zu entziehen.¹⁾

¹⁾ Edikte A 7 Bl. 124; mehrfach wiederholt, zuletzt am 8. Dezember 1776: Druck in: *Aus alter Zeit*, Kreis Ahaus 5. 1970 H. 3/4 S. 203–206.

Damit übernahm der Staat die im wesentlichen bisher von den Regimentern eigenständig besorgte Heeresergänzung. Fürstenberg war stolz auf seine gerechte Lösung, die freilich eine gewisse Einschränkung der persönlichen Freiheit der Untertanen einschloß. Er war sich dessen bewußt und vermied bei möglichst gering gehaltenen Losungen jedes Aufsehen im Lande. Trotzdem flohen viele Dienstpflichtige über die Grenzen. Eine andere Möglichkeit als die Losungen sah der Minister aber nicht, wenn er sein Ziel erreichen wollte, das Stift Münster nach außen *respektabel* zu machen und die Stärke des Heeres auf 6 000 Mann zu heben (Hanschmidt S. 158–167). Er scheiterte an dieser Aufgabe, nachdem ihm der Landtag von 1769 aus finanziellen Gründen in Fragen der Militärreform scharf entgegengetreten war. Fürstenberg zog sich enttäuscht zurück. Der Zustand des münsterischen Heeres blieb unbefriedigend. Einem Soll von vier Infanterieregimentern mit 1 450 Mann stand ein Ist von 939 im Jahre 1771 gegenüber, von denen die meisten Soldaten überaltert oder invalide waren (ebd. S. 174 f.).

Wie schon oft in solcher Lage sollte die Landwehr als billigeres Instrument neu belebt werden. Doch blieb das Vorhaben in der Aufstellung neuer Musterrungslisten stecken. Das Ziel, die Landwehr durch Eingliederung gedienter Soldaten zu einem Reservoir für das Heer zu machen, scheiterte endgültig auf dem Landtag des Jahres 1781 (ebd. S. 184 f.).¹⁾

Die seit 1766 bestehende Leibgardekompanie bestand zur Hälfte aus Adligen, die als Kadetten eintraten, zur anderen Hälfte aus Bürgerlichen, die in anderen Regimentern erfolgreich dienten. Die Garde war beritten und in vier Brigaden unterteilt. Kommandeur war der Oberbefehlshaber des Heeres. Die Gardekompanie diente ausschließlich dem Fürsten vor dem Antichambre oder bei Tafel. Sie war im 1765 errichteten Gardehotel auf dem Krummen Timpen untergebracht (Hellinghaus), wurde in der Militärakademie unterrichtet und zu tüchtigen Offizieren erzogen.

Letztmalig trat das münsterische Heer als Teil der Reichsexekutionsarmee 1789 im Fürstbistum Lüttich in Erscheinung. Die Truppen kehrten erst im Februar 1792 von dort zurück (Haas-Tenckhoff S. 142). Nach der preußischen Besitzergreifung des Oberstifts zählte die Armee 1802 noch 107 Offiziere, 192 Unteroffiziere, 67 Spielleute und 1 472 Gemeine. Da die Invalidenkasse nur über geringe Mittel verfügte, gerieten viele der abgedankten Soldaten in große Not, besonders unter französischer Herrschaft (ebd. S. 154 Anm. 94).

¹⁾ Die vielgelesenen Schlözer'schen *Staatsanzeigen* veröffentlichten daraufhin einen anonymen Artikel mit Beleidigungen des münsterischen Militärs. Sein Oberbefehlshaber, Generalleutnant Philipp Ernst Graf von Schaumburg-Lippe, forderte vom vermutlichen Autor, Georg Freiherr von Münster, eine Entschuldigung und ließ diesen, als er nach Bonn flüchtete, unterwegs ergreifen und verprügeln (HAAS-TENCKHOFF S. 142 f.).

Die Leitung des Militärwesens lag im 18. Jahrhundert beim Geheimen Kriegsrat, der sich aus Mitgliedern des Geheimen Rates und dem Oberkommandierenden zusammensetzte. Der Geheime Kriegsrat war zugleich Militärgericht und auch für Zivilprozesse gegen Militärpersonen zuständig (ebd. S. 145). Als Militärgefängnis für Mannschaften diente der münsterische Zwinger, für Offiziere der Buddenturm als Arrestlokal. Die bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts übliche Prügelstrafe für Gemeine schaffte Fürstenberg ab (ebd. S. 148).

Die Militärseelsorge war seit dem 17. Jahrhundert vornehmlich den Observanten anvertraut (ebd. S. 146; Verspohl S. 55 f.).

In sozialer Hinsicht genossen die dem Adel, Patriziat und gehobenem Bürgertum entstammenden Heeresoffiziere höheres Ansehen als die meist bürgerlichen, vornehmlich als Techniker eingestuften Artillerieoffiziere, obgleich unter diesen bedeutende Architekten waren, wie Schlaun, Pictorius und Corfey (Haas-Tenckhoff S. 149 f.). Die Konfession spielte bei der Bestallung der Offiziere keinerlei Rolle. Sogar der glaubensstrenge Christoph Bernhard von Galen machte bei der Anwerbung tüchtiger Offiziere zwischen Katholiken und Protestanten keinen Unterschied.

Offiziere und Mannschaften benötigten für die Eheschließung einen Konsens des Fürsten, wie die Erlasse von 1748, 1763 und 1768 einschärften (ebd. S. 148). Negativ für die Moral der Soldaten wirkte sich die mangelhafte und unregelmäßige Besoldung aus. Sie führte zu Übergriffen der vielfach nicht einwandfreien Elemente in den Mannschaftensrängen. Weithin wurden die Soldaten als gemeingefährlich und als ein Hauptübel des Landes angesehen (ebd. S. 149). Aber auch die Offiziere litten unter Geldnot, zumal sie ihre Kompanien auf eigene Kosten ausstatten mußten und die Aufwendungen erst danach zurückfordern konnten.

Defizite und Schulden wurden durch möglichst teuren Verkauf der Kompanie an einen andern Chef abgetragen (ebd. S. 152 f.), ein dem Ansehen des Heeres abträgliches Verfahren. Auch die Altersversorgung gedienter Soldaten und Invaliden litt am Geldmangel. Eine Invalidenkasse war schon unter Bischof Franz Arnold von Wolff-Metternich zu Anfang des 18. Jahrhunderts im Gespräch, wurde aber von den Landständen abgelehnt, die dafür monatliche Beiträge der Offiziere und Gemeinen forderten (Dahl S. 35). Die Versorgung blieb auch später kläglich, der Hauptgrund dafür, daß die Soldaten bis ins Greisenalter bei den Fahnen blieben, obgleich sie längst dienstuntauglich geworden waren.

§ 52. Städtewesen

Sauer Wilhelm, Die Bestrebungen Münsters nach Reichsfreiheit (ZVaterländG 30. 1872 T. 1 S. 103 – 140)

Lenfers (NN), Die Grundzüge des ältesten Wikkibletrechts in den Städten des Oberstifts Münster (Programm d. Gymn. Nepomucenum Coesfeld) 1883

- Hülsmann Heinrich, Geschichte der Verfassung der Stadt Münster von den letzten Zeiten der fürstbischöflichen bis zum Ende der französischen Herrschaft 1803 bis 1813 (ZVaterländG 63. 1905 T. 1 S. 1–90)
- Ohde, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte
- Schmitz-Kallenberg, Landstände
- Klümper Theresia, Landesherr und Städte im Fürstbistum Münster unter Ernst und Ferdinand von Bayern 1585–1650. 1940
- Deutsches Städtebuch. Handbuch städtischer Geschichte ... hg. von Erich Keyser 3,1: Niedersachsen und Bremen. 1952; 3,2: Westfalen. 1954
- von Winterfeld Luise, Der Werner Städtebund (WestfZ 103/104. 1954 S. 1–12)
- Die stadtrechtlichen Verflechtungen in Westfalen (Der Raum Westfalen 2,1. 1955 S. 171–254)
- Stoob Heinz, Minderstädte. Formen der Stadtentstehung im Spätmittelalter (VjschrSozialWirtschG 46. 1959 S. 1–28)
- Kroeschell Karl, Weichbild. Untersuchungen zur Struktur und Entstehung der mittelalterlichen Stadtgemeinde in Westfalen (ForschDtRG 3) 1960
- Prinz, Mimigernaford-Münster
- Hömberg Albert K., Zur Erforschung des westfälischen Städtewesens im Hochmittelalter (WestfForsch 14. 1961 S. 8–41)
- Meckstroth, Verhältnis der Stadt Münster zu ihrem Landesherrn
- Haase Carl, Die Entstehung der Westfälischen Städte (VeröffProvInstWestLdVolkskde 1,11) 1965
- Schröer, Reformation in Westfalen
- Kirche in Westfalen im Zeichen der Erneuerung
- Ennen Edith, Das Städtewesen Nordwestdeutschlands von der fränkischen bis zur salischen Zeit (Das erste Jahrtausend. Kunst und Kultur im werdenden Abendland an Rhein und Ruhr. Textbd 2. 1964 S. 785–820; auch: Die Stadt des Mittelalters 1 hg. von Carl Haase [Wege der Forschung 243] 1969 S. 139–195)
- Fahlbusch Friedrich Bernward, Zur Hansischen Organisation im Hochstift Münster im 15. und 16. Jahrhundert (WestfForsch 35. 1985 S. 60–72)
- Ehbrecht Wilfried, Stadtrechte und Geschichtslandschaft in Westfalen (Der Raum Westfalen 6,1. 1989 S. 215–250)
- Berns Jürgen Karl W., Propter communem utilitatem. Studien zur Bündnispolitik der westfälischen Städte im Spätmittelalter (Studia humaniora 16) 1991
- Freise Eckhard, Vom vorchristlichen Mimigernaford zum „honestum monasterium“ Liudgers (Geschichte der Stadt Münster. Unter Mitwirkung von Thomas Küster hg. von Franz-Josef Jakobi 1. 1993 S. 1–51)
- Balzer Manfred, Die Stadtwerdung – Entwicklungen vom 9. bis 12. Jahrhundert (ebd. S. 53–89)
- Ehbrecht Wilfried, Rat, Gilden und Gemeinde zwischen Hochmittelalter und Neuzeit (ebd. S. 91–144)
- Hanschmidt Alwin, Zwischen bürgerlicher Stadtautonomie und fürstlicher Stadtherrschaft 1580–1661 (ebd. S. 249–299)
- Schubert, Fürstliche Herrschaft

Nach kanonischem Recht konnte ein Bischof seinen Sitz nur in einer *civitas* errichten (Synode v. Sardica 343). Nur in ihr war die Würde des bischöflichen Amtes durch die örtlichen Gegebenheiten gewahrt. Da die germanischen Stämme zwar über mehr oder weniger bevölkerungsreiche Siedlungen verfügten, aber nicht über Orte, die mit den Städten des Mittelmeerraumes vergleichbar waren, sah sich schon Bonifatius gezwungen, bei der Auswahl von Bischofssitzen auf Örtlichkeiten zurückzugreifen, die in irgend einer Weise aus dem allge-

meinen Bild der Siedlungen hervorstachen, z. B. auf germanische Fluchtburgen, selbst wenn diese nicht ständig bewohnt waren.

Für das Bistum Münster bot sich ein verhältnismäßig zentral im vorgesehenen Diözesangebiet gelegener Platz an der Aa an, wo Liudger bereits einen Missionsmittelpunkt errichtet hatte. Hier dürfte 805, etwa zwanzig Jahre nach Errichtung des *monasterium*, bereits eine kleinere Siedlung als Nachfolgerin des in den Kriegen Karls des Großen gegen die Sachsen zerstörten Dorfes bestanden haben.

Diese anfangs Mimigernaford, später Münster genannte Stätte war als Residenz des Bischofs kirchenrechtlich, unabhängig von ihrer Größe und Bewohnerzahl, eine *civitas* von Anfang an. Sie blieb fast vier Jahrhunderte die einzige *civitas* in der Diözese und unterlag der Herrschaft des Bischofs, der sogar bis 1309 sein Recht auf einen Teil des Nachlasses der Städter, Heergewäte genannt, behauptete, wenn auch damals längst die Verselbständigung der Stadt begonnen hatte (Balzer S. 80–84). Münsterisches Stadtrecht wurde bereits im ausgehenden 12. Jahrhundert anderen Städten, auch außerhalb des Bistums, verliehen (v. Winterfeld, Verflechtungen). Teile des verlorenen münsterischen Stadtrechtes aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts finden sich als Insert im Privileg Graf Ottos IV. von Ravensberg für die Stadt Bielefeld von 1326 (Ehbrecht S. 95–99).

Das Verhältnis von Landesherr und Stadt Münster basierte im Spätmittelalter wesentlich auf dem für den Bischof ungünstigen Vertrag von 1278, nachdem die Stadt die Befestigung des Bisinghofes unter ihre Aufsicht gestellt und das halbe Gericht sowie die Akzise gewonnen hatte. Nur das Hochgericht blieb stets in bischöflicher Hand (ebd. S. 118). Die hier nicht zu schildernde weitere Entwicklung führte zur fast völligen Selbständigkeit der Hauptstadt, die in der Täuferzeit und in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts sogar zu schweren militärischen Zusammenstößen mit dem Landesherrn führte (Hanschmidt).

Seit 1197 setzte in der Diözese eine Welle von Stadtgründungen durch die Bischöfe ein, bis etwa um 1350 ein Sättigungsgrad erreicht war. Bis zum Jahre 1700 folgten nur noch wenige Nachzügler. Dieser Verlauf entsprach etwa der auch im übrigen Deutschland zu beobachtenden Entwicklung des Städtewesens. Im einzelnen gingen die münsterischen Städtegründungen aber jeweils auf spezielle Gegebenheiten zurück (Haase S. 74). Es ging in erster Linie um die Vervollständigung des Burgensystems durch befestigte Orte mit bürgerlicher Wehrverfassung, denen für die Selbstverteidigung besondere Freiheiten und Rechte zugestanden wurden. Das wachsende Selbstverständnis der Kommunen deutete sich um die Mitte des 13. Jahrhunderts in den friedenssichernden Städtebünden an, in denen Münster maßgebend mitwirkte. Das bürgerliche Selbstbewußtsein gründete sich nicht zuletzt auf die durch Handel und Gewerbe steigende Wirtschaftskraft. Auch die kleineren Stiftsstädte folgten, wenn auch in bescheidenerem Maße, auf diesem Wege der Hauptstadt. Bürger der Städte Münster, Coes-

feld, Borken und Bocholt nahmen 1257 schon an den Verhandlungen Bischof Ottos II. wegen des Erwerbs der Burg Ringenberg teil (WestfUB 3 S. 326 Nr. 618), wirkten also in Landessachen mit. Einige Jahre später lassen sich münsterische Bürger auf den Ständeversammlungen nachweisen (Kirchhoff S. 65). Offiziell war die Stadt Münster am 21. Februar 1278 erstmals unter den Landständen auf dem Laerbrock vertreten (Meckstroth S. 68 f.).

Das Landesprivileg von 1309 bestätigte der Hauptstadt das Recht, an allen münsterischen Landtagen teilzunehmen (Ehbrecht S. 124). Dieses Privileg nannte außer der *civitas* Münster mehrere *oppida*, die kleineren Stiftsstädte. Gegen Mitte des 15. Jahrhunderts waren 17 Städte als landtagsfähig anerkannt. Außer Münster gehörten dazu Coesfeld, Warendorf, Bocholt, Borken, Beckum, Ahlen, Rheine, Dülmen, Haltern, Vreden, Werne, Telgte, Vechta, Haselünne, Meppen und Friesoythe, von denen die letzten vier seit etwa 1550 nicht mehr zu den Landtagen geladen wurden. Die Vertretung der übrigen kleineren Städte übernahm die Hauptstadt (Schmitz-Kallenberg S. 25 f.).

Eine westfälische, besonders im Münsterland ausgeprägte Sonderform war die Gruppe der Wigbolde. Sie bestand aus kleineren Orten mit beschränkten, nicht voll ausgebildeten städtischen Rechten, deren Grenze zu den „echten“ Städten wie zu den ländlichen Siedlungen gleitend verlief (Stoob, Minderstädte).

Die sich aus der größeren Bevölkerungsdichte, dem Markt-, Handels- und Gewerbeswesen der Städte ergebenden Notwendigkeiten einer *guten policey*, vermehrter Schriftlichkeit, strenger Finanzpolitik und eines effektiven Verteidigungswesens förderten eine straffere Verwaltungsorganisation der Kommunen, die vielfach den Fürsten als Vorbild diente (Schubert S. 76 f.), ganz besonders in den lasch und dezentral geführten geistlichen Staaten. Andererseits erwachsen, wie schon erwähnt, aus der zunehmenden Selbständigkeit der Städte immer wieder Konflikte mit dem Landesherrn. Schwerer wogen noch die Gegensätze der Bürgerschaften zum Klerus, der vor allem in der Haupt- und Bischofsstadt sehr zahlreich vertreten war. Die Freiheit der Geistlichkeit von Steuern und städtischen Lasten führten zu Mißhelligkeiten mit den Bürgern, die sich benachteiligt fühlten. Kaiser Karl IV. bestätigte am 12. Dezember 1378 die *Constitutio Carolina* von 1359 ausdrücklich für die Diözesen Münster und Osnabrück (Niesert, UrkSlg 7 S. 468–475 Nr. 92 fälschlich zu 1377; MünstUB 1,1 S. 141 Nr. 241). Sie schützte die Geistlichkeit gegen Eingriffe in ihr Testierrecht, ihre Steuer- und Gerichtsexemption. Wenn sich das Privileg auch offiziell an die Bischöfe richtete, so waren doch auch die Städte betroffen. Weben, Spinnen, Bücherschreiben und andere Tätigkeiten in den Klöstern wurden von den Bürgern als unlautere Konkurrenz für die die städtischen Lasten tragenden Handwerker betrachtet. Übertriebene Vorstellungen vom Umfang der klösterlichen Erwerbstätigkeit steigerten den Haß, der sich in Revolten und Verwüstungen von Klöstern entlud, so in Münster 1525 und in der Täuferzeit. Stets gegenwärtig blieb in den Ämtern (Gilden) eine latente Animosität gegen den Klerus.

In positiver Hinsicht besaßen die Stiftsstädte entscheidende Bedeutung für das Bildungs- und geistliche Leben. Nur in ihnen bestanden im Mittelalter die Voraussetzungen zur Errichtung von Schulen und anderen Bildungsstätten. Nur hier gab es Kirchen, Kollegiatstifte und Klöster mit zahlreichen Geistlichen, die religiöse Strömungen aufnahmen und weitergaben, die lesen und schreiben konnten. Die alten Damenstifte und wenigen Benediktiner auf dem Lande spielten hierbei, von der Bursfelder Kongregation abgesehen, kaum eine Rolle. Reformen und Neuanfänge spielten sich fast ganz in den Städten ab. Die Bischöfe nahmen daran nur geringen Anteil.

Auch das politische Schicksal des Hochstifts entschied sich während der großen münsterischen Stiftsfehde weithin in der Hauptstadt. Bildete diese damals (1446–1450) im Machtkampf sowohl Subjekt wie Objekt, so trug sie im Täuferaufstand von 1534/35 nur die Lasten und verlor darüber ihre Privilegien. Erst 1541 gewann sie einen Teil ihrer Freiheiten und Rechte zurück (INAWestf Bbd 3 S. 84: Hs. 178 Bl. 287).

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, als die Hauptstadt infolge der Niederlage der Täufer schon weitgehend rekatholisiert war, entwickelten sich die kleineren Stiftsstädte zu Hauptstützen des Protestantismus im Stift. Persönliche sowie Handelsbeziehungen zu den Niederlanden begünstigten die Annahme des Calvinismus. Angesichts wachsender Bedrohung durch gegenreformatorische Maßnahmen der Regierung schlossen die Stiftsstädte am 15. Juli 1600 ein gegenseitiges Schutzbündnis gegen jeden Angriff auf ihre Privilegien und religiösen Freiheiten (Schröer, Erneuerung 2 S. 241 f.). Im Gegenzug forderte die Regierung Richter und Beamte auf, in den Städten nur noch Katholiken als Ratsmitglieder zuzulassen, was einen Eingriff in die städtische Wahlfreiheit bedeutete. Politische und religiöse Streitpunkte waren in dem sich zuspitzenden Konflikt unlösbar miteinander verkettet. Als die Städte beim Einfall der protestantischen Parteigänger Christian von Braunschweig und Graf von Mansfeld in ihrem Widerstand gegen den Landesherrn verharrten, befahl ihnen Bischof Ferdinand am 14. November 1622, zum Schutz des Landes ligistische Truppen aufzunehmen. Der Kaiser unterstützte am 7. Dezember die Forderung. Dem geübten Kriegsvolk des ligistischen Oberbefehlshabers, Graf Anholts, waren die Städte auf die Dauer nicht gewachsen. Zwischen Februar und Juni 1623 öffneten alle ihre Tore und unterwarfen sich dem Landesherrn. Nur die Stadt Münster blieb verschont. Den Stiftsstädten wurden ihre Privilegien aberkannt. Der Rezeß vom 15. März 1627 brachte ihnen zwar gewisse Erleichterungen, doch blieben sie weiterhin den landesherrlichen Befehlen unterworfen (ebd. S. 326–329; Klümper). Die Epoche weithin selbständiger Städte im Hochstift war damit abgeschlossen. Ausgenommen die Hauptstadt spielten die Stiftsstädte politisch, aber auch wirtschaftlich keine Rolle mehr. Selbst das geistige Leben war stark in Mitleidenschaft gezogen.

Über den schweren Schlag von 1623 kam nur die Hauptstadt einigermaßen hinweg. Hier konnte sich auch bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts eine evangelische Minderheit behaupten. Die strenge Religionspolitik Fürstbischof Christoph Bernhards machte ihr schließlich ein Ende. Der politische, militärisch ausgetragene Konflikt zwischen ihm und der Hauptstadt (1654–1661) führte zu deren faktischer Unterwerfung am 26. März 1661, nachdem die seitens der Bürger vom Kaiser und den Niederländern erhoffte Unterstützung ausgeblieben war. Von nun an beschränkte sich auch in der Stadt Münster, ähnlich wie in den übrigen Stiftsstädten, die Selbstverwaltung und Wehrhoheit (*ius praesidii*) auf wenige Punkte, ungeachtet einiger späterer Zugeständnisse der Landesherren. Der Bischof blieb letzten Endes in den kleineren Stiftsstädten wie in der Hauptstadt der entscheidende Faktor.¹⁾ Die Entwicklung unterscheidet sich nicht allzu sehr von anderen geistlichen und weltlichen Territorien.

Außer der Hauptstadt bestanden im Hochstift folgende landtagsfähigen Städte:

Coesfeld, 1197 münsterisches Stadtrecht von Bischof Hermann II. (DtStB 3,2 S. 96), 1234 Gerichtsimmunität der Bürger (WestfUB 3 S. 175 Nr. 318; Schmitz-Kallenberg, Landstände S. 27).

Warendorf, um 1200 zur Stadt aufgestiegen, 1224 *civitas*, 1228 *oppidum* mit münsterischem Stadtrecht (DtStB 3,2 S. 365).

Bocholt, 1201 Weichbildrecht von Bischof Hermann II., 1222 münsterisches Stadtrecht von Bischof Dietrich (ebd. S. 61).

Beckum, um 1220 Weichbildrecht, 1231 (?) münsterisches Stadtrecht (ebd. S. 41), Stützpunkt gegen die Grafen von der Mark (Schmitz-Kallenberg S. 27), 13. September 1278 Verleihung der Akzise und des halben Gerichts (Meckstroth S. 65), 25. Februar 1293 Befreiung der Bürger vom Gogericht durch Bischof Everhard (WestfUB 3 S. 762 Nr. 1464), 17. Februar 1334 Befreiung von fremden Gerichten (FM U. 468).

Ahlen, um 1212 gegen die Grafen von der Mark befestigt, 1224 Stadt, 1245 Gerichtsfreiheit für die Bürger wie in der Stadt Münster (DtStB 3,2 S. 27), 1. Februar 1288 Zollfreiheit in der Diözese und Verleihung der Akzise wie in Münster und Warendorf durch Bischof Everhard (Meckstroth S. 46).

Borken, 1222/25 münsterisches Stadtrecht von Bischof Dietrich, 1257 *oppidum*, 1263 *civitas*, 1280 und 1307 bestätigt (DtStB 3,2 S. 74).

Vreden, 1241 Absicht der Herren von Gemen, Vreden zur Stadt zu erheben, 1252 Teilung der Stadtherrschaft mit dem Bischof (DtStB 3,2 S. 356; Haase S. 79 f., 83).

Werne, 1265 erstmals Rat und Bürger der *civitas* erwähnt, kurz nach 1300 befestigt gegen den Grafen von der Mark, 7. November 1385 förmliche *Wigboldrechte* (INA-Westf 2,3: Kr. Lüdinghausen S. 105 Nr. 3), 25. November 1365 Bestätigung der Privilegien durch Bischof Florenz (ebd. Nr. 2), 1385 Bestätigung (DtStB 3,2 S. 376; Haase S. 119 f., 147).

¹⁾ Zur Verfassung der Städte und dem Funktionieren ihrer Verwaltung in der Spätzeit: OHDE S. 30–37.

Haltern, 3. Februar 1289 Stadtrechte von Bischof Everhard nach Vorbild von Coesfeld und Borken (Haase S. 81).

Dülmen, 1304 von Bischof Otto zum *stedeken* erhoben, 1311 Stadtrechte von Bischof Ludwig (DtStB 3,2 S. 122; Haase S. 109).

Rheine, 15. August 1327 *oppidum per nos inchoatum*, Stadtrechte von Bischof Ludwig (Druck: ZVaterländG 48. 1890 T. 1 S. 204 f.; vgl. DtStB 3,2 S. 301; Haase S. 109 f.).

Telgte, 1238 durch Aufteilung des bischöflichen Hofes und Übergang der Teile in den Besitz von Bürgern städtischer Charakter (Schmitz-Kallenberg S. 27; DtStB 3,2 S. 345).

Städte in Friesland:

Emden, vor 1255 Stadt, Verstärkung des städtischen Wesens unter hamburgischer Herrschaft 1433–1439 und 1448–1453 (DtStB 3,1 S. 123)

Kleinere, nicht landtagsfähige Stiftsstädte und Wigbolde:

Groenlo, nach 1235 befestigt, 1251 Bürger, 1265 Schöffen genannt (De Nederlandse Monumenten van Geschiedenis en Kunst 4: De Provincie Gelderland 2: Het Kwartier van Zutfen door E. H. Ter Kuile. 's-Gravenhage 1958 S. 94).

Lünen, 1262 Markt, 1265 Rat, 1279 *cives*, 1302 dem Grafen von der Mark verpfändet, der die Stadt 1336/40 auf das Südufer der Lippe verlegte, 1341 neues Stadtrecht der Stadt Hamm (DtStB 3,2 S. 235; Haase S. 82 f.).

Horstmar, vor 1269 *stedeken* der Herren von Horstmar, nach 1269 Verleihung von Privilegien durch den Bischof (WestfUB 8 S. 353 Nr. 673), 1303, 1364, 1383 und 1392 bestätigt (Haase S. 81 f.).

Schüttorf, 1295 von Graf Egbert von Bentheim zur Stadt erhoben, 1465 Bestätigung und Erweiterung des münsterischen Stadtrechtes (DtStB 3,1 S. 329).

Burgsteinfurt, vor 1299 Stadtrecht von den Edelherrn von Steinfurt, 1310 *oppidum*, 1338 *unsere stat to Stenworde*, 1347 münsterisches Stadtrecht (DtStB 3,2 S. 89; Haase S. 115 f.).

Lüdinghausen, nach 1225 von den Herren von Lüdinghausen befestigt, 1308 Verleihung des münsterischen Stadtrechts durch Hermann von Lüdinghausen und Heidenreich Wolf von Lüdinghausen (DtStB 3,2 S. 230), verlor im 14. Jahrhundert den städtischen Charakter (Haase S. 90 ff., 132).

Wolbeck, 1310 *civitas*, später meist Wigbold genannt (Haase S. 120), Sonderrechte der Herren von Merveldt in der frühen Neuzeit (Ohde S. 38).

Billerbeck, 1312 *oppidum*, 1318 von Bischof Ludwig zum *stedeken* erhoben (INAWestf Bbd 1,2: Kr. Coesfeld S. 56 Nr. 5), 1522, 1535, 1556, 1568 als Stadt bestätigt (DtStB 3,2 S. 56; Haase S. 118 f., 146).

Sendenhorst, 1315 *oppidum*, 1318/19 Rat, 1323 *civitas* bzw. Wigbold, 1490 Bestätigung der Rechte des *stedeken* (DtStB 3,2 S. 325; Haase S. 110).

Ramsdorf, 1319 befestigt, sollte Stadtrechte erhalten, sank nach 1451 zum Flecken (Markt) herab (HdbHistSt 3 S. 621; Haase S. 109).

Freckenhorst, 1332 abteiliches Wigboldgericht, 1802 erstmals als Stadt bezeichnet (DtStB 3,2 S. 132), Bestätigung des Magistrats durch die Äbtissin als Sonderrecht (Ohde S. 38).

Metelen, vor 1337 (?) Wigbold beim Frauenstift (HdbHistSt 3 S. 515), 1591 Befestigung erneuert (Haase S. 130).

Stadtlohn, wohl noch 14. Jahrhundert Stadtrechte durch die Herren von Lohn, 1491 von Bischof Heinrich erneuert nach Untergang der alten Privilegien (INAWestf 1,1:

Kr. Ahaus S. 43: I A Nr. 1), 1556, 1571, 1681 Bestätigung (DtStB 3,2 S. 340; Haase S. 150).

Anholt (*Bredenasle*), 1349 Stadtrechte von Stephan von Sulen (Zuyleu) (DtStB 3,2 S. 32; Haase S. 115).

Bevergern, 1366 Stadtrechte von Graf Nikolaus und Graf Otto von Tecklenburg (DtStB 3,2 S. 46; Haase S. 149).

Borculo, 1375 Stadtrechte (De Nederlandse Monumenten van Geschiedenis en Kunst 4: De Provincie Gelderland 2: Het Kwartier van Zutphen door E. H. Ter Kuile. 's-Gravenhage 1958 S. 29).

Nordhorn, 1379 münsterisches Stadtrecht durch Graf Bernhard von Bentheim wie Schüttorf, 1465 erweitert (DtStB 3,1 S. 256).

Ottenstein, 1386 Wigbold bzw. Stadt (Haase S. 159 f.).

Ahaus, 1389 Stadtrechte von Ludolf von Ahaus, 1516, 1520, 1521 bestätigt (Haase S. 149).

Schöppingen, 1396 Wigbold, 1582 neues Rathaus (ebd. S. 153).

Nienborg, um 1400 Stadtrechte, später nur Wigbold (ebd. S. 130 f.).

Drensteinfurt, 1413, 1428 freies Wigbold (DtStB 3,2 S. 117), die meisten Rechte lagen beim Besitzer der Burg (Ohde S. 37).

Werth, 1426 eingeschränkte städtische Privilegien von Johann von Kulenburg, 1651 bestätigt (DtStB 3,2 S. 379; Haase S. 157 f., 172).

Oelde, nach 1457 Wigbold, 1571 Rathaus erwähnt, erst Anfang 18. Jahrhundert Stadt (DtStB 3,2 S. 274; Haase S. 153).

Gronau, 1487 Wigbold gebildet (DtStB 3,2 S. 156; Haase S. 156).

Borghorst, 1512 freies Wigbold (Haase S. 156).

Olfen, 1592 Wigbold, ebenso 1596, 1601, 1790 (DtStB 3,2 S. 278; Haase S. 173).

Harsewinkel, 1592 Wigbold genannt (DtStB 3,2 S. 172; Haase S. 172).

Ochtrup, 1610 Wigbold, 1613 Dorf, 1696 Stadt (DtStB 3,2 S. 273).

Gemen, 1700 als Stadt bezeichnet (DtStB 3,2 S. 142; Haase S. 157).

Städte im Niederstift:

Haselünne, vor 1216 Stadtrechte vom Grafen von Ravensberg, 1272 vom Bischof von Münster bestätigt (DtStB 3,1 S. 183).

Löningen, corveyisches Wigbold mit städtischen Rechten, keine Stadtrechtsverleihung bekannt (HdbHistStätt 2 S. 305).

Vechta, nach 1221 (?) Osnabrücker Stadtrecht vom Grafen von Ravensberg, 1269 Richter und *cives*, 1372 Bestätigung der Privilegien durch Bischof Florenz (DtStB 3,1 S. 360).

Wildeshausen, kurz nach 1270 Bremer Stadtrecht vom Erzbischof verliehen (ebd. S. 373).

Friesoythe, tecklenburgische Gründung, 1308 *oppidum*, 1366 städtische Freiheiten belegt, 1568, 1680, 1720 bestätigt von den Fürstbischöfen von Münster (ebd. S. 133).

Meppen, 946 Marktrecht, 1360 münsterisches Stadtrecht von Bischof Adolf, 1374, 1387 erweitert, 1393, 1467 bestätigt (ebd. S. 236).

Delmenhorst, 1371 Bremer Stadtrecht von Graf Otto von Oldenburg-Delmenhorst wie für Oldenburg, 1422 durch Erzbischof Nikolaus von Bremen erweitert (ebd. S. 100).

Cloppenburg, 1411 Wigboldrecht, 1435 münsterisches Stadtrecht wie Haselünne (ebd. S. 91).

Essen, manchmal als Wigbold bezeichnet.

Dinklage, wie vor.

§ 53. Polizei

Schlüter, Provinzialrecht

Woeste Friedrich, Zigeuner in Westfalen (AnzKdeDtVorzeit NF 4. 1857 Sp. 369 ff.)

Die Pest in der Stadt und Diözese Münster vor 200 Jahren und die Pestmessen (SonntagsblKath-Christen 25. 1866 S. 529–534)

Hellinghaus Otto, Die letzte Pestepidemie in Münster 1666–1667 und ihre Bekämpfung durch Christoph Bernhard von Galen (46. JberRealgymnMünster) 1898

Huyskens Viktor, Zeiten der Pest in Münster während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Beilage z. Jahresber. d. Städt. Gymnasiums zu Münster) 1901 u. 1905

Druffel P., Das münstersche Medizinalwesen von 1750 bis 1818 (ZVaterländG 65. 1907 T. 1 S. 44–128)

Dahl, Innere Politik Franz Arnolds

Ohde, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte

Klessing Heinrich, Bestimmungen über die Wegschaffung der Kadaver gefallener Tiere in früherer Zeit (WarendorfBl 11. 1912 S. 3)

Symann Ernst, Die „Pestordnung“ Christoph Bernhards von Galen (Der Drubbel 1914 Nr. 22)

Meyer F. Paul, Bau- und Feuerpolizei im Fürstbistum Münster und den angrenzenden Gebieten (Unsere Heimat 1914 S. 49–52)

Hopmann Maria, Das Feuersocietätswesen im Fürstentum und Regierungsbezirk Münster von 1768 bis 1836. Diss. Münster 1923

Frantz Paul, Beiträge zur Seuchengeschichte Westfalens und der holländischen Nordseeküste (ArbbGMedizin 1) 1929

Die Pest im Münsterlande und in Oldenburg vor 260 Jahren (HeimatblVechta 12. 1930 S. 115 f.)

Martin Alfred, Zwei seltsame Medizinalverordnungen, die Münsterer von 1777 und die Hessen-Kasselsche von 1778 (ÄrztMitt 10. 1932 S. 184–191, auch separat. 1932)

Weidekamp Maria, Der kurfürstlich-kölnische Leibarzt Christoph Ludwig Hoffmann. Sein Leben und sein Wirken in dem Hochstift Münster von 1764 bis 1785 (AbhhGMedNaturwiss 17) 1936

Dieterich Otto-Erich, Das Medizinalwesen der Stadt Münster von den Anfängen bis zur Gegenwart. Diss. med. Münster (masch.) 1946

Flaskamp Franz, Christoph Ludwig Hoffmann 1721–1807. Lebensumriß eines großen Arztes. 1952

Clemens-Hospital Münster 1732–1962. 1962

Stürzbecher Manfred, Zur Geschichte der Medizinalgesetzgebung im Fürstbistum Münster im 17. und 18. Jahrhundert (WestfZ 114. 1964 S. 165–199)

Vierkotten Ursula, Zur Geschichte des Apothekenwesens von Stadt und Fürstbistum Münster (QForschGStadtMünster NF 5. 1970 S. 95–208)

Lünenborg Gisela, Die öffentliche Gesundheitsfürsorge der Stadt Münster in Westfalen. Ein historischer Rückblick von den Anfängen bis zur Errichtung staatlicher Gesundheitsämter. Diss. Münster 1971

Rasch Gunnar, Die Geschichte der Städtebaupolizei von Münster (Westfalen) von den Anfängen bis zum Ende des Hochstiftes im Jahre 1803. Diss. Münster 1977

Murken Axel Heinrich, Vom Clemens-Hospital zum Zentralklinikum 1732 bis 1980. 250 Jahre Krankenhausgeschichte am Beispiel der Stadt und Universität Münster in Westfalen (Historia Hospitalium 12. 1978 S. 76–110)

Siekmann Mechthild, Die Brandversicherung im Hochstift Münster 1768–1805. Entstehung, Arbeitsweise, Quellen (WestfForsch 31. 1981 S. 154–168)

– Brände, Brandkollekten und Brandversicherungen in Westfalen (Feuer! Stadtbrand in Westfalen. Eine Ausstellung des Westfälischen Museumsamtes. 1990/91 [1991] S. 42–48)

Dethlefs Gerd, Pest und Lepra. Seuchenbekämpfung in Mittelalter und Neuzeit (Geschichte original am Beispiel der Stadt Münster 16) 1989

Borscheid Peter, 275 Jahre Feuersozietäten in Westfalen. Vorsprung durch Erfahrung. 1997

Die „Polizei“ im weitesten Sinne des Wortes lag, soweit erkennbar, auf dem Lande bei den Kirchspielsorganen und Bauerschaften, in den Städten bei den Magistraten. Später waren hauptsächlich die Untergerichte dafür zuständig, die der Aufsicht der fürstlichen Ämter unterlagen. Eine Sonderstellung nahm stets die Hauptstadt Münster ein. Auch die domkapitularischen Gerichte waren exempt (Ohde S. 21 f.). „Polizei“ betraf alle Fälle, in denen es sich um die Verhinderung von Unordnung und Abwendung von Schäden für die Allgemeinheit handelte. Dazu rechneten die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Instandhaltung der Heer- und Handelsstraßen, Räumung der Flüsse und Bäche, Maßnahmen zur Verhinderung von Teuerungen besonders bei den Grundnahrungsmitteln, Medizinal- und Veterinärmaßnahmen, Beaufsichtigung des Bauwesens, Bekämpfung von Brandgefahren und Vorkehrungen für Brandgeschädigte. Aber auch Gefährdungen der Sittlichkeit, Abstellung unangebrachten Luxus', Jagdvergehen, Verfolgung der „starken“ Bettler, Branntweinbrennen usw. fielen unter die „Polizei“ (Dahl S. 60 f.).

Kodifizierte Polizeiordnungen finden sich naturgemäß zuerst in den Städten. Sie knüpften an ältere Magistratsordnungen an, die alle Gebiete bürgerlichen Lebens regelten. Die vom Landtag am 30. April 1536 verabschiedete Polizeiordnung der Stadt Münster (Kindlinger, MünstBeitr 1, Urkunden zur Merfeldischen und anderen Geschichten S. 294–306 Nr. 103) beschäftigte sich vornehmlich mit den Rechten des Landesherrn innerhalb der Stadt nach der Niederwerfung der Täufer. Sehr viel ausführlicher war die Ordnung vom 18. Januar 1592 mit Zusätzen vom 20. Dezember 1601, bestätigt am 22. Februar 1742 (Schlüter 1 S. 117–154 Nr. 1). Die münsterischen Ordnungen besaßen für die kleineren Stiftsstädte Vorbildcharakter, so für Lüdinghausen (10. Juni 1585, Auszug: ebd. S. 565 ff. Nr. 25) und Olfen (22. Februar 1682, bestätigt 17. August 1787, Auszug: ebd. S. 568 ff. Nr. 27).

Besondere Aufmerksamkeit widmeten die Polizeibehörden dem Zustand der Straßen und Wege sowie der Entwässerung des Landes durch Reinhaltung der Flüsse, Bäche und Zuggräben. Maßgebend dafür waren die Edikte vom 23. Mai 1613 (Schlüter 1 S. 167 f. Nr. 4), 18. Juni 1651 (ebd. S. 168 ff. Nr. 5), 20. Juni 1659 (ebd. S. 170–173 Nr. 6), erneuert am 15. Juni 1676 (ebd. S. 173 Nr. 6), vom 3. Juni 1682 (ebd. S. 173 f. Nr. 8), erneuert am 2. Juni 1684 (ebd. S. 174 Nr. 9), vom 20. Juni 1695 (ebd. S. 179–182 Nr. 13), 28. Januar 1716 (ebd. S. 183–186 Nr. 15), 4. April 1720 (ebd. S. 189 Nr. 18), 1. September 1727 (ebd. S. 199–203 Nr. 23), 10. Juli 1738 (ebd. S. 205 f. Nr. 25), 5. Juni 1765 (ebd. S. 233–239 Nr. 38), 11. Mai 1771 (ebd. S. 323–328 Nr. 43), 23. Februar 1786 (ebd. S. 396–409 Nr. 52).

Das Verbot der Osterfeuer vom 6. Februar 1722 ging auf religiöse Gründe, soziale Bedenken und auf Fragen des Brandschutzes zurück, wie der Inhalt des Ediktes zeigt: Es wurde bemängelt, daß dabei *offimahlen mehr dem Satan als Gott*

dem Allmächtigen zu Lob und Ehren gefrolocket und gesungen wird. Man fand auch, daß die Osterfeuer an sich selbst zu nichts dienen und fruchten, sondern vielmehr wegen der prodigal Verbrennung so vielen Holtzes, Stroh und anderer Materialien, womit noch dem gemeinen Mann bey kalter Winter-Zeit oder sonsten einiger Nutzen geschaffet werden könnte, und schließlich auch öftters durch das Schiessen, so dabey zu geschehen pflegt, obsonsten bey sturmigen Wind und Wetter allerhandt Unglück und gefährliche Fewers-Brünste verursachen können (ebd. S. 194 f. Nr. 21). Das Verbot wurde am 1. Juli 1779 unter Berufung auf das ältere Edikt wiederholt (ebd. S. 337 f. Nr. 49).

Hygienische und feuerpolizeiliche Gründe standen in der Verordnung wegen des Flachs- und Hanfbrechens vom 8. Juli 1763 im Vordergrund: Man bemängelte, daß mehrmals Flachs und Hanf in Fisch-Teichen oder solchen Wässeren, woraus gekochet oder gebrauet wird, geteichet, oder aber dasselbe in den Backofen oder in eingehetzeten Stuben, ja gar beim Feuer getrucknet oder bei dem Brechen und Heggeln solche Arbeit binnen Hauses beim Feuer oder Licht verrichtet werde (ebd. S. 229 Nr. 36).

Eine regelrechte Brandordnung für die Hauptstadt Münster wurde am 27. November 1770 erlassen (ebd. S. 305–323 Nr. 42), für das platte Land am 19. August 1791 (ebd. S. 419 f. Nr. 58). Im Zusammenhang damit steht die Errichtung einer Brandversicherungsgesellschaft am 15. April 1768 (ebd. S. 239–253 Nr. 39).¹⁾ Ergänzt wurde die Verordnung in einigen Punkten am 26. März 1788 (ebd. S. 414 f. Nr. 55). Den Einwohnern war verboten, Verträge mit auswärtigen Versicherungsgesellschaften abzuschließen. Verbunden mit der Errichtung war die Anlage eines Gebäudekatasters.

Die Jagdpolizei konzentrierte sich auf die Wahrung der Jagdrechte der Jagdinhaber. Im Stift Münster bestand kein Jagdregal (ebd. S. 91–95). Das Jagdrecht lag privat beim Landesherrn, dem Domkapitel, Stiften, Klöstern, Städten und Adelhäusern. Eingriffe Nichtberechtigter wurden mit Strafen bedroht, aber auch die Jagdherren mußten sich an vorgeschriebene Jagdzeiten halten. Verboten war das Aufstöbern des Wildes durch Hunde (sogenannte Spione) und das freie Herumlaufen von Hunden. Verfolgt wurde auch das unerlaubte Fischen und Krebsfangen. Jagdedikte liegen vor vom 12. Juni 1685 (ebd. S. 174–177 Nr. 10), erneuert 23. August 1689 (ebd. S. 177 Nr. 11), 23. Mai 1691 (ebd. S. 177 ff. Nr. 12), 5. März 1717 (ebd. S. 182 f. Nr. 14), 7. September 1719 (ebd. S. 187 f. Nr. 16), 12. Januar 1720 (ebd. S. 188 f. Nr. 17), 28. März 1721 (ebd. S. 190 f. Nr. 19), 28. Oktober 1721 (ebd. S. 191–194 Nr. 20), 18. Juni 1731 (ebd. S. 204 f. Nr. 24), 26. November 1739 (ebd. S. 207 f. Nr. 26), 28. Juli 1747 (ebd. S. 211 f. Nr. 28), 24. August 1751 (ebd. S. 216 ff. Nr. 30), 11. Februar 1765 (ebd. S. 230–233 Nr. 37), 28. März 1769 (ebd. S. 253–256 Nr. 40), 16. September 1772 (ebd.

¹⁾ Vorbild war die Hildesheimer Brand-Assekuranz von 1765, auch für die Paderborner (1769), Herzoglich Westfälische (1778) und Recklinghäuser (1781) Gesellschaften (BORSCHIED S. 39).

S. 332 Nr. 45), 8. Juni 1775 (ebd. S. 334 ff. Nr. 47), 10. Februar 1792 (ebd. S. 420–425 Nr. 59), 20. November 1800 (ebd. S. 425 f. Nr. 60). Mit dem Diebstahl von Wild, Fischen und Krebsen beschäftigten sich die Edikte vom 20. Februar 1755 (ebd. S. 233 f. Nr. 33), 7. Juni 1761 (ebd. S. 224 f. Nr. 34) und 4. Mai 1789 (ebd. S. 416 f. Nr. 56. – Zu den Strafen wegen Jagdvergehen vgl. ebd. S. 95–99).

Obleich die Markenangelegenheiten den Markgenossen zur Regelung unterlagen, mischte sich der Landesherr schon frühzeitig in deren Geschäfte ein, besonders wo er selbst zu den beteiligten Grundherren gehörte. Für Rechtsstreitigkeiten (*Von Notholtzungen oder Holtzgerichten, vor welchen die Erbhexen oder Marckegenossen, einer gegen den andern, in Marckensachen zu Klagen und zu Handeln haben*) galt die Münsterische Landgerichtsordnung vom 31. Oktober 1571 3. Teil Art. 5 (Schlüter 1 S. 165 ff.). Gegen das schädliche Holzhauen in den Marken und auf den Gütern richteten sich die Verordnungen vom 9. Juni 1639 (ebd. S. 520 f. Nr. 2), 11. Juni 1652 (ebd. S. 522 ff. Nr. 3), 12. April 1660 (ebd. S. 524 f. Nr. 4), 4. November 1680 (ebd. S. 526 f. Nr. 5), erneuert am 14. Mai 1707 (ebd. S. 528 Nr. 7), und vom 18. Juni 1706 (ebd. S. 527 f. Nr. 6). Die an die Beamten des Amtes Meppen gerichtete Verordnung vom 4. November 1747 regelte, *wie es in Markalsachen gehalten und die Verbrechen gestrafet werden sollen* (ebd. S. 213–216 Nr. 29). Eine entsprechende Verordnung erging am 13. April 1753 an die Hofkammer (ebd. S. 218–221 Nr. 31). Das Edikt vom 21. Mai 1771 beschäftigte sich mit Holzanpflanzungen und *Dämpfung des Webesandes* (ebd. S. 329 ff. Nr. 44), das Publicandum vom 14. Dezember 1772 mit Tannen und Fichten oder Kieferhölzern (ebd. S. 333 f. Nr. 46), die Verordnung vom 7. Juni 1786 mit der Bestrafung von Holzdiebstählen (ebd. S. 410–413 Nr. 53). Die Maßnahmen gingen auf die damals erkennbar werdenden Folgen der Überbeanspruchung der Marken zurück.

Einen wichtigen Teil der Polizei machte das Medizinalwesen aus. Es betraf die Bekämpfung der bis in das 17. Jahrhundert häufig auftretenden Seuchen wie auch vorbeugende Maßnahmen. Der Arzt Bernhard Rottendorff verfaßte 1628 ein *Consilium oder räthliches Gutachten, die anhero schwebende epidemische Haupt-Krankheit oder Ungarische Fiebersucht betreffend*. Von ihm stammt auch das *Consilium Pestifugum, oder Räthliches Gutachten, wie nemblich ein jedes so wol in der Vorsorge als auch Heylung der itzo hin und wieder einreissenden Pestilentz sich zu verhalten habe*, das 1666 auf Befehl des Fürstbischofs Christoph Bernhard beim letzten Auftreten der Pest in Münster niedergeschrieben wurde.

Zur Medizinalpolizei gehörte auch die Beaufsichtigung von Ärzten, Chirurgen, Apothekern und Hebammen. Ärzte und Apotheker ließen sich ausschließlich in Städten nieder. Die Landbevölkerung mußte bei Krankheiten die Stadt aufsuchen oder sich herumreisenden, in ihrer Befähigung kaum kontrollierbaren Personen anvertrauen, die vorgaben, über Kenntnisse in der Heilkunst zu verfü-

gen. Schwer zu bekämpfen war das aus der Vorzeit stammende „Besprechen“ von Mensch und Tier sowie der Handel mit „Wundermedizinen“. Unter den vagierenden, meist auf Jahrmärkten auftretenden Ärzten befanden sich viele Ausländer. Manche von ihnen waren durchaus qualifiziert. Bis in das 16. Jahrhundert gab es unter ihnen oft Juden, später auffälligerweise nicht mehr (Carl Rixen, Geschichte und Organisation der Juden im ehemaligen Stift Münster. 1906 S. 57). Die Gründe hierfür liegen wahrscheinlich in der Fremde ausschließenden Verfassung der ansässigen Ärzteschaft. Seit 1692 waren im Hochstift nur noch solche Ärzte zugelassen, die auf einer Universität oder Akademie studiert, promoviert hatten und vom Landesherrn zugelassen waren.

Gesetzliche Regelungen für die Heilkunst und den Verkauf von Arzneien bestanden nicht. Eine angeblich 1584 erlassene Apothekenordnung (Stürzbecher S. 165) läßt sich nicht nachweisen. Die erste bekannte Arzneiordnung von 1692 für Ärzte, Apotheker, Chirurgen usw.¹⁾ war nach dem Vorbild der Ordnungen von Nürnberg, Frankfurt und Paderborn gestaltet, aber viel einfacher als etwa die Paderborner von 1667 (ebd. S. 166 ff.). Im wesentlichen beschränkte sie sich auf vier Punkte: 1. Zulassung der von Hochschulen approbierten Ärzte durch den Landesherrn; 2. Verpflichtung des Arztes, bei Lebensgefahr eines Patienten den Seelsorger hinzuzuziehen; 3. Verbot der Krankenbehandlung durch alle Landfahrer, *Therinckkrämer*, Zahnbrecher, Salbenkrämer, Empyrici, vermeintliche Alchimisten usw.; 4. Verpflichtung der Ärzte zur Beaufsichtigung der Apotheken und deren jährlicher Visitation. Diesen Punkten schloß sich eine Taxordnung an (ebd. S. 169).

Organisatorisch unterstand das Medizinalwesen dem Geheimen Rat, während die Aufsicht zwei Landmedici oblag, die auch Land- oder Provincial-Physici genannt wurden. Sie kontrollierten die Garnison-Medici, Amtsmedici sowie die Land- und Amtschirurgen. Die meisten der im 18. Jahrhundert im Stift Münster zugelassenen Ärzte hatten an der geldrischen Universität Harderwijk promoviert, bevor sie sich bei den Landmedici um Zulassung bewarben (Druffel S. 44 ff.). Landesherrliche Schritte zur Bekämpfung der Puscherei blieben ohne durchschlagenden Erfolg (Stürzbecher S. 170). Im Jahre 1739 wurde eine Taxordnung für Apotheker²⁾ erlassen.

Wie die Medizinalordnung von 1692 trug auch deren Nachfolgerin von 1749 (erlassen am 1. Dezember 1749) vorwiegend polizeilichen Charakter. Sie schärfte die Löhne der Ärzte, Apotheker, Chirurgen, Materialisten (mit Arzneien handelnde Kaufleute), Hebammen, Operateure, Bruch- und Steinschneider ein. Am

¹⁾ Hoch-Fürstliche Münsterische Artzney-Ordnung, wie sich die Medici, Pharmacopaei, Chirurgi und andere Angehörige in Praxi medica in der Stadt und Stifft Münster hinfüro zu verhalten haben.

²⁾ Hochfürstlich Münsterische Tax-Ordnung, wornach die im hiesigen Hoch-Stifft gnädigst privilegirte Apothecarii die medicamenta ... verkaufen sollen.

Schluß folgte für die Apotheker ein Dispensatorium mit den zugehörigen Taxen (Stürzbecher S. 170). Der Entwurf der Ordnung stammte von den beiden Landmedici Hermann Paul Ignaz Zurmühlen und Johann Matthias Forkenbeck. Die Bearbeitung übernahm der Hofrat und Advokat Olfers. Die Ordnung läßt eine Regelung der eigentlichen Medizinal- und Sanitätsfragen vermissen. Ihr Schwerpunkt lag auf der Approbation, den Rechten von Witwen und Lehrlingen von Medizinalpersonen sowie auf dem Verbot von Mißbräuchen (ebd. S. 171–174).

Einen Wandel von der rein obrigkeitlich geführten Medizinalpolizei zum aufklärerischen Medizinalwesen führte im Jahre 1764 der aus Rheda stammende Dr. med. Christoph Ludwig Hoffmann herbei, der seit 1749 als Landmedicus in der Herrschaft Rheda und seit 1756 als Professor der Medizin und Philosophie an der Hohen Schule in Burgsteinfurt gewirkt hatte. Franz von Fürstenberg berief Hoffmann 1764 nach Münster, wo er an die Ausarbeitung einer neuen Medizinalordnung ging. Das Ergebnis liegt im Edikt vom 14. Mai 1777 vor, dessen 331 Artikel eine höchst originelle Leistung darstellen. Anstelle der Polizei tritt die Betonung von Maßnahmen zur Vorbeugung und Heilung von Krankheiten in den Vordergrund. Hoffmanns Werk klassifiziert die Medizinalfälle und belehrt das Publikum über Ursachen und Folgen der Krankheiten.

Schon am 9. August 1773 hatte Hoffmann die Errichtung eines Medizinalkollegs als oberste Landesbehörde (Druffel S. 54 ff.) durchgesetzt (Beschreibung deren Tätigkeit bei Druffel und Weidekamp). Die Präsidentschaft übernahm Franz von Fürstenberg selbst und behielt sie bis zum Ende des Fürstbistums bei. Das Kollegium bestand aus zwei adeligen Präsidenten, einem Direktor (Dr. Hoffmann), sechs Räten, zwei rechtsgelehrten Räten und Referendaren sowie einem Aktuar. Es trat anfangs vierzehntägig, später wöchentlich einmal zusammen. Ein Mißstand lag im Anspruch der juristischen Räte, den Vorrang vor den Ärzten zu besitzen. Ein Schiedsspruch des Fürsten, beiden Seiten Gleichrangigkeit zuzubilligen, überdeckte die Gegensätze nur mühsam.¹⁾

Ein weiterer Schwachpunkt der Behörde lag im Streit mit dem vorgesetzten Geheimen Rat um die Impfung der Bevölkerung gegen die alle vier bis sechs Jahre wiederkehrenden Pocken (Blattern). Der Geheime Rat lehnte die Impfung strikt ab. Erst 1800 erteilte der Landesherr seine Zustimmung (Druffel S. 104 f.).

Im Jahre 1789 begannen Beratungen des Medizinalkollegs, auch *Consilium medicum* genannt, mit dem Landesherrn über die Anpassung der Medizinalordnung an die veränderten Verhältnisse (Stürzbecher S. 177–191). 1790 erschien ein Dispensatorium oder Apothekerbuch von Baptist Herold.

Nach der preußischen Besitzergreifung blieb das Medizinalkolleg als *Collegium medicum et sanitatis* vorläufig bestehen, wurde aber von der großherzoglich bergischen Verwaltung nicht mehr beibehalten. Es trat erst wieder unter preußischer Herrschaft am 3. August 1816 zusammen (Druffel S. 82 ff.).

¹⁾ Zu den Personalveränderungen im Kollegium: DRUFFEL S. 71–85.

Das Beerdigungswesen lag noch im 18. Jahrhundert im Argen. Auf dem Lande war es üblich, Leichen vor der Bestattung während der Exequien in den Kirchen aufzubahren. Die meisten Friedhöfe lagen innerhalb der Städte und Ortschaften. Priester und angesehene Personen fanden ihre Gräber in den Kirchen. Aus Furcht, einen Scheintoten zu beerdigen, wurde auch im Sommer mit der Bestattung zwei Tage gewartet. Dr. Hoffmann verbot die Beisetzung in den Kirchen und regte an, für die Särge weiches, schnell vergehendes Holz zu verwenden, um die Verwesung der Leichen zu beschleunigen. Auch sollten die Friedhöfe außerhalb der Ortschaften verlegt werden, wie es die Verordnung vom 14. März 1785 forderte (Druffel S. 106–114). Für die Leichenschau war seit seiner Gründung (1773) das Medizinalkolleg zuständig. Dasselbe galt für Obduktionen. Doch wollten die früher mit diesen Aufgaben befaßten Landmedici aus finanziellen Gründen nicht darauf verzichten (ebd. S. 119–122).¹⁾

Den Erkrankungen der Tiere wurde keine Aufmerksamkeit gewidmet. Die Beseitigung verendeter Tiere besorgten die Abdecker oder Scharfrichter. Erst kurz vor Ende des 18. Jahrhunderts nahm sich der Geheime Rat Johann Gerhard Druffel, Sohn eines Hofapothekers, der Viehseuchen an. Ihre Bekämpfung war bisher Nichtfachleuten und Besprechern überlassen geblieben.

§ 54. Abgaben- und Steuerwesen

Brief eines Reisenden durch Münster in Betreff des Zeichnungsinstituts (MünstGemeinnützlWbl 8. 1792 S. 117–120)

Tophoff Theodor, Die Zehnten des Bisthums Münster (ArchGWestph 7. 1838 S. 66–86)
v. Olfers, Beiträge

Metzen Joseph, Die ordentlichen, direkten Steuern des Mittelalters im Fürstbistum Münster (ZVaterländG 53. 1895 T. 1 S. 1–95)

Lüdicke, Zentralbehörden

Klessing Heinrich, Ueber das Steuerwesen im ehemaligen Hochstifte Münster (WarendorfBl 4. 1905 S. 30 f., 34, 38 f., 41, 47 f.; 5. 1906 S. 2 f., 7)

Völker, Innere Politik des Fürstbischofs Friedrich Christian von Plettenberg T. 1: Finanzverwaltung

Erler Georg (Hg.), Die Denkschrift des Reichsfreiherrn Clemens August Maria v. Kerkerink zur Borg über den Zustand des Fürstbistums Münster im Jahre 1780 (ZVaterländG 69. 1911 T. 1 S. 403–450)

Symann Ernst, Die Finanzlage der Landgemeinden des Hochstifts Münster am Ende des 18. Jahrhunderts (MünstHeimarbl 2. 1919 S. 169–172)

– Die Beiträge der politischen Kirchspielgemeinden zu den Bedürfnissen der Kirchengemeinden im Hochstift Münster am Ende des 18. Jahrhunderts (Westmünsterland 6. 1919 S. 191–197)

Schwarz, Reform des Offizialats

¹⁾ Zur Medizinischen Fakultät der Universität Münster vgl. unter Bildungs- und Schulwesen (Bd. 2), zum Medizinalwesen beim Militär vgl. Theodor VERSPOHL, Das Heerwesen des münsterschen Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galen 1650–1678. 1908 S. 56 ff.

- Kohl Wilhelm, Steuerlisten des Fürstbistums Münster (BeitrWestfFamilienforsch 15. 1957 S. 1–77)
- Kirchhoff Karl-Heinz, Die landständischen Schatzungen des Stifts Münster im 16. Jahrhundert (WestfForsch 14. 1961 S. 117–133)
- Jacob, Hofkammer
- Hanschmidt, Franz von Fürstenberg
- Droege Georg, Die Ausbildung der mittelalterlichen territorialen Finanzverwaltung (VortrForsch 13. 1970 S. 325–345)
- Schmid Peter, Der Gemeine Pfennig von 1495. Vorgeschichte und Entstehung, verfassungsgeschichtliche, politische und finanzielle Bedeutung (Schriftenreihe d. Hist. Komm. bei d. Bayer. Ak. d. Wiss. 34) 1989
- Press Volker, Finanzielle Grundlagen territorialer Verwaltung um 1500 (14.–17. Jahrhundert) (Gerhard Dilcher (Red.), Die Verwaltung und ihre Ressourcen. Untersuchungen zu ihrer Wechselwirkung [Der Staat Beih. 9] 1991 S. 1–29)
- Schubert, Fürstliche Herrschaft

Zur finanziellen Ausstattung eines Bischofs gehörten anfangs einerseits eine Anzahl bäuerlicher Güter, andererseits der Zehnt. Die *Capitulatio de partibus Saxoniae* (779/790) Karls des Großen bestimmte: *Similiter secundum Dei mandatum praecipimus, ut omnes decimam partem substantiae et laboris suis ecclesiis et sacerdotibus donent, tam nobiles quam ingenui similiter et lati, iuxta quod Deus unicuique dedit christiano, partem Deo reddat* (MGH.LL. 2,1 S. 69 Abs. 17). War damit allgemein das Recht der Kirchen und Priester auf den Zehnt festgelegt, scheint gemäß einem Synodalbeschuß aus der Zeit Ludwigs des Deutschen darunter ein ausschließliches Recht der Bischöfe verstanden worden zu sein: *Servi autem ipsorum* (d. h. der Klöster) *et liberi et cuiuscumque conditionis coloni decimas, ut caeterorum in Saxonia ius est episcoporum, secundum Karoli institutionem episcopo pleniter offerant* (MGH.DKarol. 1 S. 69 Nr. 51 Z. 29 ff.). Die (gefälschte) Urkunde des Königs vom 10. November 848 führt aus, daß das Bistum Osnabrück bei seiner Gründung durch Karl den Großen mit *decimis, quia alia ibi tunc temporis non erant donaria* (ebd. Z. 12) ausgestattet worden sei, was noch jetzt gelte, *exceptis decimis dominicalium monachis et sanctimonialibus pertinentium quod (!) nos foraverch vocamus*, die Ludwig der Fromme auf dem Tauschweg vom Bistum erworben und zum Unterhalt der Armen sowie zur Aufnahme der Pilger den Klöstern übertragen habe (ebd. Z. 26–29). Im Jahre 853 schenkte Ludwig der Deutsche dem Kloster Herford *ecclesiam in Hreni cum his que ad his pertinent ecclesiis, ita sane ut decimarum aliorumque reddituum proventus omnes prefatis cederent monasteriis* (KsUrkWestf 1 S. 121 Nr. 29). Die (ebenfalls gefälschte) Urkunde vom 16. Juni 873 bestätigte die Befreiung des Klosters Corvey und seiner Besitzungen vom bischöflichen Zehnt: *ut decimae de dominicatis eiusdem monasterii mansis non darentur episcopis, sed ad portam monasterii darentur in elemosinam prefati genitoris nostri et totius prosapiae eius ... unde ministraretur peregrinis et hospitibus qui numquam desunt monasterio* (ebd. S. 180 f. Nr. 39). Dagegen gehörte das *servitium episcopi* zu den Pflichten, die das Kloster bei einem Besuch des Bischofs leisten mußte. Die Leistung sollte *satis ... ad servitium episcopi* sein, andererseits der *episcopus ... ampliora non requirat nec cum pluribus veniat, quam ut eis sufficere possint* (Erhard,

Cod. 1 S. 17 Nr. 21 zu 853). Schenkungen von Zehnten aus dem Bischofsgut (*ex episcopatu*: ebd. S. 21 Nr. 27) sind auch sonst mehrfach belegt.

Die Exemtionen der Klöster durchlöcherten demnach von Anfang an das alleinige Recht des Bischofs auf den Zehnt. Die erste Nachricht für die Diözese Münster, in der der Bischof selbst eine solche Exemtion aussprach, stammte aus dem Jahre 1037. Anlässlich der Weihe der Kirche in Lüdinghausen befreite Bischof Hermann I. auf Bitten Abt Gerolds von Werden, dem die Kirche gehörte, diese von allen *decimis, sicut dimissa fuit ab omnibus antecessoribus meis, ita videlicet, ut quoscunque mansos vel agros in hoc episcopatu haberet vel post habitura esset, libere et sine omnibus decimis possideret* (Erhard, Cod. 1 S. 100 Nr. 128). Derselbe Bischof bekundete 1041, daß König Heinrich III. dem Kloster Überwasser anlässlich der Kirchweihe *decima que in Frisia dare debet ex debito, quod regium dicitur*, zu seiner Memorie geschenkt habe (ebd. S. 108 Nr. 136), ein Hinweis darauf, daß der Zehnt in Friesland nicht dem Bischof, sondern dem König zustand.

Die Masse der bischöflichen Lehen im Stift Münster gelangte bei der Ausbildung des Lehnswesens in weltliche Hände. Die Bischöfe nutzten die Zehnten zur Belehnung ihrer Vasallen und Ministerialen. Nur ein kleinerer Teil wurde von den bischöflichen *exactores episcopalis debiti* oder *decimatores* unmittelbar eingezogen. Klagen der Zehntpflichtigen über unbarmherzige Bedrückung durch zu hohe Forderungen führten bald dazu, die Zehntleistung in natura durch die *lose* zu ersetzen. Anstelle der wirklichen Einsammlung der zehnten Garbe auf dem Felde wurde nun ein Sack- oder Scheffelzehnt mit festgesetztem Scheffelmaß gefordert, im nächsten Schritte eine Geldabgabe, so z. B. Gerhard von Graes 1097/1100 *de domo et agricultura suis annuatim tres solidi et sedecim modii siliginis* und nicht mehr (Erhard, Cod. 1 S. 133 Nr. 169). Mit der erwähnten Löse wurde ein Weg beschritten, den bereits Ludwig der Fromme erlaubt hatte: *Si quis tamen episcoporum fuerit, qui argentum pro hoc accipere velit, in sua potestate maneat, iuxta quod ei et illi, qui hoc persolvere debet, convenerit* (Stephanus Baluzius, Capitularia regum Francorum 1. Parisiis 1677 Sp. 742 c. 21). Schon früh fand diese *redemptio decimae* in Sachsen Eingang. Auch die *decima minor* oder *decima minuta* von Gartenfrüchten (*de nutrimento animalium*) und von Tieren, dem sogenannten *affhorst, ahost*, ließ sich mit einer Geldrente ablösen (Tophoff S. 81). Meist betrug die *redemptio* von einer Hufe zwei *solidi*, manchmal auch nur einen *solidus*, von einem *domus* sechs *solidi*, von Ackerland je nach Größe zwischen 18 und wenigen *nummi* (Erhard, Cod. 1 S. 139 Nr. 180).

Unter Bischof Werner (1132–1151) zeichnete sich eine deutliche Wende in der bischöflichen Zehntpolitik ab. In auffälliger Weise mehren sich seit 1137 Zehntschenkungen an Klöster. Besonders begünstigt waren Liesborn, Asbeck, Überwasser, Cappenberg und Hohenholte. Etwa gleichbleibend stark setzten sich solche Schenkungen unter den Nachfolgern Werners fort. Häufiger als bisher wird nun auch der bisherige weltliche Lehenträger genannt. Ausnahmslos

handelte es sich um bischöfliche Vasallen und Ministerialen, die ihre Zehnten den Klöstern verkauften und gleichzeitig dem Bischof als Lehnsherrn resignierten, der die Zehnten nun den Käufern als freies Eigentum zuerkannte. Sogar die Kaufpreise werden nicht selten angegeben. So betrug 1175 der Preis für einen Zehnt, der jährlich drei *solidi* sechs *denarii* erbrachte, vier Mark münsterische Pfennige (ebd. S. 128 f. Nr. 374), im Jahre 1178 ein Zehnt von drei *solidi* aber stattliche sieben Mark weniger drei *solidi* (ebd. S. 142 Nr. 395), 1188 ein Zehnt von siebeneinhalb *solidi* zwölf Mark (ebd. S. 196 f. Nr. 480). Im Jahre 1192 wurden für einen Zehnt, *manipulatim in agro colligenda* und *decima minuta, que de nutrimentis animalium requiri solet*, von vier *solidi* Geldwert, 17 Mark gezahlt (ebd. S. 222 f. Nr. 523). Ein Zehnt *unius talenti* erzielte 1199 einen Preis von 80 Mark (ebd. S. 260 Nr. 579). In der ganzen Periode kehrt das Bestreben wieder, Naturalzehnten, vor allem die in Garben auf den Feldern gesammelten Zehnten, in festgelegte Scheffel- oder Geldzehnten umzuwandeln, um Streitigkeiten vorzubeugen. Für den Sack- bzw. Scheffelzehnt galten die *mensura decimalis*, gelegentlich eine *mensura minor* oder örtliche Scheffelmaße.

Ausdrücklich betonte Bischof Dietrich im Jahre 1224, wie nützlich und verdienstvoll es sei, *possessiones ecclesiasticas et decimas ecclesiarum, quas laici dudum ab antecessoribus nostris in animarum suarum grave periculum sive in feodo sive quocunque alio titulo detinuerunt actenus obligatas*, den weltlichen Händen zu entreißen und den *personis religiosis et ecclesiis Dei* zu übertragen (WestfUB 3 S. 110 f. Nr. 202). Vor allem neugegründete Klöster kamen in einem hohen Maße in den Genuß solcher Übertragungen, so daß ihre wirtschaftliche Grundlage nahezu ganz auf Zehnten beruhte. Seit Mitte des 13. Jahrhunderts mischen sich unter die alten Zehnten zunehmend auch Novalzehnten von bereits urbar gemachten oder noch urbar zu machenden Ländereien (z. B. 1249: ebd. S. 271 Nr. 508; 1270: ebd. S. 444 Nr. 850), wenn auch Novalzehnten gelegentlich schon zu Ende des 12. Jahrhunderts unter den Schenkungen auftauchen. Besonders gilt diese Beobachtung für Marienfeld.¹⁾ Höchst auffällig ist demgegenüber, daß keine Urkunden zur Übertragung von Zehnten an Pfarrkirchen überliefert sind.

In manchen Kirchspielen des Oberstiftes waren am Schluß der Entwicklung keine Zehnten mehr in bischöflicher Hand. Vor allem gilt das für die Einzugsbereiche der Klöster Werden (Besitz um Lüdinghausen), Liesborn, Cappenberg, Marienfeld, Rengering, Vinnenberg, Metelen, aber auch in Bereichen, in denen das Domkapitel, die stadtmünsterischen Kollegiatstifte und Klöster stark begü-

¹⁾ 1188: Bischof Hermann gibt *decimas de novalibus vel de terris quae propriis manibus vel sumptibus excolunt de nutrimento animalium infra terminos diocesis nostre* (ERHARD, Cod. 2 S. 197 Nr. 480).

tert waren.¹⁾ So fielen die Zehnten als Einnahmequelle der Bischöfe seit dem 12. Jahrhundert weitgehend aus. Auch die als Lehen vergebenen Zehnten erbrachten nur geringe Gefälle. Die Bischöfe mußten daran denken, sich eine andere finanzielle Basis zu schaffen.

Für die finanzielle Versorgung der Pfarreien hatte man bereits einen Weg gefunden: *Mansus sive casa quicumque vel quecumque per se vel per aratrum colitur, suo sacerdoti annonam missaticum annis singulis solvere teneatur* (Beschluß der Herbstsynode des Bistums von 1290: WestfUB 3 S. 735 Nr. 1410). Mehrmals mußten sich die Bistumssynoden in den folgenden Jahren mit dem Meßkorn beschäftigen, ein Anzeichen, daß die Abgabe sich im Bewußtsein der Pflichtigen noch nicht verfestigt hatte. So wurde 1294 bestimmt, daß für den Fall, daß zwei Familien in einem Hause wohnen, jede einzelne Familie abgabepflichtig sei (ebd. S. 784 Nr. 1501). 1295 wurde die Meßkornpflicht auch auf Pachtländereien eines Hofes ausgedehnt (ebd. S. 787 Nr. 1507). Bei der Teilung eines Hofes, so beschloß die Synode von 1296, solle jeder Teil pflichtig sein, doch höre die doppelte Leistung auf, wenn beide Teile wieder vereinigt werden (ebd. S. 804 f. Nr. 1540). Auch die Frühjahrssynode von 1297 befaßte sich mit diesem Thema: *quod nulla poterit interrompere consuetudo quod mansi sive case qui vel que per aratrum coluntur, suo pastori missalem annonam de iure solvere teneantur* (ebd. S. 816 Nr. 1566).

Daraus geht hervor, daß Bischof und Bistum keine Beiträge zum Unterhalt der Kirchen und Gemeinden leisten konnten. Kirchliche Gebäude wurden von den Kirchenpatronen mit Hilfe der Gemeinden instandgehalten. Umfangreichere Bauvorhaben mußten durch Kollekten unterstützt werden, zu denen meist Ablässe ausgeschrieben wurden. Die Pfarrer mit ihrer *familia* lebten von der wirtschaftlichen Ausstattung der Pfarrei. Nur in wenigen Fällen zählte dazu ein ganzer Bauernhof. Meist standen nur Acker- und Gartenstücke zur Verfügung, die von der *familia* selbst bearbeitet werden mußten. Kapläne, wenn es sie überhaupt gab, mußte der Pfarrer aus eigenen Mitteln entlohnen. Erst die im Spätmittelalter in großer Zahl gestifteten Vikarien verfügten über ein festumschriebenes Stiftungsgut, das dem Besitzer ein mehr oder weniger kärgliches Auskommen gewährte. Verständlicherweise bemühten sich die Vikare um den Besitz mehrerer Vikarien, besonders wenn damit keine geistlichen Pflichten oder nur geringe Obliegenheiten verbunden waren. Auch die Pastoren kleinerer Kirchspiele waren darauf aus, solche Vikarien in ihre Hand zu bringen, wenn deren Besitz nicht auf Angehörige bestimmter Familien festgeschrieben war (sogen. Blutsvikarien, *vicariae in sanguine*). Bei Ansprüchen von Bewerbern um den Besitz

¹⁾ Karte der Lehen der Bischöfe von Münster nach den Lehnbüchern des 14. Jahrhunderts von Leopold SCHÜTTE, in: Die Lehnregister der Bischöfe von Münster bis 1379 von Hugo KEMPKE u. a. 1995.

einer Vikarie gab es oft langwierige Prozesse um die Feststellung der blutsmäßigen Abstammung des Bewerbers.

Erstaunlicherweise kam es erst im ausgehenden 18. Jahrhundert zu Regelungen, die für den Notfall die Unterstützung einer Kirchengemeinde durch die weltliche Gemeinde vorsahen. So forderte die Verordnung vom 17. Juli 1777, daß die Kirchengebäude durch besondere Stiftungen oder Verträge unterhalten werden müßten. Nur wenn diese nicht hinreichten, sollten die Kosten der weltlichen Kirchspielsgemeinde zur Last fallen (Schlüter 1 S. 84, ebenso die Verordnungen vom 14. März 1788 und 9. November 1789). Die Unterhaltung der Pfarrgebäude mußte ausschließlich aus Einkünften des Pfarrers bezahlt werden (ebd. S. 85 f.). Das hatte zur Folge, daß der Zustand der kirchlichen Gebäude auf den Kirchspielsversammlungen gemeldet werden mußte (ebd. S. 336 f. Nr. 48). Wenn schon Beiträge aus weltlichen Mitteln geleistet werden sollten, stand den Beamten und Gutsherren des Kirchspiels auch das Recht zu, die Verwendung der zur Verfügung gestellten Gelder zu kontrollieren (ebd. S. 413 f. Nr. 54).

Das nach dem Verfall der bischöflichen Zehnthoheit entstehende mittelalterliche Abgaben- und Steuersystem des Stifts Münster zeichnete sich durch das Nebeneinander fürstlicher und landständischer Zuständigkeit sowie eine altertümlich anmutende, geringe Differenziertheit aus. Zum Unterschied von niederrheinischen Territorien (Droege S. 335 f.) gab es am münsterischen Hof kein speziell mit den Finanzen befaßtes Amt. Wenigstens zum Teil mag das daran gelegen haben, daß dem geistlichen Landesherrn von den adligen Landständen enge Fesseln angelegt waren, die jede Ausbildung einer effektiveren Finanzpolitik blockierten. Der Fürstbischof blieb im wesentlichen auf Einkünfte angewiesen, die ihm aus seinem Domanialgut zufließen. Um die Einziehung dieser Natural- und Geldrenten bemühten sich die fürstlichen Amtsmänner (Drosten) und ihre Rentmeister. Sie rechneten unmittelbar mit dem Landesherrn ab, der sich in späterer Zeit dazu eines Landrentmeisters bediente. Eine Überprüfung der bei den Ämtern geführten Rechnungen fand nicht statt und wurde wohl auch nicht für erforderlich gehalten. Der Sinn der spätmittelalterlichen Finanzpolitik gipfelte darin, den Unterhalt des Fürsten und seines Hofes zu gewährleisten, nicht aber Staatszwecken zu dienen (Schubert S. 33 f.). Solange hierfür genügend Einkünfte zusammenkamen, bestand keine Veranlassung zu verschärfter Kontrolle, zumal es sich eingebürgert hatte, die Ämter gegen Pauschalsummen an die Drosten oder an Fremde zu verpachten. Für die Rechnungsführung bei Hofe genügte deshalb ein einzelner Rentmeister (*receptor, redditarius*), wie er in der Täuferzeit in Gestalt des Geistlichen Johann Hageboeck auftrat.

Seit Bischof Ludwig von Hessen setzte (um 1316) die Verschuldung des Hochstiftes ein. Alte Schulden konnten nur durch Aufnahme neuer Verbindlich-

keiten getilgt werden. Die Abrechnung mit den Ämtern geriet dem Fürstbischof aus den Händen. Versuche, die Beamten zur regelmäßigen Rechnungslegung zu zwingen, mißlangen.

In sachlicher Hinsicht setzten sich die Einkünfte des Bischofs aus pachtähnlichen Abgaben und ungewissen Gefällen (Sterbfall, Heiratskonsens, Gewinngeld, Freikauf usw.) der hörigen Hofbesitzer zusammen. Zu diesen privatrechtlichen Abgaben traten in den Städten Wortgelder von bischöflichen Grundstücken. Auch einzelne Bezüge aus Markenrechten sind hier zu nennen. Beträchtlich waren auch die Gefälle landesherrlicher Gerichte. Sie erreichten jedoch nur selten den Bischof, weil die Gerichte gewöhnlich als Lehen oder Pfand in fremden Händen lagen. Eher schlugen schon die Erträge aus Regalen (Markt-, Burgen-, Judenschutz-, Münz-, Zoll-, Fremdenschutz- und Geleitsrecht) zu Buche. Zoll und Akzise als indirekte, Schatzung bzw. Bede als direkte Steuern nahmen zunehmend den wichtigsten Platz im bischöflichen Haushalt ein, doch wurden auch sie nicht selten an Städte, das Domkapitel oder an Einzelpersonen verpfändet. Im Jahre 1203 versetzte Bischof Hermann dem damaligen Dompropst den Zoll in der Stadt Münster, *multis retro temporibus laycis inbeneficiatum et nunquam episcopalibus redditibus expeditum*, nachdem er vor mehreren Jahren aus den Händen Sweders von Dingden zurückgekauft worden war (WestfUB 3 S. 14 Nr. 21). Bischof Everhard übertrug am 1. März 1266 ein Drittel der Grut (*fermentum vulgarter grut dictum*), die er in der Hauptstadt an sich gebracht hatte, für 200 Mark den Bürgern und schenkte dem Domkapitel aus den restlichen zwei Dritteln eine Jahresrente von zehn Mark zur Erinnerung an die Domweihe (ebd. S. 393 f. Nr. 760).

Die direkte landesherrliche Steuer, die Bede, spielte anfangs neben den indirekten Abgaben nur eine geringe Rolle. Sie wurde *petitio generalis, contributio communis, subsidium caritativum*, deutsch *noytbede, sunderlinge schattinge, ungewontliche schattung* genannt, war also, wie der Name sagt, ursprünglich eine auf bischöflicher Bitte beruhende freiwillige Abgabe der Untertanen in unabweisbarem Notfalle (*inevitabilis necessitas*). Freilich drückte das Sprichwort aus: „Großer Herren Bitten ist scharfes Befehlen“ (Schubert S. 45 ff.). Eine solche unabwendbare Not lag z. B. vor, als die Gelder für den Ankauf der Herrschaft Vechta aufgebracht werden mußten (*communis contributio*, erwähnt am 6. April 1267: WestfUB 3 S. 406 Nr. 786). Dazu gehörten aber auch die sogenannten Willkommsschatzungen (*wilkomschatz* oder *wilkomsteuer*) beim Regierungsantritt eines neuen Bischofs. Sie wurden von jedem volljährigen Untertan (*a quolibet homine*) erhoben.

Die Landstände verstanden es, sich mittels der Wahlkapitulationen frühzeitig das Bewilligungsrecht für direkte Steuern zu sichern, machten aber auch die Einrichtung neuer Zölle und Wegegelder von ihrer Zustimmung abhängig. So waren den Landesherren in der Steuer- und Abgabenpolitik die Hände weitgehend gebunden. Eine Mitwirkung der Landstände bei Einziehung einer Schat-

zung läßt sich erstmals 1359 nachweisen. Aus diesem „Kollektionsrecht“ entwickelte sich von selbst der Anspruch, auch über die Verwendung der Steuergelder mitzubestimmen (Schubert S. 47 ff.), zumal später die Schatzungen nicht mehr für einen besonderen Fall gefordert, sondern zur Dauerabgabe wurden.

Zu den öffentlich-rechtlichen Leistungen gehörten auch die Leib- und Spanndienste, die dem Bischof, Stiftsvogt oder Gerichtsherrn geleistet werden mußten. Sie wurden für Zwecke der Landesverteidigung gefordert, darunter Burgenbau, Straßenbesserung, Brückenunterhaltung, Wachdienste, Fuhren, Briefbeförderung, Transport von Naturalabgaben usw. Eigentlich durften diese Leistungen nur für die genannten Zwecke genutzt werden, doch bildeten sie später einen Teil des allgemeinen fürstlichen Haushalts. Privatrechtlicher Natur waren dagegen Erntedienste auf den Amtshäusern, wenn diese auch wegen der unbedeutenden Eigenwirtschaft des Landesherrn keine Rolle spielten. Fast alle Dienste wurden bei zunehmender Geldwirtschaft durch „Dienstgelder“ abgelöst. Dasselbe gilt für den *hundebauer* oder das *hundekorn*, ersetzt durch das *hundegeld* zum Unterhalt der herrschaftlichen Jagdmeute.

Wenig beachtet werden in der Literatur die Einkünfte aus der bischöflichen Siegelkammer, die der landesherrlichen Rentkammer zufließen. Sie ergaben sich aus Siegelgebühren und den vom Offizial, später auch vom Weltlichen Hofgericht verhängten Brüchten (kleineren Geldstrafen). Der Gewinn für den Fürsten war anfangs erheblich, ging aber durch Überbeanspruchung der Siegelkammergefälle schnell zurück, zumal auch die Gehälter der Gerichtsbeamten daraus bestritten wurden (Jacob S. 94).

Die „Hofquartiergelder“ lasteten allein auf den Unterbeamten der obersten Gerichte und beruhten auf der Quartierpflicht bei Besuchen des Landesherrn (ebd.). An sich unbedeutend, äußerte sich in ihnen, wie in allen landesherrlichen Steuern, das ehemalige bei der Huldigung abgelegte Treueversprechen gegenüber dem Fürsten, wenn auch die damit verbundene Wahrung gegenseitiger Rechte längst in den Hintergrund getreten war (Schubert S. 86 f.).

Die Entwicklung der direkten Hauptsteuer läßt sich im Stift Münster bis zum Jahre 1184 zurückverfolgen. Bischof Hermann befreite damals ein Hausgrundstück in der Stadt Münster *a civili collecta, quam scot vocant* (Erhard, Cod. 2 S. 171 Nr. 442). Am 26. Februar 1285 werden Einkünfte *de precariis, que vulgariter bede dicuntur*, erwähnt, die Bischof Everhard dem Edelherrn zur Lippe für seine Dienste versprochen hatte (WestfUB 3 S. 666 Nr. 1270). *Scot* und *bede, talliae et exactiones, precarie seu petitiones, collecta seu contributio* bedeuten offensichtlich alle dasselbe. Seltener begegnet für die direkte Steuer die Bezeichnung *hawesgeld* (Hofgeld). Hofgeld- und Bedepflichtige sind dieselben (Metzen S. 17 ff.). Alle diese Lasten gehen auf ältere Schutz- und Gerichtsrechte zurück, wie sie im Privileg König Arnulfs für Metelen 889 erwähnt werden: *nullus index publicus vel quilibet ex iudicaria potestate homines ipsius quibuslibet publicis exactionibus distringere presumat* (KsUrk-

Westf 1 S. 239 Nr. 51). In der Folgezeit ist wiederholt die Rede von *hospitationes, petitiones vel exactiones* der Stiftsvögte, bis deren Rechte im Stift Münster 1173 abgelöst wurden (Erhard, Cod. 2 S. 118 f. Nr. 361). Im Jahre 1184 erscheint der Bischof selbst als Schatzerheber (Metzen S. 21 f.).¹⁾ Es scheint, daß Schatz und Bede bereits im 13. Jahrhundert zu einer regelmäßig wiederkehrenden Steuer geworden waren, die jährlich fällig wurde (Metzen S. 44–47), doch erwähnt die Bischofschronik ausdrücklich, daß Bischof Erich von Sachsen-Lauenburg (1508–1522) seinen *undersaten in ginen dingen beschwerlich fiel, noch mit denste edder scattunge oft newer uplage*. Er nahm nur in den Jahren 1509, 1511, 1513 und 1517 Schatzungen an, zuletzt sechs Pfennige für jeden Einwohner. *Nae dusser scattunge scattede be nicht mehr* (MGQ 1 S. 297 f.). Doch ging das Wohlwollen des Fürsten gegenüber seinen Untertanen wohl in erster Linie auf die ablehnende Haltung der Landstände gegenüber allen Steuerforderungen zurück (Kirchhoff S. 119).

Weithin ausgenommen von der Schatzpflicht war der Klerus und sein Besitz. Schon im Vergleich der Stadt Coesfeld mit dem Kloster Varlar von 1248 heißt es: *Nam iure communi immunis est omnis ecclesia ab omni onere personarum et rerum* (WestfUB 3 S. 263 Nr. 489). Allerdings handelte es sich in diesem Falle um städtische Abgaben. Hörige geistlicher Institutionen wurden durchaus zur landesherrlichen Steuer herangezogen. Es bedurfte hier jeweils eines besonderen bischöflichen Privilegs, wenn ein Kloster oder Stift Befreiung von der Steuerpflicht beanspruchen wollte (Metzen S. 62–69). Entscheidend dürfte in jedem Einzelfall die Ablösung der Vogteigefälle gewesen sein. Bei dieser Gelegenheit bot sich am ehesten die Möglichkeit, Steuerfreiheit zu erwerben. Für die Städte läßt sich ein solcher Zusammenhang nachweisen. So wurden die Bürger von Coesfeld 1197 *ab universis advocatis et a regio banno*, zugleich *ab omni exactione advocatie, qua gravari possent*, befreit (Erhard, Cod. 2 S. 248 Nr. 559). Vollständige Steuerfreiheit gewannen die Stiftsstädte damit nicht. Es blieb aber meist bei der Festlegung einer Pauschalsumme, die weit unter dem auf dem Lande erhobenen Steuersatz lag (Metzen S. 73 f.).

Die Veranschlagung des Schatzes erfolgte bei der Kopfsteuer je erwachsener Person (wohl ab 14 Jahren) ohne Unterschied. Vieh-, Kuh-, Pferdeschätzungen richteten sich nach der Zahl der Tiere, letztmalig unter Fürstbischof Friedrich Christian von Plettenberg ausgeschrieben. Hausschätzungen berücksichtigten Qualität und Zustand der Häuser und Höfe. Die Besteuerung erfolgte zwar

¹⁾ METZEN S. 25–44 führt den Nachweis, daß der Schatz eine öffentlich-rechtliche Steuer gewesen sei, im Gegensatz zu anderen, die in ihm private, grundherrliche Ursprünge erkennen wollten. Zu Recht kommt er zum Schluß, daß „das Schatzrecht ... begrifflicher Bestandteil der ‚Landeshoheit‘ sei“ (ebd. S. 36). Er verweist auf die Aussage des Bischofs von Münster aus dem Jahre 1472, daß *ny als en lanthere eder vaget deynst, bede, schattinge oft vagetrecht darvan bedden* (ebd. S. 39). Dem steht nicht entgegen, daß der Bischof das Erhebungsrecht an Schatz und Bede zeitweise einem anderen abtreten konnte.

streng nach Häuserklassen, wie Schulenhöfe, Voll-, Halb- und Viertelerben, Erbkotten, Markkotten, Brinksitzer, Backhäuser usw. Jedoch richtete sich die Klassifizierung im 17. Jahrhundert nicht mehr nach historischen Verhältnissen, sondern nach der Wirtschaftskraft eines Hofes. Ein heruntergekommener Schulenhof konnte durchaus als Halberbe erscheinen. Wenn von wüsten Stätten keine Steuer einkam, fiel das dem Landesherrn zur Last. Im Durchschnitt erbrachte eine Kirchspielschatzung im 18. Jahrhundert rund 300 000 Rtl.

Nicht klar ersichtlich ist, wie die Veranschlagung praktisch vor sich ging. Die Aufsicht darüber führten die Amtsrentmeister. Vielleicht halfen die Pastoren bei der Beschaffung der Angaben, oder es wurden Boten eingesetzt wie beim Gemeinen Pfennig 1495/97. Alle Erträge flossen in die Pfennigkammer, soweit sie nicht für Bedürfnisse des Amtes benötigt wurden (Metzen S. 86–95). Der Landesherr hatte keinen unmittelbaren Zugriff auf die Gelder der Pfennigkammer. Offensichtliche Härten bei der Veranlagung wurden durch *Moderationen* ausgeglichen, meist in Höhe von 1 000 Rtl. für ein Kirchspiel. Beihilfen an Städte, etwa für hohe Einquartierungslasten oder Feuersbrünste, nannte man *Levamen*. Ihre Höhe richtete sich nach dem Umfang des Schadens. Ausschließlich für die Ämter ausgeschriebene Steuern (Amts-Extraordinarien) und die von den Kirchspiels-Konventionen beschlossenen Kirchspiels-Extraordinarien wurden gesondert erhoben und nicht an die Zentralkasse abgeliefert (Ohde S. 40 ff.).

Die Höhe der von den Landständen bewilligten Landschatzungen schwankte (Zusammenstellung für das 16. Jahrhundert: Kirchhoff S. 118 f.). Seit 1522 traten Forderungen des Reichstags zur Abwehr der Türkengefahr hinzu, denen seit 1526 entsprochen wurde (ebd. S. 119 f.). Die ungewöhnlich hohen Kosten anlässlich des Täuferaufstandes verstärkten den Steuerdruck erheblich (ebd. S. 120–123). Einmal eingeführte Schatzungsarten blieben nach 1535 weiter bestehen. Seit 1538 kamen die erwähnten Kirchspielschatzungen hinzu, die drei Jahrzehnte später bereits regelmäßig erhoben wurden (ebd. S. 124–133). Zwar brachte diese Steuer gegenüber der keinen Unterschied zwischen arm und reich kennenden Kopfsteuer einen sozialen Fortschritt mit sich, war aber weit davon entfernt, die Einwohner gerecht zu belasten. Im wesentlichen ruhte die Steuerlast nach wie vor auf den Schultern der Bauern. Die privilegierten Stände blieben von der Steuer befreit, die Städte begünstigt. Selbst die sogenannte „Erbherrensteuer“ richtete sich nach dem Besitz des Erbherrn an Erben und Kotten und konnte bestenfalls als Beitrag der Grundbesitzer zu den Leistungen der Kolonen und Kötter angesehen werden. Empört über die neue Kirchspielschatzung protestierte der Adel dagegen, daß die von den Landständen geduldete Personenschätzung jetzt durch eine Besteuerung des Realbesitzes abgelöst werde. Die Personenschätzung sahen die Grundbesitzer als hoheitliche Besteuerung der Untertanen durch den Landesherrn an. Dagegen erschien ihnen die Kirchspielschatzung als Eingriff in ihre privatrechtliche Sphäre, durchaus nicht zu Unrecht.

Jedoch nützten die Proteste nichts. Die Entwicklung zum modernen Beamtenstaat war im 16. Jahrhundert nun einmal eingeschlagen, wenn auch im geistlichen Wahlfürstentum genügend Hemmnisse gegen einen Ausbau der fürstlichen Macht bestehen blieben.

Ungeachtet des modernisierten Steuersystems gelang es im Stift Münster nicht, die Finanzen auf eine solide Basis zu stellen. Nach dem verheerenden Einfall Herzog Erichs von Braunschweig-Calenberg und seinen rücksichtslosen Erpressungen drohte dem Lande Zahlungsunfähigkeit. Bischof Wilhelm von Ketteler, selbst aus der klevischen Verwaltung hervorgegangen, berief den früher ebenfalls in klevischen Diensten bewährten, jetzt als Assessor am Reichskammergericht tätigen Dr. Wilhelm Steck 1563 zum münsterischen Kanzler mit dem ausdrücklichen Auftrag, das verfallene Finanzwesen des Hochstifts in Ordnung zu bringen. Steck gelang es, wichtige Reformen in Gang zu setzen. Fürstbischof Johann von Hoya vermochte mit ihrer Hilfe wenigstens einige Schulden mit widerwillig von den Ständen genehmigten Schätzungen zu tilgen (Schwarz S. 41 ff.). Aber schon die Einführung einer erhöhten Bierakzise in den Städten (24. Dezember 1571) traf bei den Bürgern auf harten Widerstand (ebd. S. 82 ff.).

Bei den Iburger Beratungen vom Januar und Februar 1573 über die Neuordnung der landesherrlichen Finanzen, an der fürstliche und domkapitularische Deputierte teilnahmen, regte Steck eine Rechenkammer-Ordnung nach klevisch-burgundischen Vorbildern an, die dem Domkapitel maßgebenden Einfluß auf die Behörde reservierte. Am 4. März 1573 wurde die Ordnung in Form eines Vertrages zwischen Bischof und Domkapitel verabschiedet (Schwarz S. 120–123; Druck: Lüdicke S. 118–131), ein erster Schritt zur Schaffung einer zentralen Stelle für die landesherrlichen Finanzen. Trotzdem mußte die von den Landständen kontrollierte Pfennigkammer, da die Einkünfte der Rechenkammer zum Unterhalt des Hofes nicht ausreichten, wohl oder übel einen laufenden Zuschuß zum Hofe leisten, im 18. Jahrhundert jährlich rund 24 000 Rtl. Der Fürst mußte den Zuschuß jedesmal neu beantragen (Jacob S. 94). Die Landesschulden betragen 1573 schon 160 000 Rtl., die durch Kirchspielschätzungen von je 90 000 Rtl. in drei Jahren einschließlich der Zinsen getilgt werden sollten (Schwarz S. 124–133).

Um den defizitären Charakter der landesherrlichen Finanzen zu bessern, suchte der Fürst immer neue Einnahmequellen. Es lag nahe, den im 17. Jahrhundert zunehmenden Verbrauch von Nahrungs- und Genußmitteln, besonders Bier, Branntwein, Tabak, Tee und Kaffee mit Akzisen zu belegen, einer Art Umsatzsteuer. Die Einnahme wurde seit 1689 stets an Pächter vergeben (ebd. S. 88 f.). Alte Einkünfte, wie die Lehenjura, wurden dagegen bei der Hofkammer, später der Lehenkammer, verrechnet. Sie erbrachten keine ansehnlichen Gewinne. Die sogenannten Wiederamts- und Sterbegelder gelangten in eine Rekambienkasse und wurden jährlich mit der Hofkammer verrechnet. Man ver-

stand darunter die Gebühren für Freikäufe und Sterbfälle, die für die Instandhaltung der Höfe *rekambiert* wurden (ebd. S. 93 f.). Bischof Ferdinand kam auf den Gedanken, allen zivilen Amtsträgern die Pflicht aufzuerlegen, ihre Ämter bei seinem Regierungsantritt mit bestimmten Geldbeträgen zu *redimieren*. Er zog sich auch den Vorwurf zu, 1679 einen Personenschatz gefordert zu haben, ohne daß dringende Not es erforderte.

Die Fülle der verschiedenartigsten Einkünfte aus Brüchten (Jagd-, Holz-, Markalbrüchten) liefen über die verhängenden Gerichte sämtlich in die fürstliche Rentekasse, blieben aber insgesamt unbedeutend (Jacob S. 60 f.). Höhere Erträge erbrachten die Binnenzölle an großen Handelsstraßen. Zollstellen waren über das ganze Stiftsgebiet verstreut. Einige Städte und geistliche Einrichtungen genossen innerhalb des Hochstifts Zollfreiheit (ebd. S. 44–48; Metzen S. 10 f.). Die Landstände wachten argwöhnisch darüber, daß keine neuen Zollstellen eingerichtet wurden. Weniger einträglich war der Ober- oder Grenzzoll auf alle ein- und ausgeführten Waren. Am 16. Juni 1673 führte Christoph Bernhard von Galen zusätzlich die *Lizenten* auf durchgehende Waren und Tiere in Höhe von acht Prozent ihres Wertes ein. Am 12. Januar 1723 wurde in Rheine ein neues Brückengeld errichtet, am 11. August 1756 ein Brückengeld im Verkehr mit Lingen. Alle diese Einkünfte unterlagen der Verwaltung durch die Hofkammer, teilweise durch Verpachtung, so am 10. März 1692 durch eine Generalverpachtung an Adolf Schaepmann, der gleichzeitig das Amt eines Oberinspektors über die zentrale Zollbehörde übernahm. Er unterstand der Hofkammer (Jacob S. 44 ff.).

Wenn das Fürstbistum Münster trotz seiner mißlichen Finanzlage zu Anfang des 18. Jahrhunderts noch einigermaßen florierte, war das der fürstlichen Subsidienpolitik zu verdanken. Die Generalstaaten und Frankreich zahlten für die Überlassung von Truppen und politische Zusagen so hohe Beträge, wie sie durch normale Steuern niemals hätten eingebracht werden können. Erst der Siebenjährige Krieg machte mit Kontributionen und Requisitionen von Freund und Feind dem relativen Wohlergehen ein Ende. Staat und Bevölkerung versanken unter einem Schuldenberg. Den staatlichen Schulden von 3 800 000 Rtl. standen 1763 nur 300 000 Rtl. Jahreseinkünfte gegenüber. Hinzu traten die von Privaten zur Bezahlung der Kriegslasten aufgebrauchten *Quotisationskapitalien*, die gesondert getilgt werden sollten (v. Olfers S. 5 f.).

Mit den Edikten vom 24. April und 23. Juli 1763 versuchte der Minister Franz von Fürstenberg, durch eine Art Währungsreform die Schuldenlast zu verringern. Neue Münzkurse und eine Herabsetzung der Warenwerte sowie die *Maut*, eine indirekte Verbrauchssteuer, sollten zum Erreichen dieses Ziels beitragen, doch brachten die Landstände durch Verweigerung das Werk zum Scheitern. So gelang es Fürstenberg nur, von 1758 bis 1777 etwa 263 000 Rtl. Landeschulden zu tilgen. Deshalb bat er am 8. März 1777 den Landtag um Bewilligung

einer außerordentlichen Steuer auf mehrere Jahre zur Bildung eines Tilgungsfonds. Diesmal zeigten die Landstände Verständnis. Nur der *Clerus secundarius* erhob gegen die damit verbundene allgemeine Kopfsteuer Widerspruch. Das Domkapitel scheute als Schutzherr des *Clerus secundarius* einen Konflikt mit diesem und bat den Bischof, von der Kopfsteuer abzusehen. Letzten Endes blieb Fürstenberg aber Sieger. Am 23. September 1778 wurde die auf sechs Jahre befristete Kopfsteuer erstmals ausgeschrieben.

Bis 1780 gelang es Fürstenberg mit Hilfe des Tilgungsfonds (*Caisse d'amortissement*), 215 000 Rtl. Kapital- und 300 000 Rtl. Zinsrückstände abzutragen. Trotzdem blieb das Werk bruchstückhaft, weil es nicht gelang, die von den zeitgenössischen Kameralisten empfohlene indirekte Steuer (*Maut*) einzuführen. Die Landstände verhinderten jede Stärkung fürstlicher Finanzgewalt, die dem Landesherrn größere Handlungsfreiheit beschert hätte. Auch der Handel befürchtete durch Einführung der *Maut* auf eingeführte Waren Schaden. So unterblieb der merkantilistische Schutz des einheimischen Gewerbes gegen ausländische Konkurrenz. Nur die Tuchherstellung genoß seit 1764 durch einen Zoll auf auswärtige Tuche einen gewissen Schutz. Gerade auf diesem Gebiet war der Wettbewerb mit preußischen und osnabrückischen Manufakturen besonders hart (Hanschmidt S. 100–109).

Wegen der Kriegsgefahren wurde 1794 angeordnet, die bisher bei den Gerichten unverzinst lagernden Depositen zur Pfennigkammer einzuzahlen. Bei ihrer völligen Rückzahlung sollten sie mit zwei Prozent verzinst werden (v. Olfers S. 6).

§ 55. Gewerbe und Handel

- Stüve Carl, Beitrag zur Geschichte des Westphälischen Handels im Mittelalter (ArchGWestph 1. 1826 H. 3 S. 1–25; H. 4 S. 1–31)
- Thiersch Bernhard, Zur Geschichte des Handels im Mittelalter (ZVaterländG 10. 1847 S. 337–344)
- Geisberg Kaspar, Über den Handel Westfalens mit England (ebd. 17. 1856 S. 174–213, 359)
- Tücking Karl, Der Handel der Westfalen in den ersten Zeiten des Mittelalters (BlNähareKde-Westf 4. 1866 S. 1–10)
- Zur Geschichte des Westfälischen Handels und Gewerbefleißes (ebd. 12. 1874 S. 3–22, 32–100)
- Niehues Bernhard, Die Organisation der Hansa in Westfalen, insbesondere im Münsterlande (HansGBll [9] für 1879. 1881 S. 49–65)
- Rondorf Josef, Die westfälischen Städte in ihrem Verhältnis zur Hanse bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts. 1905
- Biller Carl, Der Rückgang der Handleinwandindustrie des Münsterlandes (AbhhStaatswissSem-Münster 2) 1906
- van der Grinten L., Beiträge zur Gewerbepolitik des letzten Kurfürsten von Köln und Fürstbischofs von Münster Maximilian Franz 1784–1801. 1908
- Sommer Jakob, Westfälisches Gildewesen mit Ausschluß der geistlichen Bruderschaften und Gewerbgilden (ArchKultur 7. 1909 S. 393–476)
- Alms Hermann, Der Rheinisch-Westfälische Viehhandel. 1911

- Nübel Otto, Das Landhandwerk des Münsterlandes um die Wende des 19. Jahrhunderts. 1913
 Redeker Maria, Der Anteil der westfälischen Städte am hansischen Leben im 16. Jahrhundert.
 Diss. Münster 1920 (masch.)
- Rohling Friedrich Wilhelm, Die Rheinisch-Westfälische Baumwollindustrie, ihre Bedeutung und
 die verschiedenen Einflüsse auf ihre Entwicklung. Diss. Bonn 1921 (masch., Auszug gedr.
 1921)
- Bischof Franz, Der Anteil der Gilden am Stadtreghiment in den westfälischen Städten. 1926
 Bömer Karl, Die Entwicklung des münsterischen Bankwesens. Eine wirtschaftsgeschichtliche
 Studie im Rahmen der allgemeinen Bankenentwicklung 1. 1927
- Seeger Hans-Joachim, Westfalens Handel und Gewerbe vom 9. bis 14. Jahrhundert (StudG-
 WirtschGeistKultur 1) 1926 (rez.: Walther Vogel, HansGBll 32. 1927 S. 140–146)
- Peters Joseph, Entwicklung und Bedeutung des Brennereigewerbes in Westfalen. 1930
- Planeth Elsbeth, Der außerwestfälische Handel münsterscher Kaufleute von 1536–1661. Auf
 Grund der Quellen im münsterschen Stadtarchiv. 1935
- Dösseler Emil, Westfalen und die See. Beiträge und Versuche zur westfälischen Handels- und
 Verkehrsgeschichte im späteren Mittelalter und im Beginn der Neuzeit T. 1: Der Handel und
 Verkehr Westfalens mit Köln zur Hansezeit (JbKölnGV 18. 1936 S. 1–64)
- Gönnenwein Otto, Das Stapel- und Niederlagsrecht (QDarstHansG NF 11) 1939
- Sieglohr Georg, Der binnenwestfälische Weinhandel münsterscher Kaufleute im 16. und
 17. Jahrhundert. Diss. Münster 1947
- Kuske Bruno, Wirtschaftsgeschichte Westfalens in Leistung und Verflechtung mit den Nachbar-
 ländern bis zum 18. Jahrhundert (VeröffProvInstWestfLdVolkskde 1,4) ²1949
- Westfalen – Hanse – Ostseeraum. Hg. von Franz Petri (ebd. 1,7) 1955
- Petri Franz, Vom Verhältnis Westfalens zu den östlichen Niederlanden (Westfalen 34. 1956
 S. 161–168)
- Kohl Wilhelm, Nicolaes Kock aus Zwolle. Fürstlich Münsterischer Generalinnehmer unter Chri-
 stoph Bernhard von Galen (VerslagenMededOverijsselschRG 73. 1958 S. 65–80)
- Facius Friedrich, Wirtschaft und Staat. Die Entwicklung der staatlichen Wirtschaftsverwaltung
 in Deutschland vom 17. Jahrhundert bis 1945 (SchrBundesarch 6) 1959
- Esterhues Elisabeth, Die Seidenhändlerfamilie Zurmühlen in Münster i. W. Ein Beitrag zur
 Handelsgeschichte Westfalens im 17./18. Jahrhundert (SchrRheinWestfWirtschG 4) 1960
- Casser Paul, Die Tödden. Eine westfälische Kaufhändlerbewegung (WestZ 114. 1964 S. 368 ff.)
- Kohl, Christoph Bernhard von Galen
- Reekers Stephanie, Beiträge zur statistischen Darstellung der gewerblichen Wirtschaft Westfa-
 lens um 1800 T. 1: Paderborn und Münster (WestForsch 17. 1964 S. 83–176)
- Jacob, Hofkammer
- Terhalle Hermann, Die Berkelschiffahrt in der Wirtschaftsgeschichte des niederländisch-west-
 fälischen Grenzraums (BeitrrHeimatVVredenLdVolkskde 4) 1975
- Ilisch Peter, Zur Geschichte der bischöflich-münsterischen Fayencemanufaktur in Ahaus (West-
 falen 57. 1979 S. 24–30)
- Reekers Stephanie, Die Manufakturen in den Zucht- und Fabrikenhäusern Westfalens im
 18. Jahrhundert (WestForsch 31. 1981 S. 34–72)
- v. Looz-Corswarem Clemens Graf, Die Hansestadt. Wirtschaftliche Verflechtung vom 12.
 bis 17. Jahrhundert (Geschichte original am Beispiel der Stadt Münster 7) 1982
- Schoppmeyer Heinrich, Hansische Organisationsformen in Westfalen. Entwicklung und
 Struktur (HansGBll 100. 1982 S. 69–86)
- Ehbrecht Wilfried, Luise von Winterfelds Untersuchung „Das westfälische Hansequartier“
 im Lichte der Forschung mit besonderer Berücksichtigung der kleinen Städte (Der Raum
 Westfalen 6,1. 1989 S. 251–276)
- Schleier Bettina, Territorium, Wirtschaft und Gesellschaft im östlichen Münsterland 1750–
 1850 (QForschGKrWarendorf 23) 1990
- Johaneck Peter, Handel und Gewerbe (Geschichte der Stadt Münster. Unter Mitwirkung von
 Thomas Küster hg. v. Franz Josef Jakobi 1. ³1993 S. 635–681)

Noch die Zustandsberichte des ausgehenden 18. Jahrhunderts lassen erkennen, daß das Münsterland zu den „am wenigsten industrialisierten Gebieten Nordwestfalens“ gehörte (Reekers S. 140). Die Ursachen hierfür lagen teilweise auf religiösem und politischem Gebiet, in noch höherem Maße aber in Naturgegebenheiten. Die Böden des Münsterlandes wiesen meist mittlere Qualität auf. Bodenschätze fehlten so gut wie ganz. In der Frühzeit überwog die Waldwirtschaft der bäuerlichen Bevölkerung. Auf verhältnismäßig kleinen Ackerfluren mit Langstreifenaufteilung (sogen. Esche, got. *atisk* = Acker) baute man Jahr für Jahr Roggen an. Möglich war diese Wirtschaftsart nur durch Düngung mit nährstoffhaltigen Waldböden (Plaggendüngung). Neben den Plaggen lieferten die ausgedehnten Marken in Gemeinnutzung alle benötigten Lebensbedürfnisse: Holz, Beerenfrüchte, Honig usw., aber auch die Nahrung für das Weidevieh. Rinder und Schweine fanden hier besonders in Jahren guten Eicheln- und Bucheckernfalls hervorragende Mast. In „Gärten“ wurden Weizen und Flachs neben Kräutern und Blattgemüse angebaut. Flachs wurde für den Eigenbedarf, aber schon früh auch für den Handel verarbeitet. Nur durch den Handel mit Leinen konnten die Bauern zu dem Geld gekommen sein, das sie für die Zehntlöse benötigten (Kuske S. 9). Erzeugnisse des Ackerbaus und der Viehzucht fanden daneben auf den lokalen Märkten Absatz, wie sie schon im 9. und 10. Jahrhundert auf den bischöflichen Amtshöfen stattfanden (Seeger S. 90). Mit der Ausweisung von Kämpfen aus der Mark nahm die Viehzucht im Hochmittelalter erheblich zu. Sie erlaubte den verstärkten Export von Tieren und tierischen Produkten (Dösseler S. 21 f., 24 f.). Ferkel wurden in erster Linie nach Friesland exportiert. Dagegen kamen Ochsen aus Friesland über die Märkte in Groningen und Emden in das Münsterland. Die Stadt Münster entwickelte sich zum stärksten Umschlagsplatz für friesische Ochsen auf dem Wege nach Köln (Kuske S. 46–56). Daneben nahm der Fischhandel einen wichtigen Platz ein (Heringe, Stockfisch u. a.). Die Fischerei in der Ems, anderen kleinen Wasserläufen und künstlichen Teichen sowie Gräben konnte den Bedarf im Lande nicht decken. Besonders in der Fastenzeit stieg die Nachfrage nicht nur geistlicher Einrichtungen stark an.

Weinbau läßt sich um 1300 bei Warendorf und Freckenhorst feststellen, doch blieb er aus Witterungsgründen stets unbedeutend. Die großen, alten Klöster besaßen Weinberge bei Remagen am Rhein. Von dort gelangte der Wein auf dem Wasserwege rheinabwärts und lippeaufwärts bis Werne, Lünen und Herzfeld. Zollstätten deuten an diesen Stellen auf alte Umschlagplätze hin. Haupthandelsplatz für Rhein- und Moselwein war für Münster die Stadt Köln (Dösseler S. 20–32). Ausländische Weine wurden nur selten gekauft. In Münster gab es 1184 bereits einen Weinhändler (Seeger S. 67 ff.).

Außer dem Leinengewerbe im ländlichen Bereich findet sich im 11. Jahrhundert im Münsterland die Verarbeitung von Raseneisenerz an Ort und Stelle,

wenn auch in bescheidenem Umfange. Damals wurden eiserne Geräte aus Billerbeck nach Werden geliefert (ebd. S. 27, 80). Gegenüber den reichhaltigeren südwestfälischen Eisenfunden verlor die münsterländische Eisenverarbeitung bald an Boden. Nur bei Bocholt erlebte sie im 18. Jahrhundert mit der St.-Michaels-Eisenhütte eine späte, geringe Blüte (Reekers S. 134 f.).

Die Leinenweberei stellte das älteste und bedeutendste Gewerbe des Münsterlandes dar. Es läßt sich seit dem 9. Jahrhundert nachweisen. Ursprünglich allein im bäuerlichen Bereich angesiedelt, faßte es nach dem Entstehen der Städte auch dort Fuß. Die Stadt Coesfeld verdankte ihren Aufstieg in erster Linie dem Leinenhandel (Seeger S. 75 f.). Münsterländische Erzeugnisse gelangten nach England, Flandern, in die Niederlande, nach Norwegen und in die Ostseegebiete (ebd. S. 32 f.). Die ländlichen Märkte, so der Markt auf dem bischöflichen Amtshof Maestrup, später in das nahe Dorf Greven verlegt, und der 1278 erwähnte Markt in Laer dienten hauptsächlich dem Leinenhandel.

Der Handel mit Friesland lief vor allem emsabwärts (ebd. S. 32–35). Er lag ursprünglich anscheinend ganz in friesischen Händen, bis ihn die Normanneneinfälle des 9. Jahrhunderts unterbrachen (ebd. S. 1 f.). Nach dem Abflauen der Raubzüge beteiligten sich auch westfälische Sachsen am Friesenhandel. Ihnen kam die günstige Verkehrslage Westfalens zustatten. Die Bürger der entstehenden Städte wandten sich allerdings stärker dem Handel mit Osteuropa zu. Am Abschluß des Handelsvertrages mit den Russen waren 1229 in Riga zwei münsterische Kaufleute beteiligt. Aber auch in England begegnen seit 1260 wiederholt münsterische Kaufhändler (ebd. S. 2–7).

In allen Fällen stand das Leinengewerbe als Produzent des hauptsächlichlichen Ausführartikels im Vordergrund. Das Münsterland gehörte zu der von Nordfrankreich bis zum Baltikum reichenden Zone bevorzugten Flachsbaus. Die Qualität des münsterländischen Leinens stieg, als die Städte Überwachungsorgane für die Leinenherstellung, *Leggen*, einrichteten. Die Hauptproduktionsgebiete blieben aber das westliche und das östliche Münsterland, getrennt durch einen breiten Streifen im Zentralmünsterland, dessen große Höfe weniger Flachs anbauten. Der Ostteil der Diözese wandte sich in der Neuzeit mehr der Garnerzeugung zu. Den Höhepunkt erreichte die münsterländische Leinenerzeugung vom 15. bis 18. Jahrhundert (Seeger S. 71 ff.; Reekers Karte 1, S. 99). Noch im Jahre 1804 übertraf die Zahl der Leinenweber im Oberstift mit 1003 Betrieben bei weitem alle anderen Gewerbe. Mit 529 folgten die Schneider, mit 403 die Zimmerleute und 397 die Schuhmacher. Alle anderen Gewerbe lagen zwischen 204 und 64 Betrieben (Reekers S. 123).

Jünger als das Leinengewerbe war die Tuchmacherei (Wandschneiderei) im Stift. Ursprünglich kamen Tuche durch den friesischen Handel meist aus Flandern, seit dem 14. Jahrhundert auch aus Friesland selbst, daneben aus Brabant und Aachen. Die Qualität der Tuche hing von der englischen Wolle ab (Seeger

S. 58 ff., 65). In der Neuzeit konzentrierte sich die münsterländische Tuchmacherei um Nienborg, Metelen und Rheine im nordwestlichen Oberstift sowie um Telgte und Warendorf im Nordosten (Reekers S. 132), ausnahmslos in Städten (Kuske S. 71 f.; Dösseler S. 20 f.). Die ländliche Wollweberei trat demgegenüber zurück. Die von ihr hergestellte gröbere Ware wurde nur von Mendikanten, dem Militär und zu häuslichen Zwecken benötigt. Als die Käufer sich seit dem 16. Jahrhundert vermehrt feineren Stoffen zuwandten, begann der Verfall des ländlichen Wollgewerbes (Seeger S. 72–78). Qualitätvollere Textilien, darunter auch Seide, wurden meist aus dem Ausland eingeführt (ebd. S. 68 ff.).

Die Baumwolle (*Bomside*) war schon im Mittelalter aus Kölner Produktion bekannt. Im 17. Jahrhundert bestand in der Stadt Münster eine Baumwollweberzunft. Der Rohstoff wurde über Amsterdam eingeführt, was die Stadt Bocholt begünstigte. Sie entwickelte sich allmählich zum Mittelpunkt dieses Gewerbes (ebd. S. 94 f.), doch war auch Warendorf beteiligt (Reekers S. 129).

Das Färben von Tuchen erfolgte fast ausschließlich in der Stadt Münster, ohne daß höhere Ansprüche befriedigt werden konnten. Mit diesem Mangel scheint der Niedergang des münsterländischen Tuchgewerbes seit dem 17. Jahrhundert zusammenzuhängen. Versuche, die einheimische Tucherzeugung durch Einfuhrverbote und hohe Zölle gegen auswärtige Konkurrenz zu schützen, richteten wenig aus (Kuske S. 79 f.). Leinen wurde nur selten gefärbt. Es war der ausländischen Konkurrenz besser gewachsen, wenn auch die Grafschaft Ravensberg und das Hochstift Osnabrück dem münsterländischen Gewerbe in mancher Hinsicht überlegen waren.

Eine gewisse Bedeutung erreichte die münsterländische Bierherstellung auf der Basis von Gerste, teils auch Hafer, unter Zusatz von Gewürzen. Das Grutbier (*fermentum*), versetzt mit aromatischen und gerbsäurehaltigen Kräutern, stellte einen wichtigen Handelsartikel dar. Die Grut gehörte zu den bischöflichen Hoheitsrechten und wurde teilweise den Städten verpfändet und verkauft. Vom Norden drang später das Hopfenbier (Bremer Bier) ein. Es zeichnete sich durch bessere Haltbarkeit aus. Hopfen wurde gelegentlich in Gärten angepflanzt, meist aber aus dem Hellweggebiet bezogen (Kuske S. 37 f.). Die Bierproduktion führte zu verstärktem Gerstenanbau.

Als weitere Biersorte kannte man seit dem Spätmittelalter das Koit (*Keit, Keit, cerevisia Batavica*) nach niederländischem Brauverfahren. Koit wurde in Münster und im Münsterland zum gängigsten Getränk (ebd. S. 40 f.), da das Trinken von ungekochtem Wasser wegen Seuchengefahr als schädlich galt.

Branntwein fand spätestens seit Anfang des 15. Jahrhunderts als medizinisches Allheilmittel Verwendung. Er wurde anfangs aus den Rheinlanden eingeführt, seit dem 16. Jahrhundert auch im Land, jedoch ausschließlich in den Städten, vermutlich unter Beteiligung der Apotheker hergestellt. Nachdem auch Getreide für das Brennen benutzt wurde, verlagerte sich die Branntweinherstellung

auf das Land. Im 18. Jahrhundert zählte das unmäßige Branntweintrinken zu den am heftigsten bekämpften Volkslastern (ebd. S. 43 f.; Peters S. 1 ff.).

Alle anderen Gewerbe besaßen im Münsterland nur untergeordnete Bedeutung, so die Anfertigung von Tonwaren in Stadtlohn, Vreden und Ochtrup, die vorwiegend für den Export in die Niederlande bestimmt waren. Eingeführte Tonwaren kamen aus Siegburg, Köln und dem Westerwald (Kuske S. 142 f.; Reekers S. 134 f.). In Coesfeld arbeitete vom 16. bis 18. Jahrhundert eine Papiermühle (Kuske S. 150 f.). Für das 18. Jahrhundert wurden Papiermühlen bei den Häusern Ostendorf und Heessen festgestellt (Reekers S. 135).

Handel und Gewerbe erregten als Quelle landesherrlicher Einkünfte schon früh das Interesse der Bischöfe. Die Verleihung von Marktrechten sollte den Handel beleben. Mit dem Aufkommen der Städte mehrten sich die Marktverleihungen sprunghaft, besonders im 14. Jahrhundert. Märkte boten aber auch die Möglichkeit, durch Marktordnungen regulierend auf Preise, Maße, Gewichte, Geldsorten und Warenaustausch Einfluß zu nehmen. Diese Aufgabe übernahmen die städtischen Obrigkeiten, während die Handwerkerzünfte, im Münsterland „Ämter“ genannt, die Kontrolle der Gewerbe ausübten. Ihr Bestreben, ihren Mitgliedern die „Nahrung“ zu garantieren und unwillkommene Konkurrenz auszuschalten, führte zur Verdrängung des Wettbewerbsprinzips, Hauptursache für den, freilich nicht auf das Münsterland beschränkten, Verfall der Gewerbe in den Städten. Die Mißstände wurden früh erkannt. Der Landesherr nahm sich ihrer aber erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts an.

Auch im Außenhandel fehlte es nicht an Schwierigkeiten, zumal im lebenswichtigen Friesenhandel. Die Stärkung des Meppener Marktes durch den Bischof im Jahre 1475 (MGQ 1 S. 289) beantwortete die Stadt Emden 1494 mit einer Verschärfung ihres Stapelrechtes durch kaiserliche Bestätigung. Verträge von 1497 und 1572 versuchten den Konflikt zu entschärfen, der aber erst 1669 beigelegt werden konnte. Der damals geschlossene Aschendorfer Vergleich forderte von den westfälischen und niederländischen Schiffen das Vorkaufsrecht für Emden auf drei Tage und verzichtete auf das lästige Umladen der Waren (Kuske S. 163 f.). Auch im Ochsenhandel mit der Stadt Köln gab es zeitweise Konflikte, als die Reichsstadt auf einem Marktzwang beharrte und den Verkauf von Ochsen außerhalb der Stadt verbot.

Obgleich das Münsterland am Seehandel interessiert war, suchten die Stiftsstädte merkwürdigerweise keinen engeren Anschluß an die Organisation der Städtehanse. Ob ihre Zurückhaltung auf das Mißtrauen des Fürstbischofs gegenüber allen Städtebünden zurückzuführen ist, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen. Anregungen zu engeren Beziehungen gingen von Lübeck und Hamburg aus. Nach 1280 deutete sich auch eine Annäherung an, besonders als Wismar den Städten Münster und Coesfeld den Abschluß des Friedens von Kalmar (1285) mitteilte. Aber dem Verlangen Lübecks, der Verlegung von Appellationen vom

Nowgoroder Hof nach Lübeck zuzustimmen, widersetzte sich Münster heftig, wohl um seine alten Handelsbeziehungen zu Wisby nicht zu stören. In Brügge wurde die Stadt Münster gar erst 1347 in eines der drei Kontore eingereiht (Rondorf S. 10–13), doch blieb die Teilnahme der Münsterländer an hansischen Angelegenheiten auch nach diesem Schritt ausgesprochen schwach. Nur ganz selten entsandte Münster Vertreter zu den Hansetagen (ebd. S. 13 f., 20 f., 28). Als in Lübeck 1450 zur Abwehr fürstlicher Eingriffe die Aufstellung einer gemeinsamen Streitmacht beschlossen wurde, stimmte Münster 1452 nur halbherzig zu (ebd. S. 38 f.). Wegen Ausweisung ihrer Bürgermeister wurde die Stadt 1454 sogar verhanst. Die Untersuchung des Vorfalles durch eine Hansekommission verlief im Sande (ebd. S. 40 ff.). Auch im Streit der Stadt Köln mit der Hanse 1456–1470 verhielt sich Münster äußerst zurückhaltend. Der Erhalt des wiedergewonnenen guten Verhältnisses zum Landesherrn scheint ihr wichtiger gewesen zu sein als ein Anschluß an die fürstenfeindliche Hanse (ebd. S. 53–72). Aufforderungen zur finanziellen Beteiligung an der Bekämpfung der Seeräuberei wurden in Münster gleichgültig aufgenommen (ebd. S. 72–76). Selbst die Belagerung der Stadt Braunschweig durch Herzog Heinrich d. Ä. von Braunschweig (1493) und die Schließung des Kontors Nowgorod durch Iwan III. ließen die Stadt Münster kalt.

Längst hatte damals die Hanseorganisation ihren Abstieg eingeleitet. Im Jahre 1554 bestanden bereits starke Zweifel, ob die Stiftsstädte überhaupt zur Hanse gehörten, wenn diese auch nominell mit den beiden Quartieren auf dem Brahm und auf dem Drein zur Hanse rechneten (Rondorf S. 4 f.). 1577–1580 traten Borken, Bocholt, Haltern, Vreden und Dülmen offiziell aus dem Hansebund aus (ebd. S. 77–87). Erst in äußerster Not entsann sich die Stadt Münster ihrer früheren Beziehung zur Hanse und beantragte, als der Landesherr sie belagerte, die Aufnahme in das 1646 von den Städten Lübeck, Hamburg und Bremen mit den Generalstaaten geschlossene Bündnis, freilich ohne Erfolg (Kohl, Christoph Bernhard S. 108 f.).

Fürstbischof Christoph Bernhard, in seinem Wesen wirtschaftlichem Denken fremd gegenüberstehend, unternahm auf Betreiben eines zwielichtigen niederländischen Unternehmers den Versuch, Initiativen zur Steigerung der staatlichen Einkünfte einzuleiten. Das Vorhaben scheiterte kläglich (Kohl, Nicolaes Kock). Auch der Ausbau einer Porzellanmanufaktur mißlang (Ilich). Immerhin blieb der Gedanke, den überbeanspruchten Staatshaushalt durch gewinnbringende Unternehmen zu entlasten, lebendig. Es haperte aber an den Kräften zur Durchführung. Landesherr, adelige Landstände und leitende Beamte des geistlichen Fürstentums fanden kein Verhältnis zu wirtschaftlichen Fragen. Zudem mangelte es an Erfahrung. Nach voraussehbaren Fehlschlägen erlahmte die Initiative. Nicht zuletzt fehlte es am nötigen Mut, die hergebrachten Hemmnisse in Handel und Gewerbe beiseitezuräumen. Zahlreiche Außen- und Binnenzölle, Vorschrif-

ten für Handel und Gewerbe und die einengenden Statuten der „Ämter“ schnürten der Wirtschaft den Atem ab (Facijs S. 16 f.). Auch im Zeitalter des Merkantilismus blieb im Stift Münster der patriarchalische Grundzug der Landesverwaltung mit ihrer fiskalischen Ausrichtung ungestört erhalten. Von der obersten Finanzbehörde ging hier wie in anderen Territorien kein wirtschaftspolitischer Anstoß aus. Sie beschränkte sich allein auf das Erfinden gebührenpflichtiger Konzessionen für alle möglichen Gewerbebezüge, die Verpachtung landesherrlicher Ziegeleien, Überwachung der Lotterie und dergleichen Maßnahmen. Die Unterstützung einer neugegründeten Seifensiederei in Münster blieb die einzige, auf Gewerbeentwicklung gerichtete Initiative (Jacob S. 72–78). Im Vordergrund des Handelns stand nicht das *bonum publicum*, sondern das bloße Kameralinteresse.

Erst unter Leitung des Ministers Franz von Fürstenberg schien ein frischer Wind in die münsterische Wirtschaftspolitik zu blasen. In seinem *Mémoire sur l'Etat* (vom April 1763?) empfahl dieser die Förderung von Handel und Gewerbe nach englischem Vorbild. Keineswegs beabsichtigte er aber, alle Handelshindernisse zu beseitigen. Den Handel mit Frankreich und Italien hielt der Minister sogar für schädlich, da er nur unnütze Luxusgüter ins Land brachte. Auf Fürstenbergs Antrieb wurde am 9. November 1764 schließlich eine *Commerciens-Commission zum besseren Flor und Aufnahme derer Commerciens, Manufacturen und des Ackerbaus in diesem Hochstift* begründet (Reekers S. 118). Die Protokolle der Kommission sind für die Jahre 1764–1767 erhalten geblieben (Ms. 7 Nr. 1914). Demnach beschäftigte sie sich mit folgenden Themen: Lohgerberei, Leinwandfabriken, Tuchmanufakturen, Krämerei auf dem Lande, Niederlassung und Handel auswärtiger Kaufleute, Packenträgerei, Obstbäume, Eichen und landwirtschaftliche Produkte, Papiermühlen, Max-Clemens-Kanal, Ziegelpfannen, Kalköfen, Holzkohlenbrennen, Baumseidenfabrikation, Strumpffärbereien und Strikereien, Krapp- und Tabakplantagen, Mineralien, Maße und Gewichte, Anweisung der Bettler zu Manufakturen (Reekers S. 119).

Fürstenberg setzte seine Hoffnungen auf eine Belebung des Handels in altertümlicher Weise auf das Prinzip des Stapelrechts, *damit die Waren oder der Handel mit den Waren nicht an der betreffenden Stadt vorbeigehen* (Hanschmidt S. 97). Vor allem sollte die Stadt Münster zum Stapelplatz und Handelszentrum für das ganze Stift erhoben werden, ein englisches Handelskontor den gewinnbringenden Stapelhandel gewährleisten. Doch zeigten die Engländer wenig Interesse an dem Plan.

Außer auf diesen Passivhandel richtete Fürstenberg sein Auge auf die Hebung des Leinwandhandels durch bessere Qualitätskontrollen. Neue Leggen sollten eingerichtet und auswärtige Leinweber in das Stiftsgebiet geholt werden. Dasselbe Prinzip wollte der Minister auf die Tuchindustrie anwenden (ebd. S. 110 f.). Die beabsichtigte Umstellung des Hausgewerbes auf fabrikmäßige

Produktion kam jedoch nicht zum Zuge. Wie das Gewerbe blieb auch der Handel im Münsterland den Kleinbetrieben verhaftet. Erst im Ausland bemächtigte sich der Großhandel der münsterländischen Erzeugnisse und erzielte die hohen Gewinne, die eigentlich dem Inland zgedacht waren (ebd. S. 111 f.).

Die schwächlichen Leistungen der *Commerciën-Commission*, das fehlende Interesse der Landstände an der Wirtschaft, aber wohl auch die Einsicht Fürstenbergs, daß es breiten Bevölkerungsschichten an der Vorbildung zur durchgreifenden Umgestaltung von Handel und Gewerbe nach modernen Grundsätzen fehle, führten zu völliger Lähmung (ebd. S. 123 f.). Der mit der Gründung der *Commerciën-Commission* eingeschlagene Weg vom kameralistischen System zu staatlicher Wirtschaftspolitik (Kommerzialisismus) führte in eine Sackgasse (Faciüs S. 17 ff.).

Alte Schwierigkeiten wurden nicht behoben. Im Gegenteil: Die Zeit brachte neue mit sich. Die schnelle Verbreitung von Tabak und Kaffee riefen Maßnahmen gegen „schädlichen Luxus“ hervor. Dem Kaffee suchte man seit 1760 durch Anbau von Zichorie im Emsland das Wasser abzugraben, vergebens. Im Jahre 1785 mußte das Edikt *wider das Kaffeetrinken der ärmeren Leute* zurückgenommen werden (Kuske S. 44 f.).

Ein Mißstand entstand durch zu hohe Besteuerung und zünftische Knebelung der Gewerbe in den Städten. Die Gewerbetreibenden wichen auf das platte Land aus. Es war nicht gerade wirtschaftsfördernd, die Gewerbesteuern nun auch auf das Land auszudehnen (Reekers S. 119). Mit Recht tadelte der Reichsfreiherr von Kerkerink zur Borg 1780 die unzulänglichen Schritte der Regierung in wirtschaftlicher Hinsicht, die dem Fürstbistum Münster im Vergleich zu den Nachbarregionen, besonders den unter preußischer Herrschaft stehenden Territorien Mark, Minden-Ravensberg und Tecklenburg-Lingen, einen unübersehbaren Rückstand bescherten. Die einzige Belebung des Leinenhandels im 18. Jahrhundert riefen die aus dem Lingenschen stammenden „Tödden“ hervor, katholische Kaufhändler, die sich hauptsächlich in den Ostseeländern betätigten. Auf ihre Initiative gingen sogar Gründungen von katholischen Kirchen in rein evangelischen Ländern zurück.

Der letzte Fürstbischof, Maximilian Franz von Österreich, erkannte die schädlichen Folgen der münsterischen Wirtschaftspolitik und zeigte sich ernsthaft interessiert, den „Nahrungsstand der münsterschen Untertanen zu befördern“ (van der Grinten S. 51). Vor allem erschienen ihm die „Ämter“ (Zünfte) mit ihren Zwängen als überholt. Er hätte das Recht zu ihrer Aufhebung besessen, suchte aber dem Übel mit begrenzten Reformen beizukommen, u. a. durch Erteilung von Freimeister- und Freikrämerpatenten (ebd. S. 12–40). Jedoch stieß er mit seiner Anregung zur Errichtung von Fabriken und Großbetrieben zur Brechung der Ämtermacht auf deren erbitterten Widerstand. Die Bemühungen des Landesherrn beschränkten sich schließlich auf die Privilegierung einer

Essigfabrik, überdies auf sechs Jahre begrenzt, und einer Leimfabrik in Münster, einen Betrieb zur Stärkeherstellung im Amt Bocholt, einer Stecknadel- und einer Plüschfabrik. Die mit den Privilegien verbundenen Monopole erstreckten sich nur auf die Produktion, nicht aber auf den Handel (ebd. S. 60 ff.). Einer Spielkartenfabrik in Münster wurde ein Schutzzoll zugestanden, eine Tuchfabrik mit *aller Protection* ausgestattet (ebd. S. 63 f.).

Das noch immer von der grundherrlich-bäuerlichen Verfassung und einer gewerbe- und handelsfeindlichen Einstellung der führenden Adelsschicht bestimmte Hochstift erwies sich auch in seiner Endzeit keiner einschneidenden Reform im Wirtschaftsleben fähig, als staatliche Wirtschaftspolitik im Sinne des Merkantilismus längst die umliegenden weltlichen Staaten beherrschte. Selbst die aufklärerische, auf das Wohl der Untertanen gerichtete Haltung des letzten Fürstbischofs konnte daran nichts ändern.

§ 56. Verkehrs- und Postwesen

- Etwas zum Nachdenken über den Landstrassenbau im Hochstift Münster (MünstGemein-
nützlBll 4. 1788 S. 37–40, 93 f.)
- Nauck Friedrich, Uebersicht der Geschichte der Schifffahrt und des Handels auf der Ems (West-
falen und Rheinland 2. 1823 S. 91–94, 99 f., 109 f., 114 ff.)
- Schlüter, Provinzialrecht 1 S. 86–90
- Erste Post-Einrichtung im Bisthum Münster (ZVaterlänG 10. 1841 S. 144)
- Müller Eduard, Pamphlete über den Max-Clemens-Kanal 1725 (ebd. 53. 1895 T. 1 S. 356 f.)
- Strohkötter Gerhard, Die Bestrebungen zur Verbesserung der Schiffbarkeit der Lippe im 15.,
17. und 18. Jahrhundert (ZVOrtsHeimatdeRecklingh 4. 1894 S. 53–89; separat 1895)
- Ilgen Theodor, War die Lippe im Mittelalter ein Schifffahrtsweg von erheblicher Bedeutung?
(MittAltertumskommWestf 2. 1901 S. 21–35)
- Kliche Walther, Die Schifffahrt auf der Ruhr und Lippe im achtzehnten Jahrhundert
(ZBergGV 37. 1904 S. 1–178)
- Knüfermann Heinrich, Geschichte des Max-Clemens-Canals im Münsterland (Bei-
trrGNdSachsWestf 10) 1907
- Völker, Innere Politik des Fürstbischofs von Münster Friedrich Christian von Plettenberg
- Rensing Franz Joseph, Geschichte des Postwesens im Fürstbistum Münster (BeitrrGNdSachs-
Westf 20) 1909
- Müller Eugen, Fürstbischöflich Münsterische „Post-Wagens-Ordnung“ aus 1679 (ArchPostTe-
legr 42. 1914 S. 512 ff.)
- Knüfermann Heinrich, Zur Geschichte der Emsschifffahrt und der Entwürfe zur Herstellung
eines Schifffahrtsweges zwischen Rhein und Ems bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts (ZBin-
nenschifffahrt 24. 1927 S. 32–35)
- Müller Eugen, Die erste Post in Deutschland: Münster – Worms 1534 (ArchPostTelegr 45. 1917
S. 484 f.; vgl. ebd. 46. 1918 S. 194–197)
- Fürstbischöflich-Münsterische und Fürsüch Thurn-Taxissche Postbeamte im Hochstift
Münster 1534–1803 (ZVaterlänG 77. 1919 T. 1 S. 120–135)
- Die Dragonerpost (Trabantenpost) Berlin – Osnabrück – Münster 1647 bis 1649 (ArchPost-
Telegr 49. 1921 S. 320 ff.)
- Rubens Walter, Die Verkehrsbeziehungen des Stüfts Münster mit den friesischen Landen zwi-
schen Zuydersee und Jadebusen im Mittelalter. 1921
- Müller Eugen, Das Postwesen des Münsterlandes von seinen Anfängen bis zum Ausbruch des
Siebenjährigen Krieges 1534–1756 (HeimatbllRoteFrde 3. 1922 S. 98–107)

- Fürstbischöflich Münsterische Personenposten 1665–1802 (ArchPostTelegr 51. 1923 S. 345–358)
- Hundert Jahre Postwesen im Münsterlande. Vom Ausbruch des Siebenjährigen Krieges bis zur Einrichtung von Ober-Postdirektionen in Preußen 1750–1850 (Die Heimat Dortmund 6. 1924 S. 80–86)
- Brix Konrad, Die Entwicklung der Emsschiffahrt. Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie. Diss. WirtschSozialgKöln 1924 (masch.; Auszug: Promotionen d. Wirtschafts- und Sozialwiss. Fakultät Köln 10. 1924/25 S. 8 ff.)
- Schulte Bernhard, Die natürlichen Grundlagen der westfälischen Wegeentwicklung in ihrem geschichtlichen Werden (HeimatBlRoteErde 5. 1926 S. 535–539)
- Lensing Bernhard, Die Personenpost Leipzig–Münster–Amsterdam während des 18. und 19. Jahrhunderts; ihre Beziehungen zum Postwesen im Fürstbistum Münster (Noaberschopp 1932 S. 46 f.; 1933 S. 1)
- Müller Eugen, Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen als Begründer der münsterischen Landespost (Auf Roter Erde 9. 1933/34 S. 71 f., 76 ff.)
- Lensing Bernhard, Der Max-Clemens-Kanal im Gebiete des ehemaligen Fürstbistums Münster 1742–1840 (Auf Roter Erde 11. 1935/36 S. 91–95)
- Werland Peter, Der Max-Clemens-Kanal. Ein alter Wasserweg durch die münsterländische Heide (Das schöne Münster 11. 1939 S. 145–160 mit Abb.)
- Kuske Bruno, Wirtschaftsentwicklung Westfalens in Leistung und Verflechtung mit den Nachbarländern bis zum 18. Jahrhundert (VeröffProvInstWestLdVolkskde 1,4. 1943 S. 155–171)
- Prinz, Mimigernaford-Münster
- Jacob, Hofkammer
- Hanschmidt, Franz von Fürstenberg
- Fleitmann Wilhelm (Hg.), Beiträge zur Geschichte der Post in Westfalen. 1969
 - Die fürstbischöflich-münsterische Kanzleipost Münster–Köln (PostgeschichtdBll NF 17. 1980 S. 327 ff.)
 - Boten- und Postverbindungen Westfalen–Köln 1180–1980 (Neue Beiträge zur Geschichte der Post in Westfalen hg. von Wilhelm Fleitmann. 1981 S. 103–106)
 - 285 Jahre Postverbindung Münster–Zwolle. Zur Geschichte der Wagenpost Münster–Enschede–Zwolle (ebd. S. 121–134)
 - Beiträge zur Geschichte der Post im Kreis Warendorf hg. von Wilhelm Grabe (QForsch-KrWarendorf 30) 1996
- Lahrkamp Helmut (Hg.), Die Aufzeichnungen Corfeys zur Geschichte des münsterschen Max-Clemens-Kanals (Lambert Friedrich Corfey, Reisetagebuch 1698–1700 hg. von Helmut Lahrkamp: QForschGStadtMünster NF 9 1977 S. 301–324)

Von Natur her ist das Münsterland ein Durchgangsland. Von Köln liefen mehrere Straßen nach Münster, von dort über Osnabrück zu den Seehäfen. Ein anderer wichtiger Straßenzug, den schon Liudger benutzte, führte von Holland und den IJsselstädten über Vreden, Coesfeld bzw. Billerbeck nach Münster und weiter in den Osten, in einem anderen Zuge über Nordhorn, Münster und Wiedenbrück nach Südosten (Hessenweg). Das dritte Straßenbündel diente vornehmlich dem Salzhandel von Soest über Warendorf, Osnabrück zur Nordsee. Ein Seitenweg zielte auf Münster. Die Friesenstraße verband Münster mit einem entlang der Ems laufenden Weg mit Friesland (Prinz). Alle genannten Straßen lassen sich in der Frühzeit nicht auf eine genaue Trasse festlegen. Je nach Wetter und Zustand der Straßen verlagerte sich der Verkehr auf geeignete Untergründe. Schon die Römer kämpften mit den feuchten Böden des Münsterlandes. Von ihrem Lager in Haltern führten in nordöstlicher Richtung mit Bohlen belegte Marschrouten (*pontes*).

Über das Alter der Wege lassen sich keine Angaben machen. Mit Sicherheit bestanden einige bereits in der Urzeit. Zur Zeit der Christianisierung des Landes gab es zahlreiche Verbindungswege. Das gängige Bild von der Undurchdringbarkeit germanischer Wälder entsprang nur der römischen Sicht. Andererseits trifft es zu, daß der Zustand der Wege in hohem Maße von jahreszeitlichen Bedingungen abhing. Die germanischen Stämme mieden deshalb im Gegensatz zu den Römern Niederungen und bevorzugten trocknere Hanglagen, soweit diese vorhanden waren.

Die Instandsetzung der Wege oblag, soweit man die Verhältnisse zurückverfolgen kann, den örtlichen Instanzen, im Mittelalter den Kirchspielen unter Aufsicht der fürstbischöflichen Ämter. In Einzelfällen griff der Landesherr selbst ein, doch läßt sich ein durchgehendes fürstliches Interesse am Bau von Landstraßen erst im 17. Jahrhundert erkennen. So beschäftigte sich der Landtag vom Mai 1613 mit der Verbesserung der gemeinen Wege (Schlüter 1 S. 167 f. Nr. 4). Weitere Edikte folgten 1651, 1659, 1676 und 1684 (Schlüter Nr. 4–9) sowie im 18. Jahrhundert. Seit 1632 durften die Städte von Zolleinnahmen, Wegegeldern und Akzisen jeweils die Hälfte zur Instandhaltung der Wege behalten, während die andere Hälfte in die landesherrlichen Kassen floß (Jacob S. 46).

Fürstbischof Friedrich Christian von Plettenberg richtete 1701 eine mit weitreichenden Vollmachten ausgestattete Wegekommission ein, doch erzwang das Domkapitel aus finanziellen Bedenken deren Auflösung. Die Wegeaufsicht verblieb, wie bisher, den fürstlichen Ämtern. Fürstbischof Franz Arnold schärfte am 30. April 1717 die genaue Feststellung der zum Wegebau Verpflichteten ein. Er forderte die Einhaltung einer Straßenbreite von 30 oder 40 Fuß und die Anlage von Entwässerungsgräben an den Wegrändern. Die Wagenachsen sollten innerhalb der Radfelgen vier Fuß elf Zoll messen. Außerdem wurde die Aufstellung von Wegweisern angeordnet. Trotzdem blieb der Zustand der Landstraßen höchst beklagenswert. Daran änderte sich auch nichts, als 1722 der Hofkammerpräsident gleichzeitig mit dem General-Postdirektorium betraut und ebenfalls für die Ausbesserung der Straßen zuständig wurde (Jacob S. 69 f.).

Im 18. Jahrhundert herrschte noch die verbreitete Meinung, schlechte Wege böten den besten Schutz gegen Einfälle und Durchmarsch fremder Truppen. Selbst der aufgeklärte Minister Franz von Fürstenberg legte deshalb wenig Wert auf Wegebau (Hanschmidt S. 113) und bevorzugte die Schiffbarmachung der Wasserwege für Handel und Verkehr.

An Wasserläufen fehlte es im Münsterland nicht, doch boten alle keine einladenden Bedingungen für die Schifffahrt. Die Berkel konnte nur von Stadtlohn an abwärts zur IJssel befahren werden. Die Vechte war von Nordhorn abwärts nach Zwolle schiffbar, die Ems von Greven an. Die Lippe konnte bei regenreicher Jahreszeit bestenfalls bis Lippborg für die Schifffahrt benutzt werden (Kuske S. 159–162). Im Niederstift bildete die Ems die maßgebende Verkehrslinie. Die

Gründung Papenburg (1675) erhielt einen Kanalanschluß zur Ems. Da der Fürstbischof sich an der 1682 gegründeten Brandenburgisch-Afrikanischen Kompanie beteiligen wollte, legte er auf den Ausbau der Ems großen Wert (ebd. S. 162 ff.). Auch Friedrich Christian von Plettenberg betrieb eifrig die Verbesserung dieses Schifffahrtweges zur Nordsee. Die Ems sollte nach seinem Willen schlechthin die Hauptverkehrsader des Hochstifts Münster werden, doch schief das Vorhaben unter seinem Nachfolger Franz Arnold ein.

Clemens August von Bayern ließ statt dessen den Max-Clemens-Kanal von Münster zur Ems bauen, auf der Zehntonnen-Kähne fahren konnten. Gegen den Widerstand des Fuhrgewerbes kam der Kanalbau nur schleppend voran. Seit 1733 verkehrten auf ihm Postschiffe nach Zwolle und Emden. Der Endpunkt, Maxhafen, wurde erst 1771 erreicht. Die Erträge aus dem Kanalbetrieb hielten sich entgegen den Erwartungen in engen Grenzen. Deshalb wurde der Kanal zeitweise an Privatunternehmer verpachtet (Jacob S. 66 ff.; Knüfermann S. 84; Rensing S. 64). Überörtliche Bedeutung gewann der Max-Clemens-Kanal nie. Im Jahre 1840 wurde der Betrieb endgültig eingestellt. Dem kleinen Kanal blieb dasselbe Schicksal beschieden, das im Mittelalter mehrere münsterische Projekte zu Kanalverbindungen von der Ems nach Groningen oder zur Berkel erlitten hatten.

Mit dem Aufblühen der Kohlegewinnung rückte die Lippe in das Gesichtsfeld. Am 21. Juli 1771 schloß der Minister Franz von Fürstenberg eine Konvention über einen Beitritt des Hochstifts zum kurkölnisch-kurbrandenburgischen Vertrag von 1766 wegen Schiffbarmachung der Lippe von Hamm bis Wesel. Aus Kostengründen scheiterte der Plan an den münsterischen Landständen (Hanschmidt S. 116 f.).

Briefträger oder Boten für den landesherrlichen und Behördenbedarf gab es von Fall zu Fall schon im Mittelalter. Dazu wurden Dienstpflichtige der fürstbischöflichen Ämter herangezogen. Eine echte Post entstand aber erst 1577 in Gestalt des Thurn- und Taxisschen Postamtes in Köln, dessen sich die münsterische Kanzlei bediente. Im Jahre 1604 wurde das Postamt zum dirigierenden Oberpostamt erhoben. 1616 richtete der Frankfurter Reichspostmeister von den Birghden eine reitende Botenpost von Köln nach Hamburg ein,¹⁾ die aber das Stift Münster nur am Rande berührte. Als der Friedenskongreß seine Tätigkeit in Münster aufnahm, wurde der Reichspostmeister Johann zum Bach gen. Coesfeld mit der Einrichtung eines Postamtes in Münster beauftragt. Der reitende

¹⁾ Erzbischof Johann Philipp von Mainz teilte am 20. Mai 1662 dem Bischof von Münster mit, er habe die Grafen von Bentheim und Oldenburg im Interesse des Kaiserlichen und Reichspostregals angewiesen, die Postzustellung durch Amsterdamer und Hamburger Boten zu verhindern, und bat, seiner Weisung durch entsprechende Verordnungen Nachdruck zu verleihen (German. Nationalmuseum, U).

Bote benutzte den Weg über Unna nach Köln. Später wurde, mit Rücksicht auf die schwedische Gesandtschaft, die Linie nach Osnabrück und Bremen verlängert, 1646 auch eine reitende Post über Wesel nach Brüssel und Antwerpen errichtet, die 1701 auf den Kurs Münster–Dorsten–Essen–Düsseldorf verlegt wurde. Eine geplante Verbindung nach Den Haag kam nicht zustande.

Unter Clemens August von Bayern nahm die münsterische Post eine entscheidende Wende. Nachdem einige neue Linien wenig florierten, entschloß sich der Fürstbischof 1721 zur Verstaatlichung der münsterischen Landespost. Die Postboten trugen nunmehr den münsterischen Botenschild (Fleitmann, Boten- und Postverbindungen S. 105). Die Verstaatlichung schloß eine Entwicklung ab, die mit einem Edikt Christoph Bernhards von Galen 1661 einsetzte, in dem die Personen- und Paketpost der münsterischen Hoheit unterstellt und lediglich die Briefbeförderung der Reichspost überlassen wurde. Die münsterische Post geriet in enge Verbindung mit der Hofkammer, deren Präsident, wie erwähnt, seit 1722 auch Direktor der Post war. 1729 erhielt die Hofkammer jurisdiktionelle Befugnisse in Postsachen. Appellationen gegen ihre Urteile kamen vor das Weltliche Hofgericht. Die Hofkammer setzte auch die Posttaxen fest. Hohe Betriebskosten und Gehälter überstiegen oft die Einnahmen. Wie üblich in solchen Fällen, entschloß man sich zur Verpachtung der Post an einen Privatmann (1752) für 2 400 Rtl. jährlich. Nach anderthalb Jahren gab der Pächter wegen fehlender Rendite auf. Der Siebenjährige Krieg richtete die münsterische Landespost endgültig zugrunde.

Nach dem Ende des Krieges trat der Hofkammerrat Jobst Ferdinand Duesberg als Pächter ein. Er gab jährlich 1 000 Rtl., erzielte aber auch keinen Gewinn. Über seinen Sohn Bernhard A. Duesberg lief das Pachtverhältnis bis 1794 weiter und wurde bis 1806 verlängert. Vor Ablauf des Vertrages übernahmen die Preußen am 1. Januar 1803 das münsterische Postwesen. Duesberg wurde von den Preußen mit einem Jahresgehalt von 2 000 Rtl. als Oberpostmeister angestellt (Jacob S. 62–65).

Die münsterische Kanzleipost, die Behördenzwecken diente, wurde noch 1770 auf ein Gutachten der fürstlichen Räte hin *zu Conservirung des exercitii des landesherrlichen regalıs postarum* und *zu mehrerer commodität des publici und commercii* in ihrem Bestand erhalten, aber endgültig eingestellt, als die Franzosen 1795 Köln besetzten (Fleitmann, Boten- und Postverbindungen S. 104 f.).

§ 57. Juden

Gierse Albert, Die Geschichte der Juden in Westfalen während des Mittelalters in ihren Grundzügen nach zum Theil ungedruckten Quellen dargestellt. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte. 1878

Bahlmann Paul, Zur Geschichte der Juden im Münsterlande (ZKultur 2 = ZDtKultur NF 4. 1895 S. 380–409)

- Huyskens (Viktor), Zur Geschichte der Juden in Münster (ZVaterlandG 57. 1899 T. 1 S. 124–136; 64. 1906 T. 1 S. 260–266)
- Rixen Carl, Geschichte und Organisation der Juden im ehemaligen Stifte Munster (MunstBeitrGForsch 10 = NF 8) 1906
- van der Grinten L., Beitrage zur Gewerbepolitik des letzten Kurfursten von Koln und Furstbischofs von Munster Maximilian Franz 1784–1801. 1908
- Ohde, Beitrage zur Verfassung
- Zuhorn Wilhelm, Geschichte der Juden in Warendorf (WarendorfBl 13. 1914 S. 1 ff., 6 f., 9 f., 18–22, 26 f.)
- Raphael Jakob, Die Judenbefehlshaber im Munsterland (ZGJuden 2. 1930 S. 80 ff.)
- Lazarus Felix, Judenbefehlshaber, Obervorganger und Landrabbiner im Munsterland (MschrGWissJud 80 = NF 44. 1936 S. 106–117); Nachtr.: Ders., Zur Geschichte des Munsterlandes (ebd. 81 = NF 45. 1937 S. 444 f.)
- Judenbefehlshaber im Munsterland (ZGJuden 7. 1937 S. 240–243)
- Hovel Ernst, Judentaufen in den Ratsprotokollen des Stadtarchivs Munster im 17. und 18. Jahrhundert (BeitrWestfFamilienforsch 1. 1938 S. 41 ff.)
- Schnee Heinrich, Die Hoffinanz und der moderne Staat. Geschichte und System der Hoffaktoren an deutschen Furstenhofen im Zeitalter des Absolutismus 3: Die Institution des Hoffaktorentums in den geistlichen Staaten Norddeutschlands, an kleinen norddeutschen Furstenhofen, im System des absoluten Furstenstaates. 1955
- Prinz, Mimigernaford-Munster
- Brilling Bernhard, Zur Geschichte der judischen Gemeinde in Munster in Westfalen. Festschr. zur Weihe der neuen Synagoge in Munster. 1961
- Westfalisch-judische Bibliographie (Aus Geschichte und Leben der Juden in Westfalen, hg. von Hans Chanoch Meyer. 1962 S. 241–260)
- Hermannus quondam Judaeus, Opusculum de conversione sua, hg. von Gerlinde Niemeyer (MGH QGeistesgMA 4) 1963
- Jacob, Hofkammer
- Brilling Bernhard, Der alteste mittelalterliche judische Grabstein Westfalens. Zur Geschichte des mittelalterlichen Judenfriedhofs in Munster (Westfalen 44. 1966 S. 212–217)
- Westfalia Judaica. Quellen und Regesten zur Geschichte der Juden in Westfalen und Lippe 1: 1005–1305 hg. von Bernhard Brilling und Helmut Richterling (Studia Delitzschiana 11) 1967; ²1992 mit Nachtragen von Diethard Aschoff
- Herzig Arno, Judentum und Emanzipation in Westfalen (VeroffProvInstWestfLdVolkskde 1,17) 1973
- Aschoff Diethard, Die Stadt Munster und die Juden im letzten Jahrhundert der stadtischen Unabhangigkeit 1562–1662 (WestfForsch 27. 1975 S. 84–113)
- Das munsterlandische Judentum bis zum Ende des Dreißigjahrigen Krieges. Studien zur Geschichte der Juden in Westfalen (Theokratia 3. 1973/75, ersch. 1979 S. 125–184)
- Die Juden in Westfalen zwischen Schwarzem Tod und Reformation 1350–1530 (WestfForsch 30. 1980 S. 78–106)
- Die Juden in der standischen Gesellschaft (Geschichte der Stadt Munster. Unter Mitwirkung von Thomas Kuster hg. von Franz-Josef Jakobi 1. ³1993 S. 575–593)
- Quellen zur Geschichte der Juden in Westfalen. Spezialinventar zu den Akten des Nordrhein-Westfalischen Staatsarchivs Munster bearb. von Ursula Schnorbus (VeroffStaatlArchNdrRh-Westf C 15) 1983
- Terhalle Hermann, Die Geschichte der Vredener Judengemeinde von der zweiten Halfte des 17. Jahrhunderts bis zu ihrem Untergang (Studien zur Geschichte der Juden im Kreis Borken. 1984 S. 57–112)
- Volkow Shulamit, Die Juden in Deutschland 1780–1918 (EnzyklDtG 16) 1994
- Toch Michael, Die Juden im mittelalterlichen Reich (ebd. 44) 1997
- Holzem, Der Konfessionsstaat S. 321–326

Die legendare Uberlieferung vom Ubertritt des bischoflichen Kanzlers Wilhelm zum Judentum und seiner spateren Ruckkehr zum Christentum in der Zeit Bischof Altfrieds (830/849), wie sie die Bischofschronik enthalt, wird als Nahe

der höheren Geistlichkeit der damaligen Zeit zur mosaischen Religion gedeutet (Aschoff, Ständische Gesellschaft S. 575), kann aber ebensogut als Beispiel letztendlicher Überlegenheit des Christentums verstanden werden. Die Legende dürfte kaum vor dem 13. Jahrhundert entstanden sein. Historisch besitzt sie keinen Wert.

Der erste namentlich bekannte Jude, der sich vorübergehend in Münster aufhielt, war der in Mainz ansässige *Juda ben David halevi*, der um 1127/28 im Auftrage seines Vaters die Rückzahlung eines Bischof Ekbert gewährten Kredits betreiben sollte. Durch Gespräche, freundliche Behandlung durch einen Hofbeamten, Predigten des Bischofs und einen Aufenthalt in Cappenberg tief berührt, trat Juda zum Christentum über und unter dem Namen Hermann den Prämonstratensern bei. Er soll zum Propst von Scheda aufgestiegen sein (ebd. S. 575 f.). Damals gab es in Münster noch keine ansässigen Juden, spätestens aber um die Mitte des 12. Jahrhunderts. Bei der ersten Judenverfolgung sollen 1287 in der Stadt 93 Personen getötet worden sein (Bahlmann S. 380 f.; Prinz S. 177). Um 1300 bestand eine größere jüdische Gemeinde in der Bischofsstadt. Ihr Friedhof lag zwischen Liebfrauen- und Bispingtor außerhalb der Stadtmauern. Nur die münsterische Gemeinde besaß im Stift eine Synagoge, einen Friedhof und andere Gemeindegebäude (Rixen S. 380 f.). Weitere jüdische Gemeinden lassen sich seit 1298 in Coesfeld, 1306/8 in Vreden, 1327 in Borken, um 1330 in Burgsteinfurt, 1343 in Beckum und Rheine, vor 1350 in Warendorf nachweisen (Aschoff, Ständische Gesellschaft S. 577).

Ursprünglich lag das Judengeleit im Stift Münster in kaiserlicher Hand (Kammerknechtschaft). Am 8. Februar 1301 verlieh König Albrecht den Judenschutz in Westfalen dem Grafen Everhard von der Mark (Brilling–Richtering S. 67 f. Nr. 44). König Ludwig der Bayer entzog Graf Engelbert von der Mark jedoch den Judenschutz wegen Ungehorsams am 22. Mai 1317 und übertrug ihn Graf Dietrich VIII. von Kleve (ebd. S. 81 Nr. 64). Am 8. Juli 1337 belehnte Kaiser Ludwig der Bayer Graf Heinrich von Waldeck mit dem Judenschutz im Bistum Münster (ebd. S. 112 Nr. 108), doch bahnte sich schon unter Bischof Ludwig von Hessen (1310–1358) der Übergang des Regals auf den Bischof an (Rixen S. 14 f.). So bat dieser 1323 die Stadt Coesfeld, zwei Juden mit ihren Familien aufzunehmen. Auch anderen Juden verlieh der Bischof Geleit nach Coesfeld, um dort nach Judenrecht freien Handel zu treiben und die Bürgerrechte zu genießen (ebd. S. 40; Brilling–Richtering S. 88 f. Nr. 75). Rechtlich blieben die Juden im Stift aber nach wie vor kaiserliche Kammerknechte. So verbot König Karl IV., die Juden *nobis et nostre camere pertinentes* vor Freigerichte zu laden (16. Juli 1349: ebd. S. 191 Nr. 190), gültig zumindest für das Herzogtum Westfalen. Ein später Nachklang dieses Verhältnisses findet sich in der Ernennung des Wormser Rabbis Anselm von Köln zum Obersten Meister und Rabbiner der Judenschaften in den westlichen Diözesen des Reiches, darunter das Bistum

Münster, durch den kaiserlichen Erbkämmerer Konrad von Weinsberg am 4. Juli 1435 (RTA 11 S. 310 Anm. 1). Ein Rabbinat mit amtlichem Schreiber bestand vor 1350 nur in der Hauptstadt Münster. Acht, bei Baumaßnahmen an der Lambertikirche aufgefundene jüdische Grabsteine stammen wahrscheinlich aus dieser Zeit (Rixen S. 3). Das fiskalische Interesse Bischof Ludwigs an den Einkünften aus dem Judegeleit sicherte der Gemeinde eine günstige Entwicklung (Aschoff, Ständische Gesellschaft S. 578).

Der Ausbruch der Pest im Sommer 1350 beendete die vorteilhafte Entwicklung. Das Volk schrieb die Schuld am Ausbruch der Seuche den Juden zu. In der Hauptstadt und wohl auch in den Stiftsstädten wurde alles jüdische Leben vernichtet (Rixen S. 3 Anm. 4; Aschoff, Ständische Gesellschaft S. 579). Seit dieser Katastrophe, die auch den Bischof schwer traf, tritt dieser als einziger Inhaber des Geleitrechtes auf. Von kaiserlichen Verleihungen ist nichts mehr bekannt. In allen bekannten Fällen vergab der Bischof das Geleit nur auf bestimmte Zeit. Freizügigkeit war damit nicht verbunden. Beim Weggang wurden Abzugsgelder verlangt. Nach wie vor stand das fiskalische Interesse des Landesherrn an den Juden im Vordergrund, aber auch die kleineren Stiftsstädte entdeckten ihren Nutzen durch Forderungen nach Tributzahlungen und Teilnahme am bischöflichen Geleit (Rixen S. 15–18). Nach 1350 setzte Bischof Ludwig seine judenfreundliche Politik fort. Schon vor 1356 (?) erteilte er zwei Juden Geleit nach Coesfeld (MünstUB 1,1 S. 88 Nr. 158). Dagegen wehrte sich die Hauptstadt erfolgreich gegen die Rückkehr von Juden. Bischof Potho überließ am 2. April 1380 die verwaiste Synagoge und Judenscharne für 36 Mark Bernhard Steveninck (ebd. S. 145 Nr. 253). Die Gründe für die städtische Haltung lagen hauptsächlich in der Judenfeindlichkeit der Handwerker und Kleinhändler, die Konkurrenz fürchteten. Erst nach der Niederwerfung der Täufer, als die Stadt vorübergehend die Selbständigkeit verlor, traten in Münster wieder Juden auf, die sich mit Erlaubnis Bischof Franz' von Waldeck niederließen. Als die Stadt 1541 ihre Rechte zurückerhielt, hörte der jüdische Zuzug sofort auf. Einige Familien siedelten nach Wolbeck über. 1560 zählte man im Stift neun jüdische Familien, davon zwei in Werne, je eine in Münster, Dülmen, Ahlen, Telgte, Sassenberg, Enniger und Oelde (Rixen S. 5 f.; Aschoff, Ständische Gesellschaft S. 580 f.). Auffälligerweise stammten alle im Stift zugelassenen Juden aus Nordhessen und der Grafschaft Waldeck, der Heimat Bischof Franz'. Er war es, der seine schützende Hand über diejenigen hielt, die ihm in seinen finanziellen Nöten beisprangen. Nach seinem Tode wurden die Juden aus der Hauptstadt vertrieben. 1560 befand sich nur noch ein einziger Jude in Münster, der wegen medizinischer Kenntnisse und Fähigkeiten bei den höheren Ständen Ansehen genoß (ebd. S. 583 ff.). Im ganzen Stift wird die Zahl der Juden um 1550 etwa ebenso hoch geschätzt wie im Jahre 1350 (ebd. S. 579).

Bischof Bernhard von Raesfeld befahl am 2. Februar 1560 seinen Amtleuten, alle Juden auszuweisen, doch war der Befehl nur darauf gerichtet, den Juden

höhere Tributzahlungen abzupressen. Als dieses Ziel erreicht war, wurden erneut Geleitbriefe ausgestellt. Bischof Johann von Hoya nahm den Ausweisungsbefehl zurück (Rixen S. 6 ff.). Nur die Hauptstadt blieb weiterhin ohne jüdische Bewohner (Aschoff, Ständische Gesellschaft S. 585 f.). Stärkere Judengemeinden mit mehr als zehn Mitgliedern bestanden in den Städten Bocholt und Warendorf (Rixen S. 9 f.).

Im Edikt vom 14. Februar 1628 unterstrich Ernst von Bayern das alleinige landesherrliche Geleitrecht für Juden, nachdem die Stiftsstädte 1623 ihre Rechte verloren hatten. Nur die Hauptstadt konnte ihre alte Politik gegen das *Einschleichen* von Juden fortsetzen. Weniger streng verfuhr sie mit gelegentlichen Marktbesuchern und in den letzten Jahren des Dreißigjährigen Krieges. Die außergewöhnlichen Verhältnisse in der Kongreßstadt forderten die Zulassung finanzkräftiger Geldverleiher. Nach 1648 hörte diese lockere Praxis wieder auf (Aschoff, Ständische Gesellschaft S. 587–590).

Eine neue Etappe jüdischer Geschichte im Stift Münster brach mit dem Regierungsantritt Christoph Bernhards von Galen (1650) an. Erstmals schuf das Edikt vom 1. Oktober 1651 nach kurbrandenburgischem Vorbild eine Gesamtorganisation der stiftischen Judenschaft. Der an ihre Spitze gestellte *Befehlshaber* oder *Vorgänger* war für die Entrichtung der jährlichen Schutzgelder insgesamt verantwortlich. Er regelte Streitigkeiten unter den Juden und vertrat diese nach außen. Die bisher von den Juden einzeln an die fürstlichen Ämter gezahlten Tribute hörten damit auf. Der mit der Einsammlung beauftragte *Vorgänger* entwickelte sich so zu einer Art zentralen Finanzbeamten, der unmittelbar mit dem Landesherrn verkehrte. Damit war die Grundlage für die Ausbildung des Typs der Hofjuden gelegt.

Am 29. April 1662 erließ Christoph Bernhard von Galen eine bis zum Ende des Fürstbistums gültige Judenordnung, die Geleit, Paßverhältnisse, Verhalten der einzelnen Juden, Gerichtsstand und das Verbot des Immobilienbesitzes regelte (Druck: Bahlmann S. 386–390). Das Edikt betraf nicht die Hauptstadt, obgleich der Bischof nach deren Niederwerfung dazu die Macht gehabt hätte (Aschoff, Ständische Gesellschaft S. 590 ff.).

Insgesamt stieg die Zahl der Juden im Stift seit 1560 von neun auf 24 im Jahre 1667 an. Danach setzte eine noch schnellere Vermehrung ein. 1683 zählte man schon 50 Familien, 1749 126 und 1795 203 Familien (Rixen S. 8 f.). Die von Christoph Bernhard getroffenen Regelungen hatten sich günstig ausgewirkt. Der erste, von ihm eingesetzte Judenbefehlshaber Nini Levi aus Warendorf amtierte bis 1667. Ihm folgte 1668 Abraham Isaak aus Coesfeld, ein äußerst aktiver Finanzier des Bischofs, diesem 1720 sein gleichnamiger Sohn. Als letzter Befehlshaber wirkte Salomon Jakob aus Warendorf. Alle waren Hofjuden und Hofaktoren (Rixen S. 33 f.). Allerdings klagte die Judenschaft über deren selbstherrliches Regiment, über Bereicherung und Veruntreuung von Tributgeldern (Bahl-

mann S. 383; Schnee S. 55; Herzig S. 8 f.). Daraufhin ließ der Bischof 1769 das Hofjudenamt eingehen. Statt dessen wurde am 16. August 1771 das münsterische Landrabbinat mit Sitz in Warendorf geschaffen. Der neue Landesrabbiner übernahm die bisher vom Kölner Landrabbiner wahrgenommenen Aufgaben religiöser und jurisdiktioneller Art gegen eine Besoldung von 100, später 150 Goldgulden jährlich. Finanziell war er nicht mehr tätig. Das Amt bekleidete als erster Michael Meyer Breslau aus Hildesheim († 18. September 1789), seit 1790 sein Sohn David Michael Breslau. Ihnen standen drei Rabbiner als Vorsteher zur Seite. Alle drei Jahre fand ein Judenlandtag statt (Rixen S. 31–41). Für die Hauptstadt besaß der Landrabbiner keine Befugnisse. Die allmählich stark erhöhten Hauptgeleitgelder von jährlich 20 Goldgulden im Jahre 1651 auf 1000 Goldgulden 1739 flossen in die Landrenteikasse, seit 1687 in die fürstliche *Chatouille* (Jacob S. 49 f.).

Die Landrabbiner waren wie die früheren Befehlshaber als Hoffaktoren im Stift tätig. Sie beteiligten sich maßgeblich an den Subsidiengeschäften ihrer Landesherren, lieferten Münzsilber und beherrschten die Heereslieferungen (Herzig S. 5 f.; Schnee S. 54–64). Die Hoffaktoren entstammten nicht dem verhältnismäßig armen Judentum Westfalens, sondern kamen aus den Rheinlanden oder anderen Gegenden Deutschlands. Von ihren Glaubensgenossen wurden sie mißtrauisch als Ausbeuter betrachtet. Ihr wachsender Reichtum führte zur Annäherung an die oberen Stände. David Michael Breslau wurde später sogar in Bayern geadelt (Schnee S. 64 ff.).

In Kriminalsachen waren die Schutzjuden seit 1777 der Regierung (Hofrat) unterstellt, in Zivil- und Fiskalangelegenheiten der Hofkammer. Geringfügigere Sachen standen den Untergerichten oder dem Landesrabbiner zur Entscheidung zu, Letzterem vor allem Ehe- und Sponsaliensachen (Ohde S. 20 f.; Jacob S. 54).

Ungeachtet der insgesamt freundlichen Einstellung der Obrigkeit, besonders unter Maximilian Franz von Österreich, gelang es nicht, den Juden die gesellschaftliche Gleichstellung mit anderen Untertanen zuzusprechen. Christen wurden zwar mit Zuchthaus bedroht, wenn sie Juden beleidigten, doch blieben diesen einige Beschränkungen nicht erspart. So durften sie an Karfreitagen nicht die Straße betreten und mußten an Feiertagen und während der Prozessionen die Fenster geschlossen halten (Herzig S. 10 f.). Maximilian Franz erließ mehrere Edikte, die den Juden unbeschränkten Handel an ihrem Geleitsort und auf Jahrmärkten gestatteten. Nur in Coesfeld durften sie nicht mit Silbergeräten handeln (van der Grinten S. 37). Dem Landesherrn, aufklärerisch und duldsam gestimmt, lag wie früher allein an den Tributen der Judenschaft, Neujahrsabgaben, Abzugsgeldern und anderen Steuern, die in seine Kasse flossen (Rixen S. 58–62). Nach wie vor konnte kein Jude in der Hauptstadt Münster Fuß fassen. Noch 1803 wurden hier Niederlassungsgesuche von Juden abschlägig beschieden. Erst das

Großherzoglich Bergische Ministerialreskript vom 22. Juli 1808 brachte den Juden im Bistum Münster die persönliche Gleichberechtigung (Bahlmann S. 398 f.).

§ 58. Bergwesen

- Murdfeld Magdalene, Geschichte der Saline Gottesgabe (ZVaterländG 83. 1925 T. 1 S. 27–181)
- Pottmeyer Heinrich, Gold- und Silberfunde in der Emse bei Rheine (WestfAdelsbl 3. 1926 S. 61–71)
- Seeger Hans-Joachim, Westfalens Handel und Gewerbe vom 9. bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts. 1926
- Lensing Bernhard, Die Sankt-Michaelis-Eisenhütte im Kirchspiel Liedern bei Bocholt, das erste große Eisenwerk im Hochstifte Münster und am Niederrhein (Auf Roter Erde 8. 1932/33 S. 70 f., 77–80)
- Die Entwicklung der Eisenindustrie im Bocholter Raum (Flender 1899–1949. Festschr. zum 50jährigen Bestehen der Firma Flender, Bocholt. 1949 S. 71–80)
- Dösseler Emil, Westfalen und die Sec. Beiträge und Versuche zur westfälischen Handels- und Verkehrsgeschichte im späteren Mittelalter und im Beginn der Neuzeit T. 1: Der Handel und Verkehr Westfalens mit Köln zur Hansezeit (JbKölnGV 18. 1936 S. 1–64)
- Kuske Bruno, Wirtschaftsgeschichte Westfalens in Leistung und Verflechtung mit den Nachbarländern bis zum 18. Jahrhundert. ²1949
- von Schroeder Johann Karl, Das Bergrecht des Fürstbistums Münster in seiner Entwicklung und seinen Nachwirkungen. Ein Beitrag zur westfälischen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte (WestfZ. 109. 1959 T. 1 S. 13–85)
- Jacob, Hofkammer
- Führer Anton, Geschichte der Stadt Rheine. Von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. ²1974 hg. von Heinrich Büld (S. 255 ff.: Gold- und Silberfunde in der Ems bei Rheine; S. 376–396: Die Saline Gottesgabe bei Rheine)

Das Hochstift Münster besaß nur in begrenztem Umfang Bodenschätze, deren Ausbeutung Gewinn versprach. So kam es niemals zur Kodifizierung eines Bergrechtes (von Schroeder S. 16). Auch der ausschließliche Anspruch des Landesherrn auf entdeckte oder vermutete Bodenschätze blieb unentwickelt und wurde erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts erhoben (ebd. S. 24 f.). Dabei scheint der Grundsatz gegolten zu haben, daß Ausbeutungsrechte stets mit dem betroffenen Grundstück verbunden waren.

Seit dem Hochmittelalter läßt sich der Abbau von Sandstein in dem zur Diözese Münster gehörigen Teil der Grafschaft Bentheim und in den Baumbergen westlich der Hauptstadt Münster nachweisen. Der Bentheimer Stein ging überwiegend die Vechte abwärts in das steinarme Land um das IJsselmeer, aber auch in das Münsterland und nach Norddeutschland. Ebenso erlangte der vielseitig verwendbare Baumberger Stein (Münsterstein) weite Verbreitung (Kuske S. 140). Im Jahre 1544 erlaubte Bischof Franz der Stadt Rheine, *eine steinkulen up den Huckesberge to blouten unde to rumen unde daerut to brecken* (von Schroeder S. 36; Führer S. 70).

Größere Bedeutung erlangten die Solequellen im nördlichen Münsterland, wenn sie auch mit den uralten Salzstätten am Hellweg nicht konkurrieren konnten. Immerhin deutet der Name der Ortschaft Salzbergen nördlich von Rheine auf früh bekannte Salzvorkommen. In Bentlage wurde bereits zu Anfang des 13. Jahrhunderts planmäßig Salz gewonnen (von Schroeder S. 18; Führer S. 376 ff.). Die Quelle (Gottesgabe) wurde am 13. Dezember 1437 dem jungen Kreuzherrenkloster Bentlage übertragen (Druck: P. Grosfeld, Beiträge zur Geschichte der Pfarrei und Stadt Rheine. 1875 S. 79 ff. Nr. 8). Eine weitere Salzquelle befand sich auf dem Grund des Klosters Gravenhorst am Huckesberg. 1302 verkaufte sie der Knappe Thomas von Hörstel den Cisterzienserinnen zu Gravenhorst (von Schroeder S. 23). Eine dritte Quelle lag auf dem Grund des Stifts Metelen am Rodenberg im Kirchspiel Wettringen (ebd. S. 23 f.).

Im Sommer 1577 belebte sich das Interesse an einer Hebung des Bergwesens im Hochstift. Domkapitel und Statthalter erlaubten am 17. Juni d. J. dem Bergmeister Melchior Heuschen aus Schneeberg und dem Emdener Goldschmied Heinrich Wessels, Bergwerke auf Stiftsgebiet anzulegen, sei es für Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Blei, Alaun, Eisen, Stahl, Vitriol, Schwefel, Salz, Steinkohle und allerlei Metall (MLA 44 Nr. 3), doch den Zuschlag erhielt am 29. Juli d. J. der Drost Hermann von Velen in Form einer Belehnung mit den Solequellen am Rodenberg und am Hucksberg gegen Abführung des Zehnts an den Landesherrn sowie sechs Tonnen Salz und vier Malter Korn an das Kloster Gravenhorst (von Schroeder S. 25–29). Zur besseren Ausnutzung der Quellen führte der Drost das damals erfundene Gradiersystem ein (ebd. S. 29 f.). Trotzdem erfüllte der Ertrag nicht die Erwartungen der Betreiber. Deshalb wurde ihnen 1580 der Zehnt gegen eine Erbpacht erlassen. Am 16. Oktober 1603 gestattete der Bischof Hermanns Söhnen, weitere Salzquellen im Umkreis auszubeuten. Alexander von Velen richtete seinen Blick besonders auf die Saline Gottesgabe bei Bentlage, die in der Mitte zwischen Roden- und Hucksberg lag (ebd. S. 36–39). Außerdem nahm die Saline zu Bevergern damals einen gewissen Aufschwung (Dösseler S. 26 f.).

Die Enttäuschung der Freiherren von Velen über den bescheidenen Erfolg beim Betrieb der Solequellen führte unter Fürstbischof Clemens August zur freiwilligen Rückgabe der Konzession an den Landesherrn (Jacob S. 76 f.), der daraufhin den kurpfälzischen Geheimen Rat Joachim Friedrich von Beust (1696–1771), einen Fachmann des Salinenwesens, am 7. August 1741 als General-Salz-Direktor für das Hochstift Münster mit dem Auftrag anstellte, die hiesigen Salinen mit Hilfe einer Sozietät zu modernisieren. Die anzustellenden thüringischen Facharbeiter sollten in ihrer evangelischen Konfession unangefochten bleiben. Kohle sollte in die Konvention eingeschlossen sein, falls man sie fand (von Schroeder S. 40 ff.). Die Rheinische Salinen-Sozietät trat am 23. Dezember 1743 ins Leben, brachte aber nur die Saline Bentlage in Gang. Die Hofkammer

bezog daraus jährlich 600 Rtl., das Domkapitel 57 ½ Sack Salz. Ein Einfuhrverbot für fremdes Salz konnte gegen den Widerstand der Landstände nicht durchgesetzt werden (Jacob S. 77 f.). Diese und andere dem münsterischen Salzwesen widrige Umstände verhinderten eine nachhaltige Blüte von Gottesgabe (von Schroeder S. 42 ff.).

Am 28. September 1729 verlieh Bischof Clemens August dem Weseler Glocken- und Kupfergießer Johann Heinrich Rensing das Recht, in der Bauerschaft Liedern bei Bocholt eine Eisen- und Schmelzhütte mit Hammer zu betreiben, sowie das Recht zum Abbau von Raseneisenerz (Eisenstein). Den Betrieb dieser Sankt-Michaelis-Hütte übernahm eine Art von Gewerkschaft mit anfangs 24 Anteilen. Sie erreichte einen beachtlichen Aufschwung, ging aber um die Mitte des 19. Jahrhunderts wegen Erschöpfung des Raseneisenerzes ein (von Schroeder S. 46 ff.; Jacob S. 75).

Unbedeutend blieben Versuche, Kohlelager aufzufinden. In den Jahren 1732/33 schlugen Grabungen am Höpinger Berg im Amt Horstmar fehl. Die im Jahre 1800 vom Freiherrn von Romberg erbetene Beilehnung mit allen im Hochstift befindlichen Kohleflözen wurde zwar von der Hofkammer befürwortet, blieb aber ohne Folgen. Nicht besser erging es der vom Amtsphysikus Winters angestrebten Kohlegewinnung *im Seppenradischen Gebirge* (von Schroeder S. 49–53). Dasselbe Schicksal erlitt die von Joseph Kropf und Sohn aus Olsberg erbetene Beilehnung mit *silberhaltigen Kobold-Ertzen* in der Halterner Gegend. Der Silbergehalt der Erze erwies sich als zu gering (Jacob S. 74 f.).

§ 59. Münzwesen

- Rosenmeyer Ignaz Philipp, Vaterländische Münzkunde A: Die höchst merkwürdigen Thaler und Münzen, welche zu Zeiten der Wiedertäufer geschlagen sind (Westphalia 9. 1830 S. 13 f.)
 Urkundliche Beiträge zur Geschichte des älteren Westfälischen Münzwesens (ZVaterländG 1. 1838 S. 327–350)
- Niesert Joseph, Beiträge zur Münzkunde des ehemaligen Hochstifts Münster von der ältesten Zeit bis zur Verweldung desselben mit historisch-kritischen Bemerkungen. 1838–1841
- Cappe Heinrich Philipp, Berichtigungen und Beiträge zu Nieserts Münzkunde des ehemaligen Hochstifts Münster (NumismatZ 1845 Nr. 18 ff.)
- Die Mittelalter-Münzen von Münster, Osnabrück, Paderborn, Corvei und Hervord. 1850
- Grote Hermann, Die münsterschen Münzen des Mittelalters und das ältere Münz- und Geldwesen Westfalens. 1856; auch Ders., Münzstudien 1. 1857 S. 177–330, 346–354; Nachtr. ebd. 2. 1861 S. 984–991
- Münzordnung der goltgülden, vom jare 1350 und so vordan (ZVaterländG 21. 1861 S. 377 ff.)
- Weingärtner Joseph, Die ältesten Münzen von Münster und Paderborn (ebd. 22. 1862 S. 305–319)
- Beschreibung der Kupfermünzen Westfalens nebst historischen Nachrichten 1. 1872
- Tücking Karl, Münzwesen, Zölle und Jahrmärkte in Westfalen (BlNähereKdeWestf 13. 1875 S. 29–57)
- Landesherrliche Verordnung wegen der neuen französischen Louis d'or, Münster 23. Januar 1786 (MünstGemeinnützlWbl 2. 1886 S. 20)

- Offenberg Heinrich, Der Münstersche Münzmeister Peter Köplin (ZVaterlG 54. 1896 T. 1 S. 140–171)
- Lennartz Peter, Die Probationstage und Probationsregister des niederländisch-westfälischen Kreises (NumismatZ 1913 S. 1–84)
- Bischöflich Münsterscher Goldgulden (Bischof Johann II. von Pfalz-Simmern) (BIMünzfr 1916 S. 168)
- Kennepohl Karl, Sterlingsgeld in Westfalen in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts (Berlin-Münzbl 44. 1924 S. 150–154)
- Peus Busso, Der Reichsadler auf münsterschen Münzen (QForschGStadtMünster 3. 1927 S. 31–38)
- Das Geld- und Münzwesen der Stadt Münster i. W. (ebd. 4. 1931 S. 1–90)
 - Das Münzwesen der Bischöfe von Münster bis zum beginnenden 13. Jahrhundert (Westfalia Sacra 2. 1950 S. 187–213)
- Jammer Vera, Die Anfänge der Münzprägung im Herzogtum Sachsen 10. und 11. Jahrhundert (NumismatStudd 3/4) 1952
- Meckstroth, Verhältnis der Stadt Münster
- Jacob, Hofkammer
- Berghaus Peter, Die ältesten Münzen Münsters in schwedischen Funden (Commentationes de nummis saeculorum IX–XI in Suecia repertis 2 hg. von N. L. Rasmussen und B. Malmer. Stockholm 1968 S. 41–93)
- Ilisch Peter, Untersuchungen zur Geldgeschichte des Hochstifts Münster im 15. und 16. Jahrhundert (Festgabe für Peter Berghaus zum 50. Geburtstag. 1969 S. 41–55)
- Hess Wolfgang, Das rheinische Münzwesen im 14. Jahrhundert und die Entstehung des kurrheinischen Münzvereins (Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert hg. von Hans Patze 1. 1970 S. 257–324)
- Ilisch Peter, Westfälische Münzgeschichte der Neuzeit vom 16. bis zum 18. Jahrhundert (Bildh-WestfLdMusKunstKultur 19) 1982
- Kirchhoff Karl-Heinz, Das erste Kupfergeld in Münster 1532 (Westfalen 54. 1976 S. 206 f.); auch Ders., Forschungen zur Geschichte von Stadt und Stift Münster. Ausgewählte Aufsätze und Schriftenverzeichnis hg. von Franz Petri u. a. 1988 S. 169 ff.
- Schulze Ingrid und Wolfgang-Georg Schulze, Die fürstbischöflich-münsterschen Münzen der Neuzeit. 1973
- Berghaus Peter, Westfälische Münzgeschichte des Mittelalters. 1974
- Ilisch Peter, Die Münzprägung in Münster unter Bischof Maximilian Friedrich 1762–1784 (GeldgeschNachrr 12. 1977 S. 115–123)
- Münzfunde und Geldumlauf in Mittelalter und Neuzeit. Numismatische Untersuchungen und Verzeichnis der Funde in den Regierungsbezirken Arnberg und Münster (VeröffProv-InstWestfLdVolksforsch 1,23) 1980
- Dethlefs Gerd, Beiträge zur neuzeitlichen Münzgeschichte des Fürstbistums Münster (Münst-NumismatZ 9. 1979 S. 38–43; 10. 1980 S. 5–10, 33 f., 44 ff.; 12. 1982 S. 29–32)
- Zwei Münzschatzfunde im Stadtmuseum Münster (ebd. 11. 1981 S. 55–70)
 - Münzen und Geld im „Neuen Zion“. Geldpolitik, Münzprägung und Herrschaftspolitik der münsterischen Wiedertäufer (Der Münzensammler 1982 H. 6 S. 6–18)
 - Der münsterische Paulustaler und der Coesfelder Kreuztaler 1659 (NumismatNachrichtenbl 41. 1992 S. 34–41)
- GS NF 17,1: Kohl, Domstift St. Paulus 1
- Thier Bernd, Das Münzwesen des Bistums Münster und Friedrich von Wied 1522–1532 (Festschr. f. Peter Berghaus zum 70. Geburtstag, 1989 S. 11–21)
- Ilisch Peter, Die kleinen münsterischen Siegestaler von 1661 (GeldgeschNachrr 26. 1991 S. 29 ff.)
- Vom Königsmonopol zum Bischofs-Privileg. Älteste bekannte Münze stammt aus dem 10. Jahrhundert (Kirche und Leben Nr. 5 v. 7. Februar 1993 S. 13)
 - Die mittelalterliche Münzprägung der Bischöfe von Münster (Numismat. Schriften d. Westf. Landesmuseums f. Kunst- u. Kulturgeschichte 3) 1994
- Schubert, Fürstliche Herrschaft

Die älteste bekannte Verleihung des Münzregals in Westfalen stammt aus dem Jahre 833. Damals gab Ludwig der Fromme dem Kloster Corvey dieses Recht zugleich mit Markt- und Zollrechten. Unter den Ottonen folgten Bischöfe und Äbte als Empfänger. Für den Bischof von Münster ist keine Verleihung bekannt, aber mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, da die anderen westfälischen Bischöfe über solche Privilegien aus der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts verfügten (Peus, Bischöfe S. 187 ff.; Ilisch, Mittelalterliche Münzprägung S. 5). Das Verwehrrecht am Münzstempel verlieh Bischof Ludwig (1169–1173) dem münsterischen Domkapitel (MGQ 1 S. 24). Aber auch die Stadt Münster strebte nach Mitsprache bei der bischöflichen Münzprägung. Aus einer Mitteilung des Stadtrats an die Stadt Osnabrück um die Mitte des 14. Jahrhunderts geht hervor, daß sie das Proberecht, d. h. die Feststellung des Münzfußes und vollen Silbergehalts, schon seit längerer Zeit besaß, wahrscheinlich schon seit Bischof Everhard, der 1278 der Stadt das Recht der *ordinatio venditionis* (Marktaufsicht) bestätigte (Peus, Stadt S. 8 ff.; Meckstroth S. 47). Aus der Lage der bischöflichen Münzstätte auf dem Drubbel am Roggenmarkt leitete die Stadt eine stärkere Mitwirkung her. Außerdem schloß das städtische Marktrecht, das die Aufsicht über die umlaufenden Münzen betraf, die *Münzsate*, d. h. die Festsetzung der Kurse aller umlaufenden Münzen, ein. Im Jahre 1521 nahm der Stadtrat sogar die Münzstempel an sich, um die Prägung minderwertiger Münzen und eine Kurssteigerung des Goldguldens zu unterbinden (Peus, Stadt S. 13 f.). Doch führte der Schritt niemals zu einem echten Münzrecht der Stadt. Selbst das Domkapitel mußte sich auf die Ausübung des Münzrechtes während der bischöflichen Vakanz beschränken. Sonst prägte es lediglich Kupfermünzen für den inneren Zahlungsverkehr, die sogenannten Bursarienzeichen (GS NF 17,1 S. 370–373).

Die älteste bekannte, in Münster geprägte Münze stammt aus der Zeit Kaiser Ottos III. (983–996). Der Pfennig zeigt auf der Vorderseite den entstellten Namen *Mimigernaford* in zwei Zeilen, dazwischen ein Kreuz. Auf der Rückseite befinden sich ein Kreuz, in dessen Winkeln vier Kugeln, darum ein Perlkreis und die Umschrift + ODDO + REX + (Ilisch, Mittelalterliche Münzprägung S. 35 Nr. 1). Der Typ entspricht dem weitverbreiteten Colonia-Pfennig, der bis 1075 auch im Hochstift Münster vorherrschte (ebd. S. 35–44).

Während dieser Typ noch lange in Gebrauch blieb, ging man in Münster unter Beibehaltung der Rückseite dazu über, auf der Vorderseite die Ansicht einer Kirchenfront mit großem Mittelurm, zwei Seitentürmen und Portal zu zeigen. Die Umschrift nennt noch den alten Ortsnamen *Mimigardeford*. Ähnlichkeiten mit Magdeburger Münzen lassen darauf schließen, daß die Einführung des neuen Münztyps in die Amtszeit Bischof Friedrichs von Wettin (1064–1084) fällt, der Dompropst in Magdeburg gewesen war (ebd. S. 44). Die münsterische Münzstätte hielt an diesem Typ bis um 1200 fest (ebd. S. 45–52, 55–66),

ausgenommen die Regierungszeit Bischof Burchards (1098–1118), dessen Münzen auf der Vorderseite sein Brustbild mit Krummstab und entstelltem Bischofsnamen, auf der Rückseite die erwähnte Kirchenfront aufweisen (ebd. S. 52 ff.). Verantwortlich dafür dürfte die Herkunft des Bischofs aus Kärnten und seine frühere Tätigkeit in Italien sein. Ihm werden italienische Vorbilder vor Augen gestanden haben.

Unter Bischof Otto von Oldenburg (1203–1218) tritt an die Stelle des bischöflichen Brustbildes bzw. der Kirchenfront das Brustbild des Hl. Paulus mit Umschrift + SANCTVS PAVLVVS (ebd. S. 66–72). Dagegen kehrten alle späteren Bischöfe zum – verschieden gestalteten – Bischofsbild zurück. Die Rückseiten schmückte entweder eine Kirchenfront, ein von Kugeln begleitetes Kreuz oder der Hl. Paulus. Im 15. Jahrhundert treten auch Wappen der Bischöfe oder das Stiftswappen hinzu. Die Münzen werden stärker ausgeschmückt. Wegen ihrer engen Bindung an den jeweiligen Bischof werden diese Münzen unter den Bischofsviten aufgeführt.

Insgesamt zeichnet sich im münsterischen Münzwesen eine relativ hohe Konstanz ab. Der münsterische Pfennig bewahrte nach der Auflösung der ursprünglichen Münzeinheit um 1100 sein hergebrachtes Gewicht von etwa 1,35 g. Sein stabiler Kurs führte dazu, daß er auswärts Nachahmung fand, ja zu Fälschungen verführte, wie aus der Erlaubnis Papst Innocenz' IV. von 1246 für Bischof Ludolf hervorgeht, den Kirchenbann über *falsatores et immutatores* münsterischer Münzen zu verhängen (Berghaus, Münzgeschichte S. 9 f.). In Münster geprägte Münzen fanden im ganzen europäischen Norden von Skandinavien bis zum Ural Verbreitung, zum großen Teil durch Wikinger-Händler (bis 1120/30). Daneben wurden im Hochstift vorwiegend Soester und Dortmunder Pfennige gebraucht, im westlichen Münsterland auch Münzen aus Deventer (ebd. S. 5 f.).

Um 1210 ereignete sich ein Umbruch im Münzwesen, als der englische Sterling-Penny aus der Münzstätte Winchester an Beliebtheit gewann. Die münsterischen Präger ahmten diesen Typ nach, anfangs fast wie eine Fälschung anmutend, mit der Beschriftung HENRI ON LVNDE, doch trat bald MONASTERIVM an dessen Stelle. Der Kopf des Stiftspatrons St. Paulus wies außerdem deutlich auf die Herkunft der Münze hin. Um 1240 war der „Sterlingsspuk“ in Münster verflogen, als er andernwärts erst richtig einsetzte (ebd. S. 11 f.).

Um das Jahr 1390 endete die Pfennigprägung. Die bis dahin einzige Münze im Geldumlauf genügte dem wachsenden Handelsverkehr nicht mehr. Der Kaufmann benötigte größere Münzsorten, die nun aus dem Ausland einströmten: Dukaten, Ecus d'or, englische Nobles und die Grossi Turonenses (Groschen) (ebd. S. 16 f.), schließlich der Florentiner Goldgulden (Florin), der sich um die Wende zum 15. Jahrhundert als Leitwährung im Reiche durchgesetzt hatte (Hess). Der zunehmenden Unübersichtlichkeit im Münzwesen suchte die Stadt Münster im Interesse eines ungestörten Marktverkehrs durch Aufdrücken

von Gegenstempeln mit dem Pauluskopf zu begegnen. Nur gegengestempelte Münzen konnten auf Märkten Glaubwürdigkeit beanspruchen (ebd. S. 20).

Im Laufe des 15. Jahrhunderts wuchs das Währungschaos derartig an, daß der Erzbischof von Köln, die Bischöfe von Münster und Osnabrück, der Herzog von Kleve, die Städte Soest, Groningen und Essen und andere 1487 in Dortmund eine gemeinsame Münzpolitik vereinbarten (MGQ 3 S. 322). Bischof Heinrich erließ aufgrund des dort am 23. April 1488 gefaßten Beschlusses am 19. Mai d. J. neue Bestimmungen über den Wert der umlaufenden Münzen. Die Dortmunder Vereinbarung wurde am 6. Juni 1489 erneuert, doch war der Unübersichtlichkeit im Münzwesen auf die Dauer damit nicht beizukommen. Die Zeit war reif für eine grundlegende Währungsreform (Berghaus, Münzgeschichte S. 22).

Verknappung des Goldes im 15. Jahrhundert, während mehr Silber gewonnen wurde, führte 1484/86 zur Prägung einer Tiroler Münze im Wert eines halben Goldgulden, die sich schnell im Reich durchsetzte. Seit 1517 wurde schließlich der Joachimstaler, der später so genannte Taler, geprägt. In Münster begann Bischof Erich (1508–1522), Silbermünzen im Wert eines Schillings (Gewicht 9,5 g) nach dem Muster der italienischen Testone auszuprägen (ebd. S. 23). Zur Prägung ganzer Taler kam es in Westfalen nur in wenigen Ausnahmefällen. Mit der Reichsmünzordnung von 1524 kamen die regelmäßigen Kreisprobationstage in Köln für den Niederrheinisch-Westfälischen Kreis in Übung (ebd. S. 25). Die münsterische Münzordnung von 1534 legte die Kurse fest. Gemäß den Reichsmünzordnungen von 1551 und 1559 war der Landesherr an die Entschlüsse der Probationstage gebunden (Jacob S. 56; Schubert S. 88 f.).

Unverkennbar gewannen die Städte im 16. Jahrhundert größeren Einfluß auf das Münzwesen. Schon der Landtagsabschied von 1521 stellte die alte Gewohnheit fest, daß die Stadt Münster einen *werdener* (Wardein) in die bischöfliche Münze entsenden dürfe, der Gold- und Silbermünzen vor dem Verlassen der Münzstätte *werdere* (Peus, Stadt S. 10). Damals führte die Hauptstadt Beschwerde über das Einschmelzen fremder Münzen zu Rohmaterial für Neuprägungen, da der Silbergehalt der Altmünzen unbekannt war und so die neue *munte geerget* werde (ebd. S. 13). Bereits 1517 konnte die Stadt die Amtsentsetzung eines unredlichen Münzmeisters durchsetzen. Bei der Anstellung seines Nachfolgers wurde festgelegt, daß zwei Ratsmitglieder, die sogenannten Münzherren, gemeinsam mit dem bischöflichen Wardein von jedem Werk eine Probe nehmen und auf Einhaltung des Münzfußes sehen sollten. Der Rat nahm damals, wie erwähnt, den Münzstempel an sich (ebd. S. 13 f.). Der bischöfliche Münzmeister und seine Gesellen unterlagen nicht landesherrlicher, sondern städtischer Jurisdiktion (ebd. S. 11 f.). Die Oberaufsicht über die Münze übernahm die landesherrliche Hofkammer nach ihrer Gründung (Jacob S. 56 f.).

Nach der Niederwerfung der Täufer (1535) verlor die Hauptstadt vorübergehend alle Privilegien, auch die im Münzwesen, erhielt sie aber am 5. August 1541 zurück (Peus, Stadt S. 14).

Die Augsburger Reichsmünzordnung vom 19. August 1559, die im Reich bis 1750/53 als Grundlage dienen sollte, schuf den neuen, nunmehr silbernen Gulden zu 60 Kreuzern, der als Reichstaler in Umlauf gelangte. Die Handlungsfreiheit des Landesherrn blieb nun auf die Kleinmünzen beschränkt. Die Bestimmungen vom 30. Mai 1566 ließen daneben auch den norddeutschen Taler zu 68 Kreuzern zu (ebd. S. 14 f.). Damals glaubte die Stadt Münster, das auf den münsterischen Münzen angebrachte Stiftswappen sei das Stadtwappen, da die Stadt im Besitze des Proberechtes sei (ebd. S. 12). Mit welchem Recht die übrigen Stiftsstädte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts begannen, eigene Kupfermünzen zu prägen, ist ungeklärt (Jacob S. 55). Die Hauptstadt prägte ihr Geld von 1560 bis 1599 sogar in der bischöflichen Münzstätte (Peus, Stadt S. 40 f.). Erst am 9. März 1594 untersagte die Regierung die Prägungen der Städte Ahlen, Coesfeld, Dülmen, Haltern und Warendorf (ebd. S. 41).

Die Rechnungseinheiten von zwölf Pfennigen auf einen Schilling und zwölf Schillingen auf eine Mark blieben bis in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts erhalten. Die Mark bestand niemals in einer Münze. Erst nach 1633 bürgerte sich die Rechnung nach Reichstalern ein, die zu 28 Schillingen gerechnet wurden (ebd. S. 30). Die städtischen Ratsprotokolle von 1568 bis 1661 enthalten die jährlichen *Münzsaten* mit Feststellung der einzelnen Münzwerte.

Über das zu Anfang des 17. Jahrhunderts vom Domkapitel in großen Mengen geprägte Kupfergeld (Bursarienzeichen) kam es zum Streit mit der Stadt, als der Rat deren Nennwert um ein Sechstel herabsetzte und schließlich das Geld in der Stadt verbot. Im Vergleich vom 26. Mai 1612 erklärte sich das Domkapitel bereit, sein Kupfergeld zu vollem Silberwert einzulösen (ebd. S. 32 f.).

Die Niederlage der kleineren Stiftsstädte in der Auseinandersetzung mit dem Landesherrn beendete 1623 auch städtische Ambitionen zur Münzprägung, ausgenommen in der Hauptstadt. Aber auch diese verzichtete auf weitere Ansprüche. Im Jahre 1633 läßt sich keine Mitwirkung des Rates auf den Probationstagen mehr feststellen. Dasselbe gilt für die Anstellung des bischöflichen Wardeins Melchior Balke 1641 (ebd. S. 16 f.). Nach dem Verlust der städtischen Selbständigkeit (1661) wird von einer städtischen *Münzsate* nicht mehr gesprochen (ebd. S. 35).

§ 60. Wappen

v. Olfers, Beiträge

Geisberg Heinrich, Die Farben im Stifts-Wappen von Münster (ZVaterländG 24. 1864 S. 384–392)

Nottarp Hermann, Das Wappen des Bistums Münster (Westfalen 2. 1910 S. 100–104)

Horstmann Hans, Zwei verschollene Seeflaggen: Münster und Arenberg (ebd. 15. 1930 S. 165–168)

Geisberg Max, Stadt Münster 1

Kohl, Christoph Bernhard von Galen

Stadler Klemens, Deutsche Wappen. Bundesrepublik Deutschland 7: Die Gemeindewappen des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen. 1973

GS NF 17,1: Kohl, Domstift St. Paulus 1

Veddeler Peter, Das münsterische Balkenwappen. Entstehung und Entwicklung eines regionalen Wappens (Westfalen 69) 1991 mit ausführl. Lit.

Ein Wappen des Hochstifts Münster läßt sich seit Anfang des 14. Jahrhunderts nachweisen. Es erscheint erstmals auf einem Siegel Elekt Konrads von 1309. Da es zu jener Zeit nicht üblich war, Farben durch Schraffur oder Punktierung anzugeben, läßt sich über die farbliche Gestaltung des Wappens nichts sagen. Fest steht nur, daß der Wappenschild einen Querbalken trug. Tatsächlich handelte es sich um einen roten Balken in goldenem Feld, wie sich aus spätmittelalterlichen bildlichen Darstellungen ergibt (Geisberg S. 388). Im 17. Jahrhundert beginnt merkwürdigerweise die Beschreibung des Wappens mit goldenem Balken in blauem Feld (Nottarp S. 100. 104). In dieser Form wurde es in das große preußische Staatswappen zu Anfang des 19. Jahrhunderts aufgenommen und benutzt (Geisberg S. 384). Im Gegensatz dazu steht die Angabe: „Das Landeswappen war ein roter Querbalken in einem oberhalb silbernen, unterhalb goldenen Feld“ (v. Olfers S. 1). Wahrscheinlich liegt hier eine Verwechslung mit dem münsterischen Stadtwappen vor (s. u.).

Möglicherweise hat die von den münsterischen Seefahrern aus Papenburg geführte Seeflagge auf den Farbwechsel eingewirkt. Die besonders während des amerikanischen Freiheitskrieges seit 1785 beliebte neutrale Flagge, die auch von den holländischen Seefahrern gebraucht wurde, wies nach einem Bericht des Richters von Aschendorf drei Querstreifen, gold-rot-blau, auf, im Mittelstreifen das damalige bischöfliche Wappen (s. u.). Diese Wappenfarben standen aber eigentlich der Stadt Emden zu (Horstmann S. 165 ff.).

Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen nahm nach seinem Regierungsantritt 1651 das Wappen der ehemaligen Burggrafschaft Stromberg in das Stiftswappen auf, um seine historisch unbegründeten Ansprüche auf einen weiteren Sitz im Reichstag zu untermauern (Kohl, Christoph Bernhard S. 33 f., 48). Der nunmehr quadrierte Schild enthielt in den Feldern 1 und 4 das alte Stiftswappen, in den Feldern 2 und 3 das Stromberger Wappen: von Silber nach Rot quergeteilt, im oberen Teil drei schwarze, nach rechts schreitende Vögel (Nottarp S. 100). Im Jahre 1654 fügte der Fürstbischof noch das Wappen der ehemals münsterischen Lehnsherrschaft Borculo hinzu, die er den Niederländern zu entreißen gedachte. Das neue Stiftswappen präsentierte sich jetzt einmal quergeteilt und zweimal gespalten. Die Felder 1 und 6 enthielten das Stromberger, 2 und 5 das münsterische, 3 und 4 das borculoische Wappen: drei goldene Kugeln in rotem Felde (Nottarp S. 102; v. Olfers S. 1 nennt drei rote Kugeln in goldenem Feld).

Nach dem Ankauf der Herrschaft Werth wurde 1720 auch deren Wappen aufgenommen, der Wappenschild jedoch nur noch quadriert. Feld 1 enthielt das münsterische, 2 das strombergische, 3 das borculoische und 4 das Werther Wappen: drei rote Maueranker auf goldenem Grunde. Hier handelte es sich um ein Mißverständnis: Das Wappen gehörte den Herren von Kuilenburg, die die kleine Herrschaft von 1341 bis 1510 besessen hatten. Das richtige Wappen von Werth wäre ein schwarzer gekrönter Löwe auf silbernem Grund gewesen (Nottarp S. 102, 104).¹⁾

Auf ihren Amtssiegeln verwandten die einzelnen Fürstbischöfe den Balkenschild unter Zusatz ihrer Familienwappen. Diese Siegel werden in den Viten der Bischöfe aufgeführt.

Am Süd- und Nordpavillon des münsterischen Schlosses waren neben den Wappen des Stifts und Domkapitels auch Wappen der Ritterschaft und der Stiftsstädte, diese als gemeinsame Korporation, angebracht. Die Ritterschaft gebrauchte den Stiftsschild, darüber den Hl. Georg mit Drachen (Geisberg, Stadt Münster 1 S. 391 Abb. 201 f., Text S. 414). Das Wappen der Stiftsstädte zeigt den Stiftsschild, darüber die halblinks gewendete Halbfigur des Hl. Paulus, rechts das Schwert, links das Buch haltend (ebd.).

§ 61. Siegel

Philippi Friedrich, Siegel (Urkunden und Siegel in Nachbildungen 4) 1914

Jeiler Joseph, Die Siegelkammer der Bischöfe von Münster (ZVaterländG 64. 1906 T. 1 S. 137–190)

Bauermann Johannes, Ein westfälischer Hof des Klosters Fulda und seine Kirche (Festgabe für Ludwig Schmitz-Kallenberg. 1927 S. 56–112 = Ders., Von der Elbe bis zum Rhein. Aus der Landesgeschichte Ostsachsens und Westfalens. Gesammelte Studien [NMünstBeitrGForsch 11] 1968 S. 247–283)

Geisberg, Stadt Münster 1

Beumann Helmut, Das Siegelwesen der Bischöfe von Halberstadt (SachsAnh 14. 1938 S. 131–136)

Füngling Maria Therese, Die ältesten Korporationssiegel Westfalens. Diss. Köln 1948

¹⁾ Das münsterische Domkapitel bediente sich desselben Stiftswappens mit dem Balken im Feld, nur daß auf der Unterkante des Balkens die Halbfigur des Hl. Paulus mit Buch und Schwert aufsaß (GS NF 17,1 S. 370). Seit dem 18. Jahrhundert rückte Paulus auf die Oberkante des Balkens, der aber nun aus Platzgründen nach unten verlagert werden mußte. Auch die Hauptstadt führte das Stiftswappen mit der Querteilung in gold-rot-silber (STADLER S. 71). Die älteren Stadtpläne weisen einen zeichnerisch dunkel gehaltenen Balken im Felde auf, über deren Farben keine Aussagen möglich sind (Münster. Bilder aus fünf Jahrhunderten. Westf. Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte. 1977 S. 9 Abb. 3; S. 12 f. Abb. 5, 8 ff.; S. 25 f. Abb. 24, 27; S. 33 Abb. 32 f.). Schließlich übernahmen auch mehrere kleine Städte des Oberstifts das Wappen, teilweise unter Zunahme eines Bezeichens (GEISBERG S. 392). Auf das Wappen der Stadt Emden, die im friesischen Teil der Diözese lag, wurde bereits verwiesen.

Johaneck Peter, Die Frühzeit der Siegelurkunde im Bistum Würzburg (QForschGBtmWürzburg 20) 1969
 GS NF 17,1: Kohl, Domstift St. Paulus 1
 Schubert, Fürstliche Herrschaft

Bis in das 15. Jahrhundert hinein stellte das Siegel des Fürsten sein alleiniges persönliches Beglaubigungsmittel dar. Beim Tode eines Fürsten wurde es zerstört und durch das Siegel seines Nachfolgers ersetzt. Den Siegelstempeln galten besondere Vorsichtsmaßregeln. Meist wurden sie in sicheren Kästen aufbewahrt, deren verschiedene Schlüssel sich in Händen bestimmter hochgestellter Persönlichkeiten befanden (Schubert S. 87). In Münster lag das Verwahrrecht seit dem 12. Jahrhundert beim Domkapitel, das die Kontinuität im Hochstift verkörperte. Später entwickelte sich für die Besiegelung von Urkunden ein eigenes Amt, die Siegelkammer (§ 42).

Das älteste bekannte Stiftssiegel ist auf eine Urkunde Bischof Sigfrids (1022–1032) aufgedrückt (Erhard, Cod. 1 S. 81 Nr. 103 von 1021/22), in beschädigtem Zustand erhalten. Die Entstehungszeit des Stempels kann aus stilistischen Gründen nicht allzu lange vor 1020 liegen. Wie der Typ alter Siegel allgemein zeigt das Siegel seinen „Inhaber“ im Bilde, in diesem Falle den Stiftspatron St. Paulus. Es handelt sich also nicht um ein Bischofssiegel, sondern um das Siegel der münsterschen Kirche schlechthin. Erst Bischof Rotbert (1042–1063) legte sich ein eigenes Siegel zu und trug damit der bereits vollzogenen Gütertrennung vom Domkapitel auch in dieser Hinsicht Rechnung. Das alte Siegel wurde vom Domkapitel beibehalten und weiter benutzt (Bauermann S. 275 ff.).

Das genannte Siegel war spitzoval und zeigte das rechtsgewandte Brustbild des Hl. Paulus mit erhobener Schwurhand und Umschrift: S(AN)C(TV)S PAVLVS AP(OSTOLV)S (Abb.: Philippi Taf. 11 D 1), spitzoval 72 zu 52 mm.¹⁾ Interessant für den Sieglungsvorgang ist, daß der Bischof das Siegel auf ein liniertes Pergament drückte, bevor dieses beschrieben wurde: *cartam sigillo sancti Pauli impressam scribi precepit*. Erkennbar ist das daran, daß die Schrift dem bereits aufgedruckten Siegel ausweicht (Bauermann S. 277).

Es mag seltsam erscheinen, daß vor 1020 kein Stiftssiegel bestanden haben soll. Doch gewinnt die Annahme an Wahrscheinlichkeit, wenn beachtet wird, daß Sachsen ein schriftfeindliches Land gewesen ist, in dem die Anordnung Karls des Großen, öffentliche Schreiber anzustellen, so wenig beachtet wurde wie die Forderung, jedem Bischof einen eigenen Notar zur Seite zu stellen. Hier behielten die hergebrachten, dem germanischen Rechtsleben entstammenden Gewohnheiten, Rechtsakte mündlich abzuwickeln und im Gedächtnis festzuhalten, volle Gültigkeit. Eigentumswechsel wurde etwa durch den Austausch von

¹⁾ Ein jüngeres Kapitelssiegel, nachweisbar seit 1176, unterschied sich kaum von dem alten Stiftssiegel, war aber an einem verdrehten S erkennbar (GS NF 17,1 S. 366 f.; WestfSiegel 1 Taf. 3 Nr. 5).

Symbolen vollzogen und durch Zeugen im Gedächtnis erhalten. Grundsätzlich galt die Regel: *Lingua plus valet quam scriptura*. Ja, es scheint, daß selbst da, wo in karolingischer Zeit die Schriftlichkeit vorgezogen war, im 9. und 10. Jahrhundert ein Rückschlag einsetzte, indem die alten Rechtsformen wieder Oberhand gewannen, wie es für das Bistum Würzburg nachgewiesen werden konnte (Johannek S. 13 f.).

Seitdem die Bischöfe sich persönliche Siegel zulegten, also seit Mitte des 11. Jahrhunderts, wurde das Stiftssiegel nur noch vom Domkapitel für sich oder in Vakanzzeiten für das gesamte Hochstift geführt. Die bischöflichen Siegel werden im Anschluß an die Viten der Bischöfe aufgeführt. Von allgemeinerer Bedeutung ist die Tatsache, daß manche Bischöfe mehrere, nebeneinander benutzte Siegel führten, als erster Bischof Werner (1132–1151), ohne daß sich Gründe dafür erkennen lassen (Beumann S. 132). Als Siegelmaterial bedienten sich die Bischöfe im allgemeinen roten, die Behörden dunkelgrünen Wachses (Jeiler S. 157 ff.).

Unter den Behörden steht das Offizialat als ältestes siegelführendes Institut an der Spitze. Der erste Nachweis für ein Offizialatssiegel stammt vom 12. September 1296 (OsnabUB 4 S. 294 Nr. 464). Das Siegel zeigt die Halbfigur eines Bischofs, die Rechte zum Schwur erhoben, in der Linken den Bischofsstab. Umschrift: SIGIL(L)VM CVR(IE) MONASTERIENSIS. Das Siegel ist rund, Durchmesser 36 mm. Das Rücksiegel trägt das Brustbild des Hl. Paulus. Umschrift: S(IGILLVM) OFFICI(ALIS) CVRI(E) MONAST(ERIENSIS). Auch dieses Siegel ist rund, Durchmesser 24 mm (guter Abdruck: Überwasser U. 49 vom 11. August 1315).

Ein Abdruck von 1328 zeigt eine anders stilisierte Bischofsfigur, sonst aber dieselben Merkmale, jedoch ohne Rücksiegel (Marienfeld U. 556).

Von 1393 stammt der Abdruck eines kleineren Offizialatssiegels mit dem Kopf des Hl. Paulus. Umschrift: S(IGILLVM) OFF(ICIALIS) CVRIE MONASTE(RIENSIS); rund, Durchmesser 24 mm. Das Rücksiegel zeigt ein mit der Spitze nach unten gerichtetes Schwert, über dem eine winzige Figur ein Schwert (?) hält; rund, Durchmesser 12 mm (Alter Dom U. 81).

Spätere Siegel sind alle nach diesen Vorbildern geschnitten, z. T. aber sehr ungeschickt gestaltet.

Ein Siegel von 1499 mit dem Brustbild des Hl. Paulus, rechts ein sechszackiger Stern, trägt die Umschrift S[IGIL]LVM CURIE MONASTERIENSIS; rund, Durchmesser 36 mm (Abdruck: Gräflich Landsbergisches Archiv, Falkenhof U. 9).

Ein kleineres, nach älteren Mustern geschnittenes Siegel, Paulus mit Schwert und Buch, Umschrift: SIGILLVM OFFICI(ALIS) + CV[R]IE + MONASTER[IE]NSIS; rund, Durchmesser 24 mm, mit Rücksiegel: mit der Spitze nach unten gerichtetes Schwert; oval 12 zu 8 mm (Abdruck: ebd. U. 20 von 1525).

Ein Siegel von 1578, rund, Durchmesser 24 mm, Paulusbild, Umschrift: S(IGILLVM) + CVRIE + MONASTERIEN(SIS). Rücksiegel wie vor, oval 9 zu 6 mm (ebd. U. 43).

In der Siegelkammer wurden seit Anfang des 17. Jahrhunderts ein großer kupferner Siegelstempel und drei kleinere silberne Stempel des Offizialats verwahrt, daneben ein großes, silbernes Siegel des Weltlichen Hofgerichts (MLA 48 Nr. 1; Jeiler S. 141).

Der Abdruck eines großen Offizialatssiegels von 1654 zeigt das gewohnte Bild des Hl. Paulus. Umschrift: SIGIL(L)VM CVRIE MONASTERIENSIS, rund, Durchmesser 36 mm. Das Rücksiegel hat ebenfalls das Paulusbild. Umschrift: S(IGILLVM) OFFIC(L)ALIS + CVRIE MONASTERIEN(SIS), rund, Durchmesser 24 mm (Marienfeld U. 1448).

Von 1802 stammt ein Offizialatssiegel mit Pauluskopf, Umschrift: S(IGILLVM) OFFICI(ALIS).CVRIE.MONAST(ERIENSIS); rund, Durchmesser 26 mm (Kleve-märkische Regierung, Landessachen Nr. 823).

Der Archidiakon von Friesland führte ein Siegel, das die Zweidrittelfigur des Apostels Paulus mit Schwert und Buch, unter dem linken Arm ein sechszackiger Stern, ganz unten der münsterische Schild, zeigte. Umschrift: S(IGILLVM) ARCHIDIACONATVS TE[RRE FRISIE]; spitzoval, etwa 60 zu 36 mm (beschädiger Abdruck von 1387: DKapM III W U. 15).

Das Weltliche Hofgericht führte im Siegel den münsterischen Schild, der Balken belegt mit einem Adlerflug. Über dem Schild die Zweidrittelfigur des Apostels Paulus, rechts das Schwert, links das Buch haltend, unter dem Schwert die Stechermarke N K (?). Umschrift: SIGL.FVRSTL(ICH):MVNSTER(ISCH)-WELTL(ICHES)HOFGER(ICHT); rund, Durchmesser 36 mm (guter Abdruck von 1589: Gräfl. Landsbergisches Archiv, Falkenhof U. 60). Ein Abdruck von 1703 zeigt dieselbe Gestaltung, jedoch stilistisch verändert (AV A. 386 Bd 17).

Die Regierung (Statthalter und Räte) führte ein Siegel mit dem münsterischen Schild. Auf dem unteren Rand des Balkens sitzt das Brustbild des Hl. Paulus, bis zum oberen Schildrand reichend, darüber die Helmzier: St. Paulus zwischen Büffelhörnern. Umschrift: +SIGIL(LVM).REGIMINIS+MON(ASTERIENSIS)+A(NNO).1585*SANC(TVS)+PAVL(VS)+; rund, Durchmesser 36 mm (Abdruck von 1596: Bentlage U. 258).

Ein eigenes Siegel der Hofkammer läßt sich erst unter Clemens August von Bayern nachweisen. Im Feld steht das Wappen des Kurfürsten. Umschrift: SIGILLUM.CAMERE.MONET(ARUM). Rundoval 42 zu 36 mm (Abdruck: Amt Wolbeck A. 32). Unter Maximilian Friedrich und Maximilian Franz wurde das Siegel beibehalten, doch das Wappen jeweils ausgewechselt.

Das Siegel der Geheimen Kanzlei trug den Wappenschild Kurfürst Maximilian Friedrichs, von zwei auswärts blickenden Greifen gehalten, hinterlegt mit einem gerafften Mantel, dahinter rechts der Bischofsstab, links das Schwert ge-

kreuzt, oben die kurfürstliche Krone mit Kreuz darauf. Das Siegel hat keine Umschrift; oval 40 zu 36 mm (Abdruck: FM KabReg Nr. 2454).

Die Untergerichte siegelten mit den Privatsiegeln der Richter. Am 11. Juni 1572 forderte die Regierung Vorschläge an, wie die Gerichtssiegel in Zukunft beschaffen sein sollten (MLA 465 Nr. 4). Die Neuregelung erfolgte wohl in der Weise, daß die Richter weiterhin mit ihrem Namen versehene Siegel führen sollten, die aber das Gericht nannten und den münsterischen Schild zeigten. So führte z. B. der Richter Johann Kramer in Rheine in seinem Siegel den münsterischen Schild, dessen Balken mit drei Sternen belegt war. Umschrift, z. T. zerstört: S.IOH.KRAMER[...]REINE; rund, Durchmesser 30 mm (Abdruck: Gräflisch Landsbergisches Archiv, Falkenhof U. 67 von 1593). – Der Richter Bernhard Alers daselbst führte den münsterischen Schild, der nach oben verschobene Balken mit drei Sternen belegt, im unteren Feld ein Adlerflug, über dem Schild St. Paulus mit Schwert und Buch; Umschrift S(IGILLVM) BERN(ARDI) ALERS D(OCTORIS) ET GOG(RAVII) IN REINE ET BEVERG(ERN); rund, Durchmesser 36 mm (Abdruck: ebd. U. 98 von 1665).

Die zu Anfang des 17. Jahrhunderts vorübergehend tätige Schuldentilgungskommission führte ebenfalls im Siegel den münsterischen Schild, über dem Balken das Brustbild des Hl. Paulus. Auf dem Balken steht: A(NNO) 1619. Umschrift: S.CONSEN:SVPER:CREDIT:PER:E:MON; rund, Durchmesser 28 mm (Abdruck: DomkapM Oblegien A. 178).

Zum Wappen und Siegel des Domkapitels vgl. GS NF 17,1 S. 366–370.

Das Siegel der Ritterschaft zeigt den nach links reitenden Hl. Georg, mit der Lanze den Drachen tötend. Umschrift: *SIGILLVM*EQVEST(RIS)*ORD(INIS)*MONASTERIENSIS*; zwischen Anfang und Ende der Umschrift einen kleinen münsterischen Schild; oval 32 zu 30 mm (Abdruck: Haus Venne A. 36 Nr. 1 von 1798).

Die Universitätskommission bediente sich des Universitätssiegels: Über geviertem Wappenschild (?) sitzt die gekrönte Madonna mit Kind, in der Rechten ein Szepter haltend, von einem Strahlenkranz, darum ein Blumengebinde, umgeben. Umschrift: SIGILLUM.UNIVERSITATIS:MON(ASTERIEN)SIS; rund, Durchmesser 36 mm (Abdruck: DomkapM Domkellnerei Nr. 2233 von 1792).

REGISTER

Das Register enthält Orts- und Personennamen sowie Sachbegriffe. Es ist alphabetisch geordnet. C, CH, CK werden stets wie K, V wie F und J sowie Y wie I behandelt. Dieser Grundsatz gilt auch im Innern eines Wortes, insbesondere für Sch.

Jahreszahlen erscheinen, soweit erforderlich und angebracht, in Kursive. Personen aus der Zeit vor 1500 stehen unter ihren Rufnamen. Vom Familien- bzw. Herkunftsnamen wird auf den Rufnamen verwiesen. Nach 1500 sind unter den Vornamen die Bischöfe von Münster sowie alle Könige subsumiert, alle anderen Personen stehen unter ihren Familien- bzw. Herkunftsnamen. Namensvarianten werden an einer Stelle zusammengefaßt, abweichende Formen hier in Kursive hinzugefügt. Diese treten mit Verweis auf die Hauptform im Register – wiederum in Kursive – auf, wenn sie nicht unmittelbar in Nähe der Hauptform stehen. Für die friesischen Orte ist auf die niederländische Schreibweise zu achten.

Die Lage der Örtlichkeiten wird unter Bezug auf eine bekanntere Stadt mit Himmelsrichtung (nach der zwölfgliedrigen Windrose) und Entfernung in Kilometern vom historischen Mittelpunkt der Stadt angegeben. Verwaltungsgliederungen und staatliche Zugehörigkeit finden keine Berücksichtigung.

Bei der Aufnahme von Sachbegriffen wurde großzügig verfahren. Im Inhaltsverzeichnis enthaltene Begriffe wurden im allgemeinen nicht aufgenommen. Auch beiläufig erwähnte historische Fakten sind nur in Ausnahmefällen in das Register übernommen worden.

Ein f. hinter der Seitenzahl schließt die folgende Seite, ein ff. die beiden folgenden Seiten ein. Darüber hinausgehende Zusammenhänge werden mit der jeweils ersten und letzten Seitenzahl vermerkt, etwa 318–323.

Ein Kreuz vor der Jahreszahl bezeichnet das Todesjahr der Person, ein Kreuz hinter der Jahreszahl zeigt an, daß die Person in diesem Jahr bereits verstorben war. Ein vor dem Wort „Kirche“ angebrachtes Kreuz kennzeichnet die an der friesischen Küste von Sturmfluten zerstörten Kirchen.

Folgende Abkürzungen wurden verwendet:

Admin.	Administrator	Ebtm	Erzbistum
B.	Beatus, Beata, Beati, Beatae	Eh(h)	Edelherr(en)
b.	bei	ep.	episcopus
Bf(f)	Bischof, Bischöfe	f.	folgende Seite
bfl.	bischöflich	ff.	zwei folgende Seiten
Bs.	Bauerschaft	Fam.	Familie
Btm	Bistum	Fstm	Fürstentum
Btm i. p. i.	Bistum in partibus infidelium	Gem.	Gemahlin
Dh(h)	Domherr(en)	Gf(f)	Graf(en)
Domkap.	Domkapitel	Hl(l).	Heilige(r)
Ebf(f)	Erzbischof, Erzbischöfe	Hzg(g)	Herzog, Herzöge
		Hzgt.	Herzogtum

Jh.	Jahrhundert	osö	ostsüdöstlich
kais.	kaiserlich	Patroz.	Patrozinium
Kap.	Kapelle	Pf.	Pfarrer
Kf(f)	Kurfürst(en)	s.	siehe
Kg(g)	König(e)	St.	Sanctus, Sancta
Ks.	Kaiser	SS.	Sancti, Sanctae
Ksp.	Kirchspiel	s	südlich
Markgf	Markgraf	sö	südöstlich
n	nördlich	sw	südwestlich
nö	nordöstlich	ssö	südsüdöstlich
nw	nordwestlich	ssw	südsüdwestlich
nnö	nordnordöstlich	w	westlich
nnw	nordnordwestlich	wnw	westnordwestlich
ö	östlich	wsw	westsüdwestlich
onö	ostnordöstlich	Weihbf	Weihbischof

A

- Aa, Fluß in Münster 60 ff., 81, 108
Aa, alte, Fluß in Bocholt 36; s. auch Bo-
cholter Aa
Aachen, Stadt 156
– karoling. Hof 72
– Synode 817 72
– Königskrönungen 88, 101, 122 f., 375
– Hoftage 953–1257 75, 89, 94, 120,
376–381
– Tuchhandel 696
Aalten (10 km n Bocholt) Ksp. 102, 418,
583, 596, 630, 636
– Kirche St. Helenae 434
– Gericht 151, 154
– s. auch Bredevoort
Abbatinckhof *Abding-, Ebdinghof*, Werdener
curia in Leer 435
Abbenhausen, Bs. Ksp. Twistringem 599
Abbing, Johann, Kanoniker Vreden 1678
435
Abbingwehr *Awrandeswere, Avecandeswere*
(7 km nö Emden) Kirche und Johanni-
terkommende 461, 501 ff.
Abdecker (Scharfrichter) 681
Abdinghof s. Abbatinckhof u. Paderborn
Abendmahlslehre 215, 217, 227
Aberglaube *superstitio*, Synodalordnung 510
Ablässe 118, 126, 135, 156, 161, 188, 437,
685
Abraham Isaak, aus Coesfeld,
Judenbefehlshaber 1668/1720 710
– d. J., Judenbefehlshaber 1720 710
Absolutionen 541
Adalbert, Ebf Bremen † 1072 586
Adalbert v. Saarbrücken, Ebf Mainz
1111–1137 92, 394
Adam Meyer, Abt Groß St. Martin Köln
1464 189
Addinga, fries. Geschlecht 565, 567 f.; s.
Egge, Haje
– Georg Häuptling 1524 † 567
– Haje d. J., 1524 unmündig 567
Addrup, Bs. Ksp. Essen (Old.) 482, 597
Adela, Gräfin Hamaland 1016 78
Adelheid v. Ahaus, Gem. Ottos v. Horst-
mar um 1230 575
– v. Bentheim, Äbt. Vreden 1355–1387
435
– v. Kiew s. Eupraxia
– v. Zutphen, Gem. Egberts Gf v. Teck-
lenburg um 1125 394
Adelskonvikt in Münster, Gründung 274
Advokaten, Gerichtspersonen 543, 612,
627
Advocatus camerae, Amt 612
– fiscali, Amt 616
– patriae, Amt 616; s. v. der Becke gen.
Boichorst u. Wenner
Admissionsrecht, päpstl., bei Postulationen
364, 370
Adolf v. Berg, Ebf Köln 1193–1205,
† 1220 120
– II. v. Berg, Gf 1398, † 1437 167
– v. Drolshagen, Dh Münster, Propst
Alter Dom, Archidiakon Friesland
1312/1338 154, 449
– v. Geldern, Hzg 1466/1478 192, 195
– v. Holte, Eh. Anf. 13. Jh. 118
– I. v. Kleve-Mark, Hzg 1417–1448
172, 174
– v. Kleve, Gf, 1446 päpstl. ernannter
Ebf Köln, Dh Lüttich 175, 191
– II. v. der Mark, Gf † 1347 153
– v. der Mark(-Kleve), Dh u. Bf Münster
1357–1363, Ebf Köln, Gf v. der Mark
† 1425 30, 37, 146, 156–159, 164,
166 ff., 327, 329, 334, 338, 341, 362,
389, 392, 408, 421, 515, 674
– v. Medem, Offizial 1381 547
– v. Tecklenburg, Bf Osnabrück 1216–
1224 475
Adorp (5 km n Groningen) Kirche 457
– s. auch Arup
Adrianopolis, Btm i. p. i. s. von Quentell
Aduard (7 km wnw Groningen) Abtei St.
Bernardi 456 f., 460, 498, 500, 502, 587
Äbte, Teilnahme an Bistumssynoden 509
Aegidius, Hl., Patroz. 422, 491
Aegidius v. Luxemburg, Kanoniker Alter
Dom, Offizial 1464/1465 547

- Ärzte, Stand 645, 678 f.
Avekandeswere s. Abbingwehr
 Aver- s. auch Over-
 Avertebeck, Bs. Ksp. Heek 591
 Averdunck, Bs. Ksp. Drensteinfurt 595
 Aversesch *Over-*, Bs. Ksp. Wessum 592
Averwater s. Überems u. Überwasser
 Avest, Bs. Ksp. Eibergen bzw. Groenlo 596
 Affhorst *afhost*, schmaler Zehnt von Tieren 683
 Avignon, päpstl. Residenz 156, 158, 160, 327, 329, 341, 362, 388 f.
 Agatha, Hl., Patroz. 422, 433, 435 f.
 Agathonica, Btm i. p. i. s. Oesterhoff
 Agende, münst. 251, 289
 Agenten, Gerichtspersonen 612
 Agilolfinger s. Alaholfinger
 Agnes, Hl., Patroz. 494 ff.
 – v. Holte *Anf. 15. Jh.* 41
 Agnetenberg s. Dülmen
 Agradingo *Agratingo*, Gau im Emsland 561 f., 564
 – Freigrafschaften 128
 Ahaus *Abues, Nabues*, Burg, Stadt u. Ksp. 27 f., 113, 178 ff., 182 f., 188, 204, 211 f., 246 f., 249, 273, 285, 303, 582 f., 591, 631, 674
 – Kirche St. Mariae Himmelfahrt 204, 436
 – Herrschaft 27, 113, 166 f., 575, 582, 631
 – fürstbfl. Amt 2, 28, 261, 268, 556, 572, 574, 582–585, 591 f., 620
 – Gericht 2, 631; s. auch Steinern Kreuz
 – münst.-niederländ. Vertrag 1701 284
 v. Ahaus(-Diepenheim) Dynasten 30, 36, 436, 445, 477, 563, 582 f., 602; s. Adelheid, Johannes, Johanna, Ludolf, Otto, Sophia
 Ahausen, Bs. Ksp. Essen (Old.) 597
 Ahe, Bs. Ksp. Laer 593
 – Bs. Ksp. Hopsten 593
 Ahlde, Bs. Ksp. Emsbüren 593, 598
 Ahle, Bs. Ksp. Heek 435, 591
 Ahlen *Alen* (10 km w Beckum) Ksp. 556, 638 f.; s. auch Alt- u. Neuahlen
 – bfl. Haupthof 104
 – Stadt 114, 119, 125, 128, 136, 220, 247, 249 f., 261, 557, 595, 632, 639, 670, 672, 709
 – Alte Kirche St. Bartholomaei 98, 102, 441
 – – Pf. u. Dechant 110, 119
 – Neue Kirche St. Mariae 441
 – Schwesternhaus Maria Rosa *Rosengarten* 495
 – Stadt- u. Gogericht 2, 148, 169, 557, 632, 642
 – Freistühle s. Hallene, Oestrick
 – Herkunft s. Heinrich v. Estene, Johann v. Berhorst
 v. Ahlen s. Schroder v. Ahlen
 Ahlen, Bs. Ksp. Steinbild 599
 Ahlhorn, Bs. Ksp. Großenkneten 599
 Ahlintel *Alintel*, Bs. Ksp. Emsdetten 593
 Ahmenhorst, Bs. Ksp. Oelde 594
 Ahmsen, Bs. Ksp. Holte 598
 Aybadaman s. Aybold, Gottschalk, Menko
 Aybold Aybadaman 1273 458
 v. Aytta v. Zwichem, Viglius, Dechant Überwasser, Offizial Friesland, Propst Hummerke 1534/1535 450, 547
 Achterberg, Bs. Ksp. Gildehaus 597
 – Bs. Ksp. Neede 597
 Achterhoek; niederländ., geistl. Jurisdiktion 418
 Achtkarspele(n), Propstei w Groningen 67, 447, 453 f.
 Achttorpe (sw Groningen?) Ort 452
 Ackfeld, Bs. Ksp. Wadersloh 594
 Accon, Btm i. p. i. s. Arresdorff, Bernhard v. Sachsen-Lauenburg, Claessens
 Acqui, Btm, Bf s. Azzo
 Akzise, indir. Abgabe, Zoll 176, 249 f., 252, 261, 539, 669, 672, 687, 691, 704
 Alaholfinger *Agilolfinger*, Fam. 73
 Aland *Ripa B. Mariae virg.* (8 km n Emden) Kloster St. Mariae 498
 Albachten (9 km sw Münster) Kirche St. Ludgeri u. Ksp. 436, 440, 595, 633, 638 f.
 – Freistuhl s. Welkintorp
 Albano, Btm i. p. i. s. Jordanus, Richard
 Albergati, Antonio, Nuntius 1610 254, 348
 Albero, Ritter *vor* 1245 557

- Albersloh (13 km sö Münster) Kirche St. Ludgeri u. Ksp. 125, 246, 440, 556, 595, 632, 639
 – Freistühle s. Hohe Wart u. Wevelinghoven
- Albert v. Hoya, Bf Minden, Admin. Osnabrück 1436–1473 172, 176
- Albrecht I. v. Habsburg, Kg 1298–1308 141, 708
 – v. Sachsen, kais. Erbstatthalter Friesland † 1500 567
- Albrecht Achilles Markgf v. Brandenburg 1474 193
- Alahave *Oldebove?*, Kirche 473
- Aldedorp s. Aurich-Oldendorf
- Aldena, fries. Geschlecht 190
- v. Aldendorf s. Rutger
- Aldendorf, Bs. Ksp. Bork 595
- Aldendorpe* s. Oldendorf
- Aldenfort, Freistuhl Ksp. Velen 636
- Aldenhövel, Bs. Ksp. Lüdinghausen 595
- Aldensil* s. Oldenzijl
- Aldingewalde* s. Groß-Wolde
- Aldrup, Bs. Ksp. Greven 595
 – Bs. Ksp. Wildeshausen 599
- Aleander, Hieronymus, Nuntius 1531/32 207, 213, 331
- Alebrand, Ebf Bremen 1040 81
- Alen* s. Ahlen
- Alers, Bernhard, Richter Rheine 1665 725
 – Johann, Propst St. Aegidii, Kanoniker St. Martini, Offizial 1648/1658 548
- Alessandria *Castrum Burgulie*, Hoflager Heinrichs V. 1116 378
- Alexander, Hl., Reliquien 481, 504
 – Patroz. 430, 435, 505
- Alexander III., Papst 1159–1181 360, 387, 535
 – VI., Papst 1492–1503 198, 364, 449
 – VII., Papst 1655–1667 344, 349 f.; s. auch Chigi
 – Bf Lüttich 1119 95
 – Farnese, Hzg v. Parma, span. Feldherr 1586 245
 – (Rufname) s. auch Sander
- Alexios, Ks. Byzanz † 1118 92
- Alfeld a. d. Leine 336
- Alverskirchen *Alvinskerken* (13 km osö Münster) Kirche St. Agathae u. Ksp. 436, 556, 595, 633, 639
- Alvinczy, Joseph Freiherr v. Barberek 1735–1810 österr. General 314
- d' Alhaus, Johann Wilhelm, Prior Bentlage, ep. Arathon., Weihbf Münster 1759–1794 294, 552
- Alintel* s. Ahlintel
- Alchimisten 679
- Alkoholismus *Ende 18. Jb.* 313; s. auch Trunksucht
- Alkuin 789 60, 64
- Almelo (20 km nw Enschede) Franziskanerinnen 496
- Almosen 610
- Almsick, Bs. Ksp. Stadtlohn 592
- Almsloh, Bs. Ksp. Ganderkesee 598
- Aloysius, Hl., Patroz. 428
- (v.) Alpen, Johann, Dechant St. Martini, Scholaster Horstmar, Propst Xanten, Siegler u. Generalvikar 1660–1683 518, 528, 549
- Alst, Bs. Ksp. Albersloh 595
 – Bs. Ksp. Leer 593
- Alstätte *-stedde* (9 km nw Ahaus) Ksp. 576, 591, 631
 – Kirche St. Mariae Himmelfahrt 436
- Alstätte, Bs. Ksp. Billerbeck 592, 638
 – Freistuhl des Freigerichts Senden, Ksp. Billerbeck 638
- Alstedde, Bs. Ksp. Aldünen 594
- Altäre, Synodalverordnungen 510
- Althahlen (w Ahlen) Ksp. 595
- Altburgis, Stifterin von Essen (Old.) 968/978 481
- Alte Issel, Fluß 413, 572
- Altena, Burg in Schüttorf, Kapelle 428
- v. Altena, Gff 113, 170
- Altenberge *Oldenberge* (15 km nw Münster) Kirche St. Johannis bapt. u. Ksp. 121, 246 f., 429, 595, 633, 638
 – Freistuhl s. Honhorst
- Altenberge, Bs. Ksp. Rütenbrock 599
- Altenbork, Bs. Ksp. Bork 431, 595
- Altenburg (Thür.) Hoflager Friedrichs I. 1181 380
- Altendiestedde *Oldendistede*, Bs. Ksp. Diestedde 594
- Altendorf, Bs. Ksp. Nordhorn 597
 – Bs. Ksp. Nordkirchen 595
 – Bs. Ksp. Rinkerode 596

- s. auch Oldendorp
- Altenesch (9 km n Delmenhorst) Ksp. 598
- Altenharen (Ksp. Wesuwe) curtis 565
- Altenmarhorst *Marhorst*, Bs. Twistringens 599
- Altenoythe (22 km nw Cloppenburg) Kirche St. Viti 483 f., 569, 597, 634
- Altenrheine, Bs. Ksp. Rheine 594
- Altenroxel, Bs. Ksp. Roxel 596
- Altensenden, Freistuhl auf d. Königsstraße im Ksp. Senden 638
- Altenwalstedde, Freistuhl Ksp. Walstedde 639
- Alter Dom, Kollegiatstift St. Pauli Münster 20, 73, 76 f., 90, 400, 422, 486, 490, 512
- Propst s. Adolf v. Drolshagen, Heinrich v. Lohn
- Dechant, Haupt des clerus secundarius 406; s. Bernhard Werninck, Bisping H., v. Detten H., Visbeck J., Voß J., Gerkinck K., Heinrich de Korte, Heinrich Romer v. Plettenberg, Johannes Romer, ter Mollen J., Zurmühlen J. H.
- Thesaurar, Archidiakon 445
- Kanoniker s. Aegidius v. Luxemburg, Brandenburg J., Gerhard Wunke, Hermann Hillebrandi, Homeier J. F., Mumme A., Plönies H., Suitger
- Vikare s. Johannes v. Warendorf
- Altes Schwesternhaus zur Aa in Münster 493
- Altfrid, Bf *um 839/849* 72, 324, 336, 340, 353, 375, 412, 707
- Altharen, Bs. Ksp. Wesuwe 599
- Altlünen *Liunon* (n Lünen) Kirche St. Mariae u. Ksp. 422, 594, 632, 638; Freistuhl s. Wevelsbecke
- Altman, Bf Passau *1065–1091* 340 f., 354
- Altötting, Fürstabtei s. Clemens August
- Altrhede, Bs. Ksp. Rhede 592
- Altschermbeck *Scirenbeke, Schirembeke* (6 km nw Dorsten) Kirche St. Dionysii, später St. Ludgeri u. Ksp. 413, 438, 591
- Altwarendorf, Ksp. um Warendorf 576 f., 594, 633
- Alumnat in Münster, Plan 233
- Amadeus v. Savoyen s. Felix V.
- Amandus, Hl., Patroz. 477
- Ambergen, Bs. Ksp. Goldenstedt 599
- Ambrosius, Hl., Patroz. 431
- Ambrosius v. Oelde, Kapuziner u. Architekt *18. Jh.* 26, 28
- Ambühren-Bühren, Bs. Ksp. Krapendorf 598
- Amdorf *Amptorp(e)* (29 km sö Emden) Kirche 452, 472
- Ameke, Bs. Ksp. Drensteinfurt, Kap. St. Georgii 424
- v. Ameke, Fam. † *Anf. 14. Jh.* 424
- Amecke, Bs. Ksp. Walstedde 596
- Amelhausen, Bs. Ksp. Huntlosen 599
- Amelsbüren *Amelenburen* (9 km ssw Münster) Kirche St. Sebastiani u. Ksp. 246 f., 424 f., 595, 633, 638
- Freistuhl s. Harlinkstege
- Amerika, Freiheitskrieg *1785* 720
- Ammeln *Ammell*, Bs. Ksp. Ahaus 591, 631
- Ammeloe, Bs. Ksp. Vreden 592
- Ammerland, Oldenb. 196
- v. Ammon, Georg Friedrich, preuß. Gesandter *1761* 298, 301 f.
- Amptorp(e)* s. Amdorf
- Amsterdam, Stadt 697, 705
- Amt *officium*, bfl. 606, 618, 662
- Amt, Gilde der Handwerker 670, 698, 700 f., 709
- Amtmann *Drost*, bfl. 535, 686
- Amtsextraordinarien, Steuer 690
- Amtsfiscus, Amt 616
- Amtsvogt *Hausvogt* 621
- Amtschiirurg 679
- Amtsmedicus 679
- Amtsschreiber 621
- Amutharionwalda* s. Emderalde
- Anaklet II., röm. Papst *1130–1138* 97, 356, 375
- den An del *Ondel* (20 km n Groningen) Kirche 455
- Andernach-Koblenz, Schiedstag *1200* 381
- Andreas, Hl., Patroz. 432, 435, 437 f., 459, 480 f., 495
- Andrup, Bs. Ksp. Haselünne 598
- Angel, Fluß b. Wolbeck 23
- Angelbek, Bs. Ksp. Lönningen 598
- Angelmodde (7 km sö Münster) Kirche St. Agathae u. Ksp. 246, 422, 595, 633, 639
- v. Angelmodde s. Gerhard Werenzo
- Angelsachsen, Missionare 55, 59
- Angermund (11 km n Düsseldorf) 162

- Anholt *Bredenasse* (13 km w Bocholt) Ksp. u. Stadt 571 f., 597, 674; s. auch Schützenstein
- Stadtkirche 423
 - Burg 572
 - Herrschaft 413, 597
- v. Anholt s. Johann Jacob v. Bronckhorst
Anynger s. Enniger
Anion s. Einen
- Anna, Hll., Patroz. 427, 431, 433, 441, 477, 479 f., 483 f., 494, 502
- Fest 204
 - Bruderschaft in Breischen 484
- Anna et Maria, Hll., Patroz. 429
- Annaberg *Tannenbergl*, Wallfahrtskap. Ksp. Haltern 433
- Annaten, Abgabe an d. Kurie 361
- Annenheide, Bs. Ksp. Hasbergen 598
- Annental s. Coesfeld
- Anno II. v. Steußlingen, Ebf Köln 1056–1075 56, 83, 87, 325, 340
- Annona s. missaticum
- Annunziatenregel 494
- Annus gratiae s. Gnadenjahr
- Ansbach-Bayreuth, Fstm 1796 316
- Anselm OPraem., Bf Havelberg, päpstl. Legat 1147 100
- Anselm v. Köln, Rabbi Worms 1435 708
- Antiqua Bert* s. Tolbert
- Antiqua ecclesia* s. Oldekerk
- Antiquum claustrum* s. Oldeklooster
- Antonius abbas, Hll., Patroz. 429 f., 432 f., 435, 439, 441, 462, 476 ff., 484 f.
- Antonius abbas et Magdalena, Hll., Patroz. 433
- Antonius abbas et Theobaldus, Hll., Patroz. 437
- Antonius de Padua, Hll., Patroz. 424, 435, 440, 478, 480 f., 484, 495
- Antonius Gaetanus, Dh Münster, Archidiakon Friesland, päpstl. Referendar 1394 450
- Anton Victor v. Österreich 1779–1835, erwählter Bf v. Münster 1801 320 f., 330, 333, 339, 411
- Antwerpen, Stadt 192, 706
- Burggrafschaft 337
- Apyngam* s. Greetsiel
- Apotheker 645, 678, 697
- Appeldorn, Bs. Ksp. Bokeloh 598
- Appelhülsen *Oppenbulisa* (15 km wsw Münster) Kirche St. Mariae 79, 444
- Ksp. 245, 592, 631, 638
- Appingedam *Dam* (22 km nō Groningen) Stadt 462
- Kirchen B. Mariae virg. u. St. Nicolai 462; Pfarrer s. Rengers; Priester s. Richard
 - Augustiner-Eremiten (n der Stadt) 497, 500
 - Franziskaner 498, 502
- Appingen (20 km nw Emden) Karmeliter St. Mariae (?), dann Johanniter (?) 498, 503
- Arathiensis ep. i. p. i. s. d'Alhaus
- Arbeits- u. Zuchthaus Münster 299
- v. Are *Abr*, Gff 337; s. Friedrich, Heinrich, Siegebodo
- Area* s. Marienwehr
- v. Arenberg, Hzg 39, 321, 564
- Arenhorst *Arnborst*, Bs. Ksp. Albersloh 595, 638
- Freistuhl unter der Eiche auf der Landwehr, Ksp. Drensteinfurt 639
- Arezzo, Hoflager Heinrichs V. 1110 378
- Aribonen, pfalzgräfl.-bayer. Fam. 86, 88, 336
- Arithmetik, Unterrichtsfach 309
- Arkel, Haus im Ksp. Emlichheim, Kap. St. Antonii 485
- Archidiakonatsordnung Hermanns II. 110, 114, 419 ff., 534
- Rechte u. Organisation 80, 98, 231, 236 f., 251, 255 ff., 266, 275, 407, 543, 622
 - Visitationen 523 ff.
 - Jurisdiktion 148, 398, 508, 534, 536, 538, 543, 545 f., 627, 643, 656
 - Archive 3
- Archivarius, Amt 47, 609
- Archipresbyter, Titel 420
- Armagnacs, Söldner 1445 173
- Armensachen, Gerichtsstand 539 f., 646
- Rechnungsabnahme 622
 - Synodalverordnungen 510
- Arnheim, Stadt 182
- Quartier u. Hofgericht 1613 589
- Arnhorst* s. Arenhorst

- Arnold I., Ebf Köln 1138–1151 100 f., 326
- Bevergern, Chronist 15. Jb. 171
 - Gf v. Bentheim-Steinfurt 1454–1466 187
 - v. Brescia 1152 101
 - Daruthe *tor Utbe*, Offizial 1404/1417 547
 - Gf v. Geldern 1468 192
 - v. Hövel, Dh Münster, Offizial 1301 535, 546
 - Gf v. Isenberg-Limburg *Anf. 13. Jb.* 120
 - Custodis, Domvikar, Siegler 1361/1370 548
 - (v.) Spenge(n), Domvikar, Offizial Friesland 1381/1387 450, 548
 - II. v. Wied, Dompropst, dann Ebf Köln 1151–1156 101, 326
- Arnolf *Arnulf*, Kg u. Ks. 887–899 67, 74, 77, 325, 370, 375, 424, 443, 489, 688
- Arnsberg, Burg u. Stadt 254, 267, 314; s. auch Wedinghausen
- v. Arnsberg, Gff 132, 149, 390; s. Friedrich, Gottfried, Jutta; s. auch Werl
- v. Arnstedt, Ehh 97; s. Werner
- v. Arnstein, Gff 337
- Arresdorff, Nicolaus OFM, Weihbf, ep. *Accon. 1592–1620* 251, 253, 527, 544 f., 552
- Artillerie, münst. 663
- v. Artois, Gff 1316 150
- Arup *Adorp*, Bs. Ksp. Herbern 595
- Arwert (nw Delfzijl?) Kirche 462
- Arzneiordnungen 679
- Asbeck *Hasbke* (11 km n Coesfeld) Ksp. 591
- Kloster u. Stift St. Margarethae 99, 102, 104, 109, 134, 442, 487, 491, 644, 683
- v. Asbeck, Fam. 575, 631; s. Ludolf
- Franz Wilhelm, Kurköln. Geh. Kabinetsrat 1800 319
- Asenderen, Freistuhl Ksp. Nottuln 638
- Ascheberg (n Burgsteinfurt) *curtis* 119
- v. Ascheberg, Ehh †1206 89, 119, 429, 576; s. Odelhildis
- Ascheberg *Ascasberge* (18 km s Münster) Ksp. 558, 594, 632, 638
- Kirche St. Lamberti 121, 431
 - Gogericht 149, 154, 558, 632
 - Freistühle s. Benninckkamp, Dalebokkum (?), Platvoet (?)
- v. Ascheberg, Johann Heinrich, zu Ichterloh 1673 442
- Ludger Engelbert, Dh 1662–1677 275
- Aschendorf *Eskathorpe* (40 km n Meppen) Gemeinde 33 f., 132, 135, 562 f., 598
- Kirche St. Amandi 477 f.
 - Observanten 505 f.
 - Go- u. Freigericht 635, 640, 720
 - Vertrag 1669 698; Grenzkonferenz 1701 285
- Assen, Bs. Ksp. Lippborg 594
- Freigrafenschaft 639 f.
 - Haus u. Gericht 426, 642; s. Ketteler
- Assen (Drente) Stadt 500
- Assenkamp *Hassen-*, Freistuhl zu Erle 637
- Assini* s. Essen
- Astanvalda* s. Ostenfelde
- Astawalda* s. Oostwold(e)
- Aster* s. Ester
- Astera-Bederwalda* s. Bedum, Oostbederwald
- Asterdyck* s. Oosterdijk
- Asterham* s. Drogeham
- Asterreyde* s. Osterreide
- Astorga, span. Btm, Bf s. Turibius
- Astrup* s. Ostendorp
- Astwinserwalda* s. Finsterwolde
- Atmarasbokholte* s. Ottmarsbocholt
- Attendorp, Schulreform *Anf. 16. Jb.* 202
- Auen, Bs. Ksp. Lindern 598
- Augsburg, Btm 204; s. Otto Truchseß v. Waldburg; Ulrich
- Domkapitel 1104 91
 - Hof- u. Reichstage 224, 227 f., 378, 380, 661
- Augsburger Bekenntnis 1530 216, 221, 435
- Religionsfriede 1555 225, 228 f., 236, 254
- Augustiner-Eremiten 186, 190, 210, 497
- Augustinerinnen 99, 498
- Augustiner-Chorfrauen 490
- Chorherren 488
 - Regel 126, 202, 487 ff., 494 f.
- Augustinus, Hl., Patroz. 428, 479
- Augustinusga *Ecclesia St. Augustini* (25 km w Groningen) Kirche 454
- Aulendorf *Oldendorp*, Bs. Ksp. Billerbeck 592, 633

- Kapelle B. Mariae immaculatae 440
 - Aundrup* s. Ondrup
 - Aurich-Oldendorf *Aldedorpe, Oldendorp* (26 km ö Emden) Kirche 470, 473
 - Ausschuß *Ordinarii-Ausschuß*, militär. Aufgebot 662 f.
 - Austrick* s. Oestrick
 - Austum* s. Ostum
 - Avrandeswere* s. Abbingwehr
 - Azzo, Bf Acqui 1116 356
- B**
- v. Baden, Jacoba, Gem. Johann Wilhelms v. Jülich–Kleve–Berg 1558–1598 239
 - v. Baden-Durlach, Friedrich VI., Markgf 1617–1677 372
 - Baflo *Baffloe* (15 km n Groningen) Kirche St. Laurentii 456
 - Propstei 448, 451, 455 ff.
 - Bagband *Beckbunt, -bant* (27 km ö Emden) Kirche 471
 - Bahlen, Bs. Ksp. Dinklage 599
 - Bayern, Herkunft von Bff 336, 340
 - Haus, Bff 342
 - Hzgtum, Religions- u. Geistl. Rat 1556/1573 544
 - Albrecht V., Hzg 1576 236
 - Johann Theodor, Bf Lüttich, Freising, Regensburg, Kardinal 1703–1763 300 f.
 - Joseph Clemens, Kf Köln 1688–1723 279, 284, 294
 - Maximilian, Hzg 1605–1647 254, 261, 265
 - Maximilian Joseph, Kf 1745–1777 297
 - Wilhelm V., Hzg 1579–1597 253, 347
 - Hzgg u. Kff s. auch Ernst, Ferdinand, Karl Albrecht, Clemens August, Konrad v. Zutphen, Maximilian Heinrich, Philipp Moritz, s. auch Pfalz–Simmern–Zweibrücken
 - Bayerischer Erbfolgekrieg 1778/1779 304, 312
 - Bakelde, Bs. Ksp. Nordhorn 597
 - Bakenfeld, Bs. Ksp. Herbern 595
 - zum Bakenfeld, Gogericht um Münster 2, 154, 556 f., 633
 - Bakerde, Bs. Ksp. Herzlake 598
 - Bach *Beke*, Bs. Ksp. Hiltrup 596
 - zum Bach gen. Coesfeld, Johann, Reichspostmeister 1645 705
 - Backemoor *Bockummora, Bonkummora, Boeklum* (29 km sö Emden) Kirche 472
 - Bakum (6 km w Vechta) Kirche St. Johannis bapt. u. Ksp. 480 f., 599
 - Baldewin, Bf Utrecht 1191 373, 387
 - v. Bentheim 1246 127
 - v. Steinfurt 1279/1309 134, 143, 402 f., 575, 637
 - v. Steinfurt, Tutor d. Stifts Münster 1359–1379 157 f., 160 f., 163, 391
 - Balhorn, Bs. Ksp. Enniger 594
 - Balke, Melchior, bfl. Wardein 1641 719
 - Balthasar v. Thüringen, Landgf 1393 165
 - Baltikum, Diözesen 550
 - Bamberg, Btm 206, 383; Bf s. Suitger
 - Hof- u. Reichstage 379
 - Bankale, Offizialatpersonal 536, 539
 - Bankfreie, Stand 657
 - Bannus episcopalis 419 f.
 - (de) Bar, Fam. 634
 - Barbara, Hl., Patroz. 496; s. auch Franciscus
 - Barberini, Antonio, Kardinal 1607–1671 418
 - Bardel, Bs. Ksp. Gildehaus 597
 - Bardo, Ebf Mainz f 1051 77, 81
 - Barel, Bs. Ksp. Dötlingen 599
 - Barglay, Bs. Ksp. Wildeshausen 599
 - Barle *Barloe*, Bs. Ksp. Wüllen 592
 - Bar-le-Duc, Vertrag 1480 195
 - Barlo, Bs. Ksp. Aalten 596
 - Barlo(e), Bs. Ksp. Bocholt, Kreuzkap. b. Reierding 1675 423, 592
 - Barmherzige Brüder v. Orden Johannes a Deo in Münster 489, 496
 - Barmherzige Schwestern s. Clemenschwestern
 - Barnsfeld (9 km nö Borken) Dorf u. Burg 151; s. auch Bermentvelde
 - Barnstorf (15 km ö Vechta) Ksp. 138, 570, 635
 - Bars gen. Olisleger, Heinrich, klev. Kanzler um 1560 225
 - Barsen, Bs. Ksp. Bockum 595
 - Barssel (26 km nö Papenburg) Pfarrei *an dem Waterstrome*, Kirche SS. Cosmae et Damiani 483

- Ksp. 597, 634
- Burg s. Schnappenburg
- Barthe (17 km nō Leer Ostfriesl.) Kloster St. Nicolai 499
- Bartholomaeus, Hl., Patroz. 439, 441, 445, 481; s. auch Maria et Bartholomaeus
- Basel, Hoftag 1114 378
- Konzil 1433–1441 172 f., 176, 178, 343, 362 f., 509
- Friede 1795 314
- Basel, Bs. Ksp. Wadersloh 594
- Basinseli* s. Bösensell
- Bauerrichter 622, 628
- Bauerschaften, Begriff 591, 676
- Baumann, Gerhard, Sieglar u. Generalvikar 1595/1596 549
- Johann, Vizekanzler 1600/1601 609
- Baumberge (w Münster) 574, 712
- Baumwolle *Bomside*, Herstellung 697, 700
- Bauwesen, Aufsicht 610, 676
- Beatrix v. Horstmar, Gem. Friedrichs v. Rietberg † 1277 25, 140, 337, 575
- v. Schwaben, Gem. Ottos IV. † 1212 119
- Beauvais, Konzil 1114 92, 356
- Beda venerabilis † 735 56
- Bedamewalt* s. Böhmerwold
- Bede *exactio, petitio generalis, contributio communis, precaria, subsidium caritativum, talliae; noybede, schattinge* 687 ff.
- Bedekaspel *Bedekerspell, Betekerke* (9 km nō Emden) Kirche 470
- Bedum *Astera-Bederwalda?* (10 km n Groningen) Kirche St. Walfridi 459
- Beelen *Belaun, Belon* (9 km osö Warendorf) Kirche B. Mariae virg. u. Ksp. 80, 442, 576 f., 594, 633, 639 f.
- curtis 577
- Beerdigungswesen *sepulturae, Bestattungen* 259, 510, 517, 681
- Beerenbrock, Bs. Ksp. Lüdinghausen 595
- v. Beerhorst s. Johannes
- Beerlage, Gemeinde Ksp. Billerbeck 575, 592, 633, 637
- Beerta (5 km nō Winschoten) Ksp. 447
- Beeser, Bs. Ksp. Ennigerloh 594
- Bever *Buerke*, Fluß b. Lüdinghausen 638
- Bevergern (12 km ö Rheine) Burg 26 f., 69, 164, 167, 176, 184, 216, 270, 278, 414, 564, 581, 631
- – Burgkapelle St. Antonii abb. 414, 484
- Ksp. 475
- Stadt 1366 564, 593, 674
- – Stadtgericht 642
- fürstbfl. Amt 27, 191, 417, 556, 579, 581, 621, 631; s. auch Rheine-Bevergern; Drost s. von der Horst
- Gogericht 631
- Saline 713
- Bevergern s. Arnold
- Bevern, Quartier Stift Münster 405, 619
- adel. Haus, Ksp. Ostbevern 633, 642
- domkapit. Amtshof 431
- s. Ost- u. Westbevern
- Bevern, Bs. Ksp. Essen (Old.) 597
- Ksp. St. Josephi 482
- v. Bevern, Fam. 577
- Beverstrang, Bs. Ksp. Milte 594
- Beggelder, Bs. Ksp. Dinxperlo 596
- Beginen 487, 491 ff.
- Behmer Bach, Telgte 38
- Behrende, Bs. Ksp. Emsbüren 593
- Beierinck, Bs. Ksp. Weseke 592
- Beijum (b. Groningen?) Kirche 457
- Beikelort, Bs. Ksp. Legden 592
- v. Beichlingen s. Friedrich
- Beke* s. Bach
- v. der Beke *Sudbeke*, Fam. 633
- Beck *Brocke*, Bs. Ksp. Lembeck 592
- Beckbant, -bunt* s. Bagband
- Bekeseten* s. Bexten
- Bekveld, Bs. Ksp. Hengelo 596
- Bechtrup, Bs. Ksp. Lüdinghausen 595
- v. der Becke gen. Boichorst, Albert, Hofrat, Advocatus patriae, Vizekanzler 1723/1728 609
- Beckeln, Bs. Ksp. Harpstedt 599
- Beckendorf, Haus im Ksp. Werne Bs. Horst 426
- Beckhausen, Bs. Ksp. Darfeld 593
- Beckmann, Otto, Propst St. Aegidii 1536 387
- Beckum *Bekehem*, bfl. Haupthof 104, 124
- Ksp. 66, 413, 424 ff., 595, 632, 640
- Stadt 128, 131, 136, 247, 249, 329, 554, 559, 670, 672
- – Weichbildgüter 511
- bfl. Kaplanei 439, 532

- Kirche u. Stift SS. Stephani et Sebastiani oder Fabiani et Sebastiani 67, 131, 426 f., 439, 486, 492
- Schwesternhaus Blumental, *Virgines domus paradisi in valle florum*, anfangs Marienborn 188, 494
- Stadtgericht 632, 642
- Gogericht 1334 148, 169, 557, 632
- Freistühle s. Dünninghausen, Unstede
- Mühle 557
- jüdische Gemeinde 1343 708
- Bela der Blinde, Kg Ungarn 1130 97
- v. Belderbusch, Caspar Anton, Deutschordens-Ritter, kurköln. Minister 1722–1784 298, 302 ff., 351, 411, 617
- Beller, Bs. Ksp. Harsewinkel 594
- Bellingeweer *Billingawer* (12 km n Groningen) Kirche 455 f.
- Bellingwolde (9 km osö Winschoten) Land u. Ort 447, 564–568, 600
- Belon s. Beelen
- Belonvilonensis ep. i. p. i. s. Hermann
- Beltrum, Bs. Ksp. Groenlo 596
- Bemerwolt* s. Böhmerwold
- Bemgum* s. Bingum
- Benedikt XII., Papst 1334–1342 155, 362
- XIII., Papst 1724–1730 294, 344
- Benediktiner 93, 96, 99, 118, 489, 497, 504, 587
- Benediktinerinnen 490
- Benediktinerregel 64, 95, 486 f., 491
- Benediktionen, Synodalverordnungen 510
- Benedictus, Hl., Patroz. 430, 500
- Benefizialwesen 510, 520, 539
- Benninck, Freistuhl Roxel 638
- Benninckkamp, Freistuhl Ascheberg 639
- Benstrup, Bs. Ksp. Lönigen 598
- Benteler, Bs. Ksp. Wadersloh 594
- Bentheim (15 km ssö Nordhorn) Burg 67, 91
- – Kap. St. Catharinae 430
- Grafschaft 181, 273, 413, 430, 476, 484 f., 576, 578, 597, 712; s. auch Gronau
- Flecken 597
- – Pfarrkirche St. Johannis bapt. 1321 430
- v. Bentheim, Dynasten bzw. Gff 30, 37, 102, 133, 142, 154, 163 f., 392, 401, 417, 428 ff., 443, 445, 564, 602, 634, 637, 705
- Everwin II., Gf 1511 485
- Ernst Wilhelm, Gf 1623–1693 273, 417, 430, 476
- s. auch Adelheid, Baldewin, Bernhard, Everwin I., Egbert, Johannes, Otto, Simon
- v. Bentheim-Steinfurt, Gf 435, 576
- Anna, Gräfin 1569 415
- Arnold Moritz Wilhelm, Gf 1688 416
- Philipp, Gf 1660 416
- s. auch Arnold, Bernhard
- v. Bentheim-Steinfurt-Tecklenburg, Arnold, Gf 1554–1606 415
- v. Bentheim-Tecklenburg, Gff 285, 416, 429
- Moritz, Gf 1638 416
- Bentlage, Bs. Ksp. Rheine 594
- Kirche 79
- Kreuzherrenkloster St. Gertrudis 190, 204, 247, 255, 430, 488, 494, 713; Prior s. d'Alhaus
- Salzgewinnung 713 f.
- Bentorpe* s. Pentrup
- Berdel, Bs. Ksp. Telgte 596
- Berg, Gft bzw. Hzgt. 177, 206, 384
- v. Berg, Gff bzw. Hzgg 149 f., 160, 170, 389, 392; s. Adolf, Engelbert, Konrad
- Berg, Großherzogtum, Archiv 2
- Berg, Bs. Ksp. Bork 595
- Bs. Ksp. Dingden 592
- Berge (b. Magdeburg) Abtei 334, 340; Abt s. Sigfrid v. Walbeck
- Berge, Burg im Ksp. Bork 147
- Bs. Ksp. Emsbüren 598
- Bs. Ksp. Nordkirchen 595
- auf dem Berge, Freiheit Ksp. Emsbüren 593
- v. dem Berge s. Rabodo
- Bergedorf, Bs. Ksp. Ganderkesee 598
- Bergeler, Bs. Ksp. Oelde 594
- Bergeshövede *Bergbovede*, Bs. Ksp. Riesenbeck 594
- Bergstrup, Bs. Ksp. Langförden 599
- Berkel, Fluß Westmünsterland 36, 307, 442, 574, 704 f.
- Tal, Mission 69
- Bercht, antiqua* s. Tolbert

- Berckwere, Berckeswere* s. Borgsweer
 Berl *Berdel*, Bs. Ksp. Albersloh 595
 Berle, Freistuhl Ksp. Herbern 639
 Berliner Konvention 1796 316
 Bermentvelde, Herrschaft 150 f., 583; s. auch Barnsfeld
 v. Bermentvelde, Ehh 575, 633; s. Johannes Bernardinus (v.) Appeldorn, Guardian Dorsten 1492 198
 Bernardus, Hl., Patroz. 498
 Bernhard, Pfarrer Horstmar 1303 143
 – v. Ahaus, Eh 1269/1278 435, 445
 – v. Bentheim, Gf 1372/1398 161, 167, 391, 674
 – v. Bentheim-Steinfurt, Gf 1454/1473 181, 187
 – v. Castaneto, Legat 1268 361
 – v. Clairvaux † 1153 96 f.
 – Droste zu Vischering 1359 158
 – v. Hövel, Dh, Archidiakon Friesland 1344/1360 449
 – v. Horstmar, Eh † 1227 120
 – I. zur Lippe, Eh † 1144 26, 114
 – II. zur Lippe, Abt Dünamünde, Bf Livland, ep. Seloniensis 1185/1218 26, 111 ff., 127
 – III. zur Lippe † 1265 560, 640
 – V. zur Lippe † 1364/1365 158, 560
 – VII. zur Lippe 1457 181, 187
 – zur Lippe, Junker 1457 40
 – Portenhagen, Domvikar, Offizial Friesland 1477 450
 – v. Raesfeld, Domkellner, Propst St. Mauritz, Archidiakon Friesland, Bf Münster 1557–1566 21, 49, 226–229, 328, 331, 335, 338, 409, 450, 525, 537, 642, 709
 – Steveninck 1380 709
 – Werninck v. Borghorst, Dechant Alter Dom, Domvikar, Kanoniker Borghorst, Offizial 1469/1478 547
 – Wolf v. Lüdinghausen 1306 143, 402
 Bernlef, Laienapostel Friesland 793 59
 Bernradh *Beornrad*, Missionar, Abt v. Echternach, Ebf Sens? 785 59 f., 70
 Bernte, Bs. Ksp. Emsbüren 598
 Bersenbrück, ravensberg. Besitz 561
 – Kloster 478, 561
 Berssen (14 km nö Meppen) Kirche St. Michaelis u. Ksp. 477, 598, 635
 Berta, Stifterin Borghorst 968 67
 Bertold s. Hodolf
 Bertramminck, Freistuhl Ksp. Darfeld 637
Berum s. Bierum, Logabirum
 Besoldung v. Beamten u. Militär 618, 667
 Besprechen von Mensch u. Tier, Unsitte 679
 Besseling, Bs. Ksp. Alstätte 591
 Bestattungen s. Beerdigungswesen
Bestrup s. Füstруп
Betekerke s. Bedekaspel
 Bethen, Bs. Ksp. Krapendorf 598
 – Kapelle B. Mariae virg., Marienwallfahrt 481
 Bethlehem (b. Doetinchem) Kloster 434
 Bethlehem (22 km n Groningen) Kloster 499
 – s. auch Zwillbrock
 Bettenwehr *Betawere, Bethewere* (ca 12 km wsw Emden) † Kirche 467
 Bettlerunwesen 676, 700
 Betuwe, Landschaft 572
 v. Beust, Joachim Friedrich, kurpfälz. Geh. Rat 1696–1771 713
 Bexten *Bekeseten*, Bs. Ksp. Emsbüren 593, 598
 – Bs. Ksp. Salzbergen 594
 Bibliothek, ludgerisch 62
 Bielefeld, ravensberg. Besitz 561
 – Stadt, angebl. münst. Angriff 113
 – Stadtrecht 1214 109, 669
 Biemenhorst, Bs. Ksp. Bocholt 592
 Bierakzise 644, 691
 Bierbrauerei 697
 Bierum *Berum* (6 km nnw Delfzijl) Kirche 462
 Bieste, Bs. Ksp. Neuenkirchen (Osnab.) 599
 Biesterfreie, Stand 658
 Bigeleben, Engelbert Caspar, kurköln. Hofrat 1729 317
 v. Bicken s. Friedrich
 Bilder, Hll., Synodalverordnung 510
 Bildung d. Geistlichen 526
 Bilk *Billich*, Bs. Ksp. Wettringen 593
 Billerbeck (23 km w Münster), bfl. Haupt- hof 104, 574
 – – Hofesrecht 653
 – Ksp. 440, 573 f., 576, 592, 632, 637

- bfl. Kaplanei u. Archidiakonats 439 f., 532 f.
- Kirche St. Johannis bapt. 439; Vogtei 129, 396
- Kap. St. Nicolai, später St. Ludgeri 440
- Brunnenkapelle 440
- Kaland 190, 203
- Stadt 147, 166, 246, 673, 703
- Stadtgericht 642
- Eisenhandwerk 695
- Billich, Dietrich, Landrentmeister 1625/1634 612
- Bil(l)ingawer* s. Bellingeweer
- Billunge *Billinge*, Fam. 74, 81 f., 336, 582
- Bimolten, Bs. Ksp. Nordhorn 597
- Bingum *Bemgum* (ca 21 km sö Emden) † Kirche 466
- Binnenheurne, Bs. Ksp. Varsseveld 597
- Binnenwirthe, Bs. Herrschaft Gemen 597
- v. den Birghden, NN, Reichspostmeister Frankfurt 1616 705
- Birgte *Birchte*, Bs. Ksp. Riesenbeck 594
 - Kap. St. Bonifatii 484
- Bischofschronik, münst. 2, 161
- Bischofswahlrecht d. Domkapitels 398; s. auch Wahlrecht
- Bischoping, Johannes, Weihbf., ep. Conensis 1536/1545 552
 - s. Hermann, Johann
- Bisping *Bischoping*, Franz, Landrentmeister 1573/1590 248, 612
 - Hermann, Dechant Alter Dom, Offizial, Siegler, Generalvikar 1596/1619 251, 544, 548 f.
- Bispinghof, bfl. Haupthof u. Residenz Münster 20, 109, 126, 136, 138, 395, 529, 642, 669
 - Mühle 118
- Bispinghof, curia Gimfte 445
 - curia Nordwalde 429, 653
- Bissel, Bs. Ksp. Großenkneten 599
- Bissendorf (10 km sö Osnabrück) Ksp. 603
- Bistumsarchiv Münster 1, 3, 51
- Bistumssynoden 80, 124, 156 f., 169, 198, 274, 421, 507–521
- Bitter v. Raesfeld 1374 637
 - v. Raesfeld 1458 42
- Byzanz s. Reliquien
- Ks. s. Alexios, Isaak Angelos, Kalojo-hannes
- v. Blankena s. Rabodo
- v. Blankenheim s. Friedrich
- Blasius, Hl., Patroz. 432
- Blatternimpfung 1800 680
- Blauhaus s. Langen
- Blaukirchen *Sudawalda, Suetwolde, Zutwolde* (9 km nö Emden) Kirche 470
- Blehammis (ca. 10 km s Emden) † Kirche 467
- Blecking, Bs. Ksp. Ramsdorf 592
- Blijham (5 km ssö Winschoten) Ksp. 564, 566 ff., 600
- Bloembhof* s. Wittewierum
- Blocken, Bs. Ksp. Stuhr 598
- Blominchove, Hof Ksp. Schöppingen 655
- v. Blücher, Gebhard Leberecht 1742–1819, General 315
- Blumental s. Beckum
- Blutgerichtsbarkeit 629, 636
- Blutvikarien *vicariae in sanguine* 685 f.
- Bodenschätze, Gewinnung 712
- Böen, Bs. Ksp. Löningen 598
- Böving, Schulte zu Stevede, Ksp. Coesfeld 442
- Böhmen, Reise Bf Egberts 1130 97, 375
 - Söldner 174; s. auch Hussiten
 - Aufstand 1618 261
- v. Böhmen, Kg s. Johannes v. Luxemburg
- Böhmerwold *Bedamewalt, Bemewolt* (ca 18 km ssö Emden) † Kirche 466
- Boeklum* s. Backemoor
- Boekzetel (17 km nnö Leer Ostfr.) Johan-niter 501
- Böllingerwehr, Fam. in Steinbild 16. Jh. 477
- Bönekerskapella St. Mariae in Rheine 428
- Bönneken, Rutger, luth. Prediger Gemen 1626 415
- v. Bönninghausen, Lothar Dietrich 1598–1657 kais. General 263
- ten Boer *Klein-Aduard, Bure* (11 km nö Groningen) Kloster St. Annae 460, 498, 502
- Börger (21 km ssö Papenburg) Ksp. u. Kap. St. Jodoci bzw. St. Michaelis 479, 635
- Börnste, Bs. Ksp. Dülmen 592

- Börstel (15 km osö Haselünne) Kloster 479
- Börsting, Heinrich 1900–1969, Bistumsarchivar 1, 3, 51, 59
- Bösel, Bs. Ksp. Altenoythe 597
- Bs. Ksp. Barssel, Kap. St. Martini 483
- v. Böselager, Friedrich Wilhelm Nikolaus Anton, Dh 1713–1782 300 f.
- Bösensell *Basinseli*, *Bosensele* (12 km wsw Münster) Ksp. u. Kirche St. Johannis bapt. 121, 181, 246, 433, 595, 633
- v. Bösensell, Ehh 433
- Boke (15 km w Paderborn) Kloster 480
- Bokel, Bs. Ksp. Aschendorf 199, 598
- Bs. Ksp. Cappeln 597
- Bokelesch, Bs. Ksp. Strücklingen 598
- Johanniterkommende 504, 506
- Bokeloh (3 km ö Meppen) Ksp. 477, 598, 635
- Kirche St. Viti 476
- Bokern, Bs. Ksp. Lohne 599
- Bocholt, fränk.-sächs. Schlacht 779 58
- Bocholt, Martyrium d. Hll. Ewalde 56
- Bocholt *Epenebocholt*, liudgerische Mission 66
- Straßenlage 68
 - Grafschaft 128
 - Gogericht außerhalb d. Stadt 630
 - fbfl. Amt 2, 28, 128, 169, 265, 556, 571 ff., 582, 592, 619, 702; Drost s. von Raesfeld
 - Ksp. 571 f., 592, 596, 630, 636; s. auch Vrondeborg; Hofstätte z. Memorie Bf Werners 1142 99; Mühle s. Morsemole; Höfe s. Koninginc
 - Stadt 141, 173, 180, 247, 249, 262 f., 637, 669 f., 672, 699; Stadtrecht 1201 109, 114
 - Sitz d. münst. Offizialats 1450/1456 536
 - Archidiakonat 3, 231
 - Stadtgericht 630, 642
 - Kirche St. Georgii 121, 125, 422, 437
 - Kirche St. Mariae auf dem Schonenberg 423
 - Weißes Kloster SS. Clarae et Francisci 488, 492
 - Schwarzes Kloster St. Mariae 492
 - Schwesternhaus Marienberg am Schonenberg St. Agnetis 494 f.
- Beginen 487
 - Minoritenkloster St. Antonii de Padua 423, 487, 495
 - jüdische Gemeinde 710
 - Baumwollweberei 697
 - s. Sankt-Michaelis-Eisenhütte
- Bocholt (ö Coesfeld) Schulte 574
- Bocholter Aa 571; s. auch Aa
- v. Bocholtz, Arnold, Dompropst Hildesheim u. Lüttich 1595–1632 254, 410, 545
- Bockelsdorf, Bs. Ksp. Billerbeck 592
- Bockholder Horst, Bs. Ksp. Osterwick 593
- Bockholt, Bs. Ksp. Greven 595
- Bockholte, Bs. Ksp. Werlte 599
- v. Bockraden, Fam. 482
- Bockum *Bochem* (7 km wnw Hamm) Ksp. 595, 632, 639
- Kirche St. Stephani 426
- Bockummora* s. Backemoor
- Bolen, Bernhard, Gograf Telgte, Offizial 1687/1696 548
- Bollingen, Bs. Ksp. Strücklingen 598
- Bologna, Universität 148, 190, 341
- Bombeck, Bs. Ksp. Billerbeck 592
- Bomside* s. Baumwolle
- Bonaventura, Hl., Patroz. 496; s. auch Franciscus
- Boner s. Nicolaus
- Bonewera* s. Bunde
- Bonifatius *Winfriid*, Missionar † 754 56 ff., 60, 688
- Hl., Patroz. 443, 484, 489
- Bonifatius VIII., Papst 1295–1303 134, 141, 327, 389
- IX., Papst 1389–1404 165, 328, 398
- Bonkummora* s. Backemoor
- Bonn *Bunna*, Treffen d. ost- u. westfränk. Kgg 921 74
- Krönung Karls IV. 1346 156, 375
 - kurfürstl. Residenz 23, 47 f., 245, 258, 313 f., 529, 531, 662
 - Stift St. Cassii, Propst s. Bruno, Otto v. Oldenburg
 - – Kanoniker s. Hartmann J., Konrad v. Rietberg
 - Stadt u. Festung 279
 - – Sitz münst. Behörden 301 f., 313, 614, 616 f.

- – münst. Synode 1754 520
- v. Bonn s. Bunna
- Bonnus, Hermann, Reformator 1504–1548 221 f.
- Bonomi, Francesco, Nuntius 1583 240
- Bookhof, Bs. Ksp. Herzlake 598
- Bookholt, Bs. Ksp. Nordhorn 597
- Bookhorn, Bs. Ksp. Ganderkesee 598
 - Bs. Ksp. Lönigen 598
- Boppard, kgl. Hoftag 1196 380
- Borbein *Borbenne*, Bs. Ksp. Altahlen 595
- Bordewick, Johann Caspar, Domvikar, Dechant St. Martini u. St. Ludgeri, Siegler, Generalvikar 1688–1705 548 f.
- Borgholzhausen (10 km s Melle) osnabr. Besitz 65
- Borghorst *Borchorst*, *Burchhurst* (5 km sö Burgsteinfurt) Ksp. u. Wigbold 165 f., 246 f., 290, 416, 593, 631, 674
 - Kirche St. Laurentii 428
 - Stift St. Nicomedis 67, 79, 81, 126, 437, 486, 489 f., 576, 644; Kanoniker s. Bernhard Werninck
 - – Kapellen St. Aloysii, St. Nicolai u. St. Mariae Margarethae 428
- v. Borghorst, Eh 429
- Borgloh (14 km sö Osnabrück) Ksp. 603
- Borgo San Donnino, kais. Hoflager 1186 380
- Borgsloot, Grenze d. Archidiakonats Friesland 447
- Borgsweer *Berckwere*, *Berckes-*, *Borcksweere* (7 km sö Delfzijl) Kirche 463
- Bork *Burk* (11 km s Lüdinghausen) Ksp. 595, 632, 638; s. auch Berge
 - Kirche St. Stephani 110, 431
 - Freistuhl 638
- Borken, Missionsbezirk 68
 - bfl. Besitz 582
 - Ksp. 415, 591, 630; Höfe s. Koninginc
 - Stadt 136, 151, 180, 247, 249, 263, 637, 669 f., 673
 - Gerichte 1314 2, 148, 642
 - jüdische Gemeinde 1327 708
 - Landkreis 28
 - Kirche St. Remigii u. Stift 66, 68, 437 f., 486, 494
 - – Dechanten s. Overpelt, (v.) Weseke
 - Kapelle St. Ludgeri, seit 1273 Johanniterkommende 438, 487 f., 492
- Schwesternhaus Marienbrink 494
- Beginen 487, 493
- Kapuzinerkloster 488, 495
- Burg s. Pröbsting
- Freistühle s. Esseking, Oldendorp, Wedding
- Borken, Bs. Ksp. Meppen 599
- Borchard Heerde, Offizial 1498–1500 547
- Borculo, Herrschaft 166, 271 f., 588 ff., 596 f., 628, 720
 - Ksp. und Stadt 418, 496, 674
 - Kirche St. Georgii 69, 433
- v. Borculo, Ehh 432, 434, 602
- Bornebrink, Bs. Ksp. Hopsten 593
- Bornefeld, Bs. Ksp. Wadersloh 594
- Borringhausen, Bs. Ksp. Damme 599
- Borsteler Heide, Gefecht 1462 190
- Borsum, Bs. Ksp. Aschendorf 598
 - Kapelle St. Annae 477
 - *Borssum* s. auch Groß- u. Klein-Borsum
- Boruktariet, germ. Stamm 56
- Bosensele* s. Bösensell
- Bossendorf, ehem. Teil Ksp. Haltern s. d. Lippe 433
- Boto v. Botenstein d. Tapfere, Gf um 1080 86 ff.
- Bottendorpe* s. Büttrup
- Botzlar *Potzlar*, Burg u. Beifang Ksp. Selm 34 f., 149 f., 164, 595; s. Hermann v. Münster
- Bouvines, Schlacht 1214 120 f.
- Bourges, Universität 341
- Bourtange (15 km sw Papenburg) Festung 663
- Bouwenklooster* s. Bunne
- Braake, Bs. Ksp. Altenesch 598
- Brabant, Tuchhandel 696
- v. Brabeck, Jobst Edmund, Domdechant, Geh. Rat, später Bf Hildesheim 1619–1674 272, 349 f.
- Brägel, Bs. Ksp. Lohne 599
- auf dem Brahm *Braem*, Quartier u. Amt 405, 582, 584 f., 619 f., 699; Archidiakonats s. Winterswijk
- Brachien, Offizialatsmandate in dt. Sprache 537
- Bracht, Bs. Ksp. Sendenhorst 596
- Bramhorn, Bs. Ksp. Bokeloh 598
- Brandenburg, Mark 201, 384; Markgff s. Albrecht Achilles

- Kurfürstentum 663; Kurfürst 229, 271 ff., 278, 280–283, 374, 384, 424, 584
- – Juden 710
- v. Brandenburg, Dorothea, Gem. Johanns IV. v. Sachsen-Lauenburg *um* 1500 202
- Friedrich II., Kf *um* 1500 202
- Friedrich III., Kf 1688–1713, *seit* 1701 Kg Preußen 281
- Friedrich Wilhelm, Kf 1640–1688 26
- s. auch Joachim
- Brandenburg, Bistum, Bf s. Hartbert
- Johanniterballei s. Korff gen. Schmising
- Brandenburg, Justinus, Dechant St. Ludgeri, Kanoniker Alter Dom u. St. Mauritiz, Offizial 1527–1532 547
- Brandenburg-Afrikanische Compagnie 1682 705
- Brandversicherungsgesellschaft, münst. 1768 677
- Brandlecht (6 km ssö Nordhorn) Ksp. 597
- Kirche St. Christophori, 1458 neue Kirche SS. Johannis et Pancratii 429
- bentheim. Burg 158
- Brandordnungen 677
- Brandschäden 542
- Brandsozietät 1788 313
- Branntwein 676, 691, 697 f.
- Braunschweig, kgl. Hoftag 1202 381
- Hansestadt 699
- Stift, Propst s. Wulbrand v. Obergen
- v. Braunschweig, s. Otto
- v. Braunschweig-Lüneburg 43 f., 170 f., 278, 283, 314, 342, 479
- Elisabeth, Gem. Hzg Karls v. Geldern 1520 205
- Franz, Bf Minden 1508–1529 205
- Heinrich d. Ä., Hzg † 1514 199, 699
- Heinrich d. Mittlere, Hzg † 1532 205
- Heinrich d. J., Hzg 1514–1547 203, 205, 221, 223 f., 229
- Christian, Hzg 1599–1626 261 ff., 671
- Otto, Hzg 1566 229
- Armee 249, 299
- v. Braunschweig-Lüneburg-Grubenhagen s. Erich II.
- v. Braunschweig-Lüneburg-Hannover, Ernst August, Bf Osnabrück 1661–1698 281 f.
- v. Braunschweig-Lüneburg-Calenberg, Erich, Hzg 1528–1584 227 f., 691
- v. Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, Hzgg 223, 282 f.
- Anton Ulrich, Hzg 1633–1714 282
- Ferdinand, Hzg, alliierter Oberbefehlshaber 1721–1792 299 f., 302
- Georg, Dompropst Köln 1544 223
- Heinrich s. Heinrich d. J. von Braunschweig-Lüneburg
- Heinrich Julius, Dompropst Halberstadt 1584 240
- Karl Viktor, Hzg 1545 223
- Philipp Magnus, Hzg 1527–1553 224, 227
- Wolfgang, Prinz, Kandidat Münster 1566 229
- Brauweiler (12 km nw Köln) Kloster, Kryptenweihe *um* 1050 82
- Breddenberg, Bs. Ksp. Börger 598
- Bredevoort (11 km n Bocholt) Burg u. Herrschaft 36 f., 140 ff., 150 f., 195, 262, 434, 573, 582 ff., 636
- Ksp. 418, 596, 636; s. auch Nazareth
- Kirche St. Georgii 434
- Freigrafschaft 151
- s. auch Aalten
- Bredevoorter Fehde 1316 150 f.
- Bredenhorn (b. Varel) Friede 1495 200 ff.
- Bredelar (15 km onö Brilon) Abtei 358
- Bredenasle s. Anholt u. Breels
- Bredenbeck, Bs. Ksp. Senden 596
- Brederde s. Breede
- v. Brederode s. Gisbert
- De Breede *Brederde* (20 km n Groningen) Kirche 457
- Breels *Bredenasle*, Bs. Ksp. Anholt, Kap. St. Pancratii 423, 597
- Brevier, münst. 1596 251, 542
- v. Breidbach, Emmerich Joseph, kurköln. Obristkammerer, später Kurf. v. Mainz † 1774 298
- Breinermoor *Mor* (29 km sö Emden) Kirche 473
- Breischen, Bs. Ksp. Hopsten, Kap. St. Annae 484, 593
- Brechten (5 km sw Lünen) münst. Haupt-hof 603

- Bremen *Premen*, Erzstift 43, 171, 192, 201, 220, 358, 371, 382, 384 f., 489, 570, 585, 674
- Besitz s. Delmenhorst, Harpstedt
 - Ebff s. Adalbert, Alebrand, Gerhard v. Hoya, Gerhard zur Lippe, Gerhard v. Oldenburg, Heinrich v. Sachsen-Lauenburg, Heinrich v. Schwarzburg, Liemar, Nikolaus v. Oldenburg, Waldemar v. Dänemark
 - Herzogtum 44, 271, 273, 277, 295
 - Domkapitel 197, 586; Dompropst s. Otto v. Oldenburg; Dh s. Ludwig v. Waldeck; Domvikar s. Schein
 - Domschule 341
 - Stadt 43, 49, 190, 192, 317, 359, 674, 699, 706
- Bremer Bier s. Hopfenbier
v. Brescia s. Arnold
- Breslau, David Michael, Hoffaktor *Ende 18. Jb.* 711
- Michael Meyer, aus Hildesheim, Landesrabbiner 1771–1789 711
- Bretberg (10 km ssw Vechta) Haus 479
- Brettdorf, Bs. Ksp. Dötlingen 599
- Briefbeförderung 688, 705; s. Latores litterarum
- Brigida, Hl., Patroz. 442
- Briccius, Hl., Patroz. 445
- Brillmacher s. Michaelis
- Brink, Bs. Ksp. Alstätte 591
- Brinkheurne, Bs. Ksp. Winterswijk 597
- Brinksitzer, bäuerl. Stand 567 f.
- Britische Legion 1763 303
- Broeke, Bs. Ksp. Neede 597
- tom Brok s. Keno
- Broke* s. Noord- u. Zuidbroek
- Brochtrup, Bs. Ksp. Lüdinghausen 595
- Bs. Ksp. Rheine 594
- Brock *Broek*, Bs. Ksp. Altstätte 591
- Bs. Ksp. Bösensell 595
 - Bs. Ksp. Ostbevern 596
 - Bs. Ksp. Osterwick 593
 - Bs. Ksp. Roxel 596
 - Bs. Ksp. Sendenhorst 596
 - Bs. Ksp. Westbevern 596
 - s. auch Beck
- Brockdorf, Bs. Ksp. Lohne 599
- Brockhausen *Broeck*-, Bs. Ksp. Altahlen 595
- Brockhof, domkapit. Hof vor Münster 249 f., 422, 556, 633
- Brokmerland *Brocmannia* (nnö Emden) Propstei 128, 469 f.
- Brokstreek, Bs. Ksp. Essen (Oldenb.) 597
- Bs. Ksp. Lönigen 598
- Bronke, Bs. Ksp. Lippborg 594
- v. Bronckhorst, Ehh 158, 166; s. Friedrich, Giselbert
- v. Bronckhorst zu Anholt, Johann Jacob, † 1630 261, 671
- v. Bronckhorst-Botenburg, Jobst, Gf † 1553 588
- Brual, Bs. Ksp. Rhede (Emsland) 190, 199, 599
- Bruderschaften *confraternitates*, Synodalverordnungen 510
- Brügge, Hansestadt 43, 699
- Brüggeman s. Johann
- Brüchtenwesen 610, 641, 646 f., 688, 692
- Brückenbau 688
- Brückengelder 692
- Brünen (9 km nnö Wesel) Ksp. 571, 573, 592, 636 f.
- Kirche St. Petri 437; Pfarrer s. Sweder v. Ringenberg
 - Gogericht 152, 630
 - Freigericht 148
 - Grenzstreit 172
- v. Brünen s. Everhard
- Brüssel, Hof u. Stadt 220, 706
- Bruchhausen, Anton 1735–1815 Prof. Physik 307
- Heinrich, Geh. Sekretär 17. Jb. 278, 615
- Brunner, Heinrich, Geh. Rat u. Archivar 1657 609
- Brun, Ebf Köln 953–965 75
- Brun v. Walbeck, Bf Verden 1034–1049 78
- Bruning, Stifter d. Kirche Beelen 1022, 80, 577
- Bruno, Hl. Patroz. 435
- Bruno v. Berg, Ebf Köln 1191–1193 387
- v. Brug Ebf Köln 1131–1137 97
 - v. Sayn, Propst St. Cassii Bonn 1203, Ebf Köln 1205–1208 117
- Brunonen, Geschlecht 586
- Brunsten, Domdechant 1283–1296 512 f.
- Buddenbaum *Butenbom*, Bs. Ksp. Hoetmar 594

- Buddenturm in Münster 667
 Büderich (5 km sw Wesel) Zoll 158
 – (sw Werl) Ort 142
 Bühren, Bs. Ksp. Emstek 597
 – Kap. St. Johannis 482
 Bühren, Bs. Ksp. Wildeshausen 599
 – s. auch Ambühren
 Büngern, Bs. Ksp. Rhede 592
 Bünne, Bs. Ksp. Dinklage 599
 Büren, Bs. Ksp. Gescher 591
 – Bs. Ksp. Stadthohn 592
 v. Büren, Ehh 639
 – Arnold, Domdechant 1536–1614 254
 – Bernhard, Domvikar, Pastor St. Jacobi 1604 545
 – Johann, Statthalter Paderborn 1538–1591 232
 – Gf s. Egmont
Buerhoff s. Burhafe
Buerke s. Bever
 Bürstel, Bs. Ksp. Ganderkesee 598
 Büschel, Bs. Ksp. Bakum 599
 Büttrup *Bottendorpe*, Bs. Ksp. Westkirchen 597
 Buyrl *Burlage?* (17 km osö Papenburg) Johanniter 501
 Buitenpost *Buten-, Uet-, Up-, uthe den Post* (28 km w Groningen) Kirche 453
 Bucer, Martin 1491–1551 Reformator 221, 223
 Buchdruck, Bedeutung 521
 Buchholtz, Hermann, Landrentmeister 1634/1646 612
 Buckelte, Bs. Ksp. Bokeloh 598
Buckestorp s. Buxtrup
 Buldern *Burchlaton* (18 km osö Coesfeld) Ksp. 245, 247, 559, 592, 632, 638
 – domkapit. Besitz 558
 – Kirche St. Pancratii 427
 – Haus 2
 – Patrimonialgericht 642
 – Freigericht s. Senden; Stuhl s. auf dem Laer
 Bulrebecke (Ksp. Bork, Bs. Netteberg) Hof 431
 Bunde *Bonewerda, Bundewida* (23 km ssö Emden) Kirche 466
 Bungerhof, Bs. Ksp. Hasbergen 598
 de Bunna s. Petrus
 Bunne *Bouwenklooster, Buwen-, Sepulcrum sanctae Mariae, conventus Buonis* (28 km w Groningen) Kloster St. Johannis ev. 500
 Bunnan, Bs. Ksp. Löningen u. Kap. St. Georgii, dann St. Michaelis 483, 598
Buocholt, Schlacht 779 574
Buonis conventus s. Bunne
Bure s. ten Boer
 auf dem Burenfeld (Ksp. Schüttorf) Kap. 428
 Burgen, Inventare 610
 – Bedeutung 619, 669
 Burgenbaurecht 29, 90, 687 f.
 Burgmannen 661
 Burgsteinfurt *Stenvorde*, Burg 67, 166, 575
 – – Kap. Undecim mille virg. 429
 – Herrschaft 166, 415, 575 f., 597, 633
 – Ksp. 165 f., 299, 416, 593, 631
 – Stadt 416, 673
 – Kirche St. Willibrordi 437; Pfarrer 429
 – Johanniterkommende 35, 135, 437 f., 445, 456, 487, 491 f., 494, 587; Komtur s. Korff-Schmising
 – Heilig-Geist-Hospital 437
 – Friedhofskap. St. Johannis Nepomuceni 1721 438
 – Gymnasium illustre 261; Prof. s. Hoffmann
 – jüd. Gemeinde 1330 708
 – Vertrag 1450 177
Burgulie castrum s. Alessandria
 Burgund, Hzgtm 192, 573; s. David, Karl, Maria, Philipp
 Burhafe *Buerhoff, Bur-* (7 km nö Emden) Kirche 470
Burk s. Bork
Burke s. Borken
 Burchard, Ebf Magdeburg 974 490
 – Markgraf Istrien 1096 89
 – Bf Münster, Kanzler f. Italien 1097–1118 25, 29, 83, 89–92, 104 f., 325 f., 336, 355 f., 372 ff., 377, 530, 717
Burchhurst s. Borghorst
Burlage s. Buyrl
 Burlo (Ksp. Borken) Kap. St. Mariae, dann Wilhelmitenkloster 126, 438; s. Groß-Burlo
 Bursarienzeichen, domkapit. Kupfermünzen 716, 719

- Bursfelder Kongregation 188 ff., 198, 487, 491, 671
 – Abt. s. Johannes Hagen
 Bursibant, Gau 62
 Buschhausen, Bs. Ksp. Altschermbeck 591
 Buschius, Hermann 1468–1534 Prof. Marburg 217
 Bußsakrament *poenitentia*, Synodalverordnungen 510
 v. dem Bussche, Wilhelm † 1523 585
 – s. Wilhelm
Butae s. Engerhufe
Butenbom s. Buddenbaum
Butenpost s. Buitenpost
 Butenwirth, Bs. Ksp. Borken 591
 Butjadingen, Bauernrepublik 193
 Buto, Redner auf Stammesvers. Marklo 772 57
Buwenklooster s. Bunne
 Buxtehude, Stadt 193
 Buxtrup *Buckestorp*, Bs. Ksp. Nottuln 593
- C s. K**
- D**
- Dänemark, Kgr., Bez. zu Münster 206, 238, 278, 281 ff., 666 f.; s. Christian, Waldemar
 Davensberg (16 km s Münster) Burg 147, 285; s. auch Dornsburg
 – Ksp. 639
 – Go- u. Patrimonialgericht 632, 642
 v. Davensberg s. Gerlach
 Davert (s Münster) Waldgebiet 395, 425, 430
 David v. Burgund, Bf Utrecht 1455 182
 Davo, sächs. Edelherr 772 57
 Dackmar *Darphorn*, Bs. Ksp. Altwardorf 594
 Daldrup, Bs. Ksp. Dülmen 592
 v. Dale, Gff 424, 445
 Dalebockum (Ksp. Ascheberg?) Freistuhl 639
 Dalen, Bs. Ksp. Aalten 596
 Dalm(en), Bs. Ksp. Beckum 595
 Dalum, Bs. Ksp. Hesepe 598
Dam s. Appingedam
 Damenstifte, Reform 1616 258, 527
 Damianus, Hl. s. Cosmas et D.
- Damme (14 km sw Diepholz) Gogericht 128, 290, 571, 634 f.
 – Ksp. 285, 417, 571, 599
 – Kirche 479
 – Freigrafschaft 640
 – Dingstätte unter der Linde 635
 Dapifer s. Drost, Truchseß
 Darfeld (11 km nō Coesfeld) Ksp. 247, 574, 576, 593, 632, 637
 – Kirche St. Nicolai 440
 – Schloßkap. St. Antonii de Padua 440
 – Freigericht s. Merfeld
 Darfeld, Johann, Domvikar, Offizial, Siegler, Generalvikar 1525/1537 547, 549
 Darne(n), Bs. Ksp. Schepsdorf 594, 599
 Darmstadt, Besitz d. Gff v. Katzenelnbogen 337
Darphorn s. Dackmar
 Darup *Dotbarpa* (9 km osö Coesfeld) Ksp. 246, 574, 593, 631, 638
 – Kirche SS. Fabiani et Sebastiani 131, 432
 – Schulte 432
 – Freistuhl am Kirchhof 638; s. auch Hastehausen
 Daruper Berg, Kreuzkap. 432
 Daruthe *thor Uthe* s. Arnold
 Dasbeck, Bs. Ksp. Heessen 596
 v. Dassel s. Rainald
 De salute animarum, Bulle 1821 70, 322
 Deventer, Kirche St. Lebuini 57
 – Stadt 61, 69, 94, 151, 170, 179, 488; s. Luysen
 – Münzen 717
 – Stift, Kanoniker s. Konrad v. Rietberg
 – Bistum 1559–1591 417 f., 447, 476, 589
 v. Deventer, Johannes, Prediger 1532 215
 Devolutionsrecht, päpstl. 357
 Devotio moderna 170, 185, 188, 190, 488
Deifhorn s. Horne
 Deichshausen, Bs. Ksp. Altenesch 598
 – Bs. Ksp. Hasbergen 598
 Deindrup, Bs. Ksp. Langförden u. Kap. 481, 599
 Deitermann, Bernhard Heinrich Anton, Propst St. Aegidii, Kanoniker Dülmen, Offizial 1747–1769 548
 Deitmar (Ksp. Emsdetten) Hof 428

- Decania, Organisation 12. Jh. 420
 Decanus, ältere Bezeichn. f. Tegeder 654
 – Titel d. Pfarrers Nienborg 1313 30
 Decem mille martyres, Hll., Patroz. 480
 Decima minor *minuta*, schmaler Zehnt 638 f.
 Decimatores, Zehnterheber 683
 Declaratio Ferdinandeae 1555 252, 267
 Dekrete d. Hofgerichte 645
 bei der Delbrüggen (Ksp. Dülmen?) Freistuhl 638
 Delfini, Zacharias, Nuntius 1570 525
 Delme, Fluß b. Delmenhorst 43
 Delmenhorst, Herrschaft u. Burg 32, 43, 193 f., 199, 206
 – fürstbfl. Amt 2, 221, 585 f., 598; Drost s. Wilhelm v. dem Bussche
 – Stadt 197, 598, 674
 – Stift St. Mariae 504, 506
 v. Delmenhorst s. Moritz v. Oldenburg-D.
 Delstrup, Bs. Ksp. St. Lamberti Münster 596
 Demarkationslinie gegen Frankreich 1795 315 f.
 Dennecker, Andreas, Franziskaner-Tertiar 1742 437
 Dernekamp, Bs. Ksp. Dülmen 592
 Dersigo, Freigrafschaften 128
 Dersum, Bs. Ksp. Steinbild 599
 Dertsamewolt *Ditzumerwold?* (s. Emden) † Kirche 467
Derszum s. Ditzum
 Deserteure 665
 zum Desum, Gogericht 32, 148, 570, 580, 627, 629, 634
 – Holzgericht 570
 Desumer Mark 571
 Detten (Ksp. Schapdetten) curia 443
 – s. Emsdetten, Schapdetten
 v. Detten, Heinrich, Dechant Alter Dom, Offizial, Siegler 1619–1645 548 f.
 Deuten, Bs. Ksp. Wulfen 592
 – Freistuhl zu Erle 637
 Deutsch-Ordens-Häuser 487
 Deutsch-Ordens-Meister, Sitz s. Mergentheim; Hochmeister s. Clemens August, Konrad, Maximilian Franz
 – Kommende St. Georgii Münster 126, 487, 491, 644
 Deutz, Abtei s. Rupert
 Diaconus, Titel *um* 800 419 f.
 v. Didinghoven s. Heinrich
 Diedenhofen, Synode 821 72, 375
 Diele, Grenzort gegen Friesland 190
 Diemelgebiet 75
 Dienstgelder, Ablösung v. Diensten 688
 Dienstmännern s. Ministerialen
 Dienstpersonal protestant. Herren 519
 Diepenheim (28 km ösö Deventer) Burg 113, 583, 597
 Diepholz, Herrschaft u. Ehh 138, 152 f., 164, 171, 479, 570 f., 602, 635; s. Johannes, Konrad
 v. Diepholz, Konrad, Bewerber Münster 1508 202
 – Rudolf, Eh *um* 1560 588
 v. Diest s. Everhard, Johannes
 Diestedde *Disteten* (10 km ösö Beckum) Ksp. 118, 413, 594, 632, 640
 – Kirche St. Nicolai 426
 Dietrich *Theodericus* I., gewählter Ebf Magdeburg, Bf Münster 1012–1022 77 f., 325, 336, 340, 376
 – Bf Estland 1214 358
 – II. v. Formbach-Winzenburg, Domdechant Münster, Domherr Hildesheim, Bf Münster 1118–1127 90, 93 ff., 105, 326, 336, 356, 372, 378 f.
 – Francois, Domdechant 1411–1442 516
 – v. Hameren, Amtmann Dülmen 1407 168
 – v. Heiden, Domkantor 1446–1508 34, 588
 – v. Holenbeck, Mönch Saint-Nicaise Reims, Prior Hohenholte 1142 99
 – v. Horne, Bf Osnabrück 1376–1402 165, 167, 392, 581
 – II. v. Isenberg, Dompropst Köln, Propst Soest u. St. Georg Köln, Bf Münster 1218–1226 120–124, 129 f., 327, 333, 337, 358, 381, 401, 557, 672, 684
 – *Diether* v. Katzenelnbogen, Propst St. Andreae Worms, Hofkanzler Heinrichs VI. *um* 1170 106
 – VIII. v. Kleve, Gf 1311, † 1347 149, 151, 637, 708
 – Luf v. Kleve 1265 573

- v. der Mark, Stiftsverweser Osnabrück 1358 157 f., 162, 329
- v. Moers, Ebf Köln, Bf Paderborn 1414–1463 171–176, 178, 182 f., 330, 363, 393, 404
- de Porta, Offizial 1287 546
- v. Schonebeck 1283 637
- v. Steinfurt 1368 661
- v. Wissel, Weihbf, ep. Naturensis 1373/1390 551
- v. Wettin, Markgf *Mitte 11. Jh.* 82
- v. Dietrich v. Landsee, Johann Franz, kais. Diplomat 1677 277
- Dykeshorn* s. Westerdijkshorn
- Dykhusen (17 km nnw Emden) Kloster St. Margarethae 497, 503
- Dimke, Bs. Ksp. Wulfen 592
- Dinant, Festung 281
- Ding, Bs. Ksp. Lindern 598
- Dingden (12 km n Wesel) Ksp. u. Kirche St. Pancratii 172, 437, 571, 573, 592, 630, 636 f.
 - Gericht 148, 152
- v. Dingden zu Ringenberg, Ehh 437, 572 f., 630; s. auch Sweder
- Dininck (Ksp. Ascheberg) Hof 431
- Dinkel, Fluß Westmünsterland 30, 114
- Dinkelrode (Ksp. Neuenhaus) Burg 485; s. auch Neuenhaus
- auf der Dinkerheide s. Wesenfort
- Dinklage (13 km sw Vechta) Ksp. 599, 635, 674
 - Burg 571
 - Kirche 479
 - Kap. St. Augustini 479
 - Herrlichkeit 635
- v. Dinklage zu Calhorn, Fam. 482, 571
- Dinxperlo (9 km wnw Bocholt) Ksp. 572, 583, 596, 630
 - Kirche St. Liborii 436
 - Gericht 151, 154, 636
- Djözesansynoden s. Bistumssynoden
- Dionysius, Hl., Patroz. 423, 428 f., 438, 442 f., 445
- Dispensatorium f. Apotheker 680
- Dispenssachen 541
- Dissen (20 km sö Osnabrück) Ort 65
- v. Dissen s. Wikbold
- Disteten* s. Diestedde
- Districtus, Bezeichn. f. fürstbfl. Amt 619
- Dithmarschen, Bauernrepublik 199
- Ditzum *Derzum, Dytsum, Dittersum* (7 km sö Emden) Kirche 465
- Dobbers s. Sophia
- Dodiko s. Walthard
- Dodingworden, Bs. Ksp. Vreden 592
- Dodo *Lindolf*, kgl. Kaplan, Dh Hildesheim, Bf Münster 969–993 19, 67, 75 ff., 90, 325, 336, 372, 376, 489
 - Bf Osnabrück 819 476
- Döhlen, Bs. Ksp. Großenkneten 599
- Dömern, Bs. Ksp. Vreden 592
- Dörgen, Bs. Ksp. Bokeloh 598
- Dörholt, Bs. Ksp. Billerbeck 592
- Dörpen (12 km s Papenburg) Ksp. 598
 - Kirche SS. Annae, Antonii et Viti 477
- Doesburg, Stadt u. Festung 195, 572
- Doetinchem, Stadt u. Festung 249
 - Kloster s. Bethlehem
- (v.) Doetinchem s. Hermann
- Dötlingen (6 km nw Wildeshausen) Ksp. 599
- Doezum *Uteracosum alias Dolum, Uterdosum, Dosum* (20 km wsw Groningen) Kirche 453
- v. Dohm, Christian Wilhelm 1751–1820 316, 319 f.
- Dohren (Ksp. Herzlake) Kap. 479
 - s. auch Groß- u. Klein-Dohren
- Dokkum (18 km nö Leeuwarden) Abtei St. Pauli 58, 66, 70, 499
 - s. von Twickel
- Dolberg *Dulberge, Thuliberh* (10 km sw Bekkum) Ksp. 595, 632, 639
 - Kirche St. Lamberti 426
- v. Dolberg, Ehh 426
- Dollart, Meeresbucht s. Emden 197, 447, 464, 499
- Dolum* s. Doezum
- Dominikanerorden 186, 358, 488, 492, 497 f.
 - niederländ. Reformbewegung 190
 - Kloster SS. Mariae et Josephi Münster 488, 496
- Domstift St. Pauli Münster 486, 489; nicht angegeben: Verhältnis zu den Bff u. Verweise auf Namen der Domherren
 - Domkapitel, 1. Landstand 397 f.

- – Vita Communis 19
- – Statuten 154 f., 169, 231, 341, 398
- – Unionen 134, 270
- – Königspräbende 77
- – Münzprägung 719
- – Wappen 721
- – Verwahrrecht d. Stiftssiegels 722
- – Tafellieferungen d. Bischöfe 511
- – Zustimmung zu Synodalstatuten 509
- – Archiv 1
- – Dompropstei 127, 129, 422, 429, 433, 437, 441
- – Domdechanei 121, 422 f., 444
- – Domscholasterei 398, 430
- – Domküsteri *Thesaurarie* 121, 433 f., 655
- – Domkantorei 125, 440
- – Vizedominus 430–433
- – Domkellnerei 440 f.
- – Subcelleraria 143, 333
- – Succentorat 542
- – Officium album 422, 440
- – Domwerkmeister 655
- Dompfarrei 79 f.
- – Domprediger 526
- Domimmunität 22, 90, 93, 104, 108, 121 f., 642, 644
- Besitz d. Domstifts 20, 34, 429, 431, 436, 556, 558, 572, 574, 578, 582
- – Gerichte im Oberstift 557
- – Eigenkirchen 426, 428 ff., 432, 436 f., 478
- Domelemosin, Nachlaß v. Raesfeld 1586 244
- Domvikarien 126
- Bibliothek 52, 62, 244
- Syndikus 644
- Domschule 202, 542; s. auch Paulinum
- Domkamerale 203
- Laienküster 541
- Domkirche St. Pauli 73 f., 90, 93 f., 96, 112, 118, 121, 422
- Weißen 87, 130, 687
- Kindertaufe 217
- Bau d. Hochchors 13. Jb. 127
- Westchor *Alter Chor St. Mariae* 76
- Langschiff 125 f.
- Nordturm 19, 46, 102 ff.
- Südturm mit Altar St. Catharinae 104, 106
- Ostquerschiff 204
- Westfront 102, 106, 204
- bfl. Altar 655
- Altar St. Johannis 87
- Altar St. Pauli 121
- Reliquienbesitz 102
- Geschenke Bf Erichs 203 f.; Bf Christian Friedrichs 285
- Marienkapelle 164, 655
- Paradies, Synodalgerichte 203, 509, 536 f.
- Domus angelorum s. Groenlo
- Domus paradisi s. Beckum Blumental
- Donatus, Hl., Patroz. 461
- Donauwörth, Reichsstadt 254
- Doornwert* s. Toornwerd
- Dorbaum, Bs. Ksp. Handorf 595
- Dornwerdt* s. Toornwerd
- Dornsburg*, Burg (wohl Davensberg) 150
- Dornum, Herrschaft; Häuptling s. Hero Onneken
- Dorpbuurt, Bs. Ksp. Winterswijk 597
- Dorquert *Dorkwert*, *Monomawalda gen. Folquakerke alias Dorquare* (5 km nw Groningen) Kirche 457
- Dorsten, Stadt u. Festung 245, 263, 280, 314, 412 f., 706
- Franziskanerkloster s. Bernardinus (v.) Appeldorn
- Dortmund *Tremonia*, Reichsstadt 135 f., 168, 173
- kgl. Hoftage 77, 376 f.
- Synoden 77, 376
- Kloster St. Catharinae 106
- Beitritt z. Landfriedensbund 137 f., 150, 160, 163, 389–392
- Schulreform *Anf. 16. Jb.* 202
- Münzwesen 717 f.
- v. Dortmund, Gff 120
- Dorwerder, Hofamt 530 f.
- v. Dossow, Friedrich Wilhelm 1669–1758, preuß. Generalfeldmarschall 665
- Dosum* s. Doezum
- Dotharpa* s. Darup
- Drakenburg a. d. Weser, Burg 170
- Drachter, Nikolaus, Stadtsyndikus 1655 271

- Drantum, Bs. Ksp. Emstek 597
- Drebber (8 km nō Diepholz) Ksp. 138, 570
- Dreierwalde *Dreigervolde* (7 km nō Rheine) Ksp. 414, 475, 593, 631
- Kirche St. Annae 484
- auf dem Drein, Quartier d. Stüfts 160, 405, 619
- Hansequartier 699
- Freigrafschaft 639
- Dreingau, Kerngebiet Diözese Münster 62, 66 f.
- Drensteinfurt *Stenvorde up dem Dreine* (19 km ssō Münster) Ksp. 595, 632, 638, 657, 674
- Kirche St. Reginae 424
- Gericht 632, 642
- Freistühle s. Arenhorst, Ekincktorp, Gebinck, Langenhöveln
- Drente, Landschaft 447
- Driever *Drewert, Driver* (24 km ssō Emden) Kirche 472
- Drievorden, Bs. Ksp. Emsbüren bzw. Schüttorf 438, 597
- Drietelaar, Bs. Ksp. Borculo 433, 596
- Dritte Partei, polit. System 1690 281–284
- Drogeham *Asterham alias D., Drugehamm* (28 km wsw Groningen) Kirche 453
- v. Drolshagen s. Adolf
- Drost *Officialus, Amtmann, Dapifer, Officialis, Truchseß* 530, 605, 620 ff.; s. auch Amtmann, Truchseß
- Droste, Everwin, Bürgermeister 1532 215
- Everwin, Dechant St. Martini †1604 538, 545
- Everwin, Landrentmeister 1616/1625 612
- Sander, Offizial 1516 547
- s. Wessel
- Droste zu Erwitte, Johann Philipp, Dh Münster, Domküster Osnabrück, Hofkammerpräsident 1726/1733 611
- Droste zu Vischering, Fam. 25, 530, 557
- Goswin, Dh 1678 518
- Heidenreich Ludwig, Domscholaster Münster, Dh Osnabrück, Hofkammerpräsident 1690/1723 611
- Caspar Maximilian, Weihbf, ep. Jerichuentinus 1795 552
- Clemens August, Kapitularvikar 1813 322
- s. Bernhard
- Droste zu Füchten, Caspar Ferdinand, Domdechant, Siegler, Generalvikar, Kammerpräsident, Dh Hildesheim †1774 22, 300, 549, 612
- Droste zu Hülshoff, Ernst Constantin, Domdechant 1779 351
- Droste zu Senden s. Ludolf
- Drügenbokel, Bs. Ksp. Heiden 591
- Druffel, Johann Gerhard, Geh. Staatsreferendar 1759–1834 313 f., 316–321, 617 f., 681
- Drugehamm* s. Drogeham
- Düenkamp-Lewinghausen, Bs. Ksp. Lönningen 598
- Dücker, Heinrich, Kurköln. Rat 1683 279
- Düllo, Bs. Ksp. Diestedde 594
- Dülmen, bfl. Haupthof 104, 143, 558
- Stadt 147, 181, 220, 245 ff., 249, 263, 592, 632, 637 f., 670, 673, 699, 709
- Vertrag 1526 212
- fürstbfl. Amt 2, 169, 177, 558 f., 592; Amtmann s. Dietrich v. Hameren, Korff-Schmising zu Tatenhausen
- Archidiakonat 3, 440 f.
- Stüft St. Victoris 156, 440 f., 493, 559; Kanoniker s. Deitermann
- Schwesternhaus Agnetenberg 188, 495
- Gericht 148, 642; s. auch Greinkuhle, Senden
- Freistühle s. Delbrüggen, Oeckel
- Ksp. s. Weddern
- Burg s. Hausdülmen
- Dümmer, See, Jagd u. Fischerei 153, 570
- Dünamünde, Abtei s. Bernhard zur Lippe
- Dünebroek (10 km wsw Weener, Wy-meer?) Johanniter 466, 501 f.
- Düngstrup, Bes. Ksp. Wildeshausen 599
- Dünninghausen, Bs. Ksp. Beckum 595
- Freistuhl 640
- Dünsen, Bs. Ksp. Harpstedt 599
- Düpe, Bs. Ksp. Steinfeld 599
- (v.) Düren s. Simon
- Duesberg, Bernhard A., Postpächter 1794/1806 706
- Jobst Ferdinand, Postpächter, Hofkammerat 1763 706

- Düsseldorf, Stadt 315, 706
 – Hauptstaatsarchiv 2
 (v.) Düsseldorf s. Sterneberg
 zur Düsteren Mühle (Ksp. Legden) Freistuhl 637
 Dütte, Bs. Ksp. Lathen 598, 635
 – Gogericht b. Haselünne 148; s. auch Lathen
 v. Dütte, Fam. 635; s. Otto
 Duisburg, kgl. Hoftag 1129 379
Dulberge s. Dolberg
 Dulmanninck (Coesfeld) Lehenhof 442
 Dumpte *Dumble*, Bs. Ksp. Borghorst 593
 Dunsborghoek, Bs. Ksp. Hengelo 596
 Duthum, Bs. Ksp. Rheine 594
 Dwarselfeld, Bs. Ksp. Anholt 597
 Dwergte, Bs. Ksp. Molbergen 483, 598
- E**
 Ebbeke, Bs. Ksp. Lippborg 594
 Ebbinghoff, Bs. Ksp. Schöppingen 593
 Ebbo Menaldam, Häuptling 1295 463
 Ebding (Ksp. Seppenrade) Werdener Hof 653
Ebdinghof s. Abbatinckhof
 Ebke, Bs. Ksp. Beckum 595
Edelsem -sum s. Eilsum
 Edenbüttel, Bs. Ksp. Altenesch 598
 Edikte, Sammlungen 2, 49, 520 f.
 Edmund v. Werden *ab Insula*, Weihbf ep. Curonensis 1268 551
 Edo Wiemken, Häuptling v. Jever 1492 199
 Eduard v. Geldern, Gf 1359/1370 157, 160
 Edzard I. Gf v. Ostfriesland 1490/1492 195, 199 ff., 202, 567
 Eefsel, Bs. Ksp. Groenlo 596
Eeksta s. Eexta
Eelswert s. Rottum
 Eenrum *Enrum* (17 km nnw Groningen) Kirche 455, 458
Eenum s. Enum
 v. Eerde *Erden*, Bernhard, Offizial 1508 547
ten Eenve s. Krewert
 Eexta *Eeksta*, *Ext*a (28 km osö Groningen) Kirche 464
 Evener, Bs. Ksp. Alverskirchen 595
 Evenkamp, Bs. Ksp. Lönigen 598
 – Bs. Ksp. Werne 595
 Everhard (v.) Brünen, Dechant St. Martini, Offizial 1329/1338 546
 – v. Diest, Propst St. Georgii Köln, Bf Münster 1175–1203 20, 26, 34, 133–140, 327, 337, 361, 372, 389, 401, 435, 509, 512 f., 523, 575 f., 587, 631, 672 f., 683 f., 716
 – Hake 1360 37
 – v. der Mark, Gf 1277, †1308 29, 140 ff., 708
 v. Everstein, Gf 1385 163, 392
 Everswinkel (10 km wsw Warendorf) Ksp. 595, 633, 639
 – Kirche St. Magni 121, 431
 – Freistuhl 639
 Everwin I. v. Bentheim, Gf 1447, †1454 174, 176, 179
 Egbert *Eckbert*, Gf v. Sachsen *um* 800 427; s. auch Ida
 – Domdechant Köln, Bf Münster 1127–1132 93, 95 ff., 326, 337, 356, 375, 379, 707
 – v. Bentheim, Gf 1280/1295 134, 512, 673
 – v. Bentheim, Vicedominus, Archidiacon Friesland 1280–1333 449
 – II. v. Meißen, Markgf †vor 1090 88, 95, 337
 – v. Tecklenburg, Gf *um* 1100/1150 394
 Egbertiner *Eckb.*, Fam. 73, 76, 79, 336, 427, 439, 486, 577, 586, 640
 – Besitz s. Freckenhorst, Herzfeld, Liesborn
 Egelmar v. Oldenburg, Dh Münster, Propst Friesland 1209/1217 449
 Egerer Goldbulle 1213/1214 370
 under der Egge auf der Ems (Ksp. Milte) Freistuhl 639
 Egge Addinga, Häuptling 1. Hälfte 15. Jh. 565 f.
 Eggehardus, Abt Marienfeld 1185–1191 111
 Eggerode (14 km onö Coesfeld) Ksp. 166, 593, 631
 – Kirche St. Mariae 445
 Eggershausen, Bs. Ksp. Altenoythe 597
 Egilbert, Bf Osnabrück 870–884 387

- Egmont, Maximilian Gf v. Büren 1546 224
 Ehegelöbnisse, heimliche 169
 Ehekonsense 657, 667
 Ehesachen, Gerichtsstand 539 ff.
 Ehren, Bs. Ksp. Löningen 598
 Ehrenbreitstein (b. Koblenz) 299
 Ehrendorf, Bs. Ksp. Lohne 599
 Ehringhausen *Ering-*, Bs. Ksp. Werne 595
 Eibergen *Eceberghe* (25 km w Ahaus) Ksp. 418, 588, 596, 636
 – Kirche St. Matthaei 69, 432, 434
 Eifelgau, Grafschaft 337
 Eigenhörigkeit *Homines servilis conditionis* 308, 512, 539, 651, 653, 657
 Eigenkirchenwesen 79 f., 368, 370
 Eigentumsordnung, münst. 1770 307 f., 652
 Eichen, Anpflanzung 700
 Eikingheide, Bs. Ksp. Bocholt 592
 Eickeler, Bs. Ksp. Vorhelm 596
 Eickenbeck *Ecken-*, Bs. Ksp. Rinkerode 596
 – Freistuhl 638
 Eickendorp, Bs. Ksp. Drensteinfurt 595
 Eilermark, Bs. Ksp. Epe 591
 Eilsum *Edelsum*, *-sem* (10 km n Emden) Kirche 468
 Einbeck, Stadt s. Polmann
 Einen *Anion*, *Enen* (7 km wnw Warendorf) Ksp. 594, 633, 639
 – Kirche St. Bartholomaei 439
 Einen, Bs. Ksp. Goldenstedt 599
 Einzug der Bff in Münster 21
 Eisinghusen *Hesingebusum*, *Esinghusen* (6 km n Emden) Kirche 470 f.
 Eisten, Bs. Ksp. Sögel 599
Eceberghe s. Eibergen
 Ekbert(iner) s. Egbert(iner)
 Echternach, Abtei 59
 Echwort, Markennutzung 658
 Ekincktorp, Freistuhl, Ksp. Drensteinfurt 639
 v. Eck-Hungersbach, Gf Christian, kais. Diplomat 1707 287
 Ekkehard d. Rote, Domscholaster Magdeburg *um* 1000 77, 340
Eckenbeck s. Eickenbeck
 Ecclesiae catholicae, päpstl. Konstitution *Innocentiana* 1695 412
 Ecu d'or, Münze 717
 Elbergen, Bs. Ksp. Emsbüren, Kirche St. Johannis 430, 593, 598
 Elburg (Gelderland) Stadt 195 f.
 Elementarschulen 309
 v. Elen, Everhard, Kanzler 1544 609
Elethe s. Elte
 Elve, Bs. Ksp. Füchtorf 594
 Elvert, Bs. Ksp. Lüdinghausen 595
 Elftausend Jungfrauen s. Undecim mille virgines
 Elisabeth, Hl., Fest 130
 Elisabeth v. Kleve, Gem. NN v. Schwarzburg 1465 191
 – v. Rietberg, Gem. Gf Edzards v. Ostfriesland 1497 201
 Ellbergen a. d. Ems, Burg s. Slips
 – Bs. Ksp. Löningen 598
 Ellenstedt, Bs. Ksp. Goldenstedt 599
 Ellewick, Bs. Ksp. Vreden, Kreuzkap. 435, 592
 Ellingen, Residenz Kurf. Maximilian Franz' 1799 318
 Elmelage, Bs. Ksp. Bakum 599
 Elmelo, Bs. Ksp. Ganderkesee 598
 v. Elmendorf, Fam. 570
 Elmenhorst, Bs. Ksp. Sendenhorst 596
 Elsten, Bs. Ksp. Cappeln 482, 597
 Elte *Elethe* (7 km sö Rheine) Ksp. u. Kirche St. Ludgeri 429, 593
 Elten (7 km nw Emmerich) 582
 Eltern, Bs. Ksp. Haselünne 598
 Embte *Emte*, Bs. Ksp. Dülmen 592
 Embte *Endeln*, Bs. Ksp. Lembeck 592
 Emden *Emeda*, Burg 168
 – Stadt u. Marktort 158, 190, 673, 695, 705
 – münst. Rechte 193, 198, 200
 – hamburg. Ansprüche 199
 – Stapelrecht 190, 197 ff., 201 f., 567, 698
 – Münze 561, 587
 – Wappen 720
 – Propstei 448, 473 f.; Propst u. Häuptling s. Hisko
 – Kirche 474
 – s. auch Faldern
 – Bürger s. Wessels
 Emderalde *Amuthariowalda*, *Emuthervalda*, *Emedervalde*, *Emerde-*, *Hemder-* (ca. 18 km nō Groningen) Kirche 460, 462

- Emen, Bs. Ksp. Lathen 598
 Emesgonia s. Emsgau
 v. dem Emeshus s. Johannes v. Warendorf
 Emkum *Emtikum*, Bs. Ksp. Seppenrade 595
 Emlichheim *Emminchem* (24 km nw Nordhorn) Kirche B. Mariae virg.?, neue Kirche St. Josephi 485
 Emmelkamp, Bs. Ksp. Altschermbek 591
 Emmeln, Bs. Ksp. Haren 598
 Emmerbach, Bach Ksp. Amelsbüren 638
 Emmerich, Stadt s. Steck
 – Observantenkloster s. Gerhard Koep
 Emo, Pfarrer Huizinge, Abt Wittewierum *um* 1220 122, 459
 Empyricus, Heilperson 679
 Ems, Fluß, Schifffahrts- u. Handelsweg 37 f., 61, 128, 135, 153, 290, 307, 412 f., 696, 703 ff.
 – Fischerei 119, 695
 – Kanalverbindungen 197, 567
 Emsbüren *Saxlinga, Buren* (16 km nnw Rheine) Missionsbezirk 66, 68
 – Ksp. 246 f., 561, 578, 593, 598; s. auch Engden, Lohne
 – Kirche St. Andreae 430, 438, 561; Pfarrer s. Johannes
 – Villikation 654
 – Gogericht 634
 Emsdetten *Detten, Northantelum, Detten super Emesam, Thetton* (13 km onö Burgsteinfurt) Ksp. 107, 578, 593, 631
 – Kirche St. Pancratii 121, 428
 – Klusenkap. St. Viti 428
 Emsgau, fries. Grafschaft 33 f., 128, 190, 561, 569; s. Aschendorf
 Emshäfen 40, 202
 Emsigerland, münst. Ansprüche 198
 Emsing (Ksp. Bocholt, Bs. Spork) Hof 423
 Emsland, fürstbfl. Amt (Meppen) 33, 38, 51, 160, 169, 197, 261, 405, 475, 528, 561–568, 598 f.
 – Dekanate 476–479
 – Visitationen 289, 528
 – luth. Bekenntnis 221
 – Freie 640
 – oran. Ansprüche 579
 – Markenordnung 1747 659, 678
 – Anfall an Arenberg 321
 – Zichorienanbau 701
 Emsmärkte, Handel 201
 Emsmündung, Mission Ludgers 66
 Emstek (7 km osö Cloppenburg) Ksp. 597
 – Kirche St. Margarethae 482
Emticum s. Emkum
Emtherwalda s. Emderwalde
 Endel (Ksp. Visbek) Kap. B. Mariae virg. 480
Endeln s. Embte
Enen s. Einen
 Engden, Bs. Ksp. Nordhorn 597
 – Bs. Emsbüren bzw. Schüttoorf 429, 438, 598
 Engelbertus, Hl., Patroz. 80
 Engelbert, Vicedominus, Propst Friesland 1129/1161 449
 – v. Berg, Ebf Köln †1225 120–123, 137, 327, 333, 358, 387, 395
 – v. Falkenburg, Ebf Köln 1261–1274 132
 – v. Isenberg, Bf Osnabrück 1225 120, 123 f., 327, 333, 358 ff.
 – I. v. der Mark, Gf 1249, †1277 134, 401, 582
 – II. v. der Mark, Gf 1308, †1328 35, 150, 708
 – v. der Mark, Bf Lüttich, Ebf Köln 1345–1368 157–160
 – III. v. der Mark, Gf 1347, †1391 157, 160 ff., 164, 329, 391 f., 404
 – Mesmaker *Cutellificus*, Prämonstr., Beichtvater Bf Heinrichs v. Schwarzbürg 1466 190
 Engelenhuis s. Groenlo
 Engelrading (5 km sö Borken) Burg 163, 583
 – Freistuhl s. Hasselhof
 Engerhafe *Butae, Enningerhofe* (12 km nö Emden) Kirche 469
 Engern, sächs. Stammesteil 66, 413
Engewert s. Westerdijk
Engewert s. Westerwijtwerd
Engelincktorpe, † fries. Kirche 473
 England, Kgr., Bündnisse u. Verträge 272, 282 f., 321
 – Wollproduktion 696 f.
 – Leinenhandel 696
 – Münzwesen 717

- wirtschaftl. Vorbild 18. Jh. 303, 700
- Enym* s. Enum
- Enniger *Anynger* (10 km nw Beckum) Ksp. 530, 556, 559, 594, 709
- Kirche St. Mauritii 424
- Enniger, Bs. Ksp. Heessen 596
- Enningerhove* s. Marienhafe
- Ennigerloh (9 km n Beckum) Ksp. 556, 559, 594, 632
- Kirche St. Jacobi maioris 425
- Freistuhl 640
- Enrum* s. Eenrum
- Enschede, Ksp., Grenze gegen Münster 576
- Entrup, Bs. Ksp. Altenberge 595
- Bs. Ksp. Diestedde 594
- Enum *Enym, Eenum* (7 km w Delfzijl) Kirche 461
- Epe (12 km nnö Ahaus) Ksp. 166, 246 f., 416, 576, 591, 631
- Kirche St. Agathae 435
- Epenebocholt* s. Bocholt
- Epinghusum* s. Eppenuizen
- Eppendorf, Bs. Ksp. Lippramsdorf 592
- Eppenga s. Wilpert
- Eppenuizen *Epinghusum* (20 km nnö Groningen) Kirche 458
- Eppo Gockinga, Häuptling 1438 565
- Erasmus v. Rotterdam 1466–1536 225, 526
- Erbämter, bfl. 530
- Erbexen *Echso?*, Markenberechtigte 659, 678
- Erbherrensteuer, Abgabe 690
- Erbkammeramt 530, 571; s. von Galen
- Erbkotten 657 f.
- Erbmänner, münst. 235, 422, 657
- Erbpächter 657
- Erbpachtordnung, münst. 1783 307 f., 652
- v. *Erden* s. Eerde
- Erder* s. Erter
- Eremitage s. Groß-Reken
- Erfurt, Synode Heinrichs I. 376
- kgl. Hofstage 378 ff.
- Universität 177 f., 190, 341
- Erhard, Heinrich August 1793–1851 Archivar 1, 49 f.
- Erich II. v. Braunschweig-Lüneburg-Grubenhagen, Bf Osnabrück 1508, Bf Pa-
derborn 1509, Bf Münster 1531, † 1532
212 f., 328, 331, 335, 338, 343, 345,
383, 409
- v. Hoya, Administr. Osnabrück, Dompropst Köln 1437–1457 172, 175–185, 187, 329 f., 343, 363
- v. Sachsen-Lauenburg, Dh Köln, Bf Hildesheim 1502, Bf Münster 1508–1522 202–207, 331, 338, 405, 409, 560, 578, 641, 689, 718
- Eringhausen* s. Ehringhausen
- Erkanbert *Erken-*, Missionar u. Bf Minden 785, † 830 60
- Abt Corvey 1107–1128 91
- Erkelenz, Veit, münst. Sekretär, Protonotar 1567/1572 525, 644
- Erkenbert s. Erkanbert
- Erkonrad, Diakon Le Mans *Anf. 9. Jh.* 64
- Erle *Erlaer, Herlere, Horlon* (10 km s Borken) Ksp. 413, 584, 591, 631
- Kirche St. Sylvestri 438
- s. Assenkamp, Deuten
- Freistuhl Ksp. Greven 638
- Erlswert* s. Rottum
- Ermelinghof (Ksp. Hövel) Burgkap. B. Mariae virg. et St. Bartholomaei 426
- Ermen, Bs. Ksp. Lüdinghausen 595
- Schlacht 1242 124 f.
- Ermgard v. Zutphen, Gem. Gf Gerhards v. Geldern *um* 1120 394
- Ermke, Bs. Ksp. Molbergen 598
- Ernst v. Bayern, Ebf Köln, Bf Freising, Hildesheim, Lüttich, Münster † 1612 234–255, 330 ff., 339, 341, 343 ff., 347 f., 398, 410, 421, 516, 526, 531, 544 ff., 613 f., 710
- Erntedienste Höriger 688
- Erpenbeck (b. Schapdetten?) 247
- Erpho *Erph*, Bf 1085–1097 83, 86–90, 105, 325, 336, 355, 372, 375, 377
- v. Padberg, Eh 12. Jh. 480
- v. Rheine 1351 578
- Erter *Erder*, Bs. Ksp. Everswinkel 595
- Ertland, Bs. Ksp. Oelde 594
- Erziehungs- u. Bildungswesen, Reform 308–313
- Esding* s. Ezinge
- Esens, fries. Herrschaft 200
- Esentorp* s. Issendorf

- Esikonen, Fam. 73, 75
Esing s. Ezinge
Esinghusen s. Eisinghusen
Esikatorpe s. Aschendorf
 Eschendorf, Bs. Ksp. Rheine 594
 Eschfluren 695
 Eschloh *Esch am Lohn*, Bs. Ksp. Südlohn 592
 Esking, Bs. Ksp. Billerbeck 592
 Esklum *Eskelum* (24 km ssö Emden) Kirche 472
Esne s. Essen
 Esseking *Hesseking*, *Heissing*, Freistuhl vor Borken an der Landwehr beim Ziegelofen 637
 Essen a. d. Ruhr, Fürstabtei 121, 317; s. Swanhildis
 – Kanoniker s. Konrad v. Westerhem, v. der Wenge
 – Provinzialsynode 1027 387
 – Stadt 706, 718
 Essen *Assini*, *Esne* (16 km ssw Cloppenburg) Kirche u. Kloster St. Pancratii 481 f., 504 f.
 – tecklenb. Besitz 41, 580
 – Ksp. 597, 674
 – Gogericht 634
 – Freigrafenschaft 640
 Essigfabrik 702
 Estene, Bs. Ksp. Stadtlohn s. Hengelborg v. Estene s. Heinrich
 Ester *Aster*, Bs. Ksp. Altahlen 595
 Estern, Bs. Ksp. Gescher 591
 – Bs. Ksp. Stadtlohn 592
 Esterwegen (16 km w Friesoythe) Johanner 478, 504 ff.
 – Bs. Ksp. Lorup 599
 Estker, Bs. Ksp. Altahlen 595
 Estland, Mission 1214 358
 – Btm, Bf s. Dietrich
 d'Estrées, Louis Charles César, franz. Marschall, *geb.* 1697 302
 Eugen III., Papst 1145–1153 357
 – IV., Papst 1431–1447 173 ff., 363, 454
 Eugen v. Savoyen, Prinz 1663–1733 285
 Eucharistie, Sakrament, Synodalverordnungen 510
 Eupraxia *Adelheid*, Prinzessin v. Kiew 1088 88
- Ewalde *Heuwalde*, Hll. 56; Patroz. 445
 Exactores episcopalis debiti *Decimatores*, Zehnterheber 683
 Exequien 510, 681
 Exkommunikation, Anwendung 225, 227, 421, 510, 536
 Exorzismus, Synodalverordnung 510
 Expeditores *expandatores*, Offizialatspersonal 537
Exta s. Eexta
Extengamedum, *Extangemene*, *Exterigamedum* s. Meeden
 Exuvien, Abgabe v. geistl. Nachlässen 157, 421
 Ezinge *Esding*, *Esingh* (11 km nw Groningen) Kirche 457
 Ezzonen, Fam. s. Pfalzgrafen, rhein.
- F, V**
 Faan *Fene*, *Phane* (11 km wnw Groningen) Kirche 451
 Fabianus et Sebastianus, Hll., Patroz. 432, 437 f., 492
 – s. auch Sebastianus et Fabianus
 Fabri s. Johannes Smed
 Fabricius, Dietrich, luth. Theologe 1501–nach 1567 218
 Vadrup *Varendorp*, Bs. Ksp. Westbevern 596
 – Ksp. St. Annae 431
 – Freigrafenschaft 577, 639
 Fähr gelder 604
 Vagedes, Arnold, Notar 1604 545
 – Johann, Dechant St. Martini, Generalvikar 1646–1660 266, 549
 Vahlhaus, Bs. Ksp. Wadersloh 594
Fabontabusum, † fries. Kirche 473
 Facultates s. Quinquennalfakultäten
 Faldern *Felerne*, *Phalerna* (vor, dann in d. Stadt Emden) Kloster St. Mariae 498, 501
 – s. auch Groß- u. Klein-Faldern
 Valke s. Ludolf
 Falkenberg, Bs. Ksp. Krapendorf 598
 Falkenberg, Johann Adam, Hofkammerdirektor 1742/1761 611
 v. Falkenburg s. Engelbert
 Falkenhof *Vronhof* in Rheine 428
 Vallis florum s. Beckum Blumental

- Varbrügge, Bs. Ksp. Lindern 598
 Vardingholt, Bs. Ksp. Rhede 592
Varel s. Bredehorn
Varendorp s. Vadrup
 Varenesch, Bs. Ksp. Goldenstedt 599
 Varenhövel *Vornhövel*, Bs. Ksp. Werne 595
 Varlar (4 km nnö Coesfeld) curtis 574
 – Kirche 79
 – Prämonstratenserkloster SS. Mariae et Odulphi 95, 98, 109 f., 246 f., 255, 434, 487, 490, 512, 574, 689
 – Propst, Archidiakon 442
 – Abt s. Jordanus, Werenbold
 – Kap. St. Laurentii 437
 – Freistuhl s. Freienhagen
 – Schlacht 1454 181, 210
 Varloh, Bs. Ksp. Meppen 599
 Farnsum *Fermisum*, *Fermessum*, *-hem* (28 km nö Groningen) Kirche u. Propstei 448, 451, 462–465; Propst s. Hessel
 Farnese s. Alexander
 Faro, Hl., Missionar 6. Jh. 55
 Varrel, Bs. Ksp. Stuhr 598
 Varrelbusch, Bs. Ksp. Krapendorf 598
 Varsseveld (15 km nw Bocholt) Ksp. 102, 597, 636
 – Kirche SS. Pancratii et Odulphi, dann St. Ludgeri 434, 436
 Varwick, Peter, Bürger Münster 1597 248
 Farwick *-weck* s. Vorwerk
 Vasallität, münst. 600 ff., 661, 683 f.
 Fasten, Synodalbeschluß 510
Febescum s. Freepsum
Federwart s. Feerwerd
 Veenhusen *Tortamora alias Vennehusen*, *Venhusen* (ca. 30 km ssö Emden) † Kirche 472
Veerbusum s. Vierhuizen
 Veerssen, Bs. Ksp. Wesuwe 599
 Feerwerd *Fervert*, *Federwart* (10 km nw Groningen) Kirche St. Jacobi 456, 587
 Fegfeuer, Lehre 259
Vèghte s. Vechte
 Fehmegerichte 203, 392, 625, 636, 640 f.
 Feiertage s. Festtage
 Feine s. Osterfeine
 Vechta, ehem. ravensberg. Herrschaft 32, 128, 130, 135, 167, 399 f., 561, 564, 603, 687
 – fürstbfl. Amt 51, 153, 169, 221, 257, 321, 475, 528, 562, 568–571, 599, 621, 634, 640, 656 f.
 – – Drost 32; s. von Galen
 – Burg 31 ff., 41, 44, 164, 176, 580
 – – Burgmansschaft 128, 135, 170, 569, 571
 – – Burgkapelle St. Georgii 480
 – Stadt 246, 285, 314, 599, 670, 674
 – Pfarrei 479, 483
 – Sitz d. Alexanderstifts Wildeshausen 1667 504 ff.
 – Franziskanerkloster St. Josephi 505 f.
 – Schwesternhaus 504, 506
 – geplante Jesuitenresidenz 505
 – Kapellen 480
 – (Go)gericht 32, 634
 – Zitadelle 32 f., 44, 203, 303
 – – Kap. B. Mariae virg. 480
 – – schwed. Besatzung 265
 Vechte, Fluß Westmünsterland 166, 704, 711
 Vechtetal, Mission 68
 Vechtrup, Bs. Ksp. Telgte 596
 Feldbauerschaft, Ksp. Nordwalde 596
 Veldhausen (11 km nnö Nordhorn) Kirche St. Johannis bapt. 485
 Feldwer *Oudeklooster prope Dammonem* (25 km nö Groningen) Kloster SS. Petri et Pauli 498
 Velen *Uelie* (10 km nö Borken) Ksp. 592, 620; s. auch Aldenfort
 – Kirche St. Andreae 437
 – Burg 582
 – Patrimonialgericht 2, 642
 – Richter u. Rentmeister s. Jungeblodt
 v. Velen, Ehh 582 f.
 – Alexander Gf, kurköln. Obrist, kais. General, Herr zu Raesfeld 1599–1675 263, 713
 – Dietrich, Drost Emsland 1630 568
 – Hermann, Drost Rheine, Marschall 1577 247, 713
Felerne s. Faldern
 Felicitas, Hl., Patroz. 425, 489
 Felix V. (Amadeus v. Savoyen) Gegenpapst 1439–1449, † 1451 173, 176, 363
 Vell, Stephan, Lic. iur. 1553/1565 537, 547
 Vellern (4 km nö Beckum) Ksp. 557, 596, 632

- Kirche St. Pancratii 426
- Velsen *Velsten*, Bs. Ksp. Altwardendorf 594
- Felsen, Bs. Ksp. Herzlake 598
- Velthaus, Ksp. Essen (Oldenb.) Burgkap. 482
- Veltrup, Bs. Ksp. Burgsteinfurt 593
 - Bs. Ksp. Emsdetten 593
- Fene* s. Faan
- Venedig, Hoflager Heinrichs V. 1116 378
 - Gesandter 1648 s. Contarini
- Veninckbrinck s. Wassin-en-Veninckbrinck
- Venne (13 km sw Münster) Ksp. St. Johannis bapt. 424 f., 596, 632
 - Leprosenhaus 425
- Venne (Ksp. Drensteinfurt) Haus, Kap. Mariae Empfängnis 424
- Ven(ne)busen* s. Veenhusen
- Venray, Herkunft s. Claessens
- upten Fenstapel, Freistuhl Ksp. Lüdinghausen 638
- Ventrup* s. Welkintorp
- Feransum* s. Fransum
- Verbeck, Franz Bernardinus O.F.M., ep. Tebestanus, Weihbf 1746/1756 294, 552
- Verden, Fürstbtm 172, 273, 277, 295, 384; s. Brun v. Walbeck, Heinrich v. Hoya
- Ferdinand I., Kg u. Ks. 1531–1564 227, 233
 - II. Kg u. Ks. 1619–1637 235, 269
 - III. Kg u. Ks. 1636–1657 269
 - v. Bayern, Kf Köln, Bf Hildesheim, Lütich, Münster, Admin. Paderborn 1612–1650 253–267, 269, 274, 330, 332 f., 339, 341, 344–348, 410, 415 ff., 505, 516 f., 521, 526 f., 546, 608, 614, 643, 671
 - v. Fürstenberg 1626–1683, Bf Münster u. Paderborn 27, 48 f., 51 f., 272 f., 276–279, 332 f., 339, 341, 344, 346, 348 ff., 399, 411, 528, 615, 662, 664, 692
- Verdugo, Francisco, span. Feldherr 1531–1595 245
- Verdun, Synode 947 75, 376
- Verinck, Heinrich, von Neuhaus, Domvikar, Kanoniker Wiedenbrück, Siegler, Generalvikar, Offizial 1503/1525 547, 549
- Verloh, Christoph 1780 301
- Fermentum* s. Grut
- Fermesand, Bs. Ksp. Scharrel 598
- Fermessum*, *Fermesheim*, *Fermisum* s. Farmsum
- Verona, Stadt 1084 373
 - Btm, Bf s. Rafter
 - Residenz Urbans III. 1186 375
 - kgl. Hofstage 89, 377 f.
- Versmar *Ferschmanser*, Bs. Ksp. Everswinkel 595
- Verspohl, Kloster St. Catharinae de Siena Münster 488, 496
- Verth, Bs. Ksp. Telgte 596
- Ferwert* s. Feerwerd
- Vestrup (9 km wnw Vechta) Kirche St. Viti 480
- Festtage, Abschaffung 18. Jb. 308, 510
- Feterburen* s. Victorbur
- Veterinärwesen 676, 681
- Feuerpolizei 676 f.
- Viehhaltung 307, 695
- Viehseuchen 1798 313, 681
- Vielstedt, Bs. Ksp. Hude 598
- Vielweiberei 1534/1535 219
- Vienne, Konzil 1311 550 f.
- Vier Evangelisten, Duplexfest 134
- Vier Kirchenväter, Duplexfest 134
- Vierhuizen *Werbusum*, *Wier*, *Veer* (22 km nw Groningen) Kirche 454
- Fivelgo, fries. Gau 126 f., 132
- Vikarien, Einrichtung 685
- Vicarius in pontificalibus, Titel d. Weihbf 550
- Vicenza, Reliquien um 1155 102
- Fichten, Anpflanzung 678
- Victor, Hl., Patroz. 440, 469, 493
- Victorbur *Curia St. Victoris*, *Peterburen*, *Feterburen* (14 km nō Emden) Kirche 469
- Victoria St. Pauli, Fest 124
- Victorinus, Hl., Reliquie 76, 102
- Villikationsverfassung 104, 606, 619 f., 653 f.
- Villicus, Amt 620
- Filsquart* s. Visquard
- Filsun (32 km sö Emden) Kirche 472
- Finanzwesen, Organisation 228, 619
- Vinea St. Mariae s. Klein-Burlo
- Vincentius, Hl., Fest 129

- Patroz. 476 f.
- Vincke, Heinrich, Drost Wildeshausen 1529 212
- Johann, Kaplan St. Ludgeri 1525 211
- Ludwig Freiherr, Oberpräsident 1774–1844 51, 322
- Vinnen, Bs. Ksp. Holte 598
- Kirche St. Antonii abb. 478
- Vinnenberg (8 km n Warendorf) Kloster 128, 190, 192, 439, 487, 492, 684
- Vinum, Bs. Kap. Olfen 595
- Finsterwolde *Astwinserwalda u. West-, Vinservalda* (7 km nö Winschoten) Kirche 464 f.
- Johanniterkommende 502
- Vintrup, Bs. Ksp. Ostenfelde 594
- Vira *Wiro*, Missionar 8. Jh. 58
- Firmung *Confirmatio*, Sakrament 510
- Virneburg, Grafschaft 206, 384
- v. Virneburg s. Heinrich, Johannes, Robert
- Visbek (11 km sw Wildeshausen) Missionszelle 68, 70, 479, 481, 483, 504 f.
- Kirche St. Viti 480
- Sitz d. Alexanderstifts 1648/1667 506
- Visbeck, Johann, Dechant Alter Dom u. Oldenzaal, Offizial Friesland 1553/1557 450
- Visvliet *St. Gangolphus sive Wisvleyt, Wisseleyt, Vissliethe* (20 km wnw Groningen) Kirche 452
- Visitationen d. Bistums 51, 231 ff., 240, 256 ff., 274, 520–529
- Visitationsrecht d. Bischofs 147
- d. Metropolitens 387 f.
- d. Archidiakone 421
- Fiskal, Amt 542
- Fiskalische Prozeßordnung 1652 647
- Fiskalprokurator, Amt 539, 543
- Fischereipolizei 610, 677 f.
- Fischereirechte, Lehen 603
- Vischering (b. Lüdinghausen) Burg 25, 557
- Patrimonialgericht 642
- Fischhandel 695
- Visquard *Phisquart, Filsquart, Pisquard* (11 km nnw Emden) Kirche 468
- Vita Rimberti *vor* 888 368
- Viterbo, päpstl. Residenz 294, 396
- Vitus, Hl., Patroz. 423, 427 f., 440, 443, 476 f., 480, 483, 489 f.
- Vizekanzler, Amt 608 f.
- Fladderlohausen, Bs. Ksp. Holdorf 599
- Flämische Straße v. Brügge n. Bremen 43
- Flaesheim, ehem. Teil Ksp. Haltern s der Lippe 423
- Flachs- und Hanfbrechen 677
- Vlachtswedde *Vlagt-* (14 km ssö Winschoten) Ksp. 600
- Kirche 564
- Flamschen, Bs. Ksp. St. Lamberti Coesfeld 593
- Freistuhl 637
- Flandern, Herkunft v. Bff 337
- Handel 32, 696
- v. Flandern, Gff 1316 150
- Fledorp, Flegum* s. Vliedorp
- Flegewert* s. Uplewart
- Flechum *Flechtmen*, Bs. Ksp. Haselünne, Kap. Trium regum et St. Antonii abb. 477, 598
- Richtstuhl 635
- Fletum *Flyathum*, † Kirche Propstei Hatzum 465
- Fleurus, Schlacht 1690 281
- Vliedorp *Flegum, Fledorp* (19 km nw Groningen) Kirche 454
- Flintrup *Frintorpe*, Bs. Ksp. Freckenhorst u. Kap. 443, 595
- Florenz v. Holland, Gf † *vor* 1133 98
- v. Wevelinghoven, Unterdekan Köln, Bf Münster u. Utrecht 1364–1378 24, 30, 38, 158–163, 329, 334, 338, 390, 403 f., 408, 509, 515, 560, 564 f., 571, 602, 607, 639, 672, 674
- Florenzburg s. Telgte
- Florianus, Hl., Reliquie 76, 102
- Floridus hortus s. Wittewierum
- Vlotho a. d. Weser, ravensberg. Besitz 561
- Flüsse u. Bäche, Räumung 676
- Flußbauten 610
- Fluttenberg (b. Meppen?) Freistuhl 640
- Vögte, Diener in Kssp. 543, 622
- Völlen (4 km n Papenburg) 199
- Vörden (22 km n Osnabrück) osnabr. Burg 581
- Vogteien, Gerichtsbezirke 625, 629
- Vohren, Bs. Ksp. Altwarendorf 594
- Fokko Heerkama 1484 453

- Volenspit s. Sander
 Folkard v. Westfinsterwalde, Pf. Ostfinsterwalde 1429 464
 Folcbert, sächs. Eh 772 57
 Volker s. Hermann
 Folkertswehr *Volkardawera, Wolk-* (ca. 10 km sw Emden) † Kirche 473
 Folmar, Ebf Trier 1183–1189 357
 v. Volmarstein, Ehh 424, 638
Folquakerke s. Dorquert
 Volquinus, officialis de Waltbeke (Wolbeck) 1243 534
 Volswijk, Bs. Ksp. Zelhem 597
 Volterra, Hoftag Heinrichs V. 1116 378
 Fontainebleau, Vorfriede 1762 302
 Fontana Fredda, Hoflager Heinrichs V. 1116 378
 v. Voorst *Vorst* s. Sweder
 Forawerch, Abgabe 682
 Vorhelm *Furelmi* (9 km nw Beckum) Ksp. 596, 632, 639
 – Kirche St. Pancratii 424
 v. Vorhelm, Herren 424
Vorbusum s. Hinte
 Forkenbeck (Ksp. Lüdinghausen) Werde-
 ner Abteigut 653
 – Johann Matthias, Landmedicus 1749
 680
 – Maximilian, Advocatus patriae, Geh.
 Rat 1796 316, 321
 Forchheim, Synode 890 375
 Forlimpopoli, Hoflager Heinrichs V. 1116
 378
 Forlitz *Vorletz, Fortlitz* (9 km nö Emden)
 Kirche 470
 v. Formbach-Winzenburg, Gff 93, 336
 Formula visitationis 523 f.
 Formula confessionis, kais. 224
 Formula reformationis 388
Vornhovel s. Varenhövel
 Vornholz (Ksp. Ostenfelde) Burg u. Kap.
 426
de Foro s. Johannes v. dem Markte
 Forstgerichte 626
 Forsthövel V., Bs. Ksp. Herbern 595
 – Freistuhl unter den Linden 639
 Forstwesen 313, 610
 Vortragekreuz Bf Erphos 87
 Vorwerk *Farwick, Vor-, Vorwerk, Forck,*
 Hofqualität 654
 Vosmar, Bs. Ksp. Westkirchen 594
 Voß, Jakob, Dechant Alter Dom, Offizial,
 Siegler, Domvikar 1562/1581 230 f.,
 525, 538 ff., 547, 549
 Vossegat, Archivräum d. fürstbfl. Hofes 17.
Jb. 49
 Vowinkel, Bs. Ksp. Laer 591
 Vragender, Bs. Ksp. Lichtenvoorde 596
 Frackel, Bs. Ksp. Lathen 598
Vracosum s. Opende
 Franken, Missionare 55
 – Herkunft v. Bff 340
 Frankenhausen, Schlacht 1525 211
 Frankfurt a. M., Stadt 280, 316
 – Kgl. Hof 370
 – Synoden, Hof- u. Reichstage 77, 375 f.,
 378 f., 381 f.
 – Kaiserkrönung 1742 297
 – Reichspost 705
 – Arzneiordnung 679
 Franciscus, Hl., Fest 130; s. auch Clara et
 F., Paulus et F.
 Franciscus, Bonaventura et Barbara, Hll.
 Patroz. 496
 Franciscus, Josephus et Plechelmus, Pa-
 troz. 496
 Franciscus Xaverius, Hl. Patroz. 496
 Franko v. Wettringen, Domdechant, Stifter
 Langenhorst *Ende 12. Jb.* 110, 655
 Frankreich, Kgr., Kgg s. Franz, Karl, Lud-
 wig
 – Verträge u. Bündnisse 27, 222 f., 264 f.,
 272, 278, 281, 283 ff., 296 f.
 – Reichs- u. andere Kriege 273, 281, 284,
 299, 374, 664
 – Subsidienszahlungen 280 f., 283, 692
 – Zuflucht Innocenz' II. 1130 356
 – Universitäten 341
 – Handel mit Münster 303, 700
 Frankreich, Kaiserreich, Archive 2
 – Präfecten u. Generäle in Münster 23
 Francois *-zois* s. Dietrich, Hermann
 Fransum *Feransum* (10 km nw Groningen)
 Kirche 457
 Franz I., Kg Frankreich 1515–1547 204 f.
 – v. Waldeck 1491–1553 Bf Münster,
 Minden u. Osnabrück 21, 25, 49, 202,
 213–224, 331, 338, 343, 345, 387 f.,
 409, 479, 607 f., 709, 712

- Franz Arnold v. Wolff-Metternich zur Gracht, Bf Paderborn 1704–1718 u. Münster 1707–1718 28, 287–291, 293, 330, 332, 339, 341, 344, 346, 374, 411, 519, 603, 615, 667, 704 f.
- Franziskaner s. Minoritenorden, Observanten
- Franziskaner-Tertiarinnen 488, 491, 493 f.
- Fraterhäuser 488
- Fraterhaus zum Springborn St. Hieronymi Münster 21 f., 169, 185, 188, 210, 274, 488, 493, 616
- Fredeburg *Nienhaus*, Burg b. Aschendorf 33 f., 132, 135, 562
- Vredevoort (10 km s Meppen) Burg in Geeste 39, 564
- Vreden (21 km n Borken) Missionszentrum 59, 66
- Reichsstift St. Felicitatis 68 f., 79, 131, 147, 436, 486, 489, 526, 583 f., 631
 - – Vogtei s. Gemen; Äbtissin s. Adelheid v. Bentheim
 - – Kanoniker s. Abbing
 - Kirche u. Ksp. St. Georgii 413, 434 f., 592, 631
 - Kap. St. Alexandri, dann St. Antonii abb. 435
 - Archidiakonat (Groenlo) 434 ff.
 - bfl. Burg 1398 583
 - Stadt 113, 129, 151, 166, 178 ff., 246, 249, 582 f., 589, 670, 699, 703
 - – jüd. Gemeinde 1306/1308 708
 - Observantenkloster SS. Francisci, Bonaventurae et Barbarae 488, 496
 - Clarissenkloster St. Agnetis 488, 496
 - Gogericht s. Gerkingloe
 - Töpferei 698
- Vredenwald (Lage?) fries. Kirche 452
- Vrederkinck s. Wessel
- Vrederuna, Tochter d. Reinmodis *Anf. 11. Jh.* 79
- Freepsum *Febescum*, *Frebesum* (6 km nw Emden) Kirche 471
- Sitz d. Benediktinerinnen v. Sielmönken 500
- Vrees (Ksp. Werlte) Kap. St. Nicolai 478
- Freibriefe Höriger 651, 687, 692
- Freiburg i. Br., Reichsversammlung 1498 383
- Freie, Stand 654 f., 657
- Freienhagen, Freistuhl b. Varlar 637
- Freigerichte, Freigrafenschaften 128, 391, 624 f., 629, 635–641
- Freimeister-, Freikrämerpatente 701
- Freising, Btm 236; Bff s. Ernst v. Bayern, Johann Theodor
- Freckenhorst *Friickenburst* (4 km s Warendorf) Damenstift St. Viti, dann St. Bonifacii 73, 79, 87, 91, 110 f., 126, 425 f., 486 f., 489, 526, 577, 644; Äbtissin s. Gertrud; Dechanten s. Nicolartius, Wilage; Pfarrer s. Wessel Vrederkinck
- Kirche St. Viti 443
 - Kirche St. Petri 443
 - Kirche St. Bonifatii 443; Taufstein 95
 - Ministerialenrecht 399
 - Archidiakonat 443
 - Ksp. u. Wigbold 413, 576, 595, 633, 673
 - Freistuhl 639; s. auch Honhorst
 - angebl. Aufenthalt Bonifatius' 57
 - egbertin. Besitz 67
 - Weinbau 695
- v. Freckenhorst s. Friedrich
- Fremdenschutzregal 687
- Frencking (Ksp. Ascheberg) Hof 431
- Frensdorf, Bs. Ksp. Nordhorn 597
- Frenswegen (b. Nordhorn) Kloster Marienwolde, Nemus b. Mariae virg. 169, 185, 189, 488, 493
- Schwesternhaus Marienwolde 494
- Freren (16 km osö Lingen) Missionsbezirk 68
- Fresenburg *-borg* (n Meppen a. d. Ems) Bs. Ksp. Lathen 598
- ravensberg. Besitz 561
 - Burg u. Kap. 33, 125, 136, 477, 562
- Friderun, Stifterin Metelen 889 67
- Friedenskongreß Münster 1643/1649 265 f.
- Friedenswahrung d. Gogerichte 629
- Friedhöfe *coemiterii*, Synodalverordnungen 510, 516, 681
- Friedrich I. Barbarossa, Kg u. Ks. 1152–1190 101, 103, 105 f., 115, 325 f., 357, 372 f., 375, 379 f., 394
- II. (v. Schwaben), Kg u. Ks. 1212–1250 119 ff., 327, 358 ff., 381

- d. Schöne, Kg 1314–1330 149
- III., Kg u. Ks. 1440–1493 173, 177, 193, 195 f., 373
- I., Ebf Köln 1112 92, 326, 355 f.
- (v. Tecklenburg?), Propst Clarholz 1204/1209 117 f., 326 f., 358
- II. v. Are, Domküster Münster, Propst Xanten, Bf 1152–1168 99–103, 326, 337, 372 f., 379, 387, 394
- v. Arnsberg d. Streitbare, Gf †1124 93
- v. Beichlingen, Ebf Magdeburg †1464 190
- v. Bicken, Dh 1305–1340 387
- v. Blankenheim, Bf Utrecht †1423 165
- d. Ä. v. Braunschweig-Lüneburg, Hzg 1454–1465 181, 540
- v. Bronckhorst-Batenburg *Anf. 15. Jh.* 588
- v. Freckenhorst, Domdechant 1245–1274 512
- v. Isenberg, Gf †1226 121, 123, 137
- II., Kg Preußen 1740–1786 305 f., 351
- v. Rheine, Knappe 1345 578
- v. Rietberg, Gf v. Horstmar †1282 25, 132, 140, 337, 575
- v. Saarwerden, Ebf Köln 1370–1414 162 ff., 167, 329, 391 f.
- I. v. Wetin, Dompropst Magdeburg, gewählter Ebf ebd., Bf Münster, Kanzler f. Deutschland 1064–1084 29, 56, 82 ff., 86 ff., 325, 336, 340, 354, 372 ff., 377, 387, 414, 571, 601, 716
- III. v. Wied, Bf Münster 1522–1532 2, 211 f., 328, 331, 334 f., 338, 405, 409, 567, 648
- Friedrich Christian v. Plettenberg 1644–1706, Domdechant, Weltl. Hofrichter, Hofkammerpräsident, Siegler, Generalvikar, Bf Münster 26, 28, 42, 279–286, 328, 339, 341, 374, 411, 518, 549, 611, 662, 664, 689, 704 f.
- Friedrich Christian, Bastion Zitadelle Vechta 44
- Fries, NN, Dr. 1495 200
- Vrieschelo *Lo, Frie-* (10 km sö Winschoten) Ksp. 564, 600
- Friesland, Missionsgebiet 55 f., 58 ff., 62, 66, 68, 72
 - Herrschaftsverhältnisse 34, 74, 95, 192 f., 562, 567 f., 586 ff.
- Wirren u. Aufstände 58, 132, 135, 152, 167 f., 171, 190, 382, 563
- kais. Statthalter s. Albrecht v. Sachsen, Schenk v. Trautenberg
- kirchl. Verfassung 198, 360, 364
- münst. Archidiakonats 227, 229, 409 f., 414 f., 446–474, 497–504; Siegel 724
 - – Pröpste, Archidiakone 449 f.
 - – Offiziale 122, 198–201, 450 f., 587
 - – Visitationen 230, 415, 523 ff.
 - – Besuche münst. Bff 118, 122, 127, 135
- Marcellusflut 1219 122
- Hungersnot 1492 199
- Gesandtschaft d. Reichstags 1495 382
- Täufer u. Irrlehrer 218, 225
- münst. Handel 30 f., 33, 37, 40, 128, 131, 153, 194, 202, 562, 578, 580 f., 695 f., 698, 703
- osnabr. Archidiakonats 447
- Reichslehen 569
- Zehnten 683
- Hof 589
- Herkunft von Bff 340
- Friesoythe (22 km nw Cloppenburg) tecklenb. Besitz 41
 - Ksp., Burg s. Oythe
 - Burgkap. St. Mariae 483
 - Marktort u. Stadt 40, 131, 570, 580 f., 597, 670, 674
 - Kirche St. Crucis 483; Vikarie St. Johannis bapt. 483
 - Gogericht 634
- Frilick, Bs. Ksp. Heessen 596
- Vrilinghausen (Ksp. Stromberg) Freistuhl 640
- Vrindesborg* s. Vrondeborg
- Frintrup* s. Flintrup
- Fritzlar, Fürstentag 1104 91
 - Synode 1118 93
- Frohoff (Ksp. Wettringen) Schulte 443
- Frolick, Bs. Ksp. Lippborg 594
- Vrondeborg *Vrindesborg* (Ksp. Bocholt, Bs. Mussum) Burg 36
- Fronleichnam, Fest 130
 - Prozession 481
- Führer, Kirchspielsamt 622, 662
- Füchtel (Ksp. Oythe) Kap. B. Mariae immac., SS. Andreae et Liborii 480

- Füchtorf (11 km nnö Warendorf) Ksp. 577, 594, 633, 639
 – Kirche St. Mariae 439
 Fürstenau (23 km ö Lingen) osnabrück. Amt 563, 581
 v. Fürstenberg, Fam., Archiv u. Bibliothek 47, 52
 – Dietrich, Bf Paderborn † 1618 344
 – Franz Egon, Domdechant Münster, Dh Paderborn u. Halberstadt, Domscholaster Hildesheim, Generalvikar † 1761 294, 549
 – Franz Friedrich Wilhelm, Dh, Generalvikar, Geh. Konferenzrat 1729–1810 299, 301–316, 350 ff., 544, 549, 617 f., 652, 665, 680, 692 f., 700 f., 704 f.
 – Friedrich, Offizial Werl, münst. Offizial 1574–1581 548
 – Jobst, Söldnerführer 1589 247
 – Wilhelm, Dh Münster, Dompropst Salzburg, päpstl. Geheimkämmerer 1624–1699 271, 349 f.
 – Wilhelm Egon, zu Donaueschingen, Prinz, Kardinal, Koadjutor Köln 1629–1704 44, 279 f.
 – – s. Ferdinand
 v. Fürstenberg-Möbtkirch, Frobenius Ferdinand Maria Gf, kais. Diplomat 1713 281
 Fürstenverein, Bündnis 1692 283
 Füstrup *Bestrup*, *Westrup*, Bs. Ksp. Greven 595
 Fulda, Kloster, Besitz 57, 63, 79, 443, 587; s. Appelhülsen, Schapdetten
Vulfhem s. Wulfen, Wulfhem
 Fullen (Ksp. Meppen) Kap. St. Vincentii 476; s. auch Groß- u. Klein-Fullen
 Vulpus, Johann Anton, Bf Como, Kardinal 1559–1588 347
Vunneborch s. Kirchborgum
Furelmi s. Vorhelm
- G**
 Gaetanus s. Antonius
 Gaickinga, fries. Fam. 457
 Gayco, fries. Eh 1280 461
 v. Galen, Fam. zu Assen 349, 426; Archiv 47
 – Heinrich, Erbkämmerer, Drost Vechta 1610–1694 426, 530, 571
 – Clemens August Johann Nepomuk, Erbkämmerer *geb.* 1748 22
 – Louise Sophia, geb. v. Merveldt 1730–1810 299 ff., 303
 – s. Christoph Bernhard
 Ganderkesee (7 km w Delmenhorst) Ksp. 598
 Gandersum *Gonder*, *Gordorsum* (9 km sö Emden) Kirche 474
 Gangolfus, Hl., Patroz. 429
 Gantweg, Bs. Ksp. Billerbeck 592
 Garbrock, Sumpfbereich b. Vreden 41, 583
 Garda, Hoflager Heinrichs V. 1111 378
 Garen, Bs. Ksp. Lindern 598
 Garmerwolde *Germer*, *Gerne* (5 km nö Groningen) Kirche 460
 Garnerzeugung 696
 Garnison-Medicus 679
 Garnspinnerei 657
 Garnwerd *Gernewert* (10 km nnw Groningen) Kirche 456
 Garrel (12 km n Cloppenburg) Ksp. 597
 Garrel, Bs. Ksp. Friesoythe, Kap. St. Johannis bant. 483
 Garrelsweer *Geredinoneswer*, *Gerlswere*, *Garlzwee* (11 km nö Groningen) Kirche 461 f.
 Garsthuizen *Gars*, *Gersbusum*, *Garssbusen* (13 km wnw Delfzijl) Kirche 459
 Garten- u. Parkanlagen 26, 28, 45
 Garthe, Bs. Ksp. Emstek 597
Gascheri s. Gescher
 Gast s. Groote-, Lutje- u. Tergast
 Gastrup, Bs. Ksp. Goldenstedt 599
 Gaue d. Münsterlandes 625
Gauckesel s. Goxel
 Gauksbach, Quelle zwischen Metelen u. Burgsteinfurt 631
 Gaxel *Gocksel*, Bs. Ksp. Vreden 592
 Gebäudekataster 1768 677
 Gebhard, Bf Konstanz, päpstl. Legat 1105 91, 358, 368
 Gebinck auf dem Hagen, Freistuhl Ksp. Drensteinfurt 639
 Geerkesclooster *Gberkesclooster*, *Jerusalem* (20 km wnw Groningen) Kloster 500; Kellner s. Harko
 Geeste, Bs. Ksp. Meppen 599; s. Vredevoort
 – Bs. Ksp. Wesuwe, Kap. St. Antonii 477

- Geesteren *Gb.*, *Geisteren* (25 km ö Zutphen) Ksp. 432 f., 588, 596, 636
- Gevelsberg (10 km sw Hagen) 327
- Geveshausen, Bs. Ksp. Dötlingen 599
- Geheime Kanzlei, münst. Behörde 1707 616, 724 f.
- Geheime Konferenz, münst., Archiv 1
- Geheime Kriegskanzlei, Gebäude 22
- Geheimer Kriegsrat, münst. 47, 645, 667
- Geheimer Rat, münst. 47 f., 302, 313, 319, 614–617, 621, 626, 645, 679 f.
- Geheimer Sekretär, Amt 46 f., 615 f.
- Geiger, Hofmusiker 531, 533
- Geinegge* s. *Genegge*
- Geisberg, Wilhelm Georg, Landrentmeister 1669/1683 612
- Geißler, Bs. Ksp. Beckum 595
- Geist, Bs. Ksp. St. Lamberti Münster 247, 596
- – Haus, Vergleich 1657 272
- Geist (b. Oelde) Jesuitenresidenz SS. Francisci Xaverii 488, 496
- Geist *Ghest* (Ksp. Sendenhorst) curtus u. Freistuhl 639
- Bs. Ksp. Wadersloh 594
- Geisteren* s. *Geesteren*
- Geisthaus (Ksp. Herbern) Haus 430
- Geistlicher Vorbehalt 229, 265
- Geistlicher Rat *Senatus ecclesiasticus*, münst. 51, 251 f., 255, 544 ff.
- Geistliches Hofgericht s. *Offizialat*
- Geitendorf, Bs. Ksp. Darfeld 593
- Geldern, Grafschaft, Gff bzw. Hzgg, 125, 148, 154, 192 f., 202, 213, 373 f., 384, 405, 414, 434, 436, 567 f., 573, 583, 590, 602, 630, 636
- Schloß 195
- v. Geldern s. Adolf, Arnold, Eduard, Gerhard, Karl, Katharina, Otto, Rainald, Salome
- Geldern-Zutphen, Gerichtshof 1612 588
- Gelderland, niederländ. Provinz 305, 589
- Geldrische Fehden 1359/1361 u. 1402 157, 572
- Geleen s. Huyn
- Geleitsregal 687
- Gellendorf, Bs. Ksp. Rheine 594
- Gelmer, Bs. Ksp. St. Mauritz 596
- Gelnhausen, kgl. Hofstage 357, 380
- Gelselaar, Bs. Ksp. Geesteren bzw. Groenlo u. Kap. 432, 434, 588, 596
- Gemen (2 km n Borken) Burg 152, 573; Kap. SS. Fabiani et Sebastiani 438
- Herrschaft, klev. Lehen 286, 415, 597
- Flecken 255, 585, 674
- Observantenresidenz St. Mariae immac. u. kath. Kirche 438, 496
- luth. Prediger s. *Bönneken*
- Freigrafschaft 637
- s. auch *Koninginc*
- v. Gemen, Edelvögte Vreden 68, 141, 187, 436, 578, 583 f., 602, 630, 672; s. Heinrich, Johannes
- Gemen, Bs. Ksp. Schöppingen 593
- Gemgum*, *Gemmingum* s. *Jerngum*
- Gemmrück *Gemerich*, Bs. Ksp. Dolberg 595
- Genegge *Geinegge*, Bs. Ksp. Hövel 595
- Generalvikariat u. Generalvikare 3, 51, 256, 542 f., 548 f., 606, 643
- Generalpostdirektorium 1722 704
- v. Gennepp s. *Wilhelm*
- Gennewich, Bs. Ksp. Havixbeck 593
- Geometrie, Unterrichtsfach 309
- Georgius, Hl., Fest 129
- Patroz. 90, 424, 427 f., 431, 433 f., 436, 438 f., 441 f., 444, 466, 476 f., 483 f., 490 f.
- Siegel- u. Wappenbild 721, 725
- Georg II., Kg Großbritannien 1727–1760 295, 297, 300
- III., Kg Großbritannien 1760–1820 576
- Addinga, Häuptling 1524 † 567
- Gerbert gen. Castus, Missionar 784 353, 480
- Gerbstedt (28 km nw Halle a. d. S.) Wettiner Hauskloster 83, 88, 92, 414
- Gerdswehr *Gerlewere*, *Gerles*-, *Gerlswera* (ca. 7 km sw Emden) † Kirche 473
- Geredinonesweer*, *Gerlswere* s. *Garrelsweer*
- Gerhard, Abt Liesborn 1265–1304 131
- v. Angelmodde s. *Gerhard Werenzo*
- Gf zu Elten u. Vreden (Hamaland) *Ende 11. Jh.* 582
- v. Geldern, Gf *um* 1125 394
- III. v. Geldern, Gf 1226 123
- v. Graes 1097/1100 683
- v. Hoya, Ebf Bremen 1442–1463 172

- v. Keppel, klev. Erbmarschall 1475 194
- Koep, Guardian Emmerich 1492 198
- II. zur Lippe, Ebf Bremen 1219–1258 127, 337, 359
- v. der Mark, Gf 1425, †1461 180
- v. der Mark-Altena, Propst Maastricht, Bf 1261–1272 33 f., 129–133, 136, 330, 337, 360 f., 400, 402, 512, 562 f., 655
- v. Oldenburg, Ebf Bremen, Bf Osna-brück 1190–1216 119, 358
- VI. v. Oldenburg, Gf Delmenhorst 1440–1483, †1500 43, 190, 192 f., 196 f., 585
- v. Weddern 1310 35
- Werenzo v. Angelmodde, Domdechchant 1287–1328 143, 514
- Wunke, Kanoniker Alter Dom, Offizial Friesland 1268/1285 450
- Gerhardi, Anton, Pastor Rhede 1623 259
- Gerichte, Lehen 603
- Gerichtsbarkeit, freiwillige 536
 - geistliche *iusdictio ecclesiastica* 510, 524, 526
 - weltliche, Reform 16. Jh. 227 f., 230
 - Einkünfte 687
 - Verwaltung 614
- Gerkesclooster* s. Geerkesclooster
- zum Gerkinglo(he), Gogericht (Vreden) 147 f., 583, 631
- Gerkinck, Konrad, aus Lemgo, Kanoniker St. Severin Köln, Dechant Alter Dom, Offizial Münster 1583/1591 548
- Gerlach v. Davensberg, Dh 1306 143
 - Rotgeri v. Wiedenbrück, Kanoniker St. Mauritz, Offizial 1343/1344 546
 - v. Wipperfürth, Kleriker Köln 1306 144
- Gerleve, Bs. Ksp. Billerbeck 592
- Germania s. Thesingen
- Germanus, Hl., Patroz. 498
- Germanus et B. Maria virg., Hll., Patroz. 427
- Germerwolde, Gerne-* s. Garmerwolde
- Gernswert *Gernewarth* (Lage?) fries. Kirche 587
- Gerold, Abt Werden 1037 683
- Gershusum* s. Garsthuizen
- Gerste zum Bierbrauen 697
- Gerstungen-Berka (b. Eisenach) Hoftage 87, 377
- Gertrudis, Hl., Patroz. 436, 441, 479, 493 f.
- Gertrud, Äbtissin Freckenhorst 1193/1196 110
 - Gem. Heinrichs d. Fetten von Northeim 1090 95
 - Gem. Hermanns v. Lohn 1303 141
 - v. Holland, Schwester Hzg Lothars von Sachsen 1123 94
- Geseke, Stadt 129, 246, 314
- v. Geseke s. Christian Kelner
- Gesetze u. Verordnungen, Verkündung 614, 629
- Gescher *Gascheri* (11 km w Coesfeld) Ksp. 556, 575, 582, 591, 657; s. Landwerinck
 - Kirche St. Pancratii 437
 - Gogericht 138, 575, 630
 - Gefecht 1407 168
- Geschichte, Unterrichtsfach 309
- Gesmold (19 km osö Osnabrück) Ksp. 603
- Gettrup *Gittrup*, Bs. Ksp. St. Mauritz 596
 - *Gottendorf*, Bs. Ksp. Senden 596
- Gewerbewesen, Aufsicht 610
- Gewinngeld, bäuerl. Abgabe 651, 687
- Gheesteren* s. Geesteren
- Gherkesclooster* s. Geerkesclooster
- Ghest* s. Geist
- Gievenbeck, Bs. Ksp. Überwasser 246, 596
- Gildehaus (21 km nw Burgsteinfurt) Ksp. 597; s. auch Bentheim
 - *Nienkerken*, Kirche SS. Annae et Mariae 429
- Gildehaus tor Helle s. Honhorst
- Gimbte (11 km n Münster) Ksp. 595, 633, 637
 - Kirche St. Johannis bapt. 445
- Gymnasien, Reform 18. Jh. 309
- Gisbert v. Brederode, Dompropst u. gewählter Bf Utrecht 1455 182
 - v. Bronckhorst 1312 148, 590
 - v. Bronckhorst-Batenburg †1401 163, 572, 588
 - v. Bronckhorst-Batenburg d.J. 1406/1462 588
- Gisela, Äbtissin Liesborn 1018 78
 - Edelfrau 1080/1088 483
 - Tochter Burggraf Otharichs v. Stromberg, Gem. Konrads v. Rüdenberg *Ende* 12. Jh. 559

- Gittrup* s. Gettrup
 Gladbeck, Bs. Ksp. Darup 593
 Glane (b. Gronau) Kloster Marienflucht 488, 496
 – Jesuitenmission 496
 Glane, Bs. Ksp. Wildeshausen 599
 Glennerbrücke, Grenze Rietberg/Lippe 560
 Glesen, Bs. Ksp. Emsbüren 593, 598
 Glockenläuten, Synodalstatut 516
 Gloriosus Deus, Bulle 1298 134
 Glücksspiele, Verbot 308
 Gnadengelder 610
 Gnadenjahr d. Kleriker *annus gratiae* 510
God(d)ert s. Gottfried
 Godebold, Bf Utrecht 1123 94
 Godensholter Tief, Brücke b. Barssel 40
 Godlinse *Godlinza* (7 km nw Delfzijl) Kirche 461
 v. Göterswick-Bentheim, Ehh 575 f.
 Göttingen, Bs. Ksp. Liesborn, Kap. St. Georgii 444, 594
 v. Götz(en), Johann, kais. Feldmarschall 1599–1645 264
 Governolo am Mincio, Hoflager Heinrichs V. 1116 378
 Gogerichte 624 f., 628–635, 654
 Gograf *tribunus* 629
 Goch, Stadt 220
 Gockinga s. Eppo, Temmo
Gocksel s. Gaxel
 Goldenstedt (11 km öno Vechta) Ksp. 138, 153, 570 f., 599, 635
 – Burg 164
 – Kirche St. Gorgonii 479
 – Freigericht 128, 640
 – Gerichtsstätte im Südholz 635
 Goldgulden, Florentiner 717; s. auch Gulden
 Golthorn (sw Emden) † Kloster 467, 503; s. auch Finsterwolde
 Gombaud, Amador, Seigneur de la Guilletterie, Diplomat 1680 278
Gommegum s. Jemgum
Gondorsum s. Gandersum
 Gooi, Bs. Ksp. Hengelo 596
 auf dem Gooi, Missionsgebiet Liudgers 69, 125, 413
Gordorsum s. Gandersum
 Gorgonius, Hl., Patroz. 479
 Gorle, Bs. Ksp. Winterswijk 597
 Goslar, Provinzialsynode 1018 376
 – kgl. Hof- u. Fürstentage 78, 91, 355, 377, 379, 394
 Goswin v. Lembeck, Sohn Gottfrieds 1365 160
Gottendorf s. Gettrup
 Gottesdienstfeier, Synodalmandat 518
 Gottesgabe, Salzquelle Bentlage 713
 Gottfried *Goddert*, Normannenfürst 2. Hälfte 9. Jh. 74
 – Abt Liesborn † 1266 131
 – v. Arnsberg, Gf, Marschall Westfalen 1358 157
 – v. Hövel, Dh 1293–1322 148, 546
 – v. Holthausen, Propst St. Mauritz, Offizial Friesland 1313/1323 450
 – v. Lembeck, Ritter 1341/1370 155 f., 160, 391
 – v. Cappenberg, Gf † 1127 94; Reliquien 95, 98 f.
 – v. Meinhövel 1282 34
 – Platere, Vikar Überwasser, Offizial 1364 547
 – Ryke, Domdechant 1302–1336 514
 – v. Rure (Ruhr), Ritter 1406 27, 166, 583
 Gottschalk Aybadaman 1273 458
 – v. Lohn, Eh 1152/1162 102, 582, 636
 Goxel *Gaukessel*, Bs. Ksp. St. Lamberti Coesfeld 593
 Gradiersystem b. Salzquellen 18. Jh. 713
 Graes, Bs. Ksp. Wessum 592
 v. Graes s. Gerhard
 's-Gravenhage *Den Haag* 283, 706
 – Vertrag 1744 297
 Gravenhorst (12 km ö Rheine) Kloster St. Mariae 484, 487, 492, 713
 Grandorf, Bs. Ksp. Holdorf 599
 Grapperhausen, Bs. Ksp. Neuenkirchen 599
 Gratia sanctae Mariae s. Schildwolde
Grautenstene s. Großenstaden
 Greesiel *Gro(o)thusum, Gredziell et Apyngam, Groethusum* (14 km nnw Emden) Kirche 469
 Greven (15 km n Münster) Dorf u. Markt 180, 246, 262, 556, 595, 633, 637, 696, 704

- Kirche St. Martini 428
- Ksp., Freistuhl s. Erle
- Greffen *Grevene* (12 km öno Warendorf)
Ksp. u. Kirche 444, 594, 633, 639
- Grevinghof, curtis Ksp. Amelsbüren 424
- Grevinghoff s. Hermann
- Gregorius III., Papst 731–741 56 f.
- VII., Papst 1073–1085 87, 354, 368
- IX., Papst 1227–1241 225, 359
- X., Papst 1271–1276 327, 361
- XIII., Papst 1572–1585 234–238, 240, 364, 372
- Gregor v. Utrecht, Lehrer Liudgers *Ende* 8. Jb. 70
- Gregorianischer Kalender 589
- an der Greinkuhle, Gogericht (Dülmen) 559, 632
- Gremessum* s. Grimersum
- Grewinghoek, Bs. Ksp. Alstätte 591
- Griechische Sprache, Unterricht 309
- Griethusen* s. Groothusen
- Grijpskerk* s. Westerdijk
- Grijzemonniken *Mentema* (55 km öno Groningen) Kloster St. Benedicti 500
- Grimersum *Gremessum*, *Corismersum* (11 km n Emden) Kirche 469
- Grypeskerff* s. Westerdijk
- Grönheim, Bs. Ksp. Molbergen, Oratorium 483, 598
- Groenlo (23 km n Bocholt) Ksp. u. Stadt 195, 247, 596, 636, 673
- Kirche St. Calixti 69, 434
- Kapelle St. Jacobi ap. 434
- Schwesternhaus Engelenhuis *Domus angelorum* 494
- Minoritenstation 1630/1699 495
- Archidiakonat s. Vreden
- Gröplingen, Bs. Ksp. Altwarendorf 594
- Gronau i. Westf., Haus u. Wigbold 255, 285, 416, 576, 674
- Kirche 285
- calvinist. Prediger s. Wassenberg
- Burgkapelle St. Antonii abb. 435
- Jurisdiktion 642, 646 f.
- Grone (b. Göttingen) Reichstag 1014 376
- Gronhorst, Bs. Ksp. Freckenhorst 595
- Groningen, Stadt 168, 190, 197, 383, 414, 448, 565–568, 695, 705, 718
- Union mit fries. Landschaften und Westerwolde 1368 565
- Werdener Hof 587
- Kathedrale 1561 503, 525
- Oldeconvent 1470 460
- Bistum 1559–1591 415, 447, 525
- Groningerland 1555 525
- v. Gronsfeld, Jobst Maximilian Gf v. Bronckhorst, kais. General † 1662 263
- Otto Gf v. Eberstein, ep. Columbricensis, Weihbf 1684/1699 552
- Grootevast *Maior Gast* (18 km wsw Groningen) Kirche 452
- Groote Harkstede *Harck-* (8 km ö Groningen) Kirche 460
- Groothusen *Griet-*, *Husum alias Grotehusen* (9 km nw Emden) Kirche u. Propstei 448, 467 f.
- Groot-Termunten (9 km sö Delfzijl) Kirche, Pfarrer s. Quindt; s. auch Termunten
- Gropper, Gottfried, Propst, Kurköln. Gesandter 1590 248
- Johann, aus Soest, Propst, kurköln. Rat 1503–1559 524, 613 f.
- Caspar, päpstl. Legat 1519–1594 233
- Gropping* s. Holtendorp
- v. Grosbeck, Gerhard, Dompropst Lüttich 1559 447
- Groß-Borssum *Borsum maior* (3 km ssö Emden) Kirche 474
- Großbritannien-Hannover, Kgr., Verhältnis zu Münster 289, 296 f., 301, 305, 314
- Säkularisationspläne 295, 300 f., 321, 585
- Armee 1756/1763 44, 298 f., 302 f., 316
- Groß-Burlo *Ortus St. Mariae* (13 km nö Bocholt) Kloster Mariengarten 191, 255, 487, 491, 637
- Groß-Dohren, Bs. Ksp. Herzlake 598
- Große Allianz 1689 284, 374
- Großenkneten (13 km wnw Wildeshausen) Ksp. 599
- Großenstaden *Grautenstene*, Bs. Ksp. Hopsten 593
- Groß-Faldern *Phalren maior*, *Phalerna* (sö Emden) Kirche 474
- Groß-Fullen, Bs. Ksp. Meppen 599
- Groß-Ippener, Bs. Ksp. Harpstedt 599
- Grossi Turonenses *Groschen*, Münze 717

- Groß-Köhren, Bs. Ksp. Harpstedt 599
 Groß-Reken *Recnon* (14 km sö Borken)
 Ksp. u. Kirche SS. Simonis et Judae
 Thaddaei 437, 556, 582, 591, 630, 637
 – Kapelle *Eremitage* Mittelbauerschaft
 1742 437
 Groß-Wolde *Aldingewalde, Wolde* (29 km ssö
 Emden) Kirche 199, 472
 Grothaus (Ksp. Nordkirchen, Bs. Alden-
 dorf) Haus 285
Grothusum s. Greetseil
 Gründonnerstag *Mendeltag*, öffentl. Buße d.
 Sylvestren 203
 Grüppenbühen, Bs. Ksp. Ganderkesee
 598
 Grüter, Rudolf, Pfarrer St. Lamberti 1622
 527
 Grütlohn, Bs. Ksp. Borken 591
 Grut *fermentum*, Brauabgabe Münster 687,
 697
 Gudula, Hl., Patroz. 434
 Güntrup, Bs. Ksp. Greven 595
 Güssen *Guisen*, Bs. Ksp. Dolberg 595
 Gütersloh, Ksp. 413
 Gütertrennung Bf u. Domkapitel *um* 1000
 76, 82, 84, 556, 722
 Guido, Bf Piacenza 1116 356
 – v. Praeneste, päpstl. Legat 1203 117,
 357
Guisen s. Güssen
 Gulden, Münze 621; s. auch Goldgulden
 – Silbermünze 1559 719
 Gumpert Minkel, Offizial 1311 546
 Gundersheim, Hirschhaym, Heeresliefe-
 rant 1757 298
 Gunther v. Schwarzburg, Provisor Erzstift
 Mainz † 1481 197
 Gustaf Adolf, Kg Schweden 1594–1632
 585
 Gustafsson v. Wasaburg, Gustaf Gf 1647
 585
- H**
 Haaren (Ksp. Dolberg?) Haus 426
 Haarlem, Bistum *Harlemensis* ep., s. van
 Mierlo
 – Stadt s. Mathys
 Haarlo, Bs. Ksp. Geesteren, Kap. 432, 596
 – Bs. Ksp. Groenlo 434
 Haart, Bs. Ksp. Aalten 596
 Habbrügge, Bs. Ksp. Ganderkesee 598
 v. Habsburg s. Rudolf
 Haddorf *-drup*, Bs. Ksp. Wettringen bzw.
 Ohne 430, 578, 593, 597
 Hadebald, Ebf Köln † 842 72
Häder s. Härder
 Hägel, Bs. Ksp. Lindern 598
 Häger *Hegger*, Bs. Ksp. Nienberge 596
 Härder *Häder*, Bs. Ksp. Sendenhorst 596
 Häresien, Synodalstatut 517, 527
 Havekost, Bs. Ksp. Ganderkesee 598
 Havelberg, Btm, Bf s. Anselm
 Hafer zum Bierbrauen 697
 Haverbek, Bs. Ksp. Damme 599
 Haverbeck, Bs. Ksp. Bokeloh 598
 – Bs. Ksp. Schöppingen 593
 Havikensche(idt), Walter, Generalkommis-
 sar Offizialat 1659 548
 Havichorst, Hof b. Münster 21, 149
 Haviclo, Freistuhl Gericht Ringenberg 637
 Havixbeck *Havekesbeke* (15 km w Münster)
 Ksp. 246, 574, 593, 631, 637
 – Kirche St. Dionysii 445
 – Freistuhl 637
 Hageboeck, Johann, bfl. Einnehmer 1535
 686
Hagekercke s. Hoogkerk
 Hagel, Bs. Ksp. Löningen 598
 Hagelshoek, Bs. Ksp. Gildehaus 597
 Hagen s. Johannes
 Hagenau i. Elsaß, kgl. Hofstage 379 f.
 Hagenbeck (Ksp. Holsterhausen) Burg,
 Kap. St. Annae 147, 433
 Hagesalda (Lage?) † fries. Kapelle 473
 Haje Addinga d. Ä., Häuptling 1478 566 f.
 (v.) Hake, Fam. 35, 578; s. Everhard, Lu-
 dolf
Hach, pons Hachen? 1252 569
 v. Hackfort, Bernhard 1530 568
 Halberstadt, kgl. Hofstag 1156 103
 – Btm, Bff s. Herrand, Hildigrim, Thiad-
 grim
 – Domkapitel 77
 – – Dompropstei 1584 240
 – – Dhh s. Suitger, Werner v. Arnstedt;
 v. Fürstenberg, Franz Egon
 – Domschule 341
 – Domkirche, Reliquien 76

- Halen (Ksp. Emstek) Kap. B. Mariae virg. et St. Josephi 482, 597
- Halenhorst, Bs. Ksp. Großenkneten 599
- Halingagast (Lage?) † fries. Kirche 473
- Halle, Bs. Ksp. Zelhem 597
- Hallene *Hollen*, Bs. Ksp. Neuahlen 596
– Freistuhl 639
- Halte (7 km s Weener) Vorwerk Johanniter Muhde 503
- Haltern *Halabtra* (14 km n Recklinghausen) Ksp. 592, 632
– röm. Lager 703
– bfl. Haupthof 104, 136, 558
– Villikation 654
– Stadt 184, 187, 240, 247, 249, 263, 302, 559, 670, 673, 699
– Stadtgericht 642
– Kirche St. Sixti 433
– Archidiakonat 430
– Silbervorkommen 714
- Haltern *Holter*, Bs. Ksp. Leer 593
- Den Ham (10 km nw Groningen) Kirche B. Mariae virg. 457
- Ham, Balthasar, Geh. Rat *Ende 17. Jh.* 277, 615
- v. Ham, Dietrich, Domvikar, Thesaurar St. Martini, Syndikus Domkapitel, *Offizial 1560/1573* 451, 547 f.
- Hamaland, Missionsgebiet Liudgers 62, 66, 69
– Gff 586; s. Wichmann
- Hamburg, Hansestadt 43, 193, 198 f., 279, 673, 698 f.
– Ebtm s. Bremen
- Hamelmann, Hermann *1526–1595* Chronist 226
- Hameren, Bs. Ksp. Billerbeck 592
- v. Hameren s. Dietrich
- Hamm, Stadt 150, 161, 165, 173, 200, 202, 307, 320, 573, 673, 705
– Observantenkloster 192; s. Ludolf Renis
– preuß. Garnison *1779* 305
– s. auch Nordenhospital
- Hamm (b. Haltern), bfl. Haupthof u. Bs. der Lippe 433, 561, 603
- Hamm, Bs. Ksp. Haselünne 598
- Hammis* s. Niehove
- Hammel, Bs. Ksp. Lastrup 598
- Hampoel (b. Papenburg) Vergleich *1492* 199
- Hamstrup, Bs. Ksp. Lastrup 598
- Hamswehrum *Hameswerum* (9 km nw Emden) Kirche 468
- Handorf (6 km onö Münster) Ksp. 246, 595, 633, 638 f.
– Kirche St. Petronilla 79 f., 431
– Freistuhl s. Kalveswinkel
- Handorf, Bs. Ksp. Holdorf 599
- Hanekena (Ksp. Schepsdorf) Burg 147
- Hanerfeld, Bs. Ksp. Anholt 597
- Hangenau, Bs. Ksp. Buldern 592
- Hannasch (Ksp. Nienberge, Bs. Waltrup) Hof 444
- Hannover, Stadt 528
– kath. Kirche 289
– Kurfürstentum s. Großbritannien
- Hanrorup *Honrodorpe*, Bs. Ksp. Darup 593
- Hansebund 193, 197, 271, 698 f.
- Hansell *Honsel*, Bs. u. Kap. St. Johannis Nepomuceni, Ksp. Altenberge 429, 595
- Hanstedt, Bs. Ksp. Wildeshausen 599
- v. Hanxleden, Hermann Caspar, Domküster Münster, Dh Minden, Vizeprärs. Hofkammer *1740/1760* 611 f.
- Haolde, Fam. 75 f.
- Hardehausen (25 km sö Paderborn) Kloster 111, 483, 487
- Harderwijk, Universität 195, 261, 679
- Haren (10 km n Meppen) Ksp. 563, 598
– Kirche St. Martini 478
– Burg 29 ff., 561
– Gogericht 635
- v. Haren, Fam. 142, 563; s. Nicolaus
- Harkebrügge, Bs. Ksp. Barssel 597
- Harkema-Opeinde *Upeynde*, *Harckingeskercke* (27 km wsw Groningen) Kirche 453; s. Rodmer
- Harckema *Heerkama* s. Fokko, Rodmer
- Harckstede s. Groote Harkstede, Kleine H.
- Harko, Cellerar Geerkesklooster *1381* 453
- Harkotten (Ksp. Füchtorf) Burg 152 f., 577, 633, 639
– Schloßkap. St. Antonii abb. 439
– Gogericht (Warendorf) 2, 152, 577, 633
– Patrimonialgericht 642
- Harlemensis ep. s. v. Mierlo, Gottfried in der Harlinckstege (Ksp. Amelsbüren) Freistuhl 638

- Harlo, Bs. Ksp. St. Lamberti Coesfeld 593
 Harme, Bs. Ksp. Bakum 599
 Harpendorf, Bs. Ksp. Steinfeld 599
 Harpstedt (10 km w Wildeshausen) Burg, Herrschaft, Gericht 42 f., 193, 586, 599
 Harrenstätte, Bs. Ksp. Werlte 599
 Harsewinkel *Haswinkela*, *Herssewinkele* (17 km ö Warendorf) bfl. Haupthof (Richterhof) 444
 – Ksp. 247, 413, 594, 633, 639, 674
 – Kirche St. Luciae 67, 111, 126, 425, 444
 – Freistuhl s. am Hogen Schemm, Mattemhem
 Harssens *Hersens*, *Hersyn* (5 km nnw Groningen) Kirche 457
Harstabusum s. Hatshausen
 Harsweg *Harssewege*, *Herse*, *Hertzeweghe* (2 km n Emden) Kirche 474, 503
 Hartbert, Bf Brandenburg *um* 1102–1122 356
 Hartmann, Johann, Kanoniker St. Cassii Bonn, Siegler, Generalvikar Münster 1613/1621 256 f., 259, 516, 527, 543, 546, 549
 Hartwig, Ebf Magdeburg 1079–1102 88
Hartzum s. Hatzum
 Harum, Bs. Ksp. Neuenkirchen 593
 Harwick, Bs. Ksp. Gescher 591
 Harz, Herkunftsgebiet 395
Hasbeche s. Asbeck
 Hasbergen (4 km nö Delmenhorst) Ksp. 598
 Hase, Flußgebiet 561 f., 580
 Hasegau, Hauptkirche s. Bokeloh
 Haselünne *Lunne* (13 km osö Meppen) Ksp. 598
 – ravensberg. Besitz 561
 – Stadt 35, 131, 245, 670, 674
 – Stadtgericht 635
 – Burg 35 f.
 – Kirche St. Margarethae, dann St. Vincentii 477
 – Clarissen 505 f.
 – Gogericht 635
 Hassel, Bs. Ksp. Bork 595
 Hasselhof, Freistuhl b. Engelrading 637
 Hasselt *Harste*, *Herste* (17 km nö Leer) Johanniterkommende 502
Hassenkamp s. Assenkamp
 Hastehausen, Bs. Ksp. Darup 593, 637 f.
 – Gerichte 559, 574, 631 f., 637, 657
Hasterbusum s. Hatshausen
Haswinkela s. Harsewinkel
 Hathemareslo (b. Ibbenbüren) kgl. Hoftag 1134 379
 Hatshausen *Harstabusum*, *Haster*- (18 km ö Emden) Kirche 471
 Hattem, geldr. Stadt 195 f.
 Hattingen, bfl. Haupthof 603
 Hatzum *Hartzum*, *Ness* (ca. 12 km ssö Emden im Dollart) † Kirche, Propstei 465 ff.
 Hauenhorst *Honhorst*, Bs. Ksp. Rheine 594
 Haulingort, Bs. Ksp. Legden 592
 Hausdülmen (sw Dülmen) Burg 29, 90, 93, 142, 169, 176 f., 184, 246, 559
 – Burgmannenrecht 36
 – Burgkap. St. Mauritii 127, 441
 Hausvogtei, Gebäude am Domplatz Münster 21
Hawesgeld, Hofgeld 688
 Haxenewalt (s Emden) † Kirche 466
 Haxne (im Dollart) † Kirche 466
 Hebammen 544, 645, 678
 Hebelermeer, Bs. Ksp. Wesuwe 599
 apud Hedemolen (Ksp. Uentrup) Freistuhl 639
 Heede (11 km ssw Papenburg) Ksp. 477, 561, 598, 635
 – Kirche St. Petri ad vincula 478
 Heek *Heyc* (9 km nö Ahaus) Ksp. 166, 591, 631
 – ludgerische Mission 66
 – Kirche St. Ludgeri 435 f.
 – s. auch Nienborg
 Heelweg, Bs. Ksp. Varsseveld 597
 Heerde, Johann Matthias, Vizekanzler 1766 609
 – s. Borchard
 Heeresfolge d. Bff 369, 372 ff.
 Heergewäte, Nachlaß d. Bürger 669
 Heerkama s. Harkema
 Heessen *Hesnon* (3 km nö Hamm) Ksp. 596, 632, 639
 – Kirche St. Stephani 426
 – Burg 632
 – Freistuhl s. Wilshorst
 – Patrimonialgericht 642

- Papiermühle 698
- Heveskes *Hevskenze*, *Hevtschens*, *Henskense*, *Hevessches* (3 km sö Delfzijl) Kirche 463
- zur Hege, Freistuhl Ksp. Holtwick 637
- Hegemer, Bs. Ksp. Ascheberg 594
- Hegger* s. Häger
- Heginc, später Schulte Temming, Ksp. Heiden 438
- tor Heide (Ksp. Bork, Bs. Altenbork) Hof u. Kap. 431
- Heidelberg, Universität 341
- Heiden (6 km osö Borken) Ksp. 591, 630, 637
- Kirche St. Kiliani, *17. Jh.* St. Georgii 438
- Freigrafschaft 637
- v. Heiden, Ehh 582, 584, 630
- s. Dietrich, Menzo, Wennemar
- Heidenhoek, Bs. Ksp. Zelhem 597
- Heidenreich v. Oer, Marschall Westfalen 1379 392
- Wolf v. Lüdinghausen, Bf 1381–1392 35, 38 ff., 162 ff., 329, 334, 338, 392, 404, 408, 564, 570, 583, 673
- Heydenscap* s. Thesinge
- Heyc* s. Heek
- Heiligenverehrung, Synodalstatuten 510
- Heiliges Land, Pilgerfahrten 87 f., 111, 114, 120, 177, 355
- Kreuzzüge 358 f.
- Heinrich, Hzg Sachsen, Kg 919–936 74 f., 325, 376
- II., Kg u. Ks. 1002–1024 78, 325, 376, 489
- III., Kg u. Ks. 1039–1056 81 f., 325, 372, 376 f., 683
- IV., Kg u. Ks. 1056–1105, †1106 82 f., 86–92, 95, 105, 325, 336, 354 f., 372 ff., 377, 489, 531, 583
- V., Kg u. Ks. 1106–1125 90–94, 326, 355 f., 372 f., 377 f.
- Sohn Konrads III., Kg 1147–1150 375
- VI., Kg u. Ks. 1169–1197 115, 373, 380; Hofkanzler s. Diether v. Katzenelnbogen
- Sohn Friedrichs II., Kg 1222–1235, †1242 123, 381
- VII., Kg u. Ks. 1308–1313 146, 381
- d. Löwe, Hzg Sachsen 1129–1195 26, 29, 110–113, 115, 373, 555
- Bf Lüttich 1075–1091 87
- Dompropst Münster 1134/1154 98
- v. Are, Kölner Kleriker 1306 144
- v. Didinghoven, Domkantor, Archidia-
kon Friesland, Offizial 1276/1287 449,
546
- v. Estene, aus Ahlen, Burgmann Lipp-
borg 1347 37
- v. Virneburg, Dompropst u. Ebf Köln
1306–1332 141, 143 ff., 149 f., 387 f.,
390, 393
- III. v. Gemen, Eh 1408 584
- v. Hoya, Bf Verden 1409–1426,
†1441 172
- II. v. Katzenelnbogen, Gf †1160 106
- v. Keppel, Dh, Offizial 1437/1457 178,
183, 187, 547
- v. Kleve, Kellner St. Mariae ad martyres
Trier, Abt Liesborn 1464 189
- Klostermann, Wachszinsiger 1315 655
- (v.) Korff, Ritter 1359 158
- (de) Korte, Domvikar, Dechant Alter
Dom, Vikar St. Martini u. St. Lamberti,
Siegler, Generalvikar 1449/1457 178,
548
- v. Limburg, Gf 1152 101
- v. Lohn, Domküster, Propst Alter
Dom, Propst Friesland 1236/1247 449
- v. Moers, Bf Münster, Administr. Osnab-
rück, Marschall Westfalen 1424–1450
34, 41 f., 171–176, 184, 330, 338, 343,
345, 363, 371, 404, 408 f., 448, 536
- v. Nassau-Beilstein, Dompropst 1389/
1477 171
- d. Fette v. Northeim, Gf †1090 95, 586
- v. Oldenburg, Gf *E. 12. Jh.* 117
- v. Rhede, Dh, Propst Friesland 1232/
1244 449
- Pfalzgf Sachsen, Bruder Ks. Ottos IV.
1210 119
- Rike, Dh, ernannter Offizial 1304 143
- Romer v. Plettenberg, Dechant Alter
Dom, Siegler, Generalvikar 1457/1477
548
- v. Rüdeneburg, Burggraf Stromberg
1394 560
- Schadehoet, ep. Tricaliensis, Weihbf
1497/1508 551
- v. Schaumburg, Bf Minden 1473–
1508 202

- v. Schaumburg-Holstein, Bf Osnabrück 1402–1410 342
- Schroder v. Ahlen, Ritter 1269/1276 557, 639
- (XXVII.) v. Schwarzburg-Blankenburg, Bf Münster, Ebf Bremen 1466–1496 43, 182, 190–201, 330, 338, 343, 345, 363, 373 f., 382, 405, 409, 449, 516, 566, 579, 585 f., 673, 718
- (XXVIII.) v. Schwarzburg-Blankenburg, Bruder Bf Heinrichs *geb. 1445, † 1481* 194, 196
- v. Solms-Braunfels, Gf 1343 436, 584
- v. Solms-Ottenstein 1396 41, 165–168
- Spiegel zum Desenberg, Bf Paderborn, Marschall Westfalen 1361–1380 391 f.
- v. Stromberg, Burggf 1406 640
- v. Tecklenburg † 1157 103, 394
- v. Tecklenburg, Gf † 1248 128, 569
- v. Waldeck, Gf 1337 708
- v. Waldeck, Gf 1387 392
- v. Werl, Sohn Hermanns, Gf *um 1020* 78
- v. Wildenburg, Abt Werden 1301 140, 327
- v. Zutphen, Gf † 1119? 394
- v. Heinsberg s. Philipp
- Heinsius, Anthonis, Ratpensionär 1707 287
- Heiratsgeld 655
- Heiratskonsense 651, 656, 687
- Heiselhusen *Heseldebusen* (18 km wsw Emden) Vorwerk Johanniterkommende Golthorn 503
- v. Heyss s. Weribald
- Heissing* s. Esseking
- Heckentrup, Bs. Ksp. Herzfeld 594
- Heckmann, Arnold Philipp, Hofkammerdirektor 1789/1802 611
- Helembert v. der Horst, Knappe 1332 634
- Helena, Hl., Patroz. 423, 434, 503
- Helko, sächs. Edler 772 57
- tor Helle s. Honhorst
- Heller, Bs. Ksp. Nottuln 593
- Hellum (10 km ssw Delfzijl) Kirche 463 f.
- Hellweggebiet, Hopfenanbau 697
- Helmighausen, Bs. Ksp. Löningen 598
- Helne* s. Hollen
- Helte, Bs. Ksp. Bokeloh 598
- Hembergen (18 km ö Burgsteinfurt) Ksp. u. Kirche St. Servatii 429, 596, 631, 633, 638
- Bs. Ksp. Greven 595
- Hemden, Bs. Ksp. Bocholt 592
- Kap. St. Helenae auf Hof Leicking 423
- Hemderwolde, Hemeder-* s. Emderalde
- Hemme* s. Kolham
- Hemmelte (Ksp. Lastrup) Kap. Trium regum 482, 598
- Hemmer, Bs. Ksp. Rinkerode 596
- Hemsen, Bs. Ksp. Meppen 599
- Henfeld, Bs. Ksp. Beelen 594
- Hengelborg (Ksp. Stadtlohn, Bs. Esten) Gnadenkap. Trösterin der Betrübten 440
- Hengeler, Bs. Ksp. Stadtlohn 592
- Hengelo (11 km sö Zutphen) Ksp. 102, 596, 636
- Kirche St. Remigii 434
- Hengsterholz, Bs. Ksp. Ganderkesee 598
- Hengstlage, Bs. Ksp. Großenkneten 599
- v. Henneberg, Gff 106
- Hennewich, Bs. Ksp. Darfeld 593
- Henskense* s. Heveskes
- Henstedt s. Klein-Henstedt
- Hentrup, Bs. Ksp. Liesborn 594
- Henxel, Bs. Ksp. Winterswijk 597
- Herbergen, Bs. Ksp. Essen (Oldenb.) 597
- Herbern *Heribrunno* (12 km nw Hamm) Ksp. 558, 595, 632
- Kirche St. Benedicti 430
- Ksp., Freistühle s. Berle, Forsthövel, Horne, Mersch
- Herbern, Bs. Ksp. Greven 595
- v. Herborn, Mantho 1521 383
- Herbrum, Bs. Ksp. Aschendorf 598
- Herdricus, Propst Schildwolde, Offizial Friesland 1223/1225 122, 450
- Herdringen, fürstenbergische Bibliothek 52
- Herebrugge* s. Mattenheim
- Hervé (b. Verviers) Schenkung Heinrichs III. an Überwasser 81
- Hervest *Huirst* (13 km nw Recklinghausen) Ksp. 433, 584, 591, 631
- Kirche St. Pauli 432
- Freistuhl 637
- Herford, Abtei, Besitz im Münsterland 37, 66 f., 424, 428, 443, 445, 578, 682; s.

- Neuenkirchen, Rheine, Stockum, Wettringen
- Stift auf dem Berge St. Mariae 124
 - Stadt 202, 390
 - ravensberg, Besitz 561
- Herkentrup, Bs. Ksp. Havixbeck 593
- Herleve* s. Erle
- Hermann I., Dompropst Köln, Bf Münster 1032–1042 81 f., 108, 325, 336, 376, 683
- Ebf Köln 1040 81
 - Propst Scheda *nach* 1130 96, 707
 - Dompropst, Propst St. Mauritz 1177/1206 107, 114
 - Abt Cappenberg 1196 655
 - ep. Belonvilonensis, Weihbf 1278/1335 551
 - v. Billerbeck, Dh 1354 546
 - Bischoping, Siegler 1377 548
 - (v.) Doetinchem, Guardian Lemgo 1492 198
 - Volker, Scholaster St. Martini, Siegler, Generalvikar 1429/1449 548
 - Francois, Dechant St. Ludgeri, Offizial 1270/1280 546
 - Grevinghoff, Domvikar, Siegler, Generalvikar 1489/1496 549
 - v. Hessen, Landgf 1393 165
 - v. Hessen, Ebf Köln, Bf Paderborn 1473–1508 201 f.
 - Hillebrandi v. Salzkotten, Kanoniker Alter Dom, Siegler, Generalvikar 1421/1429 548
 - v. Hövel, Domdechant 1337/1355 515
 - v. Hövel 1375 442
 - v. Holte, Abt Corvey 1238 125
 - v. Kalvelage-Ravensberg, Gf *um* 1125 394
 - II. v. Katzenelnbogen, Dh Würzburg, Bf Münster, Hofkanzler Ks. Ottos IV. 1173–1203 26, 30, 106–115, 325, 337, 341, 357, 372 f., 375, 379 ff., 387, 419–422, 442, 445, 478, 511, 523, 532, 534, 555, 572, 583, 655, 672, 684, 687 f.
 - v. Keppel † 1475 194
 - v. Lage, Ritter 1326 151
 - v. Langen, Ritter 1276 137
 - v. Langen, Domdechant 1448/1484 176, 516
 - Limburg v. Recklinghausen, Offizial 1371/1373 547
 - v. Lohn, Eh 1245/1246 434, 636
 - v. Lohn, Eh 1301, † 1316 140 f., 143, 582, 636
 - v. Lüdinghausen, Ritter 1306/1308 143, 402, 673
 - v. Merveldt, Ritter 1359 158
 - v. Münster, Ritter 1307 633
 - v. Münster zu Meinhövel u. Botzlar 1432 39
 - Schroder v. Ahlen, Ritter 1276 137
 - v. Sutholte 1348 481
 - v. Weddern 1310 35
 - v. Werl, Gf *um* 1020 78
 - v. Winzenburg, Gf 1120 93
- Hero Onneken, Häuptling Dornum 1492 199
- Herold, Baptist, Apotheker 1790 680
- Herrand, Bf Halberstadt 1090–1102 86, 325, 354
- Herrenstein, Bs. Ksp. Walstedde 596
- v. Herringen s. Renfrid
- Hersens, Hersyn* s. Harssens
- Herseweg* s. Harsweg
- Herssewinkele* s. Harsewinkel
- Herssum, Bs. Ksp. Holte 598
- Herste* s. Hesselt
- Hertalinges (Lage?) † fries. Kap. 473
- Hertzenweghe* s. Harsweg
- Herzebocholt, Bs. Ksp. Bocholt 592
- Herzebrock (7 km nw Wiedenbrück) Kloster 111, 255, 430
- Ksp. 413
- Herzfeld *Hirutveldum* (13 km sö Beckum) Ksp. 594, 650
- Kirche S. Germani et B. Mariae virg., später St. Idae 427
 - Grab (Hl.) Ida 76
 - egbertin. bzw. liudolf. Besitz, Werdener Abteigut 67, 653
 - Gogericht 2
 - Zollstätte 695
- Herzford (4 km s Schepstorf) Burg 39, 164, 564
- Herzlake (20 km ö Meppen) Ksp. 36, 598, 635
- Kirche St. Nicolai 479
- Hesel *Hesselo, Hesse* (17 km nö Leer) Johannerkommende 472, 502

- Heseldebuszen* s. Heiselhusen
Hesepe (10 km sw Meppen) Ksp. 561, 598
– Kirche St. Nicolai 476
Hesepe, Bs. Ksp. Nordhorn 597
Hesingebusum s. Eisinghusen
Hesnon s. Heessen
Hesse, Bauer Sendenhorst † 1516 203
Hesseking s. Esseking
Hessel, Flußlauf b. Sassenberg 26
Hessel, Sohn Rodberns 1271 132
– Propst Farmsum 1325 152
Hesseldom *Hizeleskerke* (Ksp. Nordwalde)
Kirche St. Gangolfi 119, 429
Hesseler, Bs. Ksp. Vellern 596
Hesselo s. Hesel
Hesselte, Bs. Ksp. Emsbüren 593
Hessen, Landgff 142, 149, 201, 342, 348,
709
– Amelia Elisabeth, Landgräfin 1602–
1651 264, 560
– Philipp, Landgf 1518–1567 213–216,
218, 220–224, 229 f., 232 f., 328
– Wilhelm V., Landgf 1627–1637 263 f.
– Kanzler s. Nußpicker
Hessen-Kassel, Armee, Besetzungen im
Btm Münster 17. Jh. 25, 43, 262–265,
299, 416, 560, 663
– Neunte Kur 1692 283
– Kurfürstentum 1795 315
Hessenweg, Handelsstraße 703
Hestrup, Bs. Ksp. Brandlecht 597
Heuerleute, bäuerl. Stand 657 f.
Heurne, Bs. Ksp. Aalten 596
– Bs. Ksp. Dinxperlo 596
– Bs. Ksp. Geesteren 596
Heuschen, Melchior, aus Schneeberg,
Bergmeister 1577 713
Heuwalde s. Ewalde
Hewen, Bs. Ksp. Schöppingen 593
Hexenverfolgungen 266
Hiddingsel (10 km ö Dülmen) Ksp. 427,
559, 632, 638
– Kirche St. Georgii 427
– Freistuhl 638
Hiddingsel *Hiddinxel*, Bs. Ksp. Buldern 592
Hildburgis, Stifterin Goldenstedt 479
– Norendin, Konventualin St. Aegidii,
Äbtissin Überwasser 1482/1483 189
Hildebald *Hildi-*, Bf Köln 784/789 64 f.,
385
Hildebold, Bf Münster 941–969 75, 325,
336, 376
– v. Oldenburg, Gf 1284 135
Hildesheim, Btm 171, 236, 295, 300, 314,
371
– Bff s. Erich v. Sachsen-Lauenburg,
Ernst v. Bayern, Clemens August v.
Bayern, Konrad, Maximilian Heinrich
v. Bayern
– Stiftsfehde 1519/1523 205 f.
– Domkapitel 76; Dompropst s. von Bo-
choltz; Domdechant s. Ludolf Valke;
Domscholaster s. von Fürstenberg;
Domherren s. Dietrich v. Formbach-
Winzenburg; Dodo; Droste zu Füch-
ten; v. Twickel; Werner v. Arnstedt
– Domschule 341
– Consistorium (Geistl. Rat) 1586 544
– Brandassekuranz 1765 677
– Kloster St. Michaelis 78, 96
– Stadt 295, 316 f.
– – Juden s. Breslau
Hildgund, Tochter Gf Sighards im Chiem-
gau, Gem. Konrads v. Mähren 1092 88
Hildgrim, Bf Châlons-sur-Marne u. Hal-
berstadt, Rektor Werden † 827 62 f.,
353
– d.J., Rektor Werden, Bf Halberstadt
† 885? 62
Hilgenknapp, Kreuzkap. Ksp. Borken 431
Hillebrandi s. Hermann
Hilter, Bs. Ksp. Lathen 598
Hiltrup *-torpe* (6 km s Münster) Ksp. 246,
596, 633, 638
– Kirche St. Clementis 445
Hyndense s. Thesinge
Hinte *Hynt et Vorbusum* (4 km n Emden)
Kirche u. Propstei 128, 470 f.
Hintler, Bs. Ksp. Beckum 595
Hippolytus *Ypolitus*, Hl., Patroz. 459
Hirutveldun s. Herzfeld
Hisko *Hiske*, Häuptling Emden 1408 168
– Propst Emden *Anf.* 15. Jh. 464
Hizeleskerke s. Hesseldom
Hodolf gen. Bertold, Bf Münster 870/880?
73, 324, 387
Höbingen, Bs. Ksp. Billerbeck 592
Hoeve, Bs. Ksp. Borculo 433, 596
Hövel, Grafschaft u. Gff 426, 639

- (5 km nw Hamm) Ksp. 595, 632
- Kirche St. Pancratii 426
- Hövel, Bs. Ksp. Darup 593
- v. Hövel s. Arnold, Bernhard, Gottfried, Hermann, Ida, Johannes
- gen. Kurre, Adolf, Offizial 1512/1514 547
- Höven, Bs. Ksp. Haselünne, Kap. 477
- Bs. Ksp. Osterwick 593
- Höfflinger, Caspar, Landrentmeister 1591/1616 612
- Höckelheim (w Northeim a. d. Leine) Schlacht 1545 223
- Höckelmer *Huckelmeier*, Bs. Ksp. Vellern 596
- Höcklenkamp, Bs. Ksp. Nordhorn 597
- Höltling, Holzgericht 658 f.; s. auch Markengerichte
- Höltlinghausen, Bs. Ksp. Emstek 597
- Höne, Bs. Ksp. Dinklage 599
- v. Hoensbrock, Konstantin Franz, Bf Lütich 1784–1791 313
- Hoente, Bs. Ksp. Neede 597
- Höntrup, Bs. Ksp. Herzfeld 594
- Höpingen, Bs. Ksp. Darfeld 575, 593, 633, 637
- Höpinger Berg, Kohlegrabungen 1732/1733 714
- Hoerne* s. Zuidhorn
- Hörste, Bs. Ksp. Milte 594
- Hörstel *Horselle* (10 km ö Rheine) Ksp. 414, 593
- (Ksp. Riesenbeck) Kap. St. Antonii de Padua 484
- v. Hörstel s. Thomas
- Hörsteloe, Bs. Ksp. Vreden 592
- Hoest, Bs. Ksp. Ennigerloh 594
- v. Hoet s. Johannes
- Hoetmansmeer, Grenze Archidiakonat Friesland 447
- Hoetmar *Hotmon* (11 km ssw Warendorf) Ksp. 594, 632, 639
- Kirche St. Lamberti u. Kap. B. Mariae virg., Wallfahrtskirche 425
- Höxter, Stadt 263, 273
- Bundestag Schmalkaldener Bund 1533 216
- Hofämter, Lehen 603
- Hofeshörigkeit 653
- Hovestadt (13 km w Lippstadt) kurköln. Burg 142, 145, 162
- Hoffmann, Christoph Ludwig, aus Rheda, Prof. Medizin u. Philosophie Burgsteinfurt 1756 308, 680 f.
- Melchior, Täufer *Anf. 16. Jb.* 215
- Hofgeld s. Hawesgeld
- Hofgerichtsordnung 1571 627
- Hofhaltung, bfl., Kosten 610
- Hofjuden 710 f.
- Hofkammer, fürstbfl. 319, 610 f., 617, 620 f., 646, 659, 678, 691, 706, 711, 724
- Archiv 1, 46, 50
- Hofkapelle, kgl. 76, 79, 367 f., 372
- bfl. 533
- Hofmarschall 530
- Hofmeister 530 f.
- Hofordnungen, münst. 509, 531, 533, 563, 608
- Hofquartiergelder 688
- Hofrat, münst. s. Regierung
- Hofringe, Schwesternhaus Münster 493
- am Hogen Schemm, Freistuhl Ksp. Harsenwinkel 639
- Hoghebunde (ca. 18 km ssö Emden) † Kirche 466
- Hoghekercke* s. Hoogkerk
- Hohe Wart, Wald s. Münster 430
- Freistuhl 629, 639
- Gefecht 1302 141
- Hohenaltheim (b. Nördlingen) Synode 933 74, 376
- Hohenboken, Bs. Ksp. Ganderkesee 598
- v. Hoheneck s. Landolf
- Hohenholte (12 km wnw Münster) Kloster B. Mariae virg. et St. Georgii 99, 102, 110, 126, 487, 490, 683
- Prior s. Dietrich v. Holenbeck
- Hohenhorst *Hon-*, Bs. Ksp. Altenberge 595
- v. Hohenlohe, Joseph Christian, Kandidat f. Köln 1784, † 1817 305
- v. Hohenzollern, Franz Anton Gf, kurköln. Obristhofmeister, Vizedechant 1756/1761 298, 300
- v. Hohenzollern-Sigmaringen, Eitel Friedrich, päpstl. Geh. Kämmerer, Kardinal, Fürstb. Osnabrück 1582–1625 225
- Hoya, Gft, Konfession 232, 571
- v. Hoya, Gff 43, 162, 170 f., 175, 190, 192 f., 338, 342, 581, 602; s. Albert,

- Erich, Gerhard, Heinrich, Johannes, Otto
 – Maria, Gem. Jobsts v. Bronckhorst-Batenburg 1553, † 1579 588
 Hoyerswege, Bs. Ksp. Ganderkesee 598
 Hoykenkamp, Bs. Ksp. Ganderkesee 598
 v. Hochstaden s. Konrad
 Holdorf (16 km w Diepholz) Ksp. 571, 599
 v. Holenbeck s. Dietrich, Liutbert
 Holkenbecke, bfl. Hof Alverskirchen 436
 Holländische Mission 28, 289, 476
 v. Holland, Gff 149 f., 167; s. Florenz, Gertrud, Otto, Wilhelm
 Holland, Provinz, Hoher Rat 1613 589
 Hollandgängerei 653
 Hollen *Helne* (38 km sö Emden) Kirche 472
 – Bs. Ksp. Ramsloh 598
 – – Kap. St. Antonii abb. 484
 – s. Hallene
 ton Hollenderen *ad Sambucum* (b. Patzlar, Ksp. Lüdinghausen) Freistuhl 638
 Hollich, Bs. Ksp. Burgsteinfurt 593
 Holling, Bs. Ksp. Alverskirchen 595
 Holling(en), Bs. Ksp. Emsdetten 593
 Holstein, Hztm 192
 Holstein, Arnold, Lic. 1567 525
 v. Holstein, Hieronymus, Rittmeister 1655/1666 664
 v. Holstein-Schaumburg, Gff 584; s. Schaumburg-Holstein
 Holsten, Bs. Ksp. Salzbergen 594, 599
 Holsterbrink, Bs. Ksp. Darup 593
 Holsterhausen (19 km ssö Borken) Ksp. 584, 591, 631
 – Kirche St. Antonii 433
 Holt und Haar, Bs. Ksp. Gildehaus 597
 Holte *Klosterholte* (22 km onö Meppen) Ksp. 598, 635
 – Kirche St. Clementis 478
 – angebl. Templer, Johanniterkommende 504, 506
 Holte (10 km sö Osnabrück) Ksp. 603
 v. Holte, Fam. 337; s. Adolf, Agnes, Hermann, Jutta, Ludolf, Wikbold, Wilhelm
 Holte, Bs. Ksp. Damme 599
 Holten *Holsen*, Bs. Ksp. Bockum 595
 zum Holtendorp auf Groping (Ksp. Reken) Freistuhl 637
 Holter, Bs. Kap. Beckum 595
 – Bs. Ksp. Hövel 595
 – s. auch Haltern
 Holterhoek, Bs. Ksp. Eibergen 596
 Holtgaste *-geist* (ca. 18 km sö Emden) † Kirche 466, 587
 Holthaus, Bs. Ksp. Lindern 598
 Holthausen (17 km nō Coesfeld) Ksp. 246, 416, 575, 593, 633
 – Burgkap. St. Mariae 440
 – Bs. Lönningen 598
 – Bs. Ksp. Meppen 599
 – Bs. Ksp. Ramsdorf 592
 – Bs. Ksp. Steinfeld 599
 – Bs. Ksp. Werne 595
 v. Holthausen s. Gottfried
 Holdand *-lanck* (29 km sö Emden) Kirche 472
 Holtmar, Bs. Ksp. Beckum 595
 Holtrop *-torp* (24 km onö Emden) Kirche 423, 470
 Holtrup, Bs. Ksp. Hoetmar 594
 – Bs. Ksp. Langförden, Kap. B. Mariae virg. 481, 599
 – *Holtendorf*, Bs. Ksp. Senden 596
 – Bs. Ksp. Westkirchen 594
 Holtwick (7 km nnw Coesfeld) Ksp. 166, 437, 574, 592, 631, 637
 – Kirche St. Nicolai 438
 – Freistuhl 637; s. Hege
 Holtwick, Bs. Ksp. Bocholt 592
 – Bs. Ksp. Haltern 592
 Holwierde *-werda* (2 km nw Delfzijl) Kirche 462
 Holzanpflanzungen 678
 Holzapfel s. Melander
 Holzbrüchten 692
 Holzdiebstähle 678
 Holzgerichte 678
 Holzgraf, Markenrichter 647, 658 f.
 Holzhausen, Bs. Ksp. Oythe 599
 – Bs. Ksp. Wildeshausen 599
 Holzkamp, Bs. Ksp. Ganderkesee 598
 Holzkohlebrennen 700
Hornborn s. Honborn
 Homeier, Jodocus Franz, Kanoniker Alter Dom 1762 429
Homeldorp s. Hummeldorf
 Homer, Bs. Ksp. Borken 591

- Homines servilis conditionis s. Eigenhörigenrecht
- Homines synodales 509
- Hominium der Bff an Kg 368
- v. Hompesch, Karl Alexander Anton, Dh, Siegler 1799/1803 549
- zum Honborn *Hom-*, Gogericht 2, 15 f., 582 f., 630
- Honebeck, Freistuhl Ksp. St. Mauritiz 639
- Honekamp (heute Krummer Timpen) Straße Münster 22
- Honhorst *Honbecke*, Gildehaus tor Helle (Ksp. Altenberge) Freistuhl 638
- Bs. Ksp. Freckenhorst 595; Freistuhl 640
- s. auch Hauenhorst, Hohenhorst
- Honoratus, Hl., Patroz. 441
- Honorius III., Papst 1216–1227 395
- in Honporten (Ksp. Walstedde) Freistuhl 639
- Honradorpe* s. Hanrorup
- Honsel* s. Hansell
- Honsele *tor Woesten* (?), Freistuhl, Freigericht Münster 638
- Hoogkerk *Hagekercke*, *Hogbeckerk* (3 km w Groningen) Kirche 457
- Hopfenanbau 697
- Hopfenbier *Bremer Bier* 697
- Hopsten (16 km nö Rheine) Ksp. 246, 414, 475, 579, 593, 631
- Kirche St. Georgii 484
- Horbum* s. Niehove
- Horhusum *Werfbusum*? (Lage?) fries. Kirche 455
- Horlon* s. Hullern
- Horn (12 km nö Soest) Vertrag 1391 164
- Hornburg s. Konrad v. Morsleben-H.
- Horne, Bs. Ksp. Herbern 595
- *Deijhorn*, Freistuhl unter der Linden 639
- v. Horne s. Dietrich
- Hornemann, Johann, Dr. 1553 448
- Hornhuizen *Horbusum* (22 km nnw Groningen) Kirche 454
- Horselte* s. Hörstel
- Horst, Bs. Ksp. Beelen 594
- Bs. Ksp. Nottuln 593
- Bs. Ksp. Ochtrup 593
- Bs. Ksp. Werne 595; s. auch Beckendorf
- v. der Horst, Dietrich, Drost Bevergern, Kanzler 1629/1634 609
- Ferdinand Ludwig Maximilian Anton, Dh, Siegler 1788/1799 549
- s. Helembert, Richmodis
- Horstedt, Bs. Ksp. Harpstedt 599
- Horster Drubbel s. Stockum
- Horstmar *Hurstme(e)re* (8 km s Burgsteinfurt) Burg 25, 143, 154, 162, 177 f., 180, 207, 575
- Burgkapelle 144, 436
- Herrschaft 140, 337, 571
- fürstbfl. Amt 2, 261, 289, 556, 573–576, 582, 592 f.; Drost s. Sander Volenspit
- Ksp. 165, 574, 593, 631
- Stadt 131, 143, 247, 249, 673
- Stadtgericht 642
- Sitz des Weltl. Hofgerichts 1572 231, 644
- Landtag 1654 271
- Kirche St. Gertrudis 143, 436; Pfarrer s. Bernhard
- Kollegiatstift St. Gertrudis 25, 156, 486, 493; Scholaster s. Alpen
- v. Horstmar, Ehh 25, 30, 561, 574, 673; s. Beatrix, Bernhard, Ludolf, Otto
- Horstorp (Ksp. Sendenhorst) Hof 203, 641
- Hosius, Lucas, fürstbfl. Archivar 1687 49
- Hospitäl, bfl. Visitation 524; s. St. Maria Magdalena
- Host v. Romberg, Johann, Dominikaner 1532 215
- Hosüne, Bs. Ksp. Huntlosen 599
- Hotnon* s. Hoetmar
- Howengahoff (sw Emden) † Kirche 467
- Hoxfeld, Bs. Ksp. Borken 591
- Hramesthorpe* s. Lippramsdorf
- Hredi* s. Osterreide
- Hrene* s. Rheine
- Hriadi* s. Osterreide
- Hrothusfeld* s. Raesfeld
- Hubert v. Kulenburg, Eh 1344 572
- Hubertus, Hl., Patroz. 478
- Hubertusburg, Friede 1763 302
- Hude (13 km nw Delmenhorst) Ksp. 598
- Kloster Rubus St. Mariae, Portus St. Mariae 504 f.

- Huden, Bs. Ksp. Bokeloh 598
 Hudepol, Johannes, Rektor St. Petri, Vikar St. Johannis Osnabrück 1512/1530 496
 Hudesachen 647
 Hüven, Bs. Ksp. Werlte 599
 Hüing (Ksp. Coesfeld, Bs. Stevede) Schulte 442
 Hüls, Adam, Kanzler 1601 609
 Hülsen, Bs. Ksp. Haselünne 598
 Hülsler -ster, Bs. Ksp. Großreken 591
 Hülsmann, Johann, Dechant Nottuln, Of-fizial 1666/1667 548
 Hümmling, Land- u. Jagdbezirk 28, 38
 – Herrschaftsverhältnisse 167, 563, 579 f.
 – Bauernaufstand 1449 175
 – Bewohner 197, 295
 – Freie 165, 580 f., 640
 – Wachsinsige 657
 – Gogericht 580, 635
 – Freigrafschaft 569
 – s. Clemenswerth, Sögel
 Hünteln, Bs. Ksp. Wesuwe 599
 Hünxe (12 km osö Wesel) bfl. Haupthof 603
 Hüttrup, Bs. Ksp. Greven 595
 Hufe *mansus* 654
 Hugo v. St. Sabina, Kardinal, päpstl. Legat 1252/1266 327, 360
 – v. Rheine 1351 578
 Huyn von Geleen, Gottfried, Gf v. Amstenrath, General † um 1657 263
Huirst s. Hervest
Huis des Lichts s. Scharmer
 Huizinge *Huselingum*, *Husdingen*, *Husdyngum* (15 km nnö Groningen) Kirche 459
Huckelmeier s. Höckelmer
 Huckelrieden, Bs. Ksp. Lönigen 598
 Hucklesberg (b. Rheine) Sandstein- u. Salzgewinnung 712, 736
 Hullern *Horlon* (15 km nnö Recklinghausen) Dorf Ksp. Haltern 592, 632
 – Kirche St. Andreae 432
 Hulskerke s. Werne, Kapelle
 Hummeldorf *Homeldorp*, Bs. Ksp. Salzbergen 594, 599
 Hummerke *Hugmerchi*, fries. Gau 66
 – Propstei s. von Zuichem
 Humsterland *Antiqua curia*, *Oldebove*, *Hummerke*, *Hummersum* (nw Groningen) Propstei 448, 451 ff.
 Hundehaver -*korn*, -*geld* 688
 Hundertschaften *centenae*, fränk. 629
 Hundewick, Bs. Ksp. Stadtdohn 592
 Hunesgo, fries. Gau 126
 Hunfrid, Ebf Magdeburg 1023–1051 81
 Hunold v. Plettenberg, kurköln. Marschall 1303/1306 142
 Hunte, Fluß 128, 190, 570, 586
 Huntebrock, Wald 153, 570
 Huntlosen (15 km nw Wildeshausen) Ksp. 599
 Huppel, Bs. Ksp. Winterswijk 597
 Hupsel, Bs. Ksp. Eibergen 596
 Huri regales, bfl. Abgabe Friesland 448, 469
 Hurrel, Bs. Ksp. Hude 598
Hurstmere s. Horstmar
Husdingen, -*gum*, *Huselingum* s. Huizinge
 Huslotha, Priestersteuer Friesland 198
 Hussitenaufstand 1422 168, 382
 Hustenepidemie 1173 104
 Husum, Bs. Ksp. Huntlosen 599
 – s. auch Groothusen
 Huweghenborch (im Dollart) † Kirche 466
 Huxburg (Ksp. Senden) Rest eines Deutschordens-Hauses 13. Jb. 423
- I, J, Y**
 Jagdbrüchten 692
 Jagdhunde, bfl. 688
 Jagdpolizei 610, 676 f.
 Jagdrechte, Lehen 603
 Jacobus maior, Hl., Patroz. 106, 422, 425, 434, 437, 440, 442, 456, 478 ff., 498, 532
 Jakob v. Langen, Ritter 1305 142
 – v. Sierck, Ebf Trier 1439–1456 173
 Jakob, Salomon, aus Warendorf, Judenbefehlshaber 18. Jb. 710
 Jan Bockelszoen v. Leiden, Täuferkönig 1534/1535 218 f.
 Jansenismus 289
 Jarrow-Wearmouth (b. York) Doppelkloster 63
 Jarssum *Yersum* (5 km ssö Emden) Kirche 474
 Jasper v. Oer, Söldnerführer 1494 200
 Ibbenbüren, osnabrück. Besitz 65; s. Hathermareslo

- Kirche 484
- v. Ibbenbüren, Ehh 99
- Iburg (13 km s Osnabrück) Kloster 201, 216, 478, 691
- Ida, Gem. Gf Egberts, (Hl.) 76, 427
- v. Hövel, Äbtissin Überwasser 1462–1482 189
- Idemhove, Iderahave* s. Ihrhove
- Jever, fries. Herrschaft 200; Häuptling s. Edo Wiemken
- Jemgum *Gemgum, Gemmingum, Gomm-* (ca. 16 km sö Emden) † Kirche 465
- (6 km nw Leer) Johanniterkommende 501
- Jennelt *Yenled, Syenlet, Ylend* (9 km nnw Emden) Kirche 468
- Jericho, Btm i. p. i., Bf s. Droste zu Vischering, Caspar Maximilian
- Yersum* s. Jarssum
- Jerusalem, Kloster s. Geerkesclooster u. Wijtzwert
- Jesuiten, Träger der Gegenreformation 225, 233, 240, 244, 246, 252 f., 256 f., 260 ff., 267, 276, 310, 431, 484, 505, 527, 542
- Jesuitenkolleg Münster 51, 488, 495
- Kirche St. Petri 248, 253
- Ignatius, Hl., Patroz. 495 f.
- Ihlow (15 km onö Emden) Kloster 470
- Ihorst, Bs. Ksp. Holdorf 599
- Ihrhove *Iderahave, Idemhove* (27 km ssö Emden) Kirche 199, 472
- Ihtari, Wald (Nord- u. Südkirchen) 442
- Ijssel, Fluß 704
- Ijzerlo, Bs. Ksp. Aalten 596
- Ilbenstadt, Kloster 99
- Ylend* s. Jennelt
- Imad, Bf Paderborn 1051–1076 341
- Immedinger, Fam. 78, 82
- Immer, Bs. Ksp. Ganderkesee 598
- Imminck s. Johannes
- Immunitäten, geistl. 510, 626
- Immunitätsprivileg, kgl. 74, 112, 370
- Indigenat 608
- Indulgenzen 510
- Invalidenkasse, -fonds 2, 666 f.
- Investitur d. Bff durch d. Kg 368 f.
- Investiturstreit 84, 354 f., 367
- Ingelheim (15 km w Mainz) Synoden 75 f., 376
- Ingenieur f. Festungsbauten 17. Jb. 663
- Ingolstadt, Universität 341
- Iniunctum nobis, Bulle 1564 364
- Inn- u. Knyhausensche Fehde 1494/1495 200
- Innocentius II., Papst 1130–1143 95 ff., 356, 375
- III., Papst 1198–1216 117, 119, 327, 358, 509
- IV., Papst 1243–1254 126, 359 ff., 717
- VI., Papst 1352–1362 156 ff., 328, 362
- XI., Papst 1676–1689 279
- XII., Papst 1691–1700 411
- XIII., Papst 1721–1724 294
- Inquisition 244
- ab Insula s. Edmund v. Werden
- Interdikt 225, 227, 536
- Interim, kais. 1548 524
- Interims-Geh.-Rat 1802 618
- Joachim I., Kf Brandenburg 1499–1535 204 f.
- Joachimstaler s. Taler
- Johannes bapt., Hl., Patroz. 425, 429 f., 433 f., 438 f., 441 f., 445, 477, 479, 481–485, 491 f., 495, 498, 501 ff.
- Johannes ev., Hl., Patroz. 439, 490, 495, 500
- Johannes et Pancratius, Hll., Patroz. 429
- Johannes Nepomucenus, Hl., Patroz. 429, 438
- Johannes XXII., Papst 1316–1334 150 f.
- Johannes I., Ebf Trier 1189–1212 387
- ep. Sironensis, Weihbf 1460 516
- villicus Beckum 1238 557
- Pfarrer Emsbüren, Offizial Friesland um 1300 450
- v. Ahaus, Eh 1176 113, 583
- v. Ahaus 1279/1310 583, 637
- v. Beerhorst, Kolon Ksp. Ahlen 1259 655
- v. Bentheim, Gf 1319 634
- v. Bermentvelde 1333 152
- Bischoping, Dechant Überwasser, Offizial Friesland 1450/1464 178, 450
- Brüggemann, Minorit 1457/1458 186, 189
- v. Diepholz, Eh 1383 570, 635, 640
- v. Diest, Minorit, kgl. Kapellan, Bf Lübeck 1254–1259 133

- v. Diest, Bf Utrecht 1322–1340 151
- v. Virneburg, päpstl. Kaplan, gewählter Ebf Köln, Bf Münster u. Utrecht 1363/1364 20, 158 f., 329, 334, 338, 408
- v. Gemen, Eh 1452 179
- Hagen, Abt Bursfelde 1464 189
- v. Hövel 1375 442
- v. Hoet, Bf Osnabrück 1349–1366 157
- v. Hoya, Bf Paderborn u. Hildesheim 1399/1424 172
- v. Hoya, Gf, Stiftsverweser 1457/1458 175–183, 187, 212, 585
- v. Hoya-Nienburg, Gf *Ende 14. Jh.* 164
- v. Hoya-Nienburg, Bf Münster, Paderborn u. Osnabrück, Präsident des Reichskammergerichts 1529–1574 46, 48 f., 51, 167, 229–234, 240, 244, 256, 331, 335, 338 f., 343, 345, 347, 398, 409 ff., 415, 421, 447, 509 f., 525 f., 531, 537 ff., 542, 607, 613, 626, 641, 644, 691, 710
- Imminck, ep. Teflicensis, Weihbf 1472/1484 551
- Carvajal, Kardinal 1449 174
- (v.) Kerchem, Offizial 1425/31 547
- v. Kleve, Domdechant Köln 1325 151
- v. Kleve, Gf 1347–1368 158
- I. v. Kleve, Hzg, Stiftsadministrator 1419–1481 173, 175, 177–184, 186, 191 f., 194 ff., 405
- II. Komnenos *Kalobjohannes*, Ks. Byzanz 1118–1143 92
- Clunsevoet, Domvikar, Dechant St. Martini, Dh Osnabrück, Kanoniker St. Pauli Soest u. St. Andreae Köln, Offizial Friesland, Siegler, Generalvikar 1399–1421 169, 450, 509, 548
- v. Kulenburg 1426 674
- v. Loe, klev. Rat 1465 191
- v. Luxemburg, Kg Böhmen 1296–1346 150 f.
- v. der Mark-Arenberg, Gf 1391 164
- v. dem Markte *de Foro*, Offizial 1482/1484 547
- Ockenbrock, Offizial 1373 547
- Pfalzgraf v. Simmern-Zweibrücken, Propst St. Martini Worms, Bf Münster, Ebf Magdeburg 1457–1466 42, 183 f., 186–191, 212, 329, 334, 338, 363, 409, 524, 566, 578
- v. Rhede, Dh, Archidiakon Friesland 1265/1271 449
- v. Rietberg, Gf 1497, †1516 201 f.
- Romer, Dechant Alter Dom, Siegler, Generalvikar 1478/1489 549
- v. Rüdenberg, Burggf Stromberg 1370 560
- Smed *Fabri*, ep. Naturensis, Weihbf 1436/1456 178, 516, 551
- v. Solms, Gf 1359 158
- v. Solms-Ottenstein, Gf 1370/1396 161, 163, 391, 584
- v. Sutholte 1322 634
- v. Warendorf, Dh, Archidiakon Friesland *um 1300/1350* 449
- v. Warendorf gen. v. dem Emeshus, Dombursar, Vikar Alter Dom, Archidiakon Friesland 1390/1450 450
- Wennecker d. Ä., ep. Larissensis, Weihbf 1456/1468 551
- Wennecker d. J., ep. Larissensis, Weihbf 1484/1496 551
- Wyttop(p), Generalvikar Friesland (?) 1485 450
- Johann Potho s. Potho v. Pothenstein
- Johanna v. Ahaus, Gem. Sweders v. Voorst u. Gottfrieds v. Rure 1406 166
- Johanniter 487, 497 f., 504, 587; s. Burgsteinfurt
- Kommende Münster 487, 492
- Jockwerdt* s. Jukwerd
- Jonopolis, Btm i. p. i. s. Wolff-Metternich Jonsthövel, Bs. Ksp. Sendenhorst 596
- Jordanus, Abt Varlar 1195/1204 110, 118
- ep. Albanus, Weihbf 1418 551
- York, Btm, Bf s. Wilfrith
- Schule 62 f., 340
- v. York, Friedrich, Fürstbf Osnabrück 1786 571
- Josephus, Hl., Verehrung 295
- Schutzfest 1735 295
- Patroz. 427, 443, 481 f., 485, 496, 506
- Joseph I., Kg u. Ks. 1690–1711 288, 297
- II., Kg u. Ks. 1764–1790 302, 304, 310, 312
- Ypolitus* s. Hippolythus
- Ippener s. Groß-Ippener

- Iprump, Bs. Ksp. Hasbergen 598
 Isaak Angelos, Ks. Byzanz 1185–1195 115
 v. Isenberg, Gf 170
 v. Isenberg(-Limburg) s. Arnold, Dietrich, Engelbert, Friedrich
 v. Isenburg, Salentin, Ebf Köln 1567–1577 234, 236
 Issendorf, Bs. Ksp. Vorhelm 596
 Iserloy, Bs. Ksp. Dörlingen 599
 Isfort (Ksp. Altenberge) Schulte 429
 Ising, Bs. Ksp. Billerbeck 633
 – Freistuhl s. Rüschau
 Isingort, Bs. Ksp. Legden 592
 Issel, Grenzfluß gegen Köln 66, 413; s. auch Alte I.
 Isselburg (12 km w Bocholt) Ort 168, 191
 Isselhorst (5 km nö Gütersloh) Ksp. 413 f., 576, 594, 633
 – Kirche St. Margarethae 444
 Issendorf *Esentorp*, Bs. Ksp. Emsdetten 593
 Istrien, Markgft 336; s. Burchard
 Italien, Münzwesen 727
 – Handel 303, 700
 – Universitäten 341
 – Züge dt. Kaiser 76, 91 f., 103
 v. Ittersum, Ernst Hendrik, niederländ. Diplomat 1707 286
 Juda ben David halewi, Jude Mainz 1127/1129 96, 708
 Judas Thaddaeus, Hl. s. Simon et Judas Th.
 Juden 646, 679, 706–712
 – Verfolgung Münster 1287 136
 – Schutzregel 610, 687
 Judith v. Schweinfurt, Gem. Konrads v. Bayern u. Botos v. Botenstein *um* 1080 86
 – v. Zutphen, Gem. Hermanns v. Ravensberg-Kalvelage *um* 1120 394
 Jüdefelder Tor, Münster, Freistuhl ad horrea? 638
 Jülich, Lager münst. Truppen 1690 281
 v. Jülich, Gff 132, 142, 149 f., 206, 361, 384, 489; s. Walram
 Jülich-Berg s. Otto, Wilhelm
 Jülich-Kleve-Berg, Hzgtm 163, 204, 212 f., 510, 578, 610
 – Hzgg s. Kleve-Jülich-Berg
 – Rat s. Kettler, Wilhelm
 Jukwerd *Jockwerdt* (6 km w Delfzijl) Kirche 462
 Juliana, Hl., Patroz. 499
 Julius II., Papst 1503–1513 203
 – III., Papst 1550–1555 328, 343
 Jungeblodt, Adam, Richter Velen 1696 42
 Juramente, bfl. 406–412
 Iurisdictio s. Gerichtsbarkeit
 Justatius *Statius* v. Sutholte, Ritter 1291/1292 570, 635
 Jutta, Tochter Friedrichs v. Arnsberg, Gem. Gottfrieds v. Cappenberg 1121 94
 – v. Holte, Äbtissin Nottuln *Anf. 13. Jh.* 118, 126
 – v. Ravensberg, Gem. Heinrichs v. Tecklenburg u. Walrams v. Monschau 1242/1252 32, 128, 131, 568 f., 580, 587, 640
 Iwan III., Zar *um* 1500 699

K, C

- Kabinettsregistratur, münst. 1, 47, 50
 Caecilia, Hl., Patroz. 434
 Kämmerer *Camerarius*, Hofamt 530, 603; s. auch Erbkämmeramt
 Kaepf, Wilhelm, Offizial 1517 547
 Caesarea (Palästina) Kirche St. Petri, Weihe 1218 120
 Kaffee, Verbrauch 701
 Kaffeesteuer 691
 Kayna (zw. Zeitz u. Altenburg) kgl. Hoftag 1179 380
 Kaiserswerth (n Düsseldorf) kgl. Hoftag 89, 377, 379 f.
 – Wohnsitz Suitberts 56
 – Gefangenschaft Bf Ottos v. Oldenburg 1214/1215 120
 – Burg u. Festung 119, 279, 304
 – s. auch Edmund v. Werden
 Caisse d'amortissement, Tilgungskasse, Schuldentilgung 1777 299, 306, 693
 Kakesbeck (b. Lüdinghausen) Burg 147
 Kalande 30
Caldeborch s. Coldeborch
 Calenberg, Fstm, Reformation 1540 221
 Kalentwalt (ca. 14 km sö Emden) † Kirche 467
 v. Kalvelage s. Ravensberg
 Calveslage, Bs. Ksp. Langförden 599

- Kalveswinkel (Ksp. Handorf) Freistuhl 639; s. Kasewinkel
- Calvinismus 240, 244, 252, 255 ff., 267, 272, 274, 399, 415–418, 435, 437, 498, 671
- Calhorn, Haus s. von Dinklage
- Calixtus, Hl., Translation 830 69
– Patroz. 434, 484
- Calixtus III., Papst 1455–1458 183, 325, 329
- Kalköfen 700
- Kallenhard, Bs. Ksp. Nienborg 592
- Kalmar, Friede 1285 698
- Kalobjohannes* s. Johannes Komnenos
- Cambrai, Btm 357
- Kamen, Stadt 173
- Camerarius* s. Kämmerer
- Kammerknechtschaft d. Juden, kais. 708
- Kampe, Bs. Ksp. Altenoythe 597
- Campeggio, Lorenzo, päpstl. Legat 1530/1532 213, 331
- Campen *Campum* (10 km wnw Emden) Kirche 467
- Campo-Formio, Friede 1797 317
- Campus rosarum, Kloster Wittewierum 118; s. auch Oosterwijtwerd
- Kanalbauten 197, 610, 705
- Candia s. Lago di Candia
- Canhusen *Cannyngebehusum, Cryninghe-* (6 km n Emden) Kirche 469
- Canisius, Petrus, Katechismus 1558 227, 256
- Kannenbaum (s. Münster) Straßensperre 245
- Kanonissenstifte s. Damenstifte
- Canossa, Hoflager Heinrichs V. 1116 378
- Cansen, Lubbert, Kaplan St. Martini 1525 210 f.
- Cantens *Kantense* (16 km nnö Groningen) Kirche 459
- Canum *Canagum, Canigum* (6 km nw Emden) Kirche 468
- Kanzlei, bfl. 114, 133, 530, 540
– Gebäude am Domplatz 21, 49
– Archidiakonat 441
– Postdienst 705 f.
– d. Hofkammer 612
- Kanzleidirektor 608 f.
- Kanzleiordnung 1605 613
- Kanzler, bfl. 606, 608, 610
- Kanzler, kais., für Deutschland s. Friedrich v. Wetin
– für Italien s. Burchard
- Capellanus, capellarius, bfl. 531
- Kapelle, kgl. s. Dodo
– bfl. 129, 530, 608; Altar B. Mauricii et Catharinae 124
- Capelle (11 km sö Lüdinghausen) Ksp. 595
– Kap. St. Dionysii 442
- Capellenseiten, Unterbs. s. Tungerloh
- Kapetinger, Fam. 336
- Capitulatio de partibus Saxoniae 779/780 682
- Kapläne *sacellani*, Synodalstatuten 510, 685
- Kaplaneien, bfl. 59, 67, 532
- Kaponier, Teil d. Zitadelle Vechta 44
- Cappel (n Lippstadt) Kloster 444, 487, 490, 560
- Kappelhof (Ksp. Wessum) Hof 575
- Cappeln (6 km sö Cloppenburg) Ksp. 470, 482, 599, 634
– Kap. SS. Petri et Pauli 482
- Cappenberg (5 km n Lünen) Kloster SS. Mariae et Johannis ev., auch SS. Petri et Pauli 94, 98–102, 104, 106, 109 f., 122, 158, 164, 220, 246, 255, 431, 441, 487, 490, 558, 587, 707; Abt s. Hermann
– Altar St. Pauli 110
– Propst, Archidiakonat 441 f.
– Reliquien Gottfrieds v. Cappenberg 1149 94, 99
– Grab Bf Werners 1151 100
– Zehntbesitz 683 f.
- v. Cappenberg, Gff 87, 90, 93 f., 98, 428, 574 f.; s. Gottfried, Otto
- Kapuziner 256, 488, 505; s. Ambrosius v. Oelde; Clemenswerth
– Kloster St. Mariae Münster 488, 495
- Carvajal s. Johannes
- Karfreitag, Fest 711
- Karl d. Große, Kg u. Ks. 768–814 58, 60 f., 63, 324, 369, 373, 385, 412, 522, 574, 669, 682, 722
– IV. (v. Luxemburg) Kg u. Ks. 1346–1378 156, 160, 338, 371, 375, 390 ff., 670, 708
– V., Kg u. Ks. 1519–1556, † 1558 45, 204 f., 213, 220, 222 ff., 568, 586

- VI., Kg 1711–1740 296
- VII., Kg 1742–1745 295 ff.
- VII., Kg Frankreich 1422–1461 173
- XI., Kg Schweden 1660–1697 282
- d. Kühne, Hzg Burgund 1467–1477 192–195, 374
- v. Geldern, Hzg 1478–1530 194, 205, 568
- Karl Albrecht v. Bayern s. Karl VII.
- Karlmann, Hausmeier † 754 522
- Karmeliter 498
- Kartäuser 194, 488; s. Weddern
- Carum, Bs. Ksp. Bakum 599
- Casale, kgl. Hoflager 1186 380
- Kasewinkel *Kalveswinkel*, Bs. Ksp. Handorf 595
- Kasinogesellschaft Münster 1802 542
- Cassander, Georg, Theologe 16. Jh. 225 f.
- Kassel, Stadt 218
- Castaneto, Btm, Bf s. Bernhard
- Castus s. Gerbert
- Kataster s. Gebäudekataster
- Katechese, Synodalstatut 262, 510
- Katechismus, Synodalstatut 1572 516, 520
- Katelmesincke (sw Emden) † Kirche 467
- Catenhorn *Corten-*, Bs. Ksp. Rheine 594
- Catharina, Hl., Kult 106, 124
- Patroz. 430, 482, 492, 496, 532; s. auch SS. Mauritius et C.
- Katharina v. Geldern, Regentin 1478 194 f.
- Kathen, Bs. Ksp. Lathen 598
- Katz (b. St. Goar) Burg 337
- v. Katzenelnbogen, Gff 142; s. Diether, Heinrich, Hermann, Philipp
- v. Kaunitz, Dominik Andreas Gf, kais. Diplomat 1694 284
- v. Kaunitz-Rietberg, Wenzel Anton 1711–1794 österr. Staatskanzler 303
- Keit* s. Koit
- Keitlinghausen, Bs. Ksp. Oelde 594
- Kelner gen. Slunckrave s. Christian
- Kemper, Bs. Ksp. St. Mauritiz 596
- Kemper, Gerhard, Scholaster St. Martini, Offizial 1667/1677 548
- Keno tom Brok, Häuptling 1408 168
- Centena s. Hundertschaften
- Centenarius s. Tegeder
- Kentrop (Stadt Hamm) Kloster 426
- Kentrup, Bs. Ksp. Billerbeck 592
- Keppel s. Sweder v. Voorst u. K. v. Keppel, Fam. 435; s. Gerhard, Heinrich, Hermann
- Cerevisia Batavica* s. Koit
- (v.) Kerchem s. Johannes
- Kerkbover* s. Kirchhöver
- (v.) Kerckerinck, Fam. 642
- v. Kerkerink zur Borg, Clemens August 1744–1805 701
- Cerocensuales* s. Wachszinsigkeit
- Kersekorf* s. Korff
- v. Keressenbrock, Hermann, Domschuldirektor † 1585 537, 657
- Kesseler, Bs. Ksp. Herzfeld 594
- Kessler, Freistuhl zw. Lippborg u. Herzfeld 640
- (v.) Ketteler zu Assen, Fam. 203, 560
- *Kessler*, NN, Ritter 1489 382
- Matthias Benedikt, Dh, Geh. Rat, Dh Osnabrück 1751–1802 316, 318, 320
- Nicolaus Hermann, Dh, Propst Wildeshausen, Siegler, Generalvikar, Dh Osnabrück 1710–1737 294, 549
- s. Wilhelm
- Kent* s. Koit
- Kewyk *Kuyk*, *Codenic*, Freistuhl Ksp. Bekum 640
- Châlons-sur-Marne, Aufenthalt Paschalis' II. 1107 355, 374
- Btm, Bf s. Hildegrim
- Chartres, Domkap. s. Ludwig v. Hessen
- Chiemgau, Gf s. Sighard
- Chigi, Fabio, Nuntius (Papst Alexander VII.) 1599–1667 265
- Chirurgen 645, 678
- Chlothar II., Kg 626 55
- Chorus virginis s. Marienchor
- Christian I., Kg Dänemark 1448–1481 193
- ep. Litoviensis, Weihbf 1269/1270 551
- Kelner gen. Slunckrave v. Geseke, Domvikar, Siegler, Generalvikar 1496–1502 547, 549
- Christina, Königin Schweden 1632–1654, † 1689 585
- Christoph Bernhard v. Galen, Bf Münster, Administrator Corvey 1650–1678 21, 26 f., 42–49, 89, 270–276, 280, 328, 339, 341, 344, 348 ff., 365, 372, 374,

- 384, 393, 399 f., 406, 410, 415–418, 439, 442, 475 f., 478, 480 f., 510, 516 f., 521, 527 f., 530 f., 533, 542, 551, 560, 568, 579, 584, 589 f., 613 ff., 662 f., 667, 672, 678, 692, 699, 706, 710, 720
- Christophorus, Hl., Patroz. 429, 441
- Kiefern, Anpflanzung 678
- Kiew, Großstm s. Eupraxia
- Kilianus, Hl., Patroz. 438
- Killwinkel, Bs. Ksp. Heessen 596
- Kimmen s. Kirch- u. Steinkimmen
- Kinderhaus (n Münster) 246
- Kindertaufe 215, 217
- Cyprianus, Hl. s. Cornelius et C.
- Cyriacus, Hl., Patroz. 430
- Kirchbauerschaft, Ksp. Großreken 591
- Ksp. Nordwalde 596
- Kirchborgum *Ummeborch*, *Vunneborch* (ca. 20 km ssö Emden) † Kirche 466
- Kirchenbücher, Anlage 259; s. Tauf-, Firmungsregister usw.
- Kirchenvermögen *Ende 16. Jh.* 526
- Kirchenvogteien *13. Jh.* 395 f.
- Kirchengebäude 510, 695 f.
- Kirchengüter 510
- Kirchenpatronate, Lehen 603
- Kirchenprovisoren 514
- Kirchenrechnungen 622
- Kirchhöver *Kerkbover*, Bs. Ksp. Schepsdorf 594
- Kirchkimmen, Bs. Ksp. Ganderkesee 598
- Kirchseelte, Bs. Ksp. Harpstedt 599
- Kirchspiele, Verwaltung 127, 621 f., 676, 704
- Leistungen f. Kirchengebäude 686
- Rezeptoren 621 f.
- Steuern 690 f.
- Cirksena s. Ulrich
- Cirkwehrum *Circa Werum* (6 km n Emden) Kirche 469
- Cisoeng (Flandern) Kloster, Reliquien St. Calixti 69
- Cisterzienser 107, 111, 487, 497, 587
- Bauwesen 121
- Klaarkamp *Clarenkamp* (sw Dokkum) Abtei 498 f.
- Kladdingen, Bs. Ksp. Stuhr 598
- Claessens, Johannes Nicolaus, ep. Acco-nensis, Weihbf *1621/1647* 266, 549, 552
- Clairfait Clerfait, François de, österr. General *1733–1798* 315
- Clara, Hl., Patroz. 495
- Clara et Franciscus, Hll., Patroz. 492
- Clarenkamp* s. Klaarkamp
- Clarholz (14 km w Gütersloh) Kloster 98, 110, 134 f., 255, 359, 413, 487, 490, 577
- Propst, Archidiakonat 427, 442; s. Friedrich
- Clarissen 256, 488, 505
- Kloster St. Clarae Münster 488, 495
- Klattenhof, Bs. Ksp. Dötlingen 599
- Kleve, Gft bzw. Hzgt. 29, 149, 164, 172, 192, 195, 254, 338, 342, 384, 389, 415, 437, 573, 582, 584 f., 602, 619, 630, 718
- v. Kleve, Gff bzw. Hzgg s. Adolf, Dietrich, Elisabeth, Johannes, Maria, Otto; s. auch Dietrich u. Sigfrid Luf v. Kleve
- v. Kleve-Berg, Anna, Gem. Philipp Ludwigs Pfalzgf zu Neuburg *1574* 234
- Kleve-Jülich, Berg, Erbfolge *1362* 158, 348
- Lehen s. Gemen
- Erbmarschall s. Gerhard v. Keppel
- Kanzler s. Bars gen. Olisleger
- Räte s. von der Reck(e), Johann v. Loe, Wilhelm (v.) Ketteler
- Friede *1666* 272, 590, 663
- v. Kleve-Jülich-Berg, Johannes, Hzg *1511–1539* 211, 216, 328
- Johann Wilhelm, Admin. Münster † *1609* 233–241, 331, 339, 347, 410, 648
- Karl Friedrich, Prinz † *1575* 228, 233 f., 347
- Magdalena *1577* 239
- Wilhelm V. der Reiche, Hzg *1538–1592* 222, 225 f., 228 f., 233 ff., 239 f., 339, 410
- v. Kleve (bürgerl.) s. Heinrich
- Kleve-jülichsche Erbfolge *1609* 254, 271, 384
- Klevische Fehde *1427/1438* 42, 573
- Klei, Bs. Ksp. Bösensell 595
- Kleidung d. Kleriker, Synodalstatut 259, 508, 510
- Klein-Aduard s. ten Boer
- Klein-Borssum *Borsum minor* (4 km ssö Emden) Kirche 474
- Klein-Burlo (b. Coesfeld) Kloster Vinea St. Mariae 246, 255, 487, 493

- Klein-Dohren, Bs. Ksp. Herzlake 598
 Kleine Mast, Bs. Ksp. Vreden, Kap. Maria-Brunn 435
 Kleinenkneten, Bs. Ksp. Wildeshausen 599
 Kleinstaden, Bs. Ksp. Hopsten 593
 Klein-Faldern *Phalren minor*, *Phalerna minor* (sö, später in Emden) Kirche 474
 Klein-Fullen, Bs. Ksp. Meppen 599
 Klein-Harkstede *Lutteke H.* (8 km ö Groningen) Kirche 460, 503
 Klein-Henstedt, Bs. Ksp. Harpstedt 599
 Klein-Köhren, Bs. Ksp. Harpstedt 599
 Klein-Reken (14 km sö Borken) Ksp. u. Kap. SS. Antonii abb. et Theobaldi 437, 592
 Kleinsorgen, Gerhard, Chronist 1577/1588 2, 247
 Clemens, Hl., Reliquien 74
 – Patroz. 433, 445 f., 478, 496
 Clemens I., Papst (Hl.), Reliquien 354
 – II., Papst † 1047 s. Suitger
 – III., kais. Gegenpapst 1080–1100 87
 – III., Papst 1187–1191 357
 – IV., Papst 1265–1268 130, 360
 – V., Papst 1305–1314 144–147, 329, 334, 361 f., 523
 – VII., Papst 1378–1394 162, 329, 334
 – VIII., Papst 1592–1605 330
 – IX., Papst 1667–1669 349, 417
 – X., Papst 1670–1676 418
 – XI., Papst 1700–1721 288 f., 344, 519
 – XII., Papst 1730–1740 306
 – XIV., Papst 1769–1774 310
 Clemens s. Willibrord
 Clemens August v. Bayern, Bf Regensburg, Münster, Paderborn, Hildesheim, Ebf Köln, Admin. Osnabrück, Hochmeister Deutschorden † 1761 22, 28, 39, 47, 230, 293–301, 311, 332, 339, 344 f., 411, 515, 519, 616, 705 f., 713 f., 724
 Clemens-Kapelle, bfl. Münster 164
 Clemenskirche Münster 489
 Clemensschwester *Barmberzige Schw.* Münster 299, 489, 497
 Clemenswerth (23 km nö Meppen) Jagdschloß 28, 297, 299
 – Kapuziner 28, 294 f., 505 f.
 – Kap. B. Mariae assumptae et St. Huberti 478
Clerfait s. Clairfait
 Clermont, Residenz Innocenz' II. 1130 97, 356, 375
 Klerus, Privilegien 670, 689
 – Disziplin 512, 515 ff., 525 ff.
 Clerus secundarius, Diözese Münster 230, 306, 398, 406, 538 f., 693
Kloosterburen s. Oldeklooster
 Cloppenburg, Burg 41, 165, 167, 176, 563 f., 580 f.
 – Burgkapelle St. Andreae 481
 – fürstbfl. Amt 167, 187, 321, 417, 475, 528, 579 ff., 597 f., 634
 – Stadt 246, 597, 674
 – Kap. B. Mariae virg. et St. Josephi 481
 – Dekanat 481–484
 – Goding 634
 Cloppenburg-Krapendorf, Gericht 634
 Klosterholte, Bs. Ksp. Bokeloh 598; s. auch Holte
 Klostermann s. Heinrich
 Klosterseele, Bs. Ksp. Harpstedt 599
 Cluny, Reform 80, 369
 Clunsevoet s. Johannes
 Klute, Franz Goswin, Dechant St. Ludgeri, Offizial 1677/1680 548
 Kneheim (Ksp. Krapendorf bzw. Cloppenburg) Bs. u. Kap. 481, 598
 Kneten s. Großen- u. Kleinenkneten
 Knipperdolling, Bernhard, Tuchhändler Münster 1531 214
 Cobbo, Gf 9. Jh. 394
 Koblenz, Stadt 280, 283 f.
 – Dreikönigstreffen 860 73
 – kgl. Hoftage 119, 358, 380
 – s. auch Andernach; Ehrenbreitstein
 Kobold-Erze, Abbau 714
Codemic s. Kewyk
 Coevorden (Drente) Vertrag 1530 448
 Köhren s. Groß- u. Klein-Köhren
 Kökelsum, Bs. Ksp. Olfen 595
 Kökelwick *Kochelwick*, Bs. Ksp. Vreden 592
 Coelestinus IV., Papst 1241 359
 Köllentrup, Bs. Ksp. Stromberg 594
 Köln, Missionsbezirk 58, 412
 – Ebtm bzw. Kurfürstentum 92, 146, 153, 172, 213, 216, 244, 282, 334, 342, 359 f., 362 f., 385, 535; Ebf s. Adolf v. Berg, Adolf v. der Mark, Anno v.

- Steußlingen, Arnold, Arnold v. Wied, Bruno v. Berg, Bruno v. Sayn, Dietrich v. Moers, Engelbert v. Berg, Engelbert v. Falkenburg, Engelbert v. der Mark, Friedrich, Friedrich v. Saarwerden, Hadebald, Heinrich v. Virneburg, Hermann v. Hessen, Hildebald, Konrad v. Hochstaden, Kunibert, Liutbert, Maximilian Franz v. Österreich, Maximilian Friedrich v. Königsegg-Rothenfels, Philipp v. Heinsberg, Rainald v. Dassel, Sigewin, Sigfrid v. Westenburg, Walram v. Jülich, Wikbold v. Holte, Wilhelm v. Genepp, Willibert; v. Bayern, Joseph Clemens; v. Holstein-Schaumburg, Adolf; v. Isenburg, Salentin; Truchseß v. Waldburg, Gebhard; v. Wied, Friedrich; v. Wied, Hermann
- Koadjutor s. v. Fürstenberg, Wilhelm Egon
 - Marschall s. Hunold v. Plettenberg
 - Grenzen d. Diözese 66, 418, 426, 433, 444, 447
 - Provinzialsynoden 74, 114, 376, 385, 387, 524, 536
 - Visitation 1569 525
 - Archive 1
 - Bündnisse mit Münster 68, 137, 140, 149, 153, 162 f., 173, 393, 404
 - Besitz 558 f.
 - Rechte im Münsterland 113, 137, 573, 583
 - Schutz Corveyer Besitz Emsland 1198 562
 - Landfriedensbünde 137, 149, 163
 - Herzogstitel 555
 - Förderung d. Fehme 641
 - Münzpolitik 718
 - Offizialat 144, 535 ff., 627
 - Domkapitel 1800 319
 - Chorbf s. v. Sachsen-Lauenburg, Friedrich
 - Dompropstei 81; s. Arnold v. Wied, Engelbert v. Berg, Erich v. Hoya, Heinrich v. Virneburg, Hermann I., Konrad v. Berg, Wedekind v. Lohn; v. Braunschweig-Wolfenbüttel, Georg
 - Domdechanten s. Egbert, Johannes v. Kleve, Johannes v. Virneburg; v. Sayn-Wittgenstein, Georg
 - Unterdechant s. Florenz v. Wevelinghoven
 - Vizedechant s. von Hohenzollern
 - Dhh s. Erich v. Sachsen-Lauenburg, Konrad v. Rietberg, Stephan Pfalzgf v. Simmern-Zweibrücken
 - Domweihe 870 73
 - Domschule 341
 - Stadt 92, 120, 132, 151, 156, 222, 271, 355 f., 373
 - - kgl. Hof- u. Fürstentage 75, 91, 100, 128, 377, 379
 - - Landfrieden 1301 389
 - - Handel u. Gewerbe 204, 578, 695, 697 ff., 703
 - - Post 1577 705 f.
 - - Drucker s. Neuwirth, Quentel
 - - französ. Besetzungen 288, 706
 - Observantenprovinz 192
 - Landrabbiner 711
 - Niederrhein.-Westfäl. Kreistag 250
 - - Kreisprobationstage 718
 - Stift St. Andreas s. Johannes Clunsevoet
 - Stift St. Gereon, Propst 183
 - Stift St. Georg, Propst s. Dietrich v. Isenberg, Everhard v. Diest
 - Stift St. Kunibert, Grab d. Hll. Ewalde 56
 - - Propst 183
 - Makkabäerkloster s. Richmodis v. der Horst
 - Groß-St.-Martin, Abt s. Adam Meier
 - St. Pantaleon 279
 - St. Severin, Propst 178; Kanoniker s. Gerkinck
 - Universität 341
 - - Theol. Fakultät 215
 - - Jurist. Fakultät 539
 - Nuntiatu 89, 364, 627
 - Einzelereignisse: Aufenthalt Bf Holdolds 870/873 73; Weihe Bf Erphos 1084 86; Tod Bf Egberts 1132 97; Anwesenheit Legat Guido v. Praeneste 1203 357; Kathol. Bund 1654 271; Friede 1674 273, 590
 - v. Köln s. Anselm
 - Coemiterii s. Friedhöfe
 - Königgrätz (Böhmen) Stadt 161, 338

- Königsberg (Ksp. Haltern) Kap. 433
 v. Königsegg-Rothenfels s. Maximilian
 Friedrich
 Köntrup, Bs. Ksp. Ostenfelde 594
 Koep s. Gerhard
 Köppelin, Peter, bfl. Münzmeister † 1600
 248, 250
 Coerde (n Münster) Kirche 79 f.
 – Pastor 1600 250
 – Bs. Ksp. St. Mauritz 246, 596, 638
 Körler, Theodor SJ 1677 277
 Coesfeld, bfl. Haupthof u. Ksp. 68, 574,
 593; s. auch Sankt Jacobus u. Sankt
 Lambertus
 – Stadt 108 f., 114, 125, 136, 180 ff., 187,
 220, 247, 249, 279, 302, 669 f., 672 f.,
 689, 696, 698, 703, 711
 – Vogtei d. Klosters Varlar 110
 – Stadtgericht 637, 642
 – fürstbfl. Residenz 46; s. auch Sankt
 Ludgersburg
 – Wohnsitz d. ehem. Bf Wilhelm Ketteler
 † 1582 226
 – Festung 1634 264
 – hess. Garnison 1633/1651 43, 263, 265
 – jüdische Gemeinde 1298 708 f.
 – Kirche St. Jacobi maioris 80, 98, 106,
 110, 442, 532
 – Kirche St. Lamberti 442, 593
 – Kapellen am Kreuzweg 442
 – Kloster Marienborn 126, 487, 491
 – Schwwesternhaus Marienbrink 185, 188,
 494
 – Kloster Lilienthal 492, 494
 – Schwwesternhaus Annenthal 192, 274,
 488, 494
 – Beginen 487
 – – Beginenhaus tom Scheven 493
 – – Beginenhaus Stolterinck 492, 494
 – Observantenkloster St. Ignatii 496
 – Kapuzinerkloster St. Andreae 488, 495
 – Jesuitenkolleg 263, 290, 488, 495
 – Kompromiß von 1452 179 f.
 – Freistuhl s. Flamschen
 Kötter, bäuerl. Stand 657
 Kohlevorkommen 705, 714
 Koit *Keut, Keit, Cerevisia Batavica*, Biersorte
 697
Kochelwick s. Kökelwick
 v. Cochenheim, Ernst, Hof- u. Legations-
 rat, Vizekanzler 1697/1719 609
 Kock, Niclaes, niederländ. Unternehmer
um 1670 699
 Kock v. Mengede, Johann, Domvikar, Sieg-
 ler, Generalvikar 1537/1555 547, 549
 Kockensberg, Bs. Ksp. Dötlingen 599
 Coldeborch *Calde-, Olde-* (ca. 13 km sö
 Emden) † Kirche 465
 Coldewehr (7 km nw Emden b. Freepsum)
 Gut 503
 Kolham *Hemme, Kolbemiss* (11 km osö Gro-
 ningen) Kirche 460
 Kollegiatsstifte, Reform 1616 258, 527
 Collegium Ludgerianum, Gebäude 23
 Colloredo, Rudolf Gf, kais. Diplomat
 1740 296
 Colnrade (8 km s Wildeshausen) Freie 570
 Koloman, Kg Ungarn 1108 373
 Colonia-Pfennige 716
 Columbricensis ep. s. v. Gronsfeld, Otto
 Commendatio d. Bff an den Kg 368
 Commendone, Giovanni Francesco, Kar-
 dinal, Nuntius 1561 227, 230
 Commerciën-Commission, münst. 1764
 700 f.
 Como, Btm, Bf s. Vulpus
 Conensis ep. s. Johannes Bischoping
 Confirmatio s. Firmung
 Konfirmationsrecht, päpstl. 362, 364, 370,
 389
 Confraternitates s. Bruderschaften
 Koninginc, Hofname 68, 655
 Koningshure, Steuer Friesland 167
 Conceptores, Offizialatsbedienstete 537
 Konkubinat d. Geistlichen 134, 169, 224,
 229, 236, 251, 255 ff., 266, 274 ff., 335,
 527, 643
 Konrad II., Kg u. Ks. 1024–1039 81,
 325, 376
 – Sohn Heinrichs IV., Kg 1087–1093,
 † 1116 88, 375
 – III., Kg 1138–1152 98, 100 f., 357, 379
 – Bf Utrecht 1076–1099 586
 – Ebf Salzburg 1106–1147 96 f.
 – Deutschordens-Meister 1240 359
 – v. Berg, Dompropst Köln, Elekt Mün-
 ster 1306/1310 145 f., 148, 334, 337,
 362, 388, 402, 408, 535, 607, 720

- v. Diepholz, Dompropst u. Bf Osnabrück, Postulat Münster 1455–1482 175, 178–183, 188, 329 f.
- v. Hochstaden, Ebf Köln 1238–1261 129, 134, 512
- v. Mähren, Hzg 1092 88
- v. Morsleben-Hornburg, Gf *um* 1000 77
- v. Oldenburg, Gf 1346 153, 570
- Poelman, Guardian Siegen 1492 198
- von Querfurt, Bf Hildesheim 1195–1199, gewählter Bf Würzburg 115
- v. Rietberg, Gf 1237–1264, †1284/1294 425
- v. Rietberg, Bf Osnabrück 1270–1297 133, 140
- v. Rietberg, Gf 1389–1428 640
- v. Rietberg, Gf 1428–1472 40, 187, 201
- v. Rietberg, Dh u. Kanoniker Köln, Bonn, Deventer u. Osnabrück, Bf Münster u. Osnabrück 1482–1508 27, 34, 201 f., 330, 338, 343, 345, 363 f., 409, 477, 567
- v. Rüdenberg, Burggf Stromberg † *nach* 1193 559
- v. Urach, Bf Porto, Legat 1226 122 f., 333, 358
- v. Weinsberg, Ebf Mainz 1390–1396 165
- v. Weinsberg, kais. Erbkämmerer 1431/1435 371, 709
- v. Werl, Gf † 1092 586
- v. Westerhem d. Ä., Kanoniker u. Offizial Essen, Offizial Münster 1359/1363 546
- v. Westerhem d. J., Dh, Offizial 1365/1370 547
- III. v. Westerhem, Vicedominus, Offizial 1382/1396 547
- v. Wettringen, Eh 1163 99
- v. Zutphen, Hzg in Bayern 1047–1053 86
- Consilium medicum s. Medizinalkolleg
- Konstantin Franz s. v. Hoensbrock
- Konstantinopel, Gesandtschaft Bf Hermanns II. 1189/1190 115, 357, 374 f.
- Reise Bf Burchards 1117/1118 92, 374
- Konstanz, Btm, Bf s. Gebhard
- kgl. Hoftag 1183 380
- Konzil 1414/1418 363
- Constitutio Bernardina 1655 274, 517
- Constitutio Ernestina 1604 251, 643
- Constitutio Ferdinanda s. Declaratio
- Constitutio Carolina 1359 670
- Contarini, Alvise, venezian. Gesandter 1645 265
- Contributio communis s. Bede
- Conway, Henry Seymour 1721–1795 brit. General 302
- Kooten *Westerham alias Cottum, Cotum* (25 km wsw Groningen) Kirche 453
- v. der Kore s. Walter
- Corvey (b. Höxter a. d. Weser) Kloster 91, 103, 163, 427 f., 682
- Äbte s. Erkanbert, Hermann v. Holte, Christoph Bernhard v. Galen, Wibald
- kgl. Hofstage 376 f.
- Münzregal 833 716
- Besitz u. Rechte Emsland 31, 35, 38, 114, 476–483, 504 f., 561 f., 564, 569, 635, 674
- (v.) Corfey, Lambert Friedrich 1668–1733 Artillerieoffizier 179 ff., 667
- (v.) Korff *Kersekorff*, Herren 152, 439, 577, 633, 639; s. Heinrich
- Korff gen. Schmising, Friedrich 1625–1696 Komtur Steinfurt u. Münster, Ballier Brandenburg, Geh. Rat, Hofkammerpräsident 438, 611
- Clemens August, zu Tatenhausen, Dh Münster, Minden, Osnabrück u. Passau, Drost Dülmen, Hofkammerpräsident 1774/1787 22, 612
- Matthias, Dh, Geh. Rat 1620–1684 518
- Corvinus, Anton, Reformator 1542 221
- Corismersum* s. Grimersum
- Corliano, Hoflager Heinrichs V. 1116 378
- Cornelius et Cyprianus, Hll., Patroz. 426, 431, 443, 489
- v. Cornwall s. Richard
- (de) Korte s. Heinrich
- Cortenborn* s. Catenhorn
- Cortona, Hoflager Heinrichs V. 1117 378
- Kortwolde *Corttwolt* (25 km w Groningen) Kirche 454
- Cosmas et Damianus, Hll., Patroz. 435, 444, 483, 489

- v. Coten, Ministerialenfam. 12. Jh. 435
 Cotius gen. Schlipstein, Gerhard, Prediger Ahlen 1535 220
 de Cotte, Robert, Baumeister 1735 299
 Kotten, Bs. Ksp. Winterswijk 597
Cottum s. Kooten
 Krabbe, Caspar Franz, Dh 1794–1866 510
 Krafft, Johann, Baumeister 1650 34
 Kramer, Johann, Richter Rheine 1593 725
 Krane, Gerhard, Kanoniker St. Martini 1604 545
 Kranenburg (8 km w Kleve) Vertrag 1457 183 f., 186 f., 191
 Krankenpflege, Synodalstatut 510
 Krankensalbung 258
 Krapendorf *Croppen-* (b. Cloppenburg) Ksp. 570, 598, 634
 – Kirche St. Andreae 481; Pfarrer 483
 – Dingstätte unter d. Linde 634
 – Burg s. Cloppenburg
 Krapp-Plantagen 700
 Crassenstein (Ksp. Diestedde) Haus 426
 – Freigrafschaft 640
 Krebsfangen 677 f.
 Kreienborch s. Stromberg (?)
 Krechting, Bs. Ksp. Rhede, Kap. B. Mariae virg. 434, 592
 Cremona, Stadt 1185 357
 Kreuz, Hl., Reliquien, Verehrung u. Wallfahrt 102, 430, 432, 435; s. Ahle, Coesfeld, Darup
 – Patroz. 423, 480, 483
 Kreuzbauerschaft, Ksp. Ottmarsbocholt 595
 Kreuzer, Münze 719
 Kreuzherren 488, 498; s. Bentlage, Scharmer
 Kreuzkapelle s. Vechta
 Kreuzreliquiar 5. Jh. 88
 Kreuzzüge 357, 375; s. auch Heiliges Land
 Krewert *Regert*, *Kreuwert alias ten Eeuwe* (5 km nw Delfzijl) Kirche 462
 Kridt, Johann, ep. Acconensis, Weihbf., Kommissar Usquert, Offizial Friesland 1550/1577 225, 451, 526, 552
 Kriegs- u. Domänenkammer Münster 1803/1806 321, 612, 618
 Kriegskommissare 662, 664
Cryningbehusum s. Canhusen
Krytzemewalt, *Crismewolt* s. Marienchor
 Critzum *Croytzum* (ca. 14 km sö Emden) † Kirche 465
 Criwere *Driver* (?) (23 km ssö Emden) Kirche 473
 Croy, Hzgt. 321, 559; Archiv 2
 Crommert, Bs. Ksp. Rhede 592
 Kropf, Johann, aus Olsberg, Bergmann 18. Jh. 714
Croppendorf s. Krapendorf
 Crosewick, Bs. Ksp. Velen 592
 Krückeling, Bs. Herrschaft Gemen 597
 Krückling, Bs. Ksp. Ramsdorf 592
 Krumme Grafschaft, Freigrafschaft 638 f.; s. auch Oesede
 – zu Goldenstedt 571, 640
 Krummer Timpen, Straße Münster s. Honnekamp
 Kühlingen, Bs. Ksp. Ganderkesee 598
 Küche, bfl., am Domplatz *bis* 1588 23, 613
 Küchenmeister, Hofamt 530
Kümper s. Kump
 v. Kues s. Nikolaus
 Küster *custodes*, Synodalstatuten 510
Kuyke s. Kewyk
 v. Kuik, Ehh 98, 142; s. Otto
 v. Ku(i)lenburg, Herren 721; s. Hubert, Johann
 Kulsdorn, Bs. Ksp. Geesteren 596
 Kump *Kümper*, Bs. Ksp. Altenberge 595
 Kunibert, Bf Köln 626/648 55
 Curonensis ep. s. Edmund v. Werden
 Kurre s. von Hövel
 Kurwürde, köln. 318 f.
Cusemer s. Mariaspoort
 Kusenhorst, Bs. Ksp. Lippramsdorf 592
 Custodes s. Küster
 Custodis s. Arnold
Cutellificus s. Engelbert Mesmaker
- L**
 Laar (Ksp. Emlichheim) Kirche 485
 Ladbergen (22 km nnö Münster) Kirche 428
 Lähden, Bs. Ksp. Holte 598
 Laer *Lare* (20 km nw Münster) Ksp. 246 f., 290, 416, 574, 576, 593, 633, 637, 696
 – Kirche St. Bartholomaei 445

- Kap. SS. Ewaldorum im Hilgenfeld 445
- Gogericht s. Rüschau
- Freigrafschaft 576, 637
- Dingstätte auf d. Rüschenfeld 633
- Laer (30 km s Osnabrück) osnabrück. Besitz 65
- Laer, Bs. Ksp. St. Lamberti Münster 639
 - Bs. Ksp. St. Mauritz 596
- auf dem Laer (Ksp. Buldern) Freistuhl 638
- Laerbrock (Ksp. Roxel) Landtagsort s. Landtage
- Lavesum *Lave*-, Bs. Ksp. Haltern 592
 - Kap. SS. Antonii et Magdalena 433
 - Mark 152
- Lage, Bs. Ksp. Haselünne 598
 - *Laye*, Bs. Ksp. Riesenbeck, Kap. 484, 594
- Lage (8 km nw Nordhorn) Burgkap. 485
- v. Lage s. Hermann
- Laghe* s. Loga
- Laghena* s. Logum
- Lago di Candia, Hoflager Heinrichs V. 1116 378
- Lahn, Bs. Ksp. Werlte 599
- Lahr, Bs. Ksp. Goldenstedt 599, 635
- Lahre, Bs. Ksp. Bokeloh 598
- Laienpatronate 521
- Lambertus, Hl., Reliquien 87
 - Patroz. 422, 424 ff., 430 ff., 442 ff.
- Landege (Ksp. Haren) Burg, Drostensitz 30 f., 33, 38, 114, 125, 136, 142, 197, 562 f., 566; Drost s. Matthias v. Raesfeld
 - Burgkap. St. Laurentii 478
 - Bs. 598
 - Zoll 197
- Landersum, Bs. Ksp. Neuenkirchen 593
- Landesarchiv 46–49, 51
 - defensionswerk 17. Jh. 662
 - vereinigung 1519 404 f.
 - verteidigung 406, 619, 622, 629, 661, 688
 - museum Münster 49
 - privileg 1309 171, 402, 407–410, 535, 538, 607, 670; s. auch Privilegium patriae
 - schulden, Archiv 2
- Landfiskal 646
- Landfolge, Aufgabe d. Gogerichte 629
- Landfriedensbündnisse 137, 142, 149 f., 153, 157, 160 f., 163, 165, 387, 389–393, 630, 641; s. auch Rhein. Landfriede
- Landgerichtsordnung 1571 641, 678
- Landgodinge 628 f.
- Landchirurgen 679
- Landmedici 679, 681
- Landmiliz s. Miliz
- Landolf, Bf Asti 1116 356
 - v. Hoheneck, Bf Worms 1234–1247 359
- Landpfennigmeister 610
- Landräte 231, 509, 607 f., 614
- Landrenteikasse 2, 542, 711
- Landrentmeister 611 f., 686; s. Bisping
- v. Landsberg, Franz Karl Anton, zu Erwitte, Domdechant, Dh Paderborn u. Osnabrück, Geh. Rat, Hofkammerpräsident 1770/1774 612
 - Franz Ludolf Jobst, Domdechant 1719 294, 332
 - Johann Matthias, zu Erwitte, Domscholaster Münster, Domküster Paderborn, Canonicus a latere, Geh. Rat, Hofkammerpräsident 1787/1803 612
- Landschreiber, Leiter Hofkammerkanzlei 612
- Landsknechte 661
- Landstände, Ausbildung, Bedeutung 22, 45, 125, 136, 139, 145, 154, 163, 174 f., 194 ff., 206 f., 221–224, 233, 243, 245, 250, 254, 270, 280, 286, 297 f., 302, 306 f., 311 f., 316, 381 ff., 396–406, 605–608, 610, 615, 617 f., 626, 652, 661–666, 686–693, 700 f., 705
 - Archiv 2, 46 ff., 50
- Landtag auf dem Laerbrock 32, 136, 400 ff., 670
 - Protokolle u. Akten 2, 50
- Landwehr, Truppe 1688 662 f., 666
- Landwehren, Erhaltung 629
- Landwerinck *Landwording* (Ksp. Gescher, Bs. Tungerloh) Freistuhl 575, 636
- Landwirtschaft, Verbesserung 307 f.
- Langen *Blauhaus*, *Langhermonken*, *Sigeberg* (b. Emden) Kloster St. Jacobi 498 f.
- Langen (Ksp. Westbevern) Haus 431
 - s. auch Nieder- u. Oberlangen

- v. Langen, Fam. 431, 564
 – Engelbert, Weltl. Hofrichter 1572 644
 – s. Hermann, Jakob, Ludolf, Lubert, Nicolaus, Rudolf
- Langenberg (Rheinl.) Ksp. 413
- Langendreer, Ksp. s. Stockum
- Langene* s. Logum
- Langenhöveln *under der Widen* (Ksp. Drensteinfurt) Freistuhl 639
- Langenhorst (9 km nw Burgsteinfurt) Ksp. 593
 – Kloster B. Mariae virg. et Johannis bapt. 110, 112, 134, 189, 491, 655
 – – Äbtissin, Archidiakonat 443
- Langenhorst, Bs. Ksp. Billerbeck 592, 633
- Langenripp* s. Ochtelbur
- Langern *Lenklar*, Bs. Ksp. Werne 595
 – Freistuhl 638
- Langförden (6 km nnw Vechta) Ksp. 570, 599, 634
 – Kirche St. Liborii, dann St. Laurentii 480 f.
- Langholt (17 km ö Papenburg) Johanniter 502
- Langwege, Bs. Ksp. Dinklage 599
- Lankern, Bs. Ksp. Dingden 592
- Lankum, Bs. Ksp. Krapendorf 598
- Langene* s. Remels
- ad lapidem*, Freistuhl s. Wesseler
- Laquart* s. Loquart
- Larissensis ep. s. Johannes Wennecker, Weribald v. Heyß
- Larrelt *Leerlte*, *Lerlte* (4 km w Emden) Kirche 474
- Lasbach, Bs. Ksp. Havixbeck 593
- Laschart* s. Ludolf v. Langen; Tilman Luschart
- Lasthausen, Bs. Ksp. Lembeck 592
- Lastrup (13 km wsw Cloppenburg) Ksp. 598
 – Kirche St. Petri 482
 – Gogericht 634
- Lastrup, Bs. Ksp. Holte 598
- Laterankonzil IV. 1215 508
- Lathen (19 km n Meppen) Ksp. 561, 598
 – Kirche St. Johannis bapt., dann St. Viti 477
 – Gogericht (Düthe) 635
- Latores litterarum, Offizialatsbedienstete 537, 539, 542 f.
- Laurentius, Hl., Patroz. 423, 425, 428, 432, 437, 439, 456, 478, 481, 490, 655
- Lauwers, Grenzfluß Friesland 66 f., 586
- Lavesum* s. Lavesum
- Lebuin *Liahuin*, Missionar 57
- Ledermense* s. Leermens
- Leegemeeden *Pratis Ostwald alias Meden, up de Mede, pratus* (27 km osö Groningen) Kirche 453
- Leegkerk *Leg(h)ekerke* (5 km w Groningen) Kirche 457
- Leens *Lens*, *Lidense*, *Lydenze*, *Lyddense* (18 km nw Groningen) Kirche, Propstei 448, 451, 454 f.
- Leer *Leheri* (5 km sw Burgsteinfurt) Ksp. 165, 247, 593, 631
 – Kirche SS. Cosmae et Damiani 435, 471
 – Freistuhl 637
- Leer *Lere* (Ostfriesl.) (22 km sö Emden) Stadt 199
 – Kirche, Propstei 471 ff.
 – luth. Gemeinde 501
- Leerlte* s. Larrelt
- Leermens *Ledermense* (7 km wnw Delfzijl) Kirche St. Donati, dann SS. Sebastiani et Fabiani 461
- Levamen, finanz. Beihilfe an Städte 690
- Leversum, Bs. Ksp. Seppenrade 595
- Levi, Nini, aus Warendorf, Judenbefehlshaber 1662/1667 710
- Levold, Offizial Friesland, Kanoniker St. Mauritz 1301/1306 450, 535, 546
 – v. Northof, Chronist 14. Jh. 133, 140, 156
- Legden *Lecdene* (10 km nnw Coesfeld) Ksp. 166, 574, 592, 631, 637
 – Kirche St. Brigidae 442
 – s. Wehr; zur Düsternen Mühle
- Leggen, Leinenkontrollstellen 696, 700
- Leggeordnungen 307
- Leg(h)ekerke* s. Leegkerk
- Legitimation v. Nachkommen 539
- Legnano, Schlacht 1176 373
- Lehe, Bs. Ksp. Aschendorf 598
- Lehen, bfl. 683
- Lehengerichte 626
 – kammer 1710 603, 614, 646, 691
 – registratur 2

- wesen, Verwaltung 614, 661
- Lehmbrock, Bs. Ksp. Ostbevern 596
- Lehmeden, Bs. Kap. Steinfeld 599
- Lehrer *ludimagistri*, Synodalstatuten 510
- Lehrte, Bs. Ksp. Bokeloh 598
- Leibgarde, bfl. 666
- Leiden (Holland) s. Jan Bockelszoen
- v. der Leyen, Bartholomaeus, Dh Münster 1566 228
- Leiferde (s Braunschweig) Heerlager Bf Hermanns 1181 373
- Leichenpredigten 1616 259
- Leichenschau 681
- Leicking (Ksp. Bocholt, Bs Hemden) Hof 423
- Leimfabrik 18. Jb. 702
- Leinengewerbe u. -handel 307, 657, 695 f., 700 f.
- Leipzig, Universität 341
- Leitzkau (25 km osö Magdeburg) Hoftag 1017 376
- v. der Lecke s. Peter
- Le Mans, Bezieh. zu Paderborn 265
- Reliquien s. Liborius; s. auch Erkonrad
- Lembeck *Lehembeke* (13 km sö Borken) Ksp. 433, 556, 584, 592
- Kirche St. Laurentii 68, 152, 432
- Kap. St. Michaelis 432
- Burg 432, 438, 584
- – Kap. St. Blasii 432
- Herrlichkeit 584
- Gogericht 631
- Patrimonialgericht 642
- v. Lembeck, Ehh 68, 432 f., 584, 631; s. Goswin, Gottfried, Wessel
- Lemgo, Stift St. Mariae 490
- Observantenkloster s. Hermann (v.) Doetinchem
- Herkunft s. Gerkinck
- Lemperhoek, Bs. Ksp. Geesteren 596
- Lemwerder, Bs. Ksp. Altenesch 598
- Lengerich auf der Wallage (15 km s Haselünne) Hof 435
- Lengerland *Lengener*, fries. 130, 193
- Lenghen* s. Remels
- Lenklar, Bs. Ksp. Werne 595
- Patrimonialgericht 642
- s. auch Langern
- Leens* s. Leens
- Lentrup, Bs. Ksp. Hoetmar 594
- Lenzinghausen (13 km w Herford) Besitz St. Mauritiz 83
- Leo III., Papst 795–816 64, 353 (fälschl. zu 784)
- IX., Papst 1048–1054 82
- Leoben, Friede 1797 317
- Leopold I., Kg u. Ks. 1640–1705 277, 286, 412
- Leplich *Lepper*, Bs. Ksp. Heiden 591
- Leprosenhäuser s. Vechta, Venne, Kinderhaus, Werne
- Lere* s. Leer
- Lerigau, Hauptkirche s. Altenoythe
- Lerlte* s. Larrelt
- Lesemeister, Amt Weltl. Hofgericht 644
- Leschede *Leschen*, Bs. Ksp. Emsbüren 593, 598
- Lestorpe* s. Losdorp
- Lethemuda* s. Muhde
- Lethen (Ksp. Emstek) Haus u. Kap. 482
- Letmathe, Hermann, Theologieprof. Utrecht 1554 524
- Johann, Kanoniker St. Ludgeri, Siegler, Generalvikar, Offizial 1585/1594 244, 548 f.
- v. Letmathe, Johann Caspar, Domkantor, Geh. Rat, Hofkammerpräsident 1687/1690 518, 611
- Lette (10 km wnw Wiedenbrück) Kirche St. Viti 425, 427
- Kloster B. Mariae et Viti 97 ff., 487 f., 490
- Lette *Ljetti* (5 km s Coesfeld) Hof 442
- Ksp. 246, 574, 593
- Kirche St. Johannis bapt. 442
- Letter Brock (s Coesfeld) Schlacht 1323 151, 583
- Lettelbert *Letterdeberda* (10 km sw Groningen) Kirche 453
- Leuste *Loeste*, Bs. Ksp. Dülmen 592
- v. Leutersum *-sheim*, Johann, kais. Generalfeldmarschall-Leutnant 1635/1643 34
- Lewinghausen* s. Düenkamp-L.
- Liafvin* s. Lebuin
- Liborius, Hl., Reliquien 64
- Patroz. 436, 480 f.
- Lyddenze, Lidense* s. Leens
- Liedern, Bs. Ksp. Bocholt 592

- Kap. St. Michaelis 423; s. Sankt-Michaelis-Eisenhütte
- Lievelde, Bs. Ksp. Groenlo 596
- Liemar, Ebf Bremen 1085 583
- Liener, Bs. Ksp. Lindern 598
- Liesborn (6 km nw Lippstadt) egbertin. Besitz 67
 - Kloster SS. Cosmae et Damiani 78 f., 93, 96, 98, 102, 104, 110 f., 118, 131, 189, 192, 255, 356, 486 f., 489, 577, 683 f.; Äbtissin s. Gisela; Äbte s. Gerhard, Gottfried, Heinrich v. Kleve, Stephan Wallrave
 - Archidiakonat 444
 - Altar St. Michaelis 96
 - Besitz s. Wadenhart, Würm
 - Ksp. 413, 594
 - Pfarrkirche St. Simeonis 444
 - Freistuhl 640
- Liesgau, immeding. Besitz 78
- Liesnerwald, Grenze zu Kleve 102
- Lietti* s. Lette
- Liga, kathol. Bündnis 1609 254 f., 261, 264, 269, 348
 - Truppen im Münsterland 416, 527, 671
- Likenberg, NN, Bürgermeister Wildeshausen † 1529 212
- Lichtenberg, Bs. Ksp. Silvolde 597
- Lichtenvoorde (16 km n Bocholt) Ksp. 596
 - Kirche St. Johannis bapt. 434
 - Burg 148
 - Herrschaft 588 ff.
- Lilienthal s. Coesfeld
- Limbergen, Beifang Ksp. Darup 593, 642
- Limburg a. d. Lahn, Besitz Gff v. Katzenelnbogen 337
- Limburg (b. Lüttich) Burg 373
- Limburg s. Hermann
- v. Limburg, Gff (westf.) 137, 163, 166, 639; s. Heinrich, Sophia, Walram
- v. Limburg-Styrum, Gff 286, 584
 - Adolf, Herr zu Gemen, Gf 1651 415
 - Hermann Otto, Gf 1700 585
 - Jobst, Gf 1612–1652 588 f.
 - Otto, Herr zu Gemen, Gf 1637 415
 - s. auch von Wisch, Ermgard
- Limoges, Btm, Bf s. Turpinus
- Lindern (17 km w Cloppenburg) Ksp. u. Kirche St. Catharinae 482, 598
- Lindvelde, Bs. Ksp. Eibergen 596
- Linen, Walter, Pfarrer Meppen 1604 252
- Lingen, Herrschaft bzw. Gft 224, 285, 563, 568
 - (tecklenb.) Burg 164 f., 167, 200, 204, 247, 578, 581
 - Brückengeld 692
- Lintel, Bs. Ksp. Hude 598
- Lintelo, Bs. Ksp. Aalten 596
- v. Lintloe, Fam. 31
- Lintloh, Bs. Ksp. Rütenbrock 599
- Linzel, Bs. Ksp. Stromberg 594
- Lyon, Residenz Innocenz' IV. 1245 359
 - Konzil 1274 388
- Lippborg (10 km s Beckum) Ksp. 594, 632, 704
 - Kirche SS. Cornelii et Cypriani 131, 426
 - Brunnenkap. 426
 - münst. Landesburg 37, 426
 - Freigrafenschaft s. Assen
- Lippe, Fluß, Verlauf 49, 413, 422, 426, 432 f., 673, 704
 - Grenze gegen Kölner Mission 56, 60 f., 66, 142, 166, 412
 - Schiffbarmachung 304, 307, 695, 705
- Lippebrücke Haltern 559
- Lippe, Gft, Grenze 560
- zur Lippe, Ehh 40, 110, 112, 132 f., 137, 142, 150, 152, 157, 163, 171, 188, 337, 342, 390, 401, 425, 563, 602, 638 ff., 651, 688; s. Bernhard, Gerhard, Otto, Simon
 - Simon, Eh 1511–1536 202
- Lipper, Wilhelm Ferdinand, Kanoniker, Architekt *nach* 1773 22
- Lipperode (3 km nö Lippstadt) Anfall an Diözese Köln 444
- Lippramsdorf *Hramesthorpe* (12 km nnw Recklinghausen) Ksp. 246, 559, 584, 592, 631
 - Kirche St. Lamberti 432
 - Kloster Marienborn 126, 487, 491; s. auch Marienborn
 - Patrimonialgericht 631, 642
- Lippstadt, Stadt u. Festung 173, 263, 412
- v. Lisola, Franz, kais. Diplomat 1613–1675 273
- Listrup, Bs. Ksp. Emsbüren 593, 598

- Litoviensis ep. s. Christian
 Liturgiereform, päpstl. *um* 1298 134
 Liudger, Bf 805–809 19 f., 57 f., 60–69, 72, 324, 336, 340, 353, 373, 385, 396, 412 f., 419, 425 f., 428, 432 f., 437 ff., 441 f., 458, 476 f., 555, 573, 577 f., 582, 669, 703
 – angebl. Reliquienkreuz 104; s. auch Ludgerus
 Liudibrandkircka (b. Siddeburen) † Kirche 464
Liudinhusen s. Lüdinghausen
 Liudolf s. Dodo
 Liudolfinger, Fam. 73, 75 f., 427
 – Besitz s. Herzfeld
 Liutbert, Ebf Mainz 863–889 385
 – *Liudbert*, Elekt Köln, Bf Münster 841/870 72 f., 76, 324, 336, 342, 353 f., 375, 490
 – Gf, Stifter Nottuln 2. H. 9. Jh. 73
 – (v. Hohenbeck), Stifter Hohenholte 1142 99
 Lizenten, Durchgangszölle 17. Jh. 692
 Lo s. Vrieschelo
 Lobith (9 km wnw Emmerich) geldr. Zoll 195
 Lodbergen, Bs. Ksp. Löningen 598
 Lodi, Konzil 1161 103, 373
 – Hoflager Heinrichs VI. 1191 380
 v. Loe s. Johannes
 Lövelingloh, Bs. Ksp. Amelsbüren 595
 Löningen (26 km sö Cloppenburg) tecklenb. Besitz 580
 – Ksp. 598, 674
 – Kirche St. Viti 483
 – Gogericht 580, 634
Loeste s. Leuste
 Löwen (Brabant) Herkunft Bf Everhards v. Diest 337
 – Universität 341
 Loga *Laghe*, *Logbe* (25 km sö Emden) Kirche 472
 Logabirum *Berum*, *Logeberum* (25 km sö Emden) Kirche 472
 Loghuizen, Bs. Ksp. Neede 597
 Logum *Langene*, *Laghena* (ca. 6 km sw Emden) † Kirche 473, 499
 Lohausen, Bs. Ksp. Damme 599
 Lohe, Bs. Ksp. Bakum 599
 – Bs. Ksp. Barssel 597
 – Bs. Ksp. Bokeloh 598
 Lohgerberei 700
 Lohn (Stadtlohn) Burg 36, 102, 110, 141 f., 582
 – Herrschaft 27, 150, 152, 166, 413, 573, 575, 582, 588, 590, 630, 636
 – bfl. Haupthof 104, 440; Hofesverband, Hofrecht 582, 653
 – bfl. Kaplanei, Archidiakonat 440
 – Freigrafschaft 36, 636
 v. Lohn, Dynasten, Ehh 30, 36, 434, 573, 582, 673; s. Gertrud, Gottschalk, Heinrich, Hermann, Wedekind, Wikbold
 Lohne (8 km sw Vechta) Ksp. 599
 – Kirche St. Gertrudis 479
 – Gogericht 635
 Lohne (7 km sw Lingen) Ksp. 594, 599
 Lohne (Ksp. Emsbüren bzw. Schepsdorf) Kap. St. Antonii 430
 Lombarden, burgund. Heeresteil 1474 194
Lon s. Stadtlohn
Loo, Bs. Ksp. Eibergen 596
 Looz-Corswarem, Hgz 321
 Loppersum *Loppershem*, *Loppes-* (8 km w Delfzijl) Propstei 448, 451, 459–462
 – Kirche St. Petri 461
 Loppersum (6 km nnö Emden) Kirche 470
 Loquart *La-* (10 km w Emden) Kirche 467
 Loreto-Kapelle s. Drensteinfurt
 Lorup (28 km wnw Cloppenburg) Ksp. 599, 635
 – Kap. B. Mariae virg. 478
 Losdorp *Lestorpe*, *Lossdorp* (6 km nw Delfzijl) Kirche 461
 Lose, Zehntlöse 683
 Losungspflicht f. Militärdienst 665 f.
 Lothar I., Ks. 820–855 72, 324, 375
 – v. Süpplingenburg, Hgz Sachsen, Kg u. Ks. 1125–1137 25, 29, 90–93, 95 ff., 100, 105, 114, 326, 336 f., 356 f., 367, 369, 379, 559
 Lotharinger-Schulswestern in Münster 488, 496
 v. Lothringen, Fürstenbund gegen Ks. 1112 92
 Lothringen, Karl, Hoch- u. Deutschmeister 1769 350
 – Karl Joseph, Bf Osnabrück u. Olmütz 1698–1715 286 ff., 330, 332 f.

- Lotten, Bs. Ksp. Haselünne 598
 Lotterie, Verpachtung 700
 Lotteriekommission 645
 Lotusa, brabant. Kloster 61
 Lowick, Bs. Ksp. Bocholt 592
 Lubert(us) *Lubbert*, Ritter vor 1245 557
 – (Take?), Dh 1297 513
 – v. Langen, Domdechant 1294/1326 141, 143, 513 f.
 – v. Ramsberge, Dh, Offizial 1352/1356 546
 – de Wendt 1411 640
 Ludfridus, Ritter? 1253 559
 Ludgerus, Hl., Patroz. 68, 422, 426–429, 434 ff., 438, 440, 451, 491; s. Liudger
 Ludiger v. Wöltingerode-Wohldenberg, Eh 1184 111
Ludimagistri s. Lehrer
 Ludolf v. Ahaus, Eh 1359/1389 158, 161, 391, 674
 – v. Asbeck, Burgmann Nienborg um 1300 138
 – Droste zu Senden a. J. 596
 – Valke, Domdechant Hildesheim 1379 161
 – Hake 1360 37
 – v. Holte, Propst Friesland, Bf Münster 1226/1248 20, 23, 124–127, 129, 327, 337, 358 ff., 381, 427, 429, 441, 449, 459, 511, 532, 556 f., 560, 640, 717
 – v. Horstmar, Herr zu Ahaus 2. H. 14. Jh. 27
 – v. Langen gen. Luschart, Dh 1311/1335 655
 – v. Lüdinghausen 1427 34
 – Renis, Guardian Hamm 1492 198
 – v. Steinfurt, Eh um 1240 119, 124
 – d. J. v. Steinfurt, Eh 1302/1341 141, 153
 – v. Steinfurt, Eh 1396 165 ff.
 Ludolphi, Gottfried, Pfarrer Middelstum, Kommissar Usquert, Offizial Friesland 1558 450
 Ludwig d. Fr., Ks. 814–840 70, 72, 324, 375, 428, 445, 682 f., 716
 – II., Ks. 850–875 564
 – d. Deutsche, Kg 826–876 67, 72 f., 324, 424, 477, 522, 682
 – III., d. J., Kg 876–882 73, 324
 – d. Bayer, Kg u. Ks. 1314–1347 149, 156, 708
 – XI., Kg Frankreich 1461–1483 195
 – XIV., Kg Frankreich 1643–1715 272 f., 277, 279, 281, 283, 350, 374, 663
 – XV., Kg Frankreich 1715–1774 296
 – v. Hessen, Dh Chartres, Mainz u. Münster, Bf Münster 1310–1357 34–37, 146–156, 168, 329, 334, 338, 362, 375, 381, 387 f., 393, 403, 408, 448, 513 f., 521, 523, 535 f., 555, 558, 563, 565, 573, 578, 607, 636, 673, 686, 708 f.
 – v. dem Markte *de Fora*, ep. Phocaeitanus, Weihbf 1357/1373 551
 – v. Münster, Ritter 1282 35
 – v. Ravensberg, Gf † 1249 359, 569
 – v. Waldeck, Domscholaster Münster, Dh Minden u. Bremen, Propst St. Mauritz, Archidiakon Friesland 1338/1351 449
 – I. v. Wippa, Domkämmerer Magdeburg, Dompropst Merseburg, Bf Münster 1169–1173 19, 103 ff., 108, 325, 337, 379, 422, 716
 Lübbecke, Stadt 390
 Lübeck, Hansestadt 43, 193, 698 f.
 – Btm, Bf s. Johannes v. Diest
 Lüdinghausen *Lüdinghusen*, Werdener Amtshof 203, 557, 653, 684
 – ravensberg, Besitz 561
 – Burg 34, 133, 147, 212, 432, 558
 – Kirche SS. (Mariae, Stephani et) Felicitatis cum septem filiis 81, 425, 683
 – Ksp. 246 f., 249, 595, 632, 638; Burgen s. Vischering, Patzlar, Wolfsberg
 – Freistuhl s. Fenstapel, Hollenderen
 – Stadt 132, 673
 – Stadtgericht 632
 v. Lüdinghausen, Ehh 34, 132 f., 137, 149, 393, 432, 557, 673; s. Hermann, Ludolf
 Lüerte, Bs. Ksp. Wildeshausen 599
 Lüllschwwestern 492
 Lüneburg, Stift St. Michaelis, Reliquien 76
 – Bündnisvertrag 1520 205
 Lünen, münst. Haupthof, Amt 141, 603
 – Stadt 131, 150, 164, 422, 573, 673
 – Ksp., Cappenberger Hörige 110; s. auch Altünen
 – Zollstätte 695
 Lünsberg (b. Borken) Dingstätte Gogericht zum Honborn 630

- Lünten, Bs. Ksp. Vreden, Kap. St. Brunonis 435, 592
- Lüsche (Ksp. Vestrup) Ksp. B. Mariae virg. 480
- Lütkebauerschaft, Ksp. Ascheberg 594
- Lütkenbeck (s. Münster) Patrimonialgericht 642
- Lütke Untrup, Bs. Ksp. Dolberg 595
- Lüttich, Kaiserpfalz 90
- kgl. Hofstage 355 f., 377, 379 f.
 - Treffen Innocenz II. mit Lothar 1130 97
 - Gericht über Bff Dietrich u. Engelbert 1226 123, 333, 358
 - Btm u. Bff 150, 206, 281, 359, 382–385; s. Alexander, Engelbert v. der Mark, Ernst v. Bayern, Heinrich, Maximilian Heinrich v. Bayern, Rather; v. Bayern, Johann Theodor; v. Hoensbrock, Konstantin Franz
 - Aufstände 1684 u. 1789/1790 279, 313, 374, 666
 - französ. Eroberung 1792 313
 - Domkapitel, Dompropst s. von Grosbeck; Dh s. Adolf v. Kleve
- Lützen (18 km sw Leipzig) Schlacht 1632 263
- Luf v. Kleve s. Dietrich, Sigfrid
- Luyssen, Hermann, v. Deventer, Domvikar, Offizial 1526 547
- Luitpold v. Österreich, Hzg 1314 149
- Lucaswolde *Luckerswalda* (18 km wsw Groningen) Kirche 452
- Lucia, Hl., Patroz. 425, 444
- Lunéville (25 km nö Nancy) Kongreß 1801 317, 319 f.
- Lunne* s. Haselünne
- Luschart *Laschart* s. Tilman, Ludolf v. Langen
- Lutbert* s. Lubert
- Luther, Martin 1483–1546 Reformator 186, 215, 219
- Luthertum 210, 213, 216 f., 220 f., 226, 244, 255 f., 367, 415, 417, 479
- Luthum, Bs. Ksp. Billerbeck 592
- Lutjegast *Lutke-* (20 km w Groningen) Kirche 452
- Lutjepost *Lutken Post* (25 km w Groningen) Kirche 453
- Lutkesaxum *Saaksom* (12 km nw Groningen) Kirche 456
- Lutten (6 km wnw Vechta) Ksp. 570, 599, 634
- Kirche St. Jacobi maioris 479
- Luttike Harkstede* s. Klein H.
- Luxemburg, Haus, Hzg 150; s. Johannes, Karl IV., Wenzel
- v. Luxemburg (bürgerl.) s. Aegidius
- Luxus, Bekämpfung 308, 313, 676, 700 f.
- M**
- Maarhuizen *Marbusum* (14 km nnw Groningen) Kirche 455
- Maarslagt *Marsliar* (14 km nnw Groningen) 455
- Maas, Fluß 206, 384
- Maaseyck, Stadt 313
- Maastricht, Stadt 314
- Stift, Propst s. Gerhard v. der Mark-Altena
 - Friede 1449 174 f.
- Madruzzo, Ludovico, Kardinal, päpstl. Legat 1532–1600 239
- Mähren, Hzg s. Konrad
- Maerle, Bernhard, Landrentmeister 1792/1803 612
- Märschendorf, Bs. Ksp. Bakum 599
- Bs. Ksp. Lohne 599
- Maesbeke* s. Masbeck
- Maestrup *Mestrup* (Ksp. Greven) bfl. Amtshof 696; s. auch Mastrup
- Magdeburg, liudgerische Mission (?) 63
- Fürstentag 1179 379
 - Ebtm, Besitz v. Borghorst 67, 428, 489 f.
 - – Ebff s. Burchard, Dietrich, Friedrich v. Beichlingen, Friedrich v. Wettin, Hartwig, Hunfrid, Johannes v. Pfalz–Simmern–Zweibrücken, Norbert, Walthard, Werner v. Steußlingen, Wichmann
 - – Münzen 716
 - Domkapitel, Dompropst s. Friedrich v. Wettin
 - – Domscholaster s. Ekkehard
 - – Domkämmerer s. Ludwig v. Wippra
 - Domschule 340
 - Domkirche, Reliquien 75 f.

- – Einfluß auf münst. Dombau 121
- s. auch Berge
- Magerkohl s. Mauritz
- Magnus, Hl., Reliquien 354
- Patroz. 431, 443
- Magnus et Martinus, Hll. Patroz. 490
- Maibusch, Bs. Ksp. Hude 598
- Maiensis ep. s. Simon v. Düren
- Maigang s. Scholaren
- Mailand, Ebtm 83, 354
- Stadt, Belagerung 1161 102 f., 373
- Hoftag 1186 380
- Main, Fluß, Feldzug 1694 283
- Mainz, Hof- u. Reichstage 89, 91, 96, 377–381
- Reichssynoden 73, 82, 375 f.
- Krönung Philipps v. Schwaben 1198 375
- Ebtm u. Ebff 106, 149, 154, 254, 355, 359 f., 362, 385, 428; s. Adalbert v. Saarbrücken, Bardo, Konrad v. Weinsberg, Liutbert, Sigfrid; Provisor s. Gunther v. Schwarzbürg
- Domkapitel 398; Dh s. Ludwig v. Hessen
- Stadt 248, 355; s. Juda ben David
- Universität 341
- s. auch Sankt Alban; Weisenau
- Maleburg s. Molbergen
- Malgarten (20 km n Osnabrück) Kloster 482, 504 f.
- Mallem, Bs. Ksp. Eibergen 596
- v. Mallinckrodt, Bernhard, Domdechant 1591–1664 263, 266, 269 ff., 328, 393
- Mandenze *Meddenze* (nw Groningen) † Kirche 455
- Mansfeld, Gft, Herkunft v. Bff 337
- v. Mansfeld, Gff 83, 414
- Albert, Gf 1525/1566 229, 331
- Ernst, Gf 1580–1626 261, 671
- Karl, Gf 1532/1566 229, 331
- s. auch Gerbstedt
- Manslagt *Manslat*, *-slach* (11 km nw Emden) Kirche 468
- Mantua, kgl. Hoftage 88, 377
- Marbeck, Bs. Ksp. Borken 591, 637
- Marburg, Universität, Theol. Fakultät 217; Prof. s. Buschius
- Marengo, Hoflager Heinrichs V. 1111 378
- Margaretha, Hl., Patroz. 426 f., 444, 476 f., 482, 491, 503; s. Sankt-Margarethae
- Marhorst s. Altenmarhorst
- Marbusum* s. Maarhuizen
- Maria, Hl. Jungfrau, Reliquien 70, 353
- Patroz. 422 f., 427, 432, 434, 437–442, 444 f., 457, 462, 478, 480–485, 490 ff., 494 f., 499, 501, 503
- Maria assumpta (M. Himmelfahrt) Patroz. 431, 436, 478, 485
- Maria dolorosa, Patroz. 433, 497
- Vesperbild Hoetmar 425
- Maria immaculata, Patroz. 438, 440, 480, 496
- Trösterin der Betrübten, Patroz. 440
- Maria et Aegidius, Hll., Patroz. 491
- Maria et Bartholomaeus, Hll., Patroz. 426
- Maria et Vitus, Hll., Patroz. 490
- Maria et Georgius, Hll., Patroz. 490
- Maria et Johannes bapt., Hll., Patroz. 491 f.
- Maria et Johannes ev., Hll., Patroz. 490
- Maria et Josephus, Hll., Patroz. 496
- Maria et Odulphus, Hll., Patroz. 490
- Mariae visitatio (M. Heimsuchung) Prozession Holtrup 1742 481
- Mariae conceptio, Patroz. 424
- Mariae nativitas, Patroz. 433
- Prozession Bethen 1657 481
- Maria Magdalena, Hl., Patroz. 20, 425, 428, 492
- Maria, Regentin Niederlande 1554 225
- v. Burgund 1477 194 ohne Namensnennung
- v. Kleve, Hzgin 1450 175
- Maria Theresia, Kaiserin 1717–1780 296 f., 304, 339, 350 f.
- Maria-Brunn, Kap. s. Kleine-Mast
- Marianische Kongregation *Sodalität* Münster um 1590 253
- Marianum s. Seminar
- Mariaskamp (17 km nw Groningen) Kloster 503
- Mariaspoort *Porta St. Mariae, Cusemer* (17 km wnw Groningen) Kloster 499
- Marie Antoinette, Königin Frankreich † 1793 313
- Marienberg s. Bocholt
- Marienborn s. Coesfeld; Lippramsdorf
- Marienbrink s. Borken; Coesfeld

- Marienbuch s. Rengerling
 Marienfeld (20 km ö Warendorf) Kloster
 67, 111 f., 126, 192, 255, 246, 425 f.,
 487, 491, 509, 576, 594, 684
 – Abt, Archidiakon 444 f.; Äbte s. Eg-
 gehardus, Osthoff
 – Kirche, Vorbild f. münst. Dom 121 f.
 Marienflucht s. Glane
 Mariengaarde *Schilfvolde* (17 km ö Gronin-
 gen) Kloster 499
 Mariengarten s. Groß-Burlo; Schüttorf
 Marienhafte *Marienhove vel Enningerhove* (14
 km nnö Emden) Kirche 469
 Marienchor *Krytzenewalt, Crismerwolt alias*
 Chorus virginis (ca. 16 km ssö Emden) †
 Kirche 466
 Marienrode s. Wietmarschen
 Marien Rosengarten s. Ahlen
 Marienthal (b. Norden, Ostfriesl.) Kloster
 500
 Marienthal gen. Niesing, Kloster Münster
 188, 210 ff., 218, 494
 Marienthal s. Thedingen
 Marienwehr *Area, Marienwer* (4 km nö Em-
 den) † Kirche 471
 Marienwolde s. Frenswegen
 Marie Wer (ca. 5 km s Emden) † Kirche
 466
 Mark, Gft 585, 701
 v. der Mark, Gff 35, 37, 106, 132 f., 137 f.,
 140, 149 ff., 154, 163 f., 170, 327, 389–
 392, 424, 558 f., 577, 581, 602, 607,
 632, 638 ff., 672 f.; s. Adolf, Dietrich,
 Everhard, Engelbert, Gerhard
 v. der Mark-Altena s. Gerhard
 v. der Mark-Arenberg s. Johannes
 Mark, Geldwert 719
 Markalbrüchten 692
 Marcellusflut s. Friesland
 Markengerichte 626, 647; s. Hölting
 – wesen 307, 610, 658 ff., 687, 695
 Markvelde, Bs. Ksp. Neede, Kap. 434, 597
 Markhausen (17 km nw Cloppenburg)
 Ksp. 598, 634
 – Kirche B. Mariae virg., dann St. Johan-
 nis bapt. 484
 Markkötter, bäuerl. Stand 657 f.
 Marklo (b. Herford?) sächs. Stammesver-
 sammlung 772 57
 v. dem Markte *de Foro* s. Johannes, Ludwig
 Marktgeld 1173 395
 – regal 687, 698
Marne s. Oldeclooster
 Marren, Bs. Ksp. Lindern 598
 Marschall *marescalcus*, Hof- u. Erbamt
 530 f., 603, 610
 Marschälle v. Westfalen s. Westfalen
Marshar s. Maarslagt
Marst s. Mast
 Marsum *Marssum, Merssum, Mertzum* (b.
 Delfzijl) Kirche 462
 Martiniviertel Münster 298
 – schule Münster *um* 1585 240
 Martinus, Hll., Patroz. 422, 428, 430, 435,
 438, 478, 483, 490 f., 500
 Martinus et Magnus, Hll., Patroz. 443
 Martinus IV., Papst 1281–1285 361
 – V., Papst 1417–1431 330, 363
 Marum (20 km sw Groningen) Kirche 452
 Masbeck *Maesbeke*, Bs. Ksp. Havixbeck 593
 Mast *Marst*, Bs. Ksp. Vreden 592
 Mastholte (b. Rietberg) paderborn. Ksp.
 427
 Mastrup *Maes-*, Bs. Ksp. Greven 595
 – *Mestrup*, Bs. Ksp. Hoetmar 594
 Materialisten, Arznehändler 679
 Mathematik, Unterrichtsfach 309
 Mathys, Jan, Bäcker Haarlem, Täufer
 1533/1534 218 f.
 Matrum, Bs. Ksp. Lastrup 598
 Mattenheim *Herebrugge* (Ksp. Harsewinkel,
 Bs. Überems) Freistuhl 640
 Matthaeus, Hll., Patroz. 432
 Matthias v. Raesfeld, Drost Landegge
 1316 565
 Mauritius, Hll., Patroz. 29, 83, 422, 424,
 436, 439, 441, 490
 Mauritius et Catharina, Hll., Patroz. 20
 Mauritz v. Spiegelberg, Gf 1492 199
 – gen. Magerkohl, Hgz, Söldnerführer
 1591 246
 Maut, indir. Steuer 692 f.
 Maxhafen (b. Rheine) 705
 Maximilian I., Hgz Österreich, Kg u. Ks.
 1486–1519 194 ff., 199, 203, 383
 – II., Kg u. Ks. 1562–1576 230, 280, 644
 Maximilian Franz v. Österreich, Kf Köln,
 Bf Münster, Deutsch-Ordens-Meister

- 1784–1801 23, 42, 304 ff., 312–319, 333, 339, 345, 350 ff., 365, 374, 411, 617 f., 701, 711, 724
- Maximilian Friedrich v. Königsegg-Rothenfels, Kf Köln, Bf Münster 1762–1784 22, 47, 300–313, 333, 339, 344 f., 350 ff., 411, 665, 724
- Maximilian Heinrich v. Bayern, Kf Köln, Bf Lüttich, Hildesheim u. Münster 1650–1688 269 f., 273, 278 f., 332, 339, 344 f., 349 f., 393, 411, 615, 662, 664
- Max-Clemens-Kanal 307, 700, 705
- Meddenze* s. Mandenze
- Meddo, Bs. Ksp. Winterswijk 597
- v. Medem s. Adolf
- v. Medemblick s. Nicolaus Boner
- Meden, up de Mede* s. Leegemeeden
- Medis* s. Uithuizermeden
- Medizinalgerichte 626
- Medizinalkolleg *consilium medicum*, münst. 308, 645, 680 f.
- Medizinalordnungen 308, 679 f.
- Medizinalwesen 676, 678–681
- (de) Meeden *Meermanne Kerckhove, Extengamedum, Extangemen(e), Exterigamedum* (7 km w Winschoten) Kirche u. Ksp. 447, 464
- Meedhuizen *Methusum* (5 km s Delfzijl) Kirche 463
- Meer *Mere* (6 km n Neuß) Kirche St. Laurentii 655
- Meerdorf, Bs. Ksp. Löningen 598
- Meersen (5 km nō Maastricht) Vertrag 870 73
- zur Meest, Gogericht 148, 154, 557, 633
- Megalzem (ca. 14 km sw Emden) † Kirche 467
- Mehringen *Mergen*, Bs. Ksp. Everswinkel 595
- Bs. Ksp. Emsbüren 593, 598
- Meier, Lubbert, Siegler, Generalvikar, Offizial 1581/1586 548 f.
- Meyer s. Adam
- Meinhövel (b. Nordkirchen) Burg 285; s. Hermann v. Münster
- v. Meinhövel, Ehh 24, 74, 125, 395; s. Gottfried, Rudolf
- Meynco* s. Menko
- Meinwerk, Bf Paderborn 1009–1036 81 f., 340
- Meißen, kgl. Hoftag 1068 377
- Markgft, Markgf s. Egbert
- v. Mechelen, Jobst, zu Sandfort 1555 31
- Mecklenbeck, Bs. Ksp. St. Lamberti Münster 246 f., 596
- Freistuhl 638
- Mecklenburg, Land, Slawenfeldzug 1147 373
- s. Michaelbeuern
- v. Mecklenburg, Albrecht, Hzg 1520 205
- Melander Gf v. Holzapfel, Peter 1585–1648 hess. General 263
- Melanchthon, Philipp 1497–1560 214 ff.
- Meler, Johann, ep. Tricaliensis, Weihb 1518/1520 551
- Melstrup, Bs. Ksp. Lathen 598
- Memminga s. Wiard
- Mémoire sur l'Etat, Schrift Fürstenbergs 1763 303
- Menaldam s. Ebbo
- Mendeltag s. Gründonnerstag
- de Mendoza, Francisco, span. Feldherr † 1623 247, 249
- Mengede (10 km nw Dortmund) münst. Haupthof 603
- Herkunft s. Kock
- Menkeweer *Menckingaweer, Merstewerth* (14 km nnō Groningen) Kirche 456
- Menko *Meynco* Aybadaman 1273 458
- Menko, Chronist 1295 464
- Menneman, Johann, Gildemeister Münster 1532 214
- Menninghausen, Bs. Ksp. Oelde 594
- Mensa episcopalis 1169 104, 275, 544
- Mensing, Johann, Kanzler 1552 609
- Johann, Leiter Hofkammer 1628/1636 611
- Melchior, Leiter Rechenkammer, Vizekanzler 1620/1637 609
- NN, Hofrat u. Archivar 1725 49
- Mensingeweer *Mensingawer* (15 km nnw Groningen) Kirche 455
- Menterna* s. Termunten u. Grijzemonniken
- Menterwald (1 km s Termunten) Kloster 500
- Menzo v. Heiden 1317 637
- Meppen, Missionszelle 504 f.
- Corveyer Rechte 562

- Ksp., Stadt, Festung 180, 197, 199, 201, 203, 245, 261, 265, 303, 563, 599, 670, 674
- Märkte 128, 194, 197, 698
- Kirche St. Margarethae 476; Pfarrer s. Linen
- Paulsburg 31, 38 f., 176, 564
- Zeughaus *18. Jb.* 39
- Franziskanerkloster 34
- Jesuitenresidenz 505 f.
- Gericht unter dem Hagedorn auf Marktplatz 197, 635
- s. auch Fluttenberg; Vredevort
- Amt s. Emsland
- Mere* s. Meer
- Merfeld (Ksp. Dülmen) Bs 592
 - Burg 158, 246, 575
 - – Burgkap. SS. Antonii abb., Annae et Gertrudis 441
 - Freigericht (Darfeld) 575, 637
 - Patrimonialgericht 559, 642
- v. Merveldt, Ehh 24, 158, 530, 575, 637, 673
 - August, Geh. Rat *1793* 314, 321
 - Dietrich, Drost Wolbeck *1535* 24
 - Dietrich Hermann, zu Westerwinkel, Drost Wolbeck, Direktor Rechenkammer, Kanzler *1636/1658* 609, 611
 - s. Hermann; von Galen, Louise Sophia
- Mergen* s. Mehringen
- Mergentheim, Deutsch-Ordens-Residenz 28
- Merna* s. Oldeklooster
- Merseburg, kgl. Hoftage 377 f.
 - Btm, Bf s. Thietmar
 - Domkap., Dompropst s. Ludwig v. Wippra
- Mersch, Bs. Ksp. Drensteinfurt 595
 - Gefangennahme Bf Ludwigs *1323* 150
- Mersch, Bs. Ksp. Metelen 593
 - im Mersch up der Wellen (Dorf Herbern) Freistuhl 639
- Merschhove, Bs. Ksp. Bockum 595
- Mersma, Egbert, Pfarrer Niekerk, Kommissar Oldehove, Offizial Friesland *1560* 451
- Mersmann, Franz Arnold, Geh. Rat *1780* 652
- Merssum, Mertzum* s. Marsum
- Merstewerth* s. Menkeweer
- Meschede, Stadt 258
 - v. Meschede, Heinrich, Domdechant Paderborn *1570* 232
- Mesmaker s. Engelbert
- Meßkorn s. Missaticum
- Meßsakrament 215, 510
- Mestrup* s. Maestrup
- Mesum (7 km ssö Rheine) Ksp. 593, 631;
 - s. auch Schwanenburg
- Metelen (8 km w Burgsteinfurt) Kloster 67, 77, 79, 110 f., 370, 486, 489, 526, 644, 684, 688, 713
 - Äbtissin, Archidiakonats 443
 - Kirche SS. Cornelii et Cypriani 443
 - Ksp. 110 f., 166, 245 f., 593, 631, 673, 697
 - Kirche St. Viti? 443
- Meterna* s. Termunten
- Methusum* s. Meedhuizen
- Metna* s. Termunten
- Metta v. Tecklenburg, Gem. Gf Nicolaus III. *1494* 200
 - v. Metternich, Lothar, Kf Trier *1599–1623* 253, 348
 - s. auch Wolff-Metternich
- v. Metternich-Winnenburg, Franz Georg, österr. Diplomat *1771* 304
- Metz, kgl. Hoftag *1107* 377
- Middelbauerschaft, Ksp. Großreken 591
- Middelich, Bs. Ksp. Osterwick 593
- Middellohne, Bs. Ksp. Schepsdorf 594
- Middelstum *Midlestum* (14 km nō Groningen) Kirche St. Hippolyti 459; Pfarrer s. Ludolphi, Werninck
- Middendorf, Bs. Ksp. Saerbeck 594
- Midlum *Middelum* (4 km nnw Emden) Kirche 461, 465
- Midwolda *Midwalde* (5 km n Winschoten) Kirche 453, 464
- Miedelsum (9 km nnw Emden) Johanniterkommende 502
 - v. Mierlo, Gottfried, ep. Harlemensis, Weihbf *1582/1587* 552
- Michael, Hl. Erzengel, Patroz. 423, 432, 477, 479, 481, 483
- Michaelbeuern (b. Salzburg) Kloster 86
- Michaelis gen. Brillmacher, Petrus S.J., Domprediger † *1595* 246, 248, 252

- Michaelishütte s. Sankt-Michaelis-Eisenhütte
- Michaeliskapelle am Domplatz Münster 20 f., 90
- Michaelistor d. Domimmunität Münster 137
- Militärakademie 1776 310, 666
- auditoriat 645
 - gerichte 626
 - seelsorge 667
 - wesen, Verwaltung 1, 50, 299, 310 ff., 612 f., 615
- Miliz, münst. 1758 299, 311 f., 664
- Milte (6 km nw Warendorf) Ksp. 594, 633, 639
- Kirche St. Johannis bapt. 128, 439; s. auch under der Egge
- Mimigernaford, sächs. Siedlung 60 f., 66, 669
- liudger. Monasterium 70
 - Name auf Münzen 716
- Minden, Missionsbereich 60
- Heerlager Karls d. Gr. 798 373
 - Btm, Teilnahme an Landfrieden 163, 171 f., 199, 220, 224, 382 f., 385, 388, 390, 392, 480, 555, 607
 - Bff s. Albert v. Hoya, Erkanbert, Franz v. Waldeck, Wedekind v. Hoya; v. Braunschweig-Lüneburg, Franz; v. Schaumburg, Hermann
 - Domkapitel, Fraternität mit Münster 1261 130; Dhh s. Ludwig v. Waldeck; v. Hanxleden, Hermann Caspar; Korff gen. Schmising, Clemens August
 - Stadt 205, 222, 224
- Minden-Ravensberg, Gft, Eigentumsordnung 1741 308, 652
- Wirtschaft 701
- Mineralien 700
- Ministerialen *Dienstmannen*, Stand 399 f., 606 f., 620, 651, 657, 661, 683 f.
- Ministerialenrecht 87, 600 ff.
- Minkel s. Gumpert
- Minoritenorden 130, 134, 163, 186, 204, 217, 487, 498
- Kloster St. Catharinae Münster 131, 246, 487, 492
- Mintewede, Bs. Ksp. Cappeln 597
- Missale, Geschenk Bf Hildebolds 75
- münst. 1520 207
 - Druckkosten 542
- Missaticum *Annona, Meßkorn* 510, 685
- Myssinck, Johann, Dechant Wildeshausen, Offizial 1522 547
- Mission Westsachsens 54, 56 f., 60
- Missionen, Geldmittel 542; s. auch Hölländ. Mission
- Miste, Bs. Ksp. Winterswijk 597
- Mitling (4 km ssö Weener) Kloster? 504
- Mitwick, Bs. Ksp. Dülmen 592
- Moderationen, Steuerermäßigungen 286, 690
- Modersohn, Heinrich, Vizekanzler 1628/1637 609, 611
- Modewic(h) (Ksp. Beckum) Hof 124, 557
- v. Möllendorff, Wichard Joachim Heinrich 1724–1816 preuß. Generalfeldmarschall 314
- Mönkeburg* s. Mönkeburg
- Moers, münst. Haupthof 603
- Friedensverhandlungen 1446 174
- v. Moers, Gff 171, 187, 338, 342; s. Dietrich, Heinrich, Walram
- Mörsen, Bs. Ksp. Twistringen 599
- Mohrlage, Bs. Ksp. Emsbüren 593
- Molbergen *Maleburg* (8 km w Cloppenburg) Ksp. 570, 598, 634
- Kirche St. Johannis bapt. 483, 494
- Molkenstraße, Bs. Ksp. Bakum 599
- ter Mollen, Johann, Dechant Alter Dom u. Überwasser, Offizial Friesland 1517/1525 450, 547
- Mollinckhus, Johann, Dechant Wildeshausen 1536 387
- Momme* s. Mumme
- Moniales* s. Nonnen
- Monica, Hl., Patroz. 494
- Monomawalda* s. Dorquert
- v. Monschau s. Walram
- Monsum *Monesum* (ssö Emden?) † Kirche 473
- Montecassino, Kloster 58, 353
- Montpellier, Universität 157, 341
- Montroyal, Festung 281
- Moordeich, Bs. Ksp. Stuhr 598
- Moore, Kultivierung 313
- Moorhausen, Bs. Ksp. Hude 598
- Moorkolonie (Papenburg) 568

- v. Moosburg, Kärntner Gff 89 f., 336
Mor s. Breinermoor
 Moritz v. Bayern s. Philipp Moritz
 – v. Oldenburg-Delmenhorst, Gf 1461
 43, 190
 Morrien *Morian*, Fam. zu Nordkirchen 30,
 285, 595, 638
 – Bernhard, Dh 1552–1581 335
 – *Gerhard* 1540/1546 431
 Morsemole, Mühle Ksp. Bocholt, Bs. Mus-
 sum 36
 v. Morsleben-Hornburg s. Konrad
 Mottenheim (Ksp. Werne) Freistuhl b. d.
 Rikesmole am Kirchhof 639
 Mousson, Synode 948 75, 376
 Mouzon, Synode 995 376
Mude s. Muhde
 Mühlberg a. d. Elbe, Schlacht 1546 224
 Mühlen, Bs. Ksp. Steinfeld 599
 Mühlen, Lehen 603
 Mühlenzwang 620
 Mühlzeichen 250
 Mülheim (14 km sö Soest) Deutschordens-
 kirche 289
 Münkeburg *Mönke-, Munckebo?* (8 km nw
 Aurich?) angebl. Kloster 504
 München, Geh. Hausarchiv 47
 Münster, Fürstbistum s. unter Einrichtun-
 gen, Behörden u. Gerichten bzw. Sach-
 begriffen
 – – Fürstbiff s. unter ihren Vornamen
 – Domstift, Kapitel s. unter den Namen;
 Syndici s. von Ham, Schade; Dompred-
 iger s. Michaelis, Steinlage; Domschul-
 direktor s. Kerksenbrock
 – Stadt, allgem. Entwicklung 74, 93 f.,
 104, 108, 114, 125, 356
 – – Zugehörigkeit zu Amt Wolbeck 24,
 533
 – – Stadtrecht 109, 669
 – – Stadtbrände 108 f., 163
 – – Hanseglied 698 f.
 – – Marktaufsicht *ordinatio venditionis*
 716; s. auch Marktgeld
 – – Gericht u. Akzise 136, 630, 642,
 644, 656, 672 ff.; s. auch zum Ba-
 kenfeld; Skabinalgericht
 – – Grut 130 f.
 – – Münzwesen 716, 718
 – – Bürgerbuch 627
 – – Landfriedensbünde 137, 149, 157,
 163, 389–392
 – – Verhältnis zum Papst 155
 – – Patronat Venne 425
 – – Postamt 705
 – – Juden 708; s. auch Judenverfolgung
 – – Fabriken 702
 – – Handel s. Weinhandel
 – – Wappen 720
 – – Bürgermeister s. Droste, Mumme,
 Plönies
 – – Syndici s. Drachter, von der Wick
 – – Stadtteile s. Martiniviertel, Über-
 wasser
 – – Straßen u. Tore: Aegiditor 246;
 Alter Steinweg 248; Bispingtor 708;
 Jüdefelder Tor 638; Cappenberger
 Stiege 248; Liebfrauentor 708; Mi-
 chaelistor 137; Roggenmarkt u.
 Drubbel 716; s. auch Vossegat, Ho-
 nekamp, Prinzipalmarkt
 – – Gebäude s. Arbeits- u. Zuchthaus;
 Bispinghof, Brockhof, Buddenturm,
 Hausvogtei, Palast, Schloß, Spiegel-
 turm, Zitadelle, Zwinger
 – – Kirchen, Stifte u. Klöster s. Alter
 Dom, Altes Schwesternhaus, Barm-
 herzige Brüder, Beginen, Deutsch-
 Ordens-Kommende, Domstift, Do-
 minikanerkloster, Verspohl, Frater-
 haus, Hofringe, Jesuitenkolleg, Jo-
 hanniterkommende, Kapuziner-
 kloster, Clarissen, Clemenskirche,
 Clemensschwester, Lotharinger
 Schulschwester, Marienthal gen.
 Niesing, Michaeliskapelle, Minori-
 tenkloster, Observantenkloster, Pel-
 sering, Ringe, Rosenthal, St. Aegidii,
 St. Jacobi, St. Lamberti, St. Ludgeri,
 St. Margarethae, St. Mariae, St. Ma-
 riae Magdalенаe, St. Mauritz, St. Ni-
 colai, St. Servatii
 – – kirchl. Einrichtungen s. Alumnat,
 Collegium Ludgerianum, Prozession-
 en, Seminar
 – – Schulen s. Martinischule, Paulinum,
 Universität
 – – Drucker s. Regensberg, Tzwwifel

- – s. auch Kasinogesellschaft
 - Freigrafenschaft 637 ff.
 - v. Münster, Fam. 633
 - Georg 1781 666
 - s. Hermann, Ludwig
 - Münzwesen, allgem. 286, 521, 610
 - gewinn d. Bischofs 104, 127
 - kurse 692
 - meister s. Köppelin
 - probe d. Stadt Münster 136
 - regal 697
 - sate, Kursfestlegung 716, 719
 - Müssingen *Müsing*, Bs. Ksp. Everswinkel 595
 - Muhde *Mude*, *Lethemuda* (4 km sw Leer) Johanniter 502 f.
 - Mumme *Momme*, Albert, Scholaster St. Mauritz, Kanoniker St. Martini u. Alter Dom, Offizial Münster, Osnabrück, Friesland, dann Bürgermeister Münster 1532/1553 387, 448, 450, 547
 - Bernhard, Dechant St. Ludgeri, Offizial 1532 547
 - Murmellius, Johann, Humanist 1480–1517 203
 - Murss, Johann, Dompropst Ratzeburg 16. Jh. 383
 - Mussum, Bs. Ksp. Bocholt, Kap. St. Mariae auf Hof Niedermollen 423, 592; s. Vrondeborg, Morsemole
- N**
- Naentrup *Nabendorf*, Bs. Ksp. Metelen 593
 - v. Nagel, Heidenreich Adolf Adrian Anton, Dh Münster u. Osnabrück, Geh. Rat, Hofkammerpräsident 1744/1748 611
 - Clemens August, Obrist, zu Reuschenburg *geb.* 1748 316
 - münst. Regiment 1707 288
 - Nabues* s. Ahaus
 - Nancy, Schlacht 1477 194
 - Napoleon Bonaparte 317, 322
 - Narderbroek* s. Noordbroek
 - Nardick* s. Nordick
 - Nassau, Gft 142, 206, 384
 - v. Nassau-Beilstein, Gf s. Heinrich
 - v. Nassau-Dillenburg, Johannes, Gf 1580 238
 - v. Nassau-Hadamar, Johannes Ludwig, Gf 1590–1653 269
 - Natorp, Bs. Ksp. Drensteinfurt 595
 - Bs. Ksp. Hoetmar 594
 - Natrup, Bs. Ksp. Havixbeck 593
 - Naturensis ep. s. Dietrich v. Wissel, Johannes Smed
 - Nazareth gen. Schaer (b. Bredevoort) Kloster 488, 494
 - Nederamora* s. Neermoor
 - Nederbiel, Bs. Ksp. Geesteren 596
 - Nederbroek* s. Noordbroek
 - Nederort* s. Niederort
 - Neede (30 km wsw Enschede) Ksp. 588, 597, 636
 - Kirche St. Caeciliae 434
 - Neerlage, Bs. Ksp. Schüttorf 597
 - Neermoor *Nederamora* (17 km sö Emden) Kirche 471
 - Neerstedt, Bs. Ksp. Dötlingen 599
 - Neerwinden, Schlacht 1693 283
 - Ness* s. Nesse
 - Nellinghof, Bf. Ksp. Neuenkirchen 599
 - Nemus B. Mariae s. Frenswegen
 - Nendorp (ca. 10 km sö Emden) † Kirche 465
 - Neendorf, Bs. Ksp. Aschendorf 598
 - Ness* s. Hatzum
 - Nesse *Ness* (s Emden) † Kirche 465
 - v. Nesselrode, Franz, zu Trachenberg, Statthalter Vest Recklinghausen, münst. Kanzler, Direktor Hofkammer 1658/1684 609, 611
 - Nette, Bs. Ksp. Darfeld 593
 - Netteberg, Bs. Ksp. Bork, Kap. 431, 595
 - Neuahlen (ö Ahlen) Ksp. 596
 - Neubaulinge, Siedler 18. Jh. 659 f.
 - Neubrichhausen, Gff 42
 - Neuburg *Nyaburch*, *Niabur* (30 km sö Emden) Kirche 472
 - Neuburgermoor *Nienburmora* (ca. 33 km sö Emden) † Kirche 473
 - v. Neuenahr, Gf 192
 - Jacoba, Gem. Konrads V. u. Rietberg *um* 1500 201
 - Neuenhaus *Dinkelrode* (10 km nw Nordhorn) Burgkap., neue kath. Kap. B. Mariae assumptae 485
 - Neuenkirchen *Suedwinkelle*, *Nyenkerken* (6 km sw Rheine) Kirche 127, 246, 593, 631

- Kirche St. Annae 427
- Neuenkirchen (9 km sö Bersenbrück) Ksp. 285, 417, 571, 599, 634
- Neuhaus (n Paderborn) bfl. Residenz 278
- v. Neuhaus (Herkunft) s. Verinck
- Neuhaus (Ksp. Nordwalde) Hof 429
- Neunte Kur 1691 282, 284
- Neuß, Stadt 149, 245, 355
 - Belagerung Karls d. Kühnen 193 f., 196, 374
 - Stift St. Quirin 141
- Neuwarendorf (w Warendorf) Ksp. 439, 594, 633
- Neuwied, franz. Rheinübergang 1797 317
- Neuwirth, Franz Balthasar, Drucker Köln 1765 520
- Niabur(ch)* s. Neuburg
- Niebert *Novabercht* (15 km sw Groningen) Kirche 452
- Nieder-Eisenberg (Waldeck) Gft 206, 384
- Nieder-Elten (b. Elten) Minoriten 495
- Niederlande, Aufstand 1566–1606 229 f., 233, 235, 240 f., 244, 246, 249, 253 f., 347 f., 415, 498, 538, 662
 - Einwanderung aus Münsterland 17. Jb. 263
 - kathol. Mission s. Holländische Mission
- Niederlande, Vereinigte, Generalstaaten, Politik u. Handel mit Münster 27, 44, 250, 252 f., 256, 262, 269, 271 ff., 277 f., 282 ff., 286–289, 293, 297, 300 f., 303 ff., 314, 333, 417, 579, 589, 663, 671 f., 692, 696, 699
- Niederlande, Spanische bzw. Österreich. 282, 314
- Niederlangen, Bs. Ksp. Lathen 598
- Niedermollen (Ksp. Bocholt, Bs. Mussum) Hof 423
- Niederort *Neder*, Bs. Ksp. Albachten 595
- Niederrheinisch-Westfälischer Reichskreis 47, 249, 271 f., 313, 384, 584, 661, 718; s. auch Köln
- Niederstift Münster, Erwerb 1667 349, 416 f., 475, 528
 - Zuständigkeit Geistl. Rat 544
 - Visitationen 1613 u. 1622 527
 - Archivalien 51
- Niehove *Horbum, Succwert sive Niehove, Hammis* (15 km wnw Groningen) Kirche 451
- Niekerk *Nova ecclesia* (16 km nw Groningen) Kirche 451, 454; Pfarrer s. Mersma
- Nieland s. Ooster- u. Westernieland
- Nienberge (6 km nw Münster) Ksp. 596, 633, 638
 - Kirche St. Sebastiani 444
- Nienborg (9 km nö Ahaus) Ksp. (ehem. Heek) u. Wigbold 30, 592, 674, 697
 - Kirche SS. Petri et Pauli 436; Pfarrer 30
 - Burg 30, 114, 159, 163; Burgmann s. Ludolf v. Asbeck
 - Quartier Stift Münster 405
- Nienburmora* s. Neuburgermoor
- Nienhaus (b. Aschendorf) Burg 175, 201, 563; s. auch Fredeburg
 - Gericht under der Loven 635
- Nienkerken* s. Gildehaus; Neuenkirchen
- Niesing s. Marienthal
- Nijkloster* s. Oosterwiltwerd
- Nijkerk, geldr. Stadt 195
- Nicaea, Konzil 325 389
- Nichtern, Bs. Ksp. Südlohn 592
- Nicolartius, Petrus, Dechant Freckenhorst, Sieglar, Generalvikar 1621/1634 257, 266, 527, 541, 543, 549
- Nicolaus, Hl., Kult 118
 - Patroz. 422, 426, 428, 438, 440 f., 455, 458 f., 462, 464, 476, 478 f., 499, 502
- Nicolaus I., Papst 858–867 354
 - III., Papst 1277–1280 389
 - V., Papst 1447–1455 175, 177, 363
- Nicolaus, Abt Saint-Nicaise Reims 1140 99
 - Boner v. Medemblick, Dechant St. Martini 1493/1498 547
 - v. Haren 1304 30
 - v. Kues, Kardinal 1451 178 f.
 - v. Langen 1379 39, 564
 - v. Oldenburg-Delmenhorst, Ebf Bremen 1421–1434 43, 674
 - I. v. Tecklenburg, Gf 1335, †1368 37, 158, 563, 580, 635, 674
 - II. v. Tecklenburg, Gf 1388–1426 26 f., 39 f., 164 f., 167, 579, 581
 - III. v. Tecklenburg, Gf 1493, †1496 199 f., 579
- Nicomedes, Hl., Patroz. 428, 490
- Nimwegen, Stadt u. Festung 196, 314
 - kgl. Hofstage 72, 379

- Quartier 1613 589
- Friede 1679 273, 277
- Nini Levi s. Levi
- Nithard, Bf *um* 899/922 74 f., 80, 325, 336, 372, 394, 442
- Nithung, Diakon *E.* 12. *Jb.* 422, 435
- Noble, engl. Münze 717
- Nördlingen, Schlacht 1634 263
- Novabercht* s. Niebert
- Nova ecclesia* s. Niekerk
- Novalis sanctae Mariae s. Wietmarschen
- Novalzehnten 684
- Novara, kais. Hoflager 1186 378, 380
- Nova terra* s. Oosternieland
- Noytbede* s. Bede
- Nonnen *moniales*, Synodalstatuten 510
- Noordbroek *Broke, Nordabrock, Neder-, Narder-* (20 km ö Groningen) Kirche 464
- Noorddijk, Grenze Archidiakonats Friesland 447
 - Bs. Ksp. Neede 597
- Noordhorn *Northurum* (11 km wnw Groningen) Kirche 451
- Noordink, Bs. Ksp. Hengelo 596
- Noordwijk *Northwyck* (20 km wsw Groningen) Kirche 452
- Noortwolde *Nortvolda* (5 km nnö Groningen) Kirche 457
- Norbert v. Xanten, Prämonstratenser, Ebf Magdeburg † 1134 94, 96 f., 487, 497
- Nordabrock* s. Noordbroek
- Nordbauerschaft, Ksp. Ascheberg 594
- Nordbrock, Bs. Ksp. Dingden 592
- Nordenholz, Bs. Ksp. Hude 598
- Nordenhospital St. Mariae Magdalenaee vor Hamm 135, 492, 512, 639
- Nordvelen, Bs. Ksp. Velen 592
- Nordhausen (Thür.) Kloster 479, 655
- Nordhoff (Ksp. Nordwalde) Schulte 429
- Nordhorn, Missionsbezirk 68
 - Ksp. u. Stadt 413, 597, 674, 703 f.
 - Gogericht 634
 - s. auch Frenswegen
- Nordick, Bs. Ksp. Heiden 591
 - *Nardick*, Bs. Ksp. Herbern 595
- Nordkirchen *Ihtari, Northkerken* (7 km sö Lüdinghausen) Ksp. 595, 632, 638
 - Kirche St. Mauritii 431
 - Burg 285; s. Morrien
 - – Schloßkap. Mariae Himmelfahrt 431; Burgkap. St. Augustini 427 f.
 - Kirche St. Mariae, dann St. Ludgeri 427 f.
 - Werdener Villikation 654
 - Patrimonialgericht 642
 - Freistuhl am Kirchhof 638
- Nordlohne, Bs. Ksp. Lohne 594, 599
- Nordlünen, Bs. Ksp. Aldünen 594
- Nordwalde (12 km sö Burgsteinfurt) Ksp. 247, 556, 596, 633, 637 f.
 - Kirche St. Dionysii 121, 429
 - Villikation 654
 - Freistuhl 638
 - s. auch Bispinghof; Hesseldom
- Normaljahr 1624 265
- Normalschule *Ende* 18. *Jb.* 309
- Normanneneinfälle *Ende* 9. *Jb.* 74, 447, 586, 696
- Nor(r)endin s. Hilburgis
- Northantetum* s. Emsdetten
- v. Northeim, Gff s. Heinrich, Richenza
- v. Northof s. Levold
- Northumbrien, Missionare in Westsachsen 8. *Jb.* 58
- Northurum* s. Noordhorn
- Northoon* s. Stadtlöhn
- Nortmoor *-mora* (29 km sö Emden) Kirche 472
- Northwyck* s. Noordwijk
- Nortvolda* s. Noordwolde
- Norwegen, Leinenhandel 696
- Notare, bfl. 531, 608, 722
 - Gerichtspersonal 521, 536, 539, 543
- Notariat 647 f.
 - Matrikel 248
- Nottuln *Nuilton, Nut-* (19 km wsw Münster) Kloster St. Martini, dann SS. Magni et Martini 73, 79, 118, 126, 431, 443, 486, 490
 - Äbtissin, Archidiakonats 111, 443 f.; s. Jutta v. Holte
 - Dechant s. Havikensche(idt)
 - Hospital 111
 - Kap. St. Josephi am Marienhof 443
 - Ksp. 135, 245 ff., 514, 574, 593, 631, 638
 - Freigericht s. Senden; Freistühle s. Alstätte, Asenderen, Stevern

- Nowgorod, Hansekantor 699
 Nünning, Jodocus, Kanoniker Vreden 1675–1753 69
 Nürnberg, Reichs- u. Hofstage 168, 379 f., 382 f.
 – Schmalkaldischer Bundestag 1543 222
 – Arzneiordnung 679
Nues s. Nuis
 Nüttermoor *Uteramora, Ultra-* (20 km sö Emden) Kirche 473
 Nuis *Nues* (17 km sw Groningen) Kirche 452
 v. Nuys, Wilhelm, Dr. 1567 525
Nuillon s. Nottuln
 Nußpücker, Georg, hess. Kanzler 1532 216
Nutlon s. Nottuln
 Nutteln s. Stapelfeld-N.
 Nutteln-Tegelrieden, Bs. Ksp. Krapendorf 598
- O**
 Oberbauerschaft *Aver-*, Ksp. Ottmarsbocholt 595
 Oberbiel, Bs. Ksp. Geesteren 596
 Oberdarfeld, Bs. Ksp. Darfeld 593
 v. Obergen s. Wulbrand
 Obergum *Obrigum* (9 km n Groningen) Kirche u. Kap. St. Nicolai 455
 Oberlandesfiskal 630, 646
 Oberlangen, Bs. Ksp. Lathen 598
 Oberledingerland, fries. 190
 Oberort *Aver-*, Bs. Ksp. Albachten 595
 Oblationen, Synodalstatuten 510
Obrigum s. Obergum
 Observanten 198, 256, 505, 667
 – Kloster St. Antonii de Padua Münster 285, 488, 495
 Obstbäume 700
 Oda, Kaiserin 899 74
 – v. Rietberg, Äbtissin St. Aegidii 2. H. 13. Jh. 140
 – v. Weimar-Orlamünde, Gem. Markgf. Egberts v. Meißen 1090 95
 Odelhildis v. Ascheberg *Anf. 13. Jh.* 119
 Odulphus, Hl., Patroz. 490; s. auch Pancratius et O.
 Oeding (Ksp. Südlohn) Flecken 592
 – Burg 152
 Ödland, Kultivierung 313
 Oeckel *Ueckel* (Ksp. Dülmen) Freistuhl 638
 Oelde *Ulithi* (10 km nö Deckum) Ksp. 66, 413, 559, 594
 – Wigbold u. Stadt 40, 187, 314, 674, 709
 – Kirche St. Johannis bapt. 67, 425
 – bfl. Paulsburg 39 f., 42, 164, 169, 560
 – Gogericht 2, 169
 – s. auch Geist
 v. Oelde s. Ambrosius
 Ölung, letzte *extrema unctio*, Synodalstatuten 510
Oendrup s. Ondrup
 Oengum (s Emden) † Kirche 467
 v. Oer, Hermann, Offizial 1600/1602 548
 – s. Heidenreich, Jasper, Sander
 Oesede, Freigrafschaft 137, 639; s. auch Krumme Grafschaft
 Oeseder Mark 658
 Oester, Bs. Ksp. Beelen 594
 – Bs. Ksp. Marienfeld 594
Oestereida s. Osterreide
Oesteren Ostenfelde s. Ostenfelde
 Oesterhoff, Ferdinand, ep. Agathonicensis, Weihbf 1723/1746 552
 Österreich, Haus 342
 – Albrecht, Erzhzg, Kardinal, Ebf Toledo 1577–1599 348
 – Andreas, Sohn Ferdinands, Erzhzg 1575 235
 – Leopold Wilhelm, Erzhzg, Bf Straßburg u. Passau 1614–1662 269
 – Maximilian, Erzhzg, Kandidat Münster 1580 239
 – s. Luitpold, Maximilian, Maximilian Franz, Philipp
 Östinghausen (7 km n Soest) münst. Haupthof 603
 Oestrich *Ostervic* (Ksp. Ahlen) Freistuhl 639
 Oestrick *Austrick*, Bs. Ksp. Altahlen 595
 – Bs. Ksp. Erle 591
 v. Ovelacker, Everhard, Söldnerführer 1532 216
 Ovelgönne, Burg a. d. Vechte zwischen Horstmar u. Schöppingen 166, 584
 Overberg, Bernhard 1754–1826 309, 313
Overesch s. Aversesch
 Overijssel, Provinz 285, 305, 447
 Overinch (Ksp. Amelsbüren) Hof 424

- Overpelt, Johann Adrian, Scholaster St. Martini, Dechant Borken, Offizial 1680/1687 548
- Overrath *Overordt*, Bs. Ksp. Haltern 592
- Offenhäuser d. Stifts 147, 661
- Offer, Haus s. Ruhr
- Offizialat, Geistl. Hofgericht 2, 50, 133, 148, 155, 225, 227, 230 f., 402, 407 f., 534–542, 546 ff., 606, 626, 644 f., 647, 693, 723 f.
- Officialis, Amtsbezeichnung 534
- Officialis foraneus, Titel 448 f.
- Officium divinum, Synodalstatuten 510
- Offlum, Bs. Ksp. Neuenkirchen 593
- Ohne (11 km w Rheine) Ksp. u. Kirche 165, 246, 430, 578, 597, 631, 634
- Obtepe* s. Ochtrup
- Oythe *Allenoythe* (b. Friesoythe) Hof 128, 131, 580
- tecklenburg. Burg 40, 165, 167, 580
- Kirche B. Mariae virg. 480, 599
- Ochsenhandel 204, 695, 698
- Ochtelbur *Uterlabur, Langeripp* (11 km onö Emden) Kirche 470
- Ochtrup *Obtepe* (12 km nw Burgsteinfurt) Ksp. 110, 165, 246 f., 593, 631, 674, 698
- Kirche St. Lamberti 443
- Ochtum, Bs. Ksp. Altenesch 598
- Ockenbrock s. Johannes
- Oldamt, groningsches Amt 132, 566, 568
- Oldebert* s. Tolbert
- Oldeborch* s. Coldeborch
- Oldehove *Hugemerche, Hummerze* (13 km nw Groningen) Kirche St. Ludgeri 66, 451
- Propstei s. Humsterland
- – Kommissar s. Mersma
- Oldekerk *Antiqua ecclesia* (15 km w Groningen) Kirche 451
- Oldeklooster *Kloosterburen, antiquum claustrum; vielleicht Merna, Marne* (21 km nw Groningen) Kirche 454, 498
- s. auch Thedingen
- Oldenberge* s. Altenberge
- Oldenburg, Bs. Ksp. Laer 593
- v. Oldenburg, Gff 33, 43, 199 f., 482 f., 561, 570, 580 f., 585, 705; s. Egelmar, Gerhard, Heinrich, Hildebold, Konrad, Moritz, Nicolaus, Otto, Wilbrand
- Anton I., Gf 1529–1573 34, 38, 43, 586
- Johannes XIV., Gf 1500–1526 200, 202
- Johannes XV., Gf 1526–1529, †1548 40
- Christoph, Gf 1526–1529, †1566 34, 38
- Hzg, Erwerb münst. Ämter 1803 321
- Oldenburg, Stadt 674
- Staatsarchiv 51
- Oldendistede* s. Altendiestedde
- Oldendorf, Bs. Ksp. Lastrup 598
- Oldendorp *Aldendorpe* (8 km sö Emden) Kirche 465
- Oldendorp (Oelde) bfl. Haupthof 425
- *Altendorf*, Freistuhl b. Borken 637
- s. auch Aulendorf, Aurich-Oldendorf
- Olden-Eibergen, Bs. Ksp. Eibergen 596
- Oldenkott s. Winkelhorst
- Oldenkott, NN, Tabakfabrikant Ahaus 28
- Oldenzaal (10 km n Enschede) Stadt 178, 576
- Stift, Dechant s. Visbeck, Johann
- Clarissenkloster 496
- (v.) Oldenzaal s. Sweder
- Oldenzijl *Aldensil* (13 km nw Delfzijl) Kirche 458
- Oldersum Uildersum, Ulder-* (11 km sö Emden) 474
- Olfen *Ulfloen* (8 km ssw Lüdinghausen) Ksp. 246, 558, 595, 632, 638, 674, 676
- Kirche St. Viti 423
- curia 432
- Gericht 150, 632
- s. auch Popenhasle, Rechede
- Olfers, Johann Werner Joseph, Hofrat u. Advokat 1749, †1783 680
- Olisleger s. Bars
- Olmütz, Btm, Bf 1092 88; s. v. Lothringen, Karl Joseph
- Olrum* s. Ulrum
- Olsberg (Sauerland) s. Kropf
- Ondel* s. Andel
- Onderwierum *Uldernawierum, -werum* (12 km nnö Groningen) Kirche 456
- Ondrup *Oen-*, Bs. Ksp. Herbern 595
- Ondrup *Aundrup, Oendrup*, Bs. Ksp. Selm 595

- Bs. Ksp. Seppenrade 595
- Bs. Ksp. Steinfeld 599
- Onneken s. Hero
- Onstwedde (13 km s Winschoten) Ksp. 564, 600
- Oostbederwald *Asterabedervalda, Stertinghusum* (ca. 12 km nō Groningen) Kirche 459
- Oosterdijk *Asterdyck* (nw Groningen?) Kirche 455
- Oosternieland *Nieland, nova terra B. Nicolai* (11 km nw Delfzijl) Kirche St. Nicolai 458
- Oosterwierum (28 km onō Groningen) Johanniter 502
- Oosterwierum (erster Sitz v. Wittewierum) 499
- Oosterwijk, Bs. Ksp. Zelhelm 597
- Oosterwijtwerd *Campus rosarum, Wijtvert, Rozenkamp, Nijeklooster* (22 km nō Groningen) Kloster 461, 499
- Oostum *Ostum* (7 km nw Groningen) Kirche 457
- Oostwold(e) *Antiqua Ostwald, Astavalda* (7 km wsw Groningen) Kirche 453, 464
- Opende *Vracosum alias Upende, Uracosum* (23 km wsw Groningen) Kirche 452
- Oppenbulisa* s. Appelhülsen
- Opredewald* s. Upreder-
- Opwierda *Upwirdum* (24 km onō Groningen) Kirche 463
- Orangerien 26
- Oranien, Haus 27
- Besatzung Bevergern 1652 270, 579
- v. Oranien, Moritz, Prinz 1567–1625 37, 589
- Wilhelm III., Kg Großbritannien 1689–1702 281–284
- v. Oranien-Nassau, Wilhelm, Prinz 1533–1584 234
- Ord(e), Unterteilung des Oberstifts 619 f.
- Ordensgeistlichkeit, Visitation 524
- Ordines, Sakrament, Synodalstatuten 510
- Orvieto, päpstl. Residenz 1262 130, 330, 360
- Orlamünde a. d. Saale, kgl. Hoftag 1186 380
- Ortwick, Bs. Ksp. Wüllen 592
- Osker, Bs. Ksp. Lippborg 594
- Osnabrück, Btm, allgem. 171, 206, 219 f., 263, 314, 317, 337 f., 382–385, 410, 555, 607
- Archidiakonalverfassung 475
- bfl. Kaplaneien 533
- Grenzen 65, 70, 412 ff., 428, 445, 480, 571, 576
- Anspruch auf Damme 128, 285, 290, 417, 634, 640
- geistl. Jurisdiktion im Niederstift 349, 416 f., 465
- geistl. Jurisdiktion Westerwoldingerland 564
- Landfriedensbünde 137, 149, 160, 163, 390 ff.
- Verhältnis zu Tecklenburg 39, 41, 165, 167, 581
- tecklenburg. Vogtei 124, 165
- Constitutio Carolina 1359 670
- Capitulatio perpetua 1650 295
- Zehntstreit mit Corvey 103
- Besitz u. Rechte 424, 561, 563, 580, 682
- Reformation 221, 257
- hannöversische Interessen 295, 297
- Eigentumsordnung 1722 308, 652
- Säkularisationsplan 300
- Landstände 224
- Münzwesen 718
- Manufakturen 693, 697
- Bff 117, 138, 146, 150, 171, 199 f., 359, 401; s. Adolf v. Tecklenburg, Dietrich v. Horne, Dietrich v. der Mark, Dodo, Egilbert, Engelbert v. Isenberg, Erich v. Braunschweig-Grubenhagen, Erich v. Hoya, Franz v. Waldeck, Gerhard v. Oldenburg, Heinrich v. Moers, Johannes v. Hoet, Clemens August v. Bayern, Konrad v. Diepholz, Konrad v. Rietberg, Otto v. Hoya, Philipp v. Katzenelnbogen, Wedekind v. Waldeck; v. Braunschweig–Lüneburg–Hannover, Ernst August; v. Hohenzollern-Sigmaringen, Eitel Friedrich; v. York, Friedrich; v. Lothringen, Karl Joseph; v. Wartenberg, Franz Wilhelm
- Administratoren s. Erich v. Hoya, Heinrich v. Moers, Otto v. Hoya
- Servitien 362

- Bündnisse mit Münster 137, 152 f., 163 f., 560, 564, 579
- Kirchenpatronate 478, 482 f.
- Domkapitel, Dompropst s. Otto v. Rietberg; Domscholaster bzw. Thesaurar, Archidiakonats 482; Domküster s. Droste zu Erwitte; Dhh s. Johannes Clunsevoet, Konrad v. Rietberg; Droste zu Vischering, Ketteler, Korff-Schmising, v. Landsberg, Nagel, Wolff v. Guttenberg
- Domkirche, Entweiung 1441 172
- Offizial s. Mumme
- Stadt 136 f., 167, 170, 173, 175, 224, 425, 581, 703
 - – Stadtrecht 674
 - – Münzrecht 716
 - – Landfriedensbünde 149, 163
 - – Poststation 706
 - – schwed. Friedensgesandtschaft 1645/1649 265
 - – Mitglied Schmalkald. Bund 222
 - – Schulreform 202
- Dominikaner 496
- Clarissen 495
- Staatsarchiv 5
- Osnig (heute Teutoburger Wald) Gebirge 60, 65
- Ossenbeck, Bs. Ksp. Drensteinfurt 595
- Ossenwalde *Ostenvolde*, Bs. Ksp. Hopsten 593
- Ostbevern *Bevarnon* (14 km nw Warendorf) Ksp. 245 f., 277, 296, 639
 - Kirche St. Ambrosii 121, 431
 - Gogericht 2
 - Patrimonialgericht 633, 642
 - s. Pröpstinghof
- Ostdolberg, Bs. Ksp. Dolberg 595
- Osteel *Ostedele*, *Oisterhusum*, *Ostedeel* (16 km nnö Emden) Kirche 469
- Ostendorf, Bs. Ksp. Borghorst 593
 - Bs. Ksp. Ramsdorf 592
 - Haus Ksp. Lippramsdorf, Kap. B. Mariae virg. 147, 432, 631, 642
 - – Patrimonialgericht 559
 - – Papiermühle 698
- Ostendorp *Astrup*, Bs. Ksp. Leer 593
 - Freistuhl Ksp. Senden 638
- Ostenfelde *Astanvelda*, *Oesteren*, *Ostenfelde* (12 km sö Warendorf) Ksp. 413, 425, 594, 632
 - Kirche St. Margarethae 426 f.
- Ostenvelde citerior* s. Westkirchen
- Ostenwalde, Bs. Ksp. Werlte 599
 - s. auch Ossenwalde
- Osterbauerschaft, Ksp. Ascheberg 594
 - Ksp. Bork 595
 - Ksp. Ochtrup 593
 - Ksp. Südkirchen 595
- Osterdamme, Bs. Ksp. Damme 599
- Osteressen, Bs. Ksp. Essen (Oldenb.) 597
- Osterfeine, Bs. Ksp. Damme 599
- Osterfeuer, Verbot 1722 676 f.
- Ostergo, fries. Land 383
- Osterlindern, Bs. Ksp. Lindern 598
- Osterloh, Bs. Ksp. Altenoythe 597
- Osterreide *Asterreyde*, *Hredi*, *Hriadi*, *Oester-Reide* (7 km sw Emden) † Kloster 465, 497, 503, 587
- Osternvic* s. Oestrich
- Osterwick (9 km nnö Coesfeld) Ksp. 166, 246, 574, 593, 631, 637
 - Kirche SS. Fabiani et Sebastiani 121, 437 f.
- Ostfalen, Herkunft von Bff 336, 340
- Ostfriesland, Verhältnis zum Reich 168
 - Grenzen zu Münster 285, 564
 - Verträge 289
 - Grenzen d. Archidiakonats Friesland 447
 - burgund. Interessen 193, 196
 - Johanniterkommenden 504
 - Protestantismus, Säkularisationen 447, 498
- v. Ostfriesland, Gff 383; s. Edzard, Theda
 - Edzard II. 1574 503
 - Kanzler s. von Westerholt
- Osthellen, Bs. Ksp. Billerbeck 592
- Osthoff, Ferdinand, Abt Marienfeld, ep. Agathonicensis, Weihbf 1722/1746 294
- Ostholt, Bs. Ksp. Wadersloh, Kap. 427
- Osthusen, Bs. Ksp. Liesborn 594
- Ostlick, Bs. Ksp. Werne 595
- Ostmilte, Bs. Ksp. Milte 594
- Ostsachsen, Mission 63
- Ostseeländer, Handel 696, 701
- Ostrittrum, Bs. Ksp. Dötlingen 599

- Ostrom s. Byzanz
 Ostum *Austum*, Bs. Ksp. Emsdetten 593
 – s. auch Oostum
Ostwald antiqua s. Oostwold(e)
 Oterdum *Otter-* (5 km sö Delfzijl) Kirche 463
 Otgerus, Hl., Patroz. 440
 Otharich, Burggraf Stromberg *Ende 12. Jh.* 559
 Othalicus, Eh. 430
 Ottenstein (6 km w Ahaus) Ksp. u. Wigbold 246, 592, 631, 674
 – Pfarrkirche 41
 – Burg u. Herrschaft 41, 147, 167 f., 178 ff., 182, 188, 583 f., 631
 – Burgkap. St. Georgii 436
 v. Ottenstein, Eh 602; s. auch Solms
 Ottensteinsche Fehde 1401/1408 584
Otterdum s. Oterdum
 Ottmarsbocholt *Atmarasbokenholte* (17 km ssw Münster) Ksp. 595, 638
 – Kirche St. Urbani 424
 Otto I., Kg u. Ks. 936–973 67, 75 f., 325, 336, 376, 490
 – II., Kg u. Ks. 961–983 376
 – III., Kg u. Ks. 983–1002 77, 112, 325, 372, 376, 489, 716
 – IV., Kg u. Ks. 1198–1218 114 f., 119 f., 326 f., 357 f., 372, 381
 – – Hofkanzler s. Hermann v. Katzenelnbogen
 Otto v. St. Nicolaus in carcere, päpstl. Legat 1238 358
 – v. Ahaus, Eh 1301/1316 36, 41, 143, 148, 150, 583 f., 631, 636
 – d. Erlauchte, Hzg Bayern 1206–1253 427
 – v. Bentheim, Dh 1280/1313 141
 – v. Braunschweig, Hzg 1393 165
 – v. Dütte, Knappe 1335 563, 580, 635
 – v. Freising, Verf. 109
 – II. v. Geldern, Gf 1246 636
 – v. Hoya, Gf 1316 571
 – v. Hoya, Bf Münster, Admin. Osnabrück 1392–1424 21, 27, 30, 41, 164–172, 328, 338, 342, 345, 363, 408, 515, 521, 575, 579, 637
 – v. Holland, Elekt Utrecht 1234/1249 359
 – v. Horstmar, Eh 1227/1246 575
 – v. Cappenberg, Gf 1121/1122 94 f., 101
 – v. Kleve, Gf †1310/1311 146
 – v. Kuik, Eh 1333 152
 – zur Lippe, Bf Utrecht †1227 337
 – zur Lippe, Dompropst Bremen, Bf Münster 1247–1259 32, 127 ff., 327, 337, 341, 359 f., 381, 559, 569, 636, 655, 670
 – I. v. Oldenburg, Dompropst Bremen, Propst St. Cassii Bonn, Bf Münster 1203–1218 117–120, 123, 326 f., 337, 357 f., 381, 717
 – v. Oldenburg-Delmenhorst, Gf 1371 674
 – II. v. Ravensberg-Vlotho, Gf †1244 124, 400, 480, 569, 601
 – IV. v. Ravensberg, Gf 1306, †1328 637, 661
 – v. Rietberg d. Ä., Bf Paderborn 1277–1307 140, 142, 639
 – v. Rietberg, Dompropst Paderborn u. Osnabrück, Bf Münster 1301/1306 140–146, 148, 155, 327, 329, 333 f., 337, 362, 388 f., 402 f., 407, 435, 513, 535, 607, 673
 – I. v. Tecklenburg, Gf †1262 124
 – III. v. Tecklenburg, Gf †1307 32, 41, 132 ff., 401 f., 481, 607
 – V. v. Tecklenburg, Gf †1388 158, 560, 581, 674
 – VI. v. Tecklenburg, Gf †1450 39
 – v. Zutphen, Gf †1113 394
Oudeclooster prope Dammonem s. Feldwer
- P**
 v. Padberg s. Erpho
 Paderborn, Reichsversammlungen 58, 375, 385
 – Btm 64, 171, 206, 220, 231 f., 317, 321, 340, 382 ff., 555
 – Reliquie s. Liborius
 – Grenze 65, 576
 – Dienstmannenrecht 128, 400, 601
 – Landfriedensbünde 157, 160, 163, 390 ff.
 – Meierordnung 1765 308
 – geplante Entschädigung Landgf v. Hesen 1632 263

- Mitglied kathol. Bündnis 1685 281
- hannöckerische Interessen 295
- Anfall an Preußen 1802 321
- Arzneiordnung 1667 679
- Brandassekuranz 1769 677
- Statthalter s. von Büren
- Marschall s. Spiegel
- Bff 138, 142, 560; s. Dietrich v. Moers, Erich v. Braunschweig-Grubenhagen, Ferdinand v. Fürstenberg, Franz v. Waldeck, Franz Arnold v. Wolff-Metternich, Hermann v. Hessen, Imad, Johannes v. Hoya, Clemens August v. Bayern, Meinwerk, Otto v. Rietberg, Simon zur Lippe, Wilbrand v. Oldenburg; v. Fürstenberg, Dietrich; v. Sachsen-Lauenburg, Heinrich; v. Wolff-Metternich, Hermann Werner
- Servitien 362
- Domkapitel, Dompropst s. Otto v. Rietberg; Domdechant s. Friedrich Christian v. Plettenberg; v. Meschede, Heinrich; v. Plettenberg, Ferdinand; Domküster s. v. Landsberg zu Erwitte, Johann Matthias; Dhh s. v. Fürstenberg, Franz Egon; v. Landsberg zu Erwitte, Franz Karl Anton; v. Plettenberg, Friedrich Christian Heinrich
- Domschule 81 f., 340, 354
- Stadt 173, 246 f., 264, 392
- Abdinghof-Kirche 81, 94
- Universität 341
- Padua, kgl. Hoftage 89, 377 f.
- Pavia, Stadt 89; Hoftage 373, 380
- Universität 341
- Packenträgererei 700
- v. Palant, Fam. 572
- Palast des Bfs am Dom Münster 19, 73, 76, 137, 159, 400, 511, 529
- Palmar *Pallemar*, *Porta sanctae Mariae* (15 km ssw Emden, im Dollart) † Kloster 499
- Pancratius, Hl., Patroz. 423 f., 426 ff., 430 f., 437, 481, 505
- Pancratius et Odulphus, Hll., Patroz. 434
- s. auch Johannes et P.
- Pantaleon, Hl., Patroz. 436
- Papenburg, münst. Burg 568
- Ksp. u. Ort 599, 705
- Kirche St. Antonii de Padua 478
- münst. Seefahrerei 720
- s. auch Hampoel
- Papiermühlen 698, 700
- v. Pappenheim, Gottfried Heinrich 1594–1632 kais. General 263
- Papst, Legaten s. Altmann, Anselm, Bernhard v. Castaneto, Gebhard, Gropper, Guido v. Praeneste, Hugo v. St. Sabina, Campeggio, Konrad v. Urach, Madruzzo, Otto v. St. Nicolaus in carcere, Philipp v. Heinsberg, Richard
- Nuntien s. Albergati, Aleander, Bononi, Delfini, Chigi, Commendone
- Referendare s. Antonius Gaetanus
- Paris, Universität 155
- Druck münst. Missale 1520 207
- Pasiliano (s Casale am Po) Hoflager 1116 378
- Paschalis I., Papst 889! (*eigentlich* 817–824) 354
- II., Papst 1099–1118 91 f., 355 f.
- Passau, kais. Heerlager 1108 373
- Btm, Bff s. Altman, Österreich
- Domkapitel, Dh s. Korff-Schmising
- Pastoralbriefe, bfl. 274, 516 f.
- Patrimonialgerichte 626, 641 f., 646
- Patronatssachen, Gerichtsstand 539
- Pattum* s. Petkum
- Patzlar (Ksp. Lüdinghausen) Burg 35, 558, 632
- Gerichtstätte vor d. Burg 632
- Freistuhl an der Bever 638
- Paulinum, Gymnasium Münster 248 ff., 252, 260, 310
- Paulsburg s. Meppen, Oelde
- Paulsreihe, Stand 656 f.
- Paulus, Hl. 60, 67
- Stiftspatron 70 f., 367, 489 f.
- Patroz. 422, 432
- Reliquien 70, 77, 353
- Napf d. Domkapitels 12. Jh. 99
- goldener Kopf 1262 130
- Kopf auf Münzen 717 f.
- Bild im Wappen 721
- Bild auf Siegeln 722–725
- s. Petrus et Paulus
- Paulus et Franciscus, Hll., Patroz. 495
- Paulus-Bruderschaft 191
- Paulus II., Papst 1464–1471 191, 343, 363

- III., Papst 1534–1549 223
- IV., Papst 1555–1559 226, 447, 546
- V., Papst 1605–1621 348
- Paum* s. Pogum
- Pavesum* s. Pewsum
- Peheim, Bs. Ksp. Molbergen, Kap. St. Annae 483, 598
- Pekelborg (b. Winschoten) groningen. Burg 566 f.
- Peckum* s. Petkum
- Pelsering, Schwesternhaus Münster 493
- Pentrup *Bentorpe*, Bs. Ksp. Greven 595
- Pergamentherstellung 210
- Personenschätzung 690, 692
- Pest 1350–1666 163, 169 f., 249 f., 483, 678, 709
- Pestrup, Bs. Ksp. Wildeshausen 599
- Peter v. der Lecke *Anf. 14. Jh.* 572
- Wacker, kais. Hofgerichtsschreiber 1431 371
- Peterbueren* s. Victorbur
- Petersburen* s. Pieterburen
- Petitio generalis s. Bede
- Petitores s. Quaestionarii
- Petkum *Pettehem, Pettum, Pattum, Peckum* (6 km sö Emden) Vorwerk Johanniterkommende Muhden 474, 503
- Petronilla, Hll., Patroz. 431, 443
- Petrus, Hll., Patroz. 437, 443, 461, 482, 495
- Reliquien 70, 353
- Petrus ad vincula, Patroz. 478
- Petrus et Paulus, Hll., Fest 655
- Patroz. 70, 423, 436, 482, 484, 490, 496, 498
- Petrus de Bunna, Notar 1301 647
- Pewsum *Pavesum, Pewesum* (8 km nw Emden) Kirche 468
- v. der Pfalz, Kurfürst 1688 280 ff., 298, 304
- Pfalzgrafen, bayer. 161, 338
- rhein. *Ezzonen* 398
- sächs. 77
- Pfalz-Neuburg, Haus 271 f., 384
- Pfalzgraf Philipp Ludwig 1574 234
- v. Pfalz–Simmern–Zweibrücken s. Johannes, Ruprecht, Stephan
- Pfarrer *parochus*, Synodalstatuten 510
- Investitur 542
- Einkünfte 515, 684 f.
- Verwaltungsaufgaben 605, 622, 690
- Pfarrgeistlichkeit, Reform 1616 258, 527
- Pfarrsystem, Ausbau 11./12. Jh. 79 f., 625
- Pfennig, münst. 621, 716 ff.
- Pfennigkammer, ständische Kasse 2, 48, 270, 542, 609 f., 616, 663 f., 690 f.
- Gebäude 21
- Depositen 1794 693
- Pfründenkulmulation 526
- Phalerna, Phalren* s. Groß- u. Klein-Faldern
- Phane* s. Faan
- Philipp v. Schwaben, Kg 1198–1208 115, 326 f., 358, 375, 381
- Erzherzog v. Österreich 1498 383
- II., Kg Spanien 1556–1598 233, 235, 244, 347, 447, 589
- v. Burgund, Hzg 1396–1467 172 f., 175, 177 f., 182 f., 363, 573
- v. Heinsberg, Ebf Köln, päpstl. Legat 1167–1191 111, 113, 357, 373, 583
- v. Katzenelnbogen, Bf Osnabrück †1173 106
- Philipp Moritz v. Bayern, gewählter Bf Münster †1719 293, 330, 332, 411
- Philippopel, Stadt, Anwesenheit Bf Hermanns II. 1189/1190 374
- Philippsburg (7 km s Speyer) Festung 1793 314
- Philosophie, Unterricht 309
- Phisquart* s. Visquard
- Phocaeitanus ep. s. Ludwig v. dem Markte
- Piacenza, Btm, Bf s. Guido
- Piepenbach, Fluß b. Wolbeck 23
- Pieterburen *Petersburen, sancti Petri* (20 km nnw Groningen) Kirche 455
- Pikenbrink, Bs. Ksp. Bork 595
- Pikenbrock, Bs. Ksp. Nordkirchen 595
- Pictorius, Gottfried Laurenz 1663–1729
- Architekt 26, 667
- Peter d. Ä. 1626–1685 Architekt 22, 43
- Pilaus tit. St. Praxedis, Ebf Ravenna 1379 161, 362
- Pilgerfahrten s. Heiliges Land
- Pilsom (13 km nw Emden) Kirche 468
- Pincerna* s. Schenk
- Pippin, Kg 693 56
- Kg 751–768 56
- Pisaner Obödienz 1409/1415 362
- Pisquart* s. Visquard

- Pius II., Papst 1458–1464 189
 – IV., Papst 1549–1565 227, 240, 364, 447
 – V., Papst 1566–1572 229 f., 335, 343, 347, 415, 525
 Plaggendüngung 695
 Plaggenmaht, gerichtl. Zuständigkeit 647
 Plantlünne (10 km n Rheine) Kirche 484
 Platere s. Gottfried
 im Platfot (Ksp. Ascheberg?) Freistuhl 638
Plegert s. Uplewart
 Plechelmus, Hl., Patroz. 496
 Plenarium, Geschenk Bf Sigrids 80
 v. Plesse, Fam. 75
 Plettenberg, Herkunft s. Heinrich Romer
 v. Plettenberg, Fam., Archiv 47
 – Ferdinand, Dompropst Münster, Statthalter, Präsident Geh. Rat, Domdechant Paderborn 1700–1712 281, 284, 616
 – Ferdinand, kurköln. Minister 1690–1737 295 f.
 – Friedrich Christian Heinrich, Dompropst Münster, Geh. Rat, Regierungs- u. Hofkammerpräsident, Dh Paderborn 1682–1752 611
 – Johann Caspar, Offizial 1594/1600 548
 – s. Friedrich Christian, Hunold
 Plönies, Heinrich, Kanoniker Alter Dom 1601 545
 – Wilbrand, Bürgermeister Münster 1532 215
 Plüschfabrikation 702
 Poel (s Emden) † Kirche 466
 Pöling, Bs. Ksp. Enniger 594
 Poelman s. Konrad
 Poenitentia s. Bußsakrament
 Pogum *Paum*, *Uterapaum*, *Urapaum* (6 km ssö Emden) Kirche 465
 Poitiers, Dominikanerkloster 145, 334, 388
 Pockenimpfung *Blattern-* 1800 680
 Polizei 308, 508, 520 f., 541 f., 670, 675–681
 Polmann, Anna, aus Einbeck 1532 216, 220, 222
 Polmer, Bs. Ksp. Lippborg 594
 Polnischer Erbfolgekrieg 1733/1738 295
 Pommern, Slawenfeldzug 1147 373
 Ponte Mammolo, Vertrag 1111 355, 379
 Pontes, röm. Bohlenwege im Münsterland 703
 Popeco, Pfarrer Tjamsweer 1208 462
 Popenhasle (Ksp. Olfen) Freistuhl 638
Pophusen s. Potshausen
 Poppelsdorf (ssw Bonn) Residenz 212, 334
 Poppenbeck, Bs. Ksp. Havixbeck 593
 Porta sanctae Mariae s. Mariaspoort u. Palmar
 de Porta s. Dietrich
 Portenhagen s. Bernhard
 Porto, Btm, Bf s. Konrad v. Urach
 Portus sanctae Mariae s. Hude
 Porzellanmanufaktur 699
 v. Poseck, NN, Major 1800 318
Post s. Lutjepost
uthe den Post s. Buitenpost
 Postwesen 290, 610, 646, 705
 Potho v. Pothenstein, kgl. Kaplan, Bf Münster u. Schwerin 1379–1381 161 ff., 329, 334, 338, 362, 371, 392, 408, 431, 564, 709
 Potshausen *Pophusen* (35 km sö Emden) Kirche 472
Potzlar s. Botzlar
 Praecaltare, Geschenk Bf Sigfrids 80
 Prämonstratenser 94 f., 98 f., 105, 118, 487, 490, 497, 587
 Praeneste, Btm, Bf s. Guido
 Prag, kais. Residenz 254; Kaplan s. Potho v. Pothenstein
 – Btm, Bf 1092 88
 – Friede 1635 264
 Pragmatische Sanktion 295
 Predigtwesen, Synodalstatuten 510
 Precaria s. Bede
Premen s. Bremen
 Preßburg, kais. Heerlager 1108 373
 Preußen, Kgr., Verhältnis zu Münster 295, 298–302, 304 f., 315 ff., 351, 666
 – Kirchenpatronat Walstedde 424
 – Großes Staatswappen 720
 – Manufakturen 693
 – Regierungsgebäude Münster 21
 Priesterehe 227
 Priesterangel *Ende 16. Jb.* 526
 Priesterseminar s. Seminar
 Privilegium patriae 1570 627, 646
 Princeps, Titel münst. Bff 112, 367

Prinzhöfte, Bs. Ksp. Harpstedt 599
 Prinzipalmarkt Münster 21
 Pröbsting *Pröpsting* (Ksp. Borken) Burg 147
 – (Ksp. Emsdetten) Hof 428
 – (Ksp. Nordwalde) Hof 429
 – (Ksp. Ostbevern) Hof 130
 – (Ksp. Rinkerode) Hof 430
 – (Ksp. Südlohn) Hof 440
 Pröpstingseiten, Teilbauerschaft s. Tungerloh
 Provinzialphysicus 679
 Provinzialsynoden 386
 Provisoren in Ksp. 622
 Prokuratoren, Gerichtspersonal 539, 543, 612, 627
 Protonotar, Amt 644
 Prozession, Große, Münster 1383 163, 253
 – Kreuz-, Pfingstdienstag 102
 – St. Annae Breischen 484
 – Synodalbeschlüsse 510
 – s. Mariae nativitas-P; Holtrup
 Prummern (b. Geilenkirchen) Kap., Weihe 1137 97
 Püning, Bs. Ksp. Alverskirchen 595
 Purificatio puerperae, Synodalstatut 510

Q

Quaestionarii *Petitores* 404
 Quakenbrück, Burgmannen 170
 – Franziskanerkloster 483
 – Vertrag 1476 196
 – münst.-osnabr. Vertrag 1568 571, 634
 Quantwick, Bs. Ksp. Wüllen 592
 Quedlinburg, Stift, Reliquien 76
 – kgl. Hoftag 950 75, 88, 376 f.
 – Synode 1085 87
 Quendorf, Bs. Ksp. Schüttorf bzw. Ohne 597
 Quentel, Arnold, Drucker Köln 1596 251
 v. Quentell, Johann Peter, ep. Adrianopolitanus, Weihbf, Siegler, Generalvikar 1699/1710 285, 289, 549, 552
 v. Querfurt s. Konrad
 Quernheim (8 km ssö Lübbecke) Stift 201
 Quierzy, Synode 858 522
 Quindt, Cornelius, Pfarrer Groot-Termunten, Offizial Friesland † 1560 451
 Quinquennalfakultäten 364 f.
 Quotisationskapitalien 1763 692

R

Rabodo v. dem Berge, villicus Raesfeld *M. 12. Jh.* 438
 – v. Blankena, Eh *M. 13. Jh.* 124
 Radbod, fries. Fürst *um 690* 55
Raegum s. Rorichum
 Raesfeld *Hrothbusfeld* (9 km s. Borken) Ksp. 585, 592, 631
 – Kirche St. Martini 438
 – Haus 631
 – Schloßkap. St. Sebastiani 438
 – Freistuhl 637
 – Patrimonialgericht 642
 Raesfeld, Gottfried Joseph, Hofrat, Kabinettssekretär Bonn *18. Jh.* 616
 v. Raesfeld, Arnold, Drost Wolbeck 1585 244
 – Dietrich, Drost Bocholt 1585 244
 – Gottfried, Domdechant † 1586 228, 231–235, 237–240, 242, 244, 246, 253, 525 f., 538
 – Ludger, Drost Sassenberg 1585 244
 – s. Bernhard, Bitter, Matthias
 Raestrup, Bs. Ksp. Telgte 596, 639
 – (Ksp. Bösensell) Schulte 433
 Rave, Jobst Hermann, Archivar 1661 48
 Ravenna, Ebtm, Ebff s. Pilaeus, Walter
 Ravensberg, Gft, Textilindustrie 697
 v. Ravensberg, Gff 32 f., 35, 93, 113, 124 f., 128, 131 f., 140, 152, 160, 285, 390, 414, 480, 484, 561, 564 f., 568, 571 f., 601 ff., 637, 674; s. Hermann v. Kalvelage-R., Jutta, Ludwig, Otto, Sophia
 Raffenhövel, Bs. Ksp. Herzfeld 594
 Rainald v. Dassel, Dompropst Münster, Ebff Köln, Erzkanzler 1154–1167 103, 387
 – II. v. Geldern, Gf 1312/1324 148–153, 582
 – III. v. Geldern 1359 157
 Raken, Bs. Ksp. Haren 598
Ramen s. Ranum
 Ramsberge, Bs. Ksp. Schöppingen 593
 v. Ramsberge s. Lubert
 Ramsdorf *Hramastborpe* (6 km nö Borken) Ksp. 592, 630, 673
 – Kirche St. Walburgae 436
 – Burg 42, 172
 – Stadtbefestigung 42

- Stadtrecht 147, 150
- Gogericht 2
- Stadtgericht 642
- Ramsloh (18 km ö Papenburg) Ksp. 598, 634
- Kirche St. Jacobi maioris 484
- v. Randerath, Ehh 97; s. Udelhildis
- Ranum *Ramen* (15 km n Groningen) Kirche 455
- Raragum, Rargum* s. Rorichum
- Raseneisenerz *Eisenstein*, Funde 13. Jh. 131, 695 f., 714
- Rasquert (16 km nnw Groningen) Kirche 456
- Rat, ständischer 606 f.
- Rather, Bf Verona, dann Lüttich 953 75
- Ratum, Bs. Ksp. Winterswijk 597
- Ratzeburg, Domkapitel, Dompropst s. Murss
- Rauschenburg a. d. Lippe (8 km w Hamm) 224
- Rebrügge* s. Rhedebrügge
- Reddituarius s. Receptor
- Redemptio decimae, Zehntlöse 683
- Regalien 368 ff., 687
- Regensberg, Druckerei Münster 248
- Regensburg, Hof- u. Reichstage 221, 377, 381, 661
- Btm, Bff s. Clemens August v. Bayern; v. Bayern, Johann Theodor
- Regert* s. Krewert
- Regesta historiae Westfalicae 49
- Regierung *Hofrat*, münst. 1, 47, 319, 613 f., 616, 621, 626, 646, 711, 724
- Regierungspräsident 608
- Regina, Hl., Reliquien 424
- Patroz. 424
- Regnit, Bs. Ksp. Anholt 423, 597
- Regularklerus, Reform 1616 510, 527
- Reide* s. Osterreide
- Reiderland, fries. Gau 126, 135, 152, 190, 447, 564
- Reierding (Ksp. Bocholt, Bs. Barlo) Hof 423
- v. Reifferscheid, Eh 1303 142
- Reich, Hl. Röm., Archive u. allgem. 1, 614, 617
- Reichsdeputation Frankfurt 317 f., 321, 372
- hofrat 2, 627
- kammergericht 2, 250, 286, 290, 313, 374, 383, 576, 584, 588 f., 627, 646, 656; Präsident s. Johannes v. Hoya; Assessor s. Steck
- – Ordnung 1521 206, 384
- kanzlei, kgl., Herkunft v. Bff 367, 372
- – Kanzler s. Rainald v. Dassel; s. auch Kanzler
- kreiseinteilung 1495 201, 383
- matrikel 1427 381 ff.
- münzordnungen 718 f.
- notarordnung 1512 647
- regimentsordnung 1521 206, 384
- tage, Besuch 42, 381
- Reims, Konzilien 92, 356 f.
- Bistumsstreit 947/948 75
- Saint-Nicaise, Abt 110, 490; s. Dietrich v. Holenbeck, Nicolaus
- Reining, Gottfried, Kaplan St. Mariae Überwasser 1525 211
- Reinmodis, Edelfrau 1022/1032 79 ff., 431, 437, 442, 444
- Reinold (irrtümlich) s. Rumold
- Reinste, Tochter Hiskes, Propsts v. Emden *A. 15. Jh.* 464
- auf der Reitbecke s. Werne
- Rekambienkasse, münst. 691 f.
- Reken (10 km nw Haltern) Hof u. domkapit. Amt 103, 151, 394
- s. Groß- u. Kleinreken, Holtendorp
- Receptor reddituarius des Bfs 686
- Rechede, Bs. Ksp. Olfen 595
- Burg 31
- Freistuhl vor d. Brücke 638
- v. Rechede, Herren u. Burggrafen 31, 424, 530, 638
- Rechenkammer, fürstl. Kasse 231, 610, 691
- Rechterfeld (Ksp. Visbek) Kap. B. Mariae virg., dann St. Antonii de Padua 480
- v. der Reck(e), Fam. 632, 638
- Heinrich, klev. Rat 1563 228
- Matthias Friedrich, Dh 1644–1701 518
- NN, zu Uentrup 1600 250
- Reckelsum, Bs. Ksp. Seppenrade 595
- Rekken, Bs. Ksp. Eibergen, Kap. St. Antonii 432, 434, 596
- Recklinghausen, Stadt u. Festung 142, 176, 180, 247, 280, 313

- Vest 280, 316, 318, 321, 525, 561, 584, 652, 677; Statthalter s. von Nesselrode
- Herkunft s. Hermann Limburg
- Reckum, Bs. Ksp. Harpstedt 599
- Recon* s. Groß-Reken
- Reliquien, Synodalstatuten 510
 - aus Byzanz 1040 81
 - aus Palästina 1091 87
 - s. Kreuzreliquien
- Remagen, kgl. Territorium am Rhein 1137 98
 - Weinberge 695
- Remels *Lanzene, Lenghen* (39 km osö Emden) Kirche 471
- Remigius, Hl., Patroz. 434, 438, 494
- Remse, Bs. Ksp. Marienfeld 594
- Rene* s. Rheine
- Renfrid v. Herringen, Offizial, Domkürster 1265/1267 133, 535, 546
- Rengering (10 km nw Warendorf) Kloster Marienbuch 127, 192, 431, 487, 491, 684
- Rengers, fries. Fam. 460
 - Johann, Pfarrer Appingedam, Offizial Friesland *um* 1550 450
- Renis s. Ludolf
- Rensing, Johann Heinrich, Glocken- u. Kupfergießer Wesel 1729 714
- Rentkammer, fürstl. Renteikasse 46, 688, 692
- Rentmeister, Amt 605, 610, 620 f., 686, 690
- Repke, Bs. Ksp. Emstek 597
- Reselage, Bs. Ksp. Damme 599
- Reservationsrecht d. Papstes 361, 363, 388 f.
- Respelhoek, Bs. Ksp. Geesteren 596
- Resthausen, Bs. Ksp. Krapendorf 598
- Restitutionsedikt, kais. 1635 264
- Retbi* s. Rhede
- Rethorn, Bs. Ksp. Ganderkesee 598
- Rhade *Rothe* (11 km ssö Borken) Ksp. 584, 592, 631
 - Kirche St. Urbani 433
- Rheda (2 km nnw Wiedenbrück) Burg u. Herrschaft 40, 125, 161, 164 f., 167, 200, 413, 560, 603, 640
 - Landmedicus s. Hoffmann
- v. Rheda, Ehh 640; s. Wedekind
- Rheda, Bs. Ksp. Harsewinkel 594
- Rhede *Retbi* (6 km ö Bocholt) Ksp. 571 f., 592, 630, 637
 - Kirche St. Gudulæ 434; Pfarrer s. Gerhardi
- Rhede (9 km w Papenburg) Ksp. 199, 246, 599, 635
 - Kirche St. Nicolai 478
 - Jesuitenniederlassung 506
- v. Rhede, Freiherren 429; s. Heinrich, Johannes
- Rhede *Rhebede*, Bs. Ksp. Salzbergen 594
- Rhedebrügge *Rebrügge*, Bs. Ksp. Borken 591
- Rhein, Grenze West- u. Ostfranken 921 74
 - Verkehrsweg 29, 90, 413, 695
- Rheina-Wolbeck, Fstm 1
- Rheinberg, Festung u. Amt 159, 279
- Rheine *Hreni, Reni*, Missionsbezirk 66 ff., 153, 413
 - Burg u. münst. Stützpunkt 37 f., 150, 154, 563, 578
 - Kirche St. Dionysii 80, 428 f., 682
 - bfl. Amt 2, 27, 169, 553, 578 f.
 - Stadt 37 f., 66, 147, 187, 246 f., 249, 263 f., 279, 307, 631, 670, 673, 692, 697, 708, 712
 - Stadtgericht 642; Richter s. Alers, Kramer
 - Sitz Weltl. Hofgericht 1573 644
 - Ksp. 427, 578, 594
 - Gogericht 153, 564, 578, 631
 - Observantenkloster St. Josephi 488, 496
- v. Rheine, Ehh 631; s. Erpho, Friedrich, Hugo
- Rheine-Bevergern, Amt 2, 528, 593 f.
 - Drost s. von Velen, Hermann; v. Twikkel, Johann Rudolf Benedikt
- Rheiner Wald, Holzgericht 578
- v. Rheinfeldern s. Rudolf
- Rheinfranken, Herkunft v. Bff 337
- Rheinische Salinen-Sozietät 1743 713
- Rheinischer Landfriede 1317 390
- Rhynern (6 km ssö Hamm) bfl. Haupthof u. Amt 141, 603
- Riepe *Westerripsis* (10 km onö Emden) Kirche 470
- Riepenstein (Ksp. Alverskirchen) Freistuhl 639

- Riesenbeck (13 km osö Rheine) Ksp. 414, 475, 579, 594, 631
 – Kirche St. Calixti 484
 Riessel, Bs. Ksp. Lohne 599
 Riet, Bs. Ksp. Drensteinfurt 595
 Rietberg, Gft, Grenze 560
 v. Rietberg, Gff 40, 132, 188, 200, 425; s. Elisabeth, Friedrich, Johannes, Konrad, Oda, Otto
 – Johannes, Dh 1508/1521 202, 331
 Riga, Handelsstadt 696
 Rijswijk, Friede 1697 284
 Rike, Ryke s. Gottfried, Heinrich
 Rikesmole(n), münst. Burg b. Werne a. d. Lippe 30, 142, 558
 – Freistuhl s. Mottenheim
 Richard v. Cornwall, Kg 1257–1272 129, 381
 – Bf Albano, päpsd. Legat 1105 355
 – Priester Appingedam, Pfarrer Krewert 1501 462
 Richenza, Tochter Heinrichs v. Northeim, Gem. Lothars v. Süpplingenburg 1090 95
 Richmar, bfl. Hausvogt 1130 96
 Richmodis v. der Horst, Konventualin Makkabäerkloster Köln, Äbtissin Überwasser 1460/1462 188
 Richwein *-win*, Johann, Offizial Münster u. Friesland 1557/1561 450, 547
 Rimbertus s. Vita
 Ring u. Stab, Symbol *vor* 1122 368, 370
 Ringe, Schwesternhaus Münster 491, 493
 Ringenberg (Ksp. Dingden) Burg 128, 191, 573, 619, 670
 – Freigrafschaft 636 f.
 v. Ringenberg, Ehh 573; s. Sweder
 Rinkerode (14 km ssö Münster) Ksp. 246, 596, 632, 638
 – Kirche St. Pancratii 121, 430
 – Freistuhl s. Eickenbeck
 v. Rinkerode, Eh 632, 638
 Rinkhoven, Bs. Ksp. Sendenhorst 596
Ryp s. Zeerijp
 Ripa sanctae Mariae s. Aland
 Rippelbaum, Bs. Ksp. Füchtorf 594
 Ripperda s. Unico
 Ripuarien, Heimat Bf Liutberts 72, 336
 Rysum *Risingum* (11 km w Emden) Kirche 467
 Ritterschaft, Glied d. Landstände 233, 269, 271, 397 ff., 601 f., 661
 – Archiv 2, 50
 – Wappen u. Siegel 721, 725
 Ritterstand 400
 Rittrum s. Ost- u. Westrittrum
 Robert v. Virneburg, Gf, Marschall Westfalen 1322 150
 Rodbern, Friese 1271 132
 Rodde, Bs. Ksp. Dülmen 592
 – Bs. Ksp. Rheine 594
 Rodde, Rotger, Siegler, Generalvikar 1561/1562 549
 Rodenberg (Ksp. Wettringen) Salzquelle 713
 Roddebord (ca. 11 km s Emden) † Kirche 467
 Rodmarus, Friese 1295 † 463
 Rodmer Harkema 1441 453; s. auch Fokko Heerkama
Rodope s. Rorup
 Röchell, Melchior, Chronist † 1606 225
 Römerzug, Reichsanschlag 1520 383
 Röpke, Bs. Ksp. Löningen 598
 Roermond, kirchl. Überlieferung 58
 – Festung 195
 Rössing a. d. Leine, Hof 87
 Roggenanbau, ständiger 695
 Roggenberg, Bs. Ksp. Barssel 597
Rokeslere s. Roxel
 Rochus, Hl., Patroz. 441
 Roland *Ruland*, Jost, Kanzler 1536 608 f.
 Roleving, Friedrich 1662 445
 – s. Werner
 Roll, Heinrich, Karmeliter, Prädikant 1532 215, 217
 Rom, Synoden 83 f., 354
 – Aufenthalt Heinrichs V. 1111 355
 – – münst. Bff: Liudger 58, 70, 353; Wolfhelm 70, 354; Dietrich 123, 333, 358; Konrad v. Rietberg 201
 – – Ebf Arnold v. Köln 101
 – Collegium Germanicum 240, 341
 – Vatikanisches Archiv 1
 Romanus pontifex, Bulle 1485 364
 v. Romberg, NN 1800 714
 Romer s. Heinrich, Johannes
 Rorichum *Rargum, Raragum, Raegum* (12 km sö Emden) Kirche 471

- Rorup *Rodorpe* (9 km sö Coesfeld) 247, 559, 574, 593, 631, 637
 – Kirche St. Agathae 433
 – Patrimonialgericht 559, 642
 v. Rorup, Ehh 433
 Rosendahl, Bs. Ksp. Neuahlen 596
 Rosenkranzbruderschaft, Krapendorf 481
 Rosental, Kloster Münster 202, 491, 493
 Roscharden, Bs. Ksp. Lastrup 598
 Rospigliosi s. Clemens IX.
 v. Rossum, Martin, Feldherr 1557 37
 Rotbert, Bf 1042–1063 82, 325, 336, 372, 377, 444, 722
 Rotenberge, Bs. Ksp. Wettringen 593
 Roterdinck, Freistuhl s. Wesseln
 Rotger Schunde, Dh 1395 166
 – s. auch Rutger
 Rotgeri s. Gerlach
Rothe s. Rhade
 Rothmann, Bernhard, Kaplan St. Mauritz 1532 213–219
 Rottendorff, Bernhard, Hofarzt 17. Jh. 678
 Rottinghausen, Bs. Ksp. Damme 599
 Rottum *Selswert, Eelswert, Erlswert* (20 km nnö Groningen) Kirche St. Julianae 448, 458, 499 f.
 Roxel *Rokelslere, Rukeslare* (6 km w Münster) Ksp. 246, 400, 436, 596, 633, 638
 – Kirche St. Pantaleonis 435 f.
 – Gerichtsstätte auf d. Bakenfeld 633
 – s. auch Laerbrock
 Rozenkamp s. Wittewierum, Oosterwijtwerd
 Rubus sanctae Mariae s. Hude
 Rudolf v. Rheinfelden, Gegenkönig 1077–1080 84, 97
 – v. Habsburg, Kg 1273–1291 134, 137, 327, 361
 – II., Kg u. Ks. 1575–1612 254, 371, 641
 – v. Diepholz, Eh 1332 634
 – v. Diepholz, Bf Utrecht † 1455 174 ff., 178–182
 – v. Diepholz, Eh 1492 199
 – v. Langen, Dh 1499 202
 – v. Meinhövel, Ritter 1259/1260 129, 396
 – v. Steinfurt, Domdechant, Gegenbf 1084/1085 86, 354 f.
 – v. Steinfurt, Eh 1133 97
 v. Rüdenberg, Fam. 42; s. Heinrich, Johannes, Konrad
Rübkamp s. Rückamp
 Rühle, Bs. Ksp. Meppen 599
 Rückamp, Bs. Ksp. Enniger, Kap. SS. Trinitatis 424, 594
 Rüscha, Gogericht (Laer) 575 f., 633 f.
 – Freigericht 637
 – Freistuhl Bs. Ising 575
 Rüschenndorf, Bs. Ksp. Damme 599
 – *Rusendorp* Bs. Ksp. Hopsten 593
 Rüste, Bs. Ksp. Altschermbeck 591
 Rütenbrock (21 km nw Meppen) Ksp. 599
 – Kirche St. Clementis, dann St. Maximiliani 476
 Ruhr, Fluß 56
 v. *Rubr* s. Gottfried
 Ruhr gen. Offer (Ksp. Bösensell) Haus, Kap. Mariae Geburt 433
Ruland s. Roland
 Rulle (8 km nnö Osnabrück) 201, 360
 Rummeler, Bs. Ksp. Albersloh 595
 Rumold, Bf um 922–941 75 f., 325, 336, 376
 Runde, Caspar, Landrentmeister 1646/1669 612
 Rupe, Bernhard, Domvikar, Siegler, Generalvikar 1557/1561 549
 Rupert, Abt Deutz 1130 96
 Rupert v. Jülich-Berg, Gf 1380 162, 334
 Rupertü, Michael, Dechant Überwasser 1570 230, 232
 Ruprecht v. Virneburg, Marschall Westfalen 1322 393
 – Pfalzgraf zu Simmern-Zweibrücken, Bf Straßburg 1456 183, 186
 – s. auch Rupert
 v. Rure *Rubr* s. Gottfried
Rusendorp s. Rüschenndorf
 Rußland, Zar 1800 318; s. Iwan
 – Handel 696
 Rutger v. Aldendorf, Dh 1315–1353 387
 – s. auch Rotger
 Ruwenhof, Bs. Ksp. Neede 597
- S**
 Saaksum *Saaxum* (12 km nw Groningen) Kirche 451
 – s. auch Lutkesaxum

- v. Saarbrücken, Gff 394; s. Adalbert
- v. Saarwerden s. Friedrich
- Saaxumhuizen *Xaxummabusum* (19 km nnö Groningen) Kirche 455
- de Sade, Jean Baptiste, Comte, franz. Diplomat 1741 296
- Sadelgüter 513
- Säkularisationsakten 2, 49
- Sacerbeck *Sarbikie, Sorbeke* (20 km onö Burgsteinfurt) Ksp. 578, 594, 631
- Kirche St. Georgii 428
- Savignano (s. Modena) Hoflager Heinrichs V. 1116 378
- Sage, Bs. Ksp. Großenkneten 599
- Sayn, Gft 384
- v. Sayn, Gff 142, 150, 206
- v. Sayn-Wittgenstein, Georg, Domdechant Köln 1566 229
- Saint-Denis (b. Paris) Missionskloster 413
- Saint-Germain (b. Paris) Vertrag 1667 272
- Friede 1679 278
- Saint-Mars-la-Brière s. Sankt Medardus
- Saint-Omer, Abtei 424
- Sacellani s. Kapläne
- Sachsen, Hzgtn *ducatu Saxoniae* 29, 112, 415, 555
- Kftm 174, 212, 229, 264, 282
- v. Sachsen, Anton Clemens Theodor, Prinz 1755–1836 (später Kg) 350
- Friedrich d. Weise, Kf 1522 328
- Johann Friedrich, Kf 1532–1554 223 f.
- Clemens Wenzeslaus, Kandidat Köln, Ebf Trier 1768–1802, † 1812 300 f.
- Moritz, Hzg bzw. Kf 1521–1553 223
- s. auch Albrecht
- – Postordnung 646
- v. Sachsen-Gotha, Hzg 282 f.
- v. Sachsen-Hildburghausen, Hzg 1706 574
- Ernst Friedrich, Hzg 1706 289
- v. Sachsen-Lauenburg, Hzg 1395 166
- Bernhard, Dompropst Köln, Weihbf Münster, ep. Acconensis 1529–1535 203, 552
- Friedrich, Chorbf Köln 1583 241
- Heinrich, Administr. Bremen, Bf Paderborn 1575 234–239, 241, 331 f.
- Johannes IV., Hzg um 1500 202
- Johannes, Bf Hildesheim 1503 202 f., 205 f., 405
- Magnus, Hzg 1520 205, 207
- Sachsenspiegel 363, 530
- Sackzehnt *Scheffelzehnt* 683 f.
- Sakramentenlehre 214, 217, 231, 251, 258, 510, 546
- v. Saldern, Fam. 205
- Salvator, Reliquie 70, 353
- Salm, Häuser 321
- zu Salm, Leopold Friedrich, Fürst, kaiserl. Obrist 1647 572
- Salm-Horstmar, Fürstentum 2
- v. Salm-Kyrburg, Moritz, Prinz 1761–1813 28
- Salm-Salm, Fürstentum, Archiv 2
- Grabkapelle s. Regnit
- Salome v. Geldern, Gem. Heinrichs v. Oldenburg E. 12. Jb. 117
- Salomon Jakob s. Jakob
- Salzbergen *Solt-* (7 km nw Rheine) Ksp. 578, 594, 599, 631, 713
- Kirche St. Cyriaci 430
- Salzburg, Aufenthalt Bf Egberts 1130/1131 97, 375
- Ebtm, Ebf s. Konrad
- s. auch Michaelbeuern
- Salzgewinnung 713 f.
- handel 703, 714
- Salzkotten (12 km sw Paderborn) Stadt 129
- Herkunft s. Hermann Hillebrandi
- Samberg, Bs. Ksp. Metelen 593
- ad Sambucum* s. ton Hollenderen
- Samern, Bs. Ksp. Ohne bzw. Schüttorf 597
- Samerott, Holzgericht 576
- Sander Volenspit, Amtmann Horstmar 1465 191
- v. Oer, Dh 1457 83, 187
- Sandfort, Bs. Ksp. Sendenhorst 596
- Burg s. v. Mechelen, Jobst
- Sandhausen, Bs. Ksp. Hasbergen 598
- Sandis* s. 't Zandt
- Sandstein, Abbau 712
- Sandwehen, Verhinderung 678
- zum Sandwelle, Gogericht 138, 165, 169, 575, 578, 627, 629, 631, 634, 637
- Sankt Aegidii *St. Ilien*, Kirche u. Kloster Münster 107 f., 118, 189 f., 192, 218, 422, 487, 491, 528
- Äbtissin s. Oda v. Rietberg

- Konventualen s. Hilburgis Norendin, Sophia Dobbers
- Pröpste s. Alers, Beckmann, Deitermann, Wecheler
- Sankt Alban (b. Mainz) Synode 1085 87, 377
- Sankt Vit (b. Wiedenbrück) Ksp. 413
- Sankt Gangolphus s. Visvliet
- Sankt Georg s. Deutschordens-Kommende Münster
- Sankt Georgiwold *Upwolve, Upwolt sancti Georgii* (ca. 20 km ssö Emden) † Kirche 466
- Sankt Goar s. Katz
- Sankt Jacobus, Ksp. vor Coesfeld 593, 631
- Kirche auf d. Domplatz Münster 106, 108, 400, 422
- – Pastor s. von Büren
- Sankt Ilien* s. Sankt Aegidii
- Sankt Lambertus, Kirchspiel vor Coesfeld 593, 631
- Kirche u. Ksp. Münster 87, 104, 108, 129, 219, 709
- – Pfarrer s. Grüter; Kaplan s. Tant; Vikar s. Heinrich (de) Korte
- – Kirchhof 252
- – Ksp. 108, 422, 526, 596, 633, 638
- Sankt Ludgersburg, Zitadelle Coesfeld 43 f., 271, 279
- Sankt Ludgerus, Pfarrkirche u. Ksp. Münster 104, 107 f., 422
- Stift 107 f., 486, 491, 512
- – Propst, Archidiakon 427–430, 495
- – Dechanei 512; s. Bordewick, Brandenburg, Hermann Francois, Klute, Mumme
- – Thesaurar, Archidiakon 445
- – Kanoniker s. Letmathe, Tilman Luschart; Kaplan s. Vincke
- Sankt Margarethae, Kap. am Domplatz Münster 51
- Sankt Mariae Überwasser, Kirche Münster 77, 81 f., 86, 108, 444; Pfarrer 248
- Stift 95, 97 f., 104, 188, 198, 218, 310, 445, 486 f., 490, 683; Äbtissin 444; s. Hilburgis Norendin, Ida v. Hövel, Richmondis v. der Horst, Sophia Dobbers, v. Werth, NN
- – Dechanten 526; s. Aytta v. Zwichem, Johannes Bischooping, ter Mollen, Ruperti
- – Kaplan s. Reining; Vikar s. Gottfried Platere
- – Ksp. 596, 633, 638; Kirchhof 218
- – Besitz s. Würm
- Sankt Mariae Magdalенаe zwischen den Brücken, Hospital Münster 81, 107, 425
- Sankt Martini, Kirche Münster 118, 422
- Ksp. 108
- Stift 107, 486, 491
- – Propst, Archidiakon 425 ff.
- – Dechant 130 f., 526; s. Alpen, Bordewick, Droste, Everhard (v.) Brünen, Vagedes, Johannes Clunsevoet
- – Scholaster 130 f.; s. Hermann Volker, Kemper, Overpelt
- – Thesaurar, Archidiakon 445; s. von Ham
- – Kanoniker s. Alers, Krane, Mumme, v. Tautphoeus
- – Kaplan s. Cansen; Vikar s. Heinrich (de) Korte
- Sankt Mauritii et sociorum eius necnon St. Catharinae, bfl. Kap. Münster 532
- Sankt Mauritiz, Kirche vor Münster 87, 214, 422
- Altar Trium regum, SS. Bartholomaei et Erphonis 89
- Blasiuskap. 92
- Ksp. vor Münster 596, 638
- Stift 83, 90, 99, 424, 444, 486, 490, 512
- – Propst, Archidiakon 423 ff.; s. Gottfried v. Holthausen, Hermann, Ludwig v. Waldeck, Wilhelm v. Holte; v. Raesfeld, Bernhard
- – Dechant, Archidiakon 107, 445; s. Wessel Droste
- – Scholaster s. Mumme, Tegeder
- – Cellerar 118
- – Kanoniker s. Brandenburg, Justinus; Gerlach Rotgeri, Levold
- – Kaplan s. Rothmann
- Freistuhl s. Honebeck
- Sankt Medardus (b. Le Mans) Kloster Saint-Mars-la-Brière 64
- Sankt-Michaelis-Eisenhütte (b. Bocholt, Bs. Liedern) 423, 695

- Sankt-Nicolai-Kap. auf Domhof Münster 246, 422
- Sankt Servatii, Pfarrkirche Münster 217, 422
- Sannau, Bs. Ksp. Altenesch 598
- Sannum, Bs. Ksp. Huntlosen 599
- Santwere* s. Zandeweer
- Sappemeer (15 km osö Groningen) Grenze Archidiakonat Friesland 447
- Sapstert *Sup*-, *-stedt*, Bs. Ksp. Wüllen 592
- Sarbikie* s. Saerbeck
- Sassenberg (5 km nnö Warendorf) Burg 25 f., 114, 176, 187, 285, 576
- Burgkap. St. Georgii 439
 - bfl. Amt 2, 26, 169, 556, 576 f., 594
 - Drost s. von Raesfeld, Ludger
 - Ksp. 633, 639
 - Kirche St. Johannis ev. 439
 - Wigbold, Juden 709
- Saterland, Herrschaftsverhältnisse 199, 417, 484, 580 f.
- Hauptkirche s. Ramsloh
- Satisfaktionsgelder 265
- Sauerland s. Westfalen, Herzogtum
- Saurlage* s. Suderlage
- Sauwert (8 km n Groningen) Kirche 456
- Saxlinga* s. Emsbüren
- Sebaldeburen *Sibalde*-, *Sivalde* (16 km w Groningen) Kirche 452
- Sebastianus ep. s. Sterneberg, Johann
- Sebastianus, Hl., Patroz. 424, 438, 444
- Sebastianus et Fabianus, Hll., Patroz. 424, 461
- s. auch Fabianus et S., Stephanus et S.
- Sedelsberg, Bs. Ksp. Scharrel 598
- v. Seeburg s. Wichmann
- Seelfwalde* s. Silvolde
- Seelte s. Kirch- u. Klosterseele
- Seveker, Dietrich, Hofgerichtsprokurator † 1597 248
- Sevelten, Bs. Ksp. Cappeln, Kap. 482, 597
- Seide, Einfuhr 697
- Seifensiederei 700
- Sekretär, Kanzleibediensteter 608, 612
- Selehem*, *Selhem*, *Selm* s. Zelhem
- Sellen, Bs. Ksp. Burgsteinfurt 593
- Sellingen (24 km ssö Winschoten) Ksp. 564, 600
- Selm (8 km s Lüdinghausen) Werdener Abteigut 137, 653
- Ksp. 246, 558, 595, 632, 638
 - Kirche SS. Fabiani et Sebastiani 424
 - s. auch Botzlar
 - Freistuhl s. Wesenfort
- Selonien, Btm, Bf s. Bernhard zur Lippe
- Selswert* s. Rottum
- Selwert* s. Solwerd
- Selz (10 km wnw Rastatt) Hoftag 1179 379
- Seminar *Priesterseminar* Marianum Münster 52, 233, 255, 259, 274, 542
- Senatus ecclesiasticus s. Geistlicher Rat
- Senden (15 km sw Münster) Ksp. 245, 247, 596, 638
- Kirche St. Laurentii 423
 - Gogericht 557, 632 f.
 - Freigericht (Buldern, Dülmen, Not-
tuhn) 638
 - Freistuhl s. Ostendorp
 - Deutschordenshaus 423
- Sendenhorst *Seondenburst* (19 km sö Münster) Ksp. u. Stadt 556, 596, 632 f., 639, 673
- Stadtrecht 147
 - Stadtgericht 642
 - Kirche St. Martini 430
 - Gogericht 169, 557, 629
 - Freigericht 203, 641; s. auf dem Drein;
Freistuhl s. Geist
 - Höfe s. Horstorp
- Sendrup, Bs. Ksp. Überwasser 596
- Senne, Heidegebiet 66, 412, 576
- Seondenburst* s. Sendenhorst
- Sens, Ebtm 59; s. Bernradh
- Seppenrade (3 km w Lüdinghausen) Ksp. 558, 595, 632, 638, 714
- Kirche St. Dionysii 423
 - s. Ebbing; Hofrecht s. Werne-Seppen-
rade
- Sepulcrum sanctae Mariae s. Bunne
- Sepultura s. Beerdigungswesen
- Servatius, Hl., Patroz. 422, 429, 483
- Servitien *servitium commune*, Abgabe an Ku-
rie 362
- Servitium episcopi, Leistung d. Klöster 682
- Servitium regis 369, 372
- Sergius, Papst 687–701 55
- Sergum* s. Siegelsum
- Seuchenbekämpfung 678

- Siardebergh* s. Siddeburen
Sibaldeburen s. Sebaldeburen
 Sibbing, Bs. Ksp. Weseke 592
 Siddeburen *Syerdaberth*, *Siardebergh*, *Sidtburen*,
Smedeberch, *Zydtburen* (10 km öno Gro-
 ningen) Kirche 463 f.
Sideswert s. Sütswerd
 Siebenjähriger Krieg 1756–1763 25, 28,
 44, 298–303, 311, 692, 706
 Sieben-Pfennig-Münzen *Anf. 18. Jh.* 290
 Siegburg, Töpferei 698
 Siegel, bfl. 82
 Siegelkammer, bfl. 23, 204, 540 ff., 688,
 722
 Siegelsum (12 km nnö Emden) † Kirche
 469
 Siegen, Franziskanerkloster s. Konrad
 Poelman
 Siegler, bfl. Amt 536 f., 539, 543, 548 f.
 Sielmönken (7 km sw Emden) Kloster St.
 Martini 500, 503
 – Besitz s. Coldewehr
Syenlet s. Jennelt
Syerdaberth s. Siddeburen
Sierhusen s. Surhuizum
 Sieringhoek, Bs. Ksp. Gildehaus 597
 v. Sierck s. Jakob
Sieberg s. Langen
 Siegebodo v. Are, Gf, Stifter Steinfeld *um*
 1100 100
Siegelsum s. Siegelsum
Sigeltra s. Sögel
 Sigewin, Ebf Köln 1078–1089 387, 389; s.
 auch Sigwin
 Sigfrid *Sifrid*, Gf 936 75
 – Ebf Mainz 1060–1084 354
 – Priester, Gründer Burlo 1220 438
 – Luf v. Kleve, Dh 1314/1340 150
 – v. der Steghe, Richter Westerwoldinge-
 land 1316 565
 – v. Walbeck, Gf 1022 78
 – v. Walbeck, Abt Berge, Bf Münster
 1022–1032 78–81, 325, 336, 340, 376,
 387, 511, 532, 577, 722
 – v. Westerborg, Ebf Köln 1275–1297
 119, 137, 337, 361
 Sighard, Gf Chiemgau 2. H. 11. Jh. 88
 Sighardinger, Fam. 86, 336
Sigheltra s. Sögel
 Sigmund, Kg u. Ks. 1410–1437 168, 371
 Sigwin, Eh 1177 478; s. auch Sigewin
 Silbervorkommen 714
 Sylvester, Hll., Patroz. 433, 438
 Sylvestren, öffentl. Büßer Gründonner-
 tag 203
 Silvolde *Seelfvalde* (14 km nö Emmerich)
 Kirche St. Mauritii 436, 597
 Simbaliensis ep. s. Wennemar v. Staden
 Simeon, Hll., Patroz. 444
 Simmern s. Pfalz–Simmern–Zweibrücken
 Simon et Judas Thaddaeus, Hll., Patroz.
 437
 Simon v. Bentheim, Gf 1337 37
 – v. Düren, ep. Maiensis, Weihbf 1470
 551
 – zur Lippe, Bf Paderborn 1247–1276
 127, 129 f., 132, 337, 361
 – zur Lippe, Eh 1275–1344 143
 – zur Lippe, Kandidat Münster 1454 182
 – v. Sternberg, Bf Paderborn 1380–
 1389 392
 – v. Tecklenburg, Gf 1173–1202 113,
 394 f.
 Simonswolde *Sonnes-* (13 km ö Emden)
 Kirche 470, 473
Syna s. Thedingen
 Sinderhoek, Bs. Ksp. Varsseveld 597
 Sinnigen, Bs. Ksp. Saerbeck 594
 Synodalpredigten 509 f.
 Sinsen (6 km n Recklinghausen) köln.-
 münst. Vertrag 1322 393
 Sythen, Bs. Ksp. Haltern 592
 Sittlichkeit, öffentl. 508, 676
 Siweteswere (sw Emden) † Kirche 466
 Sixtus, Hll., Patroz. 433, 478
 Sixtus IV., Papst 1471–1484 364
 – V., Papst 1585–1590 243, 364
 Skabinalgericht Münster 642
Scaldawalde s. Schildwolde
 Scampar, NN, Favorit Clemens Augusts
 1756 298
Skeelde s. Schildwolde
 Schade, Johann, Syndikus Domkapitel,
 Hofkammerdirektor 1505 537, 609,
 611
 Schadehoet s. Heinrich
 Schaepman, Adolf, Generalzollpächter
 1692 692

- Schaer s. Nazareth
 Schagern, Bs. Ksp. Horstmar 593
 Schachtrup, Bs. Ksp. Herzfeld 594
 Schankwirtschaften v. Geistlichen 1260
 360
 Schapdetten *Thetton* (15 km wsw Münster)
 Ksp. 57, 247, 574, 593, 631, 638
 – Kirche St. Bonifatii 79, 443
 – Freistuhl 638
 Schapen (16 km nō Rheine) Kirche 484
 Schara, Markennutzung 658
 Scharfrichter s. Abdecker
 Scharmer *Schermer, Sítamere* (10 km osö
 Groningen) Kloster St. Helenae, Huis
 des Lichts, Kreuzherren 460, 498, 503
 Scharrel (21 km ö Papenburg) Ksp. 564,
 598, 634
 – Kirche SS. Petri et Pauli 484
 Scharrendorf, Bs. Ksp. Twistringen 599
 Schatzungen, direkte Steuern 521, 646,
 687–690
 v. Schaumburg, Gff 171, 392
 – Hermann, Bf Minden 1566–1582 234
 – s. auch Heinrich
 v. Schaumburg-Holstein, Adolf, Ebf Köln
 1546–1556 224, 388
 – Jobst II., Herr zu Gemen 1560 415
 – s. auch Heinrich
 v. Schaumberg-Lippe, Friedrich Christian,
 Gf 1715 289
 – Philipp Ernst, Gf, münst. Generalleut-
 nant 1723–1787 666
 Scheda (13 km sw Soest) Kloster s. Her-
 mann
 Scheddebrock, Bs. Ksp. Nordwalde 596
 Schemda *Schemeda, Scemmeda, Schermada*
 (5 km nw Winschoten) Kirche 464
 tom Scheven s. Coesfeld, Beginenhaus
 Scheffelzehnt s. Sackzehnt
 v. Scheffert, Franz Ernst um 1590 478
 Schein *Sbein*, Bernhard, Domvikar Bre-
 men, Offizial Münster 1536 547
 v. Schelver, Dietrich, Kanzler, Hofkam-
 merdirektor 1589/1602 609, 611
 Schemde, Bs. Ksp. Steinfeld 599
 Schenk *pincerna*, Hof- u. Erbamt 530, 603
 Schenk v. Tautenberg, Georg, kais. Statt-
 halter Friesland 1521/1538 568
 Schenking, Johann, Domdechant, Archi-
 diakon Friesland 1550/1569 450
 – Johann, Hofmeister Ernsts v. Bayern
 1575 235, 237, 335
 Schenkungen, Gerichtsbarkeit 536, 539
 Schepsdorf (2 km sw Lingen) Ksp. 561,
 578, 594, 599, 634
 – Kirche St. Alexandri 430, 438
 – Burgen s. Hanekena, Herzford, Slips; s.
 auch Lohne
 Schermbeck (7 km nw Dorsten) Ksp. 66,
 413, 584 f., 631
 – Freistuhl 637
Schermer s. Scharmer
 Schierbrock, Bs. Ksp. Ganderkesee 598
 Schierl *Schirl*, Bs. Ksp. Ostbevern 596, 639
 Schiffbarmachung d. Wasserwege 704
 Schildwolde *Skelde, Scaldwolde, Schilwolda* (16
 km ö Groningen) Kloster Gratia sanc-
 tae Mariae 122, 461, 499, 587; Propst
 s. Herdricus
 Schilling, Münze *Anf. 16. Jh.* 718
 Schillingsborg (Ksp. Senden) Hof 423
Schirembeke s. Altschermbeck, Schermbeck
 (v.) Schlaun, Johann Konrad 1695–1773
 Architekt u. General 22, 28, 299, 667
 Schledehausen, Bs. Ksp. Bakum 599
 Schlipstein s. Cotius gen. Schl.
 Schlösser, Inventare 610
 Schloß am Neuplatz Münster 25, 45, 303,
 317 f., 721
 Schlutter, Bs. Ksp. Ganderkesee 598
 Schmalkalden, Bundestag 1543 222
 Schmalkaldener Bund u. Krieg 216 f.,
 221–224, 586
 Schmed(d)ehausen, Bs. Ksp. Greven 595
 Schmeinghock *Smeinghoek*, Bs. Ksp. Al-
 stätte 591
 Schmertheim, Bs. Ksp. Krapendorf 598
 Schmintrup *Smin-*, Bs. Ksp. Werne 595
 Schnappenburg *tor Snappen* (b. Barsel)
 Burg 40, 580
 Schneeberg (Erzgebirge) s. Heuschen
 Schneider, Gewerbe 696
 Schneider, Johann, Assessor Geistl. u.
 Weltl. Hofgericht 1573 539
 Schnelten, Bs. Ksp. Lastrup 598
 Schölling, Bs. Ksp. Senden 596
 v. Schönborn, Friedrich Karl, Reichsvize-
 kanzler 1734 296
 – Johann Philipp, Ebf Mainz 1605–
 1673 705

- Schönebeck, Bs. Ksp. Nienberge bzw. Roxel 596
- Schönefliet (Ksp. Greven) domkapit. Beifang 271, 633
- Schönemoor (5 km nnö Delmenhorst) Ksp. 598
- v. Schöning, Hans Adam, kurbrandenburg. Feldmarschall 1688 280
- Schöppingen *Stochem in pago Scopingun* (9 km sw Burgsteinfurt) Ksp. u. Wigbold 66 f., 166, 180, 188, 247, 249, 574, 593, 631, 674
- Kirche St. Brictii 428, 445
 - s. auch Blominchove, Ovelgönne
- Schohasbergen, Bs. Ksp. Hasbergen 598
- Scholaren d. Domkirche, Maigang 81
- v. Schonebeck s. Dietrich
- Schonenberg (Stadt Bocholt) Flur 423
- Schopeweg, Bs. Ksp. Schepsdorf-Lohne 594
- v. Schorlemer, Wilhelm Heinrich, Dh 1660 275
- Schot *Civilis collectio*, direkte Steuer 688
- Schrader, Laurenz, bfl. Sekretär, bremischer Rat 1567/1575 230, 236, 238
- Schreiber, Heinrich, Kanzleidirektor 1678/1688 48, 608
- Schroder v. Ahlen, Ritterfam. 632; s. Heinrich, Hermann
- Schüttenstein (Ksp. Anholt) Haus 423
- Kap. SS. Trinitatis 423
- Schüttorf (15 km sö Nordhorn) Ksp. 413, 438, 597; s. auch Engden
- Kirche St. Laurentii 127, 428 f.
 - Schwesternhaus Mariengarten 428, 493
 - Stadt 673 f.
 - Stadtgericht 634
 - bentheim. Gogericht 578, 631, 634
 - Gericht s. Samerott
- Schuhmacher, Gewerbe 696
- Schuldentilgung s. Caisse d'amortissement
- Schuldentilgungskommission 1619 725
- Schuldsachen, Gerichtsstand 536
- Schulenburg, utrecht. Burg 94
- Schultenhöfe 653 f.
- Schultheißen *schuldaez*, kgl. Beauftragte 781 522
- Schulwesen 505, 510, 524 ff., 622, 671
- Schunde s. Rotger
- Schuter, Bs. Ksp. Everswinkel 595
- Schutter a. der Delme, oldenburg. Burg 43
- Schwaben, Herkunft von Bff 339 f.
- Hzgg s. Beatrix, Philipp
- v. Schwalenberg s. Wedekind
- Schwanenburg (Ksp. Elte) steinfurt. Burg *bis* 1343 153, 429, 576, 578
- Schwartenberg, Bs. Ksp. Rütenbrock 599
- Schwartenpohl, Bs. Ksp. Hesepe 598
- v. Schwartz, Christoph Bernhard, münst. General 1684/1707 279, 281, 283 f., 287 f.
- v. Schwarzburg s. Gunther, Heinrich
- Schweden, Armeem in Deutschland 1631 263; Kgg s. Gustaf Adolf, Karl, Christina
- Friedensgesandtschaft 1646/1649 264, 706
 - Verbündeter v. Hessen 265, 560
 - Besitz v. Wildeshausen 265, 286, 504
 - Besetzungen im Stift Münster 34, 44, 270, 579, 663
 - Truppen vor Bremen 1654 271
 - Reichskrieg 1676/1678 273, 277, 374, 664
 - Beitritt zur Dritten Partei 1690 281
- Schwefingen, Bs. Ksp. Meppen 599
- Schwege, Bs. Ksp. Dinklage 599
- v. Schweinfurt s. Judith
- Schwerin, Btm, Bf s. Potho
- Schwesternhäuser vom Gemeinsamen Leben 185, 189, 202, 488
- Schwiehorst, Bs. Ksp. Telgte 596
- Schwiepinghock *Swipinchoek*, Bs. Ksp. Alstätte 591
- Schwichtler, Bs. Ksp. Cappeln 597
- Scopingun*, münsterländ. Gau 62, 413; s. Schöppingen
- Scriptores, bfl. 531, 608
- Skriptorium, münst. 62
- Slachtwerum, † fries. Kirche 473
- Slawenfeldzug 1147 100, 373; s. auch Mecklenburg, Pommern
- tor Slehege op het Walfort s. Walverden
- Sliepsloot, Grenze Archidiakonat Friesland 447
- Slips (Ksp. Schepsdorf, Bs. Ellbergen) Burg 37, 39, 564
- Slochteren *Slochem* (15 km ö Groningen) Kirche 460

- Slunckrave s. Christian Kelner
 Smalagonia, fries. Gau 126
 Smed s. Johannes
Smedeberch s. Siddeburen
Smeingboek s. Schmeinghock
 Snelhard, Eh *um* 800 425
Snethwinkel s. Neuenkirchen
Soed s. 't Zandt
 Sögel *Sig(h)eltra*, Gft auf d. Hümmling 128, 131, 569, 579 ff., 640
 – (30 km nö Meppen) Ksp. 599
 – Kirche St. Jacobi maioris 478 f.
 – Gerichtsstätte 635
 Söldner f. Kriegsdienste 661
 Sölten, Bs. Ksp. Wulfen 592
 Soest, Stadt 136 f., 142, 150, 153, 202, 247, 425, 577, 703
 – Provinzialsynode 1155 387
 – Landfriedensbünde 157, 163, 389–392
 – Münzwesen 717 f.
 – s. Gropper, Johann
 – Stift, Propst s. Dietrich v. Isenberg
 – St. Pauli, Kanoniker s. Johannes Clun-sevoet
 Soester Fehde 1444–1449 173 ff., 386, 393, 404
 Soeste, Fluß im osnabr. Nordland 40 f.
 v. Solms, Gff 564; s. Heinrich, Johannes
Soltbergen s. Salzbergen
 Solwerd *Selwert* (25 km nö Groningen) Kirche 462
 Sommersell, Bs. Ksp. Enniger 594
Sond s. 't Zandt
Sonneswolde s. Simonswolde
 Sophia, Hl., Patroz. 441
 Sophia v. Ahaus, Gem. Heinrichs v. Solms-Braunfels 14. *Jb.* 41, 584
 – Dobbers, Konvent. St. Aegidii, Äbtissin Überwasser 1483 189
 – v. Limburg, Gem. Friedrichs v. Isenberg *A.* 13. *Jb.* 121
 – v. Ravensberg, Gräfin 1252 32, 128, 569
Sorbeke s. Saerbeck
 Soubise, Charles de Rohan, Prince de 1715–1787 franz. Marschall 302
 Spahn, Bs. Ksp. Sögel 599
 Spakenbaum, Bs. Ksp. Metelen 593
 Spanien, Kgr., Subsidienverträge 663
 – Waffenstillstand mit Niederlanden 1609 348
 Spanischer Erbfolgekrieg 1702 284, 374
 Speyer, Königswahl Philipps v. Schwaben 1198 375
 – kgl. Hoftage 377 f.
 – Reichstag 1544 222
 – Domkapitel, Domdechant s. Friedrich Christian v. Plettenberg; Dhh s. Wolff v. Guttenberg
 – Domkirche 83
 (v.) Spenge(n) s. Arnold
 Spezial-Organisationskommission Münster 1802/1803 321, 612, 618
 Spiegel, Konrad, Paderborn. Marschall *um* 1660 277
 – Ferdinand August, zum Desenberg, Domdechant, Kapitularvikar, ernannter Bf Münster, Ebf Köln 1764–1835 320, 322, 411
 – Franz Wilhelm, kurköln. Minister 1751–1815 310
 v. Spiegelberg s. Mauritz
 Spiegelturm am Domplatz Münster 90
 Spielverbote 508
 Spielkartenfabrik 702
 Spigacensis ep. s. Steffani
 Spijk *Spyck* (7 km nnw Delfzijl) Kirche 462
 Spione, Bezeichn. f. Jagdhunde 677
 Spiritus sanctus, Patroz. 536
 Spoede, Bernhard, Architekt 1651 43 ff.
 Spork, Bs. Ksp. Bocholt, Kap. auf Hof Emsing 423, 592
 Sprakel, Bs. Ksp. Überwasser 596
 Spreda, Bs. Ksp. Langförden 599
 Sprecking, Bs. Ksp. Lembeck 592
 Sprickmann, Anton Matthias 1749–1833 411
 zum Springborn s. Fraterhaus
 Stablo, Kloster, Weihe 1040 82
 – Abt s. Wibald
 – Hoftag 1048 376
 Stade, Stadt 193
 v. Stade, Gff 77 f., 97, 336, 395
 v. Staden s. Wennemar
 Stadland, Bauernrepublik 193
 Stadtgerichte 626, 642
 Stadtlohn *Lohn*, *Nortloon*, *Lon* (17 km nnö Borken) Ksp. 68, 102, 556, 582, 592, 636, 657, 673 f., 698, 704

- Burg s. Lohn
- liudger. Mission 66
- Villikation 654
- bfl. Kaplanei 532
- Treffen Johann v. Kleve u. Johann v. Hoya 1451 177
- Kirche St. Otgeri 440
- Schlacht 1623 262
- Gogericht 630
- Stadtgericht 642
- Städtebünde 669
- Städtewesen 124 f., 614, 621
- Stärkerherstellung, Amt Bocholt 702
- Stavern (Ksp. Sögel) Kap. St. Michaelis 479
- Stagestorp (ca. 9 km ssw Emden) † Kirche 466
- Stalförden, Bs. Ksp. Krapendorf 598
- Stallmeister, Hofamt 531
- Stapelfeld-Nutteln, Bs. Ksp. Krapendorf 598
- Stapelrecht 700; s. Emden
- Starp* s. Storp
- Statius v. Sutholte s. Justatius
- Statthalterschaften 398, 607, 616
- Status animarum 510
- Statusberichte d. Bff 364
- Statutum in favorem principum 1231 370
- Stederwolde (Ksp. Stedum) Kap. 460, 462
- Steding, Wilhelm Heinrich, Hofrat, Geh. Referendar, Vizekanzler 1719/1723 609
- Stedinger 1232/1234 43, 119, 359
- Stedum *Stedersum* (13 km nö Groningen) Kirche 460
 - Kloster St. Annae 460
- Steenfelde (27 km ssö Emden) Ort 199
 - Kloster 504
- Stevede, Bs. Ksp. St. Lamberti Coesfeld, Kap. 442, 593
- Steveninck s. Bernhard
- Steuer, Fluß südl. Münsterland 31, 35
- Stevergau 62, 66
- Stavern, Bs. Ksp. Nottuln 593
 - Freistuhl 638
 - Quartier Stift Münster 405, 619
- Steffani, Augustinus, ep. Spigacensis, Weihbf 1710/1720 289, 294, 552
- v. der Steghe s. Sigfrid
- Steide, Bs. Ksp. Salzbergen 599
- vom u. zum Stein, Karl Reichsfreiherr 1757–1831 311, 321
- Steinbild (18 km ssw Papenburg) Ksp. 599, 635
 - Kirche St. Georgii 477
 - Pfarrer 477
 - s. Böllingerwehr
- zum Steinern Kreuz, Gogericht (Ahaus) 583, 631
- Steinfeld (11 km wsw Diepholz) Ksp. 290, 599, 634
 - Kirche St. Johannis bapt. 479
- Steinfurt, Haus in Drensteinfurt, Loreto- kap. 424
- v. Steinfurt, Dynasten 25, 30, 37, 132, 142, 395, 399, 437, 443, 563, 575, 578, 602, 673; s. Baldewin, Dietrich, Ludolf, Rudolf
- Steinkimmen, Bs. Ksp. Ganderkesee 598
- Steinlage, Nicolaus, Domprediger *um* 1590 252
- Steinloge, Bs. Ksp. Großenkneten 599
- Steinriede, Bs. Ksp. Löningen 598
- Steck, Wilhelm, aus Emmerich, Kanzler, Hofkammerdirektor, Assessor des Reichskammergerichts 1563/1581 228, 537 ff., 609 ff., 613, 691
- Stecke, Rittergeschl. 164
- Stecknadelfabrikation 702
- Stelle, Bs. Ksp. Twistringern 599
- Stenern, Bs. Ksp. Bocholt 592
- Stenvorde* s. Burg- u. Drensteinfurt
- Stensen, Nicolaus, ep. Titiopolitanus, Weihbf 1638–1686 278 f., 518, 528, 552
- Stenum, Bs. Ksp. Ganderkesee 598
- Stephanus, Hll., Patroz. 426, 431
- Stephanus et Felicitas, Hll., Patroz. 425
- Stephanus et Sebastianus, Hll., Patroz. 439, 492
- Stephanus VI., Papst 885–891 354
- Stephan Pfalzgf v. Simmern-Zweibrücken, Dh Köln 1457/1465 106, 191
 - v. Sulen *Zuylen* 1347/1349 572, 674
 - Walrave, gewählter Abt Liesborn 1462 189
- Sterbfall, bäuerl. Abgabe 651, 655 ff., 691 f.
- Sterling-Penny, Münze 717

- v. Sternberg s. Simon
- Sterneberg gen. Düsseldorf, Johann, ep. Sebastianus, Weihbf 1647/1651 273, 552
- Stertinghusum (ca. 20 km nnö Groningen) † Kirche, eingemeindet in Eppenhuisen 458
- s. Oostbederwald
- Stettin, Belagerung 1147 100
- Steuerbewilligungsrecht 406 f., 662
- Steuerwesen 286, 382 f., 605, 610, 619, 621
- Gerichtszuständigkeit 646
- v. Steußlingen, Ehh 97, 337; s. Anno
- Sthein* s. Schein
- Stiftsfehde, münst. 1450–1456 29, 41 f., 184, 330, 338, 363, 386, 404 f., 585, 671
- Stiftsvogtei 29, 102 f., 129, 165, 393–396, 689
- Stiftsräte *consilia*, münst. 154 ff., 160, 401 ff., 521
- Stiftungen, Gerichtsstand 536, 539
- fromme, bfl. Aufsicht 524
- milde, bfl. Aufsicht 622
- Stükelkamp (15 km nö Leer) Johanniter 503
- Stückgras, Bs. Ksp. Hasbergen 598
- Stitamere* s. Scharmer
- Stitswerd *Sideswert*, *Stitzwert* (16 km n Groningen) angebl. Kloster 458, 500
- Stoertekop, Heinrich, Offizial 1522 574
- Stovern (Ksp. Salzbergen) Haus u. Kap. St. Johannis 430
- Stochem in pago Scopingun* s. Schöppingen
- Stockum, Bs. Ksp. Werne 595
- herford. Hof, Hofrecht 653
- Burgkap. St. Sophiae 441
- Patrimonialgericht 642
- Horster Drubbel, Kap. 442
- Stockum, Bs. Ksp. St. Lamberti Coesfeld 593
- Hof Ksp. Langendreer 653
- Stolgebühren, Synodalstatuten 510
- Stolterinck s. Coesfeld, Beginenhaus
- Storp *Starp*, Bs. Ksp. Albersloh 595
- Stoth (ca. 15 km ssw Emden) † Kirche 467
- Strackholt *Stret-* (29 km ö Emden) Kirche 471
- Stralen, Gottfried, luth. Theologe 1532 215
- Straßburg, kgl. Hof- u. Reichstage 377–380
- Btm, Bff s. Ruprecht v. Simmern-Zweibrücken; v. Österreich, Leopold Wilhelm
- – Erbämter 530
- Universität, Jurist. Fakultät 1570 588
- reformatorische Bewegung 1532 214; s. Bucer
- Kirchenordnung 217
- Straßen- u. Wegebau 307, 610, 622, 629, 676, 688, 704
- Streholt* s. Strackholt
- Strickereien 700
- Stroick, Bs. Ksp. Lembeck 592
- Stromberg (12 km nö Beckum) Burg 40 ff., 176, 184, 188 *Kreienborch* (?)
- Burggrafschaft 42, 161, 426, 559, 571, 720
- Kirche St. Lamberti 430
- Burgkap. Hl. Kreuz 42, 430 f.
- – Grab Bf *Ottos* 1218 120
- Kap. St. Georgii 431
- Ksp. u. Ort 187, 314, 425, 594, 632
- geplantes Kollegiatstift 206
- bfl. Amt 2, 42, 128, 177, 203, 265, 556, 559 f., 594
- Gogerichte 2, 128, 137, 559 f.
- Gericht unter der Linde 632
- Freistuhl vor der Burg 640; s. Vrilinghausen
- v. Stromberg s. Heinrich
- Strücklingen *Utende* (19 km onö Papenburg) Ksp. 598, 634
- Kirche St. Georgii 484
- Strünkede (8 km n Bochum) klev. Burg 149
- Strumpffärberei 700
- Studienfonds Münster 431
- Studium d. Klerus 524
- Stüttendorf *Stuttrup*, Bs. Ksp. Billerbeck 592
- Stuhlfreie, Stand 657
- Stuhr (8 km ssö Delmenhorst) Ksp. 598
- Stukenborg, Bs. Ksp. Langförden 599
- Sturmi, Missionar † 779 58
- Stuttrup* s. Stüttendorf
- Subern, Bs. Ksp. Füchtorf 594
- Subsidium caritativum d. Landstände 245, 286, 531; s. auch Bede
- Sudawalda *-wolda* s. Blaukirchen, Zuidwolde

- v. der Sudbeke s. von der Beke
 Suddendorf, Bs. Ksp. Schüttorf 597
 Suddorf *Suttorp*, Bs. Ksp. Nordwalde 596
Sudebroick, *Suderbrock* s. Zuidbroek
 Sudergo, Münsterland 57, 60 f., 66 f.
Suderhusum s. Suurhusen, Surhuizum
 Suderlage *Saur-*, Bs. Ksp. Liesborn 594
 Suderwick, Bs. Ksp. Bocholt bzw. Dinx-
 perlo 572, 592, 596
 – Kap. St. Michaelis 423
 Sudhoff, Bs. Ksp. Amelsbüren 595
 Süderbrock, Bs. Ksp. Altenesch 598
 Südholz (Ksp. Bakum) Kap. B. Mariae
 virg. 481
 Südkirchen *Ihtari* (10 km sö Lüdinghausen)
 Ksp. 558, 595, 632, 638
 – Kirche St. Pancratii 79, 431
 – Freistuhl am Kirchhof 638
 Südlohn (11 km n Borken) Ksp. 127, 556,
 582, 592, 630, 636
 – Kirche St. Viti 440
 – Burgkap. St. Jacobi maioris 440
 Südlohne, Bs. Ksp. Lohne, Kap. St. Annae
 gen. die Klus, Wallfahrtskap. 479, 599
 Sülsen, Bs. Ksp. Olfen 595
 Sünninghausen (8 km ö Beckum) Ksp.
 413, 425, 594, 632
 – Kirche St. Viti 427
 v. Süplingenburg s. Gertrud, Lothar
Suetberum s. Zuidhorn
Suetwinkele s. Neuenkirchen
Suetwolde s. Blaukirchen
 Suffraganeus, Titel Weihbf 550
 Suhle, Bs. Ksp. Lastrup 598
Suidbrock s. Zuidbroek
Suyrdyk s. Zuurdijk
 Suitbert, Bf † 713 56
 Suitger, Bf Münster 993–1011 77, 81, 325,
 336, 340, 376
 – Bf Bamberg, Dh Halberstadt u. Alter
 Dom Münster, Papst Clemens II.
 † 1047 77, 81
 Succentor d. Doms 541
 v. Sulen *Zuylen*, Ehh 572; s. Stephan
Sunderhusen s. Suurhusen
 Sunger, Bs. Ksp. Albersloh 595
 Superstitio s. Aberglaube
Süpstert s. Sapstert
 Surhuizum *Sierhusen*, *Suderhusum* (25 km w
 Groningen) Kirche 454
 Sustrum, Bs. Ksp. Steinbild 599
Suterdicke s. Zuurdijk
 Suthove (Ksp. Walstedde) Hof 424
 – (Ksp. Westkirchen) Hof 425
 Sutholte, Gericht im Niederstift 570, 635
 v. Sutholte, Fam. 570 f.; s. Hermann, Justa-
 tius
Suthurum s. Zuidhorn
 Sutrum, Bs. Ksp. Neuenkirchen 593
Suttorp s. Suddorf
 Suurhusen *Suderhusum*, *Sunderhusen* (4 km n
 Emden) Kirche 470
Suxwort s. Niehove
Swag(h)e s. Zwaag
 Swanhildis, Äbtissin Essen 1087 88
 Sweder v. Dingden, Freigraf Bocholt *um*
 1185 114, 687
 – v. Vo(o)rst, Eh 1326 152
 – v. Vo(o)rst u. Keppel, Herr zu Ahaus
 1393/1398 27, 166, 583
 – Oldenzaal, Guardian Zutphen 1492 198
 – v. Ringenberg 1265 573
 – v. Ringenberg, Eh 1314/1330 36, 128,
 152
 – v. Ringenberg, Pfarrer Brünen 1406
 656
Swipinboek s. Schwiepinghock
 Szepter, Symbol 368, 370
- T**
 Tabak, Anbau u. Verbrauch 28, 700 f.
 – Steuer 691
 Tabelliones, Offizialatsbedienstete 537,
 543
 Täufer *Wiedertäufer* 1, 25, 214–220, 248 f.,
 255, 671, 690
 Tagino, Ebf Magdeburg † 1012 325
 Taler *Joachimstaler*, Münze 1517 621, 718
 Talliae s. Bede
 Tannen, Anpflanzung 678
Tannenber s. Annaberg
 Tant, Johann, Kaplan St. Lamberti Mün-
 ster 1525 211
 Tauf-, Firmungs-, Heirats- u. Sterberegi-
 ster, Synodalstatuten 510
 Taufsakrament 217, 510
 v. Tautphoeus, Georg Heinrich Jacob, Ka-
 noniker St. Martini, Generalvikariats- u.
 Offizialatsverwalter 1769/1793 544,
 548

- Taxis s. Thurn u. Taxis
 Taxordnung f. Apotheker 1739 679
 Tebestanus ep. s. Verbeck
 Teesteuer 691
 Teflicensis ep. s. Johannes Imminck
 Tegeder *decimator*, *centenarius*, Hofqualität 625, 654
 Tegeder, Bernhard, Scholaster St. Mauritiz 16. Jh. 89
 Tegelrieden s. Nutteln-T.
 Teglingen, Bs. Ksp. Meppen 599
 – Bs. Ksp. Bokeloh, Kap. St. Antonii 476
 Tecklenburg, Burg 67, 165, 167, 200, 581
 – Gft., münst. Freie 1494 200, 579
 – Gff 26, 29, 31, 36 f., 39 ff., 113, 120 f., 124, 131, 137 f., 142, 152, 161, 164, 170, 187, 190, 224, 255, 392 f., 414, 429, 483 f., 560 f., 563, 565, 568, 579 f., 588, 602 f., 631, 639, 674
 – – Besitzer Stiftsvogtei Münster 102 f., 112, 326, 337, 394 f., 556, 642
 v. Tecklenburg, Nicolaus IV., Junker 1518 199 f., 204, 578
 – – Otto VII., Gf †1534 200
 – – s. Adolf, Friedrich, Heinrich, Metta, Otto, Simon
 Tecklenburg-Lingen, preuß. Territorium, Wirtschaft 701
 v. Tecklenburg-Rheda, Gff 425
 Telbrake, Bs. Ksp. Oythe 599
 Telgte *Telgoth* (11 km ö Münster) Ksp. 413, 556, 596, 639
 – bfl. Hof 125, 673
 – bfl. Florenzburg 38, 125, 163, 183, 433
 – Stadt 180, 213, 216, 218, 246 f., 261, 670, 673, 697, 709
 – Stadtgericht 642
 – Kirche St. Sylvestri 38, 127
 – Kap. St. Clementis 171, 433
 – Wallfahrt zur Schmerzhaften Mutter Gottes 433
 – Gogericht 154, 557, 633; Gograf s. Bolen
 Temming, Bs. Ksp. Billerbeck 592, 633
 – (Ksp. Heiden) Schulte 438; s. Heginc
 Temmo Gockinga, Häuptling 1391 464
 Templerorden 504 ff.
 Ten Buer s. ten Boer
 Tenstedt, Bs. Ksp. Cappeln 597
 Tergast *Gast*, *Thyadmergast* (11 km sö Emden) Kirche 471
 Termini protocollares d. Gerichte 645
 Termunt s. Trimunt
 Termunten *Metna*, *Menterna*, *Meterna* (9 km sö Delfzijl) Kirche 463
 Ternesche, Bs. Ksp. Selm 595
 Tesinga s. Thesingen
 Testamentssachen 510, 521, 536, 539, 541
 – des Klerus 670
 Testes synodales 509
 Testone, ital. Münze 718
 Tetekum, Bs. Ksp. Seppenrade 595
 Teuerungen, Verhinderung 676
 Teutoburger Wald s. Osning
 Theda v. Ostfriesland, Gräfin 1471 193, 196–199
 Thedingen *Tedingum*, *Thedinga*, auch *Marienthal*, *Oldeclooster*, *Syna* (4 km n Leer) Kloster St. Johannis bapt. 500 f.
 Theobaldus s. Antonius abb. et Th.
 – Reliquie 102
 Theodericus s. Dietrich
 Theologiestudium 341
 Theophanu, Kaiserin 988 372
 Therinckkrämer, Heilmittelverkäufer 679
 Thesinge *Heydenscap*, *Hyndense* (7 km nö Groningen) Kirche 460
 Thesinge(n) *Tesinga*, *Germania*, Kloster St. Germani? 459 f., 498, 502
 Thetton s. Ems- u. Schapdetten
 Thiadgrim, Rektor Werden, Bf Halberstadt †840 62
 Thyadmergast s. Tergast
 Thiameswerwe s. Tjamsweer
 Thyamme s. Tjamme
 Thiebald, Propst Xanten 1150 101
 Thiekluse s. Wadelheim
 Thier *Tier*, Hofname 654
 Thietmar v. Walbeck, Bf Merseburg †1018 78
 Thölstedt, Bs. Ksp. Wildeshausen 599
 Thomas v. Hörstel, Knappe 1302 713
 Thronsetzung s. Bff 368
 v. Thüringen, Landgff 103, 337; s. Balthasar
 Thuliberh s. Dolberg
 Thurn u. Taxis, Peter, span. Feldherr 1587 245

- Thurn u. Taxis'sche Post 705
 Tjamme *Thyamme*, Grenzfluß Friesland 447, 464
 Tjamsweer *Thiameswerwe*, *Tramesweer* (5 km wsw Delfzijl) Kirche 462
 Tier, Bs. Ksp. Beelen 594
Tier, Hofname s. Thier
 Tiergarten, Wald b. Wolbeck 24
 Tilbeck, Bs. Ksp. Havixbeck 593
 Tilgungsfonds s. Caisse d'amortissement
 Tilly, Johann Tserclaes Gf, Heerführer 1599–1632 262 f.
 Tilman Lusschart *Laschart*, Dechant St. Martini, Kanoniker St. Ludgeri, Offizial 1303/1306 143 f., 535, 546
 Timmel *Timbele*, *Timele*, *Timberlae* (21 km ö Emden) Kirche 471, 499
 Timmerlage, Bs. Ksp. Lastrup 598
 Tinallinge *Tynaldigum* (15 km n Groningen) Kirche 456
 Tinge, Bs. Ksp. Schöppingen 593
 Tinnen, Bs. Ksp. Lathen 598
 Tirol, halber Goldgulden 1484/1486 718
 Titiopolitanus ep. s. Stensen
 Tödden, Händler 701
 Tönnishäuschen (Ksp. Vorhelm) Kap. St. Antonii de Padua 424
 Tolate (b. Imola) Hoflager Heinrichs V. 1117 378
 Tolbert *het Oldebert*, *antiqua Bercht*, *Bert* (9 km sw Groningen) Kirche 452
 Toledo, Ebtm, Ebf s. Albrecht
 Tondorff, Johann Bernhard, Landrentmeister 1683/1688 612
 Tongern-Lüttich, Btm *um* 800 385
 Tonwaren, Produktion 698
 Toornwerd *Doornwert*, *Torn-*, *Dornwerdt* (15 km nnö Groningen) Kirche 459
 Torck, Johann Rotger, Domdechant, Siegler, Generalvikar 1628–1686 278, 518, 528, 549
Toornwert s. Toornwert
Tortamora s. Veenhusen
 Tortwalda (sw Groningen) Ort 452
 Torum *Tordingum*, *Tornum*, † Kirche, Propstei Hatzum 465
 Tournai, Aufenthalt Legat Otto v. St. Nicolaus 1238 358
 Trabanten b. Hofe 531
Tramisweer s. Tjamsweer
 Treviso, Hoflager Heinrichs V. 1116 378
Tremonia s. Dortmund
 Tribunus s. Gograf
 Tridentinischer Glaubenseid 1564 364, 546
 Trient, Konzil *Tridentinum* 227 ff., 232, 236 f., 240, 249, 251, 256–259, 266, 274, 294, 342, 410, 419, 421, 509, 524, 526 f., 546, 550, 643
 Trier, Btm 65
 – Ebbf 171, 196, 254, 282; s. Folmar, Jacob, Johannes I.; v. Metternich, Lothar
 – Weihbf 10. *Jh.* 550
 – St. Mariae ad martyros, Kloster, Kellner s. Heinrich v. Kleve
 Triftsachen, gerichtl. Zuständigkeit 647
 Tricaliensis ep. s. Heinrich Schadehoet, Meler, Johann
 Trimunt *Menterna*, *Termunt*, *Trymont* (20 km w Groningen) Kloster St. Benedicti 498, 500
 Trinitas, SS., Patroz. 423 f., 493
 Trinitas et B. Mariae virg., Patroz. 495
 Trium regum, SS., Patroz. 482
 – et Antonii abb., Hll., Patroz. 477
 Troyes, Aufenthalt Paschalis II. 1107 355
 Trompeter b. Hofe 531, 533
 Truchseß *Drost*, *Dapifer*, Hofamt 530, 603, 620
 Truchseß v. Waldburg, Gebhard, Ebf Köln 1577–1585, † 1601 237 f., 240 f., 339
 – Otto, Bf Augsburg, Kardinal 1514–1573 277, 347, 525
 Trunksucht 308
 Türkenkriege 15./18. *Jh.* u. Türkensteuer 183, 206, 222, 282, 296, 374, 382 f., 405, 690
 Tuchfabrikation 693, 700 ff.
 – färberei 697
 Tullinghoff, Bs. Ksp. Lüdinghausen 595
 Tungerloh, Bs. Capellenseiten u. Pröpstingseiten Ksp. Gescher 591
 – Freistuhl s. Landwerinck
 – Hof 152
 Tunxdorf, Bs. Ksp. Aschendorf 199, 598
 Turibius, Bf Astorga 5. *Jh.* 88
 Turpinus, Hl. 88
 Turpinus, Bf Limoges *karolingische Zeit* 88
 Twente, Landschaft 413

- Twijzel *Twislum*, *Upwisell*, *Uptwysel* (30 km w Groningen) Kirche 453
- v. Twickel, Adrian, in Dokkum, Offizial Friesland 1561 451
- Johann Rudolf Benedikt, Dh Münster u. Hildesheim, Drost Rheine-Bevergern, kurköln. Geh. Rat, Reichshofrat, Hofkammerpräsident 1733/1759 611
- zu Stovern 1750 430
- Twillingen, Bs. Ksp. Füchtorf 594
- Twislum* s. Twijzel
- Twist (Ksp. Meppen) Kirche St. Georgii 476
- Twistringen (16 km sö Wildeshausen) Ksp. 417, 570 f., 599
- Kirche St. Annae 480
- Twixlum *Twixelym*, *Twixum* (5 km w Emden) Kirche 469, 474
- Tzwifel, Dietrich, Buchdrucker 1562/1573 227, 539
- U
- Ubbenhagen, Bs. Ksp. Bork 595
- Udelhildis (v. Randerath?) Stifterin Prümern 1137 97; s. auch Odelhildis
- Überems *Averwater*, Bs. Ksp. Harsewinkel 594
- Überwasser, Vorstadt Münster 81, 90, 108; Kirche s. Sankt Mariae Ü.
- *Averwater*, Bs. Ksp. Ostbevern 596
- Üfte, Bs. Ksp. Altschermbeck 591
- Ueckel* s. Oeckel
- Uelie* s. Velen
- Uelsen (14 km nw Nordhorn) Ksp. 426, 485
- Kirche St. Werenfridi 484
- Uentrup *-torp* (8 km ö Hamm) Ksp. 632
- Kirche 79 f., 426
- Freistuhl s. Hedemolen
- Haus s. von der Reck(e)
- Uethusummermeeden* s. Uithuizermeeden
- Uetpost* s. Buitenpost
- Uhlenbrock, Bs. Ksp. Nienberge 596
- Uhlentrup, Bs. Ksp. Herzfeld 594
- Uildersum* s. Oldersum
- Uithuizen *Uthusum*, *Utthusen* (20 km nnö Groningen) Kirche 458
- Uithuizermeeden *pratis Uthusum*, *Uethusummermeden*, *Uthusummermed*, *Medis* (15 km nw Delfzijl) Kirche 458
- Uitwierda *Utwerde*, *Uthwerdum*, *Uthwerdt* (1 km nw Delfzijl) Kirche 462
- Uldernaw(ijerum)* s. Onderwierum
- Uldersum* s. Oldersum
- Ulfloa* s. Olfen
- Uliithi* s. Oelde
- Ulm, Bundestag d. Schmalkaldener 1543 222
- Waffenstillstand 1647 264
- Standort münst. Truppen 1800 318
- Ulrich, Bf Augsburg † 973 368
- Cirksena 1461 190
- Ulrum *Olrum* (21 km nw Groningen) Kirche 454
- Ultramora* s. Nüttermoor
- Ummeborch* s. Kirchborgum
- Undecim mille virgines, Hill., Patroz. 129, 429
- Ungarisches Fieber, Seuche 1666 678
- Ungarn, Kgr. s. Bela, Koloman
- Einfälle 10./11. Jh. 74, 86, 97
- Universität Münster 255, 260, 309 f., 490
- Jurist. Fakultät 628, 642
- Medizin. Fakultät 681
- Gebäude 23
- Botanischer Garten 45
- Universitätskommission 1792 725
- Universitäten, Berufungsinstantz u. Gutachter 536, 645 ff.
- Unigenitus Dei filius, päpstl. Konstitution 1715 519
- Unico Ripperda 1138 462
- Union d. münst. Stiftsklerus 259, 406, 527
- Union, protestant. Bündnis 1608 254, 348
- Unctio extrema s. Ölung
- Unna, Stadt 157, 173, 408, 706
- Unstede (Ksp. Beckum) Freistuhl 640
- Unterberg, Bs. Ksp. Beckum 595
- Uosiki* s. Weseke
- Upeynde* s. Harkema-Oepeinde
- Upende* s. Opende
- Uphoven, Bs. Ksp. Nottuln 593
- Uphusen *-sum* (3 km onö Emden) Kirche 474
- Uplewart *Flegewert*, *Upleboert*, *Plegert* (11 km wnw Emden) Kirche 468
- Uppenberg, Bs. Ksp. Überwasser 596
- Uppermark, Bs. Ksp. Borken 591
- Upping(en) (10 km nnw Emden) Kloster 502

- Uppost* s. Buitenpost
 Uprederwalt *Op-* (ca. 13 km ssw Emden) †
 Kirche 467
 Uptloh, Bs. Ksp. Essen 597
Uptnyssel s. Twijzel
Upwirdum s. Opwierda
Upwisell s. Twijzel
Upwolt sancti Georgii s. Sankt Georgiowold
 v. Urach s. Konrad
Uracosum s. Opende
Urapaum s. Pogum
 Urbanus, Hl., Patroz. 424, 433
 Urbanus III., Papst 1185–1187 357, 375
 – IV., Papst 1261–1264 130, 360, 387, 396
 – V., Papst 1362–1370 158 f., 329, 334, 362
 – VI., Gegenpapst 1378–1389 161 f., 329 f., 334, 362
 – VIII., Papst 1623–1644 260
 Urkundenbuch, Westfälisches 49
 Usquert *-guard, -quartt* (20 km n Groningen) Kirche u. Propstei 448, 451, 457 ff., 499
 – Kommissare s. Kridt, Ludolphi
 Utebert (ca. 12 km s Emden) † Kirche 467
 Utende, Bs. Ksp. Strücklingen 598
Uteracosum s. Doezum
Uteramora s. Nüttermoor
Uterapaum s. Pogum
Uterlabur s. Ochtelbur
tor Utbe s. Arnold Daruthe
Uthym, Uthum s. Uttum
Uthusum s. Uithuizen
Uthusum pratis s. Uithuizermeeden
Uthwerdum, -werdt s. Uirwierda
 Uträbenden am Dom, Stiftung 80
 Utrederwalt (ca. 11 km ssw Emden) † Kirche 467
 Utrecht, Missionsbezirk u. Grenze gegen Münster 55 f., 58, 61, 65–69, 112, 119, 413, 417, 447, 476, 582, 587
 – Btm u. Bff 146, 150, 163, 176, 186, 206, 384 f.; Bff s. Baldewin, David v. Burgund, Florenz v. Wevelinghoven, Friedrich v. Blankenheim, Gisbert v. Brederode, Godebold, Johannes v. Diest, Johannes v. Virneburg, Konrad, Otto v. Holland, Otto zur Lippe, Rudolf v. Diepholz, Walram v. Moers
 – – Burgen s. Schulenburg
 – – Säkularisierung 1528 220
 – – Heimat Liudgers 336
 – – Herkunft münst. Kleriker 63
 – Pfalz, kgl. Hofstage 103, 379
 – Domstift, Dh s. Zonnius
 – Schule 8. Jh. 57, 62, 340
 – Stift St. Petri 127, 484
 – Kirchen St. Mariae u. St. Salvatoris 56, 60
 – Kirche St. Martini 55, 490
 – Theologen 1554 225; s. Letmathe
 – Provinz, Hof 1613 589
 Utrechter Union 1579 238, 241, 525, 568, 572
Uthusen s. Uithuizen
 Uttum *Uthum, Uthym* (7 km n Emden) Propstei 468 f.
- V s. F**
- W**
- Wadelheim, Bs. Ksp. Rheine, Kap. Thiekluse 428, 594
 Wadenhart (Ksp. Harsewinkel) Kap. 98, 111
 Wadersloh *Wardeslo* (14 km osö Beckum) 594, 632
 – Kirche St. Margarethae 131, 427
 Wagenborgen *Wenbergum, Wageborch* (8 km s. Delfzijl) Kirche 463
 Wageningen, geldr. Stadt 195
Waghwert s. Woquard
 Wahlgesandtschaften, kais. 371
 Wahlingen, Bs. Ksp. Havixbeck 593
 Wahlkapitulationen, bfl. 139, 159, 162, 165, 169, 398, 406–412, 662, 687
 Wahlrecht des Domkapitels 133, 607; s. auch Bischofswahlrecht
 Waisen, Gerichtsstand 539
 Wachdienste 688
 Wachendorf, Bs. Ksp. Meppen 599
 Wachszinsigkeit *cerocensualitas* 511, 515, 538 f., 655 f.
 Wachstum (Ksp. Lönigen) Kap. St. Johannis bapt. 483
Wachwert s. Woquard
 Wacker s. Peter
 Walafrid, Hl., Patroz. 459
 v. Walbeck s. Brun, Sigfrid, Thietmar

- Walburga, Hl., Patroz. 436
 Waldeck, Gft, Herkunft münst. Juden 709
 – s. auch Nieder-Eisenberg
 v. Waldeck, Gff 132, 142, 150, 573
 – Philipp, Gf 1544 222
 – s. Franz, Heinrich, Ludwig, Wedekind
 – Beitritt zu Landfrieden 163, 390, 392
Waldemandorpe, *Walden*- s. Woldendorp
 Waldemar v. Dänemark, Prinz, Ebf Bremen 1208/1210 119, 358
 Waldvelen, Bs. Ksp. Velen 592
 Waldwirtschaft 695
 Walverden *tor Slebege op het Walfort* (Ksp. Winterswijk) Freistuhl 636
 Walfrid, Missionar *um* 800 425
 Walgern *-garden*, Bs. Ksp. Freckenhorst 595
 Walchum, Bs. Ksp. Steinbild 599
 Wall, Bs. Ksp. Ochtrup 593
 Wallfahrten 425, 430, 479, 481; s. Anna-berg, Bethen, Hoetmar, Südlohne, Telgte, Wadersloh
 v. Wallmoden-Gimborn, Ludwig Gf 1736–1818 engl.-hannöv. General 314
 Walrave s. Stephan
 Walram v. Jülich, Ebf Köln 1332–1379 155 f., 390, 393, 648
 – v. Limburg, Hzg *um* 1200 121
 – v. Moers, Bf Münster 1450–1456 172, 176–182, 338, 363, 409
 – v. Monschau, Eh 1251 32, 569
Walsecum, *-setum* s. Woltzeten
 Walschoete, Bs. Ksp. Borculo 433
 Walstedde *Uelanscedi*, *Welanscedi* (10 km n Hamm) Ksp. 596, 632, 638
 – Kirche St. Lamberti 424
 – Freistuhl auf Kirchhof 424; s. Altenwalstedde, Honporten
 Walsum (ca. 12 km wnw Emden) † Kirche 468
 Walter, Ebf Ravenna 1130 96
 – v. der Kore 1314 36
 Walterdinck (Ksp. Borken) Hof auf dem Venne 630
Waltersum s. Woltersum
 Walthard gen. Dodiko, Ebf Magdeburg † 1012 78
Walthusum s. Wolthusen
 Waltrup, Bs. Ksp. Altenberge 595
 Wandschneider s. Tuchfabrikation
 Wara, Markenrecht 658
 Warendorf, bfl. Haupthof 104
 – Ksp. 639; s. Alt- u. Neuwarendorf
 – bfl. Kaplanei, Archidiakoniat 439, 532
 – Burg 577
 – Stadt 125, 132, 136, 180, 220, 227, 261–264, 303, 314, 425, 554, 577, 594, 633, 670, 672, 697, 703
 – Stadtgericht 642
 – Sitz bfl. Amt *bis* 1294 26
 – Kirche St. Laurentii 67, 439, 577
 – Kirche St. Mariae (Neuwarendorf) 439
 – Beginenhaus 487, 492
 – Observantenkloster St. Johannis ev., dann SS. Pauli et Francisci 488, 495
 – Clarissen 488, 495
 – Mühle 577
 – jüd. Gemeinde 708, 710; s. Jakob, Salomon; Levi, Nini
 – – münst. Landrabbinat 1771 711
 – Gericht, Archiv 2
 – Weinbau 695
 v. Warendorf, Fam. 633; s. Johannes
 Warffum *Werphum*, *Werffum* (18 km n Groningen) Kirche 458
 – Johanniter 501
 Warfhuizen *Werfhusum*, *Wuer*- (15 km nw Groningen) Kirche 454
 Warin, Gf 9. Jh. 577
 Warnstedt, Bs. Ksp. Krapendorf 598
 Wartbecke (b. Münster) Freistuhl 638
 v. Wartenberg, Franz Wilhelm, Bf Osna-brück 1593–1661 270, 475
 v. Wartensleben, Friedrich Karl Gf, niederländ. Diplomat 1761/1779 301, 304, 413
 Wasa, schwed. Königshaus 339
 Wassenberg, Erwin, calvinist. Prediger Gronau 1613 416
 Wassenberger, reform. Gruppe 215, 217 f.
 Wasserstraßen, Ausbau 307
 Wassin-en-Veninckbrinck, Bs. Ksp. Zelh-em 597
 Waterhoek, Bs. Ksp. Borculo 596
Wateringas s. Wettringen
an dem Waterstrome s. Barssel
 Wathum *Watum* (b. Winschoten) Kap. 465
 Wearmouth-Jarrow (b. York) Kloster 71
 Wedde (9 km ssö Winschoten) Ksp. 600

- Kirche 564
- Burg u. Amt 197, 199, 565–568
- Weddermünken *Wirdermönken* (11 km osö Emden) Kap. St. Nicolai, Johanniter-vorwerk? 502
- Weddern *Wederden*, Bs. Ksp. Dülmen 592
 - Burg bzw. Kartause SS. Trinitatis et B. Mariae virg. 35, 147, 194, 246 f., 435, 488, 495
 - Freistuhl 638
- v. Weddern s. Gerhard, Hermann
- Wedding (Ksp. Borken, Bs. Wirthe) Frei-stuhl 637
- Wedekind v. Hoya, Bf Minden 1253–1261 130
 - v. Lohn, Dompropst Köln 1390 140 f.
 - v. Rheda, Vogt Freckenhorst u. Lies-born 1184/1196 110 f.
 - v. Schwalenberg, Gf 1186 111
 - v. Waldeck, Bf Osnabrück 1265–1269 132
- Weddinghausen (Stadt Arnsberg) Kloster 317
- Wee* s. Wehe
- Weener *Weyner*, *Wener* (25 km ssö Emden) Ksp. 135, 199
 - Kirche 466
 - Propstei 448
- Weenermoor *Weeningermoor*, *Wengramor*, *We-ningeener* (ca. 21 km ssö Emden) † Kir-che 466
- Weerbusum* s. Wierhuizen
- Wevelinghoven (Ksp. Albersloh) Frei-stuhl 639
- v. Wevelinghoven s. Florenz
- up der Wevelsbecke (Ksp. Altlünen) Frei-stuhl 638
- Wegebau s. Straßen- u. Wegebau
- Wegegelder 657, 704
- Wegekommission, bfl. 1701 704
- Wehe *Wee* (18 km nw Groningen) Kirche 454
 - Bs. Ksp. Dötlingen 599
- Wehesand s. Sandwehen
- Wehm, Bs. Ksp. Werlte 599
- Wehr, Bs. Ksp. Legden 592
 - Haus 98
- Weidenfeld, Anton, Vizekanzler, Hofkam-merdirektor 1602/1617 609, 611
- Weihbischöfe 541, 550 ff.
- Weihkandidaten, Prüfung 524, 542
- Weihen s. Ordines
- Weihetätigkeit der Bff 524
- v. Weichs, Fam. 51
- v. Weimar-Orlamünde s. Oda
- Weinbau 695
- Weine, Bs. Ksp. Ochtrup 593
- Weyner* s. Weener
- Weinhandel von Geistlichen 360
 - in Münster 695
- v. Weinsberg s. Konrad
- Weinschenk, Hofamt 531
- Weisenu (b. Mainz) kgl. Hofstage 380 f.
- Weischer (Ksp. Selm) Schulte 424
- Weißensee (Thür.) Belagerung 1212 119
- Weiwert *Wewert* (3 km s Delfzijl) Kirche 463
- Weizenbau 695
- Wecheler, Thomas, Propst St. Aegidii 1600 545
- Welanscedi* s. Walstedde
- Welbergen *Willeberge* (15 km sw Rheine) Ksp. 165, 593, 631
 - Kirche St. Dionysii 443
- Welf d. Ä., Htzg 1096 89
- v. Welveldt, Gerhard 1565 537
- Welfesholz (12 km sö Aschersleben) Schlacht 1115 90, 92
- Welkintorp to Ventrup (Ksp. Albachten) Freistuhl 638
- up der Wellen, Freistuhl s. Mersch
- Wellinghof (Ksp. Laer) curtis 445
- Wellingholzhausen (7 km sw Melle) Ksp. 603
- Wellstraße, Bs. Ksp. Nottuln 593
- Welschelo (Stadt Bocholt) curia 422
- Welte, Bs. Ksp. Dülmen 592
- Weltliches Hofgericht 2, 25, 50, 231, 526, 538, 615, 626, 644 f., 688, 706, 724
- Wemhoff (Ksp. Nordwalde) Hof 429
- Wenbergum* s. Wagenborgen
- Wendfeld, Bs. Ksp. Stadtlohn 592
- de Wendt, Fam. 2, 426; s. Lubert
- Wener* s. Weener
- Wenge, Bs. Ksp. Hervest 591
- v. der Wenge, Franz Ferdinand Lambert Nicolaus, Dh, Kanoniker Essen, Siegler 1774/1788 549

- Clemens August, zu Severinghausen 1740–1818, münst. General 297, 313 f., 374, 665
- Wengramor, Weningeener* s. Weenermoor
- Wengsel, Bs. Ksp. Schüttorf 597
- Wennecker s. Johannes
- Wennemar v. Heiden zu Hagenbeck 15. Jh. 31, 433
- v. Staden, ep. Simbaliensis, Weihbf 1390/1409 551
- Wenner, Adam Franz, Hof- u. Geh. Rat, Advocatus patriae, Geh. Staatsreferendar, Direktor Hofkammer 1771/1789 313, 611, 617
- Wennewick, Bs. Ksp. Vreden 592
- Wentrup, Bs. Ksp. Greven 595
- Wenzel (v. Luxemburg), Kg 1376–1400, † 1419 161, 163, 362, 371, 392
- Werbungen f. d. Heer 665
- Werden, Reichskloster 60, 62 f., 70 ff.; Abt s. Gerold, Heinrich v. Wildenburg
- Grab Liudgers 65
- Trennung von Münster 73
- Gebetsverbrüderung mit Münster 81
- Vermächtnis Bf Wolfhelms um 898 74
- Besitz im Oberstift Münster 34, 68 f., 423 ff., 427, 431 f., 434 f., 438, 484, 557 f., 574, 585, 684
- Besitz in Friesland 135, 456, 460, 587
- Zehntpflicht 77, 81
- Vasallität 34
- Bezug v. Eisenwaren 695
- s. Werne-Seppenrader Hofrecht
- Abtfreie 653
- v. Werden (wohl Kaiserswerth) s. Edmund
- Werenbold, Abt Varlar 1163 99
- Werenfridus, Hl., Patroz. 484
- Werenzo s. Gerhard
- Werffum, Werfhusum, Werphum* s. Warffum, Warfhuizen
- Werbusum* s. Vierhuizen
- Werbald v. Heyß, ep. Larissensis, Weihbf um 1471 551
- Werl (15 km w Soest) 142, 426
- Kurköln. Offizial s. von Fürstenberg, Friedrich
- v. Werl-Arnsberg, Gff (v. Westfalen) 87, 90, 337, 394, 586; s. Heinrich, Hermann, Konrad
- Werl, Bs. Ksp. Ennigerloh 594
- Werlte (25 km w Cloppenburg) Ksp. 599, 635
- Kirche St. Sixti 478
- Werne (10 km nö Lünen) bfl. Haupthof 30, 104, 107
- Burg 30; s. Rikesmole
- Ksp. 110, 558, 595, 632, 639
- Stadt 30, 167, 180, 247, 249, 670, 672, 709
- Stadtgericht 632, 642
- Städtebünde 1268 u. 1277 132, 137
- Zollstätte 695
- Kirche St. Johannis bapt., dann St. Christophori 98, 441, 655
- Dechanei 110
- Hl.-Geist-Hospital, Kap. 441
- Kap. St. Georgii auf der Reitbecke (Le-prosenhaus), später St. Rochi 441
- Kap. St. Honorati *Hulskerke* 441
- Kapuzinerkloster SS. Petri et Pauli 488, 496
- Franziskanerkloster 441
- Gericht 150, 632, 642
- Freistühle s. Langern, Mottenheim, Wesseln
- Freistuhl a. d. Lippebrücke 639
- s. auch Beckendorf, Stockum
- bfl. Amt 2, 169, 556, 558, 594 f.
- v. Werne, Fam. 30
- Werne-Seppenrader Hofrecht 653
- Wernecke, Arnold, Siegler, Generalvikar 1655/1660 549
- Werner v. Arnstedt, Dh Halberstadt u. Hildesheim, Kanoniker Xanten, Bf Münster 1132–1151 36, 97–100, 102, 326, 337, 357, 373, 375, 379, 558, 683, 723
- Rolevinck 1425–1502 Kartäuser 89
- v. Steußlingen, Ebf Magdeburg 1063–1078 83, 97, 325
- Wernher, mag., Offizial 1267 546
- Werninck *Wernsinck*, Gerhard, Pfarrer Mid-delstum, Offizial Friesland 1564/1578 415, 451
- s. Bernhard
- Werpeloh, Bs. Ksp. Sögel 599
- Werse *Wese, Weser*, Bs. Ksp. Beckum 595
- Bs. Ksp. St. Mauritiz 596
- Werschum* s. Wetsinge

- Werte, Bs. Ksp. Borken 591
 Werth (10 km nō Rees) ehem. Ksp. Bocholt, Stadt 572, 592, 674
 – Burg 147
 – Burgkap. u. Pfarrer SS. Petri et Pauli 423
 – münst.-klev. Grenzverlauf 1574 573
 – u. Wertherbruch, Herrschaft 289, 572, 721
 v. Werth, Ehh. 602
 – NN, Gräfin, gewählte Äbtissin Überwasser 1460 188
Werthusum s. Wierhuizen
Werum s. Wierum, Wittewierum
 Werwe, Bs. Ksp. Lönningen 598
Wese, Weser s. Werse
 Weseke *Uosiki* (7 km n Borken) Ksp. 582, 585, 592, 630, 637
 – Kirche St. Ludgeri 436
 (v.) Weseke, Konrad, Dechant Borken, Offizial 1547/1551 547
 Wesel, Lippehafen 307, 705
 – Poststation 706
 – Prämonstratenserinnen 437
 – Schiedstag 1325 151
 – Stadt, Glockengießer s. Rensing
 Wesenfort, Freistuhl auf der Dinkerheide, Ksp. Selm 638
 Weser, Fluß 150, 190
 Wessel Droste, Dechant St. Mauritz, Offizial Friesland *um* 1374/1376 450, 547
 – Vrederkinck, Pfarrer Freckenhorst, Offizial Friesland *um* 1380 450
 – v. Lembeck, Ritter 1267 401
 – v. Lembeck, Ritter 1330 152
 Wesseler, Bs. Ksp. u. Freistuhl Werne 595
 Wesseling, Johann, Offizial 1527 547
 Wesseln bei Roterdinck *ad lapidem* (Ksp. Werne) Freistuhl 639
 Wessels, Heinrich, Goldschmied Emden 1577 713
Wessenfeld s. Westenfeld
Wessinge s. Wetsinge
 Wessum (3 km nw Ahaus) Ksp. 246, 556, 582, 592, 631
 – Kirche St. Martini 435 f.
 – Kap. am Kirchplatz 435
 – s. auch Kappelhof
 Westbevern (13 km nō Münster) Ksp. 245 f., 596, 633, 639
 – Kirche SS. Cornelii et Cypriani 121, 431
 – Freistuhl s. Vadруп
 Westenberg, Bs. Ksp. Gildehaus 597
 Westenborken, Bs. Ksp. Borken 591
 Westendorf *Wessendorf*, Bs. Ksp. Stadtlohn 592
 Westendorp, Bs. Ksp. Varsseveld 597
 Westenfeld *Wessen*-, Bs. Ksp. Altenberge 595
 – Bs. Ksp. Selm 595
 Westenhorst, Bs. Ksp. Enniger 594
 Westerbakum, Bs. Ksp. Bakum 599
 Westerbauerschaft, Ksp. Albersloh 595
 – Ksp. Ascheberg 594, 633
 – Ksp. Bork 595
 – Ksp. Everswinkel 595
 – Ksp. Ochtrup 593
 – Ksp. Südkirchen 595
 v. Westerborg s. Sigfrid
 Westerdijck *alias Grijpeskerff, Grypeskerk, Engewert anders Grijpskerk* (16 km wnw Groningen) Kirche 452 f., 455
 Westerdijkshorn *Dykeshorn* (10 km n Groningen) Kirche 456
 Westeremden *Emetha, Westeremeda* (14 km wnw Delfzijl) Kirche St. Andreae 459 f.
 Westeremstek, Bs. Ksp. Emstek 597
 Westergo, fries. Land 383
Westerham s. Kooten
 v. Westerhem s. Konrad
 v. Westersholt, Johann, Kanzler, Hofkammerdirektor 1617/1628 608 f., 611
 – Konrad, Domscholaster, Statthalter, dann Kanzler Ostfriesland 1577/1582 234, 237 f., 240, 331, 539, 548, 613
 v. Westersholt-Gysenberg, Gf 425
 Westerhusen *-busum* (3 km n Emden) Kirche 471
 Westerkappeln (12 km wnw Osnabrück) Ksp. 561
 Westerlee (3 km w Winschoten) Kap. 447
 Westerloh, Bs. Ksp. Haselünne 598
 Westerlutten, Bs. Ksp. Lutten 599
 Westernieland *Nyelant* (20 km n Groningen) Kirche 455
 Westerreide, † Kirche Propstei Hatzum 465
Westerripsis s. Riepe

- Westerrodde, Bs. Ksp. Greven 595
 – Bs. Ksp. Nordwalde 596
 Westerswald, Mark Ksp. Ostenfelde u.
 Westkirchen 435, 594
 Westerswald (Hessen) Töpferei 698
 Westerswijkterd *Wytwert*, *Witte-* alias *Wester-*
weiwert, *Engerwert* alias *Westermytvert* (15
 km nö Groningen) Kirche 459
 Westerswolderland 152, 197, 447, 564–
 568, 600
 – Richter s. Sigfrid v. der Steghe
 Westfälischer Landfriede s. Landfriedens-
 bündnisse
 Westfalen, sächs. Stammesteil 413
 – kurköln. Herzogtum Sauerland 280,
 318, 339 f., 555
 – – Brandassekuranz 1778 677
 – – Marschälle s. Dietrich v. Isenberg,
 Heidenreich v. Oer, Heinrich v.
 Moers, Heinrich Spiegel, Robert v.
 Virneburg
 v. Westfalen, Gff s. Werl-Arnsberg
 Westhausen, Bs. Ksp. Heessen 596
 Westhellen, Bs. Ksp. Billerbeck 592
 Westhofen (b. Dortmund) Mark 1385/
 1390 163
 Westkirchen *Ostenvelde citerior* (8 km ssö
 Warendorf) Ksp. 425, 559, 594
 – Kirche St. Laurentii 425
 Westladbergen, Bs. Ksp. Saerbeck 594
 v. Westphalen, Clemens August Gf, zu
 Fürstenberg, kais. Wahlkommissar
 † 1819 320
 Westrick, Bs. Ksp. Erle 591
 – Bs. Ksp. Oelde 594
 Westritum, Bs. Ksp. Huntlosen 599
 Westrum, Bs. Ksp. Herzlake 598
 Westrup, Bs. Ksp. Lüdinghausen 595
 – s. Füstруп
 Westum, Bs. Ksp. Emsdetten 593
Westwinserwalde s. Finsterwolde
 Wesuwe (9 km nnw Meppen) Ksp. 599,
 635
 – Kirche St. Clementis 476
 Wethmar, Bs. Aldlünen 594
 Wetsinge *Werschum* alias *Wessinge* (8 km n
 Groningen) Kirche 456
 Wettendorf, Bs. Ksp. Alverskirchen 595
 – Hofrecht 653
 Wettin, Haus 88, 92
 – Markgrafen s. Dietrich, Friedrich
 Wettringen *Wateringas* (7 km nnw Burg-
 steinfurt) Ksp. 66 f., 110, 165, 246, 574,
 593, 631
 – Kirche St. Petronillae 428, 443
 – Freistuhl 637
 – s. auch Haddorf, Rodenberg
 v. Wettringen, Ehh 112; s. Franko, Kon-
 rad, Wigger
Wewert s. Weiwerd
 Wext, Bs. Ksp. Heek 591
 Whitehall (London) Vertrag 1744 297
Wialtesbusen s. Wildeshausen
 Wiard Memminga, Häuptling 14. Jh. 565
 Wibald, Abt Stablo und Corvey 1130–
 1158 101, 103
 Wibberig, Bs. Ksp. Sünninghausen 594
Wibelburen s. Wiegboldbur
 Wybelsum (6 km wsw Emden) Kirche
 474, 499
under der Widen, Freistuhl s. Langenhöveln
 Widukind *Wedekind*, Sachsenführer 784/
 785 58
 – v. Rheda, Eh 1185 425
 Widukinde, Fam. 68 f., 82, 336, 424, 434;
 s. auch Wedekind
 v. Wied, Gf, Landfriedensbund 1385 163
 – Friedrich IV., Ebf Köln 1562–1567
 229
 – Hermann, Ebf Köln 1515–1552 211 f.,
 221, 223, 225, 328, 338, 648
 – s. Arnold, Friedrich
 Wiedenbrück, Ksp. u. Stadt 66 f., 413, 703
 – Stift, Kanoniker s. Verinck
 v. Wiedenbrück s. Gerlach Rotgeri
 Wiederamtsgelder 691
 Wiedertäufer s. Täufer
 Wiegboldsbur *Wibelburen* (10 km nö Em-
 den) Kirche 470
Wielage s. Wilage
 Wiemken s. Edo
 Wien, Aufenthalt Kurf. Maximilian Franz'
 1800 318
 – Haus-, Hof- u. Staatsarchiv 1
 Wiener Konkordat 1448 238 f., 362 f., 389
 Wieningen, Bs. Ksp. Everswinkel 595
 Wierhuizen *Weerhusum*, *Wert-* (23 km nw
 Groningen) Kirche 454

- Wierbusum* s. Vierhuizen
 Wierling, Bs. Ksp. Senden 596
 Wierum *Werum* (6 km nnw Groningen)
 Kirche 457
 Wieste, Bs. Ksp. Werlte 599
 Wietmarschen (10 km n Nordhorn) Bs.
 597
 – Kloster Marienrode *Novalis sanctae Ma-*
 riae 102, 111, 127, 198, 427, 487, 490 f.
Wigaldinchus s. Wildeshausen
Wibold s. Wikbold
 Wigger *Wicer*, *Wikker* v. Wettringen, Eh,
 Stifter Langenhorst *E. 12. Jh.* 99, 110
 Wijtvert (21 km nnö Groningen) Johanni-
 terkommende Jerusalem 455, 501
 Wicbert, Missionar *um 700* 55
 Wikbold *Wibold* v. Dissen, Eh *1236* 124
 – v. Holte, Propst St. Mauritz, Ebf Köln
 1297–1304 133 f., 140 ff., 327, 389,
 582
 – v. Lohn, Dh *† 1312* 36, 141
 Wichmann, Gf Hamaland *† 1016* 78, 583
 – v. Seeburg, Ebf Magdeburg *1152–*
 1192 104
 Wichmond (2 km ö Zutphen) Ort 68 f.
 Wichum, Bs. Ksp. Heek 591
 Wikinger, Handel *11./12. Jh.* 717
 v. der Wick, Johann, Stadtsyndikus Mün-
 ster *1521/1533* 216 f., 383
Wikker s. Wigger
 Wycklesen (vielleicht b. Terwisch, 8 km ö
 Leer oder b. Witshausen 3 km ö Leer)
 Johanniterkommende 503
 Wilage *Wielage*, Ferdinand Ludwig, De-
 chant Freckenhorst, Offizial *1720/*
 1724 548
 Wilbrand, Priester Friesland, erschlagen
 1251 128
 – v. Oldenburg, Bf Paderborn *1225–*
 1227 123
 Wilbrenning, Bs. Ksp. Amelsbüren 595
 Wilburga, Äbtissin *um 890* 429
 Wilddiebstähle 678
 v. Wildenburg s. Heinrich
 Wildeshausen *Wialtes*, *Wigaldinchus*, Stift
 St. Alexandri 68, 212, 504 f.
 – Propst s. von Ketteler, Nikolaus Her-
 mann; Dechanten s. Myssinck, Johan-
 nes, Mollinckhus, Johannes
 – Reliquien St. Alexandri 480
 – Herrschaft 212, 221, 265, 277, 286
 – bfl. münst. Amt 32, 257, 527 f., 585,
 599, 634; Drost s. Vincke, Heinrich
 – osnabrück. Dekanat 417, 479 ff.
 – Stadt 252, 570, 634, 674; Bürgermeister
 s. Likenberg
 – Gericht 32
 Wilfrith, Bf York *677/693* 55 f.
 Wilgum (ca. 4 km s Emden) *†* Kirche 466
 Wilhelm, angebl. bfl. Kanzler *9. Jh.* 707
 – officialis *1262/1263* 534
 – v. Berg, Gf *2. H. 13. Jh.* 447
 – v. Braunschweig-Lüneburg-Calenberg,
 Hzg *1392–1462* 190
 – v. dem Bussche, Drost Delmenhorst
 1492, † 1523 212
 – v. Gennepp, Ebf Köln *1349–1362*
 158 f., 389 f., 393
 – v. Holland, Gf *1316* 150 f.
 – v. Holland, dt. Kg *1248–1256* 128 f.,
 133 f., 327, 337, 360 f., 372, 375, 381,
 569, 640; Kaplan s. Johannes v. Diest
 – v. Holte, Dompropst, Propst St. Mau-
 ritz, Bf Münster *1259–1260* 129, 327,
 337, 360, 396, 512
 – v. Jülich-Berg, Hzg *1361, † 1393* 162,
 334
 – IV. v. Jülich-Berg, Hzg *1475–1511* 200
 – (v.) Ketteler, elev. Rat, Bf Münster
 1553–1557 2, 225–228, 328, 331, 335,
 338, 364, 409, 524, 537, 611
 Wilhelmitenorden 512; s. Groß- u. Klein-
 Burlo
 v. Wylich, Dietrich Karl, zu Winnenthal,
 Kanzler *1658/1665* 609
 Willehad, Missionar, Bf Bremen *† 789* 58 f.
 Willibert, Ebf Köln *870–889* 385
 Willibrord, Bf Utrecht *696* 56
 – gen. Clemens, Missionar *† 739* 55 f.
 Willibrordus, Hl., Patroz. 437
 Willkommerschätzungen d. Bff 32, 171, 203,
 245, 605, 687
 Wilmsbergen, Bs. Ksp. Borghorst 593
 Wilpert Eppenga, Häuptling *1271* 132
 Wilshorst (Ksp. Heessen) Freistuhl under
 der Linden 639
 Wilsun (Ksp. Uelsen) Kap. St. Antonii
 abb. 485

- Wymeer *Wynamer, Wimaria* (26 km s Emden) Kirche 466; s. auch Dünebroek
- Windesheim (b. Zwolle) Kloster 169, 494
– Kongregation 185, 189, 488
- Wynedeham *Wynedabaem* (ca. 14 km ssw Emden) † Kirche 467
- Winfrid s. Bonifatius
- Winkelhorst (Ksp. Vreden) Kap. St. Antonii de Padua zu Oldenkott 435
- Winkelhorst, Bs. Ksp. Liesborn 594
- Winkelsett, Bs. Ksp. Harpstedt 599
- Winchester, engl. Münzstätte 717
- Winkum, Bs. Ksp. Löningen 598
- Wynamer* s. Wymeer
- Winschoten, Ksp. 447
- Winsum (12 km nnw Groningen) Kirche 456, 587
– Dominikanerkloster 497, 501
– Werdener Besitz 135
- Winters, NN, Amtsphysicus 18. Jb. 714
- Winterswijk (17 km nnö Bocholt) Ksp., ludger. Mission 66
– Ksp. 68, 102, 246, 418, 583, 597, 636
– Kirche St. Jacobi ap. 437
– Archidiakonats auf dem Braem 436–439
– Gogericht 630
– Gericht 151, 154
- (v.) Wintgens, Anton Johann Franz, Landrentmeister 1728/1761 612
– Gerhard Heinrich, Landrentmeister 1688/1707 612
– Johann Bernhard, Landrentmeister 1707/1728 612
- v. Winzenburg, Gff 336; s. Hermann
- v. Wipperfürth s. Gerlach
- Wippenen, Bs. Ksp. Sögel 599
– Bs. Ksp. Steinbild 599
- v. Wippa s. Ludwig
- Wirdermönken* s. Weddermünken
- Wirdum (10 km n Emden) Kirche 469
– (20 km n Groningen) Kirche 461
- Wirling (Ksp. Südkirchen) Schulte 431
- Wiro* s. Vira
- Wirthe, Bs. Ksp. Borken 585
– Freistuhl s. Wedding
- Wirtheim, Peter, luth. Theologe 1532 215
- Wisby (Gotland) Hansestadt 699
- v. Wisch, Ermgard, Gräfin von Limburg-Styrum 1556 588
- Wischelo (Ksp. Bork, Bs. Netteberg) Hof 431
- Wismar, Hansestadt 698
- v. Wissel s. Dietrich
- Wisseleyt* s. Visvliet
- Wittelsbach, Haus 339; s. auch Bayern u. Pfalz–Simmern–Zweibrücken
- Wittewierum *Bloemhof, Floridus hortus, Rozenkamp, Werum* (13 km nö Groningen) Kloster 118, 144, 458, 460 f., 499 f.
– Propst (Abt) s. Ermo
– Kirche St. Viti 118
- Wittfeld, Bernhard, bfl. Sekretär, Archivar 1654 46
- Wyttop s. Johannes
- Witwen, Gerichtstand 539, 646
- Wytwert* s. Ooster- u. Westerwijtwert
- v. Wöltingerode-Wohldenberg s. Ludiger
- Wolbeck (9 km ssö Münster) Landesburg u. Residenz 20, 23 ff., 41, 125 f., 154, 163, 176 ff., 229, 400, 529, 556
– Burgkap. 441
– Ksp. u. Wigbold 246, 556, 596, 639, 673, 709
– Kirche St. Nicolai 441
– bfl. Amt 2, 24, 191, 554–558, 595 f., 621; Drost *officiales* s. Volquinus, v. Merveldt, v. Raesfeld, Arnold
– Gericht 633, 642
- Wolde s. Groß-Wolde
- Woldendorp *Waldemandorpe, Walden-* (10 km sö Delfzijl) Kirche 463
- Wolf v. Lüdinghausen, Ehh 149, 393; s. Bernhard, Dietrich, Heidenreich
- Wolff v. Guttenberg, Georg Wilhelm, Dompropst Münster, Dh Speyer u. Osnaabrück, Hofkammerpräsident 1723/1726 611
- v. Wolff-Metternich, Hermann Werner, zur Gracht, Bf Paderforn 1683–1704 344
– Wilhelm Hermann Ignaz, zur Gracht, Jonopolitanus ep., Dompropst Münster † 1722 294, 552
– s. Franz Arnold
- v. Wolffersdorff, Karl Friedrich 1716–1781 preuß. General 305
- Wolfhelm, Bf 882/898 73 f., 77, 324, 336, 354, 370, 375, 423, 432, 511
- Wolfsberg, Burg b. Lüdinghausen 34, 133, 147, 149

- Patrimonialgericht 642
 - Wolkardawere* s. Folkertswehr
 - Wollweberei 697
 - Woltersum *Waltersum* (12 km nō Groningen) Kirche 461
 - Wolthusen *Walthusum* (2 km sō Emden) Kirche 474
 - Woltzeten *Walsecum, Walsetum* (6 km nw Emden) Kirche 468, 499
 - Woold, Bs. Ksp. Winterswijk 597
 - Woquard *Waghwert, Wach-* (7 km nw Emden) Kirche 468
 - Worms, Konzil 868 73
 - Synode 1076 84, 354, 377
 - kgl. Hofstage 378, 380
 - Konkordat 1122 94, 300, 326, 356 f., 369 f., 532
 - Reichstage 1495–1535 200 f., 205, 219, 382 f.
 - Btm, Bf s. Landolf v. Hoheneck
 - St. Andreae, Propst s. Dietrich v. Katzenelnbogen
 - St. Martini, Propst s. Johannes Pfalzgraf v. Simmern-Zweibrücken
 - Juden s. Anselm v. Köln
 - Wortgelder v. bfl. Grundstücken in Städten 687
 - tor Wosten* s. Honsele
 - Wüllen (2 km wsw Ahaus) Ksp. 246, 582, 592, 631
 - Kirche St. Andreae 435
 - Wuerhusum* s. Warfhuizen
 - Würm (b. Geidenkirchen) Hof 98
 - Würzburg, Btm 106, 206, 383, 412, 723
 - Bf s. Konrad v. Querfurt
 - Domkapitel s. Hermann v. Katzenelnbogen
 - Domschule 341
 - Vertrag 1121 94
 - Konzil 1130 96, 356, 379
 - Reichstage 379 f.
 - Bundestag Liga 1610 254
 - Wulbrand v. Obergen, Propst Braunschweig 1496 200
 - Wulfen *Vulfhem, Vulfheim* (16 km nw Recklinghausen) Ksp. 584, 592, 631
 - Kirche St. Matthaei 432
 - Freistuhl 637
 - Wulfenau, Bs. Ksp. Dinklage 599
 - v. Wulfhem, Fam. (später Droste zu Vischering) 25, 432, 557
 - Wulframsum, Missionar Friesland 684 55
 - Wulcardus, villicus curiae Büren Münster 1142/1152 395
 - Wunke s. Gerhard
 - Wupper, Fluß 151
- X**
- Xanten, kgl. Hoftag 1205 381
 - Stift, Propstei 326; s. (v.) Alpen, Friedrich v. Are, Thiebald
 - – Kanoniker s. Werner v. Arnstedt
 - – Güter im Ksp. Raesfeld 585
 - v. Xanten s. Norbert
 - Xaxummahusum* s. Saaxumhuisen
- Z**
- Zahnbrecher, Beruf 679
 - Zandweer *Santwere* (20 km nnō Groningen) Kirche 548
 - 't Zandt *Zond, Soed alias Sandis, Sond* (10 km wnw Delfzijl) Kirche 459
 - Zeerijp *Ryp* (10 km w Delfzijl) Kirche 461
 - Zevenwolden, fries. Land 383
 - Zehntausend Märtyrer s. Decem mille martyres
 - Zehntlöse 695
 - Zehntwesen 118, 510, 603, 654, 682–686
 - Zelhem *Selehem, Selm* (26 km nw Bocholt) Ksp. 597, 636
 - Kirche St. Ludgeri 66, 68 f., 102, 434
 - Zenten, bäuerl. Gerichtsbezirke 625
 - Zentorp (ca. 12 km ssw Emden) † Kirche 466
 - Zydtburen* s. Siddeburen
 - Ziegeleien, Verpachtung 700, 708
 - Zieuwent, Bs. Ksp. Lichtenvoorde 596
 - Zigeuner *quedam gens*, Einwanderung 1420/1422 169
 - Zijpe, Grenzfluß Friesland 447
 - Zichorienanbau 1760 701
 - Zimmerleute, Gewerbe 696
 - Zitadelle Münster 279, 303
 - s. auch Vechta, Sankt Ludgersburg
 - Zodderloe *Zuyrloe*, Bs. Ksp. Zelhem 597
 - Zollwesen 110, 136, 286, 307, 603, 610, 620, 657, 672, 687, 692, 704
 - Zonnius, Franciscus, Dh Utrecht 1554 524

- Zons a. Rh. 194
 Zülpich, Schlacht 1267 132, 361
 Zütphen, Grft u. Gff, Pfandschaft 194 ff.,
 394 ff., 586
 – Observantenkloster s. Sweder Olden-
 zaal
 v. Zütphen *Zutfen* s. Adelheid, Ermgard,
 Heinrich, Judith, Konrad, Otto
 Zuidbroek *Suidbroeck, Sud-, Suderbroek* (20
 km osö Groningen) Kirche 447, 464
 Zuidhorn *Hoerne, Suthurum, Suetherum* (10
 km w Groningen) Kirche 451
 Zuidwolde *Sudawalda, Sudewolda* (5 km nnö
 Groningen) Kirche 457
 v. Zuichem, Viglius s. v. Aytta
 v. Zuylen s. v. Sulen u. Stephan v. S.
 Zuyrloe s. Zodderloe
 Zurmühlen, Johann Anton Theodor,
 Landrentmeister 1761/1792 612
 – Friedrich Christian, Geh. Rat, Vize-
 kanzler, Archivar 1744/1766 49, 609
 – Hermann, Domvikar, Offizial 1696/
 1719 548
 – Hermann Paul Ignaz, Landmedicus
 1749 680
 – Jobst Hermann, Dechant Alter Dom,
 Offizial 1793/1810 548
 – Johann Ignaz, Vizekanzler, Geh. Rat,
 Archivar 1789 609
 – Werner, Geh. Rat, Vizekanzler 1672/
 1690 278, 609
 – s. auch ter Mollen
 Zuschläge aus der Mark 647, 658 f.
 Zutwolde s. Blaukirchen
 Zuurdijk *Suterdicke, Suyrdijk* (17 km nw
 Groningen) † Kirche 455
 Zwaag *Swaghe* (nw Winschoten) † Kirche
 464, 500
 Zweibrücken s. Pfalzgrafen
 v. Zwichem s. von Aytta
 Zwillbrock (8 km w Vreden) Kloster Beth-
 lehem SS. Francisci, Josephi et Ple-
 chelmi 289, 487, 495 f.
 Zwinger in Münster, Militärgefängnis 667
 Zwingli, Huldreich 1484–1531 Reforma-
 tor 214, 216 f.
 Zwölf Apostel, Duplexfest 134
 Zwolle, Stadt 488, 704 f.; s. auch Windes-
 heim
 Zwolle, Bs. Ksp. Eibergen 596
 – Bs. Ksp. Groenlo 596



Diözese (altes Siegel)

Ältester Abdruck (1022/1023): Im Bildfeld Halbfigur des Stiftspatrons St. Paulus rechtsgewandt mit erhobener rechter Schwurhand, in der Linken ein Buch haltend. Umschrift: S(AN)C(TV)S PAVLVS AP(OSTO)L(V)S (vgl. S. 722).



Domkapitel und Diözese (jüngeres Siegel)

Jüngeres Siegel des Stifts Münster, nachweislich seit 1176, auch vom Domkapitel gebraucht, unterscheidet sich vom älteren Siegel durch ein verdrehtes Z in S(AN)C(TV) Z (vgl. S. 722).



Großes Offizialtsiegel (avers)



Großes Offizialtsiegel (revers)

Großes Offizialtsiegel, nachweisbar seit 1296. Avers: Im Perlkreis Halbfigur eines Bischofs, die rechte Hand zum Schwur erhoben, in der Linken Krummstab. Umschrift: SIGIL(L)VM • CVR(IE) • MONASTERIENSIS. Revers: Brustbild des Hl. Paulus im Nimbus. Umschrift in Perlkreisen: S(IGILLVM) OFFICI(ALIS) CVR(IE) MONAST(ER)IENSIS (vgl. S. 723).



1a



1b



2a



2b



3a



3b



4a



4b

1. Ältester münsterischer Pfennig 983/996, COLONIA-Typ. a. Avers: MIMIGER + NEFORD. b. Revers: + ODDO + REX +, im Perlkreis Kreuz, in dessen Winkeln vier Kugeln (Ilsch, Münzprägungen S. 35 Nr. 1); vgl. S. 716.

2. Jüngerer Münztyp, seit 1064/1068, COLONIA-Typ. a. Avers: + MIMIGARDEFORD, im Perlkreis Kirchenfront. b. Revers: + ODDO + □ + VIII C (Ilsch S. 42–52, 55–66); vgl. S. 716 f.

3. Münsterischer Pfennig aus der Zeit Bischof Burchards 1098/1118. a. Avers: Im Perlkreis Kopfbild des Bischofs mit angedeutetem Krummstab. Umschrift: [...] VAGHARDVS EPIS(COPVS). b. Revers: wie Avers von 2, Umschrift: + MIMIGARDEFORD (Ilsch S. 52 ff.); vgl. S. 717.

4. Münsterischer Pfennig, seit 1203/1218. a. Avers: Brustbild des Hl. Paulus im Nimbus, links und rechts von je einem Stern begleitet, die Kaselstäbe mit Kreuzchen besetzt. Umschrift: + SANC • TVS • PAVLVS. b. Revers: wie bei 3, Umschrift: + MONASTERIVM (Ilsch S. 66–72); vgl. S. 717.



Die Diözese Münster - Übersichtskarte

- Grenze der Diözese 9.-17. Jahrhundert
- - - Grenze der im Mittelalter verlorenen Gebiete bzw. umstritene Grenzen
- Grenze des 1667/71 erworbenen Niederstifts
- Grenzen fremder Diözesen

im 16. Jh. an den Protestantismus verlorene Teile

- ▲ Hauptstadt einer Diözese
- Stadt
- anderer Ort
- ◊ Stift
- ▲ Kloster

Topographische Grundlage: G. Wrede: Die Westfälischen Länder 1891 mit Ergänzungen aus der Übersichtskarte 1:500.000 Bl. 1 Nordbad
 Entwurf: W. Köhl, Kartographie: Th. König (1969)

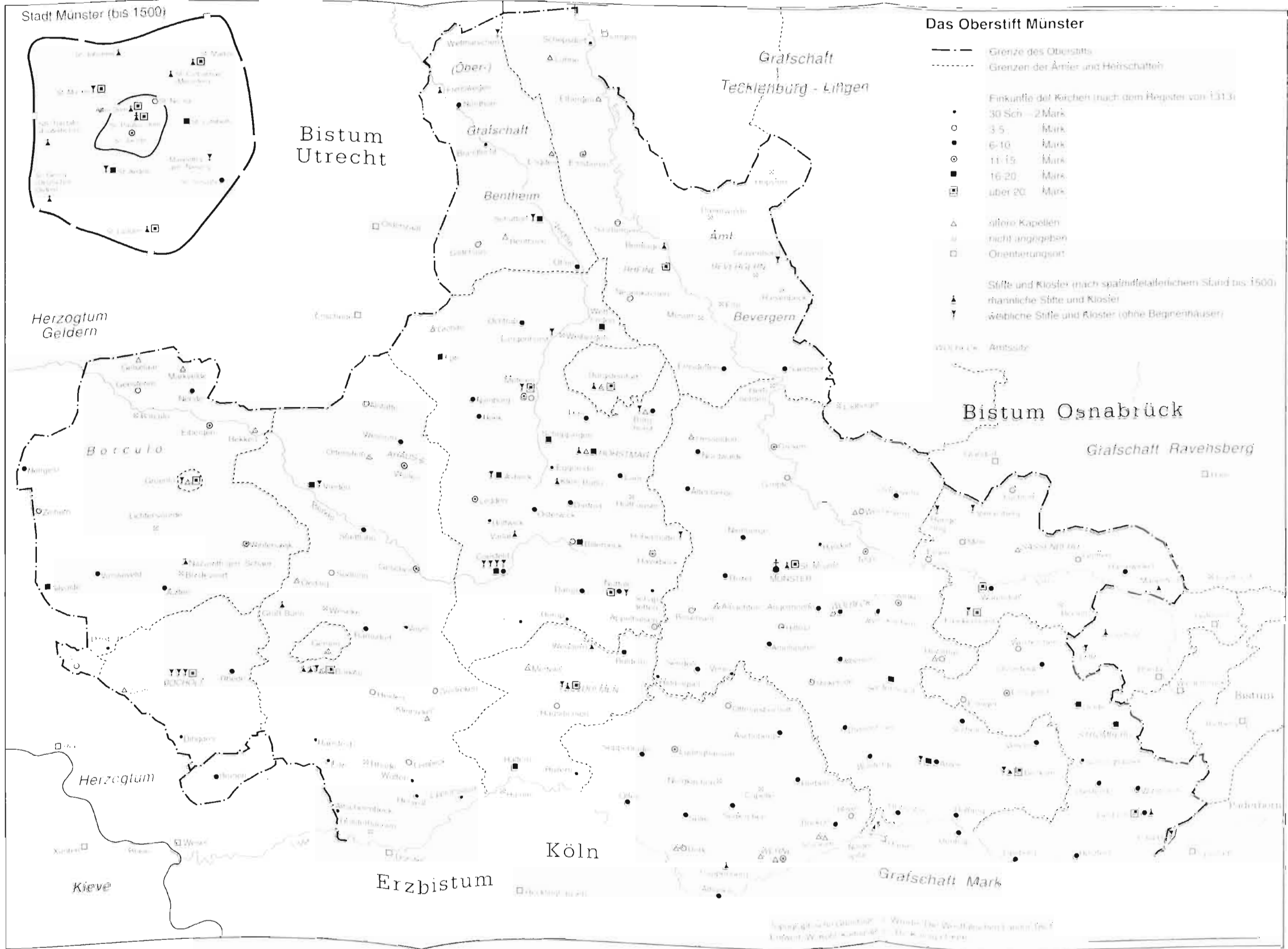
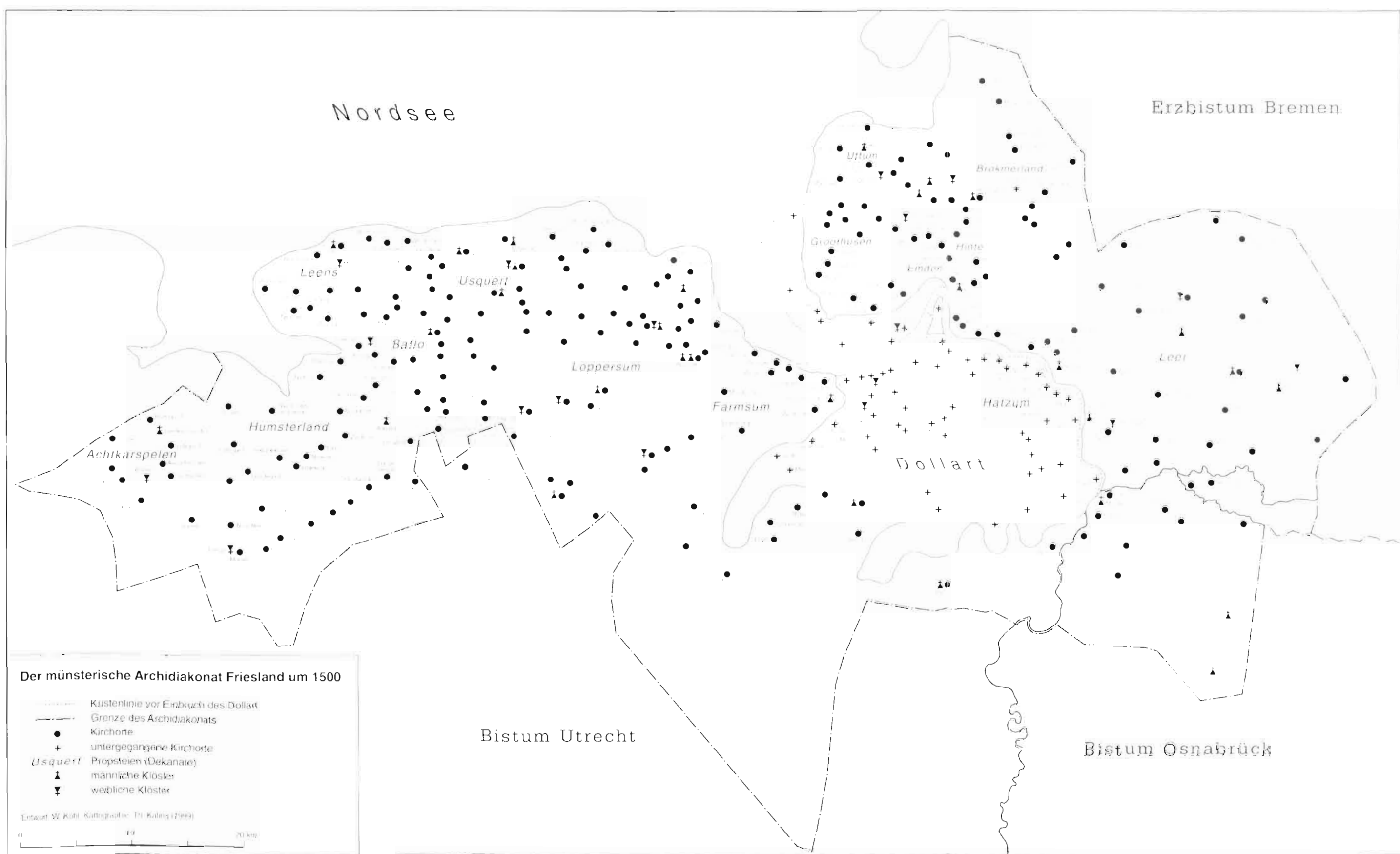


Abb. 2: Das Oberstift Münster

Kopiert von der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn



Der münsterische Archidiakonats Friesland um 1500

- Kustennlinie vor Einbruch des Dollart
- - - Grenze des Archidiakonats
- Kirchorte
- + untergegangene Kirchorte
- Usquert Propsteien (Dekanate)
- ▲ männliche Klöster
- ▼ weibliche Klöster

Ernst W. Köhl, Kartographie, TH Köln (1999)

0 10 20 km

Abb. 3: Der münsterische Archidiakonats Friesland um 1500



Abb. 4 Kirchorte, Klöster und Stifte im Niederstift Münster

Bischöfliche Residenzen und Burgen

- Grenze der Diözese Münster
- - - Grenze des Niederstifts
- · · · · strittige Grenzen

- ⊙ Burgen
- Schlösser und unbefestigte Residenzen
- ☆ Zitadellen

Topographische Grundlage: G. Wrode: Die Westfälischen Ländel 1881
 Entwurf: W. Kahl: Kartographie: Th. Kaling (1999)



Nebenkarte: Stadt Münster

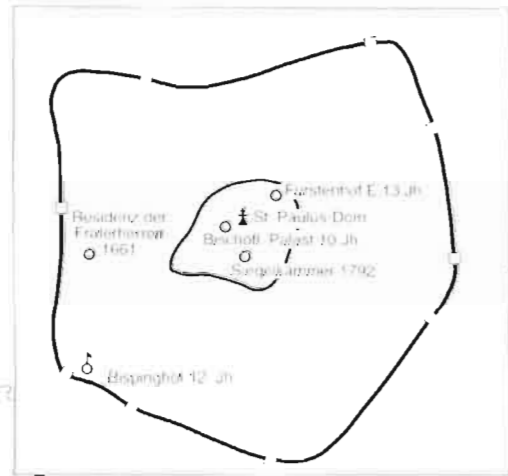


Abbildung 5: Bischöfliche Residenzen und Burgen

**Übersichtsskizze zur Territorientwicklung
des Bistums Münster**

- Diözesangrenze bis 1400
- - - Zugewinn um 1400
- - - Zugewinn 1667
- Amtsgrenzen
- Grenzen fremder Territorien im Oberstift

- o Stadt
- o Burg
- ▲ Kloster

- Rheine* Amtssitze
- H. LOHN Ehem. Inhaber von Rechten
- Zentren alter bischöflicher Besitzungen
- Angiffsrichtungen fremder Mächte
- 1408 Jahr der Erwerbung
- (13.Jh.) Zeit des Erlöschens fremder Mächte

Topographische Grundlage: G. Wede, Die Westfälischen Länder, 1801
Entwurf: W. Kohl, Kartographie, Th. Kaling, 1999

0 10 20 km

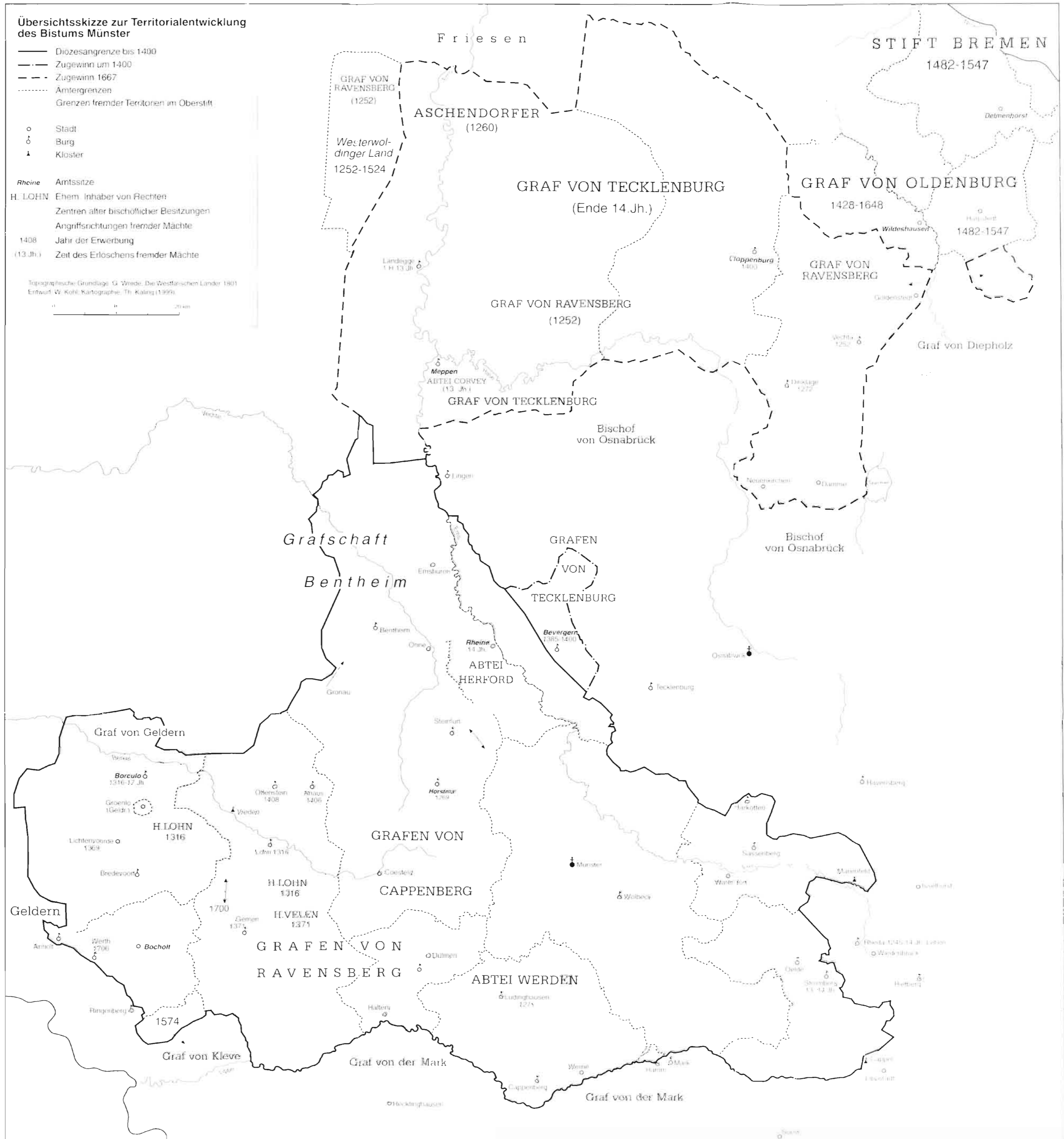


Abb. 6: Übersichtsskizze zur Territorientwicklung
des Bistums Münster



Abb. 1 Die Diözese Münster - Übersichtskarte